

1/11
100



4° Σ 726



Chronologisches Register

über die

sowol in dem

Codex Augusteus,

als auch in der

Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

und in der an dieselbe sich anschließenden,

bis mit Ende des Jahrs 1832 erschienenen

Sammlung der Gesetze und Verordnungen,

so wie in verschiedenen andern,

die königlich Sächsische Gesetzgebung betreffenden

Büchern und Schriften befindlichen Gesetze,

nebst

nachweisendem authentischen Commentar

über viele dieser Gesetze,

und

einem alphabetischen Verzeichnisse

von größtentheils solchen Gesetzen, die entweder bloß dem Namen nach oder, nächst diesem, nur noch mit der Anzahl oft angeführt werden.

Bearbeitet

von

Karl Gotthold Arbeth.



Leipzig, 1834.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

V o r w o r t.

Um der Meinung mit der in sehr verschiedenem Betrachte erforderlichen Bescheidenheit zu begegnen, welche etwa in Manchem bei dem Anblicke des Titels von dem gegenwärtigen Buche entstehen möchte, — als ob dasselbe bei dem zu erwartenden bürgerlichen Gesetzbuche überflüssig sey, — soll hier nur kürzlich Folgendes bemerkt werden. Das Erscheinen eines Gesetzbuchs der gedachten Art macht weder das chronologische Register und noch weniger den authentischen Commentar entbehrlich, weil dann alle, in der Zeit vor der Publication desselben gegründeten bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach den bis zu dieser Bekanntmachung erlassenen Gesetzen, wenn die Letztern von dem Gesetzbuche abwichen, gerichtlich und außergerichtlich zu entscheiden seyn würden. Bei einer solchen, so zu sagen, doppelten, gleichzeitig bestehenden, sich vielleicht nicht selten widersprechenden und (dies beiläufig gesagt,) in der ersten Zeit zugleich sowohl den akademischen Unterricht, als die gesetzliche Anwendung, welche vielen höheren und niederen Staatsbeamten zukommt, in so fern, als jener und diese die Abweichungen zu berücksichtigen hätten, sehr erschwerenden Gesetzgebung könnte es sich ereignen, daß der nämliche, nur, hinsichtlich der beteiligten Personen, der Zeit, des Geldbetrags &c., etwa wie bei vielen nach Einem Muster (Schema oder Formular) abgefaßten Miethverträgen, verschiedene Rechtsfall entweder nach dem neuen Gesetzbuche oder nach einem mit demselben nicht übereinstimmenden früheren Gesetze seine Entscheidung erhalte, je nachdem sein Ursprung der Zeit nach oder vor der Veröffentlichung des erschienenen Gesetzbuchs angehörte. Mancher junge Mann, welchem nun in Betreff einer nach der (der Kürze wegen sey dieser Ausdruck erlaubt!) ältern Gesetzgebung zu entscheidenden Rechtsangelegenheit zwar ein früheres, dem neuen Gesetzbuche nicht entsprechendes Gesetz bekannt wäre, aber nicht wüßte, in wie fern es bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieses Gesetzbuchs seine Gültigkeit behalten hätte, würde mittelst des Commentars, in der Voraussetzung, daß seit dessen Herausgabe das in demselben an dem geeigneten Orte befindliche jüngste Gesetz seine bisherige Anwendung noch behauptete, vielleicht eine Mißwahl vermeiden, welche außerdem Nachtheile verschiedener Art herbeiführt. Werden späterhin in der gedachten oder in einer andern Beziehung ältere oder bis jetzt erschienene Bücher nachgeschlagen und darin Gesetze angeführt, wegen deren Gültigkeit man zweifelhaft ist: so wird wol in den meisten Fällen der Commentar

eine genügende Auskunft gewähren. Da ich gleich das chronologische Register nicht für fehlerfrei halte, so lassen sich doch durch dasselbe manche in juristischen Büchern vorkommende unrichtige Angaben des Orts, wo in den von mir als Hauptquellen bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Buchs zum Grunde gelegten 6 Gesefsammlungen ein Gesetz sich befindet, wenigstens größtentheils berichtigen. Dies würde der Fall seyn mit einer vor einigen Jahren erschienenen, dem jetzigen Bedürfnisse sehr angemessenen juristischen Schrift, in welcher man nicht selten Fehler der gedachten Art antrifft. Sogar der Name mancher Gesetze ist in derselben bisweilen mit einem andern verwechselt; statt „Postordnung“ (v. 27. Jul. 1713.) liest man daselbst „Rescript.“ Das so eben Bemerkte ist nichts weniger, als gleichgültig. Ein Rechtsbeistand z. B. sieht sich, wenn er eine von einem Schriftsteller nachgewiesene, ihm zur Entscheidung des fraglichen Falls geeignet scheinende Stelle nach deren Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte eines Gesetzes prüfen will, bei dem wegen der fehlerhaften Angabe vergeblichen Nachschlagen, in dem Grade zu seinem Mißvornügen getäuscht, als er mit gewissenhafter Sorgfalt dem ihm geschenkten Vertrauen zu entsprechen wünscht. Ein neues bürgerliches Gesefsbuch würde, wenn man auch bei demselben die früheren, von ihm abgehenden, aber noch zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Anschlag bringen wollte, vielleicht nicht einmal den 3ten Theil der in den bereits näher bezeichneten Gesefsammlungen enthaltenen Gesetze entbehrlieh machen, weil diese immer noch dem größten Theile nach ihre Gültigkeit behielten. Man erinnere sich hiebei der Lehns- und peinlich rechtlichen Gesetze, der ältern und neuern Proceßordnung und der sich auf beide beziehenden sehr vielen gesetzlichen Bestimmungen, deren Stoff zum Commentar beinahe 5 klein gedruckte Blattseiten (S. 22 f., S. 111. bis mit S. 115. u. S. 447.) erforderte, so wie der nicht geringen Anzahl von in früheren Zeiten und späterhin öffentlich bekannt gemachten, mit benachbarten und entferntern Staaten abgeschlossenen, und zugleich für die inländischen Einwohner verbindlichen völkerrechtlichen Verträge, die fast sämmtlich das Sächsische Promtuarium unter dem Artikel „Convention“ nachweist. Nicht wenige von den Polizeigesetzen, welche der Codex Augusteus und dessen 3 Fortsetzungen nach der Königlich Anordnung in sich schließen, (zu welchen auch noch manche in den spätern Gesefsammlungen von 1818. bis mit 1833. vorhandenen zu zählen seyn dürften,) scheinen ebenfalls sich nicht zur Berücksichtigung ihres Inhalts bei der Abfassung eines Gesefsbuchs der gedachten Art zu eignen. So sehr auch ein neues bürgerliches Gesefsbuch zu wünschen ist, so erklärt sich doch wol ein Jeder, welcher sich mit dem ganzen Inhalte und den mannichfaltigen Erfordernissen eines Gesefsbuchs für irgend einen Staat näher bekannt gemacht hat, dafür, daß die Einführung desselben nicht zu übereilen sey, besonders dann, wenn eine erst seit Kurzem ins Leben getretene Staatsverfassung und die sich darauf gründende neue Gesefgebung vielleicht noch eine mehrjährige Erfahrung voraussetzen scheinen, nach welcher sich erst bestimmen läßt, ob diese Gesefgebung den vielfältigen Bedürfnissen des Staats völlig entspreche, um ein diesen Bedürfnissen angemessenes bürgerliches Gesefsbuch auf die wol zum Hauptmaßstabe dienende Erfahrung gründen zu können. Im Gegentheil und ohne die Belehrung einer mehrjährigen Erfahrung ist es nicht unwahrscheinlich, daß wir nach einer (übereilten) Einführung eines bürgerlichen Gesefsbuchs eine große Anzahl von entweder einseitigen nur für die Gegenwart ausbüllichen

Verordnungen oder von spätern Gesetzen (im engerm Sinne des jetzigen Königl. Sächsischen Staatsrechts,) erhalten würden, die theils zur Vervollständigung des Gesetzbuchs, theils zur Beschränkung oder nähern Bestimmung des Inhalts dieser oder jener Stelle desselben dienen sollten; der von mir abgefaßte Commentar, — der nicht bloß solche Gesetze nachweist, welche in der Veränderung der Zeitumstände und Verhältnisse gegründet sind, sondern auch noch andere, welche das Bishergesagte augenscheinlich und dabei überzeugend bestätigen, — berechtigt zu dieser wahrscheinlichen Annahme auch sogar bei denjenigen Gesetzen, bei deren Abfassung die allseitigste rechtliche und noch sonst erforderlich gewesene Umsicht angewendet wurde. Die bisherigen Landtagsverhandlungen haben unmittelbar und mittelbar (negativ,) bewiesen, daß das sogenannte Vernunftrecht und überhaupt die Theorie zwar unentbehrlich, aber nicht ausreichend seyen; und obgleich bei Eröffnung derselben nicht ohne Grund zu besorgen war, daß etwa eine täuschende, in einem schönen Wortgebilde bestehende, aber nur eine augenblickliche und nicht eine bleibende Ueberzeugung gewährende Beredtbarkeit, — welche nicht immer mit einer Ueberlegenheit an Sachkenntniß und Erfahrung vereinigt erscheint, — Auftritte herbeiführen würde, die dem Hoßen und einseitig Gebildeten eine angenehme Unterhaltung und Belustigung darbieten könnten: so finden wir davon doch das Gegentheil in den von mir durchgelesenen Verhandlungen, und zwar so, daß dieselben sich nicht bloß als ein Denkmal gründlicher Wissenschaft und sich bewährter Erfahrungen, sondern auch als ein für jeden Stimmberechtigten fortdauerndes Denkmal der Sittlichkeit und, überhaupt, der Humanität, solche in ihren mannichfaltigen Beziehungen gedacht, in so fern betrachten lassen, als Wort und Schrift eines Andern die Nachwelt zu einem Urtheil über denselben berechtigen. — Weil es in Sachsen gewiß nicht an solchen von den Landtagsverhandlungen ausgeschlossnen Männern fehlt, die nicht bloß, wenn es ihre Verhältnisse verstaten, sogar ohne amtliche Aufforderung und eine andere äußere Veranlassung, auf eine thätige Weise den innigsten Antheil an Allem nehmen, was ihrer Meinung nach zum Besten des Vaterlands gereicht, sondern auch durch wissenschaftliche höhere Bildung und durch vielseitige Erfahrungen, welche ihnen ihr Wirkungskreis anfänglich zur Belehrung und späterhin zu deren Benützung darbot, sich vor vielen Andern vortheilhaft auszeichnen: so scheint solcher Männer wegen, denen bisweilen der Drang und die Menge ihrer Berufsgeschäfte nicht verstaten, etwa in einem halben Jahre dem gedruckten Entwurfe zu einem bürgerlichen Gesetzbuche die erforderliche prüfende Aufmerksamkeit zu widmen, die bereits näher angegebene Zeit zu kurz zu seyn. Ob wichtige Gründe etwa anrathen, die Vernehmung des allgemeinen Urtheils über einen dergleichen Entwurf auszuschließen, — dies wird die Folgezeit lehren.

Sehr beßremdend wird es Vielen vorkommen, daß von dem chronologischen Register der Jahrgang 1833. ausgeschlossen blieb. Wer aber sich mit der jüngsten, das im Königreiche Sachsen neu eingeführte Zoll- und Abgabewesen betreffenden Gesetzgebung, so wie mit der Grundlage desselben, nämlich mit den Königl. Preussischen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, nur einigermaßen bekannt gemacht hat, der wird die Ueberzeugung erlangt haben, daß bei den sämtlichen neuen Abgaben noch viele zur Ergänzung dienende gesetzliche Vorschriften zu erwarten sind, was auch schon, in Betreff einer nicht geringen Anzahl derselben, die Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom vorigen Jahre hin und wieder angedeutet hat.

Diese Unvollständigkeit hat, wie es scheint, ihren Grund bloß in der Beschleunigung, welche der Zollvereinigungsvertrag, hinsichtlich der Zeit der Einführung neuer Abgaben in unserm Staate, mit sich brachte. Um nun die in dem jetzt laufenden Jahre noch erscheinenden vielen gesetzlichen Bestimmungen über die vorhandenen Zoll- und neuen Abgaben-Gesetze und Verordnungen zu einem Commentar benutzen zu können, blieb zur Vermeidung des Vereinzeln eines gesetzlich Ganzen kein anderer Ausweg übrig, als die Fortsetzung des chronologischen Registers mit dem Jahre 1833. anzufangen, und diesem das sich commentarisch eignende Gesetzliche von dem jetzigen Jahre unterzuordnen. Bei dieser Gelegenheit mag noch erwähnt werden, daß es mir aus Gründen, welche einander entgegengesetzt sind, bis jetzt, weil weder die einen noch die andern von denselben einen Ausschlag und eine in diesem gegründete Bestimmung zu einer Wahl gewährten, nicht gelungen ist, einen festen Entschluß zu fassen, ob ich die Fortsetzung des chronologischen Registers und dessen Commentars auch auf diejenigen Gesetze ausdehnen soll, welche in mehreren andern, als den schon näher angegebenen, größeren Sammlungen Sächsischer Gesetze, z. B. in Hoffmann's Codex legg. milit. sax., im Corpus jur. eccl. sax., (mit welchem noch vorzüglich das bekannte v. Webersche Kirchenrecht, so weit es sich mit dem Plane des erwähnten Registers und Commentars vereinigte, zu verbinden seyn würde,) und in der, in 13 Bänden, in den Jahren von 1804. bis mit 1808. in drei erschienenen Sammlung von Gesetzen, welche ebenfalls verschiedene im Codex Augusteus und in dessen 3 Fortsetzungen fehlende Gesetze enthält, vorgedruckt werden. Eine chronologische und commentarische Berücksichtigung scheinen auch nicht nur viele Bergwerksgesetze, sondern auch manche jetzt eben so, wie vorher, zur Anwendung kommende Gesetze zu verdienen, welche in den Leipziger Zeitungen, im Dresdner Anzeiger und vielleicht noch in andern ähnlichen Blättern, so wie in Zeilagen von Dissertationen, Programmen und in gedruckten Werken von einem größeren Umfange, z. B. in Hœffel's Rhapsodien, Kind's Quaestionen, befindlich sind. Stoff zu einem nachträglichen Commentar würden auch noch der Codex Augusteus und dessen erste beide Fortsetzungen liefern, weil ich diese 3 Sammlungen früherhin nicht mit derjenigen Sorgfalt benutzte, welche eine nachherige größere Uebersetzung von der mehrseitigen Brauchbarkeit des Commentars verschieb. So geistlos auch eine Arbeit erscheint, die zum Theil mit einem, wegen der Zahlen sowol, als der möglichst genauen chronologischen und von andern beabsichtigten Zwecken gebotenen Anordnung, vielfältigen und oftmaligen Gegeneinanderhalten verbunden ist: so kann doch die durch den abfassenden Commentar veranlaßte Vergleichung der Gesetzgebung eines Staats, — zu welchem schon die Geburt, den ersten, und nachher erlangte Geistesbildung, einen unter allen Umständen stets unerschütterlich gebliebenen Grund zu einer großen Vorliebe für denselben legten, — mit der anderer, älterer und neuerer Völker einen hinlänglich entschädigenden Genuß in so fern gewähren, als durch dieselbe uns eine eigene und unmittelbare Ansicht von der Verschiedenheit nicht nur des Geistes mehrerer Gesetzgebungen, sondern auch der Stufe der erlangten Bildung Derjenigen zu Theil wird, welche der Gegenstand dieser Gesetzgebungen waren.

Einige dem chronologischen Register, als solchem, eigenthümliche Eigenschaften bestimmen mich, hier noch besonders von denselben zu sprechen.

1) In ihm ist vielleicht 400 nachträglichen Gesetzen, welche größtentheils zwar in den 3 Fortsetzungen des Cod. Aug. enthalten sind, aber entweder zu einer früheren Fortsetzung oder zum Cod. Aug. gehören, die ihnen chronologisch zukommende Stelle angewiesen worden. Blöde's chronologisches Register beflätigt S. 123. bis mit S. 144. schon eine dergleichen Einschaltung von mehr als 200 Gesetzen; einige 90 solcher chronologisch einverleibten Gesetze befinden sich in der 3ten Fortsetzung, und die übrigen sind entweder aus andern Büchern und Schriften entlehnt, oder, als Hauptgesetze, von ihrem Publicationsgesetze, wenn das Datum beider von einander abweicht, getrennt, und nach dem früheren Monatstage der Ausfertigung chronologisch eingereiht worden, wovon, jedoch in einer andern Beziehung, zugleich noch unter der weiterhin folgenden Nr. 3. die Rede ist.

2) Wurden nicht wenige frühere Gesetze, auf welche sich in späteren bezogen wird, die ich aber in den erwähnten Sammlungen, Büchern und Schriften vermißte, (deren jedes einzelne also ein referens ohne ein vorhandenes gedrucktes relatum war,) ebenfalls chronologisch aufgenommen. Im Register sind die letzteren gewöhnlich durch den Beisatz: „(Erwähnt in)“ bemerklich gemacht. Das stete Streben, dem Commentar, in Betreff unserer Gesetzgebung, die möglichste Vollständigkeit zu geben, brachte es auch mit sich, in dem gedachten Register noch solche spätere völkerrechtliche Verträge und Urkunden, (wohin wol auch die Deutsche Bundesacte in einem gewissen Sinne zu rechnen seyn dürfte,) einzuschalten, welche sich auf sie beziehende Königl. Sächsishe Gesetze veranlaßten, die in mehr als in Einer Hinsicht verbindliche Kraft für die Staatseinwohner haben. Dergleichen Verträge und Urkunden sind mit einem vorgelegten Sternchen bezeichnet worden.

3) In allen bis jetzt über die Sächsische Gesetzgebung erschienenen chronologischen Registern, also auch in denen der Gesetzsammlung von 1818. bis mit 1832., (das von 1833. ist bis jetzt noch zurückgeblieben; und von dem Dajen des in Dresden über die 3te Fortsetzung des Cod. Aug. herausgekommenen habe ich erst seit Kurzem Kenntniß erlangt,) ist größtentheils nur das Publicationsgesetz mit seinem späteren Datum, nicht aber das gewöhnlich früherhin ausgefertigte Hauptgesetz, obgleich dessentwegen jenes Gesetz der Publication erlassen wurde, aufgeführt, weßhalb auch nicht selten sowol in den Gesetzen selbst, als in den Gerichtsacten und anderwärts die Hauptgesetze nicht nach dem Datum ihrer Ausfertigung, sondern gleichsam umweglich, mittelst des Publicationsgesetzes, (das doch als solches selten in Betrachtung kommt,) und dessen Datums, angezogen werden, was auch fast stets der Fall mit den Oberlausitzischen Gesetzen und den ihnen entsprechenden Oberamts-Verordnungen und Patenten ist. So findet man z. B. in dem Jahrgange der Gesetzsammlung von 1831. nicht unter dem 4ten Sept. dieses Jahres die Verfassungsurkunde, — die auf früherer Eintracht beruhende Grundlage von dem neu aufzuführenden Staatsgebäude, — sondern unter dem 7ten September des gedachten Jahres das Gesetz zu Bekanntmachung der Verfassungsurkunde angeführt. Diesem bisweilen mit vergeblichem Nachschlagen verbundenen Mangel ließ sich durch Berücksichtigung des Erforderlichen unter andern auch so abhelfen, daß z. B. die Bundesbeschlüsse vom 5ten Jul. 1832.

im chronologischen Register, mit Verweisung auf die Verordnung vom 24. November geb. J., besonders angegeben wurden.

4) In den chronologischen Registern der Gesefsammlung und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kommen in früheren Jahren erschienene Gesetze oft erst in spätern Jahrgängen derselben vor. Diese das Nachschlagen erschwerende Verspätung konnte dadurch beseitigt werden, daß bei Gesetzen dieser Art die dreizegen, weil die nur gedachten beiden Gesefsammlungen nicht eben so, wie der Cod. Aug. und dessen 3 Fortsetzungen, Abtheilungen oder Tome enthalten, im chronologischen Register entbehrlich gewordene 3te Columne, zur Angabe der Jahrzahl des spätern Jahrgangs benutz, und ein solches Gesetz auch noch durch ein vorgedrucktes Sternchen ausgezeichnet wurde. Beispielsweise will ich nur der Generalverordnung vom 1ten Jul. 1822. und des Generalrescripts vom 9ten des erwähnten Monats und Jahrs gedenken; jene wurde in der Gesefsammlung dem Jahrgange von 1827., diese aber dem von 1823. einverleibt. Gewöhnlich besteht der Anfang der Jahrgänge von den bemerkten beiden Gesefsammlungen in Nachträgen von Gesetzen des unmittelbar vorhergegangenen Jahres oder bisweilen noch früherer Jahre; diese nicht chronologische Vertheilung ist wol in besondern unvermeidlichen Veranlassungen zu derselben gegründet.

Der Ausdruck: „authentisch“ (es scheint ein verfeinertes Sprachgefühl den Gebrauch des hier gleichbedeutenden „gesetzgeberisch“ wegen des Mißlauts der lezten Sylbe zu beschränken,) ist im Commentar etwa 40 bis 50 mal auch auf solche spätere Gesetze ausgebehnt worden, in denen der Gesefgeber ein älteres Gesetz entweder erklärt oder erläutert, oder erweitert u. hat, ohne dabei die stattgefunden Erklärung u. zu erwähnen. Belege dazu sind mehrere der Decisionen von 1746., im Vergleich mit verschiedenen von den im Jahre 1622. erschienenen. Auch die neueste Gesefgebung bietet uns dergleichen Beispiele dar. In der Verordnung vom 7ten Jun. 1833., welche des Regulativs vom 18ten Febr. 1790. nicht gedenkt, haben dem Gesefgeber offenbar einige §§. dieses Regulativs vorgeschwebt. Stets war es mir (dies beiläufig bemerkt,) sehr unangenehm, daß die logischen Denkesetze in keiner Sprache für die sämtlichen Wörter: „erklären, erläutern, erweitern, theilweise oder ganz aufheben u.“ einen allgemeinen Ausdruck (genus) verstaten, welchem sie als Arten (species) untergeordnet werden könnten, und daß ich mich deshalb genöthigt sah, im Vorbergehenden und bisweilen auch im Commentar wenigstens einige derselben anzuführen. Der auch in unsern Gesetzen einige Male vorkommende Ausdruck: „modificiren“ wird in einem weniger allgemeinen Sinne für „abändern“ so gebraucht, daß er bald, in Bezug auf den Gegenstand eines Gesetzes, „beschränken,“ bald, hinsichtlich des Ausdrucks, „näher bestimmen,“ bald noch einen andern hieher gehörigen Begriff bezeichnen soll; allein den Begriff von „aufheben“ (ein Gesetz für ungültig erklären,) schließt er doch nicht in sich. Uebrigens darf man es ebenfalls nicht stets genau mit dem in unsern Gesetzen vorkommenden Worte: „Erläuterung“ nehmen; in der Bekanntmachung vom 11ten Mai 1825. steht dieser Ausdruck für „Abänderung“ (einer Zahl in eine andere).

Hauptsächlich des Commentars wegen blieben sowohl in demselben, als im chronologischen Register die sich auf die Oberlausiz und die Schönburgischen Kecefherrschaften beziehenden Gesetze der neuern und

neuesten Zeit nicht unbeachtet, und im Commentar ist deswegen bei einem jeden die Oberlausiz betreffenden Gesetze bemerkt worden, ob oder wiefern es daseibst gültig sey. Das sich auf die bereits näher bezeichneten Herrschaften Beziehende ist im Register und in den Zusätzen zum Commentar (S. 447.) unter dem Schönburgischen Hauptrecess vom 4ten Mai 1740. zusammengestellt. Schließt man nicht bloß von der Menge, sondern auch von den Arten der Quellen, welche dem sich nicht genannten Verfasser der Topographie von Schönburg (Halle 1802.) zugänglich waren, auf die wörtliche Genauigkeit des Abdrucks von dem angeführten Reccesse: so ist diese Genauigkeit, wol als in der 1sten Beilage zu der gedachten Schrift, S. 1 — 19. befindlich, anzunehmen. Enthalten die 1ste u. 2te Fortsetzung des Codex Augusteus etwa noch das Eine oder das Andere, was in dieser Zusammenstellung fehlt: so wird solches in der Fortsetzung des gegenwärtigen Buchs, sofern bei solcher die Ausdehnung, deren ich schon vorher besonders gedacht habe, stattfindet, noch nachgetragen werden. Von den im Königreiche Sachsen noch gültigen und, als solche, ausdrücklich bestätigten beiden Reichsgesetzen ist in chronologischer und commentarischer Hinsicht bloß die Rotariatsordnung vom Jahre 1512., nicht aber die peinliche Halsgerichtsordnung von 1532. berücksichtigt worden. Die Beachtung der letzteren würde bei der erwähnten Ausdehnung ebenfalls nicht unterlassen werden.

Hätte ich früherhin ein alphabetisches, dem am Ende beigedruckten ähnliches Verzeichniß gehabt, so wäre bei dem öftern Nachschlagen der Zeitgewinn für mich nicht unbeträchtlich gewesen; hoffentlich wird es auch manchem Andern in dieser Beziehung sehr zu Statten kommen. Nur erst nach dem Abdruck desselben dachte ich daran, daß die besondere Bezeichnung derjenigen Gesetze, welche noch von einem Commentar begleitet sind, nicht un Zweckmäßig sey; bei dieser Bezeichnung würde ein jedes derselben etwa ein vorgesehtes größeres Sternchen oder ein anderes Andeutungszeichen erhalten haben.

Eine Mißbilligung scheint es nicht zu verbieten, daß ich zu einer alten löblichen Sitte zurückgekehret bin, nach welcher solchen Büchern, in denen andere in einer untergelegten Note oder im Texte angezogen waren, ein besonderes alphabetisches Verzeichniß derselben vorgedruckt wurde, theils um das Citiren abzukürzen, theils auch damit der Leser ein angeführtes Buch, dessen ganzen Titel, Druckort und Jahrszahl er zu wissen wünschte, dieses Alles sogleich erfahren konnte. Oft muß man, wenn es in mancher neuen Schrift z. B. heißt: „a. a. D.“ (am angeführten Orte,) 40, 50 und mehrere Seiten nach dem Titelblatte hin blättern, ehe man den ganzen Titel eines solchen Buchs und Das, was noch sonst zu demselben gehört, findet.

Ob mir gleich sehr viel daran lag, daß der Titel des gegenwärtigen Buchs nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel enthielte, sondern die von mir benutzten Hauptquellen namentlich und den Inhalt genau bezeichnete, und dabei so kurz, wie möglich, seyn sollte: so gelang es mir, der mehrmaligen Ueberlegung ungeachtet, doch nicht, denselben kürzer, als er sich darstellt, abfassen zu können; der beabsichtigten Kürze wegen blieb auch in ihm nach den Worten „Codex Augusteus“ der Zusatz „und dessen 3 Fortsetzungen“ unaußenommen.

Weil die Einrichtung des chronologischen Registers und dessen Commentars, wegen des, sogar bisweilen logischen Unterordnens, (Ein- oder Herausrückens,) und in anderer Beziehung, eine große Genauigkeit

erforderte, die hiaweilen eine Sachkenntniß voraussetzte, welche sich nicht von einem jeden Corrector erwarten ließ: so übernahm ich selbst, hauptsächlich aus diesem Grunde, die äußerst mühevollen und mit einem nicht geringen Zeitaufwande verbundene Correctur, wobei sich freilich auch noch manche Veranlassung darbott, Dies und Jenes abzuändern oder zu ergänzen. Ob ich gleich alle Sorgfalt anwendete, Druckfehler thuntlichst zu vermindern, und mir deshalb auch einen jeden revidirten Bogen vorlesen ließ: so wurden, jedoch erst nach dem Abdrucke der Berichtigungen, noch einige Fehler wahrgenommen, welche ich nebst den sich etwa noch vorfindenden übrigen, bei einem vielleicht in ganz Deutschland ersten Versuche, mittelst eines chronologischen Registers, als der Grundlage und des Leitfadens, die in geeigneten Rechtsfällen erforderliche Anwendung einer nicht geringen Anzahl von inländischen Gesetzen nicht bloß commentarisch, sondern auch noch auf verschiedene andere Weise zu erleichtern, menschenfreundlich zu beurtheilen bitte.

Leipzig, am 7ten März 1834.

Der Verfasser.

Abfürzungen und deren Bedeutung.

- C. A. — Codex Augusteus.
 §. — Fortsetzung.
 G. S. — Gesefsammlung.
 G. S. — Sammlung der Gefese und Verordnungen.
 1. §. — 1fte)
 2. §. — 2te) Fortsetzung des Cod. Aug.
 3. §. — 3te)
 I. — 1fter) Band, Tom, Abtheilung.
 II. — 2ter)
 II. 3. — der am 2ten Bande entwedet des Cod. Aug., oder dessen 1fter oder 2te Fortsetzung befindliche, zugleich Oberaufgefische Gefese betreffende 3te Theil.
- Bei der römifchen I. und II. ift die gewöhnlichere Art des Citirens angenommen worden, nach welcher der Cod. Aug. und dessen 1fte und 2te Fortsetzung in 6 (Folio-) Bänden beftehen, und — die beiden 1ften, den Cod. Aug. felbft, — der 3te und 4te Band, die 1fte Fortsetzung, — der 5te und 6te aber die 2te Fortsetzung — enthalten. Die in Quartformat erfehienene 3te Fortsetzung befteht ebenfalls aus 2 Bänden oder Tomen.
- Die bei römifchen I. oder II. (auf der rechten Seite) beigefügte Zahl ift, mit Ausnahme dessen, was vorher bei der Abfürzung II. 3. bemerkt worden, die Seitenzahl. — Demnach bedeutet j. B.
- C. A. I. 315. — Codex Augusteus, Tom. I. S. 315.
 C. A. II. 3. 9. — Cod. Aug., Tom. II., und zwar beften 3ter Theil, S. 9.
 1. §. II. 500. — 1fte Fortsetzung, Tom. II. S. 500.
 3. §. I. 37. — 3te Fortsetzung, 1fte Abtheil. (Tom. I.) S. 37.

Weil bei der (im Monat März des Jahres 1818. angefangenen) Gefefsammlung und bei der (mit dem Jahre 1832. begonnenen) Sammlung der Gefese und Verordnungen, im chronologischen Register die 3te, urfprünglich blos für die Bände, Tomen oder Abtheilungen des Cod. Aug. und feiner 3 Fortsetzungen bestimmte Columna nicht erforderlich ift: fo ließ fich

diefelbe fo benutzen, daß die Jahrzahl eines Jahrgangs der G. S. oder der G. S. ihre Stelle dann darin angewiefen erhielt, wenn ein Gefez nicht dem Jahrgange des Jahrs, in welchem es erfhien, fondern einem spätern einverleibt wurde. Schädigt man im chronologischen Register j. B. die Generalverordnung vom 1. Jul. 1822. nach, fo findet man in der 3ten Columna die Jahrzahl 1827. was anzeigen foll, daß das erwähnte Gefez nicht in dem Jahrgange 1822. fondern in dem v. 1827. befindlich fey. Dergleichen Gefese find noch mit einem Sternchen kenntlich gemacht worden.

Da, in dem Commentar angeführten Gefezen der G. S. oder der G. S. ift blos die Seitenzahl des Jahrgangs, in welchem fich folches befindet, beigefügt worden, j. B. Anschlag v. 9. Apr. 1831. (S. 96.); bei Gefezern aber, welche in einem spätern Jahrgange abgedruckt find, mußte noch dieser Jahrgang erwähnt werden, j. B. Convention v. 28. Dec. 1825. (Jahrg. v. 1828. S. 335.)

Wenn im chronol. Register unter einem Gefeze es heißt: „S. auch Theil. zur Eel. Proc. Ord. No. . . .“ fo ift dabei die Quartausgabe der alten und der verbesserten Procefsordnung gemeint, auf deren Beilagen, wegen des bequammern Nachfchlagens und Gebrauchs, mitverwiefen wurde.

Die, den unter manchen Rubriken vorkommenden zu erläutern den, zu erweiternden u. dgl., wegen des fchnellern Auffindens, beigefügte einschließliche Seitenzahl bezieht fich auf den Ort, wo das Gefez dieser Rubrik sich befindet; j. B. unter der Kanzlei- und Hofgerichtordnung v. 19. Aug. 1674. liest man bei „ad VIII“ noch „S. 273.“ nämlich in dem bei dieser Ordnung schon angeführten Cod. Aug. T. II. Th. 3.

Sowol im chronologischen Register, als auch in dem Commentar werden bitweilen — ungedruckte — Verordnungen und Oberpostamtverordnungen angeführt. Von den letzteren verlangte der gegenwärtige Verfasser in Weife's Königl. Sächfifchem Staatsrechte Kenntniß, und die ersten verdankt er der gütigen Mittheilung des Herrn Auditor's Schaffner, welcher, bei den jegigen allgemeinen Anfichten über Effenflichkeit der Gefese, und weil bei den hier in Betracht kommenden nicht eine Art von Gefezgebungspolitit ihre Berichtigung zu widerathen schien, kein Bedenken fand, dieselben einem Andern zur wiffenschaftlichen Benützung auf eine kurze Zeit zu überlassen.

V e r z e i c h n i s s

der Titel von den Büchern und Schriften, deren Verfasser in dem gegenwärtigen Buche, in Bezug auf dieselben, namhaft gemacht worden sind.

Generalgouvernementsblatt für Sachsen. 1. u. 2. Band. Leipzig 1813. 1814. 3. u. 4. Band. Dresden 1814. 1815.

Gottschalk, selecta disceptationum forensium capita. TT. III. Edit. sec. Dresdae 1826. 1828. 1830.

Haubold's 1) Handbuch einiger der wichtigsten Ehursächsischen Gesetze von allgemeinerem Inhalte. Leipzig 1800.

2) Königl. Sächsisches Privatrecht. Zweite vermehrte Ausgabe, besorgt vom Herrn Domherrn D. Günther. Leipzig 1829.

Hoffmann's Codex legum militarium Saxoniarum. Dresden 1763.

Kühn's Sammlung Königl. Sächsischer Medicinalgesetze. Leipzig 1809.

Küstneri Diss. jurid. de publica rei librariae cura, imprimis Lipsiensis. Lipsiae 1778.

Püttmanni Elementa juris criminalis. Lipsiae 1779.

Schmalz, die Königl. Sächsischen Medicinalgesetze älterer und neuerer Zeit, nebst den officiellen Beschränkungen für das Publicum über ansteckende Krankheiten u. dergleichen. Dresden 1819. (Eine Schrift, welche, hinsichtlich ihres großen innern

Werthes, vielleicht weniger bekannt ist, als sie es verdient. Die in derselben vorkommenden vielen Verweisungen auf die, aus dem Cod. Aug. und dessen ersten Fortsetzungen in der vorher erwähnten D. Kühn'schen Sammlung abgedruckten Gesetze machen diese Sammlung bei dem D. Schmalzischen Werke für den unentbehrlich, der die besetzten 3 Bänden, beim Nachschlagen wegen ihres Formats sehr beschwerlichen Sammlungen nicht besitzt.)

Schmid, der Bergproceß nach Königl. Sächsischen Rechten, mit erläuternden Anmerkungen, Rescripten und Urtheilsprüchen versehen. Dresden 1832.

Schmiders Ehursächsisches Kriegrecht, sammt dem Verfahren vor den Kriegsgerichten. Dresden 1768.

Schwartz's Worterbuch über die Ehursächsischen, auch Ober- und Nieder-kaufmännischen Gesetze bis zum Jahre 1792. 5 Theile. Dresden 1792. bis 1794.

Treitschke's alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bände. Leipzig 1831.

Welfen's 1) diplomatische Beiträge zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde. Leipzig 1799.

2) Lehrbuch des Königl. Sächsischen Staatsrechts. 2 Bände. Leipzig 1824. 1827.

Chronologisches Register

nebst

hinweisendem authentischen Commentar.

1255. Verordnung, daß die 24 vorordneten Bürger zu Freiberg in streitigen Bergwerks- sachen sprechen sollen. (In lateinischer Sprache abgefaßt).	1255. Prid. Non. Jul. [6. Jul.]	C. A.	II.	73
1294. - Verordnung, daß die Geschworenen zu Freiberg mächtig seyn sollen, das Recht zu rügen und zu setzen, in so weit es dem Landesherren, der Stadt und dem Berg- werke nützlich ist.	1294. Am Himmel- fahrstage.	C. A.	II.	73
1409. Fundation der Universität Leipsig. Synopsis statutorum a studiosis Academiae Lipsiensis observandorum et ca- pitula extantiora Edicti provincialis Saxon. contra duella. Capitula extantiora Edicti provincialis Saxon. adversus vindictas privatas, violaciones pacis et duella, inter personas nobiles, et quae paris cum iis- dem aut alias honestioris conditionis censentur.	1409. C. A.	C. A.	I.	905 905 907
1481. Aus Schreiben einer Kopf-, Gewerch- und Vermögensteuer zum Türkenkriege.	1481. Sonntag nach Estermichl.	C. A.	II.	1667
1482. Landesordnung wegen mancherlei Gebrechen.	1482. Mont. nach Quasimodeg.	C. A.	I.	1
Wandat, Brauen, Eshenken und andere bürgerliche Handthierung auf dem Lande betr.	C. A.	C. A.	I.	65
1504. Befehl, daß 2 juristische Doctoren in die Collegiatur der Universität Leipsig sollen eingenommen werden.	1504. Donn-erst. nach Galli.	C. A.	I.	911
1506. Constitution, was für Fälle zu Ober- und Erbgerichten gebörig. Die den Römern vorbehaltenne Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstrassen verdrö- berbrechen betr.; aufgegeben: Verordn. v. 7. Febr. 1820. §. 8. (S. 11.) Titel: Was für Fälle u. f. und Landesherren. v. 12. Nov. 1560.	1506. Sonnt. nach Invocavit.	C. A.	I.	1043

1509. Bergordnung auf St. Annaberg und andern herumliegenden Orten. (S. auch unt. J. 1536, Donnerst. nach Jacobii).	1509. Mont. nach Biafi.	C. A.	H.	75
1512. • Rotariatsordnung Maximilian's I. Deren bedingte Bestätigung: Ein. v. 6. Jun. 1807. §. 6. (3. J. I. 235.)	1512. 8. Oct.			
1521. Rescript (f. unter Mand. v. 2. Dec. 1702. Litt. A.).	1521. Sonnt. nach Allerheiligcn.			
1522. Rescript, das Jus representationis in linea collateralis betr.	1522. Donnerst. nach Mar. Magdal.	C. A.	I.	1043
1525. Rescript, (f. unt. Mand. v. 2. Dec. 1702. Litt. B.).	1525. Sonnt. nach Francisci.			
1526. Ausschreiben wider die muthwilligen Weidher (Landfriedensbrecher).	1526. Mont. nach Catharinä.	C. A.	I.	52 (1391)
1528. Rescript, (f. unt. Mand. v. 2. Dec. 1702. Litt. C.)	1528. Dienst. nach Epiphaniä.			
1528. Mandat wegen der Wiederläufer.	1528. Dienst. nach Innocentium.	C. A.	I.	433
1529. Freibergische Bergordnung. Berücksichtigung verdient auch die nach dem 38. Artikel (S. 116.) befindliche Anmerkung. Nach dem Schluß dieser Bergordnung (S. 122.) ist dieselbe vom Jahr 1536.	1529. Freitags nach den 7 für heil- ligen Tagen.	2. J.	H.	111
1529. Mandat wider den unchristlichen Wucher, das Einrenten und die diesfalls schmä- hlichen Anschlagbriefe der Creditoren, wegen ausgeliehenen Geldes und Geldes werthe.	1529. Sonnt. nach Dionysii.	C. A.	I.	1045
1529. Ordnung des Churfürstl. Säch. Hofgerichts zu Wittenberg.	1529. Dienst. n. Lucia	C. A.	I.	1333
1531. Berordnung, wie es in zweifelhaften Fällen wegen der Erbfolge zu halten.	1531. Mittw. nach Reminiscere.	C. A.	H.	111
1534. • Vertrag. Titel: Von Hülsen und Schützen. } Der durch diese Besche begründete Mandatsproceß soll Sanctificat v. 10. Jun. 1502. §. 38. } nicht dem, aus diesen geschlichen Anordnungen abstrahirten Pestiferen v. 18. Mai 1502. Lit. } Hülfswegfahren nicht weiter stattfinden, und die in dieser Von Hülsen und Aufarbeiten u. } Bestimmung bei einigen Bierkäben abweichend hienon aus- zuführen Formen und Gerichtsbräude sind zugleich in Wegfall zu bringen: Mand. v. 13. März 1821. §. 1. (S. 37.)	1534. 15. Sept.	C. A.	H. 3.	39
1534. Verbot wegen Aufkaufs des Getreides.	1534. 2. Nov.	C. A.	I.	1391
1534. Mandat, anderweites, wegen der Wiederläufer.	1534. Mittw. nach Thomas Apostl.	C. A.	I.	433

	1535.				
Verbot, daß sich Niemand in fremde Kriegsdienste, ohne Vorwissen der Obrigkeit, begeben, und daß auch die Buchdrucker zu Jemandes thätlichem Verhaben kein Ausschreiben drucken sollen.		Wittn. n. dem Senn. Javoc.	C. A.	I.	2175
	1536.				
Freybergische Bergordnung, (I. Jahr 1529.) Fundation der Universität Wittenberg.		Freit. n. Mese- ricord. Demin.	C. A.	I.	951
Bergordnung auf Et. Annaberg und andern umliegenden Orten, Montags nach Blasii im Jahre 1509, nebst etlichen Befehlen, welche die Artikel dieser Ordnung zum Theil aufheben, und zum Theil deuten und erklären, und zwar v. J. 1510, 1512, 1515, 1516, 1518, 1519, 1523, 1533, wie solche auf Befehl zusammengedruckt, und Donnerstags nach Jacobi im J. 1536. publicirt werden.		Donnerst. nach Jacobi.	C. A.	II.	75
	1537.				
Abschied der Commissarien Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen über die Weigtländischen Landesgedrechen.		1537.			
	1539.				
Befehl, auf die heintlichen Werber genau Achtung zu geben, und dieselben zu arretiren.		S. Sept. Donnerst. nach Javocavit.	C. A.	I.	1423 Litt. A. vol. m. S. 1415 2177
	1541.				
Ausschreiben wider die Mißbräuche der Handwerker und Zünfte.		1541.			
Mandat, die Landstraße von Leipzig nach Frankfurt am Main und an den Rhein- strom, ingleichen in Schlesien, auch von da wieder zurück, betr.		Montag nach Michaelistag.	C. A.	I.	21 u. 1393
	1542.				
Münzordnung.		Michaelstag.	C. A.	II.	2119
	1543.				
Ausschreiben, das Wegelangen betr.		1542.			
Ausschreiben, die Dienstboten betr.		1. Jul.	C. A.	II.	745
Landesordnung, neue, die 3 Schulen zu Reiffen, Merseburg und zur Pforten, wie auch etliche andere Artikel betr.		1543.			
			C. A.	I.	62
			C. A.	I.	64
Die Ueberschriften der meisten dieser Artikel sind folgende: Von dem Ueberlauf der geistlichen Güter. S. 17. Wenn etliche Werwerke und geistliche Güter verkauft; wie das Geld soll angewendet werden. Ebdem. Von den Gütern, die etliche von den Pfarrern und sonst zu sich gezogen. S. 18. Von den bischöflichen Amtsverwaltern. Ebdem. Von der Pfarrherren und Kirchendiener Behausung. Ebdem. Von den Gräben, darin die Ehe verboten. Ebdem. Von der Strafe des Jungfrauen-schwändens. S. 19. Von der Strafe des Ehediebs. Ebdem. Von denen aus der Mitterschost, welche Kinder außerhalb der Ehe zeugen, und ihr Lebentag auf sie erben wollen. Ebdem. Von den Wirthen oder Gaßgäbern. Ebdem. Von den ungehorsamen Dienstboten. S. 20. Von Handwerksleuten in den Städten. Ebdem. Diefällige Ausschreiben, Montags nach aller Heiliges heiligen Tage 1541. S. 21. Von den Tagelöhnern. S. 23. Weibergalt die Taxe der Gebähren für die Briefe in der landesherrlichen Kanzlei geringert. Ebdem.		Montag nach Trinitatis.	C. A.	I.	13
Ueß: Von denen aus der Mitterschost, welche Kinder außerhalb re. Ausschreiben v. 12. Nov. 1550. (C. A. I. S. 19 u. 32.) } Erläuterung: Mand. v. Deffion 49. v. 22. Juni 1661. } 17. Jun. 1819. (im Gng. S. 176.)					

<p>1543. Ausschreiben, betragend die Mänzung und Granatirung; ferner das Weidewerk; ferner von der Plackerei und muthwilligen Wehungen. Mandat wider die Müßiggänger und saulen Bettler.</p>	<p>1543. 23. Jul. C. A. I. 23 C. A. I. 64 (1393)</p>
<p>1544. * Privilegium Ferdinands I. Ferdinandinisches Privilegium. } Die überausflüßigen Vassallen sollen, in Gemäßheit des Lehnordn. v. 1622. . . . } ihnen im Refr. v. 1724 ertheilten Aufschubung, zwar nicht Refr. v. 24. Jul. 1724. . . } in der, durch das Ferdinand. Privilegium und die Erkörden. v. 1652 bearbeiteten Disposition, in Betreff einer Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besetzungen beschränkt; jedoch bei denselben an die vorzängige ausdrückliche erteilte landesherrliche Genehmigung und ausdrückliche Einwilligung der herzoglich-sächsischen Gläubiger, wenn eine Gesäßderung deren Interesse offenbar daraus entsteht, gebunden sein: Weorden. v. 25. Jul. 1625. §. 6. verch. mit §. 1. (S. 99 u. 97.)</p>	<p>1544. 21. Febr. C. A. II. 3. 347</p>
<p>1545. Fundatio stipendiorum der Universität Wittenberg.</p>	<p>1545. 24. Aug. C. A. I. 959</p>
<p>1546. Artikel, welche Herzog Moriz zu Sachsen in Dero Gegenwart, durch Dero Råthe zu Freyberg den Bergwerksbeamten, über den- (die-) selben zu halten, überantworten lassen.</p>	<p>1546. 22. Febr. (Montags nach Cathed. Petri.) C. A. II. 113</p>
<p>1547. Erneuerung des Mandats von diesem Jahre, verdächtige Reuter, Plackerei ic. betr. Befehl, daß die fremden Werbungen, ohne landesherrlichen ausdrücklichen Befehl, nicht zu verstaten, und sowohl heimliche Werber, als Geworbene in Verhaft zu nehmen. Mandat wider die Landplacker und herrenlosen Knechte.</p>	<p>1547. C. A. I. 54 7. Jun. C. A. I. 2177 26. Oct. C. A. I. 1393</p>
<p>1548. Mandat Kaisers Karl V., daß sich Niemand in fremde Kriegesbesollungen einlassen, noch dazu einigen Vorshub thun, auch diejenigen, welche schon dabel, dabon ab- gemahnt werden sollen. Publication dieses Mandats.</p>	<p>1548. 14. Jan. C. A. I. 2309 Donnerst. nach Invocavit. C. A. I. 2310</p>
<p>Bergordnungen, überschens vorzige, nach welchen die, dieser Zeit verreckten über- retreten Artikel und Gebrechen abzuschaffen verordnet worden. Verordnung, wie es, bei Entloßung neuer Gänge, mit Anleitung der Erbtuze zu halten. Ordnung des Churfürstl. Sächs. Hofgerichts zu Leipzig.</p>	<p>6. Nov. C. A. II. 113 9. Nov. C. A. II. 115 22. Dec. C. A. I. 1279</p>
<p>1549. Mandat, daß Pasquille, samße Schriften und Gemalts, absonderlich in Religions- sachen, nicht zu dulden seyn. Münzordnung, anderwelte. Mandat, auf die im Lande herumziehenden Schwärmer und Sectierer genaue Achtung zu geben, und sie in Verhaft bringen zu lassen. Publication des Kaisert. Mandats, wegen der gestreckten und ausgereckten Lächer, auch des gefürchten Ingerbes und betrüglicher Spetereimaaren, von Churf. Mauri- tius zu Sachsen ergangen.</p>	<p>1549. 10. Jan. C. A. I. 405 27. März. C. A. II. 749 25. April. C. A. I. } 29 (1393) 27. April. C. A. I. 1393</p>

1550.					
Mandat wider das Gotteslästern und Flüchen			C. A.	I.	47 (1395)
Mandat, die Handwerkerleute und Abstellung einiger Mißbräuche bei denselben betr.			C. A.	I.	68 (1395)
Ordnung des Churfürstl. Sächs. Hofgerichts zu Wittenberg.			C. A.	I.	1337
Mandat, das überflüssige Zutrinken, auch schädliche Unkosten bei den Wirtshäusern und Kirchmessen betr.			C. A.	I.	71 (1397)
[Landesordnung], Ausschreiben, die Polizei, Justiz und andere Artikel betr.	12. Nov.		C. A.	I.	27
Eräuter., f. unt. Montage nach Trinitatis 1543.					
Landesordn. v. 12. Nov. 1550.					
Tit. Was zu Ober- und u. (C. A. I. 81.)					
Landesordn. v. 1. Dec. 1555. } Die zu den Erbgerichten gehörigen Deu-					
Tit. Was zu Ober- und u. (C. A. I. 49.) } (er 4 gr. auf 12 gr.: C. A. v. 10. Dec.					
Constitution v. 1506. } 1810. (3. B. I. 236.)					
Tit. Was für Fälle u. (C. A. I. 1044.)					
1551.					
Mandat, des Adels Beinträchtigung der bürgerlichen Nahrung betr.		Dennerst.	C. A.	I.	66
Kilian.					
Mandat, daß 1) Niemand auf dem Lande in den Schenkstätten oder bei Bauern über Nacht beherbergt werden, sondern Jeder sein Nachtlager in den Städten nehmen, 2) der Adel sich des Brauens, Rätzens, Streichmarauftaufens, der Handlungen, auch Handwerker auf den Dörfern zu sehen, gänzlich enthalten, 3) die Städte gutes Bier brauen, Achtung auf die Handwerker und Gastgeber haben, auch 4) keine Bettler geduldet werden sollen.		9. Jul.	C. A.	I.	1397
NB. Rec. 2. von diesem Befehl ist größtentheils der Geogrand des vorhergehenden Mandats.					
1552.					
Befehl wegen Einbringung der Soldatensteuer.			C. A.	II.	1669
Ausschreiben, die bewilligte Steuer wider den Lücken, auch die Erstreckung der Tranksteuer und etliche Artikel der Polizei belangend.					
Befehl, keine heimlichen Werbungen zu verflattern.		2. Sept.	C. A.	I.	37
		22. Dec.	C. A.	I.	2177
1554.					
Münzmandat, (f. Mand. v. 1. Dec. 1564.)					
Verbot, daß Niemand in fremde Kriegserhaltung treten solle; in gleichen aller Rettung der garenden Knechte und wider die Plackereien.			C. A.	I.	2179
Vergordnung, aus der Herzoge Georg und Heinrich, in gleichen Churfürstl. Merck zu Sachsen alten Artikeln verbessert und gemehet.		3. Dec.	C. A.	II.	117
Mandat, daß übermäßige Anschreiben in den Gasthöfen betr.		8. Dec.	C. A.	I.	69 (1397)
Befehl Churfürst August zu Sachsen, welchen er bei Ueberfendung der Vergordnung v. 3. Dec. 1554 an den Rath zu Jereberg ergehen lassen.		15. Dec.	C. A.	II.	149
1555.					
Grimmaischer Vertrag, welcher durch die Deputierten Churfürst August zu Sachsen, wegen des Brauwesens im Churkreise, aufgerichtet worden.			C. A.	I.	1399
Mandat wider die Landesbeschädiger und Landplacker.		22. Jan.	C. A.	I.	56 (1403)
Befehl, wie der Unrichtigkeit wegen der Copisten und Voten bei dem Oberhofgerichte abzuhelfen.		28. Aug.	C. A.	I.	1289
[Landesordnung] Ausschreiben Churfürst August zu Sachsen, etlicher Artikel, welche Sie, auf Deroseiben Landtschaft unterthänigen Rath und Bedenken in Sachen, Polizei und Anderes belangend, zu Abwendung der angezeigten Landgebrechen, in Ihren Landen vorordnet.					
Titel: „Was zu Ober- und u.“ (S. 48.) f. unt. Landesordn. v. 12. Nov. 1550.					
Tit. „Daß man die Leibeigener u.“ (S. 50.). Aufgehoben: Recorn. v. 7. Dec. 1820. f. 8. (S. 11.)					
1550.					
			C. A.	I.	47 (1395)
			C. A.	I.	68 (1395)
			C. A.	I.	1337
			C. A.	I.	71 (1397)
	12. Nov.		C. A.	I.	27
Eräuter., f. unt. Montage nach Trinitatis 1543.					
Landesordn. v. 12. Nov. 1550.					
Tit. Was zu Ober- und u. (C. A. I. 81.)					
Landesordn. v. 1. Dec. 1555. } Die zu den Erbgerichten gehörigen Deu-					
Tit. Was zu Ober- und u. (C. A. I. 49.) } (er 4 gr. auf 12 gr.: C. A. v. 10. Dec.					
Constitution v. 1506. } 1810. (3. B. I. 236.)					
Tit. Was für Fälle u. (C. A. I. 1044.)					
1551.					
Mandat, des Adels Beinträchtigung der bürgerlichen Nahrung betr.		Dennerst.	C. A.	I.	66
Kilian.					
Mandat, daß 1) Niemand auf dem Lande in den Schenkstätten oder bei Bauern über Nacht beherbergt werden, sondern Jeder sein Nachtlager in den Städten nehmen, 2) der Adel sich des Brauens, Rätzens, Streichmarauftaufens, der Handlungen, auch Handwerker auf den Dörfern zu sehen, gänzlich enthalten, 3) die Städte gutes Bier brauen, Achtung auf die Handwerker und Gastgeber haben, auch 4) keine Bettler geduldet werden sollen.		9. Jul.	C. A.	I.	1397
NB. Rec. 2. von diesem Befehl ist größtentheils der Geogrand des vorhergehenden Mandats.					
1552.					
Befehl wegen Einbringung der Soldatensteuer.			C. A.	II.	1669
Ausschreiben, die bewilligte Steuer wider den Lücken, auch die Erstreckung der Tranksteuer und etliche Artikel der Polizei belangend.					
Befehl, keine heimlichen Werbungen zu verflattern.		2. Sept.	C. A.	I.	37
		22. Dec.	C. A.	I.	2177
1554.					
Münzmandat, (f. Mand. v. 1. Dec. 1564.)					
Verbot, daß Niemand in fremde Kriegserhaltung treten solle; in gleichen aller Rettung der garenden Knechte und wider die Plackereien.			C. A.	I.	2179
Vergordnung, aus der Herzoge Georg und Heinrich, in gleichen Churfürstl. Merck zu Sachsen alten Artikeln verbessert und gemehet.		3. Dec.	C. A.	II.	117
Mandat, daß übermäßige Anschreiben in den Gasthöfen betr.		8. Dec.	C. A.	I.	69 (1397)
Befehl Churfürst August zu Sachsen, welchen er bei Ueberfendung der Vergordnung v. 3. Dec. 1554 an den Rath zu Jereberg ergehen lassen.		15. Dec.	C. A.	II.	149
1555.					
Grimmaischer Vertrag, welcher durch die Deputierten Churfürst August zu Sachsen, wegen des Brauwesens im Churkreise, aufgerichtet worden.			C. A.	I.	1399
Mandat wider die Landesbeschädiger und Landplacker.		22. Jan.	C. A.	I.	56 (1403)
Befehl, wie der Unrichtigkeit wegen der Copisten und Voten bei dem Oberhofgerichte abzuhelfen.		28. Aug.	C. A.	I.	1289
[Landesordnung] Ausschreiben Churfürst August zu Sachsen, etlicher Artikel, welche Sie, auf Deroseiben Landtschaft unterthänigen Rath und Bedenken in Sachen, Polizei und Anderes belangend, zu Abwendung der angezeigten Landgebrechen, in Ihren Landen vorordnet.					
Titel: „Was zu Ober- und u.“ (S. 48.) f. unt. Landesordn. v. 12. Nov. 1550.					
Tit. „Daß man die Leibeigener u.“ (S. 50.). Aufgehoben: Recorn. v. 7. Dec. 1820. f. 8. (S. 11.)					

Tit. „Waufahren.“ (S. 63.) Bestätigung desselben im Allgemeinen: Mand. v. 13. Aug. 1830. f. 41. (S. 136.)				
Tit. „Brauen, Schenken u.“ (S. 65.) Die in diesem Titri über das Verfahren im Streitigkeiten über das Bierbrauen, Verschrotten und Verzapfen enthaltenen besondern processualischen Vorschriften und die sonst dazwischen jeither zur Anwendung gekommenen Uerordnungen werden außer Mängeln gelöst: Mand. v. 21. Febr. 1837. f. 8., verb. mit f. 2. (S. 75 u. 74.)				
1556.	1556.			
Befehl, wie es bei dem Oberhofgericht hinfürs mit Abtragung der Sperteln zu halten, auch wie die Urungen mit Uebersetzung der Citationen zu vermeiden.	2. Dec.	C. A.	I.	1289
1557.	1557.			
Generalartikl und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarrherren, Kirchendienern, den Eingepfarrten und sonst allenfalls ordentlich, auf Churfürsts August zu Sachsen im Jahre 1555 und 1556. vorordnete und d'rchene Visitation, gehalten werden soll.	8. Mai.	C. A.	I.	435
Ehverbod wegen der Blutsfreundschafft S. 463. — Ehverbod wegen der Schwägerchafft S. 465. — Baum der angebotenen Schwere, und Spillmagen S. 471. 472.				
Lechauer Transscuerauschreiben.	14. Nov.	C. A.	II.	1369
1558.	1558.			
Ordnung, wie und weid'rchesalt die Dämme an der Elbe, die man aus alter Gewohnheit Dämme nennt, besteht, und gegen Ueberziehung der Elbe gehalten werden sollen, nach Churfürsts August zu Sachsen Confirmation darüber.	12. Jun.	C. A.	II.	659
Münzordnung, neu.	27. Sept.	C. A.	II.	753
1559.	1559.			
Privilegium de plane non appellando Kaisers Ferdinand I. für das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen.	2. Mai.	C. A.	I.	1215
Reichsgutachten, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen an seinen Specialprivilegien de plane non appellando et non avocandis causis et subditis von dem Kaiser, und des heiligen Römischen Reichs Kammergericht nicht zu beeinträchtigen, v. 27. Sept. 1670.				1220
Mandat wider die herrenlosen Knechte und überhand nehmende Landplackerei.	4. Nov.	C. A.	I.	1403
1560.	1560.			
Fischordnung auf der Mulde und Miltz.	16. März.	3. J.	II.	290
Modell der Dicke der Eisen zu den Maschen, zu dem Treibgarn, zu den Streichhamen und zu den Waten.				294
Modell der Länge und Größe des Krebses, unter welcher er nicht gefangen werden darf.				294
Fischordnung auf dem Elbflrome im Churfürstenthum Sachsen und Fürstenthum Anhalt.	23. Apr.	3. J.	II.	295
Modell zu dem engsten Fischzug von Waten u.				297
Verschiedene Formen der Eisen, nach welchen die Weite der Netze und Fischgarns gestrickt, und enger nicht gehalten werden soll.				298
Modell zur Weite der Maschen zum Zug und Eisgarn.				299
Modell zur Weite der Maschen zu den Fischhamen.				300
[Bildliche] Größe der Hechte, Wannen und Eid, [Eisen, Klossen] unter der diese Fische nicht gefangen werden dürfen.				300
[Bildliche] Darstellung der kleinsten Krebse.				301
der Enge der kleinsten Neusen.				301
Fischordnung der Saale, Unstrut und Elster.	31. Jul.	3. J.	II.	302
Modell zu der kleinsten Weite der Maschen der Hamen.				303

	1560.				1560.
	Modell zu der kleinsten Weite der Maschen zu den großen Blechzarnen und andern Fischzeugen.				304
	Modell zu den engsten Reusen zum Fisch- und Kreebzfange.				304
	Mandat, die hohe und obere Landstraße von Leipzig auf Frankfurt am Main und an den Rhein, und von da wieder zurück, betr.			4. Aug. C. A. II.	1163
	Forst- und Holzordnung.			8. Sept. C. A. II.	487
	1561.			1561.	
	Ausschreiben, die Land- und Transeur betr.			9. Jan. C. A. II.	1371
	Ausschreiben, (s. 9. Jun.)			9. Aug. C. A. I.	1403
	Mandat wider die herrenlosen Knechte und Landplacker.			14. Aug. C. A. I.	1403
	Mühlenordnung für die an der Schwarzen Elster befindlichen Mühlen.			11. Sept. C. A. II.	699
	1562.			1562.	
	Befehl, daß Niemand in fremde Kriegsbesetzung treten, und alle Landbespäckerei unterlassen werden solle.			1. Mai. C. A. I.	2179
	* Kanzeistare.			16. Jun. C. A. II. 3.	108
	s. 38. f. unt. Vertrag v. 15. Sept. 1534.				
	Mandat, daß nichts ohne beider Universitäten Censur gedruckt, vielweniger anderswoher eingeführt werden solle.			14. Sept. C. A. I.	405
	Wand. v. 14. Sept. 1562. } Censurung, Einföhrung, Erweiterung und andere Be-				
	Verbot v. 26. Mai 1571. } stimmung der wegen der Censur und des Bücherwesens re-				
	Wand. v. 24. Apr. 1717. } gungen Anordnungen: Wand. v. 10. Aug. 1812 im Ein-				
					(s. 3. S. I. 43.)
	NR. Die vorstehenden 3 Gesetze stehen als Marginalien bei §. II. des nur gedachten Mandats. S. unt. Rescript v. 14. Sept. 1812.				
	1563.			1563.	
	Befehl, daß jährlich von jedem Lehnspfeide, anstatt der Dienste, 5 fl. sollen geliefert werden.			1. Jan. C. A. I.	2293
	Rescript, daß die Insein oder Werber, welche auf dem Eisstrome entsandt, dem Fiscus zugeeignet, auch die Schiffmühlen sichtbar gemacht werden sollen.			7. Dec. C. A. II.	5
	Befehl, daß die Insein u. (wie vorher.)			7. Dec. C. A. II.	715
	1564.			1564.	
	Befehl, daß die Fuhrleute die rechte alte Straße von Plauen auf Wosta, Reichenbach und Zwidau halten, und das Zwidausche Weigleite nicht umfahren sollen.			12. Mai. C. A. II.	1163
	Extract, (s. unt. 15. Febr. 1642.)				
	Mandat, der Münzvaluation v. J. 1554 nachzuleben, und keine fremde Scheidemünze zu nehmen.			1. Dec. C. A. II.	899
	1565.			1565.	
	Befehl wegen befehliger Lüste in Breitschaft zu stehen, und ohne landesherrlichen Consens nicht in fremde Kriegsdienste zu treten.			22. Febr. C. A. I.	2181
	Ausschreiben zu Einbringung der bewilligten gemeinen Steuer, von jedem neuen oder guten Schock 3 gr.			20. Dec. C. A. II.	1375
	1566.			1666.	
	Mandat wegen der herrenlosen Knechte und Placker.			29. März. C. A. I.	1405
	Mandat, andererseits, wider die bisher continirte Landplackerei der herrenlosen Knechte.			17. Jun. C. A. I.	1407
	Befehl und Ermahnung zu einem stillen Leben, wegen Einfall des Türken, auch vom Religionsgezänke daraus abzustehen.			18. Jun. C. A. I.	473

1567.		1567.	
Befehl, wie zu verfahren, wenn bei dem Oberhofgerichte Execution und Hüffe begehrt wird.		9. Jul.	C. A. I. 1291
Mandat, daß von Leipzig nach Frankfurt am Main und an den Rhein, und von da wieder zurück, innen beschriebene Straßen zu halten.		30. Nov.	C. A. II. 1165
Befehl wegen der herrenlosen Gärtenrechte.		6. Dec.	C. A. I. 1409
1568.		1568.	
Zinnbergwerksordnung auf dem alten Berge und desselben zugehörigem Bergrevier.		1. Mai.	C. A. II. 149
Mandat, daß von Leipzig nach Frankfurt am Main und in Schlesien die rechten Kantstraßen zu halten, und keine ungewöhnlichen Weirwege zu suchen.		Michaelstag.	C. A. II. 1167
Mühlenordnung für die an den Soalen, Luppen, Eister und Pleissenströmen liegenden Mühlen.		23. Nov.	C. A. II. 717
1569.		1569.	
Befehl wegen der bösen Huden und Herdbrenner.		15. Mai.	C. A. I. 1411
Mandat, sich der fremden Münze zu suchen.		20. Jun.	C. A. II. 901
Rescript an den Rath zu Leipzig, keine wucherischen Contracte zu verstaten, jedoch daß der Wechsel dadurch nicht aufgehoben werde.		5. Nov.	C. A. I. 1045
1570.		1570.	
Mühlenordnung für die Mühlen an der Weisheit und auf der Elbe.		letzter Febr.	C. A. II. 721
Rechtsprechung dieser Mühlenordnung—: v. 24. Febr. 1607. Erneuerung beider Bestimmungen—: v. 18. März 1613.			
Verordnung, daß die Wiensächsen und Königssteinischen Amtshammermeister hinfür tüchtiges und gutes Eisen liefern sollen.		31. Aug.	C. A. II. 167
Mandat wider die Landplackerei.		9. Oct.	C. A. I. 1411
Münzgedict, die verbotenen groben und kleinen Sorten betr.		27. Dec.	C. A. II. 903
1571.		1571.	
Mandat, Plackerei, Räuberei, Meid u. dtr.		letzter März.	C. A. I. 155
Verbot wegen gedruckter Schmähschriften, Bücher, Charten und Gemälde.		26. Mai.	C. A. I. 407
Geneuerung u. l. unt. Mand. v. 14. Sept. 1562.			
Mandat, die geringhaltige fremde Münze aus dem Lande zu schaffen.		8. Apr.	C. A. II. 906
Artikel, womit Churfürst August zu Sachsen Dero Verordnung, allen bauenden Gewerken zu Rup, jetzt von Neuem hat ertheilen, verneuern und verbessern lassen.		23. Apr.	C. A. II. 169
Bgl. unt. 22. Febr. 1546, 6. Nov. 1548 und unt. 3. Oct. 1554.			
Verbot, das Getreide außer Landt zu führen.		12. Sept.	C. A. I. 1413
Münzgedict, ferner, die verbotenen Münzsorten in die geordneten 5 Wechselstädte einzuliefern.		22. Dec.	C. A. II. 907
Geneuerung dieses Edicts—: v. 22. Apr. 1572.			
1572.		1572.	
Churfürst August Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Processus, auch waemäßen, etlicher unerschaffter Fälle halber, durch die beschaltene und geordnete Hofgerichte, Juristenfacultäten, Schöppenstühle, auch andere Gerichten in Ihren Landen zu Recht erkannt und gesprochen werden solle, in 4 Theilen.		21. Apr.	C. A. I. 73
1ster Theil: Constitutionen und Ordnungen, den rechtlichen Process und was den Gerichten mehr anhängig ist, belangend.			75
2ter Theil: Von der Partien unter ihnen selbst bewilligten und aufgerichteten Contracten, und was denen anhängig oder sonst gleichförmig ist.			83

1572.		1572.		
3ter Theil: Von Uebergaben auf den Todesfall, Testamenten, Erbfällen und Lehnseigern.				103
4ter Theil: Von peinlichen Fällen.				117
P. I. Konstitut. 29.	Vom Xerxi; Erläuterung: Decreebefehl v. 15. Dec. 1606. (C. A. I. 165.)			
P. II. " 4.	Die Verjährung der Dienste, Froham und des Dienstgeldes betr.; Befähigung: Mand. v. 13. Aug. 1630. §. 31. (S. 133.)			
" 16.	Zufschoben: Mand. v. 6. Nov. 1628. §. 15. (S. 242.)			
" 22.	Im Betreff des Schuldburmalprocesss aufgeschoben: Mand. v. 15. Jun. 1631. (S. 121.)			
" 47.	Währe Bestimmung, im Betreff der Lehnshämme: Decree. v. 6. Jul. 1631. (S. 167.)			
" 52.	Die Baubienste betr.; Befähigung im Kugrminen: Mand. v. 13. Aug. 1630. §. 41. (S. 136.)			
P. III. " 18.	Die in den Willern, rationale successio in linea collateral, streitigen Erbschaftsfälle sind nach dieser Constitution, (argu die etra verbundenen Locustatuten) zu entscheiden: Befehl v. 25. Jun. 1739. (I. §. I. 317.) Diese Entscheidung findet in dem nämlichen Rechtsfalle auch bei der Stadt Dippoldiswalda statt: Refcr. v. 30. Aug. 1741. (I. §. I. 323.)			
" 20.	Christenung: Decreebefehl v. 15. Dec. 1606. (C. A. I. 165.)			
" 38.	Die Verabselung des Sprengträhls und der Gerabe ins Ausland kann fernerin, bei diesfälligen Verfasslichkeit der Rechte beider Staaten ungeschadet, stattfinden: Decr. v. 4. Apr. 1605. §. 3. (S. §. I. 213.)			
P. IV. " 27.	Nach dieser Constitution gebüret die Ausstattung auch unehrlichen Wämen, welche in Unzehr schwanger werden: Refcr. v. 7. Febr. 1605. (S. §. I. 123.)			
Sonderliche Constitutionen Churfürst August, dorer sich die Churfürstl. Eichf. Berodneten zu Weissen verglichen, und den Schöppenstühlen danach zu sprechen von Ihm auftriet werden.		21. Apr.	C. A. I.	131
Konstitut. 2. In wiesern diese Constitution, hinsichtlich der Ergänzung des Pfichttheils aus dem Leine, aufgeschoben ist: Mand. v. 31. Jan. 1629. §. 63. verb. mit §. 62 und 60. (S. 49.)				
Erneuerung des Münzgebots v. 22. Dec. 1571.		22. Apr.	C. A. II.	909
Mandat, die gebegten Fischereien betr.		1. Mal.	C. A. II.	663
Befehl, ohne landesherrlichen Consens keine fremde Kriegesstellung anzunehmen.		14. "	C. A. I.	2183
1573.		1573.		
Erneuerung des Verbots vom 14. Mal 1572.		8. März.	C. A. I.	2183
Erneuerung dieser beiden Verbote —: v. 28. März 1577. (C. A. I. 2183.)				
Patent wegen des Fabens und Schließens allerlei Federwiltprets.		26. "	C. A. II.	515
Bergordnung. (NB. Die hier stehenden Artikel ergänzt die Bergordnung vom 12. Jun. 1589.)		4. Nov.	C. A. II.	175
Münzdict, die valdiren Sorten in die geordneten 5. Wechselstädte zu liefern.		4. Dec.	C. A. II.	761
1574.		1574.		
Artikel, etliche, welche Dberhofrichter und Welscher den Procuratoren im Dberhofgerichte mündlich vorgehalten, und dem Protonotarius zu verzeichnen beschien.		"	C. A. I.	1291
1575.		1575.		
Generalbestallung für die Hestbedienten.		20. Mal.	C. A. II.	519
Mandat wegen des Federwiltprets, solches außer der Zeit nicht zu fahen, noch mit etlichem Schießen dasselbe schein zu machen.		4. Febr.	C. A. II.	517
Fischordnung für den Kiderstrom, von dessen Ursprung, bis er in die schwarze Eiser fällt.		7. März.	§. 3. II.	310*)
Fischordnung auf der Mulde und Webrisch.		10. "	§. 3. II.	305

1576.		1576.			
Land- und Trancksteuerzuschreiben.		8. Sept.	C. A.	II.	1379
Befehl, daß das Herwogangsbüchlein, auch wie es mit dem Vogelweidener gehalten, ingleichen daß vor ergangener wirklichen Hüfte kein Hüftgeiß erlegt, und jeder Amtmann die Landesconstitutionen beobachten soll.		10. Oct.	C. A.	II.	5
1577.		1577.			
Publication (Churfürst August zu Sachsen), des vom Kaiser Rudolph II. am 18. Jan. 1577 ins Reich erlassenen Münzmandats wider die Einschleifung geringhaltiger Münzorten.		16. Febr.	C. A.	II.	911
Fischordnung auf der Mulda, Strigls und der Tschopa.		10. März.	2. F.	II.	381
Erneuerung der Mandate (v. 20. Jan. 1564, v. 1. Mai 1562, v. 22. Febr. 1565, v. 14. Mai 1572 und v. 8. März 1573.) sich ohne landesherrlichen Consens in keine fremden Kriegsdienste einzulassen.		28. "	C. A.	I.	2183
1579.		1579.			
Anordnung, ausführliche, wenn die Beamten und andere Unterrichter von Verbrechen auf allerhand Art mit Inhibitionen und Processen angefochten werden: wie sich dawider zu verhalten.		2. Jan.	C. A.	I.	1293
Befehl, wie sich die Amts- und Gerichtspersonen in Inquisitionprocessen, auch die Reichshöfde im Sprechen verhalten sollen, wenn über jene verklagt wird, daß sie den Inquisitionprocess nicht recht formiret.		5. "	C. A.	I.	1047
Befehl in die Ämter, wie sich die Schöffen in Sachen, da von ihnen an das Oberhofgericht appellirt wird, wegen Ertheilung der Reversentiaien oder Refutatorien verhalten sollen.		28. "	C. A.	I.	1301
Mandat, die Justification eingemander Appellationen betr.		1. Jun.	1. F.	I.	425
Verbot wider die Wildpretbeschädiger und Räuber.		6. Jul.	C. A.	II.	523
Mandat wider die Fälscher.		10. Sept.	C. A.	I.	1415
Patent, die Beförderung des Bergbauens im Wolglande betreffend, und einen Stolln zu Leisfah anzulegen.		23. Nov.	C. A.	II.	177
1580.		1580.			
Ordnungen Churfürst August zu Sachsen, wie es in Ders Landen bei den Kirchen mit der Lehre und Ceremonien, so wann in Deroselben Universitäten mit den Stipendiaten, ingleichen in Consistorien, Fürsten- und Particularschulen, auch bei Visitationen, Synoden, und was solchem Allen mehr anhängig, gehalten werden solle, — welchem beigelegt die Generalartikel, gemeiner Reich, wie es in den Kirchen mit den Pfarren, Kirchenbauern, Schulmeistern, Dorfklüster und sonst allenhalten zu halten.		1. Jan.	C. A.	I.	475
Kirchenordnung, von der Lehre und Bekenntnis des Glaubens, so bei Unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Particularschulen mit Fleiß getrieben, und durch Unsere Consistorien befördert und gehandhabt werden soll.					481
Agende und Kirchenrechnung, wie sich in Unserer von G. B. Augusten, Herzogen zu Sachsen u. Churfürstenthum und Landen die Pfarherren und Seelsorger in ihren Ämtern und Diensten verhalten sollen.					484
Vom Examen aller Kirchenbauern, welche entweder ordinirt oder zur andern Pfarre befördert werden sollen.					524
Von Immunitäten und Freihelten der Kirchen- und Schulbauern.					534
Von Ehefachen: welchen Personen sich mit einander eheich zu verloben zugelassen u.					536
Von den Schulen insgemein.					543
Lehrung der Particularschulen.					545
Von den 3. Järschulen zu Meissen, Pforta und Grimma.					573

1580.		1580.		
Von deutschen Schulen in Dörfen und Flecken				594
Ordnung, wie es in beiden Unsern Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Unsern Stipendiaten, in der Lehre, Zucht und Anderm gehalten werden soll.				597
Von der Visitation und Superintendenten bei den Kirchen.				616
Artikel, darauf die Pfarrer, Diakonen und alle Kirchendiener zu besorgen.				619
Von beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberconsistorium und Synodus zu Dresden.				633
Vom Oberconsistorium bei Unserer Regierung zu Dresden.				638
Vom Synodus bei Unserm Oberconsistorium.				647
Generalartikel und gemeiner Bericht, wie es in Unsern Kirchen mit den Pfarrern, Kirchendienern, Schulmeistern, Dorfküsten, den Eingepfarrten und sonst allenthalben, vermöge Unserer ausgegangenen Kirchen-, Polizei- und anderer Ordnungen, auf eiliche verordnete und beschene Visitationen, gehalten werden soll.				656
Kirchenordnung.				
Kirchenordnung.		Die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande sind, nach Maßgabe der beiden ersten Gesetze, bei Theilungen von Gemeindegrenzhäuden, in so fern sie nicht von deren Widmung geübrt unversehrtst ausgeschloffen waren, als zu betrachten; jedoch so weit die etwa zu theilenden Gemeindegrenzungen betrifft, die Pfarrstellen, vermöge des erwähnten §. des Synodalsbretts, nur in so fern, als kein eigenes, zum Bearbeite ausweichendes Pfarrgesetz vorhanden ist: Gesetz v. 17. März 1832. §. 150. (S. 206.)		
Lit. Von Immunitäten der Kirchendiener §. 1. Sie sollen auch zc. (C. A. I. 335.)				
Generalartikel (v. 1580.)				
Art. 40. §. Mit der Visitation zc. (C. A. I. 710.)				
Synodalsbrett v. 1624 §. Da aber die Pfarrer zc. (C. A. I. 735.)				
theilnahmeberechtigter Gemeindeglieder zu theilenden Gemeindegrenzungen betrifft, die Pfarrstellen, vermöge des erwähnten §. des Synodalsbretts, nur in so fern, als kein eigenes, zum Bearbeite ausweichendes Pfarrgesetz vorhanden ist: Gesetz v. 17. März 1832. §. 150. (S. 206.)				
Diese Bestimmungen finden auf die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener in den Städten nur die Anwendung, wo entweder mit denselben Kapitulatschaft verbunden, oder wo und in soweit deren Theilnahmeberechtigung durch Obervang oder auf andere Art erweislich besonders begründet ist: Ebd. §. 151.				
Generalartikel.				
Art. 15. Crüluter, im Betreff der stillen Bereidigungen: Resolution v. 1811. (3. §. I. 30.)				
" " Die jura stolae bei stillen Bereidigungen der an anstehenden Krankheiten Erkrankten betr.: Rescr. v. 15. Jun. 1801. (3. §. I. 102.)				
" " Der Witterschaft nachgelassene stille Beisetzungen: Reschr. v. 30. Jan. 1772. (1. §. I. 197.)				
" " Die stille Bereidigung an anstehenden Krankheiten Erkrankter betr.: Gen. v. 13. Febr. 1801. (3. §. I. 294.)				
" " Die stille Beisetzung der Kinder betr.: Rescr. v. 8. Jan. 1802. (3. §. I. 104.)				
" " Die Bereidigung erweislich Armer betr.: Crüluter.: Ebd.				
" 32. (C. A. I. 699 u.)		Entscheidung der Rechtsfrage: Wenn die subssi Regulatio v. 18. Febr. 1799. } diarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zur Bereidigung des Kirchennothwendigen eintritt: Rescr. v. 14. Sept. 1822. (S. 441.) Diese Verbindlichkeit gilt auch in der Oberlausitz: Rescrden. v. 4. Dec. 1822. (S. 468.)		
" 40. E. unt. Kirchenordn. Lit. v. Immunitäten der zc. §. Sie sollen auch zc.				
Verordnung Churfürste August zu Sachsen, wie es in Deco beiden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehr-, Disciplin und sonst allenthalben gehalten werden soll.		1. Jan.	C. A. I.	715 (911.963)
Verordnung von beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberconsistorium zu Dresden und Synodus.		" "	C. A. I.	995
Befehl an das Hofgericht zu Wittenberg, wie es sich in Processen zu verhalten.		21. "	C. A. I.	1346
Befehl, sich wegen gefährlicher Klüfte in Kriegsbereitschaft zu halten, und ohne laubherrliches Bewilligen und Consent nicht in fremde Kriegsdienste zu treten. Mandat, worin die Mandate, nicht in fremde Kriegsdienste zu treten, auch keine fremden Werbungen zu verflatten, wiederholt und erneuert werden.		26. März.	C. A. I.	2185
		4. Apr.	C. A. I.	2185
		1. Aug.	C. A. I.	1957

1581.				1581.	
Mandat, daß von Leipzig aus nach Pohlen und Schlesien, und von da wieder zurück, die rechte Landstraße zu halten, und keine Wei- und Umwege zu suchen.		26. April.	C. A.	II.	1169
Ausschreiben, das herrenlose Erbsindl betr.		28. "	C. A.	I.	158
1582.				1582.	
Mandat wider die Witschügen und Landbeschädiger.		9. Jan.	C. A.	II.	523
* Landes- (und Polizei-) Ordnung.		18. Mai.	C. A. II.	III.	113
Tit. Von Hülfen und Aufschöben v. f. unt. Vertrag v. 15. Sept. 1534.					
Tit. Von denen, die nicht zu zahlen haben, in Betreff des Schutthurms aufgehoben: Mand. v. 15. Jan. 1831. (S. 121.)					
Befehl, daß die Ritter- und Mannschaft, wegen gefährlicher Lüste, zum Zuguge in Bereitschaft stehen sollen.		28. "	C. A.	I.	2295
Land- und Tranksteuerzuschreiben.		16. Oct.	C. A.	II.	1383
Patent, die Aufrichtung eines freien Erkaufs auf dem Freybergischen Bergwerk betr.		12. Nov.	C. A.	II.	177
1583.				1583.	
Befehl, daß sich die Ritter- und Mannschaft, wegen gefährlicher Lüste, zum Zuguge parat halten solle.		15. März.	C. A.	I.	2295
Eisen- und Hammerordnung für die Hammermeister in Gießhübel.		23. April.	C. A.	II.	179
Mandat wider das schädliche Aufwechsen, Schmelzen und Granatiren der guten Münze.		6. Mai.	C. A.	II.	761
Patent, die Aufrichtung eines freien Erkaufs in den Oberbergstädten oder Obererzgebirge betr.		7. "	C. A.	II.	183
Ausschreiben (f. Ausschreiben v. 18. Mai.)		8. "			
Torgauer Ausschreiben, wie es, auf der Landschaft, bei dem zu Torgau gehaltenen Landtage, unterthänigste Bitte und eithliches Bedenken, in eithlichen Artikeln, Polizei und Justizien belangend, gehalten werden soll.		18. "	C. A.	I.	137
In Betreff des Schutthurmprocesses; aufgehoben: Mand. v. 15. Jun. 1831. (S. 121.)					
Titel: „Nichterhalt der Agnaten u.“ Rühert Bestimmung, in Betreff der Lehnsämme: Ervorn. v. 6. Jul. 1831, im Eingange (S. 167.)					
Artikel, welche Churfürst August zu Sachsen, auf die im (eintaufend, fünfshundert) 76sten Jahre gehaltene Visitation des Oberhofgerichts zu Leipzig, zu mehrerer Beförderung des Processes, gnädigst verordnet und darüber zu halten bescholen hat.		16. Jun.	C. A.	I.	1303
Abschied wegen der Landesgerichten im Voigtlande.		23. Jul.	C. A.	I.	1415
1584.				1584.	
Artikel, eithche, welche Oberhofrichter und Beisitzer den Procuratoren im Oberhofgerichte vorgehalten.			C. A.	I.	1309
Extract (der) Constitution [41. P. IV.] vom anvertrauten Gute.		10. Oct.	C. A.	I.	1047
Erneuert, erlöset und geschäft. f. unt. 26. Sept. 1705.					
Mandat, geschäftes, daß die Witspretsbeschädiger mit dem Galgen, und, da sie auch dabei freveln und rauben, als die Straßendrüber bestraft werden sollen; — wobei zugleich die Constitution vom anvertrauten Gute v. 1572 verneuert und geschäft werden.			C. A.	II.	525
1586.				1586.	
Mandat, wiederholtes und geschäftes, daß Niemand in fremde Kriegsdienste treten soll.		15. Jan.	C. A.	I.	2187
Erneuierung der Mandate, daß Niemand ohne landesherrliches Verwissen und Consens in fremde Kriegsdienste treten soll.		13. Jun.	C. A.	I.	2187
1587.				1587.	
Wiederholung und Publication des, wegen der Witspretsbeschädiger, Diebe, Mörder und Unthäter, den 10. Oct. 1584 verneuerten und geschäftes Mandats, auch der dasselbst annectirten verneuerten und geschäftes Constitution vom anvertrauten Gute.		26. Jun.	C. A.	II.	529

1587.	1587.		
Edict, (ist die wörtliche Wiederholung des Extracts v. 10. Oct. 1584, f. C. A. L. 1050. Nota.)	.		
1588.	1588.		
Befehl, daß die Bürger- und Bauerhunde zu löshen, damit sie der Wittbahn keinen Nachtheil verursachen möchten.	15. Jan.	C. A. II.	531
Aufgebot der Ritter- und Lehnsfride.	22. "	C. A. I.	2295
Edict, die Wüßiggänger und Landbettelr betr.	27. "	C. A. I.	1429
Aufgebot, wiederholtes, der Ritter- und Lehnsfride.	17. Febr.	C. A. I.	2297
Befehl, daß die Städte ihre Bürger und Einwohner mustern, und in guter Vertheilung halten sollen.	" "	C. A. I.	2297
Befehl, daß die Amteute hinfüro die in den Aemtern passirenden Verbrechen selbst bestrafen sollen.	22. März.	C. A. I.	1049
Weinbergordnung.	23. Apr.	C. A. II.	743
Verordnung, wie es bei der nächst gehaltenen Visitation, vorgebrachter Punkte halber, in dem Oberhofgerichte gehalten werden soll.	24. Aug.	C. A. I.	1309
Ordnung, wie es bei nächst gehaltener Visitation, vorgebrachter Punkte halber, im Hofgerichte zu Wittenberg gehalten werden soll.	24. "	C. A. I.	1345
Ordnung, deren sich die verordneten Doctoren des Hofgerichts zu Wittenberg in Urtheil, auf eingebrachte Rechtsfragen und andere Acten, darauf, außerhalb der ordentlichen Termine demselben Hofgerichts, ihre Meinung und Erkenntniß begeben wird, verhalten sollen.	" "	C. A. I.	1347
Edict wegen Austrückung der Ritterschaft.	12. Nov.	C. A. I.	2297
1589.	1589.		
Mandat wider die Einschlebung geringhaltiger Münzsorten, sammt derselben angehängter Specification.	2. März.	C. A. II.	915
Bergordnung.	12. Jan.	C. A. II.	185
Schmelz- und Hüttenordnung für die Bergstadt Freyberg.	12. Sept.	C. A. II.	223
1590.	1590.		
Mandat, die Alzeuner im Lande nicht zu bußen.	7. März.	C. A. I.	1431
Befehl, auf die heimlichen Spanischen, auch insgemein alle Werbungen genaue Acht zu haben, und die Werber anzuhalten.	4. Aug.	C. A. I.	2189
Rescript, daß actu studentis zu Leipzig, wenn sie an einem andern Orte verbrochen, nach Leipzig zur Verhör und Bestrafung ausgeliefert werden sollen.	22. "	C. A. I.	911
1592.	1592.		
Instruction zur Visitation im Churfürstenthum Sachsen, welche im Julius fortgesetzt werden.	8. Febr.	C. A. I.	759
Vier Artikel der reinen wahrhaften evangelischen Lehre, welche im ganzen Churfürstenthum Sachsen den Geistlichen bei bevorstehender Visitation zu unterschreiben, und 4. falschen Artikeln der Calvinisten zu renunciiren, vorgelegt werden.	" "	" "	763
Mandat, daß von Leipzig aus nach Pohlen und Schlessien, und von da wieder zurück, die rechte Landstraße zu halten, und keine Wei- und Umwege zu suchen.	letzter Jul.	C. A. II.	1169
Mandat, die Waldbänder und Fuhrleute zu Beobachtung der Waldniederlage der Stadt Hain anzuhalten.	" "	C. A. II.	2089
Mandat, die fremden eingeschobenen geringhaltigen und valvirten Münzsorten nicht zu nehmen.	15. Nov.	C. A. II.	917

1593.		1593.	
Verficherung Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, als Administrators der Chur Sachsen, daß keine Unruhe in Leipzig sey, sondern, der Stapselgerechtigkeit wegen. Alles sicher daseibst zu- und wegzubringen.		20 Jun.	C. A. II. 2091
1594.		1594.	
Befehl, daß den Kaiserl. Wälfen ein freier Durchzug zu verstaten, und wie sich dabei zu verhalten.	1. Febr.	C. A.	I. 2191
Pirnaische Bergs Eisen- und Hammerordnung.	25. "	C. A.	II. 227
Befehl, wie es zu halten, wann ein Assessor beim Oberhofgericht einen Eid vor Gericht ablegen soll.	3. Apr.	C. A.	I. 1315
Befehl, das Getreide betreffend, welches aus innen benannten Aemtern jährlich in die Communität zum Unterhalte armer Studenten gewidmet.	16. "	C. A.	I. 911
Befehl, sich in keine fremden Kriegsdienste zu begeben, und wegen des Zugugs in Bereitschaft zu stehen.	2. Aug.	C. A.	I. 2191
Patent, daß die edeltliche hebe Landtrasse aus Pohlen und Schlesien nach Leipzig, und von da wieder zurück, zu halten, auch keine Weiz und Weizenwege zu suchen.	12. "	C. A.	II. 1171
Befehl, daß die unächtigen Procuratoren in Gerichten nicht zu admittiren, auch die Concipienten der Supplicationen ihre Namen unterzeichnen sollen.	20. Sept.	C. A.	I. 1049
Mandat wegen der geschenkt und ungeschenkt Handwerke, auch Aufreibung und Schelten der Gesellen, inländischen wegen Verkaufung der wollenen Lächer.	20. Nov.	C. A.	I. 1433
Mandat wider die Landespriester.	23. "	C. A.	I. 1436
Mandat, anderweilts, die fremden eingeschobnen geringhaltigen und variirten Münzsorten nicht zu nehmen.	29. "	C. A.	II. 919
1595.		1595.	
Extract Befehls, daß kein Branntwein aus Getreide, sondern nur aus Wein- und Biersefen gebrannt werden solle.	12. Jan.	C. A.	I. 1437
Resolution auf die Beschwerden der Abgeordneten der Universität Wittenberg in Universitäts- und Polzeisachen.	19. Febr.	C. A.	I. 963
Mandat, wegen der Lückengefahre ein eingezogenes Leben zu führen, und die Mummereien nicht zu gestatten.	23. "	C. A.	I. 765
1596.		1596.	
Fischordnung.		C. A.	II. 663
Mandat, anderweilts, wegen großer Gefahre des Vieckeneinfalls fleißig zu beten, und Mummereien einzustellen.	12. Febr.	C. A.	I. 767
Instruction zu einer jährlichen Localvisitation der Kirchen und Schulen.	"	C. A.	I. 767
Edict, wodurch der Mißbrauch bei Werbungen und fremde Kriegsdienste anzunehmen, verboten worden.	22. Dec.	C. A.	I. 2193
1597.		1597.	
Patent, den angeordneten Erzkauß zu Freyberg betr.	2. Febr.	C. A.	II. 233
Mandat, (s. unt. Publication v. letzten März 1598.)	1. Aug.		
1598.		1598.	
Patent, wie es, bei den Frühlings- und Herbstfösterereien, mit Verkaufung und Anweisung des Holzes auch sonst mit der Holznußung zu halten.	12. Febr.	C. A.	II. 531
Mandat, des Weidewerths mit der Gule und Krimstange sich zu enthalten.	22. März.	C. A.	II. 535
Publication des vom Kaiser Rudolph II. [am 1. Aug.] 1597 wider die Englischen Kaufleute oder sogenannten Mercans-aventurirs publicirten Mandats.	16pter "	C. A.	II. 2105

	1599.				1599.
Befehl, mit den Ritterdiensten in guter Bereitschaft zu stehen, und keine fremden Kriegsdienste anzunehmen.					19. Jan. C. A. I. 2299
Mandat, wider die Wildpreteliebe, auch diejenigen, welche sie haufen und herbergen.					15. Dec. C. A. II. 537
Mandat, die herrenlosen Knechte, Gardenküden und müßigen zusammenretirten Handwerksgehilfen betr.					1. Nov. C. A. I. 1439
1600.					1600.
Admonitio, ad pastores in electoratu Saxonie de anno.					C. A. I. 995
Rescript, daß die Eheleute, wenn sie nacheinander versterben, auch neben einander begeben werden sollen.					6. Nov. C. A. I. 847
1601.					1601.
Edict, in keine fremden Dienste oder Kriegesbestallung ohne Erlaubniß sich einzulassen					24. Jan. C. A. I. 2195
Land- und Tranksteuerausprechen.					27. Dec. C. A. II. 1387
Befehl, welcher, bei Ausschreibung der Land- und Tranksteuer, an die Land- und Tranksteuernehmer ergangen.					II. 1391
1602.					1602.
Edict, daß Niemand fremde Kriegesdienste, außer wider die Türken, jedoch nicht ohne Vorwissen und Consens des Landesherren, annehmen solle.					18. Mai. C. A. I. 2195
Mandat, die Subscription des Concerndienhs betr.					1. Aug. C. A. I. 777
Edict, die Ausrüstung der Ritterpferde und Mannschaft betr.					24. Nov. C. A. I. 2301
1603.					1603.
Mandat, daß die Wildpreteliebe mit dem Galgen zu bestrafen.					4. Febr. C. A. II. 539
Erdrörterung (Ereidigung) der Landeshauptreden auf dem Landtage zu Torgau.					12. März. C. A. I. 161
§. 12. (S. 166.) In weisen die Erbansung neuer Häuser und Windmühlen auf den Grund und Boden dessen, welcher darauf die Rechte hat, noch der landesherrlichen ausdrücklichen Erlaubniß bedarf: Reser. v. 13. Dec. 1742. (I. §. I. 1537.) Beschränkung und nähere Bestimmung dieser beiden Gesetze: Beschr. v. 7. Dec. 1800. (I. §. II. 395.)					
Erörterung der beiden ersten Gesetze: Gen. v. 8. Mai 1811. (I. §. II. 311.)					
Erörterung v. 12. März 1603. §. 12. } Durch diesen §. 12. ist das in der Verordnung des Amtmanns, gegen die Errichtung neuer Mühlen, zurhanden Verbotungsrecht nicht aufgehoben: Verordn. v. 14. März 1825. im Eingange. (S. 65.)					
Mandat, wider den Auf- und Verkauf der Wolle, insgleichen unthätiger Lächer Betrieb und unbesugten Gewannschnitt, auch Verhandlung der ausgeschossenen besten Wolle an Ausländische.					C. A. I. 1439
Befehl, keine übermäßigen Hüßelgelder und Sporeln zu nehmen, sondern der publicierten Taxordnung nachzulieben.					12. Apr. C. A. I. 1051
Mandat, wegen des Hagens, Jagens, Hühnerfangens und andern Wildprets.					16. Mai. C. A. II. 539
Aufgebot der Ritterpferde und Lehensleute von Churf. Christian II. zu Sachsen.					18. Aug. C. A. I. 2301
1604.					1604.
Mandat, des Vogelfangens außer der Zeit sich zu enthalten.					9. Apr. C. A. II. 541
Mandat, wider die Landesspielfrei der herrenlosen Knechte und müßigen Handwerksgehilfen.					19. Juni. C. A. I. 1443
Mandat, wider die Nothkennner und Landbeschädiger.					13. Aug. C. A. I. 1443
1605.					1605.
Rescript, daß dem Kreicamt Wittenberg, bei ermangelnden Erben, $\frac{3}{4}$ des Freigelds von Verstorbenen helfmalen sollen.					10. März. C. A. II. 7
Erdrörterung, wegen des Bescheids im Appellationsgerichte.					3. Apr. C. A. I. 1221

1605.		1605.	
Ordnung, wegen des Besehens im Appellationsgerichte.	20. Apr.	C. A.	I. 1221
Befehl, welcher, bei Ausschreibung der Land- und Tranksteuer, an die Land- und Tranksteuernehmer ergangen.	25. Jun.	C. A.	II. 1391
Mandat, wider die zusammenrottirten Wiltpretsthebe.	2. Jul.	C. A.	II. 543
Appellationsgerichtsordnung, wie es hinfüro bei solchem Gerichte zu halten.	7. Oct.	C. A.	I. 1225
Extract des Besehls an die Hofgerichte, den Proceß betr.			1234
Titel: „Vom rechtlichen Einbringen.“ Bei Berechnung des, zum rechtlichen Besahren in den, bei dem Appellat. Ger. unmittelbar anhängigen Rechtsfällen bestimmten doppelten Erbtheilsumme ist der Termin mitzugehen; Beschlig: Anschlag v. 29. Dec. 1528. (G. S. v. 1829. S. 4.)			
1606.		1606.	
Befehl, wie es hinfüro mit den Vorspannen [Vorpannungen] und Trohsfuhrern für die Landeshererschaft zu halten.	20. Jan.	C. A.	II. 7
Mandat, daß die Advocaten und Anwälde in ihren einzuwendenden [einzureichenden] Reuterungsetzeln, erhebliche und zu Recht beständige Gravamina anführen und setzen sollen, damit die Regierungsbethee daraus ersehen können, ob solchen Reuterungen zu desistiren sey oder nicht.	12. Jul.	C. A.	I. 1051
Befehl, den Unterschieß der Ludmacher betreffend, und daß sie ihre Luche hinfüro in den Churfürstl. Rentereien richtig an- und vergeben sollen.	18. Aug.	C. A.	II. 9
Befehl, daß die Universität Leipzig unter dem Erbbesogerichte daselbst stehen solle.	15. Oct.	C. A.	I. 913
Decisionsbefehl, wegen zweier Constitutionen, als: 29. P. I. vom Arrest und 20. P. III. wie eine Witwe sich mit des Mannes Erben theilen solle? welche die hohen und niedern Gerichte unterschiedlich verstanden haben wollen.	15. Dec.	C. A.	I. 165
Befehl, die bisher verspürte Ungleichheit der Diskasterien im Erkennen und Executen betr.		C. A.	I. 1051
1607.		1607.	
Verbesserung der Mühlenordnung v. (letzten Febr.) 1570.	24. Febr.	C. A.	II. 721
Mandat, daß die ordentliche hohe Landstraße aus Pohlen und Schlesien nach Leipzig, und von da wider zurück, zu halten, auch keine Wei- und Nebenwege zu suchen.	11. März.	C. A.	II. 1173
Edict, daß die Walzhändler und Fuhrleute den Wald in der Stadt Havn [in die Stadt Hann führen und daselbst] niederlegen, und keine Weimwege suchen sollen.		C. A.	II. 2093
Befehl, die Brechung und Auslieferung der Erbsleine betr.	19. "	3. B.	82
Rescript, [Consistorialverordnung] wie ein Paar, wider des einen Theils [seinen] Willen, getraut werden soll, neßt dessen Formular.	10. Apr.	C. A.	I. 1011
Als ein allgemein gültiges Landgesetz nicht publicirt werden, und deshalb bloß in den besondern Fälle, in welchem es ergangen, anwendbar: Rescript v. 27. Dec. 1808. (G. B. I. 177.)			
Anmerl.: Die Consistorialverordnung v. 10. Apr. 1607., die Rescripte v. 9. Jan. 1628 und v. 15. Jan. 1634. sind in einzelnen besondern Fällen erlassen, aber als allgemein gültige Landesgesetze nicht publicirt, und zu solchen durch die Aufnahme in die von uns Privat-Druckern veranstalteten Sammlung der schweben erlassenen Gesetze und Brechungen nicht erhoben worden: Gemb.			
Mandat, wegen des Besehens, der Litikontestation und Renovirung der Kummer und Arreste [im Appellationsgerichte].	11. "	C. A.	I. 1241
Befehl, daß im verbotenen Grade zu heuathen, nicht leichtlich dispensirt werden solle.	6. Mal.	C. A.	I. 1013
Befehl, daß die Unterthanen und Schöher ihre Hunde und sondersich die Schafweiden im Felde nicht ledig laufen lassen, sondern an Ketten führen sollen.	27. "	C. A.	II. 343
Rescript, von unterschiedlichen Colennien bei der Kirchenbuße.	15. Aug.	C. A.	I. 847
Befehl, die im Elbstrome entlandenen Preger, Werder und Anlagen betr.	30. "	C. A.	H. 9
Rescript, daß, wenn ein großer Wiltstücker zum Abendmahl wieder gelassen wird, nach der Predigt zuvor seine Deprecation abgesehen werden solle.	23. Oct.	C. A.	I. 849

1608.

Rescript an das Consistorium zu Leipzig, daß sie [es] dem geordneten Oberconsistorium gebrüchlichen Respect, Titel und Gehorsam erweisen, und die Berichte an dasselbe nicht mehr in genere, sondern in specie mit Aller Tauf- und Zunamen unterschreiben sollen [soll].
 Rescript, bezugleich, an das Consistorium zu Wittenberg.
 Rescript an das Oberconsistorium, von der Zeit, wenn der Defectionsproceß statthab.
 Mandat Churfürstlich Christian II. K. wider die heimliche Annehmung fremder Kriegesbesetzung in Dero Landen.
 Rescript an das Consistorium zu Wittenberg, von der Zeit, wenn der Defectionsproceß statthab.
 Befehl, die im Außenströme entstandenen Feeger, Weider und Anlagen betr.

1609.

Mandat wider die umlaufenden herrenlosen Rachte und Gadenbrüder, auch Land- und Marktvetter.
 Befehl an die Kammer- und Berggräbe, wie in streitigen Bergwerthsachen zu verfahren, und daß weder die Regierung, Ober- Hof- noch Appellationsgerichte die Bergsachen vor sich ziehen, sondern Alles an den Bergschöppenstuhl zu Streßberg verwiesen sollen.
 Wiederholung s. unterm 17. September 1607.
 Befehl an die Regierung, Ober- Hof- und Appellationsgerichte, [den Inhalt des vorhergehenden Beschl. betr.]
 Generalbefehl, allezeit bei dem Kammerwesen eingeschickene Gebrechen betreffend, wodurch denselben abgeholfen, und jedem seine Maße und Ordnung gegeben werden.
 Befehl wegen 1) der Appellationen, 2) Prorogation der Sächs. Freyen und 3) daß die Criminalen aus den Ämtern in den Schöppenstuhl nach Leipzig geschickt werden sollen.
 Rescript, worin die Melweberei verboten wird.
 Befehl, wiederholter, in die Ämter, wie sich die Beamten und Schöffer in Sachen, da von ihnen an das Oberhofgericht appellirt wird, wegen Ertheilung der Reventialien oder Refutationen verhalten sollen.
 Decisivbefehl über (die) 3 Punkte, wegen Baues der in Schuld- und Wechsel-sachen verschriebenen Speciehalter und Goldgäben.
 Befehl, daß die Buchhändler zu Einsiedlung der Exemplice von privilegierten Büchern an das Oberconsistorium rechtlich angehalten werden sollen.
 Mandat, wie das Posten des Ehrbruchs und [der] Hurerei zu bestrafen.
 Ernennung und Schärfung desselben, s. 15. Jun. 1600.

1610.

Admonitio ad pastores in electoratu Saxoniae.
 Rescript, wie die Hochzeiten in der Himmelfahrtswoch anzustellen.
 Mandat, worin die vorigen Mandate, daß sich Keiner in fremde Kriegesbesetzungen einlassen solle, wiederholt und eingeschärft werden.
 Mandat wider die Nothbränner, auch wegen Verbesserung der Feuerordnungen und Anhalten in Feuersbrünsten.

1608.

8. Jan.	C. A.	I.	1003
	C. A.	I.	1005
21. Apr.	C. A.	I.	1013
"	C. A.	I.	2197
26. Mai.	C. A.	I.	1013
4. Jun.	C. A.	II.	11

1609.

4. Apr.	C. A.	I.	1445
9. "	C. A.	II.	235
"	C. A.	II.	237
1. Mai.	C. A.	II.	1361
8. Jun.	C. A.	I.	1053
19. "	C. A.	I.	1015
8. Jul.	C. A.	I.	1315
15. "	C. A.	II.	763
18. Aug.	C. A.	I.	409
30. Sept.	C. A.	I.	1447
1. Oct.	C. A.	II.	1393
16. "	C. A.	I.	2199
21. "	C. A.	I.	1055
25. "	C. A.	II.	239
28. "	C. A.	I.	913

1610.

	C. A.	I.	995
23. Apr.	C. A.	I.	1015
23. Jun.	C. A.	I.	2199
17. Sept.	C. A.	I.	1449

<p>1610. Rescript, daß die Superintendenten ihrer untergebenen Geistlichen Steuerfreie Tisch- trantztettel unterschreiben sollen.</p>	<p>1610.</p>	<p>22. Dec.</p>	<p>C. A.</p>	<p>I.</p>	<p>849</p>
<p>1611. Ausschreiben, daß weder durch Menschen noch das Vieh allerhand Arten Holzwaech mit Beschalen und dergleichen, auch nicht durch Fischen mit dem Krabbenhan den verwurzelten Ufern und Wiesen Schaden gethan, weniger grünes oder durrtes Holz entwendet oder verhehlet werden solle.</p>	<p>1611.</p>	<p>20. Mal.</p>	<p>C. A.</p>	<p>II.</p>	<p>613</p>
<p>Mandat wider die herrenlosen Knechte und Gadenbrüder, auch Land- und Markkettler. Rescript, wiederholtes, daß die Universität Leipzig unterm Oberpfosgerichte stehen solle.</p>		<p>8. Jul.</p>	<p>C. A.</p>	<p>I.</p>	<p>1451</p>
<p>*Amtsordnung.</p>		<p>6. Aug.</p>	<p>C. A.</p>	<p>I.</p>	<p>915</p>
<p>P. I. §. 4 u. 10. (E. 145 u. 147.) Edrantspatent v. 30. Nov. 1722. } Die hiesigen Oberaußsässigen Ge- v. 14. Dec. 1736. } lege über Entloerungen und Appel- scheidung zur Zeit noch gültig: Wand. v. 13. März 1821. §. 7. (E. 39.)</p>		<p>2. Nov.</p>	<p>C. A.</p>	<p>II. 3.</p>	<p>1313</p>
<p>P. (S. 23.) Titel: Vom Schulwesen (E. 152.) Bei der Locatlen der Göt- tinger in Oberaußsässigen Gencursum ist denjenigen Hypothe- karischen Forderungen, welche scäder, als das verpfändete Grundstück an den Gencursusgütern getommen, auf dem- selben schaffet haben, der Locatus vor den unbesicherten Kauf- gebern, vorantab der letzte Verkäufer sich die Hypothek oder das Eigentum daran vorbehielt, nach Ordnung der Zeit, zuzusprechen: Verordn. v. 24. Jul. 1822. (E. 376.) (was auch mit der ältern erbländischen Proceßordnung v. 1622.) Tit. 42. übereinstimmt.)</p>					
<p>P. §. 23. (E. 152.) f. weiterhin Geleit. Proceßordn. ad Tit. 42. §. 8.</p>					
<p>P. §. 24. (E. 153.) f. weiterhin Proceßordn. v. 1622. Tit. 40. 42 bis mit 47. 49. u. 50. und deren Erläuterung v. 1724. ebend.</p>					
<p>P. §. 24. Class. I. unt. Nr. 2. (E. 154.) Rücksichtlich des Realrechts der Zblösungsrenten gilt in der Oberlausitz alles Dasjenige, was wegen der, in der angezogenen Stelle erwähnten oserum realium Rechts ist: Gesetz v. 17. März 1832. §. 309. (E. 292.)</p>					
<p>P. §. 24. Class. III. (E. 157. Zelle 8. von unten.) „Wenn auch ein Göt- tinger vor 2 oder 3 Zeugn n.“; den bis daher in Gültig- keit verbliebenen Conventionalhypotheken soll kein Vorzugs- recht weiter beistelt werden: Wand. v. 13. März 1821. §. 3. (E. 38.)</p>					
<p>P. u. IV. (E. 144 f. u. E. 163 f.) Was darin wegen Verstattung und Be- festigung der Acten, auch prioritätlicher Locierung der damit betogenen Forderungen bei Gencursen verordnet, insbeson- dere durch Statuten oder Ordnanzen einzelner Städte ist ge- setzt worden ist, wird aufgehoben: Ebdem. §. 2. (E. 38.)</p>					
<p>1612.</p>	<p>1612.</p>				
<p>Mandat, daß die Ritterschaft mit ihren Ritter- Pferden und Diensten auf das 1ste Aufgebot, den 10ten; auf das andere aber, den 5ten Mann, und endlich ihre ganze Mannschaft in Bereitschaft halten solle.</p>	<p>12. Jan.</p>	<p>C. A.</p>	<p>I.</p>	<p>2303</p>	
<p>Bicariatspatent nach Absterben Kaisers Rudolph.</p>	<p>13. "</p>	<p>C. A.</p>	<p>I.</p>	<p>419</p>	
<p>Grünthalser Saigerbüttenerordnung.</p>	<p>8. Febr.</p>	<p>C. A.</p>	<p>II.</p>	<p>241</p>	
<p>Ausschreiben. (NB. Ist das wörtlich wiederholte Ausschreiben v. 20. Mal 1611.)</p>	<p>20. März.</p>	<p>C. A.</p>	<p>II.</p>	<p>618</p>	
<p>Münzedeict, ferneres.</p>	<p>26. "</p>	<p>C. A.</p>	<p>II.</p>	<p>776</p>	
<p>Land- und Tranksteueraussschreiben.</p>	<p>27. "</p>	<p>C. A.</p>	<p>II.</p>	<p>1397</p>	
<p>Befehl, welcher bei Ausschreibung der Land- und Tranksteuer an die Land- und Tranksteuernehmer ergangen.</p>	<p>18. Apr.</p>	<p>C. A.</p>	<p>II.</p>	<p>1401</p>	
<p>Befehl, daß in casibus dubiis die Landeregierung Bericht erfordern soll.</p>	<p>18. Apr.</p>	<p>C. A.</p>	<p>I.</p>	<p>1061</p>	

1612.	1612.			
Ersehbung der Verbrechen, welche in dem, im J. 1609 zu Torgau gehaltenen Landtage, von der Landschaft des Churf- und Fürstenthums Sachsen, in Confissorial-, Justiz- und Rentfachen übergeben und, nach geschehener Revision, auch darauf erfolgter Approbation, der Landschaft, auf Verheit und Anerkennung Sr. Churf. Durchl. Herzogs Johann Georg I. in offenem Druck mündlich zur Nachricht verfertigt worden. Titel: Von Justizsachen. Von Betriff des Schuldherrnprocesses; aufgegeben: Mand. v. 15. Jun. 1607. (S. 121.) Titel: Von Justizsachen §. 24. (C. A. I. 128.) Wegen der dem Aemtern vorbehaltenen Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstrassen verübter Verbrechen, auch wenn ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit auf denselben nicht zusteht; aufgegeben: Verordn. v. 7. Febr. 1620. §. 8. (S. 11.)	23. Apr.	C. A.	I.	167
Taxe und Moderation, weichergestalt es künftig in den Churfürstl. Sächs. Aemtern, auch in den Städten und Gerichten auf dem Lande mit den Gerichts-, Schöppen-Amts- und andern Gebühren in peinlichen, bürgerlichen und Hülfssachen, auch sonst allenthalben gehalten werden solle.	" "	C. A.	I.	1351
Pollizei- und Kleiderordnung, welche auf dem zu Torgau gehaltenen Landtage erstlich der Landschaft untergeben und, nach erfolgter einhelliger Approbation, im Druck publicirt worden.	" "	C. A.	I.	1451
Münzgedict wider fremde und falsche Münzen, und insonderheit die Drier mit dem Churfürstl. Gepräge (und der Jahrszahl 1611.	3. Aug.	C. A.	II.	921
Rescript, daß, wer sich vor erlangter Dispensation im verbotenen Grade verlobet, über das Dispensationsgeld, auch mit Gefängniß zu belegen.	28. "	C. A.	I.	1016
1613.	1613.			
Ausschreiben wider der Tuchmacher Auf- und Verkauf der Wolle, ingleichen Verhandlung der ausgeschossenen besten Wolle an Ausländische.	8. Jan.	C. A.	I.	1479
Patent wider die Sticker und Landsfahrer, welche, dem Privilegium der Kupferstiche zuwider, mit kupfernen und messingnen Waaren handeln.	26. "	C. A.	II.	245
Befehl, wegen einer auszurückenden Landesbesension.	23. Febr.	C. A.	I.	2245
Erneuerung der Mühlenordnung für die Mühlen an der Weisertz und auf der Elbe vom letzten Febr. 1570. und vom 24. Febr. 1607.	18. März.	C. A.	II.	722
Mandat, daß den Verordnungen, wegen des Heuens, Jagens, Hühnerfabens und Weidewerks, besser, als hieher gehalten, nachzusehrt werden solle.	9. Jun.	C. A.	II.	545
Mandat, daß Niemand, außer der öffentlichen Landstrasse, Wädhlen tragen, vielmehr solche in Wädhren und Gehengen losstücken solle.	9. "	C. A.	II.	547
Gießhübelische Eisen- und Hammerordnung, renovirt.	20. Dec.	C. A.	II.	247
Abschied, wie derselbe von den Churf. Sächs. Kammer- und Bergräthen auch (dem) Rentmeister ertheilt werden.	" "	" "	" "	248
Renovationsbefehl darüber vom 1. Aug. 1614.	" "	" "	" "	249
1614.	1614.			
Befehl, daß von freistigen Parteien, wenn nicht das Churf. Interesse mit dabei ver- siret, keiner von den Hersätzen solle zu Commissarien ausgetreten werden.	4. Jan.	C. A.	I.	1061
Rescript, worin die Privatcommunien in der Sacristei unterlagt werden.	10. "	C. A.	I.	849
Mandat wegen wucherlicher Contracte und unzulässiger Cessionen.	1. Febr.	C. A.	I.	1061
Mandat wider die Schwärmer und Ketz. Falas Stieffeln, Ezechiel Methen und ihren Anhang, nebst beigefügten 12 Artikeln von Ezechiel Meth's irriger Lehre. Befehl an die aufgerichtete Landesbesension zum Aufbruch zur Musterung.	20. "	C. A.	I.	779
Renovationsbefehl (s. unt. 20. Dec. 1613.)	12. Nov.	C. A.	I.	2247
Befehl, die Eisen- und Hammerordnung v. 20. Dec. 1613. zu publiciren.	10. "	C. A.	II.	253
Rescript, daß in Schwangerungssachen von dem Superintendenten und Stadtrath contra matrimonium nichts vorzunehmen.	16. Sept.	C. A.	I.	1016
Disitationabschied der Universität Wittenberg.	22. Oct.	C. A.	I.	963

	1614.			
Mandat, daß die Eisenhändler, Schmelde und Fuhrleute bei Niemandem abzukaufen sollen.				
	1615.			
Mandat wider das Vermummten und Unlaufen zur Fastenzeit, auch den dabei vorgegangenen gewaltthätigen Frevel betr.	15. Nov.	C. A.	II.	253
Mandat wider das Injurieren, Schlagen, Walgen und die daraus erfolgenden Mordthaten.				
Binnbergwerksordnung zum Ebnstod, wie solche aufs Neue übersehen, an etlichen Orten, nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes, geändert und vermehrt, auch den Bergbauern und Bergleuten dabeist, sowohl bauenden Gewerken und Besetzern zu besserer Nachricht publicirt werden.	6. Febr.	C. A.	I.	1481
Berordnung und Taxe, was hinfüro von den in- und ausländischen Kaufmannswaaren an die Rentkammer entrichtet werden solle.	3. März.	C. A.	I.	1483
	24. Aug.	C. A.	II.	255
	1. Oct.	C. A.	II.	1247
	1616.			
Befehl, daß sich die Advocaten vor dem Appellationsgerichte bei dem Gerichtessecretär in rechtlichen Terminen (zu)vorher angeben, und mit nöthigen Mandaten versehen seyn sollen.	25. Jun.	C. A.	I.	1243
Visitationssdecree über 12 decedire Gebrechen bei der Universität Leipzig.	11. Jul.	C. A.	I.	915
Ordnung s. Reser. v. 7. Sept.				
Rescript, dem Pauliner Collegium besser vorzuziehen, auch einige andere Gebrechen betr.		C. A.	I.	921
Rescript, worin das Visitationssdecree v. 11. Jul. dieses Jahres in einigen Punkten erläutert wird.	7. Sept.	C. A.	I.	921
*Bollmandat (Oberlausy.)	10. Oct.	C. A.	II. 3.	371
Dies Mandat und die von der ehemaligen Landeshauptmannschaft in Jellischen erlassenen Verordnungen, in welchen die in den Einnahmen dieser Statzgrundten Gebrechen und Gebreche werden in der Oberlausy aufgehoben, so weit sie nicht befristigt sind durch —: Mandat v. 23. März 1822. im Eingang. (S. 260.)				
	1617.			
Rescript, daß die in einer Apotheke und Lavernen oder Kaufstaden befindlichen Waaren für bemeglich zu achten.	24. Jan.	C. A.	I.	1065
Mandat wegen des Vermummens und Verlarvens, daß solches nicht solle verstatet werden.	19. Febr.	C. A.	I.	1485
Verbot wegen des Verlarvens und Nummenlaufs zur Fastenzeit.		C. A.	I.	823
Mandat, widerholtes, wegen Unfischerheit und Raubens auf den Straßen von verlausenem Gefindes] und herrenlosen Rechten.	24. "	C. A.	I.	1485
Mandat wider den Vor- und Aufkauf des Getreides.	16. Mal.	C. A.	I.	1487
Ordnung wegen der Kobaltkaufung und Esstochhandlung.	22. Jul.	3. F.	II.	82
Befehl, daß auf den 31. Oct. d. J. das Jubelfest, wegen im Jahr 1517. angegangener Reformation, solle gehalten werden.	12. Aug.	C. A.	I.	781
Befehl, daß hinfüro auf das Salzeinschleifen genauere Dacht gehalten werden solle.	23. "	C. A.	II.	1203
Rescript, daß die Käufer der Pfarrgüter zu Dotalen gemacht werden, und des obern Consistoriums Schutz sich zu getrüben haben.	6. Oct.	C. A.	I.	849
	1618.			
Extract Rescripts, daß die Patronen den Pfarrsubstituten die Vocation cum spe successiois aufzertigen lassen sollen.	28. Jan.	C. A.	I.	851
Edict wegen der Werber, auch daß Niemand, ohne landesherrlichen Consens, fremde Kriegsdienste nehmen, und die Unterthanen in Kriegsbereitschaft stehen sollen.	29. Mal.	C. A.	I.	2201

1618.		1618.		
Rescript, das Verfahren wider diejenigen betreffend, welche ihre Hunde nicht klopfen wollen, und dadurch Schaden veranlassen.	6. Jul.	C. A.	II.	547
Rescript, daß ein Pfarrherr, wenn er zum Zeugen angeeignet wird, dasjenige, was ihm in der Weisheit eröffnet worden, auszusagen nicht schuldig.	8. "	C. A.	I.	851
1619.		1619.		
Rescript, daß das halbe Gnadenjahr nicht auf der Schulmeister Witwen und Erben zu extendiren sey.	14. Jan.	C. A.	I.	851
Mandat, dem jungen Holze keinen Schaden zuzufügen.	28. "	C. A.	II.	617
Mandat wider die Hofbuben auf dem Eiser- und Saalströme.	1. März.	C. A.	II.	619
Bicariatspatent (s. 19. März.)	9. "	C. A.	I.	449
Bicariatspatent nach Österreichs Kaisers Rathsch.	9. "	C. A.	I.	449
Grünthaler Saigerhüttenerkäufpatent.	3. Jun.	C. A.	II.	265
Mandat, wiederholtes, wider den Ver- und Verkauf des Getreides.	26. Sept.	C. A.	I.	1489
Befehl, die Aufsuchung und den Verkauf der Edelsteine betr.	2. Nov.	S. G.	II.	85
Mandat, erneuetes, wider die Hofbuden auf dem Eiser- und Saalströme.	10. Dec.	C. A.	II.	621
1620.		1620.		
Patent wider die tägliche Steigerung der Thaler und groben Münzorten, auch daß solchen ein gewisser Valor zu seyn.	6. Febr.	C. A.	II.	765
Mandat, sowohl keine Kriegserwerbungen im Lande zu thun, als auch sich in keine fremden (Kriegs-) Dienste einzulassen.	6. Apr.	C. A.	I.	2203
Rescript, daß der ausländischen Buchführer eingeschobener Nachdruck der privilegirten Bücher zu bestrafen, und derselben in die hiesige Lande eingebrachte Waaren so lange, bis sie die Strafe erlegt, im Arrest zu behalten.	13. Mai.	C. A.	I.	409
Edict wider das Aufwecheln und Berbeden der guten Münzorten, wie auch Segung eines gewissen Valors der groben Soeten.	1. Jun.	C. A.	II.	765
Mandat wider die Diebereien bei den Altenbergischen Pochmühlen und Schmelzhütten.	18. Aug.	C. A.	II.	265
Patent, den Freybergischen Erzkäuf betr.	25. "	C. A.	II.	267
Befehl, kein Bruch- noch anderes Silber und gutes Geld aus dem Lande zu führen, sondern, was von jenem feil steht, entweder in die Münze oder den Rätzen in Städten, gegen geleistete Zahlung, zu liefern.	12. Dec.	C. A.	II.	767
Mandat, die Anweisung der Gruben, Schächten und Bergböhlen; desgl. Hofkurre betr.	14. "	C. A.	II.	269
Erneuerung und Schärfung des den 1. Jun. 1620 ausgelassenen Münzgebietes.	22. "	C. A.	II.	769
1621.		1621.		
Mandat, wider die Fugener.	4. Jun.	C. A.	I.	1491
Leipziger Marktrescript, erstes, das Wechseiwesen in den Leipziger Messen betr.	25. Jul.	C. A.	II.	2013
<p>Erwehnt: Abdruck v. 21. Jul. 1660. (C. A. I. 200.) Dreißigbefehl v. 4. Sept. 1669. (C. A. II. 2017.) Erläuterungsrescript über diesen Dreißigbefehl — v. 19. März 1680. (C. A. II. 2019.) Refcr. v. 8. Apr. 1674. (C. A. II. 2018.)</p>				
Patent, wiederholtes, wider die Seider- und Landfahrer, welche, dem Privilegium der Kupferschmide wider, mit Kupfern und messingenen Waaren handeln.	10. Aug.	C. A.	II.	273
Mandat, daß schwere alte Münzen, Bruchgold, Silber, auch Reichsthaler, ingleichen andere grobe Sorten und Species, weder einzuwecheln noch aufzutausen, vielmehr aus den hiesigen Landen zu führen.	30. "	C. A.	II.	771
Mandat wider den Verkauf des Getreides auch anderer Victualien.	15. Sept.	C. A.	I.	1493
Berordnung wegen gesuchter Erhöhung der Silbererze und Kiese.	13. Oct.	C. A.	II.	273
Befehl, daß die Eisenhändler kein Eisen eher aus dem Lande führen sollen, als bis die Untertanen gnädlich und um billigen Preis damit versehen.	31. "	C. A.	I.	1493
Patent wegen des verlaufenen und herrenlosen Gesindel[s], wie auch Straßenraub.	15. Dec.	C. A.	I.	1495

1622.
Mandat, anderweitig, worin das **Mandat v. 30. Aug. 1621** bekräftigt, und der **Termin** zu **Befreiung** der **eingeschobenen Münze** **prolongirt** wird.
Mandat wider die **Auslieferung** mit **leiblichen Geisforten**.
Mandat wider die **Zumultananten**, wegen der **Ripper** und **Wipper**.
Rand- und Franksteuer **ausschreiben**.
Münzgedict, **ferneres**.

Erklärung, **v. 30. März.**

Erklärung einiger **zweifelhaften Punkte** des **Münzgedicts v. 26. März 1622**.
Befehl, wie sich die **Districten** im **Specken**, wegen der in **Contracten** vorkommenden **Münzforten**, **verhalten** sollen.

Befehl an den **Amteschöffe** zu **Leipzig**, die **peinlichen Sachen** **einig** und **allein** in den **Schöppenstuhl** nach **Leipzig** zum **Verprechen** zu **überschicken**.

Mandat, wie sich bei **Verkaufung** und **Verkaufung** der **Lehngüter** gegen den **Lehnsherrn** zu **verhalten**.

Mand. v. 6. Jul. 1622.

• 1. Jan. 1637. §. 6.

• 24. Febr. 1681. §. 6.

• 12. Nov. 1691. §. 7.

Resolut. **grav. v. 8. Febr. 1700.**

Resolument **v. 30. Apr. 1761. Tit. 6. §. 3.**

Die in diesen Gesetzen enthaltenen Verfügungen, nach welchen jeder, vor Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, vorgemerkte Bestellung eines Kaufs, Verkaufs oder Verdingungsvertrags über ein bei der Lehnherrschaft zu Lehn gehörendes Grundstück unterlag ist, sind, in so weit sich diese Verfügungen auch auf diese Realitäten beziehen, aufgehoben; jedoch hat es, in Ansehung aller weltlichen Lehngüter, auch fernerhin noch bei den gebuchten gerichtlichen Auerkennungen und bei sonst, wegen Veräußerung der Lehngüter, nach gemeinen und Schöfflichen Lehnen, bestehenden Vorschriften, so wie bei den dergleichen etwa unter den Lehnsinteressenten erwiderten Streitigkeiten, alleinherrlich sein ungeschwächt zu bestehen: **Mand. v. 2. Nov. 1825. (S. 137.)**

Proceß- und Gerichtsordnung **Churfürst** **Johann Georg I.** zu **Sachsen**, danach man sich in **Dero** **Kanden** bei **Ober-** und **Untergehten** gleichförmig zu **richten**.

Proceßordn. **v. 28. Jul. 1622.**

Proceßordn. **v. 10. Jan. 1724.**

Mand. v. 28. Nov. 1753.

Mand. v. 13. März 1821. §. 4. (S. 38.) und **Mandat v. 3. Apr. 1824. §. 13. (S. 50.)**

Diese Gesetze sollen bei allen Gerichtsverfahren der Oberlausitz, insofern nicht in dem 5. §. bei nachstehenden Mandats eine Ausnahme bestimmt worden ist, als Norm für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten: **Mand. v. 13. März 1821. §. 4. (S. 38.)** und **Mandat v. 3. Apr. 1824. §. 13. (S. 50.)**

Tit. 35. nebst dessen **Erklärung**. In welchen, bei dem **Appellationsgerichte** fernerhin (ausgeschlossen) **angebrachten** und zu **verhandelnden** **Zimmerleichen** **Dahlmigen**, nach wegen der **Ertragungen** und **Verurtheilungen**, in diesem **Titel** **sonst**, als in dessen **Erklärung**, hinsichtlich **derem** **Einsprüche**, **Zulässigkeit** und **Profection** **vergeschrieben** worden, **künftig** noch **gültig** ist? **Mand. v. 13. März 1822. §. 24. verbund. mit §. 11. (S. 212 u. 207.)**

Tit. 39. ist (nebst dessen **Erklärung**) **anzuwenden** auf die **saumigen** **Schuldner** unter **den** **Studirenden**: **Refer. v. 27. Jan. 1830. (S. 15.)**

Tit. 40. 42. bis mit **47. 49. 50.** nebst deren **Erklärung** **gelten** in der **Oberlausitz**, nicht, **indem** es im **Betreff** der **Erhebung**, nach **weder** die **Genussfähigkeiten** zu **leihen** und zu **beständigen** sind, bei den **Bestimmungen** der **Amtsernung** **v. 3. 1611. P. I. §. 24.** und der **darüber** **abgefaßten** und **erlassenen** **Realstatuten** und **Speciale** **Verordnungen** zur **Zeit** **kein** **unverändertes** **Verwenden** haben soll: **Mand. v. 13. März 1821. §. 5. (S. 36.)**

Tit. 42. Den **Ältern** **Supplicaten** **stehen** auch in der **Oberlausitz** **die** auf dem **Grundstücke** **bestehenden** **rückständigen** **Aufgaben** **nach**: **Bezial. Verordn. v. 24. Jul. 1822. (S. 376.)**

Tit. 43 u. 45. Hinsichtlich **der** am **1. Sept. 1829** **oder** **nachher** **eingegangenen** **Uten**, sind die **Vermaännerthe** der **Übergatten** unter **den** **Lebenden** und **auf** den **Todesfall**, **rücksichtlich** der **Übergatten** **freist** und **dritter** **Personen**, nach **dem** **altgemeinen** in der **Oberlausitz** **geltenden** **Rechte** zu **beurtheilen**, und **insonderheit** **das** **Mandat** **über** **den** **Abwicklungs** **der** **Titel**: **v. 31. Jan. 1829. (S. 37.)** und, **wegen** **der** **zur** **Sicherstellung** **des** **Titel**: **und** **Verfahren** **unter** **dem** **Titel**: **der** **Übergatten** **bindenden** **Rechte**, die **Bestimmungen** **der** im **Betreff** der **Erhebung** der **Übergatten** in **Ältern** **geltenden** **Churfürstl. Proceßordn. v. 3. 1622. Tit. 43 u. 45.** zu **befolgen**: **[sic] Mand. v. 31. Jan. 1829. untd. D. (S. 66.)**

1622.

1. Jan. C. A. II. 773

22. C. A. I. 277

15. März. C. A. I. 1497

22. C. A. II. 1403

26. C. A. II. 775

30. C. A. II. 779

4. Apr. C. A. I. 1066

1. Jul. C. A. I. 1067

6. C. A. I. 1959

28. C. A. I. 1067

1622.	1622.		
<p>Art. 50. §. 2. Nähere Bestimmung wegen der Pfafen von hypothecierten geistlichen Schulden: Resolution v. 7. Dec. 1655. Art. 52. Ist in Betreff des Schuldburmsprocesses aufgehoben: Mand. v. 15. Jan. 1831. (S. 121.)</p>			
<p>Mandat, worin die vorigen Münzverordnungen erneuert und wiederholt, das schädliche Vor- und Aufkaufen der Victualen auf dem Lande, ingleichen die von dem Bauernmännern muthwillig verursachte Steigerung derselben verboten werden. . . . Patent wegen 1) geänderter Münze, 2) Vor- und Aufkaufs der Victualen, 3) Zurückhaltung des Korns. Decisivbefehl wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen. . . .</p>	<p>31. Aug. „ „ 23. Sept.</p>	<p>C. A. II. C. A. I. C. A. II.</p>	<p>779 1497 279</p>
<p style="text-align: center;">1623.</p>	<p style="text-align: center;">1623.</p>		
<p>Mandat, daß sich männiglich in guter Vereinschaft halten, keine fremden Kelegdiensle nehmen, und Jeder auf die Fremden genaue Acht haben solle. Rescript, daß allein der Landesherb oder das Oberconsistorium, vor verfloßener Tranzzeit wieder beirathen zu dürfen, diesensitten könne. Befehl in die Churfürstl. Aemter, wegen der Bauern kinddienbaren und Erb- wie auch (hern) Mannknecht, daß sie an Niemanden, als Bauern veralienirt, noch auch sonst vereinzelt werden sollen. Befehl, gleichmäßiger, an die Stifftregierungen. Mandat, verbotener Erbe im Heirathen sich zu enthalten. Münzmandat und angeßigte Laroednung, wonach sich männiglich im Handel und Wandel, Kaufen, Verkaufen und allen Contracten achten und richten soll. Verordnung, (wird erwähnt im Generale v. 31. Jan. 1816.) . . .</p>	<p>letzte Jan. 10. Febr. 25. Apr. 11. Mal. 31. Jul. 31.</p>	<p>C. A. I. C. A. I. C. A. II. C. A. II. C. A. I. C. A. II.</p>	<p>2205 1015 11 13 1017 783</p>
<p>Verordnung v. 31. Jul. 1623. Mandat v. 6. Apr. 1674. Reichshofr. Befehl v. 15. Apr. 1686. Bestätigung dieses Befehls v. 16. Apr. 1686: [Befehl v. 27. Febr. 1710.] [Gen. v. 17. Apr. 1726.] [Rescr. v. 8. Jun. 1790.]</p>	<p>Befähigt. und Erthuer. [der einaeklammerten Bestätigung dieses Befehls v. 16. Apr. 1686: [Befehl v. 27. Febr. 1710.] [Gen. v. 31. Jan. 1816. (S. 1. 512.)</p>		
<p>Rescript, (erwähnt im Rescript v. 9. Febr. 1810. (3. §. I. S. 235.)) . . . Nähere Bestimmung: Oben. NB. Legiertes Rescript betrifft den Unterschied zwischen dem Rathe zu Schneeberg nebst dessen Bürgern und (zwischen), den schriftstäligen oder einen privilegirten Gerichtsstand habenden, hiesigst wohnhaften Personen, in Bezug auf das Oberhofgericht.</p>	<p>29. Aug.</p>		
<p>Verordnung, einige Gebrechen in Ansehung der Anwalde und Advocaten beim Oberhofgerichte betr. . . .</p>	<p>19. Dec.</p>	<p>C. A. I.</p>	<p>1317</p>
<p style="text-align: center;">1624.</p>	<p style="text-align: center;">1624.</p>		
<p>Extract Rescripts, 1) von Confirmation der Custoden, 2) anzuwendender Kirchenbusse, 3) kurzer Abthung der Injurienprocesses wider Kirchen- und Schuldenen. Visitationdbecret der Universität Wittenberg. Bergwerksdecet oder Abschied, die Abschaffung oder Erleichterung der Bergwerksbeschwerden, auch ertheilte neue Bergfreiheiten betr. Befehl, daß den Gerichtsberren, welche die Ober- und Erbgerichte haben, die Strafgeßel sollen geiffen werden. Befehl an die Herren Ober- und Berghauptmänner, wegen allerhand beim Zwitterstode zum Altenberge eingeriffener Mißbräuche. Synodalisches Generaldecet, auf die ergangenen General- und Localvisitation des ganzen Churfürstenthums Sachsen gestellt. §. Da aber die Pfarrer z. f. unt. Kirchenherren v. 1580.</p>	<p>9. Jan. „ „ 17. Mal. 29. Jun. 5. Aug. 6.</p>	<p>C. A. I. C. A. I. C. A. II. C. A. I. C. A. II. C. A. I.</p>	<p>783 969 281 1121 287 785</p>

1624.		1624.	
Erordnung, wie dieselbe in den gesammten Landen öffentlich von den Ranzeln des Jahres zweimal abglesen und gehalten werden soll.		10 Aug.	C. A. I. 1019
Figur, daraus die Grabe und Glieder der Blutsfründschaft in Ehrsachen zu erkennen sind.			
Rescript, daß einem Betrücker der Predigten und des heiligen Abendmahls auch ein ehrlisches Begräbniß verlaget werden soll.		23. "	C. A. I. 1027 539 631
Wesehl an die Ober- und Berghauptmänner, die Unrichtigkeiten im Gegenbuche wegen der im Switzerlande zum Aitenberge bauenden Gewerken betr.		28. "	C. A. II. 287
Mandat wider den Verkauf des Getreides und anderer Victualien.		19. Oct.	C. A. I. 1501
Mandat, daß die Advocaten keine Originalien der producirten Urkunden von den Acten nehmen sollen, es seyen denn die Abschriften zuvor mit denselben collatiret und viduirt.		13. Dec.	C. A. I. 1245
1625.		1625.	
Privilegium, worin der Stadt Leipzig jährlich 2 Dörsen Fleisch und Kosmäckerie verstatet werden.		14. März.	C. A. II. 2093
Mandat wegen mehrerer Contracts und unzulässiger Concessionen.		28. Apr.	C. A. I. 1123
Mandat, daß im Appellationsgerichte die Copisten sich zu rechter Zeit einstellen, die Advocaten die Spereira erlegen, die Termine nicht protogiren, und die Registreuren nicht falsch machen sollen.		30. "	C. A. I. 1245 1247
Mandat, die Copisten insonderheit betr.		31. Mal.	C. A. I. 1029
Mandat, daß sich Niemand, im andern Grad gleicher, und dritten Grad ungleicher Linie, ohne landesherrlichen Consens und Dispensation, verheirathen soll.		6. Jul.	C. A. I. 411
Rescript, daß ein Privilegium über ein Buch, nicht in perpetuum gegeben zu seyn, verstanden werden könne.		30. Sept.	C. A. I. 851
Rescript, daß kein Superintendent eine Kirchrechnung approbiren und unterschreiben soll, es sey denn die Gemeinde oder derselben Ausschuss darüber gebürt worden.		3. Dec.	C. A. II. 289
Patent, den Tax der Bergschmiedarbeit, Berg- und Pocheisengrubenlöhne, dergleichen Holz- und Hölzfuhrleute betr.		1626.	
		31. Jan.	C. A. I. 1503 1561 549
Mandat wider den Vor- und Verkauf der Wolle, den gefährlichen Gewandschnitt und Betrieb ausländischer Aube, allerhand vortheilhafte Monopolen, auch der Leinweber, Schwarzfärber und Wollspinner Beroortheilungen.		9. Febr.	C. A. II. 549
Mandat, daß die Untertanen die gefundenen Hirschkalen einlefern und nicht entwerthen sollen.		24. "	C. A. II. 549
Mandat, die Verschwendung des Federweißperts von Brut und Eiern, auch die verbotene Zeit, Wägel zu fahen, insgleichen das verbotene Fischen betr.		10. März.	C. A. II. 551 797
Mandat wegen Wähsentagens, Jagens und Hagens in Gebirgen und Blühbäumen.		1627.	
Anordnung wegen der Freitaggebührgelten und Nachmittagsbedestunden.		23. Febr.	C. A. I. 1029
1627.		20. Nov.	C. A. I. 1505
Rescript, daß Niemand seines Bruders oder [seiner] Schwester Tochter zu ehelichen hiessenlet werden solle.		5. Dec.	C. A. I. 923
Verbot des Vor- und Aufkaufs der Kalb- Schaf- und Wackelle, und solche (nicht) aus dem Lande zu führen; desgl. wegen des Weiß- und Schmirgelverhandels.		28. "	C. A. I. 1319
Rescript, daß die Universit. Leipzig unter aller evangelischer Reichsstände Akademien die vornehmste, und daher den Professoren in den höheren Facultäten, den Grad [seines Doctoris] zu erlangen, nicht unbillig aufzuriegen sey.			
Berordnung, daß sich bei dem Oberhofgerichte die Advocaten zur Güte, des Klagen- salfens enthalten, auch die Anwälde keine Appellationen, Reuerungen, Supplications n. s. l.ellen sollen.			

1628.		1628.			
Rescript, daß diejenigen, welche [die] versprochene Ehe nicht vollziehen wollen, bei gewissen Strafen dazu anzuhalten. NB. S. Anmer. unt. Refr. v. 10. Apr. 1607.		9. Jan.	C. A.	I.	1031
Generalfbefehl an die Amtschefter, daß, der Landesbewilligung zu Folge, von jedem Pfund Fleisch 1 Pf. zu nehmen.		16. März.	C. A.	II.	1335
Befehl, dergleichen, an die Städte.			C. A.	II.	1337
Befehl, dergleichen, an die Schreiftassen von Adel im Churfürstenthum Sachsen.		21. "	C. A.	II.	1337
Land- und Transtenerauschreiben. Erklärung: Befehl v. 7. Febr. 1628.		28. "	C. A.	II.	1407
Rescript, von Verordnung des Gefängnisses in Geldstrafe, wann 2 Verlobte sich vor der Trauung zusammenfinden.		19. Mai.	C. A.	I.	1031
Posaer Steinbergwerksordnung. Taxe der Steine. Berginstafel.		17. Jun.	C. A.	II.	291
Patent, dem allgemeinen Erkauf, zur Beförderung und Erweiterung des Freybergischen Bergbaus, betr.					293
Mandat, wiederholtes, Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, daß sich Jedermann in Dero Landen des Auf- und Einkaufens, auch Verführens aller Geträges, Granallen, Pagamenten, Wachs, Goldes und Silbers, ingleichen des Granallirens und Abtreibens der geringen Münze, auch Erigerung des Golds und Silberkaufs enthalten solle.		4. Oct.	C. A.	II.	297
Rescript, daß der Jahresbesoldung eines Geistlichen kein Eintrog geschehen solle, wenn solche gleich nach Michaelis erst gefällig ist.		" "	C. A.	II.	879
		12. Dec.	C. A.	I.	853
1629.		1629.			
Befehl, worin der im Steuerausstreben v. [28. März] 1628 enthaltene Passus wegen der steuerfreien Biere, erläutert wird. Bergwerksdecret oder Abschied über einige Gebrechen bei dem Freyberger Bergwerke.		7. Febr.	C. A.	II.	1413
Mandat, andermeites, wegen des Blutsentragens, Jagens und Jagens in Gehegen und Wildbahnen.		17. "	C. A.	II.	299
Patent, daß die Eisenhändler, Mahler, Knechtmacher, Kupferschmide und Aender, welche Draht und geätztes Eisen führen und gebrauchen, solches aus der Drahtmühle zum Lohmen, bei Strafe der Confiscation, erheben, auch der Factor der Eisgrubthlen Gränthal der Verkaufung seines Drahtes und geätzten Eisens an die 3 Städte Freyberg, Dresden und Pirna sich enthalten solle.		8. Apr.	C. A.	II.	553
Rescript, wie es bei der Universitdt Leipzig mit dem steuerfreien Tischtrunk gehalten werden soll.		23. Jul.	C. A.	II.	309
Rescript, daß eine Pfarrwitwe das halbe Gnadenjahr über auch auf der Pfarrmohung zu wohnen.		4. Nov.	C. A.	I.	925
		18. "	C. A.	I.	853
1630.		1630.			
Befehl und Instruction, das anzustellende evangelische Jubelfest, wegen im Jahr 1530. übergebener Augsbürgischen Confession, betr.		3. Mal.	C. A.	I.	799
Rescript, daß diejenigen, was den Altarleuten vermahet, sich die Kirchväter nicht anmaßen können.		14. Jun.	C. A.	I.	853
Mandat, daß das Oberhofgericht keine Partesachen, in die Mannschliche Sequestration gehrig, annehmen, sondern an die Hofregierung weisen solle.		25. Sep.	C. A.	I.	1319
Mandat Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, daß Niemand, ohne Dero ausdrückliche Zulassung, Werbungen im Lande anstellen, oder fremde Kriegsdienste annehmen, und jede Obrigkeit deswegen auf guter Hut seyn solle.		28. "	C. A.	I.	2207
Rescript, daß die Obrigkeit und Colatorn ins Kirchengebet eingeschlossen werden sollen.		22. Oct.	C. A.	I.	853

	1630.			1630.
Mandat, freneres, wegen des Büchsentragens, Jagens und Fehrens in Gebirgen und Wäldern.		12. Dec.	C. A. II.	555
	1631.			1631.
Mandat wider das unverantwortliche Fastnachtweesen und Nummenlaufen.		17. Febr.	C. A. I.	1507
Patent, die Fouagallieferung betreffend, nebst der Taxordnung, wie theuer den Soldaten die Victualien verkauft werden sollen.		13. Mai.	C. A. I.	1981
Artikelsbrief, darauf dem Durchlauchtigsten, Hochgeb. Fürsten und Herrn, Johann Georgen, Herzoge zu Sachsen, tot. tit. die hochdeutschen Knechte, welche Ihre Churf. Durchl. zu Beschützung Dero Land und Leute, durch Dero bestellten Obersten und Kriegsofficier werben lassen, zu dienen, und den zu halten, zu geloben und nachzukommen, Schwören sollen (zu dienen, den Artikelsbrief zu halten, und ihm nachzukommen, geloben und Schwören sollen.)		5. Jun.	C. A. I.	1983
Rescript, wegen der Soldaten 1) Proclamation, 2) Ervatteren und 3) Begräbnisse.		Jul.	C. A. I.	1031
Mandat, die Einbringung der Ofensontkonntribution und des verwilligten Gemüßgetreibes betr.		15. "	C. A. II.	1669
Mandat, daß das Salz, welches durch die Churfürst. Lande in Böhmen, Lauff, Schiften, Francken und an andere Orte geführt wird, von den Salzämtern an den Grenzen um einen gewissen Werth erkaufet, oder von jedem Stück oder Schffel, den Jeder (der Eine oder der Andere) selbst kauft, ein halber Thaler in die Salzämter erlegt werden solle.		24. Nov.	C. A. II.	1203
Patent, die Verstärkung der Armee und Anwerbung neuer Regimenter betr.		28. "	C. A. I.	1989
	1632.			1632.
Rescript wider der weltlichen Gerichte unterfangene Eingriffe ins Episcopalecht.		23. Jan.	C. A. I.	855
Rescript, daß eine geschwängerte Person in des flüchtigen Ceuprators Güter zu immittiren, oder derselben aus dessen Vermögen das Ziegeld zu reichen.		22. Febr.	C. A. I.	1083
Patent, wie es mit der Hausfuchung, bei geschahenen Fißholzdruben, auf der Esser und Saale zu halten.		3. März.	C. A. II.	623
Ausschreiben, daß jährlich von jedem Ritterpferde, anstatt der wirklichen Dienste, 15 Reichsthaler, in specie sollen geliefert werden.		27. Apr.	C. A. I.	2303
Rescript, daß derjenige zu bestrafen, welcher, nach gethaner Reichte, nicht auch zum heiligen Abendmahl geht.		4. Mai.	C. A. I.	855
	1633.			1633.
Rescript, daß zu verledigten Kirchenstädten die nächsten Freunde ein Vorrecht haben.		20. Jan.	C. A. I.	855
Edict wider die gedenbden Brüder, herumstreifenden Parteien und Landesplacker.		29. "	C. A. I.	1509
Mandat wider die Creffe der streifenden Parteien, und wie sich dabel, sonderlich aber bei den Durchzügen des fremden Kriegsvolks, zu verhalten.		" "	C. A. I.	2207
Patent, wie es wegen der Fißholzdruben auf der Esser und Saale zu halten.		8. Apr.	C. A. II.	623
Wesehl, daß die Reichesstädte, wegen geübndeter und an Andere verkaufte Sachen, welche von den rechtmäßigen Besitzern vindicirt würden, nicht sprechen, sondern nach Hofe berichten sollen.		" "	C. A. I.	1127
Patent wider die gedenbden Brüder, herumstreifender Parteien und Landesplacker, und daß sie mit weggetriebnem Viehe nirgends durchpassirt werden sollen.		31. Mai.	C. A. I.	1127
Rescript, daß diejenigen, welche von den feindlichen Soldaten das den Unterthanen geraubte Vieh, Pferde, Hausrath und andere Mobilien erkaufet, solches ohne Unterschied dem vorigen Eigenthümern, ohne Entgelt, restituiren sollen.		5. Sept.	C. A. I.	1511
		28. Dec.	C. A. I.	1129

1634.		1634.				
Rescript, daß in gewissen Fällen auch eine Trauung vor Gerichte geschehen könne, jedoch daß der Superintendent deswegen ersucht werde. E. Jamerl. un. Refr. n. 10. Apr. 1607.		15. Jan.	C. A.	I.	1031	
Rescript, daß für einen Ort zum Erdbegrabniß, der Kirche ein Recompens verstatet werden müsse.		18. Jun.	C. A.	I.	855	
Mandat, die von der Armee ausgeleiterten Soldaten und deren Anhaltung betr.		16. Jul.	C. A.	I.	1989	
Extract Rescript, daß, wenn ein Pfarrer keine Witwe oder Deserenten hinterläßt, seine andern Erben des halben Enadenjahres sich nicht anmaßen sollen.		11. Aug.	C. A.	I.	857	
Mandat, wegen Erziehung der Sporteln, und daß die Advocaten die Acten nicht nach Hause ohne Erlaubniß nehmen, und dafelbst verstehen sollen.		22. Sept.	C. A.	I.	1247	
Mandat wider die gewalthätigen Einquartierungen und andern Insolemzien.		1. Nov.	C. A.	I.	1991	
1635.		1635.				
Rescript, daß eine siebenmonatliche Frucht für recht ehelich geboren zu achten.		27. Febr.	C. A.	I.	1033	
Mandat wider allerhand, unterm Scheln der Werbung, militärischer Execution und Salvogarden, verübte höchst schädliche Proceduren im Lande.		3. März.	C. A.	I.	1991	
Befehl, die Entreibung des von Neuem bewilligten Fleischnemns betr.		16. "	C. A.	II.	1337	
Land- und Trancksteuerausfchreiben.		23. "	C. A.	II.	1415	
Befehl, welcher bei Ausfchreibung der Land- und Trancksteuer an die Magistrate und Steuerernehmer ergangen.			C. A.	II.	1421	
Rescript, daß kein Pfarrer, ohne gethane Probedpredigt, confirmirt werden solle.		4. Mai.	C. A.	I.	857	
Befehl wider die Plackerei der Soldaten im Lande.		17. Sept.	C. A.	I.	1995	
1636.		1636.				
Mandat wider die Landbesplacker.		29. Jan.	C. A.	I.	1511	
Mandat wider die Hofsoldaten auf der Weisheit.		Febr.	C. A.	II.	625	
Mandat wider die von der Armee ausgeleiterten Soldaten, welche das Land durchstreifen und unsicher machen.		1. Febr.	C. A.	I.	1995	
Mandat, daß die in fremden Kriegsdiensten stehenden Untertanen, dieselben verlassen, und sich nach Hause begeben sollen.		" "	C. A.	I.	2209	
Rescript, daß bei Kirchrechnungen, nebst dem Patron, auch der Pastor und Superintendent zugogen seyn sollen.		20. Jul.	C. A.	I.	857	
Rescript, wenn Untergeordnete über einem) Churfürst. erteilte(n)s) Wäckerprivilegium verfahren, so wie solches Alles für null und nichtig erklärt.		7. Nov.	C. A.	I.	411	
Rescript, daß, wo das Kapital der Kirchen sowohl zur Erbauung, als auch Reparatur der geistlichen Gebäude nicht zureicht, die Eingepfarrten den Zuschuß ausbringen müssen.		1. Dec.	C. A.	I.	857	
1637.		1637.				
Rescript, daß Niemand in eine Kirche, ohne Vorwissen des Collators und Superintendenen, solle begraben werden.		22. März.	C. A.	I.	859	
Mandat wider das eigenmächtige Einfassen, Plündern und Rauben der Soldaten, und daß Niemand ihnen solchen Raub abzutauschen sich unterstehen solle.		23. "	C. A.	I.	1513	
Rescript, daß die Körper auf öffentlicher Straße umgebrachter Menschen wie andere Christen sollen begraben werden.		28. Apr.	C. A.	I.	859	
Mandat, worin alle in fremden Kriegsdiensten stehenden Untertanen advocirt werden.		30. Jun.	C. A.	I.	2213	
Rescript, daß die Zusammenschlagung der Pfarren vor das Oberconsistorium gehöre.		Aug.	C. A.	I.	859	
Mandat, daß Krüger wegen Injurien zugleich auf einen Widereus und nestimatorie klagen könne.		10. Aug.	C. A.	I.	1515	
Befehl, daß die Vormünder (Vormünder) mit Behutsamkeit sollen beståtigt werden.		24. "	C. A.	I.	1129	
Mandat, wie wider die noch anhaltenden Insolemzien und Excesse der streifenden Parteien zu verfahren.		31. "	C. A.	I.	2217	
Mandat wider die herumstreifenden Soldaten und Landplacker.		" "	C. A.	I.	1995	

	1637.			
Befehl, daß die untüchtigen Procuratoren in Gerichten nicht zu admittiren, auch die Conscienten der Supplicationen ihre Namen unterzeichnen sollen.		1. Nov.	C. A. I.	1129
Befehl, daß, bei Verkaufung der Land- und Feldgüter, eine richtige Proportion mit Eintheilung der Steuern und Abgaben solle beobachtet werden.		16. "	C. A. II.	1423
1638.		1638.		
Aus schreiben, daß zum Behuf der Armen von jedem Schock 1 Gr. Steuer solle gegeben werden.		24. Jan.	C. A. II.	1423
Rescript, daß die Lehnteute sich nicht bloß mit den Wuthzetteln behelfen, sondern auch die Lehnbrieife suchen und abfordern sollen.		29. Mai.	C. A. I.	1961
Mandat, darin nochmals die Begnehmung der Originalien von den Acten, ehe fir collationirt, bei 5 Thirn. Strafe verboten wird.		11. Jun.	C. A. I.	1247
Rescript an die Juristenfacultät zu Leipzig, auf gekührte Beschwerde des Schöppenstuhls dafelbst, die Criminalsachen betr.		26. "	C. A. I.	1131
Rescript, dergleichen, an den Schöppenstuhl zu Leipzig.		" "	C. A. I.	1133
Befehl, wiederholter, an die Beamten, die peinlichen Sachen einzig und allein in Schöppenstuhl nach Leipzig zum Verprechen einzusenden.		6. Jul.	C. A. I.	1133
Rescript, (f. 22. Febr. 1632.)		18. Nov.		
1639.		1639.		
Aus schreiben zu Aufbringung der 7 Pfennige Anlage von jedem Steuerschede, und Versteuerung der von Kaiserl. Majest. Verordneten, und von den Ständen des Oberösterreichischen Keisels bewilligten 120 Kömermonate.		25. Jan.	C. A. II.	1671
Befehl, daß die untüchtigen Procuratoren im Gericht nicht zu admittiren, auch die Conscienten der Supplicationen ihre Namen unterzeichnen sollen.		13. Febr.	C. A. I.	1136
Extract Rescript, daß eines verstorbenen Pastors Kinder erster und anderer Ehe, ob sie gleich ausgekatter, des halben Gnadenjahres gleiche Berechtigung haben.		7. Sept.	C. A. I.	859
Befehl, von jedem Ritterpferde innerhalb 3 Monaten 30 Thlr. zu erlegen.		3. Dec.	C. A. I.	2305
1640.		1640.		
Verordnung wegen des rechtlichen Verehens beim Oberhofgerichte.		Im Termin Trinitatis.	C. A. I.	1319
Verordnung wegen Abschrift der Bezeugnisse beim Oberhofgerichte.		Im Termin Lucia.	C. A. I.	1319
Mandat, in welchem die auf unbienliche Welttätigkeiten gesetzte Strafe der 5 Thlr. auf 10 Thlr. erhöht wird.		22. März.	C. A. I.	1249
(Eingeführt, f. 18. Aug. 1642.)		14. Oct.	C. A. II.	1425
Land- und Tranksteueraus schreiben.		1641.		
1641.		1641.		
Accissteuerverordnung.		18. Jan.	C. A. II.	1255
Verordnung, wie die Accise von Sachen, welche in die Städte gebracht werden, zu entrichten.		31. März.	C. A. II.	1259
(Erläuterung, f. 3. Nov. 1641.)		12. Jun.	C. A. I.	1961
Rescript, wiederholtes, daß die Lehnteute sich nicht bloß mit den Wuthzetteln behelfen, sondern auch die Lehnbrieife suchen und abfordern sollen.		12. Jul.	C. A. I.	1033
Rescript, daß comprivignt oder zusammengedachte Kinder einander heirathen können.		6. Sept.	C. A. I.	1997
Mandat wider die ausländischen Werbungen im Lande.		" "	C. A. I.	2217
Befehl, wodurch alle neue Werbungen und daher entstehenden Plackereien verboten werden.		22. Oct.	C. A. II.	923
Verordnung, was für Dierler sie voll zu nehmen oder nicht.		3. Nov.	C. A. II.	1261
Erläuterung der Accissteuerverordnung vom 31. März 1641, welche hienit auch auf die Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg extendirt worden.				

1642.	1642.			
Mandat, wodurch alle vorhergehenden mandata avocatoria an die in fremden Kriegsdiensten stehenden Unterthanen erneuert und eingeschränkt werden.	9. Febr.	C. A.	I.	2219
Instruction, nach welcher sich die Steuereinnehmer zu verhalten.	15. . . .	C. A.	II.	1431
Extract aus der Transkription vom 5. Apr. 1564.	C. A.	1437
Rescript wegen des Präcedenzstreits einiger Doctoren juris mit der medicinischen Facultät daselbst. [zu Leipzig.]	4. Apr.	C. A.	I.	925
Patent wider das Aufwecheln und Ausführen der guten Münzsorten, auch wie es mit Annehmung und Hinwegschaffung fremder Münzsorten zu halten.	4. Mai.	C. A.	II.	879
Erbiederholung, eingeschränkt, des Mandats unterm 22. März 1640, in welchem die auf unendliche Weitläufigkeiten gesetzte Strafe der 5 Thlr. auf 10 Thlr. erhöht wird.	18. Aug.	C. A.	I.	1249
Taxe und Moderation, verneuert, weidhergestalt es hinführe in den Chur-sächsischen Ämtern, in den Städten und Gerichten auf dem Lande, mit den Gerichtsschreibern, Amts- und andern Gehörten, in peinlichen, bürgerlichen und Pfaffen-Sachen, auch sonst allenthalben gehalten werden solle.	6. Sept.	C. A.	I.	1385
1643.	1643.			
Rescript, wie es zu halten, wenn von Feinden geraubtes Vieh von einem Einheimischen gekauft worden, und der Eigenthümer sich solches vindiciren will.	13. Jul.	C. A.	I.	1515
Befehl, wie es mit Beförderung des Pflegseldes gehalten werden solle, da die actus executionis nicht alle entgangen.	1. Aug.	C. A.	I.	1135
1644.	1644.			
Mandat, die Erlegung der Sporeln bei unnötig eingewandten Reuterungen, welche man hernach(mals) nicht prosequirt, auch die Citationengebühren und das Verfehen belagend.	2. Oct.	C. A.	I.	1249
1645.	1645.			
Mandat, wiederholtes, wider das Auf- und Einkausen, auch Verführung alles Gefährtes und Granaten, ingleichen Bruch-Goldes und Silbers aus den Ländern, auch das Schmelzen und Abtreiben der geringen Münzen.	16. März.	C. A.	II.	881
Verordnung, wie hoch innenbenannte geringhaltige Dreier, Zweier und Erfurterische oder Rätegröscheln zu nehmen.	17. . . .	C. A.	II.	923
Patent, (wiederholt in den Patenten vom 27. Jul. 1671 und vom 27. Mai 1686.)	14. Nov.			
1646.	1646.			
Befehl, von jedem Ritterspiede 30 Wehr. zur Mittelbedürfnis zu erlegen.	12. Jan.	C. A.	I.	2305
Befehl wider das tägliche und nächtliche Grassiren, Tumultuliren, auch alles freivolles und laßerhafte Beginnen der Studenten.	20. . . .	C. A.	I.	975
Mandat wider die Salzeinlieferung der Salzküner, Schwebböcker und Träger.	14. Febr.	C. A.	II.	1205
Mandat, die Einbringung einer vom engern und weitern Ausschusse bewilligten Beerwerbssteuer betreffend, wozu jedes Haupt, wie nachher specificirt, monatlich ein Gewisses pro rata zu erlegen.	18. Aug.	C. A.	II.	1673
Ordnung und Verpflegungsbeglement.	1. Sept.	C. A.	I.	1997
Instruction, nach welcher die zur Accissteuer in den Ämtern und Städten verordneten Einnehmer sich zu verhalten.	24. . . .	C. A.	II.	1265
Mandat, die Entrichtung der Accise von Vieh und Victualien, auch die Abgabe des doppelten Fletschpfennigs betr.	C. A.	II.	1269
Zusatzbriefen Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, wie es in Dero Ländern und Ämtern Weifen, Merseburg und Naumburg, mit Einforderung der vormals bewilligten, und jetzt auf 6 Jahre prorogirten Accissteuer zu halten, auch wovon und von wem dieselbe zu entrichten.	C. A.	II.	1271
Verordnung, die Abgabe der Accissteuer auf den Dörfern betr.	26. . . .	C. A.	II.	1275

1646.					
Befehl, wie viel Faße Bier hinfuro den Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern, bei der Trancksteuer, anstatt des bisherigen freien Tischtrunk, jährlich steuerfrei possirt werden sollen.		9. Nov.	C. A.	II.	1437
Land- und Trancksteuerauschreiben.		21. "	C. A.	II.	1439
<small>(S. 1446.) Beschützung, daß die Räte in den Collegien, nicht aber andere Beamte und Diener, Prädicate gemein: Ecclesia. d. Landesgebörden von 1661. Lit. von Justizgen §. 119. (C. A. I. 253.)</small>					
Instruktion, nach welcher sich die Churfürstlichen Steuereinnehmer in Städten zu verhalten.		" "	C. A.	II.	1449
Mandat wider das Schweigen, Pennalisiren, Balgen, Tumultuiren und dergleichen unfertige Händel.		15. Dec.	C. A.	I.	975
1647.		1647.			
Mandat wider die Krutepacker und Gerdentrüder, auch Soldateneinfälle, Plündern und Ermordungen.		3. Apr.	C. A.	I.	1517
Verordnung, daß den Professoren und Assessoren des Consistoriums zu Leipzig, 5 die 6 Faß Bier bei der Trancksteuer frei possirt werden sollen.		14. "	C. A.	II.	1453
Befehl, daß die Vasallen ihren Eid hinfuro in Person ablegen, und die jüngeren bis aufs 18te oder, nach Verfaßen, 21ste Jahr dretwegen Inbult erhalten sollen.		4. Oct.	C. A.	I.	1961
Resolution und Erklärung, wie es sowohl mit Versteuerung der in Decrement und Abfall gerathenen Häuser und Güter, als Einbringung des Hsten Gültens von Baarschaft und Handelsgeldern zu halten, ingleichen daß die Trancksteuer auf dem Lande richtig angegeben, auch die ermangetnden Register und Specificationen der Reste über beide Steuern eingeschickt werden sollen.		3. Dec.	C. A.	II.	1453
1648.		1648.			
Mandat, worin abermal allerlei Unfug, und Insonderheit das barbarische Pennalisiren, den Studiosen zu untersagen angeordnet worden.		4. Aug.	C. A.	I.	977
Babellitzisches Mandat, in welchem Faße der Eltern Dissens die Vollziehung der, von ihrem Sohne versprochenen Ehe nicht hindern solle.		16. Nov.	C. A.	I.	1033
1649.		1649.			
Mandat wegen Moderation der Gerichtskosten.		15. Jan.	C. A.	I.	1389
Patent, daß die während des Kriegs entwichenen Untertanen sich wieder zu ihren verlassenen Gütern und Häusern einfinden, und Etwas der aufgelaufenen Gefälle genießen sollen.		25. Jul.	C. A.	I.	1517
Befehl, die Erlösung der alten restitenden Gefälle, und auf wüsten Gütern angekauften Hufengelder betreffend.		" "	C. A.	II.	1457
Befehl an das Oberconsistorium zu Dresden, die Universität zu Leipzig und den Rath daseßst zu ermahnen, einander in ihren Gerechtsamen und Privilegien nicht zu tuerken, sondern sich den getroffenen Compactaten und altem Herkommen gemäß zu verhalten.		23. Dec.	C. A.	I.	927
Befehl an den Rath und Universität [zu] Leipzig, daß jener wider immatriculirte Studenten kein peinliches Halsgericht ferner, (als) wie vormals contra Kreudergers geschehen, zu hegen sich unterstehen solle.		29. "	C. A.	I.	929
Decisivbefehl, darin das päpstliche Privilegium, daß die Todtschläger am Leben nicht gestraft werden sollen, gänzlich cassirt worden.		2. Dec.	C. A.	I.	929
1650.		1650.			
Mandat, wiederholtes, wegen des Büchsentragens, Jagens und Hebens in den Wildböden.		22. Jan.	C. A.	II.	555
Mandat wider das ungebührliche Saltzschleppen, und daß sich Jeder aus der wohl versehenen Hauptsaltzcamere des benötigten Vorraths erholen solle.		28. "	C. A.	II.	1205

1650.		1650.			
Befehl, daß keine Potasche aus dem Lande geführt werden solle.		4. Febr.	C. A.	I.	1519
Rescript, daß diejenigen, welche ratione der Lehnfolge und gesammten Hand zu den alten Erbkänden gehören, schuldig fern sollen, auf Erfordern, vor den Gerichten hieser Lande zu stehen.		27. Apr.	C. A.	L.	1963
Befehl, daß dieses Rescript, s. 28. Juni.					
Rescript, worin die am 30. Sept. 1609. wider das schändliche Paster der Unacht, [des] Eberwuchs und [des] Hurerei gemachte Anordnung wiederholt, und dieselbe zu erneuern und zu schärfen anbefohlen werden.		15. Jun.	C. A.	L.	1519
Rescript, anderweites, worin der Inhalt des hünern 27. Apr. 1650. ergangenen Rescripts bestätigt werden.		28. "	C. A.	I.	1963
Befehl, daß sich Niemand der Trompeten und Heerpauken bei Bürger- und Bauershochzeiten bedienen, auch daß man durchgehends dem 7. Artikel der vom Kaiser Ferdinand II. den Hof- und Feldtrompetern den 24. Oct. 1630. ertheilten und bestätigten Privilegien nachkommen solle.		10. Jul.	C. A.	I.	427
Befehl v. 10. Jul. 1650. Berocra. v. 7. Mai [März] 1661. Ernewert. Mand. v. 23. Jul. 1711. Mand. v. 17. Dec. 1736. Gleisler. dics Mand. v. 20. Oct. 1739. S. weitrh. unt. Mand. v. 17. Dec. 1736.	} Einshärfung: Befehl v. 16. u. v. 27. Jun. 1804. (J. F. I. 54). NB. 7. Mai ist nachschonlich ein Schreib- oder Druckfehler.				
Befehl, daß von jedem guten Tuche 1 Gr. und von jedem Futter- und Hieckentuche 6 Pf. Stempelpöbör solle gegeben, und in die Rentereien geliefert werden.			14. Jul.	C. A.	II.
Mandat. (Ist eine wörtliche Wiederholung des Mand. v. 22. Jan. 1650. S. C. A. II. 555. Not.)		18. "			
Befehl, die Hunde und Schafrüden mit $\frac{1}{4}$ Ellen Riöppeln zu behängen, damit sie der Wildbahn keinen Schaden zufügen.		"	C. A.	II.	557
Patent, worin verordnet, wie es mit Abgebung und Ertheilung der Accisgeret zu halten.		6. Aug.	C. A.	II.	1277
Mandat, die Einbringung der alten und neuen Soldatensteuer und Contribution betr.		14. "	C. A.	II.	1677
Rescript, daß das Oberhofgericht dasjenige, was einmal vor der Regierung anhängig, nicht annehmen, sondern die einkommenden Supplicanten remittiren solle.		30. "	C. A.	I.	1321
Mandat, darin die Weisläufigkeit verboten, und die Appellationsgerichtsordnung und alle andern Anschläge zu halten, anbefohlen wird.		26. Sept.	C. A.	I.	1251
Mandat, daß, nach erlangtem Landfrieden, die Beamten und Räte Keinem, welcher sich niederlassen will, das Bürgerrecht verweigern, noch auch die auf den Gütern und Häusern aufgeschwollenen onera so stricto von ihnen fordern, sondern wenigstens ihre Berichte einscheiden sollen.		4. Oct.	C. A.	II.	15
Befehl, anderweites, die Erlassung der alten erlöschenden Gesälle, und auf wüsten Gütern angekauften Hufensgeret betr.		"	C. A.	II.	1457
Mandat, daß alle Tücher und Waaren mit der Waldfrucht, und nicht mit dem schädlichen und durchfressenden Inbigo gefärbt werden sollen.		31. Dec.	C. A.	I.	1521
Befehl wieder die Einweihung, Ausführung, Bedeckung und Einshmelzung der guten Thaler.		"	C. A.	II.	881
1651.		1651.			
Berordnung und Instruction, wiehermaßen in den Landen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen die von Dero Landständen, auf den gehaltenen Berfamungen, unterschiedlich verurthe, auch darfiber *) ganz nothwendig befundene Revision der Structuranfchläge anzustellen.		"	C. A.	II.	1459
*) Im Insecat zum Beschied vom 15. März 1692. (C. A. II. 1495.) steht in überlicher Bedeckung von darfiber — sicher, hatt selbdem. Wahrscheinlich ist, in Folge der ständl. Ausproche, stieder aus seit der Zeit entfallen. Im Bösch. Erzherzoge sagten frühlerin gemeint Deute dafür auch stetter; da oder das ist eine vorgelegte mößige Eyde.					

1651.		1651.	
Befehl, daß Soldaten, welche Handwerk gelernt, von den Innungen auf- und angenommen, mit den sonst gewöhnlichen Wandersähren, sowohl kostbaren Meisterstücken und andern Eszen, ihres Unvermögens wegen, verschont, und nur mit Befreiung des geringen und die wenigsten Kosten erfordernden Meisterstücks belegt werden sollen.	14. Febr.	C. A.	I. 1521
Gefinder-, Tagelöhner- und Handwerksordnung.	24. Mai.	C. A.	I. 1623
Intimations-, Abmahnungs- und Executionspatent, daß sich eigene Leute, der Leipziger Stapelgerechtigkeit zuwider, Waaren in unterschiedene Städte ein- und abzuführen und zu verhandeln, nicht unterleben sollen.	30. Sept.	C. A.	II. 2096
Rescript, daß, wenn die Universität einen Studiosus, welcher Todtschlag begünstigt, anders woher advocat, solcher zwar abgesetzt, daneben aber ihr anbefohlen werden solle, das Absehen auf Bestrafung der Blutschulden zu richten, und über den [die] päpstlichen Privilegien in diesem Pössus nicht zu halten.	29. Dec.	C. A.	I. 931
1652.		1652.	
Patent, richtige Verzeichnisse der Steuern zur Generalvisitation einzufenden.	31. Jan.	C. A.	II. 1463
Rescript, die fremde Bierzufuhr belangend. (Beilage VI.)	6. Febr.	C. A.	I. 292
Verordnung, daß von jedem Faße ausländischen Biers 4 Gr. Tranststeuer und 1 Rthl. Accis solle gegeben werden.		C. A.	II. 1465
Mandat wegen der Placieren auf dem Lande, auch Unsicherheit auf den Straßen.	3. März.	C. A.	I. 1537
Decret. (S. unter den 22. April 1652.)	10. Apr.		
Confirmation des von dem Rathe zu Leipzig wegen schriftlicher Acceptation der Wechselfaule am 10. April 1652 gemachten und eingeschickten Decrets	22. "	C. A.	II. 2015
Decret.			2017
Hülfsbrief, daß alle zukünftige, der Universität Leipzig gebührende Zinsen, Einkommen und andere Gefälle ohne fernere Dilatation eingetrieben werden sollen.	27. Jul.	C. A.	I. 931
*Lehnordnung.	22. Aug.	C. A.	II. 3. 351
Das den Oberlausitzischen Basallen zum Besten ihrer Töchter und Schwestern, in Betreff des Erbtheils, eingeräumte Recht wird bestätigt: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 63. (S. 49.)			
S. ob. und Privilegium v. 21. Febr. 1544.			
Mandat, die Maintenance der Leipziger Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit betr. Ausschreiben, offenes, die Abgeurten im Lande nicht zu dulden, sondern mit Ernst zu verfolgen.	14. Dec.	C. A.	II. 2097
	24. "	C. A.	I. 1539
1653.		1653.	
Mandat, die Haltung und Bauung der ordentlichen Wege und Heerstraßen betreffend, und daß, bei Strafe, nicht davon abzuweichen.	24. Febr.	C. A.	II. 1173
Insinuationsbefehl.		C. A.	I. 1177
Leinweberhandwerkpatent.	3. März.	C. A.	I. 1541
Mandat wider das Degeneren der Studiosen in der Stadt, sowohl bei Tage als bei Nacht, auch daß sie, nach geschlossener Festung, kein mörderisches Gewehr beschaffen sollen.	11. "	C. A.	I. 977
Verordnung, daß, bei Einforderung der Accis, unter den Thoren keine Gewaltthatigkeit verübt, aber auch Niemand befragt und ohne Beitrag angefaßt werden solle.	20. Apr.	C. A.	II. 1279
Wasser- und Mühlenordnung für die Mühlen auf der Unstrut.	29. "	C. A.	II. 727
Rescript, die Gerichtsbarkeit über die Hut- und Zechenhäuser betr.	30. "	C. A.	II. 121
Tabaksverbot.	19. Mai.	C. A.	I. 1543
Patent, erneuernd, wider die Landfahrer und Sticker, welche, dem Privilegium der Kupferstiche zuwider, ungebührliche Handlung mit Kupfersteinen und messingnenen Waaren treiben.	((25.))		
Mandat, das unchristliche Urmenten, töpfige Leiden, auch unchristliche Ausfordern und Walgen betr.	26. "	C. A.	II. 811
	30. Jun.	C. A.	I. 1543

1653.		1653.	
Reſcript, die fremde Biererfabrung belangend.	9. Jul.	C. A.	I. 293
Berordnung, das unbefugte Brauen und Bierverſchrenken auf dem Lande, ingleichen die Krantfurter von dem ausländiſchen Biere betr.	" "	C. A.	II. 1467
Mandat wegen einſchlidener kleinen ungültigen Rlynsorten, und wie hoch ſolche in Böhmiſchafft zu nehmen.	15. Aug.	C. A.	II. 925
1654.		1654.	
Mandat Churfürſt Johann Georg I., daß, ohne Dero beſondere Zuſaſſung, keine fremden Werbungen im Lande zu verſtatten.	16. März.	C. A.	I. 2221
Patent, die Erhaltung der Cyrtorchinder- und Defenſionsſtraern, auch Kilmeygerreffe betr.	8. Apr.	C. A.	II. 1679
Mandat, die Juſtification der Appellationen, Reuterungen und Oberreuterungen betr.	12. "	C. A.	I. 1253
Mandat wegen Verbot der Corriſſofarbe, Indigo genannt.	21. "	C. A.	I. 288
E. unt. Verbot vom 18. Sept. 1654.			
Extract aus dem Reichstagsabſchlede v. 17. Mai 1654, das Aequilibrium [hinſichtlich der durch den Krieg unermittelt gemordenen Schuldner und deren Gläubiger] betr.	17. Mai.	C. A.	II. 883
Artikelsbrief für alle zur Churfürſtl. Sächſ. Hauptfeſtung Dresden und ins Feld gehörigen Artilleriebedienten.	1. Jun.	C. A.	I. 2019
Diesläufiger Ed.			
Befehl, den Wiederaufbau der Hut- und Beſenhäuser und die Gerichtsbarkeit über ſelbige betr.	1. Sept.	2. G.	II. 121
Verbot der Corriſſofarbe, Indigo genannt.	18. "	C. A.	I. 1547
NB. Diefes Verbot gründet ſich auf ein Kaiſerl. Mandat v. 21. April 1654, und in demſelben eintritt. Diefes Verbot und dieſes Mandat befinden ſich unvereinbart abgedruckt ebendaſelbſt. (C. A. I. 983.)			
Befehl, daß alles der Bürger und Einwohner Vieh durch Niemand anders, als die verordneten Fleiſcher, geſchlachtet werden ſoll.	10. Oct.	C. A.	I. 1549
Mandat wider das wüſte und unſeiſche Weſen der Studenten.	12. "	C. A.	I. 979
1655.		1655.	
Inſtruction und Ordnung, wenaoh das evangeliſche Jubiläum, wegen im Jahre 1555. geſchloſſenen Religionsfriedens, anzustellen.	" "	C. A.	I. 803
Mandat, wie in hohen und Nierbergerichten, auch inſgemein durch das Churfürſtenthum und Lande, es wegen Reaſſumtion des Proceſſes hinſüro gehalten werden ſoll. (Beilage II.)	16. Jan.	C. A.	I. 285
Verzeichniß der Kantsleit.			
Mandat, das nämliche, nur mit etwas veränderte Wobeit.	" "	C. A.	I. 1137
Mandat, daß den Kärnern, Schabbedären und Trägern weiter kein Salzvertauf verſtattet, die, welche ungebührliche Pöſſe haben, beſtraft, und das aus der Hauptſalzfaſſe zu Dresden gekaufte Salz aus dem Lande zu führen verſtattet werden ſoll.	28. "	C. A.	II. 1209
Befehl, die Eintreibung der 2 bewilligten Pfennige zur Reparatur der Feſtungen, auch Anſchaffung neuer Artillerie und Munition betr.	27. Jun.	C. A.	II. 1681
Verbot wider die Entweiligung des Sabbath.	{ 28. Aug. } { 6. Sept. } { 15. "	C. A.	I. 1551
Mandat, daß von jedem Stück aus dem Markgraftthum Meißen in die Oberlaußig geführten Salz 10 Gr. Licentgeld ſolle gegeben werden.	15. Sept.	C. A.	II. 1211
Patent wider die Einföhrung und Verreibung des fremden Schwefels, Vitriols und Kupferweſſers im Lande.	21. "	C. A.	II. 313
Reſolution, daß die verconſentirten geiſtlichen Schulden, andern geiſtlichen Schulden, auch der Zinsen halber, nicht vorgehen, ſondern es bleibe bei der Proceßordnung, Lit. 50. §. „Es iſt aber auch u.“ [§. 2.]	7. Dec.	C. A.	I. 193

1656.			
Verbot der Einfuhr fremden Getreides und Malzes.			
Mandat, wie es mit Reduction der zur Zeit leichter Münzsorten ausgelassenen, auch aus andern Contracten hergeflohenen schuldigen Gelder; dann ferner mit den particulariter ausgehohleten und dem Hauptstamm übersehbaren Binsen hinsfuro zu halten, und wie weit die, außer ihrer Schuld und Nachlässigkeit, durch den Krieg, Raub, Plünderung und andere Unglücksfälle in die äußerste Calamität und Armuth gestetzten Schuldner, dem Aquilibrum und ihrer Billigkeit nach, zu beschreiben.			
Patent, die Erlassung der noch rückständigen Extraordinär- und Defensionssteueren, auch Kömerzugestehe betr.			

1657.

Befehl Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, daß, nach dem Antritt Dero Regierung, neue Steuerregister sollen verfertiget werden.			
Mandat Churfürst Johann Georg II. u., worin seines Herrn Vaters letztere Mandate wider fremde Werbungen erneuert und eingeschäfft.			
Rescript, die Abweisung vom Reichshofe betr.			
Bicariatpatent, nach Absterben Kaisers Ferdinand III.			
Mandat wegen Suchung der Lehn und gesammten Hand.			
§. 6. Nähere Bestimmung, s. unt. Mand. v. 6. Jul. 1652.			
Mandat, daß von jedem Stück aus dem Markgröschume Meissen nach der Niederlausitz abzuführendem Salze 7 Gr. 8 Pf. Keimzeld zu geben.			
Befehl, wie es mit Abgebung des Fleischpennigs vom Bant- und Houschlachten zu halten.			
Fischordnung.			
Polschnitt, das Maß der Fische, des Krebses, der Bescherdghen und der Rege dare stellen.			
Land- und Kranksteuer ausschreiben.			
Befehl, daß die noch rückständigen Rechnungen über eingehobene Extraordinär, Defension- und Kömerzugestehe, als auch anderer Kriegs-Contributionen, Proviand- und Bourgeoislagen einzuschicken.			
Information, wie solche einzurichten, v. 7. Sept. 1657.			
Patent Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, wie es in Dero Landen mit Abgebung der Accise von in- und ausländischen Waaren, auch Bier und Victualien zu halten.			
Information, wie u. (S. unt. 25. Aug.)			
Befehl an die verordneten Kammer- und Bergschöffe, worin der Befehl vom 9. Apr. 1609, wie in freitigen Bergwerksfachen zu verfahren, wiederholt wird.			
Befehl, in welchem der Jurisdiction des Oberbergamts zu Freyberg, wegen der Beschen- und Hüttdäuser, gewisse Grenzen gesetzt werden.			
Lehenmandat, wiederholtes, und Generalindult.			
Befehl, daß die Kauf- und Handelsleute, oder deren Factore und Bedienten, in ihren Angebetzeiten keinen Unterschleif machen, sondern Alles, dem Werthe nach, richtig angeben sollen, insgehens den Subreuten ernstlich zu untersagen, (seine) verbotene(n) Bräwege zu suchen, auch nicht einmal in den Vorständen zu Leipzig abzuladen.			

1658.

Mandat, im Appellationsgerichte die Erlegung der Sporeten zu rechter Zeit und in guter Reichs- und Landmünze zu entrichten.			
Continuation des Bicarariatpatents unterm 6. Apr. 1657., wegen bisher verhinderten Wadivente, sammt Insuper, daß jeder Basalk die vormals ergangenen und erneuerten Patente wider die Plackerei seinen Unterthanen publiciren solle.			
Insuper v. 21. Febr.			

1656.

28. Jan. C. A. I. 1683

25. Jul. C. A. II. 885

19. Sept. C. A. II. 1683

1657.

3. Jan. C. A. II. 1467

17. " C. A. I. 2223

18. März. C. A. I. 807

6. Apr. C. A. I. 421

1. Jun. C. A. I. 1963

10. " C. A. II. 1213

23. " C. A. II. 1339

29. Jul. C. A. II. 673

" " " 677

" " " 680

1. Aug. C. A. II. 1469

25. " C. A. II. 1685

" " " 1686

5. Sept. C. A. II. 1279

7. " " " "

17. " C. A. II. 313

21. " C. A. II. 315

" " C. A. I. 1967

7. Dec. C. A. II. 1283

1658.

3. Febr. C. A. I. 1253

9. " C. A. I. 423

" " " 426

1658.	1658.			
Mandat wider den Straßenraub, Plackerei, herrenlosen Knechte und Garbenbrüder. Continuation des K. (C. un. 9. Febr.)	20. Febr.	C. A.	I.	1555
Rescript, daß ein Stummer ohne öffentlichen Kirchgang privatim copulirt werden mög.	21. "			
Befehl Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, wegen Enterbung 1. Quatembers, zu Bekräftigung Dero Rescripten zur Kaiserl. Wahl.	21. Mai.	C. A.	I.	1035
Rescript, daß der Rath zu Freyberg sich der Ausübung einer Gerichtsbarkeit über die auf Huthausen wohnenden Bergleute enthalten solle. (Beilage A.)	23. Jun.	C. A.	II.	1687
Extract Rescripts, daß, bei Einholung eines neuen Pfarrherrn, die Filialisten nur ein Drittel zu den Unkosten leisten dürfen.	29. "	2. B.	II.	269
☞ S. 662. 3. 4. u. 5. ff. Statt ein Viertel Fuhre zu sein: eine Fuhre; f. 3. B. I. L. 1. Tit. 10. S. III. Nr. 1.	20. Aug.	C. A.	I.	861
Mandat, die Legitimation ungraduierter Advocaten, ingleichen die Erlegung der Sporteln und Abforderung der Acten im Appellationsgerichte belangend.	1. Oct.	C. A.	I.	1253
Mandat, daß die von Leipzig nach Dresden kommenden, und von hier weiter nach Prag, Wien und Freystadt fahrenden Fuhrleute, die gewöhnliche Landstrasse nach Pirna und Dohna halten, und die verbotenen Schiefwege über die Dresdner Berge gegen Stolpen und Neustadt meiden sollen.	22. Nov.	C. A.	II.	1183
Wiederholung und Erneuerung dieses Mandats —: v. 16. Sept. 1660.				1185
1659.	1659.			
Mandat, die Köppelung der Hunde und Schafziden, das Wächsentragen, die Wild- pretstufen, auch die Verbrennung des Heidekrauts betr.	15. Febr.	C. A.	II.	559
Erklärung, f. folgende Erklärung.				
Erklärung des Mandats v. 15. Febr. 1659.	7. Mai.	C. A.	II.	561
Aufhebung dieser Erklärung: Befehl v. 25. Febr. 1668. (C. A. II. 563.)				
Rescript, daß, nach abgelegter Probepredigt, zuverlest die Gemeinde vernommen, und hernach der Vocatus vom Patron und Superintendenten zugleich präsentirt werden solle.	13. "	C. A.	I.	861
Mandat wider unterschiedliche Bergemaltungen, Schlägerei und dergleichen leicht- fertiges Wesen, bei nächstlicher Wille.	14. Jul.	C. A.	I.	1557
Mandat Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, was, außer Dero eigenen Münz- sorten, in Dero Landen (für fremde Münzen) und wie hoch dieselben genommen werden sollen.	1. Aug.	C. A.	II.	927
Declaration —: v. 3. Dec. 1659.				
Befehl an den Amtschreiber und Rath zu Freyberg, die genauere Verwahrung der in ihre Custodien gelieferten Bergbauche betr.	6. "	C. A.	II.	315
Bergwerksdecret oder Abschied, wodurch den, in dem Erzgebirge, bei dem Bergwerksbau, eingerissenen Mißbräuchen abgeholfen worden.	" "	C. A.	II.	317
Mandat, daß die Kauf- und Handelsleute oder deren Factore und Bedienten, in ihren Angebeten keinen Unterschleß machen, sondern Alles richtig angeben sollen, ingleichen den Fuhrleuten erstlich zu unterzagen, (keine verbotene(n) Wege zu suchen, auch nicht einmal in den Vorstädten zu Leipzig abzuhalen.	16. Nov.	C. A.	II.	1285
Resolution, wie es mit den wüsten Gütern, deren Wiederaufbauung, darauf steh- enden Schulden, und sonderlich rückständigen Zinsen, Contributionen und andern Geldern, ingleichen mit den Amts- und Gerichtsgebühren sonst zu halten. (Beilage L)	19. "	C. A.	I.	283
Resolution, die Wiederaufbauung des Landes, auch Repartition der wüsten Häuser und Güter betr.	" "	C. A.	II.	17
Mandat, (f. unter Befehl v. 4. Jan. 1693.)	21. "			
Declaration über das am 1. Aug. 1659. publicirte Münzmandat.	3. Dec.	C. A.	II.	929

1660.	1660.			
Vereinigung, freundschaftliche, zwischen Churf. Johann Georg II. zu Sachsen und Dero Herren Brüdern, wegen des Oberhofgerichts zu Leipzig.	11. Jan.	C. A.	I.	1321
Mandat, wenn und wie in dem Appellationsgerichte in Concursfachen verfahren werden solle.	16. "	C. A.	I.	1255
Mandat wegen Straßenausbaus und Placetz herrenloser Kirchte und andern Besindlich. Steitordnung an den Böhmiſchen Grenzen, als in den Kämtern Schwarzenberg, Grünhain, Weitzenstein, Lauterstein, Frankenstein [und] Altenberg.	28. Febr.	C. A.	I.	1559
Publication der vom Kaiser Leopold der Stadt Leipzig [am 11. Jul.] 1659. ertheilten Confirmation ihrer Meß- und Niederlagsprivilegien.	15. März.	C. A.	II.	1117
NA. Die Rubriken mehrerer anderer dergleichen Kaiserl. Privilegien nebst der Nachweisung des Buchs, worin sie abgedruckt stehen, s. ebend. S. 2100.	"	C. A.	II.	2097
Hammerordnung für die Blechhammerwerke in den Kämtern Schwarzenberg, Weitzen- und Lauterstein, nebst beigefügtem Befehl, solche gehöriger Orten zu publiciren.	26. "	C. A.	II.	326
Liebtenthalische und Taubische Steinbergordnung.	29. "	C. A.	II.	343
Revidirung derselben —: v. 20. Mai 1691.				
Rescript, daß das Oberhofgericht keine Klagen aus der fequestrirten Grafschaft Mannsfeld annehmen solle.	1. Mal.	C. A.	I.	4325
Rescript, daß die Jungen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, der Contributionen Anschließung, Einreibung und Moderation u. wegen, zur Justizexpedition gehörend.	8. "	C. A.	I.	1137
Pönalmandat wider das ungebührliche Satzinschleifen, und daß die Drechner das Salz in der Salzammer dinstlich abholen sollen.	"	C. A.	II.	1213
Befehl an die Disasterica, wie es hinlango im Spechen, rations des Staupenschlags und ewiger Landbedorffweisung, gehalten werden solle.	17. "	C. A.	I.	1139
Befehl, daß diejenigen, welche Freipässe [s. B. anwendlicher Landesherren] auf Gütern und Zöll haben, damit an die Kammer sollen gewiesen werden.	28. "	C. A.	II.	1121
Abdruck des erneuerten und erweiterten Leipziger Marktrescripts (vom 25. Jul. 1621.) (Beilage V.)	21. Jul.	C. A.	I.	290
			II.	2017
	1661.			
Verzeichniß der Kanzleystare, welche in der Kanzlei gegeben und genommen werden soll.	"	C. A.	I.	1389
Mandat, wodurch alle heimlichen und öffentlichen Werbung und Durchzüge verboten, auch befohlen worden, daß kein Vasall, bei Berufi Hab und Guts, sich in feindliche Kriegsdienste begeben solle.	12. Jan.	C. A.	I.	2225
Befehl, daß, zur Beförderung der Generalrevision der Steuerhöfde, neue Register und Anschläge, nach gegenwärtigem Zustande zu verfertigen, ingleichen die Steuermoderationen und Anderes betr.	16. Febr.	C. A.	II.	1479
Patent wider die im Lande sich häufig einschleichenden Eiderer und Landfahrer, welche, dem Privilegium der Kupferschmide zuwider, mit kupfernen auch aufgestuften messingnen Waaren handeln.	28. "	C. A.	II.	333
Patent, daß Niemand sich der Trompeten, noch Heerpauken, noch der Posaunen auf Trompetenart, gebrauchen solle.	7. März.	C. A.	I.	429
Rescript, s. vorher umt. 10. Jul. 1650.				
Befehl, daß die Kreis- und Untereinnehmer der Steuer keine Anweisungen mehr bezahlen, sondern die Inhaber derselben mit der Zahlung an die Obersteuereinnahme weisen sollen.	15. "	C. A.	II.	1481
Mandat wegen gänzlicher Abschaffung des Pennalwesens auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg, welches brennd den 9. Jul. öffentlich angeschlagen worden.	20. "	C. A.	I.	933
[Rescript], daß ein Delinquent, anstatt der zuerkannten Landbedorffweisung, mit der Festungsbauarbeit belegt, aber dabei Bericht erstattet werden solle, ob die Landbedorffweisung auf ewig oder zeitlich erlernet sey.	22. "	C. A.	II.	1139
Zugehoben: Befehl v. 10. Jul. 1671. (C. A. I. 1151.)				

	1661.			1661.
Patent wegen des Wellenkauts und Gewandschnitts, wobei das den Tuchmachern vormals ertheilte Mandat v. 31. Jan. 1626. von Wort zu Wort wiederholt und inserirt worden.		2. Apr.	C. A. II.	1561
Erklärung — v. 6. Aug. 1662. (C. A. I. 1615.)				
Generale Erklärung — v. 26. Oct. 1664. (C. A. I. 1610.)				
Mühlenordnung für die Mühlen an der Welschitz und auf der Elbe.		8. „	C. A. II.	733
Land- und Tranststeuerauschreiben.		9. „	C. A. II.	1483
Extract aus dem Landtagsabschlebe vom		„ „	C. A. I.	855
Befehl, daß somit diejenigen von Adel, denen die Kreiseinnahme der Steuern anvertraut, als auch in jeder Kreisstadt ein Bürgermeister auf Lebenszeit zur Steuereinnahme verpflichtet werden sollen.		26. „	C. A. II.	1491
Postordnung.		30. „	C. A. II.	1001
Patent, (f. 7. März.)		7. Mai.		
Beschied über die, zwischen der Landesregierung und dem Oberconsistorium, wegen der Appellationen, entfallenden Ertrügen.		13. „	C. A. I.	1005
Erledigung der im J. 1653. und 1657., bei gehaltenen Landeszusammenkünften, von der Landtschaft des Gurfürstenthums Sachsen, in Kirchen- Consistorial- Justiz- Polizei- Rentkammer- und andern Sachen, übergebenen Gebrechen. (Resolutiones gravaminum.)		22. Jun.	C. A. I.	195
Consistorialsachen.				197
Justizsachen.				211
Kammer- und Rentsachen.				270
Wessagen (NB. sind schon gehörigen Orts eingeschaltet.)				283
Justizsachen.				
§. 7. ist in Betreff des Schutzbrennprozesses aufgehoben: Mand. v. 15. Jan. 1831. (S. 121.)				
§. 8. Der Proceß nach diesem §. ist aufgehoben: Anhang zur Erlaut. Proceßacten. §. 1.				
§. 46. Aufgehoben, in Betreff des Gerichtsstands, und zwar in wie fern Krenter und Patrimonialgerichte gegenseitig zur Auslieferung der Verbrecher verpflichtet waren: Erverdn. v. 7. Febr. 1820. §. 8. (S. 11.)				
§. 49. Die Oberung dieses §. ist, in Betreff des Sacramentens, von den Schöpprichtäten beibehalten: Dieselbeschl. v. 4. Aug. 1712. (C. A. I. 1808.)				
§. 69. Nähere Bestimmung dieses §. in so fern, als von Erbgerichten, welchen die Obbergerichte zustehen, unter gewissen Einschränkungen, die Erbsen der Landesverord- nung, auf vorher eingeholtes rechtliches Urtheilnis, in Erbkräusen zu verwan- deln, nachgelassen ist: Generale v. 30. Apr. 1788. (2. B. I. 451.)				
§. 71. Erhaltung: Refcr. v. 23. Apr. 1667. (C. A. I. 1144.)				
§. 120. (180.) Unter dem Titulstruche der Wittlichen und Schöppner ist das Gernverdicke nicht begriffen: Refcr. v. 19. Oct. 1709. (C. A. I. 889.)				
§. 121. (C. A. I. 254.) Das den Rittergutsbesitzern zustehende Recht des Nießbrauchs zum eignen Behrntnisse betr.; mittelbare Bestätigung: Interimsausichreiben v. 15. Apr. 1702. (C. A. II. 1602.) Erklärung dieses Ausschreibens vom — 20. Jan. 1708. Cap. 10. (Ebd. S. 1573.) Erlaut. des letztern Ausschreibens v. — 16. Jan. 1747. Cap. 10. (I. B. II. 245.)				
Ausdrückliche Aufhebung des höchsten Verrechts: Befehl v. 30. März 1748. (2. B. II. 831.)				
Eber in Nöthenverordnungen des Verrechts des steuerfreien Nießbrauchs der Rittergüter erhalt: Gen. v. 12. Oct. 1792. (Ebd. S. 1037.)				
Was die zum steuerfreien Nießbrauchs berechtigten Rittergutsbesitzer, denen die zur eignen Abtragung erforderliche Gelerbeit fehlt, zur Behebung dieses Nießbrauchs aus andern inländischen Bräusern zu verordnen haben: Tranststeuerauschreiben v. 8. März 1819. §. 9. (S. 156.)				
Die brauenden Rittergutsbesitzer haben von den bestimmten Exis den Betrag der Tranststeuer von dem zu ihrem Nießbrauchs und zur Nießbrauchsverwandlung erforderlichen Gewinne, nach 1 Tdr. 6 Gr. in Abzug zu bringen: Steuerauschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 3. (S. 140.)				
Nähere Bestimmungen, hinsichtlich des Wages und der Steuern des steuerfreien ritter- schaftlichen Nießbrauchs: Ausschreiben v. 21. Apr. 1825. §. 22. bis mit §. 28. (S. 82.) — (Aufhebung dieser nähern Bestimmungen auf die Kammergerichte: Ebd. §. 29. (S. 83.); Bestätigung der gedachten nähern Bestimmungen: Ausschreiben v. 27. Sept. 1830. §. 2. (S. 170.)				

1661.

1661.

Unter welchen Voraussetzungen ble abseigen Rittgutsbesitzer ihrem Richteramt in die
 Städte, wo sie sich aufhalten, strafreier bringen zu lassen berechtigt sind: Reso-
 lution v. 9. Jun. 1713. (C. A. I. 372.)

Nur das, dem Besizers derjenigen Güter, welche dermalen Rittgutsgerichte
 haben, präsumto zustehende Recht, ihre zum Richteramt, v. 4. v. dem niedrigen
 Hofrat ihre Genehmigung, zu weichen, erfordert keine besondere Genehmigung des
 Generalität: Wand. v. 21. Febr. 1827. §. 1. (S. 73.)

Decisiones Electorales Saxonicae oder Erledigung der zweifelhafsten Rechtsfälle.

22. Jun. C. A. I. 293

- Decision 1., f. Anh. v. Grt. Proc. Ordn. §. 20.
 2., f. Obnd. §. 8.
 3. Bestätigung, in Betreff solcher Richter, welche ver schuldete Männer beirathen:
 6. Geschäfft. Banquer. Wand. v. 20. Dec. 1766. §. 15. (1. §. I. 593.)
 8., f. Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 46. §. 8. und Refcr. v. 26. Jun. 1743.
 (1. §. I. 337.)
 9., f. nur gebodenes Skript.
 10. Erlaut.: Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 46. §. 3.
 11. Abänderung der Grundgesetzl: Obnd. ad Tit. 30. §. 19.
 12., f. Anh. v. Grt. Proc. Ordn. §. 3. f.
 14., f. Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 10. §. 2.
 15., f. Obnd. ad Tit. 20. §. 8.
 17., f. Erlaut. des Zusammand. v. 1. Jun. 1737. §. 2. (1. §. I. 643.)
 18., f. Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 18. §. 7.
 19. Bestätigung: Obnd. ad Tit. 19. §. 2.
 21., f. Formbuch. Ordn. v. 10. Oct. 1782. Cap. 11. §. 1. (und, hinsichtlich des
 Paters, ebnd. Cap. 22. §. 1.)
 25. Bestätigung: Decif. 24. v. J. 1746. (1. §. I. 356.); aufgehoben: Wand.
 v. 6. Nov. 1825. §. 15. (S. 242.)
 27. Erläuterung --: v. 19. Febr. 1721. (C. A. I. 1903.)
 32. Bestätigung: Beschl. v. 9. Jul. 1711. (C. A. II. 1611.)
 33. Erläuterung: Refcr. v. 27. Nov. 1651. (C. A. I. 339.); die Baubühne
 betr.; Bestätigung: Wand. v. 13. Aug. 1830. §. 41. (S. 136.)
 34. Nähere Bestimmung: Formbuch. Ordn. v. 10. Oct. 1782. Cap. 8. §. 4.
 35. Nähere Bestimmung: Obnd. Cap. 8. §. 3.
 36. Bestätigung: Obnd. Cap. 17. §. 1.
 38. Die Verpfändung der unbeweglichen Objüter des Gerichtsherrn betr.,
 f. Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 2. §. 2.; dieselbige näher Bestimmung
 und Bestätigung: Beschl. v. 30. Apr. 1734. Tit. 6. §. 2. (1. §. I.
 1082.); nähere Bestimmung, hinsichtlich der gerichtlichen Geschäfte der
 Actuarien, sowohl in Civil- als in peinlichen Sällen: Grt. Proc. Ordn.
 ad Tit. 2. §. 7. und Refcr. v. 17. März 1766. (1. §. I. 412.)
 39. Nähere Bestimmung: Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 2. §. 5.
 40., theils beschränkt, theils aufgehoben: Obnd. ad Tit. 46. §. 2.
 41., vergl. Formbuch. Ordn. v. 10. Oct. 1782. Cap. 2. §. 8. u. Cap. 20.
 §. 6. u. 7.
 48. Nähere Bestimmung: Resolution 2 und 3., unt. dem Refcr. v. 27. Jan.
 1796. (2. §. I. 292.)
 49. Erläuterung: Wand. v. 17. Jun. 1819. (S. 176.)
 59., anwendbar auf Oberrichter und mähligste Tochter confirmirter Kirchen- und
 Schuldiener, in Betreff des ihnen von einem weltlichen Richter bestrittenen
 curatior specialis: Resolution auf das von dem Oberrichter auf dem Land-
 tage v. 1799. angebrachte Bte Occasionen; desinlich unter dem Direct.
 v. 24. Jan. 1805. (3. §. I. 28.)
 60., vergl. Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 46. §. 1.
 61., vergl. Decif. 1. v. J. 1746. (1. §. I. 349.)
 63., f. Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 7. u. 8.
 65., f. Wand. v. 26. Jan. 1732. (1. §. II. 157.) neß dessen Erläuterung:
 Refcr. v. 19. Febr. 1733. (Obnd. S. 283.)
 Bestätigung und Ausdehnung: Decif. 17. v. J. 1746. (1. §. I. 354.)
 Die Diömembrationen betr.: Gen. v. 15. Aug. 1766. (Obnd. II. 345.)
 und v. 4. Mai 1784. (2. §. II. 979.)
 Nähere Bestimmung in so fern, als den sich auf, nach dem 22. Jun. 1661.
 (nach Erlangung dieser Güten Vertheilung) einem Grundstücke ertheilten Privi-
 legien, Beneficien und Beneficien an Grundbesitzern Straußens
 gemeint jedoch die nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf gesetz-

1661.	1661.	
<p>Zeit flussfahenden Steuerabgaben nicht zu verstehen sind.) in der Stadt einige Wirkung nicht beizulegen ist: Mand. v. 24. März 1810. Quaest. I. §. 2. (S. 8. II. 463.)</p> <p>Decision 66. vergl. Mand. v. 23. Dec. 1699. §. 3. (C. A. II. 2069.)</p> <p>68. vergl. Refcr. v. 1. Sept. 1775. (L. B. I. 1157.)</p> <p>69. Röhrr Bestimmung: Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 10. §. 3. und ad Tit. 35. §. 3.</p> <p>70. Röhrr Bestimmung: Ebd. ad Tit. 35.</p> <p>73. vergl. Decis. 8. v. 3. 1746. (I. B. I. 351.)</p> <p>74. Röhrr Bestimmung: Grt. Proc. Ordn. ad Tit. 25. §. 2.</p> <p>75. Bestimmung des rechtlichen Begriffs vom Sacramentem: Befehl v. 4. Aug. 1712. (C. A. I. 1805.)</p> <p>78. Röhrr Bestimmung: Mand. v. 14. Dec. 1744. (I. B. I. 339.)</p> <p>81. Röhrr Bestimmung: Decis. 32. v. 3. 1746. (I. B. I. 359.)</p> <p>85. aufgehoben, in Betreff der Retention: (Duttl.) Mand. v. 2. Jun. 1712. §. 22. (C. A. I. 1791.)</p> <p>86. f. Röhrrmand. v. 27. Jun. 1719. §. „Wir wollen auch ic.“ (C. A. I. 1902.)</p> <p>88. kommt zur Anwendung, wenn gegen eine gerichtl. anerkannte Urkunde exceptio falsi, unter Anführung wahrscheinlicher Umstände, vorgebracht wird: Mand. v. 27. Sept. 1819. §. 8. (S. 223.)</p> <p>91.4. Ortsumsatzbefehl — v. 25. Nov. 1717. (C. A. I. 1877.)</p> <p>W In der 3ten Decision, §. 2. (S. 256.) ist statt Eigentum zu lesen: Eigentum (suum proprium, causa propria); in der nämlichen Decision kommt weiterhin auch noch der Ausdruck „suis rignis facta.“ vor. S. Handb. d. Rechte, S. XVI.</p>		
<p>Polizei = Hechje = Kleider = Gefinde = Tagelöhner = und Handwerksordnung.</p>	22. Jun.	C. A. I. 1561
<p>Tit. 3. §. 6. Artik. Decisibefehl v. 4. Aug. 1712. (C. A. I. 1805.)</p> <p>Polizeiverord. v. 22. Jun. 1661. §. (bei der evangelischen Hofkirche angehalten) Polizeibefehl nur in den Häfen verhängt werden, wo schiffliche entwerde in der Polizeiverord. v. 1661. und dem Gen. v. 1799. enthalten sind, oder wozu besondere Erlaubnis verlangt werden ist: Regulativ v. 7. Jun. 1828. §. 6. (S. 57.)</p>		
<p>Ordnung wegen des Gefindelohns und der Tagelöhner, wie solche in den Ehurkerk ergangen.</p>	17. Sept.	C. A. I. 1609
<p>Befehl, daß die Tensoren der Bücher ihre Namen unterzeichnen sollen.</p>	20. Nov.	C. A. I. 411
<p>Rescript, daß die Frage über die 33. Decision v. 1661.: Ob unter dem Kaufverbot, auch die Schutz- und Grundfuhren mitbegriffen seyn? an die Hofregierung remittirt werden solle.</p>	27.	C. A. I. 339
<p>Rescript, daß unter dem Kaufverbot, auch die Schutz- und Grundfuhren, vermöge der 33. (sonberlichen) Constitution, mitzuverlehen.</p>	C. A. I. 1139
<p>Ausschreiben, die Abgebung und Einnehmung des auf 6 Jahr von Neuem bewilligten Festschiffennag betr.</p>	11. Dec.	C. A. II. 1341
<p>Rescript, daß, vermöge des 40. §. der Landesbeschwerdenverordnungen, die Kenner mit tüchtigen und des Processus erfahrenen Personen sollen besetzt werden.</p>	31.	C. A. I. 339
<p>Befehl, daß die Amtsbedienten, vor ihrer Annehmung, der Landesregierung sollen vorgestellt werden.</p>	C. A. II. 17
<p style="text-align: center;">1662.</p>	<p style="text-align: center;">1662.</p>	
<p>Patent, worin den Untertanen verboten wird, den von der Stadt Naumburg auf den Montag nach Erntesamä verlegten Gränndonnerstagmarkt zu besuchen.</p>	31. Jan.	C. A. II. 2099
<p>Mandat, daß den Salzfuhrleuten, Kärnern, Schubköttern, Lehnern und Schiffrechtern das Salzfahrschiffen nicht weiter nachzusehen und zu verhalten, auch wie der erdachte Unterschied und dergleichen, widerer dazu geholfen, bestraft werden solle.</p>	10. März.	C. A. II. 1215
<p>Rescript, daß ein Pfarrer nicht befugt sey, einem unehelich gebornen Kinde Namen, nach seinem Gefallen, bei der Taufe zu geben.</p>	16. Apr.	C. A. I. 861
<p>Befehl über einige weisheitsvolle Punkte in Land- und Transsteuerfachen.</p>	15. Mai.	C. A. II. 1493
<p>Inserat, den Leipziger Magistrat und die Execution wider die Säumligen betr.</p>	1496

1662.	1662.			
Mandat wider der Advocaten Anzüglichkeiten in Sätzen und Schriften, auch Unerschellenheit in Jubelien.	13. Jun.	C. A.	I.	1141
Verbot, das Getreide (nicht) aus dem Lande zu führen.	19. "	C. A.	I.	1613
Erklärung des Handwerks der Tuchmacher wiederholten Privilegiums in puncto des Wollenskaufs.	6. Aug.	C. A.	I.	1615
Patent, daß kein anderes, als Holländisches Satz, eingeführt und verbraucht werden solle. Edict, worin die vorherigen Mandate wider den Auktus und Verschönerung des Getreides, Granatens, auch Bruch-Goldes und Silbers u. wiederholt und eingeschärft werden.	3. Sept.	C. A.	II.	1219
Inquisitionsbefehl an die Räte in Städten, das vorhergehende Edict betr.	1. Oct.	C. A.	II.	891
Rescript, daß, wenn ein Streit wegen des Patronatrechts entsteht, zuvörderst auf die Pöfess zu sehen.	5. Nov.	C. A.	I.	861
1663.	1663.			
Confirmation der Lebenthallischen und Laubischen Strainbergsohnung v. [29. März] 1660.	20. Jan.	C. A.	II.	343
Steinbestimmung und alt hergebrachte Gebrauche im Liebenkaiser Grunde.				348
Ordnung, wie es künftig mit Klümmung des Wasserlaufs der Wesenbüsch in und vor dem Grunde, zu Abwendung verderblichen Schadens, gehalten werden soll.				350
Patent, warum die Einföhrung und Verkaufung des fremden Eisens verboten, auch Jeder, der Eisen kaufen will, an die Eisenkammer zu Dresden und Pirna gewiesen wird.	1. Mai.	C. A.	II.	353
Mandat, erneuetes, wider Straßensraub und Placerei, herrnlose Knechte, ingleichen die Noechbrenner, Räuber und Aigener.	19. Jun.	C. A.	I.	1617
Mandat, von Abfolgung der Gerichtsacten in Privathäuser, it. Zuordnung grüßer Schreiber, it. vom Septimum zum rechtlichen Verfahren, und wie in concursibus creditorum zu versehen, it. von des Reuteraten contumacia, auch Verhütung der gerichtlichen Prozesse in geringen Sachen.	23. "	C. A.	I.	1141
Mandat, wie in Civil- und Criminal- auch Inquisitionssachen die Zeugenregistratur zu verfertigen, auch daß die acta iudicialia sauber und leserlich zu schreiben.	7. Jul.	C. A.	I.	1143
Patent wegen wieder verfallener Ab- und Zufuhre des Getreides.	20. "	C. A.	I.	1619
Befehl wegen Eintreibung des bewilligten 1. Quatembers zu Lützenhülse.	22. Oct.	C. A.	II.	1687
Befehl an die verordneten Land- und Transkurrennehmer, wie sie sich bei Eintreibung der Land- und Transkurren verhalten sollen.	23. "	C. A.	II.	1405
Defensio recte wegen der Landbesessenen.	25. "	C. A.	I.	2247
Befehl wegen Eintreibung 1. Quatembers zu Westpreitung der Churf. Reiskrautkosten nach Regensburg.	12. Dec.	C. A.	II.	1689
Mandat Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, worin nicht allein die im J. 1631. wegen der nöthentlichen Freitagshauptbedigten und täglichen Bestunden, ergangene Renovation ernstlich wiederholt, sondern auch hierüber auf das insiehende 1664. Jahr, wegen des Lützenhülse Einbruchs in das Königreich Ungarn und anderer weit aussehender höchstschädlicher Unglückszeiten, 7 allgemeine Faß- Wet- und Wustage, welche auf die Donnerstage verlegt gewesen, in Dero Churfürstentum und Dero Herren Gebürder 3 Landesprocurationen zu halten, angedordnet worden, nebst dem Katalog der auf diese und jene reitensnen Lerte.	28. Dec.	C. A.	I.	807
Anordnung, wie die Wupperbedigten und Bestunden, sowohl auch die Faß- Wet- und Wustage . . . bis auf andere Verordnung, wegen des Türken Gefahr, sollen gehalten werden.				809
1664.	1664.			
Extract, (i. unter 15. Febr. 1642.)	5. Apr.			

1664.		1664.			
Reuterbestallung und Artikel Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, als Kreisoberrichten, worauf die von Churfürsten und Ständen des Oberösterreichischen Kreises bei jüngst gehaltenen Versammlung zu Leipzig vorgelohene und aufgetragene Verfassung zu Kopf, des gesammten Kreises wegen, zu verordnen und in Pflicht zu nehmen. Diesfallsiger Eid.		9. Jun.	C. A.	I.	2025 2030
Befehl, daß, wenn ein Richter in den incorporirten Ländern des Churfürstenthums Sachen angesehen, er mit der Caution pro reconventionem et expensas zu versehenen.		28.	C. A.	I.	1145
Rescript, daß das Appellationsgericht dem Churhause allein zuständig.		7. Jul.	C. A.	I.	1257
Rescript, daß die Cognition, wegen Spoliation der Selbstmörder, nicht vor das forum seculare, sondern ecclesiamasticum gehöre.		15. "	C. A.	I.	861
Erklärung, femere, des Tuchmacherprivilegiums v. 2. Apr. 1661, wegen der Bauerwolle und derjenigen, welche auf Ritter- und Landgütern erzeuget.		26. Oct.	C. A.	I.	1619
1665.		1665.			
Münzgebieth, die nach den Reichsverfassungen abgesetzten geringhaltigen Münzsorten betreffend.		7. Apr.	C. A.	II.	931 935
Befehl, wie man sich diesfalls zu verhalten.		12. Jul.	C. A.	I.	979
Interimsvissitationss decret der Universität Wittenberg.		19. "	C. A.	I.	1621
Wandat wider die Injurien und Duell.		25. "	C. A.	I.	1257
Wandat, die Erlegung der Spelstein zu rechter Zeit, auch in guter Reichs- und Landmünze betreffend, mit begehrtiger Commination.		20. Sept.	C. A.	I.	1624
Wandat, Injurienhändel und das Zumittuiren, Degenblößen, Ausfordern, Balgen und Duelliren betreffend.		27. "	C. A.	I.	2225
Wandat, daß keine Obrigkeit, ohne landesherrlichen ausdrücklichen Consens, Verordnungen oder Durchgänge verflasset solle.		13. Oct.	C. A.	II.	563
Hauptresolutionen in Holz- und Forstfachen.		9. Nov.	C. A.	I.	1627
Wandat wider die Störren und Pfuscher der Weiß- und Sämschgerber.		30. Dec.	C. A.	II.	353
Rescript, daß der Bergschuppenstuhl zu Freyberg auch in Inquisitionen- und peinlichen Fällen Recht sprechen könne.					
1666.		1666.			
Eid der Wundärzte und Barbierer in Leipzig.			C. A.	I.	1753
NB. Die Jahrszahl 1666. ist aus Köhlers Samml. der Edict. Reichsinalteste (S. 3.) corrigirt. Im C. A. I. 1753. steht dieser Eid unter d. Jahre 1708. wieder abgedruckt.					
Rechnspactum, confirmirtes.		1. Febr.	C. A.	II. 3.	361
E. um. Reichs- v. Jahre 1725.					
Declaration, v. Jacobi, außer einem schädlichen Thiere, kein Schwarzwildpret zu schließen.		14. Apr.	C. A.	I.	565
Extract aus dem Landtagsabschiede vom		17. "	C. A.	I.	357
Land- und Transtfueraus schreiben.		9. Mal.	C. A.	II.	1497
Bleischhammerordnung, erneuerte und verbesserte.		23. "	C. A.	II.	335
Befehl wegen Eintreibung eines halben Quentners zum churprinzlichen Wollager.		6. Jun.	C. A.	II.	1689
Verordnung, daß die Gebühren und [der] Betrag zum Proceß beim Oberhofgerichte allemal vor dem angesetzten Termine eingesendet werden sollen.		23. "	C. A.	I.	1325
Patent wegen der Psylliten und von verdrängigen Decern kommenden Personen.		26. Jul.	C. A.	I.	1629
Verbot, innen specificirte Poilsische Münzsorten (nicht) zu nehmen.		17. Aug.	C. A.	II.	935
Wandat, daß im Appellationsgerichte die Advocaten sich zu rechter Zeit zum Bereszen einfinden, die Acten nicht durch die Jübrigen, sondern durch die Copisten abfordern, richtige Registraturen machen lassen, die Spelstein zeitig erlegen, und das Speltributum observiren sollen.		8. Oct.	C. A.	I.	1257
Wandat, daß im Appellationsgerichte die Copisten und Acteninspectoren zu rechter Zeit zur Hand seyn, und ihre Eundigkeit beobachten, die Acten nicht über die Zeit, noch ungewissen Personen, oder auch, ehe die Spelstein erlegt, folgen lassen sollen.		"	C. A.	I.	1259

1667.		1667.	
Rescript, daß weder die von Adel, noch auch die Beamten befugt, vor den Cuperintendenten bei Inquisitionen und dergleichen die Oberseite zu nehmen.	7. Jan.	C. A.	I. 863
Verordnung, der Pfarherren und Schulherren Gebühren-Erhöhung und Uebersetzung betr.	21. "	C. A.	I. 815
Extract aus dem Ausschuttsabschiede vom	4. März.	C. A.	I. 357
Verbot, daß innen specifierte Polnische Münzorten gar nicht, die andern aber im valuirten Werthe zu nehmen.	6. "	C. A.	II. 937
Patent, daß fremde und einheimische Kaufleute ihre Waaren und den rechten Werth derselben bei der Accise (richtig) angeben sollen.	7. "	C. A.	II. 1287
Patent, am Hiesholze zum Bergbau sich nicht zu vergreifen.	5. Apr.	C. A.	II. 627
Rescript, daß es mit Ausbietung und Verstattung der Verkäufe an den Rittergütern bei der in der Erldigung der Landesgebühren, Lit. Von Justizsachen, §. 71. und dem Landtagsabschiede vom Jahre 1666. wohlbedachtlich gemachten Erklärung, sein Bewenden haben soll.	23. "	C. A.	I. 1145
Extract aus dem Landtagsabschiede v. 17. Apr. 1666.			357
*Dberamtspatent.	24. Mai.	C. A.	II. 3. 370
S. unv. Beschluß v. Jahre 1725.			
Rescript, die Verfertigung richtiger Abrisse von jedem gangbaren Grubengebäude betreffend.	20. Dec.	I. B.	I. 1343
Befehl, daß hinfürto auf jedes Rittergut jährlich eine Fuhre Salz von 20 Halltischen Stückten passiret werden soll.	23. "	C. A.	II. 1219
1668.		1668.	
Rescript, daß die auf unbeschozte Plätze neugebauten Häuser (und dergleichen), auch (in den Keimten) wererte Wald- und Lauskäume mit Steuereshoden belegt werden sollen.	10. Jan.	C. A.	II. 1505
Verbot, die sogenannten Rapschenbeller betr.	28. "	C. A.	II. 937
Befehl, vermöge dessen die am 7. Mai 1659. datirte Erlduterung und Moderation des Jagdmandats vom 15. Febr. 1659. wieder aufgehoben, und die Jagd- und Forstbedienten lediglich an die Probachtung gedachten Mandats gewiesen worden.	25. Febr.	C. A.	II. 565
Verbot, widerholtes, Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, wegen der Polnischen Münzorten, und daß insonderheit die Bromberger nicht länger als 2 Monate, in Dero Landen gelten sollen.	2. Mai.	C. A.	II. 939
Patent, daß diejenigen, welche aus und nach Böhmen fahren, die Straße bei Wiesensthal über die Brücke halten sollen.	26. "	C. A.	II. 1177
Mandat, daß die Fuhrleute, welche von Leipzig nach Prag und Wien, oder von da wieder zurückfahren, die oberntheilige Böhmsche Landstraße über innen benannte Orte halten sollen.	6. Aug.	C. A.	II. 1177
Bisitationödecret der Universität Wittenberg und des dasigen geistlichen Consistoriums.	19. "	C. A.	I. 981
Bisitationödecret. (f. 19. Aug.)	21. Sept.		
Mandat, wodurch die bisher geflagten Mängel und Gebrechen bei der Accise abgestellt worden.	10. Nov.	C. A.	II. 1289
Extract aus der revidirten Freybergischen Erzkaufordnung und Patent.	30. "	C. A.	II. 435
Erzkaufordnung, revidirte und erneuert.	"	C. A.	II. 355
1669.		1669.	
Mandat, bei der wider die Diebe verordneten peinlichen Strafe, sich nicht am Hiesholze auf der Weisheit zu vergreifen.	6. März.	C. A.	II. 627
Verbot, die Schließsen Deire, insgemein Fiebermüde genannt, und dann die Churmainischen Dreiheller (ganz nicht) zu nehmen.	20. Apr.	C. A.	II. 939
Rescript, die Befreiung der Residenten, Rätze und adeligen Hofofficianten von der alten Weinsteur betr.	18. Mai.	2. B.	II. 827

1669.	1669.
Befehl, diejenigen Fuhrleute, welche Staßfurter oder Salzer Salz ins Land bringen, ingleichen diejenigen, welche aus dreer von Drei Pflöe Salz fahren, auch anzuhalten, und hinweg Bracht zur Kammer zu erkatten.	21. Mal. C. A. II. 1221
Befehl, die den Bergämtern nachgelassene Viehhung und Befähigung auf Gold, gegen Freiberzauung einer halben Schicht, betr.	18. Jun. I. F. I. 1343
Mandat, wiederholtes, worin die vorigen Mandate wider den Auktuf und Verführung des Erzkües, Granalien, auch Bruch, Goldes und Silbers (wiederholt und) eingeschloßt worden.	25. " C. A. II. 893
Verbot, das Haus- und Minnefchachten, und den dadurch bei der Feilichpfennig-Feuererinnahme verursachten Unterschleiß betr.	25. Aug. C. A. II. 1343
Decisibebefehl, wie es mit Bezahlung der Wechselbriefe, derselben Verkaufzeit, in- gleichem wegen der Commissionenwaren hinfür in Leipzig solle gehalten werden. (S. auch Beilage zur Grl. Proc. Erben. No. XX. S. 154.) Wie Unterschleißercomander haben sich nach diesem Befehle zu richten: Berord. v. 20. Sept. 1671. (C. A. II. 2019.)	4. Sept. C. A. II. 2017
Befehl, daß die Advocaten während der Vorbescheide vor der Landbergierung, vor derselben Endigung, nicht davon reifen, sondern eventualiter einen tüchtigen Sub- stituten hinterlassen sollen.	1. Oct. C. A. I. 1145
Appellationspatent wider Aenderung und Verführung der Acten und einge- brachten Gesühe.	14. Dec. C. A. I. 1259
Befehl, daß, ohne Churfürstliche Specialconcession, Niemandem, als Bauern, zins- und dienstbare Erbgüter, ingleichen die Mannlehngüter in Dörfern verkauft und verliehen werden sollen.	17. " C. A. II. 19
1670.	1670.
Mandat Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, was für Münzorten in Dero Lan- den, und wie hoch dieselben seyen, auch was für welche ganz und gar verurufen seyn sollen.	23. Febr. C. A. II. 939
Befehl, daß Niemand die gefundenen Hirschslangen entwenden, sondern Jeder solche gehörigen Orts einliefern solle.	15. März. C. A. II. 567
Patent, die Auctisabgabe von in- und ausländischen Waaren betr., auch wie es ins Künftige damit zu halten.	19. " C. A. II. 1289
Das Patent v. 19. März 1670. und alle folgenden, die Kerne von ausländischen Waaren betreffenden Generieren, so wie die, wegen Abigung besonderer Grenzschle, Eicnt- und Imposten von gewisn einzuhabenden Waaren erlassenen frühern Besordnungen werden aufgehoben: Mandat v. 23. März 1672. im Eingange. (S. 231.)	30. " C. A. I. 358
Extract aus dem Landtagsabschiede vom Mandat, worin die am 23. Febr. l. J. verurufenen Münzorten auf den Bruch voll- vert, auch anbefohlen worden, solche zur Münze zu liefern.	14. Apr. C. A. II. 941
Befehl, dem Landmanne das neulich verurufene oder valvire Geld in vollem Werthe nicht anzubringen.	11. Mai. C. A. II. 941
Patent, die Häute an Niemand anders, als an die Gerber zu verkaufen. Das in diesem Patente selbsgesetzte Verbot der Ausfuhr der rohen Häute und Elle ist zu- rückgenommen: Gen. v. 19. Jun. 1616. S. 1. (S. F. II. 624.)	16. Jun. C. A. I. 1629
Rescript, daß es, in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Hut- und Fischenhäuser, bei den Anordnungen v. 1. Sept. 1654. und 29. Jun. 1658. sein Verbleiben ha- ten solle.	28. " 2. F. II. 269
Befehl, 2 Gattungen geringhaltiger neuer Dreier nicht zu nehmen nebst beigefügtem Verbote.	13. Jul. C. A. II. 941
Mandat, die Abschleif der Hunde und Wildpretzuführen, das Jagen und Schießen in verbotener Zeit, die Vermachung der Felder und Anbindung des Heidekrauts betr.	25. " C. A. II. 567

1670.		1670.	
Befehl, die von Neum zu bemerkteiligende Publication und Affigirung des Jagdmanbats v. 16. Febr. 1669. betr.	25. Jul.	C. A.	II. 571
Patent, worin die Eisenhammermeister im Ebergebirge und Pirnaischen Kreise das Eisenblech unterlassen, und keine Press- und Bierpfannen, Kessel und Esentöpfe, bei 25 Schln. Strafe, gießen sollen.	28. "	C. A.	II. 359
Patent, wie es mit Annehmung der Appellationen, ingleichen dresfisen Verwandlung in eine Eruterung und Frist zu den Citationen, zu halten. (S. auch Weis. f. Ort. Proc. Ordn. N. XIX. S. 149.)	12. Aug.	C. A.	I. 1261
Declaration, die freitige Concurrenz der Landbesitzung und Kammercollegium betreffend, auch was eigentlich unter die Expedition eines jeden Theils gehöre.	13. "	C. A.	I. 1147
Zigunerpatent, selbige nicht zu buden.	31. "	C. A.	I. 1631
Reichsgutachten, (f. unt. 2. Mai 1669.)	27. Sept.		
Wandat, wiederholtes, darin das anchristliche Injuriren (und) Duelliren, vorigen Verordnungen nach, nochmals verboten, auch wie die Uebertreter, wegen ihrer Begünstigungen und Excesse in Injurien, zu bestrafen, das (der) beleidigte Theil aber an seinen Ehren zu restituiren sey, (erklärt wird.) f. : Reichs Injuriant u. : Erklärungsscript v. 14. Jul. 1672.; Mand. v. 3. März 1677.	6. Oct.	C. A.	I. 1633
Wandat, daß über die Werbungserbode unverzüglich zu halten.	28. Dec.	C. A.	I. 2227
1671.		1671.	
Ausschreiben, den von Neum auf 4 Jahre verwilligten doppelten Fleischpfennig vom Bant- und zusamengetretenen Schlachten, wie auch den einfachen vom Hauschlachten betr.	20. Febr.	C. A.	II. 1345
Eand- und Franksteueraussschreiben.	25. "	C. A.	II. 1507
Patent, daß alle zu Reichenbach angebrachten ausländischen Waaren, Güter und Vtucualien (dasselb.) als in der ersten Zollstadt, angegeben und veraccisirt werden sollen.	20. Apr.	C. A.	II. 1291
Befehl, worin das (einige) Rescript v. 22. März 1661., wegen Verwandlung des Staupenschlags und ewiger Landesverweisung in die Festungsbauarbeit, wieder aufgehoben, und dieselb. nach den Constitutionen wieder zu sprechen verordnet worden.	10. Jul.	C. A.	I. 1151
Patent wegen der Föhre zu Burgen.	"	C. A.	II. 19
Befehl an die Disafficien, daß sie sich bei Abfassung der Urtheile, ratione des Staupenschlags und ewiger Landesverweisung, hinfüro nach den Landesconstitutionen richten sollen.	15. "	C. A.	I. 1151
Befehl, daß die Landtsucher hinfüro das Geleite entrichten sollen.	19. "	C. A.	II. 1123
Patent, worin das Patent v. 14. Nov. 1645. wider die neuerlichen und nachtheilighären und Kähne auf dem Elbströme wiederholt worden.	27. "	C. A.	II. 21
Wandat vom hien Hieren der Kapitalien, welche den Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern pils causis zuständig.	30. Aug.	C. A.	I. 815
Decisivbefehl über die Frage: ob die Kapitalien, welche den pils causis zuständig, mit 5 oder 6 pro Cent verzinset werden sollen.	"	C. A.	I. 1637
Befehl, daß ein Caisfuhremann, welcher sich nicht durch einen Kammerpaß legitimiren kann, nicht possiret, sondern angehalten werden, ingleichen daß einem von Adel keine Caisfuhre anders, als mit seinen eigenen Pferden thun zu lassen erlaubt seyn solle.	14. Sep.	C. A.	II. 1221
Verordnung, daß sich alle Universitätsverwandte zu Leipzig nach dem Bescheidescript vom 4. Sept. 1669. adten sollen.	20. "	C. A.	II. 2019
Wandat wegen der giftigen und sehr verdschligten Salken.	15. Nov.	C. A.	I. 1639
1672.		1672.	
Wandat, daß keine fremden Werbungen, Anstellungen und Durchzüge, ohne landesherrlichen ausdrücklichen Consens verstatet, auch Niemand ohne Permissiön in fremde Kriegsdienste treten solle.	2. Apr.	C. A.	I. 2227
Wandat, die Abschaffung einiger Mißbräuche betr.	25. "	C. A.	I. 1263

1672.		1672.			
Mandat, daß keine neuerlichen Föhren auf dem Müdenstrome zu dulden. Wiederholung und Erneuerung: Patent v. 7. Jul. 1666. Bgl. Patent v. 14. Nov. 1645.		3. Jul.	C. A.	IL	21
Mandat, daß die Justiz in den Sachen, worin die Mißpersonen mitinteressirt, nicht gehindert werden solle.		13. "	C. A.	I.	1153
Erklärungsscript, daß der im Duellmandate v. 6. Oct. 1670. befindliche s.: Welcher Injuriant aber sich dessen u. sowol auf die Verbal- als Realinjurien zu ziehen se.		14. "	C. A.	I.	1639
Decisibefehl, wegen der [zur Miß gehöri]gen Büchsenmeister, wenn sie verlaget werden.		31. Oct.	C. A.	I.	1641
1673.		1673.			
General- und Specialinstruction, wie die verordneten Bistatosen, Superintendentes und Adjuncten die Bistation verrichten sollen.			C. A.	I.	817
Specialinstruction, wechergestalt die verordneten Commissarien und Bistatosen, die Superintendentes im ganzen Lande bistiren sollen.					824
Befehl wegen der papistischen Messe.		27. Febr.	C. A.	I.	817
Verbot der Winkelschenten bei der Stadt Dresden.		15. März.	C. A.	I.	1641
Extract aus dem Landtagsabschlebe vom		26. "	C. A.	I.	358
Ordonnanz, wie es hinfüro in den Quartieren, wo Ihre Churf. Durchl. Soldaten zu Ross oder Fuß logirt, mit den Seroliten, auch den Bekehrungen der Wärschern und Rückmärschern, ingleichen mit Bistation der Quartiere, und dann, in zutragenden Fällen, Apprehensionen und Ausstellungen der Delinquenten, welche sonst unter die Miß gehöbig, gehalten werden solle.			C. A.	I.	2001
Befehl, wie es mit Versteuerung der ausländischen und von Leipzig weiter gehenden Weine zu halten.		20. Jun.	C. A.	II.	1517
Artileßbrief für die sammtlichen Artilleriepersonen, welche zum Zeughaufe zu Dresden gehören.		31. Jul.	C. A.	I.	2031
Diesfalliger Eid.					2034
Rescript, daß alle Hofblener keine exceptionem fori in civilibus vorschützen können.		1. Aug.	C. A.	I.	1155
Mandatum advocatorum Kaisers Kropod an alle in Französischen und seinlichen Diensten stehenden Reichsoffizalen.		20. "	C. A.	I.	2313
Synodalisches Generaldecree.		15. Sept.	C. A.	I.	825
Publication des Kaiser. Mandatum advocatorum v. 20. Aug. 1673.		23. "	C. A.	I.	2313
Artileßbrief, worauf dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georg II., Herzoge zu Sachsen, tot. tit. ihr sammtlichen zu diesem Churfürstl. Sächs. Regimente zu Fuß behöri]gen Officieren, Befreite und gemeine Soldaten, Niemanden ausgeschloffen, auch eiblich verpflichten und, bei Vermeidung der darin bedroheten Bestrafung, unverzüglich danach achten und halten solle.		14. Oct.	C. A.	I.	2005
Verordnung Churfürstis Johann Georg II. zu Sachsen, wie sich in Dero Landen wegen einiger innen specificirter geringhaltiger und an andern Orten abgesetzter Scheidemünze zu verhalten.		28. Nov.	C. A.	II.	943
Rescript, die Beförderung und Obliegenheiten eines Bücherschrecks betr. (Kisth. Heil. IV. S. 80.)		1. Dec.			
Befehl, daß hinfüro die Untersuchung der Contributionsfreiigkeiten nicht von Justizcollegien geschehen, sondern an die Oberhuereinnehmer verwiesen werden solle.		16. "	C. A.	I.	1155
Decisibefehl, auf geführte Beschwerde der Innungen des Schuhmacher, Manteler, Zimmerleute- und Tischlerhandwerks wider die Büchsenmeister aus der Büchsenstadt zu Dresden wegen dieser ihrer Eingriffe.		31. "	C. A.	I.	1643
1674.		1674.			
Mandat wegen der Innprobe.		6. Apr.	C. A.	I.	1645
Bekätigung, s. unt. 31. Jul. 1623.					

1674.		1674.	
Rescript, daß das Leipziger Marktrescript v. 25. Jul. 1621. mit dessen Declarationen und Extensionen vom 21. Jul. 1650. und 4. Sept. 1669. auch auf die Weiber, welche Kaufmannschaft treiben, erstreckt seyn solle.		8. Apr.	C. A. II. 2019
Mandatum avocatorum Kaisers Leopold, renoviertes, an alle in Französischen und heimlichen Diensten stehenden Reichsoffizialen.		22. Jul.	C. A. I. 2316
*Kanzlei- und Hofgerichtsordnung und Rare, renovirte, im Markgrafthum Oberlausitz.		19. Aug.	C. A. II. 3. 267
ad VIII. (S. 273.) und im Oberauf. Collet. B. T. I. S. 50. } Die Bestätigung der Kauf- Neue Oberauf. Secretaria. I. 24. ad Km. 25. } und andern Bedruckerungscon- tracte über die, bei der Oberauf. Erkenntnis, jetzt der Oberamtsregierung zu Ru- dissa, zu Lehn gehörenden Güter und Grundstücke betr.; näherer Bestimmung: Mand. v. 2. Nov. 1625. (S. 135.)			
Publication des Kaiserl. Mandats v. 22. Jul. 1674.	(24.)	C. A. I.	2316
Mandat, wegen Unsicherheit, Strafenraubs, Plünderung und Plackerei.	27. §	C. A. I.	1646
Rescript, daß die Executores die Strafen, ohne des Oberhofgerichtsraths Rath, un- ex officio eintreiben sollen.	20. Nov.	C. A. I.	1327
Resolution, daß die Verleitung der Eisenwerke in der Eidenstoder Bergrevier, nicht ohne Vorbericht der Beamten und Oberförster, geschehen solle.	26. "	C. A. I.	571
Verordnung, wie sich mitnehmung und Ausgebung innen specificirter Münzorten zu verhalten.	4. Dec.	C. A. II.	571
*Kanzleitarre, (f. 19. Aug. 1674.)	8. "	C. A. II.	943
Mandat, daß alle Baaren bei der Acciseinnahme zu Leipzig richtig angefaßt, und die verächtlichen Fässer und Ballen visitirt werden sollen.	12. "	C. A. II.	1293
*Beramtspatent.	15. "	C. A. II.	1293
E. unt. 19. Aug. 1674.	17. "	C. A. II. 3.	282
1675.		1675.	
Confirmation des von Churf. Johann Georg I. zu Sachsen 1625. der Stadt Leipzig ertheilten Privilegiums, jährlich 2 Ochsen Vieh, und Hofmärkte zu halten.	16. Apr.	C. A. II.	2101
Befehl, das Messen und Bergwenden des Eisensteins betr.	2. Jul.	C. A. II.	121
Mandatum avocatorum Kaisers Leopold an alle in Schwedischen und heimlichen Diensten stehenden Reichsoffizialen.	19. Jun.	C. A. I.	2317
Publication des vorstehenden Mandats.	27. Jul.	C. A. I.	2317
Verordnung, die Verminderung des Imposts vom Tabak und Kupferwasser betref- fend, ingleichen daß unvermünztes Silber und (andere) ausländische) grobe Ge- ren, wenn sie auf hiesige Münzen gegeben werden, accisefrey seyn sollen.	2. Aug.	C. A. II.	1293
Resolution in Holz- und Forst-, auch Hammerwerksachen, den ergeblichstigen Krisis betr.	6. Sept.	C. A. II.	571
Mandat Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, daß alle Salzführer, Körner und Händler, welche entweder von Halle, Salza oder Stauffurt aus, Salz durch Dero Lande über die Grenze und außerhalb Landes führen, den erfordernten Salzsteuern erzigen, und deswegen die ordentliche Strafe halten sollen.	3. Oct.	C. A. II.	1223
Befehl wider den großen Unterschleiß, welcher bisher mit den rohen, nach Leipzig gebrachten Silbern, sowohl bei der Accise, als mit Verlegung der benachbarten Pacht- und Hüttenmünzen getrieben worden.	9. Dec.	C. A. II.	895
1676.		1676.	
Extract aus dem Ausschlagsabschiede vom Rarisch- Einquartierungs- und Verpflegungsordnung Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen für Dero Mills.	15. Febr.	C. A. I.	858
Mandat, worin alle heimlichen Werbungen ernstlich verboten werden.	16. "	C. A. I.	2009
	15. März.	C. A. I.	2229

1676.	1676.			
Rescript, daß die Eltern oder Befreunden eines Entlebten den Rechtsproceß wider den, welcher die Entlebung vorgenommen, auf eigene Kosten anstellen, oder doch dem Amte die zur Verführung der Inquisition oder Rechtsprocesses bedürftenden Unkosten abzahlen sollen.	22. März.	C. A.	I.	1155
Mandat, daß [bei dem Appellationsgerichte] ein jeder Advocat, bei 20 Thalern Strafe, von Mund aus in die Feder einbringen, oder solches von ihm in loco judiciali niedergeschrieben, und das Concept in continuo dem verpflichteten Copisten, solches zu den Acten zu bringen, justellen solle.	30. „ 8. Apr. 6. Sept.	C. A. C. A. C. A.	I. II. II.	1265 629 945
Patent wider die Fißholzbeuben bei den Bergwerksflößen.	25. „	C. A.	II.	23
Verbot wider die Einföhrung der Polnischen und Litthauischen Münzen.	26. Oct.	C. A.	II.	1123
Rescript, wie es mit den neuen Anlagen oder sogenannten Inseln im Müldenstrom zu halten.	17. Nov. 17. Dec.	C. A. C. A.	II. II.	945 629
Befehl, der Juden Geleitgettel genau zu untersuchen, ob sie die gesetzten Strafen gehalten.	20. „ 28. „	C. A. C. A.	I. I.	1647 359
Rescript, worin die Churbandenburgischen Dteiler, Landmünze, auf 1 W. ad interim heruntergesetzt werden.	31. „	C. A.	I.	1649
Mandat, die Fißholzbeuben auf dem Saal- und Eiserstrom bet.	1677.			
Rescript, daß Meißnerflöhe und diejenigen, welche Handwerksritzen oder Meißnerflöhe heilrathen, nicht desto weniger ihre Meißnerflöhe machen sollen.	24. Jan.	C. A.	I.	937
Extract aus dem Landtagsabschiede vom	3. Febr.	C. A.	II.	1345
Aus schreiben, die Braunaubung im Churfürstenthum Sachsen und incorporierten Landen bett.	3. März. 21. Apr. 20. Aug.	C. A. C. A. C. A.	I. II. I.	1653 1295 1655

1677.

1677.	1677.			
Befehl, daß einen von der Universitdt Leipzig relegirten Studenten der Prdix, daß er Kriegsdienste genommen, wider die Relegation nicht schüzen solle.	24. Jan.	C. A.	I.	937
Ausschreiben, den von Neum auf 4 Jahr vermülligten doppelten Fleischpennig vom Baner, und einfachen vom Hausschlachten bett.	3. Febr.	C. A.	II.	1345
Mandat, des Duellirens halber und dessen Extenzion auf das Bostioniren und Prdigen oder andres dergleichen Excrement.	3. März.	C. A.	I.	1653
Befehl, vom ausländischen Messing, vom Thaler 3 Gr. Accise zu nehmen.	21. Apr.	C. A.	II.	1295
Mandat wegen der Tuchmacher und [des] Wollentaufs.	20. Aug.	C. A.	I.	1655
Mandat, daß, wer nicht zur Hofkanzlei gehörig, sich des Aus- und Einlaufens darselbst enthalte.	12. Sept.	C. A.	I.	1157
Vossordnung.	24. „	C. A.	II.	1003
Befehl wider das ärgerliche Leben der Kirchen- und Schuldiener.	1. Oct.	C. A.	I.	839
Quartierservitien- und Forrageordnung, neu redirte, Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen für Derz Müll.	29. Nov.	C. A.	I.	2015

1678.

1678.	1678.			
Rescript wegen Annehmung der Appellationen aus den Fürstl. Landesportionen.	15. Jan.	C. A.	I.	1265
Gleitskrulle, vermehret, an den Böhmischen Grenzcn, nämlich in den Ämtern Schwartzenberg, Grünhann, Wollenstein, Lauterstein, Frauenstein und Altenberg.	9. Febr.	C. A.	II.	1123
Befehl, (wie erwähnt im Befehl v. 20. Febr. 1696. (C. A. II. 1542.))	21. „			
Mandat, wiederholtes, wider das ungebührliche Selzeinziehen der Salzämter, Schulbedder und Träger, auch ihre präsumirten [vorgelichenen] adeligen Fubelente und Schifftrache.	26. März. 30. Apr. 27. Jun.	C. A. C. A. C. A.	II. II. II.	1225 1227 945
Befehl, das leere Salzgefäße tüchtig zu der Hauptsalzstätte (wieder) zurückzubringen.	12. Jul.	C. A.	I.	413
Verbot, die Einföhrung überhand ausländischer Münzsorten bett.	„ „	C. A.	II.	631
Befehl, daß die Buchbinder, Auctionier, Hausler und Disputationsträger den Buchhändlern keinen Eintrag thun sollen.				
Mandat wider die Fißholzbeuben auf dem Saal- und Eiserstrom, und daß dergleichen Dieben kein Advocat zu verstaten.				

1678.	1678.		
Befehl, daß relegirte Studenten von der Universität Leipzig, befehlt, unter dem Prætor der Kriegsbanne, nicht geduldet, sondern, wenn sie sich der Relegation Folge zu thun weigern, in Verhaft genommen werden sollen.	11. Dec.	C. A.	I. 937
1679.	1679.		
Rescript, daß, wenn ein Präsentatus in der Expiration nicht tüchtig befunden wird, ein anderes tüchtiges Subject zur Probeverdict vorgeschlagen.		C. A.	L. 863
Befehl, was zur Bemeidung der Incommoditäten, bei der Abgabe vom Hausfchlachten, von jedem Stück Vieh überhaupt, vor dem Schlachten, solle gegeben werden.	28. Febr.	C. A.	II. 1349
Verbot, die Churbrandenburgischen Erbsperrmügel und Dreier (nicht) zu nehmen.	15. März.	C. A.	II. 947
Befehl, daß die Weistertersöhne sowohl als Andere, Weistertersöhne verfertigen, und deswegen keine Freiheit genießen sollen.	20. Mai.	C. A.	L. 1657
Befehl wider die Einführung Meussischer Münzsorten, wie auch Churbrandenburgischer doppelter und einfacher Groschen, ingleichen Magdeburgischer Dreier.	11. Aug.	C. A.	II. 947
1680.	1680.		
Befehl, sich innen specificirter ausländischer Münze zu enthalten.	{28. Febr. } {12. März.}	C. A.	II. 949
Rescript, daß den Studenten bei der Universität Leipzig in Disputationen keine Appellation verstattet werden solle.	19. .	C. A.	L. 939
Erläuterungsrescript über das Rescript vom 4. Sept. 1669, wie weit das Senatusconsultum Macedoniam statthabe, wenn Studieren Wechselbriefe von sich stellen.	. . .	C. A.	II. 2019
Mandat wider die Steiner, Landfahrer und Einkäufer der kupfernen und gegossenen eisernen Waaren.	31. .	C. A.	II. 361
Contagionsankalten.	11. Mai.	C. A.	L. 1667
Mandat, daß der inficirten Stadt Dresden die Zufuhr der Victualien nicht abgeschnitten, noch das Gefinde abspännig gemacht werden solle.	10. Jun.	C. A.	L. 1661
Berordnung, wie sich die Advocaten, Kandido und Concipienten beim Oberhofgericht verhalten sollen.	18. .	C. A.	L. 1327
Generale, wie sich die Kirchendiener zur Pestzeit verhalten sollen.	6. Sept.	C. A.	L. 863
Befehl, den Peitenfang im Vollstande bere.	9. .	3. F.	II. 86
Befehl, daß sich die Weanien und Rätze in inficirten Orten, bei Strafe 50 Rethenischer Gelbgulden, nicht unterziehen sollen, den Reisenden solche Pässe zu erteilen, als ob sie von reinen und gesunden Orten kämen.	24. Nov.	C. A.	I. 1663
Artikelsbrief, (f. 30. Dec.)	20. Dec.	I.	
Extract aus dem Ausschustagsabschride vom	21. .	C. A.	I. 360
Befehl. (f. 3. Jan. 1681.)	24. .		
Artikelsbrief, worauf dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georg III. Herzoge zu Sachsen, tot. tit. soll geschworen werden.	30. .	C. A.	L. 2035
Diesfalliger Eid.	. . .		2038
1681.	1681.		
Mandat, (f. 11. Jan.)	1. Jan.		
Befehl, daß die Beamten keine Bauergüter an sich bringen, keine übermäßigen Sperren nehmen sollen.	3. .	C. A.	II. 23
Inserat, wie die Beamten es hinfür mit Ausschließung der Churfürstl. Rätze, Officiers und Bedienten halten sollen.	. . .	C. A.	II. 26
Befehl, (f. 17. Jan.)	7. .		
Mandat, merin die, wider die fremden und heimlichen Werbungen ergangenen Mandate wiederholt und eingeschickt werden.	11. .	C. A.	I. 2261

1681.	1681.			
Befehl, daß die nachtheilige Befrelung einiger Amtoftfude und Bauergüter von aufhabenden Dienften und Erbällen wieder aufgehoben, und die Befizer zu Befetzung derselben angehalten werden föllen.	17. Jan.	C. A.	II.	25
Befehl, daß die Accifanten, bei Vergebung der Kauf- und Handelsgüter, fich hinfüro befcheidener gegen die Accifteinnehmer aufzuführen föllen.	22. "	C. A.	II.	1296
Mandat, wie es mit Suchung der Lehn, und was folbiger anhängig, ins Künftige allenfalls zu halten. S. 6. Näher Befchimmung, f. unt. Mand. v. 6. Jul. 1622.	24. Febr.	C. A.	I.	1967
Mandat, daß die Kauf- Fuhr- und andere reisende Leute die ordentlichen Landstraßen halten, auch die Stapel- und Niederlageftadt Leipzig nicht vorbei, und umfahren föllen.	31. März.	C. A.	II.	1179
Rescript, daß, nach aufgehörter Contagion, (hin)wieder den Reisenden Pässe ertbeilt werden mögen, ingleichen die infectet gewesenen Häuser und Wobllien zu reinigen, sammt annectirtem Dentscherei, was dabei insonderheit für Vorsichtigkeit zu gebrauchen.	1. Apr	C. A.	I.	1663
Befehl, daß alle Beamten und Gerichtspachter, in Inquisitionssachen und allen peinlichen Fällen, die Urtheile jedesmal zur Landesregierung verschlossen einreichen föllen.	14. Jun.	C. A.	I.	1157
Contagionsmandat wegen der Stadt Eisleben.	19. "	C. A.	L	1665
Mandat wegen Zu- Hin- und Herführung des kranken Bettelvolks.	20. "	C. A.	I.	1667
Befehl, daß kein nachtheiliger Auszug, zu Abbruch des Lehngeldes, auch des Hausgenossenschafts und der Dienste solle verstatet werden.	12. Jul.	C. A.	II.	25
Rescript, die Ab- und Zugedlung der Erztheile im Gegentheil, bei Erbfällen, betr.	23. "	I. B.	L	1345
Mandat, daß die Concipienten ihre Supplicate unterschreiben föllen.	25. "	C. A.	I.	1159
Contagionsmandat, ferner, ingleichen die Bettler betr.	3. Sept.	C. A.	I.	1667
Mandat Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen wider die Einföhrung des fremden Salzes in Dero Landen, und daß in selbigen kein anderes, als Hallisches verbraucht werden solle.	24. "	C. A.	II.	1229
Mandat, anderweit, daß die Kauf- Fuhr- und andere reisende Leute u. (wie unt. 31. März.)	6. Oct.	C. A.	II.	1181
Befehl, daß die Beamten in die Messertracte und Kammerrechnungen keine unpasslichen Posten bringen föllen.	24. Nov.	C. A.	II.	27
Befehl, daß von allen fremden erhandelten oder ertauschten Pferden, wenn sie wieder verkauft werden, jeder Thaler des Werths mit 3 Pfennigen solle vergeben werden.	5. Dec.	C. A.	II.	1297
Extract der Resolution auf die Präliminarchrift vom	10. "	C. A.	I.	360
Befehl, daß die von Leipzig nach Halle fahrenden Landfutscher und andere Leute, sich des Brief- und Paquetensammelns, auch dergleichen wieder mitzurückzubringen, enthalten föllen.	17. "	C. A.	II.	1005
Postreglement, in welchem enthalten, wie die Posten täglich ankommen und abgehen, auch daß keine Futscher und Weiboten einige Briefe und Pakette, zu Schmälerung des Postwens, heimlich mitnehmen föllen.	19. "	C. A.	II.	1005
Befehl, daß die Churfürst. Kempter, aller Sammlung der Privatschreiben, auch derselben Befestigung, unter dem Vorwande, daß es Amtssachen, sich enthalten, die eiligen Amtssachen mit der Post, die Acten aber mit eigenen Boten oder zufälliger Gelegenheit bestellen föllen.	20. "	C. A.	II.	1007
1682.	1682.			
Befehl, (f. 22. Febr. 1682. NB. nach *) im und unt. Rescr. v. 19. März 1785. (2. B. II. 226.))	27. Jan.			
Ordonnanz, erneuete, wie es mit der Müll sowohl im Quartier, als auf dem Markt hinfüro solle gehalten werden. Erkut. —: v. 10. Febr. 1682.	28. "	C. A.	I.	2037

	1682.			1682.
Befehl, zu welchen Jahreszeiten die Hochzeiten zu halten verboten seyn solle.		30. Jan.	C. A. I.	1036
Patent wider die Flossholzdeuben auf dem Saal- und Elbkrome, und daß dergleichen Dreden kein Advocat, auch sonst das Schießen auf dem Heizplätzen nicht zu verstaten.		8. Febr.	C. A. II.	633
Erklärung der unterm 28. Jan. 1682. erschienenen Edictonanz, sonderlich der Einquartierung wegen.		10. "	C. A. I.	2041
Befehl, die Verstatung des mit den Bergpflänen getriebenen Mißbrauchs betr.		22. "	2. F. II.	123
Mandat, die Eidesoblation betr.		8. März.	C. A. I.	1159
Ausschreiben, wie es mit Abgebung der auf 2 Jahre verwilligten Landcasse zu halten.		9. "	C. A. II.	1297
Ausschreiben, den von Neuem auf 6 Jahre verwilligten doppelten Flossschiffen vom Bank-, und einsachen vom Hausflachten betreffend, auch wie es mit Einbringung und Ueberlieferung desselben an die Beamten zu halten.		13. "	C. A. II.	1351
Hotel, wie hinfuro auf den Dörfern die Flossschiffregister einzurichten.				1355
§. 4. Edictur. — vom 30. Jul. 1726.				
Die Entscheidung einiger über dieses Ausschreiben vorgeschaltener Zweifel betreffend: Gen. v. 28. Jun. 1728. (I. F. II. 169.)				
Grünawaldische Bleitrossle.		16. März.	C. A. II.	1131
Ausschreiben, die Einbringung des bewilligten Groschens von jedem Mahlscheffel betr.		20. "	C. A. II.	1691
Nächere Bestimmung: Resolution vom 10. Jul. 1682.				
Mandat, die Ausschreibung und Einbringung der bewilligten Anlage vom Stempel-papier betr.		22. "	C. A. II.	1695
Befehl an die Steuerernehmer in Aemtern und Städten, wegen Verkaufung und Berechnung des Stempelpapiers, auch der dafür zu genießenden Ergöblichkeit.			C. A. II.	1697
Hotel, wonach die diesfälligen Rechnungen einzurichten.				1699
Befehl, daß das Mandat vom 22. März l. J. die bewilligte Auflage vom Stempel-papier betreffend, gehörigen Orts publicirt werden solle.		29. März.	C. A. II.	1699
Patent wegen der Stadt Dresden schuldigen Mahlens in den Churf. Hofmühlen.		24. Apr.	C. A. II.	741
Mandat wegen Haltung der Appellationsgerichtstermine und Insinuirung der Citationen.		8. Maj.	C. A. I.	1267
Mandat, (f. unt. 8. März.)				
Berordnung, wer vom Reisports frei seyn, ingleichen daß man sich, bei Aufsehung und Abforderung der Briefe und Sachen vor dem Posthause beschreiben auf-führen solle.		11. "	C. A. II.	1009
Befehl, welcher bei Ueberführung des Ausschreibens vom 13. März 1682. an die Beamten ergangen.		26. "	C. A. II.	1355
Mandat wider die Flossholzdeuben auf dem Weiskrome.		1. Jul.	C. A. II.	635
Resolution auf die wegen des Mahlgroschens geschenehen Erinnerungen.		10. "	C. A. II.	1699
Befehl, daß die Jagd- und Bergsachen durch die hohen Landesgerichte nicht decidirt, sondern solche an den Landesherren remittirt werden sollen.		20. Aug.	C. A. II.	308
Mandat wegen Abschaffung des wider entpommenen Nationalismus.		25. "	C. A. I.	939
Berordnung, wie es hinfuro bei der Stadt Leipzig mit den Handelsfachen, ingleichen, bei ereigneten Fällimenten, mit der Inventur und was derselben anhängig, wie auch mit den Arceßten gehalten werden solle.		26. Sept.	C. A. II.	2021
NB. Diese Berordnung ist die sogenannte alte Handelsgerichtsordnung.				
(Tuben)ordnung für die nach Leipzig handelnden Juden.		2. Oct.	C. A. II.	2111
Wechselordnung, confirmirte, für die Stadt Leipzig.		" "	C. A. II.	2023
Erklärung derselben, die Annehmung kleiner Wängelarten bei Wechselzahlung betreffend — vom 23. Sept. 1685. (C. A. II. 2049.)				
§. 4. Wegen der zur Annahme geschenehen Präsentation der Wechsel, welche, ohne besondere Bestimmung ihres Verfalltags, auf eine der 3 Leipziger Messen selbst vor gestellt sind, bezuget es bei den Vorschriften dieses §. 2. (L. 17) Mandat p.				
23. Dec. 1829. (Jahrg. 1830. S. 8.)				

1682.

Das mir gedachte Mandat gilt auch in der Oberlaus, wo die Wechslerordnung n. 1682. im 3. 1711. publicirt worden ist: Verordnung v. 29. Jan. 1630. (S. 37.)

- §. 7. ist nicht mehr gültig; [Ztes] Mand. n. 23. Dec. 1829. (Jahrg. 1830. S. 7.)
 §. 8. Erklärung und Abänderung: Refcr. o. 8. Dec. 1773. (2. B. II. 1441.)
 §. 17. u. 19. } Anwendung dieser Besche in so fern, als künftig die im
 Anh. der Grf. Proc. Ordn. §. 14. } Handel und beim Geschäftsbetriebe der Subalternen
 gerichtlich Anweisungen den gegrosen Wechslern gleich geachtet werden sollen:
 [Ztes] Mand. n. 23. Dec. 1829. (Jahrg. 1830. S. 9.)

- Befehl wegen des Stilles von den sogenannten Epis. auch lahmen Pferden. . . 22. Dec.
 Handelsgerechtsordnung, neue, für die Stadt Leipzig. . . 21. Dec.
 Erklärung über einige Punkte derselben — : v. 16. Apr. 1720. (C. A. II. 2063.)
 Rz. 3. In Bezug auf die Leipziger Wechsler- und Waarenmäkler: Rätterordnung vom 7. März 1818. §. 18.
 • 13. In wiefern die Verordnung, das wider Wechslerbriefe die exceptio compensatio- nis, wenn solche in continent liquid, zulässig sey, aufgehoben ist: Mand. n. 2. Jan. 1700. ad 1) (C. A. II. 2067.)
 • • • Erläuter. und Abänderung: Refcr. v. 8. Dec. 1773. (2. B. II. 1441.)
 • 15. Aufhebung des Kervetiers (der Oblation) zum Ede in dem beim Leipziger Handelsgerichte (gleichwie in andern Subicinen) anhängigen Sachen: Refcr. n. 18. Apr. 1730. (2. B. II. 1447.)
 • 20. des Wechselliters bei Forderung ist bei dem Leipziger Handelsgerichte fernerehin zu- lässig: Mand. n. 13. März. 1822. §. 22. (S. 711.)
 • • • In wiefern es, hinsichtlich der bei dem Leipziger Handelsgerichte eingebrachten Appellationen, bei den in diesem Titel erteilten Bescheiden noch zur Zeit be- steht: Edb. §. 30. (S. 215.)

1683.

- Befehl, den Valer der Handelsbücher betreffend, ingleichen das bei der Stadt Leip- zig hinsfuro über die auf Credit ausgenommenen Waaren ein Billet oder kurze Handlungsbiligation geben, auch wie darauf verfahren werden sollt. . .
 Form der Billets. . .
 (S. auch Weil. zur Grf. Proc. Ordn. No. XVI. S. 142. u. 144.)
 Befehl vom dreimaligen und nicht wenigern Aufgebot neuer Eheleute. . .
 Befehl, das die aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Leipzig handelnden Ju- den die ordentlichen Handelsreisen reifen sollen. . .
 Mandat, worin die heimlichen Werbungen und Durchführungen fremden Kriegsvolks ernstlich verboten werden. . .
 Mandat wider die Partiererei und Dieberei an dem Kobalt, Wismuthgrauen, Eßlich, Gelupstein, Farbglas, Saffor, blauen Farbe und dergleichen. . .
 Befehl, wie viel Vieh für die Communität zu Leipzig octofrel postiren solle. . .
 Mandat, das die von der Milz, welche keine Pässe vorzuzulassen, angehalten und Bericht erstattet werden solle. . .
 Reglement, wie man sich bei der von Dresden aus nach Leipzig neu angelegten Postkassette verhalten solle. . .
 Extract aus dem Ausschustagsabschiede vom
 Befehl wegen Eintreibung der 3 Extraordinarquatember, zu Bestreitung der Bedürfnis für die Milz wider den Lärren. . .
 Mandat, wiederholtes, Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen, wider die Einfüh- rung des fremden Salzes in Deo Landen, und das in selbigen kein anderes, als Hallisches verbraucht werden solle. . .
 Befehl, den betrüglichen Unterschieß mit den Hallischen Ladezetteln betreffend, und wie solchen zu begegnen. . .
 Befehl, das keine Bauergüter, ohne Churfürstlichen Vorbewußt, an Bürgere zu all- einem. . .
 Mandat, das alle samose und conficirte Schriften aufgesucht und nicht gebudelt, auch [Schriften] nicht ohne Censur gedruckt werden sollen. . .

1682.

22. Dec. C. A. II. 1135
 21. Dec. C. A. II. 2037

1683.

3. Apr. C. A. II. 2115
 . . . 2116
 20. . . C. A. I. 1037
 4. Mal. C. A. II. 1181
 22. . . C. A. I. 2231
 . . . C. A. II. 363
 10. Jul. C. A. I. 939
 27. . . C. A. I. 2043
 30. . . C. A. II. 1009
 1. Aug. C. A. I. 361
 2. . . C. A. II. 1701
 4. Dec. C. A. II. 1231
 . . . C. A. II. 1231
 30. Nov. C. A. II. 27
 5. Dec. C. A. I. 413

1683.		1683.	
Mandat Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen, zu Verbütung und Abtheilung der von Dero Miß sowohl in Quartieren, als auf öffentlicher Straße fernernweit befgender Desorden, Infolenzien und Exzesse.		8. Dec.	C. A. I. 2043
1684.		1684.	
Mandat Kaisers Leopold, worin alle unzulässigen Werbungen, auch die Aufkaufung der Religionenverweigerungen im Römischen Reiche verboten werden.		12. Febr.	C. A. I. 2321
Publication des vorstehenden Mandats.		6. März.	C. A. I. 2321
Bestellungs- und Artikelsbrief, worauf die Churf. Edlch. Kriegsdetrahanten schwören und sich verpflichten sollen.		26. Apr.	C. A. I. 2045 2048
Dazu gehöriger Eid.		26. Mai.	C. A. I. 1609
Mandat wider eine ausgeschickte Rotte und Bettler, die Feuer anzulegen gedroht.			
Mandat, daß diejenigen Kauf- und Fuhrleute, welche aus Polen und Schlessen nach Leipzig fahren, und den Quers berühren, sich auf die hohe Landstraße halten, die andern aber, welche den Quers nicht berühren, ihren Weg über Sagan, Muscau und Spremberg, bis auf Wiederabstellen, nehmen sollen.			C. A. II. 1183
Befehl, daß Defensionswesen betr.		23. Jun.	C. A. I. 2251
Mandat, den auf das fremde Weh gelegten Accis betr.		10. Jul.	C. A. II. 1301
Aufgehoben: Verordnung v. 4. Aug. 1685.			
Mandat wegen Einföhrung fremder Weine und Welle, Blech und anderer Dinge.		10. Aug.	C. A. I. 1671
Mandat, anderweit, die Landbetrier, Zigeuner, Vaganten, Handwerksbursche, Wäsknappen und dergleichen betr.			C. A. I. 1673
Befehl, daß die Fleischer in den Städten, ingleichen die Hausfchlächter jeden Schlachttag zu Entrichtung der Artze vom geschlachteten Vieh anzuhalten.		26. "	C. A. II. 1303
Generale. (NB. Hebt im Cod. Aug. und in dessen Fortsetzungen.)		6. Sept.	
Aufgehoben: Befehl v. 30. Dec. 1713, und nur die im Jahr 1705. publicirt Constitution vom anvertrauten Gute kommt zur Anwendung. (C. A. I. 1181.)			
Befehl, daß die Gleits- Waag- Accis- Eberpostamts- und Fleischsteuerbedienten zu Leipzig, vor dem Kreisamte daseßig stehen sollen.		27. Ert.	C. A. II. 1011
Mandat, wie der Einschleifung geringhaltiger Mänsorten abzuweisen.		8. Dec.	C. A. II. 951
Mandat wegen Getreidpreises und Ausfuhr, ingleichen daß kein Branntwein aus Getreide gemacht werden solle.		23. "	C. A. I. 1675
1685.		1685.	
Befehl, daß die Salzführer in jedem Amte über ihnen befindliche Punkte zu vernehmen, und an jedem Orte ordentliche Salzer zu bestellen und zu verpflichten.		20. Febr.	C. A. II. 1233
Verordnung, die Erhöhung des Salzpreises betr.		9. März.	C. A. II. 1233
Rescript, den Bücherfiscal betr., (s. Küstner, Weil. VIII. S. 87.)		6. Mai.	
Verordnung, daß die Einreibung des fremden Viehs, ohne Abforderung des durch das Mandat vom 10. Jul. 1684. angeordneten Aufschlags, zu verstaten.		4. Aug.	C. A. II. 1303
Erläuterung der Leipziger Wechselordnung, die Annehmung kleiner Mänsorten bei Wechselzahlung betr.		23. Sept.	C. A. II. 2049
Befehl, das Schmeerich betr.		6. Ert.	C. A. I. 1677
Patent wegen des Perlenfangens im Boigtändischen Kreise.		5. Nov.	2. B. II. 387
E. die beiden Patente v. 5. Nov. 1685. u. v. 28. Dec. 1754. (1. B. I. 1427. u. 2. B. II. 387.)			
1686.		1686.	
Artikelsbrief, worauf dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georg III. Herzog zu Sachsen, tot. tit. unserm allerhöchsten gnädigsten Churfürsten und Herrn, ibr sämtlichen zur Garnison Sr. Churfürst. Durchl. Residenz und Hauptsetzung Dresden gewordenen Officiere und Soldaten auch eidlich verpflichtet und danach gefehsamst achten sollt.		26. Jan.	C. A. I. 2047

1686.	1686.			
Mandat wider ärgerliche Schriften, Pasquille, Kupferstiche und Schartenen, ingleichen von Enturf der Bücher, auch dem Nachdruck der privilegirten, und Einschickung derselben zu rechter Zeit. Besetzung: Mand. v. 10. Aug. 1812. III. 3), verb. mit dem Eingange. (3. B. I. 48 und 43.)	27. Febr.	C. A.	I.	413
Ordonnanz, erneuert, Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen, für Dero Wittw. Befehl wegen der Kammer- und Rentereibehörden.	1. März.	C. A.	I.	2053
Mandat Kaisers Leopold, worin alle unzulässigen Werbungen, auch die Aufkaufung der Kriegsmothwendigkeiten im Römischen Reiche verboten werden.	4. "	C. A.	II.	27
Mandat wider die Wildpretstreuben, das Wächsentragen, Schießen, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verborgung der Netze und Hunde.	9. "	C. A.	L.	2323
Befehl, wiederholter, der Zinnprobe halber.	24. "	C. A.	II.	579
Besetzung, f. unt. 31. Jul. 1623.	16. Apr.	C. A.	I.	1679
Patent, worin das am 14. Nov. 1645. wider die verbotenen und neuerlichen Fährren am Elbstrome ergangene Patent wiederholt worden.	27. Mai.	C. A.	II.	29
Mandat wider die Pacht- und Prekationen, und daß von jetzt an keine neuen Sorten, außer die(denen), welche in den 4 Rünzhädten des oberflächlichen Kreis gestreigt sind, (moder) angenommen noch ausgegeben werden; wegen der vorigen Sorten aber es bei dem Mandate v. J. 1684. sein Bemenden haben solle.	6. Jun.	C. A.	II.	953
Publication Kaisers Leopold Mandats v. 9. März 1686., worin alle unzulässige Werbungen, auch die Aufkaufung der Kriegsmothwendigkeiten im Römischen Reiche verboten werden.	7. "	C. A.	I.	2323
Mandat, femeres, wegen der Landbesißhäger und Feuerbrünste.	29. "	C. A.	I.	1679
Befehl, daß diejenigen Kobaltspartierer, welche die darauf gesetzten 500 Thlr. Strafe nicht erlegen können, an Leib und Leben gestraft werden sollen.	6. Jul.	C. A.	II.	365
Patent, wodurch das Patent wider die zum Nachtheil der Zoll- und Fährreinkünfte am Müldenstrome befindlichen neuerlichen Fährren v. 3. Jul. 1672. wiederholt und erneuert worden.	7. "	C. A.	II.	1135
Rescript, daß die Kirchenstühle nicht erblich, sondern nach eines Besißers Absterben oder Wegzug, binnen 4 Wochen sollen gelöst werden.	19. "	C. A.	I.	867
Erneuerung der Fischordnung vom 29. Jul. 1657.	6. Aug.	C. A.	II.	683
Holzschritte, das Maß der Fische, des Keschers, der Wehrdröhren und der Netze darstellend.				688 bis
Befehl, wie es mit Subhastation der beschuldigten Güter, und den von den Licitanten darauf prädenbiten Frei Jahren zu halten.	9. Oct.	C. A.	II.	29
Verordnung, die neue gegen und von Nürnberg nach Leipzig angelegte Post und das Verhalten dabei betr.	25. Nov.	C. A.	II.	1011
Befehl. (f. 4. Oct. 1683.)	30. "			
Befehl, wie es mit Veraciffung der Waaren zu halten, wenn in einer Stadt was (Ewas) abgelaßen und veraciffet, das liebebig aber weiter geführt wird.	9. Dec.	C. A.	II.	1303
Mandat, daß die Beamten, wegen der von den Amtsunterthanen colligirten peinlichen Unkosten richtige Rechnung ablegen sollen.	23. "	C. A.	II.	29
Befehl, daß die Beamten die Gerechtfertigkeit richtig in Rechnungen specificiren, und bei der Kammer übergeben sollen.	" "	C. A.	II.	31
Befehl, was bei den in der Renterei einzuschickenden Accidrechnungen zu observiren.	28. "	C. A.	II.	1303
Mandat, wie die Land- und andern Ausschere, zu Vermeidung alles Unterschleiffs bei der Accise, sich in- und außerhalb der Leipziger Messen verhalten sollen.	30. "	C. A.	II.	1305
1687.	1687.			
Verordnung, daß den Soldaten über das, was ihnen in den publicirten Ordonnanz zu reichen verordnet, nichts zu entrichten.	3. Jan.	C. A.	I.	2057
Befehl, daß die hohen Oefen bei Blech- und Stabhammerwerken, (wegen des zu befordrigen Holzmangetz) jährlich nur 24 Wochen gehen sollen.	2. März.	C. A.	II.	365

	1687.		1687.		
Warschreglement für die Wittl.			28. Jun.	C. A.	II. 2057
Befehl wider der Hof- und Wittelpersonen Excesse bei Erigung der Fuhrn und Verspannung.			28. "	C. A.	II. 31
Instruktion, nach welcher sich die verordneten Revisoren in Kreditirung der alten und in vorigen Jahren moderirten Ehed- und Quaternbrabgaben, als auch Verfertigung der neuen Steuerregister und Kataster zu verhalten.			30. Jul.	C. A.	II. 1517
Nr. 1. Schema, nach welchem die neuen Steueranschläge bei der Generalrevision einzurichten.			"	"	1523
Nr. 2. Schema, nach welchem die neuen Quaternbrabkaster bei der Generalrevision einzurichten.			"	"	1526
Befehl, daß diejenigen, welche bei der Churfürstl. Kammer und Reuteri Etmos zu suchen oder zu erlangen haben, alle Supplicate und Klagen von Conspicenten mitunterschreiben lassen sollen.			29. Aug.	C. A.	II. 33
Rescript, den Antheil an der Böhmercommission, den die Universität zu Leipzig bekommt, betr. (Rüßa. Weil. II. S. 79.)			7. Nov.		
Befehl, daß die Unterschreinernehmer die Kirchen- und Schuldiener, wegen des freien Lichttrunkts, mit einiger Steuerabgabe nicht belegen sollen.			19. Dec.	C. A.	II. 1525
1688.					
Extract, die Resolution auf unterschiedliche von der Landshofft erinnerte Punkte betr.			6. Febr.	C. A.	I. 361
Befehl, daß die Kaufmannsfuhsen und Kaleschen, wenn sie gleich keine Waaren mitführen, sich dennoch in Bleit und Axelc angeben sollen.			20. "	C. A.	II. 1137
Befehl, wodurch die vormalige 8- und 14tdgige Feist, zu Einbringung der Steuern, in eine wöchentliche verordnet worden.			13. März.	C. A.	II. 1525
Erinnerungen, nöthige, welche die Beamten, bei Verpachtung der Fleischsteuer vom Bank- und Hausflachten, und dann bei Einlieferung ihrer terminlichen Fleischsteuerregister, ihren obliegenden Pflichten nach, mit allem Fleiß zu beobachten haben.			19. Apr.	C. A.	II. 1357
Befehl, daß die eingekommenen Landdaccigeister 10 Tage nach dem Schluß jedes Quartals in die Rentkammer nach Dresden einzusenden.			26. Jun.	C. A.	II. 1307
Rüßmandat, verneuertes.			22. Aug.	C. A.	II. 955
Mandat, worin alle öffentlichen und heimlichen Werbungen und Durchführungen fremder Kriegsdolker, auch die Ausfuhr des Gewehrs, Munition und Pferde verboten werden.			3. Nov.	C. A.	I. 2233
Interimsordonnantz für die Wittl.			13. "	C. A.	I. 2059
Patent, die Aufforberung der 3000 Mann Defensioner betr.			15. "	C. A.	I. 2263
Mandata avocatoria Kaisers Resped, worin nicht allein alle in feindlichen Französischen Diensten stehenden Reichsdolfallen ewicrt, sondern auch die heimlichen Werbungen, ingleichen die Ausfuhr der Kriegesnothwendigsteiten und Pferde aus dem Römischen Reiche verboten werden.			11. Dec.	C. A.	I. 2327 2329
Artikelsbrief, worauf die Befehlshaber, vom Lieutenant an eingeschlossen, ingleichen die Corporals, Gefreiten und gemeinen Schüttermänner sammt den Spielweuten, bei der verglichenen Landesverfassung im Churfürstenthume Sachsen, nach vollbrachter Musterung, zu verweihen und in Pflicht zu nehmen.			17. "	C. A.	I. 2253
1689.					
Publication der Kaiserl. Mandatorum avocatorum vom 11. Dec. 1688. (f. unt. 11. Dec. 1688.)			5. Febr.	C. A.	I. 2325
Mandat, den Defensionern wöchentlich 7 Gr. Wartezeit zu geben.			15. "	C. A.	I. 2259
Inserat zu dem Generale v. 28. Febr. 1689., die von den Beamten zu beschleunigenden Beirichte betr.			28. "	I. G.	II. 186

1689.	1689.	
Verordnung, daß das Oberhofgericht zu Leipzig, gleich den andern Collegien, über Dinge, welche zur Obergerechtsnahme und den Landesverwilligungen gehören, auch in das Jus collationis und die militaria, da Alles in diesen Prästationen ex causa publica besteht, einzulösen, keine Klagen annehmen, sondern dieselben ab- und an gehörigen Ort weisen solle.	25. März.	C. A. II. 1527
Mandat Kaiser Leopold, worin die Krone Frankreich für einen Reichsfeind declarirt wird, ihre Helfertheiler aber in die Reichsacht erklärt, die in feindlichen Diensten stehenden Reichsoffizialen avocirt, auch alle Werbungen und Ausfuhr der Kriegsnothwendigkeiten verboten werden.	3. Apr.	C. A. I. 2331
Befehl, worin die von theils Grafen- und Herrenstandes, ingleichen von Adel, auch Kriegs- und andern Bedienten angetrafften Bell- und Accidestrafungen gänzlich aufgehoben werden. Wiederholung: Patent v. 3. März 1697. (C. A. II. 1311.)	8. Mai.	C. A. II. 1137
Befehl, daß die bisher durch militärische Execution eingetriebene Pfennigsteuer hinfüro von Gerichtsheren und Beamten durch Amteszwang einzutreiben. Puncte, wonach sich die zum Defensiondort im Churfürstenthum Sachsen bestellten Obersten zu richten.	10. "	C. A. II. 1703
Publication des Kaiserl. Mandats v. 3. Apr. 1689. Rescript, die in Ansehung der Rümpelgäbe zu treffende Einrichtung betr. Mandat wider die Zigarren und Plakereien. Wiederholung u. c. (f. unt. 22. Nov. 1658.)	31. " 4. Jun. 30. Aug. 3. Sept. 16. "	C. A. I. 2259 C. A. I. 2331 2. J. I. 591 C. A. I. 1683
Mandatum avocatorium und inhibitorium Kaiser Leopold, worin nebst nochmaliger Avocirung aller in der Krone Frankreich und ihrer Allierten Kriegsdiensten stehenden Reichsoffizialen, alles Reisen, Correspondenz und Handlung nach Frankreich, ingleichen alle Einfuhr der Französischen Waaren verboten wird.	23. "	C. A. I. 2335
Rescript an das Consistorium zu Wittenberg, die Jurisdiction über geistliche Personen und ihre Familien betr. Publication des Kaiserl. Mandats vom 23. Sept. 1689.	14. Oct. 2. Nov.	C. A. I. 1007 C. A. I. 2335
Verordnung, daß die Untertanen sich dem Münzmandate vom 22. Aug. 1688, gemäß verhalten, und sich der geringen Münze weder in Ausgabe noch in Einnahme gebrauchen sollen.	30. "	C. A. II. 961
1690.	1690.	
Befehl, wiederholter, wider der Hof- und Militärpersonen Exesse bei Erlangung der Föhren und Vorpannung. ... (mit erwähnt im Gen. v. 10. Jun. 1813. (3. J. L. 607.) wo aber der Name dieses Befehls nicht angegeben ist.) Wiederholt im Reich. v. 20. Febr. 1740. (1. J. L. 661.) Gen. v. 17. Febr. 1750. (Ebd. S. 747.) und v. 2. Nov. 1767. (Ebd. S. 949.) und in der Generalsatzsch. v. 30. März 1791. (2. J. L. 1001.)	30. Jan. 20. Febr.	C. A. II. 33
Münzmandat, ferneres, der Kupferei völlig vorzukommen, wie auch die Hof- und Pachtmünzen abzuschaffen, ingleichen daß die Churfürstl. Ein- und Zweirittheit auf 9 und 18 Gr. zu erhöhen. Erklärer.: Befehl v. 25. Jan. 1690. (C. A. II. 965.)	4. März.	C. A. II. 961
Rescript, die bedencklichen Conventikeln und Privatsammlungen betr. Patent wegen Anlegung der Schiffe, Röhre u. c. und Ansehung aller Schiffesgäße und Waaren bei dem Zollhause und Gielte zu Pirna.	10. " 29. "	C. A. I. 839 C. A. II. 1137
Patent wider die Stöber und Landfahrer, welche, dem Privilegium der Kupferschmiede zuwider, mit kupfernen und gegossenen eisernen Waaren handeln, ingleichen die Aufklüser der alten Kupfer. Generale an die Amteute, daß es bei dem jüngsten Edict, da allein die Churfürstl. Schatz. Ein- und Zweirittheit auf 9 und 18 Gr. erhöht werden, verbleiben, die andern alten aber für 16 und 8 Gr. angenommen und ausgegeben werden sollen.	20. Mai. 23. Jun.	C. A. II. 367 C. A. II. 963

1690.	1690.		
Befehl, worin das Münzmandat vom 4. März d. J. erläutert wird. Patent, worin die neue Sporteltaxe für die Steuerbuchhalterei und andere Steuerexpeditionen publicirt worden.	25. Jun.	C. A.	II 965
Taxe, den Steuerbuchhalter, die Kassirer und zu der Buchhalterei behörigen Steuerverwandten betr.	1. Aug.	C. A.	II 1527
, die Steuersecretäre und deren Zugeordnete betr.	1629
Befehl, welcher, bei Uebernehmung der neuen Sporteltaxe für die Steuerbuchhalterei und andere Steuerexpeditionen, an die Einnehmer der Land- und Transitzuern ergangen.	C. A.	II 1529
Resolution, (erwähnt in der Verordnung v. 21. Aug. 1702. (C. A. II. 1564. unt. Nr. 8.)
Beschlüßung, daß bloßen Reparaturen frist Raubguldigung zu Theil wird: Regnabgangsglement v. 3. Mai 1702. §. 18. (3. B. II. 438.)
Generale an die Räte in Städten, wegen der 8 und 16 Groschenflüße, welche für 9 und 18 Gr. zu nehmen, und daß solche an der Krause zu erkennen.	5.	C. A.	II 965
Befehl wider den Mißbrauch der Sächsischen und andern Fristen zum Beweis und Gegenbeweis.	23. Oct.	C. A.	I 1267
Erläuterung, welche Güter, ratione der Steuerabgaben, eigentlich für caduc zu halten.	20. Dec.	C. A.	II 1531
1691.	1691.		
Patent wider die Holzdeuben auf dem Saal- und Eiserströme, und daß dergleichen Dienen kein Advocat, auch hiernächst das Schieszen auf den Holzplätzen nicht zu verstaten.	5. Jan.	C. A.	II 635
Dippeldiswaldisches Mandat wegen stlicher Geberehen in Justizsachen nebst dazu gehörigem Advocatenrede. (Z. auch Weil. zur Cr. Proc. Ord. No. IX. E. 82.)	18. Febr.	C. A.	I 1161
Patent wider die, auf der neu angerichteten Pieschenflöße besüchteten Holzdeuben, und daß dergleichen Dienen kein Advocat, auch hiernächst das Schieszen auf den Holzplätzen nicht zu verstaten.	19.	C. A.	II 637
Verordnung, die steuerfreien Biere der Rüggleinschulmeister, Stabschreiber, Cantorei- gesellschaften und Untereinnehmer in Städten, betr.	7. März.	C. A.	II 1531
Beschlüßung, in Betreff der Cantoreischulstoffen: Gen. v. 19. Oct. 1740. (1. B. II. 199.)	28.	C. A.	I 2059
Marschregiment, anderweites, für Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen Wittv. Revidirung der Eventualschiffen und Laubischen Steinbergordnung vom 29. März 1660.	[26.] Jul.	C. A.	II 351
Befehl, daß die Beamten die Unterthanen, bei angestellten Commissionen und Führung der Prozesse, nicht überstehen sollen.	13. Jul.	C. A.	II 33
Gleitsrolle, Churf. Sächs., beim Hauptgleite zu Leipzig.	17.	C. A.	II 1139
Gleitsrolle, Churf. Sächs., im Brügelle zu Tauscha.	C. A.	II 1141
Befehl, die vom Jahre 1653. her rückständigen (Land- und Krent-) Steuern einzutreiben, nebst 11 Punkten, welche bei beiderlei Steuern beobachtet werden sollen.	30.	C. A.	II 1533
Mandatum avocatorium und inhibitorium, nehmliches, Kaisers Erred, worin sonderlich die Ausfuhr der Pferde verboten worden.	7. Oct.	C. A.	I 2341
Mandat, wie es mit Suchung der Leben, und was selbiger mehr anhängig, allenthalben ins Künftige zu halten. §. 7. Andere Bestimmung, f. unt. Mandat v. 6. Jul. 1622. Erläuter.: Hier. v. 20. Jul. 1737. (1. B. I. 457 und 999.)	12. Nov.	C. A.	I 1969
Publication des Kaiserlichen Mandatum avocatorium und inhibitorium v. 7. Oct. 1691.	26.	C. A.	I 2341
Befehl, daß alle geringe Münzsorten, grobe und kleine, künftig confiscirt werden sollen.	C. A.	II 967

1691.		1691.			
Befehl, daß die Vasallen, [Beamten?] zu Richtigmachung der Matricel bei der Lehnskanzlei, alle schrift- und amtssässige Vasallen, welche Ritter- und Frigittere besitzen, specificiren, auch künftig, wenn ein solcher Besitzer mit Tode abgeht, es berichten sollen.		30. Nov.	C. A. II.	35	
Befähigung, in Betreff eines geforderten Vasallen: Beschl. v. 27. Apr. 1694. (C. A. 11. 27.)					
Befehl, worin Churfürst Johann Georg III. Befehle wider der Hof- und Militäre personen Excesse, bei Erzigung der Fuhrn und Vorfpannung, wiederholt und eingeschickt worden.		30. Dec.	C. A. II.	35	
1692.		1692.			
Ordnung, erneuerte, wie es mit der Milch, sowohl im Quartier als auf dem Marfche und in Churfürstl. Landen solle gehalten werden.		1. Jan.	C. A. I.	2063	
Berordnung, daß die Landkutscher und Boten zu Leipzig keine Briefe und Pakete sammeln, auch kein Posthorn führen, noch sonst Etwas zum Nachtheil des Postwesens unternehmen sollen.		20. "	C. A. II.	1013	
Berordnung, wodurch einigen bei dem Postwesen eingerissenen Mängeln remedirt worden.		22. "	C. A. II.	1013	
Gleitsrolle der unter den Aemtern Schwarzenberg, Grünhagen, Wolkens, Lauter- und Frauenstein befindlichen Zollstädte.		20. Febr.	C. A. II.	1141	
Befehl Churfürst Johann Georg IV., daß die aus Dero Landen nach Halle fahrenden Salzsubiecte kein verurtheilt geringes Geld mit dahin nehmen und ausgeben sollen.		29. "	C. A. II.	967	
Extract der Resolution auf der Landschaft Prälatusschafft vom		14. März.	C. A. I.	363	
Wandat wider die Wildpretdeuben, auch andere bei dem Jagdwesen eingerissenen Unerbungen.		24. Mai.	C. A. II.	581	
Patent, worin allerhand bei dem Postwesen eingerissene strafbare Unternehmungen der Passagiers verboten werden.		16. Jun.	C. A. II.	1015	
Befehl, (f. 20. Jul.)		20. "			
Münzgedict nebst darin verordneter Eidensnotel für die Kramer, Factore und alle, welche Handlung treiben, II. für diejenigen, welche die Rätze in Städten zur Aufsicht bestellen sollen.		15. Jul.	C. A. II.	969	
Erhalt. und Anber. Bef. v. 9. Dec. 1692.					
Befehl, die vom Jahre 1653. her jurüdgebliebenen Trancksteuereste einzubringen, auch solche in eine vorgeschriebene Tabells zu verfassen.		20. "	C. A. II.	1535	
Befehl, andernwärts, die vom Jahre 1653. her ic. (wie vorher.)		23. "	C. A. II.	1535	
Leipziger Recismandat.		27. Aug.	C. A. II.	1307	
Rescript, die Erläuterung des Münzgedicts v. 15. Jul. I. J. betreffend, worin zugleich die vormalige Eidensnotel geändert worden.		9. Sept.	C. A. II.	973	
Münzgedict, worin das Münzgedict v. 15. Jul. 1692. eridutert und geändert worden.		9. Dec.	C. A. II.	975	
Rescript, das Bierbrauen und Schenken der Forstbedienten betr.		19. "	2. J. II.	967	
Befehl an die Oberforstmeister und Beamten, daß die Stämme, welche zur Züße dienlich, nicht andernwärts zu gebrauchen.		22. "	C. A. II.	639	
1693.		1693.			
Befehl, daß Rath- und Gemeinberechnungen von Jahren zu Jahren richtig eingegeben und abgelegt, auch, ehe dieses geschehen, keine Rathswahlen eingeschickt, noch bei der Landesregierung angenommen und confirmirt werden sollen, worin zugleich das den 21. Nov. 1659. dierfalls ergangene Mandat wörtlich wiederholt worden.		4. Jan.	C. A. I.	1685	
Aufhebung und Erläuterung der bisherigen, die Aufsicht sowohl über des Kammerer- und Communererhergen der Städte, als über ihre Communallien betreffenden Beschlüssen: Mand. v. 30. Dec. 1658. im Eingange. (Jahrg. 1819. S. 12.)					

1693.		1693.	
Ausnahmen mancher Städte, wech auch noch künftig, nach der Verfassung und den Bestimmungen der Gerichtsbarkeit, ihrer Rechnungen bei den Bezirksämtern abzugeben haben: <i>Obd. §. 4.</i>			
Competenz der Kriegsverwaltungskammer in Criminalsachen: <i>Obd. §. 5.</i>			
Mile, wo die Competenz der Landobrigkeit in Criminalsachen eintritt: <i>Obd. §. 8.</i>			
Die Rechnungen über das Cuatembersteuerrecurs werden noch sernerhin bei der Steuerbede eingerichtet: <i>Obd. §. 9.</i>			
Mannschaftliche Pflichten, die den Amtshauptleuten, hinsichtlich der Kämmerer- und Communionsgewerheiten, obliegen: <i>Generalinstruction v. 22. Jun. 1816. §. 39. bis mit 41. (3. B. I. 532.)</i>			
Mandat, die Anhaltung und Auslieferung der Deserteurs betr.	9. Jan.	C. A.	I. 2067
Mandat wider die heimlichen und öffentlichen Werbungen und Durchführungen fremder Kriegsdolker, auch Ausfuhr des Gewehrs, Munition und Pferde.	" "	C. A.	I. 2235
Befehl, daß die Postbedienten Alles nach Leipzig verrechnen sollen.	24. Febr.	C. A.	II. 1015
Befehl an das Oberhofgericht, wie es sich bei Inhibitionen in Amtsfachen verhalten, und daß es in Bergsachen gar keine ertheilen solle.	1. März.	C. A.	I. 1329
Befehl, daß kein Pfarherr einen Untercosler oder gemeinen Soldaten, ohne Bewußt des commandirenden Officiers, ehelich trauen solle. <i>Näher Bestimmung: Refcr. v. 12. Jun. 1815. (3. B. I. 182.)</i>	6. "	C. A.	I. {1037 {(2069)
Patent, daß die Posten zu gesetzter ordentlicher Zeit abgehen, auch bei Churf. Angelegenheiten nicht länger, als eine Stunde, warten sollen.	29. "	C. A.	II. 1017
Befehl, worin den Studiosiis aller Univerf. und Tumult bei förmlichen Doctorpromotionen in der Pauliner Kirche zu Leipzig untersagt wird.	5. Apr.	C. A.	I. 941
Reglement für das neu angelegte Hof- und Feldpostamt.	8. "	C. A.	II. 1017
Tarordnung, (f. unt. 19. Mal.)	13. Mal.		
Post- und Tarordnung, nach welcher im Churf. Sächs. Oberpostamt zu Leipzig in Zukunft die Briefe, Pakete, Extraposten, Staffetten und Passagiersgeuder bezahlet und entrichtet werden sollen, und wonach sich auch an andern Orten, da Churfäch. Poststationen und Abwechslungen angelegt, zu achten.	19. "	C. A.	II. 1019
Tarordnung (sich) v. 13. Mal.	" "	" "	1022
Rescript, daß die Weisböcker von dem, was sie vom inländischen Getreide für der Städte Nothdurft verbaden, nach Accis befreit seyn sollen.	3. Jul.	C. A.	II. 1309
Befehl, daß, zu desto besserer Nuzung der Waldenslöhe, die dazu gelegenen Gehölze im Amte Voigtberg zu hegen.	14. "	C. A.	II. 639
Befehl, daß bei dem Oberpostamt zu Leipzig keine unverpflichteten Personen zu einiger Erpedition sollen gelassen werden.	16. Sept.	C. A.	H. 1025
Befehl, daß die hieher gehaltenen Wolfshagen aufgehoben seyn sollen.	11. Oct.	C. A.	II. 583
Verbot wegen Ausfuhr des Getreides.	25. "	C. A.	I. 1689
Patent, die Weiß- und Sämschgerber betr.	15. Nov.	C. A.	I. 1689
Patent, daß die Gießer- und Accipächer Niermanden übersetzen sollen.	21. Dec.	C. A.	II. 1149
1694.		1694.	
Mandat, erneuertes, wegen der Zwischauflisen Getreidemärkte.	10. Febr.	C. A.	I. 1691
Generale, daß die Accispächter keine Wispächter auf den Dörfern und Flecken annehmen sollen.	16. "	C. A.	II. 1309
Verordnung, wodurch die bei der Steuereintrechnung verfallene Nachsicht, wegen Mißbrauchs derselben, cassirt worden.	21. März.	C. A.	II. 1537
Extract aus dem Ausschustagsabschiede vom	7. Apr.	C. A.	I. 363
Generale, die hieher devaluirten Münzsorten auf die Münzstätte zu Dresden und Leipzig, gegen Bezahlung des gesetzten Werths, einzuliefern.	24. "	C. A.	II. 977
Befehl, daß die Beamten, wenn bei den schrift- und amtsmäßigen Erbgängern einige Veränderungen an Kauf, Tausch und sonst vorgefallen, ingleichen wenn sich ein Todesfall ereignet, solches berichten sollen.	27. "	C. A.	II. 37
Befehl, daß die Beamten die Amtesregalien, Apperimenten und Nuzungen, nach beigefügtem Schema specificiren und an die Kammer übersenden sollen.	October.	C. A.	II. 37

1694.		1694.	
Mandat, die Verspannung in den Kemtern betr.		2. Dec.	C. A. II. 45
Befehl, daß die Rathhäger, Eberfessl- und Widmessenler den Beamten die zur Specification der Amtsergatten, Appertinenzien und Nutzungen begehrten Nachrichten communiciren sollen.		19. "	C. A. II. 45
Befehl, dergleichen, an die Kreisauptleute.			C. A. II. 47
Extract der Resolution auf die übergebene Präliminarschriß vom		31. Dec.	C. A. I. 363
1695.		1695.	
Mandat wider die Desertere, auch deren Inhaltung und Auslieferung betr.		3. Jan.	C. A. I. 2069
Befehl, daß die eingekommenen Landacciseider, 10 Tage nach dem Schlusse jedes Quartals, in die Rentkammer nach Dresden einzusenden.		7. "	C. A. II. 1311
Verbot wegen Aufkaufs und Ausfuhr des Getreides.		16. Febr.	C. A. I. 1693
Mandat wider die Holzbruden auf dem Saal- und Eislerstrom.		1. März.	C. A. II. 639
Extract aus dem Landtagsabschiede vom		31. "	C. A. I. 364
Mandat, die Wildbohn, Büchsentragen, Schissen, Klüppelung der Hunde, Forstschaffung des Wildprets, auch Verbotung der Netze und Hunde betr.		2. Mai.	C. A. II. 583
Mandat, Kaiserl. u., (f. 22. Dec.)		11. Jul.	
Publication des Kaiserl. Mandats vom 11. Jul. 1695., wegen Gold- und Silbergeschmuckes, und der Drahtarbeit richtigen Gehalts.		22. Dec.	C. A. I. 1695
Befehl, wie dem bei den Steuererinnahmen eingerissenen großen Mißbrauche und Unordnung abzuwehren, nebst dergleichen 14 Puncten, wodurch alle Unordnung kann vermieden werden.		27. Nov.	C. A. II. 1537
Befehl, daß den Berg- und Schichtmeistern, auch (wol) Steigern kein Bierchant, ohne Berechnung absonderlicher Steuer, zu verstaten.		14. Dec.	C. A. II. 1539
Mandat, daß wegen Ausführung der groben Sorten und häufiger Einschleifung fremder $\frac{1}{2}$ Stücke, diese auf 21 Pf. heruntersetzt, in den Landesmünzstädten aber mit 22 Pf. ausgewechselt, und die Churbrandenburgischen rothen 6 und 3 Pfennigstücke, nebst den geringhaltigen neuen Kreuzerstücke, gar nicht angenommen werden sollen.		16. "	C. A. II. 979
Patent, daß die ordentliche Straße von Freyberg nach Dresden zu halten, und nicht über Grillenburg und Spöchtshausen zu fahren.		20. "	C. A. II. 1185
1696.		1696.	
Befehl, daß die Beamten keine Gerichtsbesallung bei den Schriß- und Amtsassen ausheben und mit versehen sollen.		10. Jan.	C. A. II. 1167
Mandat wider die Placiret der Handvertragsbücher, vornemlich aber der Wäbtknappen.		3. Febr.	C. A. I. 1699
Mandat, die vorhabende Werbung betreffend, und daß die Landesfinder, welche sich freiwillig in Kriegsdienste begeben, nach gernbligter Campagne, Freyheiten genießen sollen.		12. "	C. A. I. 2071
Befehl, die Einbringung der Steuer betreffend, auch wie mit den Resten der Einnahmer Prädantecessoren zu verfahren.		20. "	C. A. II. 1541
Mandat, die Abschaffung allerhand Mißbräuche in dem Appellationsgerichte betr. (S. auch Weil. zur Ori. Proc. Cdm. No. XV. S. 131.)		15. Apr.	C. A. I. 1269
Verbot wegen Ver- und Aufkaufs der Garne.		16. Jun.	C. A. I. 1701
Mandat wider der binnen der Weile um Dresden liegenden Dorfschaften anderwärts unbesegelter Bierausfuhr.		14. Julii.	C. A. I. 1701
Mandat wider den Aukauf und Ausfuhr der Victualien. (Aufgehoben: Mand. v. 21. Dec. 1696. (C. A. I. 1703.)			C. A. I. 1703
Mandat, die Vermachung des Hlbergartens bei Ostra betr.		16. Dec.	C. A. II. 585
Mandat, kraft dessen das Mandat v. 14. Jul. 1696. wieder aufgehoben worden.		21. "	C. A. I. 1703

1697.	1697.			
Ausschreiben, daß die Land- und Tranststeuer ohne Reste einzubringen, die zum neuen Anbau verwilligten Freijahre nicht zu mißbrauchen, auch die Berichte und Supplicationen längstens binnen 14 Tagen vor den Messen sollen eingegeben werden.	25. Jan.	C. A.	II.	1541
Patent, was für Personen hinfuro bei der Föhre zu Wittenberg, der Föhrenfreiheit genießen sollen.	3. Febr.	C. A.	II.	47
Ordonnanz, erneuertes, wie es mit der Milz, sowohl im Quartiere als auf dem Marsche solle gehalten werden.	1. März.	C. A.	I.	2071
Patent, ohne landesherrliche oder Kammerpässe nichts gleits, zoll- und acclisfrei passieren zu lassen, und fremde Kreipässe an die Kammer zu weisen.	3. "	C. A.	II.	1149
Generale an die Beamten, die Publication desselben betreffend, v. 22. Mai 1697.	"	"	"	1152
Patent, erneuertes, worin der Standespersonen und Officiers ausgewickte Pässe und angemaste Zoll- und Acclisbefreiungen nochmals gänzlich aufgehoben werden [nicht zu berücksichtigen sind.]	"	C. A.	II.	1311
Mandat, worin die vorigen Befehle wider der Hof- und Militärpersonen Excess, bei Erzigung der Fußten und Verpannung, nochmals wiederholt und eingeschränkt werden.	4. "	C. A.	II.	49
Patent, erneuertes, daß die Gleits- und Acclisrichter Niemanden übersehen sollen.	6. "	C. A.	II.	1151
Befehl, die bei Subhastation der beschulderten Bauergüter, von den Licitanten gewünschte Befreiung betreffend, insofern daß Niemand mit Gerichtsgeldbühren zu übersehen, und keine weißen Güter um Eins auszulassen, sondern solche zu subhastiren. Sennenbergische Wald- Holz- und Forstordnung (Herzog Moriz Wilhelm von Sachsen-Merseburg.)	9. "	C. A.	II.	49
Befehl, die Erzung des Holzes zu Etabliung der neuen Graben- und schwarzen Eiserhöhe betr.	4. Mai.	C. A.	II.	641
Generale, (s. unt. 3. März 1697.)	22. "	"	"	"
Verordnung, daß die Oberacclisnehmer keine andern Pässe auf Waaren, Wein, Victualien und Andreß annehmen sollen, als welche von Ihro Königl. Majestät unterschrieben.	7. Jul.	C. A.	II.	1313
Mandat, (s. 27. Jul.)	17. "	"	"	"
Patent, die Puncte betreffend, welche bei der Defensionverfassung von den dabei interessirten Personen zu beobachten.	19. "	C. A.	I.	2261
Mandat, kraft dessen, nach beschriebener Wahl Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen zum Könige in Polen, und dirksälliger Abwesenheit, ferner wie verbin, beständige landesväterliche Sorgfalt, und nicht im Churfürstenthum und Sächsischen Landen zu ändern, allenthalben versichert, auch, nebst geschickten Ministern und Räthen, ein Statthalter gerednet wird.	27. "	C. A.	I.	345
Mandat, wegen der Religionsfreiheit im Churfürstenthum und (in den) Sächsischen Landen	} 27. " } { 7. Aug. }	C. A.	L	345
Rescript, (s. 29. Aug.)	19. "	"	"	"
Resolutionspuncte wegen Abstellung der bei Fork- und Holzschagen in den erz- und obereidmüthigen Kreisen jetzher eingeriffenen Mißbräuche.	28. "	C. A.	II.	587
Rescript wegen zu spät gesuchter Leben.	29. "	C. A.	L	1973
Befehl, daß die Beamten die eingemommenen Gerichtsgeldbühren und von Untertanen colligirten penitlichen Unkosten berechnen sollen.	30. "	C. A.	II.	51
Mandat, erneuertes, die Wittbahn, das Wächsentrogen, Schiefen, Stöpfung der Hunde, Fortschaffung des Wittprets und Verbergung der Rüge und Hunde betr.	18. Sept.	C. A.	II.	593
Decret Friedrichs August, zur Religionsverficherung.	29. "	I. F.	I.	11
Befehl, daß das Jagdmandat vom 2. Mai 1695, von Neuem publicirt, und die Untertanen zu dessen genauer Beobachtung angehalten werden sollen.	28. Oct.	C. A.	II.	597

	1697.			1697.
<p>Artikelsbrief, worauf dem Altburchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige in Polen etc. tot. tit. ihr sämmtlich zu Dessen Dienste gewordenen Officiere und Soldaten, auch eiblich verpflichten, und danach gehorsamst achten sollet. Zwei dazu gehörige Eide.</p>	1. Nov.	C. A.	I.	2079 2083 2084
<p>Artikelsbrief, worauf dem Altburchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige in Polen etc. tot. tit. ihr sämmtlich zu Dessen Dienste bei der Garnison in der Festung Pleissenburg gewordenen Officiere und Soldaten, auch eiblich verpflichten, und danach gehorsamst achten sollet. Der dazu gehörige Eid.</p>	C. A.	I.	2083 2086
<p>Befehl, die Steuern fleißiger, als bisher geschehen, einzutreiben, und keine neuen Beste neben den alten aufzuwaschen zu lassen.</p>	3.	C. A.	II.	1543
<p>1698. 1698.</p>				
<p>Patent wegen der abgedankten Soldaten Auf- und Annehmung in die Städte und Dörfer, auch Befreiung derselben.</p>	14. Jan.	C. A.	I.	1705
<p>Mandat, die Aufnahme der abgedankten Soldaten in Städte und Dörfer, auch deren Befreiung von Innungs- und andern praestandis betr.</p>	C. A.	I.	2085
<p>Befehl, was bei den Steuermoderationen zu beobachten, auch wie dem Unterschleife bei Erlassungen zu begehen.</p>	25.	C. A.	II.	1543
<p>Patent, daß die Fleischer und andere Viehhändler, wenn sie gleich den Grenz Zoll abgestattet, deswegen von dem Landaccis nicht frei seyn sollen.</p>	17. Febr.	C. A.	II.	1313
<p>Patent, den Generalparolen für die Deserteurs und deren Auffuchung, nach verstreichenem Termine, betr.</p>	1. März.	C. A.	I.	2087
<p>Befehl, worin der Termin, binnen welchem ein Befizher eines neu acquirierten Lehnguts Mittelehnte vorschlagen soll, bis zu anderweiter Anordnung, auf 4 Jahre gesetzt worden.</p>	4.	C. A.	I.	1975
<p>Rescript, daß bei Pönalinhibitionen, wenn das Urtheil zur Rechtskraft geblieben, durch Vergleich der Parteien dem Fiskus sein aus dem Urtheil erlangtes Recht nicht entzogen werden solle. Grünw.: Refcr. v. 24. Sept. 1698.</p>	17.	C. A.	I.	1167
<p>Rescript an das Oberhofgericht, die von Inhibitionen herrührenden Strafgesetzer und der Parteien hierüber beschene Transactionen betr.</p>	C. A.	I.	1329
<p>Befehl, daß die Verordnungen, die von andern Orten eingeführten Biere mit der Käufer Zettel zu belegen, durchgehends in Städten, Flecken und Dörfern genau zu observiren.</p>	22. Mai.	C. A.	II.	1545
<p>Befehl, daß, nach ausgegangenen Freiläßen, der Neuandauenden Steuerchoffe Straßo zur Gangbarkeit zu ziehen, und selbige nicht mehr in decrementer oder caduter Classe fortzuführen.</p>	13. Jul.	C. A.	II.	1547
<p>Patent, wiederholtes, daß die ordentliche Straße von Freyberg nach Dresden zu halten, und nicht über Weissenburg und Spechtshausen zu fahren.</p>	25.	C. A.	II.	1187
<p>Specialrescript, daß zwischen den Professoren kein Injurienproceß zu gestatten sey.</p>	15. Aug.	C. A.	I.	872
<p>Mandat wider das unbefugte Schießen und Fangen der Fasanen, Hasen, Rebhühner und wilden Enten.</p>	19.	C. A.	II.	595
<p>Leipziger Accismandat.</p>	28.	C. A.	II.	1313
<p>Verordnung, wodurch der Salztax wieder auf den alten ordentlichen Preis gesetzt wird.</p>	1. Sept.	C. A.	II.	1235
<p>Befehl, daß in Polizeisachen keine ordentlichen und unnötigen Proceße verflattet, sondern die Parteien mit ihren Beschwerden recta (sofort) an die Regierung verwiesen werden sollen. Bekanntung: Refcr. v. 26. März 1700. (2. §. I. 545.); Refcr. v. 26. Oct. 1700. Nr. 3. (Cod. C. 560.); Specialbefehl v. 24. Jul. 1734. (1. §. I. 475.)</p>	3.	C. A.	I.	1705

1698.		1698.	
Befehl, daß die Disasterien hinfuro in Verbrechen, welche aus den Aemtern zum Verpruch Rechts eingestelt werden, nicht alternatim auf Gefängniß; und Geldstrafe, sondern auch auf Handarbeit, anstatt des Gefängnisses, erkennen; und den Beamten die Option darin lassen solle.		7. Sept.	C. A. I. 1167
Mandat, wiederholtes, Herrn Friedrichs August, Königs in r. wider die Einföhrung des fremden Salzes in Dero Lande, und daß in selbigen kein anderes, als Paltsches, verbraucht werden solle.		21. "	C. A. II. 1235
Rescript, daß die in dem Rescripte, wegen der Pönalinhibitionen, v. 17. März 1698, gedachten Transactionen nicht nur von denen, welche nach erwähntem Rescripte, sondern auch von denen, welche vor demselben getroffen worden, zu verstehen.		24. "	C. A. I. 1169
Rescript, anderweites, an das Dierhöfgericht, die von Inhibitionen herrührenden Strafgeselb und der Partien hierüber beschohene Transactionen betr.		" "	C. A. I. 1331
Mandat wider die Holzbeuben bei dem etablierten Hofwerk auf dem neuen Graben, schwarzen Eiser und Eide, und was dem mehr anhängig.		1. Oct.	C. A. II. 641
Mandat wider den Auffaus und Ausführung des Getreides.		6. Dec.	C. A. I. 1705
Befehl, die vom Jahre 1653. bis jetzt rückständigen Reste an Land- Trank-, Pfennig- und Quatrambersteuern durchs ganze Land in Richtigkeit zu bringen, auch was sonst dabei in Acht zu nehmen.		10. "	C. A. II. 1547
Erklärung, wie und auf was [welche] Art in der Kauf- und Handelsstadt Leipzig ein Banco di depositi aufgerichtet werden solle.		28. "	C. A. II. 2049
1699.		1699.	
Formular, wie solches wegen des geänderten Kalenders von den Kanzeln abgesehen werden.		" "	C. A. I. 341
Befehl, daß die Gleits- Accis- und Steuereinnahmer, die bei ihnen vorfallenden Unterschiffe den Beamten zur Untersuchung übergeben, und diese sodann Bericht davon erstatten sollen.		31. Jan.	C. A. II. 1153
Befehl, daß die Land- und Tranksteuer ohne Reste einzubringen.		4. Febr.	C. A. II. 1547
Mandat wider das ungebührliche Salzeinschleifen der Salzpelente, Schubkötner, Träger und Schiffeute, auch Anderes mehr betr.		20. "	C. A. II. 1237
Befehl, daß die Beamten den Gleits- Accis- Fleischsteuer- und andern Pächtern ihre Cautionen nicht eher zurückgeben sollen, als bis sie sich durch Production der entlichen Abrechnung oder andrer genügende Bescheinigung dazu legitimirt.		23. "	C. A. II. 51
Verordnung, wie einigen bei der Landaccis zu Leipzig angegebenen Mängeln und Gebrechen abzuhelfen.		28. "	C. A. II. 1317
Verordnung Herrn Friedrichs August, Königs in r., daß hinfuro von fremden Meinen, ingleichen vom Tabak, welcher in Dero Lande geföhrt wird, nebst dem sogenannten ausländischen Accis oder darauf gesetzten Impost, auch der Landaccis gleich abzuhelfen.		11. März.	C. A. II. 1319
Mandat wider die Enthällung des Sabbaths.		17. "	C. A. I. 1709
<small>Erklärung — v. 6. Mai 1721. (C. A. I. 1943.)</small>			
Befehl, daß wider alle und jede hohe und niedere Militärpersonen, auf ihre von sich gestellten Bescheidnisse, nach Bescheidrecht solle verfahren werden.		30. Apr.	C. A. I. 2087
Erdrnung des zu Leipzig aufgerichteten Banco di depositi.		20. Mai.	C. A. II. 2053
Befehl wegen Abbercierung der Proceße, Begähmung der streitliebenden Advocaten und Schwärter, Revision und Verbesserung der Kanzleiordrnung, auch daß die Concurproceße zu beschleunigen, ingleichen die Hofräthe mit ihren Commissionen zu distrahiren, und endlich die frivole appellationes zu vermehren.		24. "	C. A. I. 1169
Rescript wegen einiger bei dem Appellationsgerichte angemerkter Mißbräuche.		" "	C. A. I. 1273
Mandat wider das betrügliche und unzulässige Kurzfängen.		13. Jul.	C. A. II. 369
Mandat wider den Ver- und Auffaus, auch Ausführung der Victualien außer Landes.		5. Aug.	C. A. I. 1709

Kamderung: Mand. v. 1. Febr. 1700.

1699.	1699.			
Befehl, die im allgemeinen Steuerauschreiben angeordneten Landesettel über das aus andern Orten in ganzem Besäße eingebrachte Bier beizubringen, und in Registern deutlich anzugeben.	20. Dec.	C. A.	II.	1549
Extract, (f. 31. Dec.)	21. Dec.			
Mandat, (f. 2. Jan. 1700.)	23. "			
Extract königlicher Resolution auf die Präliminarschrift vom	31. "	C. A.	I.	364
1700.	1700.			
Rescript, daß nicht den Schulmeistern, welche zugleich Handwerke gelernt, und junktmäßig worden sind, wol aber den Säckern und Pflüchern zu arbeiten gerichtet werden solle.		C. A.	I.	867
Extract der bewilligten Quatemberfeuertermine, wie selbige in den Kreisflückrechnungen, zu Vermeidung aller Weltkäuflichkeit, zusammengezogen, und die eingebrachten Reste künftig berechnet werden sollen.		C. A.	II.	1715
Schema.				1719
Mandat, wie es in Wechselfachen in puncto exceptionis compensationalis et solutio- nis wider die Wechselbriefe, insgleichen wegen der unter Handelsleuten beschriebenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden solle.	2. Jan.	C. A.	II.	2067
Mandat, worin das Mandat v. 5. Aug. 1699., wegen des Vor- und Aufkaufs, auch Ausführung der Vicualien, so viel die Butter betrifft, in etwas geändert werden.	1. Febr.	C. A.	I.	1713
Befehl, daß die Land- und Tranckweinem ohne Reste eingebracht werden, die Einwohner die Unterthanen deutlich quittiren, auch den Revisoren und Procuratoren die benöthigten Kataster, Manualien, Acten und Documente nicht verweigern sollen.	5. "	C. A.	II.	1549
Befehl v. $\left. \begin{array}{l} 5. Febr. \\ 3. Nov. \end{array} \right\} 1700.$ Amstweiermeyer und Patrimonialobrigkeiten haben Sorge zu tragen, daß jeder Grundsteuerpflichtige ein vorschriftsmäßig eingerichtetes Luitrungsbuch habe, und darin gehörig quittirt werde: Ausschreiben v. 10. Dec. 1821. f. 35. (S. 147.)				
Extract königlicher Resolution auf die noch rückständigen Punkte der Präliminar- und Beipräliminarschriften.	8. "	C. A.	I.	365
Einschränkung, f. unt. Rand. v. 6. Jul. 1672.				
Mandat wegen der, occasione des neuen und verbesserten Kalenders, und daher für feuer wegfallenden 11 Tage, in den Gerichten und sonst vorkommenden Dinge und Händel.	6. März.	C. A.	I.	341
f. 11. Sind die Putzungsfristen nach dem Julianischen oder alten Kalender bestimmt, so hat man solche Termine nicht nach den Tagen zu berechnen, welche der gedachte Kalender als solche bezeichet, vielmehr fallen nach diesem f. die Termine bloß 10 Ta- ge später, als nach dem neuen Kalender: Rand. v. 4. Oct. 1828. f. 34. (S. 222.)				
Mandat, kraft dessen dem Thüringischen Kreise die Ausfuhr des Getreides wieder ge- statet wird.	" "	C. A.	I.	1715
Rescript, daß die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten Sachsen-Gelddalern $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stücke, gleich den andern, allenthalben gelten sollen.	" "	C. A.	II.	979
Mandat wider die Wildpretsliebhaber.	8. "	C. A.	II.	597
Insinuationsbefehl zu dem Mandate des verbesserten Kalenders [vom 6. März 1700.]	12. "	C. A.	I.	343
Decret für die Ritterchaft, wegen der Erffonen bei Landesversammlungen.	15. "	C. A.	I.	367
Extract des Landtagsabschieds vom	17. "	C. A.	I.	367
Rescript, daß bei Annehmung einer Mädchenschulmeisterinn die Vocation zugleich auf ihren Ehemann gerichtet, dieser aber allein zur Confirmation präsentirt werden solle.	19. "	C. A.	I.	867

	1700.			1700.
Befehl, daß die starcken Pfennigsteuerreste, deren Quantum sich über 50 Fl. beläuft, mit Execution einzutreiben, und den Einnehmern, gegen die Rathspersonen und ihre Bekreunde einige Nachsicht zu gebrauchen, nicht verflattet werden solle.	21. März.	C. A.	II.	1703
Befehl, die Land- und Tranststeuerreste, welche das Quantum von 50 Fl. übersteigen, durch Execution einzutreiben, und den Einnehmern keine Nachsicht gegen ihre Freunde und Bekannte zu verflatten.	22. "	C. A.	II.	1551
Befehl, (s. unt. 21. März.)	23. "			
Rescript, daß in Polzeisachen ordentlicher Proceß nicht zu gestatten.	26. "	2. §.	I.	545
Mandat, worin nochmals den Thüringischen Kreise und auch zugleich beiden Bezirken Weissenfels und Hrenburg das Getreidecommercium, wie auch der Victualien Ausfuhr gestattet wird.	2. Apr.	C. A.	I.	1715
Mandat wider die Holzdeuben auf der Wilsch- und Müldenlöfse.	10. "	C. A.	II.	643
Resolution, daß zu Angebung der Mittelehnten in pseudo novo eine Frist von 6 Jahren verflattet seyn, und auf Lehngüter nicht mehr, als auf die Hälfte Hypothek vercontentirt werden solle.	17. "	C. A.	I.	1975
Resolution wegen gesuchter Confirmation über Privilegien und Innungen; ist, daß die Wollenmandate föderrechtlich zu erneuern, den Beamten (von den Beamten den Patenten) die gnädigsten Befehle jebestmal beizulegen, und diejenigen, welche Lehnsfehler begangen, oder, ohne dabei erfolgte Entziehung, duellirt, gänzlich pardonnirt werden sollen.	23. "	C. A.	I.	1169
Mandat wider die Deserteurs.	19. Mai.	C. A.	I.	2089
Mandat wider die Fiesholzdeuben auf der Gera und Unstrut.	27. "	C. A.	II.	645
Ausschreiben, die Abstattung der von gewissen Innen benannten Strücken bewilligten Abgaben betr.	17. Jun.	C. A.	II.	1705
Die 5 Classen des Stempelzaplens.				1705
Befehl, daß die Landsteuerernehmer die im vorherstehenden Ausschreiben angeordneten bewilligten Abgaben, gegen billige Ergöblichkeit, einnehmen sollen.	" "	C. A.	II.	1715
Rescript Herrn Friedrich August, Königs rc. an Dero Generalfeldmarschall, Herrn Adam Heinrich, Grafen von Steinau, daß die Anciennität der Dienste den Officieren bei dem Avancement kein Recht geben solle.	20. Jul.	C. A.	I.	2089
Potenz wegen Abschaffung der Unordnung und Excesse bei den Studenten zu Leipsig.	26. "	C. A.	I.	941
Befehl, daß, nach Verlauf der a dato angelegten Awochentlichen Frist, die in dem Impostauschreiben vom 17. Jun. l. J. publicirten Abgaben erlegt, und sobann damit continuiret, auch cautionseermögende Personen zur Einnahme und Bestimmung derselben vorgetragen werden sollen.	27. "	C. A.	II.	1721
Rescript, daß die Fehler, wegen zu spät gesuchter Lehn, quoad praeteritum, zu pardonniren, und auch ein Mandatar zur Lehnstempelführung zuzulassen, wenn der Fall kranlich wäre.	23. Aug.	C. A.	I.	1977
Befehl, widerer bei Uebersendung der beigefügten Rechnungsschemata über die neuen Imposten u. die Land- und Tranststeuerernehmer ergangen.	3. Sept.	C. A.	II.	1723
Mandat, die verbotene Aufkaufung und Ausfuhr des alten Kupfers außerhalb Landes, und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefäßes betr.	27. "	C. A.	II.	369
Befehl, daß bei den Land- und Transt- auch Pfennig- und Quatembersteuern keine Kasse, absonderlich bei Vermögenden, zu verflatten, bei unvermeidlichen Kassen aber die Individuen zu specificiren.	2. Nov.	C. A.	II.	1551
Befehl, daß die Steuerernehmer die Unterthanen richtig quitziren sollen, nebst Bestimmung, wie solche Quitzungen einzurichten.	3. "	C. A.	II.	1553
Ritter Bestimmung, s. unt. 6. Febr. 1700.				
Befehl, daß die von etlichen verstorbenen Steuerkassirern und Buchhaltern aufgestellten und noch ausständigen Interimsschemata und signirten Quitzungen binnen halber Jahresfrist eingesendet werden, oder darnach nicht mehr gültig seyn sollen.	4. "	C. A.	II.	1553
Befehl, daß alle Amtssacturien der Landesregierung examinirt, und nachgehends bei den Aemtern ad acta generaliter verpflattet werden sollen.	5. "	C. A.	I.	1171

1700.		1700.	
Mandat, die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflanzung und Setzung junger Eichen und Buchen betr.		10. Nov.	C. A. II. 647
Befehl, die Confirmation der Kirchen- und Schuldiener, auch Beobachtung der Kirchen- und anderer Erndnungen betr.		12. "	C. A. I. 867
Artikelsbrief, worauf dem Altburchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige in Polen ic. tot. tit. ihr sämmtlich zu Dessen Dienst angeworbenen Officiere und Soldaten, zu Ros und Fuß, auch eidlich verpflichten, und danach gehorsamst achten sollet.		30. "	C. A. I. 2093 2096
Dazu gehöriger Eid.			
a) Artikel 6. 13. 17.	} Höhere Bestimmung: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 19. (3. B. I. 667.)		
b) " 1. 3. 4. 5. 6. 10. 11. 12. 20.			
c) " 9. 19. 21. [16. 18.]			
NB. Die übrigen, mit den gegenwärtigen fast gänzlich übereinstimmenden und den neuesten v. 4. Febr. 1822. (W. S. v. 1822. S. 86. f.) größtentheils zum Grunde liegenden Kriegsartikel sind in Doume's Digesten unter Kriegsartikel vollständiger, als im Schwargischen Wörterbuche, nachgewiesen.			
Befehl, die Verpflichtung der Postbedienten bei dem Oberpostamte zu Leipzig betr.		9. Dec.	C. A. II. 1025
Befehl, daß die Steuereinnehmer, 8 Tage nach verlossenem Monat, ihre Rechnungen über die Einnahme der neuen Imposten mit den dazu gehörigen baaren Geldern zur Kreisannahme einschicken solten.		22. "	C. A. II. 1729
1701.		1701.	
Befehl, daß bei der Einnahme der neuen Imposten allen Unterschleifen vorgebeugt werden, auch die Einnehmer ihren schuldigen Fleiß bei Eintreibung und Lieferung der Gelder anwenden solten.		7. Jan.	C. A. II. 1729
Mandat wider die Einführung und Annehmung der Französischen und andern Halber bergischen Gehalts, auch Kaiserl. XVII und VII Kreuzerstücke in erhöhtem Werthe, ingleichen die Churbrandenburgischen 6 und 3 Pfennigstücke, nicht höher, als für 2 und 1 Pf. zu nehmen.		18. "	C. A. II. 981
Befehl, dem vorigen [Befehl] v. 3. Sept. 1700. gebührende Folge zu leisten, auch mehrere Stempel, ohne Vorbenutz der Obersteuereinnahme, nicht fertigen zu lassen.		25. "	C. A. II. 1731
Mandat wegen Ausarbeitung [Verarb.] des Silbers, nach der 12löthigen Probe.		18. Febr.	C. A. I. 1717
Rescript, daß die Branten alle Forst- und Jagdbehörden in personalibus sowie in civilibus als criminalibus und andern Amtsfachen, gleich den Amtsassen und andern Amtsverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger- oder Forstmeisters, zu citiren, und in delictis gravioribus zu apprehendiren allerdings befugt seyn.		1. März.	C. A. II. 53
Berordnung wegen Verfertigung und Einschickung gewisser Tabellen über die Unterthanen, welche über 12 Jahr sind, Vermögen und Zustand.		6. "	C. A. II. 1731
Schemata.		16. "	C. A. I. 863
Rescript, daß die Schulmeisterwitwen kein halbes Gnadenjahr zu genießen haben.		16. "	C. A. I. 869
Befehl, die Besoldung der neuen Imposteneinnehmer und Stempter, auch deren Bewilligung, Cautionen und Einrechnung betr.		1. Apr.	C. A. II. 1737
Befehl, daß vom Druck- und Schreibepapier, ingleichen von der Gold- und Silberarbeit von 1 Reichthalere des Werths hinaus nur 1 Gr., statt vorheriger 2 Gr., solle genommen werden.		8. "	C. A. II. 1739
Mandat wider die Delecteurs.		14. "	C. A. I. 2095
Mandat, daß die königl. Preuß. und Churbrandenburgischen 6 und 3 Pfennige nunmehr gänzlich verrufen seyn solten.		26. "	C. A. II. 981
Rescript, daß den Knopfmachern in Chursächsischen Landen, und sonderlich zu Leipzig, keine Innung zu verstaten.		27. "	C. A. I. 1719
Patent, daß die Inhaber der Steuerheine, welche nur von dem Obersteuerbuchhalter (allein) unterschrieben seyn [sind.] selbige einschicken solten, damit sie zugleich vom Obersteuerdirector mitunterschrieben werden möchten.		7. Mal.	C. A. II. 1555

1701.	1701.			
Befehl, daß die sämmtlichen Einnehmer der Land- und Trancksteuer in Aemtern und Städten ihre monatlichen Extracte zu den Kreiseinnahmen liefern sollen.	21. Mal.	C. A.	II.	1557
Mandat Herrn Friedrich Augusts ꝛ., worin Sie die Mandate Dero Vorfahren wider die heimlichen und öffentlichen Werbungen und Durchführungen fremden Kriegsvolks, auch Ausfuhr des Gewehrs, Munition, Pferde und anderer Dinge erneuert und eingeschäfft.	2. Jun.	C. A.	I.	2237
Rescript, daß, wenn ein Pfarrherr ohne Witwe und Leibknechten verstorbt, der Substitut zwar alle Accidensien, aber nur die Hälfte der ordentlichen Besoldung bekommen, die andere Hälfte aber zu Kapital geschlagen, und der dafür gefällige Zins dem künftigen Pfarrherrn und seinen Successoren gerichtet werden solle.	27. "	C. A.	I.	869
Mandat, daß sich Niemand am Bergwercksfloßholze, bei 1. fl. Strafe für jedes Scheit, vergreifen solle.	12. Jul.	C. A.	II.	649
Mandat, daß die Passagire, absonderlich aber die Officiers von der Wittig, die Postbedienten nicht über tractiren, vielweniger durch die Werber von der Strafe wegnehmen lassen sollen.	27. "	C. A.	II.	1025
Befehl, wiederholter, nach beigefügtem Schema alle im Lande befindlichen Personen, welche über 12 Jahr alt, und eines Jeden Profession oder Gewerbe, auch besizende Grundstücke und deren jetzigen Werth zu beschreiben und unverzüglich einzusenden.	4. Aug.	C. A.	II.	1741
Inserat, daß wegen der amtlighen Städte eine richtige Specification der Bürgermeister, Scondien, Stadtrichter oder Stadtvögte und übrigen Rathsherrn, Stadtschreiber, Copisten, auch aller anderer Rathsherrn und Stadtdiener völligen Betrag der jährlichen Besoldungen, Deputate und anderer Zugänge, wie solche geordnet und vertheilt worden, erforderlich.	1742
Befehl, daß auch innen benannte Arten der bei der Steuer aus- und eingehenden Schriften mit dem Stempelimpst zu belegen, und Stempelpapier dazu zu nehmen.	31. "	C. A.	II.	1749
Mandat Herrn Friedrich Augusts ꝛ., daß die in Dero Landen gestandnen Dänischen Truppen keine Mannschafft bei ihrem Abmarsch werben, und mit aus dem Lande führen sollen.	2. Sept.	C. A.	I.	2237
Resolution. (NB. fehlt im C. A. und dessen Fortsetzungen.) Die Steuerbegnadigung, hinsichtlich der Freibriere, detr.; Befähigung: Begnadigungsreglement v. 3. Mai 1702. § 30. (3. § II. 440.)	5. Sept.	C. A.	I.	2237
Extract der den Ausschüssen erhaltenen Resolution.	8. Det.	C. A.	I.	368
Befehl, die Haltung der Wessbächer betreffend, und an wen die Rechnungen einzusenden.	17. "	C. A.	II.	1557
Mandat wegen der Interessirter derjenigen Creditoren, welche für Dero Majestät, die Kriegskasse und Landtschafft Verschüsse thun.	7. Nov.	C. A.	I.	1719
Rescript wegen der Appellationen vom Oberconsistorium.	11. "	C. A.	I.	1007
Mandat, worin die Mandate wider fremde heimliche und öffentliche Werbungen und Durchführungen des Kriegsvolks, auch Ausfuhr des Gewehrs, Munition und Pferde erneuert und eingeschäfft werden.	14. "	C. A.	I.	2239
Mandat wider die Verpartierung und heimliche Verschleifung des Kobalts, Wismutgarben, Schlichs und Grudplein, auch daß sowohl die Diebe, als Käufer und Verreiber dieser Sachen entweder um 500 Rthlr. oder mit dem Strang am Leben zu bestrafen.	15. "	C. A.	II.	371
Befehl, daß bei Verkaufung der Häuser und Grundstücke hinfuro besser auf das Invertheil der Steuer, als bisher gesehen, gesehen werden solle.	5. Dec.	C. A.	II.	1557
Befehl, daß bei entstehenden Concurss und Alienationen der Häuser und anderer Grundstücke allemal die Resthetel von den Steuereinnemern zu fordern.	6. "	C. A.	II.	1559
Mandat wegen der bei gegenwärtiger Ausschussversammlung gangbar gemachten jährlichen 442857 fl. 3 Gr. Miliguldsgeidter vom Jahre 1700. und 1701.	22. "	C. A.	II.	1749

1702.	1702.			
Mandat wegen der Nachtlaternen in der Stadt Leipzig, und daß dahet Niemand Pech oder anderer Sachen sich gebrauchen solle.	5. Jan.	C. A.	I.	1721
Mandat von Herrn Friedrich August II., worin Dero in fremden Kriegsdiensten stehenden Waiseln arceirt worden.	13. "	C. A.	I.	2241
Extract Auskufftagsabschids vom	29. "	C. A.	I.	368
Mandat wider die Erzeßel der Werbungen und Recrutierungen.	27. Febr.	C. A.	I.	2097
Befehl, gewisse von den Steuereinnemern zu beobachtende Punkte betr.	11. März.	C. A.	II.	1559
Resolution, daß die Posthäuser von der Einquartierung befreit seyn sollen.	14. "	C. A.	II.	1027
Decret, daß in Posthöfen keine Weitaufzigkeit in Processen verstatet werden solle.	15. "	C. A.	II.	1027
Mandat wider samofe Schriften, auch insonderheit vielerlei präjudiziale Correspondenzen und zum Oftern unwarer Relationen fleißig zu inquiriren.	18. "	C. A.	I.	415
Rescript, anderweites, die Appellationen vom Oberconsistorium betr.	20. "	C. A.	I.	1007
Decisivbefehl, wie wegen der, auf die vom Kirchenrathe gegebenen Verordnungen eingewandten Appellationen verfahren werden solle.	21. "	C. A.	I.	871
Spexalrescript, ähnlichen Inhalts, vom 23. März 1706.	872
Rescript, daß die zu Angebung der Mittelzehnten in feudo novo verstatete jährliche Frist nicht retro, sondern a dato publicationis des Verstatungsbefehls (an.) geredinet werden solle.	30. "	C. A.	I.	1977
Nb. Am Schluß dieses Rescripts steht statt 1702. die Jahreszahl 1720.				
Rescript, die Greiß- Boll- und Köhrenfreiheit der Bürger zu Wittenberg betr.	12. Apr.	2. F.	II.	585
Befehl, [Interimsschreiben], daß vom ultimo Jan. a. c. an künftighin v. 1. Fuß Kraume hier 1 Rthlr., vom Weistier aber 1 Rthlr. 12 Gr. Trancksteuer solle gegeben werden.	15. "	C. A.	II.	1561
Ordnung - v. 20. Jan. 1703. Diese Erklärung erhalt wider eine Erläuterung v. 16. Jan. 1747. (C. A. II. 243.) welche das Aufgehören v. 15. Dec. 1763 (Edb. S. 305.) befhligt.				
Steuerbegnabigungsreglement wegen der Neuanbauenden Brand- Wasser- Wetter- Wischwach- Wind- Vieh- und anderer Schäden.	3. Mai.	3. F.	II.	432
Sch. ma über das Steuerbegnabigungsreglement v. J. 1702.	432
[Rescript] an die Obersteuerinnahme.	435
Begnabigungsreglement, wie es hinsiro del der Obersteuerinnahme mit Ertheilung suchender Befreiungsjahre den Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten [Ertheilung der von Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten gesuchten Befreiungsjahre.] auch sonst inegemein zum neuen Anbau gehalten werden soll.	435
Alles, was sowohl in diesem Reglement, als in den, zu dessen Erläuterung und Ergänzung später ergangenen Befehlen und Generalverordnungen, hinsichtlich der, wegen erlittener Colonnatien, zu bewilligten Ueßeln und Begnabigungen vergeschriben ist, in fernst dießselben aus dem Steuerdecarium gewährt werden sollen, wird für die Zukunft ohne Ausnahme ausdrücklich aufgehoben: Generalverordn. und Steuerbegnabigungsregulatio v. 24. Sept. 1821. (S. 115 und 117.)				
Mandat wider die Defecteurs.	13. "	C. A.	I.	2097
Rescript, daß weder Injurienfachen oder Personen, welche im Gekriege wohnen, noch Klage wegen unbefugten Erwandtschnitts vor das Berggericht zu ziehen, sondern als Justiz- und Poltsichenen zur Landesregierung zu verweisen.	15. "	C. A.	I.	1723
Befehl, daß diejenigen, welche Ritterdienste zu leisten verbunden, mit tüchtigem Leuten, Pferden und Aubehörigen in Bereitschaft seyn sollen.	22. "	C. A.	I.	2307
Befehl, daß jedr Stadt und Ort im Lande selbst gewisse Mannschafft durchs Loos werden, und den angewiesenen Officieren zuschicken solle.	2. Jun.	C. A.	I.	2099
Zuschreiben, verbesertes, die Abstattung der von gewissen innen benannten Städten, bewilligten Abgaben betreffend.	17. "	C. A.	II.	1753
Annexa Litt. A. B. C. und D.	1767
Befehl, wiederholter, sich mit den Ritterdiensten in Bereitschaft zu halten.	19. "	C. A.	I.	2307
Befehl, wieder, occasione des verbesertten Zuschreibens vom 17. Jun. 1702., an die Land- und Trancksteuerinnemern ergangen.	26. "	C. A.	II.	1769

1702.	1702.		
Decret, daß, über den ordentlichen Accis, von ausländischen Weinen, auf jeden Eimer noch 3 Thlr., von den fremden Sächsl. Landweinen aber, als Jenaischen, Erfurtischen ic. nur 1 Thlr., und von den in Eistern und andern dem Churfürstenthum Sachsen incorporierten Länden erbauten nur 18 Gr. an die dazu verordneten Factore abgeden werden sollen.	27. Jun.	C. A.	II. 1319
Mandat, die bei der ansehlichen Requirition entwichene junge Mannschaft anzuhalten.	1. Jul.	C. A.	I. 2101
Mandat, darin die vormaligen, wegen der ordentlichen Fünfe vom Hundert, wie auch Bestrafung des Wuchers, ausgegangenen Verordnungen und Mandate erklärt werden, ingleichen wie hoch die Interesse in Handlungens- und Wechselnegotien oder auch sonst nachgelassen sein solle, enthalten.	12. "	C. A.	II. 2069
Aufsetzung und Abänderung: Mand. v. 10. März 1703. (C. A. II. 2075.)	1. Aug.	C. A.	I. 2101
Mandat, die Deserteurs anzuhalten. Verordnung Herrn Friedrich August, Königs ic. wie es Diefelbe mit Ertheilung der angelegten Steuerbefreiungen zum neuen Anbau, wegen erlittener Brand-, Wasser-, Wetter-, Wind-, Mißwachs-, Contagien-, Vieh(steub)en und andern vergehenden Schäden und Unglücksfällen in Zukunft gehalten wissen wollen, ingleichen daß die auf Ritterguts Grund und Boden erbauten Häuser zwar von Steuer-schonen befreit, die darin wohnenden Leute aber, welche keine Herrenbedienung haben, von ihrer Nahrung Quatember bezahlen sollen.	21. "	C. A.	II. 1561
N. S. 1563. Nr. 2. brief et: Mißwachs- Contagien- Viehschäden.	"	C. A.	II. 1855
Erläuterung, die wegen der Schäden an den Wäldern (aus)zuweisen zu ertheilenden Steuerbegünstigungen betreffend: Rescr. v. 27. Febr. 1707. (2. B. II. 833.)	8. Sept.	C. A.	II. 1565
Extract des Ausschreibens vom	13. "	C. A.	II. 2073
Befehl, daß die Lands- und Tranststeuer, welche Bartholomäi und Crucis gefällig, wie auch der dritte Termin an den 600,000 Fl. Milizzuschußgelder 14 Tage vor Michaelis zur Kreisannahme gellefret, immittelst aber die Tranststeuererhöhung, welche ult. Jan. gefest, bis Quasimodogenit in suspensio gelassen werden solle.	20. "	C. A.	II. 599
Mandat, wenn ein Wechselbrief und andere[s] Schuldbekenntniß mit dem Bancostempel bezeichnet, daß dieselben auch contra moratorium und dergleichen zu exquirten seyn.	6. Oct.	C. A.	I. 2343
Erläuterung - : v. 19. Jan. 1703.	"	C. A.	I. 2351
Mandat, die nach dem neuen Kalender angeordneten Jagdzeiten und Jagdtermine betr.	10. "	C. A.	I. 2349
Mandatum avocatorium Kaisers Leopold, worin alle Reichsvassallen aus der seiblichen Krone Frankreich und ihrer Helfersheffer Kriegsdiensten avocirt werden, auch aller Reisen, Correspondenz und Handel nach Frankreich, ingleichen mit demselben und Spanien in Neutralität zu stehen, untersagt wird.	30. Nov.	C. A.	I. 1723
Mandatum avocatorium Kaisers Leopold an die in Churbaierischen Kriegsdiensten stehenden Reichsvassallen.	2. Dec.	C. A.	II. 1187
Mandatum avocatorium Kaisers Leopold an alle Reichsvassallen und im Römischen Reich Gebornen, daß sie, bei schwerer Strafe, die Französischen und Anjouischen Dienste verlassen sollen. (NB. In der Rubric steht fehlerhaft 1703 statt 1702.)	"	C. A.	II. 1189
Mandat wegen Gleichheit des Biergefäses im ganzen Lande nach dem Dresdner Eßmen.	"	C. A.	II. 1189
Mandat, daß die ordentliche Land- und Herrschafts von Hof, ingleichen von Plauen und Leisnig über Meyla, Reichenbach und Zwidau auf Altenburg und Borna nach Leipzig zu halten, nicht aber über Schlaw, Gerau und andre hiein verordnete Dörter zu nehmen.	"	C. A.	II. 1189
Lit. A. Rescript, daß die Jubileute die Strafe von Hof auf Plauen und Zwidau hatten sollen. Sonntag nach Allerheiligen, 1521.	"	C. A.	II. 1189

1702.	1702.	1190	1190	
Litt. B. Dregl. Rescript, und daß deswegen das Geleite zu Wrebau abgeschafft werden solle. Sonntag nach Francisci 1525.	
. C. Noch ein dergleichen Rescript. Dienstag nach Epiphaniä. 1526.	
1703.	1703.			
Mandat, wie es mit Erpehrung und Ablösung der Lehnbriefe gehalten werden soll. Erklärung des am 13. Sept. 1702. ausgegangenen Mandats, daß es genug sey, wenn ein Wechselbrief oder Obligation von Seiten des Creditors und Debitors im Banco für die Stempelung mit 16 Gr. bezahlet worden, wenn gleich beide nicht gegenwärtig, oder dem Namen nach bekannt wären, ja daß auch nur ein leerer Bogen, auf gleiche Art gestempelt, contra moratorium gültig sey.	4. Jan.	C. A.	I.	1977
Erklärung des unterm 15. Apr. 1702. nächstbin, vermittelst Befehls, in die Kessle gemöhnlichermassen ergangenen Interimsausweisens der, auf einen neuen Fuß, nach den Tassen, gerichteten Tranststeuer.	19. "	C. A.	II.	2073
Erklärung —: v. 16. Jan. 1747; Extract v. 28. Nov. 1782. (1. B. II. 245 und 2. B. II. 973.)	20. "	C. A.	II.	1567
Insinuationsbefehl zu der vorstehenden Erklärung.	"	C. A.	II.	1579
Befehl, die Anhaltung der mit Büchsen und Köhnen herumvagirenden Jägerbursche und verdächtigen Gesindes betr.	23. "	C. A.	II.	599
Publication des Kaiser. Mandatum avocatorium vom 6. Oct. 1702.	26. "	C. A.	I.	2343
Publication des Mandatum avocatorium Kaisers Respod v. 10. Oct. 1702. an alle Reichsobersten und im Römischen Reiche Geborenen, daß sie, bei schwerer Strafe, die Französischen und Anjouisischen Dienste verlassen sollen.	"	C. A.	I.	2349
Publication des Mandatum avocatorium Kaisers Respod vom 6. Oct. 1702. an die in Churbayerischen Kriegesblenden stehenden Reichsobersten.	"	C. A.	I.	2351
Mandat, die Deactivation der im Lande ausgemünzten Schöpfenniger auf Dreier betr.	10. Febr.	C. A.	II.	895
Extract Rescripts, daß zwischen Professoren keine Injurienproceße zu gestatten seyn.	März.	C. A.	I.	871
Befehl, die den Schichtensystemen zu ertheilenden Generalvollmachten betr.	3. März.	1. J.	I.	1345
Mandat, daß die im Lande gemünzten und neulich deactivirten Schöpfenniger von Jedermann unweigerlich für Dreier angenommen werden, hingegen die 3 und 1 Kreuzerstücke, Silbermünze, Hinderbismischen Groschen, neue Vierpfenniger und andere kleine verurtheilte Sorten nochmals verboten seyn sollen.	"	C. A.	II.	897
Mandat, daß die Königl. Bedienten, wovon auch die Beamten mitbegriffen, sich keiner Freiheit wegen der Consumtionsaccise anmaßeln haben sollen.	20. "	C. A.	II.	1873
Befehl, die von den Beamten und Stadträthen zu leistende Parition in Accisfachen, II, die freie Visitation und immediate Citation betr.	31. "	C. A.	II.	1873
Befehl, die von Steuerernehmern hinterhaltenen Weider und eingutreibenden Reste betr.	2. Apr	C. A.	II.	1581
Specification der Stück- und Victualien, von welchen, wenn solche die Bauern und Andere vom Lande zur Stadt bringen, Nachfolgendes an Generallocatze entrichtet, und von ihnen, beim Verkauf, ein Mehreres aber nicht, bei Strafe der Confiscation, wieder darauf erslagen wird.	18. "	C. A.	II.	1875
Mandat, daß von den deactivirten Schöpfennigern, 5 Stück für 1 Gr. bis den 28. Apr. in den Einnahmen, von da aber auf den Landesmünzen bis zu Ausgang des Monats Mai (wegen gleichmäßiger Bezahlung Eines Groschens für 5 Stück) angenommen, durchaus aber nicht aus dem Lande geführt werden sollen.	19. "	C. A.	II.	897
Patent, daß die Accisfachen post, das Futter für die Postpferde an Hafer, Heu und Stroh aber accisfrei passieren sollen.	14. Mai.	C. A.	II.	1029
Mandat Kaisers Respod, worin alle Handlung, Wechsel und Correspondenz mit Frankreich und dessen Hofpredicanten verboten worden.	15. "	C. A.	I.	2355
Mandat, die anderweite Berufung der Königl. Preuß. und Churbayernburgischen Schöpfenniger betr.	21. "	C. A.	II.	983

1703.	1703.			
Rescript, daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todten, (als) der auf dem Wasser, in der Schlacht oder Contagion u. umg.) kommen, gar kräftig attestiren könne.	26. Jun.	C. A.	L	1037
Publication Kaisers Leopold Mandats v. 15. Mai 1703., darin alle Handlung, Beschl. und Correspondenz mit Frankreich und dessen Helfers Helfern verboten werden.	18. Jul.	C. A.	I	2356
Rescript, daß einem Inquisiten bei der territorio verbalis die zur Princlichkeit gehörigen Instrumente, ungeachtet es nicht ausdrücklich im Urtheil enthalten, vorzulegen.	8. Aug.	C. A.	I	1171
Rescript an das Geheimrathcollegium, wegen Vergrößerung der Princlichkeit bei der Teutur.	13. "	C. A.	L	1171
Befehl wider die im Weiglande und ergebilgischen Keris vagierende Rette Husaren, Zigeuner und dergleichen.	27. "	C. A.	I	1723
Rescript, daß derjenige, welcher zum Abendmahl zu gehen beständig verweigert, aus den Gerechten fortgeschafft werden solle.	10. Oct.	C. A.	I	873
Mandatum avocatorium Kaisers Leopold, f. unt. 26. Jan. 1703.	7. Nov.	C. A.	II	1877
Instruction für die Güterbeschaue und Visitatoren bei der Generalaccise.	22. "	C. A.	II	1583
Befehl, daß über alle im vorigen Jahre am 21. Aug. vorgeschriebenen Requisite der Bauegnadigungen genaue Bericht getragen werden solle.	14. Dec.	C. A.	L	873
Befehl, daß kein Pfarrer oder Schulmeister sich selbst einen Substituten ernählen, auch daß die Superintendenten ex officio berichten sollen, wenn Pastoren, Aeltern oder Schwachen halber, ihrem Amte nicht vorstehen können, damit ihnen tüchtige Substituten gesetzt werden.	1704.	1704.		
Sauberehaltung und Feldartillerieartikelbrief, worauf dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrich August, Könige in Polen und Churfürsten zu Sachsen, ihre sämtlichen zur Artillerie gehörigen Officiere und Befehlshaber, desgleichen Feuerwerker, Ruchsenmeister, Handwerker, Schmelzer, Renovierer und alle andern dazu gehörigen Personen, auch eiblich verpflichten, und danach gehorsamst achten sollen.	C. A.	L	2103	2108
Dazu gehöriger Eid.	C. A.	L	2103	2108
Patent, daß die zur Defension gelieferte Mannschafft, nach 3 Jahren, ihrer Dienste entlassen, und zu ungebinderter Fortsetzung ihrer Nahrung remittirt, auch, bei Gewinnung Meißter- und Bürgerrechts, ihr mit ein(em) und andern(m) Vortheile gewillfahrt werden solle.	C. A.	L	2263	
Rescript, daß einer seines verstorbenen Ehewibes leibliche Schwesertochter nicht heirathen könne.	9. Jan.	C. A.	L	1037
Rescript, daß kein Derofficie vergesetzt, oder zur Dienstleistung admittirt werden solle, bevor er sich bei der geheimen Kriegskanzel oder dem Generalcommissariate mit seiner Dredt gemeldet, und die gehörige Acte darüber erhalten.	24. "	C. A.	I	2103
Infrat. Mandat, worin das, wegen des in Handlungs- und Bescheinesgogen oder auch sonst nachgelassenen Interesse, unterm 12. Jul. 1702. publicirte Mandat aufgeboben und geändert wird.	10. März.	C. A.	II	2075
Befehl, sich mit den Ritterpferden in Bereitschaft zu halten.	15. Mai.	C. A.	L	2309
Befehl, daß die Städte sich verproviantiren und mit Handmählen versorgen, auch ihre Bürger mit Gewehr versehen sollen.	6. Jun.	C. A.	I	2107
Mandat, die Untersuchung der, bei der Recrutenerwerbungen passirten Excesse betr.	1. Jul.	C. A.	II	2109
Mandat, wie künftig wider die Defecturen zu verfahren.	1. Jul.	C. A.	II	1889
Patent, wegen der Accise von Landweinen.	9. "	C. A.	II	373
Befehl wegen Aufbaueung der Bergschmieden auf den Bohen.	9. "	C. A.	II	373

1704.	1704.			
Ausschreiben zu Aufbringung 24 Extraordinarquaternber, die Militäbedürfniß damit zu bestreiten.	6. Aug.	C. A.	II	1771
Rescript, die erfordereten Berichte wegen der Excesse beim Recrutiren einzusenden.	1. Sept.	C. A.	I	2109
Befehl, die Einwendung der von den Beamten erfordereten Berichte betreffend, und daß solche allemal zum längsten innerhalb 4 Wochen geschehen solle.	. . .	C. A.	II	53
Inferat.	54
Befehl, daß die in dem Ausschreiben v. 6. Aug. 1704. erfordereten 24 Extraordinarquaternber, nach dem hier angeschlossenen Kopfsteuerprojecte, einzutreiben [einzurichten.]	6. . .	C. A.	II	1773
Befehl, daß das Quantum v. 24 Extraordinarquaternber, auch 50 fl. von jedem Ritterspese aufgebracht, ingleichen Korn und Hafer in die Magazine geliefert, auch Schanngelder gestift, und den Unterthanen, bei der Insinuation Dieses, Inhalts der Verlage sub. Litt. A., ihre Erklärungen darüber abgefordert werden sollen.
Befehl, die Setzung der Maßstäben betr.	2. Oct.	C. A.	II	1781
Verordnung wider die Einführung und Verkaufung fremder Kalender im Churfürstenthume Sachsen und [in den] incorporirten auch andern Landen.	27. . .	C. A.	II	1583
Aufgehoben: Mand. v. 13. Sept. 1704. (C. A. II. 57.) — Erläuterung dieses Mand. — : v. 2. Oct. 1704. (Ebd. S. 59.)	1. Nov.	C. A.	II	55
Befehl, die, wegen Aufbringung des Quantums von 24 Quaternber, sowohl wegen des Schanngelderbeides, Magazingetreibes und, bei [auf] der Städte Rittergütern hastenden Ritterspesegebühren, den Rälthen anbefohlene Repartition sonder Bezug zu Stande zu bringen.	6. . .	C. A.	II	1785
Befehl, wegen Bestellung [Verspächtung] perpetueller Coinpactoren.	19. . .	I. J.	II	809
Befehl, weicher bei Uebernehmung des beigeligeten Patents, wegen richtiger Anzeigung und Erhebung der bisher decementen, caduken und gar verloren geschätzten Schoofezugangen.	23. . .	C. A.	II	1585
Patent.	1585
Mandat, daß die Papiermacher und Händler ihre Papiere nicht Leipzig vorbeifahren, sondern solche hineinbringen, auch sonst nur gedachter Stadt Niederlags- und Stapelrechtigkeit genau beobachtet werden solle.	8. Dec.	C. A.	II	2101
Resolution, daß den Einnehmern für ihre Mühe bei Einbringung der 24 Extraordinarquaternber ein Gewinss passirt werden möchte.	30. . .	C. A.	II	1785
1705.	1705.			
Rescript, daß fremde Personen, welche die Copulation begehren, das Jurament sowohl der Lebzeit, als auch, daß sie einander im verbotenen Grade nicht vermandten, vorher abschwören sollen.	9. Jan.	C. A.	I	1039
Declaration, daß unter die possirten Steuer- und Generalaccissachen keine andern Privatfachen als possirt mit eingeschoben werden sollen.	13. . .	C. A.	II	1029
Befehl, daß die Land- und Franksteuer sammt den Resten terminlich eingetrieben, auch die bisherigen 5 Steuerhauptstücken in 3 reducirt werden sollen.	30. . .	C. A.	II	1585
Patent, daß die fremden und auswärtigen Viehhändler alles Vieh, es habe Namen, wie es wolle, bei der Accise Stückweise angeben, und nach dem Werth die Accise mit barem Gelde deponiren sollen.	18. Febr.	C. A.	II	1889
Mandat, den im Lande mit Abschieden herumzogeirenden Soldaten solche abzufordern, und dieselben zur Unternehmung in die Kriegskasse einzusenden.	19. . .	C. A.	I	2111
Patent, worin den von ihren Regimenten desertirten Soldaten, wenn sie sich binnen gesetzter Zeit wider bei selbigen einfinden, Pardon offerirt worden.	20. . .	C. A.	I	2111
Mandat wegen Aufbrechung des Getreibes und Ausschüttung desselben in die [den] verschlossenen Städte[n], ingleichen wegen Anschaffung des Proviants.	12. März.	C. A.	I	2113

1705.	1705.			
Erläuterungsrescript an Kayser und Räte 1) über Commissionen in Civil- und Consumtionsaccisachen, 2) Contraband zum Theil oder auch gar zu erlassen, 3) die auf die Dörfer gezogenen Manufacturen, 4) die Zeug- und Leinweber eillicher Städte wider den Rath zu Leipzig wegen auferlegter neuerlicher Imposten. . . NB. In der, im Cod. Aug. befindlichen Rubrik steht fehlerhaft Consumtionsaccisachen statt Criminalsachen der Generalaccisäbdienden.	12. März.	C. A.	II.	1891
Befehl, die terminischen Pfennig- und Quatembersteuerrechnungen nach jedem Märztermin modo, bei Strafe, jedesmal binnen 6 Wochen einzusenden, und keine Proterreß anzufragen zu lassen. . . NB. Vergl. mit Beschl. v. 27. Nov. 1718 am Schloß. (C. A. II. 1654.)	3. Apr.	C. A.	II.	1787
Mandat, wiederholtes, wegen häufiger Einführung und Aufbringung der französischen und anderer Theile dergleichen Gehalts, auch Kaiserl. XVII und VII Kreuzstücker.	11. "	C. A.	II.	983
Ordre zu dem Befehle, daß die Müllig zur Abgebung der Accise anzuhalten. . .	18. "	C. A.	I.	2115
Mandat wegen der Getreidemärkte zu Zwidau. . .	21. "	C. A.	I.	1725
Befehl, daß die Müllig zur Abgebung der Accise anzuhalten. . .	24. "	C. A.	I.	2115
Pönalmandat, daß die über alle Victualien und Consumtibilien unterm Thore empfangenen Accisettel binnen 24 Stunden in die Einnahmestube, bei Verlust Contraband, eingeliefert, und nirgend einige Descadation vorgenommen werden solle.	25. "	C. A.	II.	1891
Befehl, den Frankfurterweisoren zu committiren, daß sie der Baubegnadigten Dulttumbbücher, ohne vergehende Weibung, in Gerichten durchsehen, ob ihnen die Begnadigungen auch wirklich zu Gute gekommen, auch die besondern Mängel anmerken, und bei ihren Relationen mitanzugeben sollen. . .	5. Mai.	C. A.	II.	1587
Mandat, (Voraccisordnung), daß von Handlung und Manufacturen auf dem Lande, der Accis richtig sein abzugeben werden. . . Nähere Bestimmung, in Bezug auf die Dörfer, wo Bergbau getrieben wird: Berordn. v. 20. Febr. 1815. (3. B. II. 136.)	8. "	C. A.	II.	2007
Befehl, daß die neuen Schodsteuerkataster nach beigehenden Schematen einzurichten und einzusenden. . . Schemate.	15. "	C. A.	II.	1587
Rescript, den, den Vergämtern vor den Stadträthen gebührenden Rang in Amts- und andern Verrichtungen betr. . .	27. "	1. §.	I.	1345
Aus schreiben, wie es mit der neu angelegten Vermögens- und Capitationsteuer zu halten. . .	6. Jun.	C. A.	II.	1789
Verordnung, wie es mit der letztmaligen [jetzigen] Vermögens- ic. (wie vorher). Erläuterung —: v. 24. und 27. Aug. 1705.	"	"	"	1791
Befehl, welcher, occasione des Vermögens- und Capitationssteueraus schreibens v. 6. Jun. 1705., an die dazu bestimmten Commissarien und Einnehmer ergangen. Diesfalls ergangener Beschl. an die Einnehmer. . .	25. "	C. A.	II.	1793
Generalaccis- und Consumtionsordnung bei der Stadt Leipzig. . . Aenderung —: v. 27. Aug. 1706. Aufgehoben: Accisordn. v. 24. Jul. 1824. im Eingange. (S. 153.)	1. Jul.	C. A.	II.	1893
Befehl, daß, bei Verfertigung der Pfennig- und Quatembersteuerrechnungen, die mittelst Beschl. v. 3. Apr. I. vorgeschriebenen Rechnungsschemate, dabei aber noch innen angeführte Puncte zu beobachten. . .	5. "	C. A.	II.	1795
[Salz:]Mandat, wie den, bei der Salzfuhre mitringeriffenen Mängeln und Gebrechen zu begegnen, und das Salzergale sammt den davon dependirenden Instraden in gehörigen Stand und Aufnehmen zu bringen. . . §. 8. Erläuterung —: v. 4. Mai 1708. (C. A. II. 1243.) Dies Mandat und alle spätern, die Erhebung des Salztentens von allem durch das Salz- Territorium in das Ausland gehenden Salze betreffenden Gesetze werden eingeschränkt: Beschl. v. 20. Febr. 1816. und v. 5. März 1816. (3. B. II. 415. u. 416.)	6. "	C. A.	II.	1239
Mandat, anderweitiges, wegen der Religionsverficherung und Kirchenstaats. . .	24. Aug.	C. A.	I.	347

1705.			1705.
Rescript, worin einige dubia wegen der Capitation- und Vermögensteuer erläutert werden.	24. Aug.	C. A.	II. 1797
Rescript, woher das Botenlohn und andere Kosten bei der Capitation- und Vermögensteuer zu nehmen	27. "	C. A.	II. 1797
Erläuterung des unterm 6. Jun. ergangenen Vermögens- und Capitationsteuermandats, welche, auf eingelangte allerunterthänigste Anfrage, ertheilt werden, und diesen Puncten also, als wären sie in dem Ausschreiben mitrathalten, gehorsamste Folge geleistet werden solle.	"	C. A.	II. 1797
Veränderung eines [des Einen] und des Andern in der [Leipziger] Generalaccis- und Consumtionordnung vom 1. Jul. 1705.	"	C. A.	II. 1901
Patent, das den Tag nach Michaelis l. J. von jedem Faß Bier 1 Rthlr. Acise geben, hingegen die Kanne 1 Pf. Steuer zu verschenten, nachgelassen seyn, in den Bergstädten aber vom Faß Bier nur 12 Gr. erlegt werden sollen.	"	C. A.	II. 1903
Ausschreiben, die Aufbringung und Einreibung 8 und eines halben Extraordinärquartembets betr.	30. "	C. A.	II. 1801
Befehl, welcher, occasione vorstehenden Ausschreibens, an die Land- und Transtuehner ergangen.	1. Sept.	C. A.	II. 1803
Befehl, das, wenn ein Geistlicher in seiner Pfarrwohnung will Hochzeit austrichten lassen, et. vor Feuer und andern Schaden zu stehen, angetoben solle.	21. "	C. A.	I. 873
Specialrescript, ähnlichen Inhalts, des Eheweibes Schwester Hochzeit betr., v. 2. Oct. 1709.	"	"	873
Dergleichen, ähnlichen Inhalts, der Tochter Hochzeit betr., v. 23. März 1711.	"	"	874
Befehl, das außer den Kirchen und Kirchhöfen keine Privatbegräbnisse angerichtet werden sollen.	"	C. A.	I. 875
Befehl, das nirgends Wein Defectur von den ins Reich mitzumarschiren beordneten 3 Bataillonen Defensioner zu bilden, sondern aufzuheben, bei 100 Rthlrn. Strafe.	22. "	C. A.	I. 2263
Constitution, erneuert, auch erläuterte und geschärfte, vom anvertrauten Gute. Erläuterung: Mand. v. 17. Dec. 1767. (I. B. I. 415.) Die Constitution v. 1705. und deren Erläuterungsmandat ist, in Betreff der Kassenbüchlers, auf die Königl. Kassirer, Rechnungsführer, Beamten und Einnehmer anzuwenden: Gict vom 1. Oct. 1818. §. 12. (S. 101.) Constitution v. 1705. } In die Stelle dieser beiden Befehle tritt nun — Erläuterungsmand. v. 17. Dec. 1767. §. Mandat v. 23. März 1822. (S. 339.) Bzgl. auch unt. Rescript v. 22. Aug. 1786.	26. "	C. A.	I. 1173
Ausschreiben, das über die sämtlichen Landesprästationen und Abgaben auf das 1706te Jahr abermals noch 24 Extraordinärquartembets, jedoch ohne Consequenz, abzustatten.	16. Oct.	C. A.	II. 1803
Befehl, das die Malzkösten auf dem Lande zu sehn, Mälzer, Brauer und Mälzer zu bedingen und Aufseher zu bestelln. Schema zu einer specificirten Tabelle der vorhandenen Doerferschmarn und Schenkhäuser, der Malzkösten in Städten und auf dem Lande, sammt jedes Orts Schutt und Guß.	19. "	C. A.	II. 1595
Befehl, den durch Bürgermeister und Steuerernehmer mit dem angemessen Vorbrauen dem Steuerweien verursachten Nachtheil betr.	21. "	C. A.	II. 1595
Generalaccisordnung über die Handlung, Manufacturen und Handwerker auf den Dörfern des Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande.	13. Nov.	C. A.	II. 2007
§. 3. wird ertheilt auch auf die ausländischen Aufhäuser, ohne Unterchied: Gen. v. 12. Dec. 1810. (3. B. II. 610.)			
§. 5. den Betriebes Erbl- und Erbbandel betr.: Rescr. v. 27. Aug. 1750. (1. B. II. 1113.)			
§. 6. Erläuterung —: v. 1. Jul. 1720.			
§. 11. Abänderung: Gen. v. 17. Dec. 1810. (3. B. II. 608.)			
§. 11. und 23. werden eingeschränkt: Gen. v. 29. Aug. 1814. (3. B. II. 610.)			

1705.	1705.		
§. 15. Anwendung auf die Papiermüller auf dem Lande: Gen. v. 12. Jul. 1804. (3. F. II. 582.)			
* 23., §. 11. Deren Anwendung, in Betreff der auf dem Lande außer der Generalconsumtionsaccise gelegenen Klammerte: Gen. v. 13. Jan. 1804. §. 2. (3. F. II. 581.)			
Nachträglich befohlen: die Verrechnung der zum Kaufhufen verwendeten Gerste auf dem Hofen: Befehl v. 24. März 1810. (3. F. II. 587.)			
Nachträglich befohlen: die Dorchandelsaccise von Kieferholz und Schindeln betr.: Gen. v. 11. Aug. 1815. (3. F. II. 610.)			
Die Veraccise macht nach dieser Anordnung einen Theil der jährigen Generalaccise aus: Allgemeine Generalaccisordnung. v. 12. Jan. 1824. §. 1. (S. 89.)			
Diese Accisen, und deren Erleichterungen werden in so weit, als solche die Obliegenheiten der Accisprüfungen betreffen, aufgehoben: Gdb. §. 109.			
S. unt. Generalconsumtionsaccisordnung. v. 31. Aug. 1707.			
Anordnung wegen der Laternen in Dresden.	16. Nov.	C. A. I.	1727
Erlaßung, ferner, auf allerhand specificirte Handhändler und Nahrungstreiber, daß sie die vom 18. Juli verfallene Accise von ihren zur Consumtion verkauften Waaren noch geben, [nachhaben,] und die künftigen gleichfalls richtig abhalten sollen. Nn. Diese Erlaßung ist ein Patent des kaiserl. Erbtrachs.	20. "	C. A. II.	1905
Mandat, daß Keiner den von seinen Gütern in die Stadt gebrachten Tischtrunk verpacken, sondern, nebst Besatz des Beneficiums der halben Accise, von jedem Maß noch in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.	26. "	C. A. II.	1905
Mandat, daß weder die von Adel, noch andere Gerichtsobrigkeiten die Introduction der Generalconsumtionsaccise auf dem Lande hindern, sondern vielmehr dabei beiförderlich seyn sollen.			
Nn. Diese Erlaßung ist ein Patent des kaiserl. Erbtrachs.			
Mandat, daß Keiner den von seinen Gütern in die Stadt gebrachten Tischtrunk verpacken, sondern, nebst Besatz des Beneficiums der halben Accise, von jedem Maß noch in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.	7. Dec.	C. A. II.	2011
Mandat, daß weder die von Adel, noch andere Gerichtsobrigkeiten die Introduction der Generalconsumtionsaccise auf dem Lande hindern, sondern vielmehr dabei beiförderlich seyn sollen.			
Nn. Diese Erlaßung ist ein Patent des kaiserl. Erbtrachs.			
Mandat, daß Keiner den von seinen Gütern in die Stadt gebrachten Tischtrunk verpacken, sondern, nebst Besatz des Beneficiums der halben Accise, von jedem Maß noch in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.	9. "	C. A. I.	875
Mandat, daß alle neue Verträge im Lande nach dem Dresdner Gebinde [eingeschieden] reducirt werden soll.	16. "	C. A. II.	1597
Mandat wegen Einführung des Dresdner Kannenmaßes im ganzen Lande.	21. "	C. A. I.	1727
Verbot Herrn Friedrich August, König in Polen u. das Duo Beamten und anderen Bedienten, unter dem Prædect Ihre Königl. Majestät hohen Interesse und Angelegenheiten, keine Privat- Briefe und Sachen portofrei [mit]geben sollen.	24. "	C. A. II.	1031
1706.	1706.		
Befehl, daß die geringhaltigen Französischen halben Thaler für 9 Gr., der ganze französische Thaler aber für 24 Gr. Courant, und die Kaiserl. XV. VI. und III. Kreuzer im äußerlich erhöhten Werthe nicht anzunehmen.	11. Febr.	C. A. II.	985
Mandat wegen Räuber, Diebe und Beere, welche unter diese Rotte zu rechnen, auch wie diese gehalten zu verfahren.	27. "	C. A. I.	1729
Rescript, daß die Besitzer der Kirchenstühle weder durch Testamente noch sonst darüber mit Befrande disponiren können.	22. März.	C. A. I.	877
Specialrescript, das Verfahren bei einer, auf eine vom Kirchenrathe gegebene Verordnung eingewandte Appellation betr.	23. "	C. A. I.	872
Befehl wegen der Privatconsumtion in den Sacristeien und Häusern.	26. "	C. A. I.	877
Mandat, die Recrutierung der zum Reichscontingent nöthigen Mannschaft betreffend, nebst beigefügter Versicherung, daß keine gewaltsame Werbung vorgenommen werden soll.	29. "	C. A. I.	2117
Mandat wider die Selbstkürze, Friederichsörungen und Duelle.	15. Apr.	C. A. I.	1731
Erlaßung: Mand. v. 1. Jul. 1737. (1. F. I. 643.)			
§. 2. 3. u. 4. find nicht auf die gemeinen Soldaten, vom Wachtmeister und Ergänzungsan, zu erwidern, sondern solche noch den Kriegskartisten zu bestes: Erlaßungsgeb. v. 19. Febr. 1709. (C. A. I. 2137.)			
In 1766 für Hälften die Soldaten, vom Wachtmeister an bis zum gemeinen Mann, von der Treu' des Ducummandats erimirt seyn sollen: Rescr. v. 28. Apr. 1717. (Ebd. S. 2163.)			

1706.	1706.			
§. 22. in Betreff der einem von Adel von einem Bürgermanne zugesetzten Injurie: Rescript v. 5. Apr. 1713. (Abb. 1813.)				
• 26. Das Ausfertigen zum Duell von Bauernhandes, und andern geringen Personen, welche keinen Regen tragen, betr.; Erläuter.: Erläuterungsbeschl. v. 18. Febr. 1721. (1. §. I. 517.)				
Erreuet und geschloß: Mandat v. 2. Jul. 1712. — (C. A. I. 1785.) §. 22. (bei erneuertem Duellmand. v. 2. Jul. 1712.) Erläuterung: Beschl. v. 4. 6. und 7. März 1716. (C. A. I. 1855.)				
Mandat wider das unbefugte Degentrogen.	15. Apr.	C. A.	I.	1743
Rescript, daß ein Substitut, wenn er die Succession erhalten soll, keine weitere Probedeßigt ablegen dürfe.	10. Mai.	C. A.	I.	877
Befehl, wegen Prävention in Straffällen, ratiōne der Generalaccise und der Kammerrenden.	21. "	1. §.	II.	811
Befehl, daß das publicirte Duellmandat auf den 6. Sonntag Trinitatis von allen Kanzeln nach der Frühpredigt abgelesen, auch hernach alle Jahre eine Ermahnung dretwegen gethan werden solle.	4. Jun.	C. A.	I.	879
Mandat wegen Besserung und Erhaltung der ordentlichen Landstrafen und sonderlich derjenigen, welche aus Polen und Schlesien über Rauban, Obßigt ic. bis nach Leipzig gehn.	17. "	C. A.	II.	1191
Mandat, den, den Deserteurs nochmals angebotenen Pardon betr.	6. Jul.	C. A.	I.	2117
Befehl, eine gewisse Anzahl Mannschaft an jedem Orte aufzubringen, und solche an die Officiere auszuliefern.	26. "	C. A.	I.	2119
Befehl wider den Unterschleiß der Kartenmacher, welchen sie mit Verkaufung ungestempelter Karten machen.	15. Aug.	C. A.	II.	1809
Extract Befehls, daß bei den Kirchrechnungen auch zugleich Localsituation solle gehalten werden.	22. Dec.	C. A.	I.	879
1707.	1707.			
Rescript, daß kein Patron einen vocatum zu Aufstellung eines Reveres, weniger Besetzung, als ihm sonst geordnet, zu nehmen zwingen solle.	21. Jan.	C. A.	I.	879
Rescript, auf was [welcher] Art den Inquisten, nach ausgestandenem Staupenschoß, die Arbeit des Festungsbaues, anstatt der Landesverweisung, in den Urtheilen solle zuerkannt werden.	17. Febr.	C. A.	I.	1175
Rescript, daß einem Lehmanne, nach überlebtem 21. Jahre, 1 Jahr zu Empfangung der Lehn verstatet seyn solle, auch die Pardonirung einiger Fehler hirowider betreffend.	31. März.	C. A.	I.	1979 1981
Form der Lehnspflicht der Churfürstl. Sächs. Lehnsvassallen nebst Eid.				
Befehl, daß, wo das alte Biergeschloß noch nicht abgeschafft werden können, selbiges noch beizubehalten, bis es sich nach und nach verliert; daß neue aber aller Orten nach dem Dresdner Gebinde und Ohmen zu verfertigen, auch, beim Gebinde von welchem Holze, keine Uebermaße zu gestatten.	3. Mai.	C. A.	II.	1597
Verordnung, daß die Posten von Elbits. Zoll. Höhe. und Brückengeldern besetzt seyn sollen.	21. "	C. A.	II.	1031
Mandat wegen der Unterthanen, welche zum Behuf der Schwedischen Contribution das Geld erbringen, oder ihrer Grundstücke verpfänden, oder gar veräußern müssen, wie es damit und sonst zu halten.	20. Jul.	C. A.	I.	1746
(E. auch Zell. zur Ger. Proc. Ordn. No. XXII. S. 158.) Erläuterungsbeschl. — v. 28. Febr. 1727. (1. §. I. 537.)				
Spottelkarte bei der Generalaccisinspection.	9. Aug.	C. A.	II.	1907
Decret, daß die Churfürstlichen Generale und andere Officiere von der Artillerie, mit denen von der Cavallerie und Infanterie, wenn sie von gleichem Range sind, den Vortritt und Vorhitz vor einander nach der Anciennität ihrer Dienste haben sollen.	15. "	C. A.	I.	2121

1707.	1707.	C. A.	II.	1909
Generalconsumtionsaccisordnung in den Städten und Marktsteden des Churfürstenthums Sachsen und sämtlichen Landen.	31. Aug.	C. A.	II.	1909
Anmerkung und Erläuterung zu vorstehender Ordnung.	1926
Allgemeine Regeln, wonach sowohl die Accisbedienten als Accisanten und Consumenten sich zu richten haben.	1939
Instruction und Bestallung für die Accisnehmer.	1953
Generalconsumtionsaccisordnung.				
Dieselbe ist nicht auf Leipzig anzuwenden: Patent v. 14. Oct. 1707. (C. A. II. 1961.)				
Erläuterung und Moderation — v. 12. Dec. 1707. (C. A. II. 1949.)				
Die Generalconsumtionsaccise macht nach dieser Accisordnung einen Theil der jetzigen Generalaccise aus: Allgem. Gen. Acc. Ordn. v. 12. Jun. 1824. §. 1. 2) (S. 90.)				
Diese Accisordnung und deren Erläuterungen werden in so weit, als solche die Obliegenheiten der Accispflichtigen betreffen, aufgehoben: Edd. §. 109. (S. 109.)				
Generalconsumtionsaccisordnung v. 1707. Unten hier, nach dem Wabstische, bei We- Publication v. 1824. §. 50. f. §. 1. 1) Räumung des Grenz- bei sächsischen Haus- bfeher zu betraffenden Grundstücken gehören auch noch die, nach diesen Accis- ordnungen von sächsischen Grundstücken zu den Acciseinnahmen zu entrichtenden Real- abgaben: Instruction v. 24. März 1832. §. 19. (S. 289.)				
Gen. Conf. Acc. Ordn. v. 31. Aug. 1707. in d. Städten. Erläuterung derselben v. 12. Dec. 1707.	Durch die Generalaccisord- nung für die Oberlausitz wer- den alle nebenstehenden gese- lichen Bestimmungen, sowie alle andern, in Generalaccis- sachen gegebenen Bestimmungen in so weit, als solche die Obliegenheiten der Accis- pflichtigen betreffen, aufgehoben; baar gen bleiben die bestehenden allgemeinen und bes- sonderen Vorschriften, welche die Regie und das Rechnungswert angeben, und zur Nachachtung der hiebei angeordneten Finanzprovisionen und Bescheidung der Contributio- nen ergangen sind, bei Kräften: Generalaccisordn. für die Oberlausitz v. 15. Apr. 1826. §. 106 u. 107. (S. 102. f.)			
Instruction v. 15. Sept. 1742.				
Publication v. 30. Jun. 1788.				
sachen gegebenen Bestimmungen in so weit, als solche die Obliegenheiten der Accis- pflichtigen betreffen, aufgehoben; baar gen bleiben die bestehenden allgemeinen und bes- sonderen Vorschriften, welche die Regie und das Rechnungswert angeben, und zur Nachachtung der hiebei angeordneten Finanzprovisionen und Bescheidung der Contributio- nen ergangen sind, bei Kräften: Generalaccisordn. für die Oberlausitz v. 15. Apr. 1826. §. 106 u. 107. (S. 102. f.)				
Anmerkung und Erläuterung. Cap. I. §. 15. (S. 192B.) Erläuterung dieses §.: Befehl v. 5. Sept. 1752. (I. §. II. 917.)				
Allgemeine Regeln. Reg. §. 11. (S. 1941.) Erläuterung: Refr. v. 29. Aug. 1806. (3. §. I. 617.)				
Ratification der entworfenen Generalconsumtionsaccisordnung.	1. Sept.	C. A.	II.	1950
Befehl, daß von jedem Eimer Luedlbinburger Branntwein 1 Rthlr., von jedem Ei- mer Leipziger Branntwein aber 12 Gr. Accis genommen werden solle.	17. "	C. A.	II.	1321
Befehl, die Aufhebung der Conspections- auch Pfennig- und Quatembreuselverei- nermerebestimmungen betr.	1. §.	II.	811
Mandat Friedrich August, Königs etc. wie die Steuerprovisionen nach dem Abmarsch der Schwedischen Armee aus Dero Landen zu reguliren, auch was den Unterthanen dabei erlassen seyn, und zu Gute gehen solle.	21. "	C. A.	II.	1599
Patent, daß die ins Land publicirte Generalconsumtionsaccisordnung auf die Stadt Leipzig seineinvergeß zu erstrecken se.	14. Dec.	C. A.	II.	1961
Mandat, daß die Königl. Preuß. und Churbrandenburgischen 6 und 3 Pfenniger für 3 und 1 halben Pfennig bis Neujahr 1708. genommen werden, nach der Zeit aber gänzlich verusen fern sollen.	15. "	C. A.	II.	985
Interimsreglement, wonach sich bei Delogirung der Cavallerie im Lande zu achten.	20. Nov.	C. A.	I.	2123
Patent, daß von der Generalconsumtionsaccisexpedition die Posten viffictet, und auch die Koffer der Reisenden durch die Visitatoren eröffnet werden sollen.	26. "	C. A.	II.	1963
Befehl, die von den Dörfern nach Leipzig gehenden Bivtualien, ingleichen die Eins- spectoren betr.	1. §.	II.	813
Erläuterung und Moderation einiger in der Generalconsumtionsaccisordnung vom 31. Aug. 1707. befindlichen Sätze, die Manufacturen, Fabriken und Com-				

1707.	1707.			
mergen im ganzen Lande, ingleichen die Bergstädte, bauenden Gewerken, Bergleute und Hammerwerke betr.	12. Dec.	C. A.	II.	1949
f. 7. (S. 1953.) Dessen Einschließung in Betreff der Abgabe von der Kaune: Gen. v. 13. Jan. 1804. §. 1. (S. II. 581.)				
Befehl, die Abstellung der von den Kreuzern und Dragonern unternommenen Excesse wider die Verpflegungserdonnung betr.	28. Dec.	C. A.	I.	2173
1708.	1708.			
Eid der Wandbärte und Backere in Leipzig. (f. J. 1666.)				
Resolution, wie es hinsichtlich mit Abgebung der Accise vom Branntweins Brennen und Schenten zu halten.	13. Febr.	C. A.	II.	1321
Befehl, daß die Fuhrleute, Landwärscher und Boten keine kleinen Pakete und Briefe, dem Postwesen zum Schaden, annehmen, noch Comptoirs, Briefträger u. halten, weniger den Postkaleschen ähnliche Wagen, Posthoen und gelbe Livree führen sollen.	25. "	C. A.	II.	1031
Rescript, daß, wenn ein Pfarrinventarium, ohne des Pfarrherren Schuß, z. B. durch Feuersbrunst oder feindliche Gewalt, wegstommt, solches entweder aus dem Fiskus der Kirchen oder von den Eingepfarrten zu ersetzen.	5. März.	C. A.	I.	881
Befehl, wie lange zu präbigen.	9. "	C. A.	I.	881
Befehl, die Dorfsmüller betr.	19. "	I. §.	II.	1103
Verordnung, (wird erwähnt am Schluß des Beschl. v. 27. Nov. 1718.)	20. "			
Befehl, daß von ausländischen an den Grenzen wohnenden Leuten in die inländischen Stadtmühlen zum Vermahlen gebrachte Getreide betr.	28. "	I. §.	II.	813
Rescript, daß, wenn Stubiosen Jemanden vom Bürgerstande schlagen, solches nach der Polizeierdonnung, und nicht nach dem Duellmandat bestraft werden solle.	30. "	C. A.	I.	1745
Patent, daß die Königl. Preuss. und Churbrandenburgischen 6 und 3 Pfenniger noch bis auf den 1. Jun. dieses Jahres für 3 u. 1/2 Pfennig sollen genommen werden.	11. Apr.	C. A.	II.	987
Generale, daß ins Künftige von jedem Eimer eingehenden fremden Branntweins 2 Thlr. Accis sollen gegeben werden.	30. "	C. A.	II.	1323
Erfäuterung des B. §. des Mandats v. 6. Jul. 1705.	4. Mai.	C. A.	II.	1243
Mandat, daß die in die Stadt Leipzig eingehenden und verhandenen Weich und andere rothe Silber auf die Münze dafelbst geisfert werden sollen.	5. "	C. A.	II.	899
Verordnung, daß die Posten, welche an der gemündlichen Schnur, Horn und Schild zu erkennen, von allem Geleite, Zoll, Fahr- und Brückengelde frei sein sollen.	9. "	C. A.	II.	1033
Mandat, daß die zur Schwedischen Contribution, auch Proviand- und Zeugunglieferung gemachten Anlagen, auch verübten Excesse, durch gewisse Commissarien untersucht werden sollen.	21. "	C. A.	I.	1747
Befehl, die Anstellung und Obliegenheiten der (Accis-)Coinspectoren betr.	30. Jun.	2. §.	II.	1101
Inferat.				
Rescript, daß dasjenige, was die Weiskräcker für der Städte Nothdurft an inländischem Getreide verkaufen, accisfrei sein, vom Getreide- und Mehlhandel aber, ingleichen die Plagbäcker vom Getreide zu ihrer Handthierung Accis geben sollen.	3. Jul.	C. A.	II.	1323
Artikelsbrief, worauf dem Altburchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn. Herrn Friedrich August u. Dero sämtliche zur Garnison der Festung Wittenberg gemorbene Officiere und Soldaten eilich verpflichtet sind.	16. "	C. A.	I.	2127
Eid.				2132
Mandat, daß die Fuhrleute die Land- und Herrschafts von Hof auf Plauen ober Dessau, und sodann über Meisa und Reichensbach nach Zwickau, und ferner über Altenburg und Borna nach Leipzig halten, und die innen benannten Weis- und Schießwege meiden sollen.	26. "	C. A.	II.	1191
Mandat, daß die aus dem Altenburgischen und andern angrenzenden Landen mit Getreide und andern Waaren fahrenden Fuhrleute, die von Altenburg über Jößnitz, Wiesel und Zwickau, und sodann weiter ins Gebirge gehende alte ordentliche Landstraßen halten sollen.	27. "	C. A.	II.	1193

1708.	1708.			
Gontagionsmandat.	28. Jul.	C. A.	I.	1747
Mandat, wie die Gostwithe und Schenken, auch die Zoll- Steis- und Accise- diener sich gegen die aus Polen und Schlesien ankommenden Reisenden zu ver- halten haben.	„ „	C. A.	I.	1749
Artikelsbrief, worauf dem Allerhöch. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige in Polen u. ihr künftigen zur Garnison Sr. König. Maj. u. Residenz und Hauptfestung Neu- und Altresden, auch König, und Sonnenstein, (wie) ingleichen Stolzen, geworbenen Officiers und Soldaten auch eidiß verpflichten, und gehorsamß danach achten sollt.	„ „	C. A.	I.	2131 2138
Edt.	„ „	„	„	„
Mandat, daß die auf der hohen Landstraße aus Polen und Schlesien nach Leipzig reisenden Kauf- Handels- und Fuhrleute in Wirthshäusern nicht überbeuert, son- dern wohl accommodirt werden, auch wie sich die Gerichtsbeyzeiten dabei verdat- ten sollen.	„ „	C. A.	II.	1196
Befehl, die Vertheilung der wegen angezapften, aber nicht vergebenden Biers dictirten Strafen betr.	22. Aug.	2. §.	II.	1101
Resolution wegen Rauchwaaren aus Polen, auch Juden aus Polen, Schlesien, Mähren, Böhmen u. betr.	8. Sept.	C. A.	L	1761
Mandat, worin das am 1. Nov. 1704 ergangene Kalenderverbot wieder aufgehoben, und fremde Kalender, gegen ein Gewißeß für deren Bekämpfung, einzuführen wieder verstatet worden.	13. „	C. A.	II.	67
Eräuterung —: s. 2. Oct. 1709. (C. A. II. 59.)	„ „	„	„	„
Rescript, daß der Superintendenten Registraturen semiplenam probationem haben. Patent, die zur Nachtzeit in die accidbaren offenen Städte, ingleichen in die Vor- städte nicht einzuschleppenden accidbaren Sachen betreffend, wie auch, wann die Thore geschlossen werden sollen.	24. „	C. A.	L	1009
Mandat, die Abstellung der Excesse betreffend, worüber von den auf der Landstraße von Hof nach Leipzig Reisenden geklagt worden.	27. „	C. A.	II.	1197
Freybergische [Berg-] Schmieckare, neue.	14. Nov.	C. A.	II.	398
Befehl, daß kein Hopfen aus dem Lande geführt werden solle.	12. Dec.	C. A.	L	1761
Rescript, daß eines Substituten Gebähriß zum halben Gnadenjahr gar nicht zu ziehen.	19. „	C. A.	L	881
Berordnung, daß bei der Expedition des Oberpostamts zu Leipzig Niemand ohne Erlaubniß in die Expeditionsstube laufen solle.	20. „	C. A.	II.	1033
Mandat wegen Verabfolgung der Handlungswaaren, auf der Herrschaft Conto, an Diener, Mägde und Schneider. (S. auch Weil. zur Art. Proc. Dtn. No. XVII. S. 145.)	21. „	C. A.	L	1763
1709.	1709.			
Resolution wegen Abstellung und Bemeidung der in Bergwerksachen vorgekom- menen und angemerkten Mängel und Gebrechen, sonderlich die Freybergische Kretter betr.	7. Jan.	C. A.	II.	373
§. 51. — Dieser §. ist bios von Bergleuten, nicht aber auch von Eisenhammer- und Hüttenarbeitern zu verstehen: Wechl v. 15. Jun. 1729. Weil. unt. ○ (1. §. II. 322.)	„ „	„	„	„
Rescript, daß derjenige, der Gottes Wort und die heiligen Sacramente verachtet, nach seinem Tode, eines öffentlichen Begräbnißes unwürdig sey.	19. Febr.	C. A.	L	881
Eräuterungsbefehl, daß der 2. 3. und 4. §. des Duellmandats v. [15. Apr.] 1706, auf die gemeinen Soldaten, vom Wachtmeister und Sergeanten an, nicht zu extendiren, sondern solche nach dem Kriegsartikeln zu bestrafen.	„ „	C. A.	L	2137
Rescript an den Generalfeldmarschall Lgivo, daß Jagen, Hören und Schießen der Soldaten betr.	20. „	C. A.	L	2139

1709.	1709.			
Befehl, daß die Reisenden, bei Strafe 1. Rthls. für jede Stunde, an der Fährer zu Werkschiff nicht aufzuhalten.	8. März.	C. A.	II.	1367
Befehl, daß die Kreisnehmer, sofern sie die gedrückte Willkür in Einbringung der Steuergeelder nicht erweisen, und das Steuerararium bei den Einnehmern durch ihre Commidiz künftig in Schaden gesetzt würde, für selbige haften, und bewegen in proprio Erlegung thun sollen.	" "	C. A.	II.	1601
Rescript, daß kein Soldat, vom Sergeanten oder Wachtmeister an, incl. bis hinunter, ohne authentische Erlaubniß des [Obriens oder] Commandanten des Regiments, sich verloben, noch weniger copulirt werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen.	18. " "	C. A.	I.	{1039} {2139}
[Erläuterungs-] Insuper.	" "	" "	" "	1040
Rescript, das den in Unglücksfällen verstorbenen Bergleuten, Zeit [während] ihrer Krankheit, zu reichende Lohn betr.	23. " "	I. §.	I.	1347
Befehl, daß Fuhrleute und andere Reisende die ihnen angewiesene ordentliche Strafe halten sollen, auch wie den Zoll- und Meitsunterschleifen am Füßlichten abzubehfen.	30. " "	C. A.	II.	1199
Rescript, (L. 18. März 1709.)	5. Apr.	" "	" "	" "
Befehl, die Koppel- und Niederjagden dieses Jahres einzustellen.	" "	C. A.	II.	601
Mandat wider die Holzbräuen auf den Wißsch- und Mutzeströmen.	10. " "	C. A.	II.	651
Mandat wider die Holzbräuen bei den Bergwerkflößen.	11. " "	C. A.	II.	653
Mandat wider die Fißholzbräuen auf der Pleiße, und wie solche zu untersuchen und zu bestrafen.	" "	C. A.	II.	653
Mandat wider die Entwendung des Fißbühles von dem Eiserstrome, und daß jedes ganz Echelt mit 10 Fl., jedes halbe aber mit 5 Fl., zu verurtheilen.	12. " "	C. A.	II.	655
Befehl, daß geringe Meits- und Accisunterschleife künftig nicht an die Kammer berichtet, sondern durch die Beamten, im Wissen der Meits- und Accisnehmer, pflichtmäßig untersucht und abgethan, wichtige aber berichtet werden sollen.	18. " "	C. A.	II.	57
Rescript, die künftige Verrechnung der, wegen Anzapfung der noch nicht veraccisten Biere, vortisten Strafen betr.	" "	2. §.	II.	1103
Rescript, daß, wenn einem Bedütigam, wegen Diebstahls ic. der Staupfesen und ewige Landesverweisung zurkannt, die Sponsalien cassirt, und beiden sich anderweit zu verhehlichen gestattet werden könne.	15. Mal.	C. A.	I.	1029
Zu schreiben zu Entrichtung einer abermaligen Vermögenssteuer.	20. " "	C. A.	II.	1809
Befehl, daß von allen bisher genommenen Gerichtsgebühren eine Specification eingehendet werden solle.	23. " "	C. A.	I.	1177
Befehl, daß hinfürs durchgehende Victualien, welche zu Herrschaftlichen Tafeln, Küche und Keller geliefert werden, wenn Pässe im Originale dabel, als Füßchen- gut, von aller Abgabe frei passirt werden sollen.	18. Jan.	C. A.	II.	1325
Befehl, die Amts- und Dorfverpächter wegen Brauung und Verzapfung unverneuertem Biere zu bestrafen.	" "	C. A.	II.	1601
Generale an alle Beamten, daß alle verlebte Landleute, welche ihre Güter den Kindern oder Fremden übergeben, als Hausgenossen tractirt werden, die aber aparte Hüfserden auf selbigem Boden aufbauen, in Abgaben und Frohnen als Hüfser angeiegt werden sollen.	27. " "	C. A.	I.	1755
Befehl, die alten Steuererster, welche auf subhastirten Gütern haften, den Anbauern zu erlassen.	30. " "	C. A.	II.	1603
Befehl, wie es bei Einnehmung der Capitation- und Vermögenssteuer in gewissen Puncten zu halten.	16. Jul.	C. A.	II.	1811
Rescript, wenn ein Kirchenpatron oder seine Frau und Anverwandte in linea ascendente et descendente verstorben, soll ihnen 4 Wochen gekläret, auch mit Schlagung der Regel und [mit] anderer Kirchenmusik, bei Absterben seiner oder dessen Frau, ein halbes Jahr, bei seinen Kindern aber 4 Wochen inne gehalten, sothers aber in linea collateralil weiter nicht, als auf Bruder und Schwester extendirt,				

1709.	1709.			
auch nur 14 Tage geläutet, und 4 Wochen mit der Kirchenmuffel und Orgel angeklungen werden.	2. Aug.	C. A.	I.	883
Rescript, woraus erhellt, daß auch zuweilen, nach genähigtem Desertionsproceß, dem schuldigen Theil verstattet werde, sich anderweit zu verberathen.	6. "	C. A.	L.	1041
Mandat wegen abermal verpöndenen Sächsischer Lande Schwurges, als Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. wieder zur Regierung nach Polen berufen worden.	20. "	C. A.	L.	349
Befehl, daß die Bergleute, wenn sie wirklich anfahren, oder in Hütten, Pochwerk und dergleichen Bergarbeit stehen, von aller militärischen Anwerbung und Rekrutierung befreit, auch zu keinem Quatember gezogen werden sollen.	27. "	C. A.	II.	403
Mandat wider die Deserteurs.	2. Sept.	C. A.	I.	2139
Mandat wegen der Dänischen Deserteurs.	3. "	C. A.	L.	2141
Befehl, daß die Beamten, bei Untersuchung der Greits' Zoll' Accis' und Salzschreibbedientenmanualien, von ihnen keine Spoteien nehmen sollen, und daß hinfüro in dergleichen Dingen nur durch Intimationspatente ex officio zu verfahren.	9. "	C. A.	II.	59
Contagionsmandat, erweitertes und geschäfftes.	10. "	C. A.	L.	1756
§. 1. eingeschickt: Patent v. 5. Aug. 1710.				
Mandat, nochmaliges, daß die Königl. Preuß. und Churbrandenburgischen 6, 4 und 3 Pennigstücke, nebst den VI. III. und einfachen Kreuzern, geringen Baßen, Geldvermälßen und dergleichen, binnen dato und folgenden 8 Wochen, aus dem Lande gebracht, und die darüber handhabenden Einnehmer abgeschafft, auch die XVII Kreuzer nicht höher, als für XV Kreuzer genommen werden sollen.	12. "	C. A.	II.	987
Rescript, daß der Bedrucker, in den Urtheiln, der landesherrlichen Gnade nicht empfohlen werden solle.	13. "	3. F.	L.	185
Befehl, daß die Advocaten zu Abtragung der Vermögenssteuer von ihrer Praxis angehalten werden sollen.	19. "	C. A.	II.	1811
Befehl, daß der 3te Mann von 20 bis 40 Jahren aufzubieten.	23. "	C. A.	L.	2265
Befehl wider der Weilkammer und Spinner Betrüchtigkeit, auch den Aufkauf und Ausfuhr des wolleuen Garns.	28. "	C. A.	L.	1761
Befehl, (s. unterm 21. Sept. 1705.)	2. Oct.			
Erläuterung des Mandats v. 13. Sept. 1708, daß von 1 Dugend Kalendern in Quart, ohne Unterschleiß, 6 Gr. Stempelgeld abgefordert werden solle.	"	C. A.	II.	59
Verordnung wider die Nebenposthäuser und unbefugten Extraposten der Bauern und Fuhrleute, auch die daher entstehenden Unterschleiß.	12. "	C. A.	II.	1035
Rescript, daß die Accisbedienten und Geistlichen, auch andre dergleichen Personen, dergleichen die Brand- und Wetterdröschbedienten von den Contagionswachtern befreit fern sollen.	17. "	C. A.	L.	1763
Rescript, daß unterm Tischtrunk der Geistlichen und Schuldiener das Ehemwerthier nicht begriffen.	19. "	C. A.	I.	883
Befehl, daß die Französischen ganzen und halben Thaler nicht höher, als für 30 und 15 Gr. bei der Steuer sollen genommen werden.	9. Nov.	C. A.	II.	1603
Inserat.	"	"	"	1604
Formular des eiblichen Reverses, den die gesammten Steuereinnehmer diesfalls zu leisten haben.	"	"	"	1605
Mandat, nochmaliges, (s. 12. Sept.)	12. "			
Befehl, daß die Postkellerns somit bei ordentlichen Werbungen, als auch bei dem Aufserbet des Landvolks erimirt fern sollen.	15. "	C. A.	II.	1035
Widerheit und ausgebet auf die übrigen Postbedienten und Genoveps: Rescript v. 4. Jan. 1757. (1. B. I. 1805 und 1806. unten.)				
Mandat, daß die Französischen und andern schlechten Specieshaler, binnen 8 Tagen, nach diesem Anschlag, bis auf die Leipziger Ostermesse künftigen Jahres, höher nicht, als für 30 Gr., und die halben für 15 Gr., anzunehmen.	22. "	C. A.	II.	989

1709.		1709.			
Mandat, daß die Fuhrleute und andere Reisende sich auf der hohen Landstraße zu Obßig, Wubßin und Garmy nicht auf Abwege schlagen, sondern auf den Hany zu fahren sollen.		22. Nov.	C. A.	II.	1199
Befehl, die Veraciffung der von den Kaufleuten auf den Jahrmärkten verbotzen Waaren betr.		25. "	2. Z.	II.	1103
Befehl, daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consernschein von seinem Officier productirt, ohne vorhergehendes Aufgebot, copuliren sollen.		Decemb.	C. A.	I.	{ 1041 { 2141
Patent, daß die Advocaten das Abfegen beschleunigen, wie auch die Acten nicht mit sich nach Hause nehmen sollen.		9. Dec.	C. A.	I.	1273
Generalverordnung wegen der Superintendenten Registraturen. (S. auch Weil. zur Cri. Proc. Ordn. No. V. S. 64.)		11. "	C. A.	I.	2371
Mandat, daß die Geistlichen im ganzen Lande von den Kanzen, bei Abfegung der Eheordnung, die Weibspersonen von Berechtigung mit den Soldaten abmahnen, und sich zur fleischlichen Vermischung, durch heimliche Eheverprechung, bei Vermeidung der ordentlichen Strafe und zu versagender Copulation, nicht beeden lassen sollen.		18. "	C. A.	I.	{ 1041 { 2141
1710.		1710.			
Rescript, daß zu Ersetzung eines verlebigen Diakonats auch der Pfarrherr mitgezogen werden muß.		" "	C. A.	I.	883
Postbotensib.		" "	C. A.	II.	1039
Befehl, daß die Landkutscher und Fuhrleute, welche Personen führen, vor die Posthäuser fahren, und, ohne Passirzettel von den Posthäusern, nicht zu den Thoren hinausgelassen werden sollen.		2. Jan.	C. A.	II.	1037
Befehl, daß die Französischen ganzen und halben Thaler Niemandem höher, als um 30 und 15 Gr., zu obrudieren.		7. "	C. A.	II.	991
Patent, worin den Defectus nochmaliger Pardon angeboten worden.		22. "	C. A.	I.	2143
Mandat, die Manufactur des inländischen Porcellängesäßes betr.		23. "	C. A.	II.	2115
Rescript, die den Bergarbeitern fernere weit nachgelassene Beziehung und Beschäftigung auf Gold, gegen Ziverbauung, außer der halben, noch einer Viertelschicht betr.		28. "	1. S.	I.	1347
Reglement, den Rang der Postmeister betr.		1. Febr.	C. A.	II.	1037
Zuschreiben der Land- und Transfuertertermine auf gegenwärtiges Jahr, wobei zugleich die vormalis in Schoden und Quatemern erhaltenen Moderationen noch weiter prolongirt, auch verboten worden, die Güter, ohne mitübernommene Beschwerten, zu zertheilen. Inferat v. 17. Febr. 1710.		8. "	C. A.	II.	1605
Rescript, daß sowohl die Gastwirthe, als auch die sonst Gewerbe mit Ausspannung halten, vom Hafe, Heu und Stroh, so sie außer dem öffentlichen Markte kaufen, den Landaccis geben sollen.		" "	" "	" "	1606
Befehl, daß das Mandat wegen der Zinnprobe und Fufschere vom 16. Apr. 1686. genau beobachtet werden solle.		25. "	C. A.	II.	1325
Beschäftigung, s. unt. 31. Jul. 1623.		27. "	C. A.	I.	1763
Mandat, worin alle Excrcis und Insolenzien bei den Werbungen verboten, und die Werenden zu Beobachtung der Erbbonnang angewiesen werden. Erläuterung: Mand. v. 14. Apr. 1710.		" "	C. A.	I.	2143
Befehl, daß die in Ämtern geschene Setzung der Säulen und Begewiser, auch in schriftsäßigen Gütern geschehen solle.		1. März.	C. A.	I.	1763
Rescript, daß die Generalaccisinspection, da sich in Janungs- und Politzsachen Fälle, [die nicht zur Accis, sondern vor die Landesregierung gehören.] ereigneten, selbige nicht zur Accis geben, sondern die Partelen von sich ab- und zur Landesregierung verweisen solle.		13. "	C. A.	II.	1965
Puncte, 15 unterschiedliche, wie es mit Einschickung der Accisrechnungen zu halten.		18. "	C. A.	II.	1965

1710.	1710.			
Befehl wider der Amts- und Vorneckpächter unversteuertes Bier-Weauren und Verschranken desselben.	25. März.	C. A.	II.	1607
Mandat, wein das Mandat unterm 27. Febr. 1710. erläutert worden.	14. Apr.	C. A.	I.	2145
Befehl, daß unter den Steuerfällen keine Privatsachen auf die Post frei mitaufgegeben werden sollen.	15. "	C. A.	II.	1607
Declaration, wie es mit Einrichtung einer Generalschmelzadministration bei dem Berg- und Hüttenamt zu Freiberg in Zukunft zu halten. Anderweit Declaration —: v. 17. Dec. 1712. (C. A. II. 409.)	4. Mai.	C. A.	II.	403
Anschlag und Taxe, was bei der Generalschmelzadministration in dem Berg- und Hüttenamt zu Freiberg den daselbst hausenden Gewerken für die einzuholenden Erze zu entrichten.	16. "	C. A.	II.	407
Befehl, daß die unnöthigen Titulaturen im öffentlichen Kirchengebete gänzlich sollen ausgelassen werden. Erläuterung: Befehl v. 15. Sept. 1710.	"	C. A.	I.	886
Befehl, daß die von den Stadtphysikern einzuschickenden Berichte auf den Posten ohne Entgelt fortzuschaffen.	18. Jun.	C. A.	II.	1037
Mandat, daß in die Chursächs. Sächs. Residenzstadt Dresden, bei jetzigen Prüfzeiten, reisende und fremde Personen, ohne richtige Passzettel, nicht eingelassen werden sollen.	28. "	C. A.	I.	1765
Generale, die Bestellung der Physiker in den Armteen betr.	14. Jul.	C. A.	I.	1765
Befehl, (Patent.) die erste Encollirung und Formirung der Landkreiesregimenter betr. Hgl. mit Litt. A. S. 2272.	25. "	C. A.	I.	2267
Patent, worin, daß der im vorigen Contagionsmandate enthaltene §. 1. besser, als bisher, observirt werden solle, anderweit anbefohlen werden.	5. Aug.	C. A.	I.	1765
Rescript, daß die Dotalen mit keinen weltlichen Diensten zu belegen.	11. "	C. A.	I.	885
Verordnung wider die Straßenräuber, welche die Posten anpacken.	28. "	C. A.	II.	1037
Declaration, daß zwar die Ertheilung der Privilegien über gewisse Medicamente vor die Landesregierung gehöre; jedoch aber solche vorher, wegen des von den Imperantem zu entrichtenden Canons, mit der Rentkammer communiciren solle.	29. "	C. A.	I.	1177
Befehl, daß die Gerichtsherrn weder durch Rechtsprechung den etwa bei ihnen verlagten Schulmeistern in die geistliche Jurisdiction Eingriff thun, noch auch, der erfolgtem Absterben der geistlichen Personen, den Erben, zur Obsequation, Inventur und Theilung derselben Verlassenschaft, ihre Gerichte obtrudiren, vielmehr, wenn jene gleich zu diesen letztern von den Erben requirirt würden, sich einiger Cognitien unterfangen, sondern solches an den Superintendenten oder [das] Consistorium, daren der Let gehet, berichten sollen.	1. Sept.	C. A.	I.	839
Notifikation und Instruktion für die Officiere bei Exercirung der Landmiliz. Befehl wider die Unterschleife dret, welche mit der Berg- oder Stiftsfreiheit versehen, und daher nur die halbe Trancksteuer abgeben.	2. "	C. A.	I.	2267
Erläuterung, (s. unt. 16. Mai.)	5. "	C. A.	II.	1607
Mandat wider die gewaltsamen Einbrüche, auch Diebs- und Räuberrotten.	16. "	C. A.	I.	1767
Befehl, die anzuwendenden Kreiscommissionen zu Exercirung der Landmiliz betr.	27. "	C. A.	I.	2273
Patent wider die Defraudation der Generalactse, vermittelst Einschleppung accisbarer Waaren durch die Gärten und Vernehmungen der Städte.	6. Oct.	C. A.	II.	1969
Verordnung, wiederholte, des Oberconsistoriums an alle Consistorien des Landes, die Privatunterrichtung der veredelichten und auch alten Leute im Christenthum betr.	17. "	C. A.	I.	887
Verordnung, fernere, daß vom Dugend Kalenberg in Quart, anstatt voriger 6 Gr., nur 4 Gr. Stempelgeld solle gefordert werden.	3. Nov.	C. A.	II.	59
Befehl, daß von der Landmiliz die Bürger und Bauern, jede besonders, exercirt werden sollen.	4. Dec.	C. A.	I.	2273
Mandat, was für fremde Münzsorten gültig bleiben, und welche ganz und gar verurufen seyn sollen.	6. "	C. A.	II.	991

1710.		1710.			
Befehl, daß von dem ins Land eingehenden fremden Glas von jedem Thaler, 2 Gr. Impost nebst dem Accis, solle gegrem werden.	Erläuterung —: v. 30. Apr. 1711.	15. Dec.	C. A.	II.	1327
Zuschreiben, renoviertes und anderweit verbessertes, der vom Papier bewilligten Abgaben.	Alphabetisch geordnete, das Stempelpapier betreffende Ansätze.	23. „	C. A.	II.	1813
Schema, wie künfftigh die Einnehmer in Ämtern, auf dem Lande und in Städten ihre Impostrechnungen, wegen des Stempelpapiers und (der) Spielarten, einzurichten haben.	Eidesspflicht der Einnehmer über das Stempelpapier.	„	„	„	1828
Eid.	„	„	„	„	1828
„	„	„	„	„	1828
1711.		1711.			
Ermahnung, welche von den Kaysern, wegen Darstellung des Landvolks gegen alle ungerichte und feindliche Gewalt, abgetrten worden.	Erläuterungsmandat wegen der Französischen ganzen und halben Thaler, auch Kaiserl. und Schlesißen XVII Kreuzer.	8. Jan.	C. A.	II.	993
Erläuterungsbefehl, was für Personen unter denjenigen verstanden werden sollen, die von der Landmiliz und deren Exercitium erimirt werden.	Befehl, daß die Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg, auch der Schöppnshuß zu Leipzig, sich im Sprechen nach den Postverordnungen und Edicten richten, auch der Oberpostmeister dergleichen Verordnungen und Mandate gedachten Collegien allemal zuhören soll.	5. Febr.	C. A.	I.	2283
Mandat, was für Sorgfalt bei Einpassirung roher Rindstleder und anderer giftfängerder Sachen zu gebrauchen.	Verordnung, die Hißl zur Gottespöndung der Advocaten mit ihren auswärtigen Klienten betr.	20. „	C. A.	II.	1039
Erläuterung —: v. 2. März 1712.	Befehl, die Einschärfung der Sabbathfeier betr.	27. „	C. A.	I.	1773
Befehl, daß die gefälligen Monate, auch Land- und Transfleurtermine einzubringen, gleichwie die Ergöblichkeit für die Eintreibung der Reste vom Jahr 1653. bis 1701. betreffend, und daß die Bauegnabigungen den Interessenten zu Gute kommen sollen.	Rescript wider die Entpöhlung des Sabbaths.	2. März.	C. A.	I.	1275
Mandat, daß kein Pfarzer, Schulmeister oder Küster, bei Strafe der Suspension oder auch Remotion, Wechselbriefe von sich stellen soll.	(S. auch Bel. zur Art. Proc. Crim. No. XXVII. S. 197.)	9. „	C. A.	I.	887
Anwendung auf die Organisten, wenn sie confirmirt sind: Erläuterungsbefehl v. 14. Aug. 1713. (C. A. I. 593.)	Verordnung an die Consistorien, welche an dieselben, bei Publication des vorstehenden Mandats, ergangen.	10. „	C. A.	II.	1609
Befehl, (l. unt. 21. Sept. 1705.)	Befehl, wie die Branten in Executionsfachen verfahren sollen.	18. „	C. A.	I.	1773
Mandat, wie es, wegen eines zu besorgenben gewaltsamen feindlichen Einbruchs, mit der Stölung des Landvolks zu halten.	Rescript, anderwärts, an den Generalfeldmarschall, Herrn Jakob Heintich, Grafen von Flemming, das Jagen, Hetzen und Schieszen der Soldaten betr.	22. „	C. A.	I.	889
Rescript, den auf Wittterzehen zu thuernden Betrag betr.	Bicariatspatent, nach Absterben Kaisers Joseph.	23. „	C. A.	II.	2077
Extract des Landtagsabschlusses.	Erläuterung des Befehls vom 15. Dec. 1710., daß die auf das fremde Glas gesetzten 2 Gr. Impost, nur von den Trinkschützen genommen werden; das übrige	30. „	C. A.	I.	1177
		10. Apr.	C. A.	I.	2275
		„	„	„	2147
		14. „	I. F.	„	1347
		22. „	C. A.	I.	425
		24. „	C. A.	I.	369

1711.	1711.			
Glas zum Bauen aber, als zu Hestern, Kutschen u. bis zu fernerer Resolution frei sein solle.	30. Apr.	C. A.	II.	1327
Patent, die gewissen Gewerken und Schickmeistern gestattete Selbstverschmelzung der Erze betr.	2. Mai.	C. A.	II.	437
Befehl, welcher an die commandirenden Officiere, bei Uebersendung der Eidesnotiz zu Verpflichtung der Landmiliz, ergangen.	13. "	C. A.	I.	2281
Mandat zu Aufhebung der angeordneten Wachten, wegen der Diebedroten.	28. "	C. A.	I.	1776
Befehl, daß die Handwerkerleute diejenigen Handwerksbursche, welche unter der Landmiliz befindlich, in ihrer Arbeit behalten; diejenigen aber, welche sonst in Kriegsdiensten gewesen, und sich bisher von der Handarbeit genährt, für ein billiges Losgelohn zum Schanzen oder anderer nöthigen Arbeit employirt werden sollen.	16. Jun.	C. A.	I.	2283
Rescript, daß innen benannten Personen die gesuchte Exemption von der Landmiliz nicht gestattet werden solle.	22. "	C. A.	I.	2283
Inserat.	"	"	"	2285
Rescript, daß, bei Schreibung von Tisch und Bette, auch die juratorische Caution statthabe.	25. "	C. A.	I.	1043
Mandat, die Witzpretstabelle betreffend, und wie gegen dergleichen angetroffene Witzpretstelle zu verfahren.	26. "	C. A.	II.	601
Rescript wegen der Sabbathfeier.	9. Jul.	C. A.	I.	1775
Befehl, daß die Erben der Rittergüter zu Abtragung der Reste von den Ritterchafts- und Donatgingeldern anzuhalten.	"	C. A.	II.	1611
Befehl, daß die jetzige Jahr noch gefälligen Land- und Trancksteuern nebst dem 10ten Theil der Reste vollends einzubringen, ingleichen daß die Gerichtsherren ihre Berichte und Attestate selbst unterschreiben, auch das Datum voriger Berichte und eingangener Besche mitallegiren, sodann, daß die Continuation der Moderation nur diese neue Bewilligung über passiren, auch jeder Einnehmer, welcher den 10ten Theil der Reste nicht eintreibt, selbst dafür kosten sollt.	14. "	C. A.	II.	1613
Mandat, erneuertes, wider das unbedeute Trompetenblasen.	23. "	C. A.	I.	431
Bekätigung, s. un. 10. Jul. 1650.				
Rescript an die Consistorien und Universitäten, wider die ohne Namen der Auctoren drucken unzulässigen Bücher und Schriften, nebst anbesolhner Beibehaltung der Buchdrucker, dieweil zu verfahren, [...]. Schriften zu verfahren, nebst anbesolhner u.)	24. "	C. A.	I.	415
Privilegium Friedrichs August u., als Reichsvicarius, für die Jurisfacultät zu Wittenberg, worin dieselbe Comitium sacri palatii und die Freiheit, Notarien zu creiren, erhalten. (NB. In latin. Sprache abgefaßt.)	"	C. A.	I.	989
Mandat, worin abermals eine Capitation- und Vermögenssteuer auf 3 Jahr ausgeschrieben worden, und zwar, daß die erste (Vermögenssteuer) als eine Anlage, die andern beiden aber, als ein Darlehn in das Steuerararium gegeben, und jährlich mit 3 Procent verintereßirt werden sollen.	25. "	C. A.	II.	1831
Befehl, eine richtige Repartition der gangbaren Schock zu machen, damit die im Lande liegende Cavallerie danach reparirt werden könne.	29. "	C. A.	I.	2147
Befehl, daß sowohl in Strafen, als auch Verschreibungen für einen jeden Goldgülden, 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. an Courantmünze, nach dem Leipziger Fuß, vergütet werden sollen.	11. Aug.	C. A.	II.	899
Befehl an das Oberhofgericht, daß die Rheinischen Reichsgülden, nach jetziger Courantmünze mit 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. bezahlt werden sollen.	"	C. A.	I.	1331
Privilegium Friedrichs August, als Reichsvicarius, für die philosophische Facultät zu Wittenberg, daß sie gekrönte Poeten machen möge. (NB. In lateinischer Sprache.)	14. "	C. A.	I.	993
Befehl, die Verbesserung des im Jahr 1709. publicirten neuen Steuerrechnungsschemas betr.	18. "	C. A.	II.	1615
Inserat vom 10. Dec. 1. J., daß die Moderationen in Schocken und Qua-				

1711.			1711.
temern diese mögliche Landesverwilligung über, (während der jetzigen Landesverwilligung,) jedoch ohne neue Concessionen, verdrüben sollen.	1617	
Befehl, daß die das Postwesen angehenden Sachen nur vor dem Geheimen Rath tractirt werden sollen.	21. Aug.	C. A. II. 1041	
Decret, daß alle und jede Postbedienten von den Bürgerweihen frei seyn sollen.	1. Sept.	C. A. II. 1041	
Befehl, die Berechnung der Strafcontrentabden, und Defectgelde, inwiefern die außer Landes oder auf die Messen frei gehenden und im Lande fabricirten Waaren betr.	5. "	I. §. II. 813	
Schema zu einer Abrechnung, die erwähnten außer Landes oder auf die Messen frei gehenden und im Lande fabricirten Waaren betr.	815	
Mandat, wiederholtes, wegen des Fährschiffs zu Wuzzen, auch was Jeder geben, und vom Vieh, groß oder klein, zum Fährgeide über die Mulde erstattet werden solle.	26. "	C. A. II. 61	
Rescript, worin das Karten- und Würfelspiel, sowohl in den Kaffehäusern, als auch Bier- und Weinkellern den Wirthen, bei 20 Thln., und den Gäßlen, bei 10 Thln. Strafe, verboten worden.	30. "	C. A. I. 1777	
Befehl, die Schneider und Kürschner zu verordnen, daß sie von der anvertrauten Arbeit nichts entwandern wollen, nebst beigefügter Eidemotel.	2. Oct.	C. A. I. 1777	
Abzählact: Befehl v. 17. Dec. 1711. und Befehl v. 29. Febr. 1712.	
Rescript, daß, bei Einbringung der zurkannten Strafen, der Godzgaben für 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. geschätzt werden solle.	C. A. I. 1179	
Befehl, die steuerfreien 6 Faß Bier betreffend, welche jeder Professor zu Leipsig jährlich zu genießen hat.	15. "	C. A. II. 1617	
Befehl, der Großhändler und Fabricanten Bescheinigung ihrer auf die Messen führenden (gehenden) Waaren betr.	16. "	I. §. II. 815	
Privilegium Friedrichs August, Königs in Polen u. als Reichshofrath, für die Juristenfacultät zu Leipsig, Notarien zu creiren. (Lateinisch.)	20. "	C. A. I. 943	
Fischordnung, erneuerte und vermehrte.	2. Nov.	C. A. II. 687	
Holzschnitte, das Maß der Fische, des Krebses, der Wehrdörren und der Nege verstellend.	695 bis 698	
Befehl, die Annehmung des Majors Raumann zum Baudirector bei der Generalaccise betr.	12. "	C. A. II. 1969	
Befehl, das Executiren der Randmilch hinfuro von Tage zu Tage, und zwar dissonant, weils vorzunehmen, nebst beigefügter Verordnung, was bei solchem Executiren zu beobachten.	13. "	C. A. I. 2283	
Befehl, daß diejenigen, welche bei der Rentkammer Etwas zu suchen oder zu klagen hätten, die diesfalls einzuziehenden Schriften von den Concipienten zugleich mitunterzeichnet lassen sollen.	20. "	C. A. II. 61	
Befehl, daß bei denen von Adel, welche in Königl. und Churfürstl. Civil- und Militärdiensten gestanden, bis auf den Erbsitten incl. 8; den übrigen aber nur 6 brennende Wachskerzen auf beiden Seiten des Sarges, jedoch nur desselben Tage, da die Leichenpredigt gehalten wird, und ferner nicht sehen zu lassen, verstatlet seyn solle. Inferat, (f. unt. 18. Aug. 1711.)	2. Dec. 10. "	C. A. I. 889	
Befehl, worin, auf Ansuchen der Kürschner und Schneider, der ihnen vorgeschriebene Eid in einigen Punkten geändert worden, nebst beigefügter veränderter Eidemotel.	17. "	C. A. I. 1779	
Befehl, die in Druck gebrachten Verwilligungen zu publiciren, ferner die Steuerrefle bis zu introductirter Generalconfumtionaccise summarisch zu specificiren.	18. "	C. A. II. 1617	
Mandat, die Spilhuben und Räuberconten im Lande betr.	21. "	C. A. I. 1781	
Mandat, wiederholtes, (f. 26. Sept.)	26. "	
1712.		1712.	
Befehl, daß die Feldprediger, bei vereinigten Vacanzen, vor Andern in Consideration gezogen und befördert werden sollen.	8. Jan.	C. A. I. 891	

1712.	1712.			
Reglement, wie es wegen Sicherheit der Gelder, Juwelen, Pretiosen oder kostbaren Waaren, Kisten, Paketen, Koffer, wichtiger Scripturen, Wechsel- und anderer recommandirter Briefe, welche den Posten anvertraut und mit denselben verschickt werden, auch wie es im Verfallungsfall damit zu halten.	14. Jan.	C. A.	H.	1041
Mandat, die verbesserte Einrichtung der Landmüßl betr.	31. "	C. A.	I.	2285
Befehl, daß die Land- und Krautsteuertermine nebst den vorigen Resten einzubringen, auch daß die Städte das Bier gut brauen sollen, damit die dahin gebaueten Dörfer keinen Schaden leiden.	1. Febr.	C. A.	H.	1619
Generale wegen Erhebung des Imposts vom fremden Glase, da, statt 2 Gr. vom Thaler des Wertes, 4 Gr. zu geben gesetzet.	5. "	C. A.	H.	1327
Rescript, daß, da eine Obrigkeit, in Anhaltung ihrer Unterthanen zu den von Rechts wegen schuldigen Diensten, ercredit, die Verbrecher nach den Landesgesetzen bekräftigt abgestraft, nach dem Duellmandat aber wider sie nicht verfahren werden solle.	6. "	C. A.	I.	1783
Befehl, daß die Schwarzburgische Tuchmacher, in Ansehung der Generalaccisabgabe, den hiesigen Churfürstlichen Unterthanen gleich zu tractiren.	8. "	1. §.	H.	817
Befehl, daß den Schneidern und Kürschnern der, wegen anvertrauter Sachen zur Arbeit vorgeschriebene Eid zwar erlassen, aber die Angelobung, an Eides Statt, aufgesetzt werden solle.	29. "	C. A.	I.	1783
Erläuterung der am 2. März 1711. angeflagenen Verordnung, wegen Freiß zur Communication der Advocaten mit auswärtigen Klienten.	2. März.	C. A.	I.	1275
Befehl, daß bei den Steuer-Einnahmen und Kassen kein geringhaltiges Franzgeß, noch Kreuzerstücke oder Brandenburgische Landmünze genommen oder ausgegahlet werden solle.	8. "	C. A.	H.	1619
Extract der Beslage C., die Revenüen der Kirchen, Schulen und Hospitälir betr.	8. "	C. A.	I.	386
Etappe, wie solche sowohl im Lande, als bei der Armee zu publiciren, und wonach sich künfftig auf Waße, als in der Erdenanzug vom J. 1697. vorordnet ist, gerichtet werden solle.	9. "	C. A.	I.	2147
Drede, daß die Müßl, bedürftenden Falls, den Accisbedienten assistiren, auch sich des Schlichtens enthalten, keine Exception von der Accise prästendiren, vielmehr die Accisbedienten über tractiren solle.	10. "	C. A.	I.	2151
Befehl, den Bau der Dämme an der Elbe betreffend, und daß auch die Priester, deren Fester daran stoßen, zum Witbau sollen gezogen werden.	12. Apr.	C. A.	H.	697.
Beschlagn: Mand. v. 7. Aug. 1619. §. 2. A. m) (S. 202.)	23. Mai.			
Convention, (s. Rescript v. 15. Aug. 1712.)				
Mandat, daß sich Niemand der schuldigen Generalaccisabgabe entziehen noch widersetzen, vielmehr, daß gedachte Accise gar aufgehoben werden dürfte, vorgehen solle.	27. Jun.	C. A.	H.	1971
Mandat, erneuertes und geschärftes, anderweit eröffnetes, wider die Erbstrache, Injurien, Friedensstörungen und Durle. (S. auch Beil. zur Ordiut. Proc. Ordn. No. II. S. 12.) Erläuterung: Mand. v. 1. Jul. 1637. (1. §. I. 643.) Anwendung des letztern Mandats auf gewisse geringe Verbalinjurien: Gen. v. 28. Dec. 1616. §. 1. (3. §. I. 299.)	2. Jul.	C. A.	I.	1785
§. 22. Citer von Adel kann einen Bürgermann, wegen Injurien, nach diesem Durlemandate nicht belangern: Rescr. v. 5. Apr. 1713.				
§. 26. Erläuterungsbeschl. —: v. 18. Febr. 1741. (1. §. I. 617.)				
Bergl. Mand. v. 13. Apr. 1706. (C. A. I. 1731.)				
Mandat wider das unbefugte Dygentragen.	3. "	C. A.	L.	1803
Bergl. Mand. v. 15. Apr. 1706. (C. A. I. 1743.)				
Mandat wider die Landpläßer.	5. "	C. A.	L.	1803
Mandat. (Recht im Cod. Aug.)	5. "			
Das Bägerrecht soll nach diesem Mandate noch vor der Deputatlieferung des Bidsprets erlegt werden: Gen. v. 4. Mai 1630. §. 7. (S. 40.)				

1712.	1712.			
Mandat, wie den Erceßen der Mitz beim Quartiermachen abzuwehnen.	5. Jul.	C. A.	I.	2149
Befehl, den Anfang und [die] Endigung der Jagzeiten betr.	C. A.	II.	603
Befehl, daß die Köhnen in Jag- und Forstfächern wider die Forstbedienten an die Gburfürstl. Kammer zur Einschreibung zu remittiren.	20.	C. A.	II.	605
Patent, daß von Horn, Wolle und Rindshäuten, die von etlichen Handwerkerleuten von Mitrowpa aus Schlesien zc. geholet werden, an der Grenze kein Accis abzuferbern.	25.	C. A.	II.	1327
Deciſſionsbefehl über die obervorteilte Discrepanz zwischen den Schöppen zu Leipzig und Wittenberg im Sprechern, wegen des Sacramententrens, daß nämlich die Ausstellung am Pranger oder Haisfelsen vor die Kirchen, Rathhäuser oder Schenkhäuser nicht eher, als bis es in abstracto mit den Zufag: Gottes Sacrament und aus blicher Wiederholung geschehen, erkannt werden solle, wobei sowohl die Dberanz, [in Betreff] des 49sten §. der neuen Erledigung, Tit. Von Justizfachen, wegen Sprechung (Wichtigkeit im Sprechern) ernstlich urgirt, als auch der 6te §. Tit. 3. der Poligordnung v. 1661. hieudurch diesfalls erklärt werden.	4. Aug.	C. A.	I.	1805
Befehl, daß Bauergüter wider an Bauern kommen, jedoch dem Landesherren frei stehen solle, hierunter, befundenen Umständen nach, zu dispensiren.	8.	C. A.	II.	63
Befehl, vergleichen, an die Kammer. Befchl v. 8. Aug. 1712. Die freier Stattefindene Beschränkung, nach welcher Bauer-Weier v. 21. Aug. 1777. grundstücke von Personen, die nicht zum Bauernstande gebör- Befchl v. 19. Febr. 1782.) ren, ohne vorzähigke landesberliche Genehmigung, nicht er- werden können, wird aufgehoben; Mandat v. 14. Sept. 1822, im Gng. (S. 425.); — jedoch enthält §. 2. gewisse Personen, die nur mit Erlaubnis der Lan- desregierung Bauerngrundstücke erwerben können. S. unt. Kand. v. 14. Sept. 1822.	C. A.	II.	64
Rescript, die mit dem König. Preuß. Hofe im J. 1712., wegen der Litispendenz, getlossene Abrede betr.	15.	I. J.	I.	267
O Erklärung des Königs von Preußen v. 23. Mai 1712.	267
Befehl, daß das revivibite Duellmandat, wie das 1706. publicirte, von den Kanzeln abgelesen, auch jährlich den 6ten Trinitatis, desselben Erinnerung geschehen solle.	21. Sept.	C. A.	I.	891
Befehl, daß der piarum causarum Kapitulation und Zinsen, auch derselben Administration aufs Genauste retundigt und eingeschickt werden sollen.	30.	C. A.	I.	891
Mandat wider die Deserteur.	29. Oct.	C. A.	I.	2149
Bedenken, Dberhüttenamt, wegen Eintränkung reichhaltiger Erze, [singeichen wegen des einen Loths, welches bei übermäßigen Erzen zurückfällt.]	459
Ordre, (f. 19. Mitz.)	9. Nov.
Mandat, daß die Landesbefensien, auch ohne Befehl der Landesregierung, auf Intimation der Officiers, sich zum Exerciren und Marschiren stellen solle.	16.	C. A.	I.	2289
Inkrat.	2291
Rescript, daß, wenn die gebietene Verwandlung der zuerkannten Leibesstrafen in Geduß: einmal abgeschlagen worden, die Supplicanten mit ihrem nachmaligen Suchen abgewiesen werden sollen.	20.	C. A.	I.	1179
Befehl, daß die Mitz, bedürfenben Falls, den Accisbedienten assistiren, auch sich des Schlichtens enthalten, keine Exception von der Accis präntendiren, vielmehr die Accisbedienten über tractiren solle.	21.	C. A.	I.	2151
Mandat, wie sich, des Weistherbens wegen, wenn solches in den Gbur. Sächs. Landen durch Gottes Verhängnis einreisen sollte, in Einem und Anderm zu verhalten.	C. A.	I.	1807
Beilage A.	1811
Befehl, (f. 5. Jun. 1714.)
Befehl, daß zu Einbringung der Kammer- und Amtesfälle keine miltärische Execucio solle gebraucht werden.	C. A.	II.	65
Rescript, wie es gehalten werden solle, wenn zur Bauarbeit condemnirte Mißthäter bei der Landesregierung um ihre Freiheit suppliciren.	6. Dec.	C. A.	I.	1179

1712.		1712.				
Extract Bericht vom Lehendner und Bergamt zu Schneeberg.		10. Dec.	C. A.	II.		466
Extract eines in alle Kreise, (wegen militärischer Executionsgeldern.) ergangenen Befehls.		12. "	C. A.	I.		395
Declaration, anderweite, Herrn Friedrichs August, König ic., was Derselbe zu Einrichtung einer Generalschmelzadministration bei dem Berg- und Hüttenamte zu Freiberg drohen, und was für sonderbarer Nutzen den Gewerkschaften und gesammtem Bergwesen daraus entsche.		17. "	C. A.	II.		409
Beilagen A. bis Q.						421
Reglement, wie sich die Postbedienten mit Einrichtung der Rechnungen über die eingemommenen Gelder verhalten sollen.		30. "	C. A.	II.		1087
1713.		1713.				
Rescript, daß die Oberofficiers incl. bis auf die Fähndriche, auch nach erfolgter Dimission, wenn solche nur honesto gewesen, ohne Unterschied für schriftlich zu halten, und daher die Landesregierung den Kindern dergleichen verstorbenen Officiers einen Vormund in genere kräftig zu bestätzen wohl befugt.		11. Jan.	C. A.	I.		1181
Resolution der Stände gravamina. [Resol. auf der Stände gravamina.]		" "	C. A.	I.		371
*Rescript wegen der actuum ministerialium an Orten, wo zweierlei Religionsverwante sind. (Oberlaus. Collect. B. B. 2. S. 124.)		4. März.				
Zu Orten, wo die Parochialverhältnisse unbeschränkt und bereits vollständig geordnet sind, bemerkt es bei der, durch dieses Rescript in der Oberlausitz beschlossenen Einrichtung.						
Rescript, daß die Oberofficiers incl. bis auf die Fähndriche, auch nach erfolgter Dimission, wenn solche nur honesto gewesen, ohne Unterschied für schriftlich zu halten, und daher die Landesregierung den Kindern dergleichen verstorbenen Officiers einen Vormund in genere kräftig zu bestätzen wohl befugt.		13. "	C. A.	II.		1621
Resolution der Stände gravamina. [Resol. auf der Stände gravamina.]		5. Apr.	C. A.	I.		1813
Resolution in Holz- und Forstfachen, den oberbergischen Kreis betr.		7. "	C. A.	II.		605
Contagionsmandat, abermaliges.		13. "	C. A.	I.		1815
Mandat, daß Niemand bei Recrutierung der Cavallerie gezwungen, auch den Angeworbenen sichere Capitulationen gegeben werden sollen.		15. "	C. A.	I.		2153
Befehl, daß junge Leute aus der Asicht, sich bei künftiger Auslösung von der Landmiliz zu erimmen, weder zu Widstern, Schöppen, Kirchvätern und Kirchenverleheren gemacht, noch ihnen Aeissen zu pachten, verstatet werden solle.		27. "	C. A.	I.		2291
Generalverordnung, wiederholte, wenn ein Kirchenpatron und Angehörige verstorben, wie lange die Gloden geläutet, und die Kirchenmuffel eingestellt werden solle.		12. Mai.	C. A.	I.		893
Extract der Beilage sub Litt. A. [die Befassung der Schulen betr.]		22. "	C. A.	I.		383
Befehl, daß die Schulen durch die Pfarherren fleißig visitirt, die Jugend zur Moral und (antern) christlichen Tugenden angelehrt werden, und endlich die Kirchinder, welche Sonnabends zur Beichte kommen wollen, solches ihrem Beichtvater in sein Haus 2 oder einige Tage zuvor melden, die Pfarherren auch vor der Beichte und Absolution eine demselbe Ermahnung thun sollen.		" "	C. A.	I.		893
Anschlag, öffentlicher, daß sich Niemand an dem Schlagholz bei dem Freibergischen Kunstgraben vergeissen solle.		3. Jun.	C. A.	II.		657
Befehl, den Kusthern und Fubelreuten den Gebrauch der Postkorse und des Posthorns, bei Strafe, zu unterlegen.		7. "	C. A.	II.		1089
Verordnung wegen Einsetzung und Berechnung der eingemommenen Gelder.		13. "	C. A.	II.		1089
Resolution der Stände gravamina. [Resol. auf der Stände gravamina.]		19. "	C. A.	I.		371
Anschlag und Taxe, weidergestalt die im Obergebirge und zu Schneeberg drehenden Eise, sowohl wenn deren Lieferung aus die Königl. oberbergischen Generalschmelzadministrationsplätze, als auch selbst zur Generalschmelzadministration nach Freiberg geschieht, resp. bezahlt werden sollen.		29. "	C. A.	II.		471
Declaration, f. 24. Aug. 1713.						

1713.

Mandatum avocatorium, wiederholtes und geschärftes, Kaisers Karl VI., worin die im Jahre 1702. und 1703. wider die, in der feindlichen Krone Frankreich und deren Hofesbefehlere Kriegsdienften stehenden Reichsoberalten ergangenen mandata avocatoria erneuert und ernstlich eingeschärft werden.

Postordnung.

Taxe überhaupt.
 Leipziger Briefstare.
 Befestigung für alle und jede Postmeister, Postverwalter und Posthalter.

Postordnungen.

- §. 2. Einschätzung der über diesen §. in Betreff des Forums der Postessicanten, vorgekommenen Zweifel: Regulatio v. 10. Jul. 1783. (2. B. II. 553.)
- „ wegen der, den Reitern vorbedachten Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstraßen verübter Betrücheln; aufgehoben: Verordn. v. 7. Febr. 1820. §. 8. (S. 114.)
- „ 3. } Die Einquartierung der Postkutscher betr.: Rescr. v. 9. Jun. Erbennung v. 1752. §. 54. } 1813. (3. B. I. 723.)
- §. 4. Wegen der Contraemtionen der Boten und Fuhrleute: Oberpostamtsverordn. v. 4. Jan. 1818. (Besonders abgedruckt, und nicht in der Gesammmlung vorhanden.)
- „ 10. Einschätzung und näherer Bestimmung, in Betreff des Ausweises auf den Straßens-Posten v. 1. Mai 1808. (3. B. II. 384.)
- „ 16. Punct 7. Die darobst enthaltene Befestigung, daß die Weitebeförderung nicht mit abgewechselten voraus- oder entgegengehenden Pferden erfolgen dürfe, wird eingeschärft: Bekanntmachung v. 4. Dec. 1830. (S. 185.)
- „ 16. 17. 18. } Die zeitlich wegen der Land- und Meistkutscher bestanden: Generalmand. v. 14. Aug. 1728. } denen geistlichen Vorchriften und die späterhin ergangene Verordn. v. 6. Sept. 1753. } denen erhaltenden Reichsbriefe werden aufgehoben: Bekanntmachung v. 12. Febr. 1825. im Eintrage. (S. 254.)
- §. 44. Erläuterung — v. 30. Sept. 1715. (C. A. II. 1095.)
- „ 54. Einschätzung und Erläuterung, die nach diesem §. von den Fuhrleuten, Fuhrleuten und Pferde haltenden Adressbüchern in Städten und auf den Dörfern den Fuhrleuten zu erstellende Afsitzung betr.: Gen. v. 6. Febr. 1806. (3. B. II. 363.)
- Wegen der Gerapposte- und Gewerkebeförderung: Bekanntmachung v. 6. März 1822. (S. 177.)
- Wegen des Gerappostendienstes: Oberpostamtsverordn. v. 26. März 1822. u. v. 21. März 1825. (NB. Diese beiden Verordnungen sind besonders abgedruckt, und nicht in der Gesammmlung befindlich.)
- Wegen der Postfreiheit, §. weiterhin Oberpostamtsverordnung v. 11. Febr. 1783 nach den darobst untergelegten, dieselbe erläuternden oder näher bestimmenden Gesetzen.

Postare.

Aufgehoben: Bekanntmachung, (die Postarordnung betr.) v. 3. Dec. 1822. (S. 446.)

Generale, daß die am 13. Apr. nachgeschlossene Passirung der Waaren, welche zu Prag im Ahren gezogen und gepackt, wieder aufgehoben, auch keine Personen von daher ohne Quarantaine passirt werden sollen.

Erläuterungsbefehl des Oberconsistoriums, daß in dem, unterm 22. März 1711. ausgegangenen Mandate: daß keine Auktionen- oder Schulden- Reichsbriefe ausstellen dürfen, auch die Legationen, wenn sie confirmirt, mitbegriffen seyn sollen.

Befehl, das forum clericorum in Kammerfachen betr.

Einschluß, (§. unt. Befehl v. 13. März 1719.)

Declaration, fernere, wie es mit dem Schmelzweisen im Ebergebirge und zu Schnerberg zu halten.

NB. Dem zu dieser Declaration gehörigen Anschlag §. unter dem 29. Jun. 1713.

Contagionsmandat, ferneres, sammt Insuperat. sich mit tüchtigen Leuten zu versehen.

[Bergproceß-]Mandat, wie bei entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu prozediren.

(S. auch Bel. zur Erlaut. Proc. Ordn. No. XI. S. 93.)
 §. 17. u. 18. Das Rechtsmittel der Reutung ist fernerein bei Streitigkeiten in Bergsachen zulässig: Mand. v. 13. März 1822. §. 22. (S. 212.)

1713.

8. Jul.	C. A.	I.	2357
{ (13.) }	C. A.	II.	1047
{ 27.) }			
			1073
			1077
			1085
12. Aug.	C. A.	I.	1817
14. "	C. A.	I.	895
18. "	C. A.	I.	895
24. "	C. A.	II.	467
26. "	C. A.	I.	1819
" "	C. A.	II.	473

1713.				1713.
Publication des widerholten und geschärften Mandatum avocatorum Kaisers Kart VI. vom 8. Jul. 1713.	29. Aug.	C. A.	I.	2357
Contagionsmandat, nochmaliges, sammt dem Formular der Feden auf Personen und Häusern. 2 Edefermulare.	31. "	C. A.	I.	1819 1822
Beilage B, die Verbesserung der Schulen, Fosten, examina, Reichsregister u. betr. Decisivbefehl wegen Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum, und wie die Katechismus-examina anzustellen.	1. Sept.	C. A.	L.	385
Mandat, worin sowohl der Contagion wegen, als auch (halber, als auch wegen) der fremden Bettler, Vaganten, herrenlosen Gesindels, abgedankter Soldaten, Mühlknappen, auch Zigeuner u. gewisse Straßendieberei geordnet, welche auf die Diebs- und Käuberrotten Acht haben sollen.	12. "	C. A.	I.	1821
Befehl, der Marquetender Accisabgaben betr.	13. "	I.	II.	818
Generale, den Fremden keine Pässe so leichtlich, wie bisher, zu erteilen.	16. "	C. A.	L.	1823
Generale, der Brand- und Wetterbeschädigten, auch Studenten, Soldaten und (anderer) Bettler Atteste betr.	23. "	C. A.	L.	1825
Patent, eine freiwillige Collecte an Getreide im Lande für das erzgebirgische Aermuth zu sammeln.	2. Nov.	C. A.	I.	1825
Befehl an die Beamten, wie die angeordnete Getreidecollecte anzustellen.	3. "	C. A.	L.	1827
Generale wegen eingeriffener Contagion zu Graiz, auch an der Oberpfalz und der Grafschaft Castell.	9. "	C. A.	L.	1829
Befehl, welcher die Uebersehung der Postordnung an das Oberpostamt zu Leipzig ergangen.	13. "	C. A.	II.	1091
Generalconsumtionsaccisordnung bei der Stadt Leipzig.	1. Dec.	C. A.	II.	1973
Cap. I. No. I. Erklärung: Mand. v. 28. März 1714.				
Mandat, ferneres, die Contagionsanklagen betr.	2. "	C. A.	L.	1829
Veranstaltungsbefehl, wenn die an unterschiedlichen benachbarten Orten grassirende Seuche, auch im hiesigen Churfürstenthume sich ereignen sollte.	11. "	C. A.	I.	899
Verordnung wegen Einlieferung der Rechnungen und summarischen Extracte von den Postbeamten an das Oberpostamt zu Leipzig.	12. "	C. A.	II.	1091
Beilage G., die Juden betr.	29. "	C. A.	L.	358
Befehl, wodurch das Generale, wegen des 5fachen Erlasses des durch Brunntragung des anvertrauten Guts verursachten Schadens v. 6. Sept. 1684. gänzlich aufgehoben, und die Justizarien lediglich auf die im J. 1705. publicirte Constitution vom anvertrauten Gute gewiesen worden.	30. "	C. A.	I.	1181
1714.				
Rescript, wie die Contagionsanklagen zu bemerkselligen.	20. Jan.	C. A.	I.	1833
Befehl, daß die Versteuerung des Weins in Leipzig und dem ganzen Lande nach dem Dreedner Gebinde geziehen solle.	31. "	C. A.	II.	1623
Steueraus schreiben nebst beigefügtem Inzerate, daß die Anbausatzstele nicht so gar generel, sondern mit deutlichen Umständen erteilet werden sollen.	14. Febr.	C. A.	II.	1623
Resolution auf das von einigen fremden Kaufleuten gethane Ansuchen, wegen Verlegung der Leipziger Frühlingsmesse.	21. "	C. A.	II.	2103
Befehl, wie die Beamten die Confusion der Jurisdictionen zu vermeiden, in Denunciationsfachen contra die Christlichen, wenn sie wider das Churfürstl. Interesse Unterschleif verüben, versehen sollen.	23. "	C. A.	I.	841
Extract Rescripts an das Oberconsistorium, die Universität Leipzig betr. Beilage F.	23. März.	C. A.	I.	388
Befehl des Oberconsistoriums, daß auf dem Lande vor der Trauung keine Majhielt gegeben, und keine Hochzeit Freitags und Sonnabends mit Continuation des Sonntags angestellt werden dürfe.	"	C. A.	L.	901

	1714.		1714.		
Befehl, daß die Superintendenten und Beamten, bei 10 Thirn. Strafe, nicht für die Unterschreibung der Kirchen- und Schuldiener (ihre) Tranckheurerettel mehr präsentiren, noch das Exzerpte annehmen sollen.			23. März.	C. A.	I. 903
Pönalgedict wider die Unterschleiffe mit den ungestempelten Spielkarten.			27. "	C. A.	II. 1831
Rescript, das übermäßige Branntweintrenternen, Essigbrauen, Sticksmachern u. wo nicht gänzlich, doch guten Theils, einzustellen.			28. "	C. A.	I. 1833
Mandat, worin die Leipziger Generalkonsumtionsordnungsordnung vom 1. Dec. 1713. Cap. I. No. L, was die Weine anlangt, erklärt worden.				C. A.	II. 1983
Ausschreiben, die Land- und Tranckheurertermine einzubringen nebst einem Inzerate.			4. Apr.	C. A.	H. 1628
Inzerat, die Unterschriefft der Tranckheurerettel der Geistlichen betr. S. unt. 6. Jan. 1715.					
Patent, worin den aus Schlesien und [der] Oberlausiz kommenden Reisenden frei gestellt worden, von Königbrück gegen Groschenhohn entweder die obere oder untere Strafe zu fahren.			14. "	C. A.	II. 1201
Rescript, wie dem Mißbrauche des wider die ergangenen Citationen ergriffenen beneficium appellacionis zu steuern, und solcher zu bestrafen.			30. Mai.	C. A.	I. 1183
Rescript, daß, wenn beim Oberhofgerichte auch a citatione, dem Dispositivwider Mandate zuwider, appretirt wird, das Judicium, ohne Ansetzung eines Termins, (um) die Refutatorien abzuschließen, ex officio strecks berichten, und im Uebrigen die Citationen den in diesen Landen angehessenen Principaten selbst und nicht den Anwälten, es sey denn diesen die Insinuation derselben in der Vollmacht ausdrücklich mitzuvorleibt, zuzufertigen solle.			" "	C. A.	I. 1331
Rescript, welches, occasione des vorherstehenden Rescripts, an die Landesregierung ergangen.			" "	C. A.	I. 1333
Befehl, daß die Beamten, des Nachts nicht aus den Aemtern bleiben sollen.			5. Jun.	C. A.	H. 65
Rescript, daß die Positurung des Königreichs Böhmen zwar aufgehoben, doch zur Zeit keine Fiedern, Preizwerk, alte Kleider und andere giftfangende Waaren, wie auch Juden und Bettler ohne Specialerlaubniß nicht durchgelassen werden sollen.			7. "	C. A.	I. 1835
Mandat Kaiser Carl VI. wider die heimlichen Werbungen im Römischen Reiche.			2. Jul.	C. A.	I. 2367
Patent, daß hiesigen, welche die abgebrannte Stadt Altdresden wieder anbauen würden, eine 10jährige Befreyung von Abgabe aller Steuern genießen sollen.			6. "	C. A.	II. 1625
Publication des Kaiser. Mandats vom 2. Jul. 1714.			18. "	C. A.	I. 2367
Befehl, wie sich die Geistesnehmer, zu Vermeidung alles Unterschleiffs, mit Aussetzung der großen Geldtettel verhalten sollen.			30. "	C. A.	II. 1153
Berordnung, wie sich die Postkramen ad Interim, bis die Königl. Resolution, wegen ihrer Befolungen, eingelassen, mit ihren Rechnungen verhalten sollen.			1. Aug.	C. A.	II. 1093
Rescript. (fehlt im Cod. Aug. und dessen Fortsetzungen.)			11. "		
Einschränkung desselben, hinsichtlich der Gehaltsabgabe für die Armenhausdaupt- und Prämiantasse, in den, bei Confrmanen der Kaiserpalatin etwa vorkommenden Fällen: Refcr. v. 1. Oct. 1801. (3. B. I. S. 4. unt.)					
Patent, daß auch die zu Leipzig, Naumburg und andern Orten für Hof- und andere Bedienten, auch übrigen Einwohner in Churfürstl. Städten verfertigten neuen Kleider und Livreen beim Eingange veraccisirt werden sollen.			27. "	C. A.	II. 1985
Erdonnanz, erneuerte, wie es hinfüro mit Verpflegung und Einquartierung der Militz im Churfürstenthum Sachsen gehalten, auch was sonst dabei in Einem und dem Andern bedachtet werden solle.			7. Sept.	C. A.	I. 2155
Extract Befehls, daß die Steuerbedienten keine Geschenke nehmen sollen. (S. auch unt. 6. Jan. 1715.)			11. "	C. A.	II. 1630
Befehl, daß hinfüro kein Kauf über Bauer- und Amtsgüter confirmirt werden solle, wenn nicht vorher, wegen der auf solchen Gütern (abzutragenden) restirenden Herrschaftsüßigkeit getroffen werden.			12. "	C. A.	II. 65
Befehl, daß die Accisfachen frei auf den Posten passirt werden sollen.			13. "	C. A.	II. 1093

1714.	1714.			
Befehl, daß die vom Zoll und Geleite für ihre Haushaltung befreite Mitterschaft und Geistlichkeit hinfort den Jägern, zu jedesmahliger Vorgehung, richtig besetzte und unterschriebene Pässe und Schirme geben sollen.	14. Sept. 26. "	C. A. C. A.	II. I.	1155 2293
Befehl, die Dimission der Landmiliz und Unterbringung ihres Gewehrs betr. Verordnung, confirmirte, wegen Einhebung der monatlichen Rechnungen von den Postbeamten.	4. Oct.	C. A.	II.	1093
Befehl, worin der unterm 26. Sept. 1714. ergangene Befehl und dessen Effect noch auf einige Zeit suspendirt wird.	6. "	C. A.	II.	2293
Befehl, wie es hinfort bei Subhastation der Bauergüter solle gehalten werden.	27. "	C. A.	I.	67
Rescript, daß in Inquisitionssachen, wenn das Haupturtheil im Schöppenstuhl zu Leipzig gesprochen, die Acten, auf Begehren des Delinquenten, (eventualiter) in ein andres Dikasterium, jedoch mit Benennung an den Bramten, (jedoch so, daß von der Landesregierung dem Bramten angezeigt werde:) in welches, versendet werden können.	9. Nov.	C. A.	I.	1183
Befehl, daß alle Geistlichen in Städten, Flecken und Dörfern einen Entwurf ihrer Methoden, welche sie zu ihren Predigten erdächlet, von Jahren zu Jahren, zum Diverconflorium einschicken sollen.	16. "	C. A.	I.	903
Befehl an das Hofgericht und Schöppenstuhl zu Wittenberg, daß sie fernerhin keiner eigenmächtigen Ausbeutung der ins Land publicirten geschärften Constitution vom anvertrauten Gute sich anmaßen, sondern wo ja [etwa] noch in einem und anderem Falle Zweifel vorgefallen, sie ihren gehörigsten Bericht erstatten, und landesberethliche Interpretation erwarten sollen. Befehl, dergleichen, an die Juristenfacultät zu Leipzig und Wittenberg; it. an den Schöppenstuhl zu Leipzig.	27. "	C. A.	I.	1183
Finalentscheidung, auf was [welche] Art mit Publication der Erbbonnangen, Reglements und Mandate, welche die Mäg und das Land zugleich binden sollen, zu verfahren sey.	1186
.	3. Dec.	C. A.	I.	1185
1715.	1715.			
Befehl nebst angefügtem Inserate, die Acte, Berichte und Abschriften bei den Wutegabteilungen betr.	5. Jan. 6. "	C. A. C. A.	II. II.	1625 1627
Aus schreiben, die Land- und Transtuertermine einzubringen.	1628
Inserat v. 4. Apr. 1714., daß weder die Superintendenten noch die Einnehmer für die Unterschreibung der Geistlichen Transtuerzettel Etwas abfordern sollen.	1629
Formular zu einer dergleichen Dultung.	1630
Extract Befehls v. 11. Sept. 1714., daß die Steuerbedienten keine Beschenke nehmen sollen.	1630
Befehl, daß die Depositenänder zur Obersteuereinnahme sollen eingeliefert werden.	11. "	C. A.	II.	1629
Verordnung, daß über eingegangene Strafgeelder in den Postrechnungen besondere Kapitel geführt werden, auch daß die Postbedienten auf dem Lande auf alle, mit den Libinärposten ankommenden und abgehenden Sachen genaue Aufsicht haben sollen.	20. "	C. A.	II.	1095
Mandat, daß von den Anbauenden der steuerbaren wüsten Güter nichts von den Aublicationen, Kaufbriefen oder sonst an Gerichtspörceln solle gefordert oder genommen werden.	31. "	C. A.	II.	1629
Mandat, daß, zu Beförderung des Ankauf wüster Häuser und Güter, die Kaufbriefe und Adjudicationsschreine darüber ohne Entgelt auszustellen, auch sonst keine Sporeln, Amts- und Gerichtsgeldern davon zu entrichten.	C. A.	I.	2509
Mandat, worin das Fahren der Mäien, auch Erhebung derselben in Kirchen und Häusern, als eine unnützhge Sache, bei Strafe verboten wird.	21. Febr.	C. A.	II.	657

1715.	1715.		
Rescript an die Difasteren wegen Befügung der rationum decidendi in den Urtheilen. (E. Weis. zur Oct. Proc. Ordn. No. XVIII. S. 148.) NB. Dies Rescript steht im Cod. Aug.; das Bescheidliche dessen enthält aber der hier unmittelbar folgende Befehl.	9. März.		
Befehl Friedrichs August II., daß in allen Difasteren Dero Lande den Definitivurtheilen die rationes decidendi kürzlich mit eingerückt werden sollen.	18. "	C. A.	I. 1185
Extract der Resolution auf der Einräde Bewilligungsschrift vom	21. "	C. A.	I. 373
Befehl, daß die frivole eingemandten Appellationen nicht nur zu rejiciren, sondern auch der Principal und dessen Advocat zu bestrafen, ingleichen, daß die Schöppenstühle und Juristenfacultäten die eingeschickten Sachen und (erarbeiteten Informato und) responsa (nebst den Urtheilen), sonderlich aber die Inquisitionssachen mit mehrerer Ertigkeit expediren sollen.	22. "	C. A.	I. 1187
Inferat, (f. unt. 6. Jan.)	4. Apr.		
Befehl, wodurch das Verbot wegen Ausfuhr des Getreides aufgehoben worden.	12. "	C. A.	I. 1835
Extract des Ausschusstagabschieds vom	30. "	C. A.	I. 373
Extract aus der Resolution auf die Präliminarsschrift und [das] Gewamen unterm	" "	C. A.	I. 374
Befehl, daß die vom Jahre 1653—1671. außensehrenden Steuer- und Präsenzverzepte völlig abgeschrieben werden sollen, damit die currenten nicht gestopft, oder die Käufer dergleichen mit alten Steuerzuschden beladene Grundstücke anzunehmen abgesehret werden möchten, worunter aber die Propertze, welche die Einnehmer zu versehen haben, keineswegs zu rechnen.	6. Jun.	C. A.	II. 1631
Befehl, wie sich zu Erhaltung der verbesserten und zur Reparatur verbundene Straßen zu verhalten.	3. Jul.	C. A.	II. 1201
Befehl, die Instruction der Oberhofgerichtsladungen im Churfürstl. betr.	15. "	2. S.	L 547
Rescript, wie es mit den Weinbrüchen sowel in den Kirchen, als auch Pfarrbüchern zu halten.	24. "	C. A.	I. 903
Befehl nebst Instruction, wie sich bei gegenwärtiger Contagionsgefahr sowel an den Grenzen, als auch in Churf. Sächsl. Landen zu verhalten.	10. Aug.	C. A.	I. 1837
Diesfalliger Eid, hinsichtlich der Personen und Waaren.	" "	" "	1839
Befehl, daß dennoch Bauregüter den Wägern in Lehn gereicht werden sollen, ehe selbige wüßte liegen zu lassen.	21. "	C. A.	II. 67
Generalbefehl, (f. 10. Dec.)	10. Sept.		
Extract Befehls, (f. 6. Jan.)	11. "		
Befehl, der Marquetender Aichsabgabe betr.	13. "	1. S.	II. 817
Rescript, wie weit, wenn in Injurienfachen auf Gefängnißstrafe gesprochen werden, den Unterbrügkeiten zugefanden werden solle, dieselbe in Geldbuße zu verwandeln.	28. "	C. A.	I. 1187
Erläuterung des 44. §. der am 27. Jul. 1713. ergangenen Postordnung.	30. "	C. A.	II. 1095
Mandat Herrn Friedrich August, Königs in ic. wider die Einführung des fremden Getreides in Dero Lande, und daß kein anderes, als Hallisches, in selbigen verbraucht werden solle.	" "	C. A.	II. 1243
Befehl, daß die Beamten die Rechte und Gerechtigkeiten der Königl. und Churfürstl. Ämter besser, als bisher gesehen, beobachten, oder den dadurch verursachten Schaden ersetzen sollen.	14. Dec.	C. A.	II. 69
Mandat wegen durchgängiger Einführung des Dresdnischen Getreide- und Schenkmaßes auf den Dörfern.	18. "	C. A.	II. 1985
Decisio-befehl, daß die von Christen an Juden et vice versa geschriebenen Gestionen, der Schuldverschreibungen, Wechselbriefe und Steuerscheine bei Resten verbleiben, und für gültig geachtet werden sollen, nebst beigefügtem Originalbefehl an Appellationen, Präsidenten und Räthe.	6. Nov.	C. A.	I. 1189
Beschlusses des jüdischen Wanders bei den von Christen an Juden ausgefertigten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch bei ererbten oder indossirten Urkunden: Mand. v. 1. Aug. 1611. (3. S. I. 256.)			

	1715.			1715.
Bescript, daß in Injurien und bloßen Klagen bei keinem Iudicium weder auf Beschönigung und Gegenbeschönigung, noch auf Eidesdelation und Betretung durch Beweis erkannt werden solle.				9. Nov. C. A. I. 1841
Befehl an den Schöppenstuhl zu Leipzig, sich im Sprechen nach dem Decisionsbesche v. [5. Nov.] 1715. zu richten.				11. " C. A. I. 1189
Berordnung, die sogenannten Kirmeslecker und Hütchen, oder Schalenpieler, bei 100 Rthlr. Strafe, nicht zu dulden.				12. " C. A. I. 1841
Mandat Friedrich August, Königs in u., worin alles Jagen, Hegen und Schießen u. in Dero und des Königl. und Churprinzen Gehegen um Dresden gänzlich abzustellen befohlen wird.				20. " C. A. II. 609
Bescript und Generalberordnung, daß der (endliche) Jahrtag in Leipzig nicht allein nächstkommenen Neujahresmarkt 1716., sondern auch, so oft in Zukunft der 12. Jan. auf den Sonntag fiel, auf den Montag darauf, nämlich den 13. Jan., allemal verlegt bleiben möchte.				" " C. A. II. 2077
Verlesung des Urtheims in der Zeitrechnung, in Betreff des Jahrtags: Berordn. v. 20. März 1719. (C. A. II. 2063.)				
Befehl, unterschiebene, bei Einnehmung der Pfennig- und Quatembersteuer, zu beobachtende Punkte betr.				27. " C. A. II. 1833
Bescript, daß die Kaufleute die zur Mentur der Regimenter und Postlat [des Post] benötigten Küder nicht aus den benachbarten Ländern, sondern aus den Landesabwärts, bei Strafe der Contrebandirung, anschaffen sollen.				28. " C. A. I. 1841
Mandat, erneuertes und geschicktes, wider die Bettler, Landstreicher und anderes böses Gesindel.				7. Dec. C. A. I. 1843
Anweisung für die Straßenerente, wonach dieselben, ihrer Verrechnung halber, bei dem gethanen Verbot des Bettelns und was dem anhängig, sich zu achten haben.				" " " " 1851
§. 6. Erklärung: Erklärungsbefehl v. 14. Aug. 1717.				
§. 9. Erklärung: Erklärungsbefehl v. 25. Nov. 1717.				
Generalbefehl wegen zoll- und gleitfreier Passirung dessen, was die Rittergutsbesizer zu ihrer Nothdurft und Besserung der Rittergüter brauchen oder von ihrem Zuwachs und [ihren] Früchten zum öffentlichen Markt schaffen lassen.				10. " 1. §. II. 1
Erklärung: Generalbefehl v. 8. Aug. 1747. (1. B. II. 9.)				
Befehl, daß die Beamten die Restrechnungen und eine Individualsteuerantenspecification allemal ihren Jahresrechnungen beifügen sollen.				12. " C. A. II. 69
Befehl, daß von jedem Centner eingehenden Blei und Glöthe, über andere bisherige Abgaben, noch 1 Rthlr. solle entrichtet werden.				18. " C. A. II. 1329
Generalconsumtionsactisordnung, revidierte, in den Städten der Grafschaft Mansfeld, Churfürst. Heheit.				20. " C. A. II. 1987
Generalconsumtionsactisordnung, revidierte, in den Kemtern und Dörfern der Grafschaft Mansfeld, Churfürst. Heheit.				" " 2. §. II. 1106
	1716.			1716.
Berordnung, daß die Postmeister die Münzmandate genau beobachteten, und keine verbotene oder abgesetzte Münze nehmen sollen.				" C. A. II. 1097
Berordnung, daß die Advocaten die Sätze binnen 14 Tagen zu den Acten bringen sollen, bei 10 Rthlr. Strafe.				10. Jan. C. A. I. 1277
Extract des an das Decretconfistorium zu Dresden ergangenen allergnädigsten Bescripts. Beil. K.				14. " C. A. I. 388
Aus Schreiben, die Eintreibung der Land- und Transtuertermine betreffend, nebst 4 Erinnerungspuncten.				23. " C. A. II. 1633
Befehl, daß die geringhaltige Schwermünze, welche durch unterschiedliche Mandate verboten worden, im Lande nicht solle gebauet werden.				30. " C. A. II. 995

1716.	1716.			
Befehl, eine auf die Individuen jedes Orts gerichtete Specifikation aller, von Zeit eingeführter Generalconsumtionsaccis, ins Fallen gerathenen oder sonst ausgelegten Schocke, binnen 4 Wochen, einzuführen.	8. Febr.	C. A.	II.	1633
Rescript, wie wider der Unteracconinnahme beobachtete Unrichtigkeit und Unterschleife zu verfahren.	11. "	C. A.	II.	1329
Befehl, wiederholter, daß die Universität (zu Leipzig) die Doctoren, Magistros und Baccalaren von allen verdächtigen Opiniones und neuen Arten zu reden und zu schreiben abhalten solle.	14. "	C. A.	I.	945
Extract Rescripts an das Oberconsistorium, die Unterbringung der Stiftungscapitalien bei der Steuer betr., Weil. D.	19. "	C. A.	I.	387
Befehl, weiter nicht zu verfahren, daß einige Grundstücke von den Hauptgütern, ohne proportionirte Uebernehmung der darauf haftenden Schocke, verkauft werden möchten.	23. "	C. A.	II.	1635
Befehl, daß nicht nur die Leipziger Universität in corpore, sondern auch die Facultäten in Justiz- und Processachen vor dem Oberhofgericht zu stehen verbunden seyn sollen.	26. "	C. A.	I.	945
Befehl, worin die eigenmächtige Interpretation der Rechtscollegien über den 22. §. des [am 2. Jul.] im J. 1712. erneuerten Duellmandats untersagt, und wie ferner dieselb. procedirt und gesprochen werden solle, kaiserlich vorgeschrieben und erläutert worden.	4. März.	C. A.	I.	1853
Extract aus dem Rescript an die Kammer, (die Unterschleife betr.) Weil. J.	6. "	C. A.	I.	389
Befehl an den Schöppenstuhl zu Leipzig, worin der 22. §. des [untern 2. Jul.] 1712. erneuerten Duellmandats erklärt wiew. (S. auch Weil. zur Erb. Proc. Ordn. No. XIV. S. 127.)	7. "	C. A.	I.	1855
Befehl an die Landesregierung, vorlebende Erklärung des §. 22. des [am 2. Jul.] 1712. erneuerten Duellmandats gehörigen Orts zu publiciren.	10. "	C. A.	I.	1857
Befehl, daß die alten Steuererbst vom J. 1671. bis mit 1676., die Reuanbauenden hiedurch zu ermuntern, als erlassen abgeschrieben werden sollen.	29. "	C. A.	II.	1635
Resolution, wie und wenn die Cognition in Bleich- Zoll- Accis- Fleischsteuer- Eisen- und Salzaccis- oder andern dergleichen Unterschleifen mittelbarer Unterthanen den Amts- und Immediatgerichten verbleiben solle. (Nähere Bestimmung in Betreff der Fleischsteuer: Gen. v. 21. Jun. 1734. (I. B. II. 111.)	30. "	C. A.	II.	71
Generale, die Rathswahlen betr.	31. "	2. B.	I.	591
Befehle sub Litt. H., den Verkauf des Thüringischen Getreides in das Ausland betr.	2. Ap.	C. A.	I.	389
Bilaggen, drei, zur Land- und Ausschustagsordnung gehörige, (I. unt. 11. März 1728.)	"	"	"	"
[Resolution, die Exemption vom Fleischpfennige betr.] Weil. K.	"	C. A.	I.	389
Resolution, daß die adelige Exemption von der Fleischsteuer auch auf die adeligen außerhalb der Rittergüter und Hofbeden wohnenden Obdienten zu extendiren. Erläuterung — v. 18. Jun. 1737. (I. B. II. 113.)	10. "	C. A.	II.	1359
Resolution [auf einige bei dem Ausschustage im J. 1715. eingegebene Beschwernungspuncte.]	18. "	C. A.	I.	391
Extract Nr. 80. Resolution auf die Präliminarschrift [des im J. 1716. gehaltenen Landtages] mit Auslassung mehrerer Puncte.	"	C. A.	I.	377
Befehl, daß von jedem Centner eingehenden Ziel und Glöthe, über andere bisherige Abgaben, noch 2 Reich. sollen entrichtet werden.	20. "	C. A.	II.	1329
Befehl, daß bei allen Postkationen Amosenbüchsen angeschafft, und Gelder für die Armen colligirt werden sollen.	7. Mai.	C. A.	II.	1097
Verordnung, wie sich die Advocaten bei Extrahierung der Compulsorischen und Commissionen zu verhalten haben. ausdrücklich aufgehoben: Gen. v. 15. Jan. 1808. (3. B. I. 313.)	} 22. { (27.) "	C. A.	I.	1277

1716.				1716.
Bestätigung des vom Churfürsten, Johann Georg I. zu Sachsen, der Universitäts Leipzig im J. 1652. ertheilten Hülfsbriefts zu Eintreibung der restirenden Zinsen von den Universitätsersten.	28. Mai.	C. A.	L	947
Verordnung, daß sich kein Passagier unterziehen solle, die Postferde mit Peitschen anzustrengen oder sonst zu überreiten.	4. Jun.	C. A.	II.	1097
Befehl wider die von einigen Lehnrichtern gemißbrauchten Nieberjagden und unbesetzte Verschärfung ihrer Schäfereien.	9. "	C. A.	II.	609
Verordnung Friedrichs August, daß Deco Befehle und Rescripte unverzüglich zu den Orten gebracht werden, und die Untergeborenen solche ohne Verschleiß und Aufenthalt expediren sollen.	"	C. A.	L	1189
Generale wegen Erstattung der Berichte. (S. Zeit. zur Erl. Proc. Ordn. No. IV. S. 62. — Dies Gen. steht im Cod. Aug. und dessen Fortsetzungen.)	"	"	"	"
Befehl wegen des neuen Anbaus in Städten.	17. "	I. F.	II.	819
Befehl, daß einige Kreiteinnehmer die 10jährige (Zristen-)Eintreibung der Steuerreste vom J. 1676. bis mit 1713. nicht weiter überschreiten sollen, nebst begünstigtem Schema, nach welchem solche Reste zu specificiren, auch annectivem Befehl, in wie weit das Französisch von solchen Resten zu nehmen.	26. "	C. A.	II.	1635
Befehl, daß alle Obrigkeiten, Ämter und Städte im Leipziger Kreise der medicinischen Facultät zu Leipzig die Körper der justificirten Uebelthäter, auf Verlangen, zur Anatomie liefern sollen.	6. Jul.	C. A.	L	947
Befehl, daß die Postkationen untermweg Leinen, der nicht eingeschrieben, auf ihre Wagen nehmen, die Postbedienten aber denselben Lohn und Kleidung richtig geben sollen.	13. "	C. A.	II.	1099
Befehl, wie künftighin die Quatembersteuerkassier einzurichten, nebst etlichen motifs und zweien Schematen, eins für die Städte und das andere auf dem Lande einzurichten.	16. "	C. A.	II.	1835
Rescript wegen der Kaffeehäuser und Billardspiele in der Stadt Leipzig.	7. Aug.	C. A.	L	1857
Befehl, wie es auf den Postkationen mit den Almosenbüchsen, auch Sammlung der Almosen, Administration und Berechnung derselben zu halten.	17. "	C. A.	II.	1099
Rescript, (s. 7. Aug.)	"	"	"	"
Generale, die Aufhebung der Dorfwochen betreffend, it. das Wettermandat besser in Acht zu nehmen.	"	C. A.	L	1859
Instruction, was vor der jüngst ansehnen Abschreibung der alten Steuerreste vom J. 1653. bis mit 1656. zu untersuchen und zu beobachten.	8. Sept.	C. A.	II.	1641
Instruction (zu dem Befehl v. 19. Jun. 1717. gehörig) wie die Examination der Schocksteueranschläge, (welche nicht bereits durch Commissarien untersucht und approbit werden, als welche fernere Examination nicht bedürfen.) bei den Kreisnämtern zu verrichten, und in gehörige Ordnung zu bringen.	30. Oct.	C. A.	II.	1643
Befehl, die halbe Trancksteuerbefreiung der Stiffts- und Bergstädte betr.	23. Nov.	C. A.	II.	1645
Befehl, das Viehsterben betr.	26. "	C. A.	L	1859
Nachricht, wie künftighin die Pfennig- und Quatembersteuer in kürzerer Berechnung zu bringen, die Kassen auch dadurch in guter Ordnung zu erhalten.	2. Dec.	C. A.	II.	1839
Befehl, daß aller Deten Imposteinnehmer gesetzt werden, und solche Caution machen sollen.	10. "	C. A.	II.	1857
Inserat, was bei Eintreibung der auf das Jahr 1717. bewilligten Land- und Trancksteuer zu beobachten.	"	"	"	1858
Generale, ferneres, wegen des Viehsterbens, nebst kurzer Anzeige der jetzt hin und wieder grassirenden Heerziehseuche, (verbunden mit einer Anweisung, ihr zu vorkommen und abzuhelfen.)	23. "	C. A.	L	1861

1717.	1717.			
Befehl, daß der plurim causarum Stiftungseßte bei vorfallenden Concurfen von Episcopi und andern Gerichtsgebühren befreit seyn sollen.	14. Jan.	C.A.	I.	1191
Befehl, zwei, die Ertheilung einer Refolution auf die Frage wegen eines Duells, wo keine Entlebung vorgegangen, und die Thäter der That nicht geschuldig, betr.	{ 20. " } { 3. Febr. }	C.A.	I.	1869
Befehl, daß die bei den Poststationen gesammelten Almosenelder alle halbe Jahre in die allgemeine Armenhauskasse eingelehret werden sollen.	23. Jan.	C.A.	II.	1101
Berordnung, daß von den Postbeamten die Correspondenten nicht mit dem Briefposten überseht werden sollen.	24. "	C.A.	II.	1101
Berordnung, abermalige, die monatliche Einsendung der Postrechnungen und Behalten mit den Postharten betr.	" "	C.A.	II.	1101
Befehl, daß den trogigen oder armen Verberchern, anstatt eines Tags Gefängnißstrafe, nach Befinden, drei Tage Handarbeit zuerkannt werden sollen. <small>Näher Bestimmung: Befehl v. 17. Febr. 1717.</small>	27. "	C.A.	I.	1871
Berordnung, wie die Einrechnung der Pfennig- und Quatembersteuern noch kürzer einzurichten.	1. Febr.	C.A.	II.	1857
Befehl, (f. 20. Jan.)	3. "			
Befehl, daß, wenn bei den Aemtern die Amtsunterthanen die peinlichen Unkosten tragen müssen, die Anlage dazu, ohne der Kammer Vorbehalt, nicht geschehen, auch solche jährlich richtig berechnet werden sollen.	8. "	C.A.	II.	71
Befehl, (näher bestimmender,) anderweitig, daß den trogigen oder ic. (wie unt. 27. Jan. 1717.)	17. "			
[Vorbescheids:] Mandat, wie es hinfür mit den bei der Landesregierung zu Dresden angelegten Verbschrieben zu Pflege der Güter, auch sonst in Einem und dem Andern gehalten werden solle. <small>(S. auch Beil. zur Gel. Proc. Ordn. No. I. S. 1.) Appellat. Ger. Ordn. v. 27. März 1734. } Wenn die Landesregierung eine Sache zur Lit.: Mer vor Unser Appellat. Ger. } rechtlichen Ausföhrung mittelst Decret ver- 1812. 6. 10. 11. (S. 207.) } weislich Abänderung: Mand. v. 13. März</small>	24. "	C.A.	I.	1191
Befehl, die Baubegnadigungen, auch kürzere Einrichtung der Rechnungen davon betr.	1. März.	C.A.	II.	1646
Decisibefehl, daß einer, der im Fürstenthum Sachsen-Querfurt residirt wird, auch zugleich das ganze Churfürstenthum Sachsen und dessen incorporirte Lande et vice versa zu verschwören anzuhalten.	24. "	C.A.	I.	1196
Befehl, daß die Subalternaccedebanten besondere Denunciationsbücher halten, auch die Deforscripten colligirt, und gegen die Reglter gehalten werden sollen.	9. Apr.	I. H.	II.	819
Mandat, daß alle Buchdrucker, sowohl auf Universitäten, als auch [an] andern Orten nicht ohne Erlaub drucken, ingleichen den rechten Auctor und Ort auf den Titel setzen sollen, sammt der deswegen zu leistenden Eidesnotel. [f. d. Notel d. deoro. zu leitl. Eides.] <small>Wand. v. 14. Sept. 1802. Ernennung, Einschreibung, Erweiterung und nähere Bestimmung der wegen des Genus und Bücherpreys ergrangenen Mand. v. 24. Apr. 1717. } Anordnungen: Mand. v. 10. Aug. 1812. (S. auch Kaiser. v. 14. Sept. 1812.) (3. H. I. 43. und 50.)</small>	24. "	C.A.	I.	417
Befehl, den Auf- und Einkauf des Bruch- und rohen Silbers in der Stadt Leipzig, auch das landesherrliche Vorkaufrecht und die Prohibirung betr.	25. "	C.A.	II.	486
Rescript, in was für Fällen die Soldaten vom Wachtmeister an bis zum gemeinen Mann, von der Strafe des Duellmandats erimirt seyn sollen.	28. "	C.A.	I.	2163
Patent, wiederholtes, daß Niemand, bei Strafe, von Aufhebung der Generalconsumtionsaccise sprechen solle.	26. Mai.	C.A.	II.	2001
Ordn. den folgenden Befehl vom 7. Jun. betr.	2. Jun.	C.A.	I.	2166
Befehl, wiederholtes, daß sich Niemand von der Willkür, der Abgabe der Generalaccise entziehen solle, (nebst beigefügter Ordn. v. 2. Jun. 1717.)	7. "	C.A.	I.	2163
Befehl, daß von den Weiffämmern und Spinnern beim wolknen Garne die alten Ellen, und beim Leinengarne die doppelte Weisse gebraucht werden solle, inglei-				

1717.	1717.			
dem, daß kein Vor- und Aukauf gedachter Garne zum Nachtheil der Fabriken zu verstaten.	10. Jun.	C. A.	I.	1873
Mandat, wiederholtes, wider die Defecteurs, und daß die Capitulanten, nach expirirten Capitulationen, noch ein halbes Jahr in Kriegsgefangen bleiben sollen.	15. "	C. A.	I.	2165
Befehl, daß eine Revision der neuen Schöpfanschläge in jedem Kreise geschehen solle. Instruktion dazu s. 30. Oct. 1716.	19. "	C. A.	II.	1641
Mandat, daß kein Quartierstand der einquartirten Cavallerie Erwas über die assignirten Nationen zu geben gehalten sein solle.	23. "	C. A.	I.	2167
Verordnung, daß von beschwerten Briefen Schöne zu fordern, auch wie es mit Aufhebung der Briefe zu halten.	25. "	C. A.	II.	1103
Resolution, wenn bei einem Duell keine Entleibung erfolgt, und die Thäter der That nicht schuldig sein wollen, daß nicht auf die Tortur wider sie, sondern durchgehends nur auf das Purgatorium erkannt werden solle, nebst dem Befehl an die Disasterien.	30. "	C. A.	I.	1875
Rescript, daß wegen der großen Feuerstränke, Feuerordnungen gemacht, und Feuergeräthe zum Köchen angeschafft werden sollen.	7. Jul.	C. A.	I.	1873
Befehl, daß die Unterbrigkeiten, wenn in Inquisitionsfällen auf das Purgatorium erkannt wird, jedesmal die Unkosten zugleich mitzuschreiben oder, in dessen Vermeidung, sie weiter damit nicht gehet werden sollen.	" "	C. A.	I.	1197
Patent, daß die Accisezelle bei der Einnahme zu Dresden binnen dato und dem 30. Sept. abgeführt werden sollen.	17. "	C. A.	II.	2001
Befehl, den Unterschleif der Positionen mit Aufnahme uneingeschriebener Personen betr.	19. "	C. A.	II.	1103
Befehl, die Einreibung der Strafen von den frivole appellandibus betr.	20. "	C. A.	I.	1279
Resolution, (s. 30. Jun.)	2. Aug.			
Generalverordnung, daß die Alienationen der Braugerechtigkeit von den Häusern durchgehends verboten, und für unfähig gehalten werden sollen.	13. "	C. A.	I.	1875
Generalverordnung wider die Alienationen (veräußerte Braueigung) der Braugerechtigkeit auf unbrauberechtigte Häuser oder Plätze.	" "	C. A.	II.	1647
Generalverordn. v. 13. Aug. 1717.	Das unbedingte Verbot der Braueigung von Braugerechtigtem ist jetzt aufgehoben, jedoch soll hiñfuro die Braueigung und Abtrennung von Braugerechtigkeiten anders nicht, als nach vorher in jedem einzelnen Falle über die Stattbehaltigkeit derselben angestellter Erörterung, unter Cognition der Dreiebrigkeit und Genehmigung des Oberfeuercollegiums, geschehen: Verordnung v. 5. Apr. 1827. (S. 95.)			
General v. 4. Mai 1784.				
Wand. v. 24. März 1840, ad Quæst. VII. von Braugerechtigtem ist jetzt aufgehoben, jedoch soll hiñfuro die Braueigung und Abtrennung von Braugerechtigkeiten anders nicht, als nach vorher in jedem einzelnen Falle über die Stattbehaltigkeit derselben angestellter Erörterung, unter Cognition der Dreiebrigkeit und Genehmigung des Oberfeuercollegiums, geschehen: Verordnung v. 5. Apr. 1827. (S. 95.)	14. "	C. A.	I.	1877
Erläuterungsbefehl des im Bettmandat vom 7. Dec. [1715.] beñhlichen 6. §. und der Generalverordnung, daß die Unterthanen, welche sich der Bettler Bemühung weigern würden, mit Zwangsmitteln dazu sollen angehalten werden.	21. "	I. §.	II.	821
Befehl, daß die Stadt- und Dorfacciseinnehmer die ihnen auf Berechnung gegebenen geklempelten Zettel treulich berechnen sollen.	26. "	C. A.	II.	1859
Befehl, daß die Straßenbereuter in jedem Kreise auch auf die Spielkarten mit Achtung geben sollen, ob solche geklempelt sind.	4. Sept.	C. A.	II.	1103
Verordnung, wie es bei den Positionen mit Fortbringung der Stoffetten zu halten.	8. "	C. A.	I.	841
Befehl auch Anordnung, wie es bei dem insiehenden evangelischen Jubiläum und Dankfeste im Jahre 1717. im Churfürstenthum Sachsen, auch Incorporirten und andern Länden beim öffentlichen Gottesdienste gehalten werden solle, nebst Beilagen sub Litt. A. B. C. und D.	" "	C. A.	I.	842
Beilage A. zu vorstehendem Befehle: Verordnung des Oberconsistoriums, wie das evangelische Jubiläum im J. 1717. zu halten.	23. Oct.	C. A.	I.	351
Religionsfreiheitssversicherung, nochmalige, auch wegen Sr. Hoheit des Königl. Churprinzen u.				

1717.	1717.			
Befehlsordnung, wie bei den Poststationen die Staffetten wohl verwahrt und richtig sectzubringen.	29. Oct.	C. A.	II.	1105
Mandat, worin enthalten, was für Wildpret eigentlich zur hohen, Mittel- und Niederjad getreuet wird, auch wer Wölfe zu fällen befugt sein solle.	8. Nov.	C. A.	II.	611
Rescript, die in den Kalldrühen einbrechenden Geschickte und Trämmer von Exen betr.	12. "	2. B.	II.	123
Erklärungsbegehren des 9. §. der Bettlerordnung, und auch der 91. Decision v. J. 1661, die Parbondsverprechung des Richters an einen Inquisiten, wenn er gültig bekennen, und andere complices delicti angeben würde, betr.	25. "	C. A.	I.	1877
Generale, wiederholtes, wider die diebischen Einbrüche, Postveraubung, Brandbeschädiger und Befehder, auch vogelrende Soldaten, Bettler und anderns verdächtiges Gesindel.	14. Dec.	C. A.	I.	1879
Befehl, die Klippelherren und Klippelreute betr.	15. "	2. B.	I.	593
1718.	1718.			
Resolution auf die im J. 1718. übergebenen gravamina. No. 46. Instruction, nach welcher die Accidunternehmer sich vom dato an allergehorsamst zu achten.	1. B.	I.		23
Mandat Kaiser Carl VI. wider die Aufkaufung und Aufzucht der Pferde im Römischen Reiche.	3. Jan.	C. A.	II.	1331
Publication dieses Kaiserlichen Mandats.	1. Febr.	C. A.	I.	2369
Befehl, die Land- und Trantsteuern, so wie vorige Beste einzubringen, nebst beigefügtem Formulat, wie die Baubericht zu formiren, auch Verordnung, daß die Unterthunensnehmer zur Caution anzuhalten.	24. "	C. A.	I.	2369
Verordnung, wie es mit Einhebung der Passagier- Franco- und Auslagegelder an das Oberpostamt zu halten.	1. März.	C. A.	II.	1649
Mandat, das im Churfürstenthume Sachsen und incorporierten Landen, auch in beiden Markgrafthümern, Ober- und Niederlausitz, durchaus keine fremden Werbungen verflattet, und, wenn solche mit List oder Gewalt tentirt, auf begebenen Fall, mit Gewalt vertrieben werden sollen.	9. "	C. A.	II.	1105
Mandat, müßige und sonst nicht wohl lebende Wursche unter die Miliz zu stellen, und jedem 3 Thle. auf die Hand zu geben.	12. "	C. A.	I.	2241
Mandat, daß die Advocaten und Mandatarien, auch bei dem Handelsgerichte zu Leipzig, nach Anleitung der Proceßordnung, ebenmäßig für die Gerichtgebühren, absonderlich der fremden Klienten, leben, und, ehe solches nicht geschieht, in keiner Sache abmirtirt werden sollen.	21. "	C. A.	I.	2169
Befehl, daß den Auditoren das directorium actorum ohne Zuziehung eines Notars gelassen, und es ins Künftige also befähigt gehalten werden solle, nebst beigefügter Edicte notel der Auditoren.	31. "	C. A.	II.	2077
(S. auch Bst. zur Cr. Proc. Ordn. No. VI. S. 66.)	12. Apr.	C. A.	I.	2169
Extract der Resolution auf die beim Landtage 1716. übergebenen gravamina und intercessionales, in Confissorial-Justiz und Jagdsachen.	28. "	C. A.	I.	395
Mandat wegen des Verfahrens und Absehs beim Appellationsgerichte.	2. Mai.	1. B.	I.	427
Extract der Resolution auf die Präliminarschrift vom J. 1718. mit Auslassung des 4ten und 8ten Puncts.	5. "	C. A.	I.	397
Asseruration, nochmalige, Ihro Königl. Maj. in Polen u., wegen des status der evangellischen Religion Augsburg. Confession in Dero Churfürstenthume Sachsen und incorporierten Landen, den getreuen Ständen von Prälaten u., bei gehaltenem allgemeinen Landtage ertheilt.	6. "	C. A.	I.	353
Mandat, daß Niemand im großen Garten vor dem Pirnaischen Thore bei Dresden in den Auen und [der] Mailentbahn im Grase, noch neu angelegten Bermen und auf der Saat herumzugehen sich unterstehe, auch keine Hunde mithineinbringen solle.	9. "	C. A.	II.	611

1718.	1718.			
Rescript, daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zu Leistung der Fußen und Hausdienste zur Straßen- und Wegeparatur durch ihre Dörfer anzuhalten, sondern auch alle Gehkosten, soviel zur Wegverbesserung durchs Dorf, vor ihre[n] Hofsteden, erfordert worden, selbst tragen sollen.	16. Mai.	I. §.	II.	49
Extract aus dem Landtagsabschiede vom	28. "	C. A.	L	403
Befehl, daß die Specificationen der in Ämtern und andern Gerichten befindlichen Drosseln nicht mehr monatlich, sondern des Jahrs nur dreimal, nämlich 4 Wochen vor jeder Leipziger Messe, eingesendet werden sollen.	1. Jul.	C. A.	II.	1651
[Woll-]Mandat wider den Ver- und Aufkauf der Wolle, auch deren Kaufführung aus dem Lande, sammt dem, was darin wegen der inländischen und fremden Wollfabriken enthalten. Erläuterungsbeft —: v. 15. Sept. 1718.	21. "	C. A.	L	1881
Patent, daß die Kalender nicht mehr in den Acciseinnahmen, sondern alle zu Leipzig gestempelt werden sollen.	" "	C. A.	II.	1331
Mandat, widerholtes, daß der Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterlassen, auch alle Gerichtsactuarialen dazu beidigt, und die von 1701. zurückgebliebenen unbestempelten Documente und dergleichen, binnen dato und dem 4. December, nachgestempelt oder, widerigen Falls, die Untersuchung und Bestrafung erfolgen solle.	22. Aug.	C. A.	II.	1859
Mandat, daß in den ordentlichen Regesten bei der Stadt Leipzig das Wechselrecht eracquit werden solle, ohne vorher einen Capturbeft deswegen auswirken zu dürfen.	6. Sept.	C. A.	II.	2079
Befehl, daß von dem Landeisen nur 2 Gr. Vicent; von dem fremden Eisen aber 6 Gr. Zell und 2 Gr. Vicent von jeder Waage gegeben werden sollen. Erklärung: Resolutio v. 7. Sept. 1720. (C. A. II. 1159.)	12. "	C. A.	II.	1155
Erläuterungsbeft über das am 21. Jul. l. J. ausgegangene Wollmandat. Generals, die Eingangsgeld von dem von Bäckern, Bannweinbrennern und Esigbauern selbst erbaute und zu ihrer Profession eingebrachten Getreide betr.	15. "	C. A.	I.	1883
Generals, daß die Kirchen- und Schulbedienten, wenn sie ihre Vocationen das Erstmal eingeliefert haben, die Tranksteuerenscheide, gegen ihre Cultungen, erhalten sollen u. betr.	7. Nov.	2. §.	II.	1109
Gräfenhainischer Gleits-Tafel oder Rolle, wie solche erneuert und verbessert werden.	12. "	I. §.	II.	155
Befehl, die Einbringung der auf das herannahende 1719te Jahr bewilligten Pfennig- und Quatembesuern betreffend, auch daß die Specification aller Imposicionehmer und ihrer Cautionen eingesendet, ingleichen auf den mit Bericht eingeschickten Acten und derselben Rubrik die vorherergangenen und darin befindlichen Befehle und erstatteten Berichte anmottirt werden sollen.	15. "	C. A.	II.	1157
*Deberantspatent (s. unter Beschluß von 1725.)	21. "	C. A.	II.	1863
Befehl, die Land- und Trank- nebst den Pfennig- und Quatembesuern zugleich einzutreiben, mit angeffihrt 13 Punkten, welche in Zukunft genau dabei zu beobachten.	24. "	C. A.	II.	1651
Befehl, die prolongierte Nachstempelung der Documente betr.	27. "	C. A.	II.	1863
Befehl, daß die in dem sogenannten Gemenge befindliche Schifferwolle unter der Herrschaft Wölle, sonst aber nicht mitverkauft werden dürfe.	7. Dec.	C. A.	L	1883
Besordnung, für was vor einem Forum alle honeste dimittirte oder reducirte Oberoffiziers, ingleichen Unteroffiziers und gemeine Soldaten stehen sollen.	21. "	C. A.	L	1197
Breal. Patent v. 20. Febr. 1719. Declaratorium —: v. 7. Mai 1736. (I. §. L. 1217.)	22. "	C. A.	L	1197
Rescript, Schönburgischer Gemeinen gesuchte Befreiungen; ferner, Determinirung der Zeit, wo die Begnadigung anzusuchen, betr.	" "	I. §.	I.	1349
Mandat, daß die Studiosen auf beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, sowohl minder- als volljährige, auch alle anderen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechselbriefe ausstellen, noch darauf das Wechselrecht verstatte, auch	" "	I. §.	I.	1349

	1718.		
von innen benannten Personen den Studiosen über die in den akademischen Statuten gefetzte Summe, nichts geborgt werden solle. (S. auch Pol. zur Art. Proc. Crim. No. XXV. S. 182.)	29. Dec.	C. A.	II. 2081
Rescript, [der] Schichtmeister, und Stelgerdienste Ersetzung betr.	30. "	I. B.	I. 1351
1719.	1719.		
Oberconfissorialverordnung, das eigenmächtige Bauen und Bessern der Geistlichen in den Pfarren und Schulwohnungen, auch dazu gehörigen Gütern betr. Inferat.	9. Jan.	I. B.	I. 195 196
Generalverordnung, neue, wie in dem Ehurfürstenthum, incorporierten auch sämtlichen andern Landen Feuerbrünste abzuwenden, und, bei deren Entsehung, allenthalben sich zu verhalten.	7. Febr.	C. A.	I. 1885
Patent, das Forum der honeste dimittirten Obertofficier betr.	20. "	C. A.	I. 2171
Mandat, worin das Mandat unterm 12. März 1718. wider die auswärtigen listigen und gewaltsamen Werbungen erneuert und geschäuft werden. Geltungserescript —: v. 29. Mai 1721.	4. März.	C. A.	I. 2243
Rescript, die Subscription der Kirchen- und Schulbedienten Trancksteuerzettel betreffend; ingleichen, bei sich ereignenden Vacanzen derselben, jedesmal der Obersteuer-einnahme gehörige Notification zu ertheilen.	8. "	I. B.	II. 157
Befehl, daß die Confissorien, wegen Bereidigung der Selbstmörder, wo solches aus Melancholie geschehen, zu disponiren haben sollen. Einschluß [daß] Rechtscollegen in Sachen melancholischer Selbstmörder sich des Sprechens enthalten, und solche an die Confissorien remittiren sollen.] v. 19. Aug. 1713.	13. "	C. A.	I. 1009
Befehl, daß wegen gewaltsamer Einbrüche und Diebstähle die entlegenen Rittersege, wenn sie nicht von Häusern umzingelt sind, über den [nebst dem] Nachwächter und Stundenufer, noch mit [dem] einem Manne bewacht werden sollen.	18. "	C. A.	I. 1891
Verordnung, worin der in der Generalverordnung vom 20. Nov. 1715. vorgekommene Irrthum in der Zeitrechnung, in puncto des Jahrtags, geändert werden.	20. "	C. A.	II. 2083
Verordnung Friedrichs August, Königs in s. u., auf was [welche] Weise die für Dero Königl. und Churprinzen Sobelt, bei Deroselben Zurückkunft in hiesige Lande, zum Präsent offerirten 40.000 Rthl. eingezacht und geliefert werden sollen.	28. "	C. A.	II. 1865
Generale, die Subscription der Kirchen- und Schulbedienten Trancksteuerzettel [von den Superintendenten betr.]; ingleichen, daß, bei verfallenden Vacanzen derselben, jedesmal gehörige Notification an die Obersteuer-einnahme geschehen soll.	29. "	I. B.	II. 155
Befehl, daß die Beamten und Räte in den schriftsässigen Städten die aus der Landregulierung in Commissionen Inquisitionen, Partien, und Proceß, auch allen andern Sachen an sie ergehenden Rescripte, gehörig expediren und bestens beschleunigen, auch, wie solches geschehen, darüber eine richtige Specification quartaliter einreichen sollen.	13. Apr.	C. A.	I. 1201
Rescript, [der] Schichtmeister Unterthiele durch Vorschickung Geldvorraths von einer Beche auf die andere betr.	14. "	I. B.	I. 1351
Oberconfissorialverordnung von dem Aufgebod und Trauung in streitigen Ehefachen.	2. Jun.	I. B.	I. 261
Befehl, daß den Vorn- und Aufsehern auf den Dörfern keine Niedertagen von Wittualien, auch die Ausfuhr derselben nicht zu verstellen.	16. "	C. A.	I. 1893
Befehl, die Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern, und wie es mit Veracciffung der wollenen Garne zu halten, betr.	20. "	I. B.	II. 821
Mandat, geschäftes, wie weit die [Ausfuhr der] Wolle in die Preussischen und Dessausischen Lande zu passiren.	" "	C. A.	I. 1893
Generalverordnung wider die Getreideausfuhr.	21. "	C. A.	I. 1893
Befehl, die Stempelung der im Lande fabricirten wollenen, seidnen und andern dergleichen Waaren, auch die Erhöhung der Accisabgabe von fremden dergleichen Waaren betr.	28. Jun.	C. A.	II. 2003

	1719.		1719.		
Mandat wider die Ausfuhr des Getreides aus dem Churfürstenthume, auch Incorporirten und zugehörigen Länden, bei jezt entstandener Theuerung desselben.		1. Jul.	C. A. I.	1896	
Mandat, daß alle ausländische Waaren nach ihrem rechten Werthe angegeben, oder das Reichsregale und zu wenig Angegebene confiscirt werden solle.		5. "	C. A. II.	2005	
Mandat wider die Juden, Italiäner, Tabuletträger und andere Hausf. . .		10. "	C. A. I.	1897	
Erklärung —: v. 4. Oct. 1720.					
[Räuber:]Mandat wegen geschwinde Crequirung wider die Diebe und Räuber. f.: Wie weilen auch nicht weniger n. (E. 1802), daß die Phänix und Restitution des Hausdiesbalds hieselbst den Inquiliten durchschneidens sonst vor der Generalis als Specialinquition zur liberation von der Zehnfraße zu Statten kommen solle": Erklärung —: v. 12. Apr. 1720; Erklärungsscript v. 26. Aug. 1720.		17. "	C. A. I.	1899	
In Betreff der Fehler: Wefer. v. 17. Febr. 1721. (S. B. I. 186.) NB. Dieses Receptir erläutert den angegoenen §. des Räubermandats und das Receptir v. 17. Sept. 1720.					
E. Mand. v. 14. Dec. 1753.					
Berordnung, wie sich die Richter zu verhalten, wenn wider die Loslassung eines atreftigten Schuldners, von andern Creditoren appellirt wird.		23. Aug.	C. A. II.	2083	
Mandat, erneuertes, wider das unbefugte Drogentragen.		29. "	C. A. I.	1903	
Befehl, worin die zur Nachstempelung aller nicht gestempelten Documente gefetzte Frist bis auf infühende Weihnachten l. J. noch prolongirt auch verordnet werden, eine Specification aller Impostnehmer einzufenden.		30. "	C. A. II.	1865	
Generalverordnung, daß die Ausfuhr des Getreides an diejenigen Orte, wo vorhin kein Verbot wider dieselbe Landt geschehen, oder das ergangene wieder aufgehoben wird, zu verhalten se.		16. Sept.	C. A. I.	1905	
Befehl, vermög dessen die von Neuem gedruckte Generalbestallung der Forstbedienten vom 20. Mai 1576. den Beamten zur Publication und genauen Beobachtung übersendet worden.		18. "	C. A. II.	613	
Berordnung wider der Einnehmer Eingriffe in die ihnen anvertrauten Steuerkassen, auch das, zu Vermeidung der Proppereste, bei den Städten gewisse und Caution zu machen sähige Personen aus den Rathsmitteln zu Einnehmern zu setzen.		3. Oct.	C. A. II.	1867	
Rescript, daß ein Mittelehnter, welcher einmal das Lehngut zu veräußern in einem von sich gestellten Reverse, obgleich generaliter, verwilligt, sich des Verkaufes fern nicht zu erfreuen habe.		6. "	C. A. I.	1201	
Berordnung, wie es mit Einbringung der auf das folgende 1720ste Jahr verwilligten Pfennig- und Quartentferkern zu halten.		27. Nov.	C. A. II.	1869	
Postrescript v. 7. Dec. 1719., daß zu den Steuer Scheinen und Gedanksteinen, des im J. 1710. verbesserten Ausschreibens ungeachtet, kein Stempelpapier genommen werden dürfe.				1870	
Befehl, wie es mit den Dorf- und Stadtaccapassirzetteln zu halten.		1. Dec.	II.	821	
Postrescript, (l. unt. 27. Nov.)		7. Dec.			
Befehl, daß die Steueremnehmer die caduken und wülßen Stellen und Plätze nicht sollen destruiren lassen, sondern dieselben, so viel als möglich, an Besizer zu dringen suchen.		17. "	C. A. II.	1653	
Mandat, wiederholtes, wegen Öffnung der Kornböden, auch Visitation und Aufzeichnung des Ostreibecontracts.		20. "	C. A. I.	1905	
	1720.				
Eidesnotel für die Postillons.			C. A. II.	1111	
Befehl, daß, zu Erleichterung der Zufuhr, der Zoll, Güerte und Handlungaccis vom ausländischen Getreide, Mehl und Malzen auf eine Zeitlang suspendirt seyn solle.		20. Jan.	C. A. I.	1907	
Berordnung, wodurch der bisher vom Getreide, Mehl und Malz erhobene Zoll, Güerte und Handlungaccise auf einige Zeit suspendirt werden.		" "	C. A. II.	1333	

1720.	1720.		
Befehl, daß die wüsten Baustellen, sowie möglich, an Besitzer gebracht; diejenigen aber, welche Etwas davon an sich gezogen, zur Mithilfenheit, intuitu der Steuern, angekauft werden sollen.	12. Febr.	1. §. II.	823
Mandat, die mit des Königs von Preußen Majestät, wegen reciprocalischer Zustieferung beiderseitiger Defecteurs, unterm 18. Oct. 1718. und 28. Oct. [Nov. — nach Mand. v. 17. Nov. 1725.] 1719. aufgerichtete Convention und Dieses betr. Generalverordnung wider die Verkaufung und Ueberlassung der gedruckten Brand- und Almosenatteste an Andere.	20. "	1. §. I.	1037
Befehl an alle Beamte, Vasallen und Obrigkeiten, daß, bei der im gebräuchlichen Kreise anstehenden Zehrerung, in den übrigen sämtlichen Kreisen Ehrsücht. Lande, jedes Orts, durch ein paar gewisse Personen für dortiges Armuth eine Collecte eingebracht werden solle.	23. "	C. A. I.	1907
Generale und Getreidetarare, fernernormes, in den Weissenfischischen, Raumburgischen, Freyburgischen, Eckartsbergischen, Langensalsischen und Sangerhausischen Weiskirren.	12. März.	C. A. I.	1909
Befehl, die Erlassung der Abgaben vom inländischen Getreide betr.	16. "	C. A. I.	1911
Getreidemandat, ferneres, und desselben Late auf [für] alle 7 Kreise.	18. "	C. A. I.	1911
(Sinn Extract aus diesem Mandate s. Beil. zur Oct. Proc. Ordn. No. XXIII. S. 162.) Erläuterung —: v. 8. Apr. 1720; Erläuterungsmand. v. 16. Apr. 1720.	23. "	C. A. I.	1913
Rescript, (f. 30. März 1702.) Erläuterung des am 23. März l. J. ergangenen Getreidemandats.	30. "		
Erläuterung des, in dem vorm [im vorigen] Jahre am 27. Jul. publicirten Käu- bermandats enthaltenen §.: Wir wollen auch nicht weniger ic., „daß die Pönitenz und Restitution des Handdiebstahls, diesfalls dem Inquisiten durchgehendes semol vor der General- als Specialinquisition zur Liberation von der Todesstrafe zu- statten solle.“	8. Apr.	C. A. I.	1917
Erläuterungsmandat, [in Bezug auf Mandat v. 23. März 1720.] wegen Ver- sicherung der Zufuhr des Getreides und dessen Preises.	12. "	C. A. I.	1917
Erläuterung und Resolution über einige Punkte der Handbriegerordnung der Stadt Krippig.	16. "	C. A. I.	1919
Befehl, eine Untersuchung anzustellen, ob das Getreidemandat vom 1. Jul. 1719. auch allenthalben genau beobachtet werden.	" "	C. A. II.	2083
Befehl, wegen Getreide- und Geldvoorschusses zur Sommerfaat für die bedürftigen Untertanen.	" "	C. A. I.	1919
Pönalmandat, ertheilt, daß die Schäfer- und Schaffnechtswolle, vermöge Ver- dicts vom J. 1603., 1613., 1626., 1677. und 1718., nicht außer Landes geführt werden solle.	18. "	C. A. I.	1919
Befehl, daß die Dorfackzettel schwarz, und die Paffirzettel roth gestempelt werden sollen.	19. "	C. A. I.	1921
Befehl, die Veraccisierung der eingehenden Semmel und [des] Brods betr. Erläuterungsbefehl —: v. 23. Jul. 1720.	8. Mai.	C. A. I.	1921
Generalverordnung, fernere, zu Beförderung der Getreidezufuhr in die Städte. Concession, daß von den Postämtern, bei anhaltender Zehrerung, von Extraposten, vom Pferde 2 Gr., von Ordinarposten, vom Pferde 1 Gr. mehr, die zu geziemtem Termine genommen werden solle.	10. "	1. §. II.	1103
Befehl, Tuchmacher und andere Handwerker, welche außer Landes ziehen wollen, sol- len beobachtet werden.	14. "	1. §. II.	823
Befehl, die Landessempel betr.	22. "	C. A. I.	1923
Befehl, wenn vom Getreide auf dem Lande die Handlungsaccise entrichtet worden, soll kein Nachschuß in den Städten, außer wenn es an einen Getreidehändler kommt, statthabens; dergleichen sollen die Müller auf dem Dorfe auch auf das Abreiben der Mählzettel [das Abschneiden der Hälfte des Stempels von den Ac- ciszetteln] verpflichtet seyn.	C. A. II.		1107
	30. "	1. §. II.	825
	4. Jun.	1. §. II.	825
	6. "	1. §. II.	827

1720.	1720.		
Generalverordnung, fernere, wegen in- und ausländischer Bettler.	14. Jun.	C. A.	I. 1923
Befehl, daß die Differenzen zwischen der Steuer und Generalaccise, wegen der Schöck und Lauterberg bei den accisbaren Städten, untersucht werden sollen, nebst beigefügter Instruction zu solcher Untersuchung für die Untereinnehmer.	26. "	C. A.	II. 1655
Generalverordnung wegen Verkaufung der Sommerfrüchte, als auch (Verlosung) des zur Werbung angeführten Getreides.	29. "	C. A.	I. 1925
Befehl, ausländische Zinngießer, Kupferschmiede, Kesselschmied, Schneider, Sattler, Diener, Seiler, Maler, Tischler, Glaser, Schlosser, Schieferbedeker, Seifenschneider, Leinwanddrucker und dergleichen sollen, wenn sie auf inländischen Dörfern arbeiten, täglich 4 Gr. Accise entrichten, und was sie an schon fertiger Arbeit mitbringen, nach der Lösung vergelten.	1. Jul.	I. §.	II. 1103
Erläuterung des am 10. Jul. 1719. emanirten Mandats, daß nämlich das Hausiren und Herumtragen allerlei Waaren, wegen jetziger Unveruerung, den Untertanen aus dem Ergebirge und dem Markgraftthum Oberlausitz, bis zu fernerer Verordnung, verstatet, und voriges (dieses) Mandat in soweit suspendirt seyn solle.	4. "	C. A.	I. 1925
Befehl, die Thierschreier- und (Accis-)Einnahmestuben sollen, wo die Militz nicht den Holzverkauf abnimmt, davon gehret, und der Uberschuß berechnet werden.	10. "	I. §.	II. 827
Befehl, die an den Thüringischen und anderer benachbarten Herrschaften Grenzen angeordnete Pflanzung zu Vertreibung der Bettler, auch Diebs-, Eigener- und Räuberrotten betr.	13. "	C. A.	I. 1927
Befehl, wie dem Unterschief der Salzfubrente, Kämer, Schubbedeker und Träger, welche dießseits der Saale wohnen, auch Salz nach Franken führen, zu begehren.	18. "	C. A.	II. 1245
Erläuterungsbeßehl des unterm 14. Mai l. J. Nr. 14. (schthin) ergangenen Generale, die Veraccisierung der eingehenden Semmeln und [des] Brods betr.	23. "	I. §.	II. 829
Befehl, Nachbier soll, gleich dem ordentlichen Bier, vernommen, und überhaupt ordentlich gebraut, und zu dem Ende nicht mehr noch weniger geschüttet und gegossen, auch nicht Langweil und Kofent, es sey denn daß die Brauerten solchen ordentlich mit im Keller beim Biere haben, gebraut werden.	24. "	I. §.	II. 829
Erläuterung: Beßehl v. 22. Nov. 1720.			
Mandat, wiederholtes und eingeschärftes, wider die sogenannten Schnutmühlen oder Mühlstühle.	29. "	C. A.	I. 1927
Befehl, Monturlieferung betr.	6. Aug.	I. §.	II. 833
Verordnung, daß die Postbeamten für den durch ihre Nachlässigkeit bei Aufnahme, Fortschaffung und Verpflegung der drei Posten anvertrauten Sachen verursachten Schaden ins Künftige haften sollen.	20. "	C. A.	II. 1107
Befehl, vom Verbot der Schnutmühlen oder Mühlstühle bei den Schulmeistern.	21. "	I. §.	I. 195
Erläuterungsrescript, wie es im Spechen zu halten, wenn ein Hausdiener vor der Inquisition das Factum gesteht, auch pönitirt und restituirt.	26. "	C. A.	I. 1929
Resolution, weein der Befehl vom [12. Sept.] Jahr 1718., wegen des moderirten Uerents vom in- und ausländischen Elsen und der Hammermeister Verpflichtung, wie auch Abkaffung der Fereberger Pöffe [Zreipöffe] erläutert werden.	7. Sept.	C. A.	II. 1159
Befehl, die Veraccisierung der fremden Semmeln betr.	16. "	I. §.	II. 831
Inferat dazu.			832
Rescript, daß die Gehler und Participanten des Diebstahls, den Thätern gleich, zu strafen.	17. "	C. A.	I. 1929
Begl. Mand. v. 27. Jul. 1719.			
Befehl, die Bescheidung der von den Kammergütern an Privatpersonen vererbten Grundstücke betr.	1. Oct.	2. §.	II. 827
Generalverordnung, daß die von Concipienten nicht unterschriebnen Appellationen keineswegs zurückgegeben, sondern darauf attendirt und Bericht erstattet werden solle.	4. "	C. A.	L. 1203

(S. auch Beil. zur Cri. Proc. Ordn. No. X. S. 91.)

1720.	1720.		
Generalverordnung, die Etablung und bessere Fortsetzung der Manufacturen und Fabriken, nebst dessen Begnadigungen betr.	2. Nov.	C. A.	L 1929
Berordnung, daß die Postbeamten keine, als wohl eingepackte Sachen, zur Bestellung annehmen, und wie sie sich bei abei eingepackten Sachen verhalten sollen.	4. "	C. A.	II 1107
Berordnung wider die üble Aufführung einiger Postbeamten.	20. "	C. A.	II 1109
Befehl zur Erläuterung des untern 24. Jul. l. J. Nr. 29. ergangenen Generalbesehls, daß Langweil und Nachbier zu brauen erlaubt.	22. "	1. §.	II 831
Berordnung, wie es mit Einbringung der auf das 1721ste Jahr verwilligten Pfennige und Quatembersteuer zu halten, ingleichen daß die Impossteinnehmer Cautionen bestellen, und zu den extraordinarius in Pfennigen und Quatembem Rathgeliieder in Pflicht genommen werden, auch für solche die Stadträthe in subsidium specialiter caviren sollen.	26. "	C. A.	II 1871
Generale, worin die Ausfuhr des Getreides wieder frei gelassen wird.	27. "	C. A.	I 1931
Generale, wosmaßen nach heutig erlangter reichen Erndte mit den Bettlern zu verfahren.	29. "	C. A.	L 1931
Überpostkammeravertissement, die Vermehrung der mit den Posten zu spedirenden Päckereien betr.	" "	2. §.	II 485
Aufschreiben, die Einbringung der Loh- und Trancksteuer, das Verbrauen, die Reichtherrfahrungen der Anbauenden, Examination der Register, Verzeichung des Gerichts auf die Geldpatre, ingleichen die unverantwortliche Fortführung der caduten Schecke betr.	30. "	C. A.	II 1657
Generalverordnung, darin die Ausfuhr der feinen wollenen und auch klaren leinenen Lehgarne durchgehends verflattet worden.	3. Dec.	C. A.	L 1933
Berordnung, daß die Postbeamten die Stundenzettel fleißig examiniern, den Cours beobachten, auch die Pässe und Stundenzettel richtig abschreiben sollen.	4. "	C. A.	II 1111
Eidesnotel für die Postküllions.	" "	" "	1111
Generale, worin die sogenannten Mänger- und Weiber- auch Witwer- und Witwen- ingleichen Jungfer- und Junggesellenklassen cassirt, und die künftigen, außer die Feuerkaffe, verboten werden.	6. "	C. A.	L 1935
Berordnung, (f. 20. Nov.)	9. "	" "	" "
Befehl, das unbefugte Verbrauen und Verschwenken betr.	12. "	1. §.	II 831
Befehl, wie es auf den Posten, wegen der aus den insicirten Französischen und Poinischen Orten kommenden Personen und Waaren, zu halten.	16. "	C. A.	L 1111
Befehl, daß die Getreidpreise wöchentlich eingeschickt werden sollen.	17. "	1. §.	II 833
Befehl, (f. 16. Dec.)	18. "	" "	" "
Befehl, die Anschaffung einigen Getreidvorraths zur Versorgung der Bürger und Einwohner, bei etwa sich weiter erigender Thuerung, betr.	30. "	C. A.	L 1935
1721.			
Befehl, das commercium in Quersfurt und die Actabgabe von den alda fabricirten Waaren betr.	4. Jan.	1. §.	II 833
Generale, die Concurrnz der Actis, Commissarien und Inspectoren bei den, bei der ordentlichen Obrigkeit der Actiebedienten anhängigen Rechtsfachen derselben betr.	7. "	2. §.	II 1109
Befehl, daß bei den Brauhülern, zum Behuf der Trancksteuer, gewisse ganze und halbe nach Drebnißigem Maße und Gebinde eingerichtete Thrukannen angeschafft werden sollen.	17. "	C. A.	II 1659
Rescript, die Remission und Restitution des geringen und Hausdiebstahls betr.	18. "	C. A.	I 1937
Befehl, die Einschickung einer Specification der in jeder Stadt befindlichen oder abgebrannten Häuser betr.	" "	1. §.	II 835
○ Schema zu einer von den Actiscommissarien zu verfertgenden Einquartierungstabelle.	" "	" "	835
Mandat wegen der in dem Königreich Frankreich sich geduzerten Infection, und der in dem Königreich Polen entstandenen nunmehr wieder nachgelassenen Krankheiten.	20. "	C. A.	L 1937

1721.	1721.			
Befehl, daß die Bewachung der Rittersitze und Höfe wieder aufgehoben seyn solle.	{ 21. Jan. } { (22.) . }	C. A.	L.	1939
Erläuterung des Bettelemandats, und daß den bestellten Amtsführern und andern dergleichen Gerichtsbedienten, für die Einbringung der Bettler und verdächtigen Gefährten, eine Ergblichkeit von 6 Gr. gereicht werden solle.	22. .	C. A.	L.	1941
Befehl, die Erzung und Erneuerung der zu Grunde gegangenen Maale und Steine an den Landesgrenzen betreffend, wegen hieher an unterschiedenen Orten sich ereigneten Differenzen und vorgangenen Attentaten.	3. Febr.	C. A.	L.	1941
Befehl, daß hinfüro von jedem Scheffel Brennweinvienschott 2 Gr. 8 Pf. Accise gegeben, und die Müller binnen 4 Wochen darüber vertribet werden sollen.	5. .	C. A.	II.	1333
Erläuterungsercript —: vom 21. Nov. 1767. (1. B. II. 103.) Bergl. Generalbeschl v. 21. Jan. 1754.				
Befehl, daß die Neuanbauenden alle Riße zur Approbation an den Accisbaudirector einreichen sollen.	11. .	I. B.	II.	837
Notificationsbefehl, hinsichtlich des vorhersehenden Befehls, an den Oberstlieutenant und Accisbaudirector Naumann, und daß derselbe die für die neuen Anbauer zu fertigen Riße bestmöglich sichern solle.	. .	I. B.	II.	837
Rescript, die Bestrafung der Diebstahler betr.	17. .	3. B.	L.	186
Erläuterungsbefehl über den 25. §. des Mandats wider die Leibstrache vom 2. Jul. 1712, das Ausfordern zum Duell von Bauernhandes, und andern geringen Personen, welche keinen Ligen tragen, betr.	18. .	I. B.	L.	617
Erläuterung über unterschiedene vorgeschene Zweifel wegen der 27ten (neuen) Decissen und deren Interpretation.	19. .	C. A.	L.	1203
Generalverordnung, daß hinfüro die Notarien sich von einer Juristenfacultät sollen examinieren lassen.	. .	C. A.	L.	1205
(E. auch Weil. zur Crim. Proc. Ordn. No. VII. S. 69.)				
Rescript, daß die Denunciationen in Duellmandatsachen den Citationen nicht beigefügt werden sollen.	. .	C. A.	L.	1941
(E. auch Weil. zur Crim. Proc. Ordn. No. III. S. 60.)				
Befehl, die Erlassung der Accise von dem für das Armuth einzukaufenden Getreide betr.	22. .	I. B.	II.	837
Befehl, daß hinfüro in Kammerrechnungen, anstatt der bisher bedächtig gewesenem Gulden, Thaler zu sehn.	14. März.	C. A.	II.	71
Befehl, daß bei Kirchrechnungen die Superintendenten und [geistlichen] Inspectoren zu admittiren.	2. Apr.	I. B.	L.	197
Befehl, die Bestrafung unreuer Klappmädge betr.	4. .	2. B.	L.	593
Constitutionalverordnung, (s. Befehl v. 23. März 1714.)	23. .			
Mandat, worin die alten Feudalherrschaften und Straßburgischen, wie auch Oberrheinischen 6 Pfenniger und übrigen geringhaltigen Münzen gänzlich verurten werden.	28. .	C. A.	II.	995
Befehl, die bisher auf den Straßen sich gerirgten Unsicherheiten, anbefohlene Durchziehung der Wälder, Gebölge und Böschs, auch Bistiftung der Wirtshs. Schenck- und anderer verdächtigen Häuser betr.	30. .	C. A.	L.	1943
Erläuterung der, wegen Feiierung des Sabbaths, [unterm 17. März] im J. 1699. publicirten, und bisher allzuweit extendirten Debnung.	6. Mal.	C. A.	L.	1943
Anschlag [des Appellationsgerichts.]	20. .	I. B.	L.	429
Befehl, dem Mißbrauch des Landesstempels betr.	21. .	I. B.	II.	839
Erläuterungsercript über einige, in dem Mandate vom 4. März 1719. wider die fremden Werbungen, unrichtig gestrichenen Worte.	29. .	I. B.	L.	1247
Befehl, die Verpflichtung der zum Brauwesen erfordereten Personen betr.	30. .	C. A.	II.	1661
Rescript, den Effect der Remission und Restitution begangener Hausdeuben betr.	7. Jun.	C. A.	L.	1945
Befehl, wie es mit Auszahlung der Cautionsinteresse zu halten.	8. .	I. B.	II.	839
Befehl von Untersuchung der plarium casuarum.	25. .	I. B.	L.	197

1721.				1721.
Befehl, daß die Städte diejenigen specificiren sollen, durch welche sie, sowohl des Brauens und Malzens, als Schenkens und Branntweinderrnens wegen, sich beeinträchtigt zu seyn glauben.	30. Jun.	C. A.	I.	1945
* Compactatum und Vergleich zwischen der Universität und dem Rathe zu Leipzig, die Bücherzensur, die Bereidung der Buchdrucker u. dtrr. f. Künster, Beil. XI. S. 93.	" "	" "	" "	" "
Befehl, daß die Actieinnehmer den Transtweereinnehmern, raiione des eingebrauten Stadt- auch eingekommenen Dorfbiere und ausländischen Weins, auf Verlangen, Attestate ausstellen sollen.	18. Jul.	1. §.	II.	839
Mandat, worin der Termin, wegen Fortschaffung des abgesetzten alten Franzweides, bis nach bevorstehender Leipziger Michaelisjahwoche, prolongirt worden.	" "	C. A.	II.	997
Verordnung, wie es auf den Posthäufen mit den ankommenden und abgehenden Beibern zu halten.	" "	C. A.	II.	1113
Generalverordnung, die zu Erbauung und Unterhaltung des Armenhauses zu Waldheim geordneten Besetzungsbahige betr. Schema zur Einrechnung. zum Vocatscheine.	4. Aug.	2. §.	I.	595
				595
				597
Mandat über die mit Ihrer Majestät dem Kaiser, wegen reciprocalischer Auslieferung der bidersseitigen Deserteurs, getroffene Convention.	16. "	C. A.	I.	2171
Befehl, die Dauer des halben Gnadenjahres geistlicher Wittnen und Waisen betr.	18. "	2. §.	I.	179
Befehl, daß die Postmeister über passende Extraposten richtige Lagebücher halten sollen.	19. "	C. A.	II.	1115
Befehl, daß auf den Land- und Poststraßen, anstatt der hölzernen, steinerne Säulen aufgesetzt, und wie damit verfahren werden solle.	19. Sept.	C. A.	I.	1947
Verordnung, daß der auf 2 Rthlr. erhöhte gewesene Impost vom fremden Blei und Stiche, wieder auf 1 Rthlr., auch die wegen des Durchpassirenden verordnete Deposition des Geldes wieder aufgehoben seyn solle.	" "	C. A.	II.	1335
Mandat, worin der im Mandate wegen des abgesetzten Franzweides und anderer verurtheulenen Münze vom 28. Apr. 1721. angeetzte Termin, bis auf Martini ejusdem anni (nachfolgende Martini) verlängert worden.	24. "	C. A.	II.	999
Mandat, anderweitig, wegen der im Königreiche Frankreich sich mehr und mehr ausbreitenden Contagion, und der dagegen ansehens Anstalten. Erläuterung: Wand. v. 10. Dec. 1721.	10. Oct.	C. A.	I.	1947
Befehl, anderweitig, die Erziehung der steinerne Säulen auf den Landstraßen betr.	1. Nov.	C. A.	I.	1949
Resolution, vermöge welcher 1) die Besitzer der Rittergüter, wenn sie je zumwilen in den Städten sich aufhalten, ingleichen 2) andere von Adel, welche keine Rittergüter besitzen, und nur in den Städten wohnen, nicht weniger Officiers, welche sich freier Einlegung ihres Lichttrunk an Wein angemast, die Weinsteuere entlegen sollen.	4. "	C. A.	II.	1663
Befehl wegen Einrichtung eines Depositenbuchs, und wie es mit Berechnung der gerichtlich deponirten Beiber und Pretiosen zu halten. Schema A. B.	13. "	C. A.	I.	1205
				1205
				1209
Befehl v. 13. Nov. 1721. { Aufgehoben: Generalverord. v. 1. Nov. 1814, im Eingang. Gen. v. 21. Jun. 1743. { (3. §. I. 290.) — Die Amtshaupturthe haben, nach dieser " " 27. Aug. 1753. { Generalverordnung, §. 39. (S. 257.) die Depositen in den " " 9. Sept. 1786. { Königl. Gerichten jährlich einmal zu erwidern: Instruction für die Amtshaupturthe v. 22. Jun. 1816. §. 7. (3. §. I. 624.) — Befähigung der gedachten Generalverordn. v. 1814., hinsichtlich des Depositenwesens bei den Äm- term: Gen. v. 22. Febr. 1817. §. 12. (2. §. II. 72.)				
Einführung eines neuen Schemas zu den Depositenbüchern und Verzeichnissen bei den Erbgüterbeschlehen nach dieser Generalverordnung, jedoch mit verschiedenen Abände- rungen: Extract der Verordn. v. 3. Jun 1815. (3. §. II. 137.)				

	1721.			1721.
Decret für den Land- und Grenzcommissar Älteste, zu Aufsichtung der feineren Säulen auf den Land- und Posthöfen.	14. Nov.	C. A.	I	1961
Extract Befehls zu Ausschreibung der Steuern auf das Jahr 1722., wegen der Wählungen richtige Specificationen einzulenden, solche auch durch Hinwegführung der Steine und Baumaterialien nicht noch mehr zu deterioriren.	28. "	1. §.	II.	116
Befehl wegen Eintreibung der Steuern und Steuerrefle.	2. Dec.	C. A.	II.	1663
Mandat, anderweites, worin die Passage des Mandats vom 10. Oct. 1721., wegen Zurückweisung der aus Frankreich, Savoyen, Piemont und Genf kommenden Waaren erläutert werden.	10. "	C. A.	I.	1961
	1722.			1722.
Befehl, die Dorfacciseinnehmer, ingleichen Berechnung der Seider betr.	3. Jan.	1. §.	II.	1105
Befehl, daß die Beamten sich nicht unterlassen sollen, von den Unterthanen die Victualien, nach dem nur der Landesherrschaft vorbehaltenen alten Tax, einzutreiben.	15. "	C. A.	II.	73
Befehl, (f. 19. Jun.)	19. "			
Befehl von Hausströungen, Tausen und nächstlichem Befehlen der Ritterschaft, auch Verbesserung der Pfarrgebäude und Gräben.	30. "	1. §.	I.	197
Extract sub O No. 45. aus der, auf die Präliminarschreib ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Beglaffung des 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. §.	17. März.	1. §.	I.	19
Resolution No. 46. auf die im J. 1718. übergebenen gravamina.	20. "	1. §.	L.	23
Mandat wider die aus den Hessischen und andern angrenzenden Landen mit Gewalt vertriebene und in den Thüringer Wald eingebrochene starke Zigeunerbande.	4. Apr.	C. A.	I.	1953
Befehl, wie es mit Auspöhlung der Cautionen Interesse zu halten.	8. Jun.	1. §.	II.	839
Extract, Nr. 120. aus dem Landtagsabschiede.	14. "	1. §.	L.	25
Befehl von Ausweisung der Kirchengelder.	19. "	1. §.	L.	199
Rescript wegen der Strafenbestimmung in verschiedenen Ämtern.	11. Jul.	1. §.	II.	51
Befehl, daß in den Churfürstl. Sächs. Landen von den Preussischen Tapissieren, von jedem 100 Lbtr. — 40 Lbtr. Acise erlegt, die Gattune aber gar nicht ins Land geführt werden sollen.	23. "	C. A.	I.	1965
Befehl, nochmaliger, die veranstaltete Setzung der feineren Post- und Straßensäulen zu beschleunigen.	24. "	C. A.	I.	1955
Generalverordnung, anderweite, die Bestodungsbüchje zum Waldheimer Armenhaufe betr.	12. Aug.	2. §.	L.	597
Generale, wiederholtes, worin die Victualienlieferung der Unterthanen, für den nur der Landesherrschaft vorbehaltenen alten Tax an die Beamten gänzlich untersagt wird. [J. H. B.]	31 "	C. A.	II.	2122
Befehl, daß keine Personen, die in fremden Territorien wohnen, zu Gerichtsvormaltern und Actuarien in den Churf. Sächs. Landen sollen angenommen und bestellt werden.	{ 2. Sept. (7.)	C. A.	I.	2537
Mandat, daß das Französisch in der Steuer auf eine gewisse Zeit für voll anzunehmen, nach diesem [nachher] aber das Mandat vom 8. Apr. 1721. in Ärem beobachtet werden solle.	19. "	C. A.	II.	999
Befehl, wie es hinsichtlich mit den in Posthäusern [aus Mangel hinlänglicher Adressen] unbestellt liegen gebliebenen Waaren, Juwelen, Geld, Weid und anderen Sachen zu halten.	14. Oct.	C. A.	II.	1115
Instruction für die Executores, wonach sie sich bei Eintreibung der Steuern, in Kästen und Currenten, zu achten haben.	" "	1. §.	II.	117
Überpostamtverordnung, die posttägliche Einsendung der Passagier, Franco- und Auslagelder betr.	2. Nov.	1. §.	I.	1747
Befehl, wie die eingefriessenen Unordnungen bei der Universität Leipzig abzuschaffen und zu bestrafen.	9. "	C. A.	I.	949
Befehl, daß die fremden Viehhändler mit Deposition eines Pfandes an Grenzorten verschont werden, und nur ihr Vieh anmelden sollen.	10. "	1. §.	II.	841

1722.		1722.			
Constitution von Verschreibungen und Obligationen der Weibspersonen. (S. auch Weil. zur Cit. Proc. Ordn. No. XII. S. 123.) Erläuterung: Resolution v. 1. Jul. 1723.		18. Nov.	C. A.	I.	1209
Befehl, die monatliche Examinaton der gefallenen Accisfische betr. Generale, daß, wenn die Postmeister der Postfische etwas schuldig bleiben, denselben von den Beamten, auf des Oberpostamts Requisition, die Execution eingelaget werden soll.		5. Dec.	1. §.	II.	843
Patent, die Abstellung des unziemlichen Angebens in Oelten bei Nachtzeit und während des Gottesdiensts, auch sowohl der Angehenden als Viehknechte und Einnehmer künftiges Verhalten betr.		• •	1. §.	I.	1747
Rescript, den Zuschuß bei Generalbefahrungen betr.		• •	C. A.	II.	1161
			2. §.	II.	123
1723.		1723.			
Rescript, die Amtactuaren, Stadt- und Gerichtsschreiber, intuitu des Notariatamts, betr.		11. Jan.	1. §.	I.	269
Befehl, gewisse, den Commissarien und Inspectoren vorgeschriebene und künftig in Accisfachen zu observierende Regela betr. Aufgehoben: Oen. v. 10. Jun. 1826, im Eing. (S. 171.)		25. •	1. §.	II.	843
Befehl von den in Pfarrbüchern abgehandlenen Blumen.		27. •	1. §.	I.	199
Befehl Herrn Friedrichs August, Königs in Polen u., daß nicht nur aus dem Chur- und Kraysger, sondern auch aus (den) mehreren (andern) Kraysen Dero Lande die Cadaver der Enthaupteten, Gefäkten, Gehangenen (Erhängten,) Ertrunkenen und desperaten Selbstmörder zur Anatomie; die Körper der Verstorbenen in Hospitiern und Krankenhäusern aber nur zur Section und Inspection an die medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, auf derselben Requisition und Kosten, sollen geliefert werden.		12. Apr.	C. A.	I.	993
Befehl v. 12. Apr. 1723. } Einführung der 3 ersten Befehle, und daß die erbländischen • 19. Oct. 1703. } Oberämtern, welche in den, in Gemächheit des Oen. v. 17. Feb. Mandat v. 20. Nov. 1779. } schätzbarsten Reichthümern unter andern auch wegen vorerwähnt. Oen. v. 20. Febr. 1740. } lener Selbstmorde und Aufhängung toder Körper der Landesregierung Anzeige zu machen haben, in den dazu gerichteten Fällen, bei 5 Jahren, Strafe, zugleich mitzugeben sollen, ob der Leichnam an das betreffende anatomische Theater abgegeben werden, oder wosohal die Abgabe unterbleiben (s): Verordn. v. 4. Jul. 1829. (S. 115.) — Diese Verordnung ist, mit Beziehung auf die in der Oberlausitz gethabene Befehle, (Oberamtspatent v. 27. März 1722, das durch das Oberamtspatent v. 24. Jan. 1780, substituirt ward) v. 20. Nov. 1779, §. 3., und das durch die Generalerordnung v. 11. Jun. 1813, nebst den spätern beschlüssen Anordnungen besonders eingeschränkt (Oberamtspatent v. 9. März 1740.) auch in der Oberlausitz, hinsichtlich der innerhalb 4 Meilen von Dresden gelegenen Leichname der gedachten Art, bei 5 Jahren, Strafe, anzuwenden: Verordnung v. 17. Aug. 1829. (S. 133.)					
Befehl, die den Geistlichen untersagte Einiegung fremden Biers betr.		• •	1. §.	I.	199
Mandat wegen der Advocaten im Lande, und wie es mit denselben in Einem und Anderm gehalten werden soll. (S. auch Weil. zur Cit. Proc. Ordn. No. VIII. S. 71.)		• •	C. A.	I.	1211
Advocateneid.		• •	• •	• •	1214
Mand. v. 12. Apr. 1723. } Bei Bestellung der Kubierere zur Verwaltung der Justiz Verordn. v. 29. Apr. 1818. } sollen beide Befehle beobachtet werden: Decret v. 19. Febr. 1822. §. 38. (S. 148.) NB. In diesem 38. §. steht schiefhaft 21. statt 12. (Apr.)					
• Oberamtspatent, wegen Visitation der Apotheken und Examinaton der Weibmütter. (Oberlaus. Coll. B. T. I. S. 429.)		11. Mai.			
Oberconsistorialverordnung, die Einrichtung des Messersfests und aller davon abhängenden Feste des 1724ten Jahrs betr.		24. •	1. §.	I.	173
Mandat, (f. 15. Jul.)		15. Jun.			
Befehl, den freien Kuffauf der Victualien auf dem Lande betr.		19. •	1. §.	II.	1107
Befehl, die Abstellung einiger Studenten continuelter Petulanz in Kirchen betr.		30. •	C. A.	I.	949

1723.				1723.
<p>Resolution, (Erläuterungsrescript,) einen über die Constitution v. 18. Nov. 1722. [unterm 18. Nov. 1722. publicirte Erläuterung der 15. Landesconstitution, P. II. §. Gleichergelalt soll auch n. (C. A. I. 89.) wegen Verordnungen und Obligationen der Weibspersonen, entstehenden Zweifel betr. (E. auch Weil. zur Gri. Proc. Ordn. No. XIII. E. 126.)</p>	1. Jul.	C. A.	I	2371
<p>Mandat zu Wiederfreigebung des, wegen sich gedufter Contagion, mit der Krone Frankreich aufgehobenen Commerciums.</p>	15. "	1. §.	I	517
<p>Befehl, die Separation der Akeracien betr.</p>	24. "	1. §.	II	843
<p>Anschlag [des Appellat. Ger.]</p>	16. Aug.	1. §.	I	431
<p>Patent, den Anbau allerhand Handwerker bei dem Schlosse Moritzburg, und die denselben zu verstatenden Freiheiten betr.</p>	17. "	1. §.	I	519
<p>Generalverordnung, wie es wegen der Vorspannfuhren und Unkosten, zu Fortschaffung der Gefangenen, die auf den Festungsbau nach Dresden oder in das Zuchtbaus nach Wahlheim zu bringen, zu halten. Der Verbrecher hat die auf Koststreckung querkantter Strofen verordneten Kosten, z. B. der Transportirung, selbst zu tragen; Beschligung: Refcr. v. 17. Jul. 1812. (A. S. I. 266.)</p>	31. "	C. A.	I	2511
<p>Rescript, (I. Befchl v. 23. Sept.)</p>	§ 3. Sept. { 14. "			
<p>Mandat, daß die Kobaltberge, Käufer und Verzehrer künftig, ohne Ansehen der Person, gebärgen [gebärgt] werden, und dabei weder Restitution noch Bezahlung statfinden solle.</p>	24. "	C. A.	II	485
<p>Befehl vom Kesselfler und von der von selbst abgebraumten Deputatirere der Beistelligen zu entrichtenden Franksteuer [selbst den dazu gehörigen Rescripten v. 3. und 13. Sept. 1723.]</p>	"	1. §.	I	201
<p>Oberpostamtsverordnung, daß die Postmeister das Steigen und Fallen der Postverenden in den Quartaltrechnungen anmerken, auch die Postkanten [gedruckten Post- oder Briefkanten] hinsure vom Oberpostamte einholen sollen.</p>	10. Nov.	1. §.	I	1747
<p>Befehl, wie sich bei Eintreibung der auf das herannahende 1724ste Jahr verwilligten Pfennig- und Quatembesteuern zu verhalten.</p>	{ 21. " { (23.) "			
<p>Befehl, die Eintreibung der auf das herannahende 1724ste Jahr verwilligten Land- und Transfueren betreffend, und was solchem mehr anhängig.</p>	24. "	C. A.	II	1665
<p>Befehl, die, wegen der zum An- oder Wiederaufbau, gesuchten Gratificationen oder Bestatigungen zu erstellenden Berichte betr.</p>	3. Dec.	2. §.	II	321
<p>Kammergenerale, daß alle Beamten und Bedienten, welche mit Geld- und andern Einnahmen zu thun haben, hinsure in specie auf die Constitution vom amercrauten Gute vom J. 1706. hinweisen und verriet werden sollen.</p>	9. "	C. A.	II	1367
<p>Mandat wider die Ablegung und Verteilung der Wollarbeiter und Fabrikanten aus diesen Landen.</p>	20. "	C. A.	I	2511
1724.				
<p>Mandat wider die Banqueroutiers. (E. auch Weil. zur Gri. Proc. Ordn. No. XXIV. S. 162.)</p>	7. Jan.	C. A.	I	2373
<p>Schema zur Citation der Gläubiger eines Banqueroutiers durch die öffentlichen Leipzig- und auswärtigen Zeitungen.</p> 2351			
<p>Beilagen zum Banqueroutiermandat.</p> 2382			
<p>§. 2. Wenn ein Gläubiger von dem Capitale, weicher ihm, außer dem erlangten Consenze, auch eine Wechselverschreibung ausgestellt, 6 Procent Zinsen nimmt: Refcr. v. 17. Apr. 1747. (I. S. II. 1131.)</p>			
<p>§. 18. aufgehoben, in Betreff des Equiductumsprocesses: Mand. v. 15. Jun. 1831. (E. 121.)</p>			
<p>Patent, die Währungs Freiheit der Preunbauenden zu Altdresden betr.</p>	8. "	C. A.	I	2513
<p>Mandat, worin nicht allein die vorigen Mandate wider die fremden gewaltsamen Überungen wiederholt und geschäft, sondern auch dergleichen, die einen dergleichen</p>			

1724.
 Weber todt oder lebendig liefern würde, ein Recompens von 10 bis 12 Thln. versprochen worden.
 Verordnung, das den Geistlichen von demjenigen Bierre, welches ihnen selbst abzugeben nachgelassen, künftig nicht mehr, als 1 Rthlr. Excisesteuer von jedem Hasser, solle abgefordert werden.
 Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung.
 Anhang. Von dem processu summario, executivo, cambiali und possessorio.
 Beilagen.

1724.

8. Jan.	C. A.	I.	2245
" "	C. A.	II.	1665
10. "	C. A.	I.	2381
" "	"	"	2501
" "	"	"	2507

Erläuterung und Verbesserung.

Einführung der Proceßordnung v. 1622. nebst deren Erläuterung und Verbesserung in der Oberlausitz; Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. (S. 50.)

ad Tit. 1. §. 1., das persönliche Erscheinen der Parteien in den zur Pflegung der Güter angelegten Terminen betr.; ringschloß für die Oberlausitz; Beschrän. v. 14. Apr. 1823. (S. 83.) und Mand. v. 13. März 1824. §. 4. (S. 35.)

§. 6. } Das gerichtliche Verfahren in Polizei-
 Anb. d. Cit. Proc. Ordn. §. 2. } und andern dahin gehörigen Sachen.
 Mand. v. 26. Nov. 1753. §. 2. } betr.; näher Bestimmung; Mand. v.
 10. Mai 1824. (S. 59.)

§. 10. } Diese Vorschriften kommen im Betreff des Verfalls der
 ad Tit. 13. §. 1. } Urtheile halber soweit, als des Armenrechts auch bei denje-
 nigen zur Anwendung, welche in den, §. 11. des Mand. v. 13.
 März 1822. bestimmten Fällen, unmittelbar bei dem Appell-Ger-
 ichte erheben; Publicandum v. 20. Sept. 1825. §. 4. (S. 107.)

§. 10. u. 12. Der Kubitur hat in Armenthaden sich diesen Vorschriften
 gemäß zu bezeigen; Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 25. (3. B.
 I. 588.)

" " 2. " 4. u. 6. Der Kubitur soll bei allen Handlungen der freiwilligen
 freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der in diesen beiden
 §§. namhaft gemachten, meistens 2. Rössler jurieren; Kriegsger-
 richtsreglem. v. 23. Jan. 1788. Abthn. 1. §. 8. (2. B. I. 1294.)

" " 2. " 6. Ist, im Betreff des Verfalls der Registraturen, auch von geistlichen
 Behörden zu befolgen; Refsk. v. 7. Febr. 1803. (3. B. I.
 135.)

" " 3. " 3. } Die, in Ansehung des rechtlichen Eindringens des Haupt-
 ad Tit. 29. §. 2. } Justifications- und Protectionsverfahrens, in diesem
 41. " 1. } §. mittelbaren Verbote der Compromisshe werden be-
 stätigt; Mand. v. 1. Apr. 1824. §. 5. (S. 36.)

§. 3. Die Sonn- und Festtage sind nicht unter dem Septimum mitbe-
 griffen; Refsk. v. 1. Oct. 1727. (3. B. I. 187.)

" " 4. " 5. f. unter Mand. v. 13. März 1822. §. 5.

" " 5. " 2. Die Klagen sind nicht zu verweilfälligen; Refsk. v. 1. Oct. 1727.
 (3. B. I. 187.)

" " 9. } Die Verordnung wegen gänzlichler Umbredung der
 ad Tit. 6. §. 1. } Communiten vor Anstellung der Hinderlinge ist auf die
 geschworenen Armen, nicht anzuwenden; Refsk. v. 22. März 1738.
 (1. B. I. 300.) — Dies Refskript ist auch in der Oberlausitz gültig;
 Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 13) (S. 51.)

" " 6. " 1. f. ad Tit. 5. §. 9.

" " 2. Auch in Fällen wechselseitiger Injurien zwischen Militärpersonen
 und Kreisbedienten findet keine Recompensation statt, sondern der
 Besagte hat seine Gemüthsruhe nach Vorschrift des Durstmanns §.
 22. und des Gerichtsordnungsmandats v. 1737. vor der Älterns-
 forum anzuwenden; Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1799.
 Abthn. 6. §. 10. (2. B. I. 1306.) NB. Dieser 6te Abthn. steht
 auch besonders abgedruckt in G. S. v. 1816. S. 184. ff.

" " 7. " 3. Handlungen, wozu nach diesem §., hinsichtlich der beistehenden
 Personen, keine Bestimmung erforderlich wird, darf der Curator

1724.

- sie seine Curambien ebenfalls ohne Vollmacht unternehmen; Bestätigung: Mand. v. 10. Dec. 1828. §. 22. (S. 249).
- ad Tit. 43. Wenn der Capitular diesen Titel, wegen der Schulden der Capitularen und Subalternofficiere, hinsichtlich der Contribution, vor der gewöhnlichen Ausfertigung, zu besorgen hat: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 12. (3. §. I. 583.)
- • • • • E. vorher ad Tit. 1. §. 10.
- • 18. §. 5. Dieser §. ist von allen Widen, ohne Ausnahme, zu verstehen: Erl. d. 25. Apr. 1729. (1. §. I. 283.)
- • • • • Interpretation dieses §., wegen der von Gemeinden abzutragenden Gide: Refr. v. 22. Mai 1743. (Abb. S. 333.) — Dies Refr. ist auch in der Oberlausig gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 15) (S. 51.)
- • 20. §. 4. Erläuterung: Erläuterungsscript v. 18. März 1732. (1. §. I. 291.)
- • 22. • • • • • Ist nicht abgeschafft durch die Decreten. vom 21. März 1820.: Refr. v. 25. Aug. 1820. (S. 159.)
- • 25. • • • • • 4. u. 6., die diffinitionem juratum contentorum bei documentis alienis betr.: Erläuterung vom 3. März 1725. (1. §. I. 269.) — Diese Erläuterung ist auch in der Oberlausig gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 1) (S. 50.)
- • 29. • • • • • 2. Inbetreff der Ansetzung des zum Hauptverfahren verhängten Zeitraums, auch bei dem Oberbischöflichen Kant: Publicandum v. 11. März 1811. §. 1. d) (3. §. I. 333.)
- • • • • s. vorher ad Tit. 3. §. 3.
- • 30. In weichen, bei dem Appellat. Ger. fernerhin zu verhandelnden Inmediatsachen dasjenige, was wegen der Entrungen und Obercurierungen in diesem Titel, hinsichtlich deren Einlegung, Zulässigkeit und Profection vorgeschrieben worden, künftig noch gültig ist: Mand. v. 13. März 1822. §. 24. verord. mit §. 11. (S. 212. u. 207.)
- • 35. • • • • • 7. Dieser §. ist unkonsumen, wenn, bei eingewandten Appellationen gegen Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, auf Jemandes Ansuchen, welcher der Befreiung der Appellation ein Interesse hat, Bericht erstattet werden muß: Verordn. v. 15. März 1821. (S. 42.)
- • • • • 9. Erläuterung: Schreiben v. 11. Jan. 1727. (2. §. I. 321.)
- • • • • s. ist bei der Gültigerklärung zu Werkschreibung zu beobachten: Refr. v. 11. Jul. 1769. (2. §. I. 329.)
- • 39. • • • • • 11. Jede Rente, sie mag an die Landrentenbank oder an den Barchenigen zu bezahlen sein, sie mag im hiesigen Gebiete oder in Ketzlarien bestehen, erlöset, in so fern nur bei deren Übernahme bei Bescheiden bei Bescheid vom 17. März 1832. beobachtet werden sind, wie die Realitäten nach den Bestimmungen dieses §., nicht durch die Substitution, sondern geht mit dem Grundstück, werauf sie besteht, ohne Weiteres über: Beschr. v. 17. März 1832. §. 45. (S. 178.)
- • • • • s. ad Tit. 42. §. 8.
- • • • • 12. Die bei Substitutionen in diesem §. erwähnte Auslegung von 14 Laagen zu 14 Laagen ist nicht von den Rittergütern zu verstehen: Refr. v. 24. Mai 1725. (1. §. I. 271.) — Dies Refr. ist auch in der Oberlausig gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 2) (S. 50.)
- • 15. Die öffentliche Auslegung ist bei Rittergütern, außer was im Vicatationstermine in der Amtsstube geschieht, nicht erforderlich: Rescript v. 24. Oct. 1725. unt. B. (1. §. I. 272.)
- • 16. Wegen der bei Vicatationen gefassten Hochschulungsstellen: Refr. v. 13. Aug. 1725. (2. §. I. 319.)
- • 17. Ob die Vicatationsposition dieses §. auf freiwillige Substitutionen zu erstrecken? Refr. v. 6. Febr. 1734. (2. §. I. 323.) — Dies Refr. ist auch in der Oberlausig gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 12) (S. 51.)
- • • • • Die Anwesenheit bei in diesem §. geordneten Strafen des Verfalls des Erstbühmgerichtes und des 10ten Theils des Vicatums betreffend: Mand. v. 14. Jun. 1826. (S. 170.)
- • • • • Anhang zur Erl. Proc. Ordn. §. 4. } Die in diesem §§. dem Krennhaufe zu Wahlheim bestimmten

1724.

- Strafgebet fallen in der Oberlausitz den Armeninstituten jedes Orts über den landesherrlichen Armeninstituten zu: Mand. v. 13. März 1821. §. 6. (S. 39.)
- §. 19. Befähigung des Verfahrens bei Substitutionen, wenn im Liquidationstermine nur Ein Liquidant erscheint: Refcr. v. 10. Aug. 1726. (3. §. I. 187.) — Dieses Rescript ist auch in der Oberlausitz gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 4) (S. 50.)
- ad Tit. 40. 42. bis §. 47. 48. und 50. Diese Art. der Proceßordnung und deren Erklärung gelten in der Lausitz nicht, inbem es, in Betreff der Erblassung, nach welcher die Concursgläubiger zu lociren und zu befriedigen sind, bei den Bestimmungen der Anordnungen v. T. 1611. P. I. §. 24. und der darüber abgefaßten und erlassenen Localstatuten und Specialverordnungen kein unverändertes Bestehen haben soll: Mand. v. 13. März 1821. §. 5. (S. 38.)
- §. 41. §. 1. ist dies von der Adjudication zu verstehen, nicht aber auch auf die Substitutionen zu erstrecken: Refcr. v. 10. Apr. 1725. unt. A. (1. §. I. 271.)
- §. 2. In der Geschäfft. Banquerr. Mand. v. 2. Aug. 1783. §. 17. u. 22. sind in Concursen die Gläubiger allenfalls nach der Vorschrift der Crl. Proc. Ordn., und nicht nach dem Mandate v. 1783. vorzuladen: Generalverordn. v. 1. Jul. 1822. (Jahrg. 1827. S. 1.)
- §. 2. u. 3., den in Concursen auszuführenden Liquidationen beigefügten rigorem betr.: Refcr. v. 14. Jun. 1728. (1. §. I. 279.)
- §. 3., f. vorher ad Tit. 3. §. 3.
- §. 5. Erklärung: Befehl v. 18. März 1772. (2. §. I. 333.)
- §. 6. Bei Concursen sollen die Steuererz, wenn sie rechtsad Tit. 42. §. 8. kräftig locirt werden, noch ante distributionem massae vertheilt werden: Gen. v. 21. März 1748. (1. §. II. 261.)
- §. 6. Abchtägliche Zahlungen sind auch in Concursen zuüberst auf die Binsen abzurufen: Decisionsrescript v. 7. Jun. 1826. (S. 108.)
- §. 42., f. vorher ad Tit. 40.
- §. 1. Die in Concursen liquidirten Gen. v. 3. Jul. 1748. §. 2. u. 3. Reste öffentlicher Anlagen, in sofern solche in den letzten 5 Jahren vor angebrochenem Concurs erworben sind, sic mögen in eine der landesherrlichen Klassen oder in das Steuercurium oder in die Ausgleichungskasse, oder in eine Kreisasse gehören, sind von den sonst gewöhnlichen Separatgebühren, deren diese beiden Gesezte gebieten, gänzlich befreit: Gen. v. 23. Febr. 1813. (3. §. I. 271.)
- §. 1. Die von den, zu einer Concursmasse gehörigen Immobilien rückhängigen Pfandlastenbefreiung sollen, ohne formliche Liquidation, ohne Befehlern mit dem executor luis und ohne Abzug eines Rechtszugs zu dem Concursversteher, den in der ersten Klasse angelegten und zum Besten des Concurses verwendeten Unterkassen gleichgesetzt werden: Rescript v. 5. Febr. 1784. (2. §. I. 475.) Will diesem Rescripte ist noch zu verbinden: Gen. v. 5. Febr. 1784. (Ebd. S. 477.)
- §. 8., f. vorher ad Tit. 41. §. 6.
- §. 8. In die hier Geschäfte ergründeten anveritas sollen in den citirten Bankens Concursen, in Hinsicht der Priorität, auch die (im J. 1806. ausgeschriebenen) Contributions- Kreis- und Präquationsanlagen gerechnet werden: Gen. v. 7. Jan. 1809. Eing. §. 1. f. (3. §. I. 233.)
- §. 8. Bei existirenden Concursen haben sich die im Rückstande gebliebenen Abführungen auf bewilligte Transfueren, die dahielf dem Steuererzen im Maximum eingeräumten Verzugsdreißt ebenfalls zu erstrecken, die während einer angelegten Concursation gefällig werdenden Zahlungen auf Transfueren aber sind jedesmal aus der Equivationsklasse zu berücksichtigen: Transfuerauschreiben v. 3. März 1819. §. 11. (S. 157.)
- §. 8. Das nach Weggabe dieses §., wegen der binägen Kosten und persönlichen Ausgaben, im Concurs stattfindende Vorkaufsrecht wird befristet: [1826] Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 68. 1) (S. 111.)

1724.

- §. 8. } Sowie die zu der untern 12.
Oberlauf. Amsterdn. v. 1611. §. 23. } Nov. 1813. ausgeführten Con-
trastraxe, als die zu dem Verpflegungsausschreiben v. 7. Jan. u.
v. 11. Apr. 1813., so wie die auf die Anwartschaft v. 30. März
1815. eingeführten Rechte, wenn sie vor dem Concurs gelöst
sind, und bei demselben geordnet liquidirt werden, werden unter den
in der cräditet. Proccedien. erobrieten oeribus und Steuern
in der Oberlauf. aber nach Beschrift der Amsterdnung. §. 23.
Class. 1. 2. locirt: Rescr. v. 5. Febr. 1817. Nr. 1. (S. 1.
300.) Regal. noch das schon gedachte Gen. v. 23. Febr. 1813.
Nl. Dabei sind die hypothekarischen Gläubiger, die, als solche,
zur Contrastraxe beigetragen haben, mitzuberechtigten. (Gdb.
Nr. 3.)
- ad Tit. 42. §. 8. Anlagen zu den Fortbaukosten, so wie andere beralichen, bei
geistlichen Gebäuden, Vocation, Präbendaten, Installation, Abbe-
lung der Geistlichen, und sonst wegen derselben, bezüglichen die
bei den Communen verfallenden gemeinschaftlichen Provisionen,
wezu von den Grundstücken ober dem berrn B e f i e h e n [B e f i e h e n]
Beitrag geschehen muß, sind, bei Concursen, mit den oeribus
in gleicher Ordnung auf die nämliche Art anzusehen: Rescr. v.
28. Febr. 1731. (1. §. I. 289.)
- ad Tit. 42. §. 8. } Die den plus canons zustän-
(Proc. Ordn. v. 1622. Tit. 42. §. 6.) } digen Kapitalien sind bei Con-
cursen, hinsichtlich der Vocation, den Steuern und herrschaftlichen
Gefällen, ohne Unterschied der Zeit, (pro rata) gleichgesetzt: Rescr.
v. 18. März 1728. (1. §. II. 139.)
- " " §. 8. Jede Rente, die mag an die Landrentenbank oder an den Verrech-
tigten zu bezahlen sein, sie mag im baaren Geude oder in Raten-
zahlungen bestehen, ist, in so fern nur, bei deren Uebernahme, die
Bescheiben des Gefalles v. 17. März 1832. beobachtet werden sind,
auf dem verpfändeten Grundstücke und an dem übrigen Vermögen
des Verpfändeten eben so verpfändet und bevorzugt, wie es nach berrm
§., die Realoffen sind: Gesetz v. 17. März 1832. §. 45. (S. 178.)
- " " " } Unter dem, den Realgläubigern im Sinne des Gesetzes v. 17.
(" 39. " 11.) } März 1832. zustehenden Realrechten ist das in diesen beiden
§., wegen der Zugänge und aller andern Realoffen stattfindende
Realrecht zu verstehen: Gdb. §. 169. (S. 210.)
- " " " §. 8. Die Grundrenten, sowie über die Beiträgung der rathsherrlichen
Steuern und deren Forderung im Concurs, sind über die Betre-
tung der Realoffenrenten keinen Anspruch auf die an die
Landrentenbank zu zahlenden Renten: Gesetz über die Errichtung u.
v. 17. März 1832. §. 11. (S. 269.)
- " " 43. }
" " 44. } f. vorher ad Tit. 40.
" " 45. }
- " " Die Aufhebung der fälligen Hypotheken und einige damit in
Verbindung stehende Bestimmungen betreffend: Mand. v. 4. Jun.
1829. (S. 103.)
- §. 4. Desentliche Wasserwerkungsanstalten werden den Schulen gleich
gesetzt: Mand. v. 30. März 1822. §. 4. (S. 356.); jedoch ist
hierbei zu berücksichtigen das so eben angezogene Mandat §. 14.
4) (S. 103.)
- " " Das den Verpächtern und Vermietern gestattete Zurückbehaltungs-
recht wird bestätigt (18tes) Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 63. 1)
(S. 111.)
- " " 46. }
" " 47. } f. vorher ad Tit. 40.
" " Es beweiset künftig bei der Beschrift dieses Titels in den Fällen, wenn
Schuldner wegen fälliger Forderungen gerichtlich in Anspruch ge-
nommen werden: (2tes) Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 21. (S. 114.)
- " " 49. }
" " 50. } f. vorher ad Tit. 40.

1724.

ad Tit. 52. Im Betreff des Schutzbüchleprocesses aufgehoben: Mand. v. 15. Jun. 1831. (S. 121.)

Ob das Gesetz, daß wegen dieser Unkosten, die Substantion der Unterthänigkeit nicht gestattet werden solle, sich auf die bei Untersuchungen aufzulauenden Unkosten ebenfalls erstreckt? — Refr. v. 21. Apr. 1751. (3. B. I. 190.)

Anhang.

- §. 2, f. vorher Grl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6.
 4, f. vorher Grl. Proc. Ordn. ad Tit. 39. §. 17.
 12. Die gegen Ausfertigung der Capitulbescheide eingewandten Appellationen betr.: Refr. v. 13. Sept. 1753. (2. B. II. 1441.)
 14. Die Anwendung dieser Gesetze in so fern, als Wechslerordn. v. 1682. §. 19. u. 17. künftig die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Substanten gewöhnlichen Anweisungen den gezogenen Wechseln gleich gehalten werden sollen: (2tes) Mand. v. 23. Dec. 1729. (Jahrg. 1830. S. 9.)
 §. 16. Die von den Bauern der Publication der Gräuel. Proc. Ordn. ausgestellten Wechslerbriefe betr.: Generalverordn. v. 4. Jul. 1725.
 19. Die Wechslerbriefe, daß die Zeugen in Extrajudicium über den jüngsten Wechsler vom Verdict abgehört werden können, ist für abgeschafft zu achten: Refr. v. 25. Aug. 1820. (S. 166.)

Verordnung, wonach künftige die Sporteln und Gerichts- auch Advocatengebühren gesondert und bezahlt werden sollen.

Mandat zur Publication dieser Verordnung.

Verordnung.

- Gekläuterung einiger zweifelhaft gebliebenen Punkte betreffend: Erläuterungsbeschl. v. 1. Febr. 1725.
 Tit. 1. Nr. 46. Die den Gerichtsdorrmallern geordneten Wechslergebühren betreffend: Erläuterungsbeschl. v. 12. Apr. 1724. (1. B. I. 485.)
 Die spätern Verordnungen dieser Art sind — v. 20. Febr. 1764. und v. 12. Sept. 1812.

Mandat.

- §. 8. Die Strafe des 4fachen Ertrages wird bestätigt: Mand. v. 28. Nov. 1753. §. 10. (1. B. I. 386.)

Generalverordnung, wie sich bei der eingeführten Eruche unter dem Hornvieh zu verhalten 15.

Befehl, die Veracisierung der außer Landes gehenden Leber betr. 3. Febr.

Rescript, die Bestimmung der Versteuerung der Pottelsteker Rhein- Frankens- Erzfurter, Jmalischer und Raumburger Weine und die Weinsteuerunterschiede betr. 4.

Obverpostamtsverordnung, daß mit Geldern und Preisen beladene Posten des Nachts, wenn keine Passagiers darauf vorhanden, durch Boten convoicet, auch die Postkassen, worin die Gelder befindlich, mit Ketten angegeschlossen werden sollen.

Befehl, die schnelle Untersuchung der angebrachten Denunciationsen betr. 7.
 9.

Generale, daß den Weillischen weder Kesslbier, noch (mehreres) Brauen über das verordnete Deputat, zu gestatten. 19.
 24.

Obverpostamtsverordnung, (f. 7. Febr.)
 Generale wegen Aufdrückung des Landstempels auf die im Lande fabricirten wollenen und seidenen Waaren. 1. B. II. 851

Befehl, daß kein Bier aus den Brauhäusern, vor der Fassung und Wässerung, verkauft werden soll. 29.

Extract des Generals, die, auf zu erhaltende Baubegnadigungen, beizubringenden Actestate, und der Transkurrensvorsoren anzustellenden Besichtigungen betr. 22. März.

Rescript, daß die Fuhrleute die Ritte und Höhe der Straßen und Wege halten sollen. 30.

Mandat wider das Aufbergen und Ausfüllung der Wechslerbriefe junger, der Handlung nicht weghamer und unter 25 Jahren befindlicher Leute, auch dabei mitunterlaufende Mißbräuche.

(S. auch Weis. zur Grl. Proc. Ordn. No. XXVI. S. 186.)
 Erläuterung: Mand. v. 18. März 1777.; Beschl. v. 22. März 1752. (1. B. II. 1129. und 2. B. I. 325.)

1724.

10. Jan.	C. A.	I.	2519
			2517
15.	C. A.	I.	2515
3. Febr.	1. B.	II.	847
4.	1. B.	II.	121
7.	1. B.	I.	1747
9.	1. B.	II.	849
19.	1. B.	II.	121
24.			
	1. B.	II.	851
29.	1. B.	II.	849
22. März.	1. B.	II.	121
30.	1. B.	II.	51
21. Apr.	C. A.	II.	2085

	1724			
Befehl, die Besteuerung des in der Ober- und Niederlausitz erwachsenden Weins betr.				
Befehl, von [der] Weinsteuer der Geistlichen.				
Generalfbefehl, daß die Geleits- und Accisecommissarien für ihre Registraturen, Relationen und Berichte den Inculpaten, über den baaren Verlag, keine Sporeten und Gebühren abfordern sollen.				
Generale, das Befahren der Accisinspectoren bei Untersuchung der Accisechnungen betr.				
Mandat, daß die Beamten weder Victualien, Vorspanndienste (und andere Fuhren zu ihren Privatreifen) den Amtsunterthanen, um den nur dem Landesherren vorbehaltenen Tax abdringen, noch für ihre Victualien, Waaren und Effecten sich einer Geleits- Zoll- Accis- Führen- noch anderer Freiheiten anmaßen sollen.				
Erläuterungsmand. — v. 30. Jun. 1725.				
Generalverordnung, die zu beschleunigenden Untersuchungen der Steuer- und Accisifferenzien betr.				
Oberconsistorialverordnung, die ungebührige Setzung der Beden in den Kirchen oder vor den Äldern betr.				
*Rescript, (f. unt. Privilegium von 1544.)				
Oberpostamtsverordnung, daß die Herrschaftlichen Briefe und Sachen, sonderlich diejenigen, welche Verspannung betreffen, ohne Verzug, bei 5 Thlen. Strafe, bestellt werden sollen.				
○ [Rescript] v. 15. Jul. 1724.				
Mandat wider die unruhigen Mühlenappn, auch deren Unfug und Plackereien. <small>Diesem zugleich die gegenwärtigen Verbindlichkeiten eines wandernden Mühlenappn und des Müllers, bei welchem er einwandert, bestimmenden Mandats wird derogirt, quoad passus concernentes, durch: Mand. v. 7. Dec. 1810. und durch die Erläuterung des letztern Mandats; Rescr. v. 11. März 1811. (3. §. I. 498.)</small>				
Befehl, daß die neuen Postmeister und Posthalter von den Extraposten 2 Gr. vom Thaler, und bei Staffetten 1 Gr. vom Thaler, abgeben und zum Oberpostlamie berechnen sollen.				
Generale, die Veranlassungen wider die von fremder Müll zeitler beschödenen gemeinsamen Einkünfte und Werbungsercesse betr.				
Mandat zu Beschleunigung der schon vormals zu setzen anbesohlenen steinernen Straßen- und Postkufen.				
Extract des Generale, die richtige Verpackung der Geldpakete betr.				
Extract des Generale, die Umhängung der Geldpakete u. betr.				
Reglement, [Regulativ,] wie es künftighin mit Brauung des Erndtreintrins bei denjenigen Orten, wo es erlaubt und hergebracht, gehalten werden soll.				
Bestätigung dieses Reglements: Erläuter. v. 16. Jun. 1747. Cap. 17. (1. §. II. 258.)				
Reglem. v. 12. Sept. 1724. } Wegen des Abbrauens der Erndtreintränke ist beiden Ge- Gen. v. 13. Jun. 1765. } sehen ferner nachzugehen: Steuerauschreiben v. 10. Oct. 1621. §. 17. (E. 143.) } NB. Das Gen. v. 13. Jun. 1765. ist eine Erläut. und Einschärf. des Reglem. v. 12. Sept. 1724.				
Specialrescript, Jurisdictionsdifferenzien betr.				
Befehl, — erneuert und schärft die unterm 28. Jun. 1719. und 24. Febr. l. J. ergangenen Generalien, wegen Aufdrückung des Landstempels auf die Landwaare, ein.				
Rescript, daß bei Berechnung des Interfurariums der Krönische Calcul anzuwenden sey.				
Befehl vom Unterricht der Jugend in den Schulen, und wie über deshalb beigesagte Instruction zu halten.				
Instruction, wie die Information in den deutschen Schulen der Gurschaf. Lande anzustellen, und nach deren Inhalte mit allem obliegenden Fleiße fortzuführen, sammt den nöthigen Beilagen.				
	23. Mai.	1. §.	II.	123
	8. Jun.	1. §.	I.	201
	10. "	1. §.	II.	1
	16. "	2. §.	II.	1109
	12. Jul.	C. A.	II.	2121
		(1. §.)	I.	1273)
	14. "	1. §.	II.	363
	17. "	1. §.	I.	203
	24. "			
	25. "	1. §.	I.	1749
				1749
	25. Aug.	C. A.	I.	2537
	28. "	1. §.	L	1749
	29. "	1. §.	L	1247
	7. Sept.	C. A.	L	2541
	10. "	1. §.	II.	123
	12. "	1. §.	II.	123
	"	1. §.	II.	123
	25. "	1. §.	I.	1353
	28. "	1. §.	II.	851
	25. Oct.	2. §.	L	319
	20. Nov.	1. §.	L	203
				203

1724.		1724.	
Generale, die Befestigung richtiger Cautionen einiger damit zurückgebliebener Impost- einnehmer betr.		21. Nov.	1. §. II. 363
Münzmandat, neues, darin sowohl die vorher ergangenen dergleichen Mandate wie- derholt, als auch die fremden und geringhaltigen Münzsorten auf ein Gewisses, ihrem innerlichen Gehalte nach, herabgesetzt oder gar verboten werden.		28. "	1. §. I. 1693
Anschlag (des Appellationsgerichts.)		6. Dec.	1. §. I. 432
1725.		1725.	
*Beschluß vom [Oberlauf.] Landtage Elisabeth.		8. Jan.	1. §. I. 213
Befehl von Confirmation der Kinderlehrer oder Katechet.		9. "	1. §. II. 125
Generale, die Einpackung der Schreibmünze, ingleichen Einverfestung grober Sorten betr.		24. "	1. §. I. 1273
Generale, die Annahme bei den [landesherrlichen] Kassen der in dem Münzmandat v. 28. Nov. 1724. beordneten Sorten, ingleichen die Einpackung der Schreib- münze betr.		29. "	
Generale, (f. 9. Jan.)			
*Mandat, (Oberlauf.)			
Die den promotis nach diesem Mandate zuzuhaltende Begünstigung, ohne Abwartung des gesetzlich vorgeschriebenen Termins, bei den [Oberl.] höhern Justizstellen practice- ren zu dürfen, soll ferner noch stattfinden: Mand. v. 12. März 1821. §. 3. (S. 23.)			
Erläuterungsbefehl an die Stiftsregierung zu Reig, einige(r) in der Sportelstare v. [10. Jan.] 1724. zweifelhaft geschienene(r) Punkte (betr.)		1. Febr.	1. §. I. 463
Rescript, die Vergeltung des [außer der Stadt], auf den Dörfern, erkauften Ge- treides betr.		3. "	1. §. II. 3
Erklärung über den 4. und 6. §. Tit. XXV. der Cräut. Processordn., die dis- fessionem juratam contentorum bei documentis alienis betr.		3. März.	1. §. I. 269
Diese Erklärung ist auch in der Oberlaufß gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 1) (S. 50.)			
Rescript, die Kläumung der Straßen, welche durch Waltungen und Gehäße sehen, von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrüppe betr.		" "	1. §. II. 51
Extract des Generale, die einzuschickenden Specificationen aller wästen Plätze und darauf haltender oerum betr.		30. "	1. §. II. 127
Schemata zu der Einrichtung dieser Specificationen.			
Rescript, (f. unt. 24. Mai.) A.		10. Apr.	" 127
Mandat wegen Annahme der Kaiserl. Sieben- und Siebzehntzeyer, wie auch des alten Franzgelde.		12. "	1. §. I. 1697
Rescript, daß die in der Cräut. Proc. Ord. [Tit. XXXIX. §. 12.] bei Subhastatio- nen erwähnte Ausrufung von 14 Tagen zu 14 Tagen von den Rittergütern nicht zu verstehen (nebst 2 Rescripten v. 10. Apr. und 24. Mai 1725. unt. A. u. B.) NB. Nach der 3ten Fortf. des C. A., Abth. I., Titelbogen, Anmerk. L., Nr. 6. hat eine jede dieser Beilagen A. und B. die Rubrik: „die Subhastationen der Rittergüter betr.“ erhalten, und beide sind dabeiß von dem Jahre (wo fehler- haft) 1760. datirt.		24. Mai.	1. §. I. 271
It auch in der Oberlaufß gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 2) (S. 50.)			
Rescript, wie wider Officiere, welche Regimentsgelder angreifen, oder Wechseln mit andrer Schulden halber angeklagt werden müßten, künftighin verfahren werden soll.		27. "	1. §. I. 1039
Erklärungsmandat der untern 16. Jan. (und 31. Aug.) 1722. und 12. Jul.			

	1725.			1725.
1724., wegen Abstellung der den Amtunterthanen zur Angehörigkeit angefallenen Vicualienlieferung, erlassenen Mandate.				
Generalverordnung, die von den Bauern, vor Publication der revidirten Proceßordnung, ausgeleiteten Wechselbriefe betr.	30. Jun.	1. §.	I.	1275
Brüdenordnung der über den Müldenstrom zu Grimma erbauten Brücke.	4. Jul.	1. §.	II.	1129
Rüngenmandat, anderweitig, wegen Annäherung der Kaiserl. Eichen- und Siebzeckmeyer, wie auch des alten Franzgebirgs, auf gewisse Maße, und nochmaliger Herabsetzung der fernenden und geringen Mühlorten, sammt was dem mehr anhängig.	27. "	1. §.	I.	1275
Rescript, die Erläuterung der verbesserten Proceßordnung Th. 30. §. 16., wegen der bei Licitationen gefestigten Nachzahlungsterminen betr.	11. Aug.	1. §.	I.	1697
Mandat, die Postdefraudationen der Landtutcher, Fuhrlente, Boten und dergleichen Volcks, wie auch die Abgabe an 2 Gr. von der Person, welche die Landtutcher mitnehmen, betr.	13. "	2. §.	I.	319
Generierung und Erläuterung: Oberpostamtsverordn. v. 6. Sept. 1733. (1. §. I. 1797.) Ist, in Betreff der Witznahme von Briefen, auch auf die in- und ausländischen Zeitungen anzuwenden: Oberpostamtsverordn. v. 24. Nov. 1804. §. 3. (3. §. II. 361.) Aufgehoben, s. vorher unt. Postordn. v. 27. Jul. 1713. §. 16. 17. 18.	14. "	1. §.	I.	1751
Mandat, daß den Annehmern wölfer Güter und Baustellen keine Gerichts- noch andere Unkosten abzufordern.	14. Sept.	1. §.	I.	519
Rescript, anderweitig, die Vergeltung des auf dem Lande erkauften Getreides betr.	20. "	1. §.	II.	3
Generale, die unterlagte Verwechselung der steuermäßigen Sorten, gegen geringere Mäße, betr.	10. Oct.	1. §.	II.	129
Decisionsbefehl, die bei der Stadt Frankenberg abzustellende Landaccise von Getreide, Bier, Eisen, Leder, Steinen, Baumaterialien und Fischen betr.	18. "	1. §.	II.	79
Specialrescript, ob das Verhältniß eines des Juriums incuipirten Inquisiten, bei Bestrafung auf Artitel, wenn keine summarische Verhöre prämittirt, und das Entwendete zugleich restituirt oder remittirt worden, solchen von der Todesstrafe liberir.	20. "	1. §.	I.	273
Rescript, die Rechtsfachen im Henneberg, Schierfingischen betr.	1. Nov.	1. §.	I.	273
Mandat zu Aufhebung der, mit des Königs in Preußen Majestät (unt. 8. Oct.) 1718. und (unt. 28. Oct. oder Nov.) 1719., wegen der Deserteurs, geschlossenen Convention und Recesses, und wider die fremden Verdungen.	17. "	1. §.	I.	1041
Generale, die Uebersehung des Mandats, wegen mehrerer Einschränkung der Landtutcher, Fuhrlente, Boten und dergleichen, welche sich des Briefsammeins zur Ermächtigung der Postintraden unterfangen, als auch die Verschöpfung der Postkassen auf die erneuerte Constitution vom anvertrauten Gute betr.	10. Dec.	1. §.	I.	1751
Rescript, (f. Oberpostamtsverordnung v. 17. Jan. 1726.)	14. "	1. §.	I.	521
Befehl, die Generalvisitationen des unntigen und überflüssigen Gefindes betr.	15. "	1. §.	I.	275
Specialrescript, die cautionem pro reconventionem et expensis — in causa minus betr.				
Ist auch in der Oberlausß gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 3) (S. 50.)				
Generalbefehl, daß die Geleits- und Accidcommissariern, die von den Justhbeamten bewirbten Geleits- und Accidunterscheife sich vorlegen lassen, nicht weniger über ihre Reisen ein ordentliches Diarium halten, und quartalliter zur Kammer einsehen sollen.	29. "	1. §.	II.	81
	1726.			
Oberpostamtsverordnung, nebst inserirtem allergnädigsten Rescripte v. 10. Dec. 1725., die Verschöpfung der Postkassen betr.	17. Jan.	1. §.	I.	1753
Generale, (f. Generale v. 26. Jan. 1728.)	26. "			
Verordnung, daß den emanirten Straßenmandaten in Allem nachzugeben, und, wenn die Fertigung der Heiden, auch Wasserläufe, ingleichen Klärung der Straßen				

1726.			1726.	
<p>[von hohen unnützen Bäumen, Sträuchern und Gestrüppen] nicht gehdrig geschieht, solches die Commissionen selbst veranstalten, und die Kosten sojann von den Baumigen vermittelst Execution einbringen sollen.</p> <p>Generalrat, daß die in Begnadigungssachen zu erstattenden Berichte vom Beamten und Amtseinkünfternehmer zugleich unterschrieben werden sollen.</p> <p>Interims Pfennig und Quatembersteuer aus schreiben auf die Monate Januar, Februar und März des Jahres 1726.</p> <p>Patent, daß alle Waisenen und unterthänen Söhne, welche sich den Studien widmen, 2 Jahre auf einer der hiesigen Universitäten studiren sollen.</p> <p><small>Erläuterung: Rescript v. 21. Oct. 1802. (3. B. I. 128.) S. weiterhin unt. Rand. v. 27. Febr. 1793.</small></p>	30. Jan.	1. B.	II.	53
	7. Febr.	1. B.	II.	129
	8. "	1. B.	II.	365
	11. "	1. B.	I.	247
<p>Extract aus J. No. 72. aus der allergnädigsten Resolution auf die Präliminarchrift, mit Weglassung des 4. 5. 6. 7. und 8. §.</p>	13. "	1. B.	I.	27
<p>Rescript, daß der Auszug, wann der Contract, darin derselbe vorbehalten worden, gerichtlich confirmirt, den Servituten, sowohl benjenigen oeribus realibus, welche per subastationem nicht erlöschen, gleich zu achten.</p>	28. "	1. B.	I.	275
<p>Verordnung, die Anlegung wohl verwahter Gefängnisse in der Grafschaft Mannsfeid betr.</p>	8. März.	1. B.	I.	275
<p>Mandat über die mit des Herzogs zu Braunschweig Wappenbüttel Durchl. wegen recipirlicher Austlieferung der beiderseitigen Deserteurs, getroffenen Convention.</p>	12. "	1. B.	I.	1041
<p>Befehl, die Erbauung seiner Feuermühen und Zapaten neuer, als auch die mit Bleigeln und Holz ausgelegten Gebäude betr.</p>	14. "	1. B.	II.	853
<p>Interims Pfennig und Quatembersteuer aus schreiben, andererseits, auf die Monate April und Mai des Jahres 1726.</p>	15. "	1. B.	II.	365
<p>Generalrat, daß die von Adel, was sie auf ihren Rittergütern, und die Geistlichen für sich und zur Speisung der Ihrigen schlachten lassen, ingleichen die in weltlichen Diensten stehenden Räthe und [die von Adel, welche wirkliche] Officialen [sind], in der Residenz Dresden, von der Fleischsteuerabgabe exempt seyn sollen.</p>	26. "	1. B.	II.	105
<p>Oberpostamtsverordnung, die Berechnung der 2 Gr. für jede mit den Land- und Lohnkutschern reisende Person betr.</p>	27. "	1. B.	I.	1753
<p>Befehl, die von gewissen Grundstücken zu bezahlenden Ackerskruen, ingleichen die auf Dörfern gestrigten und mit dem Accisestempel zu bedruckenden Zeug, sowohl auch die bei Untersuchungen [von Accisinspectoren vorgefundene, noch] existirende Accise betr.</p>	6. Apr.	1. B.	II.	853
<p>Extract Nr. 91. aus dem Aufschußtagsabschreib. [v. 11. Febr. 1726.], daß Landeskleider auf einer der beiden inländischen Universitäten studiren sollen.</p>	12. "	1. B.	I.	29
<p>Rescript zu dem Befehl [v. 11. Febr. 1726.], daß Landeskleider auf einer der beiden inländischen Universitäten studiren sollen.</p>	"	1. B.	I.	249
<p>Generalrat, daß die in den Kreisstädten befindlichen Vor- und Obermeister des Binngefäßhandwerks über die gefezte Zimprode fest und unwechsllich halten sollen.</p>	17. "	1. B.	I.	521
<p>Pfennig und Quatembersteuer aus schreiben, ferner, aufs Jahr 1726.</p>	30. "	1. B.	II.	367
<p>Mandat wegen Pflanzung und Pflöpfung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume.</p>	11. Mai.	1. B.	I.	523
<p>§. 19. ist bei Holzpereden und Holzbeuden im Sprechen zu beobachtet: Rescr. v. 11. Apr. 1729. (1. B. I. 281.) Ist anzuwenden beim Gen. v. 21. Jan. 1804. (3. B. II. 149.)</p>				
<p>Bgl. Gen. v. 2. Aug. 1763. (1. B. I. 1531.) und Rand. v. 30. Jul. 1813. (3. B. II. 161.)</p>				
<p>Befehl, der Berg- Hütten- auch Kuppelente Quatembermoderation betr.</p>	18. "	1. B.	II.	367
<p>Mandat wegen der Banquerottenters, (publicirt am 23. Sept. 1726. und befindlich im Verlauff. Collect. W. B. I. S. 361. und, geschärft: 2. B. II. 3. S. 173.) der hieher gehörige 13. §. Febr. S. 183.)</p>	6. Jun.			
<p>§. 13. aufgehoben, in Betreff des Schuldenzinsprocesses: Rand. v. 15. Jan. 1831. (S. 121.)</p>				
<p>Generalverordnung, die wiederholte Einschließung und Publication des unterm</p>				

	1726.			1726.
30. Sept. 1715. emanirten Mandats, wegen alleiniger Einfuhr und Gebrauchs des Hallischen Solzes im hiesigen Churfürstenthum und Landen betr.	21. Jun.	1. §.	II.	63
Generale, die unrichtige Zurückhaltung der Quittungen und Quittungsbücher, auch zu befolgende Instruction für die Steuerrecutoren v. [14. Oct.] 1722.	26. "	1. §.	II.	129
Mandat wider das Aufkaufen und Lumuliren im Lande.	2. Jul.	1. §.	I.	531
Angehört auf die Bagelie: Mand. v. 25. Febr. 1739. (1. §. I. 1873.)				
Generale, die Beibehaltung des vorgeschriebenen Schemas zu den Lustenberkeuerkassern, ingleichen die wiedererzuziehende Versteuerung der zur Gangbarkeit gebrachten Grundstücke und Häuser betr.	15. "	1. §.	II.	369
Missive, daß die Kirchner die Exemption von der Fleischsteuer nicht zu prätendiren haben.	30. "	1. §.	(II. (I.	107 213)
NB. Der Inhalt dieser Missive ist nämlich in dem Anfange der folgende Erläuterung des §. 4. des Fleischsteuerausgleichens vom [13. März] 1682., das nur die Priester und Schuldiener, nicht aber die Kirchner, welche keine Schulmeister sind, von der Fleischsteuerabgabe befreit sein sollen.	" "	1. §.	II.	107
Rescript, wiederholtes, von verbotener Soldatenrauhung.	31. "	1. §.	I.	261
Befehl, die Stempelung und Veracisirung der Perücken betr.	5. Aug.	1. §.	II.	855
Rescript, das Verschaben der Substationen, wenn im Licitationstermine nur Ein Licitant erscheint, betr.	10. "	3. §.	L.	187
It auch in der Uebertau, gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 4) (S. 50.)				
Generalpardon für alle bis [mit] Ausgang des 1720sten Jahres freiwillig wiederkehrenden Deserteurs.	20. "	1. §.	L.	1043
Mandat, (f. 28. Aug.)	26. "			
Generale, die Bezahlung der, in die Bewilligung 1725. fallenden Bau, Brand- und andern Begründungserste betr.	" "	1. §.	II.	131
Mandat zur Anwerbung der Wagabunden und müßigen Leute.	28. "	1. §.	L.	1045
Befehl, die Vertheilung der zu geistlichen Gebäuden erforderlichen Prästationen, [und das hiebei bestimmte Verhältnis der Gärtner und Häuser zu den Hälfern] betr.	" "	2. §.	L.	181
Patent, daß sich Jedermann des unwahrscheinlichen Zeitungschreibens und Rationirens enthalten solle.	31. "	1. §.	L.	161 (533)
Intimationsbefehl von Pflanzung der Bäume bei Heirathen der Bauerleute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben sollen.	4. Sept.	1. §.	L.	213
Generale zu genauerer Bedachung der erlassenen Münzmandate, und die Inwigilanz auf die Conventionen betr.	18. "	1. §.	L.	1593
Generale, die, wegen Mißwachses der Sommerfrucht, herabgesetzte Tranststeuer auf 1 Ahr. des bis mit Lucid 1727. aus Belgien oder (dergleichen) [Belgen] und Gerste zusammen, gebrauten Biers betr.	20. "	1. §.	II.	131
*Publication, f. 5. Jun. 1726.	23. "			
Uberpostkammerverordnung, daß über den Ertrag der eingenommenen 2 Gr. für jede, mit den Land- und Lohnkutschern reisende Person ordentliche Mannalen gehalten werden sollen.	30. "	1. §.	L.	1753
Inferat zu dem Generale, wegen Untersuchung der Tranststeuergebrechen, die von den Schützengesellschaften, bei Erhebung ihres Tranststeuerbensciums, wegen Fortsetzung ihres Exercitioms, bringenden Atteste betr.	13. Oct.	1. §.	II.	131
Bepl. Erklärung v. 20. Jan. 1703. Cap. 12. (C. A. II. 1575.)	30. "			
Copie einer Orde, (f. folgendes Generale.)				
Generale, die unrichtige Versteuerung des ausländischen Weins; die den Officiers nicht verlastete Exemption von dieser Abgabe, und die den Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes unterlagte tranststeuerfreie Einfuhr ihres Tischtrunks in die Städte betr.	22. Nov.	1. §.	II.	133
Copie der von dem General und Gouverneur, Grafen von Wackerbarth an sämtliche Regimenteobristen ergangenen Orde v. 30. Oct. 1726., [vorstehendes Generale betr.]				
Berordnung, die Getreidehändler betr.	23. "	1. §.	L.	134 535

1726.	1726.			
Rescript, die Befestigung und Berthellung der Bauergüter betr.	23. Nov.	1. B.	II.	133
Generalsbefehl, die Versteuerung des ausländischen Weins betr.	28. "	1. B.	II.	857
Inserat zu dem Land- und Transtheuerauschreiben aufs 1727ste Jahr, die einzu- sendenden jährlichen Pfenning- und Quatenbersteuerungsanweisungen, inslie- hen die zu beantwortenden Rechnungsdrethe betr.	4. Dec.	1. B.	II.	369
Postscript zu dem Pfenning- und Quatenbersteuerungsauschriften des Jahres 1727., die Impostrechnungstermine und Lieferung der baaren Gelder betr.	5. "	1. B.	II.	371
Befehl wider das Schießen und Knallen auf dem Lande.	6. "	1. B.	I.	535
Befehl, die den Perückenmachern accordirte Firacisse betr.	9. "	1. B.	II.	857
1727.	1727.			
Schreiben Königs, Friedrichs August I., an Herrn Moriz Wilhelm, Herzog zu Sachsen-Merseburg, die Erläuterung des 9. §. Lit. 35. der Erldutect. Processen. betr.	11. Jan.	2. B.	I.	321
Befehl, die Veraccisierung der ausländischen Potasche betr.	30. "	1. B.	II.	857
Rescript, daß die an den uralten Herr- und Landstrassen gelegenen Untertanen so viel, als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden, ohne einiges Entgelt, hergeben sollen.	7. Febr.	1. B.	II.	53
Erläuterungsbefehl über das, wegen der zum Behuf des Abtrags der Schwe- dischen Contribution veräußerten Grundstücke, unterm 20. Jul. 1707. ins Land publicirte Mandat.	28. "	1. B.	I.	537
Watent wider die Verhehlung, Passirung und heimliche Fortschaffung der Defecteurs, und daß den Gerichten für jeden derselben, welchen sie einliefern, 5 Thlr. zur Vergeltung gereicht werden sollen.	4. März.	1. B.	I.	1047
Mandat wider die fremden Werkzeugen.	" "	1. B.	I.	1249
Generale, den, armen Untertanen, wegen des Mißwachses, aus landesherrlichen Vorräthen, gegen gerichtliche Hypothek, zu thunenden Getreidvorschuß betr.	8. "	1. B.	I.	537
Mandat zur Erläuterung des Mandats wider das Auforgen junger Leute von [21. Apr.] 1724. und die Wechselweise und Schuldbeschreibungen der Weibspersonen betr.	18. "	1. B.	II.	1129
Extract des Befehls, die Einbindung der unbeantworteten Defecte, auch der so oft erinnerten Steuerkataster betr.	5. Apr.	1. B.	II.	135
Schema zu einer Specification der von den Ständen erfordereten Schockkataster. Befehl, die Einbringung der Extraquantenbersteuerung vom Jahr 1701. bis mit 1705. betr.	" "	" "	" "	135
Befehl wegen der Prävention in den zwischen der Generalaccise und der Steuer vor- kommenden Straffällen.	7. Jul.	1. B.	II.	371
Generale, die Präventionen wegen Bestrafung der Transtheuerunterschiffe und De- fraudationen betr.	16. "	1. B.	II.	857
Befehl, die Veraccisierung der auf dem Lande von eigenem Zuwachse gefestigten Lein- wand, insliehen die von den Dorfeinnehmern zu ertheilenden rothen Zettel betr.	17. "	1. B.	II.	137
Befehl, die geschärfte Einbringung der von den Steuereinnehmern in Städten zu bestellenden Cautionen betr.	24. "	1. B.	II.	1107
Rescript, (f. Oberpostamtverordnung vom 1. Febr. 1730.)	30. "	1. B.	II.	371
Rescript wegen Verjährung der, den obrigkeitlichen Personen, solutu officii, zuge- fügten Injurien.	12. Aug.			
Extract Kaiserl. Resolut. n. (f. unt. 16. Dec. 1742.)	15. "	1. B.	I.	277
Befehl, die Bestrafung der unter Studisten vorgehenden Injurien betr.	18. "			
Rescript, wie wider diejenigen, welche Schulden halber entwichen, und, auf die sub poena infamiae ergangenen Citationen, sich nicht wieder eingefunden, zu procediren?	28. "	1. B.	I.	249
	18. Sept.	1. B.	I.	277

1727.				1727.
Rescript, daß die Klagen nicht zu vervielfältigen, auch die Sonn- und Festtage nicht unter das Septimum zu rechnen.	1. Oct.	3. §.	I.	187
Ist auch in der Oberlausitz gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 5) (S. 50.)				
Rescript wegen derjenigen Sorten, wobei Geistliche zu gebrauchen.	9. "	1. §.	I.	277
*Biersteuermandat (Ueberlauf.)	19. "	1. §.	II. 3.	264
Cap. VI. Die bestohlt ansehnliche Communication des Oberamts mit der Landeshauptmannschaft hat nunmehr die Oberamtsregierung mit dem Geheimen Finanzcollegium zu pflegen: Mand. v. 12. März 1721. §. 3. (S. 21.)				
Biersteuermandat v. 1727. Die gesammten, wegen Erhebung der Biersteuer in Oberamtspatent v. 28. Jan. 1729. der Oberlausitz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, v. 30. März 1785. insbesondere das Biersteuermandat v. 1727. und die diesfälligen Oberamtspatente v. 1729. und 1785. werden in ihrem ganzen Umfang aufgehoben: Mand. v. 13. Nov. 1830. §. 1. (S. 187.) — Statt der Biersteuerfreiungen, sind künftig Äquivalente statt: Cdb. §. 13. f.				
Befehl, die Haltung der wöchentlichen Circularpredigten von den Geistlichen betr.	12. Nov.	1. §.	I.	213
Befehl von ausstehenden Kapitalen der plarum causarum, Caution der Administratoren und Kassen in den Kirchen.	19. "	1. §.	I.	215
Rescript, (ber) Hammerarbeiter Emigration betr.	25. "	1. §.	L	1355
Extract des Generale, die Justification der ausgefertigten Defecte, und die unersetzten Befehle betr.	4. Dec.	1. §.	II.	139
Generale, wegen Abgebung der Fleischsteuer von dem ausländischen) gerucherten und andern bürren Fleischwert an die Fleischsteuerpächter von Thomä 1727. an, und wegen fernere Erweiterung der Fleischsteuer von den in Städten wohnenden von Adel und den Kirchnern (bis dahin.)	8. "	1. §.	II.	109
Rescript, die Wirkung der Restitution und Remission bei gemeinen und Hausliebhabern betr.	10. "	3. §.	L	188
*Publication, (f. 17. Oct. 1727.)	12. "	1. §.	L	1049
Convention, (f. unt. 26. Jan. 1728.)	31. "	1. §.	L	1049
1728.				1728.
Mandat zu Publication der mit des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocieller Austlieferung beiderseitiger Defecteurs, auch zur Verchtung und Abstellung aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen, unläßig (unt. 31. Dec. 1727.) getroffenen Convention.	26. Jan.	1. §.	I.	1047
Generale, die mit dem Königl. Preuss. Hofe getroffene neue Convention, wegen reciprocieller Freiposition des Fürstentums, insbesondere des Magdeburgischen Saales, betr.	"	1. §.	II.	3
Befehl, die in Expedition der ergangenen Befehle säumigen Stände, beim fernern Verweigerungsfalle, durch Execution dazu anzuhalten.	"	1. §.	II.	139
Generalbefehl, daß die Landocceinnehmer von denjenigen Freigewein, welche über eine große Quantität Waaren begehrt werden, pro labore 3 Pf. fordern; über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgelt erteilen, auch an welchem Orte solcher Betreibere niemals zur Oberwang gekommen, (dergleichen) keineswegs introduceiren sollen.	16. Febr.	1. §.	II.	81
Befehl, die Einrichtung der Bauattestate betr.	2. März.	1. §.	II.	859
○ Formular zum Attestate wegen besichtigter und taxirter neuer Häuser, vom 25. Febr. 1728.				859
Decret, Nr. 54., die Publication der neuen Land- und Ausschustagordnung betr. Land- und Ausschustagordnung, weidergestalt es bei allgemeinen Land- und Ausschustagen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten, v. 2. Apr. 1716.	11. "	1. §.	I.	31
A. Verzeichniß, nach wie viel Pferden folgende Stände die Landtagauslösung zu genießen haben.				31
				42

1728.			1728.
B. Bei den Land- und Ausschustagen werden den Herren Landständen Nachtlager oder Reisstage passirt [nach folgenden Edicn.]			43
C. Bergschmid der Städte, welche sich jetzt bei dem allgemeinen Landtage 1716. in Dresden befinden, was selbige für Pferde und Nachtlager haben.			43
§. 33. 3. 2. (S. 41.) H. statt „immanen“ zu lesen „müssen.“ S. auch Hans beide S. Privat. §. 393. Weir e), S. 443. und in der neuen Ausg. S. 415.			
Rescript, die Location der den plis causis zuständigen Kapitalien betr.	18. März.	2. §. I.	321
Rescript, die Begahlung der Steuern und herrschaftlichen Gefälle, insgleich der piram causalem bei Concurren im Hennebergischen betr.	" "	1. §. II.	139
Extract, sub C. No. 51. aus der, auf die Präliminarschrift ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des 2., 3., 4., 8., 9., 10., 11. u. 13. §.	12. Apr.	1. §. I.	45
Erläuterungsbefehl, die den Berichtsvermütern in der Taxordnung v. [12. Jan.] 1724. No. 46. geordneten Reissgebühren betr.	" "	1. §. I.	485
Extract Nr. 91. aus dem Landtagsabschiede.	19. Mai.	1. §. I.	47
Rescript, die Erlassung des gewöhnlichen Nahrungsgeldes der Wehmütter in Städten [betr.]	1. Jun.	1. §. II.	861
Befehl zu Abstellung der Viehhütung in den Churfürstl. Amtsgebühren.	12. "	1. §. I.	1507
Rescript, den in der neu erläuterten Processordn. Tit. 41. §. 2. 3. den in Concurren auszufertigenden Citationen beigelegten rigorem betr.	14. "	1. §. I.	279
It auch in der Verordn. nötig: Mand. v. 3. Apr. 1724. §. 16. 6) (S. 50.)			
Generale, die Entscheidung einiger, über das Reissstureauschreiben v. [13. März] 1682. vorgefallenen Zwistli betr.	28. "	1. §. II.	109
Rescript, die Veracrisung des ausländischen Schreibpapiers und der Pappen betr.	5. Jul.	1. §. II.	861
Rescript, [den] Kurbau, der Bergesfrei halber, betr.	6. "	1. §. I.	1355
Generalbefehl, daß mit Untersuchung der Impostunterstehle, bis zu Ergebung eines anderweitigen Nachstempelungsmandats, in Ruhe zu stehen.	14. "	1. §. II.	373
Befehl, daß die Reimontirung, Equipage und Leibemontirung im Lande erkaufte, und darüber von Obrigkeit und Handwerkern attestirt, solche auch mit guten Mängelforten ohne [deren] Umfah bezahlt werden sollen.	16. Aug.	1. §. I.	1053
(Königl. Rescript an den Cabinetminister und commandirenden General en chef, Grafen von Wackerbarth.)	" "	" "	1055
Ordonnanz, erneuerte, wie es hinfhero mit der Müßig und besonders mit der Cavalierverpfeßung und Einquartierung gehalten, und was sonst dabei in Einem und in dem Andern beobachtet werden soll.	21. "	1. §. I.	1067
Generale, (f. 28. Aug. 1726.)	26. "	" "	" "
Generale, die zeitigere Einföndung der Posttags- und anderer Colletten betr.	27. "	1. §. I.	217
Generale, die Beschleunigung der Inquisitionsprozesse in den Aemtern, und den daan den Veriaß bei selbigen betr.	28. "	1. §. I.	{I. 1277 279}
Befehl wegen der Quaternemoderationen.	30. "	2. §. II.	829
Befehl, die nochmalige Beförderung [Einförderung] und Examinatien der seit 1704. verlangten neuen Schockanschläge betr.	9. Sept.	1. §. II.	141
Generale, daß der Amts- und Vorwerkspächter Tranksteuerste von dem bis zum J. 1713. unversteuert gebauten Diere abgeschrieben werden sollen.	11. "	1. §. II.	141
Extract des Generale, die noch rückständigen Baubegnadigungen, auf die Jahre 1729., 1730. und 1731. [die auf die J. 1729., 1730. und 1731. noch rückständigen Baubegnadigungen.] auszurechnen, und zu allergnädigster Approbation einzusenden.	15. "	1. §. II.	141
Extract aus dem zwischen des Königs in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, und des Königs in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Majest. Majest. geschlossenen Commercentracte, (v. J. 1728.)	16. Dec.	1. §. II.	83
Parification der bisher in Churfürstl. und Preuß. Landen erhöht gemessenen Acreißige.	" "	" "	85

	1728.		
Befehl (Generalverordnung) zu Ausschreibung der Land- und Trankesteuer (auf 6 Jahre) nach der Bewilligung [v. J.] 1728.			
Die Abgabe vom Branntwein und vom ausländischen Branntwein, mit Inbegriff des Franzbranntweins) betr.: Steuerzuschreiben v. 16. Aug. 1811. (3. B. II. 476.)	27. Nov.	1. §. II.	143
Die bisherige Abgabe von dem ausländischen, in hiesige Lande zur Consumption eingebrachten Weinsteine bleibt unverändert: Edb.			
Der eingebrachte ausländische Wein soll nach den, für den ausländischen Wein bestimmten Sätzen bei der Trankesteuer und neuen Weinanlage vernommen werden: Patens v. 20. Mai 1820. (S. 136.)			
Die bisher von den Steuerbehörden erhobene Trankesteuer vom ausländischen Wein (eher Meß-, Bier, Branntwein, Atak, Rum, Riqueur,) und Wein-Glüh ist mit der, von ausländischen, nach dem Mandat v. 23. März 1822, zu erhebenden Steuern gleich zu berechnen, daß deren Betrag dem Steuerdarium vergütet wird: Mand. v. 12. Jun. 1824. §. 1. verb. mit §. 2. (S. 143.)			
Bestimmung, hinsichtlich der gedachten, aus der Königl. Edlsh. Oberlausiz in die alten Erblande eingehenden Getreide: Edb. §. 3.			
Befehl v. 27. Nov., in Betreff der verbindlichen Weinsteuer. } Weiben auch noch fort-			
Befehl v. [13. Sept.] 1742., hinsichtlich der neuen Weinanlage. } nerhin gültig: Steuer-			
ausfchr. v. 10. Oct. 1821. §. 19. (S. 143.)			
Verbemandat, neues.	3. Dec.	1. §. I.	1069
Mandat, anderweitig, zur Versteigerung der vom J. 1701. an und nachher abgestoßen, auf das bisherige Stempelpapier nicht geschriebenen Documente, Schriften und Ausfertigungen, ingleichen Ueläuterung wegen des zu gebrauchenden Stempelpapiers in Inquisitionssachen.		1. §. II.	373
Bestimmung, hinsichtlich des Stempelpapiers in Inquisitionssachen: Mand. v. 11. Jan. 1819. §. 45. I) (S. 35.)			
Spennig- und Duatemversteuerausfchreiben aufs Jahr 1729.	13. "	1. §. II.	377
Generalpardon, anderweitig, für alle, vom dato an bis mit Ausgang des 1729sten Jahres freiwillig vorerittenden Deserteurs. NB. Ist gleichlautend mit dem Generalpardon v. 20. Aug. 1726.	16. "	1. §. I.	1045
Generale wegen richtiger Einzahlung, Sortirung und Einpackung der zur Rentkammer einzuliefernden Geldposten.	28. "	1. §. I.	1279
	1729.		
Rescript, der Schwarzburgischen Jubelen bisher verweigerte Berichtserstattung auf eingeworbene Appellationen betr.	20. Jan.	1. §. I.	431
Extract aus dem im J. 1729., wegen der zu haltenden Fuß- Wetz- und Fasttage, ergangenen Ausfchreiben.	28. "	1. §. I.	219
Mandat, die Abholung der Petitionen und Relationen, an guten Münzorten oder geringhaltigen Sorten nach dem devaluirten Werthe u. und die Anschaffung der Montirungsgläser aus hiesigen Landen betr.	1. Febr.	1. §. I.	1071
Generale, daß die Fleischerpächter das unterm 28. Dec. 1728. emanirte Generale, wegen richtiger Einzahlung und Einpackung der Geldposten an kleinen Sorten, ingleichen wegen der bisher unter den groben zur Rentkammerkasse miteingehenden falschen und devaluirten Sorten ebenfalls beobachten sollen.	4. "	1. §. II.	111
Generale, die von den Kreisstellen unternommene eigenmächtige Beförderung der Steuersachen zum Drucke betr.	23. "	1. §. II.	145
Rescript, die auswärtigen Promotionen der Studibsen, welche auf hiesigen Universitäten Beneficien genießen, betr.	27. "	1. §. I.	251
Mandat, anderweitig, (f. 9. März.)	6. März.		
Befehl, die Intimation des Gebrauchs des Stempelpapiers in den Aemtern Keibea und Heiningen betr.	7. "	1. §. II.	379
Mandat, anderweitig, [zugleich das Verbandsmandat v. 1. Febr. 1729. erlösendes.]	9. "	1. §. I.	1073
Rescript, das Erkenntniß bei verübten Unthatigkeiten gegen Knechte betr.	2. Apr.	1. §. I.	279
Extract des Generale, die genaue Beobachtung der [unterm 14. Oct.] 1722. für die			

1729.	1729.			
Steuerexecutoren publicirten Instruktion, ingleichen die, bei geringen Geldmängeln, (von den Unternehmern) nicht zurückzubehaltenden Leittungen betr.	4. Apr.	1. §.	II.	145
Mandat wider das Bettelnwesen u. und wegen Errichtung einer allgemeinen Brandkasse. (NB. Am Schluß dieses Befehles steht, statt des J. 1729., wol fehlerhaft die Jahrzahl 1759., was auch der Extract v. 7. Oct. 1731. ad 2) (1. §. L. 52.) zu bestätigen scheint.)	5. "	1. §.	I.	537
Rescript, daß, bei Holzverbrechen und Holzdieben, im Sprechen der 19. §. des Baumanbats [v. 11. Mai 1726.] zu oberviren.	11. "	1. §.	I.	281
Mandat, die Aufhebung der militärischen Werbung, und die dagegen anbeschlossene Recrutenstellung vom Lande betr.	12. "	1. §.	I.	1075
Mandat, daß diejenigen, welchen im Königl. Namen aus den Collegien einige Commissionen übertragen worden, das Commissariate der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract in Zeiten, jedoch nur ein- für allemal, und blos notificationsweise, communiciren sollen.	22. "	1. §.	I.	281
It auch in der Obervaus gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 7) (S. 51.)				
Generalverordnung zu Publication des Extracts aus dem mit des Königs in Preußen Maj. 1728. geschlossenen Commerciantact.	23. "	1. §.	I.	555
Dieser Extract selbth.				555
Erläuterung über den 6. §. Tit. 18 der erlautert. Proceßordn., daß solcher von allen Eiden, ohne Ausnahme, zu verbleiben.	25. "	1. §.	I.	283
It in der Obervaus gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 6) (S. 51.)				
Mandat wegen des von den Schuhmachern zu Augsburg erregten Aufstands.		1. §.	I.	555
Kaiserl. Patent, diese Schuhmacher betr., v. 23. Dec. 1728.				557
Befehl, daß das in die Erblande verführte siftenaumburgische Bier nur mit dem Nachschusse zu Erfüllung 1. Thalers von 1. Dresdner Fasse versteuert werden soll.	19. Mal.	1. §.	II.	145
Mandat, daß der dem allgemeinen Armen- Waisen- und Zucht-hause gnädigst gewidmete 4te Theil Strafe, wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers, wenn kein Angeber vorhanden, demselben verabfolgt, und künftig die Beamten und andere Obrigkeiten, auch Schulternen und Advocaten den sich hierunter ereigneten Unterschlag, ex officio geziemend anzeigen sollen.	2. Jun.	1. §.	II.	379
Intimationssbefehl, die Versorgung der einheimischen Armen betr.	13. "	1. §.	I.	219
Befehl zu nochmaliger Insinuirung und Affigirung der unterm 20. Febr. 1699. und 6. Jul. 1705. emanirten Hausfußlassen und Salslicentmandate.	"	1. §.	II.	65
Befehl, daß den Hütern- und Hammerarbeitern die Exemption in Extraordinar-quantern nicht zu gestatten.	15. "	1. §.	II.	381
Rescript v. 15. Jun. 1729.				382
*Oberamtspatent, (f. unt. Biersteuermand. v. 17. Oct. 1727.)	28. "			
Befehl, daß künftig zu Betruckung der auswärtigen Waaren ein besonderer Stempel gebraucht, und nur die inländischen Waaren allein mit den zeitlich gewöhnlichen Actiesschemeln besichnet werden sollen.	4. Jul.	1. §.	II.	861
Inserat v. 9. Sept.				864
Rescript, die Veraciffirung des ausländischen Schreibpapiers und der Pappen betr.	5. "	1. §.	II.	861
Anschlag wider das Betteln derjenigen, welche sich in der Residenz aufhien, unterm Vorwand, daß sie, wegen übergebener Supplicate, auf Resolution oder sonst worten müßten, aufhalten.	6. "	1. §.	I.	562
Generale, die allezeitige Beantwortung der sowol rüchfändig[en], als künftig auszuwendende Hauptrechnungsbefehle und was dem sonst anhängig, betr.	15. "	1. §.	II.	147
Generale wegen Haltung der jüdischen Hörsereien.	27. "	1. §.	I.	1509
Befehl, die Entrichtung des Arzenden von Eisenlein und Hühn betr.	12. Aug.	2. §.	II.	125
Inserat, die Einrichtung zur Verfertigung der diesfalligen Unerdungen.				125
Generale, daß die Soldaten zu Riß und zu Fuß sich des Schachtens und Fleißchververkaufs, bei ordnungsmäßiger Strafe, enthalten sollen.	18. "	1. §.	I.	1077

	1729.		1729.		
Generale, } (f. Oberpostamtsverordnung v. 18. Sept.)			5. Sept.		
Befehl, } (f. unt. 4. Jul.)			9. "		
Befehl, daß über die, wegen der Aufklärung auf dem Lande, und daß solche, gleich wie der Landmann mit seinem Nachwuchs, in die Städte gewiesen werden möchten, ergangenen Verordnungen mit Nachdruck gehalten werden soll.			14. "	1. §. II.	87
Befehl, die Meits- Boll- und Kädfrentheit der Wittenberger Bürger betr.			17. "	2. §. II.	586
Dberpostamtsverordnung, nebst 2 inserirten allergnädigsten Rescripten vom 5. Sept. l. J., das von den Inquisitionen zu entrichtende Porto betr.			18. "	1. §. L	1755
Generalverordnung von der, den pils causa zustehenden Geldverschöpfung, Einziehung der Zinsen und Verwahrung der eingehenden Gelder.			30. "	1. §. L	219
Generale, daß die Transtauererzoffenen die angetroffenen Transtauererzoffenen und Raubbegnadigungdefecte sogleich bei den Kreisinnahmen melden sollen, welche sodann dasjenige, was von ihnen nicht abgethan werden kann, mit Gutachten einzubereiten haben.			5. Nov.	1. §. II.	147
Befehl wegen Stempelung der Land- und fremden Waaren.			19. "	1. §. II.	863
Befehl wegen Mißbrauchs des Landstempels.			25. "	1. §. II.	865
Rescript wegen Mißbrauchs des vieredigen Landstempels.			28. "	1. §. II.	865
Generale zur Erläuterung des Mandats wider das Bettelnwesen, und wegen Errichtung einer allgemeinen Brandkasse.			6. Dec.	1. §. I.	563
Schema zu einer gerichtlichen Specification der Abgebrannten ic.					565
Centralparaben, prolongirter, für alle, von dato an bis mit Ausgang des 1730ten Jahres freiwillig reuertirenden Defecteurs. NB. Ist gleichlautend mit 20. Aug. 1726.			20. "	1. §. L	1046
	1730.		1730.		
Rescript, (die) Besoldungsabgabe fürs Armenhaus nach Waldheim betr.			27. Jan.	1. §. L	1357
Befehl, den von den Meits- Actis- und Krentbedienten zu entrichtenden Abzug des 12ten Theils der 1sten Jahresbesoldung zur (Einlieferung in die) Armenhauskasse betr.			" "	1. §. II.	5
Generalbefehl, daß von den ausländischen Farben, über den Landbaccis, auch der Impost à 12 Gr. vom Centner gefordert werden soll.			" "	1. §. II.	7
Befehl, das wegen der im J. 1530. übergebenen Augsbürgischen Confession in diesem 1730ten Jahre einfallende und zu steuernde Ze Jubiläum betr.			1. Febr.	1. §. L	175
Anordnung, wie es bei dem insiehenden evangelischen Jubiläum und Dankfeste 1730. im Churfürstenthum Sachen auch incorporirten und andern Landen beim öffentlichen Gottesdienste gehalten werden soll.			" "	" "	177
Dberpostamtsverordnung, daß den Correspondenten, welche die ihnen unanständigen Briefe nicht auslöfen wollen, so lange ihre andern Briefe zurückgehalten werden sollen, bis sie die ersten ausgelöst.			" "	1. §. L	1755
Rescript v. 12. Aug. 1727.			" "	" "	1756
Rescript, (f. Oberpostamtsverord. v. 13. Febr. 1730.			6. "	" "	" "
Dberpostamtsverordnung nebst inserirtem allergnädigsten Rescripte v. 6. Febr. 1730., wegen Aufnahme und Verwahrung der auf Posten spedirten Sachen.			13. "	1. §. I.	1757
Generale, daß von allem und jedem Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen, wofen das jährliche Quantum nur nicht unter 12 Thirn. beträgt, jedesmal der 12te Theil des Betrage, im 1sten Jahre, zur Armenhauskasse abgegeben werden solle.			22. "	1. §. I.	1279
Generalbefehl wegen Verschöpfung der inländischen Gold- und Silberwaaren.			25. "	1. §. II.	867
Inferat.			" "	" "	868
Befehl, die Verpflichtung der Ober- und Vermeister der Handwerker, wegen des ih-			" "	" "	" "

1730.	1730.			
men anvertrauten Landstempels, und Verbrüchung der im Lande fabricirten (schlechten) Waaren betr.				
Formular zum Eide wegen des vieredigen Landstempels für die Ober- und Vormeister der Handwerker.	4. März.	1. §.	II.	867
Befehl, die Probe im Ratschiffen, welche die candidati ministerii nach der Probe prebigt thun sollen, betr.				870
Generale, die wegen des Diebes- und Klübergerfändels wieder auf einige Zeit anzulegenden Wachten betr.	3. Apr.	1. §.	I.	223
Rescript, die Aufhebung der (in der Leipziger Handelsgerichtsordnung, Tit. 15., gegebenen) Oblation zum Eide in den beim Handelsgerichte zu Leipzig (gleichwohl in andern Judicien) unabhängigen Sachen betr.	13	1. §.	I.	567
Generale, (f. 13. Apr.)	18.	2. §.	II.	1447
Generale, die Expedition der aus dem Kammercollegium in die Ämter ergangenen Befehle, und darüber zu erstattenden Berichte betr.	30.			
Schema zu einer Specification der aus dem Kammercollegium bei dem N... Ämte . . . eingelaufenen Befehle, Verordnungen und Resolutionen, und darauf beschienenen Expeditionen.	7. Jul.	1. §.	I.	1279
Generale, die theils noch nicht bestellten, theils unabgeforderten Impostentaxationen der Untereinnahme betr.				1282
Mandat zu Erlängerung der, wegen der hypothecarum tacitarum, auf nächst bevorstehende Michaelis zu Ende gehenden Friß, auf noch 2 Jahre, die Michaelis 1732, und was dem mehr abhängig.	15.	1. §.	II.	381
Generale wegen des baaren Verlags in Inquisitionen und andern Sachen, und das Reglement der Landnechtsgebühren betr.	26.	1. §.	I.	283
Reglement der Landnechtsgebühren.	28.	1. §.	I.	485
Befehl, wiederholter, daß die Montirungs- und Reimontirungsschiffe nebst übrigen Bedarfsstoffen im Lande angeschafft, und mit gutem Gelde bezahlt werden sollen.				486
Rescript, die Gültigkeit eines von einem requirirten Notarius publicus gefertigten Notulus, zu Verbringung libellirter Quaßipfession betr.	11. Aug.	1. §.	I.	1077
Rescript zur Erläuterung wegen der hypothecarum tacitarum.	20. Sept.	1. §.	I.	285
Generale wegen Anzeige der in den Ämtern an Herrschaftlichen Gebäuden (dieselbst) jährlich vorzunehmenden nöthigen Reparaturen.	21.	1. §.	I.	285
Befehl, daß die Postmeister in ihren Privatangelegenheiten weder für ihre Person, noch auch die (von ihnen) ausgegebenen Briefe und Pakete aus den Posten freipassiren sollen.	9. Nov.	1. §.	I.	1281
Generale wegen Verpfändung der Bauermannlehngüter in den Ämtern.	10.	1. §.	I.	1759
Befehl, wie es wegen der in den Städten hiesiger Lande fabricirten, und nachgehends zum Theil im Lande vertriebenen, zum Theil außer Landes und auf die Wessen gehenden Waaren und deren Veracisfirung gehalten werden solle.	11.	1. §.	I.	287
A. Fabrikantenregister.	23.	1. §.	II.	869
Extract des Befehls, die eigenhändige Unterschrift der Obrigkeiten in den zu erstattenden Baubegnadigungs- und andern Berichten betr.				872
Formular zur Erstattung eines Baubegnadigungsberichts in den Städten.	11. Dec.	1. §.	II.	149
zur Erstattung eines Baubegnadigungsberichts auf dem Lande.				149
Monita generalia [in Betreff] der auf dem Lande von Grund aus neu erhobenen Gebäude.				150
Mandat, anderweltes, das Ämten- Bettel- und Brandwesen betr.	13.	1. §.	I.	151
Schema, die allgemeine Brandstoffe betr.				567
f. 7. Erläuterung: Sm. v. 7. Jul. 1744. (1. §. I. 669.)				573
Rescript, das Erkenntniß über cumulate Diebstähle, welche bis 12 Theil. 12. Gr. ansehnlich, betr.				
Generale, die Annehmung der eingeleiferten Bettel in den Ämtern, und die Entrichtung [von] 12 Gr. zur Ergöglichkeit, für jeden, betr.	14.	1. §.	I.	287
	15.	1. §.	I.	573

1730.	1730.	1731.
Generale, die Einfindung der gesammten Klagen und deren Expedition betr. Verordn. v. 18. Apr. 1618. } Beide sehen in C. A. } v. 25. Aug. 1717. } Generale v. 22. Dec. 1730. } v. 28. „ 1730. }	22. Dec.	1. §. I. 1281
		1731.
Befehl, ob die von steuerbaren Gütern, ohne Uebernehmung einiger oder proportionirlicher Steuern und oerum, abgetheilten Grundstücke, der 100. und mehrtheiligen Präscription ungenachtet, mit proportionirten Steuernachdem vom Hauptgute belegt werden mögen?	6. Jan.	1. §. II. 151
Oberpostamtsverordnung, die richtige Einschickung der Postrechnungen und sogenannten Auslager Franco Porto und Passagiergelder, sowol die Erneuerung der diesfalls hiedevor [vorher] ergangenen Generalien betr.	13. „	1. §. I. 1709
Befehl wegen Veracification des zum Verkauf erkauften Samens, ingleichen des daraus geschlagenen Reis. Erklärung: Gen. v. 28. Dec. 1780. (2. §. II. 1425.)	24. „	1. §. II. 1109
Generalbefehl, was bei Reparatur der Straßen zu beobachten.	31. „	1. §. II. 55
Rescript, [sic] Einfindung der Bergmaterialentaren betr.	23. Febr.	1. §. I. 1357
Rescript wegen der Anlagen zu den Pfarrbaukasten, Vocationen u. und andern dergleichen Prästationen bei Concursen. Vergl. unt. Erbst. Proc. Ordn. aa Tit. 42. §. 8.	28. „	1. §. I. 289
Generale, die Einziehung derjenigen Befolgungen und Deputate, welche gewissen Handverweisenten, wegen der ihnen anvertrauten Aufsicht auf Herrschaftliche Schloß, Amts- und Wirtschaftsgedäude, zeitler gerecht werden, ingleichen die wegen weltbereschädigter Amts- und anderer Untertanen zu erstattenden Weichte betr.	1. März.	1. §. I. 1283
Generale, die Portofreiheit der Herrschaftlichen Sachen betr. Schema zu den Aufschreften, welche bei Versendung der Herrschaftlichen Sachen zu gebrauchen.	1. §. I. 1761	
Rescript, die Portofreiheit der Herrschaftlichen Sachen betr.	1. §. L 1763	
Generalbefehl, die Conservirung der Sag- Kopf- und Buchweiden [zur Erhaltung und Befestigung der Elbufer] betr.	13. „	1. §. L 1537
Generale, daß, wenn bei sich ereigneten Fällen die Amts- juru oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten oder zu vindiciren, die Nothdurft erfordert, vor Anstellung der Klagen jedesmal Bericht zu erstatten.	19. „	1. §. I. 1283
Rescript, [sic] Kurverbau, der Bergmederation halber, betr.	20. „	1. §. I. 1357
Oberpostamtsverordnung, die Portofreiheit der Herrschaftlichen Sachen, ingleichen die Unterschleiffe durch Privatenschleiffe betr.	„	1. §. I. 1763
Rescript, (I. 24. März.)		
Oberpostamtsverordnung, weßl in scriptem allergnädigsten Rescripte v. 20. März L. J., daß den mit Posten reisenden Passagiers bößlich begegnet, und für deren schleuniges Fortkommen möglichste Sorgfalt getragen werden soll.	24. „	1. §. I. 1765
Mandat, daß Verbot, in fremde Kottieren zu legen, betr. Aufgehoben: Mand. v. 4. Apr. 1754. (I. §. I. 807.)	4. Apr.	1. §. I. 576
Rescript, (I. 26. Febr. 1734.)	9. „	
Generale, der Extraordinaripfennig und Quatembersteuernehmer bei den Städten rüchsländige Cautionen betr.	28. „	1. §. II. 383
Kreisgenerale, der Schrif- und Amtssassen Einrechnungen bei den Kreiseinnahmen betr.	30. „	1. §. II. 153

1731.		1731.		
Rescript, daß, wenn des Inquisiten Suspension ab officio, höchsten Orts anbefohlen werden, auf deren Wiederaufhebung von den Discretion nicht gesprochen werden solle.		23. Mai.	1. §.	I. 289
Generale, (f. 23. Jan.)		30. "	1. §.	I. 261
Executorialverordnung, die Ausstellung der Proclamationscheine betr.		14. Jun.	1. §.	II. 871
Befehl, die Veraccisierung der fremden Schuhe und Stiefeln nebst den Wästelbinden zu vermahnen betr.		18. "	1. §.	I. 1357
Generale, die Ausstellung der Bergamottcertifikate betr.		23. "	1. §.	I. 1285
Generale, daß der Aufbau neuer Häuser, ohne eingeholte höchste Concession, nicht zu gestatten.				
<small>Erklärung: Gen. v. 21. Jan. 1804. (3. §. II. 140.) Einbürgerung und Erblösung: Gen. v. 14. Nov. 1825. (E. 139.) Bezgl. weiterhin unter Generalinstruction v. 22. Jan. 1816. §. 32.</small>				
Befehl, der Bergleute zu Freyberg abgeschlagene Quatemberfreiheit für ihre Witwen und Waisen betr.		5. Jul.	1. §.	II. 383
Befehl, die Schonung der Koppel- und andern Jagden auf Ein Jahr betr.		19. "	1. §.	I. 1487
Rescript, (inländische) Ragnete betr.		24. "	1. §.	I. 1359
Generale wegen der Mißfahnen		30. "	1. §.	I. 1079
Patent, daß Niemand im Ober- Mittel- und Niedertannicht, ohne der Högereuten Anweisung, einiges Holz zu sälen, oder zu holen, sich untersezen solle.		1. Aug.	1. §.	I. 1509
Patent, (f. unt. 19. Oct.)		16. "		
Befehl, (f. 30. Aug. 1781.)		30. "		
Befehl, die von den Marquetendern bei Campens vom verkauften Wein, Bier, Brauntwein und Vidualien zu entrichtende Generalaccise betr.		7. Sept.	1. §.	II. 871
Extract sub §. No. 52. aus der, auf die Präliminarschrift ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des 3. 4. 5. 6. 9. 10. 11. u. 12. §.		24. "	1. §.	I. 49
Extract No. 71. aus dem Landtagsabschiede.		7. Oct.	1. §.	I. 51
Generale wegen Abhaltung, Aufsuchung und Vertilgung der Hirschweiden und ihrer Brut.		13. "	1. §.	I. 575
Mandat zu Publicirung des Kaiserl. Patents, wegen Abstellung der, bei den Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche und desselben genauer Beobachtung.		19. "	1. §.	I. 577
Kaiserl. Patent v. 16. Aug. 1731.				577
<small>§. 11. Erklärung: v. 10. Aug. 1736. (1. §. I. 641.)</small>				
Mandat über das mit des Königs von Großbritannien Majestät, wegen recipirlicher Zustieferung der beiderseitigen Defecturs, errichtete Cartel.		22. "	1. §.	I. 1079
Befehl zu Ausschreibung der Land- und Franksteuern, nach der am letztern Landtage gehaltenen fernern Bewilligung.		30. Nov.	1. §.	II. 153
Pfennig- und Quatembersteuerzuschreiben aufs Jahr 1732. nebst 2 Formularen zu den Einrechnungen.		3. Dec.	1. §.	II. 385
1732.		1732.		
Generale, daß die neu berufenen Kirchen- und Schullehrer, bei Suchung ihres gewöhnlichen Franksteuerbeneficiums, ihre Vocationen und Confirmationen im Originale oder in forma probante beibringen sollen.		4. Jan.	1. §.	II. 153
Generalbefehl, die von 1657. bis mit der Bewilligung (v. J.) 1725. außenstehenden und deren Beschaffenheit anzugeigenden, auch einzubringenden Präsent- und Donationsgelder betr.		12. "	1. §.	II. 389
Mandat, die Entscheidung der Rechtsfragen, bei Verkaufung eines Pretinanzstückes vom Hauptgute, ohne Uebernehmung proportionirlicher onerum betr.		26. "	1. §.	II. 157
<small>Erklärungserkret v. 19. Nov. 1753. (1. §. II. 283.) Aufgehoben, wegen nachgelassener Abtretung des Grundstückes und Zurückforderung des Kaufpreises oder Werthes, ingleichen wegen des Verkaufsertrages: Mand. v. 24. März 1810. Quaes. VII. §. 3. (3. §. II. 466.)</small>				

	1732.	1732.		
Rescript, daß, wenn post motum concursus und darauf erfolgte Sequestation eines Guts, ein actus juris patronatus vorfällt, solcher durch den Kirchenrath exercirt werden soll.				
Mandat, die Benennung der Stadt Alt-Dresden mit dem Namen Neustadt bei Dresden und deren mehreren An- und Kufbau betr.	28. Jan.	1. §.	I.	253
Mandat wegen des Heues und Stummes, welches die Untertanen und Fröhner auf den Rittergütern hauswirthlich mit sogenanntem Becke und Windhaufenlegen bierre machen sollen, und was dem abhängig, betr.	" "	1. §.	I.	591
Befehl, anzuweisen, den Gebrauch des Stempelpapiers in den Aemtern, Kellern und Beringen betr.	" "	1. §.	I.	593
Rescript, (s. unt. 29. Apr. 1735.)	30. "	1. §.	II.	389
Generale, die Steuermoderationen bis 1737. continuiert zu lassen, und die etwa führenden (in denselben gegründeten) Reste in Ausgabe zu verschreiben.	7. Febr.			
Erläuterungsrescript über den 4. §. Tit. 20. der erl. Proceßordn., daß diejenigen, welchen das beneficium restitutionis in integrum zufließt, wenn sie die Zeit unter der bedingten Verwarnung nicht ausgebracht, desselben und des zurechneten Beweises keineswegs für verlustig zu achten.	3. März.	1. §.	II.	159
It auch in der Oberlausß gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 9) (S. 51.)	18. "	1. §.	I.	291
Rescript, daß die Advocaten, wenn sie die Termine und Fatalien in Processen nicht gehörig beobachten, nachdrücklich zu bestrafen.	27. "	1. §.	I.	291
Rescript, die von Hinter- und Seitengebäuden, ingleichen auch für die Brunnen- und Böhrwasserstellen zu genießende Baumöglichkeit betr.	2. Apr.	1. §.	II.	873
Mandat, die bei dem Commande der Armee getroffene neue Einrichtung, Abstellung der über die Miliz vorkommenden Klagen, Verletzung der fremden Werbungen und der Desertion, sammt was dem abhängig, betr.	7. "	1. §.	I.	1081
Aufgehoben: Mand. v. 12. Oct. 1736. (1. §. I. 1101.)				
Mandat, die Viehsuche, welche an einigen Voigtländischen Grenzorten sich hervorzu- thun, betreffend.	8. "	1. §.	I.	595
Nachricht, wie sich diesfalls zu verhalten, v. 4. Apr. 1732.	" "	" "	" "	597
Abbildung der dabei erforderlichen Instrumente.	" "	" "	" "	599
Recepte.	" "	" "	" "	601
Generale, daß von den Beamten die eingeleiteten Deserteurs unweigerlich anzunehmen.	19. "	1. §.	I.	1085
Mandat, die Ausführung der, den Edelsteinen, als Diamanten, Achaten, Granaten, Chalcedonen, Topasen, Carnelen, Jaspis, Spaten, Amethysten, Kralkalen u. gleichkommenen (inländischen) Steine und was dem sonst abhängig, betr.	2. Mai.	1. §.	I.	1359
Doctoratcurium - : v. 17. März 1733. (1. §. I. 1303.)				
Bergl. Beschl. v. 2. Nov. 1619.				
Generale, die Bezahlung der in die Bewilligung 1731. noch fallenden Bau- und Brandbegnadigungen betr.	10. "	1. §.	II.	159
*Beramtspatent. (Beschl. im Oberlausß. Collect. B. W. 1. S. 148.)	17. "			
Aufgehoben: Mand. v. 6. Nov. 1828. §. 15. (S. 242.)				
Generale, die Schonung der Heizer und Waldungen betr.	28. "	1. §.	I.	1509
Rescript, die Subhastation der Güter Kloster-Heyser und Gönshilf, auch die Subhastationen insgesamt betr.	7. Jun.	1. §.	I.	293
Befehl, daß diejenigen Müller, wo (bei denen) accisbare Stadtinwohner ordentlich zu mahlen pflegen, wenn die Dorfleute und Fremden keine Bescheinigungen zum Getreide mitbringen, dergleichen selbst ausstellen sollen.	13. "	1. §.	II.	875
Befehl, die Eintreibung der [Steuer- und Viehaccise] Reste überhaupt, und sonderlich wegen entfallender Concursu betr.	18. "	1. §.	II.	875
Befehl, daß die onera realia aus den Früchten und Nutzungen der zur Concursmasse gehörigen Grundstücke, pendente concursu, zu erheben.	30. "	1. §.	I.	293

1732,	1732.			
Circularc, das Verbot der Einschleifung geringhaltiger und Aufwuchselung auch Ausschleppung Gurschleifer und anderer guten Münzsorten betr.	7. Jul.	1. §.	I.	1593
Befehl, die Accisfreiheit derjenigen Seide und Zwirns, so von den Kaufleuten an Spigen und Vordensfabrikanten geliefert wird, betr.	" "	1. §.	II.	877
Generale, die Erhebung und Berechnung der, während der Concurse, aufgelaufenen Steuererzess betr.	8. "	1. §.	II.	159
Generalverordnung, der Extraordnärpfennig- und Quatembersteuerernehmer bei den Städten noch erzwangende, nebst der geführten und an 5 Rfl. einzubringenden Strafe, zu bestellende Cautionen; insiziden zum Theil einzusendende Recognitionsscheine betr.	" "	1. §.	II.	389
Münzmandat, anderweitig, ernstes und geschärftes.	9. "	1. §.	I.	1699
<p>Einleitung — v. 3. (30.) März 1733; Gen. v. 8. Apr. 1733.</p> <p>Bekräftigung der Contraventionen wider dieses Mandat, die Consecration der verbotenen Münzsorten u. betr.: Generale v. 28. Dec. 1733.</p> <p>§. 14. (Mand. v. 9. Jul. 1732.) Bekräftigung, das Dreier, Sechser und Achtspanniger Mand. v. 15. Dec. 1802. } bloß in Patete zu 5 Thlen., Großden in Patete zu 10 Thlen. und Doppelgroßden in Patete zu 20 Thlen., Kupfermünzen aber gar nicht in Patete gestossen werden sollen: Patent v. 16. Dec. 1815. (3. §. II. 47.)</p>				
Rescript, den Oberaustrißischen Landtagsgeschluß, wegen der weiblichen Bürgerschaften für ihre Ehreänner, betr.	19. "	1. §.	I.	293
Rescript, das Aufgebot ausgefallener Personen betr.	25. "	2. §.	I.	309
Mandat zu fernerer Schonung der Jagden noch auf Ein Jahr.	26. "	1. §.	I.	1487
Mandat, die Kibpelung und Innebehaltung der Bauer- auch Kuppelung der Jagdhunde betr.	" "	1. §.	I.	1489
Rescript, [der] Schlichtwäiser Cautionbestellung betr.	29. "	1. §.	I.	1361
Mandat wegen fernerer Prorogation der hypothecarum tacitarum, noch auf 2 Jahre bis Michaelis 1734.	2. Aug.	1. §.	L	295
Rescript, daß hinfüro die Militärpersonen in Civilsachen sich nicht immisciren; widergenfalls des fori militaris verstußt sein sollen.	{ 12. "	1. §.	I.	1085
Mandat, wie es mit den Subdissolutionen der Ritter- und anderer Güter, auch Erlegung des Reictums darauf, und was dem mehr anhängig, künftighin gehalten werden soll.	{ (14.) "	1. §.	I.	295
<p>It auch in der Oberaustriß gütig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 10) (E. 51.)</p> <p>Befehl, daß kein candidatus ministerii, wenn er gleich vorher examinirt, ins Prebigamt befördert, noch ein bereits im Ministerium stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorher beim Oberconsistorium, ob er seine Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen.</p>	29. "	1. §.	L	225
Befehl wegen der, nach Anleitung des neuen Münzmandats v. 9. Jul. 1732., zu treffenden obrigkeitlichen Veranstellungen.	19. Sept.	1. §.	I.	601
Generalbefehl, daß die Ausfuhr der weißen Erde außerhalb Landes keineswegs gestattet, noch auch die Colbiger Erde im Lande andrerzgestalt, als gegen Vorzeigung des vom baysigen Amtmanne, der Ausfuhr halber, erteilten Scheins, passirt werden soll.	22. "	1. §.	II.	7
Erläuterungsausfchreiben [Stempelpapierimpofitausfchreiben] der vom Papier bewilligten Abgaben.	7. Dec.	1. §.	II.	391
[Alphabetische Papier:]Stempeltaxe.	" "	" "	" "	392
Dabei noch in Obacht zu nehmende Erinnerungen.	" "	" "	" "	401
Alphabetisches Verzeichniß der großen, mittlern und kleinen Städte.	" "	" "	" "	405
D. Verbindlichkeit der Einnehmer über das Stempelpapier.	" "	" "	" "	406
Eid.	" "	" "	" "	406
F. Formular über das zur Umstempelung eingesichete Stempelpapier.	" "	" "	" "	407
H. Schema, wie künftighin die Einnehmer in Aemtern, auf dem Lande und	" "	" "	" "	407

1732.	1732.			
in Städten ihre Impostneinrechnungen, wegen des Stempelpapiers und der Spielarten einzurichten haben.	408
Schema zu einer Einnahme an Strofen, und zwar an dem, der Obersteuereinnahme zukommenden Aten Theil.	409
Formular zu einem Bacarscheine.	410
Kadaträgliche Stempelpapieranfänge, f. unt. Ausschreiben v. 16. Oct. 1749. Erläuterung und Ausdehnung — v. 6. März 1733. Erläuterung: Mand. v. 1. Oct. 1799. (2. F. II. 1065.)				
Bekannte Anwenbartel —; Steuerzuschreiben v. 17. Aug. 1805. (3. F. II. 451.) In Ansehung der Untersuchungs- und Münzsachen beordert es bei dem, was bereits oben im Laif unter: Inquisitionen und Rügen verordnet worden ist: Steuerzuschreiben v. 16. Aug. 1811. (3. F. II. 478.) — In Bezug auf die Untersuchungsachen: Mand. v. 11. Jan. 1819 §. 45. 1) (S. 35.)				
Bei den abzuschließenden Militärlieferungscontracten ist der verfassungsmäßige Stempelpost in Obacht zu nehmen: Refcr. v. 3. Aug. 1815. (3. F. I. 735.)				
Befehl, der wirklich arbeitenden Berg- und Hüttenleute, auch Köppei-Weiber und Mädchen fernere Quatembefreiung betr.; keineswegs aber solche auf deren (der Bergleute, sowie der Eisenhammer- und Hüttenarbeiter) Witwen und Waisen, ingleichen Hammer- und Hüttenarbeiter zu erstrecken.	10. Oct.	1. F.	II.	411
Generale, die genau Beobachtung des neuen Münzmandats, (hinsichtlich der Steuern) betr.	11. "	1. F.	II.	161
Generalbefehl wegen accisfreier Passirung des zu(m) inländischen leinenen Fabrikten zu liefernden Flachses. Aufgaben: Generale v. 5. Febr. 1774. §. 10. (2. F. II. 1201.)	18. "	1. F.	II.	877
Mandat, das Verbot der Zufuhr der Wolle in das Russische und Schönbürgische Gebiet betr.	5. Nov.	1. F.	I.	601
Befehl, die freie Passirung des Aetener und Röhener Salzes, gegen Production gewisser Freisetzel, betr.	28. "	1. F.	II.	65
Refcript, die von einigen Statobrigkeiten, zu Befolgung des Münzmandats, getroffenen Verfügungen betr.	4. Dec.	1. F.	I.	603
Refcript, die steuerfreie Einfuhr des Raumburgischen Weins in die Churfürstl. Erblande betr.	20. "	1. F.	I.	1085
Befehl zu anderweiter Affigirung des untern 30. Sept. 1715. emanirten Hallschen Salzmandats.	" "	1. F.	II.	161
	29. "	1. F.	II.	65
1733.	1733.			
Dberpostamtsverordnung wider die Verschlüsse der Stunden, bei Beförderung der Posten.	21. Jan.	1. F.	I.	1767
Befehl, die den Dorfgastwirthcn nicht zu gestattende Krämerci betr.	29. "	1. F.	II.	1109
Befehl, die Einschleifung des Refcripts v. 12. Aug. 1729., wegen Entrichtung des Aebden von Eisenlein und Hüssen betr.	5. Febr.	2. F.	II.	125
Extract, (f. unt. 14. März.)	11. "	1. F.	I.	1709
Erläuterung des untern 9. Jul. 1732. publicirten Münzmandats. Aufschriften, erläutertes, wegen der vom Stempelpapier bewilligten Abgaben, und daß solches auch in den geistlichen Expeditionen zu appliciren.	3. März.	1. F.	I.	1709
Extract des Generalbefehls, wie die, auch durch mündliche Communication, zu erläuternden Defecte eher abzuhan, ingleichen der Kreisnehmer Verpflichtung betr.	6. "	1. F.	I.	225
Extract der bei der Steuerrechnungsrevision, wegen der Defecte, untern 11. Febr. 1733. getroffenen Veranlassung.	14. "	1. F.	II.	161
Generale, die seit(her) 1729. unerseliten Befehle betr.	16. "	1. F.	II.	163
Declaratorium des Mandats [v. 2. Mai 1732.] wegen Ausführung der Edelsteine.	17. "	1. F.	I.	1363
Befehl; die Aufsicht auf die Mäler und deren Verpflichtung betr.	24. "	1. F.	II.	1165
Refcript, Robats-Blaufarb- und andere Partierci betr.	27. "	1. F.	I.	1363

1733.	1733.		
Erläuterung, (f. 3. März.)	30. März.		
Generalbefehl, daß von den durch die Chursächs. Lande passirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterschied, der Leibzoll für voll erlegt werden soll.	4. Apr.	1. §.	9
Specialverordnung des Conffloriums zu Wittenberg an die Gerichtsobrigkeiten der Vorgaußschen Inspection, die bessere Beobachtung der Schullinstruction betr.	8. "	1. §.	227
Generale zu mehrerer Erläuterung des unterm 9. Jul. 1732. publicirten Mänymandats, und dessen unterm 3. März l. J. erlassenen Erläuterung.	" "	1. §.	1285
Rescript, (f. unt. 28. Jul.)	23. "		
Generale, die Befolgung der Erläuterung des Mänymandats v. 9. Jul. 1732. betr.	4. Mai.	1. §.	163
Rescript, die Anwesenheit der Witwen und Kinder der aus der Fleischsteuerbefreiungskasse besoldeten Königl. Diener betr.	18. "	3. §.	1
Generalbefehl, daß die Baumaterialien zum Wiederaufbau abgebrannter Städte landbacciefrei seyn sollen.	30. "	1. §.	87
Rescript, (f. die Anmerkung unter dem folgende Rescript.)	1. Jun.		
Generalrescript Friedrichs August an alle Collegien, die Befolgung der Dienste mit fähigen Subjecten, und die dabei Denenjenigen vorbehaltenen Wahl und Confirmation derselben betr.	25. "	1. §.	1
Käperbestimmung, hinsichtlich der anzustellenden Conffloriolabocanten: Rescr. v. 16. Apr. 1806. (3. P. l. 139.) — Anmerk.: In dem letztern Rescripte steht — 1. Jun. 1733.; allein in früher Fortsetzung des Cod. Aug. findet sich ein Rescr. v. 1. Jun. vor. Der Inhalt des Generalrescr. v. 25. Jun. 1733. entspricht im Wesentlichen dem des Rescripts v. 16. Apr. 1806.			
Mandat, die Schonung der ins Freie gelassenen Quertiere betr.	21. Jul.	1. §.	1489
Mandat, (f. 26. Jul. 1730.)	26. "		
Generale, wie für des Steuerclariums ratam, von fructibus naturalibus und Kaufgelbem wüßter Güter gehrig zu sorgen ist.	28. "	1. §.	163
O Rescript, den Inhalt dieses Generale betr.] v. 23. Apr. 1733.	" "		164
Mandat Friedrichs August, Königl. Prinzen in Polen, wonach sich hinsüro wegen der zu übergebenden Memorialien zu achten.	5. Aug.	1. §.	3
Generale, die Bestellung der jungen Mannschafft von 18 bis mit 35 Jahren zur Reerutirung betr.	24. "	1. §.	1087
Tabelle. Von der Beschaffenheit der in jedem Gerichte befindlichen jungen Mannschafft von 18 bis mit 35 Jahren.	" "		1087
Mandat wider die Aufkaufung und Ausföhrung der Pferde aus dem Reiche.	28. "	1. §.	1263
Kaiserliches Mandat v. 26. Jul. 1733.	" "		1263
Rescript, (f. 14. Jun. 1728.)	10. Sept.		
Rescript, die verbotene Verpachtung und Verkaufung der Zwitterschäden und Fluthweerte an Privatpersonen betr.	18. "	1. §.	1363
Mandat, daß die Montirungs- und Equipagebedürfnisse in dem Lande zu fertigen und zu nehmen.	21. "	1. §.	1089
Generalbefehl, daß die unermöggen Judenkinder bis in das 10te Jahr von dem Leibzolle gänzlich frei gelassen werden sollen.	24. "	1. §.	9
Mandat wegen Qualificirung der in Dienste zu nehmenden von Adel und anderer Personen.	13. Oct.	1. §.	3
Mandat wegen der Königswahl und Reise nach Polen, und die Beföherung des Landes betr.	19. "	1. §.	6
Generalverordnung, die Anschaffung der Forstreisen betr.	11. Nov.	1. §.	1511
Mandat wider die Aufkaufung und Ausföhrung der Kriegsequisiten aus dem Reiche. Kaiserl. Patent v. 1. Sept. 1733.	16. "	1. §.	1265
Befehl, die Exemption der Studiosen von der durch das Gen. v. 24. l. J. anbesohlenen Aufzeichnung der jungen Mannschafft betr.	" "		1265
Mandat, anderweitens, Friedrichs August, wegen Dero Reise in das Königreich Polen, und wie es Zeit (wörend) Dero Abwesenheit und sonst hinsüro mit Uebergebung und Annahme der unmittelbaren Memorialien zu halten.	18. "	1. §.	1089
	26. "	1. §.	7

1733.
 Generale zu genauerer Beobachtung der, wider die Räuber und Mordbrenner, Diebsteh-
 reiten, auch wegen Bettelwesens ergangenen Generalverordnungen, und was dem
 sonst anhängig.
 Befehl, die Aechtheit alles, auch des zu Arten und Köfen gefochten, und auf die
 Dieser zu verführten Salzes betr.
 Befehl, die genaue und pflichtmäßige Taxation des neuen Anbaus in Städten betr.
 Mandat wegen Verfolgung der einheimischen Armen u., insgleichen wegen des Brand-
 wesens und der allgemeinen Brandkaffe.
 B. Formular zur Bereidung der Personen, welche Brandkassengelder unter sich
 haben.
 Mandat, geschicktes, wider die Räuber und Mordbrenner.

1733.

26. Nov.	1. §.	I.	603
28. .	1. §.	II.	1111
18. Dec.	1. §.	II.	877
28. .	1. §.	I.	605
.	614
29. .	1. §.	I.	615

1734.
 Generale zu Bestellung der jungen Mannschaft von 18 bis [mit] 35 Jahren zur
 Wiedererrichtung der Landmiliz.
 Schema zu einem Verzeichniß der Mannschaft in Städten, Flecken und Dörfern.
 *Generalordre, daß diejenigen Soldaten, Knechte und Diener, welche in Campagna
 ihre Cameraden und Herren befehlen, die Sache sey so gering, als sie wolle,
 unmaßthelich am Leben gestraft werden, ihnen auch weder die Restitution noch
 Remission zu statten kommen solle. (Hoffmann, S. 977.)
 Generalordre v. 1734. } Beide Gesetze werden, in Betreff der Diebstähle
 Dienstreglement, Lib. I. Cap. IV. §. 7. } an Cameraden, eingeschickt: Generalordre vom
 22. Nov. 1790. (3. §. I. 578.)

1734.

7. Jan.	1. §.	I.	1257
.	1259
16.

Generale, daß das alte Räderholz, gleich andern übrig bleibenden Bauholze bei
 Herrschaftlichen Bauen und Reparaturen, treulich zu berechnen.
 Befehl, der Doctoren und Licentiaten der Medicin in Dresden Quatembersteuer betr.
 Specialbefehl, daß diejenigen Grundstücke, welche im J. 1628. aus dem Kataster
 weggelassen worden, vorher aber erweislich steuerbar gewesen, wieder zur Mitsteu-
 denheit gezogen werden mögen, und daß der terminus a quo der Untersuchung in
 dergleichen Fällen bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts verlängert werde.
 A. Beilage v. 9. Apr. 1731.
 B. Beilage v. 26. Febr. 1734.
 Appellationsgerichtsordnung, neue.
 Neue Appellationsgerichtsprotocollare.
 Verzeichniß, was jeder Ort, nach den Ämtern und Städten, in den Churfürstl.
 Sächs. Erblanden an Spertein entrichtet.
 Appellat. Ger. Ord.

4. Febr.	1. §.	I.	1287
16. .	1. §.	II.	411
26. .	1. §.	II.	165
.	166
.	167
27. März.	1. §.	I.	433
.	447
.	449

Zu. Von dem Präsidenten. (S. 435.) } Die Mäthe beider Seiten sind, in
 Von den Appellationssträßen. (S. 436.) } Ansetzung der ihnen obliegenden An-
 heiten, einander gleichgestellt: Publicandum v. 2. Mai 1822. (S. 351.)
 Von dem Acteninspector (S. 440.) } In wie fern diese Acten
 Von den Advocaten (S. 443.) } aufgehoben sind: Publi-
 Was für Anwälde bei diesem Gerichte u. (S. 443.) } candum v. 20. Sept.
 1825. §. 3. (S. 106.)
 Was für Anwälde bei diesem Gerichte zu admittiren u. (S. 443.) In Betreff
 der Qualification der zur Annehmung der Urtheil zu getrauten Anwälde,
 näher Bestimmung: Anschlag v. 6. Apr. 1823. (S. 81.)
 über vor unser Appel. Ger. u. (S. 444.), f. vorher unter Vorbescheidnehm. v.
 24. Febr. 1717. §. 8.
 Von Publication der Urtheil (S. 446.) Erklärung und Einschränkung der An-
 erkennung: daß den Anwälden die Abschriften von den Urtheil und ratio-
 alibus decidendi nach den publicatis zugestrigt werden sollen, in: An-
 schlag v. 15. Dec. 1804. §. 2. (3. §. I. 320.) und, hinsichtlich dieses 2. An-
 schlags v. 15. Dec. 1804. §. 2. (3. §. I. 320.) und, hinsichtlich dieses 2. An-
 schlags v. 15. Dec. 1804. §. 2. (3. §. I. 322.)

1734

1734.

Spottelare.

Appell. Ger. Ordn. v. 1734

Rescript v. 6. Jun. 1735.

Kanzleianschlag v. 28. März 1818.

Wand. v. 13. März 1822.

Spottelare II, auf Veranlassung des Wand. v. 1822., anders eingerichtet und

ergänzt, auch dabei die Oberwärts berücksichtigt worden: Publicandum und Appell.

Ger. Spottelare v. 20. Sept. 1825., im Eing. (S. 105.)

Die der Appell. Ger. Ordn. beauftragte, und ver-
mögliche Rescr. v. 6. Jun. 1735. abgeleitete,
späterhin abermals verbesserte, und in Gemäßheit
des Kanzleianschlags von 1818, bisher befolgte
des Kanzleianschlags von 1818, bisher befolgte
des Kanzleianschlags von 1818, bisher befolgte

Ausschreiben wegen der Kathedration.	2 Apr.	1. §.	I	227
Patent zu Publication der Kaiserl. Avocatoren und Inhibitorien.	10.	1. §.	I	1267
Kaiserl. Avocatorium v. 20. März 1734. (diesem Patente einverleibt.)	.	.	.	1268
Patent zu Publication des Kaiserl. Verbots, den Feinden Kriegsbedürfnisse zuzuführen oder zu verkaufen.	.	1. §.	I	1271
Kaiserl. Patent v. 22. März 1734. (eingeschaltet.)	.	.	.	1271
Extract des Generals, die genauere Beobachtung der Münzmandate, und Erhebung der Patente mit Schwelmünze, bei Ausgabung an Privatpersonen betr.	.	1. §.	II	167
Specialbefehl, an die Dikasterien ergangen, (f. unt. 26. Febr.)	14.	.	.	
Mandat zu Publication der neuen Appellationsgerichtsordnung v. 27. März 1734.	24.	1. §.	I	433
Mandat, anderweitig, wider die Diebes- und Räuberrotten, Worbrenner, und andere feindselige Streifereien, und was dazugehörig auf den Grenzen und sonst im Lande für Anhalten zu machen.	29.	1. §.	I	617
Mandat Friedrichs August, zur Religionsversicherung.	12. Mal.	1. §.	I	13
Rescript, daß die poena institutionis, in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michaelis 1724. vorhandenen casus erstreckt, und danach gesprochen werden solle.	7. Jun.	1. §.	I	297
Generale wegen der Cognition in Fleischheuerfachen.	21.	1. §.	II	111
Patent, die Recrutierung der Armee vom Lande betr.	22.	1. §.	I	1091
Rescript, die Befreiung brand- wasser- und wetterbeschädigter Unterthanen von Einquantirungen betr.	25.	1. §.	I	1093
Generale, daß den Unterebigeiten in Steuerfachen keine weltläufigen Prozesse zu gestatten.	7. Jul.	1. §.	II	167
Generale, (f. 9. Jul. 1743.)	9.	.	.	
Befehl, daß die Accisinspectoren jedesmal zu den Accisexpeditionen mitzuziehen, in gleichen denselben der Art Theil von Strafen und Contrebanden, nebst der Hälfte der einkommenden Sporeten, verabfolgt werden solle.	12.	1. §.	II	879
Rescript, der dimittirten, oder bürgerliche Nahrung treibenden Soldaten in Langensalza gefuchte Luatembereifung betr.	16.	1. §.	II	411
Rescript, [der] Steiger und Eisener Verpflanzung auf die Edelsteinmandate betr.	20.	1. §.	I	1365
Specialbefehl, daß das Oberhofgericht keine Cognition in Peitschfachen habe.	24.	1. §.	I	475
Mandat wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Gornmaßes und Gewichts.	7. Aug.	1. §.	I	619
Erläuterung: Gen. v. 14. Febr. 1754.; anderweitig Gen. v. 20. Nov. 1754. (1. §. I. 603. und 613.)	.	.	.	
Befehl, den Handel der Materialisten mit altem Kupfer betr.	16.	1. §.	I	1365
Extract sub † No. 62. aus der, auf die Präliminarschrift ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. §.	19.	1. §.	I	55
Generalbefehl, daß die an andern Orten, ingleichen im Preussischen gesessenen, in hiesige Lande eingehenden eisernen Lehen bedödig verlicenthet werden sollen.	23.	1. §.	II	9
Extract No. 89. aus dem Landtagsabschiede.	6. Sept.	1. §.	I	57
Befehl wegen deutlicher und anständiger Ablesung der Kirchengedete nach den Predigten und in den Vestunten.	13.	1. §.	I	227
Generale, die Einflammerung der Almosenfelder auf den Posten betr.	20.	2. §.	II	487
Generale, die Exemption der wenigstens 2 Jahr angefahrenen Bezgleute von militärischen Werbungen und Recrutendiensten betr.	21.	1. §.	I	1365

1734.	1734.		
Mandat wegen noch fernerer Weisheit der hypothecarum tacitarum, bis zu anderweiter Verordnung, sammt was dem mehr anhängig.	24. Sept.	1. §.	L 297
Rescript, die Verpflichtung derjenigen Meister, (welche nomine des Hirschbändlerwerks als Großmächtige die Fleischsteuer gepachtet haben.) [des Hirschbändlerwerks, welche von denselben zu Schließung des Fleischsteuerpachts insonderheit ermächtigt worden sind.] betr.	"	1. §.	II. 113
Generale, die Restriction der Advocaten auf einen gewissen numerum betr.	9. Oct.	1. §.	L 299
Mandat, die Revision und Einrichtung des Lehnrachtes betreffend und was die Waisen mit Einschickung der Lehnrache und sonst zu beobachten haben.	16. "	1. §.	L 991
Rescript, [das] Hohenfenschmeigen bei Hammerwerken betr.	22. "	1. §.	L 1867
Patent, die Completion der Armer durch Aushebung aus der Landmiliz, und deren Ergänzung durch Landwehren betr.	30. "	1. §.	L 1259
Generalbefehl, daß von den ausländischen, ingleichen Russischen eisernen Eisen, der Centner nur mit 5 Gr. Eicnt; von dem Stab- Schien- und Salznisen aber der gewöhnliche Grenzwilz à 15 Gr. von jedem Centner abgefordert werden soll.	15. Nov.	1. §.	II. 9
Decretorialverordnung, die Vermehrung oder Verminderung des von den Kirchen zu gebenden Brandschatzbeitrags, auch den Verschuß zu den Armentafeln betr.	24. "	1. §.	I. 229
Rescript, daß die Artzelle auf Besoldungen und Pensionen, welche aus der Rentkammer bezahlet werden, nicht zulässig sind.	25. "	1. §.	I. 1289
Befehl zu Ausschreibung der Land- und Transtheuren auf das Jahr 1735.	8. Dec.	1. §.	II. 167
1735.	1735.		
Generalbefehl, die Einbringung der Präsent- und Donativgelder von 1657. bis mit der Bewilligung 1728. betr.	4. Jan.	1. §.	II. 413
Generale, (f. 29. Jan.)	9. "		
Befehl, daß die Einbringung der bewilligten Donativgelder, auch Erhebung der vom Steuerhauarium vorgeschlossenen Rückstände auf vorherige Bewilligungen betr.	10. "	1. §.	II. 413
Generale, daß in Steuerfachen keine processualliche Weislaufigkeit zu gestatten.	13. "	1. §.	II. 169 (II. 301)
Generale, der Städte Currentsteuern und deren Exaction betr.	14. "	1. §.	II. 169
Rescript an die Stiftregierung zu Reg, daß den stiftnaumburgischen Vasallen, welche sich binnen der ersten und letzten Stiftsveränderung nicht gemeldet, die hierunter bezugenen Commissionsschier indistincto nicht zu überschén, vielmehr darüber und über andere vorkommende Lehnschier und Bedenklichkeiten Bericht nebst Gutachten zu erstatten.	17. "	1. §.	L 993
Generale, daß zu Verhütung der Transtheurenunterschleife auf die Unternehmher, Transtheurenverwehren und [Wier.] Aufsicht genaue Aufsicht zu führen.	29. "	1. §.	II. 171
Rescript, die wegen pardonirter Lehnsfehler zu entrichtenden Strafgebel betr.	31. "	1. §.	L 995
Rescript mit Beilage [Rescr. v. 21. Febr. 1735.] wie die Klasterien über der [die] Art und Weise der Suchung der apostolorum del Appellationen beschiden werden.	12. Febr.	1. §.	L 453
Rescript, die Suchung der apostolorum bei eingewandten Appellationen betr.	21. "	1. §.	L 301
Rescript, den Stempelstoß bei Besoldungen auch dreyjungen, welchen keine Besoldungsbriefe ausgefertigt worden, [zu werden pflegen.] betr.	23. "	1. §.	II. 415
Generale, die Bestrafung der Conventtionen wider das Mänymandat v. [9. Jul.] 1732., Confiscation der verbotenen Mänysorten und Einschickung der Strafgebel betr.	28. "	1. §.	L 1713
Extract des Generale, die genauere Berechnung der fructuum von wüsten Gütern, ingleichen bessere Beantwortung der Defecte und schleunige Expedition der Bescheide betr.	24. März.	1. §.	II. 171

1735.	1735.			
Generale wegen des haaren Verlags in Inquisitionen und andern Sachen, insgleich der Landrechtsgesährden. Reglement dieser Vorhöher.	26. März.	1. §.	I.	487 487
Im Betreff der dem Justizbeamten zu führenden Inquisitionen; Befestigung: Regulativ v. 3. 1766. §. 13. (3. B. II. 5.)				
Generale, den, den katholischen Geistlichen, bei den zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion, verfallenen Zutritt betr.	31. "	1. §.	I.	301
Generalbefehl, daß es, ratione des Böhmischen Eisens, bei voriger Abgabe bewenden, hingegen wegen des aus dem Ruffischen kommenden Eisens, solches, dem Mandate gemäß, gleich dem Böhmischen, vernommen werden soll.	2. Apr.	1. §.	II.	11
Befehl, die verfallenen Lazationen neuer Häuser in Städten, und insonderheit deren Verkauf in ausgebautem Stande, auch was dabei zu beobachten, betr.	21. "	1. §.	II.	881
Mandat, die Wiederanbringung und Bebauung der wüsten Stellen und Stiede in Städten und auf dem Lande betr.	29. "	1. §.	II.	171 174
Beilagen A. bis mit F.				
G. Extract eines an die Obersteuereinnahme ergangenen Königl. Rescriptis v. 7. Febr. 1732.				175
Rescript, daß dem Appellationsgerichte die Cognition über die, wider dessen ertheilte Berechnungen eingewandten Appellationen suchen soll.	6. Mai.	1. §.	I.	453
Befehl, die Versteuerung des Resch(burg-) und Naumburgischen Biers betr.	" "	1. §.	II.	175
Mandat wegen Anhaltung und Wiederauslieferung entworfener Verkaufliger Erbunterthanen.	1. Jun.	1. §.	I.	621
Befehl, daß die Steis- Aelcis- und Licentbereuter auf die etwa besorglichen Postunterschleife, unterwegs genaue Obacht mithalten sollen.	" "	1. §.	I.	1767
Rescript, mit Zufertigung der neu eröfneten Appellationsgerichtsporteltaxe.	6. "	1. §.	I.	453 (I. 489)
Revidirte neue Appellationsgerichtsporteltaxe.				455
Rescript, die von den Unterthanen der Ämter Reifsig, Ellenburg, Grimma, Boena, Rochitz, Colditz, Wurzen und Schloss künftig unachteilbare Leistung der Führen. Hand- und Jagdbienste zu dem Schlosse Hubertitz betr.	22. "	1. §.	I.	1289
Befehl, der Hohenofen- und Hüttenarbeiter unterm Bergamte Scheibenberg abgeschlossene Quotenverbesserung betr.	4. Jul.	1. §.	II.	415
Rescript, daß in Polzei- Commerzien- Handwerks- und Manufacturfachen keine Processen verstatet werden sollen. (NB. S. Mand. v. 11. Jul.)	9. "	1. §.	I.	(I. 301) 621
Rescript, die für einige Begnadigungen in Lehnsachen dictirten Geldstrafen betr.	" "	1. §.	I.	995
Mandat, die Einrichtung der Commerzdeputation betr.	11. "	1. §.	I.	621
An die gedachte Deputation sind von den Obbrigkeiten die, den Zustand des Handels und der Manufactur- und Fabricwerks betreffenden Nachrichten und Berichte einzuschicken; Wiederholung dieser Befehrschrift: Gen. v. 26. Nov. 1749. (1. §. I. 737.); Gen. v. 25. Jan. 1768. (Ebd. S. 953.)				
Neue Einrichtung und Erweiterung des Bierungstretzes dieser Deputation; sie kann Prämien zur Aufmunterung des Wahrungshandes ertheilen, und in allen sich auf ihren Bierungstretze beziehenden Sachen, auch von den Kreis- und Amtshauptleuten gütlichen Recht erfordern: Mand. v. 14. Apr. 1764. (Ebd. S. 875.) und Generalinstruktion v. 22. Jan. 1816. §. 36. (3. B. I. 531.)				
In Betreff der von ihr auszuverleihenden Prämien a) an Künstler und Professionisten, welche, als solche, Laubstümme unterrichten: Gen. v. 27. Jul. 1811. (3. B. I. 500.); b) für den Unterricht laubstümmer Frauenpersonen in einer ihrem Geschlechte angemessenen, zur besondern Geschicklichkeit oder einem besondern Kunstfich erfordernem Gewerbsfertigkeit: Bekanntmachung v. 2. Apr. 1812. (S. 331.); c) für Rettung verunstalteter Personen: Mand. v. 20. Sept. 1773. §. 4. (2. B. I. 687.) — Wegen der zu den Prämien erforderlichen gerichtlichen Zeugnisse: Gen. v. 9. Jun. 1804. §. 2. (3. B. I. 415.) und hinsichtlich der Auctorisation dieser Zeugnisse durch die amtshauptmannschaftliche Bedörde: Gen. v. 11. März 1817. §. 1. (Ebd. S. 548.) — Die Berichte über nachgelagerte Obstructionen sind, in Betreff der Beurlaubten sind, zu Erläuterung der nöthigen Entschlüsse, fernhin nicht bei der mehrmals erwähnten				

1735.		1735.		1735.	
Deputation, senden bei der Landesregierung einzurichten: Brecht. v. 29. Mai 1819. (S. 173.) — Die bisher ansehnlichen und mehrere andere bisher gebräuchliche Brechtungen sind jedoch, bei einem vorausgesetzten dormaligen Grade der (höheren) Bildung der Königl. Adh. Untertanen, in so weit sie sich auf Prämissen der bemerzten Art und auf das Verschärfen bei Gesuchen um dieselben beziehen, aufgehoben: Mand. v. 18. Mai 1831. §. 1. (S. 107.)					
Unter ihrer Abreise sind die Gegenstände der Dresdner Industrieausstellung einzuspenden: Avertissement v. 28. Mai 1824. §. 3. (S. 62.)					
Gesindeordnung, neue.	16. Jul.	1. §.	I.	623	
Gesindebren in den verschiedenen Kreisen.				629	
Specialrescript, die Cognitien in Bergsachen betr.	19. "	1. §.	I.	1367	
Patent, die Erzeugung der Kreideregimenter betr.	26. "	1. §.	L.	1261	
Rescript, die pöbelstößischen Feilsen zu den Lehnstrafen betr.	27. "	1. §.	I.	996	
Rescript, daß künftig in den über Lehnstrafen zu erstattenden Berichten zugleich der Werth des Guts nebst der Anzahl der Mitbesitzer und der Proximität des Lehnanfalls mitanzuziehen.	28. "	1. §.	I.	997	
Befehl, die Einrichtung des Buttergefäße betr.	2. Aug.	1. §.	I.	637	
Ritters Bestimmung: Befehl v. 25. Febr. 1736; Refr. v. 23. Jun. 1740.					
" v. 2. Aug. 1735. } Wegen Einrichtung der Buttergefäße; aufgehoben: Brecht.					
" v. 23. Jun. 1736. } " v. 13. Jul. 1826. (S. 199.)					
" v. 23. Aug. 1740. }					
Mandat, das mit des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht, wegen reciprocieller Auslieferung der Defesteur, errichtete Cartel betr.		1. §.	L.	1093	
Anschlag (des Appell. Ger.)	4. "	1. §.	L.	463	
Mandat wegen des Justizwesens, zu Einschärfung genauere Beobachtung der deshalb ergangenen Verordnungen, und Instandhaltung der erläuterten und verbesserten Gerichtsordnung, wie auch zur Exaction der auf die Contravenienten (Contravenienten) vorher gesetzten Strafen.	8. "	1. §.	L.	303	
Ist auch in der Oberlausitz gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 11) (S. 51.)					
Generale wegen Annahme der denaholiten Münzsorten in dem, nach Maßgebung des am 9. Jul. 1732. emanirten Münzmandats, gesetzten Preise, ingleichen des alten Franzgoldes und vollwichtiger Ducaten.	7. Sept.	1. §.	I.	1715	
Generale, die Annehmung des alten Franzgoldes und vollwichtiger Ducaten betr.	12. "	1. §.	II.	175	
Rescript, das Regulativ der Milchsuhren im Leipziger Kreise betr.	16. "	1. §.	L.	1097	
Erläuterungsrescript —: v. 23. Nov. 1743. (1. §. I. 1127.) — Anderweite Erläuterung dieses Rescripts —: v. 30. Jun. 1746. (Hdb. S. 1139.) — Fernere Erläuter. des unter 30. Jun. 1746. ergangenen Erläuterungsrescripts —: v. 7. Jun. 1749. (Hdb. S. 1147.)					
Patent, die Rekrutierung der Armee im Lande durch Commandos betr.	10. Oct.	1. §.	I.	1097	
Befehl, daß keine ungestempelten Kalender in Thürsch. Landen verkauft werden sollen.		1. §.	I.	1291	
Rescript, daß der Lehnsinhalt nach einem Schiffschen Jahre zu rechnen.	14. "	1. §.	I.	997	
Generale wegen Einlieferung der gemessenen Hirschs-Gebörne und Stangen	18. "	1. §.	L.	1491	
Rescript, die Lehnverhältnisse der Unmündigen und die Biglanregulskaturen betr.	3. Nov.	2. §.	L.	1153	
Generalpardon für alle, bis mit Ausgang des 1736sten Jahrs, freiwillig wiederlebenden Defesteur.	28. "	1. §.	L.	1097	
1736.		1736.			
Rescript, daß die, ohne Unterschrift des Conscripten oder mit dem Zusatz der Selbstconscriptung, von Communen oder einzelnen, die Präsumtion der eigenen Verfassung nicht für sich habenden Personen eingereichten Schriften nicht angenommen werden sollen.	30. Jan.	1. §.	I.	305	
Generale, anberaumtes, zu Einführung (Einschärfung) der wider die Diebes- und Räuberrotten, auch wegen des Bettelwesens, vorher erlassenen Generalverordnungen.	17. Febr.	1. §.	L.	639	

1736.		1736.		
Befehl, den Gebrauch des Eises oder Wassermaßes, bei Wägung des Buttergesches, betr.		25. Febr.	1. §. I.	639
Aufgehoben, s. unt. Befehl v. 2. Aug. 1735.				
Generale, die Einschleppung neuer geringhaltigen goldenen und silbernen Geldforten betr.		2. März.	1. §. I.	1715
Rescript, daß zu den Befehlen zwar jedesmal Stempelpapier zu nehmen, und solche auch ohne Ausfertigung abzugeben; jedoch wenn das Stempelpapier dafür nicht einzuwenden, den Betrag des unergibigen, unter pflichtmäßiger Attestation, bei der Obersteuerinnahme, an welche diesfalls halb das Nöthige verfügt worden, in Ausgabe zu verschreiben.		14. "	1. §. II.	415
Mandat, geschäftes, wider die processualischen Weitläufigkeiten in Kammerfachen.		7. Jun.	1. §. I.	1291
Rescript wegen Einrichtung der Buttergesch.		23. "	1. §. I.	{(I. 305) 639
Aufgehoben, s. unt. Rescr. v. 2. Aug. 1735.				
Befehl, daß die Postkutschen von den zunächst Dreden gelegenen Stationen, wenn sie Extrapolen oder Couriers dahin bringen, sich jedesmal bei dalsigem [Hof.] Postamate melden sollen.		18. Jul.	1. §. I.	1769
Rescript, daß das Appellationsgericht alle von dem Rehnoffical einzureichenden Forderungen annehmend soll.		20. "	1. §. I.	{(I. 997) 457
Revidirung dieses Rescripts: Rescr. v. 5. Apr. 1794. (2. §. 1. 537.)				
Rescript, (s. Oberpostamtsverordn. v. 10. Aug.)		25. "		
Rescript, die den Privatpersonen und Gemeinden beim Straßenbau obliegende Schuldigkeit, und wie sich bei deren Verweigerung zu verhalten, betr.		6. Aug.	1. §. II.	55
Erläuterung über den 11. §. des, wegen Abstellung der Handwerksmäßbedrucks, unterm 19. Oct. 1731. publicirten Kaiserl. Patents.		10. "	1. §. I.	641
Oberpostamtsverordnung, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript v. 25. Jun. l. J., daß die Juden, ohne Vorzeigung genügsamer Bescheinigung über die Einrichtung des gewöhnlichen Bolles, auf den Posten nicht passirt werden sollen.			1. §. I.	1769
Generale, anderweitig, zu Befestigung der Wachen, wegen des lieblichen Befundes.		10. Sept.	1. §. I.	641
Mandat wegen der künftig bei der Müllig zu ertheilenden Abschiede.		26. "	1. §. I.	1099
Mandat zu Aufhebung des, wegen der Einrichtung bei dem Commando der Armee (unterm 7. Apr.) 1732. relaxirten Mandats, und daß furohin die bei der Müllig verfallenden Mängel und Excesse von dem Geheimen Kriegsrathscollegium abgethan werden sollen.		12. Oct.	1. §. I.	1101
Mandat zu genauer [genauere] Befolgung der, wider die fremden Werbungen und wegen der Deferteurs, ergangenen Verordnungen.		17. "	1. §. I.	1251
Befehl, daß bei Einrichtung der Landcasse, auch der Grenzoll und Essentient vom ausländischen Regelwerk erlegt werden soll.		27. "	1. §. II.	11
Mittel, welche bei dem jetzt im Stifte Wersburg unter dem Hornvieh sich äußernden Sterben zu gebrauchen.		Dec.	1. §. I.	642
Specialbefehl, wie es in Appellationsfällen, welche Märsche und Einquartirungen betreffen, gehalten werden soll.		7. "	1. §. I.	1103
Mandat, anderweitig, wider das unbefugte Trompetenblasen und Heerpaukenschlagen, zu Erneuerung und Einschärfung des diesfalls vordrin beschriebenen Verbots.		17. "	1. §. I.	169
Erläuterung —; v. 20. Oct. 1739. NB. Diese beiden Gesetze verhalten Ausnahmen, die in den Titeln nicht mittheilen sind.				
Einschärfung der ältern Gesetze und Herabsetzung der frühern Strafe: Befehl v. 16. Jun. 1804. (S. 3. 1. 53.)				
Einschärfung der diesfallsigen Mandate: Gen. v. 27. Jun. 1804. (Ebd. S. 54.)				
S. auch unt. 10. Jul. 1650.				
1737.		1737.		
Befehl, die außerhalb Landes wohnenden Advocaten betr.		7. Jan.	1. §. I.	305
Generale, anderweitig wider die Einschleppung verurtheilter neuer geringhaltiger Geldforten.		9. "	1. §. I.	1717

1737.				1737.
Rescript, daß in Fällen, wenn das Lehn auf wenigen und nur 4 Augen beruht, vor Bestätigung der Aliration, anzufragen.	29. Jan.	1. §.	I.	997
Rescript, daß die Streitigkeiten in Bergsachen, so viel möglich, in der Kürze und Güte abzuhandeln, und ohne Befehl kein rechtliches Erkenntnis eingeholt werden solle. Erläuterung: Oberbergamtsordnung v. 16. Jan. 1796. (2. §. II. 257.) Vergl. noch Befehl v. 1. Jul. 1741. (2. §. II. 127.)	22. Febr.	1. §.	I.	1369
Rescript, der Officiers zeitler angemessene Exemption von der Besteuerung des zu ihrem Tischtrunke eingelagerten ausländischen Weins und Biers betr.	25 "	1. §.	II.	177
Rescript, daß die kaiserlichen Vasallen, welche bereits in Lehnspflichten stehen, unter hinlänglicher Bescheinigung erheblicher Verhinderungsurachen ihrer persönlichen Erscheinung, ohne vorherige Einholung Ihre Königl. Maj. Resolution, per mandatarium zuzulassen.	15. März.	1. §.	I.	999
Mandat, die Einführung des Stempelpapiers im Hennebergischen betr.	19. "	1. §.	I.	1293
Generale, andererseits, wegen Einschränkung der Reichheit der Advocaten auf eine gewisse Anzahl.	23. "	1. §.	I.	305
Schema zu einem Verzeichnisse der practicirenden Advocaten.	"	"	"	307
Patent, daß die in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden, unter dem Schein des Urlaubes, sich einfindenden Landeskinder länger nicht, als höchstens 8 Tage, sollen geduldet werden.	"	1. §.	I.	1253
Generale, daß die Officiers den zu ihrem Tischtrunke sich einlegenden ausländischen Wein und Bier behörig versteuern sollen.	26. "	1. §.	II.	177
○ Rescript, der Officiers etc. f. 25. Febr.	"	"	"	"
Generalpardon, prolongirter, für alle, von dato an bis mit Ausgange des 1737sten Jahrs freiwillig reuertirenden Deserteurs.	2. Apr.	1. §.	I.	1099
Rescript, daß den Officiers der Reisetruppen zustehende foram militare betr.	10. "	2. §.	I.	1183
Extract sub 4. No. 66. aus der, auf die Präliminarschrift erstritten allergnädigsten Resolution, mit Beglaffung des 3. 4. 7. 8. 10. 11. und 12. §.	12. "	1. §.	I.	59
Generalbefehl, die freie Postirung von Salzflecken und Landaccis von dem bei den Salzwerken zu Atern und Köfen verkauften Salze, gegen Production eines gedruckten, gestempelten und von den dortigen Salzfactoren unterschiedenen Freizetels betr.	16. "	1. §.	II.	67
Rescript, (f. 10. Apr.)	30. "	"	"	"
Extract No. 98. aus dem Landtagsabschiede.	5. Mai.	1. §.	I.	61
Rescript, daß, wenn contra substantialem appellat wird, mit fernerm Verfahren angehalten, und Bericht erstattet werden solle.	14. Jun.	1. §.	I.	309
Oberpostamtsverordnung wider das Mitnehmen der sogenannten blinden Postfaglers.	17. "	1. §.	I.	1769
Erläuterung des unterm 10. Apr. 1716., wegen der, den von Adel und Andern, welche Distriktgüter besitzen, erteilten Befreiung der Zehlssteuer, erlassenen Generalsrescripts.	18. "	1. §.	II.	113
Generale, daß von dem, (über das, nach abgezahlten Lehns- und consentirten Schulden, (übrig)bleibende(n) Restsumme der Kaufgelder eines subhastirten Lehnguts, ohne Vorwissen der Landesherrlichkeit, nicht zu disponiren.	19. "	1. §.	I.	309
Rescript, (f. Rescr. v. 14. Jun. 1728.)	"	"	"	"
Generale, die verbotene Einführung geringhaltiger Sachsen-Gothalischer Scheidemünze betr.	22. "	1. §.	I.	1717
Rescript, die an einige abwesende lehnsbrüchige Vasallen ergehenden Citationen betr.	26. "	1. §.	I.	457
Rescript, Vertheidigung der Zinnhämmer auf die erneuerte Constitution vom anvertrauten Gute betr.	27. "	1. §.	I.	1369
Rescript, (f. 14. Jun. 1728.)	"	"	"	"

1737.	1737.	1. J.	I.	643
Mandat zur Erläuterung des wider die Erbfrucht, Injurien und Duelle [unterm 2. Jul.] 1712. ins Land ausgeflissnen Edicts.	1. Jul.	1. J.	I.	643
In, zwischen Euten aus den niedern Reichsclaffen verfallenden geringen Verbolinjuriën, vornehmlichen Zimmereisachen haben die Unterthäter keine decima einzubehalten, sondern selbst Befehle abzugeben, und den Parteien zu publiciren; Beslagnug; Gen. v. 28. Oct. 1816. §. 1. (3. R. I. 299.)				
Dieses Mandat wird, im Betreff der Verbolinjuriën zwischen geringen und armen Euten, mit der Ausnahme befristet, daß das darselbst bestimmte Quantum der Unkosten von überhaupt 16. Gr. bis 1 Thlr., bei weitläufigem dergleichen Sadem sich bis höchstens 1 Thlr. 8 Gr. erstreckt; Lawden. v. 12. Sept. 1812. Nr. 69. (3. R. I. 357.)				
C. Mand. v. 2. Jul. 1712.				
Rescript, daß in allen Fällen der einem Basallen imputirten, den Rechten nach nicht zu entschuldigenden Negligenz, nach dem Lehnsmandate v. [12. Nov.] 1691., jedoch mit Verstattung des Prozeßes der habenden Momente[,] (und) des Lehnsfidele Gegenbeweises [und anderer rechtlichen Nothdurft] vorbehältlich, zu erkennen.	20. "	1. J.	{L {(L	457 999)
Befehl, (f. 30. Jul.)				
Rescript, die Verteilung auf Hofstätten an Gewerckshofen, mit begehrendem Reser- vat höherer 8 Reichth., [jedoch mit Vorbehalt des Lebenden.] betr. . . .	24. "	1. J.	I.	1369
Befehl, daß Niemand bei 10 Thalern oder anderer Strafe, sich an den nach Großenfalza vorcontractirten Salzfischbügeln zu vergreifen, oder davon Etwas zu entnehmen unterlehen soll.				
Inferat, das Verfahren gegen die Subdosen, bei vorgegangenen Thätlichkeiten betr. Generale, die Einrichtung des Strafenbauwesens betr. . . .	30. "	1. J.	I.	1511
Generale, [Befehl,] daß von allen in diese Lande eingehenden Nadeln der Elcut und Grenzstoff an 3 Gr. 4 Pf., à Thaler des Werths, erlegt werden soll.	31. "	1. J.	I.	251
Specialrescript, [der] Jurisdictionsdifferenzen Entscheidung zwischen dem Dierberg- amte zu Frosberg und dem Rathe alba [betr.]	13. Aug.	1. J.	II.	57
Befehl, die Abnahme der Kirchrechnungen, Einziehung der Unkosten und Concurrenz der Superintendenten hierbei, sammt Administration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betr. . . .	26. "	1. J.	II.	11
Generale, [Befehl,] daß von allen in diese Lande eingehenden Nadeln der Elcut und Grenzstoff an 3 Gr. 4 Pf., à Thaler des Werths, erlegt werden soll.	27. "	1. J.	I.	1369
Befehl, die Abnahme der Kirchrechnungen, Einziehung der Unkosten und Concurrenz der Superintendenten hierbei, sammt Administration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betr. . . .				
Generale, geschicktes, die Beantwortung der Defecte, auch schleunige Expedition der ergangenen Befehle betr. . . .	2. Sept.	1. J.	I.	229
Rescript, die in Kammeracten zu ertheilenden Informate betr. . . .	7. "	1. J.	II.	179
Befehl, daß die geringfügigen Injurienfäden in der Kürze abgethan; hingegen in dem Falle, wo eine Verlesung stattfindet, die Injurienfäden zu den Kägen genommen, und darüber ohne Weitläufigkeit rechtliche decima eingeholt werden sollen.	25. "	3. J.	I.	189
Generale, die Bezahlung der in die Bewilligung 1737. folgenden rüchländigen Bau- und Brandbegnadigungen betr. . . .				
Rescript, daß in ein höheres Quantum, als bis zur Hälfte des Werths der Lehngüter, nicht zu consentiren.	9. Oct.	1. J.	{L {(L	1295 309)
Generalverordnung, daß auf abzulassende[n] oder wegzuschaffende[n] Häßer[n], Eide[n] und Paten[n], worin Geld befindlich, die Sorten jedesmal angemerket werden sollen.	19. "	1. J.	II.	179
Befehl zu Ausschreibung der Land- und Kantsteuer auf's Jahr 1738., sammt was dem anhängig.	25. Nov.	1. J.	I.	999
Pfennig- und Quatembeksteuer ausschreiben auf's Jahr 1738. . . .				
Generale, die Verfassung einer Art von süßchen Holländischen Ducaten betr. . . .	2. Dec.	1. J.	II.	1165
Generale, die von sämmtlichen Kreissteuereinnahmen einzuspendenden Restantespecificationen betr. . . .				
Schemata zu einer tabellarischen Specification. . . .	3. "	1. J.	II.	179
Generalverordnung, wie hinfüro alle ererbende und vererbende, sowohl beur- laubte als andere Soldaten, in delictis communibus angesehen werden sollen, und wie in dergleichen Sadem zu verfahren. . . .	5. "	1. J.	II.	1719
	12. "	1. J.	I.	1719
	14. "	1. J.	II.	181
				183
	28. "	1. J.	I.	1103

	1738.			1738.
Generalbefehl, daß die Bettler und (andere) Bagaunden von der Müll auf den Straßen aufgesucht und in die nächsten Armerer gebracht, auch von da fogleich von Amt zu Amt in das Zucht- und Armenhaus nach Waldheim eingeliefert werden sollen.				
Generale wegen der im Fürstenthume Siebenbürgen sich hervorgethanen pestilenzialischen Grude.		4. Jan.	1. §. I.	645
A. Formular der Feden oder Rüsse auf Personen.		14. "	1. §. I.	647
B. " " " " auf Waaren.				648
C. Jurament für die Personen.				648
D. Jurament auf Waaren.				648
Rescript, den, den Hinterlassenen der bei der Geheimen Kanzlei angestellten Rescribendarien und Subalternen bewilligten Gmonatlichen Gnadengenuß betr.		21. "	3. §. I.	2
Extract des Generals, daß das neue Frau- und Kellergefäße nach Dressner Gebinde zu fertigen; ingleichen die Expedition der, das Steuerinteresse angehenden Besche besser zu befördern, auch die zu examinirenden und einzufendenden Inventarien der abgehenden Untereinnehmer betr.		25. "	1. §. II.	183
Rescript, die Zugewährung der durch Todesfälle sich verlebendigen Auzer betr.		1. Febr.	1. §. I.	1371
Rescript, ob die Pnsidialposition der Erlaust. Proc. Ordn. Tit. 39. §. 17. auf freiwillige Substitutionen zu erstrecken?		6. "	2. §. I.	323
It auch in der Oberaufsicht gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 12) (S. 51.)				
Rescript, die Abstellung verschiedener bei dem Schmelzweifen wahrgenommenen gravamium betr.		7. "	1. §. I.	1371
Rescript, die unzugestattende auswärtige Eisenverschmelzung und Quatemberdeltragebefreiung der Beglente zu Rittersgrün, welche Hausgenossen sind, betr.		19. "	1. §. I.	1371
Generalbefehl, daß von den Abgeordneten wegen und für Anweisung des Gnadensholzes, einiges Anwesenheit nicht gefordert noch angenommen werden solle.		11. März.	1. §. I.	1513
Rescript, daß die Disposition der neuen Processordnung [ad Tit. VI. §. 1. und ad Tit. V. §. 9.], wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anstellung der Wiedertrage auf die geschworenen Auzer nicht zu appliciren.		22. "	1. §. I.	309
It auch in der Oberaufsicht gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 13) (S. 51.)				
Generalbefehl, daß, ohne ausdrückliche Verordnung, keine Ausrodung und Ueberlassung einiger Waldwiesen an Forstbediente und andre Unterthanen statthaben solle.		26. "	1. §. I.	1513
Specialbefehl, wie es wegen der unabgelöst liegen gebliebenen Resolutionen und Besche gehalten werden solle.		10. Apr.	1. §. I.	311
Rescript, die Rectification der eingehenden ausländischen Riegel betr.		21. "	1. §. II.	13
Befehl die auf ausflüßigen Gruben(gebäuden) hufenden Vorschüsse betr.		11. Jun.	2. §. II.	125
Mandat wegen der Dieb- und Räuber- auch andern lidertlichen Gefindnis, ingleichen wegen der Prämie von 50 Thren. und resp. Begnadigung für den Anzeiger eines verächtigen Dieb- oder Räubers.		14. Jul.	1. §. I.	649
Rescript, die Einbringung rescribender Kammerbüßspennige im Stifte Raumburg betr.		21. "	2. §. II.	5
Befehl wegen der, dem Churhause Sachsen, nach Absterben Herzogs Heinrich zu Merseburg, angefallenen Landesperent.		28. "	1. §. I.	477 481
Befehl, die Rectification der Landaccise von dem außershalb Leipzig erkauften Bier- und sonst betr.		13. Aug.	1. §. II.	87
Mandat wider die Raubhüßgen und Führung Schießgewehrs in Königlichem Waldungen.		9. Sept.	1. §. I.	1491
Generalbefehl, daß das Stift Merseburg den übrigen Churfürstl. Landen, ratione der mit vorigem Stempel eingehenden Landacciezettel, gleich tractirt werden soll. Grünterungsrescript —: v. 19. März 1733. (1. H. II. 91.)		11. "	1. §. II.	89
Generalbefehl, daß es wegen Vernehmung der ausländischen Schmiede- und Ei-				

1738.	1738.			
fenwaaren bei dem ertheilten Verordnungen; ratione der Ersten, Futterschneiden und Sighen aber noch zur Zeit bei bisheriger Obserwan verbleiben soll.	17. Sept.	1. §.	II.	13
Befehl, die Schrifftassen in den Aemtern der bisherigen Fürstl. Merzbürg. Erblande desportion betr.	18. "	1. §.	I.	477
Generale, die Befreiung der Invaliden von Personalpräständen und deren übrige Immunitäten betr.	21. "	1. §.	L.	1105
Decretorium —: v. 31. März 1749. (I. §. I. 1145.)				
Rescript, den, von der einem jeden in dem Kammerreglement benannten Pre- cipienten zugesellten Besoldung zu erliegenden 12ten Theil zum Armenhause betr.	22. "	1. §.	L.	1295
Rescript, die Wiederholung des, unterm 30. Jun. 1732. ergangenen Befehls, wegen der während des Concurfes abzutragenden onerum, betr.	26. "	1. §.	L.	311
Bergl. den 2ten Extract v. 25. Nov.				
Mandat, anderweit geschärftes, wider die verbotenen fremden Werbungen und wegen der Deserteurs.	30. Oct.	1. §.	L.	1253
Generalsbefehl, daß das (fremde) ausländische alte Eisen, [und zwar] der Centner bei der ersten Grenzannahme mit 1 Gr., verticentirt werden soll.	1. Nov.	1. §.	II.	13
Mandat, anderweit, wider die Ausführung der guten groben Gold- und silbernen Münzen, auch Einbringung schlechten und geringhaltigen Gelbes.	{ (4.) } { 14.) }	1. §.	L.	1595
Generale, anderweit, wegen der in Ungarn und Eiebenbürgen grassirenden pesti- lenzialischen Seuche.	22. "	1. §.	L.	649
A. Formular der Eeden oder Pässe auf Personen.				654
B. " " " " auf Waaren.				654
C. Jurament für die Personen.				654
D. Jurament auf Waaren.				656
Bergl. Gen. v. 14. Jan. 1733.				
Extract des Generale, daß re. (f. 25. Jan.)	25. "			
Extract des Pfennig- und Quatembersteuerausweisens aus J. 1739., die, pen- dente concursu, aus den Rügungen der zur Wasse gehörigen Grundstücke abzu- führenden onera realia betr.	" "	1. §.	II.	417
Bergl. Rescr. v. 26. Sept.				
Generalsbefehl, daß die in Suhl versertigten, und in diese Lande eingehenden Nägel den inländischen gleich geachtet, und mit der Verticentirung, gegen belju- bringende Beschränkung, verstandt werden sollen.	3. Dec.	1. §.	II.	15
Rescript, daß in geringfügigen Streitfachen keine weitläufigen Rechtsfertigungen ge- statet werden sollen.	10. "	1. §.	L.	313
Rescript, } (f. unt. Rescript. v. 30. Jan. 1739.)	17. "			
Befehl, }				
Rescript, — schließt die Schuldigkeit derjenigen ein, welche sich beim Straßenbau faumselig erweisen.	20. "	1. §.	II.	67
1739.	1739.			
Rescript an die Stiftsregierung zu Merzbürg, die Befolgung der Lehn und gesamm- ten Hand an den Antheilen eines pro indiviso vertriehenen Guts, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen Lehnmanns verteidigen, betr.	17. Jan.	1. §.	L.	1001
Befehl, (f. unt. 30. Jan.)	23. "			
Generale, die verminderte Impoststrafe betr.	24. "	1. §.	II.	417
Verordnung, wiederholte, den bei vorfallendem Zwissel, ratione der auf den Grund- stücken bestehenden Steuerhöcke, festzulegen terminum a quo betr.	29. "	1. §.	II.	185
Befehl, die Brandmarckung der ad dies viuae auf dem Festungsbau, in die 1ste Classe, zu bringenden Delinquenten betr.	30. "	1. §.	L.	313
Rescript, die in die Epurf. Sächs. Lande aus dem Stifte Merzbürg eingehenden				

	1739.			1739.
Getränke (betr.), und daß solche sowohl bei der Steuer als Generalcasse mit die- tiger erdhöher Abgabe verschont werden sollen.				
A. Befehl v. 23. Jan. 1739.				30. Jan. 1. §. II. 185
B. Rescr. v. 17. Dec. 1738.				187
Befehl v. 17. Dec. 1738.				187
Rescript, die Anlegung der Wachten, wegen der in Siebenbürgen grassirenden Con- tagion, betr.				188
Rescript, andererseits, die richtige Einlieferung der Besoldungsbahge zur Armenhaus- kasse betr.	6. Febr.	1. §.	I.	655
Rescript, die Aufstellung der Gesundheitspässe bei Contagionen betr.	11. "	1. §.	I.	1297
Mandat wider das Aufkaufen und Zumuthen der Bergleute.	13. "	1. §.	I.	656
Rescript, die Intimation des, occasione des zwischen den Getreidegen- und Ge- begottens-Generelen zu Johann Georgenstadt getroffenen Vergleichs, ange- tragen Generale, betr. NB. Bei der lebenden, im Rescripte erwähnten Abschrift, lassen sich die hier ausgezeichneten 2 Worte als überflüssig betrachten.	25. "	1. §.	I.	1373
Anschlag (des Appellat. Ger.)	26. "	1. §.	I.	1376
Rescript, der Minorennen Indultscheidung und der Bosallen Vigilanzscheine betr.	10. März.	1. §.	L.	463
Rescript an die Stiftsregierung zu Merseburg, das zur Verhinderung bestimmte Jahr, und die nachzulassende Alienation der Rittgüter, welche nur auf 4 Augen beru- hen, betr.	16. "	1. §.	L.	1001
Befehl, die Cognition in Kammerfachen, in den Ämtern Delitzsch, Bitterfeld, Zö- big, Dobrütz und Finsterwalda, betr.	" "	1. §.	L.	1001
Rescript, fernerweits, das Strafenbaufen, und was dabei eigentlich zu beobach- ten, betr.	18. "	1. §.	{(I. 313)	
Rescript, daß in Fällen, wo auf eine Todesstrafe erkannt, und die Delinquenten Gnade suchen, ausführlich und gründlich berichtet werden soll.	24. "	1. §.	II.	57
Rescript, was vor Execution der Todesurtheil zu beobachten.	1. Apr.	1. §.	I.	313
Befestigung und Einschließung: Rescripttractat v. 29. Mai 1816. §. 4. (3. §. I. 298.)	2. "	1. §.	I.	315
Rescript an die Stiftsregierungen zu Merseburg und Zeitz, daß in feudis noviter acquiritis die jährige Heiß zu Präsentation der Mittelehnten ferner gestattet seyn, und wie es mit den Consensurtheilungen in die Verpfändung der Lehngüter, auch Indulten zu Lehnsempfangnissen gehalten werden solle.	3. "	1. §.	I.	1003
Generale, die Abstellung der, bei den zur Rentkammer eingehenden Soldpatern zeit- lich verspürten Unrichtigkeiten betr.	7. "	1. §.	I.	1297
Rescript, die zu Johann Georgenstadt auf edlen Geschletern, [Erz.] Kobalts- und Zwi- teranbrüchen zu verwehenden Bergarbeiter betr.	8. "	1. §.	I.	1376
Verordnung, (l. 23. Apr.)	11. "			
Rescript Friedrichs August, Königs x., die gegen Höchstbiereiben ausgestoßenen unge- büßlichen und verwegnen Knechten betr.	13. "	1. §.	I.	315
Rescript, daß in allen Fällen, wo die landesherrlichen Gerechtame auch nur inel- dentler mitgeschlagen, Bericht zu erstatten.	14. "	1. §.	I.	316
Verordnung an das Stiftsconsistorium zu Merseburg, die verbotenen Soldaten- trauungen betr.	20. "	1. §.	L.	263
Verordnung, die rechtlichen Erkenntnisse in peinlichen Sachen betr.	23. "	1. §.	I.	317
Generale, die von den Kreis- und Untersteuererinnahmen zu bezahlenden Invaliden- pensionsgelder betr.	13. Mai.	1. §.	II.	187
Erklärung: Erläuterungsgenerale v. 18. Jun. und v. 20. Aug. 1739.				
Rescript, daß ein in der gesammten Hand schon stehender Agnat, auf die erloschene Mittelehenschaft eines andern, ohne männliche Leibeserben verstorbenen Ge- sammbänders, die Lehnsrenovation nicht bedürft.	1. Jun.	1. §.	I.	1003
Befehl, die Ablefung des Mandats, wegen des Aufkaufens des Bergvolks, bei den gewöhnlichen Bergpredigten, betr.	17. "	1. §.	I.	233
Erläuterungsgenerale, die zu bezahlenden Invalidenpensionsgelder betr.	18. "	1. §.	II.	189

1739.	1739.			
Befehl, die in den Stiftern hinfüro auch nach der Constitut. Elector. 18. P. III. zu beschreibenden, rationale successionalis in linea collateralis, streitigen Erbschaftsaffäre betr.	25. Jun.	1. §.	I.	317
Rescript, daß die Erblassiger Rechtsangelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbigen keine Infortmate zu ertöhlen.	7. Jul.	1. §.	I.	317
Derpostamtsverordnung, wiederholte, die posttägliche Einföndung der Postgütern Franco- und Auslagegelder betr.	" "	1. §.	L.	1771
Mandat, (f. 29. Jul.)	19. "	"	"	"
Rescript, die Bereibung der Huteute und Abstattung 2 Gr. quartaliter von jedem alten Bechenhause im Ebenflocker Bergamtsretor betr.	23. "	1. §.	L.	1376
Generalbefehl, daß den Geistlichen diejenigen Pferde, welche sie bei ihren Pfarrgütern gebrauchen und verkaufen oder ertauschen, landaccisfrei postiten sollen.	27. "	1. §.	II.	89
Mandat wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer.	29. "	1. §.	I.	657
Neuere Bestimmungen, hinsichtlich der Dauer der Landes- und Privattrauer, nach Berücksichtigung der betreffenden Personen: Mand. v. 16. Apr. 1831. (S. 91.)	"	"	"	"
Rescript [an die Stiftsregierung zu Merseburg] daß in Fällen, wo, zeitweiliger Obseruung nach, die Curatoren der Wüden und melancholischen Personen die Lehnspflicht abgelegt, künftig jedesmal Bericht erstattet werden soll.	19. Aug.	1. §.	L.	1005
Erläuterungsgenerale, andererseits, die zu bezahlenden Inualdenprovisionsgelder betr.	20. "	1. §.	II.	191
Rescript, die Einführung des Dreobner Gebindes in der Oberlausß betr.	31. "	1. §.	II.	881
Generale, daß den Fieischsteuerpächtern und Einnehmern, auf Verlangen, die Accidmanualln und Rechnungen jedesmal unuueigentlich vorgelegt, (als) auch von den Accidofficiatoren auf die besorgliche Einschleppung des unuersteuerten Fieisches mit Acht gegeben werden soll.	21. Sept.	1. §.	II.	115
Generale, die von den Accidofficianten auf die Fieischschneiderei zu richtende Aufmerksamkeit betr.	"	2. §.	II.	1113
Generale, (f. 21. Sept.)	28. "	"	"	"
Generale, die Fieischspeicherung der, vor Ende ihrer Lebzahre unter die Miltß gekommenen dimittirten Handwerker betr.	2. Oct.	1. §.	I.	1105
Generale, die Ausbändigung der Dultungen über zu bezahlende Steuern, von den Steuer- an die Accidinnnehmer betr.	8. "	1. §.	II.	191
Erläuterung des, wider das unbesugte Trompetenblasen und Herpaukeneschlagen unterm 17. Dec. 1736. ins Rand ergangenen Mandats.	20. "	1. §.	L.	171
Beschäftigung, f. unterm 10. Jul. 1650.	"	"	"	"
Generale, geschärfes, wegen der in Ungarn grassirenden pestilenzialischen Seuche.	23. "	1. §.	I.	659
Rescript, wie es bei der Defension in Capitalsfällen zu halten.	29. "	1. §.	L.	319
Rescript, die Abzüge von den Pensionen der Inualiden zu Bezahlung ihrer Schulden betr.	14. Nov.	3. §.	I.	189
Extract des Generalis, daß die in Acten befindlichen Befehle und Berichte auf die Rubrik zu ansetzen; ingleichen die Gerichtsobrigkeiten in ihren Berichten allemal deutlich anzeigen sollen, unter welchen Amtsbezirk ihre Güter gehören, sowohl der Rittergüter verschrotenes Mir, über [außer] den freien Tischtrunt, betr.	"	"	"	"
Extract aus den von der Obersteuerinnahme dem Meißnischen Kreise ausgefegten, und zu intimiren verordneten Defecte über die Trancksteuerrechnung Lucá 1739. Nr. 4.	25. "	1. §.	II.	193
Steuerausschreiben.	"	"	"	194
Ernuuert: Ausschreiben v. 26. Nov. 1764. f. 5. (1. §. II. 321.)	"	"	"	"
Nach beiden Gesetzen ist den Unterschriften der aus Dörfern datirten Berichte und Witzschriften jedesmal der Amtsbezirk, in welchem das Dorf gelegen ist, beizufügen; eingekürzt: Ausschreiben v. 10. Oct. 1821. f. 38. (S. 148.) NB. Das in diesem f. erwähnte alte Steuerausschreiben sollt, als solches, in der Eten und in den folgenden Bestätigungen des C. A.; uet aber ist der Inhalt des gedachten f. in dem Extracte des Gen. v. 25. Nov. 1739. (1. §. II. 193.) angegeben.	"	"	"	"

1739.		1739.	
Rescript, anderweites, die Vertrancksteuerung des aus dem Stifte Merseburg in die übrigen Churfürstl. Sächs. Lande einkommenden Geträints betr.	10. Dec.	1. §.	II. 193
○ Befehl, dieses Rescript betr., v. 10. Dec. 1739.	•	•	• 195
Rescript, daß, wenn ein freier sicherer Durchmarsch fremder Truppen gestattet wird, diejenigen, welche auf solchem Marsche desertiren, und wieder zu erlangen sind, ihrem Vorgesetzten nicht vorzuenthalten, sondern auch, ohne Cartel, verabsfolgt werden sollen.	11. •	1. §.	I. 1107
Generalbefehl, daß die bei den sächsischen Kammercollegien zu Zeit und Merseburg ausgefertigten Pässe in den Einnahmen deßhalb respectirt werden sollen.	12. •	1. §.	II. 15
Befehl, die Abstellung der neuzeitlichen Dorfsträmerel, sowohl was diesbezüglic, wegen der sich ins Land wendenden Fremden, zu beobachten, betr.	14. •	1. §.	II. 1111
Rescript, daß den Jagd- und Forstbedienten wider die Raubschützen und andere Wildpreteliebe, von der Nützlichkeit die erforderliche Assisenz unweigerlich geleistet werden solle	29. •	1. §.	I. 1493

1740.

1740.

Rescript, die Ablieferung der Privatvercollectionsen zur Generalschmelzadministration betr.	10. Febr.	3. §.	II. 87
Erläuterungsrescript, daß im Stifte Merseburg gebraute, und in die übrigen Churfürstl. Lande verschotene Bier soll durch Beilegung der Ladejettel erwiesen werden.	16. •	1. §.	II. 195
Generals wegen Anzeige der sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle Wiev erachtet auf die untern Obrigkeiten im Weisensächsischen und Luerfurtschen: Rescript v. 21. Jan. 1747. (1. §. I. 687.) Einschränkung und hinsichtlich der Oberlausitz, s. vorher unter Befehl v. 12. Apr. 1723.	20. •	1. §.	I. 661
Generale wegen Visitation der Winkelschenten und anderer verdächtigen Orte, auch Dimittirung und Fortschaffung der bei den Aemtern zur Post kommenden Personen.	11. März.	1. §.	I. 661
Rescript, die Vereinzlung der Güter und Häuser in den Hennebergischen Aemtern betr.	21. •	1. §.	I. 1297
Rescript, die heimlichen Wildpretbeschuldigungen und deren Ausfindigmachung, auch Abstellung der Scherckschüsse betr.	24. •	1. §.	I. 1493
Rescript, daß die zuertennende Landesverweisung auf die beiden Markgraftbümer Ober- und Niederlausitz (ausdrücklich) mitzurichten.	31. •	1. §.	I. 319
Verordnung, die Puppenspiele betr.	1. Apr.	1. §.	I. 663
Generalbefehl, daß die von fremden Orten eingebrachten Biel und Störche, wenn solche im Lande consumirt werden, mit einem Imposit von 1 Thlr. à Centner vernommen werden sollen.	7. •	1. §.	II. 15
Extract des Generals, daß die Transfluenzzeit der Geistlichen, ohne Unterschrift der Superintendenten, nicht anzunehmen.	13. •	1. §.	II. 195
Rescript wegen Erkenntnis auf Landesverweisung in den Lauscher Sachen.	16. •	1. §.	I. 319
Verordnung, die Moderation der Gerichtsgeldbühren betr. Auf auch in der Oberlausitz gültig: Mand. v. 3. Apr. 1724. §. 18. 14) (S. 51.)	23. •	1. §.	I. 489
Rescript, die Stempelung der Kalender im Stifte Merseburg betr.	28. •	1. §.	II. 419
Rescript, die Unterschriften der Berichte von Stadtrathen betr.	2. Mal.	1. §.	I. 321
Rescript, die Veraccisierung der Leibes- und Reimantirungsgeldstücke für die sämtliche Armees betr.	•	1. §.	I. 1107
Extract aus dem, an das Generalacciecollegium allergnädigst ergangenen Rescripts.	•	1. §.	I. 1107
*Haupttreceß, die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, betr. §. 4. In Abtheilung der Mittelappellationsinstanz bei der Oesamtregierung in Glauchau vertheilt es bei der, in diesem §. enthaltenen Bestimmung; es ist aber bei ihr den, in Ansehung der Appellationsstellen und der Annahme und Zuliquidation der Appella-	4. •	•	•

1740.	1740.			
tionen, nummehr ertheilten Vorschriften ebenfalls nachzugehen: Mand. v. 13. März 1822. §. 36. (S. 218.)				
§. 5. Die dem Kärlage in diesem §. nachgelassene Zahl wird denselben vorbehalten: Edd. §. 11. 5) (S. 208.)				
Die Baaren, welche aus den, unter dem Recesse begriffenen Schönburgischen Herrschaften kommen, werden, wie früher, den ausländischen gleich behandelt: Mand. vom 23. März 1822. §. 3. (S. 232.)				
In den, zu den Herrscherröthern der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, ererblichen Städten sind, bei Einführung der Städteordnung und Errichtung der Bezirksämtern, bis dem Gesamtstuhle Schönburg, nach den Haupt- und Nebenstellen vom Jahre 1740. namentlich zuzutheilen oder von ihm oder den einzelnen Herrschaftsbesitzern sonst erworbenen Gerechtsame, so weit sie dabei einschlagen, und mit dem Zwerte und den Grundstücken der Städteordnung sich vereinigen lassen, in Obacht zu nehmen: Gesetz v. 2. Febr. 1832. §. 11. (S. 13.) und Verordn. v. 2. Febr. 1832. §. 13. (S. 20.)				
Sensur Beschlüsse der Gesamtregierung zu Glauchau: Gesetz vom 2. Febr. 1832. §. 12. (S. 15.)				
In den, in der Städteordnung, §. 5. 32. 37. 38. 92. 94. 187. und 240. ausgedrückten Fällen haben die Königl. der Gesamtregierung zu Glauchau vorgelegten Besor- den anzuwenden und zu entscheiden: Edd.				
Ausnahme, in Betreff des Ubergangs einer erledigten Gerichtsbarkeit auf den Staat: Allgemeine Städteordn. v. 2. Febr. 1832. §. 238. (S. 76.)				
Generalanordnung, daß die Kreisvisitatoren auf die Salzunterschleife und die Einbringung unverrenteter Salzes genaue Obacht führen sollen.	6. Mai.	1. §.	II.	67
Generale, die Bezahlung desjenigen Gnabengeldes, welches für 100 Solbatentinder weiblichen Geschlechts, zu besserer Erziehung und Verpflegung, ausgezahlt [worden.] betr.	11. "	1. §.	II.	197
Rescript, daß in den Gräf. Hapsfeldischen Herrschaften, Gleichen ic. die neu erläuterte Processordnung nebst allen nachher ergangenen Mandaten und Generalverordnungen publicirt, und strikto danach erkannt werden solle.	23. "	1. §.	I.	459
Rescript, (f. 24. März.)	24. "			
Rescript, daß auf amtsliche Legitimationen [Eidlichsprechungen] der Comitum Palatinorum Acht gegeben werden solle.	30. "	1. §.	I.	663
Rescript, die Stempelung der Kalender im Stifte Meisburg betr.	" "	2. §.	II.	829
Generale, die Nachrichtergerichte wegen Schlagung eines Namens an den Salzen betr.	3. Jun.	1. §.	I.	489
Verordnung, daß die Straßen- und Zollbrücker auf die Einschleife des unverrenteten Salzes genaue Obacht mit halten sollen.	8. "	1. §.	II.	67
Befehl, die Veraccisierung des Mannsfeldischen Brantweins betr.	14. "	1. §.	II.	883
Rescript, daß die Vasallen, welche nach dem vorigen Erbhubdigungsdecrete bereits pflichtbar worden, bei den in manu servientis entstehenden Fällen, bios auf die neue Pflichtennotel, bei Abgebung des Hansschlags, verwiesen werden sollen.	17. "	1. §.	I.	1005
Rescript, die Einrichtung des Buttergeschäfts betr.	23. "	3. §.	I.	377
Rescript, das Formular zu den in Urtheil bei Landesverweisung zu gebrauchenden Klausel betr.				
Rescript, daß den Vasallen, — welche die ihnen bicirten Lehensmenden, [erst] nach Verflüßung der hiesu bestimmten Frist, abtragen, solches auch durch Cabinetsentlassungen bedringen, — die Erbn- und Mittheilenschaft zu bekennen.	6. Jul.	1. §.	I.	321
Generalbefehl, wie es mit Einbringung des Sterbelehns im Stifte Raumburg wegen der Güter und Grundstücke zu halten, welche Eltern bei Lebzeiten an ihre Kinder alieniren.	25. "	1. §.	I.	1005
Zu nicht auf die stiftsaumburgischen Rittergüter zu setzen: Reser. v. 1. Sept. 1742. (1. §. 1. 1307.)	27. "	1. §.	I.	1301
Rescript, daß, wenn Namelen- und Rittergüter an Weibspersonen veralienirt werden, hievon jedesmal mit Gutachten zu berichten.	8. Aug.	1. §.	I.	1007

1740.	1740.			
Rescript, daß die Niedertaufser Rechtsangelegenheiten möglichst zu beschleunigen zc. (wie unterm 7. Jul. 1739.)	13. Aug.	1. §.	I.	321
Dberpostamtsverordnung wegen der zur Post aufgegebenen Pretiosen oder Gelder, und was die Postbedienten dabei zu beobachten. Erläuterung wegen der Freyheit: Dberpostamtsverordn. v. 31. März 1756. (s. B. I. 1803.)	15. "	1. §.	L.	1771
Rescript, die den inländischen Hammerwerken zu gestattende Verschmelzung Böhmischen Eisenblech betr.	17. "	2. §.	II.	127
Rescript, (s. 23. Jun.)	23. "			
Extract des Generals, die Concurrenz der adelichen und bürgerlichen Kreissteuernehmer mit den Rathschepulitren bei Steuerexhibitionen und deren Unterschrift betreffend; dann die sämtlichen Steuerreste in die Marktconsignationen zu bringen; Ingleichen alljährlich eine Specification des abgebrauten Erdtrgetränks zu übergeben.	27. "	1. §.	II.	199
Rescript, daß die Schlichtmeister nicht durch Privatpatente, der Gewerken vota sich colligiren sollen.	30. "	1. §.	I.	1377
Rescript, die Differenzen zwischen Anspännern und Hinterfüttern in Landes- und Heerföhren betr.	10. Sept.	1. §.	I.	1109
Mandat wegen Einführung gestempelter Kalender im Hennebergischen.	12. "	1. §.	L.	1299
Mandat, die Stempelung der Spielkarten im Hennebergischen betr.	" "	1. §.	L.	1301
Befehl, die aus dem Stifte Merseburg beim Eberthofgericht eingehenden Klagen betr. (Generals, (s. 19. Oct.)	15. "	2. §.	I.	547
Dberpostamtsavertissement, daß die auf den Posten zu spedirenden Sachen nach dem wahren Werthe anzugeben.	9. Oct.			
Generals, daß gewissen specificirten Cantoreigellschaften das von sonst her ausgesetzte Trancksteuerbeneficium noch ferner zu lassen.	10. "	1. §.	L.	1773
Vicariatspatent, nach Absterben Kaisers Karl VI.	19. "	1. §.	II.	199
Rescript, daß diejenigen Rathsglieder, welche bei den zum Bergschöppenstuhle einlaufenden Sachen in Verwandtschaft stehen, [beim Verprechen der Bergrechtprocesssachen] abtreten sollen.	24. "	1. §.	L.	165
Extract des Generals, die Reste, welche bei der im Jahre 1740. zu Ende gegangenen Bewilligung verblieben, mit zur gewöhnlichen Verrechnung zu bringen, betr.	9. Nov.	1. §.	I.	1377
Befehl wider die Ausfuhr des Getreides und anderer Victualien von den Geistlichen, auch Pörschern der piorum corporum zc.	22. "	1. §.	II.	199
Generals, die Bezahlung der in die Bewilligung von 1741. an fallenden Bau- und Brandbegnadigungen betr.	26. "	1. §.	I.	233
Rescript, den Gerichtsstand der Wittwen und Kinder solcher Pfarrer und Schuldiener, welche außer Landes gebiert, betr.	2. Dec.	1. §.	II.	201
Dberpostamtsavertissement, wiederholtes, daß die auf den Posten [zu] spedirenden Sachen, bei Strafe der Confiscation, nach dem wahren Werthe anzugeben.	" "	2. §.	I.	267
Generalpardon, wiederholtes, für alle, von dato an bis Ende des 1741sten Jahres freiwillig zertretenden Deserteurs.	5. "	1. §.	I.	1773
Specialrescript, die Beurlaubung der Bauergüter und dergleichen steuerbare Grundstücke soll für das Künftige gestattet werden.	21. "	1. §.	I.	1099
Beilagen unter A. bis mit D. verschiedenen höhern Behörden zur Nachsichtung zugefertigt.	24. "	1. §.	II.	201
⚔ S. 202. 3. 12. und 13. ist in dem mit A. bezeyichneten Reser. v. 24. Dec. 1740. statt „Verkauf“ zu lesen „Vorkauf“, s. 3. §. I. Titulog. S. III. Nr. 5.	" "	" "	" "	201
Generals, daß zu der Junction eines Amtsactuarius keine mit dem Braumen in [noher] Verwandt- und Freundschafft stehenden Personen vorgeschlagt werden sollen.	30. "	1. §.	{I. {(I.	1303 321)

1741.		1741.	
Befehl, die zu verkaufende Verkaufung ungestempelter Karten betr.	2. Febr.	1. §. II.	419
Generale, die außerhalb Landes zu vererbenden Erbschaften betr.	9. "	1. §. I.	321
Erläuterung: Gen. v. 9. Jul. 1743. (1. §. I. 335.) Höhere Bestimmung, die Vererbungsart wegen der außerhalb Landes gehenden, über 100 Thlr. betragenden Erbschaft betr.: Gen. v. 4. Apr. 1805. §. 7. (3. §. I. 215.) In welchem Falle diese Vererbungsart nicht statfindet? Mand. v. 24. Jan. 1818, am Schluß. (3. §. II. 81.) Höhere Bestimmung: Generale v. 23. Febr. 1741. — S. übrigens weiterhin unter Gen. v. 9. Jul. 1743. (1. §. I. 335.) Vergl. jedoch unt. Bundesacte v. 8. Jun. 1815. Art. 15. Abschn. c., und unt. Generale v. 23. lauf. Mon.			
Generale, daß jedesmal, bei Confirmation der Käufe, dem Steuereinnahmer des Orts Nachricht davon zu gebn.	15. "	1. §. I.	1303
Generale, daß, wenn Jemandem, welcher außerhalb Landes wohnt, eine Erbschaft anfallen sollte, noch vor derselben Verabfolgung Bericht zu erstatten.	23. "	1. §. I.	1305
S. vorher unt. Gen. v. 9. Febr. 1741.			
Mandat wegen Aufhebung, Hängung und Schließung, auch Fängung der Salonen.	7. März.	1. §. I.	1495
Rescript, die Haltung und Abschaffung der Bindbunde (welche den in den Königl. Erböden oder nahe an solchen angelegten stiftlichen Wäldern gehörten) betr.	4. Mai.	1. §. I.	1497
Generale, [1] daß die Beamten, bei Confirmation der Käufe und anderer der Veranleerung der Grundstücke, (die) geschlossenen Contracts, (dies) den Steuereinnahmern communiciren sollen; inrighen [2] die Designationsurtheil und Distributionsabschließ in forma probante bei Concurren denselben auszustellen, so wie auch [3] das directorium actorum in gewissen Steuerfällen den Steuerbedienten zu überlassen.	10. "	1. §. II.	203
Ereuerung der isten Vorschrift: Steuerauscheiden v. 26. Nov. 1764. unt. 2) (1. §. II. 318.) Einschließung, daß nach beiden gesetzlichen Vorschriften die Steuereinnahmer von abgesehnen Käufen, Erbtretungen und andern Beträgen, welche steuerbare Grundstücke zum Gegenstande haben, jedesmal in Zeiten und vor der gerichtlichen Confirmation solcher Beträge offiziell benachrichtigt werden sollen: Auscheiden v. 10. Oct. 1821. §. 36. (S. 177.) Auch sämtliche Patrimonialoberigkeiten haben in ihren Steuerkatastern alle durch Beträge und sonst veranlaßte Veränderungen nachzutragen. Ebd. (S. 148.)			
Rescript an die Stiftsregierung zu Jris, daß in Zukunft die Consense in die Aufnahme der Kapitalien auf Dittergüter nicht [nur] auf 3 Jahre zu restringiren.	24. "	1. §. I.	1007
○ Schema zu einer Consensvertheilung. Erläuterung: Bes. v. 12. Oct. 1780. (2. §. I. 1169.)			
Rescript an die Stiftsregierung zu Merseburg, daß in fiscalischen Lehnsachen, ohne Einholung rechtlicher Informate, von der Königl. Stiftsregierung zu decidiren.	15. Jun.	1. §. I.	1009
Befehl, die Einholung und Eröffnung der Urtheil in Bergsachen.	1. Jul.	2. §. II.	127
Rescript an die Stiftsregierung zu Jris, daß den im Geheimen Consilium Sitz und Stimme habenden würtlichen Geheimenräthen ein für allemal nachgelassen seyn soll, die Lehnspflichten durch Geroltsämter zu prästiren.	5. "	1. §. I.	1009
Mandat wegen des Gebrauchs des gelbemelten Papiers im Appellatursachen.	8. "	1. §. II.	419
Generale, die Erhebung der bei den Rathschülzen vacirenden Stellen betr. [in Bezug auf das Gen. v. 31. März 1716.]	25. "	1. §. I.	1305
Generale, daß die nach Leipzig, [wegen des daselbst abzuwartenden Marktvorbeschießs] reisenden Kreissteuerernehmer von dem sonst gewöhnlichen Passagiergelde befreit seyn sollen.	26. Aug.	1. §. II.	205
Rescript, die Entscheidung der Erbschaftsfälle in linea collateral, nach der Constil. [Kleoc.] XVIII P. 3. bei der Stadt Dippoldiswalda betr.	30. "	1. §. I.	323
Rescript, das Formular zu den Urtheilen im Henneberg-Schleusingischen betr.	1. Sept.	1. §. I.	323
Urphebennotel, wie solche im Henneberg-Schleusingischen zu gebrauchen.	"	"	323
Abänderung dieser Notel, f. unt. Refcr. v. 29. Nov. 1741.			

	1741.			1741.
Circularre, die wider das überhandnehmende Betteln vorzulehrenden Präcautionen betr.				
Anschlag, daß die Postilions bei Extraposten die vorgeschriebene Zeit jedesmal genau abzureisen, hingegen auch die Reisenden und deren Bedienten nicht mit Peitschen oder sonst auf die Pferde schlagen sollen.				
Rescript, die Buchdrucker und Buchereyen betr., s. Künster, Beilage XVII S. 99.				
Rescript, die vortheilhafte Auslohnung mit Victualien und Eisen, auch andern Waaren bei den obergebißlichen Hammerwerken betr.				
Generale, den Mühlengwang (im Siste Werfburg) betr.				
Erklärung: Refr. v. 10. Mai 1742.				
Erläuterungsrescript, wegen des exercitii juris patronatus bei den sequestrirten Gütern, wenn auch gleich kein wirklicher Concur vorhanden.				
Generale, die Errichtung und Einsetzung neuer Schocktaxen nach den vorgeschriebenen Schematen und monitis betr. NB. Am Schluß dieses Besrzes steht, was fehlerhaft, die Jahrszahl 1754.				
I. Schemata, wonach die neuen Struerschocktaxen einzurichten.				
II. [Anderweit ausgesetzte und verbesserte] monitis, welche bei Errichtung, Einsetzung, Examination und Justification neuer Schocksteueranschläge, sowohl bei den Ämtern, als auch Ritterschaft und Städten, nicht weniger von den Kreiseinnahmen resp. in Ämt zu nehmen sind.				
Mandat zu Publicirung der mit des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocaler Auslieferung beiderseitiger Defecteurs, auch zu Verhütung und Abklärung aller gewaltthätigen und unzulässigen Werbungen, unläugl(hin) (unterm 21. Oct. 1741.) getroffenen Convention.				
Mandat, die unabweisende strenge gesetzmäßige Bestrafung des vorzüglichsten Feuersanlegens betr.				
Nach welchen Besirzen das Gestrauß abzuschaffen, wenn die Achtung dieses Mandats von den Ranzeln unterbithen ist? Beschl v. 29. Aug. 1775. (2. S. I. 341.)				
f. 2. Nähere Bestimmung: Refr. v. 11. Nov. 1822. (443.)				
Gültigkeit dieser nähern Bestimmung auch in der Oberlausiz: Verordn. v. 4. Dec. 1822. (408.)				
f. 5. Extension dieses f.: Refr. v. 11. Nov. 1783. (3. S. I. 192.)				
Mand. v. 16. Nov. 1741. } Unter welcher Voraussetzung, nächst der in diesen beiden Gen. v. 17. Jun. 1750. } Besirzen dreites zugesichertem Prämie von 100 Ähren, aus der Brandkasse, eine gleichmäßige Belohnung aus dem Landesjahrlante abgerichtet wird? Verordn. v. 10. Aug. 1826. (S. 203.)				
Befehl zu Ausschreibung der Land- und Franksteuern aufs 1742ste Jahr.				
Rescript, das Formular zum Erkenntniß auf Landesverweisung betr.				
Rescript, das geänderte Formular zum Urtheben im Henneberg. Schleusingschen betr.				
Urthebennotel.				
Rescript, daß die Erbnbeisze hinfürde bloß unter dem Datum der Beilegung auszufertigen, und wegen der Mitbeisrhten die (in diesem Rescript) vorgeschriebene causa salvatoria zu inseriren.				
Mandat über das mit des Königs in Frankreich Majestät, wegen reciprocalischer Auslieferung der beiderseitigen Defecteurs, errichtete Cartel.				
Extract aus dem Pfennig- und Quatembersteuerauschreiben aufs Jahr 1742. die Einsetzung des den Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten 12ten Theils der jährlichen Besoldungen der Untersteuereinnnehmer betr.				
Befehl, daß die vom Oberhofgerichte verordneten Commissarien, der ordentlichen Gerichtsobrigkeit das erhaltene Commissariale notificationswise communiciren sollen.				
	5. Sept.	1. S.	I.	665
	8. "	1. S.	I.	1773
	20. "	1. S.	I.	1377
	21. "	2. S.	II.	393
	27. "	1. S.	I.	253
	1. Nov.	1. S.	II.	205 207
				213
	11. "	1. S.	I.	1109
	16. "	1. S.	I.	325
	28. "	1. S.	II.	217
	29. "	1. S.	I.	327
		1. S.	I.	329 329
	1. Dec.	1. S.	I.	1115
	2. "	1. S.	II.	421
	5. "	1. S.	I.	477

1741.	1741.			
Generalverordnung, die Ermahnung und Verwarnung der in puncto facti inculpitester Bedröcker, wegen freiwilligen Geständnisses, gleich anfangs der Untersuchung betr.	6. Dec.	1. §.	I.	329
Generalverordnung v. 6. Dec. 1741. } Erläuterung und Unterfuchung Ermuert. und geschürt. Mand. v. 14. Dec. 1753. §. 3. } dung dieser beiden Befehle von einander: Refcr. v. 7. März 1754. (3. §. I. 191. oben.) Bregl. übrigens unter dem angezogenen Mand. v. 14. Dec. 1753.	1742.			
1742.	1742.			
Generale, die Aufbindung einiger Casermentknaben auf (als) Handwerker (auf, bei Handwerken) betr.	18. Jan.	1. §.	I.	665
Mandat, erneuertes, die Einlieferung der gefangenen Hirschknaben betr.	29. "	1. §.	I.	1497
Rescript, die von einem in hiesigen Landen sich anständig gemachten Ausländer zu geneßen habenden Freijahre betr.	" "	1. §.	II.	883
Erläuterung: Refcr. v. 29. Aug. 1806. (3. §. I. 617.)	16. Febr.	1. §.	II.	219
Generalbefehl, (f. 16. Febr. 1747.)	12. März.	2. §.	II.	395
Generale, die Auszubildung (Aufzählung) der Rechtsgewaltete betr.	10. Mai.	1. §.	I.	331
Rescript, die Erläuterung des Generals v. 21. Sept. 1741.	30. "	1. §.	I.	331
Rescript, die Formulare, welche beim Erkenntniß auf Landbevormessung gebraucht werden sollen, betr.	4. Jun.	1. §.	I.	331
Formulare A. B. C. und D.	18. "	1. §.	I.	1306
Rescript, wie es wegen der (nicht zu erlangenden gerichtlichen) Cautionen und Hypotheken der Autoren und Curatoren zu halten.	23. "	1. §.	I.	1377
Bgl. weiterhin unt. Vormundsch. Ordn. v. 10. Oct. 1782., am Ende.	28. "	1. §.	I.	1306
Rescript, wie es, ratiore der Cognition bei den, das Abzugsgeld betreffenden Fällen, im Siste Messerburg gehalten werden soll.	28. "	1. §.	I.	1377
Rescript, die Erörterung zweifelhafter Fälle bei Subhastation der Bergtheile betr.	6. Jul.	1. §.	I.	1011
Rescript, (f. 18. Jun.)	9. "	1. §.	I.	65
Rescript, daß die Indultfrist einem Lehmann, ob selbiger schon den gesetzlichen Termin bei einem Lehn, nach zurückgelegtem 18. Jahre, anticipirt, dennoch bis zum erreichten 21. Jahre fortlaufe, auch den unumwäng gewesenen Befallen das zur Lehnbefolgung nachgelassene 22. Jahre, für ein Sächsisches von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen fernethin zu achten.	2. Aug.	2. §.	I.	547
Extract aus § No. 53. aus der, auf der getreuen Stände Preliminarschreift ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des §. 6. 7. 9. und 11. §.	5. "	1. §.	I.	69
Rescript, das Befahren auf die, über die Unterrichter eingereichten Beschwerden betr.	28. "	1. §.	I.	667
Extract No. 78. aus dem Landtagsabschiede.	1. Sept.	1. §.	I.	1307
Generale, die Einschränkung der wesentlich ins Land ergangenen Mandate und Generalverordnungen, wegen Einbringung auch Fortschaffung der bei den Lemtern zur. Haft kommenden Personen betr.	6. "	1. §.	I.	1011
Rescript, daß das, wegen des Sterbedebts ergangene Generale (v. 27. Jul. 1740.) auf die siftnaumburgischen Rittergüter keineswegs zu ziehen.	7. "	1. §.	II.	219
Rescript, daß die Christlichen, wenn sie Lehn- und Mitbelehnschaften haben, zu Absetzung der Lehnspflicht in Person zu admittiren.	13. "	1. §.	II.	883
Ausfchreiben der neuen Anlage aus ausländische Weine.	13. "	1. §.	II.	883
Befehl, die neue Weinanlage betr.	13. "	1. §.	II.	883
NB. Das in diesem Besche erwähnte Ausfchreiben, die Weinanlage betr., steht in den Fortsetzungen des Cod. Aug. §. unt. Beschl. v. 27. Nov. 1725.	13. "	1. §.	II.	883
*Instruction, (wie erwähnt in der Generalaccorden. für die Oberlaus. v. 16. Apr.	13. "	1. §.	II.	883

	1742.			1742.
1826. §. 106. (S. 102.), und befindet sich im Ueberlauf. Collect. B., Bd. 2. C. 164.				
E. unt. Gen. Consumt. Acc. Orbn. v. 31. Aug. 1707.				
Rescript, daß fürhin den um die Lehn und gesammte Hand ansehenden Basallen, bei sich [von Seiten der Lehnsecurie] ereignenden Hindernissen, Vigilanzregistration zu ertheilen, und, wenn jene renovirt, [revovirt.] oder auch ein degangener Lehnsechler pardonnirt, zu Empfangung der Lehn oder gesammten Hand Termin angefehrt werden soll.		4. Oct.	1. §. I.	1011
Rescript wegen der von des Herzogs von Weissenfels Durchlaucht anzustellenden Revocationen.		16. "	1. §. I.	333
Ertract Kaiserl. Resolution und Conciliums, das Fürstl. Weissenfelsische Schuldenwesen betr., v. 18. Aug. 1727.				334
Rescript, daß in den Klagenbreifen auf die Bächtigung mit Ruten im Gefängnis nicht zu erkennen.		17. "	1. §. I.	333
Aufschreiben über den auf 6 Jahre, von und mit 1743. bis mit 1748. bewilligten freiwilligen Beitrag, von eines Jeden jährlicher Einnahme von seinem vorhenden Vermögen und Verdienste.		1. Nov.	1. §. II.	421
A. Schema zu einer Tabelle, was jedr Person, nach Proportion der jährlichen Einnahme, nämlich von ihrem im Lande vorhenden Vermögen und Verdienste von 100 Thirn. und so weiter, jegliches Jahr, von 1743. bis mit 1748., als einen Beitrag zum allgemeinen Landesbedürfnis, auf freiwilliges, jedoch gewissenhaftes Angeben, und ohne Manifestation des Vermögens, zur Steuer zu erlegen hat.				427
B. Schema zu einem Bescheine.				433
C. " Vacatscheine.				433
D. Project zur Luittung.				433
E. Schema zu einem Bescheine, [wenn im Wohnorte das Individualquantum zur Kreisinnahme erlegt wird.]				434
F. Schema zu einer Luittung, [wenn im Wohnorte das ic. (wie vorher.)]				434
Generalbefehl, daß von allem Wehgetreide, womit Handel und Wandel getrieben wird, die Landaccise erhoben [werden:] hingegen das übrige, welches bei den Mitreguliren die Besitzer, [oder die Müller, Arbeiter, Handwerker und Bedienten, die solches von denselben.] anstatt des Lohns und [bei] Kost, (und solches) empfangende Percipienten, selbst consumiren, von der Landaccise befreit seyn soll.		15. "	1. §. II.	89
Befehl zu Ausschreibung der Land- und Tranksteuer auf das 1743ste Jahr, und was dem mehr anhängig.		21. "	1. §. II.	223
○ Schema zu einer Conspagation der aus dem Obersteuercollegium eingelaufenen Befehle, Becordnungen und Resolutionen und darauf beschehenen Expeditionen.				225
Pfennig- und Quatembersteuerzuschreiben aufs Jahr 1743.		28. "	1. §. II.	433
Rescript, wie es, ratione des von den Justybeamten präsentirten sogenannten Schreibschilling, bei Lehnzeichnungen der Grundstücke, zu halten.		6. Dec.	1. §. I.	491
Rescript, daß die Anlegung neuer Mühlen, ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubnis, nicht zu verstaten.		13. "	1. §. I.	1537
Erörterung, s. vorher unter Erdtrierung x. v. 12. März 1603 f. 12.				
1743.				
Generale, die Ausschreibung der Deserturs von den gestellten Landrecruten betr.		3. Jan.	1. §. I.	1117
Generale zu Anhaltung des Zigmeregiments.		5. "	1. §. I.	667
Befehl, die Accisfreiheit der in acclissbaren Städten sich aufhaltenden fürstlichen Personen betr.		8. Febr.	1. §. II.	885

1743.	1743.			
Befehl, das Unterkommen für die Stadtwachen betr. . . . Beschlag an nachbenannte Stadträte und Gerichtsobrigkeiten [vorstehenden Befehl betr.]	11. Febr.	1. §.	I.	1117
Befehl, daß die Rittgüter mit der Benennung als „Kemetee“ nicht zu belegen. Generale wider die Einbringung aller Betten und Federn aus Böhmen.	21. "	1. §.	I.	1119
Erläuterungsscript des unter 11. Sept. 1738. erlassenen Generale, daß das Stift Merseburg, wegen des Landbaccigetzel, den übrigen Churfürstlichen Ländern gleich taxirt werden soll, die Veracitirung des Salzes allda betr.	27. "	1. §.	I.	667
Rescript, daß fürhin Personen Bauernstandes Rittergüter zu besitzen nicht zu ge- statten.	19. März.	1. §.	II.	91
Befehl, die für ausgeschickte Commandirte zum Wegweisen herzugebenden Notizen betr. Generalverordnung [an sämtliche Kreiscommissarien.]	6. Apr.	1. §.	I.	1013
Generale, das Commando bei der Armee und die Wiederherstellung der 4 Genera- late betr.	12. "	1. §.	I.	1119
Rescript, wie es im Stifte Merseburg, wegen der Vorspannfeder und Wagen zu Herbringung der Montirungs- und Armaturstücke gehalten werden soll.	20. "	1. §.	I.	1119
Rescript, die Interpretation der Erläuter. Proceßordn. Tit. 18. §. 5., wegen des von Gemeinden abzulegenden Erbe, betr. Ist auch in der Oberaußig gültig: Wand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 15) (S. 51.)	22. "	1. §.	I.	333
Befehl wegen des Reuterungen, wenn zugleich Appellation eingewendet worden. Erläuterung: Rescr. v. 19. Sept. 1764. (2. §. I. 551.)	" "	2. §.	I.	549
Generale, die Attirung über außer Landes (wieder) verführte fremde Weine betr. Regulativ wegen der von der Oberaufsicht zu Schlußungen in Appellationenfüllen zu erstattenden Berichte.	10. Jun.	1. §.	II.	225
Generale an sämtliche Kreiscommissarien, die Geheimen Räte von Schönberg und Grafen von Döllwitz, den Geheimen Rath und Kreishauptmann, Grafen von Brühl, den Kammerherrn und Oberaufseher der Gesellschaft Mannsfeld, von Hopf- garten, wegen des zur [militärischen] Execution beordneten Commandos.	14. "	1. §.	I.	335
Rescript, die erfolgte Revision der Eisenmaaten, wegen unrichtigen Gewicht, bei den Bergwerksarbeiten betr.	" "	1. §.	I.	1123
Rescript, das Unterkommen der Commandirten zu [militärischen] Executionen betr. Befehl, daß die Disasterien die wegen der Delinquenten, welche ihrer complexen selb- willig entdecken, vorhin ergangenen Mandate und Generalien zu interpretiren und erklärenden sich nicht anmaßen sollen.	15. "	1. §.	I.	1379
Generale wegen halbjährige Einhebung der Amtsdpositivverzeichniße. . . . Aufgehoben, s. vorher unt. Gen. v. 13. Nov. 1721.	19. "	1. §.	I.	1121
Generale zur Erläuterung des unterm 9. Febr. 1741. ergangenen Generalverordnungna, die außerhalb Landes zu verfallenden Erbschaften betr. (Am Schluß steht die Jahr. 1734.) In den zu erstattenden Berichten über die ins Ausland gehenden, über 100 Thlr. betra- ganden Erbschaften und Vermächtnisse ist noch anzugeben, welche andere Abgaben, außer dem Abzugsteuern, im Auslande vom Vermögen, welches aus dem Lande geht, erhoben werden: Gen. v. 6. Jul. 1790. (2. §. I. 985.) Erläuterung: Gen. v. 4. Apr. 1803. §. 7. (3. §. I. 215.) Bestätigung des Gen. v. 1743.: Gen. v. 26. Febr. 1802. (3. §. II. 21.) Die Veranschlagung fällt weg in Fällen, wo Vermögen oder Erbschaften aus dem Ab- nial. Sidh. Landen in andere Deutsche Bundesstaaten übergehen: Wand. v. 24. Jan. 1819., am Schluß. (3. §. II. 81.) Man s. die übrigen vorher unten 9. Febr. 1741.	20. "	1. §.	I.	335
Generale, die den Driestücken antehabende Einziehung der Abschiede und Freisprüche verlorener Soldaten betr.	21. "	1. §.	I.	1307
Generalbefehl, (s. Generalbefehl v. 7. Aug.)	9. Jul.	1. §.	I.	335
Mandat wegen der Festschleusen bei der Saalenflöße.	15. "	1. §.	I.	1123
Generale, die Abschaffung der üblen Handwerksgebäude betr.	16. "	1. §.	I.	1513
Rescript, ob die von einer Post, welche mit einem stillschweigenden Untersande ver-	23. "	1. §.	I.	669

	1743.			1743.
sehen, aufgelaufenen Zinsen sammt dem interesse morae, sonderlich bei Concursen, mit dem Kapital in Einer Klasse zu lociren oder nicht? betr.	25. Jul.	1. B.	I.	337
Generale, die Wiederaufhebung der Interimconcession zu Einführung des Staaffarter und andern fremden Salzes betr.	29. "	1. B.	II.	67
Erklärung: Gen. v. 2. Sept. 1743.				
Oberconfiscationsverordnung, die Einrichtung des Hestefest u. im J. 1744. betr.	31. "	1. B.	I.	183
Anschlag, anderweit, wider das unbefugte Degentragen.	1. Aug.	1. B.	I.	669
Rescript, (f. 25. Jul.)	6. "			
Generalsbefehl, das von den Geistlichen zu gebrauchende Stempelpapier betr.	7. "	1. B.	II.	435
Befehl, die von den [Supercintendenten, geistlichen Inspectoren,] Pfarrern und Custoden auf Stempelpapier auszufertigenden Attestate betr.	9. "	1. B.	I.	233
Oberpostamtsverordnung, daß die Postkassens, bei Führung der Posten, auch Förderung der Couriers und Staaffeten, sich aller Excesse enthalten sollen.	10. "	1. B.	I.	1775
Rescript, wie es mit Inferirung der Mittelehnten in die, auf den Tag der Beilehung zu datirenden Lehnbrieife, wenn solche, bei feudis novis [neu erkaufte Lehngütern] erst nach empfangener Lehn präsentirt werden, zu halten.	14. "	1. B.	I.	1013
Mandat wegen Entdeckung der im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche, und wie sich bei deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten.	19. "	1. B.	I.	1379
Das nämliche Mandat für die Oberlausiz; dastelb publicirt den 4. Febr. 1744. und desfhalb im Oberlauf. Collect. B. B. 2. S. 312.				
f. 8. Erklärung: Reser. v. 6. Febr. 1751. (1. B. I. 1417.)				
Aufgehoben: Mand. v. 10. Sept. 1822. f. 31. (S. 422.) Desgleichen in der Oberlausiz; Mand. v. 2. Apr. 1830. f. 31. (S. 303.)				
Oberpostamtsverordnung, daß bei verbindern Posten und Staaffeten keine andern, als verpostete Postkassens zu gebrauchen.	20. "	1. B.	I.	1775
Generale, daß in die Hauptsalzstättenstricke kein anderes, als Kassensalz eingeführt werden soll.	2. Sept.	1. B.	II.	69
Rescript, die von dem aus Hottfäde in das Stiff Weesfeldung einzubringenden Branntweine zu nehmende Landaccise betr.	"	1. B.	II.	91
Rescript, die bei Confirmation der Käufe über Lehngüter und der von Mittelehnten ausgestellt[n] Reversse zu gebrauchende Clausel [clausula salutaris] betr.	6. "	1. B.	I.	1015
Formula zur Confirmation über die Käufe.	"	"	"	1015
Formula zur Confirmationen über die Lehnsreversse.	"	"	"	1016
Generale, die anderweit erinnerte Einfindung zuversichtlicher Confignationen und Lobben der Cobucitäten betr.	"	1. B.	II.	225
Rescript zur Erklärung: wer unter den Bauern, welche keine Rittergüter zu besitzen sähig, zu verleben?	26. "	1. B.	I.	1015
Specialbefehl, ob ein von dem Vater an den Sohn oder von dem Vefiger an den Mittelehnten verkaufte Lehngut, pro fundo novo oder antiquo zu achten, und danc die Präsentation neuer Mittelehnten zu gestatten sey?	30. "	1. B.	I.	1017
Generale, daß zu Verblütung der Propereffse alle Precaution zu gebrauchen.	4. Nov.	1. B.	II.	227
Generale, das forum privilegium der Jagz und Forstbedienten betr.	5. "	1. B.	II.	1499
			(I.	337)
Befehl, das anderweit zu publicirende Mandat und Pdnalsdict v. 27. März 1714., wegen der zu Stempelnden Karten, auch daß die Kartenmacher auf jede Karte ihren Namen drucken sollen.	14. "	1. B.	II.	437
Mandat zu Publication des mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, wegen reciprocaler Auslieferung der brüderseitigen Deserteurs, erwichenen Cartes.	15. "	1. B.	I.	1123
Erklärungsbrescript des unterm 16. Sept. 1735., wegen der Mißfuhren, erangangenen Rescripts.	23. "	1. B.	I.	1127
Pfennig- und Quatember Feuerauschreiben aufs Jahr 1744.	"	1. B.	II.	437
Inferat zum Land- und Tranfkueauschreiben aufs Jahr 1744., die Steuererff von 1741. 1742. und 1743. in den Rechnungen bis mit 1749. fortführen.	28. "	1. B.	II.	227

1743.	1743.			
Generale, daß die von den Civilgerichten, begangener Excesse halber, inhaftirten Soldaten an die nächstliegenden Regimenter, ohne vorgängige Resolution, abzuliefern.	9. Dec.	1. §.	I.	1129
Generale, daß die Besitzer der Rittergüter ihre Einrechnungsbücher von ausländischen Weinen, nach beigefügtem Schema einrichten sollen.	10. "	1. §.	II.	227
Generale, daß kein Unterofficier noch gemainer Soldat sich irgendwo anders, als in seiner Regimentsmontur, finden lassen soll.	23. "	1. §.	I.	1129
1744.	1744.			
Generale, die alljährlich zum Kirchenrathe einzusendenden Verzeichnisse der Copulirten, Ordnen und Verstorbenen betr.	17. Jan.	2. §.	I.	269
In den einzuschickenden Sterbeisten ist auch die Anzahl der an Blattern Verstorbenen mit zu bemerken: Refcr. v. 4. Dec. 1797. (3. §. I. 134.) Einschränkung dieses Decretis: Refcr. v. 13. Jul. 1812. Cdd. (S. 148.) Höhere Bestimmung: Refcr. v. 7. Dec. 1812. (Cdd. S. 148.)				
Befehl, die Bauatteste betr.	20. "	1. §.	II.	885
Befehl, die Ermahnung der Untertanen zu gewissenhafter Abstattung des freiwilligen Beitrags von ihrem verbleibenden Vermögen betr.	11. Febr.	1. §.	II.	437
Generale, die einzusendenden Consignationen über sämtliche ergangene Steuerbescheide, und was auf jeden expedirt werden, betr.	17. "	1. §.	II.	229
Befehl wegen verbotener Soldatentrugungen außerhalb Landes, und das hierunter mit der Kaiserinn Königin verabredete Reciprocum betr.	19. "	1. §.	I.	263
Befehl, das Quartiergeld der von der Infanterie auf Ordnung und Briefposten commandirten Mannschaft betr.	21. "	1. §.	I.	1129
A. Generalverordnung an die Stadträthe, wegen des für die, von der Infanterie auf Ordnung commandirte Mannschaft zu bezahlenden Quartiergeldes.				1131
Generale, die Bezahlung der in die Bewilligung fallenden Bau- und Brandbegnadigungen betr.	26. "	1. §.	II.	229
Generale wegen Einrichtung der von den Gerichtsobrigkeiten zu ertheilenden Atteste für diejenigen Soldaten, welche ihre Entlassung suchen.	4. März.	1. §.	I.	1131
Extract des Generale, wie die Kottenlöhne von einzusendenden Resten alter Bewilligungen zu vertheilen sind.	13. "	1. §.	II.	231
Generale, die Einkünfte der Urtheile, worin bei berücktigten Dieben auf Landesverweisung oder Dmiffion erkannt, betr.	16. "	1. §.	I.	337
Rescript, daß mit den auf den Festungsbau nach Dresden zu liefernden Inquisiten jedesmal ein Extract aus den über das Delictum ergangenen Acten einzusenden.	18. "	1. §.	I.	337
Rescript, den entlassenen Jureliten: ob die Oberurteilungen von einer im Appellationsgerichte erfolgten reformatoria eines in erster Instanz gesprochenen Interdicats, wenn nicht zugleich auf Remission der Sache erkannt, zulässig seyn oder nicht? betr.	25. "	1. §.	I.	459
Befehl, (f. 12. Apr. 1743.)	12. Apr.			
Generale, daß die Einnehmer, bei Einkünfte, der Steuergetr, mehrere Vorricht und Behutsamkeit gebrauchen sollen.	1. Mai.	1. §.	II.	231
Generale, die Prolongation der Ergößlichkeit für die Einbringung der alten Steuerrollen betr.	2. "	1. §.	II.	231
Rescript, (f. 1. Jun. 1744.)	9. "			
Specialbefehl an die Landesregierung, daß, wenn ein Mitbelehnter ein Lehngut sub hausa erstet, selbigem die Präsentation neuer Mitbelehnten verstatet werden solle.	21. "	1. §.	I.	1017
Statuten des weltadeligen Fräuleinsitzes Joachimstein bei Radmeritz [in d. Oberlaus.] In welchen diese Statuten ihre volle Gältigkeit behalten: Convention v. 2. Jun. 1826. §. 2. (Jahrg. 1829. S. 28.)	26. "			

	1744.			1744.
Rescript, die Bewegung der Cavallerieregimenter in die kleinen Städte und großen Dörfer, ingleichen das dem gemeinen Mann dabei verfallene Zusammenschlachten betr.				1. Jun. 1. §. I. 1131
BB. Das Zusammenschlachten der gemeinen Mannschaft von der Cavallerie, und die deßhalb zu entrichtende Zehschsteuer betr.				1133
Rescript, die Bestimmung der Aeste für die Miliz betr.		6. . .	1. §. II.	886
Regulativ der Nachrichtergebühren in peinlichen Kriegsgerichtssachen.		15. . .	1. §. (L	491 1133)
Generale, die den beywachten gewissen Soldaten unweigerlich auszustellenden obrigkeitlichen Atteste ihrer Aufführung betr.		18. . .	1. §. I.	1133
Oberpostamtsverordnung, anderweit, wegen verbotener Mitnehmung der sogenannten Wägen Passagiers, auch daß die Positionen von unbekanten Personen kein Getränk oder sonst Etwas nehmen sollen.		22. . .	1. §. L	1775
Oberpostamtsverordnung, daß das Aufsteigen blinder Passagiere auf die Posten auch nicht unter dem Vorwande, als ob sie sich auf der nächsten Station einschreiben lassen wollten, gestattet werden soll.		4. Jul.	1. §. I.	1777
Generale zur Erläuterung des 7. §. des Mandats wegen des Armen- Bittels- und Brandwovens, den vom) 13. Dec. 1730., daß den Rittergutsbesitzern in Zukunft, auch wegen der durch Brand verunglückten Gebäude und Möbeln, eine proportionirliche Beisteuer aus der Brandkasse angelehnen solle.		7. . .	1. §. I.	669
Generale, die Einsehung der erforderlichen Berichte betr.		28. . .	1. §. L	1309
Generale, die fernere Einsehung der Consignationen von den Steuer- schiffen und Signaturen betr.		20. Aug.	1. §. II.	233
Rescript, daß den Aeltesten keine Eingriffe in das jus subcollectandi und Polizeiwesen, noch eine unbefugte Immunität von den Landesabgaben in der Nieder- laufs gestattet werden solle.		28. . .	1. §. II.	889
Rescript, das von den außer Landes gehenden Verlassenschaften der Geistlichen zu erhebende Abzugsgeld betr.		4. Sept.	2. §. II.	5
Rescript, die Errichtung der Ehebedeutungen und pactorum bei Heirathen im Henne- bergischen betr.		15. . .	1. §. L	265
Rescript, die Verpflichtung der mit Landbesitzern handelnden Personen betr.		16. . .	1. §. I.	1381
Rescript, daß, wegen der Niederlaufslichen Supplicationssachen, die Advocaten von der Oberamtsregierung zu Lübben zu gehöriger Ordnung, bei Strafe, angewiesen worden.		26. . .	1. §. I.	459
Mandat wider die Abtreibung, Umringung und Wegführung der Leibesfrüchte und zur Welt gebornen Kinder.		14. Oct.	1. §. I.	339
Mandat, die bessere Einrichtung und Beobachtung der Feuerordnungen im Lande betr.		. . .	1. §. I.	671
Oberpostamtsverordnung, daß die in der Postordnung gesuchte Zeit, bei Fort- schaffung der Staffetten und ordinären Posten, aufs Genaueste zu observiren.		17. . .	1. §. L	1777
Oberpostamtsverordnung wegen Verwahrung der Briefe, daß sie nicht zerleben werden.		21. . .	1. §. L	1777
Rescript, die von den Kindermörderinnen gesuchte Begnadigung oder Verwandlung der Todesstrafe betr.		26. . .	1. §. L	341
Oberpostamtsverordnung, daß zu Fortschaffung der Staffetten keine andern, als der Wege gnugsam kundige Positionen gebraucht werden sollen.		5. Nov.	1. §. I.	1779
Rescript, daß die wider die Diebe, Klüber und Möder ergangenen Inquisitionen von den Disasterien vorzüglich zu expediren.		30. . .	1. §. L	343
Rescript, wiebeholdtes, wegen schleuniger Expedition der einkommenden Inquisitionen bei den Disasterien.		4. Dec.	1. §. I.	343
Generalbefehl, den freiwilligen Beitrag von der Unmündigen Minderen, wenn solche auf 100 Thl. und darüber ansetzen,] als auch der Pächter und anderer				

1744.	1744.			
Personen, ingleichen die [unzweckbrütig] einzurichtenden Liefer- und Vacanzscheine betr.	16. Dec.	1. §.	II.	439
Rescript, das Ableben von Kanzeln des Mandats von Abtreibung und Umbringung der Kinder betr.	18. "	1. §.	I.	235
1745.				
Bicariatspatent, nach Abtreden Kaisers Karl VII.	26. Jan.	1. §.	I.	167
Generale wider die fremden Werbungen, und wie sich dagegen zu verhalten.	1. Febr.	1. §.	I.	1255
Anschlag [des Appellat. Ger.]	19. "	1. §.	I.	464
Anschlag v. 19. Febr. 1745.) Abänderung und nähere Bestimmung: Anschlag v. 6. Dec. 8. Oct. 1816. § 1818. (G. 168.) — Bei diesem Anschlage (von 1818) hat es sein unverändertes Bewenden: Anschlag v. 2. Apr. 1822. (G. 335.)				
Rescript, die von der Willig zur Ungebühr geforderte Verschwendung und Woten zum Wegweisen betr.	9. März.	1. §.	I.	1133
Rescript, das Verfahren mit dem Retardat bei Bergarbeiten betr.	20. "	1. §.	I.	1383
Generale, das Verbot der Ausführung der weissen Erde betr.	122. ") 10. Apr.	1. §.	I.	1383
Befehl, ob bei consentirten Schulden ic. (f. Inserat v. 10. Aug. 1745.) It auch in der Oberlausitz gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 16) (G. 51.)				
Generalfbefehl, daß die Böhmischen Juden, wenn sie, mit Pflsen versehen, im Lande sich nicht vertheilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch hiesige Residenzstadt Dresden betreten, durch hiesige Lande frei passirt werden sollen.	14. "	1. §.	II.	15
Specialrescript, (f. unt. 22. Jul.)	10. Mai.			
Generalsparbon, anderweit wiederholter, für alle, von dato an bis zu Ende des 1745ten Jahres freiwillig zuerwerbenden Deserteurs.	11. "	1. §.	I.	1099
Decret an das Stiftsconsistorium zu Merseburg, die Bereidigung der Erbblümmöcher betr.	17. "	1. §.	I.	235
Mandat, das mit des Herzogs von Sachsen-Weimar Durchlaucht, wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deserteurs, errichtete Cartel betr.	24. "	1. §.	I.	1135
Erklärung: Gen. v. 24. Mai 1754. (1. §. I. 1207.) Ausdehnung des Mand. v. 1745. auf die widerspenstigen militärpflichtigen Weimarschen Unterthanen unter der Bedingung, daß jenseits das Königlich beobachtet wird: Gen. v. 9. März 1812. (3. §. I. 707.)				
Generale, die Unterschrift der Kreisauszüge oder Kreisrechnungen über Land- Trankpfeinig- und Quatembersteuern betr.	22. Jun.	1. §.	II.	233
Generale, das neue Regulativ wegen der Abgaben in Städten Begnadigungen in den (sogenannten) Erbblümmern betr.	22. Jul.	1. §.	II.	233
B. Specialrescript, das selbige Regulativ, wegen der Abgaben in Städten Begnadigungen in den Erbblümmern betr., v. 10. Mai 1745.				233
Reglement, monach sich bei Auszahlung und Berechnung der, den Abgabenbewilligten Steuerbegnadigungen, von Seiten der Generalaccisnahme, (daseiß) zu achten.				237
Inserat zu dem Befehle vom 10. Apr. 1745., ob, bei consentirten Schulden, vor der Subhastation, mit der Execution in das verpfändete Grundstück zu verfahren nöthig.	10. Aug.	1. §.	I.	343
Generale, die Renovation der Generalien, wegen unterlassenen Angebots der Poische bei den Blausfarbennetzen, und derselben Ausführe betr.	11. "	1. §.	I.	1385
Mandat, wegen der Hofsoldaten bei der Eisenwurder Hofsoldaten und Canalhöfe.	21. "	1. §.	I.	1517
Befehl, daß von jedem Centner auswärtigen Messing, welches hier verarbeitet wird, 3 Gr. à Thaler des Werths; von dem aber, welches durchgeht, 4 Gr. vom Centner erhoben werden soll.	23. "	1. §.	II.	17
Aufgehoben: Gen. v. 12. Apr. 1802. (3. §. II. 425.)				

1745.
 Rescript, daß die Bestrafung des antichristl concubitus vor der Trauung (nicht un-
 ter die causas stupri, sondern) vor die Erbsgerichte gehöre.
 Generale, anderweitig, wider die Viehseuche.
 ○ Zurückung und Gebrauch des sogenannten Ebermossels.
 § Application der Paarsitze.
 § Receipt.
 Rescript, wie es wegen der von den Stadträthen — Weibspersonen u. zu beklagen-
 den Lehntreger und deren Lehntempfangniß und Renovation zu halten.
 Rescript, die Gold- und Silberfabrikencensessionen zu Leipzig betr.
 Befehl, daß die ins Land eingehenden Weine und andere Waaren, wenn richtige
 Fruchtwiese oder obrigkeitliche Ackerflute vorhanden, bis an den Ort der Abiabung,
 (als) wo solche zu vergeben sind, passieren sollen.
 Befehl, die in dem Dorfe Seeligshab angelegten Kohlenmeiler und das dassige Kob-
 lenbrennen betr.

1745.
 1. Sept. 1. §. I. 345
 6. Oct. 1. §. I. 673
 677
 678
 678
 14. " 1. §. I. 1019
 26. " 1. §. I. 1309

 1. Nov. 1. §. II. 91
 17. " 1. §. I. 679

1746.

Anschlag des Appellationsgerichts.
 Rescript, (NB. wird erodht im Rescript v. 19. Apr. 1779. und im Rescr. vom
 24. Nov. 1803.)
 Ausgedehnt, s. weiterhin unt. Rescr. v. 19. Apr. 1779.
 Generale, (f. 26. Jan. 1764.)
 Rescript, die Annehmung der sich freiwillig zu Kriegsdiensten angegebenden Mann-
 schaft betr.
 Rescript, die von der Universität Leipzig über schriftsäßige Doctores juris sich ange-
 maßte Gerichtsbarkeit betr.
 Generale, die seit 1628. bis 1661. auf [für] künftige Besitzer [der Häuser und Gü-
 ter] erhaltenen Privilegien in Steuerexemptionen betr.
 Generale, (f. 25. Mal.)
 Circulare wegen der, nach Ableben Herzogs Johann Adolph zu Weisenfels, zurüd-
 gefallenen Thüringischen Erblandesportion.
 Befehl, wegen der, nach Ableben Herzogs Johann Adolph zu Weisenfels, zurückge-
 fallenen Grafschaft Warb.
 Generale, die Befolgung dessen, was in den, wider das Wettinwesen unterm 5. Apr.
 1729. und 28. Dec. 1733. ergangenen Mandaten, wegen Lieferung der Wetter
 in das höchste Amt, angeordnet, betr.
 Specialbefehl, daß es bei der dießseitigen Erbmann, wegen des Ranges der Ämter
 und Staatssteuernehmer in mittleren (und kleinen) Städten, bemenden solle.
 Erläuterung über den vorgeschlagenen Zweifel: ob bei Diebstählen die Restitution oder
 Remission von der Strafe des Staupenschlags befehle.
 Erläuterung, anderwärts, des unterm 16. Sept. 1735., wegen der Willkührren,
 ergangenen Rescripts.
 Bessere Erklärung — v. 7. Jan. 1749. (1. §. I. 1147.)
 Befehl, die Aufhebung der dießseitigen Collegien zu Weisenfels, und die neue Ein-
 richtung, besonders in dem Fürstenthume Luerfurt, betr.
 Inserat, (f. 31. Jul.)
 Mandat, wie es in dem Fürstenthum Luerfurt sammt zugehörigen Ämtern und
 Orten mit dem gestempelten Papier gehalten werden soll.
 Stempelsteuer.
 Dabei noch in Obacht zu nehmende Erinnerungen.
 Mandat zu Publication der neuen Decissionen.
 Decissionen.
 Decis. 6. Die Bestärkung der Diensth., Frohnen und des Dienstgolds betr.; Bechtigung:
 Mand. v. 13. Aug. 1830. f. 31. (S. 133.)

1746.
 13. Jan. 1. §. I. 465
 21. "
 26. "
 3. Febr. 1. §. I. 1139
 11. " 2. §. I. 365
 10. März. 1. §. II. 241
 25. Apr.
 18. Mal. 1. §. I. 477
 " " 1. §. I. 481

 25. " 1. §. I. 679
 8. Jun. 1. §. I. 679
 29. " 1. §. I. 345
 30. " 1. §. I. 1139

 1. Jul. 1. §. I. 345

 1. §. II. 439
 441
 448
 2. " 1. §. I. 349
 349

1746.

1746.

- Decif. 6. Hinsichtlich des, durch Verletzung von 31. J. 6. W. 3. X. zu erlangenden Besugnisses, innerhalb Landes Abzugsgeld zu fordern; Erläuterung: Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 1. (3. §. I. 249.); f. jedoch: Verordn. v. 30. Aug. 1819. (S. 192.)
- 9. Erläuterung: Gen. v. 15. Febr. 1754. (1. §. I. 387.)
- 10. Erläuterung der Decif., so weit mit folchem Fideicommiss beschnitten: Refcr. v. 21. Jul. 1813. (3. §. I. 276.) — Anderweite Erläuterung dieser Decifion und der, bei Aufhebung der wegen Aufhebung eines Familienfideicommiss x. entstehenden Streitigkeiten, zu beobachtende Grundsatz: Extract v. 21. Jun. 1820. (S. 147.)
- 17. Aufgehoben, wegen nachgelassener Abtretung des, mit Befreiung von Steuern vom Hauptgute verlassenen Grundstücks und wegen Aufhebung des Kaufvertrags oder Vertrags, inselbstern wegen des Verkaufpreises: Mand. v. 24. März 1810. Quaesit. VII. §. 3. (3. §. II. 467.)
 Frühere, zu dieser Decifion gebrachte Gesetze sind: Gen. v. 15. Aug. 1766. (1. §. II. 345.) und vorzüglich: Generalverordn. v. 4. Mai. 1764. (2. §. II. 979.)
- 20. Entscheidung der Frage nach derselben: In wiefern ein Verpächter dem Käufer, wegen des, bei den Verpächterungen und an dem Fortgange der Pachtung, erlittenen Kriegesfehlers, einen Remiss zu thun schuldig sey, es man die Erpachtung nach einem bestimmten Anschlage, oder ohne voranzigigen Anschlag der Kugungen geschehen sey: Gen. v. 26. Mai. 1810. §. 5. (3. §. I. 239.) — Wegen der im Kriege stattabenden Entscheidung der mitverpächterten Naturalrentenbetr.: Odb. §. 6. (S. 240.)
- 24. Aufgehoben: Mand. v. 6. Nov. 1828. §. 15. (S. 242.)
- 26. Beschützung des Besizers, Mand. v. 29. Dec. 1766. §. 19. (1. §. I. 935.)
- 28. Wann der Vater eines unehelichen Kindes zu dessen Ernährung Etwas beitragen unfähig oder verstorben ist: so treten die Bestimmungen dieser Decifion ein; und in Fällen, wo die Alimentationsverbindlichkeit der Gevattern väterlicher Linie stattfindet: Mand. v. 12. Nov. 1828. §. 6. verb. mit §. 1. bis mit 5. (S. 256.)
- 30. Erläuterung: Refcr. v. 13. Jun. 1749. (Hüttmann, §. 583. a) S. 286, daselbst aus Leifers Erbiditionen abdruckt.)
- 34. Ob das gekandene, aber nicht vollbrachte crimen Sodomiticum dem nicht vollbrachten Ehebruche, hinsichtlich der Verurtheilung, gleich zu achten? Specialbefehl v. 11. Aug. 1761. (1. §. I. 401.)
 Analoge Anwendung dieser Decifion: Refcr. v. 30. Sept. 1783. 3) (2. §. I. 313.)
- 36. Die von den Erbvätern oder Vätern für ihre Ehenwider oder Kinder zu entrichtenden Inquisitionskosten betr.: Erläuterungserfcr. v. 3. Apr. 1750. (1. §. I. 377.)
- 36. } Beschützung und Anwendung auf Adhuc-
 Erlaut. dies. Decif. v. 3. Apr. 1750. } linge, in Betreff der zu den Kosten ihrer
 Verpflegung in den allgemeinen Strossenställen zu leistenden Beiträge: Verordn. v. 30. Apr. 1821. §. 4. verb. mit §. 2. (S. 68.) — Erläuterung der 36. Decif. nebst deren Erlaut. v. 3. Apr. 1750.: Resolution 10. v. 3. 1766. (2. §. I. 294.)
- 39. Ist auf die unter Bedingung geschehene Remission eines vor der Ehe begangenen fleilichlichen Schritts nicht zu stehen: Resolution 9. v. 3. 1766. (2. §. I. 294.)
- 40. Nähere Bestimmung: Gen. v. 30. Apr. 1783. §. 5. (Odb. S. 455.)
 In der 2sten Decifion ist „curator bonorum“ — der vorhandnen Leibar „curator litis“ vorzuziehen. f. Pauer's Erlaut., Thl. 2., §. 19. S. 112. und Hand. Handb., Betr., S. XVII.

Patent wider den Aufstuf und Aufstuf des alten Kupfers und Einschließung des eisernen gegossenen Gefäßes.

Befehl, die Investitur der Geistlichen betr.

Erläuterung: Refcr. v. 14. Apr. 1826. (S. 138.)

Generalbefehl, weideregelt die vormaligen Fürst. Weisenstiftischen Wafallen ihre Lebensobliegenheit hinfür zu beobachtenden haben.

Rescript, die Verleihung der Ordensbrüche auf Gänge oder gewirtes Feld betr.

Extract sub § No. 47. aus der, auf Er. geneuen Landschaft übergebenen Prädikatschaft erteilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des §. 6. u. 7. §.

2. Jul.	1. §.	I.	1385
4. "	1. §.	I.	235
8. "	1. §.	I.	1019
13. "	1. §.	L.	1387
25. "	1. §.	L.	71

	1746.		1746.			
Inserat, die neue Einrichtung in der Grafschaft Barby betr.	31. Jul.	1. §.	I.	347		
Rescript, die Auffuchung der Bettler, sammt was dem anhängig, betr.	1. Aug.	1. §.	L.	679		
Extract No. 86. aus dem Landtagsabtheile.	14. "	1. §.	L.	73		
Mandat, die Einföhrung der Tabak und ihres Handels betr.	16. "	1. §.	II.	1165		
Generalbefehl, daß die Wafallen und Unterthanen den freiwilligen Beitrag von ihren Aeckern unabweisend entrichten sollen.	18. "	1. §.	II.	451		
Befehl, die Befugung der Special- und Generalverordnungen und Mandate in der vormaligen Fürstl. Weissenfelsischen Landesportion betr.	20. "	1. §.	L.	361		
Befehl, die von den Visitatoren auf die Ausfuhr des alten Kupfers und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefäßes zu führende Dbsicht betr.	25. "	1. §.	II.	889		
Rescript, die von den Oberaufseher Advocaten, bei Justification der Appellationen, zu beobachtende bessere Ordnung betr.	27. "	1. §.	L.	461		
Generale, daß die im J. 1745. dießtenen Soldaten, jeder monatlich 3 und 2 Thlr. Pension, erhalten sollen.	1. Sept.	1. §.	II.	241		
Generale wegen Gültigkeit der den pils causis vormachten Legate.	16. "	1. §.	II.	361		
Befehl, die Exemption der in das Ranzregale einschlagenden Sachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit betr.	3. Oct.	2. §.	I.	323		
Oberpostamtverordnung, anderweit, wegen Innehaltung der vorgeschriebenen Stunden, sowohl bei Staffetten als auch ordinären Posten.	4. "	1. §.	L.	1779		
Generale, daß die Steuer-Moderationen und resp. Befreiungen bis mit 1755. dauern sollen.	7. "	1. §.	II.	241		
..... (wahrscheinlich ein Regulatio, und eröndt in dem folgende folgenden Rescripte) Nähere Bestimmung: Rescript und Regulatio v. 20. Aug. 1749. (3. §. I. 564. f.) Vergl. weiterhin unter diesem Rescript v. 20. Aug. 1749.	16. "					
Generale, daß die Berichte wegen besondrer Unglücksfälle oder in Sachen, da schleunige Resolutionen zu Abwendung sonst besorglichen Schadens nöthig seyn möchten, jedesmal an das Kammercollegium besondrer couvertirt, und darauf „preffante Kammerfachen“ gesetzt werden solle.	29. "	1. §.	L.	1309		
Ordnung — v. 24. Febr. 1753. (I. B. I. 1319)						
Rescript, wie es mit Auslieferung der von den Civilobligirten arrestirten Soldaten an ihre Regimenter gehalten werden soll.	31. "	1. §.	L.	1141		
Befehl, daß die Schwaburgischen Unterthanen den ausländischen, razione der Accispraesentandorum, gleich tractirt werden sollen.	15. Nov.	1. §.	II.	889		
Extract des Generale, wie die Liquidationen bei Steueruntersuchungen einzurichten.	23. "	1. §.	II.	243		
Rescript, (f. weiterhin unt. Rescr. v. 26. Sept. 1778.)	29. "					
Generale, anderweit, wegen der Viehschuch.	"	1. §.	L.	681		
Pulver sub A. und B. E. 683. — Trank sub C. E. 684. — Pulver sub D. und F. E. 684. — die Schmirkel sub E. E. 684.						
Extract des Generale, den Rang der Amts- und Stabssteuerernehmer betr.	30. "	1. §.	II.	243		
Generale, daß die Wafallen und Unterthanen des Fürstenthums Querfurt, in Einrichtung der Imposten, gleich den Einwohnern der alten Churs- und Erblande zu tractiren.	"	1. §.	II.	243		
Befehl, daß die Einwohner des Fürstenthums Querfurt weiter nicht als Fremde und Ausländer anzusehen.	2. Dec.	1. §.	II.	17		
Befehl, die in dem sogenannten Gemenge befindliche Schäferwölfe betr.	9. "	1. §.	L.	685		
Mandat, die Tempelung der Kalender im Fürstenthum Querfurt betr.	16. "	1. §.	II.	451		
Mandat, die Tempelung der Spielkarten im Fürstenthum Querfurt betr.	"	1. §.	II.	453		
Nachtrag mehrerer Anstze, f. unt. Mand. v. 24. Nov. 1752.						
Mandat zu Beobachtung der Churfürstl. Kirchen- Landes- und Polizeiverordnungen, sammt alten übrigen Landesgesetzen, Constitutionen und Decretionen, insbesondrer der erläuterten Process- und Gerichts- auch neuen Appellationsgerichts- und der Zerwerbungen, Mandaten wider die Erbtsache und wegen der Banqueruc-						

	1746.			1746.
ters ic. im Fürstenthum Querfurt, auch in den Kertern Wendeslein und Sittichenbach.				
Oberpostamtsverordnung, daß die auf den Posten ankommenden ausländischen Weine und Branntweine nicht eher verabfolgt werden sollen, bis die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet worden.	19. Dec.	1. §.	I.	363
Generale, daß, wenn Erbschafts- oder Kaufgelder aus einem Amte in das andere, gegen Revers, zu verabfolgen sind, jedesmal vorher Bericht zu erstatten.	28. "	1. §.	I.	1779
	30. "	1. §.	I.	1311
	1747.			1747.
Generale, geschäftes, wegen Versorgung der einheimischen Armen und des Bettelwessens.	13. Jan.	1. §.	I.	685
Zuschreiben über die auß Neue Jahr (auf neun Jahr) von 1747. bis mit 1755. bewilligte allgemeine Kopfsteuer, und was solcher anhängig.	" "	1. §.	II.	455
A. Cap. I. Worin diejenigen, die in Königl. Chorgang, auch andern hohen und niederen Bedienungen stehen, befindlich sind; nebst dem Ansage, was ein Jeder zu entrichten hat. Class. I. bis mit XVII.				465
Alphabetische Consignation anderer Personen nebst deren Ansagen.				467
II. Der Hof- und anderer Damen, Frauenzimmer und Weibspersonen Beitrag und resp. Capitationsteuer betr.				490
III. nach welchem [Kapitel] ein Jeder, der mit Vermögen gesegnet, in Ansehung desselben, zu diesem Beitrag jährlich zu contribuiren hat.				492
Anhang.				493
B. Formular zu den Quittungen.				493
" einem Veferscheine.				494
C. " für die Amtsteuererinnahmen.				494
D. " sowohl der [für die] Schrift- als der [für die] Amtsassen.				495
DD. " für die Universitäten.				497
E. " für die Städte.				498
F. " zu den Sortenzetteln.				501
Formular zu den Kreisausgaben eines Kreises. Auszug über die beim Landtage im J. 1746. in Vorschlag gebrachte, und im J. 1747. ausgeschriebene Kopfsteuer auf den Termin Lütore (Bartholomäi).				501
Erklärung des unterm 20. Jan. 1703. emanirten Kranksteuerzuschreibens.	16. "	1. §.	II.	246
Cap. 7. eingeschickt: Extract v. 28. Nov. 1782. (2. B. II. 973.)				
" vorher unterm 15. Apr. 1702. und 20. Jan. 1703.				
Befehl, daß, zu Folge des Generals vom 20. Febr. 1740., die Ungleichs- und andern außerordentlichen Fälle auch von den untern Dvögkern im Weissenfelschen und Querfurtischen angezeigt werden sollen.	21. "	1. §.	I.	687
Rescript wegen Besteuerung des aus dem Ehurfürstenthum Sachsen in die Querfurtischen Lande eingehenden Biers.	24. "	1. §.	II.	259
Miffive zu dem, wegen der im Fürstenthum Querfurt künftig zu beobachtenden Landbesegle, ergangenen Mandate.	25. "	1. §.	I.	363
Rescript, daß der aus dem Querfurt- Hedrung- Nüterbogl- und Dahmischen Wejren eingehende Brauntwein weiter nicht als ausländisch angesehen werden soll.	26. "	1. §.	II.	259
Insinuationsbefehl zum Kopfsteuerzuschreiben.	31. "	1. §.	II.	503
Generale, anderweitig, zu genauere Beobachtung der wegen der Defecteurs ic. ergangenen Verordnungen.	1. Febr.	1. §.	I.	1141
Oberpostamtsverordnung, die anderweit, bei Strafe, angesehene postländische Einföhrung der Passaats- Franco- und Auslagergelder betr.	8. "	1. §.	I.	1779
Generalbefehl, die auf den Vorwerken, Mühlen, Schenkeln, Kuttelhöfen ic. und andern Orten zu unterhaltenen Königl. Hunde betr.	16. "	1. §.	I.	1499
Generalbefehl, daß das im Amte Querfurt einföhrnde [eingeföhrte] fremde Eisen nur mit 10 Gr. — der Centner — Eisenkenn und Grenzoll wrenommen werden soll.	28. "	1. §.	II.	17

	1747.			1747.
Generale wegen Verschönung der, aus einem Amt in das andere, exclusive der einbüßten amt- und schriftfälligen Diefen und Letz, gebenden Kauf- und Erbegebter mit dem sonst gewöhnlichen Abzugsgelde.		4. März.	1. §. I.	1311
Erklärung — v. 24. Apr. 1752. (1. §. I. 1319.) Gentien auf die Hennoburgischen Ämter: Sect. v. 23. März 1798. (2. §. II. 109.)				
Generale, die dem Lande von 1747. bis mit 1755. erlassenen 2 Pf. betreffend, und wie die vorher erteilten neuen Andau- und Brandbrennabgaben danach zu reguliren.		7. "	1. §. II.	503
Generale, das Abzugsgeld von den aus unmittelbaren Amtsdiefern in andere zu verabschiedenden Erb- oder Kaufgebern betr.		9. "	1. §. I.	365
Befehl, daß die inländischen Kramer und Handwerkersteue zu Verlicentierung der in und außer den Messen erlauffenden Nügel angehalten, und nur bei einer Quantität, welche einen Viertelcentner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, sondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit 20 Gr. vergeben sollen.		" "	1. §. II.	19
Generale wegen der Vicactuaren oder Registratoren.		15. "	1. §. I.	365
It auch in der Oberlausß gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 17) (S. 52.) Aufgehoben: Verordn. v. 22. Febr. 1826. (S. 17.) Das in der Oberlausß. unt. 3. Apr. 1824. publicirte Gen. v. 15. März 1747. ist auch halsbüß wieder aufgehoben: Verordn. v. 29. März 1826. (S. 45.)				
Riffive, die Publication und Affirion der, zur Abwendung der Feuerbränne, ergangenen Generalien und Mandate in dem Fürstenthum Querfurt betr.	{20. "	{(22.) "	1. §. I.	687
Rescript, daß hiesob die von den Officieren verhandelten Tractaments- und andern Quittungen, wenn auch seldig vor erfolgter Bezahlung verstorben, und Schulden hinterlassen, für prioritätslich passiren; hiesigen Officieren aber auch, welche wegen Ausstellung doppelter Quittungen auf Einen Monat — (an 2 Gläubiger) angeklagt und schuldig befunden würden, ohne Ansehen der Person vor das Kriegsgericht gestellt und castirt werden sollen.	30. "		1. §. I.	1143
Befehl, die Publication und Affirion des, wegen 40 neuer Decisionen, ins Land ergangenen Mandats, im Querfurtischen betr.	17. Apr.	1. §. I.	365	
Rescript, die Disposition des Banquerouttermandats (§. 2.), wegen des 6ten Einhalters, ser [ist] auf den Zoll, wenn ein Creditor von dem Capitale, worüber ihm, außer dem erlangten Consenso, auch eine Wechselverschreibung ausgestellt, 6 Procent Interesse nehme [nimmt] keineswegs zu ziehen.	" "	1. §. II.	{(1. 1131 367)}	
Befehl zu Verhaltung des Mißbrauchs des hiesigen Landstempels.	28. "	1. §. II.	889	
Befehl, daß die Thorschreiber und andere Accisbedienten ein Wehreses, als sie zu ihrer Consumtion an Victualien benöthigt, unter den Thoren nicht aufkaufen sollen.	29. "	1. §. II.	891	
Rescript, wie es mit dem Einreden der alten Halben zu halten.	31. Mai.	1. §. I.	1387	
Rescript (General) v. 31. Mai 1747. } Einschätzung und nähere Bestimmung: Patent v. Gen. v. 10. Mai 1752. } " v. 23. Sept. 1622. } 30. März 1806. (3. §. II. 94.) " v. 31. Mai 1747. } " v. 23. Sept. 1622. } Eingehürst: Patent v. 10. Sept. 1809. (Ebb. S. 115.)				
Verordnung, das Hausiren der sogenannten Restfräger mit Gladmaaren betr.	2. Jun.	1. §. I.	687	
Befehl, daß den Accisethorschreibern der ihnen zeitler nachgelassene Einkauf der Vic- tualien unter den Thoren keineswegs fernhin gestattet werden solle.	" "	1. §. II.	891	
Befehl, daß die Juden nicht eher passirt werden sollen, als bis sie die Abgabe der Capitationsteuer documentirt.	5. Aug.	1. §. II.	891	
Generalfbefehl, daß von denjenigen Behörffnissen, welche die von Adel [abthigen] und andere Rittergutsbesitzer an Getreide, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer [Nothdurft und] Haushaltung oder Besserung der Rittergüter [auf diese] bringen, auch von ihrem Zuwachs zum öffentlichen Markt				

1747.		1747.	
Schossen, auf den Eis- und übrigen Strömen nichts, ohne darüber erteilte Kammerpässe, gleichförmig passiert werden soll.		8. Aug.	1. §. II. 19
Befehl, daß die Abgabe des Eisenerzes und Grenzolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eisens, in der Grafschaft Warby, bis auf 10 Gr. heruntergesetzt werden soll.		16. "	1. §. II. 19
Befehl, den Verkauf der Wollse in das Anhalt-Erzbischofliche betr. NB. Am Schlusse steht, wahrscheinlich fehlerhaft, die Jahrszahl 1714. statt 1747.		30. "	1. §. I. 687
Befehl, wegen der beim Wildpretverkauf zu producirenden Bescheinigungen.		4. Sept.	1. §. II. 891
Extract des Generale, die Beförderung der Rechte in Steuerfachen betr.		5. "	1. §. II. 261
*Generalordre, (f. Hoffmann, S. 1079.)		11. "	
Generalorder v. 11. Sept. 1747., wegen der Deserteurs. } Der Kubitzer v. 29. Nov. 1790., wegen der Diebstähle an Gammeden. } hat, vor der Verpflichtung eines neu angeworbenen Mannes oder Recruten, denselben beide Ge- setze deutlich vorzulesen und zu erklären: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 6. (S. F. I. 581.)			
Generale, wegen Verpflichtung der (unter den) Jagd- auch Amtsmäurer- und Zimmermeister stehenden) Politer.		11. Oct.	1. §. I. 1311
Eidensnote, wonach die Amtsmäurer- und Zimmerpoliter zu verpflichten.			1313
Rescript, die Einlieferung der bestimmten Exemplare von Churf. Sächs. privilegierten Büchern an das Oberconsistorium betr., f. Küßner, Weil. IX. S. 88.		6. Nov.	1. §. I. 367
Generale, die den Inquisitionssacten vorzuziehenden Repertorien betr.		9. "	1. §. I. 367
Befehl, die den Altenburgischen Kupferschmieden zu gestattende Ausfuhr des alten Kupfers betr.		14. "	1. §. II. 893
Rescript, die Gestattung der Ausfuhr des alten Kupfers in das Altenburgische betr.		18. "	1. §. I. 1387
Rescript wegen des schweren Gewichtes in der Niederlausiz.		"	1. §. II. 893
Rescript, (wird erwähnt in dem hier untergelegten Rescripte.)		20. "	
Amtswäisse Erhöhung der Hubelthne: Rescr. v. 2. März 1807. (S. F. I. 621.)			
Extract des Generale, daß dem Generale und dabei befindlichen monatlich v. 16. Jul. 1716., die Einrichtung neuer Quatemberkataster betreffend, besser nachgegangen werden soll.		29. "	1. §. II. 503
1748.		1748.	
Insinuationsbefehl einer anderweiten alphabetischen Consignation, nach welcher hinfort die Kopf- und Vermögenssteuer zu vernehmen ist.		12. Jan.	1. §. II. 505
A. [Neue und vollständige Consignation.]			
Cap. I, worin diejenigen, die in Königl. Chargen, auch andern hohen und niedern Bedienungen sowol bei beiderseits Königl. Maj. als Ihre Hoheit, des Königl. und Churprinzen, auch Churprinzessin Hoheit, ingleichen der übrigen Königl. Prinzen und Prinzessinnen Hoheiten Hofräthen stehn, befinlich sind, nebst dem Ansatze, was ein Jeder zu entrichten hat, auch was andere in der alphabetischen Consignation benannte Personen sähelich zu contribuiren schuldig sind.			506
Alphabetische Consignation.			509
II, der [Hof- und anderer] Damen, Frauenzimmer und Weibspersonen Beitrag und resp. Capitationssteuer.			542
[Alphabetische] Specification der großen, mittlern und kleinen Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Markgrathume Eber- und Niederlausiz, ingleichen in der Grafschaft Henneberg, Schleusingsischen Antheils, gelegen, nicht mitbegriffen sind.			544
III, nach welchem ein Jeder, der mit Vermögen begenget, in An-			

1748.				1748.
Absehung desselben, zu diesem Beitrag und resp. Capitationssteuer jährlich zu contribuiren hat.				545 546
Anhang.				
Erläuterungsbescht —: v. 10. Jul. 1748.				
Rescript, die Absehung der Urtheil in peinlichen Sachen betr.	15. Jan.	1. B.	I.	367
Rescript, die Gesichtsbareit über die zu der Universität zu Leipzig (Wittel) gehörigen geistlichen Personen, und die Inspection über die dasige Pausinertische betr.	19. "	2. B.	I.	269
Verordnung, den Verkauf der rohen Schafelle betr.	20. "	1. B.	I.	689
Rescript, die Frage: Ob durch die außer Landes erfolgte Bestellung eines Vormunds, eo ipso ein stückschweigendes Unterspand in dessen Mithodialgütern und Vermögen, welche er in hiesigen Länden besitzt, constituit werde? betr. S. unt. Normundsch. Ordn. v. 10. Oct. 1782. Cap. 1. §. 8.	24. "	1. B.	I.	369
Generale, die schleunige Anzeige der künftig vorkommenden Jagdverbrechen und deren Untersuchung betr.	1. Febr.	1. B.	I.	1501
Generale, die Anzeige besonderer Begebenheiten in den benachbarten Länden betr.	7. "	1. B.	I.	689 690 689
Inferat.				
Generale wider die Ausfuhr des rohen Strohgestrichs.	15. "	1. B.	I.	689
Oberpostamtsverordnung, die zu führende genaue Obacht wider die Ausfuhrung der guten Gold- und Silbermünzen und Einschleppung geringhaltiger Sorten betr.	28. "	1. B.	I.	1781
Rescript, das wiederholte Debre an die Regimenter ertheilt worden, sämtliche Leibes- und Heimonterungs- ingleichen Equipagestücke ic. aus hiesigen Länden und von Landeseinwohnern und Waserthänen gefreigt zu nehmen, und, wie solches geschehen, durch obrigkeitliche oder andere Atestate bringzubringen.	1. März.	1. B.	I.	1143
Mandat zu Wiederaufrichtung und Ergänzung der verfallenen Straßen- und Poststaulen, und was dem abhängig. Erläuterung: Refr. v. 13. Aug. 1749.	6. "	1. B.	I.	689
Generale, das die Specificationen von den Cabucildten, bei Vermeidung der Execution, einzulisten.	" "	1. B.	II.	261
Generale, das die Montierungs- und Equipagestücke aus hiesigen Fabriken zu nehmen.	19. "	1. B.	I.	691
Oberpostamtsverordnung, wiederholte, wegen Verwahrung der auf den Posten zu führenden Packerien und Sachen, besonders der ordinären Felleisen.	20. "	1. B.	I.	1781
Oberpostamtsverordnung, die, bei namhafter Strafe, von den Postämtern zu bewertstehende baldige Beantwortung der an sie ergehenden Oberpostamtsverordnungen betr.	21. "	1. B.	I.	1783
Generale, das die Steuerreste bei Concurfen, wenn sie rechtskäftig locht, noch ante distributionem massas verabfolgt werden sollen.	" "	1. B.	II.	261
Rescript, die der Leipziger (von sämtlichen Mitgliedern des Raths errichteten) Wittwenfollz brigelagte Qualität und Bezüge einer pias causae betr. Drezt.	26. "	1. B.	I.	693 694
Befehl, den steuerfreien Aftstrank der Rittersgüter betr. S. unt. Erlöschung der Landeshgerben v. 1661. Tit. Von Justizsachen. §. 121.	30. "	2. B.	II.	831
Befehl wegen der einkommenden Böhmischen Strumpfs- und anderer dergleichen Waren zu Jahrmarttszeiten.	8. Apr.	1. B.	II.	893
Specialrescript wegen der Cognition in Bergsachen.	16. Mal.	1. B.	I.	1389
Befehl wegen Uebertragung der Steuern von landesherrlichen steuerbaren Grundstücken.	13. Jun.	1. B.	II.	893
Generale, was eigentlich zu den Concurf- und Sequestrationskosten zu rechnen sey oder nicht? §. 2. u. 3. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 1. } f. vorher Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 1. §. 7. } Der Concurfrichter hat die Ueberlauf. geschäft. Banquerout. Mand. v. 1783. §. 23. } Vorschrift dieser 2 Befehle betr.	3. Jul.	1. B.	I.	369

1748.	1748.		
der am Schluß der Securitacion und Generalsverwaltung zu bewerkendenden Reformation gehörig in Ebdem zu nehmen: Mand. v. 9. Apr. 1727. §. 1. (S. 87.) Erläuterung dieser beiden Gesetze, in Betreff des Aufgebots: Ebd. §. 2.			
Generale zu nochmaliger Einschränkung der, wegen der Diebs- und Räubertrotten, erlassenen Mandate.	8. Jul.	1. §.	I. 693
Generalbefehl, daß den aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachel, Macedonien und Griechenland auf die Leipziger Messe kommenden Negocianten und Juden mit allem Glimpf beegnet werden soll.	" "	1. §.	II. 1143
Erläuterungsbefehl wegen der abgedructen alphabetischen Consignation [der Kopfsteuercontribuenten, v. 12. Jan. 1748.]	10. "	1. §.	II. 547
Oberpostamtverordnung, daß auf den Posten alle, sowohl mit Ordinar-, als Extraposten gehende Passagiers mit allem Glimpf und Bescheidenheit tractirt werden sollen.	19. "	1. §.	I. 1783
Generale, daß bei Abgabe der neuen Weinanlage von ausländischen Weinen keine Rücksicht verfassung werden soll.	5. Aug.	1. §.	II. 263
Formular zu der Dorfschaften Einksteuervergleichnissen, oder wie die Landzettel einzuräumen.	" "	" "	263
Circular, den Vergleich mit den Herren Reussen, daß die des Landes Bewiesenen reciprocischer Weise nicht gebadet werden sollen, betr.	9. "	1. §.	I. 371
Generale, anderweitig, zu Abschaffung der Handwerksmißbräuche.	23. "	1. §.	I. 695
Wechselsordnung, in die gefürstete Grafschaft Henneberg, Schleusingschen Antheils, publicirt.	2. Sept.	1. §.	II. 1131
Befehl, die Salzunterschleife betr.	6. "	1. §.	II. 895
Rescript, mit Uebernahme der Henneberg-Schleusingschen Wechselsordnung [vom 2. Sept. 1748.]	9. "	1. §.	I. 461
Rescript, daß die Untertanen, bei Verkaufung ihrer Hofes- und Fournageordrths, selbige den Cavallerieregimenten, gegen sofortige marktthätige Bezahlung, vor den Auswärtigen gönnen sollen.	12. "	1. §.	I. 1145
[Erläuterungs]Generale, [die Ausfuhr des Getreides und der Fournage betr.]	" "	1. §.	I. 1145
Generale wegen des, auch den Civiltanen vorzustehenden Repertoriums.	18. "	1. §.	I. 373
Generale, die Veranstaltungen zu Aufnahme der Chirurgie in hiesigen Landen betr. Würzburg und einschließt: Mem. v. 29. Jul. 1750. (1. §. I. 763.) und Mand. v. 13. Sept. 1768. §. 1. (Ebd. S. 955.)	" "	1. §.	I. 695
Generalbefehl, daß der Hofes- und übrige Fournage für die Dienstferde der gemeinen Mannschaft der Cavallerieregimenter bis zum Wachmeister incl. gleich- und soll- auch drüden- und särgsberreit passiren, diese Befreiung aber auf der Officiers eigene und ihrer Bedienten Pferde nicht erstreckt werden soll.	24. "	1. §.	II. 21
Generale, die Einschränkung und Einbindung der Privilegien, Innungs- und Articulbriefe der Handwerker, und was dem anhängig, betr.	28. "	1. §.	I. 697
Extract des Generale, daß die Verordnung, wegen der Strafe von ungestempeltem Spielacten, v. 27. März 1714. aufs Neue zu publiciren, und derselben genau nachzulieben; ingleichen den, den Colamitosen zugestandenem halbjährigen Pfennigsteuererlaß betr.	29. Dec.	1. §.	II. 547
Mandat wider das Bettelwesen, und wegen der allgemeinen Brandkasse im Fürstenthum Queisfurt erlassen.	9. Nov.	1. §.	I. 697
A. und B. Formular, die Brandkasse betr.	" "	" "	722
C. Gerichtliche Specification der Abgebrannten u.	" "	" "	725
D. Befehl v. 26. Sept. 1705.	" "	" "	727
E. Formular zur Vernehmung der Personen, welche Brandfassensüder unter sich haben.	" "	" "	730
Rescript, die Vollstreckung der mit Staupenschlägen zuerkanneten Landesverweisung an den in Kemtern arreirten Inquisiten betr.	13. "	1. §.	I. 375

1748.		1748.	
Generalbefehl, die Abtragung der Steuern an die Aelce von [an Landleute] verpachteten [Stadt.] Grundstücken betr.	15. Nov.	1. §.	II. 895
Generalbefehl, daß die Grenzen und Rainungen der Wäldungen jährlich einmal bezogen, und allen Grenzunechtigkeiten bei Zeiten vorgebeugt werden solle.	22. "	1. §.	L 1519
Befehl, die Quartierbeiträge der Akademiker auf der Universität Wittenberg betr.	23. Dec.	2. §.	II. 831
Verordnung, die wegen der Viehsuche zu erstellenden Berichte und, wo selbige cessirt, zu nehmenden Präcautionen betr. Erläuterungsbefehl — i. v. 22. Jan. 1749.	30. "	1. §.	L 729
1749.		1749.	
Rescript, die Tragung des Bergabbits an den Feier- und Bergamtstagen betr.	4. Jan.	1. §.	L 1389
Uberpostamtsverordnung, daß bei den Postkutschen die dem Schaffner gehörige Bie Person, ingleichen die unterwegs dazu kommenden Passagiers, Briefe und Packereln, als auch die Stunde der Ankunft und [des] Abgangs jedesmal richtig zu annotiren.	18. "	1. §.	L 1783
Inferat zu dem, wegen Detogirung der Armeo etlassen Rescripte, das Quartiergeld für die zu Frequenirung der Lectionen und Demonstrationen bei dem Collegium medico-chirurgicum commanbirten Feldscheerer betr.	21. "	3. §.	L 564
Erläuterungsbefehl über die, wegen der Viehsuche, untern 30. Dec. 1748. ergangenen Verordnung.	22. "	1. §.	L 729
Bedenken, wie an den Orten, wo das Viehsterben zu cessiren anfängt, mit Reinigung der Ställe zu verfahren.	"	"	730
Generalbefehl, daß von dem ausdientigen Bie, Glibthe und Schrote der Impost an 1 Lbtr. vom Centner bebörig erlegt werden soll.	27. "	1. §.	II. 21
Generale, die genaue Beobachtung des wider das Betteln ergangenen Mandats im Fürstenthume Querfurt, und die von der Jägerel hiebei zu leistende Assistentz betr.	3. Febr.	1. §.	L 731
Befehl, daß keine Brandenburgischen Luche auf die Querfurtischen Märkte eingeführt werden sollen Dies Verbet wird auf die Frief, Planette und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren extendirt: Bef. v. 4. Oct. 1751. (I. §. L. 779.)	"	1. §.	L 731
Generale, die Postfreiheit der im Fürstenthum Querfurt gesammelten Brandkassengelder betr.	"	1. §.	L 1785
Rescript, die Bestellung ordentlicher Puttmänner auf den Huthäusern Freybergischen Reviers betr.	6. "	1. §.	L 1389
Befehl wegen des den Lehrgern in einigen Städten, in den innerhalb der Weile gelegenen Dörfern, private psschenden Einkaufs der rohen Felle.	21. "	1. §.	L 733
Befehl, die Communicationspflege zwischen den General- und Landaccieinnehmern betr.	22. "	1. §.	II. 897
Declaratorium, (f. 31. März.)	13. März.	"	"
Patent wegen Verocessirung verschiedner Species. Erläuterung: Bef. v. 24. und 25. Sept. 1749.	17. "	1. §.	II. 897
Uberpostamtsverordnung, die Verpflichtung der Postschreiber, Briefträger und Postkillions betr.	20. "	1. §.	L 1785
Generale, wie es mit Annehmung der in die [landesherrlichen] Kassen einkommenden Ducaten zu halten.	26. "	1. §.	I. 1313
Generale, daß die unwichtigen Ducaten weder ausnehmen noch auszugeben.	27. "	1. §.	II. 265
Declaratorium des Generale v. [21. Sept.] 1738., die Exemption der Inwallden von Personal-praesentandis betr.	31. "	1. §.	L 1145
Rescript, die Abstellung einiger Landacciemängel im Stifte Merseburg betr.	"	2. §.	II. 763
Befehl, den Abschaf von den in die Preussischen Lande gehenden Erbschaften und Vermögen betr.	9. Apr.	1. §.	L 733

1749.		1749.		
Oberpostamtsavertissement, daß die mit Posten Reisenden auf ihre Sachen secht Acht haben sollen.	19. Apr.	1. §.	I.	1785
Befehl, die Ertheilung der Freischine (und die Pensionbücher für Invaliden) betr.	22. "	2. §.	I.	1183
Befehl, die Ausfuhr des Berns außerhalb Landes betr.	28. "	1. §.	L.	733
Generale, daß ohne Vorwissen des Obersteuercollegiums kein Einnehmer in den Städten einzusetzen, noch einige Veränderung mit denselben (den bestellten) vorzunehmen.	" "	1. §.	II.	265
Generalbefehl, daß die fremden Subjekte und Körner in den Hauptorten nicht eher zurück abgefertigt werden sollen, als bis sie den Abzug der neuen Weinanlage und Generalaccise bezahlt haben.	29. "	1. §.	II.	21
Befehl, daß in Sachen, worin die Landesregierung bereits Verordnungen ertheilt, den Ober- und Hofgerichten keine Cognition zustehe.	30. "	1. §.	L.	479
Erläuterung: Rescr. v. 26. Oct. 1790. (2. §. I. 559.) Besichtigung dieser beiden Befehle: Rescriptsextract v. 20. Nov. 1906. (3. §. I. 331.)				
Mandat, erneuertes und geschärft, wider die Ausführung der weißen Erde.	" "	1. §.	I.	1389
Generale, anderweitig, die Bestimmung des Gewichts der anzunehmenden Ducaten betr.	6. Mai.	1. §.	I.	1313
Oberpostamtsverordnung, daß keine mit Posten ankommenden Meise verabsolgt werden sollen, bevor nicht die beschriebene Abfuhr der neuen Weinanlage beigetracht worden.	" "	1. §.	L.	1787
Oberpostamtsverordnung, anderweitig, daß die mit Seidern oder Preislingen gehenden Posten, wenn nicht mehr, als 1 oder 2 Passagiers darauf befindlich, durch Boten conveyed werden sollen.	8. "	1. §.	L.	1787
Befehl, daß der sogenannte Berliner Tabak unter die neu erpödeten Säge keineswegs zu gehen.	14. "	1. §.	II.	897
Erläuterung —: v. 16. Oct. 1749.				
Generale wegen (von den sämtlichen Gerichtsbrigitten) jährlich einzureichender Specificationen der dictirten Strofen oder deglauber Bacasschne.	29. "	1. §.	L.	376
Erläuterung, ferneweitig, des, wegen der Mißführern (halber) unterm 30. Jun. 1746. ergangenen anderweitig Erläuterungsseriptes.	7. Jun.	1. §.	L.	1147
Stollordnung, wie es ins Künftige bei dem Stollbau auf den Erzgebirgen zu halten, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, sondern auch die zwischen den Stöllnern und Junggrubengewerken entstehenden Streitigkeiten vermieden und abgestellt werden mögen.	12. "	1. §.	L.	1391
Befehl, daß die Accisbedienten auf die Einschleifung der nicht signirten Fossilien genaue Obacht führen sollen.	26. "	1. §.	II.	899
Extract sub O O No. 60. aus der, auf die Präliminarscheift ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des 3. 4. 5. und 6. §.	30. Jul.	1. §.	L.	73
Mandat, geschärft, wegen besserer Beobachtung der Sabbatfeier.	2. Aug.	1. §.	I.	733
§. 3. Erläuterung — v. 9. Apr. 1750.				
Befehl, daß die Districte auf die Ausfuhr der weißen Erde genaue Obacht mitzuführen sollen.	8. "	1. §.	II.	899
Rescript, welches das, wegen der resp. wieder aufzurichtenden und zu setzenden Strofen- und Postshulen, unterm 6. März 1748. ergangene Mandat in einigen Punkten erläutert.	13. "	1. §.	I.	737
Befehl, daß diejenigen Orte, welche die Generalaccise nur zur Hälfte entrichten, in Ansehung der neu vermehrten Accisabgabe, den andern ganz accisbaren Städten gleich tractirt werden sollen.	14. "	1. §.	II.	899
Rescript, das Requisits wegen Aufbringung und Vertheilung des Quartiergeldes in den mit Cavallerie besetzten Infanteriestädten betr.	20. "	3. §.	I.	564
Requisits wegen Aufbringung und Vertheilung des Quartiergeldes ic.	" "	" "	" "	565
Neue Bestimmungen über das Quartiergeld: (Mand. und) Erbenanz v. 19. Jul. 1728. 1ster April, unt. I. (S. 76. ff.)				

1749.	1749.			
Extract No. 104. aus dem Landtagsabschiede.	14. Sept.	1. §.	I.	75
Generalbefehl, der Freyburgischen Amtsunterthanen Gerichtsabgaben betr.	17. "	1. §.	II.	21
Intimationsrescript, das Abhiesen von Kanzein des Mandats von der Sabbathsfeier betr.	22. "	1. §.	I.	237
Befehl, die Restitution der erhöhten Accise von den an Ausländer erweislich verkauften, und nach dem Mandate v. 17. März l. J. höher imposirten speciebus, insgleich die Dorfträger in und außer der Viertelmeile betr.	24. "	1. §.	II.	901
Inferat.	25. "	.	.	904
Befehl v. 24. Sept. 1749. } Anzuwenden auf den Sicherienkaffe und ähnliche Curres- Patient v. 10. Jun. 1772. } gatte, in Betreff der Generalaccisezustimmung: Gen. v. 18. Jan. 1806. (3. B. II. 583.)				
Generalbefehl, das zeitliche Abweiden der Böhmischen und anderer Fuhrleute von der alten Land- und Herrschaft über Reichenhain nach Leipzig betr.	30. "	1. §.	II.	23
Befehl, das die aus Böhmen und (und noch entfernter) daher kommenden Juden und Fuhrleute, wenn sie die Reichenhainer und andern Glitzjetzei nicht produciren, keineswegs passirt werden sollen.	"	1. §.	II.	23
Befehl, das die Böhmischen und andern Kauf- auch in- und ausländischen Fuhrleute und Juden, bei Frequentirung der Leipziger Messen, die vorgeschriebene Hauptstraße über Reichenhain halten, auch die Fuhrleute die Fracht- und Mautgebühren nicht verfälschen sollen.	"	1. §.	II.	1145
Befehl zu Ausschreibung der Land- und Transtheuern auf das Jahr 1750.	13. Oct.	1. §.	II.	267
Erläuterung —: v. 1. Nov. 1749.				
Generale, die Verrechnung der Steuerereste vom J. 1741. bis mit 1749. zur Hauptsteuerhauptkasse betr.	16. "	1. §.	II.	265
Ausschreiben wegen Einschränkung der zeitlich beim Gebrauche des Stempelpapiers sich geäußerten Mängel; insgleich der beim letztern Landtage bewilligten Erhöhung des Imposts von Spielkarten.	"	1. §.	II.	547
Nachtrag mehrerer Ansätze zu dem Ausschreiben v. 7. Oct. 1732.	"	.	.	550
Ausfchr. v. 7. Oct. 1732. } Erläuterung einiger Stellen, den Stempelpapierimpost " 16. " 1749. } betr.: Mand. v. 1. Oct. 1799. (2. B. II. 1065.)				
Abänderung: Steuerausfchr. v. 17. Aug. 1806. (3. B. II. 451.) und Steuerausfchreiben v. 16. Aug. 1811. (3. B. II. 476.)				
Erläuterung des unterm 14. Mal l. J. ergangenen Befehls, wegen des Brandenburgischen Tabaks.	"	1. §.	II.	903
Befehl mit Uebermachung einer Specification, welche Species eigentlich unter den Fossilien zu verstehen.	"	1. §.	II.	903
O Specification der Materialien, (Mineralien,) welche zum Königl. Fossilienpachte gehören.	"	.	.	905
Pfennige und Quatembersteuerausfchreiben aufs Jahr 1750.	17. "	1. §.	II.	553
Die unangesehnen Berg- und Hütten- auch um Lohn arbeitenden Klüppelsteue sind von den 14 Grauarbeiterquaternern erimirt: Bef. v. 9. Febr. 1751.				
Die mit geringen Hütten angesehnen Berg- Hütten- und Klüppelsteue, veraltete, notdich unermögende und gebrechliche Personen sind befreit von den neu verwilligten 14 Pf. und 14 Quaternern: Bef. v. 3. März 1753. (1. B. II. 627.)				
Generale, das die Steuer- Moderation und resp. Besetzungen bis mit 1761. continuiret sollen.	25. "	1. §.	II.	265
Erläuterung des Transtheuernausfchreibens aufs J. 1750. [v. 13. Oct. 1749.]	1. Nov.	1. §.	II.	267
Rescript, die Hülfsvollstreckung in die Lehngüter und deren Nutzungen betr.	5. "	2. §.	I.	549
Befehl, den 3. §. des Ausfchreibens [v. 16. Oct. 1749.], wegen erhöhten Imposts von den Spielkarten, betr.	19. "	1. §.	II.	905
Generale, die genauere Befolgung des, bei Errichtung der Commerzienreputation, unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generale betr.	26. "	1. §.	I.	737

1749.		1749.	
Generale, anderweitig, wider die Kinderheude.		29. Nov.	1. §. I. 739
○ Beschreibung des bei dem Hornvieh sich gelauerten Uebels, und woran solches zu erkennen.			743
▷ Hülfsmittel wider die Hornviehkrankheit.			744
♂ Application der Haarfelle.			746
▷ Pulver.			747
Rescript, daß das [am 11. Nov.] 1741. mit des Königs von Preußen Majestät errichtete Cartel noch nicht für aufgehoben zu achten sey.		13. Dec.	1. §. I. 1139
*Instruction für das Obersteuercollegium. (Weißr. diplom. Beiträge u. S. 166. NB. Ebd. S. 164. wird noch einer dergleichen Instruction von 1628. gedacht.)		19. "	" "
Zußchreiben, anderweitig, über die im Jahre 1749. verwilligte allgemeine Kopfsteuer, wie solche neßt der Vermögenssteuer von und mit dem 1750ten Jahre an entrichtet werden soll.		29. "	1. §. II. 555
A. Cap. I, worin diejenigen, die in Königl. Chargen auch andern u. (wie unterm Infimationsbefehl v. 12. Jan. 1748.)			566
Alphabetische Consignation [andere Personen, welche mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Gr. angefezt sind.]			569
Anmerkungen.			604
• II, Der [Hof- und andere] Damen, Frauenzimmer und Weibspersonen Beitrag und resp. Capitationsteuer betr. [Alphabetische] Specification der [großen, mittlern u.] (wie unt. Infimationsbefehl v. 12. Jan. 1748.)			605
• III, nach welchem ein Jeder, nach Beschaffenheit seines Vermögens, jährlich nachfolgenden Beitrag zu leisten verbunden ist.			607
Anhang.			608
B. Formular zu den Quittungen.			609
Lieferchein.			610
C. Formular für die Amtssteuereinnahmen.			610
D. " [zu den Einrechnungsteuern] sowol der Schrifts als Amtssassen.			611
DD. " [zur Specification] für die Universitäten.			613
E. " für die Städte.			614
Observanda.			616
F. Formular zu den Soctenszetteln.			617
" Kreisaußzügen eines Kreises.			617
Generalbefehl, daß Niemandem die einbringenden [eingebrachten] Weine, wenn nicht vorher die Gülts- und Landaccisaabgaben davon entrichtet, oder ein Kammerpaß productirt worden, verabfolgt werden sollen.		31. "	1. §. II. 23
1750.		1750.	
Rescript, daß die von der Landesregierung bestellten Lehnsvoormänner auch bei den stiftlichen Lehnseuren, ohne besondere Befätigung, admittirt werden sollen.		8. Jan.	2. §. I. 1153
Regulatio. (NB. Ist wahrscheinlich das vorherstehende Rescript.)			
Erklärung dieses Regulatio: Befehl v. 19. März 1772. (2. §. I. 1155.)			
Befehl, die Einrichtung der Accise, wegen neu erbauter Häuser in Städten, betr.		9. "	1. §. II. 905
Circulare, die Einschleppung des Böhmischen Feins bet.		16. "	1. §. I. 747
Befehl, die Äffsen der Accisebedenten bei Visitation der Landtutschen und Woten [zu Beförderung des Postinteresses] betr.		21. "	1. §. II. 907
Befehl, die Stempelung der nach Dorethen einkommenden Kalender betr.		31. "	2. §. II. 833
Patent, anderweitig, wider die Pasquill's Schmäß- und Drohungsschreift.		7. Febr.	1. §. (I. 163
Befätigung: Mand. v. 10. Aug. 1812. II. 3) c) (3. §. I. 46. eb.) NB. Patent neßt dem Datum ist auf der erwähnten 46ten Seite am Rande befindlich.			(I. 747)

1750.		1750.			
Rescript, wegen der von den Generalaccisbedienten bei den Landfutschen und Boten zu leistenden Affisten.		9. Febr.	1. §.	I.	1789
Generale, die Verschönerung der Steuerremisse in Rechnungen betr.		" "	1. §.	II.	269
Generale, die gebüchig zu beschleunigende Anzeige der Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle betr.		17. "	1. §.	I.	747
..... v. 20. Febr. 1690.)	} Eingeführt: Gen. v. 10. Jun. 1813. (3. §. I. 507.)				
Generale v. 17. " 1750.					
" " 2. Nov. 1767.					
" " 30. März 1791.					
S. noch unt. 20. Febr. 1690.					
Verordnung, daß die Hausarmen, welche Almosen empfangen, zu Spinnung der Tuchmacherwelle anzuhalten.		20. "	1. §.	I.	747
Kleiderordnung.		21. "	1. §.	I.	749
§. 2. 3. und 5. 4. Erläuterung —: v. 23. Apr. 1750. (1. §. I. 759.)					
Generale, die in statum publicum einschlagenden Denunciationsen betr.		23. "	1. §.	I.	375
Rescript, die verbotene Ausfuhr der Käber in der Niederlausitz betr.		3. März.	1. §.	II.	907
Generale, die fernere Publication und Affision der, unterm 6. Jul. 1705. und 30. Sept. 1715. emanirten Salzmandate betr.		6. "	1. §.	II.	69
Mandat, anderweitig, wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer.		7. "	1. §.	I.	753
S. vorher unt. Monb. v. 29. Jul. 1739.					
Rescript, die Verweisung und resp. Verpflichtung der Steiger auf die verneuerte Konstitution vom anvertrauten Gute; ingleichen wie es in dem Freiberger Reich mit Einbringung und Berechnung der dasigen Wächsen- und Supplementgelder zu halten, betr.		11. "	1. §.	I.	1416
Befehl, daß keine Brandenburgischen Luche in hiesige Lande, bei Strafe der Confiscation, eingeführt werden sollen.		16. "	1. §.	II.	907
Befehl, das zu hintertreibende Vorhaben der Fabrikanten, sich in auswärtige Lande zu wenden, betr.		18. "	1. §.	I.	757
Mandat, die Verweisung verschiedener geringhaltigen Münsorten betr.		25. "	1. §.	I.	1719
Befehl, den Steuercrediteuren über die des Michaelis 1749. rückständigen Zinsen zinsbare Versicherungsscheine auszustellen.		28. "	1. §.	II.	269
A. Formular zu diesen zinsbaren Versicherungsscheinen.					271.
Generale, die Einpachtung der Scheidemünze betr.		1. Apr.	1. §.	I.	1316
Erläuterungsrescript über die 36ste neue Decision vom J. 1746., die von den Gheimännern oder Vätern für ihre Eheweiber oder Kinder zu entrichtenden Inquisitionskosten betr.		3. "	1. §.	I.	377
Befehl, die Einpachtung der Scheidemünze betr.		6. "	1. §.	II.	907
Verordnung, welche den Gebrauch der schwarz überzogenen Wagen bei Reidenconducen, und schwarzen Bekleidungen in den Stämmen, in gewisser Weise fernerehin verstatet.		8. "	1. §.	I.	757
Erläuterung über den 3. §. des am 2. Aug. 1749. wegen besserer Beobachtung der Sabbathfeier, ins Land elassenen Mandats.		9. "	1. §.	I.	759
Rescript. (S. Anmerk. unt. Refr. v. 24. Mai 1725.)		10. "			
Befehl zu Publication und Beobachtung des, der Substationen der Rittergüter halber, unterm 26. Aug. 1732. emanirten Mandats im Amte Heidenburg.		14. "	1. §.	I.	377
Generale, die Einpachtung und resp. Auszahlung der Geldpakete bei sämtlichen Sicureinnahmen betr.		" "	1. §.	II.	271
Befehl, daß die ausländischen Hüte und Strümpfe bei der Veraccisung mit dem hiesigen Stempel bedruckt, ingleichen der Eingang der Schlesienschen Waaren in die Freilauff, als auch die Einführung der Geraer wollenen Zeuge in hiesige Lande gestattet werden sollen.		15. "	1. §.	II.	909
Generale zur Erläuterung des 2. 3. und 5. §. der neuen Kleiderordnung.		23. "	1. §.	I.	759
Befehl, daß das Verbot, wegen des Dorfhandels binnen der Viertelmeile, ebenfalls mit vom Tabak zu verblehen.		25. "	1. §.	II.	1111

1750.	1750.			
Generale, daß die Bau- und Brandbegnadigungen vollends bezahlt werden sollen. Rescript. (S. Anmerk. unt. Ref. v. 24. Mai 1725.)	5. Mal. 24. "	1. §.	II.	271
Dberpostamtsverordnung, die anderweit andersohne Verpflichtung der Postschreiber, Briefträger und Postillons betr.	2. Jun. 3. "	1. §. 1. §.	I. I.	1789 759
Generale, die Garn- und Fiachsauflauf betr.	"	1. §.	I.	761
Verordnung wegen der, dem Markate v. 16. Jun. 1679. entgegenlaufenden Verkaufung der Hüte und Felle außerhalb Landes. Aufhebung des Aufschreibebots: Sm. v. 29. Jun. 1816. §. 1. (3. §. II. 624.)	"	1. §.	I.	761
Befehl, daß den Brandenburgischen Strumpfhändlern das Feilhaben ihrer Waaren auf den Jahrmärkten zu Jüterbogk weiter nicht zu verstaten.	15. "	1. §.	I.	761
Generale zu Bestimmung einer Prämie von 100 Thln. auf die Entdeckung eines Herdenners. Beygl. verber unt. Wand. v. 16. Nov. 1741.	17. "	1. §.	I.	761
Befehl, das Wegschiefen der Raubvögel und wilden Enten an den Teichen betr.	20. "	2. §.	II.	337
Generale, anderweites, zu Annehmung und Fortschaffung der von der Wiltz eingebrachten Bettler und Wagaubunden.	4. Jul. 19. "	1. §. 1. §.	I. II.	763 271
Generale, daß der in hiesige Lande eingebrachte Wech, mit 15. Gr. von jedem Elmer, verfeuert werden soll.	19. "	1. §.	II.	271
Dberpostamtsverordnung wegen zu leistender Affens von den Generalacidebienten bei Visitation der Landrutschen und Boten.	20. "	1. §.	I.	1789
Befehl, daß die Böhmischen, Mährischen und Ungarischen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Messen besuchen, ihren Weg nach gedachtem Leipzig wie und wo sie wollen, nehmen, jedoch den Feilgeil und andere Abgaben jedesmal entrichten sollen.	"	1. §.	II.	1145
Dberpostamtsverordnung, die abusirenden Beschwerden der Untertanen bei dem schuldigen Entspannen in die Post betr.	23. "	1. §.	I.	1789
Generale wegen Remedierung der Gebrechen im Medicinalwesen. §. 2., die sogenannten Burzelleute betr.; Erläuterungserf. —: v. 28. Jan. 1751. (1. §. I. 775.) Die Untersuchung des Ausgebens von Arzneimitteln betr.; Bestätigung: Wand. v. 30. Sept. 1823. im Eingang. (S. 114.) Änderung, hinsichtlich der Erfordernisse, denen ein Arzt, vor seiner Anstellung als Physikus, Gemüge inseln soll: Verordn. v. 26. Nov. 1831, im Eing. (S. 345.)	29. "	1. §. 1. §.	I. I.	763
Wand, daß die Getreidefuhrleute die ordentliche Strafe nach Zwickau halten, auch das Getreide daselbst zu Markte bringen, und die Schleiwege vermeiden sollen, sammt was dem anhängig.	5. Aug.	1. §.	II.	1145
Generale, geschäftes, daß die von der Wiltz eingesogenen Landstreicher und verächtlichen Personen, ohne Verweigerung, von den Rämten angenommen werden sollen.	17. " 19. "	1. §. 1. §.	I. I.	765 765
Generale, das Verbot ausländischer Sammete, Plüschs und Felzen betr.	19. "	1. §.	I.	765
Generale, wie es wegen der zu reichenden Ergöblichkeit für die Wiltz, Jägerel und Amtesrohen, bei Einbringung der Bettler, in passu jurisdictionis [von Erten derrer, welche die Nuzungen der Gerichtsbarkeit genießen.] zu halten.	20. "	1. §.	I.	767
Rescript, die Admission auswärtiger Advocaten in den Hennebergischen Jubiclen betr.	25. "	2. §.	I.	325
Generale zu nochmaliger Einschärfung der, wegen Verforgung der einheimischen Armen und des Bettelwesens, ergangenen Verordnungen.	26. "	1. §.	I.	767
Rescript zur Erläuterung des 5. §. der Dorfaccidordnung v. [13. Nov.] 1705., den Getreide-Wehl- und Brothandel betr.	27. "	1. §.	II.	1113
Erläuterung, (I. 9. Apr.)	28. "	"	"	"
Befehl, die, in Ansehung a) der Bestrafung des späten Nachscherns, (umb) b) des in dem Wandate, wegen besserer Beobachtung der Sabbatsfeier, §. 9. verstatete	"	"	"	"

1750.		1750.	
ten Gältesens an Sonn- und Festtagen, von den Diakonen zu beobachtende Gleichheit im Sprechen betr. Inferat.		3. Sept.	I. 767 770
Generalbefehl, daß, wegen der zu Hofbach, Nisch und Hof errichteten Nebenlagen von ausländischer Schaf- und Baumwolle, auch Potasche, die Fabricate die ordentliche Land- und Heerstraße halten, oder, sofern ein oder anderer binnen den bekannten zu Stapel gehörigen 16. Meilen auf Nebenwegen und an obbesagten Orten sich betreten lassen möchte, wider denselben nach den diesfalls ergangenen Mandaten verfahren werden soll.		7. "	I. II. 1147
Mandat, erneuertes und geschärftes, wider das Hausiren in den Städten und auf dem Dorfe. Erläuterung —: v. 10. Nov. 1751.		15. "	I. I. 769
Mandat, erneuertes und geschärftes, wider die Auf- und Zusammenkaufung, auch Ausfuhr der Pfarren, Bürger, Bauer, Müller, Schäfers- und Schafschneidmole. Aufgehoben: Gen. v. 29. Jan. 1816. §. 2. (3. B. II. 624.)		" "	I. I. 771
Vorschrift, wie dem Uebel der Heuschrecken fürs Künftige zu wehren.		" "	I. I. 773
Extract des Generale, die einzulandenden Berichte, wegen der seit 1628. bis 1661. ertheilten Steuerprivilegien, dergleichen die Consignationen der Cavacitäten, als auch der erpöbten Steuerbefreie betr.		19. "	I. II. 273
Generalbefehl, wie weit die Steuerbegnabigungen auf die neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Luatember concedirt werden.		11. Nov.	I. II. 619
Generalbefehl, daß die Dienstverhältnissen und Meister, der Bedienten und Gesellen Kopf- und Vermögenssteuer mitzueinreichen sollen.		30. "	I. II. 619
Mandat Friedrichs August, Königs r. die Annehmung einiger geringen Münzorten in Dreißigen Kassen und Einnahmen, im dreizehnten Werthe, betr.		11. Dec.	I. I. 1723
Extract des Generale, daß die Untereinnehmer ihre geniesenden Besoldungsberechtigten nicht à 1 Thlr. 8 Gr., sondern bis à 1 Thlr. vom Fasse in Ausgabe verschreiben sollen.		12. "	I. II. 273
Befehl, die Cognition in Dienstzwangs- und andern in die Besindordnung einschlagenden Sachen betr.		17. "	I. I. 549 1315 (I. 377)
Generale, anderweitiges, die Expedition der Klagen betr. S. vorher unter Gen. v. 22. Dec. 1730.		28. "	I. I. 775
Rescript, die den Schafschneidern in gemessener Weise zu verflattende Heilung äußerlicher Schäden betr. Aufgehoben: Mand. v. 30. Jan. 1819. §. 1. (S. 137.) Weigl. noch Refkr. v. 21. Jan. 1828. (S. 62.)		31. "	I. I. 775
1751.		1751.	
Generale, die Annehmung verschiedener geringer Münzorten bei den landesherrschaflichen Kassen, im dreizehnten Werthe, betr. Erläuterung: Gen. v. 8. Jul. 1751.		20. Jan.	I. I. 1317
Erläuterungsrescript über den §. 2. des, wegen Abstellung der Gerdrechen bei dem Medicinalwesen, unter dem 29. Jul. 1750. ergangenen Generale, die sogenannten Wurzelleute betr.		28. "	I. I. 775 I. II. 909
Befehl, die wegen der Hiracissen zu thuenen Anzeigen und Anstagen betr.		1. Febr.	I. II. 909
Rescript, die Erläuterung des §. 5. des am 19. Aug. 1743. emanirten Mandats, wegen der Steinkohlenbrüche, betr.		6. "	I. I. 1417
Befehl, daß die unangesehnen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitenden Klippelleute von den im J. 1749. verwilligten 14 Extraordinarquaternern erimirt sein sollen.		9. "	I. II. 619
Rescript, die Beschreibung wegen lebenslänglicher Zuchthausstrafe betr.		25. "	I. I. 158

1751.	1751.			
Rescript, wie es mit dem Abzugsgelde gegen diejenigen, welche aus Plessen in die Preussischen Provinzen ziehen, zu halten. Ketr. v. 6. März 1751. Im Betreff der, von einem verstorbenen Inländer oder von Gen. v. 24. einem aus den hiesigen Landen Zugezogenen — in den Königl. Preuss. Staaten (schlesien oder ross.) besessenen Immobilien bleibt es bei den in diesen beiden Gesetzen enthaltenen Vorschriften: Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 7. (3. §. I. 251.)	6. März.	1. §.	I.	775
Befehl, die Untersuchung der angebrachten Denunciationen und deren Decision betr. Generale, das Abzugsgeld von dem in die Königl. Preuss. Lande gehenden Erbschaften und (andern) [gemiss]en Geldern betr. E. vorher unt. Ketr. v. 6. März 1751.	16. "	1. §.	II.	911
Befehl, die Unternehmung der angebrachten Denunciationen und deren Decision betr. Generale, das Abzugsgeld von dem in die Königl. Preuss. Lande gehenden Erbschaften und (andern) [gemiss]en Geldern betr. E. vorher unt. Ketr. v. 6. März 1751.	24. "	1. §.	I.	1317
Befehl, (f. 6. Mal.) Generale, daß unter den Brandkassenbeiträgen weiter [fernerhin] keine, durch das Mandat vom 25. März 1750. gänzlich abgeschte Münstorten einzuführen und anzunehmen. Rescript, die bei den Collecten eingesetzten schlechten Münstorten betr. Rescript, die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betr. Befehl, die Moderation der Ankosten betr. Erläuterung: Erläuterungsbefehl v. 6. Jul. 1751. Ist auch in der Verlautung gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 18) (E. 52.)	6. Apr.			
Befehl, daß unter den Brandkassenbeiträgen weiter [fernerhin] keine, durch das Mandat vom 25. März 1750. gänzlich abgeschte Münstorten einzuführen und anzunehmen. Rescript, die bei den Collecten eingesetzten schlechten Münstorten betr. Rescript, die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betr. Befehl, die Moderation der Ankosten betr. Erläuterung: Erläuterungsbefehl v. 6. Jul. 1751. Ist auch in der Verlautung gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 18) (E. 52.)	16. "	1. §.	I.	777
Befehl, daß unter den Brandkassenbeiträgen weiter [fernerhin] keine, durch das Mandat vom 25. März 1750. gänzlich abgeschte Münstorten einzuführen und anzunehmen. Rescript, die bei den Collecten eingesetzten schlechten Münstorten betr. Rescript, die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betr. Befehl, die Moderation der Ankosten betr. Erläuterung: Erläuterungsbefehl v. 6. Jul. 1751. Ist auch in der Verlautung gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 18) (E. 52.)	19. "	1. §.	I.	237
Befehl, daß unter den Brandkassenbeiträgen weiter [fernerhin] keine, durch das Mandat vom 25. März 1750. gänzlich abgeschte Münstorten einzuführen und anzunehmen. Rescript, die bei den Collecten eingesetzten schlechten Münstorten betr. Rescript, die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betr. Befehl, die Moderation der Ankosten betr. Erläuterung: Erläuterungsbefehl v. 6. Jul. 1751. Ist auch in der Verlautung gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 18) (E. 52.)	21. "	3. §.	I.	190
Befehl, daß unter den Brandkassenbeiträgen weiter [fernerhin] keine, durch das Mandat vom 25. März 1750. gänzlich abgeschte Münstorten einzuführen und anzunehmen. Rescript, die bei den Collecten eingesetzten schlechten Münstorten betr. Rescript, die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betr. Befehl, die Moderation der Ankosten betr. Erläuterung: Erläuterungsbefehl v. 6. Jul. 1751. Ist auch in der Verlautung gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 18) (E. 52.)	5. Mal.	1. §.	I.	493
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	15. "	1. §.	II.	25
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	10. Jun.	1. §.	I.	7 7
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	28. "	1. §.	I.	777
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	1. Jul.	1. §.	II.	911
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	3. "	1. §.	I.	1723
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	6. "	1. §.	I.	377
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	"	1. §.	I.	777
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	"	1. §.	I.	1149
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	6. "	1. §.	I.	493
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	8. "	1. §.	I.	1317
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	29. "	1. §.	II.	273
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	20. Aug.	1. §.	I.	779
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	20. Sept.	1. §.	II.	275
Erläuterung über das unterm 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat. Generale, die den Unterthanen des ergebüchischen Kreises verflattete Perumtragung der Epiken und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter dem Verbot begriffen. Befehl, das Verbot wegen Ausfuhr der Käiber betr. Mandat, anderweitig, die Annahme der Wälerschen, Württembergischen und Bapreuthischen Achtgroßensstücke, auch ganzen und halben Bagen betr. Befehl zu Publication und Probation des unterm 6. Dec. 1741., wegen Auermahnung der Verbrecher in puncto furti zum Gefändnisse, ergangenen Generale im Amte Duerfurt. Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Abliederung des an der Seuche gefallenen Rindviehs zu untersagen. Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegedienste anzunehmen intendirt, wider ihrer Anwerbung zu landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffenen Appellationen betr. Erläuterungsbefehl, die Moderation der Ankosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen betr. Generale zur Erläuterung des Generale vom 20. Jan. l. J. wegen Annahme einiger geringen Münstorten bei den Kassen. Generale, daß die Summe der gebrauten und verkehrten Kaffe Bier in der Kantstuerrechnung und [den] MarktMessjeracten bei jeder Zeit angemerket werden soll. Befehl, anderweitig, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bei Abliederung des gefallenen Viehes anzuweisen. Mandat, die von der Versteuerinnahme effricirte Annahme der zu verhandlenden Steueracten und Annotation der wahren Bisher auf solchen betr. Befehl, weidre das, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tache auf die Jahrmärkte zu Duerfurt unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verbot auch auf die Fries, Flanelle und alle übrigen Brandenburgischen Wollwaaren erstandit. Generale wegen des Erbdrubns und dessen Beweiss. E. 380. 3. 2. ist statt „Proccr“ zu lesen „Poffe“, f. 3. §. I., Zündogen. E. III. Nr. 2.	4. Oct.	1. §.	I.	779
Generalbefehl, daß von den eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 Gr., vom Halbe des Werths, vom 1. Jul. l. J., an, erhoben werden soll.	3. Nov.	1. §.	I.	379

	1751.			1751.
Generale, (f. 26. Nov.)				16. Nov.
Circular, das in den Gegenden von Pönig, Chemnitz, Frankenberg, Borna, Crimmitschau, Broda und (Kaußa) (Golditz) die feinen wollenen oder sogenannten Saeringarne nicht weiter an Auswärtige, sondern, zum Bedarf dortiger Wollenspinnfabriken, allein an inländische sich diesfalls bedöhrig legitimirende Webermeister verkaufen werden sollen.				
Mandat, die Heruntersetzung der Baierschen, Württembergischen und Bayreuthischen Achtgeschenstücke auf 7 gute Groschen betr.		1. §.	L	781
Befehl mit zugesetztem Gutachten über die Kindviehsteuer		1. §.	L	1725
Gutachten.		1. §.	L	781
Generale, zu Befestigung der Abledung des an der Seuche gefallenen Kindviehs, unter gewisser Vorsicht, und was dem mehr anhängig.				783
Rescript, daß alle Personen beim Bergbaue, welche Erze, dann Bergbaumaterialien, Inventariensstücke und andere geldewerthe Sachen unter den Händen haben, auf die Constitution vom unvertrauten Gute verpflichtet werden sollen.		1. §.	L	779
*Generalordre, den, den bei den Generalaten angestellten Obedauteurs bei Hofe und in der Armee vortretenden Rang betr. (Hoffmann, S. 922.)		4. Dec.	1. §.	L 1417
Generalordre v. 28. Dec. 1751.} Den Rang der Obedauteurs und der Auditurs des 16. Mai 1741.} verschied. Beschäftigung; Befehl v. 8. Sept 1815. (S. 8 1. 737.) — Neuere Bestimmungen des Ranges der Auditurs: Bekanntmachung vom 1. März 1822. (S. 152.)		28.		
	1752.			
Oberpostamtsverordnung wegen auszustellender Postscheine über die zur Post gegebenen Gelder.		8. Jan.	1. §.	L 1791
Oberpostamtsverordnung, daß die sämmtlichen Generalien bei den Poststationen vernohelich aufbewahrt werden sollen.			1. §.	L 1791
Befehl, die im Fürstenthum Quersfurt, zu künftiger Beobachtung, noch zu publicirenden Mandate, Patente und Generalverordnungen betr.		18. Febr.	1. §.	L 379
Bezeichniß dieser Befehle.				380
Specialrescript, die auf gewisse Mäße nachgelassene Verlegung des Communbergbaus auch außer dem Reichthum betr.		19.	1. §.	I 1417
Mandat wegen der Festschloßbräuben bei den Freybergischen Bergwerksschloßen.		29.	1. §.	I 1519
Befehl, die Stempelung der Kalender betr.		2. März.	1. §.	II 911
Rescript, der fremden Kaufleute Handel zu Leipzig vor und nach den Messen und dessen Einschöpfung betr.			1. §.	II 1149
Oberpostamtsverordnung, daß die auf den Posten ankommenden und in Posthäufen sich einlogirenden Passagiers bei den Ämtern oder des Drit Gerichtsobrigkeit gemeldet werden sollen.		6.	1. §.	L 1791
Patent (des Leipziger Magistrats,) der fremden Kaufleute zu Leipzig Handel vor und nach den Messen und dessen Einschöpfung betr. (NB. Gehört zu dem Rescr. v. 2. März 1752., welches dieses Patent bestätiget.)		13.	1. §.	II 1149
Generale wegen der Amstapitalien.		18.	1. §.	L 1319
Befehl, die Erklärung des Mandats v. 21. Apr. 1724. wider das Aufbeugen junger Leute.		22.	2. §.	I 325
Mandat, die unterfagte Verbanlung der Steuerscheine an Königl. Preuß. Untertanen; deren Recht zur Bezahlung, gleich den Sächsl. Einwohnern, auch die vorzüglich abzuführenden alten, in Händen habenden Steuerscheine an Erbkere betr. [.. das die Königl. Preuß. Untertanen wegen der ältern Steuerscheine vorzüglich befridigt; wegen der gesegmäßig und mit ihrer Zufriedenheit erlangten spätern aber andern Gläubigern und deren Cessionarien gleich behandelt werden sollen.]		14. Apr.	1. §.	II 277
General befehl, daß die Viehtseiner bei Production der aus dem Kammercolle-				

1752.	1752.		
gium erhaltenen Freipässe auf Holz, genaue Acht haben sollen, damit vom sohanen Holze nichts verkauft oder sonst Handel damit getrieben werde.	17. Apr.	I. §.	25
Befehl, die Bracification der Erbstufen betr.	22. "	I. §.	913
Befehl, (f. 25. Mal.)			
Erläuterung des, am 4. März 1747., wegen Verleihung der aus einem Amte in das andere, exclusivo der Amts- und einbezirkten Schriftfassen, gehenden Kauf- und Erbegeben x erlassenen Generale.	24. "	I. §.	1319
General, (wird erwähnt im Patent v. 30. März 1805.)	10. Mai.		
Rescript, die Bestellung der Schichtmeister betr.	20. "	I. §.	1419
Befehl, daß es bei der angeordneten Befreiung der [sogenannten] Weilschmidts oder anderer ausländischer Eisenwaaren von Erlegung des Grenzollis und Licenzs verbleiben, jedoch dabei die vorgeschriebene Aufsicht geführt werden soll.	24. "	I. §.	25
Befehl, wegen der Niederlaufschüssen, in den benachbarten Gburtschüssen und Curaturschüssen Armetern (gewissermaßen) hinsichtlich der sich dahin gehenden Niederlaufschüssen Dienstboten) zu beobachtenden, unterm 3. Sept. 1750. publicirten Befehlsordnung.	25. "	I. §.	787
Oberbergamtspatent, die Verwahrung der [offenen] Schächte (und Rängen) betr.	27. "	2. §.	127
Befehl, daß der Schwiegersohn, wenn er des Schwiegervaters Gut [des Schwiegervaters, von einem Hauptgute abgetrenntem] Pertinenzstück käuflich annimmt, für eine ganz fremde und dritte Person kindredweg zu achten, mithin in diesem Falle das Vorkaufrecht nicht stattfinden solle. [das Vorkaufrecht von dem Hauptgute nicht ausgeübt werden solle, zumal so lange die Ehe zwischen der Tochter und dem Schwiegerohne noch besteht, oder Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind.]	7. Jun.	I. §.	381
Generalbefehl, daß, wenn auswärtige Weine für die mit Immunität begnadigten Personen eingehen, die Heiltsabgaben auf die Frachtbriefe notirt werden sollen.	20. "	I. §.	27
Generalbefehl, daß, neben der Capibulle, auch die Picq- Sieben der Französischen Karten gestempelt werden soll.	26. "	I. §.	621
Generalbefehl, daß, zu Vermeidung der Unterschleife, alle Stäbe Eisen in jeder Waage mit jedem Orts Hammerwerkzeichen warm und nicht kalt gezeichnet, solches auch auf die rothen Eisenzetteln mit gedruckt, die Hammerwerk aber sters beschrift, und das von den Fabricanten veräußerte Eisen genau visirt werden soll.	29. "	I. §.	27
Drönmang, erneuert.	30. "	I. §.	1149
Formular zur Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, welche Marschquartierstände, Regiments- und Compagniecommandanten oder andere commandirende Officiere, Stadträte und Gerichtsobrigkeiten auf Märchen oder bei Ausmärschen zu erteilen haben. (NB. S. Reatregiß. zur 1ten Fort. unter Art. stat.)			1198
Inserat, (f. weiterhin unterm 30. Oct. 1752.) Gungschäft wegen des Aufgriffens der Defecturs: Gen. v. 28. Febr. 1807. (3. §. I. 620.)			
f. 21. Erläuterung: Refer. v. 4. Aug. 1788. (2. §. I. 1287.) und nähere Bestimmung: Refer. v. 20. Jan. 1790. §. 3. (3. §. I. 574.)			
" am Schluß. Bei Befreiung der Oberofficiere kann Verspann, gegen baare Bezahlung, entnommen werden; Befähigung: Regulatio v. 9. Oct. 1816. §. 4. (3. §. I. 752.)			
" 40. Nähere Bestimmung, hinsichtlich des Gerichtsstandes der im Standquartier zurückzubehaltenen Soldatenerben: Decret. v. 22. März 1805. (3. §. I. 649.)			
" 54. Befähigung: Refer. v. 9. Jan. 1813. (3. §. I. 723.)			
" 77. Die Genention der Bergleute von der Anwerbung zur Müll betr.: Erläuterungsrefer. v. 8. Aug. 1753.			
" Die von der Müll nicht ermittelten entbehrlichen jungen Leute betr.: Inserat vom 30. Oct. 1752.			
" 79. Ausbreitung auf die Stüd- und ähnlichen Knecht: Refer. v. 18. März 1803. A. und B. §. 2. f. (3. §. I. 602. 1.)			

1752.

§. 80. Erläuterung, die Abtriebsgelder betr.: Gen. v. 9. Dec. 1816. (3. B. I. 762.)
 Beförderung der in den Wägen befindlichen Gefangnisse mit dem nöthigen Heize und
 Echte von den Stadtrathen; Beschäftigung: Refcr. v. 16. Febr. 1811. (3. B. I. 687.)
 Erhebung: bet. den Unterthanen zu leistenden Berechtigung für die den Gruppen ebenman-
 nlich zu reichenden Rationen: Gen. v. 17. Febr. 1813. (3. B. I. 740.)
 Diese Erhebung, so wie die darauf Bezug habenden besondern Regulativ, Erläuterungen
 und sonstigen Verfügungen sind aufgehoben: Mand. v. 19. Jul. 1828. (S. 67.)
 §. 1183. 3. 28. (S. 80.) ist statt „unaufhörlich“ zu lesen „unaufhörtlich“,
 §. 3. B. I. A. 1. 2. 3. S. III. Nr. 3.

1752.

Rescript, daß die Weitzweinnehmer den Postmeistern, in Ansehung des Passagiergeldes des der Lohnsteuerabgabe von 2 Gr. für jede Person) befristet assistiren sollen.	8. Jul.	1. B.	I.	1793
Befehl, 1) die jährlich einzureichende Tabelle wegen sämtlicher Accisbedienten, 2) die zeitige Einfindung der Einnehmer auf der Einnahme, 3) die genau zu oberwärtende Spotteltaxe, 4) die Einfindung der Accisrechnungen, 5) die zur Einnahme einzuschickenden Theoretel, und 6) die Bereidung der Mäler und Mähknappen betr.	26. "	1. B.	II.	913
Schema zu einer Specification der Accisbedienten in einem jeden Acciscommis-	"	"	"	915
fiariate.	"	"	"	"
Befehl wegen Erhebung der Schankaccise vom Dorfbiere in der Viertelmeile bei den Städten (Nr. 3.)	"	1. B.	II.	1113
Interpretation: Befehl v. 17. Febr. 1753.	"	"	"	"
Rescript, daß den dimittirten Regimentsfeldschereen das innerliche Cuires nicht zu verstaten, sondern dieselben sich an den äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Cuires zu begnügen haben sollen.	2. Aug.	1. B.	I.	1201
Refcr. v. 2. Aug. 1752. } In welchem Falle ein dimittirter Feldscheree anderswo zu " 7. Sept. 1768. } Examen vorgeschrieben werden mag: Refcr. v. 13. März 1802. (3. B. I. 392.)	"	"	"	"
Generalbefehl, daß der auf die auswärtigen Spiegelwaaren gelegte neue Impost nur von den größten Sorten der Spiegel genommen werden soll.	7. "	1. B.	II.	27
Befehl, die Einschickung der, wegen schleuniger Erpedition angebrachter Denunciationsen, erlassenen Generalien, ingleichen die Erhebung der bei vorkommenden Untersuchungen restitenden Accise betr.	17. "	1. B.	II.	915
Befehl wegen des von den Schenkern in der Viertelmeile von Städten einzulegenden Biere.	18. "	1. B.	II.	1113
Generalbefehl, daß die Weitzweinnehmer sùberhin die ihnen vorgezeigten Judenziffer, der Gripisführung halber, unterschreiben, und den Juden weiter keine Freyettel erteilen sollen.	21. "	1. B.	II.	29
Befehl, daß sämtliche Accisbedienten, ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit (gemäß), nach äußersten Kräften nachkommen ingleichen die Commissarien und Inspectoren die angebrachten Denunciationsen schleunig erpediren und über plus und minus eine richtige Tabelle mit Briffung der Ursachen, woher solches rühre, fertigen sollen.	29. "	1. B.	II.	915 917
Schema zu gedachter Tabelle.	"	"	"	"
Befehl, die von Ermeln und anderer weisen Bitterwaare zu entrichtende Accise betr.	31. "	1. B.	II.	1113
Befehl zu mehrerer Erläuterung des §. 15. ad Cap. I. der Anmerkung und Erläuterung in der Accisordnung (v. 31. Aug. 1707.) wegen Moderation oder obliigen Erlasses der Accise des, den Brauenden, ohne ihr Verschulden, umgeschlagenen Biere.	5. Sept.	1. B.	II.	917
Befehl, die Accisfreiheit des in den Schenkern in der Viertelmeile von einer Stadt bei Hochzeiten und Kindtaufen ausgetrunkenen Biere betr.	"	1. B.	II.	1115
Befehl wegen Ausstellung der Accisvettel über das zur Mühle gehende Getreide, so- wol auch Verabfolgung des Mehls.	7. "	1. B.	II.	919
Befehl, daß die, wegen angebrachter Denunciationsen, anzustellenden Communicationen in möglichster Kürze und schleunig erpedirt werden sollen.	14. "	1. B.	II.	919
Befehl, daß die kleinen Kinderkarten, gleich den geringen Karten, zu bestempeln, nicht	"	"	"	"

1752.	1752.			
weniger von den Tarot- und Trappierkarten der Impost, gleich den Französischen, entrichtet werden soll.	23. Sept.	1. §.	II.	621
Verordnung wider die Begung der sogenannten blauen Rose in die ungefährtsten Luche.	13. Oct.	1. §.	I.	787
Inserat zu dem, zu Publication der erneuerten Ordnung (v. 30. Jun. 1752.) erlassenen Generale, die der Miliz zu verabsichtenden, zu Kriegsdiensten tüchtigen und im 77. §. der erneuerten Ordnung davon nicht erimitten entbehlichen jungen Leute betr.	30. "	1. §.	I.	1201
Befehl, die, von den binnen zweimal 24 Stunden nicht richtig gemachten Accisjetten doppelt zu erigende Accise und deren Verrechnung betr.	11. Nov.	1. §.	II.	919
Befehl wegen anderweiter Verpflichtung der Bank- und Hausflächter.	13. "	1. §.	II.	921
Eid der Bank- und Hausflächter.	" "	" "	" "	922
Befehl, die von den Commissarien vorgunehmenden Revisionen und zu ihrer Nachachtung hiebei vorgeschriebenen Punkte betr.	14. "	1. §.	II.	923
Oberpostamtsverordnung, — widerholt und erneuert die bereits, wegen Mitnehmung der sogenannten blinden Passagiers, ergangenen Generalien, und ordnet die, auf Entdeckung derselben, vorzuziehenden Anstalten an.	2P. "	1. §.	I.	1793
Befehl wegen der von den Desorgerten, vor jeder Quartaleinrechnung, zu collationirenden Desfacchantenaccisbücher, mit des Einnehmers Register dabeist, sammt was dem abhängt.	" "	1. §.	II.	1115
Befehl, daß künftig die Einnehmer sich bei Visitation der von Wäßen und Märkten eingehrachten Waaren persönlich einfinden, auch solches zu Zeiten bei Kellervisitationen brauender Bürger bewerkstelligen sollen.	22. "	1. §.	II.	921
Oberpostamtsverordnung, daß das ergangene geschäffte Verbot, wegen Mitnehmung der sogenannten blinden Passagiers, in den Posthäusern öffentlich affigirt, auf die Oberpostamtsverordnungen deßhalb geantwortet, und die Generalien fleißig colligirt werden sollen.	24. "	1. §.	I.	1793
Mandat wegen Einschränkung der, beim Gebrauche des Stempelpapiers, in dem Fürstenthum Luerfurt sich gedürerten Mängel, ingleichen der bewilligten Erhöhung des Imposts von Spielkarten.	" "	1. §.	II.	621
Nachtrag mehrerer Anschläge zu dem Mandat v. 1746.	" "	" "	" "	624
Befehl, daß der Brandenburgische Rauchtabak in der Stadt und auf dem Lande mit 1 Gr. à Lbr. zu vernehmen.	8. Dec.	1. §.	II.	923
Befehl, daß den Brantweinbrennern kein Getreide zum Viehschrot zu passiren, ingleichen die Brantweinblasen, so lange darin nicht wirtlich gebrannt wird, zu versiegeln. (Nr. 33. und 34.)	20. "	1. §.	II.	927
Erklärung: Befehl v. 29. Jan. 1753. und Befehl v. 17. Febr. 1753.	" "	" "	" "	" "
Befehl, daß zu Vermeidung der Unterschleife, nach der Sonne[n] Untergang und vor der Sonne[n] Aufgang, kein Getreide und Mehl resp. nach und aus der Mühle gebracht werden solle.	" "	1. §.	II.	927
Befehl, daß die Inspectoren ohne Urlaub nicht verreisen sollen.	" "	1. §.	II.	927
*Dienstreglement für die Infanterie. (NB. In einem ziemlich starken und in Dresden 1753. gedruckten Octavbande befindlich; gewöhnlich wird es nach der Jahrszahl 1753. angeführt.)	31. "	" "	" "	" "
Lib. I. Cap. 4. (S. 16.)				
" IV. " 7. §. 8. (S. 695.)				
Ordnung v. 30. Jun. 1752.				
Kriegsgerichtsvgl. Abth. 9. §. 2.				
Lib. I. Cap. 4. §. 7. (S. 19.)				
Generalorder v. 16. Jan. 1734.				
Generalorder v. 22. Nov. 1790 (3. T. I. 578.)				
Lib. IV. Cap. 5. §. 9. (S. 678.) Die Abgabe des Parades oder Exercitfelds wird auf:				

1752.

- gehoben: Befehl v. 10. Mai 1811. (3. F. I. 697.) Wiederholung dieser Aufhebung: Mand. v. 15. Febr. 1822. f. 6. (S. 134.)
- Lth. IV. Cap. 7. (S. 689.) Ergänzung dieses Kapitels: Instruction v. 25. Oct. 1794. f. 17. (3. F. I. 585.)
- „ „ Cap. 7. „ Erneuerung dieser, über die Dienstverhältnisse der Kriegsgerichtselemente, Abschn. 2. „ Anbeteure bestehenden Vorschriften: Befehl v. 8. Sept. Instruction v. 25. Oct. 1794. „ 1815. (3. F. I. 737.)
- Lth. IV. Cap. 7. f. 8., f. Lth. I. Cap. 4. „ „ „ „ f. 15. (S. 704.) Die Fürbitte des Häubrechts für den Verbrecher ist zwar nicht aufgehoben, jedoch dabei die Schwankung anzuwenden, welche der Todpfeil des Standrechts mit sich bringt: Gdb. f. 17. (Gdb. S. 592.)
- „ „ Cap. 7. f. 16. Ist beim Standrechte anzuwenden: Reglement v. 19. Apr. 1768. f. 3. (Gdb. S. 589.)
- „ „ Cap. 15. (S. 754.) „ Der Oberförstscherr und Regimentsförstscherr haben von Zeit zu Zeit sich mit seinen und guten Weichenmenten zu versehen; die Verpflichtung darauf: Verfügung v. 8. Dec. 1806. (3. F. I. 614. unt. A.)

1752.

1753.

- Dienstreglement, (s. vorhergehendes Reglement.)
- Generale, anderweites, die Viehsuche betr.
- Recept wider die Viehkrankheit.
- „ „ „ Viehsuche.
- Befehl wegen Reaccirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs.
- „ Nr. 1. Erläuterung: Befehl v. 13. März 1753.
- Generalsbefehl, daß die zum Verkauf der dierigen Manufacturen erhandelten Garne mit der Landaccise, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus solchen Garnen gefertigten materialen, verschont werden sollen.
- Befehl, (f. 26. Jun.)
- Befehl zur Erläuterung der unterm 20. Dec. 1752. Nr. 33. und 34. ergangenen Befehle, die Versiegelung der Branntweinblasen, und das Verbot des zu und von der Mühle, vor der Sonne[n] Auf- und nach der Sonne[n] Niedergang zu bringenden Getreides oder Mehls betr., ingleichen daß den Branntweinbrannern Maßschrot zu passen, als auch selbige zu verpflichten.
- Inserat v. 7. Febr.
- Eid der Branntweinbranner.
- Generale, anderweites, (f. 23. Febr.)
- Oberpostamtverordnung, daß von den sämtlichen Postofficianten zu besuchende Land- und Generalaccisinteresse betr.
- Befehl, die von einigen Inspectoren geschehene unrichtige Interpretation der unterm 26. Jul. 1752. Nr. 8. und 20. Dec. geb. J. Nr. 34. erlassenen Generalien, wegen der Schanaccise vom Dorfbiebs in der Viertelmeile und des Verbots des zu und von der Mühle, vor der Sonne[n] Auf- und derselben Niedergang, zu bringenden Getreides oder Mehls betr.
- Generale, anderweites, wider die Einführung ausländischer Sammete, Plüschs und Ketten.
- Erläuterung des unterm 29. Oct. 1746. erlassenen Generalen, die in prestanten Kammerfachen zu ersattenden Berichte betr.
- Befehl, (f. 29. Jan.)
- Rescript, das Abzugsgeld von dem Vermögen der Kirchen- und Schuldiener betr.
- Befehl, daß die mit geringen Hüften angelegenen Berg- Hüften- und Köpplente, ingleichen veraltete, notorisch unermögende und gebrechliche Personen, der Befreiung der neu verworbenen 14 Pfennige und 14 Quatember mittelhäßig gemacht werden sollen.

1753.

20. Jan.	1. §.	I.	787
„ „	„	„	788
„ „	„	„	790
„ „	1. §.	II.	1117
22. „	1. §.	II.	93
26. „	„	„	„
29. „	1. §.	II.	929
„ „	„	„	930
„ „	„	„	930
13. Febr.	„	„	„
16. „	1. §.	I.	1795
17. „	1. §.	II.	929
23. „	1. §.	I.	789
24. „	1. §.	I.	1319
27. „	„	„	„
2. März.	1. §.	I.	239
3. „	1. §.	II.	627

1753.	1753.			
Befehl wegen des von den Getreidebäuhern in Städten und auf den Dörfern, ingleichen branntweinbrennenden Dorfsinnwohnern zu veraccisirenden Getreides.	5. März.	1. §.	II.	931
Befehl, die Generalvisitationen, und wie solche zu bewerkstelligen, betr.	12. "	1. §.	I.	791
Generalbefehl, daß die Unterschreibung der den Juden aus den Kammercollegium ertheilten Freipässe von den Gläubigkeitsnehmern keineswegs auf die vom (höchsten) Landesherren selbst eigenhändig vollzogenen erstreckt werden soll.	" "	1. §.	II.	29
Generalbefehl, daß von dem aus Stein- oder schwarzem Mehle gebrannten Branntwein die Landaccise hinfüro erhoben werden soll.	" "	1. §.	II.	93
Befehl zur Erläuterung des unterm 20. Jan. l. J., Nr. 1., wegen Veraccisirung des Butterhandels, erlassenen Befehls.	13. "	1. §.	II.	1117
Befehl, die erhöhte Accisabgabe von seidenen Waaren und dem Zucker betr.	15. "	1. §.	II.	931
Erläuterung — v. 7. Mai 1753. Wegen Ertheilung der innerhalb Landes fabricirten seidenen Waaren von der erhöhten Accisabgabe: Befehl v. 9. Jun. 1753.				
Befehl, die Verpflichtung der, in der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt in Dörfern wohnenden Branntweinbrenner betr.	" "	1. §.	II.	1117
Generale, daß die an den Land- und Wassergebäuden sich erregnenden Bawe und Reparaturen zeitiger, als bisher geschehen, und zwar längstens in den Monaten Mai, Juni und Juli, angezeigt werden sollen.	21. "	1. §.	I.	1321
Befehl, daß die Dorfsinnnehmer um Leipzig herum, bei jeder Quartaleinrechnung, die mit den Dorfbüchern gefessene Abrechnung und dazu gehörigen Passirzettel jedesmal produciren, und die Inspectoren solche richtig examiniren sollen.	24. "	1. §.	II.	1119
Befehl, die jährliche Einsendung einer richtigen Specification der zu [den, zu] jeder Inspection gehörigen Städte[n] gezogenen Dörfer betr.	27. "	1. §.	II.	931
○ Schema zu einer Specification derjenigen Dorfschaften, welche, der Generalaccise halber, zur Stadt Raumburg gezogen: ob solche in oder außer der Einviertelmeile befindlich, unter wessen Jurisdiction solche gehörel, wie die Dorfsinnnehmer helfen, auch was jedes Orts für Händler und Handwerker sich befinden?				
Alle auf dem Lande befindlichen Fabricationsstätten sind in den durch diesen Befehl angeordneten Dorfspecificationen mitauszuföhren: Gen. v. 15. Jan. 1804. (3 §. II. 581.)				
Befehl, was bei Ertheilung der Accispassirzettel zu beobachten.	31. "	1. §.	II.	933
Nr. 15. Erläuterung — v. 14. Jun. 1753.				
Extract des Generale, daß jede Pferdemeile von den Schockverändereungen eine zuverläßige Consignation einzuföhren, (als) auch die zu erpedirenden Rescripte betr.	5. Apr.	1. §.	II.	627
Rescript, daß die Lohnaufseher zu Leipzig keinen mit Extractost ankommenden Passagier, binnen 24 Stunden, auf die [den] Landstationen fortzuschaffen sollen.	16. "	1. §.	I.	1795
Befehl wegen Veraccisirung des Kanastens, insizichen [dies] sogenannten schwarzen oder Brasilianischen Tabaks.	18. "	1. §.	II.	935
Befehl wegen Bestrafung der Verkauftationen mit Tabak und Branntwein.	" "	1. §.	II.	935
Erläuterung — v. 22. Aug. 1753.				
Befehl, wegen der Königl. Preuss. Seitens erfolgten Declaration, daß die in den diesigen Landen fabricirten baummollenen Hals- und Schnupftücher in vorigen einzuföhren nicht verboten.	27. "	1. §.	I.	791
Rescript, daß der Kaffee, gleich jeder Sorte von den (übrigen) Gewürzwaaren, in die Accisregister specielles eingetragen werden soll.	30. "	1. §.	II.	93
Befehl, anderweitig, wegen Erhebung der Schankaccise vom Dorfbiere, in der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt.	3. Mal.	1. §.	II.	1119
Erläuterung des unterm 15. März l. J., Nr. 11. erlassenen Befehls, die erhöhte Accisabgabe von seidenen Waaren und Zucker betr.				
Rescript, die Festigung der Grundrenten von den Freiberger Berggebäuden betr.	7. "	1. §.	II.	935
Befehl wegen der Fixaccisen, in Ansehung der erhöhten Sätze von Zucker und seidenen Waaren.	9. "	1. §.	I.	1419
" "	12. "	1. §.	II.	935

	1753.			1753.
Befehl, den Weibkouw betr.				18. Mai. 1. §. I. 791
Rescript, die Einführung der Fahrgeldbühren, statt des Heiligenabgelbes, in dem Erbenfelder Reiter betr.				9. Jun. 1. §. I. 1419
Befehl, wegen Exemption der innerhalb Landes fabricirten seidnen Waaren von der unterm 15. März l. J. angeordneten erhöheten Accisabgab.				" " 1. §. II. 937
Abänderung: Bescht v. 26. Jun. 1753.				
Erläuterung des unterm 31. März l. J. Nr. 15. erlassnen Befehls, wegen der, bei Ertheilung der Actpassegetzei, zu nehmenden Präcautionen.				14. " 1. §. II. 937
Befehl wegen Veracirung aller und jeder in- und ausländischen seidnen Waaren.				26. " 1. §. II. 939
Instruction und Bestallung für die Dorschreiber v. J. 1753.				" " . . . 939
Rescript, den Gerichtshand der beim Oberbesegichte in Pflicht stehenden Advocaten, Actuarien, Anwälte, Notarien und Copisten betr.				28. " 2. §. I. 551
Befehl wider das Schlichten des Rindviehs in den mit der Viehseuche angefallenen Dorfschaften, und was dem anhängig.				4. Jul. 1. §. I. 793
Rescript, die Beforgung der Kunstgezeuge, Freybergischen Reviers, betr.				1. §. I. 1419
Oberpostamtöverordnung, das ungebührliche Anhalten der Poststationen, bei Führung der ordinarischen und Extraposten, betr.				9. " 1. §. I. 1795
Einschicht: Oberpostamtverordn. v. 28. Dec. 1771. (l. S. II. 1197.)				
Generalfbefehl, daß den Juden, bei Passirung der Gleiße, von den Einnehmern keine Discretionen abgefordert werden sollen.				12. " 1. §. II. 29
Generale, anderweit, die Einschiffung des unterm 24. Febr. l. J. ergangnen Generale, wegen der in prestanten Fällen zu erstattenden Berichte.				21. " 1. §. I. 1321
Befehl wegen der von sämmtlichen Brauntweinbinnern in den Städten und der Viertelmeile zu übernehmenden Axorum.				26. " 1. §. II. 949
Befehl wegen Verpflichtung der auf die Jahrmärkte mit unveracirten Waaren kommenden Krämer.				2. Aug. 1. §. II. 949
Aufgehoben: Bescht v. 20. Oct. 1753.				
Anschlag zu successiver Elimination eingeschleppter fremder geringhaltiger Münzsorten.				7. " 1. §. I. 1727
Erläuterungsrescript über den 77. §. der erneuerten Edennanz, die Exemption der Begleite von der Anwerbung zur Miliz betr.				8. " 1. §. I. 1203
Oberpostamtöverordnung, den ungebührlichen Aufenthalt der Extraposten und das üble Begleiten gegen die Reisenden auf den Poststationen betr.				16. " 1. §. I. 1797
Befehl, daß alle Sax, weiche Kaufleute, Krämer oder andere, mit Waaren Handlung treibende Personen erlangt haben, sofort aufgehoben werden sollen.				22. " 1. §. II. 949
Erläuterung des unterm 18. Apr. l. J. Nr. 19., wegen Verstrafung des unter- (geschloagnen) Tabaks und Beantworts, erlassnen Generalbefehls.				" " 1. §. II. 951
Befehl, die Annahme der in Krizig geschloagnen Münzen betr.				23. " 1. §. II. 951
Generale, wegen der Amtdepositen und der von den Amtactuaren hierüber zu führenden Mitaußsicht.				27. " 1. §. I. 1321
Aufgehoben u. f. vorher unter Bescht v. 13. Nov. 1721.				
Befehl, das Erkenntnis in Fällen, wo die Inquisiten ihr bei der Lectur gethanes Bekenntnis widerrufen, betr.				28. " 1. §. I. 381
Wandat, das mit des Margrafsen zu Brandenburg-Culmbach Durchl., wegen reciproirlicher Auslieferung der Deserteurs, erwidrete Cartel betr.				" " 1. §. I. 1203
Generale, anderweit, die Wiederaufsichtigung, Ergänzung und Renouoierung der versallenen und verflümmiten Strafen- und Posthäulen betr.				31. " 1. §. I. 793
Oberpostamtöverordnung, — wiederholt, erneuert und erläutert das unterm 14. Aug. 1725. ins Land publicirte Lehnsaufsch. und Bolemandat.				6. Sept. 1. §. I. 1797
E. vorher unt. Mand. v. 13. Aug. 1725. und unt. Postern. v. 27. Jul. 1713. §. 16. 17. 18.				
Rescript, die gegen Ausfertigung der Capturbefehle eingewandten Appellationen (in Bezug auf §. 12. des Anh. zur Krl. Proc. Erbn.) betr.				13. " 2. §. II. 1441

1753.	1753.			
Befehl, das Forum der Amts- und Stabfeuerernehmer in schriftsfähigen Städten betr., (an die Landesregierung; am 22. Oct. aber an die Kreiseinnahmen.)	14. Sept.	1. §.	II.	279
Regulativ, (f. unt. 25. Oct.)	17. "	1. §.	I.	1421
Rescript, die Verpflichtung der Bergarbeiter betr.	26. "	1. §.	I.	1421
Befehl, wegen Aufhebung der untern 2. Aug. l. J. Nr. 29. anbesohlenen Verpflichtung der, auf die Jahrmärkte mit unbescafften Waaren kommenden Handelsleute, in gleichen wie es hinsichtlich mit Bescaffung dieser Waaren zu halten.	20. Oct.	1. §.	II.	951
Befehl, daß die vorläufig anbesohlene Erdrückung der inländischen Waaren mit dem Landstempel nicht zu unterlassen, ingleichen selbiger auch, bei namhafter Strafe nicht zu mißbrauchen.	"	1. §.	II.	953
Anschlag, anderweiter, wegen der Münznoten.	22. "	1. §.	I.	1729
Befehl, (f. 14. Sept.)	"	"	"	"
Befehl, das Regulativ [v. 17. Sept. 1753.] wie es in Jurisdictionssälen zwischen der Generallaccise und dem Militäretat zu halten, betr.	25. "	1. §.	II.	953
Regulativ.	"	"	"	954
Generale, anderweitig, wider die weitere Ausbreitung der Viehsuche. Die Abtreibung des umgefallenen Viehs betr.: Erläuterung —: v. 10. Apr. 1760. (1. §. l. 845.)	6. Nov.	1. §.	I.	793
Bergl. Decreten v. 20. und v. 30. Sept. 1760., so wie v. 30. Sept. 1761.				
Generalbefehl, daß die Landaccise von den Accisanten binnen 3 Tagen erlegt, auch, bei deren Abführung, ihre Generalaccisebücher producirt, damit aus selbigen die landaccisbaren Waaren erulit werden können.	12. "	1. §.	II.	93
Mandat, die anderweit getroffene Convention [mit den Königl. Preuß. Hofe.] wegen vorzüglicher Bezahlung der Sächs. Steueröhne, welche in Königl. Preussischer Unterthanen Händen, auf ein jährliches Quantum, auch was, der neuern halber, dabei abgehandelt worden, betr.	17. "	1. §.	II.	279
Erläuterungsrescript über das, wegen Veräußerung der Pertinenzstücke von Hauptgütern, untern 26. Jan. 1732. ergangenen Generale. S. vorher unt. 26. Jan. 1732.	19. "	1. §.	II.	283
Circulars, (f. 29. Nov.)	20. "			
Mandat, die Abstellung processualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsfachen betr.	28. "	1. §.	I.	383
M., unter der im 5. §. des Mand. v. 12. März 1821. (S. 22.) enthaltenen Ausnahme, in der Oberlausiz eingeführt: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. (S. 50.)				
Bestätigung der, zur Erläuterung dieses Mandats erlassenen Rescripte v. 10. Febr. 1816. (3. §. l. 376.) daß die Liquidation von Accisensbüchern bei geringfügigen Rechtsfachen auch in der Oberlausiz nicht statthabe: Resordn. v. 25. März 1832. (S. 273.)				
§. 1. Statt der in den Erbstanden, für den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen geordneten 50 Reichs. Gulden, sind in der Oberlausiz die in dem Oberamtsprotocoll v. 14. Apr. 1810. §. 4. festgesetzten 50 Thlr. stat: Rescr. v. 10. Aug. 1826. (S. 206.)				
2. f. vorher unt. Erl. Proc. Ordn. ad Th. I. §. 6.				
5. Erläuterung: Befehl v. 15. Dec. 1790. (2. §. l. 379.)				
10. Erläuterung dieses §. dahin, daß er sich nur auf die Gebühren der Unterrichter beziehe: Rescr. v. 25. Oct. 1803. (3. §. l. 202.)				
• Dessen Bestätigung in Betreff der Gerichtsgebühren: Rescr. v. 10. Febr. 1816. (1. §. l. 376.)				
• Die Strafe des 4fachen Erlasses wird befristet: Copie Rescripts v. 26. Oct. 1802. 2) (3. §. l. 337.)				
• Derselbe wird, in Betreff der in geringfügigen Rechtsfachen zu liquidirenden Gerichtsgebühren, (mit Ausnahme der in denselben bestimmten Anlässe) befristet: Resordn. v. 12. Sept. 1812. (3. §. l. 351. Anmerkt. 1.) Bergl. Resordn. v. 20. Febr. 1764. Tit. 3. Nr. 97. (1. §. l. 505.)				
• Hinsichtlich der in geringfügigen Rechtsfachen zu liquidirenden Advocatengebühren: Bestätigung: Resordn. v. 12. Sept. 1812. (3. §. l. 375. Anmerkt. 1.) Bergl. Resordn. v. 20. Febr. 1764. bis Satz der Advocaten, Nr. 6. (3. §. l. 514.)				
• Wegen der in geringfügigen Rechtsfachen bei dem apostolischen Vicariatsgerichte zu liquidirenden Gebühren treten die Bestimmungen dieses §. ein, jedoch mit Berücksichti-				

1753.	1753.		
<p>gung dessen Erläuterung in der 1sten Anmerk. zur allgem. Spottelkarte v. 12. Sept. 1812. zu Cap. I. Tit. 1. (3. B. I. 351.); Larcobn. B. v. 24. Dec. 1830, Anmerk., (am Schluß.) (S. 6., Jahrg. 1831. S. 11.)</p>			
<p>Generale, andererseits, (f. 6. Nov. 1753.) Circulare, die, bei der in Böhmen sich hervorgethanen Viehsuche, vor Ein- Auspassung des Viehs, auf der Grenze zu haltende 14tägige Contumaz betr.</p>	29. Nov.	1. B. I.	795
<p>Generale, die Aufhebung der Generalfensitate [in den Rechtsangelegenheiten der Bürger- schaften, Innungen und Communen] betr.</p>	30. "	1. B. I.	387
<p>Befehl, die Verpachtung der Accidencen in der Stadt Langensalza, v. J. 1754. bis [mit] 1759. betr.</p>	1. Dec.	1. B. II.	957
<p>[Mäurer:] Mandat, erneuetes und geschleiftes, wegen Auffuchung und Entdeckung, auch Verhaftung des Diebs und Mäuderfindels.</p>	14. "	1. B. I.	797
<p>Eingeküßt: Gen. v. 23. Febr. 1763. (1. B. I. 851.) Einküßung dieser beiden Befehle: Gen. v. 26. März 1807. (3. B. I. 622.) §. 1. Die Verpflichtung der Eheleute betr.: Refr. v. 4. Jul. 1754. " " Dabey verbleibt es fernerhin: Ref. v. 27. Febr. 1812. §. 4. (3. B. I. 502.) " " kommt auch in Anwendung bei den Gebärmern: Instruction v. 30. Apr. 1810. §. 31. (3. B. I. 470.) " " ist, erforderlichen Falls, anzuwenden auf Befehl v. 27. Febr. 1812. §. 4. (3. B. I. 502.) " " eingeküßt: Instruction v. 7. Apr. 1820. §. 30. (S. 121.) " " anzuwenden auf: Gen. v. 20. März 1809. §. 3. (3. B. I. 457.) " " } Erläuterung und Unterscheidung dieser beiden Befehle " " } von einander: Refr. v. 7. März 1754. (3. B. I. 191.) §. 5. Der Gensd'arme kann, eintretenden Falls, auf die dazustel gefesete Belohnung von 50 Thlen. Anspruch machen: Instruction v. 30. Apr. 1810. §. 44. (3. B. I. 472.) und Mand. v. 7. Apr. 1820. §. 50. (S. 126.) S. vorher unt. Mand. v. 27. Jul. 1719.</p>			
<p>Befehl, die Veraccisierung der von den Buttenträgern und Tabuletkrämern an acci- baren Orten einbringenden Waaren betr.</p>	22. "	1. B. II.	957
<p>Generalfensitionsaccisartif, regulierter, oder Bestimmung der Höhe, nach welchen in den accisbaren Städten des Churfürstenthums Sachsen und der incor- porirten Lande, exclusive der Stadt Leipzig und Grafschaft Mansfeld, Churf. Soheldt, die Generalaccissen zu erheben sind.</p>		1. B. II.	959
<p>Erläuterung der Höhe, welche die Veraccisierung der von auswärtig oder von unaccisbaren Orten eintretenden Felle, Häute und Felle betreffen: Erläuterungsbesf. v. 26. März 1755. (1. B. II. 1028.) Die von den Gouvernanten, zum Umtriebe ihrer Hofriten ertausen, in der Sambocce be- reits vergebenen Hölle betr.: Erläuterungsbesf. v. 9. Dec. 1755. (Ebd. S. 99.) Von den Wälfen ist, statt der zu entrichtenden Accisgabe, Zahlungsgeld zu erheben: Gen. v. 14. Sept. 1769. (2. B. II. 1125.) Nähere Bestimmung, in Betreff der Papiermüden in accisbaren Städten und auf dem Land: Gen. v. 12. Jul. 1804. (3. B. II. 552.) Subst.: „Land v. der inländische Waaren“ (1. B. II. 990.), anzuwenden auf den Kunstschreibendruck: Gen. v. 15. März 1812. §. 2. (3. B. II. 590.) Subst.: „Steuen ad 8“ (1. B. II. 1011.), auf die abgetrennten Provinzen anwendbar: Refr. von 10. März 1816. (3. B. II. 596.) Vergl. Allgem. Gen. Art. Ordn. vom 12. Jun. 1824. §. 57. (S. 100.) Gen. Genf. Art. Art. v. 22. Dec. 1753. } Alle züher die Stempelpflicht von Papier, Generaleordn. v. 14. Sept. 1769. } Spielkarten und Kalternen betreffenden Gesetze Mand. v. 30. Dec. 1773. §. 2. } und Ausschreiben, sowie die, die Accisgaben von Spielkarten und Kalternen bestimmenden, in den Tarifs v. 1753 und 1769, so wie in dem Mandate v. 30. Dec. 1773. §. 2. enthaltenen Anordnungen sind aufzu- heben, und es kommt diesfalls zur Anwendung: Mand. v. 11. Jan. 1819. §. 1. (S. 25.) (vergl. mit Berordn. v. 17. März 1819.) (S. 162.) Erläuterung des Accisartif v. 1753, hinsichtlich der unter der Subst. „Stein“ (1. B. II. 1019.) wegen der Berechnung des Wechs enthaltenen Bestimmungen: Patent v. 18. Dec. 1819. (S. 215.)</p>			
<p>Der jetzige Generalfensitionsaccisartif ist mitbeinhaltlich in dem Generalaccisartif v. 12. Jun. 1824. (S. 111. f.) vergl. mit §. 1. (Ebd. S. 89.)</p>			

	1753.			
Rescript, die Exemption der Pösklions von Dienstzwange betr.	28. Dec.	3. §.	I.	378
Befehl, die Annahme der in Leipzig geprägten goldenen Münzen betr.	1. §.	II.		1023
Generale, daß den Impostnehmer von den berechneten Kartenspiemsgelbern die Einnahmegerbüden pössiren sollen.	31. "	1. §.	II.	627
	1754.			
Generale, geschäftes, wegen des Hausirens.	2. Jan.	1. §.	I.	803
Rescript, daß die Pferdehändler, ratione der für die Cavallerieregimenter zu liefern den Remontepferde, von der Handweicassie befreit seyn sollen.	11. "	1. §.	L.	1207
Generale, geschäftes, die schleunig zu demerthülligende Anzeige der casuum extraordinariorum et tragicorum, besonders wegen eingezogener Diebstroeten betr.	19. "	1. §.	L.	803
Generalbefehl, die fernere Veracisfirung des in seinem Schrote bereits vergebenen inländischen Branntweins betr.	21. "	1. §.	II.	95
Erklärungserescript — v. 21. Nov. 1767. (I. §. II. 103.) Vergl. Beschl v. 5. Febr. 1721. (C. A. II. 1833.)				
Oberpostamtöverordnung, daß die Postbeamten auf die Unterschleife der Schaffner genaue Acht haben, und die Pösklions, bei ihrer Anfunft, diserwegen jedesmal genau examiniten sollen.	31. "	1. §.	I.	1799
Befehl, die Frage: wann eigentlich die Befalszeit der auf eine Zeit nach der Messe zu bezöhlen ausgestellten Wechsel seyn solle? betr.	9. Febr.	1. §.	II.	1141
Befehl, die Bechtung des mit den Bergpösklen getriebenen Mißbrauchs betr.	11. "	2. §.	II.	129
Generale zu Erklärung des Mandats [v. 7. Aug. 1734.] wegen durchgängiger Einführung gleicher Güte, Garnmaßes und Gewichtes.	14. "	1. §.	L.	803
Generale zur Erklärung der 9. Decision v. J. 1746.	16. "	1. §.	L.	387
Befehl, daß Herumtragen der inländischen Weich- und Eisenwaaren zum Verkauf betr.	18. "	1. §.	L.	1421
Befehl, die Veracisfirung der kameeldürnen Knopfwaaren betr.	19. "	1. §.	II.	1023
Rescript, daß, bei Producirung der Kammerpöskle, bloß die Landcassie, keineswegs aber die Generalcassiebefreilung zu verstehen.	25. "	1. §.	II.	1025
Befehl, daß, bloßer Unkosten halber, die Grundstücke der Untertöhanen nicht subhastirt werden sollen.	2. März.	2. §.	L.	569
Rescript, die Admonitionen bei Untersuchungen, wo es zweifelsaft ist, ob es factum simplex oder qualificatum seyn, betr.	7. "	3. §.	L.	190
Rescript, die Vermahnung der Geistlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebstgefilen anzugeben, betr.	18. "	1. §.	L.	239
Generale, die Ertheilung der Inhibitoriatien, auf angenommenen Appellationen, betr.	29. "	1. §.	L.	389
Mandat zu Aufhebung des Verbots [v. 4. Apr. 1731.] in fremde Lotterien einzulegen.	4. Apr.	1. §.	L.	807
Rescript, die Anlegung mehrerer Judt- und Armenhöler betr.	24. "	1. §.	L.	807
Generalbefehl, die Verpflichtung die Mütter im Querfurtischen betr.	27. "	1. §.	L.	1539
Befehl wegen Annahme der bei den Generalcassieinnahmen einkommenden Louisd'or. Anschlag des Appellationserichtes.	29. "	1. §.	II.	1025
Generale zur Erklärung des [unter 24. Mai] 1745. mit des Herzogs von Sachsen-Weimar Durchl. errichteten Cartels.	2. Mal.	1. §.	L.	467
Mandat, daß mit des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Durchl., wegen reciproclicher Auslieferung der Deserteurs, errichtete Cartel betr.	24. "	1. §.	L.	1207
Generalbefehl, die den Nitergutbesitzern im Querfurtischen unter gewissen Conditionen gestattete Weistreibheit, bei Verführung ihrer Wöffe und Rößsämen betr.	27. "	1. §.	L.	1209
Rescript, die in dem 1. §. des erneuerten und geschäftes Mandats wider das Diebst- und Raubgefandels, v. 14. Dec. 1753. anobsohne Verpflichtung der Schenkwürthe betr.	21. Jun.	1. §.	II.	31
Generale, die dem Oberpöskle in Leipzig gestattete Erlaffung der Compulsoria.	4. Jul.	1. §.	L.	807

	1754.			1754.
Genereale, die Besetzung der in Partesachen erforderlichen Acten, auch das den Beamten aufzuliegende juramentum editionis betr.	8. Jul.	1. §.	I.	479
Genereale, zu Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Bauen und Reparaturen Herrschaftlicher Gebäude.	9. "	1. §.	I.	1323
Generalbefehl, die Vergebung der Landcasse vom Branntwein- und Effigßrecht betr.	22. "	1. §.	II.	95
Mandat, das mit des Landgrafen zu Hessencaßel Durchl. wegen reciprocischer Auslieferung der Districte, errichtete Cartel betr.	27. "	1. §.	I.	1213
Rescript, die Abstellung verschiedener bei dem Eisenbergbau sich vorgefundener Ungehörnisse betr.	31. "	1. §.	I.	1421
Mandat wegen Anlegung der Plantagen von Maulberdbäumen.	6. Aug.	1. §.	I.	809
Rescript, die Reclamation der gemerschäftlichen Gevollmächtigten betr.	7. "	1. §.	I.	1423
Oberpostamtverordnung, das wegen richtiger Urtheilserkung der Staffetten zu ertheilende Erkenntniß betr.	22. "	1. §.	I.	1801
Genereale, der Churfürstl. Kammergüter und Vorwerde steuerfreien Wistrunk betr.	2. Sept.	1. §.	II.	285
A. Rescript.				286
B. Specification der Königl. Vorwerde, welche bisher den transfsteuerfreien Wistrunk nicht zu genießen gehobt, und [wir] dergleichen, vermöge Specialbefehls v. 9. März 1739., regulirt werden solle(n).				285
Rescript, die Hausdienstprezidenzen zwischen Rittergutsbesitzern und ihren Unterthanen betr.	12. "	1. §.	I.	481
Bergdecree, erneueretes, die bessere Aufnahme und Emporbringung des Kupferbergbaus, und die demselben ertheilten Bewandlungen betr.	16. "	1. §.	I.	1423
Genereale, wiederholtes, das ohne Vermissen des Obersteuercollegiums keine neuen [Stadt-]Einnehmer einzusetzen, noch mit den bestellten eine Veränderung vorzunehmen, soviel auch deren Cautionsbestellung betr.	8. Oct.	1. §.	II.	287
Generalbefehl, das die Landcasse von allem erkauften Getreide, Vieh und andern inländischen Waaren an dem Orte des Einkaufs entrichtet, auf die darüber ausgefertigten Acctzettel attendirt, und die sich etwa ereignenden Contraventionsfälle specißes angezeigt werden sollen.	15. "	1. §.	II.	95
Genereale, das Verbot der Gluckstopfs, Wüffel, Stech, Kreisel, und anderer dergleichen Spiele betr.	18. "	1. §.	I.	811
Genereale, (f. 1. Nov. 1741.)	1. Nov.			
Befehl, das der Sisencaffinerie zu Pforten, wegen der Generataccisabgabe, ertheilte Privilegium betr.		1. §.	II.	1025
Genereale, die Anzeige von den vollstreckten Todesstrafen betr.	5. "	1. §.	I.	389
Rescript, das Patrouilliren der Witzig, zu Auffuchung und Anhaltung des verdächtigen Gefindels, betr.	6. "	1. §.	I.	811
Mandat, (f. 10. Nov. 1764.)	10. "			
Befehl, das die Steits, Holt, Landcassis, Salzicent, und Strafenbereuter auf die Fleischsteuer, und Salzicent, Vin- und Unterscheiffe genaue Achtung mit haben sollen.	12. "	1. §.	II.	69
Genereale, anderweitiges, die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaßes betr.	20. "	1. §.	I.	813
Reglement, [wonach sich bei andersohliner Introdution durchgängig gleicher Elle und Weisen zu achten.]				814
Schema zu einer einzureichenden Tabelle der Reduction soviel des zehrer gewöhnlich gewesenem leinernen, schafswollenen und baumwollenen Garnmaßes, als des diefalligen Spinnetohns.				819
Befehl, die Accisfreiheit des zur Münze zu liefernden Silbers betr.	28. "	1. §.	II.	1027
Rescript, das das Oberpostamt sich in Rechtsachen keine Cognition anmaßen solle.	11. Dec.	2. §.	I.	551

1754.		1754.	
Generale, den auf die aus den Kaiserl. Königl. Landen eingehenden Waaren gelegten Zampst betr.		16. Dec.	2. §. II. 587
○ Alphabetische Confignation dieser Waaren v. 9. Dec. 1754.			587
Zugehoben: Patent v. 1. Jul. 1816. §. 1. (3. §. II. 597.)			
Befehl, die Erhebung der Accise vom Tabak auf den Dörfern betr.		20. "	1. §. II. 1121
Patent wegen Conseruation der an den Ufern der Kunstgräben und Bergwerksteiche stehenden Schlagbäume.		21. "	1. §. I. 1425
Patent wegen Bekrafung dreier, welche sich an den Perlenmuscheln in den Flüssen des Boigtlandes vergreifen.		28. "	1. §. I. 1427
Patent wegen des Perlenfangens im Boigtländischen Kreise.		" "	2. §. II. 387
Mandat, die Abstellung processualischer Weiltäuftritten in geringfügigen Rechtsfachen, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Theils, betr.		31. "	1. §. I. 389
1755.		1755.	
Befehl, daß künftig Niemand, welcher einigen Handel treibt, zum Dorfeinnehmer angenommen werden soll.		23. Jan.	1. §. II. 1121
Befehl, daß, bei der Schau, auf jeder Sorte Leinwand bestimmte innerliche Güte zu sehn.		27. "	1. §. I. 821
Befehl wegen der bei den Acciseinnahmen anzunehmenden, in Leipzig ausgemünzten groben Silberforten.		28. "	1. §. II. 1027
Rescript, mit Uebermachung des Mandats, wegen Abstellung processualischer Weiltäuftritten in geringfügigen Rechtsfachen, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingen.		19. Febr.	1. §. I. 461
Generale wegen Einholung der Erkenntnisse über die Defensionen der Delinquenten, sonderlich wider die Todesurtheil.		22. "	1. §. I. 393
Befehl, Die Veraccisierung der zum Behuf der Fabricen einbringenden Materialien betr.		25. "	1. §. II. 1027
Befehl, die Einschließung des untern 14. Jun. 1740. Nr. 7., wegen Veraccisierung des aus der Grafschaft Mannsfeld, Gurfürstl. Hohel, eingehenden Brantweins, ergangenen Generale betr.		1. März	1. §. II. 1029
Berordnung, daß den Juden zu Dresden der Silberhandel gänzlich; den dasigen Goldschmiden aber die Wegschaffung des Silbers zu untersagen.		6. "	1. §. I. 1427
Dberpostamtberordnung, daß bei den Posten alles rohe und Bruchsilber oder Gold, welches von dem Aufgeber außerhalb Landes bestimmt, sofort anzuhalten und anzuziegn.		10. "	1. §. I. 1801
Befehl, daß die Accisebefreiung der Böhmischn Getreide, Holz, und Hopfenbänder nur auf gewisse an der Elbe liegende Städte zu erstrecken.		" "	1. §. II. 1029
Generale, die von den Rittergutsbesitzern, zu Befreiung ihrer Güter von alten noch ungelöschten hypothekarischen Schuldschreibungen, zu erlassenden Edictalcitationen betr.		11. "	1. §. I. 393
		14. "	1. §. I. 1021
Befehl, anderweiter, dem Balzbau betr.		14. "	1. §. I. 821
Erläuterungsbefehl der im neuen Accisetaarif befindlichen Sätze, die Veraccisierung der von auswärts oder von unaccisbaren Orten einkommenden Leder, Häute und Felle betr.		26. "	1. §. II. 1029
Generalbefehl, daß die durchgehenden ausländigen Kobalter mit 12 Gr. von jedem Centner veraccisost werden sollen.		2. Apr.	1. §. II. 31
Generalbefehl, daß bei vorkommenden oder bereits anhängigen Concursen, wein die Generalaccise mit Forderungen interessirt ist, in Ansehung derselben einige Gerichtsgebühren nicht anzuziegn.		3. "	1. §. II. 1031
Generale, die Befichtigungen und Sectionen toder Körper, wenn die Beamten solchen selbst nicht bewohnen können, betr.		10. "	1. §. I. 395
Circularre, die Einschleppung ausländischer Wäcker- und Eisenstieberwaaren betr.		17. "	1. §. I. 821

	1755.			1755.
Generale zu Freitigung der Einsehung (einsendenden) vorgeschriebener[n] Labelken über den Getreidebau jedes Orts.	17. Apr.	1. §.	I.	823
Schema zur Tabelle A. für die schrift- und amtsfähigen Rittergüter.	825
" " " B. für die Städte.	827
" " " D. und E. für die Aemter.	{ 833
C. I. Anzeige über Ausfaat und Zuwachs allerhand Getreides.	{ 835
" II. " " " der Consumenten u.	{ 831
Generale, (f. 10. Apr.)	19.	
Rescript, daß die Kauf- und Fuhrleute die auf die Leipziger Stapel eingerichtete alte Heer- und Landstraße mit ihren Kaufmannsgütern, bei namhafter Strafe, genau innehalten sollen.	26.	1. §.	II.	1149
Erörterungsbeschl. —: v. 28. Aug. 1755. Einführung, in Aufsehung des in Thüringen und Borch erzeugten und veräußerten Rüb- und Leinöls: Beschl. v. 15. Sept. 1755.				
Rescript, die von den Bergwätern zu den Bergwerksbedürfnissen, ohne Entgelt, auszusendenden Pflöze betr.	7. Mai.	1. §.	I.	1429
Generale, daß die beurlaubten Soldaten den ihnen incumbirenden Kopfsteuerbeitrag ertheilen sollen.	10.	1. §.	II.	629
Befehl, die Accisbefreiung der durch öffentlichen Auctionsverkauf ins Geld zu setzenden Bücher betr.	17.	1. §.	II.	1031
Generale, anderweitig, die ordentliche Haltung der jährlichen Föhrerien betr.	29.	1. §.	I.	1521
Generalbefehl, die Erhebung des Licenz und Landaccises von dem durch hiesiger Lande gehenden Neuwulgarer Salz betr.	12. Jun.	1. §.	II.	71
Befehl, daß den inländischen Tuchmachern das Auslegen und der Verkauf ihrer Waaren etliche Tage vor Einleitung der Messe zu gestatten.	14.	1. §.	I.	837
Befehl, die [bei der Dreedner Münze] von dem [für die] in hiesigen Landen zum Cours gestatteten Goldsorten genau und richtig gefertigten und justirten neuen Goldgewicht betr.	21.	1. §.	I.	1595
Befehl, die Veraccisirung der in Kisten einbringenden Citronen betr.	26.	1. §.	II.	1031
Ranvat, die Verpackung der sammtlichen Accisrenten betr.	1. §.	II.	1033
Befehl wegen der von dem Bierhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungsaccise.	1. Jul.	1. §.	II.	1121
Erörterungsbeschl. —: v. 9. Dec. 1767. (I. §. II. 1127.)				
Befehl, die Verpflichtung der Getreidehändler, wegen Veraccisirung des von ihnen zu verkaufenden Getreides, betr.	11.	1. §.	II.	1033
Generale zu Einschränkung und Abtheilung der Mißbräuche im Holzwesen.	16.	1. §.	I.	1523
Befehl, die Beschreibung des bei Generalabsatzungen gewöhnlichen sogenannten Erfrischthales betr.	2. §.	II.	129
Generale, die, zu Vermeidung allen Mißbrauchs der Forstleisen, zu treffende Einrichtung betr.	17.	1. §.	I.	1527
Generale, die Einrichtung der Forstrechnungen betr.	26.	1. §.	I.	1527
*Rescript, die Anzeige der confiscirten Bücher betr., f. Kistner, Weil. XIV. S. 96.	28.	
Befehl, daß die Fuhrleute, welche mit Pack- Frucht- und andern mit accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen und nicht durchpassiren, ohne vorhergehende Visitation, bei namhafter Strafe, nicht abladen sollen.	4. Aug.	1. §.	II.	1035
Befehl wegen fernerer Einpassirung und Gebrauchs der Dessauischen Fabrikate und Producte.	11.	1. §.	II.	1035
Befehl, das, wegen des am 25. Sept. 1555. im heil. Römischen Reich geschlossenenen Religionsfriedens, auf den 29. Sept. 1755., zu feiernd 2te Jubiläum betr.	13.	1. §.	I.	185
A. Anordnung, wie es an dem, in diesem 1755ten Jahre, wegen des am 25. Sept. 1555. im heiligen Römischen Reich geschlossenenen Religionsfriedens, gefälligen evangelischen Jubel- und Dankfeste gehalten werden soll.	185

1755.		1755.		1756.	
Befehl, die, bei den wegen Capitalverbrechen inculpirten Gefangenen, vorzuziehenden Präcautionen betr.		20. Aug.	1. §. I.	395	
Erläuterungsbefehl des unterm 26. Apr. l. J. ergangenen Rescripts, wegen des zu haltenden Strafenswangs.		28. "	1. §. II.	1151	
Rescript, wie es mit Beschreibung der Marktscheidegebühren in verschiedenen Fällen zu halten.		30. "	1. §. I.	1429	
Generale, das die Gerichtsobrigkeiten und Untereinnehmer, bei Untersuchungen der Colonnadnen, die nöthigen Berichtserstattungen möglichst beschleunigen sollen.		11. Sept.	1. §. II.	629	
Befehl, das die, wegen Innehaltung der Leipziger Stapelstrafe, unterm 26. Apr. l. J. erneuerte Generalexverordnung, in Ansehung des in Thüringen und Warbey erzugten und verführten Rüb- und Leinöls, eingeschärft werden soll.		15. "	1. §. II.	1151	
Generale, die freundschaftliche Beilegung aller Commercialdifferenzen mit dem Königl. Preuss. Hofe, und die Wiederaufhebung der zehnerigen Verbote und Impostitionen betr.		24. "	1. §. I.	837	
Rescript, das die Bergämter sich der Annehmung einiger Muthung auf Auen- oder Wirtschsflöze und dergleichen Erden, ohne vorherige Berichtserstattung, gänzlich enthalten sollen.		1. Oct.	1. §. I.	1429	
Rescript, die Abhörung der in Proccassen, bei dem Generalkriegsgerichte, zu Zeugn angeordneten schweißfüßigen Ewtpersonen betr.		3. "	1. §. I.	395	
Rescript, die, tonen domesticos und deren Admissibilität betr.		12. Nov.	1. §. I.	397	
[Auch in der Oberausf. gültig: Wand. v. d. Apr. 1824. S. 18. 19] (S. 52.)					
Befehl, das den Rittergutsbesitzern die Baumaterialien, welche sie zu Verbesserung ihrer Güter im Lande erkaufen, gegen Production ihrer ausgestellten Pässe, landaccisfrei passirt werden sollen.		24. "	1. §. II.	97	
Rescript, wegen Bezahlung der Marktscheidegebühren auf den Frebergischen Ställen.		6. Dec.	1. §. I.	1431	
Befehl, wie es mit Vernehmung der Wollaccis gehalten werden soll.		9. "	1. §. II.	97	
Erläuterungsbefehl, [in Bezug auf vorstehenden Befehl v. 9. Dec. 1755.] das die von den Fabricanten zum Umtrieb ihrer Fabriken erkaufte, in der Landaccis bereits vergebene Welle, sie möge nun an dem Orte des Einkaufs verbleiben, oder an andere inländische Orte gebracht werden, mit nochmaliger Veraccisierung zu versehen.		"	1. §. II.	99	
(Regl. den neu regulirten Generalexconsumtionstaxen v. 22. Dec. 1753., unterm „Wolle“ (1. §. II. 1021.)					
Generale, die Abschaffung der Kirchenzuse betr.		14. Jan.	1. §. I.	239	
Befehl wegen Abstellung verschiedener zum Nachtheil des Generalexaccisinteresses gerichteten Unordnungen.		15. "	1. §. II.	1035	
Oberpostamtsverordnung, die Strafe der Lohn- und Landkutscher, wenn dieselben die Passagierzettel auf die mit sich führenden Personen nicht bedächtig lösen.		20. "	1. §. I.	1801	
Befehl, das die den Böhmischen Getreide- Hopfen- und Holzhändlern in den Städten Schanbau, Königstein, Pirna und Dresden accordirte Accisbefreiung auch auf die zu gebachten Inspektionen gehörigen Dörfer zu erstrecken.		26. "	1. §. II.	1123	
Generalexverordnung, die Luchsfabriken betr.		28. "	1. §. I.	837	
Oberpostamtsverordnung wegen Expedition und Revolvirung der Posten, in welchen [die] scharfe Absicht wider Wirtnehmung der blinden Passagiere [detr.]		31. "	1. §. I.	1803	
Befehl, das die Inculpanten durch Vertrittung auf landesherrliche Gnade zu einem freiwilligen Bekenntnis nicht zu veranlassen.		9. Febr.	1. §. I.	397	
Rescript, das die den Rittergutsbesitzern, ratione der zu ihrer Consumtion erhobten Vicualien, zustehende Landaccisbefreiung bloß von dem, wosfen sie sich aus inländischen Orten erholen, verstanden werden soll.		23. "	1. §. II.	99	
Befehl wegen Erhebung der doppelten Accis.		26. "	1. §. II.	1037	

1756.		1756.			
Befehl, daß von den Einnahmen kein Geld unter dem bei öffentlichen Kassen festgesetzten Gewichte, noch unrichtige Geldpakete einzuschicken.		8. März.	1. §.	II.	1037
Befehl wegen der von den Mültern anzurechnenden verpflichteten Mühlbäuerche.		31. "	1. §.	II.	1039
Oberpostamtsverordnung, (s. 31. Jan.)					
Befehl, den Verkauf der von den hiesigen Landeseinwohnern erbauten Karbe und der Landkittrenen betr.		22. Apr.	1. §.	I.	841
Befehl, daß die unterm 21. Febr. 1750. emanirte Kleiderordnung künftig aufs Schärffte gehalten werden solle.		28. "	1. §.	I.	841
Declaration des Generals v. [22. Dec.] 1718., wegen des soli privilegii honeste dimittiter oder reducieter Oberofficier.		7. Mai.	1. §.	I.	1217
Generale, daß die Bieactuarin in den Aemtern bei der Kopfsteuer jährlich nur mit 2 Thln. angeßt werden sollen.		19. "	1. §.	II.	629
Befehl, daß die Innehaltung der Leipziger Stapelstraße bloß auf die Kaufmannsgüter, keineswegs aber auf die rohen Materialien erstreckt werden soll.		21. "	1. §.	II.	1163
Befehl wegen Veraccisierung der zum Bedarf der Jodreihen einbringenden wolleenen Garne.		26. "	1. §.	II.	1039
Generale, die zum Festungsbau condemnirten Verbercher betr.		18. Jun.	1. §.	I.	397
Generale, daß die zum Festungsbau einzuschickenden Delinquenten zur Arbeit gänzlich unständig, auch mit nothwendiger Kleidung versehen seyn sollen.		"	1. §.	I.	841
Circulare, die Ausfuhr des Getreides aus Thüringen nach dem Harz betr.		21. Jul.	1. §.	I.	841
Befehl, die Bestrafung der verbotenen Werbungen betr.		28. "	1. §.	I.	1257
Befehl, die an den Feldmeister für Hinwegschaffung und Begrabung des gefallenen Viehs zu entrichtenden Gebühren betr.		2. Aug.	1. §.	I.	843
Oberpostamtsverordnung, daß die Pakete, Acten und Documente anders nicht, als gut emballirt, angenommen, und auf den Posten wohl verwahrt, die Convozetellen an (von) den Postmeistern selbst unterschieden, und die Generalien ordentlich colligirt werden sollen.		8. Sept.	1. §.	I.	1803
Oberpostamtsverordnung, daß die Postkittrenen mit den Staffetten und Bütteln, bei Frühlingsaufbrüche, unterweg nicht wechseln sollen.		22. Nov.	1. §.	I.	1805
Befehl, den zu beschleunigenden Verpruch der Untersuchungsachen betr.		10. Dec.	1. §.	I.	399
1757.		1757.			
Oberpostamtsverordnung nebst inserirtem Rescript v. 15. Nov. 1709., daß die sämtlichen verpflichteten Postbedienten von aller Werbung befreit seyn sollen.		4. Jan.	1. §.	I.	1805
Generale, die aus den Handwerkskassen zu bezahlenden Processkosten betr.		18. "	1. §.	I.	843
Befehl zu Auffuchung und Festmachung des liebertlichen Diebs- und Räubergerinndis.		21. März.	1. §.	I.	843
Befehl, (s. 22. Nov. 1751.)		22. Nov.			
1758.		1758.			
Reglement, wie bei der Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll. Nach demselben hat der Auditor, eintretenden Falls, sich zu achten: Instruct. v. 26. Dec. 1794. §. 21. (3. §. I. 587.)		19. Apr.	3. §.	I.	588
Befehl, die examina der Candidaten, besonders in Deutscher Sprache, bei der medicinischen Facultät zu Wittenberg betr.		7. Sept.	1. §.	I.	845
Anschlag, die Verfassung geringhaltiger Anhalt-Verndburgischer Aht- und Biergeschensstücke betr.		23. Oct.	1. §.	I.	1731
Erläuterungsbechtel — v. 4. Dec. 1758.					
Erläuterungsbechtel über den, wegen der neuen Fürstl. Anhalt-Verndburgischen Aht- und Biergeschensstücke, unterm 23. Oct. 1758. erlassenen Münzanschlag.		4. Dec.	1. §.	I.	1731
Oberpostamtsverordnung, wiederholte, wegen genauer Beobachtung der Accisunterschiede bei den Posten und Postkittrenen.		"	1. §.	I.	1807
Rescript, die Holzbeuben bei der schwarzen Eislerhöfze betr.		16. "	3. §.	I.	191

	1759.			1759.
Regulativ, wonach sich sowohl der jedesmalige Dreßdnische Amtmühlenspächter, als auch die Weiß- und Pflaßdcker hieselbst nebst sämmtlichen übrigen Mahlgäßen, in Ansehung gewisser entfallenen Irungen, fürdich gehorsamst zu achten haben. Mandat, (s. 6. Apr. 1729).		23. Febr.	1. §.	I. 1639
Generale, die auf die Juden und andere, des Einwechsels der guten Gold- und Silbermünzen gegen schlechte und geringhaltige verdächtige Personen zu führende Rücksicht betr.		6. Apr.		
Oberpostkammerverordnung, wiederholte, daß die Postkassen, bei 10 Thirn. Strafe, verpflichtet werden sollen.		7. "	1. §.	II. 1171
Generalbefehl, daß die Gastwirthe das auf den erpachteten Wiesen gewonnene Heu, nach dem Betrage des Pachtgeldes, beliebig verlandaccisiren sollen.		9. "	1. §.	I. 1807
Befehl, daß die Dorfacciseinnehmer die eingenommenen Acciseelder jedesmal in continenti und im Beissen des Accisanten in die dazu erhaltene gestempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen sollen.		" "	1. §.	II. 99
Befehl, die Annehmung der gegenwärtig courfiehenden Ränzsorten betr.		18. Jun.	1. §.	II. 1123
		28. Dec.	1. §.	II. 1039
	1760.			
Oberpostkammerverordnung, daß für gelegentlich beförderte Depeschen keine Rittgebühren zu fordern.		6. März.	1. §.	I. 1807
Erläuterung über das, wegen der Viehseuche, unterm 6. Nov. 1753. ergangene Generale, die Ablederung des umgefallenen Viehs betr.		10. Apr.	1. §.	I. 845
Generale, die ausgeschriebene Tranffsteuer, neue Weinanlage und Imposten an den von der feindlichen Gewalt befreiten Orten betr.		26. "	1. §.	II. 289
Generale, die vom Monat Juli bis ult. Dec. 1760. ausgeschriebenen Schod- und Quatembersteuern betr.		2. Jun.	1. §.	II. 631
Generalverordnung wegen der mit der Raube insicirten Schiffsreisen.		10. "	1. §.	I. 845
Generale, die inländischen Papiermühlen betr.		8. Jul.	1. §.	I. 847
Anschlag des Appellationsgerichts.		23. Aug.	1. §.	I. 470
Rescript wegen der Wiederherstellung der, beim Bombardement der Stadt Dreßden, verloren gegangenen Ketten.		8. Sept.	1. §.	I. 399
Verordnung, daß das Ableben des an der Seuche gefallenen Viehs zu untersagen.		20. "	1. §.	I. 847
Generale, wegen einstweilen verfallener Ablederung des an der Seuche ceptirten Viehs.		30. "	1. §.	I. 847
Die bedingt erlaubte Ablederung: Bes. v. 7. Jan. 1764. (I. §. I. 869.)				
Generale, die unter dem Namen „der Ansdorrlags- und anderer (dahin gehörigen) Speisen“ gemachten Anlagen, auch deren Abstellung betr.		3. Nov.	1. §.	I. 1325
Anschlag des Appellationsgerichts.		27. "	1. §.	I. 470
Befehl, daß die ausländischen Waarenpreise dormalen, bis auf weitere Verordnung, nach dem Calcul der Hamburger Preiscourante zu rechnen. Nr. 10.		2. Dec.	1. §.	II. 1039
Erläuterungsbeschl. —: v. 7. Apr. 1761.				
Andersmeist Erläuterungsbeschl. —: v. 7. Mai 1762.				
Dieser Erläuterungsbeschl. (v. 7. Mai) wird wieder aufgehoben: Beschl. v. 8. Jul. 1762.				
	1761.			
Anschlag zu Verurufung Königl. Schwedischer Einsechswüßler.		{(12. Jan.) { 23. "	1. §.	I. 1731
Befehl, die genauere Befolgung des unterm 6. Sept. 1748. Nr. 14. erlassenen Beschl., wegen der Salzunterfräufel.		{(4. Febr.) { 14. "	1. §.	II. 1041
Außschreiben an den von feindlicher Gewalt befreiten Orten einbringenden Tranffsteuer, neuen Weinanlage und Imposten, auch Schod- und Quatembersteuern auf Jahr 1761.		26. März.	1. §.	II. 633

	1761.			1761.
Erläuterungsbefehl des unterm 2. Dec. 1760. Nr. 10., wegen Vernehmung der ausländischen Baaren, ergangenen Befehl.	7. Apr.	1. §.	II.	1041
Generale, die Beschreibung der Grundstücke und Verrentung der Felder von den Häusern im Stifte Merseburg betr.	18. Mal.	2. §.	I.	325
Erläuterung: Refr. v. 9. Dec. 1776. (2. §. II. 899.) Generale Erläuterung: Refr. v. 17. Dec. 1791. (Cdd. 1031.)	26. "	1. §.	L.	399
Generale, die Einschränkung der Substationen der Immobilien betr. Rescript, daß die auf Kinderermennung gesetzte ordentliche Strafe der Säkung abgeschafft sey, und, an deren Statt, auf die Strafe des Klubs zu erkennen.	17. Jun.	1. §.	I.	401
Befehl, daß die unter hiesigen Hauptsalzassensdistrict gehörigen mittel- und unmittelbaren Untertanen auf das Hauptsalzassensmandat v. [20. Febr.] 1699. und zu dessen gemaßter Befolgung bedrödigt gewiesen werden sollen.	20. Jul.	1. §.	II.	71
Anschlag, anderweiter, die Vererbung einiger Königl. Schwedischen Silberminen betr.	1. Aug.	1. §.	L.	1733
Anschlag zu Vererbung der Königl. Schwedischen Acht- Bier- und Zwirgroschen- auch Herzogl. Mecklenburg- Strehlitzschen Achtroschenstücke.	10. "	1. §.	L.	1733
Specialbefehl, ob die Scheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten criminalis Sodomium eben sonst, als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, Inhalt der 34. neuen Decision v. J. 1746. statt habe. ?	((11.) 17. "	1. §.	I.	401
Befehl, anderweiter, die Adhäsion des Stempelpapiers bei Kirchenastskaten betr.	19. "	1. §.	L.	241
Generale, die falsche Materie des Porzellanschreibs betr. Eingekührt und erläutert: Oben v. 25. Apr. 1775. (2. §. II. 15.)	27. "	1. §.	L.	1325
Generale, das von den Geistlichen zu gebrauchende Stempelpapier, inwiefern die bessere Beobachtung der Impostauschreiben betr.	"	1. §.	II.	635
Anschlag, die Vererbung Sachsen-Hildburghausischer geringhaltiger Zwei- und Einroschenstücke betr.	29. "	1. §.	L.	1733
Generale, die vorgeschriebenen Schmate, welche bei Fertigung der Schock- und Quatembersteuerrechnungen auf die Jahre 1760. und 1761. zu gebrauchen, betr. O Die Quatembersteuerrechnung aufs Jahr 1760. betr. I Die Quatembersteuerrechnung aufs Jahr 1760. betr.	4. Sept.	1. §.	II.	635 635 637
Generale wegen einstmalen verfallener Abänderung des an der Suche crepiten Viehs.	30. "	1. §.	L.	847
Anschlag zu Vererbung der unter Anhalt-Zerbstischem Stempel geschlossenen Achtroschenstücke.	17. Oct.	1. §.	L.	1733
Oberpostamtsverordnung wider die Postüberhebungen und Unterschleife der Postbeamten.	26. "	1. §.	L.	1807
Rescript, wegen Mißbrauchs der Postfreiheit von Generalaccisachen.	28. Nov.	1. §.	II.	1041
Circulare, das übermäßige Branntweinrennen betr.	10. Dec.	1. §.	L.	849
Ausschreiben zu Einbringung der sämtlichen Steuern, Imposten und neuen Weinanlage aufs Jahr 1762.	14. "	1. §.	II.	639
				1762.
Verordnung, anderwelts, die, wegen des räudigen Schafviehs, vorzusehenden Veranlassungen betr.	19. Jan.	1. §.	L.	849
Befehl vom Vor- und Auktuff des Getreides und deren Abstellung betr.	29. "	1. §.	L.	849
Anschlag, anderweiter, die Nichtannehmung verurtheilter Bayreuthischer einfacher Groschen und Secher betr.	26. Febr.	1. §.	L.	1735
Anschlag, anderweiter, zu Vererbung noch mehrerer Sachsen-Hildburghausischer Groschen betr.	"	1. §.	L.	1735
Generale wegen der Deferteur.	9. März.	1. §.	L.	1219
Anschlag, die Nichtannehmung verurtheilter Bayreuthischer einfacher Groschen und Secher betr.	10. "	1. §.	L.	1735

1762.	1762.		
Anschlag, die Berufung Anhalt-Bernburgischer Achtgroßen und Einsechserstücke, ingleichen der sogenannten Leipziger Großen betr.	20. März.	1. §.	L 1785
Anschlag, die einseitige Annehmung und Ausgabe der Königl. Schwedischen Acht Bier- und Zwergroschenstücke, auch der Mecklenburg-Strethlischen Achtgroßenstücke betr.	• •	1. §.	L 1737
Rescript wegen genauerer Examination der pro practi sich angebenden subjectorum facultatis juridicae, und die ihnen zu ertheilenden Testimonien betr.	22. Apr.	1. §.	L 401
Befehl, den Dissens der Diskursen über den [die], in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctae et v. v. zu erkennenden Strafen betr.	27. • •	1. §.	L 403
Inferat, daß das jetzige Verhältniß auch den Diebstahlern zu Strafen kommen soll. Erläuterungsbefehl, anderweit, des unterm 2. Dec. 1760. Nr. 10., wegen Vernehmung der ausländischen Waaren, ergangenen Befehle.	1. §.	II.	1043
Anschlag, anderweit, die anderweite Berufung der Königl. Schwedischen und Herzogl. Mecklenburg-Strethlischen Acht Bier- und Zwergroschenstücke betr.	12. Jun.	1. §.	L 1737
Generale, die Ungültigkeit der eigenmächtigerweise errichteten Erbschafts- und Wittensassen betr.	29. • •	2. §.	L 597
Befehl, daß das unterm 7. Mai L. J., wegen Veraciffung der ausländischen Waaren, erlassene anderweite Erläuterungsgenerale wieder aufgehoben sein soll.	8. Jul.	1. §.	II 1043
Anschlag zu Berufung unter der Jahrszahl 1762. ausgeprägter sogenannter Sächsischen Zweigroschenstücke.	7. Aug.	1. §.	L 1597
Generale wider die, unter dem Vorwand des Uchtrunks, unternommenen Ungehörnisse des Bierhandts und Tranckfluendfabricationen.	3. Nov.	1. §.	II 289
Generale, die von den Pächtern für die in Pacht habenden Rittergüter zu leistenden Lieferungen und deren Vergütung betr.	4. Dec.	1. §.	L 851
1763.		1763.	
Valuationstabelle, (f. unterm 14. März und 14. Mai dieses J.)	• •	• •	• •
Befehl, daß der Werth der Deuben nach dem Münzfuß vom Jahre 1719. zur Zeit zu berechnen.	14. Jan.	1. §.	L 403
Zuschreiben zu Einbringung der Trancksteuern, Imposen, neuen Weinanlage, auch Schod- und Quatembersteuern auf 1763te Jahr.	17. • •	1. §.	II 641
Rescript, die Bestimmung der Fuderlöbne bei den, über die Ausgleichung prästirter Milzvoerspänn entkandenen Differenzen betr.	8. Febr.	3. §.	L 568
Generale zu Wiederanbringung der räumten Waldungen. Erläuterung wegen Einsummlung des Polysamms: Generalverordn. v. 11. Dec. 1799. (2. §. II. 377.)	11. • •	1. §.	L 1529
Verordnung, die Einbringung der Steuern in den von Königl. Preussischen Truppen besetzten Kreisen betr.	• •	1. §.	II 641
Generale, die v. 11. Febr. 1763. (an, als der Zeit der vom Feinde freigegebenen öffentlichen Kassen.) wieder in sonstiger reglements- und verfassungsmäßige Ordnung zu bringende Kassenadministration betr.	22. • •	1. §.	II 289
Generale wider die, nach hergestelltem Frieden, sich wieder einfindenden Diebes- und Räuberzotten und anderes liebrliches Gefindel. Eingeführt: Gen. v. 26. Mai 1807. (3. §. I. 622.)	23. • •	1. §.	L 851
Anordnung, wie es bei dem, auf den 21sten März 1763., als den Montag nach dem Sonntage Jubica, zu feiernden Friedensbankfeste im Eburfürstenthum Sachsen, demselben incorporierten und andern Konten gehalten werden soll.	4. März.	1. §.	L 189
Befehl wider das ungeziemende Schießen und Plagen.	9. • •	1. §.	L 893
Mandat Friedrichs August, Königs in Polen u., die Münze betreffend, wie es bis zur Publication eines vollständigeren Edicts, diesererenthalb in Dero Landen gehalten werden soll.	14. • •	1. §.	L 1597
A. Valuationstabelle der Cours habenden Silbermünzsorten.	• •	• •	1601
B. • • • • • gelbten Münzsorten.	• •	• •	1603

1763.	1763.			
Oberpostamtöverordnung, daß alles auf den Posten außer Landes gehende Silber angehalten werden soll.	20. März.	1. §.	I.	1809
Edict wegen der, zu Wiederanstellung hiesiger Lande, in ein und dem Einem und dem Andern nöthigen Beschaffung.	23. "	1. §.	I.	853
Befehl, daß keinem der bei den Kaiserl. Königl. Truppen gebrauchten fremden Juden zu Dreesden zu verbleiben gestattet werden soll.	"	1. §.	I.	857
Befehl wider die sogenannten Doermarktender und Kneipfchenen.	24. "	1. §.	I.	857
Befehl, die Einschätzung des 11. §. des, unterm 14. März 1763. ergangenen Münzmandats betr.	8. Apr.	1. §.	I.	1605
Anschlag zu Verrechnung einiger geringhaltiger unter Königl. Preussischem Stempel zum Vorschein gekommener Vier-, Zwei- und Eingroschenstücke.	11. "	1. §.	I.	1737
Generale, die Aufzeichnung der im Lande befindlichen und durch den Krieg vermehrten Caducitäten betr.	14. "	1. §.	II.	291 292
Schema dazu.	"	"	"	"
Rescript, die Einlieferung der bestimmten Exemplare von Ehurf. Sächs. privill. Wächern an das Oberconsistorium betr., s. Küstner, Weil. X. S. 91.	18. "	"	"	"
Anschlag des Appellationsgerichts.	19. "	1. §.	I.	471
Generale, wie, nach letztem Kriege, die äußerst ruinirten Landstraßen wieder reparirt und hergestellt werden sollen.	19. "	1. §.	II.	59
Vertheilung, die Einrichtung der Steuercreditkasse betr.	((29. ") Leipziger Ostermarkt.	1. §.	II.	293
Befehl, die Bezahlung der Methylnen auf den Ostertermine 1763. (an die Dresdener Vermietter, mit Berücksichtigung der erfolgten Münzreduction.) betr.	2. Mal.	1. §.	I.	859
Generalpardon für alle, vor Ausgang des 1763sten Jahres freiwillig revertirenden Deserteurs.	12. "	1. §.	I.	1219
Münzdict, ausführender, Friedrich August, König in Polen u., wonach in Dero Landen sich zu achten.	14. "	1. §.	I.	1605 1617 1619
A. Salvationsstabelle der Cours habenden Silbermünzsorten.	"	"	"	"
B. goldnen Münzsorten.	"	"	"	"
§. 15. Abänderung in Betreff der silbernen Sechser, die nach dem 30. Subensfuß ausgeprägt werden sollen: Mand. v. 15. Dec. 1802. (3. §. II. 313.)	"	"	"	"
§. 17. nicht unvänderl: (Ebd.)	"	"	"	"
§. 18. fihet statt auch bei den silbernen Achtfennigstücken: Patent v. 9. Mai 1808. (3. §. II. 328.)	"	"	"	"
§. 19. Daß die Schreibmünze nur zur Schreibung und Ausgleichung, nicht aber zu größern Zahlungen, statt des Conventionsgeldes, anzuwenden; eingeschätzt: Generatordern. v. 14. Sept. 1822. (S. 409.)	"	"	"	"
§. 19. die in diesem §. den Oernorten nachgelassene Anrechnung der fremden Schreibmünze betr.: Befehl v. 11. Nov. 1767. (1. §. I. 1745.)	"	"	"	"
§. 19. und 25. Einschätzung: Befehl v. 3. Dec. 1766. (Ebd.)	"	"	"	"
§. 22. und 24. beziehen sich blos auf Münzsorten, und nicht zugleich auf ausländische Banknoten: Refcr. v. 3. Sept. 1803. (3. §. I. 199.)	"	"	"	"
§. 24., f. §. 22.	"	"	"	"
§. 25., f. §. 19.	"	"	"	"
Salvationsstabelle, (f. unter dem unmittelbar vorherstehenden Münzdict.)	"	"	"	"
Generale, die auf die Einschließung der Leipziger Eintrittel zu führende scharfe Besicht betr.	19. "	1. §.	I.	1619
Anschlag, die annochige Annehmung der Leipziger Eintrittelstücke und der herabgesetzten Ehurfäch. Schreibmünze, im vorerwähnten Werthe, betr. (NB. In der Rubrik des Anschlags v. 9. Jun. 1763. steht „noch seener“ statt „annochige“)	21. "	1. §.	I.	1621
Befehl, daß die von der Generalaccisehauptpachtung accedirten Zircacisen wieder gänzlich cessiren sollen.	"	1. §.	II.	1043
Generale, wie es künftig mit den Substationen verlassener Grundstücke gehalten werden soll.	30. "	1. §.	I.	405

1763.	1763.			
Verordnung, daß den Gast- und Schenkweihen eine gewisse Laxe vorgeschrieben, und solche in den Gasthäusern affigirt werden soll.	30. Mai.	1. §.	I.	859
Befehl, die, in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion, zu bestimmenden Preise der Zeiltschaften, Handwerks- und Arbeitstheine, sammt was dem anhängig, betr.	" "	1. §.	I.	859
Generale, die einzuschickenden Configurationen der ergangenen unerpedirten Befehle betr.	" "	1. §.	II.	297
Befehl zur Handhabung der Ordnung im Münzwesen, vornehmlich in Meßreihen.	6. Jun.	1. §.	II.	1153
Ausschreiben der Schoß- und Quaternbesteuren in den, bis zum 10. Febr. 1763. unter Preussischer Contribution besangenen gewissen Kreisen. v. 1sten Jul. 1763. an.	8. "	1. §.	II.	643
Anschlag, die noch fernere Annehmung der Leipziger Eintrittsstücke mit der Jahrszahl 1753., 1761. und 1762. zu 3 guten Groschen betr.	9. "	1. §.	I.	1621
Rescript, die Bestimmung des Berglohns in dem Annaberger Revier, und Einführung der Sonnabendschichten in sämmtlichen Bergämtern betr.	11. "	1. §.	I.	1431
Rescript wegen Annehmung der vor dem Kriege zu Leipzig ausgeprägten Schöpfungstüde.	" "	1. §.	II.	1045
Anschlag, (s. 9. Jun.)	12. "	"	"	"
Mandat wegen Bezahlung der, während der Münzverräthung, ausgestellten Verschreibungen.	18. "	1. §.	I.	1623
A. Reductionstabelle für eine Schuld von 100 Thlen. [auf die Jahre 1757. bis mit 1763. berechnet. NB. Ist sehr zweckmäßig und kann z. B. bei damaligen, noch jetzt auf Grundstücken haftenden Darlehen — wie es scheint — sogar gegen eine diesfällige, von denselben aber abweichende Berechnung von einem verpflichteten Gelddiener — zur Anwendung kommen.]	" "	"	"	1627
Befehl, die Bekanntmachung der monatlichen Valuationstabellen in den Leipziger Zeitungen betr.	21. "	1. §.	I.	1637
Valuationstabelle auf den Monat Jul. 1763.	22. "	1. §.	I.	1639
Befehl, (s. 21. Jun.)	27. "	"	"	"
Oberpostamtsverordnung wegen der von den Postbeamten auf die Einschleppung verurthener Münzen zu führenden genauen Aufsicht.	" "	1. §.	I.	1809
Generale, die einzuschickenden Cabuciden-spezificalionen betr.	28. "	1. §.	II.	297
Rescript, daß in allen Juliusbüchern der Herrschaft Sonnenwalde nach Eursächlichen Rechten zu sprechen.	29. "	1. §.	I.	407
Generale wegen verbotener Holzausfuhr in auswärtige Lande.	4. Jul.	1. §.	I.	1529
Oberpostamtsverordnung, — erneuert die unterm 15. Aug. 1740. erlassene Verordnung, und verordnet, daß bei den zur Post aufgegebenen schweren Bedarfsstücken, in Ermangelung hinlänglichen Gewichts, sich der jeden Orts befindlichen Maßbmaagen, auf Kosten der Aufgeber, zu bedienen.	18. "	1. §.	I.	1811
Circulars, die verbotene Ausfuhr des Flachses und Wergs außer Landes betr.	21. "	1. §.	I.	861
Befehl, die Fertigung und Ausgebung der Courzettels betr.	23. "	1. §.	II.	1171
Mandat, (s. 24. Jul. 1764.)	24. "	"	"	"
Befehl, die öffentliche Affixion der Valuationstabellen betr.	27. "	1. §.	I.	1641
Valuationstabelle auf den Monat August 1763. mit einem Zusatz.	" "	1. §.	I.	1643
Decret, (s. 19. Sept.)	30. "	"	"	"
Mandat, die Schenung der Jagden auf gewisse Zeit betr.	" "	1. §.	I.	1501
Grüßurung: Decret v. 19. Sept. 1763. Nr. 61. und Mand. v. 14. Oct. 1763.	" "	"	"	"
Generale, die Wiederausbringung der abgetriebenen Waldungen und sonst betr. Vergl. vorher unter Mand. v. 11. Mai 1726.	2. Aug.	1. §.	I.	1531
Generale wegen einzulehrender Erkundigung von den gegenwärtigen Nahrungs- und Gewerksumständen jeder Stadt in dieselgen Landen.	8. "	1. §.	I.	861
A. 15 ausgemessene diesfällige Fragen.	" "	"	"	862
Generale, die Beibringung der aufs Jahr 1763. ausgeschriebenen Steuern, ingleichen die Fertigung der rüchständigen Rechnungen betr.	9. "	1. §.	II.	645

	1763.	1763.		
Generale, die Erneuerung und Einschränkung der, wegen zu beobachtenden richtigen Weisen- und Garmoses, verhin ergangenen Verfügung betr.	19. Aug.	1. §. I.	863	
Generale zu Entrichtung des Brandkassenbeitrage in unversetzten Mängforten.	" "	1. §. I.	863	
Das diejenigen, welche die Beiträge zur Brandkasse in 1 oder 2 Terminen nicht entrichtet haben, bei entstehenden Brandschäden keine Beikure aus der Brandkasse erhalten sollen; Beschäftigung und Erläuterung; Gen. v. 13. Jan. 1802. §. 2. (3. §. I. 300.)				
Valvationstabelle auf den Monat Sept. 1763., mit Abänderung.	30. "	1. §. I.	1647	
Befehl, daß, so oft Valvationstabellen bei den Benachbarten ausgelassen werden, solche [so baldmöglichst] eingesandt werden sollen.	31. "	1. §. I.	1651	
Befehl wegen verweigeter Annahme der Churfürstl. Schreibmünze in desvalvirtem Werthe.	7. Sept.	1. §. I.	1651	
Extract sub D) Nr. 59. aus der, auf die Präliminarschrift ertheilten allergnädigsten Resolution, mit Weglassung des 5. 7. und 8. §.	8. "	1. §. I.	75	
Generale, einige noch zu erläuternde Cantionen von verstorbenen oder abgegangenen Steuernehmern betr.	13. "	1. §. II.	297	
Befehl wegen der überhandnehmenden Schreibmünze.	14. "	1. §. I.	1651	
Generale, geschäftes, wider den Aufstoss und Ausführung der wolleuen und leinenen Garne.	17. "	1. §. I.	863	
Aufhebung des Aufschreibebots; Gen. v. 29. Jun. 1816. §. 4. (3. §. II. 625.) Gen. v. 17. Sept. 1763. } Aufgehoben: Verordn. v. 5. Apr. 1823. (S. 76.) v. 6. Aug. 1778. }				
Decret an die Landstände Nr. 61., die Erläuterung des, wegen Schonung der Jagden, am 30. Jul. 1763. erlassenen Mandats betr.	19. "	1. §. I.	79 (I. 1503)	
Generale, daß das mit der Kaiserin Königin Majestät unterm 15. Nov. 1743. ertheilte Cartel noch fernerhin bestehen soll.	" "	1. §. I.	1221	
Valvationstabelle auf den Monat Oct. 1763.	28. "	1. §. I.	1651	
Extract aus der von der Ritterchaft und Städten übergebenen Gravamenschrift.	30. "	1. §. I.	83	
Erlösung der von den Ständen im J. 1763. in Consistorialfachen angebrachten gravaminaum.	" "	" "	85	
NB. Die übrigen, auf den im J. 1763. gehaltenen Landtag sich beziehenden Aufträge aus den übergebenen Beschwörden mit den landesherrlichen Resolutionen darauf, als dem Gehörlichen, siehe unterm 24. Mai 1766., unter welchem Datum diese Resolutionen ausgefertigt worden sind.				
Befehl wider das Nachdrucken der Mandate, Generalien und Valvationstabellen.	1. Oct.	1. §. I.	163 (I. 865)	
Befehl, daß der Werth der Deuten nach dem in den Rammmandaten v. 14. März und 14. Mai 1763. festgesetzten Männsfuß künftig gerechnet werden solle.	3. "	1. §. I.	409	
Decret an die Landstände, Nr. 89., worin denselben das erfolgte höchstselige Verbleiben weiland Ihro Königl. Majestät zu wissen gethan, und die fernere fleißige Fortsetzung der landständlichen Berathschlagungen empfohlen, auch Religionsversicherung ertheilt wird.	6. "	1. §. I.	81	
Declaration sämmtlicher Stände des Churfürstenthums Sachsen, die unter höchster Approbation ertheilte Steuererbitfalls betr.	10. "	1. §. II.	299	
Ständische Declaration v. 10 Oct. 1763. } wegen Verjährung der Diese 4 Gesetze sind Generale v. 12. Nov. 1763. } Zinsen und Kapitalien. } auf die neuen land- Verord. v. 26. Jan. 1775., wearen nicht zulässiger Verbindungen der } schaftlichen Obligatio- landesherrlichen Obligatiunen und Kammererbitfallsentscheide so } nen anzuwenden; Re- wie der Zinseszins und Coupons von denen. } scription vom 22. Mai Refer. v. 28. Jul. 1777., hinsichtlich der Edictatverfälschung wegen ver- } 1811. (3. §. I. 255.) nichteter oder abhanden gekommenen dergleichen Staatspapiere, } und Avertissement v. 13. Jun. 1811. (3. §. II. 474.)				
Avertissement v. 10. Oct. 1763.				
" v. 4. Dec. 1765.				
Verord. v. 26. Jan. 1775.				
Refer. v. 25. Jul. 1777.				
" v. 29. Nov. 1777.				
Anwenden auf die neue Cassinbillettsende: Refer. v. 14. Apr. 1817. (3. §. I. 301.)				

1763.

Bergl. unte —: Kertiffement v. 4. Oct. 1765., Mand. v. 26. Jan. 1775. und Refcr. v. 25. Jul. 1777.

1763.

Mandat zur Erläuterung des Mand. v. 30. Jul. 1763. wegen Schonung der Jagden auf eine gewisse Zeit.	14. Dec.	1. §.	I.	1503
Avvertiffement, (wird erwähnt im Refcr. v. 25. Aug. 1810.)	16. "			
Befehl, die Abgebung der Leidenname zu dem theatro anatomico in Dresden betr. Einrückung u. f. unter Befehl v. 12. Apr. 1723.	19. "	1. §.	I.	865
Valuationstabelle auf den Monat November 1763. nebst einem Zufage.	26. "	1. §.	I.	1652
Überpostamentsverordnung wegen Abstellung verschiedener, während des letzten Kriegs, beim Postwesen eingeriffener Uebernungen.	27. "	1. §.	I.	1811
Generalrescript, die Auswahl und Befähigung tüchtiger und treuer Diener und die Aufhebung aller und jeder Schrivungen (Expectanzen, im Voraus ertheilter Anwartschaften (auf öffentliche Chargen und Bedienungen)) betr.	28. "	1. §.	L	7
Generalverordnung, die Zu- und Abrechnung mit den Outspachtern wegen der Kriegeschäden und praesentiorum betreffend, auch wegen Mitleidenheit der Hausgenossen bei gehaltenen Einquartierungen.	2. Nov.	1. §.	I.	865
E. Mand. v. 26. Mai 1810. (3. §. I. 238.)				
Ausschreiben an 1 Pfennig und 1 Quatember zu dem an [für] die Churfürstin und Churprinzen Durchl. von Er. getreuen Landtschaft bewilligten Präsenze.	9. "	1. §.	II.	645
Überpostamentsverordnung wegen zeitiger Einbindung der Quartalrechnungen und Gelder.	" "	2. §.	II.	487
Generalbefehl, daß Vormünder und Administratoren von Communen, auch Gerichte ihre in Gemahelam habenden Steuerscheine in landtschaftliche Obligationen zu verwandeln haben; item wegen Verfalls der unabholt bleibenden Zinsen und ausgelosten Kapitalen an die Steuercreditkasse.	12. "	1. §.	II.	305
Ausdehnung, hinsichtlich der Verjährung der Zinsen und Kapitalen, f. unt. Declaration v. 10. Oct. 1763.				
E. auch unt. Mand. v. 26. Jan. 1775.				
Generale, daß die Steuerprocuratoren von ihren rechtlich auszuführenden Steuerfachen in den Kraysigter Ober- und Michaelismärkten Relationen einleiten sollen.	18. "	1. §.	II.	305
Rescript, die bewilligte höhere Bezahlung der Bergbrandüber betr.	19. "	3. §.	II.	87
Contract, Nr. 133. aus dem Landtagsabschreib.	20. "	1. §.	I.	81
Mandat, die Beobachtung aller, der Wittig habter und wegen der Deferteurs, ergangenen Verordnungen, besonders der neuen Erbenanz, betr.	26. "	1. §.	I.	1221
Überpostamentsverordnung, daß die Posthöfner bei eigenen sogenannten Jagd- oder Postlägen, ingleichen die Postmonturen von Lohnfuchsern und Fuhrleuten nicht gemißbraucht werden sollen.	28. "	1. §.	I.	1813
Valuationstabelle auf den Monat December 1763. nebst Zusatz und Abänderung.	29. "	1. §.	L	1653
Circulare, den von den Juden begangenen Mißbrauch der zum Silberkauf für die Churfürstl. Münze ihnen ertheilten Kammerpässe betr.	9. Dec	1. §.	II.	1173
Ausschreiben über die bewilligte allgemeine Personensteuer, wie solche von und mit dem 1764ten Jahre an entrichtet werden soll.	12. "	1. §.	II.	647
A. Cap. I., worin diejenigen, die in Ihre Königl. Heheit und Churfürstl. Durchl. Diensten, auch bei Ihre Heheit dem Churprinzen, in gleichen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen Hebeiten Hofstätten haben, befindlich sind, nebst dem Anfage, was ein Jeder zu entrichten hat, auch was andre in der alphabetischen Confignation benannte Personen jährlich zu contribuiren schuldig sind.	" "	" "	" "	653
Alphabetische Confignation derjenigen Personen, welche mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Gr. angelegt sind.	" "	" "	" "	655
Anhang.	" "	" "	" "	691
Notaodum [Anmerkungen.]	" "	" "	" "	691

1763.	1763.	
Cap. II. Der (Hof- und andere) Damen, Frauenzimmer und Weibspersonen Beitrag zur Personensteuer betr.	692
Specification der großen, mittleren u. (wie unter Infinationenbefehl v. 12. Jan. 1748.)	693 695
B. (Schema zu einem) Pflanzscheine
E. unter Pensionherrschaftsverordn. v. 31. März 1767.
Steuerauschreiben vom [auf das] Jahr 1764.	15. Dec.	1. §. II. 305
Generalverordnung, die Auswechslung der Steuerscheine gegen landthätliche Obligationen betr.	21.	1. §. II. 313
Mandat, die Aufhebung des Generalaccipachs betr.	22.	1. §. II. 1045
Eid und resp. Instruction für die 60 (Co:) Inspectoren bei der Generalaccif. Revisionstabelle auf den Monat Januar 1764. nebst Abänderung und Zusatz.	29.	1. §. I. 1046 1653
Befehl, die Copirtheile mit der Aufschrift: „Conventionsmünze“ ausgeprägten neuen Ein — Vier und zwanzigtel [1/4] betr.	30.	1. §. I. 1739
Befehl, die zu inibirnde Ausgebung verdächtig scheinender Münzsorten betr.	1. §. I. 1739
1764.	1764.	
In Betreff der Höhe der ausstehenden Militärpensionen, benamend et, hinsichtlich der Stabs- und Oberofficiers, in der Hauptstadt, bei diesem Regiment; hingegen sich alle Pensionsgelder der Officiere und der denselben gleich zu achtenden Militärpersonen dem Könige, wie bisher, unmittelbar vorzutragen, welcher darauf, den besondern Umständen nach, selbst Entscheidung setzt: Befehl. v. 28. Sept. 1816. (3. B. I. 745.)		
Befehl, die unter dienlichen Präcautionen verfallene Ablieferung des an der Seuche gefallenen Viehs betr.	7. Jan.	1. §. I. 869
Mittel, wie das Hornvieh von der in diesem 1764ten Jahre verspürten Krankheit zu curiren, und voo derselben zu vermahnen se. 870
Specialrescript, die, der Begiertheit zuwider, an die Bergleute gemachten Anseuerungen betr.	1. §. I. 1433
Oberbergamtsanweisung dessen, was bei den Freybergischen Grubenregistern und den darin vorkommenden Berechnungen, Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten obliegt.	1. §. I. 1433
Schema zu einem Einschreibe und Abrechnungsbuch.	1458
Schema zu einem, mit dem eingelezten Register übereinstimmenden Schuldenverzeichnis.	§. 101. 1459
Berordnung, die Fertigung der Meisterstücke bei den Innungen betr.	16.	1. §. I. 871
Generalpardon für alle, die mit Ausgang Juli 1764. freiwillig wiederkehrenden Desertires.	1. §. I. 1223
Befehl wegen Veraciffierung der auf Ditzfen fabricirten und zur Stadt gebrachten Waaren.	18.	1. §. II. 1049
Mandat Xavers, zur Religionserforschung und Affecuration der Besaffung hiesiger Lande in Kerlesianstein und Politicis.	19.	1. §. I. 15
Generale, die Stempelung und besondere Bezeichnung der inländischen Tuch- und Zeugwaaren, auch die Schau derselben betr. (NB. Am Schluß dieses Befehes steht fehlerhaft die Jahrszahl 1746, weil die damaligen Polizeigesetze von dem Kanzler von Herffert unterzeichnet sind.)	26.	1. §. I. 871
Geldverordnungsbesti — v. 17. Aug. 1764. und v. 5. Sept. 1764.
Befehl, daß die Unterthanen des Reichthums Schwarzenberg ihre erzeugten Früchte und Victualien in die inländischen Städte zum Verkauf bringen sollen.	27.	1. §. I. 873
Mandat, die nummehie gänzliche Befreyung der Leipziger Eintrittssteuer, und die Bestimmung gewisser Auswechslungstoffen betr.	28.	1. §. I. 1657

1764.	1764.		
Valvationsstabelle auf den Monat Februar 1764.	28. Jan.	1. §.	L 1659
Befehl, das künftighin die Land(accie) und Generalaccieinnahmen nur von einer einwilligen Person jedes Orts verwalter werden sollen.	3. Febr.	1. §.	II. 1049
Befehl, das von den Schenkwilligen keine andern, als beyhlig geachte und gestempelte Kannen, und danach eingerichtete Krüge gebraucht werden sollen.	11. "	1. §.	L 873
Befehl, den bei Entlassung der reuertirten Soldaten zu beobachtenden Unterschied, ingleichen die Dimission der anständig und unentbehrlich gezeichneten Mannschafft betr.	" "	1. §.	I. 1225
Punkte, den, bei der von den reuertirten Soldaten gesuchten Entlassung zu beobachtenden Unterschied, ingleichen die Dimission der u. (wie vorher) betr.	" "	" "	" 1227
Rescript, die dem Militär (der Militärbedrbe.) von der Bestrafung der Civilpersonen, wegen Contraventionen wider die Ebonnanz, zu ertheilenden Nachricht betr.	" "	1. §.	I. 1227
Mandat zu Publication der verbesserten Taxordnung, nach welcher die Sporteln und Gerichts- auch Advocatengebühren gefordert und bezahlt werden sollen.	20. "	1. §.	L 493
Taxe der Gerichtesgebühren in den sämtlichen Churfürstl. Sächs. Landen, wovunter jedoch das Stempelpapier, wo solches von nöthen, nicht mitbegriffen.	" "	" "	" 495
Ar. 15. Wegen der Kaufconfirmationsgebühren; Bestätigung: Copie Rescripte v. 26. Oct. 1802. 1) (3. §. I. 337.)			
Ar. 123. Wird, wegen der zu passirenden Kammergebühren bei einer Proceß- und Partey, wie auch Criminalsache, steht in dem Falle, wenn solche mehrerer (zusammengehörnde) Consorten betrifft, beschlät: Gen. v. 26. Sept. 1804. (Edd. S. 338.)			
Änderung in Betreff der Copialgebühren und des Schreynbasses: Gen. v. 1. Sept. 1804. (Edd. S. 210.)			
Taxordnung v. 10. Jan. 1724. Die diesfälligen Mandate haben in allen eintäglichen " " 20. Febr. 1764. § Berg- wie in Berggerichtssachen, mithin auch in Betreff der Sportelansätze verbindliche Kraft: Refe. v. 26. Jan. 1810, im Eing. (3. §. II. 117.); jedoch sind davon die seither bei einigen (wenigen) Bergämtern dergleichenmässig gewesenen und von den Bergmeistern percipirten Eigenschaftgebühren und die Subscriptionsgebühren in gewissen Fällen ausgenommen: Edd. §. 1. und 2. — Die Bergmeister können dies solche Ansetzgebühren in Anlag bringen, welche in der Taxordnung v. 1764. für die sächsischen Gerichte festgesetzt worden sind: Edd. §. 3. — Die Uebersetzung dieser Beschlüssen hat den sächsen Erfolg zur Folge: Edd.			
In wieweit diese Taxordnung, in Ansehung der Berggerichtssachen, und in den, in den Bergämtern vorkommenden gerichtlichen Handlungen zur Anwendung kommt: Refe. v. 6. Febr. 1811. §. 6. (3. §. II. 122.)			
Kreditt, abgeändert und ergänzt durch —: Taxorbn. v. 12. Sept. 1812.			
Befehl wegen Kreisung der von einem Einnahmer zu verwaltdenden General- und Landaccieinnahmen.	27. "	1. §.	II. 1049
Valvationsstabelle auf den Monat März 1764.	" "	1. §.	I. 1659
Befehl, die Petrosfreiheit der Generalacciegeber und Sachen betr.	2. März.	1. §.	II. 1051
Specialrescript, (s. unt. 22. März 1786.)	7. "	" "	" "
Generalbefehl, die Abtragung der zum Militäretat verwilligten Steuern betr.	14. "	1. §.	II. 695
Befehl, die ungesäumte Erpedirung der eingehenden Rescripte und Generalien, auch genaue Befolgung der ins Land publicirten Mandate und andern Verfügungen betr.	19. "	1. §.	I. 409
Überpostamtverordnung, anderweite wiederholte, die angeordnete Verpflchtung der Postlions betr.	" "	1. §.	I. 1815
Generale, zur Erläuterung des 9. und 10. §. des Personensteuerausgleichens v. [12. März] 1763.	22. "	1. §.	II. 695
Valvationsstabelle auf den Monat Apr. 1764.	26. "	1. §.	L 1659
Generalbefehl zu Einschärfung genauer Beobachtung der [unterm 16. Jul.] 1735. emanirten Befindordnung.	31. "	1. §.	I. 873
Befehl, die Herumträger gedruckter Sachen betr.	2. Apr.	1. §.	(I. 165 (I. 875))
Extract des Generale, die richtigere Einpackung der Gelder, ingleichen wie hoch die Schwelms in Posten anzunehmen, sowohl die Einlegung der Ertruten der den Restanten betr.	4. "	1. §.	II. 697

1764.			1764.
Mandat, die neue Einrichtung und Erweiterung der Landesökonomie- Manufactur und Commercialsputation betr.	14. Apr.	1. §.	I. 875
Bergl. unt. Mand. v. 11. Jul. 1735.			
Verordnung wider das Hausiren mit ausländischem Weillische, Leinwand und baumwollenen Waaren.	16. "	1. §.	I. 877
*Dberamtspatent.	19. "		
§. 1. bis mit 9. und 13. sind aufgehoben: Refcr. v. 20. Jun. 1829. §. 1. (S. 133.)			
§. 10. 11. und 12. werden bestätigt: Gdb.			
In welchen Fällen der 16. §. des Straßenbaumabats v. 28. Apr. 1761. zur Anwendung kommt: Gdb. (S. 134.)			
Befehl, die bei den Innungen, in Ansehung der Wander- und Mutzjahre und zu fertigenden Meisterstücke, einzigerleihen Unerbungen betr.	27. "	1. §.	I. 877
Valuationstabelle auf den Monat Mai 1764. nebst Zusatz.	27. "	1. §.	I. 1659
Befehl, die Arbeitslöhne der Maurer, Zimmerleute und Handlanger betr.	28. "	1. §.	I. 877
Mandat, wie es mit Seidung und Renovation der Lehen und Mittelehnschaften, auch sonst in Lehnssachen gehalten werden soll.	30. "	1. §.	I. 1021
Zillaagn:			
Mand. v. 6. Jul. 1622. S. oben.			
" 1. Jun. 1757. S. oben.			
Wiederholtes Lehnsmand. u. Generalinbuit v. 21. Sept. 1657. S. ob.			
Mand. v. 24. Febr. 1681. S. ob.			
" 12. Nov. 1691. S. ob.			
Extract des Torgauischen Ausschreitens v. [8. Mai] 1583. [Publik:]			
Weldergehalt die Kynaten und Mittelehnten ein Lehngut ic.			
(C. A. I. 147.) S. ob.			
Lehnszinsgebührentaxe.			
Tit. 1. §. 1. Die in ältern Zeiten ertheilten Lehnsamwärtchaften betr.: Mand. v. 22. Oct. 1789. (2. §. I. 1175.)			1035
" 7. Die bei Lehnsveränderungen vorgeschriebenen Notifikationen an die Mithelrtheiten betr.: Refcr. v. 25. Nov. 1778. (2. §. I. 1165.)			
" 11. Erläuterung: Refcr. v. 1. Sept. 1773. (2. §. I. 1157.)			
" 14. Dessin Annehmuna, hinsichtlich des Ausdrucks: „Schneefämme“: Bercebn. v. 6. Jul. 1831. (S. 167.)			
" 2. " 4. Die Dourr des, den Technleuten, welche veniam actatis erlangt haben, entweder vor oder nach erfolgter Mündigspredung ertheilten Inbuita betr.: Refcr. v. 24. März 1779. (2. §. I. 1167.)			
" 3. " 1. Die Annehmung der Lehn durch Gewollmächtige betr.: Refcr. v. 30. Sept. 1776. (2. §. I. 1164.)			
" 4. " 1. u. 2. Bestätigung: Gen. v. 30. Nov. 1820. §. 2. (S. 166.)			
" 3. Bestätigung: Gdb. §. 10.			
" 5. " 1. Die Mittelehnschaftsverhältnisse betr.: Refcr. v. 10. Oct. 1777. (2. §. I. 1165.)			
" 4. Eingekührt: Mand. v. 11. Jan. 1823. §. 1. (S. 24.)			
" 6. " 1. Der Betrag der Lehngüter und anderer zu Lehn stehenden Gegenstände ist zugleich der Maßstab für den Betrag der Spertelstätze bei Bekronung der Lehn oder der gesammten Pand: Anschlag v. 27. Mai 1829. unter 1) (S. 99.)			
" 1., die Variationen zu verpfindender Grundstüdt betr., f. weitrhin unt. Mand. v. 6. Jun. 1772.			
" 2. Bestätigung dieses §., im Betreff dreijährigen Erbgiiter oder Erbfrüdt, welche Vertheilungen eines Lehngutes, und in dessen angeordneten Preise mitbegriffen sind: Erläuterungsmand. v. 6. Jun. 1772. (2. §. I. 334. unten.)			
" 3. Bestätigung und Erläuterung: Refcr. v. 14. Oct. 1771. (2. §. I. 1156.)			
" 3. Die Wiederstattung bei Veräußerung der Rittergüter betr.: Mand. v. 2. Dec. 1825. (S. 137.) Bergl. unt. Mand. v. 6. Jun. 1622.			
" 7. " 1. Wenn der neue Erwerber eines neuen Lehnguts binnen 6 Jahren, von Erlassung des Lehns an, ohne Rücksehter daran erlangen zu haben, verurtheilt, Erläuterung: Refcr. v. 29. Apr. 1816. (3. §. I. 562.)			

1761.	1764.		
Zl. 7. § 1. Die Präsentation neuer Wärbelchoten betr.; Erläuterung: Ref. v. 24. Sept. 1777. (2. §. I. 1163.) und Refcr. v. 26. Jun. 1766. (2. §. I. 1173.)			
• 1. u. 2., wegen Präsentation der Wärbelchoten; Erläuterung: Refcr. v. 26. Jul. 1790. (2. §. I. 1177.)			
• 3. Weispersonen, welche ihre Mannschlechter an Söhne oder Wärbelchoten verkaufen, ist die Vertheilung der gesammten Hand nachzulassen; Refcr. v. 20. März 1782. (2. §. I. 1171.); wegen der Berücksichtigung der gesammten Hand an Frauenspersonen, vergl. Refcr. v. 24. Sept. 1777., gegen das Ende hin. (2. §. I. 1164.)			
Mandat Kavers, wonach sich hinfuro, wegen der bei Denenfelden zu übergebenden Memorialien zu achten.	5. Mai.	1. §.	I. 9
Rescript, daß die Lieferanten der Remontepferde die Handlungscassie ohne Unterschied abzuführen; selbige aber von den erkauften Remontepferden, wenn sie die Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Attestat des Regimentscommandanten bestatigen, von der Einnahme des Orts wieder zurückbekommen sollen.	8. "	1. §.	I. 1227
Rescript, die Mäßigung der Bäckereiforen, als solcher, betr., s. Kßner, Weil. XVI. S. 98.	9. "		
Oberpostamtsverordnung, die unbekannt und mit Pfaffen nicht versehen, auch ohne Postpferde ankommenden Reisenden betr.	16. "	1. §.	II. 1815
Befehl, die von den Lieferanten der Remontepferde für die Chursächs. Cavallerieregimenter zu entrichtende Handlungscassie betr.	" "	1. §.	II. 1051
Evaluationsabelle auf den Monat Juni 1764. nebst Zusatz.	28. "	1. §.	I. 1660
Generale, daß die Donatengelder ohne einigen Abzug einzubringen.	23. Jun.	1. §.	II. 697
Generale, daß die Invaliden ihre Pensionsgelder durch die, ihrem Domicilium zunächst wohnenden Kreisquartiere oder Amtskasseneinnehmer bezahlt erstaten sollen.	" "	1. §.	II. 699
Evaluationsabelle auf den Monat Juli 1764.	26. "	1. §.	I. 1660
Generale, die eigenmächtige Erhöhung der kursirenden Münzen, und besonders der neuen Chursächs. Speciehälber betr.	29. "	1. §.	I. 1659
Oberpostamtsverordnung, das Kreuz- und Schmeitzgeld sowohl bei Extra- als ordinären Posten betr.	3. Jul.	1. §.	I. 1815
Generale, daß die in hiesigen Landen gefertigten und zum auswärtigen Verkauf bestimmten Spielkarten nicht gestempelt, sondern dudenweise gepackt, und nur das Geude mit dem Steuerseigel äußerlich verpackt, auch, beim Ausgange über die Landesgrenze, hinlängliche Bescheinigungen beigebracht werden sollen.	" "	1. §.	II. 701
Mandat, die außer Cours gesetzten fremden conventionenmäßigen kleinen Münzsorten betr. (NB. Am Ende der Rubrik steht die Jahreszahl 1763.)	24. "	1. §.	I. 1739
Rescript, die Frage: ob das Jus reversionis bei Concursen eine Priorität wiefen könne? betr.	26. "	1. §.	I. 411
Befehl, das verbotene Schneiden und Abtrennen der Katenen, Schwärmer und anderer Feuerwechelsachen betr.	30. "	1. §.	I. 879
Mandat, die, während (des) letzten Kriegs durch Brand, welcher von den Kriegsvölkern verursacht worden, in hiesigen Landen verunglückten Einwohnern bewilligten Bewandlungen und Immunitäten betr.	" "	1. §.	I. 879
Evaluationsabelle auf den Monat August 1764. nebst Anmerk.	" "	1. §.	I. 1659
Mandat, geschärftes und erläutertes, wider die Ausführung der weißen Erde.	14. Aug.	1. §.	I. 1465
Erläuterungsbefehl über das, wegen Bezeichnung der inländischen Luch- und Zeugwaren unterm 26. Jan. 1764. ins Land ergangene Generale.	17. "	1. §.	I. 881
Generale, die, wegen des unter dem im Jahre 1764. erbauten Sommerforn sich häufig findenden sogenannten Mutterforn zu treffende Veranstellung betr.	20. "	1. §.	I. 881
Mandat wider die Betheilung der Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes.	21. "	1. §.	I. 883
Rescript, die den auf Kupfer bauenden Gewerken geschehene Bewilligung betr.	25. "	1. §.	I. 1467
Generale, die den, während des Kriegs, durch Brand verunglückten sächsischen Einwohnern zugestandene Steuererfreilung in ordinarius betr.	28. "	1. §.	II. 315

1764.	1764.			
Avertissement wegen Einwechslung der außer Court gesteheten fremden Münzsorten. Valuationstabelle auf den Monat September 1764. nebst Anmerk.	29. Aug. 30. "	1. §. 1. §.	I. I.	1741 1661
Befehl, die Ueberlassung der Häuser vom gefallenen Viehe und die Abfederungsgebühren betr.	3. Sept.	1. §.	I.	885
Erläuterungsbefehl, anderweiter, die, nebst den bleiernen Zeichen, ferner dreizubehaltende Ausdrückung eines Stempels mit Siegelack auf die inländischen Tuche und Beuge betr.	5. "	1. §.	I.	887
Rescript, die Uebersendung der Mandate an die Balleien des Fürstenthums Quersfurt, und Publication des, wegen Einführung des Dreedner Getreidemasses, ergangenen Mandats dabeiselt betr.	13. "	1. §.	L	887
Rescript, die aberkannte Erhebung der Schreibgebühren bei Confirmation der Käufe betr. [wobei dieses Rescript zugleich auf das erläuternde Mandat vom 20. Febr. l. J. verweist.]	19. "	1. §.	I.	515
Rescript, die Annahme der Reutenungen, wenn zugleich Appellation eingemeldet worden, betr.	" "	2. §.	I.	551
Befehl, daß sämtliche Generalaccidebienten auf die Ausfuhr der weißen Erde scharfe Aufsicht mitzuführen sollen.	27. "	1. §.	II.	1051
Befehl, wegen des in dem Generale v. 17. Sept. 1763. den inländischen Fabrikanten reservirten Vorkaufs der Barne.	28. "	1. §.	I.	887
Generale, die Wiederanrichtung, Ergänzung und Renovirung der umgestürzten und schadhaften Straßen und Weilenjulen betr.	" "	1. §.	I.	889
Generalbefehl, daß durch die Ethell- und Meiseneinnehmer, auch Zoll- Straßen- und Salzbreuter auf alle Salz- Ein- und Unterschleife genaue Aufsicht geführt werden solle.	" "	1. §. 1. §.	II. I.	71 1665
Valuationstabelle auf den Monat October 1764. nebst Abänderung. Regulativ [Generale,] wie wegen Besteuerung, auch Belegung mit Schoden und Quaternen der auf gemeinen [der Gemeinden] Grund und Boden erbauten Häuser zu verfahren ist.	2. Dec.	1. §.	II.	701
Die in diesem Gesetze vorgeschriebene Berichtserstattung an das Obersteuercollegium ist auch bei Verkaufung solcher Commungunthädte und einzelner Theile derselben erforderlich, welche mit Schod- und Quaternsteuer nicht besonders belegt und katastrirt sind: Generalverordn. v. 17. Jun. 1826. (S. 169.)				
In welchen Fällen dies Regulativ zur Anwendung kommt: Gen. v. 31. März 1817. §. 3. u. 4. (3. §. II. 564.)				
Beschränkung wegen des Anbaus neuer Häuser und Errichtung neuer Rohrungen: Exordn. v. 14. Dec. 1831. A. 4) (S. 358.)				
Befehl, daß die Tuchmacher, bei Beschaung der Waare, zugleich auf die innerliche Bonität derselben sehen sollen.	8. "	1. §.	I.	889
Befehl, der Messmarkthelfer unerlaubten Handel mit Tuchen auf dem Lande betr.	" "	1. §.	I.	889
Generalbefehl, daß sämtliche Einnehmer und Zollbedienten keinen Reisenden und Regalanten, auch die Polnischen Juden, bei Entrichtung der schuldigen Abgaben, im geringsten nicht über Erbühre aufhalten, oder sonst unbilligerweise hindern sollen.	" "	1. §.	II.	31
Oberpostamtsverordnung, die Bestrafung der Postbestaubationen, welche bei den zur Post ausgegebenen Geldern begangen werden, betr.	11. "	1. §.	I.	1817
Valuationstabelle auf den Monat November 1764. nebst Zusatz.	24. "	1. §.	I.	1665
Befehl, anderweiter, das Herumtragen gedruckter Sachen betr.	27. "	1. §.	I.	165 (I. 889)
Befehl, daß künftig die erforderlichen Attestate über zurückbezahlte Cautionen, in der vorgeschriebenen Weise einzuwickeln.	8. Nov.	1. §.	II.	1053
○ [Schema zu einem dergleichen Attestate.]				1053
Mandat zur Erneuerung und Einschleifung des Kaiserl. Patents v. 19. Dec. 1731. wegen Abstellung der bei den Handverretern eingeschlichenen Mißbräuche und besse-				

1764.		1764.			
ben genauere Beobachtung. (NB. Am Ende der Rubric steht fehlerhaft die Jahrzahl 1754.)		10. Nov.	1. §.	I.	891
Reſcript, das Ausſohnen der Bergarbeiter in dem Schnebergiſchen Revier betr.		12. "	1. §.	I.	1469
Beſehl, die Actiſchreibart des Weingärtnerſchen Pörczliand betr.		14. "	1. §.	II.	1053
Reſcript, die über die von Bauernleuten, bei ihrer Verbeirathung, angepflanzten Bäume (an den Kirchenthat) einzuſendenden Anzeigen betr.		19. "	2. §.	I.	181
Beſehl, den Aufenthalt der Juden zu Leipz. außer der Weſſert, betr. . . .		21. "	1. §.	II.	1173
Ausſchreiben, die Pfenning- und Quatembersteuer aufs Jahr 1765. betr. . . .		22. "	1. §.	II.	705
Ausſchreiben v. 22. Nov. 1764. } Erläuterung des Steuerausſchreibens v. 26. Nov. 1764, und der Generalverordn. v. 14. Zul. 1770, in Betreff der Steuer-Reductionen und Befreiungen: Gen. v. 15. Jan. 1819, im Eing. (S. 19.)					
Land- und Tranſportausſchreiben auf das 1765ſte Jahr ſammt noch dem anhängig.		26. "	1. §.	II.	315
Formular zu den Land- Pfenning- und Schecksteuerreſtrechnungen. . . .					325
Erläuterung und Ausdehnung, ſ. unter Extract und Steuerausſchreiben v. 25. Nov. 1739.					
Iſt auf die zu ſetzenden Rechnungen anzuwenden: Steuerausſchreiben v. 17. Aug. 1805. d) (3. B. II. 450.)					
Salvationstabelle auf den Monat December 1764. nebst Zuſatz und Abänderung.		" "	1. §.	I.	1666
Reſcript, die Einſendung der Jahrestabellen von Gebornen, Geſtorbenen ic. betr. Schema zu einer ſolchen Tabelle.		30. "	1. §.	I.	253
Oberpoſtamtöverordnung, wie ſich die Poſtſtationisten, in Anſehung des verpackten Zeitungswefens, zu verhalten haben.					255
Generalbeſehl, die, der Mithbeitragsgelder halber, zu erläuternden Schockdifferenzen, auch dieſerhalb auszuſtellenden Atteſtate betr.		{ 1. Dec. (7. ")	1. §.	I.	1817
Generalbeſehl, die, der unbefugte Hausiren und Handeln mit Strumpfwaaeren betr.		7. "	1. §.	II.	709
Generalbeſehl, (ſ. 28. Dec.)		12. "	1. §.	I.	891
Beſehl wegen Veracſſigung der hier fabricirten, aber auswärtig gedruckten Rattun.		21. "	1. §.	I.	891
Salvationstabelle auf den Monat Januar 1765. (NB. Am Schluſſe ſteht fehlerhaft das Jahr 1763.)		22. "	1. §.	II.	1053
Beſehl, die Vorlegung quartallier in den Gaſthäuſern anzuhaltender Victualien-Getreide- und Jourtagaren betr.		" "	1. §.	I.	1665
Tax- und Bewirthungsordnung, nach welcher ſich die Gaſtwirthe und Schenken zu richten haben.		24. "	1. §.	I.	893
Generalbeſehl, die, wegen der Raube, zu Vermeidung mehrern Nachtheils bei den Schäfereien auf Churfürſtl. Kammergütern, anzuwendenden Präcautionen, beſonders wegen der Knechte Viehs, betr.		" "			893
Generale, das Actirechnungsmerk betr.		28. "	1. §.	I.	1327
		" "	2. §.	II.	1113
1765.		1765.			
Edict, die alleinige Einführung und Verkaufung des Halliſchen Pfenner- und inländiſchen Cocturſalzes betr.		10. Jan.	1. §.	II.	73
Reſcript, die Exemption der Steinbrecher und Steiſchiffleute in den Kemtern Pirna, Hohenſtein und Stolpen, ingleichen der den Poſtzug verrichtenden Maurer und Zimmerleute, von aller Werbung und Rekrutierung betr.		25. "	1. §.	I.	1229
Generalinſtruction für die Straßencommiſſion, und die beim Straßenbau angeſtellten Diener.		" "	1. §.	II.	61
Salvationstabelle auf den Monat Februar 1765.		26. "	1. §.	I.	1669
Generalbeſehl, daß der zeitlich erſtete Impoſt von der ausländiſchen Güter wider mit 1 Zlot. pro Centa erboben werden ſoll.		5. Febr.	1. §.	II.	33
Beſehl, das wider die zu Eilenburg ſich etwa einfindenden Juden nach Verſchafft des Judenmandats von 16. Aug. 1746. zu verfahren.		" "	1. §.	II.	1173

1765.		1765.			
Befehl, die Untersuchungen in Sleits Landacis Impost- und Eisenlentuntersehleisen, und wie es damit in Zukunft zu halten, betr.	9. Febr.	1. B.	II.	33	
Erklärung: Refcr. v. 24. März 1765.					
Generale, die verbotene Einschleppung, Ausgebung und Annehmung ausländischer Scheidemünze betr.	22. "	1. B.	L.	1743	
Valvationstabelle auf den Monat März 1765.	25. "	1. B.	L.	1669	
Generale, das, wegen der vor und während des Kriegs rückständigen Bau- und Brandbagnabgibungen, nach beigegebendem Schema zuverlässige Consignationen eingefert werden sollen.	9. März.	1. B.	II.	335	
Schema zu einer Tabelle 1) über die Wegnabgibungen vom neuen Anbau.	337	
2) " " " " von Brandschäden.	337	
3) " " " " solchen neuen Aufbauen, welche vor dem Frieden 1763. ausgeführt worden, und deren Resolution bisher ausgefertigt blieben.	337	
Generale, den nachgelassenen Gebrauch der Schnurmühlen, oder Bond- und Mählenmühle betr.	20. "	1. B.	L.	893	
Geneurung und nähere Bestimmung: Gen. v. 2. März 1810. (3. B. I. 459.)					
Generale, (f. 27. März.)	21. "				
Mandat wegen der resp. zu verbotenen und zu impostirenden Ausfuhr der Wolle. Das Verbot der Ausfuhr der Wolle in die Preuss. Staaten ist aufgehoben: Gen. vom 29. Jun. 1816. §. 3. (3. B. II. 624.)	23. "	1. B.	II.	35	
Rescript, die Erklärung des Refcr. v. 9. Febr. 1765., wegen Untersuchungen in Sleits Landacis Impost- und Eisenlentuntersehleisen betr.	24. "	1. B.	II.	37	
Extract aus dem, zu Errichtung neuer Mählenpachcontracte entworfenen und gndigst approbirten Formular, wonach sich sowohl die hiesigen Amtmählenpachter, als auch die Mahlgäste und andere innen benannte Personen, vom 1. Mai l. J. an, zu achten haben.	26. "	1. B.	I.	1543	
Valvationstabelle auf den Monat April 1765.	" "	1. B.	I.	1669	
Generale, das Verbot einiger ausländischen Waaren betr.	27. "	1. B.	L.	895	
Erklärung, in Betreff des einwachsenden ausländischen Ochs- und andern Eises, der Seucurmärkischen und Kärnthener Staatswaaren, des Böhmischen Drapts, so wie der Wiche: Gen. v. 10. Mai 1802. (3. B. II. 614.)					
Das Verbot, im Betreff der baumwollenen Waaren wird auf alle Preuss. Staaten ausgedehnt: Gen. v. 28. Mai 1811. (3. B. II. 618.)					
Aufgehoben: Gen. v. 29. Jun. 1816. §. 3. (3. B. II. 625.) S. noch Patent v. 1. Jul. 1816. §. 6. u. 7. (Erb. S. 598.)					
Mandat, erneuetes, die Anhaltung und Wiederauslieferung entwichener Oberlausitzer Erbunterthanen betr.	28. "	1. B.	L.	897	
Verordnung des siftemersburgischen Consistoriums, die Abzugeverbestellung der Geistlichen zwischen dem Siste Wersburg und dem Herzogthume Magdeburg betr.	" "	2. B.	L.	183	
Mandat, (f. 23. März.)	1. Apr.				
Befehl wegen Einmünzung der zu Barch sich aufhaltenden Juden.	3. "	1. B.	II.	1175	
Rescript, die an die hiesigen Thorschreiber, (hinsichtlich der von denselben zu respectirenden Mehrgeldereinnahme.) auszufertigende Instruction sowohl, als deren Verpflichtung, auch die wegen der Freisachen zu veranfaltende Einrichtung betr.	10. "	1. B.	L.	1555	
Rescript, die den Kochwäizer und andern Weidhändlern vom Lande gestattete freie Mehl- und Brodeinfuhr zur Stadt Dresden betr.	" "	1. B.	L.	1557	
Befehl, das unbesetzte Agiotiren betr.	24. "	1. B.	II.	1175	
Generalebefehl, daß die für Juden ausgefertigten Silberteserungspässe eingezogen, und seiner nicht passirt werden sollen.	25. "	1. B.	II.	1177	
Valvationstabelle auf den Monat Mai 1765.	" "	1. B.	L.	1670	

1765.	1765.			
Befehl, den Einkauf und weitern Debit der Struempfecker und Kästnerer Abhängern Waaren in hiesigen Landen betr.	29. Apr.	1. §.	I.	897
Patent, die wegen des Polizeiwesens in Dresden angeordnete Commission betr.	1. Mal.	1. §.	I.	899
Befehl, daß den Ausländern ohne Unterschied und ohne einige Ausnahme das Hausiren in hiesigen Landen nicht weiter zu gestatten. Erläuterungsbeft —: v. 17. Jul. 1765.	7. "	1. §.	II.	1055
Befehl wegen resp. zu verbietender und zu impostirender Ausfuhr der Wolle.	10. "	1. §.	II.	1055
Befehl, die Ausschaffung der sich nicht legitimten könnenden Juden und jüdischen Bedienten aus der Residenzstadt Dresden und gesammten Churfürstl. Landen betr.	18. "	1. §.	II.	1177
Generale, die Erstreckung des Verbots des Hausirens auch auf die Mess- und Jahrmärktezeiten betr.	25. "	1. §.	I.	899
Valuationstabelle auf den Monat Juni 1765.	" "	1. §.	I.	1670
Befehl, geschäfter, das unzulässige Hausiren und Handeln mit leinenen Waaren betr. Erläuterungsbeft —: v. 26. Aug. 1765.	3. Jun.	1. §.	I.	899
Befehl, daß den Weißgerbern die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern zu untersagen.	5. "	1. §.	I.	901
Declaration wegen erhöhter Bergbrandversicherungs- und Erztare, auch anderer, den bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen. A. Freibergerische Erztare. B. Lore der Roberge.	10. "	1. §.	I.	1469
Generalebefehl, die Einföndung der Anzeigen, wer auf die Stempelpapierimpostasschreiben verpflichtet, ingleichen die terminlich einzureichenden Vacatscheine, die nicht eingetommenen Stempelkosten, betr.	13. "	1. §.	II.	709
Befehl, die Judenbedienten betr.	" "	1. §.	II.	1177
Valuationstabelle auf den Monat Juli 1765, nebst Anmerkung.	27. "	1. §.	I.	1699
Rescript, die richtige Bestellung der in Herrschaftlichen Angelegenheiten und sonst ankommenden Staffetten, und daß von den Empfängern derselben eigenhändig darüber zu quittiren, betr.	29. "	1. §.	I.	1819
Befehl, die freie Passirung des von den Fuhrleuten geladenen Dürrenberger Satzes von Vicem und Landaccis, gegen Production der Ladegettel, betr.	" "	1. §.	II.	75
Rescript, die Erhebung des Grenzolls in der Grafschaft Mannesfeld, Churfürstlicher Weheit, von der in auswärtige Lande gehenden Wolle betr.	15. Jul.	1. §.	II.	37
Befehl, daß von der eingehenden ausländischen Potasche die Landaccise à 3 Pf. vom Ehaler des Werths erlagt werden soll.	17. "	1. §.	II.	101
Erläuterungsbeft des unterm 7. Mai l. J. Nr. 4., wegen des den Ausländern in hiesigen Landen nicht zu gestattenden Hausirens, erlassenen Befehls.	" "	1. §.	II.	1055
Befehl, die Aufhebung des Imposts von dem aus der Ober- und Niederlausitz in die alten Erblände eingehenden Glase betr.	27. "	2. §.	II.	589
Befehl, der Böhmischen Duttentäger und Juden Hausiren zu Jahrmärktezeiten und Festtagen der in dem Generale v. 27. März 1765. verbotenen Waaren betr.	29. "	1. §.	I.	901
Verordent, die Einrichtung der Kammercredittasse betr.	" "	1. §.	I.	1327
Valuationstabelle auf den Monat August 1765.	30. "	L. §.	L.	1673
Circularre, die Befragung der reisenden Soldaten um ihre Pässe und Anhaltung der Deserteurs, zu Folge des Generale vom 26. Nov. 1763., betr.	31. "	1. §.	I.	1229
Rescript, die Erhebung des, auf sämtliches aus Böhmen auf der Elbe in hiesige Lande einkommendes Getreide und Mehl anderweit erlegten Imposts betr.	1. Aug.	1. §.	II.	37
Generale, die Zeichnung inländischer Tuch- Zeug, auch ledener, leinenen und baumwollener Waaren mit einem besondern Accisstempel betr.	5. "	1. §.	I.	901
Patent wegen Legitimation bei Empfang der, an die Stelle der Originalquittungen über assignirte Baugrabenungsgelder, tretenden Creditassenscheine.	" "	1. §.	II.	1057
Courtsverordnung (des Ederpostkams), die den Posten mitzugebenden Convoysen betr.	16. "	2. §.	II.	489

1765.	1765.		
Valvationstabelle auf den Monat September 1765.	24. Aug.	1. §.	L 1674
Erläuterungsbefehl über den am 3. Jun. l. J. ertheilten Befehl wegen des unzulässigen Hausrens mit leinenen Baaren.	26. "	1. §.	I. 903
Oberpostamtsverordnung wegen Bezahlung der Courier- oder anderen (Post-) Chaisen, bei Extrapolsten.	2. Sept.	1. §.	L 1819
Oberpostamtsverordnung, die Affision der ergangenen Generalien anderweit betr.	3. "	1. §.	L 1821
Befehl, die hiesigen in den Jahren 1750. bis mit 1753. ausgeprägten Scherle und Dreier betr.	4. "	1. §.	L 1673
Rescript, daß bei Ertheilung der Freischiene, den, vor ihrer Eröffnung, die Chirurgie erlernten, dimittirten Soldaten bloß das Barbieren, ohne das Schröpfen und Aderlassen; den gebildeten Feldschreibern hingegen die völlige praxis chirurgiae gestattet, auch solches in beiden Fällen den Freischiene mitinscribet werden solle. Abgeändert, s. vorher unt. Refcr. v. 2. Aug. 1752.	7. "	1. §.	I. 1231
Befehl, die, nach der in den Valvationstabellen bemerkten gesetzmäßigen Schwere der goldenen Münzen, justirten Goldgewichte betr.	12. "	1. §.	I. 1673
Befehl, das Hausren der auswärtigen Buntentwürger und Tabuletkrämer, zu Mess- und Jahrmartzeit in Leipzig, betr.	13. "	1. §.	I. 903
Rescript und Regulativ einer Schauerzuseufentare.	18. "	1. §.	I. 1481
Regulativ, wonach die zum Verkauf ausgelegten Schauerzusefen zu taxiren.			1382
Eingeschribt: Patent v. 31. Dec. 1766. (3. §. II. 88.)			
Refcr. v. 18. Sept. 1765. } Bei welcher Taxation diese beiden Gesehe zu Anwendung			
Verordn. v. 31. Dec. 1766. } kommen: Patent v. 4. Jun. 1806. §. 4. (3. §. II. 101.)			
Befehl wegen genauerer Beobachtung der in den Jahren 1726. und 1742. ergangenen Verordnungen, die Entrichtung der Weinsteuere betr.	20. "	1. §.	II. 1057
Valvationstabelle auf den Monat October 1765. nebst Abänderung.	21. "	1. §.	L 1675
Generale wegen der von den Obrigkeit an den Grenzorten über das Eindringen fremder, in den Valvationstabellen nicht enthaltener Münzsorten zu führenden fleißigen Besicht.	"	1. §.	L 1743
Generalbefehl, daß die zu Düngung der Felder zuzuführende Asche, Kalk und andere Materialien vom Gleiße freigelassen werden sollen.	25. "	1. §.	II. 39
Befehl, die Beacciffion des einbringenen Mannesfeldischen Brantweins betr.	27. "	1. §.	II. 1059
Oberpostamtsverordnung wegen der Postmeister und Posthalter Landaccis- und Gleitsimmunität.	28. "	1. §.	L 1821
Generalbefehl, den auf die außer Landes gehenden rohen Birkstämme gelegten Impost betr.	1. Oct.	1. §.	II. 39
Rescript, daß, wenn das Oberpostamt die Postofficianten mit Gefängnißstrafe zu belegen für nöthig findet, die Justizbeamten, auf Acquisition, des Amtes Probenstelen und Amtesrohrs unnehrlich dazu bezogen und, außer des Amtesrohrs Gebühren, keine weiteren Kosten liquidiren sollen.	3. "	1. §.	L 1821
Acciffissement, anderweit, das Kammercredittstellenwesen betr.	4. "	1. §.	L 1341
Wand. v. 26. Jan. 1775. } Diese 6 Gesehe werden auf die Freyherrlichen Partialob-			
Refcr. v. 25. Jul. 1777. } sitionen angewendet: Refcr. v. 25. Aug. 1810. (3. §.			
" v. 29. Nov. " } l. 243.), dergleichen auch auf die Leipziger Stadtan-			
" v. 29. Jun. 1791. } sätze v. 3. 1807, die Stürmerleiburgischen und Fürst-			
Acciffissement v. 16. Dec. 1763. } thum Lüneburgischen Schuchschne: Refcr. v. 14. März			
" v. 4. " 1765. } 1812. (3. §. I. 262.)			
Regul. unter —: Declaration v. 10. Oct. 1763, Wand. v. 26. Jan. 1775. und Refcr. v. 25. Jul. 1777.			
Rescript, die genaue Beobachtung des untern 10. Jan. l. J. emanirten Salzman-	9. "	1. §.	II. 75
Generalbefehl, daß die im Mannesfeldischen, Churfürstlicher Hebeite, und in der Laußy fabricirte Pottasche weiter nicht für ausländisch gehalten werden soll.	11. "	1. §.	II. 39

1765.		1765.		
Generale, das Kammercreditkassenvertheilung betr.	19. Dec.	1. §.	I.	1335
E. unt. Mand. v. 20. Jan. 1775.				
Salvationstabelle auf den Monat November 1765. nebst Aufsat.	23. "	1. §.	L.	1675
Oberpostamtverordnung wider die, sonder (ohne) Vorwissen der Zeitungserpeditoren, verzeichneten ausländischen Zeitungen.		1. §.	L.	1823
Befehl, die Vernehmung des zum Handel einbringenden Holländischen Salzes betr.	7. Nov.	1. §.	II.	1059
Generale, erneuetes, wegen der Viehsuche.	11. "	1. §.	I.	903
○ Einige Hülfsmittel wider die Viehsuche.				909
Salvationstabelle auf den Monat December 1765.	23. "	1. §.	L.	1676
Land- und Tranststeueranschreiben aufs Jahr 1766., auch wegen der neuen Weinanlage und der Personensteuer, sonst was dem sonst noch anhängig.	26. "	1. §.	II.	339
Ausfschreiben, die Pfennig- und Quatembresteuer betreffend, aufs Jahr 1766.	"	1. §.	II.	711
Die Cavaliererceptungsgeldverhältnisse sollen, bei Confirmation der Käufe über veräußerte Häuser und Grundstücke, in Obacht genommen werden: Gen. v. 12. Dec. 1801. (3. §. I. 159.)				
Ausfschreiben v. 26. Nov. 1765. } Einschärfung wegen der auf Grundstücken, die verkauft Gen. v. 25. Aug. 1791. } werden sollen, halbsenden Steuerrechte: Ausfschreiben v. 17. Aug. 1805. (3. §. II. 452.)				
Ausfschreiben v. 26. Nov. 1765. §. 12. } Einschärfung: Gen. v. 16. März 1808. (3. §. Gen. v. 16. Sept. 1776. } II. 458.)				
Befehl, die Verzeigerung des von den Branntweinbrennern außer der Viertelmeile erkauften Getreides betr.	"	1. §.	II.	1123
It nicht auf das Erzgebirge zu erstrecken: Bef. v. 9. Jan. 1766.				
Generale, wiederholtes, zu Einforderung und Einsehung der Innungartikel und Handwerksordnungen.	27. "	1. §.	L.	911
Vertheilung, die Kammercreditkassen betr.	30. "	1. §.	I.	1337
Generale, die Einschärfung der unterm 13. Jun. 1732., wegen Bezeichnung des in den Mühlen befindlichen Dorfs- und fremden Getreides, ergangenen Generatverordnung betr.	"	2. §.	II.	1115
Circulare, die Aufhebung des, wegen der Flachsaufzucht, unterm 21. Jul. 1763. ergangenen Verbots betr.	7. Dec.	1. §.	L.	913
Rescript, die den Bergbesamten gestattete Annahme von Rathskleibern in Bergstädten betr.	11. "	3. §.	II.	88
Nähere Bestimmung: Rescripttract v. 5. Febr. 1802. (3. §. II. 94.)				
Salvationstabelle auf den Monat Januar 1766.	24. "	1. §.	L.	1676
1766.		1766.		
Befehl, das Färbekraut, die Scharte genannt, betr.	11. Jan.	1. §.	L.	913
Salvationstabelle auf den Monat Februar 1766. nebst Abänderung.	18. "	1. §.	L.	1675
Befehl wider die Fertigung und Verwendung geschriebener Blättchen.	30. "	1. §.	L.	913
Befehl wegen der in der Messe den inländischen Fabrikanten von Ausländern über den gesetzten Werth ausgeübten Goldmünzen.	17. Febr.	1. §.	II.	1153
Circulare wegen der einbringenden kupfernen Scheidemünze.	20. "	1. §.	L.	1743
Rescript, (wie erwähnt im Publicandum v. 11. Dec. 1826.)				
Befehl, die Vernehmung der Viehhändler über ihre producirten Pflüchschelme betr.	24. "	1. §.	II.	1059
Salvationstabelle auf den Monat März 1766.	"	1. §.	I.	1679
Befehl wegen des 2ten Monatsabzugs derjenigen (bei demjenigen) welche bei Curfürstl. Kassen zum Genuß einer Pension, Besoldung oder Vernehmung derselben, an welchen sie der Witwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnadenmonate zurückzulassen zu haben, gelangen.	14. März.	1. §.	II.	1061
Befehl, einige über die Beschreibungen und Sectionen ledter Körper entstandene Zweifel betr.	17. "	1. §.	L.	411
Wider wegen derjenigen Fälle, wo, daß die Section eines Ermordeten geschehen sey, zum				

	1766.				1766.
Erkenntnis auf die ordentliche Strafe nicht erforderlich seyn soll, disponirt worden ist, uncerbernt: Gen. v. 6. Sept. 1806. (3. B. I. 222.)					
Erläuterung der Stelle, daß ein zu criminalibus mitverpflichteter Saccarius in dem Falle, da er ein gebürtig legitimer Notarius ist, bei Besichtigung toder Körper legal typolren könne: Gen. v. 23. Aug. 1813. (3. B. I. 278.)					
Rescript, anderweites, der Kostwäher und übrigen privilegierten Rechtskändler frele Wehl- und Wechelsahre betr.	17. März.	1. B.	I.	1559	
Valvationstabelle auf den Monat April 1766. nebst einem Anhang.	24. "	1. B.	I.	1679	
Befehl, das Einschiffen fremder Scheidemünze betr.	3. Apr.	1. B.	I.	1745	
Rescript, wiederholtes, daß dem, unterm 10. Jan. 1766. emanirten Salzmandate aufs Genaueste nachgegangen, und dieserhalb behörige Obacht geführt werden soll.	9. "	1. B.	II.	77	
Befehl, das von den Rittergütern mit eigenem Beschlir nach Dresden zum Verkauf gebrachte Getreide betr.	18. "	1. B.	II.	41	
Befehl wider die neuerlich zum Nachtheil des Generalaccisinteresse unbefugterweise angelegten Schenkstätt.	22. "	1. B.	II.	1125	
Valvationstabelle auf den Monat Mai 1766.	1. B.	I.		1680	
Rescript, die Handhabung des Mandats wider die Verleitung der Untertanen zum Weggehen außer Lands v. [21. Aug.] 1764., und die Anhaltung derjenigen, welche mit der Post reisen und delinquiren oder Ungehörnisse begehen, betr.	25. "	1. B.	I.	1823	
Befehl wegen Abstellung der, von den zu Friedland serow, als übrigen in der Niederlausitz tolerirten Juden zeitlich zum Nachtheil des Generalaccisinteresse unternommenen Beeinträchtigungen.	1. Mai.	1. B.	II.	1061	
Valvationstabelle auf den Monat Jun. 1766.	23. "	1. B.	I.	1681	
Resolutionen ober Erledigungen der am Landtage 1763. angebrachten Beschwerden und Schlußbitten.	24. "				
A. Resolution der von Er. getreuen Landtschaft bei der allgemeinen Landbesammlung im Jahr 1763. in Kirchen- und Consistorialsachen angebrachten Beschwerden und petitorum.					
Extract aus der am 30. Sept. 1763. von der Ritterschaft und Städten übergebenen Gravamenschrift.		1. B.	I.	83	
Erledigung der von den Städten im J. 1763. in Consistorialsachen angebrachten gravaminum.				85	
Extract aus der allgemeinen Ritterschaft Vorstellung ihrer gravaminum bei dem Landtage 1763.				89	
Erledigung.				89	
Extract aus den von der Stadt Rangenfaha beim Landtage 1763. eingebrachten gravaminibus.				91	
Erledigung.				92	
Extract aus den, von der Stadt Weiskense bei dem Landtage 1763. eingebrachten gravaminibus.				91	
Erledigung.				92	
Extract aus den, von der Stadt Schneeberg bei dem Landtage 1763. eingebrachten gravaminibus.				93	
Erledigung.				93	
B. Resolution der von Er. u. im J. 1763. in Justiz- und Polizeisachen angebrachten Beschwerden und petitorum.					
Extract der von den Städten von Ritterschaft und Städten bei dem Landtage 1763. übergebenen intercessionium generalium.				95	
Erledigung v.	24. Mai.			95	
C. Resolution der von Er. u. im J. 1763. in Kammer- Jagd- und Forstfachen angebrachten Beschwerden und petitorum.					
Ständische gravamina, wie solche angebracht worden.				97	
Erledigung v.	24. Mai.			97	

1766.	1766.			
Extract aus den gravaminaibus der Grafen zu Solms-Baruth, beider Theile.				103
Erlebigung v.	24. Mai.			103
D. Resolution der von Er. K. im Jahr 1763. in Generalaccisfachen angebrachten Beschwerden und petitorum.				
I. Die von den Ständen von Ritterschafte und Städten bei dem Landtage 1763. angebrachten gravamina in Generalaccisfachen.				107
Erlebigung v.	24. Mai.			107
E. Resolution der von Er. K. im J. 1763. in Steuerfachen angebrachten Beschwerden und petitorum.				
Ständische gravamina.				111
Erlebigung v.	24. Mai.			112
F. Resolution der von Er. K. im J. 1763. in Militärsfachen angebrachten Beschwerden und petitorum.				
Ständische gravamina.				123
Erlebigungen v.	24. Mai.			124
Generalverordnung, die Abschaffung der Epaulettes auf Livreen betr.	30. . .	1. §.	I.	913
Befehl, daß der untern 26. Nov. verfl. J. Nr. 15., die Veracifizierung des von den Kennenweindrennern außer der Weintrümle erkauften Getreides betreffend, erlassene Generalsbefehl keineswegs auf das Erzgebirge zu extendiren.	9. Jun.	1. §.	II.	1125
Goldiger Mühlenordnung.	10. . .	1. §.	I.	1565
Befehl, daß sich wegen der Postzettel sähohin lediglich nach dem, vom 31. März 1763. Nr. 15. erlassenen Generale zu achten.	11. . .	1. §.	II.	1063
Befehl, daß denjenigen Unteraccisbedienten, deren Besoldungen nicht mehr, als 52 Thlr. und darunter, betragen, selbige wöchentlich zu verabsolgen.	16. . .	1. §.	II.	1063
Generalsbefehl, die Erhebung des auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Imposts betr.	17. . .	1. §.	II.	41
Convention, (s. unt. Befehl v. 27. Sept. 1766.)	18. . .			
Generale, daß die Kreis- und Amtsteuerernehmer gegen die Reichsobrigkeiten sich, bei Einbringung der Steuern, alles glimpflichen Betragens beskrigern sollen.	“ . .	1. §.	II.	345
Rescript, die Hülfsvollstreckung in die Erndtfrüchte und Inventariensfüde eines Lehngutes betr.	“ . .	2. §.	I.	567
Valvationsstabelle auf den Monat Juli 1766.	25. . .	1. §.	I.	1685
Anschlag wider einige zum Verschlein gekommene Churfürstl. Sächsl. fallche Conventionssthaler v. J. 1765.	1. Jul.	1. §.	I.	1683
Extract Nr. 67. aus der, auf die Präliminarchrift ertheilten gnädigsten Resolution, mit Beglaffung des 3. 4. 5. 8. 9. 13. 14. 15. und 17. §.	3. . .	1. §.	I.	125
Befehl, die bei künftigen Transporte Russischer Colonisten durch hiesige Lande zu treffende Veranhaltung betr.	8. . .	1. §.	I.	915
Anschlag des Appellationsgerichts.	12. . .	1. §.	I.	472
Rescript, den von den Gewerten zum Stolltrieb auch außer dem beliebrigen Felde zu leistenden Beitrag am 4ten Pfennig und Stollsteuer betr.	“ . .	1. §.	I.	1481
Valvationsstabelle auf den Monat August 1766.	25. . .	1. §.	I.	1685
Rescript, die Haltung der Kinderschulen betr.	7. Aug.	1. §.	I.	241
Rescript, die Verdrigung der Erblichmörder betr., und daß es bei dem Rescripte v. 13. März 1719. vorbeiblen soll.	“ . .	1. §.	I.	243
Rescript, die den Patronen und Gerichtshaltern abschreiftlich zuzustellenden Generalien und Mißiven betr.	“ . .	1. §.	I.	243
Rescript, die Freirung des Churfürstl. betr.	“ . .	1. §.	I.	243
Rescript, die Vorlabung der Parteien in Conflictsfachen vor die Superintendenten betr.	“ . .	1. §.	I.	257
Befehl, die Verkürzung der Eheproceße bei den Unterconsistorien, nach Maß und Weise des Oberconsistoriums, betr.	“ . .	1. §.	I.	265

	1766.		1766.		
Generale, die in gewisser Masse zugelassenen Dismembrationen der Güter und einzelner Grundstücke betr. E. unt. Generalverordn. v. 4. Mai 1784.		15. Aug.	1. §.	II.	345
Befehl, daß den Landcassificianten, auf Verlangen, zu Erteilung der Unterscheide, die nöthigsten Generalcassischichten zu communiciren.		21. "	1. §.	II.	1065
Oberpostamtverordnung, daß verbotene Wirthschaften der sogenannten blinden Passagiers betr.		26. "	1. §.	L	1825
Reductionstabelle auf den Monat September 1766.		"	1. §.	L	1685
Rescript, die Erlassung zweier Pfennige vom Schode, welche sämmtlichen Contribuenten des Weinschen Kreises abzuschreiben, betr.		10. Sept.	1. §.	II.	715
Avertissement, die in unveränderter Ordnung fortzuführende Steuercredittafel betr.		13. "	1. §.	II.	347
Extract Nr. 124. aus dem Landtagsabschiede.		14. "	1. §.	I.	129
Reductionstabelle auf den Monat October 1766.		23. "	1. §.	L	1686
Befehl, die zwischen den beidseitigen und den Königl. Preuß. gewollmächtigten Commissarien über den Weßhandel beiderseitiger Lande geschlossene Convention betr. Die Convention selbst v. 18. Jun. 1766.; vom Könige von Preußen ratificirt am 1. Jul. 1766.		27. "	1. §.	II.	1153
I. Worin die Weßreinerichtung zu Leipzig besthe.		"	"	"	1155
II. Eigentliche Leipziger Weßgaben 1) an Landcasse 2) an Waagepflicht und 3) an Leibcasse.		"	"	"	1157
B. Alphabetische Designation dreierjenigen Waaren, von welchen die Landcasse theils nach dem Gewichte, Coll oder Stücke, theils nach besondern Säßen abzugeben wird.		"	"	"	1168
C. Alphabetische Designation dreierjenigen Waaren, welche Waagegebühren nach Gewicht, Coll oder Stücken abgeben müssen.		"	"	"	1159
D. Alphabetische Designation dreierjenigen Waaren, welche, beim Ausgange, nach dem Gewichte, Coll oder Stücken bei der Waage zu vergeben. (20. Sept. 1766.)		"	"	"	1161
Aus Schreiben eines Pfennigs und eines Quaterners, welche für Ihre Königl. Hoheit, die verwitwete Frau Churfürstin von Sachsen, von Er. getreuen Landtschaft, zu einem außerordentlichen Präsent von 24.000 Thalern unentgeltlich bewilligt worden.		8. Oct.	1. §.	II.	715
Oberpostamtverordnung, geschärfte, daß den mit Posten reisenden Passagiers jederselt höflich zu begegnen, wie auch die erforderliche Accommodation sowohl zu ihrem (schleunigen) Fortkommen, als (bei dem nöthigen oder) (sonst) beizubehalten Aufenthalt zu verschaffen.		15. "	1. §.	L	1825
Oberpostamtavertissement wegen der von auswärtigen Zeitungserpeditoren bei hiesigen Postcassianten zu fordern habenden Zeitungsgelder, und daß sich selbst keiner Mißthens zu gestößen.		25. "	1. §.	L	1825
Land- und Transpaurauschreiben aufs Jahr 1767.		"	1. §.	II.	349
Aus Schreiben, die Pfennig- und Quaternerssteuer betreffend aufs Jahr 1767.		"	1. §.	II.	717
Reductionstabelle auf den Monat November 1766.		27. "	1. §.	I.	1686
Befehl zu Einschärfung des 19. und 28. §. des Münzdicts v. 14. Mai 1763.		3. Nov.	1. §.	L	1745
Rescript, den auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerrichteten Impost, in Ansehung der Stadt Romburg, betr.		"	1. §.	II.	43
Mandat, daß alle Personen, welche vom Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerke erlernen, 4 Jahre bei der Landwirthschaft dienen sollen. Erläuterung: Gen. v. 31. März 1767. Die Edine der auf dem Lande wohnenden Professordochtern sind diesem Mandate unterworfen: Reser. v. 18. Nov. 1777. (2. §. I. 737.)		6. "	1. §.	L	915
Mand. v. 6. Nov. 1766. } In Folge der solennigen Aufhebung des gesetzlichen v. 31. März 1767. } des Dienstrandes, sind die Landwirthschaftler aus Generalanweisung, Cap. I. §. 1. } dem Bauernstande, welche, ehe sie ein Handwerk erlernen wollen, vermagte dieser 3 Orthe, zuvor 4 Jahre bei der Landwirthschaft zu					

1766.	1766.			
bienen haben, nicht mehr erhalten, 2 von diesen Jähren bei der Gerichtsbarkeit abwinken, in so fern sie nicht noch, vermöge des Dienstzwangs im engeren Sinne, (sich nicht auf Geheiß, sondern auf Vertrag, rechtsadäquaten Fortkommen oder rechtlichen Berücksichtigung gründend), dazu verbunden sind: Geheiß v. 17. März 1632. §. 53. c) in Betreff, mit h) (S. 181.)				
Befehl, (f. 11. Nov. 1767.)	11. Nov.			
Circularre, welches die genaueste Befolgung der neuerlich ergangenen Mänymandate einschließt.	15. "	1. §.	I.	1685
Valuationstabelle auf den Monat December 1766.	25. "	1. §.	I.	1685
Befehl, daß die Prädicate (als): „Hofactors oder Hofcommissäre“ die damit betheilten Personen in der Regel von der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts nicht erziehen.	26. "	1. §.	II.	1179
Extract des Generals, die Moderationen, Caducitäten und Disemberationen betr. Generalbefehl, die wegen des erziehenden Witschadens anzubringenden Beschwerden betr.	28. "	1. §.	II.	351
Ausdehnung auf die Vergütung der erziehen Witschäden: Gen. v. 7. Oct. 1783. (2. §. II. 307.)	2. Dec.	1. §.	I.	1505
Aus schreiben, wie es mit Abgabe und Einnahme des zu entrichtenden Wahlgroßschens in Städten und auf dem Lande gehalten werden soll. A. Eidesnotel für die Wähler in Städten. B. Schema zu einem Eingeschungsregister. C. " " einer Consignation der sämtlichen Einwohner des Orts. C. " " einem Kreisaustrage.	10. "	1. §.	II.	719
Abänderung: Aus schreiben v. 9. Febr. 1770. (1. §. II. 807.)				725
§. 3. Das die Kreisbeden und Ehrigkeiten, in Betreff des Wahlgroßschens, zu beobachten haben: Aus schreiben v. 10. Oct. 1821. §. 28. (S. 145.), vergl. mit Gen. vom 20. März 1801. (3. §. II. 442.)				727
§. 3. Erläuterung: Steuer aus schreiben v. 26. Oct. 1818. §. 7. (S. 87.) In wie fern in accedirenden Städten der Wahlgroßschens ferner beizubehalten wird: Steuer aus schreiben v. 10. Oct. 1821. §. 27. (S. 145.)				729
ferner Anwendung: Steuer aus schreiben v. 17. Aug. 1805. (3. §. II. 451.) Der Wahlgroßschens in den Städten macht nach diesem Aus schreiben einen Theil der legharen Generalactie aus: Allgemeine Ordnungserläuterung v. 12. Jun. 1824. §. 1. (S. 50.)				731
Dieses Aus schreiben und dessen Erläuterungen werden in so weit, als sie die Obliegenheiten der Kreispflichtigen betreffen, aufgehoben: Eben d. §. 109. (S. 109.) S. Befehl v. 18. Dec. 1766.				
Rescript, die Verteilung der überfahrenen Gänge betr.	11. "	1. §.	I.	1483
Befehl wegen der von dem Kreisbaudirector, bei Auf bauung neuer Häuser, dazu zu erholenden Risse.	15. "	1. §.	II.	1065
Generale, daß die Steuerreste vom J. 1764. 1765. und 1766. in die gewöhnlichen Rechenungen zu bringen.	16. "	1. §.	II.	351
Rescript, daß der auf das Böhmische Getreide und Wehl gelegte Impost bis zu weiterer Verordnung suspendirt werden soll.	18. "	1. §.	II.	43
Befehl, die Erhebung der Wahlgroßschensadgabe betr. Erläuterungsbeft —; v. 9. Febr. 1767.	" "	1. §.	II.	1065
Mandat wegen der Hajard und anderer hohen Spiels, auch des darüber angefallenen Wettens, in gleichen der Ungültigkeit der Spielschulden.	20. "	1. §.	I.	917
§. 1. und 3. Das Aus schreiben beywährender Begehrstände ist verhalten: wenn es mitritt eines Spiels, welches nach beiden §§. zu den erlauben zu rechnen ist, erfolgt: Decret. v. 15. Jul. 1826. III. 2) (S. 201.)				
Befehl weiterhin unt. Generalerorden. v. 13. Febr. 1784.				
Mandat, geschäftes, wider die Banqueroutiers. Schemata zu einer Ectatulation eines aufgetretenen Schuldners.	" "	1. §.	I.	921
§. 4. u. 21. Erläuterung: Gen. v. 21. März 1786. (2. §. I. 853.) §. 5.				940
Mand. v. 11. März 1780. } Die in Genereß Verfahren werden nicht sties der ist, fentlichen Abänderungen in Katho- und Gerichtsständen, son-				

1766.	1766.			
<p>bern auch der Staatsbedürfnissen verlustig, was auch auf die in Wertigkeit Erhebenden anzuwenden, deren Entlassung sowohl, als die der activen Staatsdiener jedoch von der Behörde jedesmal ausdrücklich anzuordnen ist: Refer. v. 6. Aug. 1829. 1) u. 2) (S. 141.)</p>				
<p>§. 17. Auf welche Gültigkeit, in dem Falle eines Nachlassvertrags, (pacti remissorii) das Römische anzuwenden, was dieser §. wegen der bevorzugten Wälbürger vorschreibt: Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 19. verbunden mit §. 14. und 24. (S. 106.)</p>				
<p>§. 21. f. unter §. 4.</p>				
<p>§. 22. Erläuterung: Mand. v. 11. März 1790. (2. P. I. 784.)</p>				
<p>Die wegen dieser Erläuterung, der Reichsgerichtlichen Entscheidung erteilte Anerkennung: Refer. v. 26. Apr. 1790. (Sbb.)</p>				
<p>ist, hinsichtlich des Schuldtumsprocesses, aufgehoben: Mand. v. 15. Jun. 1831. (S. 121.)</p>				
<p>Überpostamtverordnung wider den Mißbrauch der Postcharten.</p>	20. Dec.	1. §.	I.	1827
<p>Bestrafung des mit dem, zum Postamt gehörigen gedruckten Formularien getriebenen Mißbrauchs: Überpostamtsordn. v. 13. Dec. 1763. (2. P. II. 557.)</p>				
<p>Salvationstabelle auf den Monat Jan. 1767.</p>	24. "	1. §.	I.	1685
<p>Patent, die Ablieferung der Bergproducte an die Bergakademie zu Freiberg betr.</p>	31. "	3. §.	II.	88
1767.	1767.			
<p>Salvationstabellen auf die Monate dieses Jahres.</p>		1. §.	I.	1685
<p>Generale, die Weibringung und Einfindung der Steuerreste von letzterer Bewilligung betr.</p>	2. Jan.	1. §.	II.	353
<p>Befehl, daß die Landmüller auf den Maßgroßchen noch besonders verpflichtet werden sollen.</p>	17. "	1. §.	II.	731
<p>Mandat, (f. 29. Jan.)</p>	20. "	1. §.	I.	941
<p>Mandat wegen Einschränkung des Deershandels und der Handwerker auf dem Lande.</p>				
<p>Ob eines besondern Deershandels, f. unt. Gen. v. 15. Febr. 1763. Jeder, der einen Handel oder ein sonstiges mit einem Handel verbundenen Gewerbe auf dem Lande treiben will, erhält, nach vorgängigem Anmelden dazu bei der Accisinspection, von dieser, statt der ehemaligen eidesigen Verpflichtung, eine schriftliche Instruction über die von ihm zu beobachtenden Regiervorschriften: Generalaccisordn. v. 12. Jun. 1824. §. 86. (S. 105.)</p>				
<p>Man vergl. auch Befehl v. 4. Nov. 1767. (1. P. II. 1125.); ferner wegen der Verpflichtung der Dorfämter Gen. v. 12. Febr. 1762. (Sbb. S. 1427); 15. Febr. 1763. (Sbb. S. 1429.) und Gen. v. 20. März 1792. (Sbb. S. 1439.)</p>				
<p>Diejenigen Baaren, womit auf dem Lande, nach diesem Mandate, Handel zu treiben verboten ist, haben deshalb in dem neuen Accisartif. v. 1824. keine besondern Vernehmungsfähigkeit erhalten; im erlaubten Falle sind sie mit dem städtischen Accisfuge zu verordnen: Generalaccisordn. v. 12. Jun. 1824. §. 75. (S. 104.)</p>				
<p>In wie fern Krämer auf dem Lande, welchen Genossen erlaubt ist, nach diesem Mandate, auf dem Lande, zum Handel verbottene Baaren aus activen Ländern zu erholen, von solchen keine Handelsaccise zu entrichten haben: Sbb. §. 76. (S. Sbb.)</p>				
<p>In welchem Orte solche Krämer, welchen durch besondere Genossen gestattet ist, Baaren der gedachten Art aus der Weichsel Feipzig oder aus dem Auslande zu erholen, von denselben die Handelsaccise nach dem städtischen Tariffügen zu erlegen haben: Sbb.</p>				
<p>Einsätze ist den, das Landwehrrecht nach diesem Mandate (v. 29. Jan. 1767.) oder nach dem landbesitzlich erhaltene Genossen geminderten Landwehren, die Erlangung des Bürgerrechts der Städte, in welcher die Erlangung ihres Eig. bei nicht anwesenden und die in landbesitzlich beständigen Specialartikeln einzelner Urnungen etwa vorzunehmenden Bestimmungen, durch welche auch Landwehren die Erlangung des Bürgerrechts zur Bedingung gemacht wird, werden für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt: Sbb. v. 12. Nov. 1826. (S. 259.)</p>				
<p>Generalbefehl, daß sich den einmal zu Ämtern bestellten Actuarlen einige Aenderungen, ohne vorherige Anzeige, keineswegs vorgenommen werden solle.</p>	30. "	1. §.	(I.	1339
<p>Befehl, daß die auf den Eurfürstl. Kammergütern befindlichen Personen, insgesammt, den Maßgroßchen zu entrichten verbunden sind.</p>	31. "	1. §.	II.	733
<p>Generalbefehl, daß das von den einfindenden Maßgroßchengeldern zu entrichtende Postporto oder Botenlohn passierend zu verschreiben; ingleichen der gesammte Mißthätart zur Abgabe des Maßgroßchens zu ziehen ist.</p>	3. Febr.	1. §.	II.	733

1767.				1767.
Rescript, erneuetes, das 2mal des Jahrs von den Kaynen zu verlesende Mandat vom Kindererbe betr.	6. Febr.	I. B.	L	245
Befehl, daß die auf der Mühle aus Weizen und Gerste gefertigten materialia ebenfalls mit dem Maßgroßchen zu belegen sind.	9. "	I. B.	II.	735
Erläuterungsbefehl des untern 18. Dec. verfl. J. Nr. 18., wegen Erhebung des Maßgroßchens, erlassenen Befehl.	"	I. B.	II.	1067
Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwirter betr.	17. "	I. B.	L	945
Inserat, die auf dem Lande wohnhafte Schirmerfabrikanter betr.	"	I. B.	L	945
Extract der Generalorder, die Krauscheine und Verzehnung der Soldaten betr. Modifikation: Generalorder v. 19. März 1770. (3. B. I. 570.)	25. "	3. B.	I.	569
Generale, daß den Acciseinnehmern, auf Verlangen, die Amtsforstrechnungen an Amtsstelle vorgelegt werden sollen.	26. "	I. B.	L	1635
Rescript, das in Ansehung der, wegen Schäden an den Mühlgebäuden, zu ertheilenden Steuerbegnadigungen festgesetzte Regulativ [zur Erläuterung der Verordn. v. 21. Aug. 1702.] betr.	27. "	2. B.	II.	833
Befehl, daß der zeitlich suspendirt gewesene Impost auf das zu Wasser eingehende Böhmische Getreide und Mehl (von Neum) wieder erhoben werden soll.	28. "	I. B.	II.	43
Generalverordnung, wie es mit Abtragung der Personensteuer bis zu Publication des neuen Ausschreibens über selbige inwischen zu halten.	12. März.	I. B.	II.	735
Befehl, daß zu Vermeidung der Unterschleife den Accisofficanten die Amtsforstrechnungen jedesmal, auf Verlangen, vorgelegt werden sollen.	13. "	I. B.	II.	1069
Befehl, daß von den Blücheldruckern, Jagen- und andern Kerzen, Aequilibermeistern, Kombidanten, Marionetten- und Lascenpielern, denen, welche mit der sogenannten laterna magica herumgehen, Bärenführern und denen, welche vorgeblich Curiositäten vorseigen, ein Landaccisbeitrag erhoben werden soll.	20. "	I. B.	II.	101
Befehl, die Verpflichtung der Mäuler, Mühlknappen, Dienstboten, Mühlradler u. auf den Maßgroßchen; ingleichen die Bestrafung der Maßgroßchensbetrugationen betr.	"	I. B.	II.	735
○ Rescript.	"	"	"	737
Generalbefehl, die Unterhaltung der auf den Cavillereien und andern Ortschaften einzulegenden Churfürstl. Hagbunde betr.	23. "	I. B.	L	1507
Generale zur Erläuterung des Mandats (v. 6. Nov. 1766.) daß Personen Bauernstandes, ehe sie Handwerker erlernen, zuvor 4 Jahre in der Landwirthschaft dienen sollen.	31. "	I. B.	L	947
E. unt. Mand. v. 6. Nov. 1766.	"	"	"	"
Ausschreiben über die ferner verwilligte allgemeine Personensteuer, wie solche vom und dem 1767ten Jahre an eingerichtet werden soll.	"	I. B.	II.	737
A. Cap. I., worin diejenigen Etagen und Charakters enthalten sind, welche nach einer besondern Classification, und nicht nach der alphabetischen Configuration vernommen werden.	"	"	"	745
Alphabetische Configuration.	"	"	"	749
Anhang.	"	"	"	790
Notandum [Anmerkungen.]	"	"	"	790
Cap. II. Der [Hof- und anderer] Damen und anderer weiblichen Personen Beitrag zur Personensteuer betr.	"	"	"	791
[Alphabetische] Specification der großen, mittlern u. kleinen Städte u. (wie unter Insinuationsbefehl v. 12. Jan. 1748.)	"	"	"	793
B. Pieferschein.	"	"	"	794
Die Moderation einiger Personensteueransätze betr.: Gen. v. 6. März 1770. (2. B. II. 845.)	"	"	"	"
Das Personensteuercontingent dimittirter Militärpersonen betr.: Rescr. v. 28. Aug. 1787. (2. B. II. 1007.)	"	"	"	"
Gewisse Personensteueransätze betr.: Gen. v. 8. März 1809. (3. B. II. 462.)	"	"	"	"
Das Ausschreiben v. 31. März 1767. nebst der beigefügten alphabetischen Configuration	"	"	"	"

1767.	1767.
Kommt, mit Ausnahme dessen, was durch [spätere] speciellere Bestimmungen abgeändert worden, noch zur Anwendung: Steuerausfchreiben v. 17. Aug. 1805. (3. §. II. 451.)	
Bei der Personensteuer sollen die wohlhabenden Personen (s. B. Kaufleute) nach den für die Ritter höhern Stufen, nach obrigkeitlichem Ermessen vernommen werden, oder das jedoch eine Unterstufung ihrer Vermögensstände anstellen; H. Befehlsg. v. Gen. v. 8. März 1808. (3. §. II. 462.) Vergl. Ausfchreiben v. 17. Aug. 1805. (3. §. II. 451.)	
Berminderung der Personensteuer der Localsteuereinkünfte: Gen. v. 14. Dec. 1810. (3. §. II. 471.)	
Bestimmungen der Personensteuer, in Betreff der Hauptleitz- und Landratsämter in großen, mittleren und kleinen Städten, der Hauptsteuereinkünfteämter ganzer Kreise und derjenigen Kreissteuereinkünfte, welche weniger, als 20 Thlr. an jährlichen Einkünften haben: Gen. v. 4. Jun. 1810. (3. §. II. 471.)	
Bestimmung des Personensteuerbeitrags für die Amts- Bergs- Städte und andre Pfröfiker: Gen. v. 28. Dec. 1815. (3. §. II. 558.)	
Gänzliche Befreiung der Kreis- Eder- und Untergeldämter von der Personensteuer: Gen. v. 16. Dec. 1815. (3. §. II. 558.)	
Bei Obzogen, Functionen und Dienststellen, deren Consecration zurecht die Zeitigung und Approbation abzuliefernder specimen voraussetzt, sollen diejenigen, welche zu dergleichen Stellen gelangen, erst von dem Tage der wirklich erfolgten, und jedesmal zu den Rechnungen zu beschleunigender Verpfichtung zur Personensteuerbeitragsleistung gezogen werden: Gen. v. 1. März 1816. (3. §. II. 559.)	
Die Kreissteuereinkünfte entrichten jährlich 3 Thlr. Personensteuer: Gen. v. 4. Jun. 1817. (3. §. II. 566.)	
Höhere Bestimmung in Betreff 1) der verabschiedeten und in Pension oder Wartgeld stehenden Militärpersonen, die entweder bei der Verabschiedung ihre militärischen Aemter behalten oder sogleich oder erst späterein einen erblichen Militärcharakter bekommen, 2) solcher Personen, welche, außer ihrem militärischen, noch einen andern Charakter oder eine Charge besitzen, 3) der in Militärkanzleien angestellt gewesen und mit Pension oder Wartgeld entlassenen Diener; 4) der in Pension stehenden Witwen verstorbenen Militärs; 5) derjenigen Militärwitwen, die für ihre Person keine Gewaltschaft genießen, weil aber zu Erziehung ihrer Kinder Bewilligungen und Unterstützungen aus Königl. Kassen erhalten; 6) der Pension genießenden nachgelassenen volljährigen Kinder und Weiblein verstorbenen Militärpersonen, sowie aller andern in dem Bestehenden nicht militärischen Personen: Gen. v. 18. Jul. 1817. §. 1. bis mit 7. (3. §. II. 566.) — Höhere Bestimmung dieses Gen. v. 18. Jul. 1817.: Gen. v. 6. März 1818. (3. §. II. 572)	
Ausfchreiben v. 31. März 1767. } Mit Einberung und Abführung der durch das Steuerausfchreiben v. 16. Aug. 1811. } Ausfchreiben v. 1767. bestimmten Personsteuer ist auch, inwieweit der Jahr 1819. und 1820.; nach Wahgabe der in dem Steuer-	
ausfchreiben v. 16. Aug. 1811. enthaltenen und bei in der Folge eines ergangenen Ansehensmen fortzuführen: Generalerwerb. v. 11. Jan. 1819. (S. 17.)	
Bei diesem Ansatze und dessen Beilagen, so wie bei den, seit der Publication bestehenden, zu verschiedenen Zeiten aber einzeln Personsteueranfänger ergangenen Erklärungen, verwendet es fernerein, in Betreff der Erhebung der Personensteuer: Ausfchreiben v. 10. Dec. 1821. §. 31. (S. 146.)	
Wobachtet Ausfchreiben nicht dessen spätern Erklärungen ist auch in den Jahren 1825. bis mit 1830. zu befolgen: Steueranfchreiben v. 30. Sept. 1824. §. 10. (S. 192.) Dergleichen auch in den Bewilligungsjahren 1831. bis mit 1833.: Steueranfchreiben v. 27. Sept. 1830. §. 8. (S. 171.)	
Anschlag des Appellationsgerichts.	4. Apr. 1. §. I. 473
Generalbeschl., die neue Impositionierung gewisser, in hiesige Lande eingehender ausländischen Waaren und Feilschaften betr.	8. " 1. §. II. 1071
Rescript, die Anschaffung des bei den Berggebäuden erforderlichen Holzbedürfnisse betr.	2. §. II. 131
Specification der ec., s. unt. Befehl v. 16. Jul. 1767.	13. " " " "
Befehl, daß in den Ämtern Keltra und Heringen derjenige Weinwein, welcher von Letzern, wo der Abgabefahren nicht eingeführt ist, eingebracht wird, mit einem gewissen Impost belegt werden solle.	15. " 1. §. II. 795
Mandat wegen des Verbots aller gewaltsamen Werbungen.	1. §. I. 1231

1767.		1767.					
Befehl, die den inländischen Stärkmachern zugestandene Moderation der Landaccisabgabe betr.	27. Apr.	1. §.	II.	101			
Gründerungsact —: v. 6. Oct. 1767.							
Befehl, die Erhebung des Wahlgroßens in den Städten des Stifts Raumburg betr.	8. Mal.	1. §.	II.	1071			
Rescript, daß den Büchschreibern, Zahnärzten und dergleichen das Aussehen oder Spremzählen, vor Berichtigung des Beitrags zur Landaccise, nicht zu gestatten.	13. "	1. §.	II.	103			
Befehl, die Wahlgroßensfreiheit, wegen des außerhalb Landes verkauften Wehls, betr.	16. "	1. §.	II.	795			
Declaration, (f. 27. Mal.)	17. "						
Generale, — schließt die wegen alleiniger Einföhrung des Hallischen Pfänners und inländischen Cocturfaßes in hiesigen Landen, erlassenen Mandate aufs Neue nachdrücklich ein.	19. "	1. §.	II.	77			
Befehl, daß die Professoren und Universitätsofficianten zu Leipzig, gleich andern dastigen Einwohnern, wegen der auf ausländische Waaren gelegten neuen Imposte jährlich 6 Rthl. entrichten sollen.	27. "	1. §.	II.	1073			
*Declaration, von dem Churfürstl. Sächs. und dem Königl. Preuss. Hofe agnoscirte, daß das von abteigen Personen, in beiderseitiger Lande zu wendende und zu transportirte Vermögen von allem Abschosse gänzlich befreit bleiben solle. (S. Schmeibler S. 689. oben, und Schwarzens Wörterb. unter „Abzug“ S. 13. Col. 1.)							
Gründerung dieser, in Ansehung obiger Verlassenschafts, hantirfindenden reciproctischen Abschossfreiheit: Befehl v. 19. Jun. 1769. (2. §. II. 7.)							
Grenzen dieser Declaration auf die Hertenstämmer Anspach und Bayreuth —: v. 26. Sept. 1796. (2. §. II. 107.)							
Begl. weiterhin Communicat v. 26. Febr. 1768.							
Rescript, (f. 13. Mal.)	30. "						
Befehl, daß von (bei) den Stärkmachern hiesiger Lande weiter nichts, als nur die Handlungaccise von dem zur Stärke erkauften Getreide zu vernehmen.	1. Jun.	1. §.	II.	1073			
Gründerung —: v. 3. Sept. 1767.							
Rescript, wegen der, in Ansehung der in fundamento (auf den Grund, in Folge) des Impostariffs zu führenden Polizeiaufsicht, (zur Verhütung der übermäßigen Preise des Feisches, Brods ic.) zu treffenden weiteren Vorkehrungen.	2. "	1. §.	I.	947			
Befehl an die Kreisbaupolizei, die Abstellung der bisher in verschiedenen Aemtern, der vorhandenen Drosseln halber, sich geäußerten Mängel und Unrichtigkeit betr.	13. "	1. §.	I.	1339			
Generale, die terminliche Einföhrung der Ständeregister, wegen des Wahlgroßens, betr.	17. "	1. §.	II.	795			
Befehl wegen Erhebung der Consumtionsaccise von Consumtibiliten.	20. "	1. §.	II.	1073			
Instruktion, wonach sich die Güterbeschaumer und Visitatoren bei der Generaiaccise, sowohl in der Churfürstl. Sächs. Residenzstadt Dresden, als auch an andern Orten dieser Lande zu achten.	29. "	1. §.	II.	1075			
Befehl wegen Legitimation der Accisbeobachter bei Visitirung der Mühlen.	30. "	1. §.	II.	1089			
Befehl, geschäftl., die genaueste Beobachtung der Obliegenheit der Juristenfacultäten bei dem examinibus pro praxi betr.	8. Jul.	1. §.	I.	413			
Generale, die Auslieferung der Concurrenzpresten betr.	" "	1. §.	L.	947			
Anwendung auf die in Justizämtern und Kammergütern befindlichen Drosselstempel: Generaiordern. v. 1. Nov. 1814. f. 23. (3. §. I. 284.)							
Befestigung: Gen. v. 20. Jun. 1817. f. 12. d) und e) (3. §. I. 304.)							
Generale, die Anzeigung und Einföhrung des Wahlgroßensbeitrags auf jeden Aermis betr.	15. "	1. §.	II.	797			
Befehl wegen Veracisung der zur Miliz kommenden Leibes und Brimontierungsstücke.	16. "	1. §.	II.	1089			
○ Specification der in der Armee eingeföhrten Leibes und Brimontierungsstücke: v. 14. Apr. 1767.							
Befehl v. 16. Jul. 1767.) Nähere Bestimmung, hinsichtlich der Visiranten, Passirzettel, Gen. v. 14. Oct. 1812. f. so wie der Land- Generaiaccise, Zoll- Weis- und andern Regiesgaben: Gen. v. 30. Jul. 1816. f. 1. 2. (3. §. II. 599.)							
							1091

1767.	1767.		
Generale, daß der, bei den inländischen Manufacturen der Stärke und des Hoarpuders zu verbrauchende Weizen von der Abgabe des Mahlgroschens freyzulassen.	24. Jul.	1. §. II.	797
*Forst- und Holzordnung, Oberlausitzische, bekannt gemacht am 20. Aug. 1767., im Oberauf. Collect. B. B. 3. Abth. 5. Tit. 2. Nr. 4.	25. "		
[Cap. IV. §. 6. Beschränkung: Mand. v. 2. Apr. 1830. §. 1. (S. 21.) Das hieher bestandenere Verbot der Ausfuhr der Steinschalen außer Landes ist aufgehoben: (Ebd. §. 21.)			
[Die in diesem Mandate enthaltenen Bestimmungen sind auf die Braun- u. Schwefel- und Erzkesselmager nur dann anzuwenden, wenn selbige unterwieslich abgebaut werden: (Ebd. §. 29.)			
Befehl, daß den inländischen Stärkfabrikanten der Ertrag des Mahlgroschens von dem zu Stärke und Hoarpuder erweislich verbrauchten Weizen monatlich, gegen Quittung, wieder zu restituiren.	28. "	1. §. II.	1091
Generale, der Berg- und Hüttenarbeiter vermindertes Mahlgroschensfixum betr.	5. Aug.	1. §. II.	797
Befehl, daß die in der Stadt Springen, bei Abgabe des Mahlgroschens, gemachte Auflage, zu Befoldung des Einnehmers, wieder untersagt werden soll.	10. "	1. §. II.	799
Generale, daß die Käufe, Läufe und Erbfindungen von dem dominio juridicalis nicht eher confirmirt werden sollen, als bis von dem Lehn- und Zinsherrn ein Attest beigebracht worden, daß diese pro praeterito berichtigt sind. [daß pro praeterito die Lehn berichtigt, auch die Zins- und Lehngelder oder Zinsstücke abgetragten sind.]	14. "	1. §. I.	413
Rescript, die Einschickung des wegen resp. zu verbietender und zu impoßirender Ausfuhr der Wolle ins Land erlassenen Mandats (v. 23. März 1765.) und die bei den Grenzinnahmen sowohl, als sonst zu haltende Aufsicht betr.	15. "	1. §. II.	45
*Publication, (f. Obrst. Forst- und Holzordn. v. 26. Jul. 1767.)	20. "		
Hofpostamtübersehung wegen der Woten, Lehn- und Landkasscher.	1. Sept.	1. §. I.	1827
Generale, die Untersuchung, wie dem wegen Einschränkung des Dorchandels unterm 29. Jan. 1767. ergangenen Mandate nachgelebet werden, betr.	3. "	1. §. I.	949
Erläuterung des unterm 1. Jun. l. J. Nr. 10., wegen der Stärkmacher hiesiger Lande, erlassenen Befehls.		1. §. II.	1093
Befehl, daß alle in Hecchenb zum Handel eingehenden Waaren nunmehr nach dem Stobaccistarsif zu vernehmen, mithin (also) die, auf die von daher einzuführenden Waaren ausgeschickten Passirettel zu restituiren.	16. "	1. §. II.	1093
Rescript, die, wider die von auswärtig gesuchte Verleitung hiesiger Bergverksändiger und Bergarbeiter zum Wegziehen außer Landes, vorzulehrenden Befranstaltungen betr.	6. Oct.	1. §. I.	1485
Erläuterungsrescript des aus dem Generalacciscollegium unterm 27. Apr. 1767. ergangenen Generale, wegen der den Stärkmachern hiesiger Lande erlassenen Generalaccise.		1. §. II.	103
Verordnung, daß den wegen des neuen Imposts gemachten Einrichtungen und Veranstellungen aufs Gerathschiffe nachzukommen.		1. §. II.	1033
Generalbefehl, das, wegen der einigen Juden erteilten Freipässe, zu Abstellung wahrgenommener Mißbräuche, getroffene Regulatio betr.	7. "	1. §. II.	45
Rescript, die von den Geistlichen einzuführenden Impostspecificationen betr.	23. "	1. §. I.	245
Befehl, die Verantwortung der, bei Einredung der Mahlgroschensuern, ausgehessenen Defecte betr.	24. "	1. §. II.	799
Generale, die Einsndung eines Duplicats von den Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten.	2. Nov.	1. §. I.	949
Eingeschickt, f. vorher unt. Om. v. 17. Febr. 1750.			
Befehl, die von den Possessionanten zu producirenden Pflichtscheine, zum Erweis ihrer (zugleich) mit auf das Generalaccisinteresse abgelegten Pflicht betr.	4. "	1. §. II.	1095
Befehl, daß die Inspectoren genau zu insiguliren, daß dem Mandate wegen Einschränkung des Dorchandels ic. nachgelebet werde.		1. §. II.	1125

1767.	1767.			
Befehl, daß den Fabricanten der Böhlicher Serpentinseimwaaren das herumtragen der Waaren zum Verkauf erlaubt seyn soll.	5. Nov.	1. §.	I.	949
Befehl, die Veraccisierung des von den Stadteinwohnern auf dem Lande erkauften auch dafelbst gemahlten Getreides betr.	" "	1. §.	II.	1095
Befehl, die im 19. §. des Königsdeicts v. 14. Mai 1763. den Grenzorten nachgelassene Anehung der fremden Scheidemünze betr.	11. "	1. §.	L.	1745
Specialbefehl, Entscheidung der Frage: Ob bei präscribirten Wechsein, außer dem Personalarrest, alle übrigen, in den Rechten gegründeten (besondern) Privilegien der Wechsei Statt haben sollen.	" "	1. §.	II.	1141
Befehl, daß aller auf dem Lande zur Seide und Haarpuder verwendete Weizen von Entrichtung des Mahlgroschens befreit seyn soll.	19. "	1. §.	II.	1127
Erläuterungsrescript der, wegen der von dem inländischen Beamtentsein zu entrichtenden Landaccise, unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generallien.	21. "	1. §.	II.	103
Befehl, wie es mit Zulassung der Fremden bei dem Berg- und Hüttenwerken gehalten werden soll.	" "	2. §.	II.	133
Befehl, das in gewisser Maße zu gestattende Hausiren mit Serpentinseimwaaren betr.	23. "	1. §.	II.	1097
Rescript, daß alle Rittergutspächter die Mahlgroschenabgabe entrichten sollen, wenn ihrer Verpächter nicht für dieselben den Mahlgroschen mitabzutragen übernommen haben.	24. "	1. §.	II.	799
Rescript, die Einsehung halbjähriger Specificationen von den bei den Bergämtern befindlichen Depositen betr.	25. "	2. §.	II.	133
Generale, daß die vorgeschriebene Einrechnung der Impoststrafen, ingleichen die Einsehung der Vocatschreibe besser, als seither geschehen, zu bevorzuzulassen ist.	26. "	1. §.	II.	799
Generale, die den fremden Kaufleuten bei ihrer Ankunft in den Städten zu ertheilenden Anfuhrerzettel betr.	30. "	2. §.	II.	1117
Erläuterung: Gen. v. 29. Febr. 1768.				
Erläuterungsbefehl des, unterm 1. Jul. 1755. Nr. 29., wegen der vom Viehhandeln auf dem Lande zu entrichtenden Handlungaccise, ergangenen Generale.	9. Dec.	1. §.	II.	1127
Befehl wegen Vernehmung des in Altdöbern fabricirten Koll- und resp. Kriestabaks.	11. "	1. §.	II.	1097
Mandat zu Anhaltung und Niederlausitzlieferung der aus der Niederlausitz entwichenen Erdumterthänen.	12. "	1. §.	L.	951
Oberpostamtsverordnung, das Verhalten der Postbeamten und ihrer Leute, in Ansehung der (gleich) mit auf das Generatocollinteresse abgelegten Pflicht betr.	14. "	1. §.	L.	1827
Mandat zu Einschärfung und Erläuterung der, unterm 26. Sept. 1705. ins Land publicirten Constitution vom anvertrauten Gute.	17. "	1. §.	L.	415
Bzgl. vorher unt. Constitution v. 26. Sept. 1706.				
Befehl, die von den Rittergutspächtern sowohl für sich, als die Ihrigen zu entrichtende Mahlgroschenabgabe betr.	19. "	1. §.	II.	1097
Aus schreiben, die Recrutierung der Arme vom Lande betr.	24. "	1. §.	L.	1235
○ Verhaltungspuncte zu Aufbringung, Bestellung und Ablieferung der	" "	" "	" "	1237
ausgeschriebenen Recruten vom Lande.	" "	" "	" "	" "
Verzeichniß derjenigen Personen, welche, in Ansehung ihres treibenden Nah rungsbetriebs, von der bevorzuzulassenden Landesrecrutengestellung exempt seyn sollen.	" "	" "	" "	1239
1768.	1768.			
Valuationstabellen auf die Monate dieses Jahrs.	" "	1. §.	L.	1687
Rescript, daß bei Concursen auch auf die, von den Grundbesitzern zu vertretenden Kreisanzlagerrückstände zu sehen.	2. Jan.	1. §.	L.	417
Generale, die erlassenen Kopf- und Vermögenssteuerreste bis mit 1757. betr.	" "	1. §.	II.	801
Oberpostamtsverordnung, die Haltung ordentlicher Manualien über Extraposten und Staffetten betr.	9. "	1. §.	L.	1829

1768.	1768.			
Generale, die Einrichtung der von den Visitatoren zu haltenden Frachtbücher betr.	11. Jan.	2. §.	II.	1117
Befehl, daß [Privatpersonen zugehörig] Schmelzhütten und Bergwerkseinfünfte nicht verpachtet werden sollen.	13. "	2. §.	II.	133
Rescript, die Sportellare der Superintendenten betr.	18. "	1. §.	(I.	257
Verordnung, wonach die Eporalgebühren der Superintendenten und geistlichen Inspectoren in den sämmtlichen Churfürstl. Sächs. Landen hinfür vom 1. Mai 1768. an gefordert und gezahlt werden sollen.				257
<small>Eingekauft: Rescr. v. 10. Jan. 1807. (3. §. I. 107.) Tit. 1. Die Abnahme der Kirchrechnungen betr.: Gen. v. 26. März 1810. §. 3. (3. §. I. 109.)</small>				
Verordnung, die den Einwohnern der wegen des Viehsterbens, gesperrten Orte über den Cordon nachzulassende Communication betr.	"	1. §.	I.	953
Generale, die von den Gerichtsböckleiten einzusendenden Nachrichten von dem Manufakturstande hiesiger Lande betr.	25. "	1. §.	I.	953
Rescript, die, zu Erhaltung richtiger Marktscheidezüge, von den Bergämtern zu gebrauchende Vorsicht betr.	30. "	1. §.	I.	1485
Rescript, die zur Generalschmelzadministration abgeliefert werdenden blenbigen Riese betr.	"	2. §.	II.	135
Circularien. A. Die Einschränkung des, wegen der von den Accisinspectoren alljährlich einzusendenden Descriptionen, unterm 27. März 1753. ertheilten Aufschlusses betr. (an die Generalacciscommissarien.)	12. Febr.	2. §.	II.	1417
B. Befehl an die Obracciscommissarien.	"	"	"	1419
Befehl, daß keine Aiane, vor Verichtigung der Abgaben und Arbeitslöhne, von der Waage verabsolgt werden sollen.	17. "	2. §.	II.	135
Communicat aus dem Geheimen Consilium, die Declaration v. 27. Mai 1767. betr. (Schmied. S. 689.)	26. "	"	"	"
<small>Begl. vorher un. Declaration v. 27. Mai 1767.</small>				
Befehl, die Exemption der Berg-Hütten-Poch- Wäsch- und Hammerarbeiter von der Requirirung betr.	27. "	2. §.	II.	135
Befehl, das, zu Einschärfung der Constitution vom anvertrauten Gute, erlassene Mandat v. 17. Dec. 1767. betr.	"	1. §.	II.	137
Generale, die Bestellung der Descacciseinnehmer betr.	"	2. §.	II.	1419
Generale, die Dismembration der Grundstücke betreffend, mit Einschränkung des Mandats v. 26. Jan. 1732. sowie des Generale v. 15. Aug. 1766. und, was dem anhängig, betr.	29. "	1. §.	II.	353
Generale, die Erläuterung des unterm 30. Nov. 1767., wegen der Anfogettel, ertheilten Generalbefehls betr.	"	2. §.	II.	1119
Generale, die Waarenniederlagen auf den Dörfern betr.	1. März.	2. §.	II.	1119
Überpostamentsverordnung, daß denjenigen, welche in der Absicht, sich der Requirirung zu entziehen, zu Postwägen sich anwerben, kein Schutz zu leisten.	3. "	1. §.	I.	1829
Befehl, daß bei sämmtlichen Bergämtern Ausbeuten nicht ohne vorderegegangene landesherrliche Approbation geschlossen werden sollen.	9. "	2. §.	II.	137
<small>Erläuterung: Rescr. v. 6. Aug. 1768.</small>				
Generale, die Befreiung der Mäler von der Maßgroßnenabgabe, wegen des Mehrgewerbes.	10. "	2. §.	II.	1121
Generale, daß die Stabstädte ihren zur Churfürstl. Renterei einzusendenden Kämmerrechnungen die Quatemberüberschreibungen jedesmal mitzulegen sollen.	19. "	1. §.	II.	801
Rescript, die Zulassung der Fremden zu den Berg- und Hüttenwerken betr.	30. "	2. §.	II.	139
Generale, die Nachlieferung der zurückgebliebenen Landrecruten betr.	7. Apr.	1. §.	I.	1241
<small>Erklärungspuncte, wonach sich bei der Nachlieferung der rückständigen Landrecruten zu achten ist.</small>	"	"	"	1242
4 Schema zu den Recrutenlieferungstabellen.	"	"	"	1243

1768.	1768.			
? Schema zu der Liste über die ausgetretene junge Mannschaft, welche sich noch nicht wieder eingesunden hat.				1245
Generalebefehl, die Erhebung des neuen Imposts vom ausländischen Paserbedürfnisse des Militärs betr.	9. Apr.	1. §.	II.	47
Oberpostamtsverordnung, daß in den Postkästen der Name des Postillons, welcher die Post überlehet, mitanzumerken.	12. "	1. §.	I.	1829
Generalebefehl, die den Kombianten, Stüchsbüdnern, Marionettenspielern und andern dergleichen Leuten zu erteilenden Concessionen betr.	28. "	1. §.	II.	105
Generale, die den bei der Steuer in Pflicht stehenden Einnehmern einzuschärfende Constitution vom anvertrauten Gute, sammt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungsmandate betr.		1. §.	II.	353
Generale, die Verpflichtung der Accisofiscianten auf die Constitution vom anvertrauten Gute und deren Erläuterung betr.	2. Jun.	2. §.	II.	1121
Rescript, die Entrichtung des Brandschadenbeitrags von den Kirchen betr.	8. "	1. §.	I.	245
Befehl, die Parabelscheidung der Berg- und Hüttenbedienten (insgleichen der Stipendiaten bei der Churfürstl. Bergakademie zu Freiberg) betr.	11. "	2. §.	II.	139
Rescript, daß der 6te Zinshaler bei Wechseln, die zur Zahlungzeit nicht weiter prolongirt, weniger eingetriben worden, bis zu erfolgender völliger Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zins, als 5 vom 100., in einem Wechsel verprochen, auf selbigen gleichfalls zu sprechen.	16. "	1. §.	II.	1143
Befehl, die den Bergofiscianten (und Bergarbeitern, bei ihrer Verpflichtung.) eingehändigen Exemplare der Constitution vom anvertrauten Gute und deren Erläuterung betr.				
Generale, die Berechnung der Mahlgroschengelder in volkreichen Städten betr.	18. "	2. §.	II.	139
Generale, die zu Nißky ausgestellten Passizettel betr.	25. "	1. §.	II.	801
Generale, die von den Borcheribern und Accisofiscianten auf das Churf. Gleits- und Landacisinteresse zu sührende Absicht betr.	28. "	2. §.	II.	1121
Befehl, die Mahlgroschenbefreiung der Kinder unter 12 Jahren in den Ämtern Weiskstein u., (f. 13. Jul.)	29. "	2. §.	II.	1123
Oberpostamtsverfassung wegen des schuldigen Verhaltens derer, welche beim Hofpostamt zu Dresden Briefe und Packerien aufgeben und erhalten, und wie es mit den unabgeholt werdenen Sachen zu halten.	3. Jul.			
Generale, die Mahlgroschenabgabe der auf dem Lande um Lohn arbeitenden beurlohten Soldaten betr.				
Befehl, die Mahlgroschenbefreiung der Kinder unter 12 Jahren in den Ämtern Weiskstein, Lauterstein und Frauenstein, insgleichen der Gehaltshälften Saigerhüttenarbeiterwitwen betr.	4. "	1. §.	I.	1831
Generale, die Mahlgroschenbefreiung der Kinder unter 12 Jahren in den Ämtern Weiskstein, Lauterstein und Frauenstein, insgleichen der Gehaltshälften Saigerhüttenarbeiterwitwen betr.	13. "	1. §.	II.	803
Generale, daß die halbe Mahlgroschenbefreiung der wohnentlich nicht über 30 Sch. verdienenden Berg- und Hüttenarbeiter auf dem Lande auch auf deren Weiber und Kinder und abgelebte Eltern sich erstrecken solle.				
Rescript, die Aufbereitungszulage für die Kobaltschmelze betr.	16. "	1. §.	II.	803
Befehl, die Moderation der Mahlgroschensteuer für die Weiber, Witwen und Kinder, auch abgelebten Eltern der Berg- und Hüttenarbeiter betr.	2. §.	II.		141
Oberpostamtsverordnung, — erneuert die wegen der Convoicirung der ordinären Posten ergangenen Generalien, und ordnet solche aufs Schärfste anderweit nachdrücklich an.	23. "	2. §.	II.	141
Rescript, die Erläuterung des Befehls vom 9. März 1768., wegen des Ausbeutenschlusses, betr.	30. "	1. §.	I.	1831
Rescript wegen des Befehlens der Raubvögel in den Teichen.	6. Aug.	2. §.	II.	143
Rescript, die Postfreiheit der einschickenden Jahrestabellen von Gebornen, Gestorbenen u. betr.	18. "	2. §.	II.	389
	22. "	1. §.	I.	259

	1768.			1768.
Rescript, einen gegen die tumultulirenden Studenten von der Universität zu Leipzig bekannt zu machen den Anschlag betr.				27. Aug. 2. §. I. 237
Rescript, die Verfassung des Kirchenraubs betr.				6. Sept. 2. §. I. 327
Mandat wegen Errichtung eines Sanitätscollegiums zur Verbesserung des Medicinalwesens.				13. " 1. §. I. 953
Monat. v. 13. Sept. 1768. } Besätigung: Gen. v. 13. März 1802. §. 1. (3. §. 1. 392.) " 8. Jan. 1780. }				
§. 7. Alle promovirte Aerzte sollen in den ersten 2 Jahren ihrer Praxis wichtige Curen, ohne Zusichtung oder Beirath eines Professors oder andern erfahrnen Arztes, außer dem Nothfalle und außer den Orten, wo andere Aerzte nicht zu erlangen sind, nicht unternehmen; eingeschickt: Mand. v. 1. Jun. 1824. §. 6. (S. 74.)				
§. 9. Ausgedehnt auf die dimittirten Hebheuerer: Rescr. v. 13. März 1802. (3. §. 1. 304.)				
§. 11. Amts- und Stadtpfleister haben in ihren jährlich zu erstattenden Anzeigen auch die Reichthumlichkeit der Apotheken zu erwähnen: Gen. v. 16. Nov. 1805. §. 3. (Ueb. S. 446.)				
§. 14. Nähere Bestimmung: Mand. v. 2. Apr. 1818. §. 10. (S. 12.)				
Das bisherige Sanitätscollegium und die polizeilichen Obliegenheiten und Besorgnisse, welche die medicinische Facultät zu Leipzig, nach Verzicht dieses Mandats und der hierauf ertheilten spätern Anordnungen, bisher zu erfüllen und auszuüben hatte, überträgt auf die dem Sanitätscollegium früher obliegende Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen oder werden durch eine aus dem Mittel der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden bestellte Deputation verrichtet: Mand. v. 1. Jun. 1824. §. 1. und 2. (S. 65. f.)				
Generale, die dem Lande erlassene fernere Recrutengestellung betr.		14.	1. §. I.	1245
Decifirescript, der Mehl- und Brodbändler in Ludwig, Nicksen und Kalz freie Mehl- und Brodeinfuhre zur Stadt Dresden betr.		"	1. §. I.	1589
Generalbefehl, daß die Kadetten von dem, von den Officieren eingesetzten fremden Vizee sofort bei Einfuhr desselben in ihr Standquartier an die Obrigkeit oder Gerichten dafelbst abgegeben werden sollen.		4. Oct.	1. §. II.	355
Leihhausordnung, privilegirte, der Churfürst. Sächs. Residenzstadt Dresden.		8. "	1. §. I.	959
Rescript, die von der Charitabergischen Amtspflege gesuchte Orts- und Landacciderstellung vom eignen Zuwachs betr.		10. "	1. §. II.	47
Generale, die Verordnung wegen der Kadetten den Contribuenten wissend zu machen.		17. "	1. §. II.	355
Rescript, die den Studiosen zu ertheilenden Atteste, wegen ihres Betragens, betr.		4. Nov.	1. §. I.	251
Verordnung, daß die Kirchen- und Schuldiener in Churkreise, sich ihr bedürftendes Salz lediglich von inländischen Orten, wo Salzhanf getrieben wird, erholen sollen.		17. "	1. §. II.	79
Land- und Transsteuerauschreiben aufs Jahr 1769.		"	1. §. II.	355
Auschreiben, die Pfennig- und Quatembersteuer aufs Jahr 1769. betr.		"	1. §. II.	805
Rescript, die Marscheider Instruction und Riße betr.		26. "	2. §. II.	143
Instruction für sämtliche bei den Bergämtern bestellten Marscheider.		"	"	145
Rescript, die Conspiration der mit Geldern beladenen Posten, bei Unsicherheit der Straßen, durch die Miß betr.		24. Dec.	1. §. I.	1833
	1769.			
Valvationstabellen auf die Monate dieses Jahres.		"	1. §. I.	1687
Extracte aus den, auf die von Er. getreuen Landtschaft beim Landtage 1769. eingereichten gravamina ertheilten Resolutionen.		"	2. §. I.	13
Rescript, daß die Bierempfinger einiges Bier, ohne Abforderung der Kadetten, bei 12 Gr. Strafe von jeder Lieferung, nicht einschrotten sollen, und wie sie sich sonst dabei zu verhalten.		9. Jan.	1. §. II.	359
Generale, die von den Keiseleinnahmen zu den Keiseleinnahmen einzuführenden Maßgeschrechnungen betr.		11. "	2. §. II.	1123

1769.	1769.			
Befehl, die Schriftfähigkeit der von schriftfälligen Gütern abgetheilten Erbsä. betr. Auf diesen Beschl scheint auch anwendbar zu seyn: Mand. v. 13. März 1822. §. 18. 1) (S. 209.)	2. März.	2. §.	I.	327
Rescript, eine zur Verhütung der Desertion bei der Cavallerie getroffene Einrichtung betr.	3. "	2. §.	I.	1185
Rescript, die Bewahrung der [Fähr-, Lager-, Vieh- und Fährder-] Schächte (mit Aushütten und Schachdecken) betr.	8. "	2. §.	II.	149
Extract des diesfälligen Beschl.	"	"	"	149
Generale, die von den Accisbedienten auf das Einbringen fremder Frieze zu stührende Absicht betr.	"	2. §.	II.	1125
Befehl, das den Geistlichen zu Geier wegen der Kirchensübitten zu entrichtende Zinn betr.	27. Mai.	2. §.	II.	151
Mandat Friedrichs August, zur Religionsversicherung.	17. Jun.	1. §.	I.	17
Befehl, die Erläuterung der zwischen den hiesigen und Königl. Preussischen Ländern, in Ansehung adeliger Verlassenschaften, stattfindenden reciprocirlichen Abköpfflichkeit betr.	19. "	2. §.	II.	7
Generale, die Ausweisung der Administratoren der Commungüter, die bei denselben nützlich liegenden Kapitalien zu Erlaufung landhaftlicher Obligationen anzu- wenden.	1. Jul.	1. §.	II.	359
Rescript, die Erlaufung landhaftlicher Obligationen für <i>pas causas</i> betr.	3. "	2. §.	I.	183
Rescript, wegen Beobachtung des §. 9. Tit. 35. der Cel. Proc. Ordn. bei der Erfassung zur Meiseburg.	11. "	2. §.	I.	329
Generale, die ernstlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung derselben Fähigkeit zu den Studien betr.	24. "	1. §.	I.	247
Gingeschlößt: Wen. v. 4. März 1806. (3. §. I. 58.)				
Befehl, die accisfreie Einbringung der zum Umgießen aus fremden Ländern an in- ländische Schweißereien eingesendeten alten Buchdruckerschriften betr.	25. Aug.	2. §.	II.	1125
Extract, (f. 2. Dec.)	2. Sept.			
Überpostamtsverordnung, daß 2 Personen mit weniger Bagage mit 2 Pfer- den auf den Stationen zu befördern. (daß (logar) nur eine Person nebst Koffer und Mantelsack, beides Letztere nicht über 100 Pf. schwer, oder auch 2 Personen, beide jedoch mit einem leichten Koffer oder Mantelsack, höchstens von 50 Pf., mit 2 Pferden in einer Coureirchaise auf den Poststationen zu befördern.)	14. "	1. §.	I.	1835
Generalverordnung, die Aufhebung der im J. 1767. angelegten neuen Impo- sen, und die dagegen bezielte Erhebung einiger Accisfäge betr.	"	1. §.	II.	1097
A. Verzeichniß derjenigen erhöhten Generalaccisfäge, welche, statt der nunmehr aufgehobenen Imposten v. 1767., mit Inbegriff der alten tarifmäßigen Generalaccisfäge, von nachstehenden zur Consumtion eingehenden ausländi- schen Feilschaften zu erheben.	"	"	"	1099
B. Verzeichniß derjenigen Säge, welche, nach beschriebener Aufhebung der im J. 1767. eingeführten Imposten, vom ausländischen zur Consumtion eingehen- den Getreide, Mehl, Tobak und Wied in den Grenzannahmen, über die alten manbat, und tarifmäßigen Abgaben zu erheben.	"	"	"	1102
Generale, das von den Walkern, seit der, nach dem Generalaccisstarif v. [22. Dec.] 1753. zu entrichtenden Accisabgabe, zu erhebende Nahrungszeit betr.	"	2. §.	II.	1125
Generale, die, nach erfolgter Aufhebung der Imposten, bei den Generalacciseinnäh- men zu beobachtenden Vorschriften betr.	18. "	2. §.	II.	1127
Generale, die Wiederaufhebung des Verbots der Holzaußfuhr betr.	19. "	1. §.	I.	1537
Generale, die Abfassung der von den Generalaccisinspectoren auszustellenden Bauat- testate betr.	18. Oct.	2. §.	II.	1129
Formular zum Bauattestate bei Besichtigung und Taxirung neuer Häuser. Schemata zu einem pflichtmäßigen Bauanschlages, wie bei der Stadt N. die Bau-	"	"	"	1131

1769.		1769.		
materialien, Arbeits- und Fuhröhne, welche bei Location neuer Häuser zu Erlangung der Accisbaubegnadigung vorkommen, bezahlt werden.		.	.	1133
Rescript, die genaue Beobachtung der Landbesetze bei Aufgeboten und Trauungen betr.		25. Oct.	2. §. I.	309
Rescript, die von den Berggebäuden zu entrichtenden Quatembergelder und deren Reste betr.		8. Nov.	2. §. II.	151
Gesindeordnung, neu erdultete und verbesserte.		16. "	1. §. I.	967
Gesindeböh in den verschiedenen Kreisen.		.	.	973
Art. 2. Die darin für das landwirthschaftliche Gesinde und die Tagelöhnerarbeit festgesetzten Lohnsätze, nebst den darauf Bezug habenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt: Mand. v. 6. Jul. 1831. §. 4. (S. 180.)				
Art. 7. Nr. 2. und 3. Die dafelbst, wegen des Vorwurfsrechts der Erbgerichtsherren, bei den Arbeiten der Untertanen ums Loqstoben, getroffene Anordnung wird ausdrücklich aufgehoben: Mand. v. 13. Aug. 1830. §. 72. (S. 146.)				
Extract [des] Decrets an die Landstände Nr. 69., die auf dem Landtage 1766. von Er. getreuen Landschaft angebrachten gravamina betr.		30. "	1. §. I.	131
A. Resolutionen der von Er. getreuen Landschaft im J. 1766. angebrachten gravamina in Religion's, Kirchen- Consistorial- und Schul-sachen.				
Extract aus der Gravamen-schrift bei dem Landtage im J. 1766.				
Erdelbigung.				
B. Resolutionen der von Er. ic. in Justiz- und Polizeisachen.				
Ständische gravamina nebst deren Erledigungen.				
C. Resolutionen der von Er. ic. in Rent-, Jagd-, Forst- und Flöss-sachen.				
Ständische gravamina [nebst deren Erledigungen] III in Kammer-, Jagd- und Forst-sachen.				
D. Resolutionen der von Er. ic. in Generalaccissachen.				
Ständische gravamina [nebst deren Erledigungen.]				
E. Resolutionen der von Er. ic. in Steuer-sachen.				
Ständische gravamina [nebst deren Erledigungen.]				
F. Resolutionen der von Er. ic. in Militär-sachen.				
Ständische gravamina [nebst deren Erledigungen.]				
Extract Nr. 70. aus der, auf die von Er. getreuen Landschaft unterm 14. Nov. 1769. übergebenen Präliminar-schrift ertheilten gnädigsten Resolution, mit Hinweglassung des 3. 4. 6. 7. 9. 14. 15. 16. und 18. §. (NB. Am Schluß steht schießhaft 2. Sept. statt 2. Dec.)		2. Dec.	1. §. I.	157
Befehl, den Beitrag der Beden zu dem Aufwande der Generals-fahrungen betr.		16. "	2. §. II.	151
Rescript, den von Gesellen und Eigenböhnen getriebenen Bergbau betr.		"	2. §. II.	153
Avvertissement, die Steuercredit-lasse betr.		28. "	2. §. II.	835
1770.		1770.		
Valuationstabellen auf den Monat Januar bis mit dem Monat Mai.			1. §. I.	1688
Rescript, die aus dem Geheimen Cabinet ertheilten Sicherheits-pässe betr.		8. Jan.	2. §. I.	599
Extract Nr. 114 aus dem Landtagsabschrie.		14. "	1. §. I.	159
Generale, die von den Generalaccisscienten den Nachschreibern und anderem herumliegenden Gesindel zum Ausfließen ertheilten Concessionen betr.				
		27. "	2. §. II.	1135
Patent, den anverwehrt ertheilten allgemeinen Rehn-sperden betr.		7. Febr.	1. §. I.	1035
Land- und Transt-Steuer-ausschreiben auf das Jahr 1770., nach der beim letzten Landtage gehaltenen Bewilligung.				
		8. "	1. §. II.	359
Ausschreiben der Pfennig- und Quatember-steuern aufs Jahr 1770., ingleichen der, statt des Maßgroßens auf dem Lande, mehr bewilligten 3 Pfennige und 3 Quatember.				
Bogen des Maßgroßens erszt. vorher Ausschreiben v. 10. Dec. 1766.				
Rescript, die den Knappschloß-kassen zuständigen Geiter und Documente betr.		14. "	2. §. II.	153

	1770.		1770.		
Rescript, die Forstaccidentien für die Freyberger Schacht- und Grubenhölzer betr.		19. Febr.	2. F.	II.	155
Berordnung des Stift-Reserburgischen Kammercollegiums, den Schiefweg über die Dürrenberger Höbe betr.					
Steueraufschreiben, Stift-Raumburgisches, [auf die Jahre 1770. bis mit 1775.]		1. März.	2. F.	II.	589
A. Verzeichniß der Pfennig- und Quatember- wie auch Land- Frank- Kammerhüßs; Stiftbedürfnis; auch Personen- und Charaktersteuern, wie solche am verwichenen Stiftstage des jetzt laufenden 1770sten Jahres, auf die 6 Jahre 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775. von den getreuen Stifteshänden bewilligt worden, und theils bis ult. März l. J. bereits ausgeschrieben und abgeführt, theils nunmehr auf obgedachte 6 Jahre bei dem Stifte Reserburg noch einzubringen sind, v. 6. März 1770.		2. "	2. F.	II.	837
B. Verzeichniß der Pfennig- und Quatembersteuern im Stifte Reserburg auf die Jahre 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775., v. 6. März 1770.					
Verzeichniß der Pfennig- Quatember- und übrigen Steuern etc., (f. unt. 2. März.)		5. "			841
Generale, die Moderation einiger Personensteueransätze betr.		6. "	2. F.	II.	846
Generallordre, die Krausheine und Verpflichung der Soldaten betr.		19. "	3. F.	I.	570
Randat wegen Aufhebung des Grenzolls von der außerhald Landes verführenden Wälle.					
Rescript, die Befreiung der stiftlichen Wäsalen, welche als Officiers in wicklichen Kriegsdiensten oder in Pension stehen, von Vermundschäften betr.		8. Mai.	1. F.	II.	49
Valvationstabelle auf den Monat Juni 1770. nebst Anmerk.		18. "	2. F.	I.	1185
Generale, die, über die Ursachen des Steigens und Fallens der Einnahmen von den Accisenehmern zu ertheilenden Anzeigen betr.		28. "	1. F.	I.	1688
Generale, die Verbesserung des Brauwesens durch gemeinschaftliche Verwaltung des Brauhandls betr.		8. Jun.	2. F.	II.	1135
Valvationstabelle auf den Monat Juli 1770.		28. "	2. F.	II.	1139
Rescript, die Abschreibung der Steuern von den, vom Wasser abertiffenen Grundstücken, ingleichen die Befreiung der Anhergerungen betr. (NB. Im Gen. v. 15. Jan. 1819. Sect 14. Art. 17. Jul.)		29. "	1. F.	I.	1689
Erklärung, f. vorher unt. Auschreiben v. 22. Nov. 1764.					
Valvationstabelle auf den Monat August 1770. nebst Anmerkung.		{(14. Jul.) 17. "	3. F.	II.	573
Randat wegen des Verschärens in Kammerfachen.		28. "	1. F.	I.	1689
Dies Mandat findet nicht bios in Betreff des 2. f., sondern auch fens und überhaupt in vorerwähnten gezeigten Fällen bei den in Hof- und Zammensausfachen einstehenden Irrungen statt: Kamd. v. 7. Aug. 1819. f. 1. (S. 197.)		7. Aug.	1. F.	I.	1341 (419)
Die Anstellung des possessorium summarissimum für und wider den königl. Fiscus, dessen Officianten und Pächter ist mit einiger Einschränkung nachgelassen: Gen. v. 2. Jan. 1813. (3. F. I. 268.)					
Generale, die Einschätzung des Generale v. 8. Jun. d. J. Nr. 8.		11. "	2. F.	II.	1139
Randat, die Anlegung dreier neuer Zucht- und Arbeitshäuser betr.		22. "	1. F.	I.	983
Valvationstabelle auf den Monat September 1770. nebst Anmerkung.		28. "	1. F.	I.	1690
Rescript, das Einverständniß mit dem königl. Preuß. Hofe wegen Vollstreckung der von beiderseitigen Justizcollegen ertheilten Judicatorum betr.		5. Sept.	1. F.	I.	419
Generale, die zu Entfernung, wegen der in der Rothau, Wallachei und Polen ausgebrochenen anstehenden Krankheit, zu nehmenden Präcautionen betr.		8. "	1. F.	I.	985
Generale, die von den Einnahmen einzufließenden wickentlichen Extracte über die Quantität und den Preis des zur Consumtion eingegangenen Getreides betr.		13. "	2. F.	II.	1141
Schema zu einem Extracte, was bei der Stadt N. in der Woche von . . . bis mit dem . . . an Getreide, Mehl und innen benannten Victualien eingegangen, und theils darestiß zur Consumtion des Orts verbleiben, zum Theil aber auch wieder ausgegangen, auch, wie der jedesmalige Preis davon gewesen, und woher solches dahin gebracht worden.					1143

	1770.	1770.		
Befehl, des Oberinspektors und der Witt-Gechworenen zu Freyberg Befahrungsbüchern betr.		16. Sept.	2. §. II.	155
Vertheilung, wodurch auf höchsten Befehl Ihre Churfürst. Durchl. zu Sachsen u. die Einwohner Deco Landes zur Cultur der weissen Maulbeerbäume und des Seidenbaues von Neuem angelesen und ermuntert werden, nebst einem deutlichen Unterrichte sonst von der Maulbeercultur, als auch von dem Seidenbau.		19. "	2. §. I.	601
A. Mandat wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeerbäumen v. 6. Aug. 1754.				{603 {(809)
B. Deutliche Anweisung, wie sich, bei Anlegung der weissen Maulbeerbäume, sonst hies durch Saamen, als durch deren Pflanzung und Fortsetzung anlethaltend zu verhalten; ingleichen was bei Pflanzung und Wartung der Seidenwecker vornehmlich zu beobachten, und wie die Seide zuzubereiten.				605
1te Abhandlung. Von der Maulberzucht.				605
2te Von dem Seidenbau.				615
Generale, die Anzeigen, ob der Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen vermöge, oder die Amtslandschaft selbige zu tragen verbunden sey, betr.		26. "	3. §. I.	492
Revaluationstabelle auf den Monat October 1770. nebst Anmerkung.		28. "	1. §. I.	1690
Rescript, die Erläuterung der im Februar 1769. im Stifte Merseburg publicirten Gesindeordnung betr.		4. Oct.	2. §. I.	625
Generalverordnung wegen des Verfahrens in Untersuchungsachen.		27. "	1. §. I.	419
Wegen dieses, hinsichtlich der Erläuterung und sonst noch sehr wichtige Befehle, sind zu vergleichen:				
Rescript, die den Difasterien, wegen des Sprechens in Criminalfällen, ertheilten u. v. 27. Mai 1763. (2. §. I. 463.)				
Fernerweise Instruction, nach welcher sämtliche Difasterien hiesiger Lande u. (Ebd. S. 465.)				
Beschreibung der Difasterien auf verschiedene über die Interpretation des Gen. v. 27. Oct. 1770. u. (Ebd. S. 469.)				
Vergl. auch unt. Gen. v. 30. Apr. 1763.				
Generale, die von den Accis[unter]officianten auf das Postinteresse zu richtende Aufmerksamkeit betr.		29. "	2. §. II.	1145
Revaluationstabelle auf den Monat November 1770.			1. §. I.	1690
Generale, die Annnehmung wäßer Hausanstellen zur Verbarung als Gärten oder sonst, ohne selbige wieder aufzubauen, betr.		1. Nov.	1. §. II.	363
Generale, die Hezger und Insin in der Eibe, Musde und Saale betr.		10. "	3. §. II.	1
Generale, die Einleitung der commissarischen Jahresanzeigen über das Steigen und Fallen der Generalaccisintreden betr.		14. "	2. §. II.	1145
Insaat zum vorstehenden Generale, die über das Verhalten der Accisofficianten alljährlich einzusendenden Specificationen, ingleichen die, wegen der concessionirten Krämer und Handwerker auf den Difastern, zu erhaltenden Anzeigen betr.				1147
Mandat, geschärftes, das verbotene Collogizen, auch Einlegen in fremde Lotterien sonderlich in die Zahlenlotterien, betr.		16. "	1. §. I.	987
Befehl, den geistlichen Untericht der Gefangenen, ingleichen die Anweisung an die Geistlichen und Schullehrer, ihren Gemeinden und Schülern die Lehre vom Eide zu erklären, betr.		26. "	2. §. I.	183
Rescript, daß bei Succession in Leh'n, nach Recht der Sippszahl, auch auf proximitatem lineae zu sehn.		28. "	1. §. I.	1037
Revaluationstabelle auf den Monat December 1770.		29. "	1. §. I.	1690
Rescript, die den Difasterien hiesiger Lande, wegen Abstellung der Marter, auch Einschränkung des Gebrauchs der Eide, ertheilte Instruction betr.		2. Dec.	2. §. I.	329
Instruction für sämtliche Difasterien hiesiger Lande, die Abstellung der Marter, auch Einschränkung des Gebrauchs der Eide betr.				329
Vergl. Generalverordn. v. 27. Oct. 1770.				

1770.	1770.			
Befcheidung der Discretion auf verschiedene, über die Interpretation des Gen. v. 27. Oct. 1770., und der ihnen unterm 2. Dec. gedachten Jahres zugesetzten Instruction beschobene Anfragen.	2. Dec.	2. §.	I.	469
Lberpostamtsverordnung, das Wägen beschwerter Briefe und Pakete, und das davon anzusetzende Porto betr.	3. "	2. §.	II.	489
Generale, daß den Accisobehörden, bei Entdeckung der von Fuhrleuten führenden postmäßigen, unter 20 Pf. wiegenden Pakete, der 4te Strafanzahl gerichtet werden solle.	4. "	2. §.	II.	1147
Generale, die Einschärfung der den Coinfectoren bei den Accisereinnahmen obliegenden Verbindlichkeiten betr.	8. "	2. §.	II.	1147
Generale, die Separation der Rechnungssachen von den übrigen Accisangelegenheiten betr.	22 "	2. §.	II.	1149
Befehl, die Marienberger Schurfesderkaffe betr.	22 "	2. §.	II.	155
Rescript, daß Zubußboten außer Landes, nicht ohne Vorwissen des Oberbergamts, gesandt werden sollen.	" "	2. §.	II.	157
Valuationstabelle auf den Monat Januar 1771.	31. "	1. §.	I.	1690
1771.				
Generale, die Mahlgroßentbefreiung vom Landwegetreide in Stadtmühlen betr.	15. Jan.	2. §.	II.	1149
Rescript, die Unterbringung der Feldmusik, der Büchsenmacher und Wägsenhschäfte, ingleichen der Kranken bei den Infanterieschlößen betr.	21. "	3. §.	I.	571
Rescript, die Besetzung der Gerichtsbank bei den Bergämtern in Untersuchungssachen betr.	23. "	2. §.	II.	157
Valuationstabelle auf den Monat Februar 1771.	28. "	1. §.	I.	1690
Valuationstabelle auf den Monat März 1771.	28. Febr.	1. §.	I.	1689
Rescript, einen von der Universität Wittenberg, zur Bewickung eines stiftlichen Verwaltens, unter den Studirenden bekannt zu machenden Anschlag betr.	18. März.	2. §.	I.	237
Rescript, daß den Gold- und Silberarbeitern der Aufenthalt auf dem Brande bei Freiberg nicht zu gestatten.	29. "	2. §.	II.	157
Valuationstabelle auf den Monat Apr. 1771.	" "	2. §.	II.	417
Anschlag des Appellationsgerichts.	6. Apr.	1. §.	I.	475
Rescript, die freie Postrirung der Mannsfischchen, Eislebenschen und Petzschfischchen Bergwerckbedürfnisse und Kupfer betr.	8. "	2. §.	II.	591
Rescript, den auf die außer Landes gehenden rohen Bleckfelle gelegten Impost betr.	10. "	2. §.	II.	591
Befehl, die Anpflanzung der Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen betr.	15. "	2. §.	I.	185
Valuationstabelle auf den Monat Mai bis zu und mit dem December 1771. (wie bei der Valuat. Tab. auf den Monat Apr. 1771.)				
Befehl, das Straßenbaumwesen im Stifte Merseburg betr.	7. Mai.	2. §.	II.	659
Rescript, die Befestigung der an den Herrschaftlichen Wassergebäuden und Verzäunungen begangenen Holzentwendungen betr.	19. "	2. §.	II.	389
Generale, die Visitation der eingehenden Englischen wolleuen Waaren betr.	27. "	2. §.	II.	1151
Lberpostamtsverordnung, die Posthöfner betr. [daß dieselben nicht trompetenartig eingerichtet, und nicht trompetenmäßig gekleidet werden sollen.]	31. "	2. §.	II.	491
Generale, das allgemeine Verbot der Ausfuhr des Getreides betr.	3. Jun.	1. §.	I.	989
Generale, die Personensurmitteldienheit der charakterisireten Personen in den Stifften Merseburg und Naumburg betr.	11. "	2. §.	II.	845
Generale, die von den Accisinspectoren einzuwendenden Nachrichten von besondern Verfällen betr.	11. Jul.	2. §.	II.	1151
Generale, die auf die Dorfämter zu führende Obfsicht, damit sie ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen, betr.	14. Aug.	2. §.	II.	1151

	1771.				1771.
Patent [des Oberbergamts], die Errichtung der beim Bergbaue erforderlichen Tage- gebäude betr. Einschränkung: Patent v. 23. Oct. 1784. (3. §. II. 80.)	20 Aug.	2. §.	II.	159	
Generale, den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreides betr. A. Schema zu einer Specification von dem in jedem Dorfe oder in jeder Stadt erhandelten und abgefähten Getreide.	23. "	1. §.	I.	989	
○ Schema zu einer eingezeichneten diesfälligen Tabelle.	"	"	"	902	
Erläuterung und Abänderung: Generalverordn. v. 16. Febr. 1773. (2. §. I. 677.) Die in dieser Generalverordn. v. 1773. verordnete Bechtigung der confiscirten Obgen- stände ist auf das confiscirte Heu und Stroh anzuwenden: Gen. v. 19. Febr. 1790. (3. §. I. 578.) — Aufhebung dieser Generalverordn. v. 19. Febr. 1790., in Betreff der Ausfuhr des Heues und Strohs: Rescr. v. 19. Jul. 1817. (Abb. S. 551.)	"	"	"	991	
Generale, das Bierauschroteln aufs Land betr. Einschränkung dieser Verordnung: Gen. v. 7. Apr. 1772.	31. "	2. §.	II.	1153	
Generale, geschäftes, das gänzliche Verbot der Ausfuhr des Getreides bis auf weitere Anordnung, und die erhöhte Bestrafung der Contraventionen betr.	10. Sept.	1. §.	II.	1181	
Generale, die Ermahnung der Untertanen zu tüchtiger Bestellung ihrer Felder, und die ihnen zu solchem Behufe zu thuernden Vorschüsse betr.	26. "	1. §.	II.	1181	
Deportationsverordnung, die Eröffnung der Briefbeutel und Ampakete [ohne Verletzung der Siegel] betr.	27. "	2. §.	II.	491	
Deportationsverordnung, die von den Postmeistern und Posthaltern auf die Verletzung des Verbots der Getreideausfuhr zu führende Uebacht betr.	30. "	2. §.	II.	491	
Mandat, die der Einbringung des ausländischen Getreides in gesammte hiesige Lande und der Zufuhr des Getreides zum feilen Verkauf auf die Märkte (zu)gehörm- ten Befehlungen betr.	6. Dec.	1. §.	II.	1187	
Generale, das verbotene Branntweinebrennen aus Getreide und andern Feldfrächten betr.	7. "	1. §.	II.	1183	
Rescript, die Erläuterung des neuen Erbsmandats, Tit. 6. §. 3. betr.	13. "	2. §.	I.	1155	
Avertissement, die Aufrechthaltung und Fortsetzung der im J. 1765. getroffenen Einrichtung der Kammercredittasse, und die, auf die bisher noch nicht herausge- kommenen Schine, auszufertigenden anderweiten Zinscoupons betr.	1. Nov.	1. §.	II.	1191	
Generale, die Einsetzung der Getreideausfuhr [von den Generalacciseinnahmen] betr. Rescript, den von den Churfürstl. Stolin zu der Marienberger Schußgeldbrakasse [vom ausgebrachten Silber und Zinn] zu leistenden Beitrag betr.	2. "	2. §.	II.	1153	
Extract Befehls zu Aufschreibung der Land- und Trant- auch Weinsteuern κ. auf das Jahr 1772., die Verschreibung der Erlässungen in den Einrechnungsgregistern, nach beigefügtem Formular, betr.	13. "	2. §.	II.	159	
○ Formular, nach welchem die Verschreibung der Erlässungen jedesmal einzu- richten.	26. "	1. §.	II.	1197	
Generale, die Bierauschrotelverordn. betr.	"	"	"	1199	
Rescript, den Handel mit Arzneiwaaren [sonders auf Dresden Jahrmärkten] betr. unter welcher Voraussetzung die legitimten gebirgischen Arzneihändler auf Messen und Jahrmärkten mit Arzneiwaaren sil halten dürfen; Beschligung: Mand. v. 30. Sept. 1723. §. 26. (S. 121.)	28. "	2. §.	II.	1155	
Mandat Friedrichs August, die Vergebung und Fabrication des Tabaks in Dero Landen, und nach dem allenthalben abhängig, betr.	4. Dec.	2. §.	I.	625	
Erläuterung: Gen. v. 25. Febr. 1772.					
Instruction für die Generalacciseinnehmer κ. ([weiterhin unter Gen. v. 18. Dec. 1771.)	11. "	1. §.	II.	1193	
Generale, das zur Verpflegungsbereitmachung der Armee, an dieselbe, gegen baare Bezahlung, abzuliefernde Amteinsgetreide an Korn, Gerste und Hafer betr. Rescript, die Beschligung der Expedienterrenen betr.	12. "	3. §.	I.	572	
Generale, die, in Beziehung auf das Mandat v. 11. Dec. 1771., wegen Berge-	"	2. §.	II.	159	

1771.	1771.			
bung und Fabrication des Tabaks, von den Accisinspectoren zu befolgende Anweisung betr.	18. Dec.	2. §.	II.	1155
Ehrennotel der Tabaksfabrikanten in Städten.	.	.	.	1161
Instruction für die Generalaccisbotheimer, wie selbige sich in Ansehung des gnädigsten Mandats v. 11. Dec. 1771, wegen Vergebung des Tabaks, zu verhalten haben.	.	.	.	1161
Wäher Bestimmung, in Betreff der ausländischen und der in Leipzig verfertigten Rollen-Tabake, so wie die Anwendung des 13. §. Gen. v. 26. Febr. 1806. (3. §. II. 585.)	.	.	.	(1419)
Vergl. vorher unt. Mand. v. 11. Dec. 1771.
Patent, daß der bei der Recrutierung 1768. entwichenen jungen Mannschaft, wenn sie sich binnen 6 Monaten wieder einfundet, völlige Verzeihung angedeihen solle. Befehl, die Mithetheit der Pfarrprotalen bei den Militärprästationen betr.	20.	1. §.	II.	1187
Oberpostamtsverordnung, die Wiederholung des Gen. v. 9. Jul. 1763., und die Vermahnung der Postillons zu Vermeidung aller Ungehährnisse und zu beschleunigtem Betragen gegen die Passagiers betr.	.	2. §.	I.	1187
Oberpostamtsverordnung, das Verhalten der Postillons [gegen Reisende] betr. Generale, die auf die Befolgung des Mandats v. 11. Dec. 1771. [wegen Vergebung und Fabrication des Tabaks] von den Acciscommissariis zu führende Aufsicht, inleichen deren Ausübung auf Provinzreisen betr.	28.	1. §.	II.	1197
Generale, die einstweilige Bestimmung eines Wohlgeb., statt der Wahlmeß, und die Abtheilung der Bevoorthungen der Müller betr. Erneuerung und Erläuterung: Gen. c. 1. Mai 1805. (3. §. I. 436.)	.	2. §.	II.	493
.	30.	2. §.	II.	1163
.	31.	1. §.	II.	1185
1772.	1772.			
Salvationstabelle auf die Monate Januar bis mit dem Mai 1772.	.	2. §.	II.	417
Vorschläge des Ehurfürstlichen Sanitätscollegiums zu Dresden zur Curat der Blattern.	.	2. §.	I.	Kamerf.
Reglement für den Nistmraumburgischen Marschcommissar, die gesuchten Befreiungen in den Cavallerieverpflegungsgeldern betr.	.	2. §.	I.	1187
Oberpostamtsverordnung, die Convoierung der ordinären Posten betr. Rescript, die aus der Landesregierung an das Oberhofgericht ergehenden Rejectionserscripte betr.	13. Jan.	2. §.	II.	493
Befehl, unter welchen Bedingungen den Berggardsins [..wardirenen] Privatfilber einzuschmelzen gestattet seyn soll.	22.	2. §.	I.	553
Verordnung [des Nistmerburgischen Kammercollegiums], die Erhebung der Durchgangscacise vom ausländischen Getreide betr.	.	2. §.	II.	161
Generale, die Einschleifung der, wider die Verleitung hiesiger Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes oder zu fremden Kriegesfeldern, unterm 30. Dec. 1738. und 21. Aug. 1764. ergangenen Mandate betr.	27.	2. §.	II.	593
Rescript, die bei den Wasser- und Uferingebäuden im Eiste Versehung zu beobachtenden Punkte betr.	5. Febr.	2. §.	I.	637
Beobachtungspuncte [des Nistmerburgischen Kammercollegiums], wegen Vergebung des einbringenden fremden Tabaks in den Nistmerburgischen Grenz- Land- accis- und Zollennahmen, bis zu weiterer Verordnung. Erläuterung —: v. 29. Jun. 1772.	10.	2. §.	II.	391
Generale, die Erläuterung des Mandats v. 11. Dec. 1771. und der Generalverordnung v. 18. Dec. dess. J. betr. Erläuterung: Gen. v. 26. Febr. 1806. (3. §. II. 585.)	.	2. §.	II.	593
Befehl, die Erläuterung des 5. §. Tit. 41. der Erf. Proc. Ord. betr.	25.	2. §.	II.	1165
Befehl, die Erläuterung des Regulative v. 8. Jan. 1750., wegen der Lehnsvermün- der, betr.	18. März.	2. §.	I.	333
.	19.	2. §.	I.	1185

1772.	1772.			
<p>Kap. 2. §. 3. ist von den Oberbarmen und den kausflichen Postelgehern zu beobachten: Gdb. §. 12. (3. §. I. 465.)</p> <p>„ „ 3. Fremde gemeine Kombulanten betr., f. unt. Refcr. v. 14. Aug. 1784.</p> <p>„ „ 6. Angerodem auf —: Gen. v. 20. Mai 1809. 1) (3. §. I. 456.) und auf —: Instruction v. 30. Apr. 1810. §. 22. (Gdb. §. 464.)</p> <p>„ „ 7. Höhere Bestimmung: Gen. v. 7. Apr. 1820. §. 17. 2) (S. 111.)</p> <p>„ „ 6. 7. 8. 9. Befähigung: Wand. v. 9. Jun. 1803. §. 3. (3. §. I. 399.)</p> <p>„ 3. „ 7., f. unt. Kap. 1. §. 11.</p> <p>„ „ 8. Lemmt zur Anordnung bei den, wider die getroffenen Branstaltungen des Landarbeiters zu Colbit eingewandten Appellationen: Wand. vom 9. Jun. 1803. §. 21. (3. §. I. 465.)</p>				
Anweisung A.				
<p>§. 6. Die, in diesem §. den Strohberrern für jeden aufsarbanenen Stich. Defectur zugesichert 5 Thlr. und den, nach Befinden, aussersten Strofantheil v. 1 Thlr. erhalten auch die Oberbarmen: Instruction v. 30. Apr. 1810. §. 44. (3. §. I. 472.) und Instruction v. 7. Apr. 1820. §. 50. (S. 126.)</p> <p>⊕ E. 639. §. 2. Seit 4 ist statt die letzten Jahre zu lesen: die letzten zwei Jahre, f. 3. §. I. Aulobogen, S. III. Nr. 8.</p>				
<p>Befehl, die Erhebung der, in surrogatum des Wahlgroßhens, auf dem Lande benötigten Quatember von dem Bergolte betr.</p> <p>Generalverordnung, die Ausweisung und Abgabe der Bierbezettel betr.</p> <p>Generale, die Prolongation des, den Verschüssen zu Samen und Wöbung durch die Generalverordnung vom 25. Sept. 1771. erhaltenen Unterpfands- und Wozugrechts, bis zum Ablauf des Jahres 1773. betr.</p> <p>Rescript, den Krankfuernachtrag von dem aus bergognadigten Städten ausgeführten Bier betr.</p> <p>Rescript, die Zulassung ausländiger Zimmerleute im Stifte Naumburg betr.</p> <p>Edict wegen der bei den Churfürstl. Kassen auszugebenden und anzunehmenden Kassenbillets.</p>	<p>11. Apr.</p> <p>„</p> <p>24. „</p> <p>25. „</p> <p>1. Mai.</p> <p>6. „</p>	<p>2. §. II.</p> <p>2. §. II.</p> <p>2. §. I.</p> <p>2. §. II.</p> <p>2. §. I.</p> <p>2. §. II.</p>	<p>163</p> <p>847</p> <p>667</p> <p>163</p> <p>667</p> <p>397</p>	
<p>§. 7. 8. u. 9. Erläuterung: Erläuterungsedict v. 30. Dec. 1778. (2. §. II. 405.) Die von den Kreisofficanten, hinsichtlich dieses Erläuterungsedicts, zu beobachtenden Vorschriften betr.: Gen. v. 12. Jan. 1779. (Gdb. §. 123.)</p>				
<p>§. 10. Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die, bei den Brandversicherungsanstalten eintommenden oder auszugebenden Kassenbillets ihre vollkommene Anwendung: Gen. v. 9. Apr. 1813. §. 4. (3. §. I. 506.)</p>				
<p>Edict v. 6. Mai 1772. Die Zahlungen zur Hälfte in Kassenbillets sind nach dem 30. Dec. 1772. Kammernote annehmen, ferner bei allen zu errichtenden Kassen v. 1. Jul. 1803. beizubehalten und Gesällen aller Art, wenn der terminliche Zeitpunkt v. 19. Aug. 1813. trag eines Contingentes 2 Thlr. und darüber beträgt, als bei allen für Königl. Rechnung an Privatpersonen oder öffentliche Institute geschickenden Verläufen von Getreide, Salz, Wein, Holz u., wenn das Kaufgeld die Summe von 2 Thlen. beträgt oder übersteigt; einschränkt: Patent v. 31. Jan. 1816. (3. §. II. 48.) — Befehl über Einföhrung der vorhergehenden 3 ersten Gesetze: Edict v. 19. Aug. 1813. (3. §. II. 333.)</p>				
<p>Edict v. 6. Mai 1772. Abgelindert und erläutert, in Bezug auf die im Ansehung Erläuter. v. 30. Dec. 1778. des Jahres 1804. zu emittirenden neuen Kassenbillets: Edict v. 1. Jul. 1803. im Eingange. (3. §. II. 315.) auch hinsichtlich der neuen Kassenbillets v. 1807: Edict v. 24. März 1807. §. 4. (Gdb. §. 324.), bezügl. in Betreff der neuen Kassenbillets v. 1809: Edict v. 18. Sept. 1809. §. 4. (Gdb. §. 330.) und der neuen Kassenbillets v. 1812: Edict v. 21. März 1812. §. 4. (Gdb. §. 332.)</p>				
<p>Das Edict v. 6. Mai 1772. und die darauf sich beziehenden spätern Erläuterungsedicts und Wandate stehen, den in ihnen aufgeführten Grundstücken nach, im Besonderen in Kraft; übriqens aber werden sie, in Ansehung der mit dem 1. Jul. 1819. zu emittirenden Kassenbillets, aufgehoben: Edict v. 1. Oct. 1818. (S. 95.) verbunden mit Wand. v. 26. Aug. 1826. (S. 208.)</p>				
<p>Generale, die [mit Kammerpässen versehenen fremden] jüdischen Handelsleute betr. Der Preßpässe bedarf es fernerhin nicht mehr für die französischen Juden: Gen. v. 9. Sept. 1806. (3. §. II. 616.)</p>	<p>9. „</p>	<p>2. §. II.</p>	<p>1167</p>	

1772.	1772.			
Generale, die den Theaterschern und Wittacoren, wegen Abhaltung der Bettler und anderer verdächtigen Personen, zu ertheilende Anweisung betr.	13. Mai.	2. §.	I.	667
Anmerkung zur Valuationstabelle auf den Monat Juni dieses Jahres, [die coursienden geringhaltigen Holländischen Ducaten betr.]	29. "	2. §.	II.	417
Valuationstabelle auf den Monat Juni 1772. (in Verbindung mit der unmittelbar vorstehenden Anmerkung.)	"	2. §.	II.	417
Erläuterungsmandat, die Annotation des Verhältniß der Hypothek oder des Eigenthums wegen rückständiger Kauf: Ingelischen An- und Erbegelehr, auch Zeiten bei den, bei den Churfürst. Lehnscuirien residirenden Erbgütern betr.	6. Jun.	2. §.	I.	333
Mandat wegen der, bei Ertheilung der Confesse auf solche Güter oder Grundstücke, deren wahrer Werth zweifelhaft ist, zum Grunde zu legenden gerichtlichen Taxationen.	"	2. §.	I.	1155
Mand. v. 6. Jun. 1772. } Die Bestimmungen des Lehnsmandats, so Lehnsmand. v. 30. Apr. 1764. Tit. 6. §. 1. } wie der gekommte Inhalt des Mand. v. (Oberlauf) Mand. v. 31. Oct. 1772. } 6. Jun. 1772. (mit aber das Oberlauf, Mand. v. 31. Oct. 1772., weil die Analogie Oberlauflicher Befehl zur Interpretation rückständiger Rechtsverordnungen nicht geeignet ist,) indem nur auf die, bei der Lehnscuirie verbleibenden Grundstücke Anwendung; andere Behörden aber haben bei den Confessereibehaltungen zur Befriedigung von Mobilimmobilitäten auf 2 Drittheile des Werths derselben sich nicht zu beschränken, noch sind sie auf den Grund einer Ueberschreitung dieser Grenzen den Darlehern zum Erlaß etwaiger Einbußen verbunden: Decret v. 11. Febr. 1827. (S. 77.)				
Patent, die Erhöhung einiger, auf ausländische Waaren gelegten Generalaccisfähre betr.	10. "	2. §.	II.	1167
E. vöcher um. Befehl v. 24. Sept. 1749.	"	"	"	"
Generale, die den Accisinspectionen, in Beziehung auf vorstehendes Patent, ertheilte Anweisung betr.	"	2. §.	II.	1169
Befehl, die bei epidemischen Krankheiten zu beobachtenden Maßregeln betr.	"	2. §.	I.	669
Generale, das Verbot des Abschneidens des unreifen Getreides betr.	17. "	3. §.	I.	378
Einschärfung: Em. v. 29. Jun. 1806. (3. §. I. 443.)	"	"	"	"
Erläuterung der untern 10. Febr. 1772. erlassenen Beobachtungspuncte.	29. "	2. §.	II.	595
Valuationstabelle auf den Monat Juli 1772. (wie bei der Tabelle auf den Monat Juni 1772.)	"	"	"	"
Befehl, die die Mausfarbenerkennung betreffende Differenzen, und das dabei und in Bergschalen überhaupt, in Ansehung der Einholung und Publication der Urtheil, zu beobachtende Verfahren betr.	4. Jul.	2. §.	II.	163
Generale, die Accisbefreiung des von dem, dem Militär, statt der Naturalversorgung, gezeigten Prohibitionszuschusse erkauften Getreides betr.	"	2. §.	II.	1171
Rescript, die Bestimmung des beim Bergbau gewöhnlichen Lachtermasses betr.	18. "	2. §.	II.	165
Rescript, die Anstellung der Kinderlehrer auf dem Lande [von der weltlichen Obrigkeit] betr.	22. "	2. §.	I.	65
Rescript, den, von den auf Rittergütern Grund und Boden erbauten Häusern zu den geistlichen praestandis zu leistenden Beitrag betr.	"	2. §.	I.	185
Rescript, die Einschärfung der Generalien v. 2. Sept. 1737. und 4. Jul. 1746. wegen Einschränkung des Aufwands bei Kirchrechnungen und Investitur der Geistlichen betr.	"	2. §.	I.	187
Avertissement zur Valuationstabelle auf den Monat August 1772. [die coursienden geringhaltigen Holländischen Ducaten betr.]	28. "	2. §.	II.	419
Generale, die Verhütung der Salzin- und Unterschleife betr.	"	2. §.	II.	1171
Generale, die den Veescheinern zuzustellenden Einnehmergebühren von den auf die Dieser kommenden und in Städten zu verarbeitenden Tabaken betr.	30. "	2. §.	II.	1421
Valuationstabelle auf den Monat August 1772. (in Verbindung mit Avertiss. v. 28. Jul. 1772.)	"	2. §.	II.	417
Rescript, die gegen Landstreicher zu fällenden Erkenntnisse betr.	6. Aug.	2. §.	I.	669

1772.	1772.			
Abſchloßconvention zwiſchen den bierigen und den Königl. Dänischen Landen.	7. Aug.	2. §.	II.	7
I. Declaration Jeho Königl. Majestät in Dinemar.	"	2. §.	II.	7
II. Gegenerklärung des Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht.	"	2. §.	II.	9
NB. Nach S. 10. Anmerk. ist unterm 7. Oct. 1772., wegen Beobachtung dieser Convention, die erforderliche Verfügung aus dem Geheimen Consilium an die Landesregierung, das Oberamt zu Wubſin u. ergangen.				
Mandat, die Ausprägung kupferner Pfennige [und Einschränkung des Verbots ausländischer Scheidemünz] betr.	8	2. §.	II.	403
Bestätigung in Betreff der geringhaltigen ausländischen Scheidemünz: Bekanntmachung v. 20. Apr. 1833. (S. 26.)				
Patent, die Ausprägung der Augustusde (auch deren Werth bei landesherrlichen Kassen und sonst) betr.	13.	2. §.	II.	403
Generalverordnung wider das Hausiren, insonderheit mit ausländischen Glaswaaren.	26.	2. §.	I.	671
Valuationstabelle auf die Monate September bis mit December (wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Aug. 1772.)				
Generale, den Verkauf der neu creirten Kassenbillets und die Receptur der darin zum Uebl zu berücksichtigen Generalacceptpraktationen betr.	1. Sept.	2. §.	II.	1173
Generalverordnung, die durch Creirung der Kassenbillets bei den Kreiselnnahmen entstehenden Veränderungen betr.	2.	2. §.	II.	847
Patent, die Wiederaufhebung der, durch das Mand. v. 5. Oct. 1771. bewilligten Befreiungen des Getreides von den gewöhnlichen Abgaben betr.	6.	2. §.	II.	595
Regulativ wegen Creirung des Hefhanbels der ausländischen Juden, durch Tripfisse und sonst. NB. Ist unterm 5. Mai 1772. dem Rathe zu Leipzig gestattet worden.	12.	2. §.	II.	1449
Judenordnung für die Residenzstadt Dresden.	15.	2. §.	II.	1453
§. 19. Modification dieses §.: Refcr. v. 19. Jan. 1782. (2. §. II. 1467.)				
Mandat zur Publication und genauen Beobachtung des Kaiserl. Patents v. 23. Apr. 1772., wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche.	18.	2. §.	I.	671
Kaiserliches Patent.	"	"	"	673
Oberpostamtsverordnung, die Einschränkung der, wegen Einrichtung der Duar-taler-schneidungen, unterm 10. Nov. 1723. ergangenen Verordnung betr.	21.	2. §.	II.	493
Generale, die bei Wiedergestattung des Branntweinbrennens grobnete Anlage (an 6 Pfennigen von der Anne Branntwein) betr.	25.	2. §.	II.	9
Generale, die zur Beförderung der Aufnahme der inländischen Glaswerke getroffene Einrichtung betr.	28.	2. §.	II.	1175
Preiskourante, wonach das ausländische und inländische Wein- Weiß- und Grünglas im Churfürstenthum Sachsen und dessen incorporirten, auch übrigen Landen bei der General- und Landaccise (auch Zypost), wie nicht weniger auf den Kaiserl. Zoll-einnahmen, Inhalts der Tarifs, zu vernehmen ist.				1179
Abſchloßconvention, (f. unt. 7. Aug.)	7. Oct.	"	"	"
*Mandat, wie es mit den, bei Ertheilung der Consens auf solche Güter oder Grundstücke, deren wahrer Werth zweifelhaft ist, zum Grunde zu legenden gerichtlichen Larationen in der Oberaufsicht gehalten werden soll. (Public. am 24. Nov. 1772.) S. unt. Mand. v. 6. Jun. 1772.	31.	2. §.	II. 3.	85
Generalverordnung, die Abänderung des modi exequendi bei den Steuer-praesentandis betr.	9. Dec.	2. §.	II.	849
Erklärung --: v. 7. Mai 1773.				
Oberpostamtsverordnung, die mit Kassenbillets beschwerten Briefs und Pakets betr.	20.	2. §.	II.	495
Befehl wegen Pflanzung der Bäume bei den Heirathen der Bauerleute und bei dieserhalb an den Kirchenrath einzufendenden Tabellen.	23.	2. §.	I.	187
Schema zu der Specification der . . . von den copulirten Eheleuten gepflanzten Obst- und wilden Bäume.	"	"	"	189

	1772.			1772.
• Oberamtspublication, (f. Mand. v. 31. Oct. 1772.)				24. Nov.
Generale, die Annahme der Kassenbillets auf die [aus der Acciseinnahme unmittelbar abzuführenden] Uebertragungsgeldern betr.				28. " 2. §. II. 1185
1773.				1773.
Salvationstabelle auf den Monat Januar 1773. (wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Aug. 1772.)				
• Dresdner Armenordnung. Cap. 1. §. 10. Den Knaben und resp. die Strabelfänger derjenigen Kinder und Personen, welche in Dresden im Finckel-Waisen- und Armenhause oder in den Hospitälern und Lazarethen verstorben, betr.; die in diesem 10. §. enthaltene Bestimmung wird auf die mit dem Friedrichstädter Amtesantrahause verbundene Armenversorgungsanstalt ausgedehnt: Refcr. v. 16. März 1829. (S. 84.)				
Berordnung [des Rittersbergischen Kammercollegiums.] daß die im Mannsfeldischen, Churfürstlicher Hoheit, über den ins Selt Rersberg verführten Brantwein aufgestellten Passirzettel in den Rittischen Gleitseinnahmen respectirt werden sollen.				11. Jan. 2. §. II. 697
• Avertissement zur Salvationstabelle auf den Monat Februar 1773. [die courfirirten geringhaltigen Holländischen Ducaten betr.]				30. " 2. §. II. 420
Salvationstabelle auf den Monat Februar 1773. (in Verbindung mit dem hier vorstehenden Avertissement.)				2. §. II. 417 Anmerf.
Mandat wegen der in Kassenbillets zur Hälfte anzunehmenden Kassei- und Gerichtsporteln. Beschäftigt: Refcr. v. 5. Apr. 1813. (3. §. I. 272.) Bleibt, in Bezug auf die neuen Kassenbillets v. 1804., bei deren Anwendung bei den Kassei- und Gerichtsporteln, in Kraft: Edict v. 1. Jul. 1803. (3. §. II. 315.); auch hinsichtlich der Kassenbillets v. 1807.: Edict v. 24. März 1807. (3. §. II. 326.)				4. Febr. 2. §. I. 671
Generalverordnung, wodurch das zu Steuerung des Bor- und Aufkaufs des Getreides unterm 23. Aug. 1771. ergangene Generale eingeschärft, auch in einigen Punkten erläutert und abgeändert wird.				16. " 2. §. I. 677 679 681
○ } Schemate zu Verschmelzungen.) } Anzuwenden auf: Gen. v. 19. Febr. 1790. (3. §. I. 578.)				
Salvationstabelle auf den Monat März bis mit dem Nov. 1773. (wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Febr. 1773.)				
Generalverordnung, die Sporeltaordnung in Steuerfachen betr.				15. März. 2. §. II. 851
• Anordnung wegen der Sporelten und Gebühren, welche bei den Kreisfeuerninnahmen, Steuerrevisoren, auch Amts- und Stadtfeuerninnahmen in Steueruntersuchungs- und andern in das Steuerwesen einschlagenden Fällen zu fordern und zu bezahlen sind.				851
Befehl, die Einführung der erneuerten Schulordnung(en), welche sämmtlich am 18. Oct. 1773. publicirt worden sind.] betr. (2. §. I. 707.)				17. " 2. §. I. 67
I. Schulordnung für die Churfürstlichen 3 Fürsten- und Landschulen Meissen, Grimma und Pforta.				69
II. Schulordnung für die lateinischen Stadtschulen der Churfürstlichen Lande.				107
III. Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Churfürstlichen Lande.				131
○ Schultabelle.				165
III. Schulordnung etc. (wie vorher unter III.) Kap. 2. Nähere Bestimmung: Gen. v. 4. März 1805. (3. §. I. 58.)				

1773.

1773.

Kap. 9. §. 1.	} Einschließung: Refcr. v. 14. Febr. 1803. (Ebd. S. 56.)
" 12. " 1. 2.	
" 9. " 2.	Nähere Bestimmung und Erläuterung: Regulatio v. 17. Mai 1816. (Ebd. S. 94.)
" 12. " 1. 2., f. unt. Kap. 9. §. 1.	
" 12. " 3.	Erläuterung: Verfügung v. 9. Dec. 1805. (3. 7. I. 74. eben, 3. 3. u. 4.) — NB. Diese Verfügung ist ein Befehl an die Superintendenten und Pfarrer, und steht in der 3ten Fortsetzung des Cod. Aug.
" 14. " 12.	Erläuterung: Gen. v. 29. Oct. 1808, im Eing. (Ebd. S. 73.)
" 19. " 2.	Einschließung: Generale (Regulatio) v. 4. März 1805. §. 19. (Ebd. S. 63.)

S. weiterhin unter Generale v. 4. März 1805.

Rescript, das Recht der Kirchen- und Schuldiener zu Einlegung fremden Biers betr.	26. März.	2. §.	I.	683
Generale wider die Entfernung hiesiger Untertanen außer Landes.	27. "	2. §.	L	683
Generale, die Verchtung der von den Fischern und Schiffen verläßt werdenden Accisdefraudationen betr.	3. Apr.	2. §.	II.	1185
Generalverordnung, die Exemption der in hiesigen Landen concessionirten Juden von der für fremde reisende Juden geordneten täglichen Personensteuer betr.	16. "	2. §.	II.	859
Befehl, die Einrichtung der Schufzgebräcken in den obergebtiglichen Bergämtern betr.	17. "	2. §.	II.	165
Generale, die Receptur der Kassenbillets bei den Acciseinnahmen, und die den Einnehmern für deren Verkauf bewilligte Vergütung betr.	21. "	2. §.	II.	1187
Rescript, die nähere Bestimmung des corporis delicti beim Kirchenraube, und Anwendung der im Landrechte Lib. II. Art. 13. darauf gesetzten Strafen betr.	26. "	2. §.	I.	335
Verordnung des siftemersburgischen Kammercollegiums, die Amtesfedwagen betr.	3. Mai.	2. §.	II.	11
Generalverordnung, die Erläuterung des Generale v. 9. Nov. 1772., wegen des modi exequendi bei Steuer-praesentandis betr.	7. "	2. §.	II.	859
Oberpostamtsverordnung, die Einschließung der Generalien v. 26. Aug. 1766. und vom 21. Nov. 1752., wegen der blinden Postgiers, betr.	18. "	2. §.	II.	495
Befehl, die Bestrafung der an Herrschaftlichen Wassergebäuden und Verzäunungen geschriebenen Holzentwendungen betr.	19. "	2. §.	L	335
Oberpostamtsverordnung, die bei Extraposten, Couriers und Ekspediten den Postillionen mitzugebenden Zettel betr.	22. "	2. §.	II.	495
Schema zur Ausfüllung der gedruckten Exemplare dieser Zettel.	" "	" "	" "	497
Generale, die Gültigkeit der Dorfpasszettel über die inländischen Fior- und Schleiervaren betr.	24. "	2. §.	II.	1421
Generale, die Vernehmung der ausländischen Frische [mit 3 Gr. vom Thir.] betr.	8. Jun.	2. §.	II.	1187
Generale, die ungebührliche Extension der dem Nagasingetride bewilligten Befreiung von der Generalaccis- und Mahlgroshenabgabe betr.	16. "	2. §.	II.	1189
Generale wegen genauer Befolgung des, wegen Verforgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, unter dem 11. Apr. 1772. erlassenen Mandats.	21. "	2. §.	I.	685
Rescript, das Verfahren aus Wechselbriefen, darin die Zeit der Ausstellung nicht ausgebrächt worden, betr.	30. "	2. §.	II.	1441
Generale, die Anzeigen über die Accis- und Mahlgroshenunterschleife der Müller betr.	5. Jul.	2. §.	II.	1189
Generale, die den Beamten, auf Verlangen, über das zum Bank- und Hausflachten in den Städten vergebene Vieh mitzuhellenden Generalaccisextracte betr.	7. "	2. §.	II.	1189
Rescript, die von den Schichtmeistern [nicht durch Immobilien, sondern mit daarem Gelde] zu brüllenden Cautionen betr.	10. "	2. §.	II.	167
Generale, die über die Getreidepreife [von den Accisinspectoren monatlich] einzulsendenden Anzeigen betr.	28. "	2. §.	II.	1191

1773.		1773.	
Generale, die auf die Fleischschleife von den Accidofficanten zu führende Löhft bett.		2. Aug.	2. §. II. 1191
Generale, die auf das ausländische Glas auszufellenden Passigetel bett.		11. "	2. §. II. 1191
Rescript, die Quatembernehmergebühren im Ebergebirge bei den namhaft gemachten obergewaltigen Bergwätern bett.		14. "	2. §. II. 167
Rescript, die Annehmung der Kassenlöhft bei dem, den Freybergischen Knappschaffskassen zu restituierenden Accitquantum bett.		21. "	2. §. II. 167
Reschtl, die Verhütung der Equipierereien bett.		11. Sept.	2. §. II. 169
Patent, die Linsen der, den plus causis zustehenden Consernkapitalien und deren Location in Concursen bett.		13. "	2. §. I. 337
Reschtl, die Erhebung der Abzugsgelder (im Stifte Wreslberg) bett.		" "	2. §. II. 11
Mandat, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen bett.		{(20.) 26. }	2. §. I. 685
○ Mittel, welche bei den im Wasser ertrunkenen, erfrorenen, erstikten, erdrosselten oder erhenkten Personen, um solche wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.		" "	689
Erklärung: Gen. v. 9. Jun. 1804. (S. §. I. 414.)			
Die in dem Mandate v. 1773. ausgesetzten Belohnungen werden dann ausgegabt, wenn die Rettungsfälle, auf welche Prämienansprüche gegründet werden, von den Amtshauptleuten des betreffenden Bezirke, nach vorgängiger genauer Erörterung, jedesmal beschribt worden sind: Gen. v. 11. März 1817. (S. §. I. 548.) NB. Letzteres Gen. (v. 1817.) erläutert zugleich die bisher gebührenden Punkte des vorher schon erwähnten Gen. v. 9. Jun. 1804.			
Die im gedachten Mandate ausgesetzten und, nach Befinden, noch höhern Belohnungen werden auch denen zu Theil, die auf der Girschiffahrt Verunglückte gerettet haben: Verordn. v. 8. Jan. 1823. (S. 16.)			
Beschreibung der Rettungsfreimium und anderer Belohnungen verdienstlicher Handlungen: Mand. v. 18. Mai 1831. §. 2. 3. 4. (S. 106.)			
Bergl. weiterhin Mand. v. 11. Febr. 1792.			
Mandat, wie es in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheil, wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwefens gehalten werden soll.		4. Dec.	2. §. I. 691
Schema zu einer Armentafelrechnung.		" "	703
Schulordnung, (f. unter Reschtl v. 17. März 1773.)		18. "	" "
Generale, die Incumbent der weltlichen Dreigkeit, in Rücksicht auf die 3 erneuerten Schulordnungen, bett.		" "	2. §. I. 707
Generale, die gänzliche Aufhebung der Getreidesteuer, und die künftig in Noth zu nehmenden Normalpreise (des Getreides) bett.		20. "	2. §. I. 707
Dberpostamtöverordnung, die über die Extraposten, Couriers und Etsaffetten zu haltenden Manualien bett.		30. "	2. §. II. 499
Formular zu den, über die Extraposten, Couriers und Etsaffetten zu haltenden Manualien.		" "	501
Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Kalender und der davon zu entrichtenden Impositen und Generalactisabgaben.		" "	2. §. II. 861
§. 2, f. vorher unter Generalcassationsaccidens v. 22. Dec. 1753.			
Generale, die Concurrenz der Accidofficanten beim städtischen Brauwesen bett.		5. Nov.	2. §. II. 1193
Generale, die bei gesuchter Moderation der Steuerhöche oder des Quatemberquantums zu erweichenden Umständen bett.		15. "	2. §. II. 867
○ Verzeichniß derjenigen Punkte, welche in den Fällen, da um Moderation der Steuerhöche oder des Quatemberquantums gebeten wird, resp. jedesmal behörig zu untersuchen sind.		" "	867
Das Verfahren in Steuermoderationssachen bett.: Gen. v. 15. Jan. 1819. (S. 19.) — Höher Bestimmung dieses Gen. v. 1819.: Generalverordn. v. 7. Jul. 1826. (S. 195.)			
Die Steuermoderationen und die darentwegen anzustellenden Erörterungen bett.: Generalverordn. v. 22. Jul. 1822. (S. 375.)			

1773.	1773.		
Extract aus dem Land- und Tranfportausfchreiben auf das Jahr 1774., die von den Kreisinnahmen auf die Befolgung der vorgeschriebenen Taxordnung zu richtende Aufmerksamkeit betr.	23. Nov.	2. §.	II. 869
Oberpostamtöverordnung, die Verfestigung der Pakete und Selbstfässer und der dazu gehörigen Briefe oder [Kreuz-]Couverts betr.	24. "	2. §.	II. 503
Befehl, die Anstellung des Mandats, wegen Rettung verunglückter Personen, von den Kanzen betr.	26. "	2. §.	L. 167
Rescript, die Bücherinspector betr., f. Künstler, Beil. VII. S. 85.	27. "	2. §.	II. 419
Salvationstabelle auf den Monat December 1773.	29. "	2. §.	II. 869
Generale, die Einbringung alter Steuerreste betr.	30. "	2. §.	II. 1193
Generale, die Instruction der Accisinspectoren, in Beziehung auf die neu errichtete Generalhauptkasse, betr.	8. Dec.	2. §.	II. 1441
Rescript, die Erklärung und Abänderung der Leipziger Wechselordnung, §. 8., und der bairischen Handelsgesetzordnung, Tit. 13., betr.	9. "	2. §.	L. 1191
Patent, die Confiscation des Vermögens der befristeten Soldaten betr. — Ausdehnung auf die Städ. und ähnliche Anst. Bef. v. 18. März 1803. A. (3. §. I. 602.)	18. "	2. §.	L. 39
Mandat, den Buchhandel betr.			
A. Regulative, wie das von der Büchercommission zu führende Protokoll einzurichten.			41
Mandat.			
Die gegen den Bücherdruck bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind auch auf die erweiterte Vereinfachung musikalischer Compositionen, Landkarten und topographische Zeichnungen durch den Druck, die Kunst des Kupferstechens, Formschneidens, Steinzeichnens, oder irgend eine ähnliche Kunst anzuwenden: Erläuterungsmandat v. 17. Mai 1831. §. 1. (S. 105.)			
Regulative.			
§. 3. Nr. 4. Erläuterung und abgeändert: Mand. v. 10. Aug. 1812. §. 4. (3. §. I. 49.)			
§. 3. Nr. 3. des Mand. v. 10. Aug. 1812; Erläuterung: Mand. vom 19. Febr. 1816. (Gdb. S. 51.)			
Das Erläuterungsmand. v. 19. Febr. 1816. betr.: Bef. v. 26. Febr. 1816. (Gdb. S. 51.)			
§. 4. Bestätigung: Mand. v. 10. Aug. 1812. II. 3) f) (Gdb. S. 46. unt.)			
§. 6. Die nach diesem §. abzugebenden Exemplare sind, ohne Unterschied ihres Preises, auf 2 herabgesetzt worden: Bekanntmachung v. 7. Dec. 1825. (Jahrg. 1826. S. 1.)			
Generale, die den Acciscommissarien mitgetheilenden Verzeichnisse der an die Accisinspectoren von Zeit zu Zeit entlassenen Besche betr.	29. "	2. §.	II. 1195
Befehl, die Abschaffung der (in verschiedenen Vergamtsrevieren üblich gewesen) Rechnungsabrechnungen betr.	31. "	2. §.	II. 169
1774.	1774.		
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahres.		2. §.	II. 423 Anmerk.
Oberpostamtöverordnung, die von den Postmeistern und Posthaltern über die Beschaffenheit der Poststrecken zu führende Besche betr.	3. Jan.	2. §.	II. 503
Rescript, die, statt des Staupenschlags ohne Landesverweisung, zuwerkennenden Strafen betr.	5. "	2. §.	L. 337
Rescript, die Einföderung des Generale v. 23. Jul. 1681., wegen Zugewährung der verechten Bergtheile, betr.	5. Febr.	2. §.	II. 169
Rescript, die den Bergämtern obliegende Einföderung der Anzeigen, wegen der Ausbeut- und Verlagsvertheilung, auch der Ueberschlagsbogen betr.	" "	2. §.	II. 171
Generale, die von den Getreibpreisen einzufösenden Anzeigen betr.	" "	2. §.	II. 1197

	1774.			1774.
Generale zur Einschärfung der, die Regie der landesherrlichen Brennärn betreffenden, an die Accisinspectoren ergangenen Bescheften.				5. Febr. 2. F. II. 1197
A. Schema zu einem Verzeichnisse der sämmtlichen Personen in der Stadt N., sowohl über, als unter 12 Jahren, und zwar auf eine Person über 12 Jahr, 4 Dresdner Scheffel Korn und Weizen, und unter 12 Jahren, 2 Scheffel, zur Consumtion jährlich gerechnet.				1203
B. Schema zu einer Tabelle über vorfallende Destillationen.				1207
Anwenden auf: Gen. v. 13. Jan. 1804. (3. F. II. 582.)				
Rescript, die Wiedererlangung der aus dem Zucht- und Arbeitshause zu Torgau sächlich gewordenen Büchlinge betr.	28. "	2. F.	I.	709
Befehl, die Cautionbefehle der Schichtmeister (im baaren Gelde) betr.	12. März.	2. F.	II.	171
Generale, die in Ansehung der Weinanlagepassizettel zu beobachtende Modalität betr.	" "	2. F.	II.	871
Rescript, die Verminderung des Beitrags zur Marienberger Schurfelderklasse betr.	14. "	2. F.	II.	173
Vorbefehldgenerale. (NB. Fehlt in der 2ten und 3ten Fortsetzung des Cod. Aug.)	19. "			
Erläuterung: Gen. v. 7. März 1783. (2. F. II. 617.)				
Dberpostamtsverordnung, die Einschufung der Quartalsrechnungen betr.	28. "	2. F.	II.	605
Generalverordnung wegen Wiedererhebung des Verbots der Ausfuhr des inländischen Branntweins.	9. Apr.	2. F.	I.	709
Rescript, die Cautionbefehle der Schichtmeister im baaren Gelde oder durch Abzüge von ihrem Wochenlohn betr.	16. "	2. F.	II.	171
Befehl, die Hundsförderung betr.	20. "	2. F.	II.	173
Generale, die vom Steigen und Fallen der Mahlgroshengelder den Kreissteuereinnahmen in Städten mitzutheilenden Nachrichten betr.	9. Mal.	2. F.	II.	1209
Befehl, den Aufenthalt der Juden in Bergstädten und den ihnen verbotenen Silberhandel betr.	14. "	2. F.	II.	175
Generale, die von den Zoll- Steu- und Landaccisofficianten auf das landesherrliche Interesse, in Beziehung auf die Generalaccise, zu führende Rücksicht betr.	23. Jun.	2. F.	II.	1209
Generale, unterschiedene zur Beobachtung des landesherrlichen Interesses den Acciscommissarien ertheilte Anweisungen betr.	30. "	2. F.	II.	1211
Schema zu einem Verzeichnisse des Salzpreises bei der Stadt N. auf den Monat N.	" "			1213
Generale, die Einschärfung der unterm 5. Jul. 1773., wegen der von den Unterschleifern der Mühlen zu erhaltenden Anzeigen, ergangenen Generalverordnung betr.	14. Jul.	2. F.	II.	1213
Generalverordnung, die über die Beschaffenheit der Erndte des Jahres 1774. einzureichenden Anzeigen betr.	3. Aug.	2. F.	I.	709
Verordnung, die den Salzfranken in den zur Hauptzollkass und deren Niederzollbezirken gehörigen Städten, bei Erholung des Salzes, mitzugebenden Beschränkungen betr.	22. "	2. F.	II.	727
Rescript, der Bergmeister Gebühren für Unterschrift der Bergfreiheitspässe betr.	27. "	2. F.	II.	175
Rescript wegen der Eheratwogen.	12. Sept.	2. F.	I.	191
Dberpostamtsverordnung, das mit den Posten in hiesige Lande eingehende rothe oder Bruchsilber betr.	3. Oct.	2. F.	II.	505
Generale, die Revision des Kassenbilletsverkaufs bei den Acciseinnahmen betr.	13. "	2. F.	II.	1213
Avortissement, die Kammercreditklasse betr.	31. "	2. F.	II.	11
Dberpostamtsverordnung, das von den Land- und Lohnkutschern zur Postkasse zu entrichtende Passagiergeld betr.	12. Nov.	2. F.	II.	505
[Inserat.]	" "			507
Mandat wegen der vom Lande künftig zu besorgenden alljährlichen Recrutierung des Mannschafteabgangs bei der Armee.	19. "	2. F.	I.	1193
Verhaltungspuncte, wonach sich die Civilobrigkeiten hiebei gesoramsft zu achten haben.	" "			1195

1774.				1774.			
<p>Extract aus dem Pfennig- und Quartemberaussschreiben auf das Jahr 1775, die, in Erstattung der Berichte, Einbringung und Berechnung der Steuern, auch Verhängung der Rest, allenthalben zu beachtende Ordnung betr.</p> <p>Einführung der Aenderung vom v. 26. Nov. 1774, als v. 19. März 1818, das zur Ginnahme der Steuern, insbesondere auf dem Lande, stets nur eine des Schreiberns und Reichens hinlänglich fundige, das allgemeine Vertrauen genießende Person zu gewählt werden solle: Ausschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 37. (S. 148.) NB. In diesem §. 7. wird eines Gesetzes v. 19. März 1818, erwähnt, das aber in der 2ten Fress. des Cod. Aug. und in der Gesefsammlung fehlt.</p>	26. Nov.	2. §.	II.	873			
<p>Befehl, die Nutzung des auf den Straßen angepflanzten Holzes betr.</p> <p>Generale, die Wiederanführung der im Generale v. 25. Sept. 1772. geordneten Branntweinanlage betr.</p>	12. Dec.	2. §.	II.	321			
1775.				1775.			
<p>Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahres.</p>	26. "	2. §.	II.	423	Anmerk.		
<p>Extracte aus den von Er. getreuen Landtsche im J. 1775. angebrachten Beschwerden und den darauf erteilten Resolutionen.</p>	26. "	2. §.	I.	19			
<p>Rescript, die Beschonung der sächsischen Rittergutsbesitzer, ihrer Pächter und anderer bei ihnen angestellten Personen mit Entziehung des Glets, Etck. Ein- und Abzugsgeldes betr.</p>	19. Jan.	2. §.	II.	597			
<p>Befehl, die Vergunform, betr.</p>	21. "	2. §.	II.	175			
<p>Rescript, die Erneuerung des Befehls v. 11. Jun. 1768., wegen Tragung des Breghabils, betr.</p>	"	2. §.	II.	177			
<p>Befehl, die Abstellung der Bleichpartiereelen bei den Hammerwerken betr.</p>	"	2. §.	II.	177			
<p>Wand at, die Windication dießlich entwendeter oder verantrauter landtschäftlicher Obligationen, Kammercredittassenscheine und deren beiderlei Anzeifen und Coupons betr.</p>	26. "	2. §.	I.	339			
<p>1) Wand. v. 26. Jan. 1775. 2) Refcr. v. 25. Jul. 1777. 3) " " 29. Nov. " 4) Erklärung v. 10. Oct. 1763. 5) Antündigung v. 4. Oct. 1765. 6) Generalverordnung v. 12. Nov. 1763. 7) " " " 19. Oct. 1765.</p>	<p>Das, was in diesen Gesetzen, in Betreff der älttern Steuer- und Kammercredittassenscheine, verordnet ist, findet auch bei den neuen, zu 4 pro Cent zinsbaren landtschäftlichen fennel, als über die Anteile der Hauptauswechslungskasse ausgefertigten Partialobligationen statt: Wand. v. 14. Mai 1821. (S. 65.)</p>						
<p>Wand. v. 26. Jan. 1775. Refcr. v. 25. Jul. 1777. " " 29. Nov. " Generalverordnung v. 12. Nov. 1763. " " " 19. Oct. 1765. Verordn. v. 6. Oct. 1824.</p>	<p>Anwendbar auf die neue 3 procentige kriegsige Erbrenten (v. 1830.); Verordn. v. 6. März 1830. (S. 17.) — Mit die zu diesen Gesetzen noch hinzugefügten sächsischen Erklärung vom 10. Oct. 1763. und Antündigung v. 4. Oct. 1765., in Betreff der Verzinsung der Zinsen und Kapitalen, auch anwendbar auf die neuen zu 3 pro Cent zinsbaren landtschäftlichen Obligationen: Wand. v. 26. Aug. 1830. (S. 156.)</p>						
<p>Die unzulässige Bindication gewisser Staatspapiere wird erstreckt auch auf die Perquisitionssassenscheine: Refcr. v. 20. Aug. 1812. (3. R. I. 266.)</p> <p>Deßgleichen auf die Obligationen, Anzeifen und Coupons der von den Niederlausitzischen Ständen, durch das Handelshaus Hregg und Comp. erlassenen Anteile von 300,000 Thlrn.: Refcr. v. 28. Sept. 1812. (S. 267.)</p> <p>Ferner auf die, über die von den Oberlausitzischen Ständen durch das Handelshaus von der Breitung u. Comp. erlassene Anteile ausgefertigten, auf Briefinhaber lautenden Partialobligationen nebst Anzeifen und deren Coupons: Refcr. v. 4. Mai 1813. (S. 274.)</p>	<p>Die diesfällige Verzinsung wird ausgedehnt auf die Actien der mit der Cassenbilletauswechslungskasse verbundenen Anteile: Verordn. v. 18. Dec. 1813. §. 2. (S. 6. S. 152.)</p>						

1775.				1775.
E. übrigens unter —: Declaration v. 10. Oct. 1763., Avertissement v. 4. Oct. 1765. und Rescr. v. 25. Jul. 1777.				
Dieses Mandat ist, in Betreff der nicht stattfindenden Bindication, auf die Kontranten konfessive angewandt: Gesck über die Errichtung u. v. 17. März 1802. f. 18. (S. 270.)				
Avertissement, die Verstreute zwischen Lüben und Werchow betr. Rescript, die Gültigkeit der zwischen Juden und Christen geschlossenen Contracte betr.	30. Jan.	2. §.	II.	507
Mandat, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr. Feuerordnung.	15. Febr.	2. §.	I.	339
Cap. I. §. 1. Erläuterung, hinsichtlich des gesetzlichen Zusammenbaus: Verordn. vom 14. Mai 1824. (S. 69.) — Diese Erläuterung ist auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 23. Jun. 1824. (S. 147.)	18. . . .	2. §.	I.	711
Cap. I. §. 19. 21. 28. 30. 31. 36. und 38. zum Theil wiederholt, zum Theil eingeschränkt: Gen. v. 21. Jul. 1804. (3. §. I. 424.)	711
In den Berichten über neu aufgeführte Gebäude von einer zur Bewohnung überlassenen Wohnung ist, in Beziehung auf ein Steuerbegnadigungsgesuch, anzugeben: ob das Gebäude, in so fern es sich auf dem Lande befindet, den Vorschriften der Steuerordnung gemäß rigoristisch ist: Steuerbegnadigungsregulatio v. 24. Sept. 1821. f. 31. (S. 123.)				
Oberbergamtsverordnung, die Einrichtung der von den Hütenprobieren auszustellenden Probezetel betr. C. Formular zum Probezetel.	4. März.	2. §.	II.	177
Generale, die Einhebung jährlcher Erbsteueranzeigen betr.	17. . . .	2. §.	I.	731
Befehl, die Befreiung der Petrus [des Goldpats] von der Verzehrung betr. Bergl. Rescr. v. 13. Jan. 1776.	8. Apr.	2. §.	II.	181
Generale, die Einschärfung und Erläuterung des Verbot, wegen unerlaubten Bemalens und Einbrennens des weißen Meißnischen Porzellangeschirrs, [in Bezug auf Gen. v. 27. Aug. 1761.] betr.	25. . . .	2. §.	II.	15
Rescript, die Errichtung einer Zinnschuldschreibertafel für die Coblenzler Bergamtsreviere betr.	6. Mai.	2. §.	II.	181
Befehl, die öffentliche Proclamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung mit einander fleischlich eingelassen haben, betr.	19. . . .	2. §.	I.	309
Rescript, die Erhebung der Personensteuer von den im Stifte Meissen sich aufhaltenden charakteristischen Personen betr.	23. . . .	2. §.	II.	875
Verhaltenspunkte, wonach sich die Civilbrigitten bei der künftighin von ihnen alljährlich zu besorgenden Recrutierung vom Lande gehorfast zu achten haben, Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der künftighin durch die Civilbrigitten alljährlich zu besorgenden Landrecrutierung exempt seyn sollen.	24. . . .	2. §.	I.	1195
Schema zum Verzeichne. Formular zur Quittung.				1201
○ Schema zu einer Liste über die in N. ausgetretene junge Mannschaft, welche sich binnen 6 Wochen, nach dem Gestellungstermine . . . nach nicht wieder eingefunden hat.				1205
Erläuterung: Rescr. v. 20. Jun. 1777.				1207
Oberpostamtsverordnung, das erneuerte Verbot der Entführung der Extrapolsten [durch Lohnkutscher u.] betr. Inferat.	30. . . .	2. §.	II.	509
Generale, die von den Accisionspectionen einzuwendenden Betriebsanzeigen betr.	12. Jun.	2. §.	II.	1215
Rescript, die wieder die Bestellung hiesiger Unterthanen zu Recruten ergriffenen Ap- pellationen betr.	22. . . .	2. §.	I.	1211
Rescript, die Immunitäten der Bergschmide betr.	26. . . .	2. §.	II.	181
Oberpostamtsverordnung, die von den mit Extrapolstreden reisenden Personen für, bei sich habende Bediente verlangten besondern Pferde betr.	4. Jul.	2. §.	II.	509
Verordnung des sächsisch-bergischen Commercollegiums, die von den Inquisiten im Gefängnisse zu verrichtende Arbeit betr.	13. . . .	2. §.	II.	15

1775.				1775.
Generalsverordnung, die von den Pfarrern zum Recrutirungsbehuß ex officio anzustellen Kaufmannsß betr.	17. Jul.	2. §.	I.	191
Befehl, wie es mit Beförderung der bei den Corps und Regimentern in Gemüthsverwirrung oder (andere) solche Leibesumstände gerathenen unterofficierten und Gemeinen, ingleichen ihrer Wittver und Kinver gehalten werden soll.	22. "	2. §.	I.	1211
Generale, die bei Abfassung der Neuanbaurechte in Dachs zu nehmenden Punkte betr.	9. Aug.	2. §.	II.	878
△ Punkte, welche bei Abfassung der Neuanbaurechte künftig auß Genauß zu beobachten sind.	877
Befehl, daß, bei Verfassung des vorfälligen Feueranlegens, wegen unterliehener Ablesung des Mandats v. 16. Nov. 1741. von den Kanzeln, nach den ältern Gesetzen erkannt werden solle.	29. "	2. §.	I.	341
Rescript, daß den Eöhnen eines in Concurs verfallenen Lehmanns, wenn ihnen, als nächsten Mittelehnten, nach des Vaters Tode Lehngüter anfallen, die Lehn und Nutzung daran nicht verlag und entzogen werden solle, michin die Disposition des Lehnmans v. [30. Apr.] 1764. Tit. 1. §. 11. dahin nicht zu erstrecken.	1. Sept.	2. §.	I.	1157
Befehl, die Einlegung der Register und Bescheinigung der Aufrechnungen betr.	2. "	2. §.	II.	183
Rescript, (f. 1. Sept.) NB. Nach Püttm. Elem. jur. feudal. S. 383. unt. III. h) vom	16. "
Befehl, den [gleichen] Rang der Bergmeister [mit den Steuerprocuratoren und Accisinspectoren] betr.	22. "	2. §.	II.	183
Generale, wodurch die Einbringung und der Verkauf des mit einem, den Churfürstlichen ähnlichen Zeichen versehenen ausländigen Pözzellans verboten wird.	3. Dec.	2. §.	II.	17
Gen. v. 3. Oct. 1775. } Einschleufung: Gen. v. 13. Jul. 1804. (3. §. II. 426.) " 7. Apr. 1779. }
Rescript, die von einem im Concurs besangenen Rittergute zur allgemeinen Brandkasse zu leistenden Beiträge betr.	18. "	2. §.	I.	733
Rescript, daß den Bergschmidern der Gebrauch der Holzsohlen nicht zu gestatten sey.	26. "	2. §.	II.	183
Oberpostamtsverordnung, die von den Circitbedienten auf das den Postillons verbotene Mitnehmen der sogenannten blinden Passagiers zu führende Dsicht betr.	10. Nov.	2. §.	II.	511
Rescript, die Feier des Ostersfestes im J. 1778. betr.	13. "	2. §.	I.	167
Generale, die Einzahlung und Verfolgung der Geldpakete bei den Acciseinahmen betr.	23. "	2. §.	II.	1215
Befehl, die von den, unterm Geheimen Kriegssecretariatum stehenden Kassirern und Einnehmern, bei Einzahlung, Rubricirung und Verwahrung der Geldpakete und Sätze zu beobachtende Accuratesse betr.	24. "	2. §.	I.	1213
Generale, die bei den Steuer-Kassen und Einnahmen in Einzahlung, Rubricirung und Verwahrung der Geldpakete und Sätze zu beobachtende Accuratesse betr.	1. Dec.	2. §.	(II. I.)	(879) 1213
Abschöconvention mit Braunschweig Lüneburg.	7. "	2. §.	II.	17
I. Erklärung Er., des Herrn Churfürsten zu Sachsen, Durchlaucht.	17
II. Gegenerklärung des Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneburg.	19
(NB. Nach der noch beigefügten Anmerkung ist diese Convention unterm 18. Jun. 1777. aus dem Geheimen Consilium an die Landesregierung, das Oberamt zu Wutislin u. ergangen.)
Decret an die Landstände, die beim Landtage 1769. von Er. getreuen Landtschaft angebrachten gravamina und übergebenen intercessionales generales betr.	9. "	2. §.	I.	11
Extract aus den, auf die von Er. getreuen Landtschaft beim Landtage 1769. eingereichten gravamina ertheilten Resolutionen.	13
A. in Kirchen- und Consistorialsachen.	13
B. in Justiz- und Pözzelsachen.	15
C. in Rent- und Forstfachen.	15
E. in Generalacciesachen.	17

	1775.				1775.			
Dberpostkammerverordnung, die von den Postofficianten bei Einschätzung, Abrechnung u. (wie im Refcr. v. 24. Nov. 1775.)					14. Dec.			
Interimssteueraussschreiben auf die beiden ersten Monate des Jahres 1776.					20. "	2. §.	II.	879
	1776.							
Salvationstabelle auf den Monat Januar 1776.						2. §.	II.	423
Avertissement [sämmlicher Stände von Ritterschaft und Städten.] die Steuerrechtsfälle betr.						2. §.	II.	Anmerf. 879
Generale, die auf das Postinteresse von den Generalaccisofficianten zu führende Obacht betr.					1. Jan.	2. §.	II.	879
Rescript, daß auf Petrus (den Feldpath) keine Nutzung stattfindet.					10. "	2. §.	II.	1215
Bergl. Refcr. v. 8. Apr. 1775.					13. "	2. §.	II.	185
Befehl, daß bei Postberaubungen auf den, dem Aufgeber von der Oberpostkammer zu leistenden Ersatz im Sprechen nicht gesehen werden solle.						2. §.	I.	341
Dberpostkammerverordnung, die Respicirung des Generalaccisinteresses, bei Abpackung der Posten, betr.						2. §.	II.	513
Anmerkung, falsche, unter Churfürstl. Sächs. Stempel und der Jahrgahl 1775. nachgemachte Specieethaler und Gulden betr.					30. "	2. §.	II.	423
Salvationstabelle auf den Monat Februar, in Verbindung mit der vorstehenden Anmerkung v. 30. Jan.					Febr.	2. §.	II.	423
								Anmerf.
Ausschreiben, die Einbringung der, der Churfürstinn Durchlaucht von Cr. getreuen Landschaft bemilligten Präsidentsger betr.					5. "	2. §.	II.	881
Generalparbon für alle, vor Ausgang des 1776sten Jahres freiwillig jurückstehenden Deferteurs.					12. "	2. §.	I.	1213
Extract aus dem Landtagsabschiede.					25. "	2. §.	I.	19
Extract aus den, von Cr. getreuen Landschaft im J. 1775. angebrachten Beschwerden und den darauf ertheilten Resolutionen.								19
G. in Generalaccisachen.								19
H. in Weits, Boll, Landaccis, und Salzschern.								21
Ausschreiben der Land, Trant, und Personensteuern auf das Jahr 1776.					26. "	2. §.	II.	883
Ausschreiben der Pfennig, und Quatembersteuern, ingleichen der Imposen vom Stempelpapier und [von] Spielarten, auch des Wahlgroschens auf das Jahr 1776.								
Verzeichniß der Pfennig, und Quatembersteuern auf das Jahr 1776.					28. "	2. §.	II.	885
Salvationstabelle auf den Monat März bis mit dem December 1776. (wie bei der Wahl. Tab. auf den Monat Febr. 1776.)								887
Dberpostkammerverordnung, die Verhütung der von den Lohnkutschern, Fuhrleuten, Boten und Botenweibern, auch Markt, und andern Schiffen zu besorgenden Postunterschleife betr.					5. März.	2. §.	II.	513
Rescript, die Straßenrohnen der Unterthanen im Stifte Merseburg betr.					26. "	2. §.	II.	667
Stiftsnaumburgisches Steueraussschreiben [auf die Jahre 1776—1781.]					18. Apr.	2. §.	II.	889
Verzeichniß der Pfennig, und Quatember, wie auch Land, Trant, Kammerhüßs, Stiftsbürchniß, auch Personen, und Charaktersteuern, wie solche am verwichnen Stifftage des jetzt laufenden 1776sten Jahres, auf die 6 Jahre 1776. bis mit 1781., von den getreuen Stiftskänden verwilligt worden, und theils bis ult. April l. J. bereits ausgeschrieben und abgeführt, theils nunmehr auf obgedachte 6 Jahre bei dem Stifte Merseburg noch einzubringen sind.								
A. Verzeichniß der Pfennig, und Quatembersteuern im Stifte Merseburg auf das Jahr 1776.								893
B. Verzeichniß der Pfennig, und Quatembersteuern im Stifte Merseburg auf das Jahr 1777. 1778. 1779. 1780. und 1781. vom 29. Apr. 1776.								895

1776.	1776.			
Generale, die Imposition des Englischen Strenguts betr. Gen. v. 27. Apr. 1776. } Anzuehmen auf andere, soweit möglich, (Erläuterung) Gen. v. 24. Aug. 1778. } als ad hoc fremdes Porzellan u.: Gen. v. 13. Jul. 1804. (3. F. II. 426.)	27. Apr.	2. F.	II.	599
Verzeichniß der Pfennig- und Quatzen- wie auch u., (f. unt. 15 Apr.)	29. "	2. F.	II.	897
Generale, die vom Viehhandel auf dem Lande zu entrichtende Handlungssaccis betr. Erläuterung: Gen. v. 6. März 1783. (2. F. II. 1431.)	2. Mal.	2. F.	II.	1423
Inseratrescript, die zur Vermehrung der Steuerzelle im Stifte Merseburg zu treffende Einrichtung betr.	15. "	2. F.	II.	897
Dberpostamtverordnung, das von Kassenbillets zu erhebende Porto betr.	17. "	2. F.	II.	515
Rescript, die Strafsenckoden der Unterthanen im Stifte Merseburg betr.	6. Jun.	2. F.	II.	669
Generale, die Verrechnung der auf dem Lande zum Verkauf gebrannten Biegein, in gleichen des Kalts, betr.	28. "	2. F.	II.	1423
Rescript, die Sportelfreiheit der Procuratur zu Bely betr.	10. Jul.	2. F.	I.	571
Convention, (f. Mand. v. 4. Jan. 1777.)	16. "			
Rescript, die Sammlung und Einföndung der Salz- Lade- und Kientzettel im Stifte Merseburg betr.	17. "	2. F.	II.	727
Rescript, die absoffreie Verabfolgung des in die Sachsen- Eisenachischen Landgehenden Vermögnis adeliger Personen betr.	29. "	2. F.	II.	19
Convention, fernernete, zwischen den biefigen und den könlgl. Dänischen Landen, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschoßrechts.	{ 9. Aug. } { 17. " }	2. F.	II.	19
I. Des könlgl. von Dänemark Majestät Declaration gegen des Churfürsten von Sachsen Durchlaucht, v. 9. Aug. 1776.				19
II. Gegenerklärung Sr. Durchlaucht, des Churfürsten zu Sachsen, v. 17. Aug. 1776.				21
Ordre, (f. unterm 18. Sept.)	30. "			
Generale, die jährlichen (von den Accisinspectoren einzuföndenden) Dorfspecificationen betr.	7. Sept.	2. F.	II.	1423
Generale, die den Kreiscommissarien von den in der Gangbarkeit der Steuerfchocke vorfallenden Verändrungen von Zeit zu Zeit zu erteilenden Nachrichten betr.	16. "	2. F.	II.	897
Befehl, die Einföndung des Rescripts v. 30. Apr. 1749, wegen der sub cogitatione der Landesregierung gemessenen Sachen, betr.	18. "	2. F.	I.	553
Befehl, die dem Militär aufgegebenen Pflichten der Civiltbeiften bei sich hervorzuheben Viehstuchen und ausbrechenden Krankheiten betr.	" "	2. F.	I.	733
Copie der an die Generalinspectur der Armee ergangenen Ordre v. 30. Aug. 1776.	" "	" "	" "	733
Rescript, die von den stiftlichen Beamten dem Generalkriegscommissariate auf Verlangen, mitzutheilenden Nachrichten betr.	4. Oct.	2. F.	I.	1215
Verordnung [des stiftmerseburgischen Kammercollegiums,] die von den, von den Tischlern an die Erder und andere Handwerker verkauften Häuten zu entrichtende Cambraccis betr.	7. "	2. F.	II.	765
Dberpostamtverordnung, die den Accis- Commissarien und Inspectoren zu beschickende Communication der Postquittungsgebücker betr.	22 "	2. F.	II.	515
Rescript, die Exemption der Bergschilde von der Recrutierung betr.	8. Nov.	2. F.	II.	189
Generale, die bei den Accisinnahmen bemerkten falschen Kassenbillets betr.	21. "	2. F.	II.	1217
Rescript, die Bekanntmachung des, wegen Einföndung eines allgemeinen Reichskalenders, auch wegen der Osterfeier und der davon abhängenden beweglichen Festtage, unter dem 13. Dec. 1775. abgefösten Conclusi corporis evangelicorum, in gleichen des diesfalls (unterm 7. Jun. 1776.) ergangenen Kaiserlichen Patents betr.	22. "	2. F.	I.	167
Copie Conclusi corporis evangelicorum (Regentur) vom 13. Dec. 1775., die Kalendersche und künftige Osterfeier betr.	" "	" "	" "	169

1776.	1776.			
Mandat, wie es fürhin mit der Recognition der bei den Churfürst. Lehncurien zur Confirmation und sonst eingeleiteten Urkunden gehalten werden soll. (NB. In der Publik steht fehlerhaft das Jahr 1777.; s. auch 3. B. I., Titelbog. C. IV. Nr. 9.)	23. Nov.	2. B.	I.	1159
Dieses Mandat ist, hinsichtlich der, bei der gerichtlichen Recognition der von Christen an Juden ausgestellten Schulds oder Wechselverschreibungen, ingleichen der Erbschaftsurkunden nebst der damit verbundenen Aufzahlung und Empfangnahme des Geldes (im Straich) vorerwähnten Recognitionengehören zu berücksichtigen: Mand. v. 1. Aug. 1811. §. 3. (3. B. I. 257.)				
Aus Schreiben des, zum Wiedererwerb des zum neuen Lande und Steuerhausbau geleisteten Vorschusses, von den Städten bewilligten Einen Pfennigs und Einen Quaterners betr.	25. "	2. B.	II.	899
Rescript, das Vermessen nach geordnetem Felde in dem Volgsbergischen Bergamtsrevier betr.	7. Dec.	2. B.	II.	185
Rescript, die Erläuterung des Generale v. 18. Mai 1761., wegen Vereinzlung der Felder von den Häusern im Erbte Mersburg, betr.	9. "	2. B.	II.	899
Mandat, die Wiedererhebung des Verbots der Ausfuhr der Wolle in die Kaiserl. Königl. Böhmischen und Oesterreichischen Lande betr.	24. "	2. B.	I.	735
Anwendung dieses Mandats auf die beiden Kaufjagen: Patent v. 11. März 1789. (3. B. II. 377.) — Nachh. den in den Patenten v. 11. März 1789., v. 2. Jan. 1800. und v. 5. Aug. 1793. mit Ausgangsabgaben betragten Artiteln, soll die, durch das Gen. v. 15. Jul. 1807. für die in denselben namhaft gemachten Kreis geordnete Ausgangsabgabe auch in den beiden Kaufjagen erhoben werden: Patent v. 29. Aug. 1807. (3. B. II. 379.)				
Der hiesigh. geordnete Ausgangssteuer wird vermindert: Patent vom 1. Jul. 1816. §. 2. (3. B. II. 597.)				
Rescript. Rescr. v. 30. Dec. 1776. } Einbüßung, hinsichtlich der Leppiger Michaelis- und Neujahrsmessen, in Bezug auf die Steuern: Ausschreiben v. 17. Aug. 1805. (3. B. II. 453.)	30. "			
Rescript, die Empfangung der Lehn durch Bevollmächtigte betr.	"	2. B.	I.	1161
1777.	1777.			
Salvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem März 1777. (wie bei der Wals. Tab. auf den Monat Febr. 1776.)				
Patent wegen Prolongation des Generalpatrons für die Deserteurs bis mit dem 31. Oct. 1777.	2. Jan.	2. B.	I.	1217
Mandat, die, wegen reciproctlicher Aufhebung theils des juris albinagii in den Königl. Französischen Landen gegen die hiesigen, theils der Retorsion desselben in den hiesigen Landen, getroffene Convention betr. Convention. (Französisch nebst Deutscher Uebersetzung.)	4. "	2. B.	II.	1457
In Bezug auf die Französischen Emigrationsgesetze und auf die aus Frankreich zur Zeit der Revolution sich nach Sachsen anwandernden und hiesigh. niedergelassenen Personen: Rescr. v. 15. Jun. 1803. (3. B. II. 614.) Bestätigung der Convention: Mand. v. 24. März 1813. (3. B. II. 34.)	"	"	"	1459
*Oberlausitzische Feuerordnung. (Mandat wegen der in den Landslädten, Fiedeln und auf den Dörfern des Markgrafthums Oberlausitz zu beobachtenden Feuerordnung.) (Public. den 12. März 1777.; befindl. im Oberl. Collect. W. B. 3. Abth. 2. Tit. 8. Nr. 7.)	8. Febr.			
Erläuterung, hinsichtlich des gefährlichen Zusammenbauens: Verordn. v. 23. Jun. 1824. (S. 147.) Der neue Aufbau der abgebrannten oder Brandes halber eingestürzten oder sonst durch den Brand beschädigten Gebäude ist nach dieser Feuerordnung einzurichten: Regulativ v. 29. Jan. 1827. §. 49. (S. 51.)				

1777.	1777.			
Befehl, die fernere Erläuterung der wüßden den hiesigen und den Königl. Preuss. Landen bestehenden wechselseitigen Abshofsbefreiung decret von Adel betr.	19. Febr.	2. §.	II.	23
Obberamtspublication, (s. Generordn. v. 8. Febr. 1777.)	12. März.			
Avertissement zur Valuationstabelle auf den Monat April 1777., [die zum Verschrein genommenen falschen Verbalisiren Thaler und Gulden betr.]	29. "	2. §.	II.	423
Valuationstabelle auf den Monat April 1777. (in Verbindung mit dem vorstehenden Avertissement.)		2. §.	II.	423
Extract des Befehls, die [einzuwendenden] DepositenSpecificationen betr.	12. Apr.	2. §.	II.	187
Rescript, das Forum der Kammercommissarien betr.	23. "	2. §.	I.	341
Valuationstabelle auf den Monat Mai, Juni und Juli 1777. (wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Apr. 1777.)				
Rescript, den Beitrag der Beden zu den Generalsbefahrungen betr.	17. Mai.	2. §.	II.	187
Instruktion für den Bücherinspector, s. Köstner, Weil. VI. S. 82.	23. "			
Befehl, die Gerichtsbarkeit über die Hospitalverleiher und Hospitalleute betr.	5. Jun.	2. §.	I.	343
Generale, die auf die Accisunterstehende zu führende Absicht und die Einföndung der Salzpreise betr.	6. "	2. §.	II.	1217
Convention, (s. 7. Dec. 1775.)	18. "			
Rescript, die Erläuterung der, der Civilobrigkeit, in Ansehung der Landrecrutierung, vorgeschriebnen Verwaltungspunkte vom 24. Mai 1775. betr.	20. "	2. §.	I.	1217
Rescript, den von den durchpflanzten jüdischen Pferdebesitzeren zu entrichtenden Zoll betr.	28. "	2. §.	II.	603
Befehl, die, wegen verloren gegangener landchaftlicher Obligationen, deren Coupons und Zinslisten, inwiefern unverwandelter alter Steuerscheine, zu erlassenden Obligationen betr.	25. Jul.	2. §.	II.	901
Die Beschrift, das vor Erlassung der Obligationen, ein Contrahent zu bestellen ist, findet auch Anwendung auf die verloren gegangenen Leipziger Stadtblaationen und Einlöschungslisten, so wie Büchsenkamm-Lieferanten Schuldcheine: Refr. v. 14. März. 1812. (S. 3. I. 263.)				
Der Verlust der gedachten Act, so wie die Vernichtung wird ausgedehnt auf die Acten der mit der Kostenbilleteauswechslungsanstalt verbundenen Anleihe: Berordn. vom 15. Dec. 1813. §. 3. (S. 3. I. 152.)				
Erläuterung: Berordn. v. 6. Oct. 1824. im Eing. (S. 195.)				
Diese Erläuterung gilt auch in der Oberlausitz: (Berordn. v. 20. Oct. 1824. c) (S. 198.)				
Refr. v. 25. Jul. 1777. §. 3. Zu Gunsten der Eigentümern verloren gegangener oder verlor. Berordn. v. 6. Oct. 1824. §. 1. nichtiger Kassenschein der Leipziger Discontofess findet ein, den gesetzlichen Vorschriften über die Verifikation verloren gegangener und vernichteter Königl. Sächsischer Staatspapiere analoges Verfahren statt: Statuten der Leipziger Discontofess v. 3. Oct. 1827: §. 14. (S. 139.)				
Bergl. übrigens unter —: Declaration v. 10. Oct. 1763., Avertissement v. 4. Oct. 1765. und Mand. v. 26. Jan. 1775.				
Befehl, die Errichtung eines Fonds zu Unterhaltung der Hüttenwege, Stege und Brücken betr.	26. "	2. §.	II.	187
Valuationstabelle auf den Monat August bis mit dem December 1777. (wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Febr. 1776.)				
Rescript, das Verhalten der Studien zu Wittenberg gegen das daseibst in Garnison stehende Militär betr.	18. Aug.	2. §.	I.	239
Befehl, die Sportelfreiheit der Procuratur zu Jeli betr.	21. "	2. §.	I.	671
Generale, die von den Accisinspectoren, zum Behuf der Steuerbegnadigung, den Abgebrannten ausgestellt Attestate betr.	" "	2. §.	II.	1217
Rescript, den Verkauf der Bauergüter betr. (wird erwähnt im Befehl v. 19. Febr. 1782.)	" "			
Berordnung.	29. "			
Die hier angeordnete Einkassierung der Kasasingetreibequivalenten wird aufgehoben: Gen. v. 22. Aug. 1806. (S. 3. I. 617.)				

1777.	1777.		
Die Bewiegung (im Gegensatz des Brennschw) des Salzes betr.; nähere Bestimmung: Instruction v. 30. Sept. 1806. §. 8. (3. B. II. 401.) und Instruction v. 24. Nov. 1812. §. 9. (3. B. II. 412.)			
Kerner Einrichtung des Salzwerks: Gen. v. 8. Mal 1810. (3. B. II. 403.) — Neue Einrichtung des Salzwerks: Gen. v. 5. Jan. 1822. (S. 1.)			
Die Esterholung betr.; Refcr. v. 23. Apr. 1816. (3. B. II. 423.) S. unt. Gen. v. 5. Jan. 1822.			
Rescript, die Wittelschenschaftsverfassunge betr.	10. Dec.	2. §.	I. 1165
Befehl, den Rang der Oberpostkommissarien im Oberpostamte zu Leipzig betr.	14. "	2. §.	L. 737
Rescript, (s. 24. Sept.)	21. "		
Publicat wegen Beförderung der Pferdezucht im Lande, zum Behuf der Remontierung der Cavallerie.	23. "	2. §.	L. 1221
○ Schema zur tabellarischen Anzeige über die in N. dermalen vorhandenen Pferde.			1227
Rescript, (s. Befehl, die über ic. v. 24. Sept. 1777.)	25. "		
Befehl, die von den Bergämtern jährlich einzureichenden Proceßtabellen betr.	"	2. §.	II. 189
Befehl v. 25. Dec. 1777. } Einschärfung: Patent v. 13. Apr. 1808. (3. B. II. Generalerorden. v. 5. Nov. 1777.) } 106.)			
Generalverordnung, (s. 5. Dec.)	5. Nov.		
Generalverordnung des Oberbergamts, (wird erwähnt im Patente v. 13. Apr. 1808.)			
Rescript, die Admission fremder Landesfinder zum Meißnerrechte betr.	15. "	2. §.	L. 737
Rescript, die von der Reichscaffe zu Leipzig ausgelagten, oder bei Concurrenz liquidirten Forderungen betr.	17. "	2. §.	L. 359
Rescript, daß die Söhne der auf dem Lande wohnhaften Professionsverwandten mit den in den Generalen v. 6. Nov. 1766. und 31. März 1767. vorgeschriebenen 4jährigen Diensten bei der Landwirthschaft, vor Erlernung eines Handwerks, nicht zu verschonen.	18. "	2. §.	I. 737
Mandat, (s. 23. Nov. 1776.)	23. "		
Extract aus dem Steueranschreiben des Jahres 1778., die von den Bierempfangern über die Abgabe der Bierlabezettel zu haltenden Luittungsbücher betr.	28. "	2. §.	II. 903
Befehl, das Vicarialverfahren wegen verlorren gegangener Kammercredittassencheine, deren Zinseisen und Coupons, auch der auf Weisfinshaber lautenden alten Kammer- und Acciescheine betr.	29. "	2. §.	II. 23
Anwendung auf andere ähnliche Papiere, s. vorher unter Mand. v. 26. Jan. 1775.			
Generalverordnung, die nochmalige Einschärfung der Vorschriften wegen Anpflanzung der weissen Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen betr.	5. Dec.	2. §.	I. 193
Avertissement, wodurch auf Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchsten Befehl die Einwohner Dero Lande zur Cultur der weissen Maulbeerbäume von Neuem ermuntert werden, nebst einem kurzen Unterrichte sowol von der Maulbeerbäumcultur, als auch von dem Seidenbau.	20. "	2. §.	I. 741
Kurze Anweisung zur Cultur der weissen Maulbeerbäume, insgesam zur Zucht und Wartung der Seidenwürmer und Zubereitung der Seide.			741
1te Abhandlung. Von der Maulbeerbäumcucht.			741
2te Abhandlung. Von Wartung der Seidenwürmer und Zubereitung der Seide.			743
1778.	1778.		
Salvationstabelle auf den Monat Januar 1778. (wie bei der Natv. Tab. auf den Monat Febr. 1776.)			
Verordnung, die Verhütung der Kobaltpartierereien betr.	5. Jan.	2. §.	II. 603
Generale, die Salzpreßtabellen betr.	12. "	2. §.	II. 1219
Generale, die Einrechnung der Wolfgroschengelder betr.	15. "	2. §.	II. 1219
Rescript, die Ausstellung bergamtlicher Verschreibungen betr.	17. "	2. §.	II. 191

1778.	1778.			
Valvationsstabelle auf den Monat Februar 1778.	23. Jan.	2. §.	II.	425
Avvertissement, die Devaluation verschiedener Münzsorten und die Einrückung des Louis blancs bei der Gussdestill. Münze und den Generalcoteinnahmen betr.	„ „	2. §.	II.	427
Rescript, die beim Durchgange fremder Roballe zu nehmenden Präcautionen betr.	24. „	2. §.	II.	191
Rescript, die Erhebung der Abzugsgelder innerhalb des Stiftes Naumburg betr.	29. „	2. §.	L	751
Befehl, die jährlichen Specificationen der von den Geistlichen und Schuldienern gehaltenen Mauerbäume und der erbauten Seide betr.	13. Febr.	2. §.	L	193
Befehl, die Ausmauerung der Stollen und Schächte betr.	14. „	2. §.	II.	191
Valvationsstabelle auf den Monat März 1778.	25. „	2. §.	II.	429
Befehl, die Einföhrung der Ungarischen Strohseebe bei Aufbereitung der Erze betr.	28. „	2. §.	II.	193
Generale, die Einföhrung der von den Geistlichen und Schuldienern zu fertigenden Salzconsignationen betr.	20. März.	2. §.	I	195
Befehl, die Stubenmauerung betr.	28. „	2. §.	II.	193
Valvationsstabelle auf den Monat April 1778. NB. S. 433. Seite 2. ist zu lesen 1777., statt 1788.	„ „	2. §.	II.	433
Generale, die Herabsetzung des seitherigen Imposts vom Englischen Steingute betr. Erläuterung: Gen. v. 24. Aug. 1778.	23. Apr.	2. §.	II.	Anmerk. 605
Berordnung (des sächsisch-burgischen Kammercollegiums,) das Weigleite zu Hebrerndorf betr.	27. „	2. §.	II.	605
Patent, die Prolongation des Generalpardonis für die Deserteurs bis zum 31. Dec. 1778. betr.	28. „	2. §.	L	1229
Valvationsstabelle auf den Monat Mai 1778. (wie bei der Valv. Tab. auf den Monat Apr. 1778.)	„ „	2. §.	II.	433
Valvationsstabelle auf den Monat Juni 1778.	26. Mai.	2. §.	II.	433
Patent, die Einrichtung der von den Unterinstanzen des Stiftes Merseburg alljährlich einzureichenden Proceßtabellen betr.	11. Jun.	2. §.	L	359
Valvationsstabelle auf den Monat Juli bis mit dem October 1778.	„ „	2. §.	II.	435
Patent der Deraufsicht zu Schleusingen, die Entfernung der Gewerzfabrikanten zu Suhl außerhalb Landes betr.	1. Jul.	2. §.	L	Anmerk. 751
Schaffsiegelverrolle, nach welcher auf der neugebauten von Dresden nach Merseburg und Hainz chausseemäßig angelegten Straße das Chausseegeld zu erheben ist.	13. „	2. §.	II.	717
Befehl, die bei Steuereinnahmen abstrichlich producirten Freipässe betr.	3. Aug.	2. §.	II.	607
Generale, daß den Fräu- und Leinwebern das Sammeln ihres bedürftigen Gespinnstes auf dem Lande unter gewissen Abbindungen zu gestatten. Aufgehoben, s. vorher unter Gen. v. 17. Sept. 1763.	6. „	2. §.	L	753
Rescript, die Mißpretsverordnungen betr.	8. „	2. §.	II.	305
Generale, die Erläuterung der Generalberordnung v. 23. Apr. 1778., wegen Impostierung des Englischen Steinguts, betr. Ausdehnung, s. vorher unter Gen. v. 27. Apr. 1776.	24. „	2. §.	II.	607
Mandat wegen der nunmehr gänzlich zu vollziehenden Einrichtung des Salzwesens. O Consignation der Salzniederlagen und der, wegen der Salzerholung, dahin angewiesenen Kemter.	5. Sept.	2. §.	II.	743
• Schema zu einem Salzpasse und Aitelate. Erläuterung, s. vorher unter Mand. v. 1. Dec. 1777.	„ „	„ „	„ „	751
• Schema zu einem Salzpasse und Aitelate. Erläuterung, s. vorher unter Mand. v. 1. Dec. 1777.	„ „	„ „	„ „	753
Oberpostamtverordnung, die Einrichtung der Pässe, Fracht- und Passagiergettel, auch Charten und Manualien betr.	7. „	2. §.	II.	517
Avvertissement, die Steuercreditliste betr.	15. „	2. §.	II.	903
Avvertissement, die Kammercreditliste betr.	17. „	2. §.	II.	23
Rescript, die Mitleidenheit ehemaliger Pfarrgüter bei Steuer- und Militärprästationen betr.	26. „	2. §.	II.	905
Beilage (Rescr. v. 29. Nov. 1746.)	„ „	„ „	„ „	906

1778.	1778.			
Ausfchreiben der beim Ausfchufftage 1778. zur Befreitung der eingetretenen Kriegsbedürfniffe bewilligten außerordentlichen Steuern.	28. Sept.	2. §.	II.	905
A. Schema, wonach vom 1. Oct. 1778. an die Tranfsteuerregister einzurichten find.	• • •	•	•	909
B. Notanda, die vom 1. Oct. 1778. ausgefchriebene Kriegssteuer an jährlich 6 Pfennigen und 6 Quaternen ist in den, aufs Jahr 1778. und auf die übrigen Jahre der noch laufenden Hauptbewilligung gewöhnlichermaßen zu fertigenden Schock- und Quaternbersteuerjahrerechnungen folgendergeftalt abzuführen und zu verrechnen.	• • •	•	•	913
C. Formular zu den Lieferfcheinen.	• • •	•	•	916
Schema zu den künftigen Perfonensteuerrechnungen.	• • •	•	•	917
Mandat zur Publication der mit des Königs in Schweden Majestät über die reciprocalitliche Aufhebung des Abfchaffes zwischen hiesigen Ehre-, incorporirten und übrigen Länden und dem Königl. Schwedischen Länden getroffenen Convention.	30. •	2. §.	II.	25
Generale, die Defectur der Actisrechnungen betr.	3. Oct.	2. §.	II.	1221
Generalkamtsverordnung, das Zeitungsapotheken betr.	24. •	2. §.	II.	519
Generale, die den Actisfiscalanten, in Beziehung auf die neue Einrichtung des Salzweſens, ertheilte Anweisung betr.	26. •	2. §.	II.	1221
Valuationstabelle auf den Monat November 1778. (in Verbindung mit dem folgenden Inventissement.)	• • •	2. §.	II.	437
Inventissement.	• • •	•	•	439
Refcript, die auf die ex actis zu bemerkende Verzögerung der Proceffe von dem Appellationsgericht zu richtiger Aufmerksamkeit betr.	11. Nov.	2. §.	I.	535
Stifts-Naumburgifches Steuerausfchreiben.	17. •	2. §.	II.	921
Refcript, die im Lehnsmanbats v. 30. Apr. 1764. Tit. 1. §. 7. bei Lehnsveränderungen vorgeschriebenen Notificationen an die Mitbelehnten betr.	25. •	2. §.	I.	1165
Monitum generale des Obersteuercollegiums, das Perfonensteuercontingent der Gerichtshalter betr.	28. •	2. §.	II.	921
Patent (der Oberaufficht zu Schleusingen,) die bei Verpfändung der Grundstücke anzuführenden Untersuchungen betr.	30. •	2. §.	I.	361
Valuationstabelle auf den Monat December 1778. (in Verbindung mit dem folgenden Inventissement.)	• • •	2. §.	II.	441
Inventissement.	• • •	•	•	443
Refcript, die fernereit über die reciprocalitliche Abfchaffung des adeligen Vermögens in den hiesigen und Königl. Preuß. Länden getroffene Verabredung betr.	9. Dec.	2. §.	II.	25
Anfchlag (des Obergerichts,) die Warnung der Advocaten vor Verschleif der Sache betr.	14. •	2. §.	I.	553
Generale, die für die Beforgung des Salzhanfels bewilligte Provilion betr.	21. •	2. §.	II.	755
Erklärung, f. vorher unter Mand. v. 5. Sept. 1778.				
Generale, daß die Pachter, wegen der ömonatlichen Winterverpflegung der Königl. Preuß. Truppen, keinen Regref an die Befizer nehmen sollen.	24. •	2. §.	I.	361
Erklärungsbiedict wegen der Kaffebillotts (in Bezug auf den 7. 8. und 9. §. des Edicts v. 6. Mai 1772.	30. •	2. §.	II.	405
Kommt zur Anwendung bei den Kaffebillotts v. 1809.: Edict v. 18. Sept. 1809. §. 4. (3. §. II. 330.); desgleichen bei den Kaffebillotts v. 1812.: Edict v. 21. März 1812. §. 4. (Ebd. S. 232.)				
Edict v. 30. Dec. 1778. Diese Edicte werden ertheilt auf diejenigen Pachter, welche zur • • • 1. Febr. 1803. Zeit des fremden Gouvernements contractmäßig verpflichtet • • • 19. Aug. 1813.) werden find, die Pachter ganz in timander Münze zu bezahlen: Patent v. 14. Aug. 1818. (S. 69.)				
Begl. übrigens weiterhin unter Edict v. 1. Jul. 1803.				
1779.	1779.			
Publicat, die ausgeprägte Ehurfchf. Scheidemünze an Schern und Dreien betr.	• • •	2. §.	II.	409

	1779.		1779.		
Wahlprotokolltafel auf die Monate Januar bis mit dem Juni 1779., (gleichlautend mit der auf den Monat December 1778.)			2. §.	II.	445 Anmerk.
Rescript, die von Beschaffenheit des Währungsens im Lande und den dabei bemerkten Gebrechen halbjährlich einzufendenden Anzeigen betr.	2. Jan.	2. §.	II.		445
Generale, die von den Accisofficanten, in Beziehung auf das Erläuterungsdict, wegen der Kassenbillets, v. 30. Dec. 1778. zu beobachtenden Vorschriften betr.	12. "	2. §.	II.		1223
Generale, die Berechtigung der von den Tuch- Zeug- und Strumpfmachern eingebrachten Wolle betr.	16. "	2. §.	II.		1223
Rescript, daß den Subalternen der Berg- und Hüttenämter die Ausbildung der juristischen Praxis bei dem Jubicium, bei welchem sie angestellt sind, nicht zu gestatten sey.	23. "	2. §.	II.		193
Rescript, die Vernehmung der eingehenden Waaren in den Grenzannahmen betr.	30. "	2. §.	II.		607
Rescript, die admittirten Freipässe betr.	1. Febr.	2. §.	II.		609
Rescript, die, wegen der von den Untertanen entweder unter Verschöpfung der ausgeschriebenen Militärspannungen, oder weil sie die Pferde abgeschafft, verweigerten Frohndienste, zu ertheilenden Entschädigungen betr.	3. "	2. §.	I.		363
<small>Rescr. v. 3. Febr. 1779.) In Criminalsachen über Frohndienstlichen ist kein rechtliches Gen. v. 14. Jan. 1813.) Verfahren einzuleiten, sondern es sind bloß die nöthigen Erörterungen anzustellen, und darauf Bericht an die Landesregierung, zu deren Entscheidung, zu erlassen; Bestätigung: Rescr. v. 26. Aug. 1815. (3. §. I. 292.) E. Jochy Wand. v. 13. Aug. 1830. (S. 121.) und Beschr. v. 17. März 1832. (S. 163.)</small>					
Rescript, die Constultation der Vasallen, wegen sich zu Schulden gebrachter Lehnsversummisse, betr.	4. "	2. §.	I.		1167
Rescript, den zur Verbesserung des Unterrichts der Bergjugend in dem Freyberger Bergamtlehrer bestimmten Fonds betr.	6. "	2. §.	II.		195
Oberpostamtsverordnung, die den Quartalsrechnungen der Postämter, wegen der in Ausgabe verschiedenen Arbeit, beizufügenden Beschränkungen betr.	9. "	2. §.	II.		521
Oberpostamtsverordnung, die Wägung der Briefbeutel und Ampspakete betr.	16. "	2. §.	II.		521
Oberpostamtsverordnung, die Berechnung der Postlager- und Ueberfrachtsgebühren betr.	18. "	2. §.	II.		523
Rescript, die von dem Oberpostamte zu Leipzig auf das mit den Posten außer Landes spedirte [zu spedirte bestimmte] Silber zu führende Absicht betr.	3. März.	2. §.	II.		523
Rescript [an das Kreisamt und den Rath zu Leipzig.] die auf das außer Landes gehende Silber zu führende Absicht betr.		2. §.	II.		407
Rescript, (f. 18. März.)	8. "				
Oberpostamtsverordnung, die Einwendung der in den bei den Postämtern ausgestellten Armentbüchern eingesammelten Silber betr.	9. "	2. §.	II.		523
Generale, die Vermödung des Salzes betr.		2. §.	II.		755
<small>Erläuterung, f. vorher unter Wand. v. 1. Oct. 1777.</small>					
Rescript, die Jurisdictionsdifferenzen zwischen dem Oberhofgerichte zu Leipzig und der sächsischen Regierung zu Wurgau betr.	18. "	2. §.	I.		555
<small>NB. Nach Anmerk. 7. auf Seite III. des Titelbogens von Abth. I. der 3ten Forts. des Cod. Aug. ist dies Rescript nicht v. 3., sondern v. 18. März.)</small>					
Befehl wegen Entscheidung der Frage: Ob, wenn bei des Inquisiten summarische Vernehmung die Gerichtsbank nicht gehörig besetzt gewesen, das nachher bei den Acten erfolgte Geständniß zur Todesstrafe hinreichend sey?	24. "	2. §.	I.		363
Befehl, die Dauer des den Lehnteuten, welche veniam aetatis erlangt, entweder vor oder nach erfolgter Mündigsprechung, ertheilten Indults betr.		2. §.	I.		1167
Generale, das Verbot alles ohne Zeiten verfertigten fremden Porzellans betr.	7. Apr.	2. §.	II.		27
<small>Eingekührt, f. unter Gen. v. 3. Oct. 1775.</small>					
Befehl, die auf die Ausmauerung der Stollen und Schächte und auf eine vortheilhaftere Förderungs- und Aufbereitungsort der Erze zu verwendende Sorgfalt betr.	10. "	2. §.	II.		195

1779.	1779.			
Rescript, daß es wegen der Universität zu Leipzig Orthogonalität über die daffigen zur Schriftfähigkeit qualifizierten Doctoren, Professoren und andere civis academicos bei dem Rescripte v. (21. Jan.) 1746. bendenden solle. Rescr. v. 21. Jan. 1746. } Beide Rescripte sind auch auf solche Universitätsverordnete v. 19. Apr. 1779. } anzuwenden, welche schriftfällige Grundstücke besitzen: Rescr. v. 24. Nov. 1803. (3. B. I. 202.)	19. Apr.	2. B.	I	365
Rescript, in wie weit den Feldschreibern praxis medica und chirurgica bei Personen vom Weisstande zu gestatten sey.	21. "	2. B.	I	1229
Generale, den bei den Acciseinnahmen von den ihnen zugesertigten Preiscouranten zu machenden Gebrauch betr.	7. Mai.	2. B.	II	1226
Generale, daß den Besitzern der Pferdweidgüter die auf ihren Gütern erforderlichen Pferde abzuschaffen nicht gestattet werden solle.	20. "	2. B.	I	756
Generale, die Wiederaufhebung der zu den Kriegskosten bewilligten außerordentlichen Anlagen betr.	29. "	2. B.	II	923
Avortissement, die Kammercreditasse betr.	1. Jun.	2. B.	II	29
Befehl, den von dem ins Coburgische gehenden Vermögen zu erhebenden Abschoss betr.	2. "	2. B.	II	29
Rescript, die Exemption der Pfarrgutsnachfolger von der Fleischsteuerabgabe betr.	2. "	2. B.	I	195
Rescript, die Direction der Buchs- und Arbeitshäuser zu Weiczau und Tergau, insbesonders den Nachlass der in altschlesischen Armenhäusern versterbenden Armen, Wahnwichtigen und andern dergleichen Personen betr.	"	2. B.	I	755
Mandat wegen künftiger Ergänzung des ordinären Mannschaftsabgangs bei der Arme durch eigene Werbung der Compagnieinhaber. Erläuterung —: v. 2. Jan. 1781. (2. B. I. 1235.); Punkte v. 28. Jun. 1783. (Ebd. S. 1237.)	12. "	2. B.	I	1231
Rescript, die Polywirthschaft bei den Fischen, auch den in der Bergmahrungskunst zu erteilenden Unterricht betr.	16. "	2. B.	II	197
Generale, den bei den Acciseinnahmen von den ihnen zugesertigten Preiscouranten zu machenden Gebrauch betr.	18. "	2. B.	II	1227
Avortissement, die Steuercreditasse betr.	22. "	2. B.	II	923
Valvationstabelle auf den Monat Juli 1779. (in Verbindung mit dem folgenden Avortissement.)	26. "	2. B.	II	445
Avortissement.	"	"	"	447
Rescript, daß die Bergämter kostspielige Baux bei den Gruben eigenmächtigerweise nicht unternehmen sollen.	3. Jul.	2. B.	II	197
Befehl, die in Untersuchungssachen von den Inculpaten zu erfordernden Angehörnisse betr.	8. "	2. B.	I	367
Rescript, die auf die Holzhaue in den Churfürstl. Waldungen zu führende Obacht betr.	12. "	2. B.	II	323
Befehl, die dem Oberhofgerichte zu Leipzig unterlagte Cognition über die zum Fürstenthume Querfurt gehörigen Vasallen betr.	14. "	2. B.	I	555
Befehl, die den Blaufarbenarbeitern zustehenden Immunitäten betr.	24. "	2. B.	II	199
Valvationstabelle auf die Monate August bis mit dem December 1779. (gleichlautend mit der auf den Monat Juli 1779.)	"	2. B.	II	449
Patent der Oberaufsicht zu Schiffsingen, die wegen der tollen Hunde zu beobachtende Voricht betr. Insferat, [die Jagd- oder andere den Churfürstlichen Forstbedienten zugehörige Hunde betr.]	14. Aug.	2. B.	I	757
Befehl, den Aufsicht der Gold- und Silberarbeiter auf dem Brande bei Freyberg betr.	"	"	"	757
Rescript, die Cautionsbestellungen der Schichtmeister betr.	1. Sept.	2. B.	II	199
"	4. "	2. B.	II	199

Anmerk.

1779.				1779.
Patent, [Hilfsmittelburgisches] einige fernere Vorschriften, wegen Einrichtung der Druckstadien, betr.	6. Sept.	2. §.	I.	367
Rescript, die verschiedenen Thüringischen Rittergutsbesitzer und Untertanen accordirte Landaccimmunität von dem auf ausländische Märkte anführenden [auszuführen] Getreidewachse betr.	13. "	2. §.	II.	765
Verordnung [des hilfsmittelburgischen Kammercollegiums.] die von Juden producirten Freipässe betr.	"	2. §.	II.	1465
Rescript, die Einschärfung des Rängedicts vom 14. Mai 1763. und des Befehls v. 11. Nov. 1767. betr.	16. "	2. §.	II.	449
Anmerkung.	"	"	"	449
Befehl, die, nach Beschaffenheit der Umstände, in verschiedener Weise den Studirenden, bei deren Abgange von Universitäten, auszusendenden akademischen Zeugnisse betr.	27. "	2. §.	I.	239
Generale, das wegen der Bücherensur zu beobachtende Regulative betr.	30. "	2. §.	I.	43
Regulative, wie es mit der Censur der in hiesigen Landen zu druckenden Bücher gehalten werden soll.	"	"	"	45
A. Angehörig der Buchdrucker zu Dresden.	"	"	"	47
B. " " " zu Leipzig und Wittenberg.	"	"	"	47
C. " " " bei der Brüdergemeinde zu Barba.	"	"	"	49
D. " " " in den Städten hiesiger Lande, wo nicht besondere Anordnungen vorhanden.	"	"	"	49
Regulativ:				
§. 6. Einschärfung: Mand. v. 10. Aug. 1812. II. 5) (3. §. I. 47.)				
§. 7. Beschüzung: Obd. II. 3) f) (Obd. S. 46.)				
Desen sonstige Erklärungen sind — v. 25. Nov. 1795. und v. 12. Sept. 1807., f. Mand. v. 10. Aug. 1812. II. 2) h) (3. §. I. 44.)				
Die römisch kaiserlichen Censoren katholischer Schriften haben, in so weit das Censurregulativ, nach den neuesten Erlassnissen, noch Anwendung leidet, sich nach folgendem zu richten: Refr. v. 12. Sept. 1807. (3. §. I. 38.)				
In wie fern das Censurregulativ, seit dem in Leipzig angestellten besondern politischen Censur, gültig ist: Gen. v. 28. Nov. 1811. (3. §. I. 40.) und Extract der Instruction v. 28. Nov. 1811. §. 2. (Obd. S. 41.)				
Zur Inhaber und Vorleser der in Königl. Sächsischen Landen befindlichen lutheranischen Anstalten sollen in ähnlicher Weise, wie es wegen der Buchdrucker in diesem Regulativ vorgeschrieben ist, in Pflicht genommen werden: Mand. v. 22. Dec. 1830. §. 1. (S. 247.)				
Bergl. weiterhin unt. Mand. v. 10. Aug. 1812.				
Rescript, die Abstellung der über verübte Werbeerzesse geführten Klagen betr.	16. Oct.	2. §.	I.	1233
Generale, die von den Polizeibedienten auf die Exportation der Kolballe zu führende Absicht betr.	18. "	2. §.	II.	609
Advertisement zur Valuationstabelle u., die courstenden falschen Freidiebstahl betr.	27. "	2. §.	II.	449
Generale, die von den Accisofficianten auf die Salzfuhrleute zu führende Absicht betr.	28. "	2. §.	II.	1227
Rescript, die auf die, über die Grenze hin und her passirenden Bergverwandten zu führende Absicht betr.	8. Nov.	2. §.	II.	201
Mandat, die Edictalcitationen in Civilsachen, außerhalb des concursus creditorum, betr.	13. "	2. §.	I.	367
§. I. 3. u. 7. In welchem Falle, bei dem Nachlass einer Militärperson, die Citirung der Creditoren außerhalb des Concurses, vor die Civilgerichte, und in welchem von die Militärgerichte gehöre: Mand. v. 9. Jan. 1826. §. 4. (S. 11.)				
§. III. Erläuterung: Refr. v. 21. Sept. 1796. (2. §. I. 491.)				
§. III. IV. Wenn ein Nachlass für erbtos anzusehen: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 134. (S. 60.)				
Erläuterung: Refr. v. 6. März 1790. (2. §. I. 501.)				
In Betreff der Expositen, deren Eigenthümer unbekannt sind, und der diesfalligen Verlobung; Beschüzung: Gen. v. 29. Jun. 1817. §. 16. (3. §. I. 305.)				
Wenn die Auflösung der Leiziger Discontokasse beschloffen worden ist, so wird, nach Abtausch der Amontativen Freß, der Betrag nicht präsentirter Scheine dem Magistrat übergeben, welcher eine Edictalauflorderung nach dem Mand. v. 13. Nov. 1779.				

1779.		1779.		1780.	
an die Inhaber zu erlassen hat, sich, bei Verlaß ihrer Ansprüche, zur Erhebung des Scheides zu melden: Statuten der kaiserl. Discontocasse v. 3. Oct. 1827. §. 26. (S. 143.)					
Mandat, die Verfertigung der <i>curae absentium</i> und deren Vermögensadministration betr.	13. Nov.	2. §.	I.	371	
f. 3. Erläuterung: Rescr. v. 12. Sept. 1785. (3. §. I. 193.)					
Erläuterung wegen decret, welche über 15 Jahre abwesend sind: Rescr. v. 21. Oct. 1780. (2. §. I. 379.)					
Anwendung dieses Mandats auf die aus den Festtagen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrten Militärpersonen u.: Patent v. 9. Sept. 1826. (S. 215.)					
Befähigung, in Betreff der geistlichen Bestimmung der Röhre der auf die Erbsfolge Anspruch machenden Verwandten eines für todt erklärten Abwesenden: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 27. (S. 42.)					
Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Besichtigung, und des Verfahrens bei freiwilligem Selbstmorde.	20. "	2. §.	I.	757	
Einschränkung u., f. vorher unter Beschr. v. 12. Apr. 1723.					
Generale, die Wiederherstellung der eingegangenen Straßen- und Postmeilensäulen betr. Rescript, die von einigen Regimentern mit den an der Grenze Lebenden Kaiserl. Königl. Regimentern, wegen wechselseitiger Auslieferung der, den Deserteurs abzunehmenden Armatur- Equipage: auch Bedenwerthsstücke und Pferde, geschlossene Convention betr.	22. "	2. §.	I.	1233	
Generale, das Einpacken der Geldpakete und deren Entseglung vor der Wiederherausgabe an Privatpersonen betr.	3. Dec.	2. §.	II.	407	
Generale, das Einpacken und Ausgeben der Geldpakete betr.	"	2. §.	II.	1227	
Überpostamtverordnung, das Einpacken und Ausgeben der Geldpakete betr.	28. "	2. §.	II.	525	
1780.					
Valuationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem August 1780. (wie bei der Valuationstabelle auf den Monat August 1779.)					
Generale, die auf die Einschleifung ausländischer Meß- und Gewichtwaaren von den Zollcoffizianten zu führende Vorschriften betr.	3. Jan.	2. §.	II.	611	
Mandat, die Generalinnungsartikl für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betr.	8. "	2. §.	I.	761	
Generalinnungsartikl.					
Kap. 1. §. 1., f. unter Mand. v. 6. Nov. 1766.					
In der Oberlausitz kommt mit dem Zwangsgeldbedienste auch die Verbindlichkeit der Wirtsbewohner, von den 4 Jahren, welche sie, nach der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, die für ein Handwerk lernen dürfen, bei der Landwirthschaft zu thun haben, 2 bei der Gerichtenherrschafft abzumachen, unbedingt in Wegfall: Beschr. vom 17. März 1832. §. 310. (S. 242.)					
" " 4. In Betreff des Geburtsbriefs eines Lehrlings bei dessen punktmäßigem Aufgange: Anordnung v. 12. Sept. 1812. Nr. 64. (3. §. I. 367.)					
" " 6. Aufschlag, was in Betreff der Landbesitzerbeamten, in diesem §. oder in, wenn auch landbeständig rekrutierten Specialinnungsartikeln oder in Decretaten bestimmt ist, wird ausdrücklich aufzugeben, und dieselben sind den Gehilfsbeamten, hinsichtlich der bürgerlichen und Ehrenverhältniße, gleichgestellt: Mand. v. 23. März 1831. (S. 65.)					
" " 19. Kommt zur Anwendung bei solchen, die als Lehrlinge durch ihren Eintritt in das Militär erwerbend wurden, ihre Ehre zu auszubilden: Mand. v. 26. Febr. 1825. §. 92. A. a) und §. 53. u. 94. (S. 53.) und Erläuterungsmand. v. 5. Nov. 1827. §. 92. a) (S. 294.)					
" " 21. Bei dem Fesepreden der Sachbrudererbringung ist sich nach den Vorschriften dieses §. zu achten, und dieselben sind, außer 5 Tdtn., welche zum Besten der Gesellschaft zu verwenden sind, Citrus zu entrichten nicht gehalten: Mand. v. 7. Dec. 1810. Cap. IV. §. 4. (3. §. I. 405.)					
" 2. = 1. u. 6. Die den Innungen nachgelassen gewesene Ausfertigung der Kund-					

1780.

Schaften ist aufgehoben, was auch auf die Währungsche ausdehnlich er-
 streckt wird: *Edb. Cap. III., im Eing. (Edb. E. 483.)*

Kap. 2. §. 3. Wie sich ein eingewandter Diener und Geselle (auch Währungsche) zu ver-
 halten, und wessen er zu bezeichnen; *Bestätigung: Edb. Cap. III. §. 12.*
a) (Edb. E. 487.)

" " " Was künftig an die Stelle des Umhauens nach Arbeit durch den Allge-
 meinen treten soll: *Edb. Cap. V. §. 2. (Edb. E. 491.)*

" " 5. Die Dauer des Aufenthalts der Eingewanderten darf sich, ohne aus-
 drückliche Erlaubnis der Obrigkeit, nicht über 24 Stunden erstrecken:
Edb. Cap. III. §. 12. c) in Verbindung mit d) (Edb. E. 488.)

" " " } Erläuterung: Refr. vom
Wand. v. 7. Dec. 1810. Cap. I. §. 4. a) (3. §. I. 480.) } *7. Dec. 1813. (Edb. E. 509.)*

Kap. 2. §. 6. Die mitgebrachten Wandertücher sind eben so, wie in diesem §., in An-
 sehung der früheren Kundschaften vorgeschrieben ist, dem Oberältesten
 oder Obermeister zur Aufbewahrung in der Innungsstadt zu übergeben:

" " 7. Frühere Bestimmung, hinsichtlich des Wafflades, nach welchem den Die-
 nern und Gesellen die während der Probezeit gefertigte Arbeit bezahlt
 werden soll: *Edb. Cap. V. §. 1. (Edb. E. 490.)*

" " 10. 11. 13. und 19. } Die zum Aufgeben der Diener- und Gesellengeber
 " " 29. } } früherhin zu gewissen Zeiten nothwendig zu halten
 gewissen Bestimmungen werden nicht weiter gestattet: *Edb. Cap. I.*
§. 1. a) (Edb. E. 479.)

" " 2. " 13. f. *Kap. 2. §. 10. 11. u.*

" " 16. In den Fällen, in welchen nach diesem §. den Auswanderern die Kunds-
 chaften früherhin zu verweigern waren, sind auch die Wandertücher
 bis zum Austrage der Hauptsache vorzuenthalten: *Edb. Cap. III. §.*
7. (Edb. E. 486.)

" " 19. f. *Kap. 2. §. 10. 11. u.*

" " 3. " 10. Erläuterung: *Resol. v. 14 Jan. 1783. (2. §. I. 827.)*

" " 14. Bestätigung, daß die Kassenermeister, unter Befolgung der Befehle,
 Rechnung abzugeben haben: *Wand. v. 7. Dec. 1810. Cap. I. §. 4.*
h) (3. §. I. 481.)

" " 28. Anzudeuten auf die mit Schneiderarbeit sich beschäftigenden Frauentim-
 mer: *Wand. v. 3. Jan. 1831. §. 5. (E. 2.)* — Wegen die Vorchrif-
 ten des letzten Mandats können entgegenstehende Bestimmungen in
 den Specialinnungsartikeln einzelner Schneiderinnungen mit Erfolg nicht
 angezogen werden: *Edb.*

" " 29. f. *unt. Kap. 2. §. 10. 11. 13. u.*

Bestätigung in Betreff der Barbier- und Bader, f. *unt. [Medicinal-]Wand. v. 13. Sept.*
1788.

Das Wandern, Bekleidungen, die Ausstattung, Geschenke u. der Handwertgeschäften, so wie
 die Währungsche u. betreffend, f. *weiterhin unter Wand. v. 7. Dec. 1810.*

Das Wand. v. 7. Dec. 1810. ist zum Theil eine Erläuterung des Wand. v. 8. Jan. 1780.,
 und alle Bestimmungen von diesem, welche nicht durch jenes ausdrücklich aufgehoben
 oder abgeändert worden sind, behalten ihre verbindliche Kraft: *Wand. v. 7. Dec.*
1810. §. 3. (3. §. I. 491.)

Wende aus der zu Dresden bestehenden technischen Bildungsanstalt getretenen Blägling
 seines besondern innungsmäßigen Erhebens bedürfen, und von den Wanderjahren
 befreit sind: *Wand. v. 17. Dec. 1828. §. 2. 3. f. (E. 518.)*

1780.

Befehl, die bei Untersuchungen gegen Herrschaftliche [Bergwerks-]Diener, wegen sich
 zu Schulden gebrachter Veruntreuungen, zu den Acten zu bringenden Abschriften
 der Verpflichtungsprotokolle betr.

Generale, die auf Einbringung der ausländischen Blei- und Eisenerzwaren von den
 Acciseffizienten zu führende Besicht betr.

Befehl, die Ablegung des Mandats, wegen der auf wohnwichtige Personen zu führenden
 Besicht u. von den Kanzeln betr.

Generale, das Verfahren der geistlichen Instanzen in Fällen, da ihrer Gerichtsbar-
 keit unterworfenen Personen zu Kriegsdiensten angeworben werden, betr.

9. Jan.	2. §.	II.	201
20. "	2. §.	II.	1229
28. "	2. §.	I.	171
14. Febr.	2. §.	I.	269

1780.	1780.			
Rescript, die bei Verpflichtungen auf die Constitution vom anvertrauten Gute (bei den Bergämtern) zu beobachtenden Formalitäten betr.	26. Febr.	2. §.	II.	201
Generale, die Holzwirthschaft in den Eburfürstlichen Waldungen betr.		2. §.	II.	323
) Regulativ, wie die verhältnismäßige Stärke einer jeden Sorte von Bauhölzern bestimmt werden könnte.				325
Mandat zur Erläuterung des 22. §. des unterm 20. Dec. 1766. ergangenen geschäftigen Mandats wider die Banqueroutiers.	11. März.	2. §.	I.	781
S. vorher unter Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 5.				
Rescript, die Beobachtung der, bei Verpflichtungen auf die Constitution vom anvertrauten Gute, durch das Erläuterungsmandat v. 17. Dec. 1767. vorgeschriebenen Regularitäten (bei den Bergämtern) betr.	21. "	2. §.	II.	203
Rescript, die Cognition in Lebenssachen betr.	6. Apr.	2. §.	I.	657
Generale, die Vernehmung des bei Kirchen und pils causis eingehenden ausländischen Kupfergeldes betr.	7. "	2. §.	I.	197
Rescript, die Ob- und Resignationen der Verlassenschafteten der auf der Domsfreiheit in Merseburg wohnenden schriftsässigen Personen betr.	14. "	2. §.	I.	373
Rescript, die der Eisterrergung zu Merseburg, in Bezehung auf das, zu Erläuterung des 22. §. des Banqueroutiermandats [v. 20. Dec. 1766.] unt. 11. März 1780. ergangene Mandat, ertheilte Anordnung betr.	26. "	2. §.	I.	781
Rescript, daß dem Oberconsistorium in Polzeisachen keine Cognition zusteh.	11. Mal.	2. §.	I.	271
Mandat, wie in hiesigen Landen bei sich hervorzuhebenden Suchen unter dem Hornvieh zu verfahren.	13. "	2. §.	I.	783
O Curmethode bei ausbrechender Viehkrankheit.				801
) Einige dienlich befundene Mittel gegen die Viehstaupe.				803
) Schema der Tabelle über das Viehsterben.				807
Erläuterung: Gen. v. 12. März 1780. (2. §. I. 969.)				
Kap. 3. §. 1. wird, bei Vermeidung der §. 55. angedrohten Strafen, eingeschärft: Betr.				
" " " 2. Die Zubereitung desjenigen Viehfleisch, an welchen sich Spuren der Kinderpest zeigen, soll künftig nicht sonet zur Erkennung der Kinderpest, als vielmehr zur Unterdrückung derselben dienen: Ebd. im Eing.				
" " " 10. bis mit 13.) Einschärfung der darin vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln: Ebd. §. 4.				
" " " 48. ff.				
Generale, die Annahme der Forstschiffensfähiger betr.	17. "	2. §.	II.	305
Befehl, die Einbringung der Steuern im Stifte Merseburg betr.		2. §.	II.	923
Patent wegen verbotener ausländischer Ausbreitung unwahrer, bedeutlicher und ehrenrühriger Nachrichten.	24. "	2. §.	I.	809
Rescript, die Suspension und resp. Remotion der in Concurs verfallenden Berg- und Hüttenbedienten betr.	27. "	2. §.	II.	203
Patent [der Oberaufsicht zu Schließungen,] die Verlegung der gerichtlichen Acten an die Advocaten und das Einbringen der Eide betr.	29. "	2. §.	I.	373
Rescript, die Fortstellung der wider Seibaten, ehe sie noch in den Seibatenstand getreten, in foro civilly rechtshängig gewordenen Processen oder Untersuchungen betr.	27. Jun.	2. §.	I.	375
Generale, die Vernehmung des Dessaulschen Krauttabaks betr.	29. "	2. §.	II.	1229
Generale, das den Rechnungsführern anzurechnende Interesse morae von erulierten Defecten betr.	" "	2. §.	II.	1229
Rescript, die von den auf Universitäten ankommenden Studirenden bei ihrer Inscription vorzuzulegende Schulteximonien betr.	3. Jul.	2. §.	I.	241
Befehl, die Beförderung der Grubenmauerung auch anderer für vortheilhaft befundenen Bergfederniß- und Aufbereitungsarten betr.	8 "	2. §.	II.	205
Generale, die von den Stadtältesten von den mit den Stadtgrundstücken vorgegangenen Veränderungen zu den Ackersinnahmen jährlich abzugebenden Anzeigen betr.	10. "	2. §.	II.	1231
Generale, die auf das Besondere der Mägen zu führende Obacht betr.	12. "	2. §.	II.	409

	1780.			1780.
Befehl (des sächsischen Collegiums) das den Reichbögen nachgelassene Einkünften und Absichten der Raubvogel betr.	13. Jul.	2. §.	II.	391
Generale, die Ausstellung der großen Staats- und Zollzettel betr.	20. "	2. §.	II.	611
Verordnungen über die Beschleunigung der Posten betr.	24. "	2. §.	II.	525
Formular zu einem Extracte aus dem Stundenettel.	"	"	"	529
Verordnungen, wodurch ganze, halbe und 1/2 Carl- und Mark'or, ingleichen ganze und halbe französische Raubtaler außer Cours gesetzt worden.	28. "	2. §.	II.	449
Generale, die freie Passirung der Posten für die Cavallerieregimenter betr.	31. "	2. §.	II.	611
Rescript, die Ausfertigung der Salzdeputatspässe betr.	5. Aug.	2. §.	II.	757
Generale, die den Accisofficanten andeholne Aufsicht auf das Postinteresse betr.	24. "	2. §.	II.	1231
Valuationsstabelle auf den Monat September 1780. (in Verbindung mit dem folgenden Avertissement.)	26. "	2. §.	II.	451
Avertissement.	"	"	"	453
Patent (der Ueberaufsicht zu Schleusungen) die Ungültigkeit der zwischen Christen und Juden geschlossenen pactuam antichreticorum betr.	28. "	2. §.	I.	375
Rescript, die Supplicate um Ertheilung eines Bergalmosen betr.	9. Sept.	2. §.	II.	205
Rescript, die Justizverwaltung in den Armen- Bucht- und Arbeitshäusern zu Walbheim, Weidau und Torgau betr.	20. "	2. §.	I.	377
Die zum baaren Verlage zu rechnenden Kosten der Untersuchung gegen den Hausverwalter der Bucht- und Arbeitshäuser zu Torgau und Weidau trägt der landesherrliche Fiskus: Refcr. v. 14. Sept. 1803. (3. §. I. 200.)				
Beschränkung der, dem Bucht- und Arbeitshäuser zu Walbheim, ingrichen den Armen- und Weidauhäusern zu Torgau ertheilten Ueber- und Erbsgerichtsbarkeit, hinsichtlich der Vormundschaftsangelegenheiten vor in diesen Anhalten befindlichen Armen und Wuchtslinge: Refcr. v. 2. Mai 1808. (3. §. I. 227.)				
Refcr. v. 20. Sept. 1780. Die dem Armen- und Weidauhäusern ingrichen dem Bucht- und Arbeitshäusern zu Torgau früher zugehörnde Ueber- und Erbsgerichtsbarkeit wird mit dem im Refcr. v. 2. Mai 1808. näher angegebenen Beschränkungen der Vormundschaftsangelegenheiten auf die an die Stelle abgetretener Plätze getretene neuen Straf- und Verpflegungsanstalten, nämlich das Weidauhaus zu Langenberg, die Bucht- und Verpflegungsanstalt auf dem Sonnenstein und das Buchtshaus zu Kitzburg unverändert übertragen: Gen. v. 14. Oct. 1811. (3. §. I. 260.)				
Rescript, die Abänderung der Aufrechnungstabellen betr.	23. "	2. §.	II.	205
Schema der Aufrechnungstabellen. NB. Befindet sich auf einem beigefügten Zettelbogen.				
Regulativ des Preises, in welchem die Carl- und Mark'or, ingleichen die Raubtaler bei den Churfürstl. Acciseinnahmen, welche dazu mit Auftrag versehen werden, zur Auswechslung angenommen werden.	25. "	2. §.	II.	455
Abfchickconvention zwischen den hiesigen und den Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Landen.	26. "	2. §.	II.	29
I. Declaration Ihro des Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht.	"	"	"	29
II. Uebernachricht Sr. des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht.	"	"	"	31
Valuationsstabelle auf den Monat October 1780. (Man sehe sowohl das Avertissement zur Valo. Tab. auf den Monat Sept. dieses J., v. 26. Aug. (2. §. II. 453.) als das folgende folgende Avertissement in Verbindung mit der (Ebd. 450.) am Ende befindlichen Bemerkung.)				
Avertissement, zur Valo. Tab. auf den Monat Oct. 1780. gehörig.	"	"	"	455
Befehl, das Forum der reformirten Geistlichkeit zu Dresden und Leipzig betr.	6. Oct.	2. §.	I.	377
Generale, die Verpachtung der kleinen Wänsforten betr.	11. "	2. §.	II.	925
Befehl, die Erläuterung des unterm 24. Mai 1741. an die Stiftsregierung zu Leipzig erlassenen Rescripts betr.	12. "	2. §.	I.	1169
Rescript, den Beweis des Salzhandelsbefugnisses betr.	14. "	2. §.	II.	757
Rescript zur Erläuterung der in dem, die Verklärung der curao absentium betref-				

1781.	1781.			
Eberpflanzungsverordnung, die auf die Ausfuhr des rohen Strohgeflechts von den Pflanzern zu führende Pflicht betr.	15. Jan.	2. §.	II.	531
Rescript, die Kosten im Weisefachen betr.		2. §.	II.	613
Befehl, die künftige Einrichtung der Forstrechnungen betr.	17. "	2. §.	II.	327
Schemata zur Abfassung der Forstrechnungen				
1) über die Schonungen, nach Maßgabe des Gen. v. 2. Sept. 1780.				327
2) über die Anflanz und Anpflanzung.				329
3) über die beim Forstamte in Jagd- und Forstfächen abhängigen <i>causae civiles</i> .				329
4) über die, außer den Forstzügenprotokollen, besonders abhängigen Jagd- und Forstvergehungen.				331
5) über eingegangene Kammerrescripte.				331
Gen. v. 17. Jan. 1781. Die, in Folge dieser Ordege, jährlich zu erstattenden tabellari-				
" " 28. Nov. 1783. schen Angaben betr.: Gen. v. 15. Dec. 1807. (3. §. II.				
" " 21. Apr. 1784. 151.) — Die Zeit der im Gen. v. 17. Jan. 1781. vorge-				
" " 7. Jan. 1785. setzten Einhebung der Tabellen über die Schonun-				
" " 10. Jan. 1787. gen u. st. jedoch abändert werden, und die nach demselben				
erforderliche Anträge über die Anflanzungen fällt ganz hinweg: (Ebd. s. 3. und 4. (Ebd. S. 152.)				
Copie einer Verordnung, die Holzverlegung der Grubengehöbe betr.	19. "	2. §.	II.	211
Befehl, die Verwendung der in den Knappschaftsämtern vorräthigen baaren Gelder zu Erlösung landwirtschaftlicher Obligationen betr.	20. "	2. §.	II.	211
Rescript, (f. 7. Febr. 1781.; vergl. unterm Refcr. v. 18. Mai 1796. *) (2. §. I. 1390.)				
Rescript, die Erklärung des Mandats wegen der Hornviehsteuere, Cap. III. §. 25. betr.				
Eintheilung der Ämter u. (f. unt. Gen. v. 2. Jan. 1781.)	22. "	2. §.	L.	809
Rescript, die Bezahlung des Contonirungsäquivalents betr.	30.			
Extract aus der Resolution auf die von Er. getreuen Landtschaft unterm 29. Jan. 1781. übergebenen Präliminarschrift.	7. Febr.	2. §.	I.	1247
Decret an die Landstände, das Außenbleiben der Stände des engeren und weitem Ausschusses der Ritterschaft bei Land- und Ausschustagen betr.	9. "	2. §.	L.	21
Generale, die Einhebung der Forstreiteracte betr.	20. "	2. §.	I.	23
Rescript, die zwischen dem Commandanten des Churfürstl. Carabinierregiments und dem Oberst einiger Preussischen Regimenter, wegen wechselseitiger Austlieferung der von Deserteurs mitgenommenen Pferde, auch Equipage- und Armaturstücke, abgeschlossene Conventien betr.	2. März.	2. §.	II.	331
Rescript, das Forum der Hospitälitisten, und die zu dem Vermögen schriftfällige Personen entscheidende Concurs betr.	5. "	2. §.	I.	1247
Avertissement, die Steuercredittasse betr.	9. "	2. §.	I.	381
Ausschreiben, die Einbringung des, der Churfürstl. Durchlaucht auf dem Landtage v. 1781. bewilligten Präsentgeldes betr.	10. "	2. §.	II.	929
Befehl, die Beobachtung des, wegen Rettung verunglückter Personen, unterm 26. Sept. 1773. ergangenen Mandats betr.	20. "	2. §.	II.	931
Rescript, das, wegen der Holzverlegung der Bergengehöbe, den Forstbedienten unterm 19. Jan. 1781. vorgegebene Regulativ betr.	28. "	2. §.	L.	809
Copie der im vorstehenden Rescripte angezogenen Verordnung vom 19. Jan. 1781.				
Generale, die zu Einlegung fremden Biers ertheilten Concessionen betr.				
Mandat, den Strohbau betr.	19. Apr.	2. §.	II.	1233
Anweisung zu Anlegung und Bauung der Straßen.	28. "	2. §.	II.	671
Erklärung des beim Strohbau üblichen Maßes, ingleichen eine kleine Anleitung von [zu] der bei diesem Bau anzuwendenden Cubitrechnung (Nr. 28.)				683
				711

1781.

Kupferstafel, zur Erklärung der gedachten Anweisung. (Befindet sich auf einem
besondern halben Bogen.

Kap. 1. §. 1. Erklärung, in Ansehung der Entschädigung solcher Grundstücksbesizer, deren
Grenzen und Boven zur Strafe gezogen wird: Mand. vom 4. Jan.
1820. (S. 5.)

§. 2. ist in der Oberlausitz zu befolgen: Refcr. v. 20. Jun. 1829. §. 3. (S. 134.)

§. 6. Nähere Bestimmung: Befatnamachung v. 2. Febr. 1831. (S. 51.)

§. 16. ist in der Oberlausitz anzuwenden: Refcr. v. 20. Jun. 1829. §. 1. (S. 134.)

§. 21. Einschärfung und nähere Bestimmung: Patent v. 1. Mai 1804. (S. 7. II.
306.)

Die Verbesserung des Strafenbaus betr.: Refcr. v. 26. Oct. 1808. (S. 7. II. 382.)

Die in dem Mandate bestimmte Mitwirkung der Justizbeamten bei Strafsenbauangelegen-
heiten ist blos auf den Fall eingeschränkt, wenn dabei Rechte von Privatpersonen
oder andere, als Justizpuncte anzuwendende Umstände einschlagen: Gen. v. 22. Jun.
1816. §. 33. (S. 7. I. 530.)

Mand. v. 28. Apr. 1781. und dessen Erläuterung: } Beide Gesetze sind in so fern auf
Mand. v. 4. Jan. 1820. } [militärische] Exercierplätze anzu-
wenden, als ein Platz dazu gekauft, und der Besizer desselben entschädigt werden
muss: Erbomng v. 19. Jul. 1828. §. 92. verbunden mit §. 90. und 91. (S. 92.)

Wird ferner in der Oberlausitz gültig, nur daß die Aufsicht über die Strafen und Strafen
künftighin nicht mehr die Landeshauptmannschaft, sondern der Amtshauptmann
fortsetze und zur Ausführung bringe: Instruction v. 12. März 1821. §. 22. (S. 34.)

Bergl. übrigen vorher unt. Decretpatent. v. 19. Apr. 1764.

1781.

Generale, die unter der Benennung „gemeiner Kaufleute“ zu verabsolgendem Holzorten betr.	3. Mai.	2. §.	II.	333
Rescript, einige zur Aufnahme des Buchhandels in Leipzig geschehene Vorschläge betr.	25. "	2. §.	I.	49
Generale, die Examination der sächsischen Quaternberechnungen betr. Einschärfung: Gen. v. 30. Sept. 1816. (S. 7. II. 562.)	8. Jun.	2. §.	II.	931
Generale, die Verpflichtung der Leischlagger und Delivändler auf dem Lande betr.	9. "	2. §.	II.	1425
Rescript, daß die Cognition in causa stupri simplicis, auch wenn die Ehe erfolgt, vor die Obergerichte gehöre.	25. "	2. §.	I.	381
Befehl, die Suchung der investiturae Saxonicae an den in Erbe verwandelten Lehns- gütern betr.	4. Jul.	2. §.	L.	1169
Rescript, daß dem Obergerichte wider die Grafen, Herren von Schönburg, in causa mere personalibus keine Cognition zustehe.	31. "	2. §.	I.	561
Oberpostamtverordnung, die Expresskette betr. Erläuterung: Oberpostamtsverord. v. 15. Febr. 1785. (2. §. II. 565.)	4. Aug.	2. §.	II.	531
Oberpostamtverordnung, die Formulare zu den Quartalsrechnungen, und die Separation der Postarten betr.	8. "	2. §.	II.	533
Befehl, die bei den sächsischen Kammercollegien zu Zeig und Merseburg ausgefertigten Freipässe betr.	13. "	2. §.	II.	613
Befehl, die zu den Acten zu fertigenden Kostenliquidationen betr.	30. "	2. §.	II.	31
NB. Am Ende der Kubrit steht fehlerhaft die Jahrszahl 1731.				
Patent der Stiftregierung zu Merseburg, die Einschärfung der wider ausländische Wettler und Landstreicher, auch der medicastroorum halber, ehehin ergangenen Ver- fügungen betr.	10. Sept.	2. §.	I.	811
Generalverordnung, die Anzeige der Forstaccidensien, ingleichen des Steigens und Fallens der Forsttreuben in den Forstexertracten betr.	25. "	2. §.	II.	333
Mandat wegen der Abschöpfbefreiung der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Per- sonen.	29. "	2. §.	I.	1249
Generale, die von den Kreis- und Amtshauptleuten über den Zustand ihrer Kreise alljährlich einzusendenden Berichte und Tabellen betr.	2. Dec.	2. §.	II.	31
A. Schema zu einer Tabelle, die Landwirthschaft und den Nahrungszustand der Dörfer im . . . Kreise betr.				35
B. Schema zu einer Tabelle, die Beschaffenheit des Nahrungszustandes der Städte im . . . Kreise betr.				37

	1781.			1781.
Generalverordnung, die den Wiederaufbauern eingescherter oder sonst in der Car- ductität befindlicher Gebäude zuzubehelnde Beihülfe an Holz betr.	3. Oct.	2. §.	II.	333
Rescript, das Forum der niederen Pflehdiensten betr.	9. "	2. §.	II.	336
Befehl, die von den Eisenfiedern und Schuhmachern zu Dahme auf den Jahrmärk- ten in den Churfürstl. Städten zu erhebenden Abgaben betr.	1. Nov.	2. §.	II.	1233
Generale, den Wasserzoll vom eingehenden Getreide betr.	12. "	2. §.	II.	613
Ausschreiben der auf dem Landtage von 1781. bewilligten sämmtlichen Steuern auf das Jahr 1782.	"	2. §.	II.	933
Vergleichniß der Pfennig- und Quatembersteuern auf ein jedes der 6 Jahre 1782. bis mit 1787.	"	"	"	937
Vergleichniß der Pfennig- und Quatember- wie auch Land- Frank- Kammer- hülfs- Stiftbedarfs- und Personen- und Charactersteuern, wie solche am verwichenen Stifteage des jetzt laufenden 1781sten Jahres von den getreuen Stiftskänden bewilligt worden, und in den folgenden 6 Jahren 1782. bis mit 1787. bei dem Stifte Merseburg einzubringen sind.	"	"	"	939
Vergleichniß der Pfennig- und Quatembersteuern in Stifte Merseburg auf das Jahr 1782. bis mit 1787., vom 19. Nov. 1781.	"	"	"	939
Vergleichniß der Pfennig- und Quatember- u. Steuern u. c. (s. unmittelbar vorher.)	19. "	"	"	"
Generale, die Verpflichtung der Stätkmacher in acedibaren Städten, (hinsichtlich der Wahlgrößenrecognition.) betr.	22. "	2. §.	II.	1233
Befehl, den Aufenthalt der Juden auf den Dörfern in der Nähe von Raumburg betr.	{ 3. Dec. { (4. "	2. §.	II.	1465
Circularre, die Einschränkung des Mandats v. 16. Aug. 1746., wegen Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels, §. 1. 2., betr.	"	2. §.	II.	1465
Rescript, die, wegen der von den Cavallerieregimentern in das Stabstajareth ge- brachten Kranken, zu verabreichende Vergütung, auch Versorgung mit Holz und Gehuchte betr.	6. "	3. §.	I.	573
Circularre, die verbotene Bezeichnung der Schafe mit Pech oder Iher betr.	10. "	2. §.	I.	813
Generale, die den Accidessicantien von dem mehreren Ertrage der Accidestinküste aus- gehenden Gratificationen betr.	15. "	2. §.	II.	1235
Oberpostamtverordnung, die Extrapost- und Eklofetten-Zettel und Manualien betr.	20. "	2. §.	II.	533
Formular zur neuen Einrichtung der Extrapost- und Eklofetten-Zettel und Manualien.	"	"	"	537
Stiftsnaumburgisches Steuerausschreiben (auf die Jahre 1782. bis mit 1787.)	26. "	2. §.	II.	941
	1782.			1782.
Valvationstabelle auf die Monate dieses Jahres. (wie bei der Valv. Tab. auf den Monat Oct. 1780.)				
Generale, die Wiederanbringung der Holzblößen in den Waldungen betr.	4. Jan.	2. §.	II.	335
Schema zu einer Tabelle über vorhandene Blößen in den Churfürstlichen Wal- dungen.	"	"	"	337
Rescript, die auf den nächstlichen Aufenthalt der Juden in den Bergstädten zu füh- rende Rücksicht betr.	5. "	2. §.	II.	1467
Generale, die auf die Doerfstümer, wegen Erholung ihrer Waaren aus acedibaren Städten, zu führende Rücksicht betr.	8. "	2. §.	II.	1427
Rescript, das den Trippmachern zu Finsterwalde das Herumtragen ihrer Waare im Land gestattet seyn soll.	9. "	2. §.	I.	813
Rescript, die Modification des §. 19. der [unterm 15. Sept.] 1772. für die Resi- denzstadt Dresden publicirten Judenordnung.	19. "	2. §.	II.	1467
Befehl, die freiwilligen Veräußerungen der Bauergüter an Personen, die nicht Bau- erstkandts sind, betr.	19. Febr.	2. §.	I.	813

1782.	1782.			
Generale, die über das den Untertanen, welche sich aus den Kaiserl. Königl. Landen in die hiesigen gewenbet, von dorthen zufallende Vermögen zu erhaltenden Anzeigen bur.	4. März.	2. §.	I	815
Weschl, die Stärkmacher betr. (S. Gen. v. 22. Nov. 1781.)	7. "			
Rescript, die den Weltpersonen beim Verkauf ihrer Mannlehnsgüter an einen Sohn oder Miterbten nachgelassene Vorbehaltung der gesammten Hand betr.	20. "	2. §.	L	1171
Generale, die, wegen der bei der Acise angemeldeten, aber noch nicht vergebene Sachen, zu beobachtenden Vorschriften betr.	30. "	2. §.	II	1235
Generale, die Visitation der in die Städte eingehenden Salzwagen betr.	" "	2. §.	II	1235
Avvertissement, die zeitige Aufgabe der Briefe (Beide und Pakete zur Post) betr.	3. Apr.	2. §.	II	539
Rescript, die Ausfuhr des rohen Strohgerichts betr.	9. "	2. §.	L	815
Weschl (des Rittersbergischen Kammercollegiums) die Gerichtsgehören in Untersuchungsachen, wo die Kosten ex loco bestritten werden müssen, betr.	18. "	2. §.	II	39
Consurregulativ (extractivweise den Consistorien zu Leipzig und Wittenberg zugestügt; das gedachte Regulativ ist v. 30. Sept. 1779. datirt.)	6. Mai.			
Eingekührt: Refcr. v. 8. Febr. 1811. (3. §. I. 39.)				
Generale, die Accisuntersuchung der Tuchmacher betr.	16. "	2. §.	II	1237
Rescript (an die Stiftergerierungen) das Verfahren in stiftlichen Salzversteigerungssachen betr.	18. "	2. §.	II	759
Mandat wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreiungen, welche die in hiesigen Kriegsdiensten gestandenen Unterofficiers und Gemeinen, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, zu gewarten haben.	25. "	2. §.	L	1249
Die rückwärtige Kraft dieses Mandats: Refcr. v. 1. Nov. 1782.				
Erläuterung: Refcr. v. 12. Sept. 1783. (2. §. L 1257.) und Beschl v. 19. Febr. 1784. (Edd. S. 1259.)				
Rescript, das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr.	31. "	2. §.	I	271
Regulativ, wonach die zwischen der geistl. und weltlichen Gerichtsbarkeit obwaltenden Irrungen zu decidiren sind.				273
Regulativ:				
§. 6. Nähere Bestimmung: Refcr. v. 24. Aug. 1801. (3. §. I. 104.)				
§. 17. Nähere Bestimmung: Puncte x. v. 15. Mai 1797. (2. §. I. 303.)				
• • • Wenn in Verfügungen des Kirchenraths gleich Nebenpuncte, welche zwar, streng genommen, vor die Consistorialpræditen gehören würden, jedoch mit der Hauptsache in naher und notwendiger Verbindung stehen, und auf die Kirchen- und Schulbestellen Bezug haben, enthalten sind, und dagesgen Appellation eingewendet wird: so ist darauf die Anzeige zuverwehrt an den Kirchenrath zu erstatten: Copie v. 9. Febr. 1815. (3. §. I. 155.)				
• • • In Folge der analogischen Anwendung dieses §. soll, auf die, gegen die Besetzung von Knabenstellen auf den Landtschulen bei den Unterhöfden eingewendeten Appellationen, von diesen an den Kirchenrath berichtet werden: Refcr. v. 2. Jun. 1827. (S. 101.)				
• 22. Erläuterung: Refcr. v. 4. März 1802. (3. §. I. 55.)				
Circulare, den Handel mit Pughwaren, welche mit Glasflaue befreut sind, betr.	14. Jun.	2. §.	L	817
Generale, die Befreiung der Hirse von der Mählgrofsenabgabe betr.	" "	2. §.	II	1237
Rescript. (S. 31. Mai.)	15. "			
Rescript, die Accisabzugsabgaben im Stifte Naumburg betr.	" "	2. §.	II	1237
Verordnung, die Colligierung der Eifenstein- und Landacetzettel betr.	27. "	2. §.	II	615
Generale, die auf die Einführung fremden unverrechneten Branntweins zu richtende Absicht betr.	" "	2. §.	II	1239
Rescript, das Ausweichen und Anhalten mit den Schiffen und Füssen auf der Elbe betr.	3. Jul.	3. §.	I	379

	1782.		1782.
Generale, die Tranststeuerreviforen und was dem anhängig betr.	3. Jul.	2. §. II.	945
Instruction für den Tranststeuerrevifor N. N.	3. Jul.	2. §. II.	949
◊ Anleitung, nach welcher der Tranststeuerrevifor, bei Sezung der Maßstäßen und sonst, in demjenigen, was dahin einschlägt, zu verfahren, und sich zu achten gehalten ist.	• • • • •	• • • • •	957
◊ Anleitung zur Aichung der Bierbottige und Vifirung des Biers auf selbigen.	• • • • •	• • • • •	961
♣ Taxordnung wegen der Sporeeln und Gebühren, welche von einem Tranststeuerrevifor in nachbemerkten, in das Tranststeuerwesen einschlagenden besondern Erpeditiensfällen zu fordern, und von dem oder den Interessenten an ihn zu bezahlen sind.	• • • • •	• • • • •	965
Beilage zur Instruction, Refcr. v. 19. Dec. 1692., das Bier, Brauen und Schenken der Zeeßbedienten betr.	• • • • •	• • • • •	967
Gen v. 3. Jul. 1782. } Ausdehnung der den Tranststeuerreviforen, in Folge dieser bei- " 28. Apr. 1790. } den Oberze, ihnen obliegenden Aufsicht auf die Verkaufsenten betr auf den Speikarten befindlichen Stempel: Gen. v. 19. Jan. 1804. (3. §. II. 446.)	• • • • •	• • • • •	• • • • •
Besgl. nach Instruction der Steuerreviforen v. 14. Oct. 1799. A. §. 16. (2. §. II. 1071.) und verallfich — Ausschreiben v. 21. Apr. 1825. §. 13. f. (S. 40.)	• • • • •	• • • • •	• • • • •
♣ S. 967. 3. 1. St. Ratt: — 2 Or. — tägliche Ausübung, zu lesen: — 21 Or. — tägliche Ausübung, f. 3. §. I. Aelobog. S. IV. Nr. 10.	• • • • •	• • • • •	• • • • •
Befehl, die über verlangte Erbenverhältnisse von den Vergämtern einzufendenden Anzeigen betr.	6. "	2. §. II.	213
Generale, die den Salzschenten erteilte Accisebefreiung von der 17ten Wehe, und die von den ihnen zur Last fallenden Defraudationen zu ersattenden Anzeigen betr.	13. "	2. §. II.	1239
Rescript, die Verminderung der weißen Enten und Vertilgung der Kaninchen betr.	25. "	2. §. II.	305
Generale, die den Juden auszustellenden Retourpässe betr.	29. "	2. §. II.	1467
◊ Formular zu dem Paffe, wenn die eine oder die andere von den, zu dem Handelsjuden gebörenden Personen mit den eingekauften Waaren oder feuff besontere zurüchreit.	• • • • •	• • • • •	1469
◊ Formular zu dem, was in des Handelsjuden eigenem Paffe mit rother Dinte noch zu bemerken ist.	• • • • •	• • • • •	1469
Generale, die an die Pachtinhaber der Churfürstlichen Kemetz und Berwerke abzugebenden Bauhölzer betr.	3. Aug.	2. §. II.	339
Rescript an die aus der Fleischsteuerkasse besoldeten Collegen, den, den Witwen und Descendenten [Kindern] ihrer Mitglieder [und Subalternen, außer dem Stremomonate,] bewilligten Gemonatischen Gnadengenuß betr.	15. "	2. §. I.	1
Rescript, die Oberferst- und Wildmeistergebühren betr.	21. "	3. §. II.	148
NB. Diefem Rescripte liegt zum Grunde der 3. §. des Orm. v. 22. Oct. 1782. (2. §. II. 307.) weil diesem die Bemerkung beigefügt ist, daß, des letztern Puncto [des 3. §.] halber, unterm 21. Aug. 1782. aus der Landesregierung an die Districten Verfassung ergangen sey.	• • • • •	• • • • •	• • • • •
Manbat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzuziehenden Anhalten betr.	7. Sept.	2. §. I.	817
No. I. Ursachen der Wuth der Hunde und die Kennzeichen solcher Wuth.	• • • • •	• • • • •	821
" II. Anweisung, wie man sich bei dem Bisse toller Hunde zu verhalten habe, und dessen traurigen Folgen vorbeugen könne.	• • • • •	• • • • •	821
Generale wegen der Doersträmer. [Die Einschränkung des Doershandels und Verpflichtung der Doersträmer betr.]	18. "	2. §. II.	1427
Rescript, die gegen [in Entrichtung der Pachtgelder] säumige Gutsbacher zu fällenden Erkenntnisse betr.	20. "	2. §. I.	583
Generale, die Vernehmung der aus Churfürstl. unterm Stadtwächelbilde gelegenen Waldungen verkauften Hölzer betr.	• • • • •	2. §. II.	1239

1782.		1782.				
Generale, die Bezeichnung der weißen Wälderwaaren auf dem Lande betr.		21. Sept.	2. §.	II.	1427	
Rescript, den Mühlenswang im Säfte Meseburg betr.		24. . . .	2. §.	II.	395	
Befehl, die beim Durchgange fremder Kobalte zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betr.		30. . . .	2. §.	II.	615	
Vormundschafftordnung, allgemeine.		10. Oct.	2. §.	I.	383	
) Schema einer Vormundschafftordnung.	435	
) Schema eines Inventariums oder einer Verlassenschaftspecification.	443	
Kap. 1. §. 8. }	In Betreff der außerhalb Landes erfolgten Bestellung eines Vormundes,					
10. 2. 3. }	der in hiesigen Landen Anwesenden und Vormügendes, — verallg. Rescr. v. 24. Jan. 1782. (1. P. I. 365.) und Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 44. und §. 41. (S. 109. und 108.)					
2. 2. 6. 4. }	Anwendung hieser §§. auf die Vormundung unmündiger Kinder landesherrlicher Berg-Beamten und Offizianten u.: Patent v. 10. Febr. 1808. (3. P. II. 103.)					
2. 2. 3. 8. }	Wider der unter des Generalkriegsgerichtescollegiums Jurisdiction stehenden Generale und Stabsbesizers, inwiefern deren Ehegattinnen und der bei ihnen Verweilende sich beständig Dienstboten, außerhalb Dresden, in die Vormundung hieser §. Kriegsgerichtes wegen, der Mobiliennachlass zu veräußern: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 10. (3. P. I. 582.)					
10. 2. 3. }	f. Kap. 1. §. 8.					
10. 2. 6. }	6. Bestätigung: [1Res] Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 49. (S. 109.)					
12. 2. 1. }	1. Erklärung hieser §. dahin, daß in den alljährlich einzufließenden Vormundschafftstellen alle wegen ihrer Person Vormundete; wenn sie auch einigerm Vermögen nicht besitzen, bis zur Beendigung der Vormundschafft, mit aufgeführt werden sollen: Rescrden. v. 9. Mai 1829. (S. 94.)					
13. 2. 11. }	11. Höhere Bestimmung: Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 12. (3. P. I. 167.)					
15. 2. 8. }	8. Bestätigung: Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 12. c) (3. P. I. 304.)					
16. 2. 2. }	2. 8. u. 9. Die Erben der unter des Kriegsgerichts Obervormundschafft stehenden Unmündigen können, wenn sie nicht in Anspruch der Vormundschafftordnung unterzubringen sind, gegen 3/4 Obz, inwiefern Fälle, 3/2 Zinsen auf gerichtliche Hypotheken ausgelassen werden: Instrukc. v. 25. Oct. 1794. §. 9. (3. P. I. 581.)					
16. 2. 2. }	2. f. unt. Kap. 15. §. 8.					
20. 2. 1. 2. u. 3. }	1. 2. u. 3. In Betreff der von verpflichteten Appellationsgerichtsboten zu leistenden Anwaltentenen anzuwenden: Instrukc. v. 15. Jan. 1808. §. 6. (3. P. I. 316. f.)					
20. 2. 7. }	7. Das farblich gezeichnete Genferium hat sich, hinsichtlich der Bestellung der Specialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten, nach diesem §. zu richten: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 26. (S. 18.)					
22. 2. 3. }	3. Kinder haben in Concursen ihres Vaters, wegen der Ansprüche, die aus der demselben, vermög der väterlichen Gewalt, obzuziehenden Verwaltung ihres Vermögens herüßren, ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Gläubigern: [1Res] Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 14. 2) (S. 105.)					
22. 2. 3. 5. 6. }	3. 5. 6. Die Bestimmungen des 3. und 5. §. werden außer Wirksamkeit gesetzt, und die im 6. §. enthaltenen sind als auf die Beschlüssen des 51. bis 58. §. des [1Res] Mand. v. 4. Jun. 1829. gerichtet zu betrachten: Gedächtes Mand. §. 60. (S. 110.)					
24. 2. 25. }	24. 25. } Widerjährlig und andere, nach der Beschrift hieser beiden Kapitel Vormundete haben in Concursen ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Gläubigern: Gdb. §. 14. 1) (S. 105.)					
24. 2. 25. }	24. 25. } Der Richter, welcher Widerjährligen oder den in diesen beiden Kapiteln genannten Personen einen Vormund, welcher Vermögen zu verwahren hat, bestellt, soll diesen zur Erhaltung einer Caution anhalten: Gdb. §. 41. (S. 108.)					
24. 2. 25. }	24. 25. } Höhere Bestimmungen über die von dem Vormunde zu bestellende Caution: Gdb. §. 41. bis mit §. 60. (S. 108. f.)					

1782.	1782.		
Kap. 24. } In welchem Fällen die Vormundung minderjähriger oder solcher Kinder 25. } eines noch lebenden Vaters eintritt, welche in einem dergleichen Zustande sich befinden, das für, nach Wegfall dieser Kapitul, zu bevermhutn sien würden, dessen ihr Vater gestorben wäre: Ebd. f. 55. 56. u. 58. (E. 110.)			
26. §. 2. Depositengebühren von Geldern, welche Unmündigen oder ihnen gleich zu achrenden Personen geben, dürfen nicht ohne ausdrückliche Ge- nehmigung der Landesregierung genommen werden; Beschäftigung: Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 18. (3. §. I. 306.)			
" " " Beschäftigung: Taxordnung v. 12. Sept. 1812. Nr. 56. (3. §. I. 366.) " " " 3. Die belästigt bestimmten 6 Pf. sind bis auf 1 Gr. Geprülsgebühren er- höht worden: Ebd. Nr. 52. (3. §. I. 365.)			
Die Uebertragung der in dem Refr. v. 2. Mal 1804. näher angegebenen Einschränkungen in Vormundschaftsangelegenheiten auf die Straß- und Verzeugsanstalten zu Gen- neffen, Langendorf und Lichtenburg: Refr. v. 14. Oct. 1811. (3. §. I. 260.) [Nächst der alljährlich einzufendenden, nach dem, dem die Proceßtabellen betreffenden Ge- nerale v. 27. Sept. 1777. (2. §. I. 356.) beigefügten Schema unter C. eingetrich- teten Tabelle, ist noch eine besondere gefertigt, dies die Vormundschaftsachen ange- hende, jedesmal mittelst eines sich ausschließlich auf sie beziehenden Bericht, einzu- schicken: Gen. v. 16. Dec. 1782. (2. §. I. 450.)]			
Generale, die zwischen den Oberforst- und Wildmeistern und den Beamten in Jagd- und Forstlichen zu pflegenden Communicationen, und die Oberforst- und Wild- meistereigebühren betr.	22. Oct.	2. §.	II. 307
Regul. vorher das NB. unter. Refr. v. 21. Aug. 1782.			
Generale, die von den Gastwirthen, ingleichen von den Dorfgemeinden bei Schlach- tung der Gemeinderinder zu entrichtende Fleischsteuer betr.	30.	2. §.	II. 823
Rescript, die rückwirkende Kraft des unterm 25. Mai 1782., wegen der Verzüge und Befreiung der Soldaten u., ergangenen Mandats betr.	1. Nov.	2. §.	I. 1253
Generale, die Viehschädelbegnadigungen betr. Schema zu einer Tabelle über das von verschiedenen Untertanen in den zum Amte (Rittergute u.) N. gehörigen Dörfern eingehülte Zug- und Zuchtvieh.	7.	2. §.	II. 969
Mandat, die Errichtung des Geheimen Finanzcollegiums betr.	9.	2. §.	II. 215
Rescript, die Cautionsbestimmungen der Schichtmeister betr.	16.	2. §.	II. 1239
Generale, die Vernehmung des Jndigo betr.			
Extract aus dem Steuerauschreiben vom 16. Jan. 1747. Cap. VII., ingleichen das den Essigbrauern verbotene Refenbrauen betr.	28.	2. §.	II. 973
Generale, daß den Generalaccieinnehmern die Bierenschrotspecificationen, auf je- desmaligen Verlangen, vorgelegt werden sollen.		2. §.	II. 975
Generale, die Wiederabhebung der den Böhmischen Hopfenhändlern vorher zugestan- denen Befreiung von der Handlungaccise betr.	13. Dec.	2. §.	II. 1241
Befehl, die Sperteln in Berglöden betr.		2. §.	II. 215
Generale, die Einföndung einer besondern Vormundschaftstabelle betr.	16.	2. §.	I. 449
Rescripte, die von den siftnaumburgischen Pbrsikern zu erstattenden Amtsberichte betr.	17.	2. §.	I. 827
1783.	1783.		
Taxe, nach welcher die Sperteln bei dem Chusfürstl. Sächs. Kirchenrathe und dessen Secretariatsdeputation gefertigt und bezahlt werden sollen.		2. §.	I. 279
Taxe, nach welcher die Sperteln bei dem Chusfürstl. Sächs. Oberconsistorium und dessen Protonotariatsdeputation gefertigt und bezahlt werden sollen.		2. §.	I. 283
Sperteltaxe des Kirchenraths und dessen Kanzlei. } Kredit und ver- " " Oberconsistoriums und dessen Protonotariatsdeputation. } reißendigt: Be- euten. v. 3. Mai 1830. nach den alphabetischen Taxierungen.			

1783.	1783.			
Laxe, nach welcher die Sporteln bei dem Churfürstl. Consistorium zu Leipzig gefordert und bezahlt werden sollen.		2. §.	I.	285
Laxe, nach welcher die Sporteln bei dem Churfürstl. Consistorium zu Wittenberg gefordert und bezahlt werden sollen.		2. §.	I.	289
Anmerkung, das erforderliche Stempelpapier und die in der Sporteltaxe nicht ausgedachten Fälle betr.				291
Sporteltaxe der sachsenweinschen Regierung zu Wurzen.		2. §.	I.	573
Sporteltaxe des Oberhofgerichts zu Leipzig.		2. §.	I.	579
Copialien.				581
Notenlohn.				581
Advocatengebühren.				581
Sporteltaxe des Hofgerichts zu Wittenberg.				583
Advocatengebühren.				585
Reservationstabelle auf die Monate dieses Jahres. (Wie bei der Vato. Tab. auf den Monat Oct. 1780.)				
Generale, die Vorlesung der Fortrechnungen an die Weltcommissarien und Landaccisehnehmer betr.	8. Jan.	2. §.	II.	339
Rescript, den Gerichtshand der Erststauereinnehmer zu Wurzen betr.	9. "	2. §.	I.	449
Generale, das von den, in die Städte gezwungenen Dorfschenten die Einleger und Aussechtraccie von dem zum Schank eingelagerten Dorfbiere eingebracht werden sollen.	11. "	2. §.	II.	1241
Erläuterung: Gen. v. 5. Mai 1787. (2. §. II. 1295.)				
Befehl, die Erläuterung der Generalinnungsartikel v. 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 10. betr.	14. "	2. §.	I.	827
Oberpostamtsverordnung, die Affrican auch Colligirung und Aufbewahrung der an die Postämter erlassenen Generalien betr.	1. Febr.	2. §.	II.	539
Rescript, die Postbefreiung der Militärpersonen betr.	3. "	2. §.	(I. II.)	(253) 546 9r. 19.
Generale, die Postbefreiung in Generalacciesachen betr.	" "	2. §.	II.	1241
Generale, die Postbefreiungen betr. (S. 11. Febr.)	4. "			
Befehl, die auf den Sterbemonat eines verstorbenen Officiers fallenden Tractaments- und Emolumentengelder betr.	11. "	2. §.	I.	1251
Oberpostamtsverordnung, die Postpostbefreiungen betr.	" "	2. §.	II.	541
NB. In extractweise, mittelst eines aus dem Schreiben Finanzcollegium unt. 4. Febr. 1783. erlassenen Generale, öffentlich bekannt gemacht werden.				
Punct 9. Erläuterung: Oberpostamtsverord. v. 12. Febr. 1783.				
Ferner Requirirung u.: Oberpostamtsverord. v. 19. Apr. 1783. (2. §. II. 547.)				
Genaure Bestimmung der Postfreiheit: Oberpostamtsverord. v. 24. Nov. 1784. (2. §. II. 561.)				
Erläuterung einiger wegen der Postfreiheit ergangnen Verfügungen: Oberpostamtsverord. v. 5. Febr. 1810. (3. §. II. 367.)				
Die Briefträger oder Bestellungsgebern sind unter der Befreiung vom Postgilde nicht mitbeziffen, sondern dieselben sind sogar in Officialachen zu entrichten, wenn sie nicht von der Post abgeholt werden: Oberpostamtsverord. v. 12. Mai 1824. NB. Diese Verord. sith in der Beschlaffung.				
Oberpostamtsverordnung, den [der Berechnung halber vorge[schriebenen] Wegsoll der Pectoanteile von dem von Churfürstl. Kassengebern anzufehenden Porto betr. (zur Erläuterung des 9ten Puncts der Oberpostamtsverord. v. 11. Febr. 1783.)	12. "	2. §.	II.	547
Generale, die Bereidung der Dorfträger betr.	15. "	2. §.	II.	1429
O Eid eines Dorfträgers, welcher dies mit den, im Mand. v. 29. Jan. 1767. zugelassenen Bedürfnissen Handel treibt.				1429

	1783.			1783.
<p>⌋ Eid eines Doctores, der innerhalb einer Meile Wegs von den beiden Refortoren Leipzig und Naumburg wohnt.</p> <p>Generale, die Erläuterung des Befehls v. 2. Mai 1776. Nr. 6., wegen der vom Viehhändler auf dem Lande zu entrichtenden Handlungsaufsicht, betr.</p> <p>Die Ausdehnung der darin enthaltenen Befreiung auf Kitzerguts- und andere Feldbesitzer: Gen. v. 7. Apr. 1784. (2. F. II. 1433.)</p>				1431
<p>Generale [zur Erläuterung des Vorbefehls-Generale v. 19. März 1774.] die Einlieferung der [Geist- und Landaccis-]Seider, und Abwartung der Vorbefehls betr.</p>		6. März.	2. F. II.	1431
<p>Generale, die Entscheidung der bisherigen Differenzen in Generalaccisjurisdictionssachen, insgleichen das künftige Verfahren in Generalaccisjurisdictionssachen betr.</p> <p>Wegen der in Accisjurisdictionen zu führenden Untersuchungen und wegen des Gerichtsstandes in Accisjurisdictionen ist dieses Generale nebst der zu dessen Erläuterung gegebenen Instruction [v. 12. März 1783.], und den sonst hierunter erlassenen Generalrescripten auch für die nunmehr vereinigte Accise zu beobachten: Allgemeine Generalaccisordn. v. 12. Jun. 1824. §. 106. (S. 108.)</p>		7. "	2. F. II.	617
<p>Befehl (Generale) v. 25. Jan. 1723. } unter Aufhebung der bestehenden ältern Anordnungen v. 12. März 1783. } Instruction v. 12. März 1783. } betreffend in Untersuchungs- und über die in Accisjurisdictionen ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit erneuerte gesetzliche Bestimmung getroffen: Gen. v. 10. Jun. 1826. im Eingang. (S. 171.)</p> <p>§. 1. Die zutreffende Gerichtsbarkeit der Accisbeamten über Geistliche, Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen in den das Accisinteresse betreffenden Sachen ist insbesondere aufgehoben: Ebd. §. 14. (S. 174.)</p> <p>§. 1. Bei Untersuchungsbeamten ist hinsichtlich der Unversität zu requiriren: Ebd.</p>		12. "	2. F. II.	1243
<p>Instruction, ausführliche, das Generalaccisregulirwesen betreffend, zur Erläuterung des hieserhalb erlassenen Generale.</p> <p>⊙ Schema zu einer Hauptdenunciationsabelle.</p> <p>⌋ Erneuerte Sporteltaxe, wonach sich die Generalaccis-Commissarien und Inspectoren bei Generalaccisjurisdictionen und in Partissachen zu achten haben. Tit. X. §. 3. Erläuterung: Gen. v. 13. Mai 1791. (2. F. II. 1319.) Aufgehoben, s. vöcher unter Gen. v. 12. März 1783.</p>			2. F. II.	1247 1269
<p>Sporteltaxe, erneuerte. (S. unt. 12. März.)</p> <p>Generale, die Publication des Generale und der Instruction v. 12ten i. M. und die Kanzleiportalen in Generalaccisjurisdictionen betr.</p> <p>Befehl, die Erziehung der Grenzaccise von dem aus Teßfurt kommenden Viehe betr.</p> <p>Befehl, das Verfahren wider Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, auch Unversitätsverwandte in Accisjurisdictionen betr.</p> <p>Aufgehoben, s. unt. Gen. v. 12. März 1783.</p>		13. "		
<p>Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armer betr.</p> <p>Die einem Oberaccisier, wiewohl seiner Anstellung gleichfalls Vorhoffe betr.: Refcr. v. 30. Jan. 1813. (3. F. I. 271.) Aufgehoben: Mand. v. 15. Febr. 1822. §. 1. (S. 133.)</p>			2. F. I.	277
<p>Generale, die Einfindung der Dienstgenussspecificationen bei erledigten Jagd- und Forstbedienungen betr.</p> <p>Erläuterung: Gen. v. 17. Dec. 1800. (2. F. II. 319.) Höhere Bestimmung: Gen. v. 20. Mai 1806. (3. F. II. 150.)</p>		14. "	2. F. I.	277
<p>Oberpostamtsverordnung, die fernereite Regulirung der Postfreiheiten betr.</p> <p>§. 1. Erläuterung: Oberpostamtsverordn. v. 5. Febr. 1810. (3. F. II. 367.)</p>		31. "	2. F. I.	277
<p>Generale, die Verwandlung der, statt der Landesverweisung, zuerkannten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in Geldbußen, und die Uebertragung der Untersuchungsstellen betr.</p>		5. Apr.	2. F. I.	1255
<p>Generale, anderweitig, wegen des Verfahrens in Untersuchungsjurisdictionen.</p> <p>§. 1. Erläuterung: Refcr. v. 23. Jun. 1806. (3. F. I. 218.)</p>		9. "	2. F. II.	339
		19. "	2. F. II.	547
		30. "	2. F. I.	451
			2. F. I.	453

1783.

1783.

- §. 1. In Betreff solcher Bergungen, zu deren Erörterung, nach diesem §., die Besetzung der Gerichtsbank in der datselbst anordneten Weise nicht erforderlich ist, hat der Richter, in dessen Bezirke sich der Angeklagte aufhält oder ergriffen wird, die Untersuchung zu führen: Verordnung v. 7. Febr. 1820. §. 7. 4) (S. 11.)
- Ein Verfahren nach der Vorschrift dieses §. ist nicht erforderlich, wenn bei Detachementen und Baumrevolen eine körperliche Bückigung verhängt ist: Mand. v. 27. Nov. 1822. §. 33. (Jahrg. 1823. S. 15.)
- 2. In Betreff des Abstrahens, hat es auch, hinsichtlich der Brandstiftung, bei dem in diesem §. diesfalls ertheilten Vorschriften sein Bewenden: Rescr. vom 11. Nov. 1822. (S. 443.)
- Dies gilt auch in der Oberlausiz: Verordnung v. 4. Dec. 1822. (S. 468.)
- 3. Cingehört, hinsichtlich der zur Berechtigung gerichtlicher Sectionen abdicirten Kerze und Wundärzte: Gen. v. 6. Sept. 1806. (A. R. I. 222.)
- 4. Erläuterung: Befehl v. 19. Febr. 1784. (2. P. I. 477.)
- 5. Justizämter und Kammergerichtsämter sollen in gewissen Fällen, ohne Anfrage bei der Landesregierung, die Untersuchung nach diesem Generale vollführen und, ohne Einholung rechtlichen Erkenntnisses, mit der arithmetischen Berechnung, unter ohne denselben Einschränkungen, mit denen jedoch den Patrimonialgerichten nach diesem §. frei steht, verfahren: Gen. v. 11. Dec. 1817. §. 2. (3. P. I. 310.)
- In welchen Untersuchungsfällen die den Justizämtern und Kammergerichtsämtern die hieher obliegende Anfrage bei der Landesregierung fernerhin noch statthat? Cdd. §. 1. (3. P. I. 310.)
- 12. Befähigung, in Betreff der Zeugenabrichtungen (in bürgerlichen und) Strafsachen: Rescr. v. 25. Febr. 1820. (S. 159.)
- 13. Erläuterung: Rescr. v. 23. Jun. 1819. (S. 187.)
- Die zur Ten Classe gehörigen Forst- und Jagdbezogen sind nach diesem Generale zu untersuchen: Generalverordn. v. 30. Nov. 1814. §. 5. verbunden mit §. 2. (3. P. II. 173.)
- Die Ehrenrechte eines Bürgers dürfen nicht ausüben diejenigen, welche in eine, nach diesem Generale zu beabsichtigende Untersuchung noch verflochten, oder bei deren Vermählung nicht von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig losgesprochen worden sind: Klam. Stadterordn. v. 2. Febr. 1832. §. 73. h) (S. 36.)
- Vergl. mit Generalverordn. v. 27. Dec. 1770.

Rescript, die Vertheilung der Eisenhämmer [in altsächsische und unbedeutliche Antheile, im Henneberg-Schleusingischen] betr. 6. Mal. 2. P. II. 215

Oberpostamtverordnung, das Verfahren, in Ansehung der durch unbefugtes Brief- und Patersammeln, vorkommenden Postunterschneide betr. 8. " 2. P. II. 549

Rescript, das Wollkämmer betr. 10. " 2. P. I. 827

Rescript, die Erhebung der Landcarole von den ins Eistz Werzburg mit Brauchbriefen eingehenden Waaren betr. " " 2. P. II. 767

Generale, die Einschleifung der Generalverordnung v. 6. Apr. 1726., wegen Stempelung der auf dem Lande gesetzigten Zeuge, betr. " " 2. P. II. 1431

Oberpostamtverordnung, die Postfreiheit in militairibus betr. 13. " 2. P. II. 661

Rescript, das die, wegen der von dem weltlichen Richter beschlenen Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit, geführten Beschwerden nicht zur Cognition der Consistorien gebören. 16. " 2. P. I. 279

Befehl, die bei dem *examinibus pro praxi juridica* auf das Criminalrecht zu nehmende Rücksicht betr. 27. " 2. P. I. 241

Rescript, die wegen Verwandlung der Zuchthausstrafen und des, statt der Landesverweisung, zuerkennenden Gefängnisses abzussprechenden Rechtsprüche betr. " " 2. P. I. 463

Rescript, die den Dispositionen, wegen des *Expediens* in Criminalsachen, ertheilte fernere Instruktion, auch deren Bescheidung auf verschiedene, über die Interpretation des Gen. v. 27. Dec. 1770. und der Instruktion v. 2. Dec. desselben Jahres entstandene Zweifel betr. 2. P. I. 463

Generale Instruktion, nach welcher sämtliche Dispositionen hiesiger Lande sich im *Expediens* über Criminalfälle zu achten haben. " " " 465

Bescheidung der Dispositionen auf verschiedene, über die Interpretation des Gen.

	1783.			1783.
v. 27. Oct. 1770. und der Ihnen unterm 2. Dec. desselben Jahrs zugestyltesten Instruction, von ihnen beschriebenen Anfragen.				469
Generale, die von dem Zustande der Landwirtschaft auf den schriftsässigen Rittergütern und Dörfern durch die Kreis- und Amtshauptleute einzuzulehrenden Nachrichten betr.	27. Mai.	2. F.	I.	829
Generalverordnung, die den Jagd- und Forstbedienten zu untersagenden Ausstellungen betr.	3. Jan.	2. F.	I.	829
Befehl, die einigen, zur Oberpflege des Amts Friedburg gehörigen Gemeinden bewilligte Landaccisbefreiung von dem auf ausländische Märkte verführten Getreide betr.	6. "	2. F.	II.	767
Befehl, die Aufhebung des Verbots der Schnupftabaksfabrication in offenen Städten betr.	12. "	2. F.	II.	1273
Rescript, die Restitution der Generalaccise von Bergmaterialien betr.	20. "	2. F.	II.	217
Puncte, welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dem, der ic. (S. unt. 8. Aug.) Circulars, das Ausroden der Stöcke an den Ufern des Elb- und Muldenstroms betr.	28. "			
Bergl. Generalverordn. v. 13. Aug. 1783.	8. Jul.	2. F.	II.	341
Generale, die Bedruckung inländischer Waaren mit dem Landstempel betr.	9. "	2. F.	II.	1273
Generale, das wegen des Forums der Possessionen abgefaßte Regulativ betr.	10. "	2. F.	II.	551
Regulativ zur Entscheidung der über den 2. §. der Postordn. v. [27. Jul.] 1713. gezeigter vorgekommenen Zweifel.				553
Generale, die ausländischen Tabaksträger und Wuttenträger betr.		2. F.	II.	619
Inferat [die Schönburgischen Rescripte betr.]				1275
Erläuterung: Gen. v. 9. Aug 1796. (2. F. II. 1291.)				619
Befehl, die Einschleifung des Rescripts v. 26. Nov. 1770., wegen des Unterrichts der Gefangenen und w. d. a., betr.	14. "	2. F.	I.	197
Befehl, das Studium des peinlichen Rechts auf den Universitäten betr.	20. "	2. F.	I.	241
Rescript, die Restit. ic. (S. 20. Jun.)				
Generale, die auf die Einrichtung der Landaccise von Baumaterialien von den Accisinspectoren zu führende Absicht betr.	23. "	2. F.	II.	1275
◦Banqueroutiermandat, geschäftes, (publiciert am 27. Sept. 1783.)	2. Aug.	2. F.	II. 3.	173
§. 13. In Betreff d. Schuldurcomprocesses aufgehoben: Wand. v. 15. Jun. 1831. (S. 121.)				
Generale, die erläuternde Zusätze zu dem, der Werbung halber, unterm dem 30. Nov. 1780. und 2. Jan. 1781. erlassenen Generale und Reglement betr.	8. "	2. F.	I.	1255
◦ Puncte, welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. dem, der Werbung halber, resp. unterm 30. Nov. 1780. und 2. Jan. 1781. erlassenen Generale und Reglement, als erläuternde Zusätze beifügen zu lassen, anständig ersolviert haben, v. 28. Jan. 1783.				1257
Generalverordnung, das Ausroden der Stöcke an den Ufern der Elbe und Mulde betr.	13. "	2. F.	I.	831
Bergl. Circulars v. 8. Jul. 1783.				
Rescript, dem von dem Vermögen adeliger Personen den Patrimonialobrigkeiten zu entrichtenden Abschoss betr.		2. F.	I.	829
Extract des Befehls, die Holzwirtschaft bei den Gruben betr.	11. Sept.	2. F.	II.	217
Rescript, die Erläuterung des Mandats v. 25. Mai 1782., wegen der den ausgebienten Soldaten zugesandenen Vorzüge, betr.	12. "	2. F.	I.	1257
Generale, die Communicationen zwischen den Accis-Commissarien und Inspectoren in Kügensachen betr.	24. "	2. F.	II.	1275
Abschossconvention mit Hessen-Cassel.	26. "	2. F.	II.	39
I. Erklärung des Herrn Landgrafen zu Hessen.				39
II. Begreiffklärung des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht.				41
Patent, die Vernehmung des ausländischen Rauchtabaks betr.	27. "	2. F.	II.	1277
Erläuterung: Gen. v. 12. Nov. 1783.				

	1783.		1783.		
*Publication. (S. 2. Aug. 1783.)			27. Sept.		
Rescript, die Defectur und Justification der Knappschaftsrechnungen betr.			3. Oct.	2. F.	II. 219
Bilrage. Anträge des Oberbergamts im Verichte v. 23. Aug. 1783.					219
Generale, die Untersuchung und Taration der von den Untertanen geklagten Wüth- schäden betr.			7. "	2. F.	II. 307
Generale, die Abstellung der Frühjahrsheute betr.			3. Nov.	2. F.	II. 41
Befehl, die reciprochische Gültigkeit der über Landaccis-fixa in den Erblanden und im Eiste Merseburg ausgefertigten Concessionen betr.			10. "	2. F.	II. 967
Rescript, die Extension des 6. §. des Mandats v. 16. Nov. 1741. betr.			11. "	3. F.	I. 192
Generale, die Erläuterung des Patents [v. 27. Sept. d. J.] wegen Vernehmung des ausländischen Rauchtabaks betr.			12. "	2. F.	II. 1277
Oberpostamtsverordnung, das den Verwaltern der Buch- und Schreib- auch Aemern- und Postenbücher, ingleichen den Generalland-Commissarien und Inspec- toren in gewissen Fällen zu restituende Porto betr.			20. "	2. F.	II. 557
Generale, die jährliche Anzeige der getroffenen oder zu treffenden Fortverbesserungen betr.			28. "	3. F.	II. 148
Oberpostamtsverordnung, das Zusammenheften der Postkarten und die [in Folge des Gen. v. 20. Dec. 1766. stattfindende] Bestrafung des mit den, zum Postweilen gebührigen gedruckten Formularen getriebenen Mißbrauchs betr.			13. Dec.	2. F.	II. 557
Rescript, die von den Kreisgerichten, wegen der Citation der Vergleute in Sals- sagen, den Bergämtern zu ertheilenden Notifikationen betr.			18. "	2. F.	II. 221
Generale, die Dienstverordnungen der Unteraccisbedienten, ingleichen die Strafe wegen hinterzogener Emergeider und Ausschreteraccis betr.			20. "	2. F.	II. 1279
Generale, die Vernehmung der von den Weißbäckern erkauften Hefen betr.			24. "	2. F.	II. 1279
	1784.		1784.		
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahres. (Wie bei der Walo. Tab. auf den Monat Oct. 1780.)					
Generale, die Vernehmung der ausländischen seidenen und leinwandenen Sonnen- und Regenschirme betr.			7. Jan.	2. F.	II. 1279
Rescript.			13. "		
S. unt. Rescr. v. 30. Dec. 1776.					
Rescript, die Anstellung der Schlichtermeister und Bergeschwornen betr.			23. "	2. F.	II. 221
Rescr. v. 23. Jan. 1784. } Erläuterung: Patent v. 2. März 1803. (S. II. 96.) Rescr. v. 14. Febr. 1784. }					
Rescript, die Steuerabgaben, wegen verführter Mühlen-Baue oder Repara- turen, betr.			27. "	2. F.	II. 975
Rescript, die Location der Brandkassenbedeuge bei entstandenen Concursen betr.			5. Febr.	2. F.	I. 475
Generale, die Liquidation der Brandkassenreste bei Concursen betr.				2. F.	I. 477
Generalverordnung, das mit den Rathswahlen künftig der über die nächst vor- begehenden Jahrsrechnungen ertheilte Justificationschein eingeführt werden soll.			11. "	2. F.	I. 831
Befehl, (wie erwähnt in [Erläuterungs-]Patent v. 2. März 1803.)			14. "		
Generalverordnung, das Verbot des Auspielens betr.			18. "	2. F.	I. 833
Erläuterung: Verordn. v. 15. Jul. 1826. (S. 201.) In der Verlautung mittelst Obramentens v. 5. Apr. 1784. publicirt und noch gültig: Breven v. 14. Aug. 1826. (S. 207.) Begl. unt. Mand. v. 20. Dec. 1766.					
Befehl, die Erläuterung des Generals v. 30. Apr. 1783. §. 8., wegen des Verfah- rens in Untersuchungssachen, betr.			19. "	2. F.	I. 477
Befehl, die freiere Erläuterung des Mandats vom 25. Mai 1782., wegen der den ausgedienten Soldaten zustehenden Vorschüß, betr.			" "	2. F.	I. 1259
Extract des Rescripts, die Bechtsverstattung der Consistorien an das Appellationsge- richt betr.			4. März.	3. F.	I. 132

1784.	1784.		
*Rescript (an die Kreis- und Amtshauptleute), die Vorkehrsmittel zur Verhütung der bei der Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten betr. (Schmalz, Nr. 120. S. 150.)	18. März.		
Generalverordnung, die wegen des aus diesseitigen in die Brandenburgischen Lande und vice versa eingehenden Wildprets zu nehmenden Precautionen betr. Schema zu einem von den Wildmeistern, zur Verwendng des Wildprets in die Brandenburgischen Lande an die Händler, und über die dahin verkauften Wildhüte, ausgefüllten Atteste.	24. "	2. §.	II. 309
Rescript, die Gerichtspeten bei den auf Administration gesetzten Justizämtern betr.	31. "	2. §.	II. 309 I. 585
*Rescript, die Vorkehrungsmaßregeln gegen die von der Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten, besonders auch die Räumung der Stabigräben und Lämpel betr. (Schmalz, Nr. 121. S. 151.)	3. Apr.		
*Dberamtspatent, die Errichtung der Oberlausitzischen Brandversicherungsgesellschaft betr.	5. "	2. §. II. 3.	205
Generale, die Ausdehnung der im Gen. v. 6. März 1783. Nr. 5. enthaltenen Befreiung aus Witterguts- und andere Zehnbefreyer betr.	7. "	2. §.	II. 1433
Generale, die alljährlich einzureichenden Verlesungsvorschläge betr.	21. "	2. §.	II. 43
Generale, die sam Schluß jedes Jahres einzureichenden Fortverbesserungsberichte betr.	"	2. §.	II. 341
Generalverordnung, die namentliche Aufführung der Holzempfinger in den Forstrechnungen, und deren Wittzeichen auf die Glets- und Landbaccoscienten betr.	"	2. §.	II. 341
Generale, die Aufsehr der portofrei passierenden Officialladen betr.	"	2. §.	II. 559
Stiftmehrsbürgisches Regierungspatent, die Einschärfung des Generale v. 30. Apr. 1783. §. 14., wegen Einrichtung der Gefängnisse, betr.	22. "	2. §.	I. 833
Generale, die den Neubauern und Calamitosen, zu Suchung der ihnen gebührenden Begnadigungen, ingleichen den Gerichtsobrigkeiten zur Erstattung ihrer diesfälligen Berichte, gesetzte Fristen betr.	"	2. §.	II. 977
Generalverordnung, das in Disembtrationsfällen, in Ansehung der Reparation der Steuern, zu beobachtende Verfahren betr.	4. Mai.	2. §.	II. 979
○ Anleitung zu der, bei Disembtrationsfällen, von der Gerichtsobrigkeit in loco rei sitae zu fertigenden Registratur.			983
[Diesfällige Aufzeichnung.]			
A. an Gebäuden.			983
B. an Grundstücken.			985
C. Grundstücke, wovon besondere Abgaben zu entrichten sind.			987
D. Grundstücke, welche von andern steuerbaren Gütern abgetrennt sind.			987
E. Grundstücke, welche steuerfrei besessen werden.			987
D) Tare, nach welcher in Disembtrationsfällen die Gerichtsgebühren anzusetzen sind.			989
Was bei den Disembtrationen zu beobachten: Instruction für die Steuerreformen v. 14. Oct. 1799. §. 36—41. (2. §. II. 1077.)			
In welchen Fällen, vor der gerichtlichen Verurteilung eines Bauerngrundstücks an den ersten Erwerber, welcher es nur mit landherrlicher Erlaubnis erwerben kann, von dem Richter ein genaues Verzeichniß der einzelnen Bestandtheile in der Masse, wie solches bei beabsichtigten Disembtrationen vorgeschrieben, aufzunehmen ist zc.: Mand. v. 14. Sept. 1822. §. 3. (S. 427.)			
Diese Generalverordnung kommt auch zur Anwendung bei Veräußerung von Brauerechtigkeiten, vergl. vorher unt. Generalverordn. v. 13. Aug. 1717.			
Die Aufhebung des früheren (in der Generalverordn. v. 13. Aug. 1717.) unbedingten Verbots der Veräußerung von Brauerechtigkeiten betr.: Verordn. v. 5. Apr. 1827. (S. 95.)			
Wann Commun-Grundstücke oder Ländereien, die mit Schenk- oder Quotenversteuern besonders belegt oder katastrirt sind, veräußert oder veräußert werden sollen: so findet bei deren Veräußerung das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren statt: Gen. v. 31. März 1817. §. 2. (3. §. II. 564.)			
Den steuerfreien Wildstand der Büttelämter, besonders in Disembtrationsfällen, betr.: Gen. v. 12. Oct. 1792. (2. §. II. 1037.)			


1784.	1784.			
Die Befreiung der Commungrundstücke betr.: Generalexcerpt. v. 12. Jun. 1826. (S. 169.)				
Das Verbot, Aushörungen von Rittergütern oder andern adelichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen, betr.: Mand. v. 11. Jan. 1823. (S. 21.) — Erläuterung des 5. §. dieses Mandats: Mand. v. 18. Jan. 1826. (S. 16.)				
Die Diamantbräuterei waltender Grundstücke betr.: Generalexcerpt. vom 25. Aug. 1828. (S. 205.)				
Die Kriegsverwaltungskammer entscheidet über die vor dem Jahre 1762: das Ober-Kriegscollegium aber über die seit diesem Jahre stattgefundenen Diamantbräutereien der verlusten Grundstücke: Erbenomng. v. 19. Jul. 1826. Zyl. 1. §. 204. (S. 126.)				
Bergl. Gen. v. 15. Aug. 1766. (I. B. II. 345.)				
Generalverordnung, den, den Forstbedienten unterlagen Holzhandel betr.	5. Mai.	2. §.	II.	343
Befehl, die Competenz, auch sonstige Verhältnisse des Oberhofgerichts betr.	6. "	2. §.	I.	561
Befehl, die von den Landbaccinnehmern zu Dahme und Jüterbog den Krämmern und Bürgern zu Schließen, Schönwalde, Schweinig und Zahna über daseibst erkaufte Waaren auszuliefernden Specifikationen betr.	11. "	2. §.	II.	1281
Rescript, die Anweisung bedeckter Plätze zum Exerciren der Recruten betr.	15. "	3. §.	I.	827
Befehl, die Einrichtung der von den Bergämtern einzuliefernden Vormundschafstabelle betr.	"	2. §.	II.	221
Patent, die Bestellung der Baumeister im Stifte Merseburg betr.	14. Jun.	2. §.	II.	43
Rescript, die (bei dem Bergamt) alljährlich einzuliefernden Extracte aus den Bergbüchern betr.	18. "	2. §.	II.	223
Schemata: Summarischer Extract aus dem Gegenduche zu Freyberg aus dem Jahre 1781., woraus, wie viel Ruxe bei jedem Berggebäude mit Schluß Luciae 1780. vergewerkschaftet und unvergewerkschaftet geblieben; wie viel davon im Jahre 1781. abgegangen und wieder angenommen worden, und wie viel mit Schluß Luciae 1781. vergewerkschaftet und unvergewerkschaftet verblieben; folglich das Steigen und Fallen des Bergbaus, in Ansehung der Bergvergewerkschaftung, zu sehen ist. (NB. Befindet sich auf einem beigefügten Großfoliobogen.)				
Befehl, die bei Forst- und Jagdstellenbefestigungen, wegen der Dienstemolumente, zu erstattenden Anzeigen betr.	23. "	2. §.	II.	311
Rescript, die Befehung der Militärgerichte in Criminalsällen betr.	26. "	2. §.	I.	1259
Circulare, die Einschärkung der Vorschrift v. 15. Sept. 1750., wegen Verteilung der Heuschreden, betr.	29. "	2. §.	I.	835
Generalverordnung, daß Berichte und Acten an die Collegien und Districten durch die ordentlichen Posten gesendet werden sollen.	30. "	2. §.	I.	587
Generale, die Einföndung der Getreidpreise betr.	8. Jul.	2. §.	II.	1281
Generale, die zu Stempelung der inländischen Kattune zu gebrauchende schwarze Farbe betr.	17. "	2. §.	II.	1281
Patent, die gerichtliche Verschreibung der Grundstücke betr.	26. "	2. §.	I.	479
Dberpostamtsverordnung, die unter der Aufschrift: „Militaria“ auf die Post gegebenen Briefe betr.	27. "	2. §.	II.	559
Rescript, die mit Musik herumziehenden Bergleute, und die ihnen zu ertheilenden Bergamtspässe betr.	29. "	2. §.	II.	223
Rescript, die Forststrafen betr.	5. Aug.	2. §.	II.	311
Rescript, die Vermendung der durch Subhastation eines nicht auf dem Falle gestandenen Ritterguts erlangten Kaufgelder betr.	10. "	2. §.	I.	1171
Generalverordnung, die Ausstellung der Grenzettel (an die Fuhrleute) betr.	11. "	2. §.	II.	621
Rescript, daß auf den Dörfern keine (gemeinen) Schauspielergesellschaften aufgenommen und gebildet werden sollen.	14. "	2. §.	I.	835
Findet auch bei den inländischen Pappenspielen statt: Rescr. v. 3. Jul. 1766.				
Reskription: Gen. v. 16. Oct. 1792. (2. §. I. 1045.)				
NB. In den Tabellen hingegen haben die in denselben namhaft gemachten Personen in den Gerichten Nachtragsgeld zu entrichten, vergl. Generalexcerpt. v. 12. Jun. 1824.				

	1784.		1784.		
§. 46. (S. 97.) und in dem beigefügten Tarif unter: Nahrungsgebt. I. B) 1) (S. 132.) sowie auch in der Oberlausf. vergl. Generalactordn. v. 15. Apr. 1826.					
§. 45. (S. 92.) und im Tarif unter: Nahrungsgebt. I. B) 1) (S. 124.)					
Befehl, die den Calamitäten, wegen erlittener Viehschäden, zu gestattende Befreiung von Militär-praestandis betr.	30. Sept.	2. §.	I.		1261
Befehl, die den Zubehörenden zu gestattende Verwaltung der Schichtmeistereien (der einen oder der andern Seite) betr.	5. Dec.	2. §.	II.		223
Rescript, daß es bei der abschließenden Verabfolgung des adeligen Vermögens in die Königl. Preuß. Lande keine Anwartschaft bedürfe.	6. "	2. §.	II.		45
Stiftersbergische Regierungsvorordnung, die Versorgung der Armen betr.	21. "	2. §.	I.		835
Patent, die Zustände und Aufrechnungstabellen, auch Einschätzung des Patents v. 20. Aug. 1771. betr.	23. "	3. §.	II.		89
Generale, die Verrechnung der auf dem Lande zum Verkauf gebrannten Ziegel und des Kalks betr.	3. Nov.	2. §.	II.		1433
Generale, die Eisierung der Fruchtansätze betr.	4. "	2. §.	I.		839
Mandat wegen der Eisierung, in Ansehung der erlittenen Brandschäden.	10. "	2. §.	I.		841
Tit. I. Die Brandversicherungsgesellschaft, wegen des Immobiliaren, anlangend.	"	"	"		843
" II. Wegen Brandverlusts am Mobilien.	"	"	"		861
" III. Generalregeln wegen kaiserl. Institute.	"	"	"		863
A. Schema zu einem Brandversicherungskataster des im Amtsbezirk N. gelegenen Ritterguts N.	"	"	"		865
B. " zu einem Brandversicherungskataster der scheidtflüssigen Stadt N.	"	"	"		869
C. " zu einem Brandversicherungskataster nachtrag der im Jahre vorgeschlagenen Veränderungen.	"	"	"		873
D. " zu den, für die einzelnen Leichenschaften bei der Directorialcommission ausgefertigten Intimationen.	"	"	"		877
Zu diesem Mandate gehören noch: Mand. v. 4. Nov. 1786. (2. §. I. 809.) und Gen. v. 13. Jan. 1802. (3. §. I. 390.)					
Verpflichtung Vereinigung mit der Oberlausf. Branntwein: Obranntweinpatent v. 5. Apr. 1784. (2. §. II. S. 205.)					
Die Einbringung der Brandversicherungsbeträge von denen, die ein forum privilegiatum haben, betr: Rescr. v. 1. Aug. 1787. (2. §. I. 965.)					
Tit. 1. §. 2. } Erläuterung: Verordn. v. 5. Aug. 1829. (S. 139.)					
Tit. 1. §. 7. Unter welchen Bedingungen es den Untertanen gestattet ist, nicht der erbländischen Versicherungskassanfall, in noch einer Art, in: oder ausländischen vergleichenden Anfall der unversicherten und bezugslos (le tiers) sowohl in dem gewöhnlichen Sinne, als in dem des 7. §. zu nehmenden Beträgen gegen Brandschäden zu versichern: Verordn. v. 23. Jul. 1828. §. 1. f. (S. 187. ff.)					
NB. Wegen der Oberlausf. f. weiterhin unsern Regulative v. 29. Jan. 1827. §. 17., welchem letztem §. der gedachte §. 7. des isten Titels zum Grunde liegt.					
Zit. 1. §. 10. Erläuterung: Gen. v. 23. Apr. 1813., im Anfang. (3. §. I. 273.)					
" " " 18. 35. 37. } Abänderung: Gen. v. 13. Jan. 1802. §. 5. (3. Regulativ v. 4. Dec. 1786. Nr. 16.) §. I. 391.]					
Zit. 1. §. 22. Die Übertragung der Partialbrandschäden, und die Gebühren der bei Brandschadensbestimmungen zuzustehenden Gewerben betr.: Verordn. v. 2. Jan. 1821. (S. 1.)					
" " " 26. } Erläuterung einiger gesetzlichen Bestimmungen: Gen. v. 19. März 1817.					
" " " 52. §. (3. §. I. 540.)					
[" 2. " 3. u. 8.: Gen. v. 26. Febr. 1800. (2. §. I. 1143.)					
" " " 14. Febr. 1806. (3. §. I. 447.)					
" " " 24. Nov. 1806. (3. §. I. 400.)					

1784.	1784.		
Zit. 3. f. 1. 2. Die darin zugelandene Stempel- und Sporetsbefreiung kommt faumkelligen Gerichtsobrigkeiten nicht zu flatten: Decret vom 1. Febr. 1339 (S. 27.)			
Erklärung: Gen. v. 19. März 1817. (3. f. I. 549.)			
E. unt. Gen. v. 23. Dec. 1812. und unt. Gen. v. 19. Aug. 1763.			
Oberpostamtverordnung, die Einpachtung und Verwahrung der mit den Posten zu speibenden Acten und anderer Päckereien betr.	13. Nov.	2. f.	II. 561
Generalverordnung, die Vernehmung der zur Schau herumgeführten fremden Thiere bei den Gletschinnahmen betr.	"	2. f.	II. 621
Oberpostamtverordnung, die genauere Bestimmung der Postofreitheit betr.	24. "	2. f.	II. 561
Rescript, die Postofreitheit in ecclesiastisch betr.	26. "	2. f.	I. 197
Oberpostamtverordnung v. 11. Febr. 1783. Nr. 5.			II. 543
" 24. Nov. 1784. " 3.			II. 563
Rescript, die Anweisung der Kreis- und Amtshauptleute, sich wegen Aufhebung der Koppelhaltung zu verwenden, betr.	27. "	2. f.	I. 879
Der Amtshauptmann soll dahin wirken, daß die nachtheiligen Gemeinbeitn und Koppelhaltungen geseilt, und gemeinschaftliche Einkünfte abschafft oder doch beschränkt werden: Generalinstruction v. 22. Jan. 1816. f. 42. (3. f. I. 532.)			
Aufmunterung der Gemeinden zur Aufhebung der armenen Hutung und Vertheilung der Hutungspflüge: Avertissement v. 22. Febr. 1820, 1te Preisaufgabe. (f. 1. bis mit f. 5.) (S. 15.)			
Rescript, die wegen Rettung verunglückter Personen zuererkennenden Belohnungen betr.	"	2. f.	I. 879
E. unt. Mand. v. 26. Sept. 1773.			
Generale, die Postofreitheit in Steuerfachen betr.	3. Dec.	2. f.	II. 993
Generale, wegen der Hauffier.	15. "	2. f.	II. 1283
Erklärung: Gen. v. 9. Aug. 1786.			
Generalverordnung, daß Hfsenleben der Gleite betr.	22. "	2. f.	II. 621
Rescript, daß von der Stifftsregierung zu Merseburg, wegen der für die Arme zu leistenden Fußren, entworfenen Regulativ betr.	31. "	2. f.	I. 1261
Regulativ, nach welchem sich in Zukunft bei Ausschreibung der für die Arme zu leistenden Fußren im Stifte Merseburg geachtet werden soll.	"	"	1261
1785.	1785.		
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahres. (Wie bei der Valo. Tab. auf den Monat Dec. 1780.)			
Hofordnung, Chursächsische, vom J. 1764., auf Neue gedruckt.	"	2. f.	I. 879
Rescript, die den Bürgern zu Naumburg accordirte Befreiung der Landbaccife von Baumaterialien betr.	4. Jan.	2. f.	II. 769
Convention mit dem Herrn Fürsten Bischof zu Fulda, wegen Aufhebung des Ausschusses.	18 "	2. f.	II. 45
I. Erklärung des Herrn Fürstbischöps zu Fulda.	"	"	45
II. Gegenerklärung des Herrn Churfürsten zu Sachsen.	"	"	47
Patent wegen verbotener Trinkselder und Douceurs bei Vermessung und Vermägung des Saiges in den Coctuern und Niderlagen.	24. "	2. f.	II. 761
Oberpostamtverordnung, die Erklärung des Generals v. 4. Aug. 1781. (wegen der Ertraspzetteln.) betr.	15. Febr.	2. f.	II. 565
Chauffeegelehrte, nach welcher auf der neu angelegten Chaussee von Dersden die zum weißen Hirsch das Chausseegeld zu entrichten ist.	23. "	2. f.	II. 719
Generale, die Stempelung der von Dessfabrikanten gefertigten wollenen und leinenen Waaren betr.	26. "	2. f.	II. 1433
Oberpostamtverordnung, die dem Brandversicherungsinstitute und der Mobilienbrandkasse bewilligte Postofreitheit betr.	3. März.	2. f.	II. 565
Rescript, die in Ansehung der Bergpässe zu beobachtende Mobalität [die, zur Verhütung der mit den Bergpässen getriebenen Mißbräuche, getroffene Einrichtung] betr.	19. "	2. f.	II. 225

	1785.			1785.
Beilage-Rescript (an die Kreis- und Generalaccis-Commissarien des gebirgischen Kreises).				19. März.
⊕ Beramtpatent.				30. "
E. unter Biersteuermand. v. 17. Oct. 1747.				
Patent, die Verhütung der Desertion und Bestrafung der dazu geleisteten Beiträge betr.				5. Apr.
Einrichtung: Gen. v. 28. Febr. 1807. (3. F. I. 620.)				
Rescript, die Ausführung gemeiner Strumpfwirkerfüße betr.				12. "
Generale, die Eingangaccise von dem zur Stadt kommenden Getreide betr.				2. F. II.
Generale, die Veraccisierung der von concessionirten Destillirern außerhalb Landes oder von inländischen Werkerten erhaltenen Waaren betr.				2. F. II.
Generale, die Communication der Kammerei- und Communerchnungen an die Accisinspectoren betr.				13. "
Generale, das von den Accisofficianten bei Location neuer Gebäude zu beobachtende Verfahren betr.				22. "
Generale, die zum Bedürfnis der Mobilmachung der Armee in Bereitschaft zu haltenden Pferde betr.				25. "
Instructionspuncte für die Kreis- und Amtshauptleute, wie auch Beamte, bei der, zur Sicherstellung des Pferdebedürfnisses, bei jedesmaliger Mobilmachung der Armee, zu treffenden Einrichtung.				2. F. I.
⊙ Schema zu einer Tabelle über das, dem Amte N., nach dem Magazinhusensfuß zugetheilte, zum Bedürfnis der jedesmaligen Mobilmachung der Armee, in Bereitschaft zu haltende Pferdecontingent.				
⊙ Schema zu einer Nachtragstabelle über den im Amte N. zwischen Michaelis und Ostern (Ostern und Michaelis) des Jahres . . . sich ereigneten Abgang und Zuwachs der, zu Verhaltung des nach Magazinhusen reparirten Bedürfnisses der jedesmaligen Mobilmachung der Armee, ausgezeichneten tüchtigen Pferde.				1271
Befehl, die dem Hammerwerke zu Ithathem zugesandene Rentendefertung und die Rentenerhebung von den, aus dem Schindenburgischen eingehenden Rögeln betr.				4. Mai.
Befehl, daß bei Erhebung der Landaccise vom ausgehenden Flach zugleich auch für die Verichtigung der Generatbandlungsaccise Sorge zu tragen.				10. "
Rescript, die Befehung der Gerichtsbank in den gegen Militärpersonen anhängigen Untersuchungen betr.				18. "
Rescript, die Ausfuhr des Thons aus dem Churkreise in die Königl. Preussischen Lande, und die Einbringung der dafelbst gefertigten Lepfreggefäße betr.				30. "
Rescript, daß zugleich den Preussischen Köpfen das Festhalten an den hiesigen Jahrmärkten (reciprocity) nicht zu gestatten.				2. F. I.
Generale, die Ausfuhr und das Sammeln der Habern betr.				2. F. I.
Rider Bestimmung: Gen. v. 12. Jul. 1804. (3. F. II. 582.)				
Interpretation: Decret v. 4. März 1826. (E. 21.)				
Rescript, das Verfahren in den gegen Polnische Fürsten und Reichsbeamte, während ihres Aufenthalts in hiesigen Landen, angebrachten Rechtsfällen betr.				1. Jun.
Generalverordnung, die jährlichen Fortschreibungsberichte betr.				7. "
Rescript, den Beitritt der Zehndhäuser und anderer zum Betriebe des Vergbaus gehörigen Tagegebäude zu der neuen Brandversicherungsanrichtung betr.				9. "
Generale, die Abraumung des Erndtgetreides betr.				13. "
Formular zum obrigkeitlichen Zeihen oder Brauzettel beim Erndtgetreidebrauen.				
Schema zu einem Erndtgetreidevergleichnisse { im Rittergutsbrauhause } N.				
E. oben unt. Reglement v. 12. Sept. 1724.				

	1785.			1785.
Erläuterungsreglement. (S. 15. Jul.)				15. Jun.
Befehl, die Einziehung des Vermögens der Deserteurs zur Invalidenkasse betr.				23. "
Ordres an die 3 Generalinspecteurs der Cavallerie und Infanterie, ingleichen an die Obristen beider Leibgarden, [sic im vorstehenden Befehl gedachte Einziehung betr.]		2. §.	I.	1275
Erläuterungsreglement in Steuerbegnadigungsfällen.				15. Jul.
Generale wegen der unterm 23. Jun. gedachten Einziehung.		2. §.	I.	1275
Rescript, die zum Besten der Armenhauptkasse, ingleichen der Prämienkasse geordneten Besoldungs- und Pensionsablässe betr.		2. §.	II.	999
Nähere Bestimmung: Rescr. v. 1. Oct. 1801. (3. §. I. 3.)		29. "	I.	1277
Auflösung der Prämienkasse: Bekanntmachung v. 20. Nov. 1832. (S. 441.)				
Rescript, die beim Militäretat stattfindenden Abzüge von Pensionen und Besoldungen betr.		2. §.	I.	1
Wid erstreckt auf alle Militärs bei dem obdigen Gabettencorps, ohne Unterschied, ob ihnen der Officierscharakter verliehen ist oder nicht: Rescr. v. 3. Febr. 1816. (3. §. I. 739.) — Sind die Erbhre als Officiers im Corps selbst angekehrt, so verbleibt es bei dem 6. §. der Instruction v. 30. Sept. 1811. und bei dem Rescr. v. 25. Apr. 1812: (Sbb.)		4. "	I.	1277
Rescript, die Gestattung des Bierverkaufs nach Theilnahmen betr.				
Rescript, die Decretsentscheidungen zu den, in den beim Appellationsgerichte rechtshängigen Sachen, abgeschlossenen Vergleichen betr.		2. §.	II.	1001
Erläuterung: Rescr. v. 17. Jul. 1794. (2. §. I. 539.)				
Generalverordnung, die Einziehung der Forstrenttracte und Forstamtsactestafe, ingleichen die, über die ausstehenden Holzverkaufsgelder und Forststrafen zu fertigen den Tabellen betr.		2. §.	I.	535
○ Schema zu einer Tabelle über Forststrafen und Holzverkauf.				
Generale, die öffentliche Proclamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung mit einander fleischlich eingelassen haben.		13. "	II.	343
Regulativ. (S. unt. 1. Sept.)				345
Rescript, das, wegen der von Militärpersonen, deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienstboten zu entrichtenden jurium stolae, getroffene Regulativ betr.		2. §.	I.	311
Regulativ, wonach die jura stolae von Militärpersonen, deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienstboten in den sämtlichen Churfürstl. Sächsischen Landen hinfort entrichtet werden sollen.		16. "	I.	311
Regulativ: Rescr. v. 17. Aug. 1801. (3. §. I. 103.)				
Die jura stolae in kirchlichen Sachen der Militärpersonen sind ferner nach diesem Regulativ zu entrichten, neben denselben aber auch noch die gesetzlichen und oberwähnten Dispensationsgebühren in vorerwähnten Fällen zu gewähren: Decret v. 19. Jul. 1828. Abth. 2. §. 67. (S. 164.)		1. Sept.	I.	197
Rescript, die Erläuterung des Mand. v. 13. Nov. 1779. betr.				
Anschlag [des Obergogerichts,] die beim Obergogerichte zu admittirenden Advocaten betr.		2. §.	I.	193
Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn betr.				563
Befehl, die mit dem Churfürstlichen Hofe, wegen wechselseitiger Befreiung der hiesigen und Churfürstlichen Militärpersonen vom Abschusse, getroffene Vereinigung betr.		14. "	I.	885
Rescript, die Einschätzung der Jahrestabellen über die im Lande sich aufhaltenden Juden betr.				
Schema zu einer einzureichenden Jahrestabelle über die im Lande getrauten, gebornen und gestorbenen Juden.		2. §.	II.	47
Rescript, das, wenn wegen ehelicher Untreue auf Scheidung geklagt worden, zuverhört bei der weltlichen Obrigkeit des Beklagten das angeschuldigte Verbrechen untersucht werden solle.		21. "	I.	887
Erläuterung: Rescr. v. 3. Jan. 1804. (3. §. I. 159.) und Rescr. v. 13. Jan. 1804. (Sbb. S. 160.)				887
Inseratrescript, die Eintreibung der Hofgerichtsstrafen betr.				
Befehl, die von der Ritterschaft sowohl, als von den Geistlichen bei Verführung ihrer		30. "	I.	311
		20. Oct.	I.	567

	1785.		1785.		
Producte außer Landes oder Einbringung ausländischer Bedürfnisse, zu erlegenden Ausgaben betr.	6. Nov.	2. §.	II.	623	
Exerptsamtsverordnung, die Fortseßlichkeit der in Herrschaftlichen Angelegenheiten ergehenden Rescripte, Berichte und Communicate betr.	18. "	2. §.	II.	565	
Rescript, die Cognition über die von Geistlichen bei Excoptionen sich zu Schulden getragenen Verechtigungen des landesherrlichen Dispensationsrechts betr.	21. "	2. §.	I.	313	
Rescript, die Admission auswärtiger Advocaten in den Henneberg-Schleusingischen Jubicien betr.	22. "	2. §.	I.	481	
Befehl, die in den Henneberg-Schleusingischen Jubicien gewöhnliche Pränumeration des Urtheilsverlags betr.	"	2. §.	I.	481	
Rescript, die Vernehmung der ein- und ausgehenden in- und ausländischen Wölfe in Naumburg betr.	26. "	2. §.	II.	623	
Generalverordnung, die zu beschleunigende Ausfertigung gerichtlicher Urkunden betr.	28. "	2. §.	I.	587	
Einschließung: Mand. v. 2. Nov. 1825. (S. 139.)					
Rescript, die Protestabellen [in den Stifterseburgischen Jubicien] betr.	29. "	2. §.	I.	481	
Circularverordnung, das Verfahren gegen Personen, welche der Vereitlung hiesiger Fabricanten zum Beziehen außer Landes verdächtig werden, betr.	30. "	2. §.	I.	889	
Circularverordnung, die gegen die auswärts ausgebrochene Pest vorzuziehenden Vorichtsmaßregeln betr.		6. Dec.	2. §.	I.	889
Befehl, die diesfalls einzuziehenden Erkundigungen betr.			2. §.	I.	891
Generale, die Gebahrung mit den zu den Aemtern abgestellten Obramtskassenbetreibern betr.	14. "	2. §.	II.	49	
Patent, die Vernehmung der ungedruckten ausländischen Kattune betr.	17. "	2. §.	II.	1287	
Generale, die Verrechnung der von Teieß kommenden Waaren betr.	21. "	2. §.	II.	625	
Generale, die Freilassung der Vorleserbede vom Gleite betr.	"	2. §.	II.	625	
Resolutionen. (S. unt. Refr. v. 27. Jan. 1786.)	30. "				
					1786.
Valvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem Monat August 1786. (Wie bei der Woll. Tab. auf den Monat Oct. 1780.)					
Regulativ, das Sperrschneidwerk in ten Justizämtern betr., v. J. 1786. Erläuterung — v. 31. Dec. 1814., f. Generalgouvernementsblatt S. 731.; vgl. noch 3. §. II. S. 2.)		3. §.	II.	2	
 In der nur erwähnten, mit einem (*) bezeichneten Note steht schießlich S. 786. statt 781.					
Befehl, die Verabfolgung der, den Geistlichen und Schullehrern aus Churfürstlichen Aemtern, Kammergütern oder Wererken abzurückenden Befolgungen oder sonstigen Emolumente, bei vorgekommenen Veränderungen in der Person des Percipienten, betr.	18. Jan.	2. §.	I.	201	
Rescript, die zur Verminderung der Anzahl der in Dresden gebildeten Juden zu ergreifenden Maßregeln betr.	19. "	2. §.	II.	1469	
Generale, die Verrechnung der inländischen bei den Manufacturen gebrauchten Alaune betr.	21. "	2. §.	II.	1287	
Anzuwenden auf die auf dem Lande außer der Generalconfessionscasse gelegenen Alaunwerke: Obm. v. 13. Jan. 1804. §. 2. (3. §. II. 551.)					
Rescript, die über streitige Rechtsfragen in consistorialibus gefassten Resolutionen betr.	27. "	2. §.	I.	291	
Resolutionen über verschiedene jeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in consistorialibus. NB. Im Refr. v. 22. März 1810. steht 30. Dec. 1785. statt 27. Jan. 1786.					
Resolution 12. Räbter Bestimmung: Refr. v. 22. März 1810. (3. §. I. 179.)					291
Unterricht des Churfürstl. Sanitätscollegiums, wie diejenigen Personen, welche die					

1786.	1786.			
genannte Schlafbeere oder Wolfstische, Frucht der belladonna Atropa, gemessen, zu behandeln sind.				
Recept. (Wird 2mal erodht im Recept. v. 15. Mai 1788.)	27. Jan.	2. §.	I.	891
Abfchloßconvention mit den Herzogl. Sachsen-Weimarischen Landen.	15. Febr.			
I. Declaration des Herrn Herzogs von Sachsen-Weimar Durchlaucht, v. 24. Febr. 1786.	24. "	2. §.	II.	49
II. Gegenerklärung Ihro des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht, vom 22. Apr. 1786.				49
Befehl, die von den Stadthandlern zu entrichtenden Landaccidabgaben und die ihnen zu ertheilenden Freipässe betr.				51
Regulativ. (S. unterm 22. März.)	9. März.	2. §.	II.	771
Generale, die Accisbefreiungen der Postmeister [und Posthalter, in Betreff der ihnen, vermöge der Bestallung, zu haltenden Pferde.] betr.	11. "			
Generale, die Einfindung der Haussetzeln betr.	18. "	2. §.	II.	1287
Generale zur Erläuterung des §. 3. und §. 21. des unter dem 20. Dec. 1766. wider die Banqueroutiers ergangenen Mandats.	"	2. §.	II.	1287
Recept, daß das Einsammeln zu irgend einem Lotto in den Henneberg-Stein-singischen Landen nicht gestattet werden solle.	21. "	2. §.	I.	893
Recept, das Regulativ [v. 11. März dieses J.,] in Ansehung der Cognition der Hofämter in den rechtlichen Angelegenheiten der Hofbedienten, betr.	"	2. §.	I.	895
Regulativ in Ansehung der Cognition der Hofämter in den rechtlichen Angelegenheiten der Hofbedienten v. 11. März 1786.	22. "	2. §.	I.	483
○ Confignation der zum Hofetat gehörigen Jagdbedienten.	"			483
○ Extract aus dem im §. 7. des Regulativs angezogenen Specialrecepte v. 7. März 1764.	"			487
Recept, die zwischen dem Oberconsistorium und dem Appellationsgerichte, wegen Vorladung der von dem erstern verordneten Commissarien, entstandenen Differenzen betr.	29. "	3. §.	I.	132
Circulare, die von den Biherecenforen auf die, in den von ihnen durchzugehenden Schriften vorkommenden beleidigenden Ausdrücke zu richtende Aufmerksamkeit betr.	7. Apr.	2. §.	I.	51
Generale, die Stempelung der Handshube betr.	8. "	2. §.	II.	1289
Generale, die Anziehung der Erlen und Birken in den Churfürstlichen Wäldungen betr.	11. "	2. §.	II.	347
Abfchloßconvention. (S. 28. Febr.)	22. "			
Generale, die unentgeltliche Aufstellung der Attestate wegen Rettung verunglückter Personen betr.	28. "	2. §.	I.	895
Wählung und Ausübung: Gen. v. 9. Jun. 1804. 6) (3. §. I. 414.)				
Befehl, die Schulstatuten für die Bergjugend betr.	8. Mai.	2. §.	II.	227
Recept, den auf der Bergakademie zu Freiberg zu ertheilenden Unterricht in den Berggeschäften betr.	"	2. §.	II.	229
Befehl, die Restitution des auf dem ausländischen [zur inländischen Witriolverfertigung erforderlichen] Witriol liegenden Zinsses und Waarengleichs betr.	11. "	2. §.	II.	627
Recept, die Katastrirung der unter Bergamtsjurisdiction gehörigen Bergwerks- und Fabriksgebäude, zum Behuf der Brandassurance, betr.	22. "	2. §.	II.	231
Patent der Stifterregierung zu Weisburg, die Versorgung der Armen betr.	29. "	2. §.	I.	895
Recept, die Einschärfung des Befehls vom 13. Dec. 1782., wegen der Sporteln in Bergschätzen, betr.	"	2. §.	II.	231
Recept, die Cognition in Abzugssachen und die Erhebung des Abschloßes von den bei subhastationibus necessarius erlangten Licitationsgeldern betr.	14. Jun.	2. §.	II.	51
Generale, die [größern Theils: oder] sogenannten Strichettel betr.	22. "	2. §.	II.	627
Recept wegen Abschaffung der zinnernen, zur Aufbewahrung des Communionweins in den Kirchen gebrauchten Gefäße.	26. "	2. §.	I.	171

	1786.		1786.			
Rescript, die Beileibung der weiblichen Descendenten eines vor der Lehnempfangnis verstorbenen neuen Acquirenten eines Mannlehnguts betr.	26. Jun.	2. §.	I.	1173		
Generale, die Freilassung des Rigor Einkommens betr.	28. "	2. §.	II.	629		
Rescript, daß es auch in Ansehung der inländischen Puppenpieler, bei dem Generale v. 14. Aug. 1784. bevorde.	3. Jul.	2. §.	I.	697		
S. Refer. v. 14. Aug. 1784.						
Generale, die auf das Einbringen Brandenburgerischer wollener Waaren zu sührende Absicht betr.	4. "	2. §.	II.	1289		
Befehl, die Inbuhlsgefuche und die gesammte Hand an Erbhäutern betr.	18. "	2. §.	I.	1173		
Generale, die Verpflichtungen Herrschaftlicher Diener betr.	25. "	2. §.	I.	3		
Generalverordnung, die Aufdenahrung der, nach vollendeten Bauen (und Reparaturen), an Churfürstlichen Amtes- und Vorwerkgebäuden übrig bleibenden (i. B. zu Gerüsten erforderlich gewesenen) Holzmaterialien betr.	8. Aug.	2. §.	II.	53		
Generale, das Bauen mit Wellerändern betr.	"	2. §.	II.	347		
Generale, die Erläuterung der unterm 10. Juli 1783. und 16. Dec. 1784., wegen der Hausfiscer, erlassenen Generalverordnungen betr.	9. "	2. §.	II.	1291		
Rescript, daß, wegen des Verbrechens der Blutschande, ingleichen wegen der Trauung außer Landes, den Consistoren keine Cognition zustehe.	16. "	2. §.	I.	295		
Befehl, die zur Begünstigung des Eisenvetriebs den Hammerwerken zugeständenen Befreiungen betr.	17. "	2. §.	II.	629		
Rescript, die Verpflichtungen auf die Constitution vom anvertrauten Gute betr. Die Diakonen haben Darjeinige, was hinsichtlich der Verpflichtungen auf die Constitution vom anvertrauten Gute v. 26. Sept. 1705. und in dem Einschüßungs- und Erläuterungsmandate v. 17. Dec. 1767. durch das Rescr. v. 22. Aug. 1786. veranschrieben ist, bei den auf das Mand. v. 23. März 1822. geschiedenen Verpflichtungen ebenfalls anzuwenden: Mand. v. 23. März 1822. §. 4. verbunden mit dem Gng. (S. 341.) Bzgl. oben unter 26. Sept. 1705.	22. "	2. §.	I.	489		
Generale, die an die Justiz- und Arbeitshäuser abzugeben einmonatlichen Befoldungsbüße der Rathsvorwanden und Rathshebienten in den Städten betr.	23. "	2. §.	I.	899		
Nachricht, gehörrig zur Valuationstabelle auf den Monat September 1786., den Geurde der alten Quisid'or betr.	29. "	2. §.	II.	457		
Valuationstabelle auf den Monat September 1786. (Wie bei der Valu. Tab. auf den Monat Oct. 1780., in Verbindung mit der vorstehenden Nachricht.)						
Rescript, die in Arbeitsmoderationsfachen zwischen den beiderseitigen Officianten (den Bergdeamten und den betreffenden Generalaccid'ehörrdn.) anzustellenden Communicationen betr.	5. Sept.	2. §.	II.	1291		
Eberpostamtsverordnung, die Einschüßung der Verordnung v. 13. Nov. 1784., wegen der Packung und Verwahrung der Briefschaften, Actenpalette und anderer Packereien auf den Posten betr.	6. "	2. §.	II.	567		
Generalverordnung, das Depostenwerk (bei den Churfürstl. Aemtern, Kammergütern und Vorwerken) betr. Aufgehoben: Generalverordn. v. 1. Nov. 1814. (S. §. I. 280.) Bzgl. un. Gen. v. 13. Nov. 1721.	9. "	2. §.	II.	53		
Befehl, die Verhütung der Kobaltptierereien betr.	(17.) 18. "	2. §.	II.	231		
Generalverordnung wegen Verpflichtung der Gemeinnehmer, [in Betreff der dem Fiscus schuldigen Zahlungen von den Gemeinden.]	20. "	2. §.	II.	57		
Rescript, die Erläuterung des 3. §. des Mandats v. 13. Nov. 1779., wegen der Edictalcitationen in Civilsachen, betr.	21. "	2. §.	I.	491		
Verordnung (des Hofmarschburgischen Kammercollegiums), was wegen Ausführung der beschriebenen Garne bei den Gleiteneinnahmen zu beobachten.	28. "	2. §.	II.	631		
Valuationstabelle auf den Monat October 1786. (Wie bei der Valu. Tab. auf den Monat Sept. 1786.)						
Rescript. (S. 13. Dec.)	5. Dec.					

1786.	1786.			
Rescript, die den in Städten einquartierten Stabs- und Oberofficieren nachgelassene Einlegung fremden Wiers betr.	6. Dec.	2. §.	I.	1279
Befehl wegen der Competenz der Gefficiere in Ehefcheidungsfachen, so viel dem Punct des welschen Einbringens betrifft. Analoge Anordnung dieses Befehls auf den Ertrag, welcher dem schuldlosen Theil bei der Erringung des Eheverfprechens zu leisten ist: Rescr. v. 27. Dec. 1808. (3. §. I. 178. m.)	13. "	2. §.	I.	313
Befehl, die Einbringung der Brandversicherungbeiträge von den Bechenhäusern und Laugegebäuden betr.	16. "	2. §.	II.	233
Coursverordnung(?), die gehörige Verwahrung der Briefschaften, Actenpatete und andere Packeten auf den Posten betr.]	18. "	2. §.	II.	567
Generalverordnung, die bei den Ketzern, in Ansehung der Amteinkünfte und der Baugelder, über Einnahme und Ausgabe zu haltenden Journale betr.	28. "	2. §.	II.	57
Schema zum vorstehenden Journale.	"	"	"	69
Salvationstabelle auf den Monat November 1786. (Wie bei der Wald. Tab. auf den Monat Sept. 1786.)	"	"	"	"
Mandat, anberweites, wegen der neuen Einrichtung, in Ansehung der erlittenen Brandfchäden.	4. Nov.	2. §.	I.	899
○ Schema zu einer Tabelle, aus welcher ein jeder Brandversicherungsgesellschafts-genoss den, zu den Immobiliarbrandfchädenvergütungen, nach Maßgabe der deshalb hinausgegebenen Intimationen, von dem katastrirten Schätzungsquantum seiner Gebäude terminlich zu leistenden Beitrag, folglich entweder bestimmt erfchen, oder sich auf sehr leichte Art selbst bestimmen kann.	"	"	"	905
Ⓜ Regulative wegen desjenigen, was, nach nunmehr erfolgter Eröffnung der neuen Einrichtung, in Ansehung erlittener Brandfchäden, in Absicht auf die Erhaltung der Localkataster in beständiger Ordnung, Berechnung der eingesammelten Beiträge, auch sonst hiebei allenthalben zu beobachtend ist.	"	"	"	907
No. I. Schema zu einem Brandversicherungskataster.	"	"	"	913
" II. Entwurf zu einer Tabelle, mittelst welcher die Hauptsumme eines, nur einen einzigen Ort in sich fassenden Brandversicherungskatasters beständig, und ohne daß man sie im Kataster selbst abzuändern braucht, auf die kürzeste Art, in vollkommenster Ordnung und Richtigkeit erhalten werden kann.	"	"	"	915
" III. Entwurf zu einer Tabelle, mittelst welcher, in Verbindung mit der nachstehenden Tabelle sub No. IV. bei einem mehrere Orte und Abtheilungen in sich fassenden Brandversicherungskataster, sowohl die Totalsumme desselben, als die Hauptsumme jeden Orts oder einer jeden Abtheilung beständig, und ohne daß man sie im Kataster selbst abzuändern braucht, auf die kürzeste Art in vollkommenster Ordnung und Richtigkeit erhalten werden können.	"	"	"	917
" IV. Entwurf zu einer Tabelle, wodurch die in der Totalsumme eines Katasters enthaltenen Hauptsummen der einzelnen Orte oder Abtheilungen in Ordnung und Richtigkeit erhalten werden können.	"	"	"	919
" V. Schema zu einer Tabelle des Amts N. u. c. über die, bei dem am im Dorfe N. entstandenen Brande, theils gänzlich in die Asche gelegten, theils bloß niedergebrannten und beschädigten Gebäude, auch verlorenen Maschinen oder Geräthschaften.	"	"	"	921
" 4) Schema zu der zu No. V. gehörigen Vollziehungsformel.	"	"	"	925
" VI. Entwurf zu dem Einrechnungszettel.	"	"	"	927
Entwurf der zu dem Einrechnungsregister sub No. VI. gehörigen Reffantenverzeichnisse.	"	"	"	"
○ Specification derjenigen Brandversicherungsgesellschafts-genossen,	"	"	"	"

	1786.			1786.
welche mit ihren Brandvergütungsbeiträgen auf den kürzesten Termin . . . im Rest verblieben.				931
*) Specification derjenigen Brandversicherungsgesellschaftsgenossen, welche auf verlossene Termine noch Brandvergütungsbeiträge schuldig sind.				933
No. VII. Entwurf zu der, von den Gerichtsobrigkeiten über die erhaltenen Brandversicherungsgelder auszustellenden Quittung.				935
• VIII. Entwurf zu den Imitationen.				935
♂ Scala der bei der Mobilienverantwastung anzunehmenden Beiträge des sich dadurch bestimmenden Werthquantums des Mobilars und der, bei eintretendem Brandschaden, nach Verhältnis dieses Quantums, zu gewarten habenden Vergütung.				939
• S. vorher unt. Wand. v. 10. Nov. 1784.				
Befehl, die ordinäre Weinsteuer von inländischen Weinen betr.	20. Nov.	2. §.	II.	1003
Valvationstabelle auf den Monat December 1787. (Wie bei der Balv. Tab. auf den Monat September 1786.)				
Rescript, die Befreiung der Infanteriesoldaten von Mißfuhren betr.	1. Dec.	2. §.	I.	1279
Generale, die monatliche Einlieferung der, den Rechnungsbeamten zur Berechnung anvertrauten Revenüen betr.	9. "	2. §.	II.	61
Generale, die halbjährlich einzureichenden Bauertracte betr.		2. §.	II.	61
• Schema zu den gedachten Bauertracten.				63
*Rescript (an die Kreishauptleute,) die Vertheilung des Avertissements wegen vorfichtigen Gebrauchs des durch den Fress beschädigten Krauts für das Vieh. (Schmals Nr. 108. S. 121.)				
Generale, die von den Todeställen der Geistes- und Landocisofficianten zu erstattenden Anzeigen betr.	11. "	2. §.	II.	631
Generale, die Visitationen der Weine betr.	14. "	2. §.	I.	941
	1787.			1787.
Valvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs. (Wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Sept. 1786.)				
Regulativ, die Gebräen der geistlichen κ., s. Regulativ. v. 31. Mai 1782.				
Extract aus den, von Er. getreuen Landtschaft im Jahre 1787. in Religions- Kirchen- Consistorial- Schul- Justiz- Polizei- Geistes- Zoll- Landocis- und Solsachsen angebrachten gravaminaibus und den darauf erteilten Resolutionen.		2. §.	I.	29
Überbergamtsverordnung, die Einsetzung und Tarirung der Schausufen betr. Einschätzung und näher Bestimmung: Patenc v. 4. Jun. 1806. (3. §. II. 100.)	10. Jan.	2. §.	II.	235
Generale, die Vernehmung der ausländischen Händler betr.		2. §.	II.	1291
Decret an die Landshände, die beim Landtage im Jahre 1781. von Er. getreuen Landtschaft angebrachten gravamina und übergebenen intercessionales generales betr.	23. "	2. §.	I.	23
Extracte aus den von den Ständen beim Landtage 1781. angebrachten gravaminaibus und den darauf erteilten Resolutionen.				
K. In Militärsachen.				25
G. In Landocis- Geistes- und Zollsachen.				25
H. In Kammer- Jagd- und Forstsachen.				27
*Regulativ, das Verfahren wider Landfresser und auswärtige Wettler betr.	24. "	2. §.	II. 3.	219
• Mit welchem in der Oberlausitz herumziehenden Handwerkerleuten nach diesem Regulativ zu verfahren ist? Wand. v. 25. Jan. 1825. §. 9. (S. 20.)				
Rescript, die den Abgeordneten, nach Eröffnung des neuen Brandversicherungsinstituts, interimistisch zu gestattenden Befreiungen (und Vergnabigungen) betr.	25. "	2. §.	II.	1291
Befehl, die den Geistesinnehmern zu erheben nachgelassenen Naturalsteuern und andere Accensien betr.				
Befehl, daß in den Fällen, wo wider Inculpation, bei ermangeltem Besändnisse,	8. Febr.	2. §.	II.	633

1787.	1787.			
auf Zuchthaus erkannt, oder ein dergleichen Erkenntniß, nach geführter Defension, befähigt wird, rationes decedendi dem Urtheil beigefügt werden sollen.	15. Febr.	2. §.	I.	491
Generalverordnung, die Aufbeziehung der von den, bei den Churfürstl. Kamern und Kammerherren angestellten Rechnungsführern eingenommenen und zu vertretenden Gelder betr.	22. "	2. §.	II.	65
Decret an die Landstände, die Frage: ob einem, der aufgehört hat, ein Stand der Landeshof zu seyn, eine ständische Deputationsstelle oder die Beforgung irgend einer landeshoflichen Angelegenheit noch ferner überlassen werden möge? betr.	28. "	2. §.	I.	27
Generale, die, bei Erhebung der Acten von Königlich. Arzneihändlern, zu beobachtende Vorkehr betr.	17. März.	2. §.	II.	1293
Eingeschickt: Gen. v. 3. Mai 1806. (3. §. II. 584.)				
Xortiffement, die Steuercreditkasse betr.	20. "	2. §.	II.	1003
Extract aus dem Landtagsabschiede.	27. "	2. §.	I.	29
Extracte aus den von Er. getreuen Landeshof im J. 1787. angegebenen gravaminaibus und den darauf erteilten Resolutionen.				29
A. in Religions, Kirchen, Consistorial- und Schulsachen.				29
B. in Justiz- und Polizeisachen.				31
G. in Meist- Zoll, Landaccis- und Salsachen.				31
Generalverordnung, die Errichtung der Fortskuchbücher betr.	31. "	2. §.	II.	311
Aufschreiben, die Einbringung des Juro der Churfürstinn Durchlaucht auf dem Landtage 1787. bewilligten Präsesgeldes betr.	11. Apr.	2. §.	II.	1005
Rescriptextract, den Abschluß vom Vermögen geistlicher Personen betr.	18. "	3. §.	I.	100
Entscheidung: Gen. v. 16. Febr. 1811. (3. §. II. 248.)				
Beschließung: Refcr. v. 22. Nov. 1811. (3. §. I. 147.)				
Generale, daß bei Exaration neuer Häuser, zum Behuf der Baubegnadigung, auf die dabei angetragenen Wetterableiter Rücksicht zu nehmen.	21. "	2. §.	II.	1293
Rescript, wegen nicht zu gestattender Exportation der Spanischen Schafe.	24. "	2. §.	I.	941
Generale, das Garnsammeln auf den Dörfern betr.	28. "	2. §.	II.	1295
Rescript, die Freudenleste beim Anbaue seitler nicht gewöhnlich gewesener Futterkräuter und Wurzelwerke betr.	1. Mai.	2. §.	I.	493
Coele Rescripts an die Landesregierung.		2. §.	I.	493
E. Befehl v. 4. Jun. I. J.				
Rescript, die Cognition in Injurienklagen der Diensthoten betr.	2. "	2. §.	I.	563
Generale, die Hierofitationen auf dem Lande betr.	"	2. §.	II.	1295
Generale, die Erklärung der unterm 11. Jan. 1783., wegen der, von dem von den Dorfschreibern unbefugter Weise eingetragenen Dorfbiere zu erhebenden Ausschrotaccie und Eimergeude, ergangenen Verordnung betr.	5. "	2. §.	II.	1295
Convention. (S. 18. Jun.)	17. "			
Rescript, die Abgabe von schafwollenen Garnen betr.	19. "	2. §.	II.	633
Aufgehoben: Refcr. v. 3. Jan. 1789. (2. §. II. 645.)				
Generale, das mit der so genannten Franzosenkorntheil behaftete Kindvieh betr.	23. "	2. §.	I.	943
○ Aortiffement, die Bekämpfung über die gedachte Krankheit.				945
Brückenordnung, wonach der Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.	"	2. §.	II.	633
Befehl, die, in den, wegen des Anbaues seitler nicht gewöhnlich gewesener Futterkräuter und Wurzelwerke, entstehenden Freudenbifferenzen, zu erteilenden rechtlichen Erkenntnisse betr.	4. Jun.	2. §.	I.	493
Rescript, die Cautionbefehlungen der Schiedsrichter betr.	15. "	2. §.	II.	237
Wandaf, die mit des Königs von Preußen Majestät, wegen wechselseitiger Aufsehung beiderseits Dyferteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen, erteilte Convention betr.	18. "	2. §.	I.	1281
Entscheidung: Refcr. v. 25. Sept. 1802. (3. §. I. 599.)				
Aufhebung dieses Curia: Gen. v. 29. Jul. 1806. (3. §. I. 637.)				

1787.	1787.		
Generale, das für die Tuchmacher, Wälder, Tuchbereiter und Färber, ingleichen zu einer Tuchhauordnung in hiesigen Landen entworfene Reglement betr.	21. Jun.	2. §.	I 947
Tuchmacherreglement.			
Cap. I. Von dem Materiale und dessen Zubereitung.			947
II. Von Bearbeitung des Tuchs.			947
Wäldereglement.			949
Tuchbereiterreglement.			951
Färbereglement.			953
Tuchhauordnung.			953
I Regeln des Anfuhs.			959
II Schema zu den vierteljährlichen tabellarischen Anzeigen.			961
Verordn. zur Valuationstabelle auf den Monat Juli d. J., die entdeckten falschen Species und Gulden mit Chursächsischem Stempel betr.	26. "	2. §.	II 459
Rescript, die Ausrodung der Bäume und Stöcke am Mühlensufer betr.	30. "	2. §.	L 963
Valuationstabelle auf den Monat Juli 1787. (Wie bei der Valo. Tab. auf den Monat Oct. 1780.)			
Das dazu gehörige Verordn., s. unt. 26. Jun. d. J. verglichen mit der dabei befindlichen Anmerkung.			
Generalverordnung, die jährliche Anzeige derjenigen Forstbedienten, welche sich in Beförderung des Helmanwachses thätig bewiesen haben, betr.	10. Jul.	2. §.	II 347
Patent (der Oberaufsicht zu Schlußingen.) die bei einigen Henubergischen Gerichts-Ämtern gewöhnlichen sogenannten Hüßgelber betr.	16. "	2. §.	L 495
Generale, in welcher Weise der Einkauf und Verbit der Steppermärkischen und Käthener Stahl- und Eisenwaaren in hiesigen Landen, bis zu weiterer Verordnung, zu gestalten.	19. "	2. §.	I 963
Generalverordnung wegen der Wildpretsdeputate.	24. "	2. §.	II 313
Rescript, die Einbringung der Brandvergütungsbeiträge von denen, welche ein forum privilegium haben, betr.	1. Aug.	2. §.	I 965
Chaussee-geldverrolle, nach welcher auf der neugebauten über Pieschen und Trachau angelegten Chaussee das Chausseegeld zu entrichten ist.	4. "	2. §.	II 721
Patent, den Beitritt der Fürstl. Anbaltischen Häuser Cöthen, Bernburg und Dessau zu der mit dem Königl. Preussischen Hofe, wegen wechselseitiger Auslieferung der Distreturs, geschlossenen Convention betr.	7. "	2. §.	L 1285
Generale, die aus den Steuereinnahmen zu beschende Bezahlung der Immobilien-Veranschuldungsgeldverthe betr.	18. "	2. §.	II 1007
Befehl, die jährlichen Anzeigen von den jeden Jahr gefertigten Fabrikwaaren betr.	22. "	2. §.	I 965
Generale, die Verpflichtung der Bankbäcker auf dem Lande betr.	" "	2. §.	II 1435
Rescript, das Personensteuercontingent dimittirter Militärpersonen betr.	28. "	2. §.	II 1007
Ueberpostamentsverordnung, die Einschärfung und Erweiterung der, wegen der Postfreiheit der in Herrschaftlichen Angelegenheiten verfertigten Berichte, Rescripte und Communicate, ergangenen Verfügungen betr.	20. Sept.	2. §.	II 567
Rescript, die Bestrafung der Wälgroschenuntertheile betr.	29. "	2. §.	II 1297
Generale, die jährlichen Anzeigen von den auf dem Lande neu erbauten Häusern betr.	5. Oct.	2. §.	I 967
Generalverordnung, die in den Justizämtern und von den Justiziarern der Kammergüter zu haltenden Registern betr.	" "	2. §.	II 65
Rescript, die Befreiung der in auswärtige Lande gehenden inländischen Luche von der Landaccise betr.	6. "	2. §.	II 771
Patent. (S. 14. Nov.)	15. "		
Rescript, die gegen mutwillige Frevler und Gefahr bringende Unvorsichtigkeit der Bergleute zu treffenden Vorkehrungen betr.	25. "	2. §.	II 237
Rescript, das Einbringen der rechtlichen Gesetze von Mund aus in die Feder betr.	7. Nov.	2. §.	L 495

It auch in der Oberaufsicht gültig; Mand. v. 3. Dec. 1724. §. 18. 21) (S. 52.)

1787.	1787.			
Befehl, die in contumaciam zu ertheilenden Erkenntnisse betr.	7. Nov.	2. §.	I.	497
Patent. (Die Note * unter Oberbergamtsverordnung v. 13. Jul. 1796. verweist aber, in Bezug auf das in dieser Verordnung erwähnte Patent v. 14. Nov. 1787., auf das Decr. v. 25. Oct. 1787.)	14. "			
Rescript, die zwischen den alten Erbländern und der Oberlausitz stattfindende gegenseitige Befreiung vom Abschleß betr.	19. "	2. §.	L	967
Generale, das wegen Einfindung der Rügenacten, zu liquidirende Porto betr.	21. "	2. §.	II.	1297
Verzeichniß der Pfennig- und Quatember-, wie auch Land- Transf. Kammerhülfs- Stiftdruckniß-, auch Personen- und Charaktersteuern, wie solche am vorwöchigen Eistage des jetzt laufenden 1787ten Jahres von den getreuen Stiftdörfern freiwillig worden, und in den folgenden 6 Jahren von 1788. bis mit 1793. bei dem Stifte Merseburg einzubringen sind.	22. "	2. §.	II.	1009
Verzeichniß der Pfennig- und Quatembersteuern im Stifte Merseburg auf die Jahre 1788. bis mit 1793.	22. "	2. §.	II.	1009
Aus schreiben der auf dem Landtage 1787. auf 6 Jahre bewilligten sämmtlichen Steuern.	26. "	2. §.	II.	1011
Verzeichniß der Pfennig- und Quatembersteuern auf ein jedes der 6 Jahre 1788. bis mit 1793.	" "	" "	" "	1016
Dberpostsamtsverordnung, das von den aus dem Geheimen Finanzcollegium an die Generalaccisinspectoren remittirten Rügensachen zu erhebendes Porto betr. Erläuterung: Dberpostsamtsverordnung v. 20. März 1788.	27. "	2. §.	II.	569
Patent, der Stifterregierung zu Merseburg, die Reinigung der Bäume von dem Kampenschnieße und den sogenannten Klageneiern betr.	6. Dec.	2. §.	I.	969
Dberpostsamtsverordnung, die Anstellung des ungelüblichen Anhaltens der Postkutschen an den Schenken und Wirthshäusern betr.	20. "	2. §.	II.	569
Generalverordnung, die Gerichts- und Rügenstrafstellen betr.	24. "	2. §.	II.	65
Schema zur Verfertigung dieser Tabellen.	" "	" "	" "	69
1788.	1788.			
Salvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem August 1788. (Wie bei der Salvationstabelle auf den Monat Oct. 1780.)				
Stiftsnaumburgisches Steuerausschreiben (auf die 6 Jahre 1788. bis mit 1793.)	9. Jan.	2. §.	II.	1017
Befehl, die Begleitung und Anmeldung der außer Landes gehenden Producte der Rittergüter betr.	17. "	2. §.	II.	639
Generale, die Vernehmung der ausländischen Kammassir, Wargente und aller ausländischen baumwollenen Zeug betr.	30. "	2. §.	II.	1299
Generale, die dem socio militari zustehende Befreiung von Bezahlung der Gerichtssporteln und Gebrauche des Stempelpapier.	14. Febr.	2. §.	I.	1285
Generale, die Erläuterung des Mandats v. 13. Mai 1780., wegen des Verfahrens bei sich hervorhebenden Seuchen unter dem Hoenwirth, betr.	12. März.	2. §.	I.	969
Befehl, die Stempelung der Accisohettel bei den Landaccisnahmen betr. Erläuterung: Befehl v. 7. Mai 1789.	13. "	2. §.	II.	771
Dberpostsamtsverordnung, die Erläuterung der Verordnung v. 27. Nov. 1787., wegen des in den Generalaccisrügensachen zu erhebenden Porto, betr.	20. "	2. §.	II.	571
Generale, die Accisquittungsbücher betr.	9. Apr.	2. §.	II.	1299
Generale, die Mühlensivifikationen betr.	" "	2. §.	II.	1290
Schleusingische Consistorialverordnung, daß den Studenten nicht ohne Unterschied die Kapsel geöffnet werden solle.	10. "	2. §.	I.	173
Generalverordnung, die Einschränkung der, wegen des bei Kirchrechnungsabnahmen passirenden Aufwands, ergangenen Verordnungen betr.	14. "	2. §.	I.	203
Rescript, anderweitig, die Vernehmung der ein- und ausgehenden in- und ausländischen Wölfe in Naumburg betr.	26. "	2. §.	II.	639

1788.	1788.			
Generalverordnung, die von geistlichen Personen und Kirchen zur Mobilienbrandkasse zu entrichtenden Beiträge betr.	28. Apr.	2. §.	L	203
Rescript, die Befolgung der, wegen des Medicinalwesens und wegen der Weinvisitationen in den Jahren 1788. [unterm 13. Sept.] und 1786. [unt. 14. Dec.] ergangenen Verfügungen in den Schönbürgischen Herrschaften betr.	15. Mai.	2. §.	L	971
Rescript, die Meist- und Laubacis- auch Brückengeldbefreiung der sifinaumburgischen Rittergüter betr.	24. "	2. §.	II.	641
Rescript, die Justizpflege auf dem Luerfurtischen Wiesenmarke betr.	30. "	2. §.	L.	497
Generale, die künftige Einrichtung der Accisbandbegnadigungen betr.	3. Jun.	2. §.	II.	1301
Befehl, die Grundheuern von den, von den Professoren zu Leipzig und Wittenberg und deren Eheweibern besessenen Grundstücken betr.	10. "	2. §.	II.	1301
Generale, die Erhebung der Eimergerb- und Aufschroteaccise vom Dorfbleie in den, dem Bierwange der Städte unterworfenen Dörfern betr.	25. "	2. §.	II.	1303
Generale, die Equitation der Sporteln [in Generalaccisangelegenheiten, bei Richterstellungen.] betr.	23. Jul.	2. §.	II.	1303
Rescript, die Erläuterung der erneuerten Erbennung v. [30. Jun.] 1752. §. 21. betr.	4. Aug.	2. §.	L	1287
Generale, die Wiedereaufhebung der den Böhmischen Polzhändlern seither angelebten Befreiung von der Handlungaccise betr.	2. Aug.	2. §.	II.	1306
Extract. (E. unt. 13. Jul. 1796.)	6. "			
Befehl, die Werbung der in die Weidung kommenden Berg- und Hüttenbedienten [in der Weidmen Finanzinsize, bei der Vortragspetition in Bergschaften.] betr.	12. "	2. §.	II.	237
Befehl, die Einrückung wirtschaftlicher Aufzüge in die Kalender betr.	20. "	2. §.	L	971
Befehl, die Cognition über die von laicis in den Kirchen, ohne Störung des Gottesdienstes, begangenen Ungehörnisse betr.	"	2. §.	L	295
Valuationstabelle auf den Monat September 1788.	26. "	2. §.	II.	461
Generale, die den Unterthanen für diejenigen Fuhrten, wodurch den Cavallerieregimentern die zur Ausfütterung der Dienstpferde benötigten Körner zugeführt werden, zu leistende Vergütung betr.	27. "	2. §.	I.	1287
Valuationstabelle auf den Monat October 1788.	"	2. §.	II.	463
[Schleusingische Consistorial-] Verordnung, das Aufgebot der Soldaten betr.	2. Oct.	2. §.	L	315
Extract Rescripts. (E. unter Oberbergamtsverordn. v. 13. Jul. 1796.)	3. "			
Befehl, den Handel auf den Jahrmärkten betr.	"	2. §.	II.	1443
In den gesammten Länden wird auf den Jahrmärkten im Allgemeinen die Waarenschau und das düber dafür zu entrichtende Schaugeld aufgehoben: Verordnung v. 19. Aug. 1819. (S. 191.)				
Generale, die Revision der Fleischverordnungen betr.	22. "	2. §.	II.	823
Concession zu Aufriehung einer Brückenzollstall, nach welcher dem Rathe und der Bürgerschaft zu Waldenburg, zu Erhaltung der dasigen Muldenbrücke, ein Brückenzoll gnädigk bewilligt wird.	30. "	2. §.	II.	641
Valuationstabelle auf den Monat November 1788. (Wie bei der Balv. Tab. auf den Monat Oct. 1788.)				
Generale, die vom-gewissen inländischen Erzeugnissen zu entrichtenden Ausgangsabgaben betr.	1. Nov.	2. §.	II.	643
Verzeichniß der mit einer Ausgangsabgabe zu belegenden Artikel.				643
Anordnung des Generals, hinsichtlich gewisser Ausgangsabgaben auf die beiden Kaufj.: Patrit v. 11. März 1789. (S. II. 377.)				
Erläuterung -: v. 25. Febr. 1789.				
Extension auf die Weichsel Kammeßf: Refcr. v. 5. Aug. 1793. (2. §. II. 651.)				
Gewisse, in diesem Generale genannten Ausgangsabgaben werden aufgehoben: Gen. vom				

1788.	1788.		
27. Jul. 1824. §. 1. (S. 140.); hingegen einige andere bergleichen, besonders die vom Glasse und Werg, sowie von der Schafwolle noch ferner beizubehalten: Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 2. (Zutragung 1823. S. 141.) und das nur erdöhlte Gen. v. 27. Jul. 1824. §. 2. (S. 149.)			
Tantaccisordnung für inländische Waaren.	1. Nov.	2. §.	773
Tandaccisstarif für inländische Waaren.	789
○ Verzeichniß der von der Landaccise, sowohl zum Handel als Privatgebrauche gänglich zu befindenden inländischen Artikel.	805
Landacciseordnung.			
Abthn. 1. §. 6. Welche inländische Seide- und Strickgarn nach diesem §. zu vernehmen sind? Weichl v. 8. Mai 1812. (3. §. II. 429.)			
4. 1. 2. u. 3. Die hieselbst angeordneten Befreiungen finden keine Anwendung auf die Gewerke von ausländischen Waaren: Mand. v. 23. März 1822. §. 18. (S. 235.)			
[Erläuterung: Gen. v. 31. März 1801. (3. §. II. 575.)]			
[Von allem in die Seide, von den Landaccisen zum Brauntreibbrennen getriebenen Getreide ist die gerechnete Eingangszoll- auch resp. Woll- oder Seidaccise ohne Ausnahme zu erheben: Gen. v. 6. Oct. 1801. (3. §. II. 577.)]			
[Ob die ausländischen Weinbinder zu Einrichtung der Landaccise von dem auf Weinstämme und für Rechnung hiesländischer Empfänger eingebrachten fremden Weine anzuhalten? und in welchem Falle der absendende Händler mit der §. 68. der Verordnungsbestimmungen poena falsi zu belegen sey? Gen. v. 3. Nov. 1805. (3. §. II. 584.)]			
[Anwendung, in Bezug auf das Herzogthum Sachsen: Patent v. 13. März 1816. §. 2. (3. §. II. 596.)]			
[Anrichtung der Landaccise von inländischen Waaren, wenn sie durch Kauf oder Tausch an eine andere Person übergeben, die damit weiteren Handel treibt? Befähigung: Mand. v. 23. März 1822. §. 15. (S. 234.)]			
Landaccisorden v. 1. Nov. 1788. } Wenn die Seide und Baumwolle, bei dem Publicandum v. 16. März 1820. §. 9. } Eingange ins Land, taxirungsfähig verzollt werden, so bleiben die inländischen Fabrikanten und Fabricirer, wegen ihrer daraus gefertigten Waaren, mit der hiesigen, nach der Landacciseordnung, mit 4 Pf. vom Thaler des Werths zu entrichtenden Landaccise vertheilt, auch beim Eingange ihrer Waaren in Leipzig der, §. 9. des gedachten Publicandums, von inländischen Manufacturwaaren zugestandenen Befreiungen ferner theilhaftig: Weichl. v. 22. Oct. 1822. (S. 439.)			
Die Landaccise von inländischen Waaren, nach dieser Ordnung, macht einen Theil der jetzigen Generalaccise aus: Allgemeine Generalaccisorden v. 12. Jun. 1824. §. 1. (S. 62.)			
Die Landacciseordnung und deren Erläuterungen werden in so weit, als solche die Coblenzern der Accispflichtigen betreffen, aufgehoben: Ebd. §. 109. (S. 109.)			
Landaccisstarif.			
Abänderung mehrerer Artikel: Gen. v. 15. Jul. 1807. (3. §. II. 427.)			
Kommt zur Anwendung			
1) bei dem in Lande gefertigten Rauch- und Schnupftabak: Gen. v. 3. Jun. 1812. (3. §. II. 430.)			
2) bei dem ausländischen geringen Erdschiefer: Weichl v. 19. Jul. 1813. (3. §. II. 430.)			
[Das aus dem Herzogthum Sachsen eingebrachte Getreide, die von daher kommenden Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteine, Brau- und überhaupt die Weine aller Art sind als inländisch anzusehen, und nach diesem Tarif zu behandeln: Mand. v. 23. März 1822. §. 17. 3. (S. 235.)]			
[Studir: P[arag]üter. Erläuterung: Gen. v. 18. Apr. 1810. (3. §. II. 582.)]			
[Wenn bei P[arag]ütern die Studir: Professoren zur Anwendung kommt: Ebd. §. 3.]			
[Wenn ein Pfarer oder dessen Ehefrau eigenthümliche, unter dem Stadtscheurquantum getragene Grundstücke besitzt, so genießt er die Befreiung von der Studiraccise: Ebd. §. 5.]			
[Studir: Dorfwaaren. Unter welcher Voraussetzung die aus inländischen Dörfern gefertigten, in ocebare Städte getragenen Eisen- und Wiedwaaren mit dem in dieser Studir angeordneten Consumtionszoll verrechnet werden: Gen. v. 18. Aug. 1817. (3. §. II. 603.)]			

1788.				1788.
[Gedruckte Rechnungsmanualien.				
Cap. II. Tit. XI. Rubric: Kom zum feilen Verkauf in die Stadt gebrachten Weib, incl. Singang, bei der Colonn; Gerflrnmehrl u. Der hier vorkommende Druckfehler ist dahin zu verbessern, daß das zum Verkauf in die Städte gebrachte Gerflrnmehrl künftig mit 4½ Gr. pro Scheffel, incl. ½ Gr. vom Singang, vernommen werden soll: (Beschl. v. 24. März 1810. (3. F. II. 587.))				
NB. Gest bei der Correctur des gegenwärtigen Bogens wurde bemerkt, daß das in den Klammern Befindliche zur Generalconsolidationsacten v. 1707 oder zum Accisart v. 1753. oder zu dem Wiener Friedenstratrat v. 1813. gehört.				
Generale, die Landcasse von ausländischen Waaren betr. Anwendung auf die Königl. Preuss. Staaten: Patent v. 1. Jul. 1816. §. 2. 3. (3. F. II. 597.)	1. Nov.	2. §.	II.	807
Beyt. eben unter Patent v. 19. März 1670. und die vorkommende Landcassenerordnung von inländischen Waaren.				
Generalverordnung wegen des Anbaus der Wästungen.	8. "	2. §.	II.	71
Generalverordn in die Arme, die Abstellung der Trauungen der Soldaten außer Landes betr.	18. "	2. §.	I.	315
Generale, das Einschreiten des Landeshaltens und [das] Wegfangen der Hamster im Hüchenthume Muerfurt betr.	19. "	2. §.	I.	973
Erläuterung —: v. 5. Sept. 1789.				
Generale, die von den Jagd- und Forstbedienten zu führende Aufsicht auf die herumreisenden Bettler betr.	22. "	2. §.	I.	973
Revaluationstabelle auf den Monat December 1788. (Wie bei der Val. Tab. auf den Monat October 1788.)				
Rescript, die Beförderung der in den auf Ritterguts Grund und Boden erbauten Häusern verarmten Personen betr.	11. Dec.	2. §.	I.	975
Generalverordnung, die Einschärfung der den Civilbrigitten, wegen Erleichterung des Reccutirungsgeschäfts, obliegenden Verbindlichkeiten betr.	12. "	2. §.	I.	1289
Rescriptextract, die Einhebung der Zeitpachtcontracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien betr.	15. "	3. §.	I.	100
Generalverordnung wegen Einschärfung des Patents v. 5. Apr. 1785., die Erhöhung der Desertion betr.	" "	2. §.	I.	1289
Rescript, die an einigen Orten intendirte Einführung neuer Gesangbücher betr.	19. "	2. §.	I.	173
Generalverordnung, die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie zu führende Beficht und einzufendenden Verzeichnisse, sammt was dem anhängig, betr.	" "	2. §.	I.	205
Inferat.	" "	2. §.	I.	211
Schema A. Predigertabelle NB. ein besonderer Bogen.				
" B. Schullehrertabelle.				
" C. Candidatentabelle.				
Erläuterung: [Schulinspizite Consistorial.] Verordnung v. 13. Febr. 1800. (2. F. I. 235.)				
Einschärfung: Refes. v. 13. März 1805. (3. F. I. 64.)				
Rescript, die bei theologischen examinihus auf die Sombell zu nehmende Rücksicht, inleichen die von den Consistorien auf Lehre und Leben der Prediger und der Candidaten des Predigamtis zu führende Beficht betr.	" "	2. §.	I.	297
Generale, die Erhebung der im Generale v. 1. Nov. 1788. [von einigen inländischen Erzeugnissen] geordneten Ausgangsabgaben betr.	31. "	2. §.	II.	645
Anwendung auf die Mobalität bei der Erhebung und Regie gewisser Landcass. und Ausgangsabgaben: Gen. v. 15. Jul. 1807. (3. F. II. 427.)				

1789.	1789.		
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahr. Rescript, die Aufhebung des, mittelst Beschl. v. 19. Mal 1787., geordneten Aus- gangsimposte von inländischen Garnen betr. 3. Jan.	2. §. II. 2. §. II.	463 Zamert. 645.
Rescript, das Transferebeneficium der ab officio et reditibus suspendirten Kirchen- und Schullehrer betr.	2. §. (II.)	217) 1019
Rescript. (S. 3. Jan.) NB. Der 6te Abschnitt dieses Reglements (von der Acisgerichtsbarkeit über die Militärpersonen in Acisvergehungen — S. 1303 f.) steht besonders abgedruckt in der Gesammmlung v. J. 1826. S. 184. f.)	16. 23.	2. §. I.	1291
Taxe der Gerichtsgebühren für das Generalkriegsgericht und die selbigem subor- dinirten Militärinstanzen, worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches von nöthen, nicht mitbegriffen.	2. §. I.	1315
Taxe der Wachsgebühren.	1339
" der Gebühren des Gerichtswesels, Proceffen und Richterens.	1339
Gebühren der Advocaten und Anwälde.	1341
Kriegsgerichteregiment.	Zamert.
Abschn. 2. §. 2. Nr. 8. Erklärung: Gen. v. 23. Jan. 1790. (2. §. I. 1354.)
" " 3. Genauere Bestimmung, in Ansehung der zum würtlichen Etat des Hauptzeugenhaus bedürftigen Personen: Rescr. v. 7. Aug. 1792. (Geb. S. 1379.)
" 3. u. 2. } Wegen Bekleidung der Verminder und Eratoren für Kinder und 4. } Eltern verstorbenen Militärpersonen; Erklärung: Rescr. vom 14. Jan. 1793., f. Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 9. (3. §. I. 582.)
" 3. u. 5. In Bezug auf die unter dem Generalkriegsgerichteregiment ge- standenen verstorbenen Generale und Stabesofficire, in welchen des- sen Ehegattinnen und der bei ihnen Personen sich befindlichen Dienstboten, außerhalb Dresden: Geb. v. 10. (Geb. S. 582.)
" " 5. Erklärung: Mand. v. 9. Jan. 1826. (S. 9.)
Mand. v. 9. Jan. 1826. } In Ansehung des Nachlasses einer bei ihrem Tode unter " " } Militärgerichtsbarkeit gestandenen Person ist die Competenz nach §. 5. zu beurtheilen: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 122. (S. 174.)
Abschn. 4. S. unter Abschn. 3. §. 2.
" 6. §. 1. bis mit §. 10. Bei den Vorschriften dieser §§. benodet es fernerhin ausenthalben, in Betreff der Acisgerichtsbarkeit über die Militä- rpersonen in Acisvergehungen: Gen. v. 10. Jan. 1826. §. 15. (S. 174.)
" 8. u. 3. Erklärung: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 13. (3. §. I. 583.)
" " 15. } In Betreff der über die Militärpersonen bedürftigen, obden für die Be- Mand. v. 13. Febr. 1822 } greifung des Militärschlusses gewährt sein müssen, zu Unternehmungen von Pödenungen und zur Betreibung anderer Gewerbe innerhalb Landes, einer ausdrücklichen Erlaubnis der Militärbefehle in Friedenszeiten nicht; sie haben sich aber dies- falls allen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung, so wie der Entrichtung aller öffentlichen und Gemunalabgaben zu un- terwerfen. Sind bei solchen eingegangenen Verhältnissen Ber- einbideten hat, so treten die Bestimmungen des Mandats v. 15. Febr. 1822. und des 15. §. des Kriegsgerichteregiments ein: Erbemann v. 19. Jul. 1828. Ibt. 2. §. 53 u. 54. (S. 161.)
Abschn. 8. §. 16. u. 17. In Ansehung der von irgend einem Oberofficire, ohne Un- terschied des Grades, unter den übriken gesetzlichen Erfordernissen, ausgewählt oder sirtirt werden, ist nach beiden §§. zu verfab- ren: Mand. v. 13. Febr. 1822. §. 3. verbunden mit §. 1. (S. 134.) Ausnahme davon: §. 4. — Erklärung dieses Verfab- rens: (noch ungedruckt) Erbre v. 18. März 1828.
" 9. u. 2. } Was unter den hiesigst erwähnten leich- Dienstreglement Lib. IV. Cap. VII. §. 8. } ten Verbrechen eines Unterofficiers und

1789.

- Gemeinen zu verstehen? Instruct. v. 25. Oct. 1794. §. 14. (3. §. I. 583.) in Verbindung mit Dienstregl. Lth. I. Cap. IV. und Erbmann v. 30. Jun. 1792. Cap. X. (I. §. I. 1191.)
- Art. 9. §. 9. In dem in diesem §. den Capitulanten und Capitulanten nachfolgenden * Capitulation, Befreiung auf 10-jährige Gnade und zu der Güte umgängliche Abolition hat der Auditor dieselben nicht selbst zu erteilen, sondern erst, wenn sie von selbst darauf fallen, Bericht zu erstatten: so eben gedachte Instruktion. §. 15. (Cdb. S. 584.)
11. §. 1. Erläuterung: Generalober v. 30. März 1791. (2. §. I. 1355.)
- Erläuterung: Decret v. 19. Febr. 1822. vergl. mit Mand. v. 1. März 1822. (S. 137. und 136.)
- Alleinliche dienende oder im Wartegeld stehende Militärpersonen haben einen besondern Gerichtsstand in der durch das Kriegsgerichtsreglement und das Decret vom 19. Febr. 1822. näher bestimmten Maße: Erbmann v. 19. Jul. 1828. Art. 2. §. 76. (S. 165.)
- Die Stabsofficiere der Garden und der erimierten Corps haben eben so, wie die Stabsofficiere der Fußregimenter, ihren Gerichtsstand vor dem Generalkriegsgericht: legatum: Befehl v. 22. Jan. 1806. (3. §. I. 616.)
- §. um. Generalober v. 30. März 1791.

1789.

Rescript, die Befreiung derjenigen Webergewerke, welche die Mouffelinfabrication erteilt, von den Wanderjahren betr.	28. Jan.	2. §.	I.	975
Mandat zur Publication des Kriegsgerichtsreglements (v. 23. Jan. 1789.)	31.	2. §.	I.	1291
Generale, die Bestrafung gemisrahrter Webergewerke betr.	19. Febr.	2. §.	I.	499
Patent, die Ausgangsabgaben von innenbrannten Waaren betr.	11. März.	3. §.	II.	377
Generale, die bei den Armenkassen jeden Orts möglichststrenge anzuwendende Kapitalfonds betr.	16.	2. §.	I.	975
Rescript wegen der falschen Kassenbillets.	20.	2. §.	II.	411
Rescript, die exallan der in den Schönburgischen Reichsherrschaften sich niederlassenden Apotheker, Wader und Barbierer betr.	26.			
Generale, die Vernehmung des auf Desern können der Viertelmeile zum Ausschank oder Handel kommenden Weintraubens betr.	27.	2. §.	I.	977
Generale, die Wankblätter und Wankschlächter auf dem Lande betr.	1. Apr.	2. §.	II.	1437
Generale, die Revision der von den Accidinspectoren erfolgten Hauterationen betr.	4.	2. §.	II.	1305
Generale an die Beamten, die, wegen Sicherstellung des Pferdebedürfnisses, bei jedesmaliger Mobilmachung der Arme, getroffene anderweitige Einrichtung betr.	6.	2. §.	I.	1343
Erneuer Anwendung dieses Generals: Em. v. 12. Sept. 1806. (3. §. I. 618.)				
Generale an die Kreis- und Marschcommissarien wegen des nämlichen Gegenstandes, Abgesanderte Instruktionpunkte für die an die Stelle der Kreis- und Amtshauptleute verordneten Kreis- und Marschcommissarien, wie auch Beamte, bei der zu Sicherstellung des Pferdebedürfnisses, bei jedesmaliger Mobilmachung der Arme, zu treffenden Einrichtung.		2. §.	I.	1343
⊙ Tabelle über das, dem Amte N. nach dem Magazinhusenfuß zuertheilte, zum Bedürfnis der jedesmaligen Mobilmachung der Arme, in Bereitschaft zu haltende Pferdecontingent.				1347
⊕ Nachtragstabelle über den im Amte N. zwischen Michaelis und Ethern (Ethern und Michaelis) des J. sich ereigneten Abgang und Zuwachs der, zu Berechtigung des nach Magazinhusen reportirten Bedürfnisses der jedesmaligen Mobilmachung der Arme, ausgezeichneten tüchtigen Pferde.				1349
⊕ Bestandsstabelle über die im N. Kreise . . . Districte, nach gehaltenem dies-jähriger Hauptrevision, wirklich sich vorgefundenen Berechtigungspferde.				1351
Rescript, Wird erwähnt im Publicandum v. 11. Dec. 1826.)	21.			
Befehl, die Walfallenpersonensteuer betr.	30.	2. §.	II.	1021
Befehl, die Erläuterung des Generale v. 13. März 1788., wegen Stempelung der Accidierpferde bei den Lanbaccisinnahmen, betr.	7. Mal.	2. §.	II.	809

1789.	1789.			
Rescript, die, wegen Aufhebung der Koppel-, Gemeinde- und Frühjahrszuthungen, entstehenden Differenzen betr.	9. Jun.	2. B.	I.	499
Generale, die Anzeigen zu besorgender Nothfälle betr.	{12. } {(13.)}	2. B.	I.	977
Generale, das, wegen der den Abgekranten in den 7 Kreisen der alten Erblände künftig zu bewilligenden Befehlungen, getroffene Regulativ betr. Erklärung der, dem Abgekranten bewilligten Jährigen Personsteuerbefreiungen auf die Charaktersteuer: Gen. v. 12. Jan. 1793. (2. B. II. 1041.) §. 6. Erläuterung, den Ausdruck: „Schläbe und Grundstücke in actibaren Städten“ betr.: Generalverordn. v. 26. März 1831. §. 3. (S. 70.)	3. Jul.	2. B.	II. {(I.)}	1307 1353
Generale, die Einschärfung und resp. Erläuterung des Gen. v. 7. Apr. 1772, die Fortschaffung erkrankter Armen und Bettler betr. In Betreff des Fortschaffens der aufgesehnen Kranken und Unermögenden mittelst der Gendarmen: Instruction v. 30. Apr. 1810. §. 21. (3. B. I. 466.) und Instruction v. 7. Apr. 1820. §. 20. (S. 118.)	8. "	2. B.	I.	977
Circulare, das Afschmeßeln betr.	11. "	2. B.	I.	979
Rescript, die Verleitung der Eisensteinstöße und Marmerbrüche betr. Erläuterung: Rescr. v. 28. Sept. 1793. (2. B. II. 251.)	17. "	2. B.	II.	239
Generale, die Erläuterung der Generalverordnung v. 1. Nov. 1788., wegen der auf die ausgehenden Corne gelegten Abgaben. betr.	25. "	2. B.	II.	647
Generale, die Vernehmung der Gänse und Catecutischen Hühner betr.	5. Aug.	2. B.	II.	1311
Rescript, die Auslösungen der Kreis- und Amtshauptleute betr.	10. "	2. B.	I.	589
Generale, die Anzeige der Getreidepreise betr.	19. "	2. B.	II.	1311
Regulativ [des sifsterbedurgischen Kammercollegiums] nach welchem, in Ansehung der aus dem sifsterbedurgischen Amtseinnahmen und Amtseinzelnahmen, in die sifstischen Justizämter, bei Verschreibung der Grundstücke, abzugebenden Configurationen der onerum, sonst wegen der nachgelassenen Ab- und Zuschreibgebühren, sich künftig geachtet werden soll.	24. "	2. B.	II.	71
Rescript, die bei den examialis pro praxi juridica anzuwendende Strenge betr.	29. "	2. B.	I.	241
Rescript, die Erläuterung des unterm 19. Nov. 1788., wegen Einschränkung des Laubenhaltens, im Jüsterntum Luerfurt ergangenen Anbschlußes betr.	5. Sept.	2. B.	I.	979
Rescript, die Bestrafung der von beneficiarisch sich zu Schulden erwachenden Vergelungen und Angehörnisse, und die über das Verhalten der Studenten zu erstattenden Anzeigen betr.	14. "	2. B.	I.	243
Generale, die Befreiung des auf öffentliche Märkte kommenden Getreides von Zoll- und Meißabgaben betr.	5. Oct.	2. B.	II.	647
Mandat wegen der auf die Nachahmung und Verfälschung der Kassenbillets gefetzten Strafe. Kommt zur Anwendung bei den neuen Kassenbillets v. J. 1804.: Folio v. 1. Jul. 1803. §. 23. 10) (3. B. II. 324.)	14. "	2. B.	II.	411
Rescript, die, in Gemäßheit des vorstehenden Mandats, abzufassenden Erkenntnisse betr.	" "	2. B.	II.	413
Generale, die Haltung ordentlicher Registratoren bei den Patrimonialgerichtsobdrizisten in Städten und auf dem Lande betr.	21. "	2. B.	I.	501
Generale, die Anzeige der Getreidepreise betr.	22. "	2. B.	II.	981
Generale, das Verbot des Branntweintrennens betr.	4. Nov.	3. B.	I.	380
Befehl, die den neuen Berggebühren zu ertheilenden Benennungen betr.	13. "	2. B.	II.	239
Generale, die Vernehmung des in der Ober- und Niederlausitz erbauten Mosts und Weins betr.	14. "	2. B.	II.	1311
Rescript, die Landaccise von rohen und geschlossnen Fibern betr.	21. "	2. B.	II.	809
[Schleusingsische Consistorial-] Verordnung, die Haustaufen betr.	26. "	2. B.	I.	217
Befehl, die den Gerichtsrechnen in den Bergämtern zuzuthelenden Eitzgebühren betr.	30. "	2. B.	II.	239

	1789.			
Generalverordnung, die Errichtung neuer Quatemberkassier und Verwendung des Curirens betr. Eingelchrt: Gen. v. 30. Sept. 1816. (3. B. II. 562.) Die Verwendung des Quatembercurirens betreffend: Gen. v. 15. Jan. 1819. §. 5. 4) (S. 20.)	30. Nov.	2. B.	II.	1023
Berordnung des stiftensburgischen Kammercollegiums, die einseitige Erhöhung der Aungeshollen für eingebaute Wagabunden und Inquisiten betr.	7. Dec.	2. B.	II.	73
Generalverordnung, die Errichtung der, den Städten zu Tilgung ihrer Kriegs- und Communschulden bewilligten Anlagen auf das Getreide betr.	14. "	2. B.	I.	981
Mandat, die in ältern Zeiten ertheilten Lehnsanwartschaften betr.	22. "	2. B.	I.	1175
	1790.			
Revaluationstabelle auf die Monate dieses Jahres.		2. B.	II.	463 Anmerk.
Rescript, die, wegen der vom Lande ausgeschriebenen Mittelführen, einzureichenden Quartal- und Jahrestabellen betr. A. Schema zu den summarischen 3monatlichen Tabellen. B. Schema zu den Jahrestabellen. Abänderung des Schemas der von den Kreiscommissariern, in Folge dieses Rescripts, einzureichenden Quartalstabellen: Inscr. v. 23. März 1798. (3. B. I. 565.)	20. Jan.	3. B.	I.	573 575 576
Generale, die Erläuterung des Kriegsgerichtsreglements, Abschnitt 2. §. 2. Nr. 8. betr.	23. "	2. B.	I.	1353
Befehl, die Verzögerung der Zubenpässe auf den Postämtern betr.	"	2. B.	II.	1471
Generale wegen des nämlichen Gegenstandes, und der den Juden von der Waagerpeditation in Leipzig ausgehüllten Freizettel.	"	2. B.	II.	1471
Generale, die Fälligkeit der Aelchbücher betr.	6. Febr.	2. B.	II.	1313
Generale, den Verkauf und die Ausführung der Pferde ins Ausland betr.	13. "	3. B.	I.	819
Generale, worin die Zufuhr des Heues und Strohs verboten wick. Aufgehoben: Rescr. v. 19. Jul. 1817. (3. B. I. 551.)	19. "	3. B.	I.	573
Bicariatpatent, nach Absterben Kaisers Joseph II.	25. "	2. B.	I.	61
Rescript, die Erläuterung des Mandats v. 13. Nov. 1779., wegen der Obstatulationen, betr.	6. März.	2. B.	I.	501
Rescript, die Mittheilung der Spanspecificationen an die Transporteurs bei vorfallenden Naturalientransporten.	8. "	3. B.	I.	578
Rescript, die testamentarische Succession in Allobrottergüter betr.	9. "	2. B.	I.	1175
Dberpostamtsverordnung, die Verabragung der mit den ordinären Posten spedierten Aitenpakete betr.	13. "	2. B.	II.	573
Befehl, den Eibjoll vom Pimaischen Steinwerk, ingleichen die Niederlagselder von Mühlsteinen betr. Erläuterung: Beschr. v. 27. Jan. 1791. (2. B. II. 649.)	15. "	2. B.	II.	649
Generale, das Verfahren in Aelchunterforschungssachen betr. NB. Ist unter dem 21. Apr. 1790. den Disalcrien bekannt gemacht worden.	20. "	2. B.	II.	1313
Generale, die Beförderung des Verkehrs inländischer thönerner Tabakspfeifen betr.	27. "	2. B.	II.	1316
Generale, das Dedon der Hüser mit Schindeln betr.	29. "	2. B.	I.	981
Dberpostamtsverordnung, die auswärtigen, die inländischen Messen besuchenden Handelsjuden betr.	10. Apr.	2. B.	II.	573
Circulare des Consistoriums zu Schleusingen, die Abstellung der zu frühzeitigen Begräbnisse betr.	19. "	2. B.	I.	983
Generale. (S. 20. März.)	21. "			
Rescript, die Leipziger Messjuden betr. Erläuterung: Rescr. v. 20. Mai 1791. (2. B. II. 1473.)	23. "	2. B.	II.	1473

	1790.		1790.
Generalverordnung, den Kartenfempelsteu betr.	28. Apr.	2. §. II.	1025
Gen. v. 3. Jul. 1782. } Die Leankfeuerwehren haben die ihnen nach diesen beiden " 23. Apr. 1790. } Besuchen obliegende Aussicht auch auf die Beschaffenheit der auf den Spielkarten befindlichen Stempel mitzurichten: Gen. vom 19. Jan. 1804. (3. §. II. 445.)			
Generale, die von den neuen Einwohnern einzuwendenden Bauanschläge betr.	" "	2. §. II.	1315
Rescript, das Wegschleifen der Röhre betr.	27. Mai.	2. §. II.	313
Befehl, die den Officiere zum Besten ihrer Gläubiger zu machenden Tractaments- abläge betr.	29. "	2. §. I.	1353
Rescript, die verbotene Verlegung eiserner, zum hauswirthschaftlichen Gebrauche be- stimmter Gefäße mit einer Vielcompositen betr.	8. Jun.	2. §. I.	983
Befähigung, f. unt. Verordn. (eigentl. Taxordnung) v. 31. Jul. 1623. (C. A. II. §. 789. und §. 833. unter Subtitel: Handel» oder Jinngrüßer.)			
Befehl, von welcher Zeit an der Erbansfall des Vermögens eines für todt geachteten Abwesenden zu rechnen sey.	16. "	2. §. I.	503
Generale, die von dem auswärts gehenden Vermögen zum Besten der Armenkassen zu machenden Abzüge und diesfalls zu erstattenden Anzeigen betr.	6. Jul.	2. §. I.	985
Befähigung: Gen. v. 26. Febr. 1802. (3. §. II. 24.) Den Abschloß oder das Abzugsgeld vom erblichelichen oder sonstigen ins Ausland gehen- den Vermögen und das diesfallsige Recursionsrecht betr.; Befähigung: Gen. v. 4. Apr. 1805. §. 4. (3. §. I. 214. f.)			
Generale, die über den Nahrungszustand der Städte von den Stadtbekleideten alljähr- lich einzugebenden Anzeigen betr.	23. "	2. §. I.	985
Rescript, die Erklärung des Lehnamtats v. J. 1764. Tit. 7. §. 1. u. 2., we- gen Präsentation der Mitbelsahnen, betr.	28. "	2. §. I.	1177
Bege- oder Schauffeegeldrolle auf der Reichenhauer Straße.	31. "	2. §. II.	723
Befehl, die Befehlsumlegung der zwischen Dreigleiten und Unterhanen vorkommenden Rechtstreitigkeiten betr.	26. Aug.	2. §. I.	503
Patent zur Warnung der Unterhanen vor der Theilnahme an aufrührerischen Bewe- gungen.	" "	2. §. I.	985
Generale, die Vernehmung des aus dem Quercfurt- und Stollberg- Stollbergischen kommenden Branntweins betr.	1. Sept.	2. §. II.	1317
Generale, die auf bedenkliche Schriften und deren Vorbereitung zu richtende Auf- merksamkeit betr.	11. "	2. §. I.	51
Rescript, das Verfahren bei den in causa oeditionis anzustellenben Untersuchungen betr. Generale, die Aufhebung des Verbots des Verkaufs und der Ausschaffung der Pferde ins Ausland betr.	9. Oct.	2. §. I.	503
Generalverordnung, das Herumtragen der Zeitungsbätter und anderer Schriften durch Boten betr.	14. "	3. §. I.	819
Generalordrre, die Diebstähle an Cameraden betr.	26. "	2. §. I.	53
Dies Ordrre hat der Auditor zu beobachten: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 6. (3. §. I. 581.)	22. Nov.	3. §. I.	578
Schleusingsische Consistorialverordnung, die Beobachtung der vorgeschriebe- nen Eurgie betr.	9. Dec.	2. §. I.	173
Generale, den verbotenen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betr. Gen. v. 10. Dec. 1790. } Einschärkung: Verordn. v. 16. Nov. 1819. (Zabrg. v. 1820. Refcr. v. 31. Jan. 1798. } S. 1.)	10. "	2. §. I.	987
Sportregulativ des Oberhofgerichts zu Leipzig. (NB. Steht als Beilage unter Extract v. 25. Nov. 1813.)	15. "	3. §. I.	280
Sportregulativ v. 15. Dec. 1790. } Die im Sportregulativ und in den 3 Rescripten Rescr. v. 20. Febr. 1766. } enthaltenen Dispositionen, nach welcher die Oberhofge- " 26. März 1789. } richtsberechnen für die Bezahlung aller Dierhofge- " 21. Apr. 1789. } richtsbespreiten und Besiditserpreisen in den ihnen über- Publicandum v. 11. Dec. 1826. } tragenden Sachen zu setzen und zu besten haben,			

1790.		1790.		
<p>wird, in Bezug auf die in den §§. 2. 3. u. 4. des Publicand. v. 1826. näher angegebene terminlichen Kosten, wieder aufgehoben; dagegen es, in Ansehung derjenigen Königl. Sporteln und Gebühren, welche solche Sporteln betreffen, deren Verichtigung nach §. 9. des gedachten Publicand. festsetzt zu bewirken ist, auch noch ferner bei der gehörigen Berücksichtigung der Eheparteidadvocaten, für diese Kosten zu sehen, verordnet: Publicandum v. 11. Dec. 1826. (Jahrg. 1827. S. 4.)</p> <p>§. 6. Bestätigung: Extract v. 25. Nov. 1813. (3. B. I. 280.)</p>				
1791.		1791.		
Valvationsstabelle auf den Monat Januar bis mit dem August 1791.		2. §.	II.	463 Anmerz.
Rescript, die auf das Verhalten der Advocaten zu führende Absicht betr.	14. Jan.	2. §.	I.	959
Wandat wider Tumult und Aufruhr.	18. "	2. §.	L.	989
<p>Einschränkung, in Betreff gefährlicher Schriften: Circulare v. 14. Jan. 1792. Militärbehörden haben die Befehlten dieses Wandats genau zu befolgen: Ordennanz v. 19. Jul. 1826. Art. 2. §. 7. (S. 134.) §. 7. Beral. verber Wand. v. 2. Jul. 1726. §. 27. Bestätigung: Wand. v. 10. Aug. 1812. II. 3) e) (3. B. I. 46.)</p>				
Generale, die Beschleunigung der von den Kreis- und Amtshauptleuten an die Landesregierung einzusendenden Jahresberichte betr.	22. "	2. §.	L.	997
Rescript, die Pässe und Kundschaften der Reisenden betr.	26. "	2. §.	I.	997
Generale, die, wegen des von Seiten der Churfürstl. Aemter zu ergebenden Abzugsgeldes, zu erstattenden Berichte betr.	"	2. §.	II.	73
Befehl, die Erläuterung des, wegen des Eisjohls vom Pirnaischen Steinwerke und der Miederlagsgewer von den Mühlsteinen, unterm 15. März 1790. ergangenen Rescripts betr.	27. "	2. §.	II.	649
Befehl, daß die auf eine Steuer- und Militärabgabensbefreiung Bezug habenden Anordnungen von den Schocksteuerbeamten den Kreiscommissarien mitgetheilt werden sollen.	4. Febr.	2. §.	II.	1027
Rescript, die Abiesung des Wandats wider Tumult und Aufruhr von den Königen betr.	9. "	2. §.	L.	175
Aufgehoben: Rescr. v. 8. Jan. 1817. (3. B. I. 98.)				
Befehl, das einer geschwörgerten, und deshalb von ihrem Dienstherrn entlassenen Dienstmagd an dem Orte, wo sie gelebt, zu verschaffende einseitige Unterkommen betr.	12. "	2. §.	L.	999
Generalverordnung, die Fälligung und Stempelung der Quittungsbücher der Dorfaccisanten betr.	2. März.	2. §.	II.	1439
Decisivrescript, die Succession des Ehemannes in dem Immobiliennachlasse seiner Ehefrau betr.	19. "	2. §.	L.	505
Unanwendbar: Wand. v. 31. Jan. 1829. §. 66. f. (S. 49.)				
Generale, die auf die Verwendung der Baubegnadigungen von den Steuererinnern zu führende Absicht betr.	23. "	2. §.	II.	1029
Rescript, die [den nicht zum Berg- und Hüttenwesen gehörigen Personen, i. B. Beamtenvorkennern.] verbotene Verkaufung des Magazinforns von Berg- und Hüttenleuten betr.	24. "	2. §.	L.	999
Generale, die von den sich begebenden Unglücks- und andern außerordentlichen Fällen einzusendenden Anzeigen betr.	30. "	2. §.	L.	1001
E. unter Gen. v. 17. Febr. 1750.				
Generalordrte, die Erläuterung des Kriegsgerichtszerglements, Abschn. 11. §. 1., betr.	"	2. §.	L.	1355
Bestätigung, wegen des unangedehnten Expedirens in dergleichen Sachen überhaupt, und namentlich wegen des Wegfalls der Schreibegebühren: Rescr. v. 7. Dec. 1810. (3. B. I. 684.)				
Generale, die Verpflichtung der Generalaccieinnnehmer betr.	15. Apr.	2. §.	II.	1317

1791.	1791.			
Befehl, die in den Wohnungen der Hofportschaffenträger unter dem Churfürstlichen Schlosse vorzunehmenden gerichtlichen Expeditionen betr.	13. Mal.	2. §.	I.	505
Generale, die Erläuterung des Tit. 10. §. 3. der Instruction vom Verfahren in Generalaccreditationen betr.	" "	2. §.	II.	1319
Rescript, die Erläuterung des Befehls vom 23. April 1790., wegen der Leipziger Messen betr.	20. "	2. §.	II.	1473
Circulare des Consistoriums zu Schleusingen, das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen betr.	26. "	2. §.	I.	1001
Rescript, das Verfahren wegen verloren gegangener Binnnoten und Coupons von Kammercredittassenheinen betr.	28. Jun.	2. §.	II.	73
Generale, die Weinvisitationen und Verreibung der Weinschenken betr.	30. "	2. §.	I.	1001
Generale, die Einschärfung des Generals vom 21. Apr. 1735., wegen der Taxation neuer Häuser, betr.	13. Jul.	2. §.	II.	1319
Rescript. (Zobit unter dem nebenstehenden Datum in der 2ten und 3ten Fortsetzung des Cod. Aug.)	14. "			
Wätere Bestimmung: Meier. v. 14. Dec. 1810. (3. §. II. 118.)				
Rescript, die Abstellung der Schau der auf die Jahrmärkte gebrachten Schuhmacherwaaren betr.	6. Aug.	2. §.	II.	1445
Generalverordnung, das Aufnehmen der Landesgegenden betr.	18. "	2. §.	I.	1003
Einschärfung und Erläuterung: Gen. v. 15. Sept. 1806. (3. §. I. 449.)				
Generalverordnung, die alljährlich einzufendenden Erndteertrags- und Vorrathconfignationen, auch Confumentenverzeichnisse betr.	19. "	2. §.	I.	1003
○ Schema zu den Confignationen des diesjährigen Zuwachses an				
I. Korn oder Roggen. — II. Weizen. — III. Gerste. — IV. Hafer. —				
V. Erbsen. — VI. Linsen. — VII. Hefe. — VIII. Heidekorn. —				
IX. Widen. — X. Gemenge. — XI. Erbspöfel oder Erbdünen.				
⌋ Schema zu einem Verzeichnisse der jeden Orts befindlichen Confumenten.				1007 ff.
Rescript, die über die zu erwartenden Erndten einzufendenden Anzeigen betr.	" "	2. §.	I.	1031
Rescript, das Forum der geistlichen Wittwen betr.	22. "	2. §.	I.	297
Valuationstabelle auf den Monat September 1791.	25. "	2. §.	II.	465
Avortissement, zu dieser Valuationstabelle gebrüch.	" "			467
Generale, die Einschärfung der bei Einbringung der Steuern erforderlichen Ordnung und Strenge betr.	" "	2. §.	II.	1029
Einschärfung: Gen. v. 7. Dec. 1807. (3. §. II. 458.)				
Verordnung [des Consistoriums zu Schleusingen.] die Verlobungen während des Trauerjahres betr.				
Rescript, die von den Bergämtern alljährlich einzufendenden Erndteconfignationen und Confumentenverzeichnisse betr.	1. Sept.	2. §.	I.	315
Rescript, die Verabfolgung der Gerabe und des Heergeräths innerhalb Landes betr.	5. "	2. §.	II.	241
Generale, die Ausfertigung der Urkunden bei den Ämtern und Kammergutsgerichten betr.	13. "	2. §.	I.	507
Generalverordnung, die bei den Ämtern und Kammergütern abzuschließenden [herrschaftlichen] Pächte betr.	15. "	2. §.	II.	75
Valuationstabelle auf die Monate October, November und December 1791.	17. "	2. §.	II.	75
	" "	2. §.	II.	467
				Zimert.
Befehl, die Schau der Kürschnerwaaren betr.	4. Oct.	2. §.	II.	1445
Befehl zur Einschärfung der, wegen der Duldung der Juden in der Residenzstadt Dresden, bestehenden Verordnungen.	" "	2. §.	II.	1475
Generale, die von dem in diese Lande eingehenden oder von da ausgehenden Getreide zu beschreibenden Anzeigen betr.	14. "	2. §.	I.	1031
Wied in Betreff der Wiederabhebung des Getreideaufschreiberechts wiederholt: Gen. vom 20. Mat 1801. (3. §. I. 309.)				

	1791.			1791.
Rescript, die fernere Erläuterung des unterm 18. Mai 1761. in das Stift Hersfeld ergangenen Generale wider die Vereinzlung der Perzinzen von den Häusern betr.				
Befehl, die mit den jungen von Adel anzustellenden examina betr.	17. Oct.	2. §.	II.	1031
Generale, die Einbringung ausländischen Weintraubs betr.	29. "	2. §.	I.	243
Befehl, den Verspruch der wischen Dreigleiten und Unterthanen obkrochenden Proccesse betr.	8. Nov.	2. §.	II.	1321
Generale, die Einschätzung der unterm 20. Mai 1779. wider Abschaffung der Pferde von den Pferdnergeleuten, ergangenen Verfügung betr.	21. "	2. §.	I.	507
Rescript, die wegen vorgelommener Verschiedenheit der Meinungen über Rechtsfragen von den Begünstigten zu erstattenden Berichte betr.	" "	2. §.	L.	1031
Generale, die Abänderung der, wegen Vertheilung des Pferdebedürfnisses, bei je demaliger Mobilmachung der Arme, im Jahr 1789. getroffenen Einrichtug betr.	24. "	2. §.	II.	241
Befehl, das Wegziehen des übermäßigen Wildprets und dessen, gegen tarmislar Bewahrung, vorzugweise an inländische Käufer zu beschene Verabfolgung betr.	30. "	2. §.	I.	1355
Convention wegen Aufhebung des Abschusses zwischen den hiesigen und den Markgräf. Wabenschen Landen.	5. Dec.	2. §.	II.	313
I. Erklärung des Herrn Markgrafen zu Waben.	6. "	2. §.	II.	77
II. Gegenerklärung des Herrn Churfürsten zu Sachsen.	" "	" "	" "	77
Orten dieser Convention: Gen. v. 25. Febr. 1805. (3. §. II. 22.)	" "	" "	" "	77
Rescript, die gegenseitige Zulassung der stiftischen und erbländischen Zimmerleute im Amte Wisenfeld und in den Stiftern Hersfeld und Naumburg betr.	13. "	2. §.	I.	1033
Befehl, die Candidaten-examina bei dem Oberconsistorium betr.	16. "	2. §.	I.	299
○ Beschrift wegen der Candidaten-examina bei dem Churfürstl. Sächsischen Oberconsistorium.	" "	" "	" "	299
Desen Einschätzung und zum Theil näherr Bestimmung: Berordn. v. 1. Dec. 1800. 3) (S. 213.)	" "	" "	" "	" "
S. jedoch: Berordn. v. 3. Jan. 1833. (S. 17.)	" "	" "	" "	" "
	1792.			
Vavationstabelle auf die Monate dieses Jahrs.		2. §.	II.	467 Zamerf.
Sporteltaxe des sachsen-naumburgischen Kammercollegiums zu Zeiz vom Jahre 1792.		2. §.	II.	97
No. I. Taxe derjenigen Gebühren, welche in der Kencerei berechnet werden.		" "	" "	97
" II. Taxe derjenigen Gebühren, welche der Kammersecretär bekommt und nicht zu berechnen hat.		" "	" "	99
" III. Taxe derjenigen Gebühren, welche der Kammerregistrator für seine Person bekommt und nicht zu berechnen hat.		" "	" "	99
" IV. Taxe derjenigen Gebühren, welche der Kencereidienter bekommt und nicht zu berechnen hat.		" "	" "	99
Generale, die gegen schnell einbrechende Theuerung zu treffenden Vorkehrungen betr.	10. Jan.	2. §.	I.	1033
Befehl, die wegen Aufnahme der Landbesegenden mit Messinstrumenten den Universitäten und Jürstenschulen zu erteilende Erlaubniß betr.	11. "	2. §.	I.	245
Rescript, die Concessionsen zu Einlegung fremden Biers betr.	12. "	2. §.	I.	1035
Circulars, die Einschätzung der in dem Regulative wegen der Böhmercur von 1780. [1779]. in gleichen in dem Mandate wider Tumult und Aufrubr vom Jahre 1791. gegen die Duldung gefährlicher Scheiffen, enthaltenen Vorschriften betr.	14. "	2. §.	I.	53
Rescript, das den Landmessern des Rade- und Stellmacherhandwerks die Bezügung der Jahrmäße nicht zu gestatten.	" "	2. §.	I.	1035
Circulars, die Auslieferung der Preussischen Cantonisten und Enrollirten betr.	24. "	2. §.	I.	1357

1792.

1792.

Erklärung und Abänderung, die Verabschiebung der sich anständig machenden Soldaten betr.: Gen. v. 12. Jan. 1805. (3. B. I. 607.)

Mand. v. 21. Apr. 1792.

Erklärung gegen v. 13. Apr. 1799.

Werden den Gerichtsobrigkeiten eingeschickt: Verordnungen v. 7. Jun. 1811. §. 1. (3. B. I. 698.)

§. 37. 38. 39. 40. 41. Erklärung auch Abänderung: Gen. v. 12. Jan. 1805. (3. B. I. 607.)

42. Einschickung: Gen. v. 9. Dec. 1816. (3. B. I. 762.)

49. ff. Erklärung, die den verabschiedeten Soldaten zugesicherten Bezüge, Wertheile und Befreiungen betreffend: Bekanntmachung v. 22. Apr. 1816. (3. B. I. 742.)

49. bis mit 54. und 59. Nähere Bestimmung: Gdb.

51. Der hier gebrauchte Ausdruck: „retirés d'armées“ ist nicht auf ein unwillkürlich erlerntes Retire zu beschränken: Rescripttract v. 27. Febr. 1816. (3. B. I. 740.)

Verzeichniß.

Abänderung und Erklärung: Punkte v. 16. Jun. 1813. (3. B. I. 724.)

Nr. 3. Befähigung hinsichtlich der Bergleute: Copie des Rescripts v. 14. Aug. 1816. (3. B. I. 761.)

3. b) Nähere Bestimmung hinsichtlich der Reservepflichtigkeit: Befehl A. zu Mandat v. 1. Febr. 1817. §. 3. 7.) (Gdb. S. 788.)

4. Das Commencementverzeichniß ist nicht ohne Unterschied auf die Städte und Landgemeinden der Berg-, Fein- und Wolleweber, über Ortschaften und Lehlinge ausgedehnt: Rescr. v. 28. Sept. 1804. (3. B. I. 606.)

9. Die hier criminen Einvernehmen werden unbedingt der Aushebung unterworfen: Gen. v. 30. Apr. 1811. §. 5. (Gdb. S. 696.)

14. Hinsichtlich gewisser Pommerscher Steinbrecher: Erklärung: Rescr. v. 16. Sept. 1803.

18. und das Mandat v. 21. Apr. 1792. werden ausgehört auf die Scholaren bei der Thierarzneischule zu Dresden: Rescr. v. 28. März 1803. (Gdb. S. 604.)

18. wird in Betreff der Schulseminaristen befristet: Bescheidtract v. 12. Jan. 1804. (Gdb. S. 605.)

Die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Erdränungen der Armer: Mand. vom 25. Febr. 1825. (S. 29.) und die dazu gehörigen Erklärungen, Zusätze und Abänderungen v. 5. Nov. 1827. (S. 153.) NB. S. das NB. unter dem so eben angelegenen Mandate v. 25. Febr. 1825.

Befehl, die Personensteuererhebung, wegen der kurz vor dem jedesmaligen Entscheidungstermine verstorbenen Contribuenten oder neu erlangten Charaktere betr.

23. Apr.

2. B.

II.

1037

Befehl, die Erlaubnißschein zu Abziehungen und Ausmessungen betr.

4. Mai.

2. B.

II.

243

Generale, die Wiederbesetzung der in den Dorfschaften der Kasallen vacant werdenden Landacciseinnahmen betr.

26. "

2. B.

II.

811

Rescript, die Veräußerung der beim Leihhause in Dresden verfallenen Pfandstücke betr.

7. Jul.

2. B.

I.

509

Befehl, die Erhebung des Ladegeldes vom Eisenstein und Hölzen betr.

9. "

2. B.

II.

245

Befehl, die Bevormundung der von Akademikern, welche zugleich schriftsässig gewesen, oder sonst ein forum privilegiatum bei der Landesregierung gehabt, hinterlassenen Kinder betr.

19. "

2. B.

I.

509

Verordnung [des sächsischen Reichsregiments] die ärztliche und wundärztliche Versorgung der kranken Gefangenen in den Kerthern Lützen, Strubitz und Raasdorf betr.

26. "

2. B.

II.

93

Rescript, die Einrichtung der Grabgesellschaften betr.

1. Aug.

2. B.

I.

1045

Rescript, die genauere Bestimmung des Kriegsgerichtesreglements, in Ansehung der zum württembergischen Etat des Hauptregiments gehörigen Personen, betr.

7. "

2. B.

I.

1379

Verzeichniß der Personen, welche außer der Hausartilleriescompagnie, der Gerichtsbarkeit des Hauptregiments, ferner ihrer Person als ihren ausübenden Dienstverrichtungen nach, überlassen bleiben.

. . .

. . .

. . .

. . . 1379

Befehl, die in Sachsen, wo die Interessenten die erwachsenen Unkosten abzulassen nicht vermögend, bei den Ober- und Zwischeninstanzen aufgelaufenen Kosten betr.

17. "

2. B.

I.

589

Generale, den neu angebauten Ort Snabau [in der Oberlausitz] betr.

25. "

2. B.

II.

1321

1792.	1792.		
Generale, die Ablieferung der Gelder zur Rentkammer betr.	8. Sept.	2. §.	II. 95
Generale, den steuerfreien Litzstrunk der Rittergüter, besonders in Diömnembationsfällen, betr. S. unt. Erziehung der Landesherrschern v. 1661. Tit. Von Justizräthen §. 121.	12. Oct.	2. §.	II. 1037
Generale, die Einschiffung des Besahs v. 14. Aug. 1784., daß auf den Dörfern keine Schulpfiergefäßschaften gebildet werden sollen, betr. S. unt. Refcr. v. 14. Aug. 1784.	16. "	2. §.	I. 1045
Generale, die auf verächtliche Zustände zu richtende Aufmerksamkeit betr.	6. Nov.	2. §.	I. 1047
Befehl, das von unverbeilichten Frauenpersonen, die von ihrem Vermögen leben, zu entrichtende Personensteuercontingent betr.	" "	2. §.	II. 1039
Befehl, den erhöhten Wasserzoll von dem auf der Elbe eingehenden ausländischen Getreide betr.	10. "	2. §.	II. 649
Generale, das Verfahren gegen französische Emigranten betr.	15. "	2. §.	I. 1047
Rescript, die Wiederholung und Einschärfung der, in Beziehung auf das Verhalten der Studiosen, ergangenen ältern Rescripten betr.	26. "	2. §.	I. 245
Rescript an die Universität Wittenberg, die zu Erhaltung guter Ordnung unter den Studiosen zu beobachtenden Vorschriften betr.	" "	2. §.	I. 249
Rescript an die Universität Leipzig, wegen des nämlichen Gegenstandes.	" "	2. §.	I. 253
Generale, den Verkauf und die Ausführung der Pferde ins Ausland betr.	3. Dec.	3. §.	I. 820
Rescript, die Verbauung der halben Transfsteuer von den Besoldungsbeamten betr.	10. "	2. §.	II. 247
Generalverordnung, die Aumendung des außer Landes geführten Mehles betr.	17. "	2. §.	I. 1049
Decret-Kammerverordnung, die Vortzfreiheit der von den Obrigkeiten an die Regimentschefs eingesendeten Beszeichnisse der jungen Mannschaft betr.	21. "	2. §.	II. 575
1793.	1793.		
Salvationstabelle auf die Monate Januar bis mit dem August 1793.	" "	2. §.	II. 467 Anmerf.
Generale, daß in den auszufellenden Condacchschreinen, ob die Waare in- oder ausländisch (sen.) jedesmal genau bemerkt werden solle.	2. Jan.	2. §.	II. 811
Rescript, die Inquisition der Citationen an Jagd- und Forstverbrecher in den Graflich Herrlich Schönburgischen Receßbeschaften betr.	" "	2. §.	II. 315
Patent zur Publication der unterm 19. Dec. 1792. ergangenen Kaiserlichen Avocatoren betr.	10. "	2. §.	I. 1417
Kaiserliche Avocatoren von 19. Dec. 1792.	" "	" "	1418
Patent zur Publication des gegen die Ausfuhr von Proviant, Pferden und Kriegsmunition unterm 19. Dec. 1792. ergangenen Kaiserlichen Inhibitoriums betr.	" "	2. §.	I. 1419
Kaiserliches Inhibitorium v. 19. Dec. 1792.	" "	" "	1421
Rescript, die Verbauung der halben Transfsteuer von den Besoldungsbeamten betr.	11. "	2. §.	II. 245
Verlage, Rescript, f. 10. Dec. 1792.	" "	" "	" "
Rescript, die den Abgebrannten im Stifte Merseburg und Raumburg, [auch in Ansehung der Wittadpensationen,] künftig zu bewilligenden Abgabebefreiungen betr.	" "	2. §.	(II. 1323 (I. 1379)
† Regulativ, nach welchem süebin den Abgebrannten im Stifte Merseburg Abgabebefreiungen zu bewilligen sind.	" "	" "	1323
Generalverordnung, die Abstellung des Mißbrauchs bei Aufnahme der auf dem Lande nicht zu büdnen Handwerker in die städtischen Innungen betr.	12. "	2. §.	I. 1049
Generale, die Erstattung der den Abgebrannten in dem Generale v. 3. Juli 1789. [ad 6. G.] bewilligten Jährligen Personensteuerbefreiung auf die Charaktersteuer betr.	" "	2. §.	II. 1041
Befehl, die Erbverordnungen der Studenten auf Universitäten betr.	14. "	2. §.	I. 269
Rescript, die Leibkittelbuchen betr. (S. Refcr. v. 17. März 1800.)	28. "	" "	" "

	1793.			1793.			
Generale, das in Ansehung der ein- und auspassirenden Fremden zu beobachtende Verfahren betr.		26. Febr.	2. §.	I.	1051		
○ [Besondere Vorschriften in Betreff der Fremden.]					1051		
A. Schema zu einem Verzeichnisse der angekommenen Fremden. Drucksch.					1055		
B. Dergl. Französisch.					1055		
C. Schema zu einem Verzeichnisse der abgereiseten Fremden.					1055		
Mandat wegen Qualification junger Leute zu künftiger Dienstleistung betr.		27.	2. §.	I.	3		
§. 5. Erläuterung: Beschl. v. 21. Sept. 1795.							
Höhere Bestimmung und Einschränkung einer allgemeinen Befolgung: Mand. v. 4. Jul. 1829. (S. 121.)							
Mand. v. 27. Febr. 1793. in Betreff der erforderlichen 3jährigen Studierzeit.							
Mand. v. 11. Febr. 1726. } wegen 3jährigem Stu- Rescript v. 21. Oct. 1802. } dium auf der inländi- schen Universität.							
Avvertissement, die Steuercreditkasse [wegen der stillten Auslösung der Steuerkapitalien] betr.		7. März.	2. §.	II.	1041		
Avvertissement, die Steuercreditkasse, [wegen Ausgabe neuer Zinscheine.] betr.		16.	2. §.	II.	1041		
Avvertissement, die Kammercreditkasse, [wegen der stillten Auslösung der Kammercreditkassenkapitalien.] betr.			2. §.	II.	99		
Extract aus dem Landtagsabschiede.		25.	2. §.	I.	33		
Befehl, die Verbesserung der Gährungsbücher betr.		10. Apr.	2. §.	I.	175		
Aus Schreiben, das Juro der Churfürstinn Durchlaucht auf dem Landtage v. 1793. bewilligte Präsentach betr.		16.	2. §.	II.	1043		
Befehl, die Legitimation der procuratorum Acad. in den, bei dem Appellationsgerichte abhängigen causis Acadibus betr.		24.	2. §.	I.	537		
Anordnung [des Generalkriegsgerichteslegiums.]		15. Mal.					
Einschränkung derselben für die Auditors, hinsichtlich des Depositenwesens: Instruction v. 25. Oct. 1794. §. 8. (3. §. I. 581.)							
Circulars, die bergmännischen Abteilungen und Ausmessungen betr. (S. Befehl vom 4. Mal 1792.)		6. Jun.					
Generale, wie die Civilbrigaden bei vorkommenden Verrichtungen mit bewaffneter Mannschaft sich in Ansehung des Militärs verhalten sollen.		11.	2. §.	I.	1057		
Rescript, die Reparaturkosten bei geistlichen Wohnungen betr.		12.	2. §.	I.	217		
Überbergamtsverordnung, die Einrichtung der einzuliefernden Depositenverzeichnisse, sowie die Aufverbahrung und resp. Einlieferung der Depositen betr.			2. §.	II.	247		
Schema zu den einzuliefernden Depositenverzeichnissen.					249		
Befehl. (S. 28. Jun. NB. 14. Jun. s. 3. §. I. 582. §. 9.)		14.					
Rescript, die Grundzüge, nach welchen künftig die einzuliefernden Fundentabellen einzurichten sind.		17.	3. §.	I.	593		
Grundzüge.					593		
☞ In dem, der 3ten Part. des Cod. Aug. vorgeordneten Verzeichnisse s. 3. XXVIII. am Ende der Subst. dieses Rescripts die Jahressahl 1795. statt 1793.							
Generalverordnung, das Brennen und Schenken des Brantweins betr.		21.	2. §.	I.	1057		
Wird in Betreff des Brennweinbrennens ausdrücklich aufgehoben: Mand. v. 5. Jan. 1826, im Ganzen. (S. 3.)							
Die in jener Generalverordnung, wegen des Brennweinschens ertheilten Beschlüssen weichen, in so weit solche nicht durch dieses Mandat abgeändert werden, ausdrücklich bestätigt: Ebd. §. 10.							
Rescript, die Erläuterung des Kriegsgerichtesreglements, Abschn. 3. §. 2. und Abschnitt 4., wegen Bestellung der Vormänner und Curatoren für Kinder und Wittwen verstorbener Militärpersonen betr.		28.	2. §.	I.	1381		
Generale, die Waaren aus nicht concidirten [Waaren-]Letterien betr.			2. §.	II.	1327		
Befehl, das Forum der bei der Gouvernementskanzlei angestellten Copisten betr.		29.	2. §.	I.	1381		

1793.	1793.			
Generale, die Berechtigung der an Großhändler zum Druck eingehenden ausländischen Kattune betr.	19. Jul.	2. §.	II.	1327
Generalverordnung, die Termine zur Einreichung der jährlichen Getreideconsignationen und Consumentenverzeichnisse betr.	20. "	2. §.	I.	1059
Patent, den erlangenen Kaiserlichen Erbets- und Verbotbrief, in Beziehung auf den dermaligen Krieg gegen Frankreich, betr.	29. "	2. §.	I.	1423
Kaiserlicher Erbets- und Verbotbrief v. 12. Mai 1793.	"	"	"	1423
Rescript, die Extension des Generale v. 1. Nov. 1788, wegen der Aufgangsempfehlen, auf die Gesellschaft Mannsfeld betr.	5. Aug.	2. §.	II.	651
Generale, das bei Taxation neuer Häuser zu beobachtende Verfahren betr.	9. "	2. §.	II.	1329
B. [Befehl, als Beilage.]	"	2. §.	II.	1329
Rescript, die Erledigung einiger, wegen des Brückenzolls in Wittenberg, entstandenen Zweifel betr.	10. "	2. §.	II.	651
Oberpostamtverordnung, die während des Kriegs gegen Frankreich von den Postämtern auf verdächtigen Briefwechsel zu führende Vorsicht betr.	16. "	2. §.	II.	575
Salvationsstabelle auf den Monat September 1793.	28. "	2. §.	II.	469
Mandat wegen des Einlegens in die Zahlenlotterie, inselichen das Colligiren für die selbe und für auswärtige Lotterien überhaupt betr.	30. "	2. §.	I.	1059
Generale, die Aestimationen der Duitungen über Baubegnabungsgelder betr.	31. "	2. §.	II.	1331
Generalverordnung, die unentgeltliche Verpflichtung der Dorflandacciseinnehmer betr.	11. Sept.	2. §.	II.	813
Generale, die Verpflichtung der Landacciseinnehmer betr.	"	2. §.	II.	1439
Generale, die Berechnung der vom angesapften und nicht vorher veraccisirten Bier eingehenden Steuern betr.	13. "	2. §.	II.	1331
Rescript, die Erklärung des Befehls vom 17. Jul. 1789, wegen der Verleibung auf Eisensteinköhlen, betr.	28. "	2. §.	II.	251
Salvationsstabelle auf die Monate October, November und December 1793.	"	2. §.	II.	471
Generale, die Aufhebung des Verbots des Aufkaufs und der Ausschaffung der Pferde ins Ausland betr.	"	"	"	Anmerk.
Rescript, die Exemption der Eigenthümer von der Recrutierung betr.	3. Oct.	3. §.	I.	820
Circulare, die Einschleifung des Generale v. 19. Jul. 1787, wegen des Hausierens mit fremden Eisen- und Stahlwaaren, betr.	8. "	2. §.	II.	251
Steuerausschreiben auf die Jahre 1794. bis mit 1799.	22. "	2. §.	I.	1061
Generale, das Sportelrechnungswerk bei den Justizämtern betr.	4. Nov.	2. §.	II.	1045
○ Schema zu einem summarischen Extracte der Sportel-Einnahme und Ausgabe.	16. "	3. §.	II.	9
○ Schema zu einer Specification dreijährigen Verlagsposten, welche in den Sportelrechnungen verausgabt worden sind, jedoch bis ult. des Dec. . . . theils gar nicht, theils zwar liquidirt, jedoch in den Erpsenbüchern unter Kapitel und Nummern nicht haben eingetragen werden können, folglich noch aufliegen.	"	"	"	11
Schema zu einer von dem Justizamt unterschriebenen Bekräftigung dieser Specification.	"	"	"	13
Anmerkung zu der Specification.	"	"	"	14
G. vorher Regulatio v. 1786.	"	"	"	"
Rescript, daß die Kinder der Gemeindevänner dem Dienstzwange nicht unterworfen. Befehl, die Eindringung der Kosten in Bergsachen und die [abschrittliche] Einfindung der von den Oberbergämtern [an die Bergämter] erlassenen Generalverordnungen [zum Geheimen Finanzcollegium] betr.	23. "	2. §.	I.	1061
Kommt noch zur Anwendung, in Folge der Bergamtgeneralverordnung v. 9. Jul. 1794; Patent v. 7. Dec. 1808. §. 2. (S. II. 108.)	26. "	2. §.	II.	253

	1793.			1793.
Erstmerseburgisches Steueraus Schreiben auf die 6 Jahre 1793. bis mit 1799.		5. Dec.	2. §. II.	1049
B. Punkte, welche bei Befassung der neuen Anbauberichte künftig aufs genaueste zu beachtend sind.		" "	2. §. II.	1053
Generalexordnung, die Anzeig des ein- und ausgehenden Holzes in den Grenz-einnahmen betr.		19. "	2. §. II.	349
	1794.			1794.
Valvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem November 1794.		" "	2. §. II.	471 Anmerk.
Befehl, die über die Eisenfabrication im Henneberg, Schleusingischen [alljährlich] ein-zuschickenden Nachrichten betr.		3. Jan.	2. §. II.	253
○ [Schema zu einer vollständigen Tabelle über die fabricierten Eisenpaaren] Bei den obergebirgischen und Weigtäländischen Eisenhütten [für die Henneberg, Schleusingischen Lande.] NB. Auf einem besondern Großfoliebogen be-sindlich.				
Nähere Bestimmung: Refer. v. 8. Apr. 1796. (2. §. II. 259.)				
Rescript, die Zulassung auswärtiger Zimmerleute in hiesigen Landen betr.		11. "	2. §. I.	1063
Befehl, die Cognition des Hofgerichts [zu Wittenberg] in Polizeisachen betr.		16. "	2. §. I.	569
Stiftsnaumburgisches Steueraus Schreiben [auf die 6 Jahre von 1794. bis mit 1799.]		22. "	2. §. II.	1055
Rescript, die Entschädigung des Lehngutes [von der, durch Hinzurechnung des Werths der Auktionsstücke zu constituirenden Hauptsumme] betr.		30. "	2. §. I.	511
Rescript, über die Holz- Ein- und Ausfuhr zu fertigen tabakanischen Anzeigen betr.		19. Febr.	2. §. II.	349
Die an die Grenzbesitzer sämtlicher Lande hiesfalls ergangene Anordnung.		" "	" "	351
Befehl, die unentgeltliche Ertheilung der Taufzeugnisse für Soldatenkinder, zum Be-huf der für sie ausgesetzten Benefizien, betr.		10. März.	2. §. I.	217
Rescript, das Backen und Schlachten auf dem Lande, [in Bezug auf das Mand. v. 20. Jan. 1767.] betr.		22. "	2. §. I.	1063
Befehl, die eibliche Beskrkung der von den candidatis praxeos medicae ausgearbei- teten specimenum betr.		31. "	2. §. I.	1063
Rescript, die Wiedererhebung des Befehls v. 20. Jul. 1736., wegen Annahmung der Gelenicklagen betr.		5. Apr.	2. §. I.	537
Befehl, den freien Handel auf Jahrmärkten betr.		27. "	2. §. II.	1447
Rescript, [Decret.] das, wegen der unveränderten Steuerseine, weßhalb [derentwe- gen] keine Anmeldeung geschehen, nach Ablauf rechtsvermährter Zeit, zu beacht- ende Verfahren betr.				
Kugensenden auf die bei dem Königsriede Sachsen, nach erfolgter Mittheilung mit Prüfen, vorzubehalten, als verjährd zu betrachtenden alten Steuerkapitalien: Accisfirmen v. 31. März 1821. unter der Beilage A. (S. 51.)		9. Mal.	2. §. II.	1059
Decisionsrescript zu Entscheidung der Rechtsfrage: Ob der Producent einer ihm zu- gebörigen ungestempelten Schuldverschreibung den erlegten Impost nebst der Strafe von dem Aussteller der Urkunde wider zu fordern berechtigt sey?		16. "	2. §. I.	511
Generale, die Befestigung der nicht confirmierten Kinderlehrer von der Werbung betr.		18. Jun.	2. §. I.	219
Befehl, die Auktionsgebühren bei den Militärgerichten betr.		26. "	2. §. I.	1383
Befestigung der bei den Magistratsgerichten vorkommenden Auktionsgebühren: Instruktion v. 26. Oct. 1794. §. 25. (3. §. I. 588.)				
Befehl, die eibliche Beskrkung der von den designierten Physikern ausgearbeiteten Probeschritten betr.		30. "	2. §. I.	1065
Befehl. (NB. In Folge dessen ist der Befehl v. 26. Jun. l. J. an die Corps und Regimenter publicirt worden.)				
Generale, die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten Leipzig und Wit-		7. Jul.		

1794.	1794.			
temberg, und bei dem collegio medico-chirurgico zu Dresden zu verabsfolgenden Leichname betr.	8. Jul.	2. §.	I.	259
Erklärung: Refcr. v. 4. Juli 1829. (S. 115.) Führt auch Anwendung bei den Leichnamen solcher Büchlinge, welche in dem Leipziger Gorgebau an faulichen und andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind: Refcr. v. 25. Jun. 1802. (S. 1. 395.)				
Rescript, die zum Behuf des anatomischen Theaters zu Jena dahin aus den Her- schen der Aemter Eckartsberga und Lautenburg zu verabsfolgenden Leichname betr.	9. "	2. §.	I.	261
Generalverordnung. (Wird erwähnt im Patente v. 7. Dec. 1808. §. 2.)				
Rescript, die Erklärung des Befehls v. 11. Aug. 1785., wegen der vom Appel- lationsgerichte zu ertheilenden Decrete betr.	17. "	2. §.	I.	539
Regulativ, wie es mit Entlassung ausgedienter Capitulanten und anständig werden- der Mannschafft in Kriegsezeiten zu halten ist.	19. Aug.	2. §.	I.	1383
§. 1. 3) Erweiterung: Gen. v. 15. Febr. 1813. (3. §. 1. 720.)				
Rescript, das, wegen der Entlassung ausgedienter Capitulanten und anständig wer- dender Mannschafft in Kriegsezeiten entworfene Regulativ [v. 19. Aug. 1794.] betr.	1. Sept.	2. §.	I.	1383
Erklärung des Herrn Churfürsten zu Pöls ic. wegen der Freizügigkeit [und Befreiung von den in die landesherrlichen Klassen geflossenen Abzugs- Absch. - Leben- und Nachsteuergehern] zwischen den hiesigen und Churfürstlichen Landen.	21. "	2. §.	II.	101
(Churfürstl. Gegenerklärung, f. 7. März 1795.)				
Rescript, die Cognition in den beim Bergamte zu Suß vorkommenden casus metal- licis betr.	23. "	2. §.	II.	253
Generale, die bei Getreidebefaudationen einzubringenden Strafen, ingleichen die Ab- gabe abschriftlicher Bescheide bei Salinerterschleifen an die Salinierbetrogen betr.	27. "	2. §.	II.	1333
Generale, das Nahrungsgeld der Zuscherrer in actibaren Städten betr.	24. Dec.	2. §.	II.	1333
Instruction für die bei der Churfürstl. Sächsischen Armee angestellten Auditoren.	25. "	3. §.	I.	579
Reglement, wie bei der Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, v. 19. Apr. 1758.				588
Dberbergamtsverordnung, die Einreichung der Frucht- und Consumentenver- zeichnisse [von den oberbergischen Bergämtern] betr.	15. Nov.	2. §.	II.	255
Extract. (S. unt. Refcr. v. 8. Jan. 1796.)	22. "			
Valvationsstabelle auf den Monat December 1794.	28. "	2. §.	II.	471
Valvationsstabelle auf den Monat Januar 1795.	30. Dec.	2. §.	II.	475
1795.	1795.			
Befehl, die Dberbergverbindungen auf Universitäten betr.	7. Jan.	2. §.	I.	263
Befehl, das Forum des Procurators auf der Universität Leipzig betr.	8. "	2. §.	I.	511
Befehl, die Visitation der in Raumburg mit ferndem Porzellan oder Erdgeschir- eingehenden Rissen betr.	17. "	2. §.	II.	101
Dberbergamtsverordnung, die auf auflässigen Grubengebäuden haftenden Vor- schüsse betr.	31. "	2. §.	II.	255
Valvationsstabelle auf den Monat Februar bis mit dem December 1795.		2. §.	II.	477
				Anmert.
Gegenerklärung des Herrn Churfürsten zu Sachsen [auf die Churfürstl. Pfälzische Declaration v. 21. Sept. 1794., die Freizügigkeit zwischen den hiesigen und Chur- pfälzischen Landen betr.]	7. März.	2. §.	II.	101
Rescript, die Bestrafung der gegen das Verbot des Brauntweinsbrennens geschickenden Conventionen betr.	27. "	2. §.	I.	1065
Rescript, die mit der Leibkassn zu Ludwiburg errichtete Abschockconvention betr.	1. Jun.	2. §.	II.	103
Rescript, das Verfahren bei den ex capite bigamine gesuchten Ehegeschickungen betr.	15. "	2. §.	I.	317
Rescript. (S. 17. Jun. 1793.)	17. "			
Dberbergamtsverordnung, die Zufüllung und resp. Verbühnung offen geführter				

1795.	1795.			
ner Schürfe und alter Schächte, auch die Meinung der in Churfürstliche Badungen gereiften Schürfe betr.	27. Jun.	2. B.	II.	255
Befehl, das Hausiren im Henneberg, Schleusingischen betr.	11. Jul.	2. B.	I.	1065
Rescript, die Concessionen zur Zerlegung der auf dem Lande verbotenen Handwerke (im Stifte Naumburg) betr.	29. "	2. B.	I.	1067
Convention wegen Aufhebung des Abschusses zwischen den hiesigen und den Herzogl. Gotthaischen Landen.	30. "	2. B.	II.	103
I. Erklärung des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha.	"	2. B.	II.	103
II. Gegenerklärung des Herrn Churfürsten zu Sachsen v. 2. Oct.	"	"	"	105
Erläuterung: Gen. v. 26. Febr. 1802. (S. B. II. 20.)	"	"	"	"
Generalverordnung, die den sächsischen Magazinplätzen, in Ansehung der Abgaben, bewilligte Erleichterung (und diesfalls getroffene Einrichtung.) betr.	15. Aug.	2. B.	II.	813
Anwendung dieser Verordnung auf das Bergmagazinseriede und die diesfällige Erläuterung: Befehl v. 2. Jan. 1801. (S. B. II. 92.)	"	"	"	"
Generalverordnung, [anberuhte,] über den nämlichen Gegenstand.	"	2. B.	II.	1333
Befehl wegen des triennii academici, zur Erläuterung des 6. §. des, wegen Qualificirung junger Leute zur künftigen Dienstleistung, unterm 27. Febr. 1793. ergangenen Mandats.	21. Sept.	2. B.	I.	265
Nähere Bestimmung: Decret. v. 26. Sept. 1831. (S. 313.)	"	"	"	"
Rescript, die, wenn Candidaten der Theologie in den mit ihnen beim Oberconsistorium angestellten examinibus, wegen ihrer Religionsgrundsätze, abgewiesen worden, den übrigen Consistorien und geistlichen Instanzen hiesiger Lande davon zu ertheilenden Notifikationen betr.	24. "	2. B.	I.	301
Convention. (S. unt. 30. Jul.)	2. Oct.	"	"	"
Erläuterungsrescript, [in Bezug auf die Verordnung v. 27. Sept. 1777.] die Einrichtung der jährlich zur Landesregierung einzuwendenden Proceßtabellen betr.	3. "	2. B.	I.	513
Rescript, die Marscheinquartierungsbeträge der forensium betr.	16. "	2. B.	I.	1385
Rescript, die gegenseitige Zulassung der Zimmerleute im Stifte Hersfeld und im Amte Freyburg betr.	3. Nov.	2. B.	I.	1067
Befehl, die aus Böhmen einwandernden Leinwebergesellen betr.	9. "	2. B.	I.	1067
Befehl, die fortwauernde Gültigkeit der mit dem Königl. Preuss. Hofe im Jahre 1787. geschlossenen Cartelconvention betr.	21. "	2. B.	I.	1385
Erläuterung. (Wird erwähnt im Mand. v. 10. Aug. 1812. H. 2) h) (S. B. I. 44.)	26. "	"	"	"
Befehl, die von dem Appellationsgericht über die ihm bekannt werdenden Begehungen der Advocaten zu erstattenden Anzeigen betr.	2. Dec.	2. B.	I.	541
1796.	1796.			
Salvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem Juli 1796.	"	2. B.	II.	477
Extract Rescript. (S. unt. 16. Jan.)	4. Jan.	"	"	Konmrt.
Rescript, die Legitimation unehelicher Kinder durch landesherrliche Rescripte betr.	8. "	2. B.	I.	513
Extract Bericht der Landesregierung v. 22. Nov. 1794.	"	"	"	515
C. Formulär ad abstergendam nativitat. maculam.	"	"	"	517
D. Formulär ad abstergendam nativitat. maculam und zugleich ad effectum successionalis in des supplicirenden Vaters Verlassenschaft, wenn letzterer zur Zeit des Ansehens keine ehelichen Kinder am Leben hat.	"	"	"	517
E. Formulär, wenn der supplicirende Vater bereits eheliche Kinder am Leben hat.	"	"	"	519
Extract Bericht.	"	"	"	"
§. 5. Zu der in diesem §. erwähnten, die Legitimation betreffenden Erklärung ist der Bericht eines befähigten Geschlechtsdokumente erforderlich: Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 3. 1). (S. 244.)	"	"	"	"

	1796.	1796.			
D. } E. } Formular.					
Dieselben unethischen Kinder, welche in der, in den Formularen unter D. oder E. beschriebenen Weise legitimirt sind, succediren ihrem Vater wie ethliche: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 20. (S. 41.)					
E. Formular.					
Ist nicht mehr anzuwenden: Ebd. §. 57. (S. 47.)					
Generale, die Fertigung der Fiskusrecepte betr	9. Jan.	2. §.	II.	351	
Schema zu einem Fiskusrecepte.				353	
Dienergebühren, und zwar					
A. welche nach vormaligem Fuße zu erheben gewesen sind.				371	
B. welche nach Verordnung vom geordnet sind.				373	
Bekanntmachung: Gen. v. 21. Nov. 1812. §. 24. (3. §. II. 226.)					
Oberbergamtsverordnung, die Erläuterung des Rescripts vom 22. Febr. 1737., wegen der Einholung rechtlicher Erkenntnisse in Bergsachen, betr.	16. "	2. §.	II.	257	
Extract Rescripts an das Bergamt zu Schneeberg v. 4. Jan. 1796.				257	
Regulativ. (S. unt. 29. Jan.)	22. "				
Rescript, das, wegen Verpflegung der zur Assistenz der Civilbrigitten berechneten Militärcommandos und Vergütung des diesfälligen Aufwands, getroffene Regulativ betreffend.	29. "	2. §.	I.	1387	
Regulativ, wie es fürs Künftige, in Ansehung der Verpflegung der zur Assistenz der Civilbrigitten aus ihren Standquartieren an andere Orte verlegten Militärcommandos und mit der Vergütung des diesfälligen Aufwands, zu halten, vom 22. Jan. 1796.				1387	
Einschränkung und Erläuterung des Rescripts so wie des dazu gehörigen Regulativs: Gen. v. 13. Oct. 1804. (3. §. 1. 606.)					
Oberbergamtsverordnung, die beim Schließen in den Gruben zu beobachtende Verfabrungsart betr.	3. Febr.	2. §.	II.	257	
Oberbergamtsverordnung, die von Unglücksfällen und andern außerordentlichen Vorfällenheiten (von den Berginstanzen) zu erstattenden Anzeigen betr.	24. "	2. §.	II.	259	
Rescript. (Wird erwähnt in der zum Rescr. v. 26. Oct. 1802. gehörigen Copie von ebenbemeltem Datum.)	15. März.				
Mittlere Bekämpfung deselben, in Betreff der poena quadrupli: Rescr. v. 26. Oct. 1802. (3. §. 1. 336.)					
Rescript, die auf solche Bücher, in welchen die Grundwohrenten des christlichen Glaubens angeführt werden, von den Consistorien zu richtende Aufmerksamkeit betr.	16. "	2. §.	I.	55	
*Stiftung, [die als Ehrenzeichen für Unterofficiere und Gemeine zu ertheilenden goldenen und silbernen Verdienstmedaillen betr.] (NB. Fehlt in der Gesefsammlung.)	17. "				
Welche Unterofficiere und Gemeine sich dem königl. Ehdesslichen Militär. Et. Heiratsordn. als (neue) 5te Klasse (besitzen) in der Regel oder ausnahmsweise anschließt? Statuten vom 23. Dec. 1829. §. 14. und 16., vergl. mit §. 3. (Jahrg. v. 1830. S. 1.)					
Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Herumlafen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Verfügungen betr.	2 Apr.	2. §.	I.	1069	
No. I. Ursachen der Wuth der Hunde und die Kennzeichen solcher Wuth.				1076	
No. II. Anweisung, wie man sich bei dem Wisse toller Hunde zu verhalten habe, und dessen traurigen Folgen vorbeugen könne.				1077	
Rescript wegen der von der Eisenfabrikation im Henneberg. Schmelzungsstätten zu erstattenden Nachrichten, (in Bezug auf das Rescr. v. 3. Jan. 1794.)	8. "	2. §.	II.	259	
Schema zu einer genauern Eisenfabrikationstabelle, in Betreff der Anzahl sowohl der Feuer, als der dabei angestellten Personen.				261	

	1796.				
Befehl, die von den medicinischen Behörden der Chirurgie, statt der ordentlichen Legitimationsurkunden, zu ertheilenden Erlaubnißscheine, deren Wirkung und davon zu erhaltenden Anzeigen betr.	27. Apr.	2. §.	I.	1083	
Befähigung: Refcr. v. 13. März 1802. (3. §. I. 394.)					
Rescript, die Vergütung des Stallgedes für die aus ihren Standquartieren an andere Orte auf gewisse Zeit verlegten Cavalleriecommandos betr.	18. Mai.	2. §.	L.	1389	
Anweisung des Churfürstl. Sächsischen Sanitätscollegiums für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bei Personen, welche von wüthenden Hunden und andern dergleichen Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen und äußerlichen Behandlung zu verhalten haben.	28. "	2. §.	L.	1083	
Rescript, die von den Dorfgerichtspersonen auf das verbotene Hauseregehen zu führende Besicht betr.	8. Jun.	2. §.	L.	1095	
Erklärung: Refcr. v. 12. Jul. 1797.					
Rescript, die Kostenansätze in den, die Bahn- und Wildsinnigen angehenden Sachen betr.	18. "	2. §.	L.	591	
Patent wegen Beobachtung der in den alten Erbländen ergangenen Forst- und Jagdgesetze und wegen der Cognition in Forst- und Jagdsachen in der Grafschaft Mannsfeld, Churfürstlichen Antheile.	28. "	2. §.	II.	315	
Rescript, die in Ansehung der chirurgischen examinum und darüber ausgestellten Attestate, getroffene neue Einrichtung betr.	8. ul.	2. §.	L.	1095	
*Rescript.	10. "				
Refcr. v. 10. Jul. 1796.) Die Prüfung der niedern Lehrer in den Pfarribüden betr.; v. 7. Jun. 1798.)					
Generale, das Verfahren bei der Publication der Mandate und Generalien betr.	13. "	2. §.	L.	9	
§. 2. und 5. werden, in Betreff des Ansehens der Gesetze in den Amtsbüchern, etc. aufgehoben: Mand. v. 9. März 1818. §. 4. (S. 1.)					
§. 3. ist auf die Bekanntmachung der Landesgesetze an geistliche Personen angewendet: Refcr. v. 28. Jun. 1805. (3. §. I. 7.)					
Eberbergamtöverordnung, die gegen Unglücksfälle in den Kreibeschächten anzuwendenden Vermahrungsmittel betr.	" "	2. §.	II.	263	
Extract aus einem Berichte des Bergamts zu Freyberg v. 6. Aug. 1788.				263	
Extract Rescripts an das Eberbergamt v. 3. Oct. 1788.				263	
Generale, die Vernehmung des aus veraccifirtem Weine oder Obste gefertigten Esfigs betr.	14. "	2. §.	II.	1337	
Salvationstabelle auf den Monat August 1796.	30. "	2. §.	II.	479	
Rescript, die bei Confirmation der Gutskäufe, im Falle vorbehaltener Wirthschaftsführung oder bedingener alljähriger Auszüge, zu beobachtenden Vorschriften betr.	17. Aug.	2. §.	I.	1097	
Generale, die Befreiung [riner] ausländischer Fabrikmaterialien [von der Land- und Generalaccise] betr.	20. "	2. §.	II.	815	
○ Erhöhung einiger Farbwoaren, welche bei Erhebung der Land- und Generalaccise zum Grunde zu legen ist.				821	
■ aufgehoben, und dagegen den dieselbigen Fabrikaten eine verhältnißmäßige Verminderung an der daran, nach der Landacciseordnung v. 1. Nov. 1788, zu entrichtenden Landaccise bewilligt: Mand. v. 23. März 1822. §. 19. (S. 235.)					
Salvationstabelle auf den Monat September 1796.	31. "	2. §.	II.	481	
Patent, die Vernehmung des auswärtigen Echioventoffers betr.	14. Sept.	2. §.	II.	1337	
Extension der, wegen der wechselseitigen Abschloßbefreiung des adeligen Vermögens in den Churfürstlichen und Königl. Preussischen Landen 1778. errichteten Convention auf die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth. (NB. Wegen der früheren anderweit von beiden Theilen agnoscirten Declaration vom 17. und resp. 27. Mai 1767. und wegen des Communisatus aus dem Gehelmen Consilium v. 26. Febr. 1768. f. Schmießer S. 689. oben.)	26. "	2. §.	II.	107	

	1796.			
I. Erklärung Sr. Maj. des Herrn Königs von Preußen v. 26. Sept. 1796.	107
II. Begenerklärung des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht v. 12. Nov. 1796.	107
Salvationstabelle auf die Monate October, November und December 1796.	2. §.	II.	485
Generale. (S. unter dem 9. Nov.)	14. Oct.	.	.	Anmerkt.
Rescript, die Klagen gegen Churfürstliche in officio fehlende Diener betr.	18.	3. §.	I.	2
Dberpostamtsverordnung, den Pacht des Zeitungswesens betr.	1. Nov.	2. §.	II.	575
Befehl, das Hausiren der ausländischen Arzneihändler, und die zur Fertigung und Verbitung sogenannter arcanorum gesuchten Concessionen betr.	4.	2. §.	I.	1097
Dberbergamtsverordnung, die Verschmelzung ausländischen Eisensteins betr.	5.	2. §.	II.	265
Generalverordnung, die Prüfung und Verpfichtung der Schudiener betr.	7.	2. §.	I.	177
Generale, die Vertheilung der von dem Churfürstl. Sanitätscollegium gefertigten Belehrung über den aus dem Mißbrauche des Branntweins entstehenden Schaden betr.	9.	2. §.	I.	1097
Des Churfürstl. Sächs. Sanitätscollegiums Belehrung für das Publicum von dem großen Nachtheile, welcher aus dem Mißbrauche des Branntweins für die Gesundheit und die Seelenkräfte entsteht, [v. 14. Oct. 1796.]	1099
Rescript, das Hausiren im Henneberg-Schleusingischen betr.	12.	2. §.	I.	1104
Extension. (S. unterm 26. Sept.)	
Rescript, die Qualificirung der Consistorialadvocaten betr.	18.	3. §.	I.	133
Nähere Bestimmung: Rescr. v. 16. Apr. 1806. (3. §. I. 139.)	
Befehl, die bei den in öffentliche Blätter eingerückt werdenden Avertissements über medicinische (chirurgische und die übrigen in dieses Fach einschlagenden) Gegenstände, zu beobachtende Vorsicht betr.	30.	2. §.	I.	1103
Wegl. Rescr. v. 9. März 1797.	
Generallordre. (Erwähnt im Rescr. v. 16. Aug. 1802.) (3. §. I. 313.)	13. Dec.	.	.	
Die mit den vorgeschriebenen Urlaubspässen entlassenen ausgedienten Capitulanten können sich, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Regiments, verheirathen: Ebd.	
Generale, die Einschärfung der, zur Erhaltung der Privilegien der Kupferschmiedsinnungen, rhydem ergangenen Befehle betr.	15.	2. §.	II.	265
1797.				
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs.	2. §.	II.	485
Generale wegen der Wiltpereds deputats.	10. Jan.	2. §.	II.	Anmerkt. 315
Rescript, die Quartiergeldbeiträge für die Pfeser des 2ten Bataillons des Regiments von Lindt betr.	18.	3. §.	I.	595
Bestätigung, in Betreff des Quartiergeldes für die zum Stabe commandirten Pfeser: Rescr. v. 28. Dec. 1803. (3. §. I. 606.)	
Rescript, die Concessionen zu Jahr- und Viehmäkten betr.	24.	2. §.	II.	1447
Generale, die von den Ehemeytern der Geistlichen, Kirchen- und Schudiener, wegen ihrer eigenthümlichen Häuser und Grundstücke, zu entrichtenden ordinären Steuern betr.	11. Febr.	2. §.	II.	1337
Avertissement bei der Salvationstabelle auf den Monat März 1797., die zum Vorchein gekommenen sächsischen Speciehalter und Gulden betr.	28.	2. §.	II.	485
Generale, zu Bekanntmachung der nachstehenden Anweisung. (S. Anmerkt. am Ende dieser Anweisung.)	8. März.	.	.	
Anweisung für die, dem Geheimen Finanzcollegium untergeordneten Officianten und Diener, die von ihnen zur Armenversorgung zu leistenden Beiträge betr.	2. §.	I.	1103
Rescript, den Handel mit Arzneien betr.	9.	2. §.	I.	1103
Dberbergamtsverordnung, die (Besuche um) Bergwerksvorzuschlässe betr.	11.	2. §.	II.	265

	1797.			1797.
U berbergamtsverordnung, die auf auflässigen Berggebäuden haftenden Ver- schüsse betr.	11. März.	2. §.	II.	267
R escript, die Ausübung und das Fortkommen der Amtsphysiker bei epidemischen Krankheiten und bei Viehbruden betr. Bei welchen allgemeinen Impfungen der Pflaster die durch dieses Rescript geordneten Ge- büßen zu genießen, dagegen aber auf Bezahlung aus der Armentasse keinen Anspruch hat? Mand. v. 22. März 1826. §. 14. (S. 34.)	13. "	2. §.	I.	1105
R escript, die auf eingewandte Appellationen in ecclesiasticis zu ersattenden Ver- richte betr. Puncte, monach sich in Gemäßheit des Regulativs v. 31. Mai 1782. §. 17. zu achten. §. 2. und 4. Der, wegen der Berichtserstattung auf Appellationen gegen die Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, nach diesen beiden §§., hinsichtlich der landbesitz- lichen und der Patrimonial-Pfarrern und Schulstellen, zeitlich vorhandene Unterscheid nicht aufheben: Rescr. v. 26. Mai 1830. (S. 97.)	30. "	2. §.	(I.)	301 519)
				803
U berbergamtsverordnung, die Einschärfung der, wegen Ausfüllung der Pro- viziettel, am 4. März 1775. ertheilten Verordnung betr.	5. Apr.	2. §.	II.	267
B efehl, die Prüfungen der Physiker, in Beziehung auf die von ihnen auszusprechenden visa reperta [und auf das denselben beizufügende medicinische Gutachten] betr. Einschärfung der den Physikern und andern verpflichteten Aerzten in diesem Besche ertheil- ten Vorschriften, mit der Bedeutung der eignen Verantwortung: Brevet. vom 26. Jun. 1818. (S. 50.)	8. "	2. §.	I.	1105
G enerale, die Anweisung der Physiker über die von ihnen auszusprechenden visa reperta betr.	" "	2. §.	I.	519
R escript, die von den Difasterien, vor dem Verspruch der Criminalsachen, mit den medicinischen Facultäten zu pflegenden Communicationen betr.	" "	2. §.	I.	521
R escript, die Jurisdiction über die Aechen- und Huthäuser betr.	25. "	2. §.	II.	269
A. Rescript v. 29. Jun. 1658. [daß sich der Rath zu Zeroberg der Gerichts- barkeit über die auf den Huthäusern wohnenden Bergleute enthalten solle.]	" "	" "	" "	269
B. Rescript v. 28. Jun. 1670. [daß es bei den Befehlen v. 1. Sept. 1654. und 29. Jun. 1658. verbleibe.]	" "	" "	" "	269
B efehl wegen der von der Universität zu Jena weggenommenen Studenten.	12. Mai.	2. §.	I.	1107
G eneralverordnung. (S. Rescript v. 30. März.)	15. "	" "	" "	" "
P uncte. (S. unt. Rescr. v. 30. März.)	30. "	" "	" "	" "
R escript, die zum Communtergbau zu verwendenden Steuern betr. [daß die Gene- ralacciseinnehmer, welche zum Communtergbau abzuführende Steuern ic. aus den Generalaccisstellen in Verwahrung haben, mit ihren Cautionen dafür haften sollen.]	2. Jun.	2. §.	II.	269
R escript, die Einschärfung des Befehls vom 27. Febr. 1729., wegen der auserwähl- ten Promotionen, betr.	6. "	2. §.	I.	265
U berbergamtsverordnung, die Einschärfung der, wegen der Bergpässe, vorhan- denen Ansehnhilfte [n. 11. Febr. 1754. und 19. März 1785.] betr.	7. "	2. §.	II.	271
G enerale, die fortwährende Gültigkeit des Werbemanns v. 21. Apr. 1792. betr.	9. "	2. §.	I.	1389
P atent, die Qualification zu Lehrerststellen betr.	20. "	2. §.	I.	317
B efehl, die Entscheidung einiger zweifelhaften Lehrstoffsragen betr.	1. Jul.	2. §.	I.	1177
C irculare, die auf die ein- und durchziehenden fremden Juden zu führende Dirsicht betr.	4. "	2. §.	II.	1475
G enerale, die hieher bei den Generalacciseinpflichtungen in Pflicht genommenen Hand- werker und Gewerbe treibenden Personen betr.	5. "	2. §.	II.	1339
I nstruction [1] für Apotheker in offenen Städten, 2) Bankräder auf dem Rande, 3) Brauntweinrenner ic.]	" "	" "	" "	1341
G enerale. Abänderung, hinsichtlich der Stadt- und Landmüller: Gen v. 20. März 1601. (S. B. II. 442.)	" "	" "	" "	" "

1797.

Anwendung bei den Handbäden auf dem Lande und bei den, das Handbäden zugleich mitvertreibenden Landmüllern, wenn sie nicht dem Handbäden auch mit Weipf handeln: Gen. v. 4. Dec. 1804. (3. F. II. 606.)

Nr. 4. kommt zur Anwendung bei den Holzhandbäden auf dem Lande: Gen. v. 13. Mai 1807. (3. F. II. 606.)

Es anwendbar, wenn Jemandem zur Elbschiffahrt Inne- oder außerhalb des Königreichs Sachsen vorgeschriebenermaßen Urlaubsgeld ertheilt worden ist, und derselbe sich mit der erforderlichen Instruktion von der Accisionspection seines Wohnorts zu versehen hat: Berordn. v. 4. März 1822. §. 3. (S. 174.)

Instruktion.

Kachträgliche Instruktion 1) für die Holzhandbäder auf dem Lande: Gen. vom 13. Mai 1807. (3. F. II. 606.) 2) für die Holzhandbäder in den Dörfern; beifolglich bei dem Gen. v. 8. Jan. 1808. (3. F. II. 607.)

1797.

Rescript, die Erläuterung des Befehls vom 8. Jun. 1796, wegen des Hausfreigehens betr.	12. Jul.	2. F.	I.	1107
Oberbergamtsverordnung, die Einbringung der Bergquatenbergelder betr.	19. "	2. F.	II.	271
Rescript, den Gerichtsstand der bei der Porzellanmanufactur in Meissen angestellten Personen betr.	31. "	2. F.	I.	521
Patent, die vom Rauch- und Schnupftabak in der Gesellschaft Mannsfeld zu erhebenden Abgaben betr.	18. Aug.	2. F.	II.	1365
Rescript, die wegen des Hauptstaaks zu treffenden Maßregeln betr.	5. Sept.	3. F.	I.	381
Befehl, die Einschränkung des Mandats v. 20. Dec. 1766, wegen der Hazardspiele, betr.	13. "	2. F.	I.	1107
Avertissement, die, bei den, wegen falscher Kassenbillets, gegen die Ausgeber derselben angestellten Untersuchungen, erwachsenen Kosten betr. (NB. Nach der beigefügten Anmerkung ist dieses Avertissement unterm 5. Dec. und unterm 4. Nov. 1797. verschiedenen Behörden durch Rescripte bekannt gemacht worden.)	5. Dec.	2. F.	II.	413
Kommt zur Anwendung bei den neuen Kassenbillets von 1804: Edict v. 1. Juli 1803. §. 25. (3. F. II. 325.) Bregl. auch Edict v. 1. Dec. 1818. §. 22. (S. 95.)				
Rescript, (S. vorher unt. dem Avertissement v. 5. Dec.)	"	"	"	"
Generale, die Vertheilung und Bekanntmachung eines, aus dem Mandate vom 2. Apr. 1796, wegen Einschränkung des Hundehaltens [und der von wählenden Hundern zu besorgenden Gefahr] gefertigten Auszugs betr.	11. "	2. F.	I.	1109
Vorschriften für die Bemohner der Städte und des Landes aus dem, unterm 2. Apr. 1796, wegen Einschränkung des Hundehaltens und der von wählenden Hundern zu besorgenden Gefahr, publicirten Mandate nebst den dazu gehörigen Beilagen.	"	"	"	1109
Befehl, die zollfreie Durchsperrung des Küstenguts betr.	16. "	2. F.	II.	653
Generale, die den Justizbeamten obliegende Revision der Speckelassen betr.	"	3. F.	II.	14
Rescript, das Brantwein- Brennen und Schenken betr.	25. "	2. F.	I.	1113
Rescript, die Generalaccisbefreiungen der Postmeister betr.	2. Nov.	2. F.	II.	1365
Rescript, (S. vorher unt. dem Avertissement v. 5. Dec.)	4. "	"	"	"
Oberpostamtsverordnung, das Postporto von den über Dresden hinaus an inländische Orte gehenden Briefen, Geldern und Paketen betr.	28. "	2. F.	II.	577
Rescript, die Blätter betr. (S. 4. Dec.)	30. "	"	"	"
Rescript, die über die an Blättern sterbenden Personen alljährlich einzuzureichenden Bergschüsse betr.	4. Dec.	2. F.	I.	1113
Erläuterung: Rescr. v. 18. Jul. 1810. (3. F. I. 145.) — Erstes Rescript wird eingeschickt: Rescr. v. 13. Jul. 1812. (Abb. S. 148.) — Befähigung dieser 3 Rescripte: Rescr. v. 7. Dec. 1812. (Abb. S. 149.)				
Einschickung: Berordn. v. 18. Apr. 1814. (Abb. S. 153.)				
Bregl. noch: Rescr. v. 22. Apr. 1806. (Abb. S. 138.)				
Rescript, die Angabe der an Blättern verstorbenen Personen in dem jährlichen Sterbelisten betr.	"	3. F.	I.	134
Rescript, die Blätter betr. (S. 4. Dec.)	8. "	"	"	"
Rescript, das Personensteuercontingent der Rittergutsbesitzer betr.	22. "	2. F.	II.	1059

1798.	1798.		1798.
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahr.	2. §. II.	485 Anmerk.
Rescript, die vor den zur Hülfsvollziehung vom Iudicium abgeordneten Gerichts- personen dagegen einwendeten Appellationen betr.	12. Jan.	2. §. I.	523
Befehl, die von Wafalen ertheilten Privilegien cum jure prohibendi betr.	18. "	2. §. I.	523
Befehl, die Ausfuhr des Holzes aus dem Böhmischen Kreise betr.	29. "	2. §. I.	1115
Rescript, die Wiederherstellung des, auf das aus den K. K. Oesterreichischen, Böh- mischen und Deutschen Erblanden eingehende Papier gelegten Imposts, und die Einrichtung einer Controlle zur Uebersicht der in die Papiermühlen gelieferten Pa- dern betr.	2. §. II.	653
Rescript, den Handel mit Oefen betr.	31. "	2. §. I.	1115
Einschränkung, s. vorher unt. Gen. v. 10. Dec. 1790.			
Verordnung [des Consistoriums zu Schlesingen.] daß die Aufgebote und Trauungen verlobter Personen nicht vor errichteten Ehepacten von den Geistlichen geschehen sollen.	19. Febr.	2. §. I.	317
Rescript, die Verteilung auf Kalkhöfe in Privat- Grund und Boden betr.	23. "	2. §. II.	277
Befehl, die den abtägigen Supercintinenten zukommende Titulatur betr. (NB. Am Schlusse dieses Befehls steht schließlich das Jahr 1768.)	26. "	2. §. I.	221
Befehl, das Weisnass der leinenen Garne im Thüringischen betr.	28. "	2. §. I.	1117
Rescript, daß die von den Hallischen Studenten auf Sächsischen Dörfern veranlas- sten Trinkgelage (balsch) nicht gebudet werden sollen.	2. März.	2. §. I.	1117
Rescript, die bei den Kirchenämtern eingehende Kupfermünze betr.	16. "	2. §. I.	221
Rescript. (S. 19. Mai.)	19. "	2. §. I.	525
Befehl, die Verstrafung fleischlicher Verbrechen betr.	2. §. I.	525
Anweisung [Dobro] für das Militär, wegen dessen Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit, und zu Aufbringung des ohne gewissen Nahrungserwerb herumstreifenden Gefindels. (S. auch 11. Mai.)	21. "	2. §. I.	1393
Einschränkung: Gen. v. 29. Apr. 1801; abermalige Einschränkung: Gen. v. 26. Mai 1807. (3. P. I. 622.)			
Besetzung: Mand. v. 9. Jun. 1803. f. 4. (3. P. I. 400.)			
Rescript, die Extension des Generale v. 4. März 1747. [wegen der Abschweiftheit, auf die Henneberg- Schlesingischen Aemter betr.	23. "	2. §. II.	109
Rescript. (S. das sogleich folgende Inserat.)	" "		
Inferat zu einem an die Kreiscommissarien aus dem Geheimen Kriegssecret-Collegium erlassenen Rescripte vom 23. März 1798., die Abänderung der von den Kreis- commissarien über die vorgefallenen Militärfuhren einzureichenden Quartaltabellen betr. (NB. Nach der Rubrik dieses Inferats gehört dasselbe zu einem Rescripte v. 23. März 1798. Der unter nur gedachtem Inferate befindlichen Note zu Folge, ist das erwähnte Rescript von gleichem Inhalte mit dem Rescripte v. 13. Apr. 1798. (2. P. I. 1389.) was auch die dem Inferate (S. 596.) beigelegte sum- marische Anzeige A., und zwar die Ueberschrift der 1ten Columne b): die zu- suhbe des Brodzuschusses — bekräftigt; letzteres Rescript wäre demnach unter einem spätern Monatstage aus- oder vielmehr zugefertigt worden.)	3. §. I.	595
Rescript, die, wegen vorgekommener Vernachlässigungen der Lehnobliegenheiten an Erbgütern, zu erstattenden Berichte betr.	4. Apr.	2. §. I.	1179
Rescript, die wegen Zuführung des Brodzuschusses für die Aemter getroffene Einrich- tung betr.	13. "	2. §. I.	1389
Das dazu gehörige Inferat s. vorher unter 23. März.			
Generale, die, in Ansehung der erkrankenden Pferde vom Militärfuhrenwesen, zu beob- achtenden Vorsichtsmaßregeln betr.	20. "	2. §. I.	1391
Generale, die dem Militär, wegen dessen Mitwirkung zu Aufrechterhaltung der allge-			

1798.					1798.				
C. Eidesformel für einen Amts—land- auch Amts—vorrichter.									529
D. Amts—land- auch Amts—vorfchöpfen.									531
Circular des Confisteriums zu Schleusingen, den Verkauf der Holzwaaren [: des Nag- Bau- oder Brennholzes] aus den geistlichen Wäldungen betr.	27. Sept.	2. §.	L						1121
Rescript, die Erbsen der von dem Regimente, Gursfürst Curassiers, mit einigen K. K. Regimentern, wegen wechselseitiger Zurücklieferung der von Desreurs mitge- nommenen Pferde, Armatur- Lederwerks- und Equipagestücke, getroffenen Pri- vatconvention [auf gegenseitige Abnahme der von Desreurs entführten Mäntel und doppelten Montirungsstücke] betr.	3. Oct.	2. §.	L						1395
Rescript, die Einschüpfung der gegen das Hausiren und Betteln ergangenen Verfü- gungen betr.	18. "	2. §.	L						1123
Patent, daß die mit dem Königl. Preussischen Hofe unterm 17. Mai [s. 18. Jun.] 1787. geschlossene, und auf die Fürstl. Anhaltischen Häuser, Dessau, Wehrburg und Cöthen ausgeübte Cartelconvention auch auf die, den letztern nunmehr an- gefallenen Anhalt- Zerbstischen Lande zu erstrecken.	26. "	2. §.	L						1397
Rescript, die zwischen dem Obristen des Husarenregiments und dem Magistrat zu Nordhausen wegen der Desreurs geschlossene Convention betr.		2. §.	I						1397
Generale, die Einschränkung des Holzverkaufs zum Branntweinbrennen betr.	3. Nov.	2. §.	II						377
Befehl wegen der beim Geisse- Transitio- Expedition- und Commissionshandel zu Dresden zu nehmenden Wasserzölle betr.	6. "	2. §.	II						1401
Befehl, die, zum Behuf der Widerrückführung, eingebrachten und wieder außer Land des gehenden schafwollenen Garne betr.	17. "	2. §.	II						655
Generale, den Transport der Officierequipage bei vorfallenden Märschen betr.	23. "	2. §.	I						1399
Generale, die Abgaben von der Sicherinnurzel und dem daraus zubereiteten Kaffee, auch [von] andern Kaffeeurrogaten betr.	11. Dec.	2. §.	II						1403
○ Vergleich der Abgaben von der Cichorienwurzel und dem daraus zuberei- teten Kaffee, auch andern Kaffeeurrogaten.									1405
Anschlag des Appellationsgerichts, 1) die ungeschulte Ablösung der Befehle, 2) die Ge- suche um Nachsicht zur Einbringung der rechtlichen Sätze, 3) die Unterschrift der Eide und Einrückung der solorum, 4) die Vollmachten und andern Beisagen, 5) die Legitimationen der Advocaten, und 6) den Anfang der Gültigkeit dieser Vorschriften betr.	29. "	2. §.	I						641
No. III. Die dastelbst sehrerichte 14tägige Frist wird in eine 30tägige abgetürzt: Anschlag v. 8. Oct. 1810. (3. §. I. 326.)									
Befehl, die, zu Haltung der Redouten und Bälle en masque, [ohne Anfrage höhern Orts, nicht] zu ertheilende Erlaubniß betr.	31. "	2. §.	I						1123
1799.					1799.				
Valvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs.		2. §.	II						485 Anmerk.
Generale, die, zur Entdeckung und Bestrafung der Contraventionen gegen die städti- schen Bierzwangsgerechtfame, zu nehmenden Maßregeln betr.	24. Jan.	2. §.	L						1123
Erläuterung: Verordn. v. 4. Dec. 1826. (E. 241.)									
Rescript, dem Handel mit Arzneimitteln betr.	28. "	2. §.	L						1125
Decret an die Landstände, die beim Landtage 1793. von Er. getreuen Landtschaft an- gebrachten gravamina und intercessionales generales betr.	30. "	2. §.	L						35
Extracte aus den, im J. 1793. von den Ständen angebrachten gravaminibus und den darauf ertheilten Resolutionen.									35
A. in Religions- Kirchen- Confiscial- und Schulsachen.									35
B. in Justiz- und Polizeisachen.									37

1799.	1799.				
Befehl, das, auf Anlangen der Landstände, wegen der Kosten bei Anstellung und Besetzung der Kirchen- und Schuldiener verabsagte Regulativ betr.	18. Febr.	2. §.	I.	223	
Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Besetzung der Kirchen- und Schuldiener.					223
Generalarthel v. (1. Jan.) 1580. Art. 82. (C. A. I. 699. n.). In Betreff der Entscheidung des Reichsfranzosen v. 18. Febr. 1799. } Gen. v. 23. Apr. 1813. } Verbindlichkeit der Eingepfarrten zur Vertretung des Kirchenvormögens civitatis Ref. v. 14. Sept. 1822. (S. 441.) — Diese Entscheidung gilt auch in der Oberlausitz; Verordn. v. 4. Dec. 1822. (S. 468.)					
Wegen der sowohl dem Superintendenten, als dem weltlichen Inspector gehörigen Dienstbeschuldungen s. noch: Verordn. v. 7. Jun. 1833. (S. 31.) NB. Im vorderrückten Rescripte steht S. 441. Z. 9 — 8. statt 18. Febr.					
Generale, die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den Churfürstlichen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr.		2. §.	I.	227	
Anweisung für die Pfarrer und Küster in den Churf. Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher.					227
Lit. A. Schema zu den Laufnachrichten.					231
" B. " " " Trauungsanzeigen.					231
" C. " " " Todtenanzeigen.					231
Generale, die Generalaccisebefreiungen verschiedener Feldfrüchte betr.	27. "	2. §.	II.	1409	
Disposition. (S. unt. 15. März.)	6. März.				
Eberpostamtverordnung, die von den mit Extrapost Reisenden für die Courierchaisen zu bezahlenden Gebühren betr.	7. "	2. §.	II.	581	
Befehl, die, wegen Auswahl der Exercierplätze, getroffene Disposition betr.	15. "	2. §.	I.	1399	
Disposition wegen Auswahl der für die Cavallerie- und Infanterieregimenter erforderlichen Exercierplätze, v. 6. März 1799.					1399
Generale, die Berechnung der baumwollenen Garne betr.		2. §.	II.	1411	
Generale, das Zusammenschlagen von den einfachen Fleißspennig betr.	20. "	2. §.	II.	825	
Decret an die Landstände, die den Deputirten der bei den allgemeinen Städten vorstehenden 7 Städte bewilligte Auslösungsgulage betr.	23. "	2. §.	I.	37	
Circularverordnung, daß auf Druckschriften kein anderer, als der wahre Druckort und der Name des wahren Verlegers zu sehen sey.	29. "	2. §.	I.	57	
Circularverordnung, die von unbekannter Hand an die Buchhändler eingehenden Schriften betr.		2. §.	I.	59	
Einschärfung und Erklärung: Circulare v. 25. Apr. 1809. (3. §. I. 38.)					
Decret [an die Landstände.] die den innenbemeideten Städten [den Deputirten der allgemeinen Städte] bewilligte Auslösungsgulage [von 1. §. täglich] betr.	30. "	2. §.	I.	37	
Avertissement, die Steuererbschaften betr.		2. §.	II.	1061	
Extract aus dem Landtagsabschiede vom	31. "	2. §.	I.	39	
Befehl, die Ausfertigung der Lehnbriefe betr.	5. Apr.	2. §.	I.	1179	
Generale, die Einschärfung und Erklärung des Werkmandats v. 21. Apr. 1792 betr.	13. "	2. §.	I.	1401	
D) Schema zu einem Mannschaftsverzeichnis der unter den N. Gerichten k. befindlichen Mannschaft von 16 bis 35 Jahren.					1407
ZB, in Betreff des Ausretens der für den Militärdienst bestimmten jungen Bursche, anzuwenden auf das Ausreten der zu Stadt- oder Provinzialmilicien bestimmten Mannschaft: Gen. v. 24. Jun. 1808. §. 9. (3. §. I. 639.)					
§. 4. Nichter. Bestimmung dahin, daß bei einer Accretion die Ehrigkeit darauf zu sehen sey, daß kein junger Bursche den Vor seinen Aufnahmestück, ohne deren Bewilligung, verlässe, auch mündlich, während derselben, mit Confirmation der über Grundstücke gekauften Käufe und Ertheilung des Bürger- und Weiberrechts Anstand genommen werde: Gen. v. 1. Jun. 1809. (3. §. I. 650.)					
§. 7. ist anzuwenden, wenn der Aufnahmestück des Abretenden nicht ausständig zu machen: Pointe v. 16. Jun. 1813. §. 21. (3. §. I. 725.) S. unt. Mond. v. 21. Apr. 1792.					

1799.				1799.
Circularre, den Gebrauch Nagdeburgerer Weichselkähne auf der Elbe und deren Rückfracht betr.	15. Apr.	2. §.	I.	1125
Aus schreiben, das Ihre der Churfürstin Durchlaucht auf dem Landtage v. 1799. bewilligte Präsentgeld betr.	17. "	2. §.	II.	1063
Rescript, die Successionsfähigkeit eines Laub- und Stummgeborenen in den auf ihn verfallten Lehngütern betr.	27. Mai.	2. §.	I.	1181
Generale, die Veraccussung des Wittels und der daraus gefertigten Producte betr. Rescript, das in den, zwischen Unterthanen über die Aufbringung und Uebertragung der Militärprästationen unter sich entstandenen Streitigkeiten, kein ordentlicher Proceß gestattet werden soll.	28. "	2. §.	II.	1411
Rescript, die Gültigkeit der zwischen den Unterthanen, wegen der Mitleidenheit bei den Militärprästationen, bestehenden Verträge, Disservoanzen und gesprochenen rechtskräftigen Urtheil betr.	21. Jun.	2. §.	I.	1409
Einschränkung und Ausdehnung dieses Rescripts auf die Stifter Weichburg, Raumburg, Seib, auf die Markgrafsheimer Ober- und Niederlausitz und das Henneberg-Schwarzmaische Rescr. v. 29. Nov. 1699. (3. B. I. 234.) Nähere Bestimmung darüber, daß bei allen, über die Aufbringung und Uebertragung der Militärprästationen, insgleichen über die Art und Weise der Mitleidenheit bei denselben, zwischen den Unterthanen entstehenden Irrungen nicht der ordentliche Weg Wech tens eingeleitet, und kein förmlicher Proceß gestattet werden soll: Gen. v. 20. Mai 1817. (3. B. I. 201.)	" "	2. §.	I.	1409
Rescript, das Verfahren in causis possessorii summarissimi und die Wiederbelebung der Protokolle und Registraturen betr.	5. Jul.	2. §.	I.	565
Generale, die Tausen neugeborener Kinder im Winter betr. Die Octobris, die Kinder zur Winterezeit nicht in der Kirche, sondern in gebietenen Carrefren, Schulfestern oder in der Bewahrung der Eltern zu taufen, ist nicht durch Veranstaltung von Hauskaufen zu anderer Jahreszeit zu missbrauchen: Rescr. v. 2. Aug. 1817. §. 3. (3. B. I. 121.)	12. "	2. §.	I.	233
Bestätigung, l. vorher unter Polizeiordn. v. 22. Jun. 1661.				
Rescript, die Einführung verbesserter Gesangbücher betr. Generale, die von den Kreiscommissarien, in Ansehung der bei ihnen eingewendeten Appellationen und der von ihnen anzuwendenden militärischen Execution, zu beobachtenden Vorschriften betr.	15. "	2. §.	I.	179
Es nun zu befolgen von den Amtshauptleuten: Nachtrag zur Generalinstruction für die selben v. 7. Dec. 1816. unt. B. §. 7. (3. B. I. 542.) §. 20. (Abd. S. 545.)	19. "	2. §.	I.	1411
Generale, die Fertigung und den Verkauf des Cichorienkaffees betr.	1. Aug.	2. §.	I.	1127
Rescript, die Erhebung der Saischontenprovision betr. Appellationsgerichtsansschlag, [die Bezeichnung der bei den Processen inducirt werdenden Urkunden und der producteten vidimirten Abschriften von denselben betr.]	3. "	2. §.	II.	761
Rescript, das Einschleppen roher ausländischer baummollener Waaren betr.	17. "	2. §.	I.	543
Befehl, die bei Lebzeyten des Lehnsherrn nicht geachteten Erbnversammlnisse betr.	" "	2. §.	I.	1127
Generale, die in Betreff der Militärprästationen eingemeldet werdenden Appellationen betr.	" "	2. §.	I.	1181
Rescript, die gegen fremde durchreisende Gesandte anzubringenden Klagen betr.	24. "	2. §.	I.	1411
Rescript, die von den Staatsbedreuten auf die von den Possiditios mitgenommnen bindem Passagiers zu führende Echtheit betr.	28. "	3. §.	I.	193
Befehl, die Reisen der Amtspostreiter in mittelbare Reichschaften, und die den verarmten Kranken zu reichenden Unterstützungen bei ausbrechenden Epidemien betr.	4. Sept.	2. §.	II.	581
Publicandum, den [im Henneberg-Schwarzmaische] verbotenen Handel mit dem von eigenen Bediensteten aus Churfürstl. Waldungen erhaltenen Hölzern betr.	6. "	2. §.	I.	1127
Oberbergamtsverordnung, die Bestellung des jungen Bergvolks, zum Bezug der von der Civilobrigkeit zu fertigenden Mannschaftsverzeichnisse, betr.	11. "	2. §.	II.	377
	14. "	2. §.	II.	281

1799.				1799.
Mandat, die Ausprägung der Kupferdrücke [und das erneuerte Verbot der ausländischen Scheidemünze] betr. Kennt zur Anwendung bei den kaiserlichen Bierbrauereien: Patent v. 9. Mai 1808. (S. II. 328.)	21. Sept.	2. §.	II.	415
Circulare der Oberaufsicht zu Schließungen, die Dinge- und Anzugszeit der Schäfer und Viehhirten betr. Für die Schafwälder und Schafweiden ist der Zeitpunkt des Diensthochzeits auf Johannis festgesetzt: Mand. v. 6. Jul. 1831. §. 2. (S. 190.)	24. "	2. §.	I.	1129
Rescript, das den ausländischen Gläsern die Betreibung ihrer Profession und das Einbringen der von ihnen gefertigten Waaren in der Grafschaft Mannesfeld, Oberrheinischer Pforte, nicht zu gestatten.	1. Oct.	2. §.	I.	1131
Mandat, die Erläuterung einiger Stellen in den Stempelpapierimpostauschreiben v. 7. Oct. 1732. und 16. Oct. 1749. betr. Vergl. vorher unt. Ausschreiben v. 16. Oct. 1749	" "	2. §.	II.	1065
Generale, die neue Instruktion für die Steuerrevisoren betr. Instruktion für den Steuerrevisor N. — A. in genere. S. 1067. — B. in specie. S. 1071.	14. "	2. §.	II.	1067
Steueraus schreiben auf die Jahre 1800. bis mit 1805. Verzeichniß der Pfennig- und Quatembeksteuer auf ein jedes der 6 Jahre 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. und 1805. Erläuterung: Gen. v. 30. Oct. 1799.	15. "	2. §.	II.	1085
Oberpostamtsverordnung, das verbotene Aufnehmen uneingeschriebener Personen auf die erdinen Posten betr. Die in dieser Verordnung den Straßen, Zell-, Actis- und Kleinverreutern bewilligten Denunciationsgehöhen an 1 Heller von jedem blauen Passagier erhalten auch die Gendarmen oder Polizeijäger: Oberpostamtsordern. v. 10. Febr. 1810. (S. II. 368.)	19. "	2. §.	II.	583
Rescript. (Wie bei dem Generale vom 23. Jun. 1798.)	22. "	3. §.	I.	383
Rescript, das Dispensen der Arzneien [durch die medicinale practicos] betr.	25. "	2. §.	I.	1131
Generale, die Erläuterung des Steueraus schreibens v. 15. d. Mon. betr.	30. "	2. §.	II.	1093
Generale, die Fäulniß der Roth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest betr. Roth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest oder Viehsuche. (Entworfen von D. Faust zu Bückeburg 1793.)	11. Nov.	2. §.	I.	1131
Generale, die von dem auf die Dörfer innerhalb der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt eingehenden Dorfzins zu erhebende Abgabe betr.	29. "	2. §.	II.	1413
Generalverordnung, die zum Oberconsistorium von den geistlichen Behörden einzuschickenden Geburts-, Sterb- und Communicantenverzeichnisse betr. Schemata zu einem Geburts- und Sterbverzeichnisse. Die anzugehende Anzahl der Communicanten betr.; Befähigung: Reser. v. 7. Dec. 1812. (S. I. 148.)	9. Dec.	2. §.	I.	303
Stiftmenseburgisches Steueraus schreiben [auf die 6 Jahre von 1800. bis mit 1805.]	" "	2. §.	II.	1093
Rescript, die Verforgung verarmter Dienstboten betr. Generalverordnung, die Einschärfung und Erläuterung des Generale v. 11. Febr. 1763. wegen Einräumung des Holzfomens, betr.	10. "	2. §.	I.	1141
Befehl, das Ablesen der, wegen Abstellung der Handwerksmeister, ergangenen Mandate, bei den gewöhnlichen Handwerkszusammenkünften betr.	11. "	2. §.	II.	377
	31. "	2. §.	I.	1141
1800.	1800.			
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahres. Patent, die Ausgangsabgabe von den exportirten rohen Häuten und Fellen betr. Erläuterung: Reser. v. 31. März 1800. und Beschl. v. 18. Aug. 1800.	2. Jan.	2. §.	II.	485
			II.	Anmerk. 655

1800.	1800.			
Patent, die Abgaben vom einblendenden ausländischen Eisen betr. Atheinweis Aufhebung, Abänderung und Ausdehnung dieses Patents: Patent v. 20. Jun. 1810. (3. B. II. 390.)	16. Jan.	2. B.	II.	657
Rescript, die Reibbibliotheken betr. (S. Rescr. v. 17. März 1800.)	{21. " 27. "			
Stiftensamburgisches Steueraus schreiben auf die Jahre 1800. bis mit 1805.	7. Febr.	2. B.	II.	1097
Rescript, die Berichtserstattungen auf die in Ehefachen in terminis executivis ein- gewandten Appellationen betr.	10. "	2. B.	I.	307
Rescript, zwei, A.) das Vergnüß der Gerichtsobrigkeiten, von den Wanderjahren und der Befolgung der Specialinnungsartikel zu dispensiren, betr. B.)	12. "	2. B.	I.	1141 1143
NB. B. betrifft auch noch die Schenkvertheilungssprivilegien. [Schleusingische Confissorial-] Verordnung, die Erläuterung des Generale v. 19. Dec. 1788, wegen der von den Superintendenten über die in ihrer Diö- ces befindlichen Pfarren ic. zu führende Ebsicht betr.	13. " 21. " 26. "	2. B.	I.	235 1143
Rescript, (S. 11. März)				
Generale, die Erhöhung der Vergütungen aus der Mobilarbrandkasse betr.	26. "	2. B.	I.	1143
Befehl, die Eidesleistungen der Juden betr. (NB. Von gleichem Inhalte: Rescr. v. 8. Aug. 1801. (3. B. I. 312.) — Das Rescript v. 21. Febr. oder 11. März 1800. ist an die Landesregierung; das vom 8. Aug. 1801. aber an das Appel- lationsgericht ergangen.)	11. März	2. B.	I.	531
) Entwurf der, bei Abnahme eines Judenrubs, zu beobachtenden Cärimonien und zu gebrauchenden Eidesformeln.				531 533
Eidesformel.				1145
Rescript, die auf Reibbibliotheken zu führende obrigkeitliche Ebsicht betr.	17. "	2. B.	I.	1145
Rescript, die Ueberlassung der Reichname der auf dem Zuchtsaufse zu Torgau ver- storbenen Büchlinge an das theatrum anatomicum zu Wittenberg betr.	26. "	2. B.	I.	267
Rescript, die stillen Befehlungen betr.	28. "	3. B.	I.	100
Rescript, die Erläuterung des Patents v. 2. Januar d. J. [wegen der Ausgangs- abgabe von exportirten rohen Häuten und Fellen] betr.	31. "	2. B.	II.	657
Generale, die Einrichtung wegen des Commissionshandels, in Ansehung der Fabrik- materialien, betr.		2. B.	II.	1413
Patent, die Vernehnung des Frantenswirts betr.	22. Apr.	2. B.	II.	1415
Rescript, den Raumburger Weßhobel, besonders die dahin kommenden Juden, betr.	23. "	2. B.	II.	1477
Avertissement [der Landökonomie- Manufactur- und Commerzdeputation] die, die Leipziger und Raumburger Messen besuchenden fremden Handelsjuden betr.	25. "	2. B.	II.	1477
Rescript, die Provision emeritirter Geistlichen betr.	7. Mai.	3. B.	I.	161
Rescript, die Exportation künstlicher Fabrikmaschinen betr.	20. "	2. B.	I.	1145
Generale, die in Ansehung der Asche von Steinkohlen und Loth zu beobachtende Vorsicht betr.	17. Jun.	2. B.	I.	1147
Befehl, die examina pro praxi medica in deutscher Sprache betr. Formular zur Verpflichtung für die, nach vorgängiger Prüfung, zur Ausübung der innerlichen Heilkunde dispensando zugelassenen medicinae practicos. §. 10. s. Zusatz unter Befehl v. 26. Nov. d. J.	18. "	2. B.	I.	1147
Generale, das, wegen Fortschaffung der außerhalb ihrer Standquartiere erkannten Soldaten, getroffene Regulativ betr. Regulativ, wie es mit Fortschaffung einzelner, außerhalb ihrer Standquartiere erkannter Soldaten zu halten.	25. "	2. B.	I.	1413 1413
Befehl, die Gerichtsbarkeit über das Gefinde der Geistlichen betr.	7. Jul.	2. B.	I.	307
Extract Geheimen Rathesraths an das Geheimen Kriegsrathscollegium, [wie, wegen Einsparung der Defecteurs und ohne Paß betroffenen Soldaten, zugesicherte Belohnung von 5 Thalern betr.]	11. "	2. B.	I.	1415

1800.	1800.			
Publicandum (der Oberaufsicht zu Schleusingen.) die Beschaffenheit und Bezeichnung der aus den Herrschaftlichen Wäldungen an die Unterthanen zum Bauen abgegebener Hölzer betr.	21. Jul.	2. §.	II.	381
Avvertissement des Geheimen Finanzcollegiums, die bei den Churfürstlichen Kassen eingehenden falschen Kassenscheine betr.	23. "	2. §.	II.	417
Patent des Oberbergamts, die Befestigung der von Berg- und Hüttenarbeitern benutzten Holzverwendungen betr.	9. Aug.	2. §.	II.	283
Rescript, die Duplicate von den Kirchenbüchern betr.	15. "	2. §.	I.	235
Befehl, die Erläuterung des Patents vom 2. Januar v. J., wegen der Ausgangsabgabe von exportierten rohen Häuten und Fellen, betr.	18. "	2. §.	II.	659
Rescript, die Anzeige der verstorbenen Römisch katholischen Glaubensgenossen in den Bevölkerungslisten betr.	22. "	3. §.	I.	134
Oberbergamtsverordnung, die Bekanntmachung und Befolgung des Patents v. 9. d. Mon., auch Befolgung des Berg- und Hüttenvolks mit den nöthigen Feuerungsmitteln betr.	23. "	2. §.	II.	283
Oberbergamtsverordnung, den Freisabrungsproceß betr.	"	2. §.	II.	285
Rescript, das Verbotungsrecht der sächsischen Innungen betr.	29. "	2. §.	I.	1149
Befehl, den Impost von dem in der Ober- und Niederlausitz gefertigten Glase betr.	20. Sept.	2. §.	II.	659
Befehl, den modum exequendi beim Oberhofgerichte, nach rechtskräftig erfolgter Verurtheilung, betr.	1. Oct.	2. §.	I.	565
Befehl, wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen betr. s. 2. vergl. Gen. v. 8. Mai 1811. §. 3. (3. §. II. 311.)	7. "	2. §.	II.	395
Rescript, die, wegen vermögter Leistung der ehelichen Pflicht, zu erkennenden Erhebungen betr.	24. "	2. §.	I.	317
Generale, die Verleumdung der Meißner Porzellan- und der Spiegelmanufacturwaaren betr.	27. "	2. §.	II.	1417
Rescript wegen höherer Bezahlung der Kupfererze	14. Nov.	3. §.	II.	90
Generale, die Erläuterung der untern 29. Jul. 1785., wegen Eintieferung des Bermögens der Deferturs zur Invalidenkasse, ergangenen Generalverordnung betr.	19. "	2. §.	I.	1415
Befehl, die Verpflichtung der zur Ausübung der medicinischen Praxis admittirten Apotheker betr.	26. "	2. §.	I.	1151
Zusatz zu der (beim Befehl vom 18. Jun. 1800. befindlichen) Verpflichtungsformel für die, nach vorgängiger Prüfung, zur Ausübung der innerlichen Heilkunde, dispensando zugelassenen Personen, welche bei den in dieser Klasse admittirten Apothekern, anstatt des 10. §. der gedachten Verpflichtungsformel, zu gebrauchen ist.				1151
Generale, den Handel mit sächsischen Flugblättern betr.	1. Dec.	2. §.	I.	59
Befehl, das bei dem Landvermessungsgesichte erforderliche Holz [zu Aufriehung von Signalfangen] betr.	12. "	2. §.	II.	109
Rescript. (S. Rescr. v. 14. Nov. 1800.)				
Generale [zur Erläuterung des Generalv. v. 9. Apr. 1783.] die Einfindung der Dienstgenassificationen bei Verlegung der Jagd- und Forstbedienungen betr.	17. "	2. §.	II.	319
Schema zu diesen Specifications.				319
Wähere Bestimmung: Gen v. 20. Mai 1806. (3. §. II. 150.)				
1801.	1801.			
Valuationstabelle auf den Monat Januar. (NB. Well sich in der 2. §. II. S. 485., Anmerkung, die daselbst befindlichen Valuationstabellen mit dem Monat Dec. 1800. schließen, und in der 3. §. II. S. 342. die 1ste Valo. Tab. auf den Monat Februar 1801. den Anfang macht, so fehlt in den gedachten beiden Gesammaltungen die Valo. Tab. auf den Monat Januar 1801.)				
Befehl, den Erlaß n. (S. unter Patent v. 28. Febr. 1801.)	2. Jan.			

	1801.		1801.		
Generale, den bei den Bergmagazinanstalten bewilligten Erlaß des Mahlgroßens betr.	24. Jan.	3. §.	II.	442	
Valuationstabelle auf den Monat Februar 1801.	31. "	3. §.	II.	342	
Anmerkung dazu.	"	"	"	346	
Generale, die, bei Vererbung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, zu beobachtenden Vorkehrungsregeln betr.	13. Febr.	3. §.	I.	384	
Erläuterung: Refcr. v. 15. Jan. 1801. Angewandt auf, an Anstellung gekröbener Soldaten: Gen. v. 5. März 1813. (S. 8. I. 505.)					
Mandat zu Publication der mit des Kaisers von Rußland Majestät, wegen wechselseitiger abhelfender Verabfolgung der Erbgebeider, getroffenen Convention. (Französisch und Deutsch.)	16. "	3. §.	II.	15	
Rescript, den Gerichtsstand der Churfürstlichen Feldjäger betr.	25. "	3. §.	I.	194	
Generale, das Verbot des Aufkaufs der Butter, zum Behuf deren Ausführung außer Landes, betr.	"	3. §.	I.	386	
Patent, den Erlaß des Mahlgroßens nebst der Eingangs- und Consumtionseccise von dem Bergmagazinetreide betr.	28. "	3. §.	II.	91	
Befehl v. 2. Jan. 1801.	"	"	"	92	
Valuationstabelle auf den Monat März bis mit dem December 1801.	"	3. §.	II.	345	Anmerk.
Rescript, die Quartiere für Commantien, die als Escorte gebraucht werden, betr.	2. März.	3. §.	I.	597	
Rescript, den Erlaß der Wanderjahre bei der Innung der Zeug- und Leinweben, ingleichen der Strumpfwirker zu Stollberg betr.	19. "	3. §.	I.	387	
Generale, den Wegfall der eidlischen Verpflichtung der Stadtmüller, in Ansehung des Mahlgroßens betr.	20. "	3. §.	II.	442	
Instruction (für die Müller in Städten.)	"	"	"	443	
Generale, die Generalaccisabgaben von rohen Fellen und Häuten betr.	31. "	3. §.	II.	575	
Vertiffement, die Verlosung und Bezahlung der Steuercreditkassencapitalien betr.	17. Apr.	3. §.	II.	444	
Generale, die, zu Verhütung des Eindringens des lieberlichen Gesindels in dieselige Lande, zu treffenden Vorkehrungen betr.	29. "	3. §.	I.	388	
Generale, die Aufhebung der Getreidesperre und des Verbots des Branntweinbrennens betr.	20. Mai.	3. §.	I.	388	
Rescript, die jura stolae bei stillen Vererdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betr.	15. Jun.	3. §.	I.	102	
Befehl, die Erläuterung des Regulativs [v. 1. Sept. 1785.] wegen Entschädigung der jura stolae bei der Armer, und insbesondere die Dispensationsgebühren bei stillen Vererdigungen betr. NB. In gleichlautend mit dem Rescripte v. 17. Aug. 1801. Bestätigung des Regulativs: Erdenanz v. 19. Jul. 1828. Art. 2. §. 67. (S. 164.)	9. Jul.	3. §.	I.	597	
Rescript, die Tubenside betr.	8. Aug.	3. §.	I.	312	
Rescript, die jura stolae bei stillen Vererdigungen der Militärpersonen betr.	17. "	3. §.	I.	103	
Es. vorher unter Befehl v. 9. Jul.	"	"	"	"	
Rescript. (S. 1. Ect.)	22. "	"	"	"	
Rescript, die Forderungen der piarum causarum bei laici betr.	24. "	3. §.	I.	103	
Rescript, die Aufwahrung der Totenkinder in den Kirchen betr.	16. Sept.	3. §.	I.	104	
Rescript, wodurch der Erbhöfungsanstoß zu Friedriehstade die Rechte milder Stiftungen zugestehet werden.	28. "	3. §.	I.	194	
Rescript, den, den Unterofficiers und Oermeln, wenn selbige durch Verforgung zu Besoldungen gelangen, ingleichen andern aus der Kriegesasse besoldeten Dienern, bei deren Verforgung in einen höhern Gehalt, zu formirenden 2monatlichen Gehaltsabzug für die Armenhaushaupt- und Prämientasse betr.	1. Oct.	3. §.	I.	3	
Erläuterung: Refcr. v. 4. Sept. 1816. (S. 8. I. 743.) NB. In dem letztem Rescripte steht 22. Aug. statt 1. Oct.	"	"	"	"	
Generale, die Verrechnung des von Landleuten in die Städte zum Branntweinbrennen einzubringenden Getreides betr.	6. "	3. §.	II.	577	

1801.		1801.		
Inferatrescript, das Gutachten bei den zu erstattenden Berichten betr.	26. Oct.	3. §.	I.	135
Rescript, das jedem, einem Uebercompletten zu ertheilenden Urlaubspasse die an die Obrigkeit seines Aufenthaltsorts gerichtete Requisition einverleibt werde.	20. Nov.	3. §.	I.	698
Rescript, die Cognition über die Beneficien verabschiedeter Soldaten betr.	21. "	3. §.	I.	598
Rescript, den Erlaß der Wanderjahre bei dem Strumpfwirkerhandwerk zu Chemnitz betr.	9. Dec.	3. §.	I.	389
Generale, die Cavallerieverpflegungsbefehle betr.	12. "	3. §.	I.	195
Generale, die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schulforderungen betr.	14. "	3. §.	I.	195
§. 8. In welchem Falle die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schulforderungen auf Steuerschneide angewendet wird? Avertissim. v. 31. März 1821., im Eing. (S. 46.)				
Rescript, die Hebung des Imposts von Blei und Glätte betr.	" "	3. §.	II.	425
1802.		1802.		
Valuationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem October 1802.	" "	3. §.	II.	345
Rescript, die stillen Befehlungen der Kinder betr.	" "			Anmerk.
Generale, die Brandschädeninstitute betr.	8. Jan.	3. §.	I.	104
Generale, die rithliche Befestigung des Holzwerths bei den in Königl. Wäldungen verübten Holzruben betr.	13. "	3. §.	I.	390
Generale, das Liquidiren der Sporteln, ingleichen die Ausstellung gedruckter Erinnerungszettel und Luittungen betr.	27. "	3. §.	I.	198
O. [Schema zu einer gedruckten und noch auszufüllenden Sportelliquidation.]				
A. [Schema zu einem dergleichen Sportelrinnerungszettel.]				
C. [Schema zu einer dergleichen Luittung über bezahlte Sporteln.]				
Rescriptextract, die Annahme von Nachmannsstellen von Seiten der durch höchste Rescripte besetzten Berg- und Hüttenbeamten und Officianten betr.	30. "	3. §.	II.	18
Nähere Bestimmung: Rescriptextract v. 5. Jan. 1809. (S. II. 114.)				
Rescript, die Originalen der Resignationsscripte betr.	5. Febr.	3. §.	II.	94
Generale zur Erleichterung der, über die Aufhebung des Abschoßes zwischen den Churfürstl. Sächsischen Landen und den Fürstenthümern Gotha und Altenburg, im J. 1795. geschlossenen Convention.	22. "	3. §.	I.	105
Rescript, den Gerichtsstand der Witwen der Kirchen- und Schuldiener, welche eine andere Lebensart erwählen, betr.	26. "	3. §.	II.	20
Generale, die Befreiung der Chirurgen vom Innungszwange und deren Verhältnisse zu den Babern und Barbieren betr.	4. März.	3. §.	I.	66
Rescript, die bei der Zulassung zu dem Examen zur medicinischen Praxis erforderliche Legitimation betr.	13. "	3. §.	I.	392
Patent, die Vermeldung der Annahme devalvirter Münzsorten bei den Bergwerkstätten betr.	" "	3. §.	I.	393
Beilage, [die gewerkschaftlichen Zusbüßen betr.]				
Generale, die Aufhebung des, auf ausländisches rothes Messing gelegten Imposts betr.	7. Apr.	3. §.	II.	94
Rescriptextract, die Beiträge der Innungen zu der Armenhaushauptkasse, und sonstige Einrichtung der Specialinnungsartitel betr.				
Generale, die Einbringung Wehmischer und Preussischer Eisenmaaren betr.	12. "	3. §.	II.	425
Rescript, die Abgabe der Leihname der im Georgenhaufe zu Leipzig verstorbenen Züchtlinge an das dasige anatomische Theater betr.	5. Mai.	3. §.	I.	395
Rescript, die Aufhebung der, wegen Bestellung gewisser Getreideausläder auf dem Lande, bisher bestandenen Einrichtung betr.	10. "	3. §.	II.	614
Rescript, die künftige Einrichtung der Wärsen bei den Märschern betr.	25. Jun.	3. §.	I.	395
Rescript, die, mittelst Generalordre v. 13. Dec. 1796., den mit den vorgeschriebenen Urlaubspässen entlassenen ausgedienten Capitulanten, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Regiments, nachgehoffene Verhehlung betr.	29. Jul.	3. §.	I.	396
16. "				
2. Aug.				
3. §. I. 599				
3. §. I. 313				

1802.		1802.			
Rescript, die, wegen Erbrechts, auf Abschreibung gerichteten Erkenntnisse betr.		22. Sept.	3. §.	I.	158
Rescript, die Erläuterung der mit dem Königl. Preussischen Hofe bestehenden Cartel-convention betr.		25. "	3. §.	I.	599
Generale, den Transport des Hartfutters und Brodwuchses für aufgestellte Commandos, der Officiereskulpage und sonstiger Bedürfnisse auf dem Warsche betr.		27. "	3. §.	L.	600
Sensige Anweisung: Gen. v. 15. Oct. 1804. (3. §. I. 607.)					
Generale, die Kosten bei zur Haft gebrachten Verbrechern, welche Königl. Preussische Unterthanen sind, betr.		9. Oct.	3. §.	L.	198
Rescript, die Erläuterung des Mandats vom 11. Febr. 1726., wegen des Studiums auf inländischen Universitäten, betr.		21. "	3. §.	L.	123
S. vorher unter Mand. v. 27. Febr. 1793.					
Avertissement, die Einrückung gewisser Sehnkreuzerstücke in die Valuationstabellen betr.		23. "	3. §.	II.	345
Rescript, die Sporelanfälle bei Kaufconfirmationen und die poena quadrupli wegen tarwidriger Sporelerhebung betr.		26. "	3. §.	L.	336
Copie Rescripts an die Nistnaumburgische Regierung.		" "	3. §.	L.	336
Nach diesem guten Statutu, Erbrecht, Bergrechte oder Gewerbeten nicht gegen die Verordnung v. 1704. Nr. 15.; Befähigung: Mand. v. 12. Sept. 1812. (3. §. I. 340.)					
Valuationstabelle auf die Monate November und December 1802. (Verbunden mit dem Avertissement v. 23. Oct. 1802.)			3. §.	II.	345 Anmerk.
Generale, die außerordentliche Aufschreibung einer Naturallieferung von 2 Scheffeln Pöser von jeder Magazinhufe in die Magazine betr.		22. Nov.	3. §.	I.	601
Generale, die Ausgabe und Annahme der Kronen- und Laubthaler betr.		25. "	3. §.	II.	341
Befähigt und angewendet auf die Guld'ner und Mark'or: Gen. v. 29. Nov. 1804. (3. §. II. 341.)					
Patent, die Vernehmung des Heideforns auf dem Lande betr.		29. "	3. §.	II.	605
Mandat, die Ausprägung silberner Scher, in gleichen das Verfahren bei Verpackung und Ausgabung der Schwermünze betr.		15. Dec.	3. §.	II.	313
Die neun silbernen Achtschmalthe werden in Folge dieses Mandats (Patents) nach dem 30. Guldenfuß ausgeprägt: Patent v. 9. Mai 1805. (3. §. II. 325.) Bergl. oben unter Königmand. v. 9. Jul. 1752. §. 14.					
1803.		1803.			
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahrs. (Verbunden mit Avertissement v. 23. Oct. 1802.)			3. §.	II.	345 Anmerk.
Rescriptsextract, die Bemerkung des Fortgangs der Bergmagazinsanstalten auf den Ausbeutbogen betr.		20. Jan.	3. §.	II.	96
Rescript, das Vorlesen der Rescripturen betr.		7. Febr.	3. §.	I.	135
Rescript, die Anstellung unrichtiger Witwen betr.			3. §.	I.	199
Generale, die von den Amts- Land- und Stadtpfiskern, in Bezug auf die Medicinalpösel, alljährlich zu erstellenden Anzeigen betr.		10. "	3. §.	I.	396
Rescript, den Schulbuch betr.		14. "	3. §.	L.	56
E. 4. März 1806.					
Patent, die zu Interimsschichtmessern anzunehmenden Subjecte betr.		2. März.	3. §.	II.	96
Generale. (E. 4. März 1805.)					
Rescript, das Verfahren wegen des Vermögens entwichener Proviants- und anderer dergleichen Knechte betr.		18. "	3. §.	L.	602
Rescript, der Scholaren bei der Thierarzneysschule zu Dresden Befreiung von der Werbung betr.		28. "	3. §.	L.	604

	1803.			1803.
Generale, die wegen der herumstreifenden und ausländischen Bettler zu haltenden Bistationen betr.		21. Apr.	3. §. I.	397
Einschränkung, in Betreff der zur Warnung der gedachten Bettler die und da im Lande errichteten hölzernen Tafeln: Gen. v. 26. Mai 1807. (3. §. I. 623.)				
Generale, den Verkauf und die Verbreitung anständiger Volkschriften betr.		17. Mai.	3. §. I.	37
Rescript, die Gelegenheitschriften über Sächsishe Geschichte betr.		6. Jun.	3. §. I.	135
Mandat, die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, ingleichen die Vorschriften wegen des Aufzweifens der in selbige einzuliefernden Bettler, und wegen der den Reisenden zu ertheilenden Pässe betr.		9. "	3. §. I.	398
Einsetz in seiner Wirksamkeit: Gen. v. 3. Aug. 1808. (3. §. I. 452.)				
Diesem Mandate ist in allen dahin gehörigen Fällen, auch in Beziehung auf die beiden Kaiserin, allenthalben nachzugehen: Gen. v. 1. Jul. 1809. (Ebd. S. 457.)				
§. 6. Einschränkung: Gen. v. 26. Mai 1807. (Ebd. S. 622.)				
§. 7. Die Pässe sollen jedesmal von dem, des Schreibens funktions Empfänger unterschrieben werden: Gen. v. 30. Apr. 1810. §. 9. (Ebd. S. 462.)				
§. 8. a) Ist in Betreff der Beschäfte auch auf die Wänerbücher der Dimer, Gassen und Tischbücher angewandt: Mand. v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 5. (Ebd. S. 485.)				
§. 8. b) Nähere Bestimmung und fernere Gültigkeit bei Pfaffen an Anländer zu Wien im Anlande: Regulativ v. 27. Jan. 1814. II. §. 2. (Ebd. S. 553.)				
c) in Betreff der Auswanderer: Mand. v. 6. Febr. 1830. §. 1. und 2. (S. 12.)				
§. 9. bis 13. In wiefern diese §§. auf herumziehende Handwerkerstellen angewandt: Mand. v. 28. Jan. 1825. §. 9. (S. 20.)				
Rescript, die examina pro praxi medica in deutscher Sprache betr.		15. "	3. §. I.	406
Formular zur Verpfichtung für die, nach vorgängiger Prüfung, zur Ausübung der innerlichen Heilkunde dispensando zugelassenen medicinae practicos.				406
Ebd.				408
Zusatz zu der Verpfichtungsformel für die, nach vorgängiger Prüfung, zur Ausübung der innerlichen Heilkunde dispensando zugelassenen Personen, welcher bei den in dieser Klasse abmittirenden Apothekern anstatt des 10. §. der gedachten Verpfichtungsformel, zu gebrauchen ist.				408
Rescript, die wechselseitige Verabfolgung der Erbschaften und sonstigen Vermögens nach Frankreich betr.			3. §. II.	614
Rescript, die Abgaben vom Bergmagazinetreibe betr.		17. "	3. §. II.	577
Regulativ, wonach sich, wegen der Abgaben vom Bergmagazinetreibe sowohl die Berg- und Magazin-, als Knechtendiensten zu richten haben.				578
Formular zu einer (gedruckten und gestempelten) Kornsignation.				580
Regulatio.				
§. 1. 2. Nähere Bestimmung: Reser. v. 24. Apr. 1817. (3. §. II. 147.)				
§. 10. Nähere Bestimmung: Gen. v. 2. Apr. 1817. (3. §. II. 602.)				
Edict wegen der mit Anfanze des Jahres 1804. zu emittirenden neuen Kassenbillets.		1. Jul.	3. §. II.	315
§. 15. Bestimmung, daß die Gentruenten die ihnen ermanenden Kassenbillets bei den General- und Landbankcassennahmen gegen 1 Pf. pro Abtair zu jeder Zeit erhalten können: Patent v. 4. Sept. 1813. (3. §. II. 39.)				
§. 23. wird auch auf diejenigen angewandt, die ein Kassenbillemuster (wie in diesem Edicte beigedrucktes Muster eines Kassenbillets) erhalten, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß es kein echtes Kassenbillet ist: Mand. v. 14. Jun. 1808. §. 1. Nr. 4. (3. §. I. 229.)				
Die Bestrafung des Falschens solcher und das Verflüchen letzter Kassenbillets, und überhaupt derjenigen Verbrechen, bei welchen hiebei lebenswichtige oder 10jährige, mit der Ausfällung an dem Pranger verbundene Zuchthausstrafe stattfind, wird bei Verbrechen männlichen Geschlechts erbbitt: Ebd. §. II.				
Dieses, die neuen Kassenbillets v. 1804. betreffende Edict findet auch statt bei den neuen Kassenbillets v. 1807.: Edict v. 24. März 1807. (3. §. II. 325.) bei denen v. 1809.: Edict v. 18. Sept. 1809. (Ebd. S. 329.) und bei den K. B. v. 1812.: Edict v. 21. März 1812. (Ebd. S. 331.)				
Die Steuern sind zum Theil nach Maßgabe dieses Edicts in Kassenbillets einzubringen: Ausschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 32. (S. 146.)				

1803.	1803.				
Vergl. vorher unt. Edict v. 30. Dec. 1778.					
St, in Ansehung der mit dem 1. Jul. 1819. zu emittirenden neuen Cassenbilletts aufgegeben: Edict v. 1. Dec. 1818., im Eingange, (S. 95.) verbunden mit Rand. v. 26. Aug. 1826. (S. 208.)					
Generale, die zu schleuniger Bekanntwerdung epidemischer Krankheiten zu beobachtenden Vorregeln betr.	18. Aug.	3. F.	I.	409	
Generale, die bei dem Scharlachfieber zu beobachtenden Verhaltungsregeln betr.	23. "	3. F.	I.	409	
Verhaltensregeln beim Scharlachfieber.	"	"	"	410	
Rescript, die ausländischen Banconoten betr.	3. Sept.	3. F.	I.	199	
Rescript, die dem Zuchtthulsen zu Torgau und Zwickau verliehene (eigene) Gerichtsbarkeit betr.	14. "	3. F.	I.	200	
Die Beschränkung der, den Zucht- und Arbeitsthulsen zu Torgau und Zwickau, hinsichtlich der Vormundschaftsangelegenheiten, ertheilten Ober- und Erdgerichtsbarkeit: Rescr. v. 2. Mai 1808. (S. F. 1. 227.)					
Vergl. noch Rescr. v. 20. Sept. 1780.					
Rescript, die Appellationen in den, von den Consistorien ertheilten Executorialen betreffend. (NB. Statt der Jahreszahl 1803. steht fehlerhaft 1804., s. 3. F. II. Druckfehlerverzeichn. unter h.)	16. "	3. F.	I.	136	
Rescript, die Befreiung der Weinbruder von der Rekrutirung betr.	"	3. F.	I.	604	
Rescript, die Liquidirung der Gerichtssachen in geringfügigen Rechtsfachen betr.	25. Oct.	3. F.	I.	201	
St auch in der Oberinstanz gültig: Rand. v. 3. Apr. 1824. s. 18. 23.) (S. 52.)					
Rescript, die Vergütung der Kosten, welche in den, von den Consistorien den Patrimonialgerichten aufgetragenen Rechtsfachen erwachsen, betr.	27. "	3. F.	I.	137	
Rescript, die Verbesserung des Straßenbaus betr.	28. "	3. F.	II.	382	
Rescript, die sündbare Unterbringung der Kirchengelder betr.	2. Nov.	3. F.	I.	105	
Rescript, die veränderte Titulatur, wegen Jülich und Klauenstein, betr.	12. "	3. F.	I.	5	
Rescript, das Forum der academicoorum, welche schriftsässige Grundstücke besitzen, betr.	24. "	3. F.	I.	202	
Generale, wegen der Einführung des Dresdener Schöffensmaßes bei sämmtlichen Kältern hiesiger Lande.	7. Dec.	3. F.	I.	412	
*Rescript, die sorgfältige Aufsicht der Kreis- und Amtshauptleute auf die Medicafer betr. (S. Schmalz. Nr. 71. S. 81.)	"	"	"	"	
Rescript, das Quartiergeld für die, zur Ertheilung oder zum Empfange militärischen Unterrichts, zum Stabe Commandirten betr.	28. "	3. F.	I.	605	
1804.	1804.				
Valvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs. (Verbunden mit dem Avertissament v. 23. Oct. 1802. und mit dem Gen. v. 29. Nov. 1804.)	"	3. F.	II.	345	Anmerkt.
Rescript, die Exdultierung des Rescripts vom 30. Sept. 1785., die Scheidung wegen Ehebruchs, betr.	3. Jan.	3. F.	I.	159	
Inferat.	"	"	"	160	
Befehlstractat, die Errektion der Schulfeminarien von der Werbung betr.	12. "	3. F.	I.	605	
Rescript, die Entscheidung mehrerer auf den Ehescheidungsproceß ex capite adulterii sich beziehenden Rechtsfragen betr.	13. "	3. F.	I.	160	
Generale, die Abgabe von der Klause betr.	"	3. F.	II.	581	
Generale, die Abgeben von Potasche und Salpetersiederleien betr.	"	3. F.	II.	581	
Generale, die zu verhängende Verfassung des Spieltartenstempels betr.	19. "	3. F.	II.	445	
Rescript, die Entscheidung der von den Scharfrichtern zu Herzberg und [an] andern Orten, wegen des abgetöbten Viehs, angebrachten Beschwerden betr.	20. "	3. F.	I.	202	
Generale, die bei Verordnungen und Vererpachtungen, wegen der Wüchschdenvergütungen und Widvermadungen, zu stipulirenden Bedingungen betr.	21. "	3. F.	II.	149	

1804.	1804.				
Rescript, die Appellationen wider die, von den Confessorien erteilten Executorialen betr.	27. Jan.	3. §.	I.	137	
Circulare, die Spitzenmanufacturen in hiesigen Landen betr.	6. Febr.	3. §.	I.	203	
Generale, die von den Landständen bei dem letzten Landtage, wegen der Steuer-executoren, geführte Beschwärde betr.	21. "	3. §.	II.	446	
Mandat, die Einschränkung der Notariatsbandlungen betr.	1. März.	3. §.	I.	204	
§. 11. Dessen Erläuterung: Mand. v. 27. Sept. 1819. (S. 221.)					
§. 11. Mand. v. 27. Sept. 1819. } Das hieher auf Gerichtsbedürden eingeschränkte Befugnis, §. 11. } Recognitiensdocumente auszufertigen, wird auf die aus- wärtigen Königl. Sächsischen Konsuln und Consuln, unter der Beobachtung gewisser Erfordernisse, ertheilt: Mand. v. 3. Sept. 1827. §. 1. (S. 127.)					
Die unter der gedachten Beobachtung erfolgten Recognitionen haben alle Wirkungen der nach dem Mand. v. 27. Sept. 1819. vorgenommenen gerichtlichen Recognitio- nen: Abb. §. 8.					
Die auswärtigen Konsuln und Consuln sind ermächtigt, Urkunden, welche von einer Königl. Sächsischen obern Landesbehörde entweder ausfertigt, oder doch beglau- bigt sind, zur Errichtung des Gebrauchs derselben, im Auslande, zu legalisiren: Abb. §. 9.					
S. weiterhin unter Mand. v. 27. Sept. 1819.					
Verordnung, die Einrichtung bei Erhebung des Chausseegeldes und die Bestrafung der Ungleichnisse auf den Chausseern betr.	1. Mal.	3. §.	II.	383	
§. 7. die Bergmaterialien und das Bergmagazintreibe betreffend: Rescr. v. 12. Febr. 1817. (3. §. II. 388.)					
Patent, das Ausweichen auf den Strafen betr.	"	3. §.	II.	386	
Rescript, die Verletzungen zu Verhütung von Unglücksfällen bei den Pochwerten, bei Auffangung der Stempel, betr.	1. Jun.	3. §.	II.	97	
Generale, die Erläuterung der Anordnungen wegen der Rettungsprämien, und die zur Lebensrettung verunglückter Menschen anzuwendenden Mittel betr.	9. "	3. §.	I.	414	
○ Mittel, die bei verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bei Er- trunkenen, Erdbeben oder Erstickten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Betroffenen oder Verädeten und bei Ertrunkenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.					
Erläuterung der hieher gehörigen Punkte: Gen. v. 11. März 1817. §. 1. f. (3. §. I. 548.)					
Beschränkung der Rettungsprämien und öffentliches Anerkenniß verdienstlicher Hand- lungen der gedachten Art: Mand. v. 18. Mai 1831. §. 2. 3. 4. (S. 108.)					
Generale, die Taxation neuer Häuser betr.	15. "	3. §.	II.	682	
Näher Bestimmung: Gen. v. 28. Nov. 1808. (3. §. II. 586.)					
Befehl, die wegen des Trompetenblasens und Pautenschlagens vorhandenen ältern Vorschriften betr.	16. "	3. §.	I.	53	
Generale, die Einschränkung der, wegen des Trompetenblasens und Heerpautenschla- gens, ergangenen Mandate betr.	27. "	3. §.	I.	54	
Generale, die Behandlung der Papiermüller bei der Generalaccise betr.	12. Jul.	3. §.	II.	582	
Generale, die Impostition des fremden Porzellans und Steinguts betr.	13. "	3. §.	II.	426	
Generale, die Einschränkung einiger Vorschriften der Dorfsteuerordnung v. 18. Febr. 1775., zu Verhütung der Feuerbrände und sonst, betr.	21. "	3. §.	I.	424	
§. 3. Die dalselbst erwähnte Abarcung der Aushebung der Acten fällt jetzt weg: Gen. v. 23. Dec. 1812. 2) (3. §. I. 503.)					
Einschränkung der genaueren Untersuchung der Bezeichnung eines Brandes: Rescrdn. v. 2. Jan. 1821. (S. 2.)					
Bei den in diesem §. angeordneten Untersuchungen ist zugleich zu erörtern: ob die Ab- gebrannten und welche ihr Vermögen bei andern Feuerversicherungsanstalten, als der erbländischen Immobilienversicherungsanstalt, haben versichern lassen: Res- crdn. v. 23. Jul. 1828. §. 11. (S. 190.)					
§. 3. a) Einschränkung: Rescrdn. v. 25. Jun. 1818. (S. 49.)					

1804.		1804.			
Patent, die Anwendung gebdiger Vorsicht beim Trocknen der Lander und Aufbe- wahrung der Patronen betr.		1. Aug.	3. §. II.		97
Rescript, die Ehe mit des Brubers Witwe betr.		13. . .	3. §. I.		162
Generale, die Abstellung des weilsufligen Schreibmaes und die Erhohung der Co- pialgeburen betr.		1. Sept.	3. §. I.		210
Anwendung dieses Generale bei dem Appellationsgerichte: Anschlag v. 15. Dec. 1804. Nahere Bestimmung, in Betreff der Copialschreibergeburen in den Justizamtern: Gen. vom 26. Jan. 1805. (3. §. II. 21.)					
Befugigung und nahere Bestimmung: Tarordn. v. 12. Sept. 1812. (3. §. I. 351. An- merk. 2.)					
Dessen Befehlzung von den Advocaten: Tarordn. v. 12. Sept. 1812. (3. §. I. 375. An- merk. 2.)					
Einschrangung: Berordn. v. 8. Marz 1819. (S. 161.)					
Ist auch anzuwenden auf die Copialgeburen bei den Accidencemissariats und Inspectorat- en: Sportulare v. 10. Jun. 1826. unt. Abschriften. (S. 167.)					
Generale, das Verbot des Brennens und der Exportation des Branntweins betr.		12. . .	3. §. I.		427
Dieses Verbot wird nur fur diejenigen Personen wieder aufgehoben, welche bereits vor Er- lassung desselben wirklich Branntwein gebrannt haben: Gen. v. 24. Oct. 1807. (3. §. I. 451.)					
Welchen Personen das Branntweinebrennen fur die Zeit, so lange sie leben, und das betref- fende Grundstuck eierntmochig bleiben, mit Ausschuss ihrer Erben oder der Nachbe- figer des Grundstucks nachgelassen dinst? Mand. v. 5. Jan. 1826. §. 7. (S. 7.)					
Rescript, die wegen Gestellung der Feilsverbrecher mit Preuen geschlossene Conven- tion betr.		15. . .	3. §. I.		211
Beilage v. 14. Aug. 1804.					
Rescript, (S. den 16. Sept. 1803.)		16. . .			212
Generale, die Agenturgeburen betr.		26. . .	3. §. I.		338
Rescript, die Werbefreiheit der Weber, ihrer Gesellen und Lehrlinge betr.		28. . .	3. §. I.		606
Circulare, die, zu Anwendung des in Malaga ausgebrochenen epidemischen Fiebers, zu ergeiffenden Vorsichtsmaregeln betr.		4. Dec.	3. §. I.		428
Rescript, die Pensionsanlassen der Geistlichen betr.		8. . .	3. §. I.		57
Generale, die Ausschneidung des Verbeis der Getreideausfuhr auf Puder, Starke und Graupen betr.		9. . .	3. §. I.		428
Generale, das Unterkommen und die Verpflegung der, zur Assistenz der Civilbedie- nigten, aus ihren Standquartieren an andere Orte verlegten Militarcommandos betr.		15. . .	3. §. I.		606
Rescript, die Kirchrechnungsmaheiten betr.		5. Nov.	3. §. I.		106
Generale, die Succession unehelicher Kinder in die vaterliche Verlassenschaft betr. Die Anwendung der Romischen Secte, in Betreff der unehelichen Kinder, die nach ihren Muttern in sextantesim des vaterlichen Nachlasses folgen, ist aufgehoben; Be- fugigung: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 18. verbunden mit §. 17. (S. 40.)		12. . .	3. §. I.		213
Generale, die Ausstellung der Passe zur Erholung des Getreides betr.	3. §. I.		429
Noch, besonders in Betreff der Passe auf die Durchfuhr des Branntweins, erwidert: Gen. v. 21. Dec. 1804., und, in Ansehung der Durchfuhr des Getreides durch ferne Territorien, bestandig wiederholt: Gen. v. 23. Aug. 1806. (3. §. I. 445.)					
*Rescript, die auswertigen promotos, welche vorher in hiesigen Landen medicinae practici gewesen sind, betr. (Schmalz, Nr. 41. S. 34.)		13. . .			
Oberpostamtsverordnung, die Herausgabe und Debitirung in- und ausland- licher Zeitungen betr.		24. . .	3. §. II.		360
Generale, den Goues der Card'or und Ward'or in hiesigen Landen betr.		29. . .	3. §. II.		341
Generale, die Aerele vom Weile der Bantbaure auf dem Lande betr.		4. Dec.	3. §. II.		605
Anschlag, die Erhohung der Copialen, inwiefern das Schreiben der Entscheidungs- grunde zu den Appellationsgerichteacten betr.		15. . .	3. §. I.		319
§. 2. Die in diesem §. wegen der Abschriften der Entscheidungsgrunde ertheilte Vorschrift wird wieder aufgehoben: Anschlag v. 8. Dec. 1824., im Ding. (S. 513.)					
Gonlar, ebenfalls Abschriften betreffende Aufhebung des gedachten §.: Ebd. §. 2.					
§. 4. bleibt unanrandert: Ebd. §. 5.					

	1804.			1804.			
Anschlag, das bei Erhöhung der Copialien festgesetzte Schreibmaß, und das Schreiben der Entscheidungsurtheile zu den Appellationsgeschäften betr.	15. Dec.	3. §.	I.				321
Generale, die Vorschriften bei der Durchfuhr des Brandpulvers betr.	21. "	3. §.	I.				430
Deerepostamtverordnung, die Vorschriften in Hinsicht der Briefe und Waaren, wegen des in Spanien, Italien u. dergleichen gelben Fiebers, betr.	26. "	3. §.	II.				362
1805.				1805.			
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahres. (Verbunden mit Avertissement v. 23. Dec. 1802. und mit dem Gen v. 29. Nov. 1804.)		3. §.	II.				345
Generale, zu Erläuterung auch Abänderung einiger im Werbemandate v. 21. Apr. 1792., wegen Verabschiedung der sich anständig machenden Soldaten, enthaltenen Vorschriften.	12. Jan.	3. §.	I.				607
Generale, die, zu Abwendung des in Spanien und Italien ausgebrochenen gelben Fiebers, getroffenen Massregeln betr.	15. "	3. §.	I.				431
Generale, die Restitution der Theile vom Sibirienkaffee und ähnlichen Surrogaten betr.	18. "	3. §.	II.				583
Decret an die Landstände, die auf dem Landtage 1799. von den getreuen Ständen angebracht gravamina und übergebenen intercessionales generales betr.	24. "	3. §.	I.				26
Extracte aus den, von den Ständen auf dem Landtage 1799. angebrachten gravaminibus und darauf ertheilten Resolutionen.							27
A. In Religions-, Kirchen-, Consistorial- und Schulsachen.							
Gravam. 2. nebst höchster Resolution.							27
Gravam. 3.							27
Höchste Resolution darauf.							28
F. In Geistes- und Sollsachen.							
Gravam. 30. nebst höchster Resolution.							28
Generale, die Erhöhung der Lohnschreibergebühren, [hinsichtlich der Justizämter.] betr. Ist anzuwenden bei dem Obergerichte, den Bergräthern und allen andern Bergwerkämtern über auf solche Angelegenheiten, in welchen die Kosten aus Königl. Kassen getragen werden: Extract der Verordn. v. 14. Apr. 1815. (3. B. II. 136.)	26. "	3. §.	II.				21
Generale, die Bezahlung der, zu Transportirung des Horsfutters und Viehwirtschaften an die Regimenter, Corps und Compagnien, von den Unterthanen zu leistenden Fuhren betr.	15. Febr.	3. §.	I.				610
Generale, die Kuhpockenimpfung betr.	20. "	3. §.	I.				435
Missive zu dem Unterrichte für das Publicum über das Verhalten bei grassirenden Blatterkrankheiten. (Kühn, S. 504. und Schmalz, S. 218.)							
Unterricht für das Publicum über das Verhalten bei grassirenden Blatterkrankheiten. (Kühn, S. 505. und Schmalz, Ebd.)							
Instruction für Aerzte und Wundärzte bei der Impfung mit Kuh- oder Schafpocken. (Kühn, S. 512.)							
Schema zu einer von den Impfarzten gefertigten und bei den Pflöckern einzuweisenden Tabelle über den Namen, Wohnort, das Alter u. des Impfung. (Kühn, S. 521. und Schmalz, S. 236.)							
Käcker Bestimmung: Wand. v. 22. März 1826. im Einz., (S. 30.)							
Generalverordnung, daß die Unterthanen, welche Naturalien zu den Magazinen liefern, nicht aufgehoben, sondern möglichst gefördert werden sollen.	25. "	3. §.	I.				610
Generale, die Extension der, zwischen den blisigen und den Badenischen Landen bestehenden Abhofsconvention betr.		3. §.	II.				22
[Schul:]Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule, und die Bezahlung des Schulgebühres betr.	4. März.	3. §.	I.				58
Regulativ.							58
Das Schulgebühre betr.: Refer. v. 9. Jan. 1806. (3. B. I. 66.)							
Ordnung: Gen. v. 28. Apr. 1807. (Ebd. S. 70.)							

1805.	1805.			
§. 1. 2. 3. 7. 10. 11. 12. 13. (Zmal) 14. 15. 19. Erklärung und nähere Bestimmung: Gen. v. 23. Nov. 1811. (Ebd. S. 79. f.)				
§. 7. Einseitige Entscheidung über den Zweifel dieses §.: Rescr. v. 6. Mai 1806. (Ebd. S. 65.)				
§. 7. 13. 14. und 15. Erklärung: Gen. v. 28. Apr. 1807. (Ebd. S. 70.)				
§. 13. Einseitige Entscheidung des Zweifels dieses §.: Extract Rescripts v. 14. Jan. 1806. (S. 64.)				
Gen. noch vorher unter Befehl v. 17. März 1773. No. III.				
Gen. v. 4. März 1805. } Beim Ausbruche der Asiatischen Cholera kommen, während				
„ „ 20. Apr. 1807. } der Dauer derselben, die, wegen des Anhaltens der Kinder				
„ „ 23. Nov. 1811. } zur Schule, durch diese Generalien gegebenen Vorschriften nicht				
zur Anwendung: Decordn. v. 14. Febr. 1832. §. 6. (S. 121.)				
Generale, die Ausschreibung einer Lieferung von 2 Schrefteln Papier, auf jede Magazinhufe, betr.	11. März.	3. §.	I.	611
Rescript, die Aufsicht über den Schulunterricht betr.	13. „	3. §.	I.	64
Avvertissement, die Ausgabe der Bincoupons der landwirtschaftlichen Obligationen betr.	„	3. §.	II.	446
Rescript, die zu inländischen geistlichen Aemtern berufenen ausländischen Studenten der Theologie betr.	27. „	3. §.	I.	138
Königliche gesetzliche Bestimmung über die erwähnte Berufung: Decordn. v. 24. Mai 1833. (S. 60.)				
Patent, das Verfahren bei Einnehmung der Haaren und Pingen von Privatpersonen betr.	30. „	3. §.	II.	98
Patent v. 30. März 1805. } Einshörung: Patent v. 10. Sept. 1809. (3. §. II. 115.)				
„ „ 26. Nov. 1806. }				
Generale, die Erweiterung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr.	4. Apr.	3. §.	I.	213
§. 4. Regal. Bundestagsbeschluss v. 23. Jun. 1817.; im Mond. v. 24. Jan. 1818. (3. §. II. 79.)				
Decret an die Landstände, die Berufung der Besizer neuschristlicher Rittergüter zu den allgemeinen Landbesorfsammlungen mit dem Genusse der Landtagsauslösung betr.	6. „	3. §.	I.	5
General.	12. „			
§. 3. Erklärung und Einshörung: Gen. v. 9. Dec. 1816., im Eing. (3. §. I. 762.)				
Decret an die Ritterschaft, das Anbringen derselben, wegen der von der Landesregierung und dem Appellationsgerichte, in Ansehung der Entlassung der Gerichtswalter, angenommenen Grundzüge betr.	13. „	3. §.	I.	6
Extract aus dem Landtagsabschiede.	15. „	3. §.	I.	23
Überhöchste Resolutionen auf die von Er. getreuen Landtschaft auf dem Landtage 1805. angebrachten intercessionales generales und gravamina in Religion, Kirchen, Schul- und Consistorialsachen				30
Extract aus den intercessionalibus generalibus sämtlicher anwesender Stände von Ritterschaft und Städten v. 13. Apr. 1801.				30
Resolution auf die von den Ständen auf dem Landtage vom Jahre 1805. in Kirchen- und Consistorialsachen angebrachten intercessionales generales.				30
Extract aus der Haupt-gravaminaumschriift sämtlicher anwesender Stände von Ritterschaft und Städten v. 13. Apr. 1805.				31
Resolution auf die von den Ständen bei dem Landtage v. J. 1805. in Kirchen- und Consistorialsachen angebrachten gravamina.				32
Überhöchste Resolution auf die von Er. getreuen Landtschaft am Landtage 1805. angebrachten intercessionales generales in Justiz- und Polizeisachen.				33
Überhöchste Resolution, das Branntweindrennen betr.				34
Rescript, die Mitwirkung der Geistlichen zu Einführung der Vaccine betr.	22. „	3. §.	I.	138
Erklärung: Rescr. v. 18. Jul. 1810. (3. §. I. 145.)				
Miffive (an den Kreishauptmann des Leipziger Kreises) zu dem Gutachten des Oberthierarztes Keuter über eine unter den Pferden ausgebrochene Seuche. (Kühn, S. 522. und Schmalz, S. 429.)	24. „			
Extract eines Gutachtens des Oberthierarztes Keuter. (Kühn, Ebd. und Schmalz, Ebd.)				

1805.	1805.			
Generale, die Erneuerung des, wegen des Mählens des Getreides, am 31. Dec. 1771. ergangenen Generale betr.	1. Mai.	3. §.	I.	436
Ausschreiben, das Iheo der Churfürstinn Durchlaucht auf dem Landtage v. 1805. bewilligte Präsenzeid betr. (Zu gleichlautend mit dem am 17. Apr. 1799. erlassenen Ausschreiben. (2. §. II. 1063.)	"	3. §.	II.	449
Generale, die Königl. Arzneiwaaren betr.	3. "	3. §.	II.	584
Rescript. (S. 31. Mai 1806.)	31. "			
Patent, das Ausführverbot der innenbenannten Getreidesorten und Feldfrüchte, auch daraus gefertigten Producte, mit Einschluß des Brodes und des Heubrüdes, betr.	7. Jun.	3. §.	I.	437
Generale, die Einrichtung der beim Einkaufe des Getreides erforderlichen Pässe betr.	"	3. §.	I.	438
Aufgehoben, in Betreff der beim Anlauf des Getreides erforderlichen gewesenen obrigkeitlichen Pässe: Gen. v. 23. Aug. 1806.				
Generale, das Zurückhalten der Getreidevorräthe, deren Visitation und Aufzeichnung betr.	17. "	3. §.	I.	440
Patent, die Befreiung und Verminderung der Abgaben von Victualien betr.	22. "	3. §.	II.	378
Circulare, die Leipziger Hebammenanfalt betr.	26. "	3. §.	I.	442
Rescript, die Publication der Landbesetze an geistliche Personen betr.	28. "	3. §.	I.	7
Generale, die zu Verhütung des Genußes unzeitiger Früchte, sowohl zu Anwendung der Feldweiden zu treffenden Voranstellungen betr.	29. "	3. §.	I.	443
Generale, das Verbot des Verkaufes des auf dem Holme stehenden Getreides betr.	23. Jul.	3. §.	I.	444
*Befehl (an den Kreisauptmann in Leipzig, die interimistische Unterweisung der Hebammen durch den D. Weng in Leipzig betr. (Kühn, S. 528. und Schmalz, S. 10.)	26. "			
Rescript, das Hausiren, ingleichen die Haltung der Waarenniederlagen auf dem Lande betr.	30. "	3. §.	I.	444
Patent, den für das laufende Jahr prorogirten Anfang der Niederjagd betr.	10. Aug.	3. §.	II.	140
Rescript, die Anlegung neuer und Vergrößerung alter Taggedäude betr.	16. "	3. §.	II.	99
Steuerausschreiben auf die Jahre 1806. bis mit 1811.	17. "	3. §.	II.	449
Ungültig, wegen Abgang der auf verkauften Grundstücken haftenden Steuerertr: Steuerausschreiben v. 16. Aug. 1811. (3. §. II. 479.)				
Rescript, den Gerichtsstand der Räte und Subalternen des Generalkriegsgerichtscollegiums betr.	14. Sept.	3. §.	I.	216
Patent, die Abfassung der Generalbefahrungsreginstraturen betr.	2. Oct.	3. §.	II.	99
Anschlag, die Beilegung eines Risses bei Klagen über streitige Grenzen und Dienstbarkeiten betr.	24. "	3. §.	I.	323
Rescript, die Auslösungen und das Fortkommen der Amtsubalternen und Accisofficianten in Polizei- und andern Angelegenheiten betr.	25. "	3. §.	II.	23
Nähere Bestimmung und Erklärung auf die Amtsofficien: Rescr. v. 25. Jul. 1806. (3. §. II. 24.)				
Generale, die Einschätzung und Erneuerung des vordin erlassenen Verbots des Verkaufes und der Ausfuhrung von Pferden betr.	4. Nov.	3. §.	I.	821
Einschätzung und Orientirung: Gen. v. 24. Febr. 1809. (3. §. I. 823.)				
*Belehrung über den Verbrauch des ausgemachsen Roggens und Weizens. (Schmalz Nr. 107. S. 120.)	5. "			
Generale, die Ausschreibung einer Lieferung innenbenannter Naturalien von jeder Magazinbunde betr.	6. "	3. §.	I.	612
Befugung, die Verpflichtung sämtlicher, bei den Corps und Regimentern der Churfürstl. Armee angestellter Ober- und Regiments- ingleichen der Stabs- und Compagnieofficierer betr.	8. "	3. §.	I.	613
A. Ehrenlohn für die Ober- und Regimentsofficierer.	"	"	"	614
B. " " " Stabs- und Compagnieofficierer.	"	"	"	615
Generale, die Handelsaccise von ausländischen Weinen betr.	"	3. §.	II.	584

1805.		1805.		1806.	
Generale, die Einführung eines Dispensatoriums in den Apotheken betr.	16. Nov.	3. §.	I.	445	
Neu eingerichtetes allgemeines Dispensatorium: Mand. v. 17. Oct. 1820. (S. 161.)					
Rescript, den Gerichtsstand des bei dem Landgeseßte zu Annaburg angefallenen Per- sonale betr.	27.	3. §.	I.	216	
Verfügung. (S. unt. Schulorb. v. 17. März 1773. Kap. 12. §. 3.)	9. Dec.				
Patent, die Handelsaccise vom Getreide betr.	31.	3. §.	II.	585	
Von dem, aus den abgetretenen Provinzen von diesseitigen Getreidehändlern zum Handel eingebrachten Getreide ist die Generalhandlungsaccise nach diesem Patente zu entrich- ten: Gen. v. 19. Apr. 1817. (S. B. II. 603.)					
1806.		1806.			
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahrs. (Verbund. mit Avertissem. v. 23. Oct. 1802. und mit dem Gen. v. 29. Nov. 1804.)		3. §.	II.	345	Anmerkt.
Extract Rescripts, das Quantum des Schulgelds betr.	14. Jan.	3. §.	I.	64	
Befehl, daß die Stabsficlers der Garde ihren Gerichtsstand vor dem General- kriegsgericht collegium haben sollen.	22.	3. §.	I.	616	
Rescript, die Verpflichtung der Gerichtsbefizger in criminalibus betr.	23.	3. §.	I.	217	
Rescript. (Erwähnt im Refer. v. 22. Mai 1811. (S. B. I. 255.))	27.				
Generale zu Einschleifung des 54. §. der Polordnung v. [27. Jul.] 1713.	6. Febr.	3. §.	II.	363	
Generale, die Ansetzung der in occidbare Städte eingehenden Kollentabake betr. Generale, die bei Verpflichtung der Dorfrichter und Schöppen künftig zu beobachtenden Verfahren betr.	26.	3. §.	II.	585	
A. Verhaltung bei Verpflichtung eines Dorfrichters.	1. März.	3. §.	I.	219	
B. Verhaltung bei Verpflichtung eines Dorfschöppen.				219	
Eidesformel.				219	
				220	
Avertissement, die einseitige Aufhebung der Verloofung der Steuercreditkassen- scheine betr.	2.	3. §.	II.	453	
Rescript, die Confissorialadvocaten betr.	16. Apr.	3. §.	I.	139	
Rescript, die wegen unternommenen Schulbetrugs zu dictirenden Strafen betr.	6. Mai.	3. §.	I.	65	
Generale, die Verpflichtung der Jägerbuche betr.	20.	3. §.	II.	150	
Erbennetel. S. 150. — Vid. S. 151.					
Die auf das Archiv verpflichteten Jagrbuche sind von der Contrecurrirung frei: Gen. v. 13. Aug. 1808. I. 1. (S. B. I. 665.)					
Wahrs Bestimmung: Punkte v. 16. Jun. 1813. §. 5. (S. B. I. 725.)					
Angeordnet auf Rescriptsichtigkeits: Bell. A. zum Mand. v. 1. Febr. 1817. §. III. 6. (S. B. I. 788.)					
Rescriptsinferat. (Erwähnt im Rescripte v. 27. Oct. 1808.)					
Generale, (die Einreichung einer Uebersicht der abzugebenden Hölzer betr.)	22.				
Dies Angele ist nach einem, dem sozgleich anzuführenden Generale beigefügten Schema un- ter C. zu erhalten: Gen. v. 21. Nov. 1812. §. 23. (S. B. II. 226.)					
Rescript, die den Sämmtlichen von Adel, welche mit Rittergütern in diesem Lan- den angeschlossen sind, bewilligte Ertragung einer Uniform betr.	31.	3. §.	I.	7	
○ Beschlag zu einer Uniform der abligen miltlichen Rittergutsbesitzer.				9	
Patent, die Einschränkung des freien Verkaufs der Schaufusen, sowie die Beschren- kung des Stufenhandels überhaup betr.	4. Jun.	3. §.	II.	100	
Rescript, das Forum der Erben der Kirchenverwalter betr.	5.	3. §.	I.	220	
Rescript, das Schulgeld betr.	9.	3. §.	I.	66	
Rescript, die Locaten der zu verpächdenden Grundstücke betr.	1. Jul.	3. §.	I.	221	
Rescript, den nämlichen Gegenstand betr.	25.	3. §.	II.	24	
Generale, die Ershütung des Waggingetreibes in natura und den Wegfall der Waggingetreibedualengeteider betr.	22. Aug.	3. §.	I.	616	
Generale, die obrigkeitlichen Fälle beim Anlauf des Getreibes betr.	23.	3. §.	I.	448	

1806.		1806.			
Rescript, die Allhige Befreiung der in acclisbaren Städten mit Häusern sich an- säßig machenden Ausländer von der Einquartierung betr.	29. Aug.	3. §.	I.	617	
Im Texte dieses Rescripts ist Zeile 3. statt der Jahrzahl 1807. zu lesen 1707. ; f. 3. §. II. Druckfehlerverzeichn. unter d.)					
Generale, das Verfahren der Pöfiker und Chirurgen bei gerichtlichen Sectionen betr.	6. Sept.	3. §.	I.	221	
Generale, die Abgabebefreiung der Französischen Juden betr.	9. "	3. §.	II.	616	
Generale, die Bestellung der zu Mobilmachung eines Truppencoorps erforderlichen Knechte und Pferde betr.	12. "	3. §.	I.	618	
Generale, die wegen des verbotenen Aufnehmens hiesiger Gegenden zu führende Ob- sicht betr.	15. "	3. §.	I.	449	
Generale, die Ausschreibung der innenbemeckten Naturalienlieferung von den Waga- nhäufen betr.	20. "	3. §.	I.	619	
Generale, zur Erödterung der, wegen Einrichtung des Salzwens, erlangenen Mandate.	30. "	3. §.	II.	389	
A. Formular für die Communsaltbücher.				400	
B. Instruction für die Salzbanken (und Salzwerteller.)				399	
C. Herhältnistabellen, wie, bei ansteigenden Haxerpreisen, der Salzverkaufspreis im Ausschankorte zu erhöhen.				402	
Erklärung der frühern allgemeinen und besondern Anordnungen des beim Salzengsteife, wegen der Consignation und Contrabandstrafe, zu beobachtenden Verfahrens betr.: Wicht v. 5. Nov. 1811. (3. §. II. 407.)					
§. 15. Erklärung: Regulativ v. 15. Sept. 1812. (3. §. II. 408.)					
§. 18. und 36.) Anwendung dieser §§. auf die Seebarnen: Rescr. v. 9. Apr. 1811. (3. §. II. 406.)					
B. Instruction. Bewilligt und in einigen Punkten abgeändert: Instruction v. 24. Nov. 1812. (3. §. II. 411.)					
Circulare, die Entsefelung der Brannntweinlaffen, wegen der Durchmarsche fremder Truppen, betr.	22. Dec.	3. §.	I.	450	
Generale, das zur Beruhigung der Untertanen erlassene Publicandum betr.	24. "	3. §.	I.	9	
Publicandum.	" "	" "	" "	9	
Rescript, die Verschonung der Justiz- und Rentbeamten mit der Einquartierung betr.	5. Nov.	3. §.	I.	620	
Rescriptextract, die Cognition des Oberhofgerichts zu Leipzig in den von der Landesregierung committirten Sachen betr.	20. "	3. §.	I.	331	
Generale, die anderweite Verminderung der Vergütungen aus der Mobilarvand- kaffe betr.	24. "	3. §.	I.	450	
Patent. (Wied erwähnt im Patent v. 16. Sept. 1809.)	26. "	3. §.	I.		
Generale, die Titulatur, nach Annahme der Königl. Würde, betr.	29. Dec.	3. §.	I.	10	
○ Formular, wie in Berichten oder supplicibus die Ueberschrift einzurichten.				10	
1807.		1807.			
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs. (Verbunden mit Avertissem. v. 23. Oct. 1802. und mit dem Gen. v. 29. Nov. 1804.)		3. §.	II.	345	
Mandat, die Annahme der Königl. Würde betr.	2. Jan.	3. §.	I.	11	
Generale, die Titulatur der Königl. Familie betr.	9. Febr.	3. §.	I.	11	
Mandat, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betr.	16. "	3. §.	I.	11	
Pöfener Friedenstractat v. 14. Dec. 1806. Artikel 5. } Nähere Bestimmung: Rescr. v. Rand. v. 16. Febr. 1807. } 26. Mai 1807. — Nähere Be- stimmung dieses Rescripts: Rescr. v. 25. Jul. 1807.					

1807.	1807.				
Zuweisung auf die reformirten Religionsverwandten: Mand. v. 18. März 1811. (3. B. I. 17.)					
Bestätigung der Mandate v. 16. Febr. 1807. und v. 19. März 1811., so wie des Rescripts v. 7. Aug. 1815.: Mand. v. 23. Jul. 1827. (S. 105.)					
Mand. v. 16. Febr. 1807. } Röhre Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse Bundesacte v. 6. Jun. 1815. Art. 16. } nisse der katholischen und evangelischen Gläubigen benachtheiligt im königlichen Sachsen: Mand. v. 19. Febr. 1827. (S. 13.)					
Generale, die Einschüfung der, wegen Aufzuges der Defecteurs, ergangenen Befehle betr.	28. Febr.	3. B.	I.	620	
Rescript, die von den mit Gespann nicht versehenen Besitzern verhufter Grundstücke zum Willkührten-praestando zu leistenden Beiträge betr.	2. März.	3. B.	I.	621	
Rescript, die, wegen der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, einzureichenden Notizen betr.	17. "	3. B.	II.	104	
Eidict wegen Vernehmung der Kassenbillets und deren fortdauernder Discontirung bei der Hauptauswechslungsstelle zu Dresden.	24. "	3. B.	II.	326	
Sind Anwendung bei den Kassenbillets v. 1809.: Edict v. 18. Sept. 1809. (3. B. II. 329.); auch bei den Kassenbillets v. 1812.: Edict v. 21. März 1812. (Cdd. S. 331.)					
Generale, die Erläuterung des Schulgenerale v. 4. März 1805. betr.	28. Apr.	3. B.	I.	70	
Extract aus der Ausschlagsproposition.	10. Mai.	3. B.	I.	24	
Rescript wegen Cognation der Berg- und Forstbehörden bei Entwendung der zum Bergbau bestimmten Höhlen.	12. "	3. B.	II.	104	
Generale, die Instruction der Hothändler auf dem Lande betr.	13. "	3. B.	II.	606	
Instruction.				606	
Rescript, das Patronatrecht römisch-katholischer Güterbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betr.	26. "	3. B.	I.	140	
Ausdeutung auf alle und jede Gerechtfame des jus patronatus über Kirchen und Schulen, in so weit dieselben den Lehn- und Rittergütern der römisch-katholischen Gläubigen benachtheiligt sind: Rescr. v. 28. Jul. 1807.					
S. auch weiterhin unter diesem letztem Rescripte.					
Generale, die von den Kaiserl. Französischen und andern mit ihnen verbündeten Truppen entwichenen Defecteurs und die entkommenen Kriegsgefangenen, insliehen die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Vorkehrungen betr.		3. B.	I.	621	
Bekanntmachung, die wiederholte Einschüfung des vorstehenden Generale betr.		3. B.	I.	623	
Generale, die Vergütung der Stallgeher an die mit Cavallerie besetzten Infanteriestädte betr.	27. "	3. B.	I.	624	
Generale, die Erteilung der öffentlichen Notarien und die von denselben, bei Abschüfung ihrer Instrumente, zu beobachtende Form betr.	6. Jun.	3. B.	I.	223	
○ Formular zu Abschüfung eines Notariatsinstrumente.				224	
Gen. v. 6. Jun. 1807. §. 4. 5. } Es ist nicht mehr erforderlich, in Notariatsinstru- Formular unter ○ } menten die Zeit der Handlung, nach des jedesmaligen Königs Regierung, zu bestimmen, und dabei, in dieser Beziehung, sich dieses Formulars zu bedienen; auch ist die Erwöhung des Prinzen Wittregiment nicht als ein Erforderniß bei den Notariatsinstrumenten zu betrachten: Verordn. v. 11. Febr. 1832. (S. 159.) und Beschlusssurkunde v. 4. Sept. 1831. §. 88. (S. 261.)					
Rescript, die Insinuationsgebühren bei Aufsertigung der Gesetze betr.	9. "	3. B.	I.	12	
Rescript, die jura stolae bei stillen Verdingungen betr.	10. "	3. B.	I.	107	
Generale, die Abänderung des, der Landaccordernung v. [1. Nov.] 1788. angehängten Tariffs betr.	15. Jul.	3. B.	II.	427	
D Bezugsniß [mehrerer abgedruckter früherer Ansätze.]				428	
Die besondern Abgaben, mit welchen nach diesem Generale gewisse Waaren, wenn sie aus					

1807.	1807.			
dem Anlande ins Ausland gehen, befragt sind, werden noch ferne erhoben: Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 2. (Jahrg. v. 1823. S. 141.)				
Gewisse, vermöge dieses Generale, in dem ihm beigefügten Verzeichnisse unter D. 2. angeordnete erhöhte Ausgangsabgaben werden aufgehoben: Gen. v. 27. Jul. 1824. §. 1. (S. 149.)				
Die durch dieses Generale angeordnete Ersetzung der Landzölle von den sonst davon befreiten, in dessen Beilage D. ad 1. und 3. verzeichneten Gegenständen, wenn solche in das Ausland gehen, findet, in Gemäßheit der allgemeinen Acciserhebung v. 12. Jun. 1824. und der im 78. §. derselben enthaltenen Anordnung, nicht weiter statt: Gdb. §. 6. (S. 150.)				
Rescript, das Patronatrecht römisch katholischer Guttsbesitzer betr. (NB. Nach dem Regulativ v. 7. Aug. 1818. §. 3. (S. 58.) ist dieses Rescript v. 24. Jul.)	{ 24. Jul. } { 28. " }	3. §.	I.	141
§. 3. Das Patronatrecht wird auf die Rescripten ausgebehrt: Regulativ v. 7. Aug. 1818. §. 3. (S. 58.)				
Bergl. vorher Rescr. v. 26. Mai 1807.				
Circulars, die Anweisung der Amts- und Gerichtsfrohne, wegen der über die inhaftigten Personen zu führenden Aufsicht betr.	29. Aug.	3. §.	I.	225
Nähere Bestimmung, in Betreff der bei der Amts- und Gerichtsfrohne die Wache führenden Personen: Gen. v. 26. Oct. 1811. §. 3. (3. §. I. 261.)				
Patent, die Ausgangsabgabe von innenbenannten Gegenständen betr.	" "	3. §.	II.	379
Rescript, die Befehle der Katholiken, in so weit selbige Beflagten Stelle vertreten, betr.	3. Sept.	3. §.	I.	163
Avertissement, die Erteilung neuer landesherrlicher Obligationen betr.	9. "	3. §.	II.	454
Rescript, die Censur katholischer geistlicher Schriften betr.	12. "	3. §.	I.	37
Oberratspatent, die Wiedererrichtung derjenigen Untersuchungskosten, welche aus der Oberlauter Criminalkasse vorgeschossen worden sind, betr.]	16. "			
Oberratspatent v. 16. Sept. 1807.] Einschließung dieser Patente: Generalverordn. v. 20. " 23. Jan. 1811. §. Oct. 1828. (S. 729.)				
Rescript, die Insinuation der Amtsverfügungen betr.	22. Oct.	3. §.	I.	13
Rescript, den Gerichtsstand der römisch katholischen Geistlichen in Personalsachen betr.	24. "	3. §.	I.	225
Generale, die Aufhebung des Verbots des Branntweinsbrennens und Anlegung neuer Brennereien betr.	" "	3. §.	I.	451
Neuere allgemeine Bestimmungen: Wand. v. 5. Jan. 1826. (S. 5.)				
Rescript, die Competenz in Kriegserquisitionsangelegenheiten betr.	4. Nov.	3. §.	I.	226
Generale, die Niederlegung einer Landeskommision zu Beforgung aller, auf den vor Kurzem beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten betr.	6. "	3. §.	I.	13
Avertissement, die für Rechnung der königl. Hauptkasse durch das Handelshaus Zege et Comp. zu eröffnende Anleihe betr.	19. "	3. §.	II.	26
Rescript. (Erwähnt im Rescripte v. 22. Mai 1811. (3. §. I. 256.))	22. "			
Oberpostamtsverordnung, die Postfreiheit in Landeskommisions- und Kreisdeputationsfachen betr.	1. Dec.	3. §.	II.	366
Erläuterung: Oberpostamtsverordn. v. 5. Febr. 1810. (3. §. II. 367.)				
Rescript, die Dispensationen ex capite nullitatis geschiedener Personen betr.	2 "	3. §.	I.	163
Generale, die Anlegung der Münz- und anderer dergleichen Gelder in die, durch das Sächsische Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betr.	5. "	3. §.	I.	227
Generale, die für die königl. Hauptkasse durch das Sächsische Handelshaus zu Leipzig zu eröffnende Anleihe betr.	" "	3. §.	II.	26
Generale, die Beitreibung der erbländ. Steuern betr.	7. "	3. §.	II.	458
Anschlag, die Gesuche um Aufnahme oder Verlegung der vor Deputationen zu haltenden Termine betr.	12. "	3. §.	I.	324
Regulativ, wie es mit der Liquidirung und Vergütung des von ganzen Kreisen und Districten, ingleichen von Communen und Individuen zu militärischen Bedürfnissen der Kaiserl. königl. Französischen und der mit ihnen verbündeten fremd-				

1807.		1807.			
den Truppen seit dem 1. Jun. dieses Jahres gemacht, und etwa noch ferner zu machenden Aufwands gehalten werden soll.		14. Dec.	3. §.	I.	625
A. Schema zu einem Vergleich über die in einquartierten Truppen, ingleichen Berechnung der Verpflegungskosten, der Fourage, des Spannungsaufwands, der Potensöhne, nach den vorgeschriebenen Normalsätzen.	630
B. Schema zu einer Berechnung Desjenigen, was . . . an . . . Truppen, auf Verlangen der resp. Corps- Regiments- und Detachementscommandanten, außer der Verpflegung und Spannung, zum Bedürfniß der unter ihrem Commando stehenden Truppen an Fabricaten und Naturalien geliefert oder sonst prästirt hat.	632
C. Berechnung Desjenigen, was . . . auf Unterhaltung der für . . . Truppen errichteten Lazareth- vom . . . bis . . . angewendet hat. — Lazareth- unterhaltung.	633
Regulatio v. 14. Dec. 1807. Der Antrag der Landstände, daß die, wenigstens einen Die später ergangenen diesfall. Bedarf von 25. Millionen erfordernde Ausgleichung we- sigen Anordnungen. gen des bis zum 5. Jun. 1815. flutzigenden Kriegs- aufwands an Einquartierung, Spannung u. dgl. nichterzöglichen werden müßte, wird vom Könige genehmigt; welche bis zum 5. Jun. 1815. gemachte Ansprüche nicht zur Liquidation ankommen, und zur Bezahlung aus der ältern Perquations- kasse gebracht werden, und bei weichen Ansprüchen das Obgenannte statt findet? und daß die seit dem 5. Jun. 1815. flutzigenden Kriegseinstellungen ausgleichend werden sollen: Bekanntmachung v. 2. Nov. 1819. §. 1. 2. 8. (S. 225.)					
NB. Wegen des 5ten Jun. 1815. vögl. Convention v. 23. Jul. 1817. §. 7. 9. (S. 2 u. 1819. S. 330.)					
Generale, die Jahresberichte wegen der Holzculturen und Forstverbesserungen, in- gleichen die in Forst- und Jagdsachen zureichenden tabellarischen Anzeigen betr.		16. "	3. §.	II.	151
A. Schema zu einer Erfolgstablelle über die Holzsorten, Pflanzungen, Besiedel- ungen und Vorbereitung des Bodens.	153
B. Schema zu einer Erfolgstablelle über die Entwässerungsgräben.	154
I. Schema zu einem Anschläge über die Saaten, Pflanzungen, Besiedelungen und Vorbereitung des Bodens um natürlichen Anfluge.	155
II. Schema zu einem Anschläge über Entwässerungsgräben.	156
Abänderung: Refcr. v. 16. Sept. 1817. (3. §. II. 215.)					
1808.		1808.			
Balvationsstabelle auf die Monate Januar bis mit dem Juli dieses Jahres. (Ver- bunden mit dem Fortifsem. v. 23. Oct. 1802. und mit dem Gen. v. 29. Nov. 1804.)	3. §.	II.	345
Rescript, die Insinuationsgebühren bei Bekanntmachung der Gesetze betr.		8. Jan.	3. §.	I.	15
Generale, die Instruction der Holzhöfer betr.		"	3. §.	II.	607
Instruction.		"	"	"	607
Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römisch katholischen Geistli- chen, auch Kirchen- und Schuldiener betr.		9. "	3. §.	II.	611
Ausgedr. auf die reformirten Geistlichen, Schul- und Kirchendiener: Mand. v. 7. Aug. 1818. (S. 67.)					
Generale, die Ausschreibung einer Korn- Mehl- Hafer- Heu- und Strohlieferung für die Militärmagazine betr.		12. "	3. §.	I.	634
Regulativ, welches, bei der unter dem 12. Jan. 1808. ausgeschriebenen Lieferung, von sämtlichen Beamten, Gerichtsbedienten und Unterthanen pünctlich zu befol- gen ist.		"	3. §.	I.	635

	1808.			1808.
Rescript, das Regulativ wegen des Aufgebots betr.	16. Jan.	3. §.	I.	164
Regulativ wegen des Aufgebots und der Trennung, nach welchem die Pfarrer Augsburger Confession sich zu achten haben.	" "	"	"	165
Die laiblichen Pfarrer haben sich, in Ansehung des Aufgebots und der Trennung, nach der allgemeinen Bestimmung der Sächsischen Obrigkeit, wie solche in diesem den Pfarrern Augsburger Confession vorgeschriebenen Regulative zusammengefaßt worden sind, ebenfalls zu achten: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 45. (S. 22.)				
§. 22. 37. 46. und 48. Die Hofrathlichen haben, wegen des Aufgebots und der Trennung, diese §§. zu befolgen: Regulativ v. 7. Jun. 1828. §. 9. (S. 57.)				
Generale, die Insinuation der aus dem Appellationsgerichte ergehenden Rescripte und Citationen betr.	" "	3. §.	I.	313
Instruktion, wie die bei dem Königl. Sächs. Appellationsgerichte verpflichteten Beuten sich zu verhalten haben.	" "	"	"	316
Nr. 1. Formular zur Empfangsbcheinigung bei Rescripten, Commissarialien und Compulsarialien.	" "	"	"	318
" 2. Formular zur Empfangsbcheinigung für eine vorgeladene Person.	" "	"	"	318
" 3. Formular zur Empfangsbcheinigung, wenn mehrere Personen als Kläger, Beklagte oder Mitbeklagte, Appellanten oder Appellaten vorgeladen werden.	" "	"	"	319
Patent, die Bevormundung der unmündigen Kinder landesherrlicher Herzg. Beamten und Offizianten betr.	10. Febr.	3. §.	II.	105
Rescript, das Verfahren in Ehefachen, besonders in Ansehung der Erecutorialien, betr.	12. "	3. §.	I.	173
Rescript, die Anstellung der Kinderbetreuer betr.	27. "	3. §.	I.	72
Rescript, die Anlegung neuer Schmelzen, auch Kalt- und Eisgebrennereien betr.	" "	3. §.	I.	452
Generale, die Communication mit den Kreiscommissariaten, besonders bei vorgehenden Veränderungen in der Gangbarkeit der Steuerhohle, betr.	16. März	3. §.	II.	458
Rescript, die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betr.	21. "	3. §.	I.	142
Latinitisches Formular zu einem Ordinationsdiplome für die Geistlichen.	" "	"	"	143
Ferner Beibehaltung dieses Diplome: Verordn. v. 7. Jun. 1833. §. 4. (S. 53.)				
Rescript, die Trennung der Ehen, nach verhöhrter Geld- und Beschnagnißstrafe, betr.	4. Apr.	3. §.	I.	174
Patent, die Einföhrung der Proceßtabellen und Befähigung der Registranten betr.	13. "	3. §.	II.	106
Rescript, die Beschränkung der, den Armen- Waisen- und Zuchthäusern zu Waldheim, Tergau und Zwickau vertheilten Oher- und Erbgerichtsbarkeit betr.	2. Mai.	3. §.	I.	227
©. vorher unter Rescript v. 20. Sept. 1780.				
Patent, die Ausprägung einer Quantität silberner Achtspfennigstücke und kupferner Vierpfennigstücke betr.	9. "	3. §.	II.	328
©. vorher unt. Mand. v. 9. Jul. 1732. §. 14.				
Mandat, die Bestrafung des mit Kassensilleten gemachten Mißbrauchs, wie auch der Nachahmung und Verfälschung der Kassensilleten betr.	14. Jun.	3. §.	I.	228
Rescript, die zur Armenhaußhaupt- und Prämienkasse von den Wochenlöhnen landesherrlicher Bergwerksbediener zu leistenden Zmonatlichen Abgabe betr.	16. "	3. §.	II.	107
Patent, die Zurückberufung der in Königl. Preuß. Kriegsdiensten sich befindenden Sächsischen Unterthanen betr.	18. Jul.	3. §.	I.	821
Generale, die mit dem Königl. Preussischen Hofe, unter Beitritt des Herzogl. Anhaltischen Hauses, zuehr bestandene Convention betr.	29. "	3. §.	I.	637
Valvationsabelle auf den Monat August 1808.	30. "	3. §.	II.	345
Anmerkung, [die spätere Valv. Tab. betr.]	" "	"	"	348
Generale, die auswärtigen, in die hiesigen Lande durch den sogenannten Schub kommenden Armen und andere Personen betr.	3. Aug.	3. §.	I.	452
Diesem Generale ist in allen dahin gebrüchigen Fällen, auch in Beziehung auf die Kaufyer, allmählig nachzugehen: Gem. v. 1. Jul. 1809.				
§. 1. u. 2. sind in den, bei der mit folgenden deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft, vorausgesetzten Fällen nicht anzuwenden:				

1808.		1809.		
auf die Kaiserlichen Bagabunden und Ausgewiesenen; Brechn. v. 6. Jul. 1820. (S. 139.)				
auf die Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Bagabunden und Ausgewiesenen; Brechn. v. 4. Dec. 1821. (S. 154.)				
auf die Herzoglich Sachsen-Weimarischen Bagabunden und Ausgewiesenen; Brechn. v. 3. Jan. 1822. (S. 9.)				
auf die Kurfürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Bagabunden und Ausgewiesenen; Brechn. v. 11. Apr. 1822. (S. 345.) — In Betreff Schwarzburg-Sondershäusern hat diese Verordnung auch in der Uebersetzung Gültigkeit; Brechn. v. 15. Mai 1822. (S. 357.)				
auf die Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Bagabunden und Ausgewiesenen; Brechn. v. 24. Jul. 1822. (S. 379.)				
auf die Herzoglich Sachsen-Weimarischen Bagabunden und Ausgewiesenen; Brechn. v. 8. Aug. 1823. (S. 95.) — Letztere Verordnung ist auch für die Uebersetzung gültig; Brechn. v. 27. Aug. 1823. (S. 102.)				
Generale, die Liquidirung der Steuererlöse bei Concursen betr.	20. Aug.	3. §.	II.	459
○ Schema, [nach welchem die Steuerernehmer die bei Concursen von ihnen einzureichenden Rescripta einzureichten haben.]				461
Rescript, das Verfahren der Confessorien in Ermittlungssachen, nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bett, betr.	25. "	3. §.	I.	174
Generale, das Vortreten der zu Stück-Commissariats- oder Proviantführerämtern auszubehenden Mannschaft betr.	29. "	3. §.	I.	637
Generale, die Aufschreibung der zum Ersatz des Abgangs dormalen erforderlichen Recruten betr.	" "	3. §.	I.	639
Verhaltungspunkte für die zu der dormaligen Recrutengestellung zusammenschlagenen Drischaffen.				641
Schema zu einer Tabelle, den Namen, das Alter ic. der abzulebenden Recruten betr.				643
Valuationstabelle auf die Monate September, October, November und December 1808.		3. §.	II.	348
Rescript, die Verehelichung geschiedener Personen betr.	5. Sept.	3. §.	I.	175
Uberspostamtsverordnung, die Befreiung der zum Postdienste gehörigen Pferde von Requisitionen bei Durchmärschen betr.	12. "	3. §.	II.	366
Generale, die Ablieferung diensttätiger Knechte und Pferde bei Mobilmachungen betr.	21. "	3. §.	I.	643
○ Punkte, welche in Ansehung der, zum Behuf der Mobilmachung der Armee, von den Contingentvorständen zu stellenden Knechte und Pferde, zu beobachten sind.				644
Schema zu einem Rationale wegen eines jeden Knechts.				§. 4.
" " " " " " über ein jedes Pferd.				§. 4.
○ Verhaltungspunkte für die Beamten und sonstigen Behörden bei anbesohlenen werdender Gestellung von Knechten und Pferden zur Mobilmachung der Armee.				646
Schema zu einer Hauptconsignation der Knechte.				647
" " " " " " Pferde.				§. 2.
Rescript, die Verehelichung geschiedener Personen betr.	12. Dec.	3. §.	I.	176
Rescript, die Trennung der Ehe, wegen eines vor Eingehung derselben von dem Ehemanne begangenen fleischlichen Vergehens, betr.	24. "	3. §.	I.	176
Rescript, die Zwangsstrauungen betr.	27. "	3. §.	I.	177
Generale, den Unterricht der Kinder in den Schulen, nach Vollendung des 14ten Lebensjahres bis zu ihrer Confirmation, betr.	29. "	3. §.	I.	73
○ Oberamtspatent. (Uebers. Collect. Weert. Tom. V. S. 476.)	25. Nov.			
Der in diesem Patente, wegen der bei der Oberamtsregierung zu lösen gehenden Güter, vorgeschriebenen besondern Ordnung der Ehen bedarf es nun nicht weiter, sondern es				

1808.	1808.			
ist, wegen dieser Güter und bei allen andern Grundstücken, das Geschäft um Bewilligung der Contracte mit dem um Bezeichnung des neuen Grundbesitzes in Eins zu vereinigen, und die Confirmation und Bescheinigung sub hierauf von der Behörde allezeitig zu vollziehen, wenn nicht die Behörde, welche die Rehn zu ertheilen hat, von demjenigen, vor welcher die Confirmation der Contracte gehört, erschieden ist: Mand. v. 2. Nov. 1825. (S. 136.)				
Generale, die Einrichtung der Bauetatstate betr.	28. Nov.	3. §.	II.	586
Patent, die Vergütung und Einbringung der Untersuchungskosten bei den Bergämtern betr.	7. Dec.	3. §.	II.	107
Entwurf zu einem, von den Bergämtern in vor ihnen anhängigen Untersuchungsachen abzufassenden, und mittelst Berichtes cum actis einzureichenden Kostenverzeichnisse.				111
Rescript, den Erlass der Wanderjahre bei dem Tuchmacherhandwerke zu Kirchberg betr.	14. "	3. §.	I.	455
Generale, die Abgabebefreiung der Westphälischen und Holländischen Juden betr.	26. "	3. §.	II.	616
1809.				
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs.		3. §.	II.	348
Generale, die Ausmittlung des Werths geschlozner oder veruntrauter Sachen betr.	2. Jan.	3. §.	I.	Zamert. 230
Bei der Würderung des geschloznen grünen oder dünnen, auf der Wurzel stehen oder gefallen, oder vom Winde umgeworrenen Holzes ic. und des durch diese That geschlozten Schadens sind die Verordnungen dieses Generals in Kraft zu nehmen: Mand. v. 27. Nov. 1822. §. 19. verband. mit §. 1. (Tabacq. 1823. S. 13. und 9.)				
In wiefern bei Forträgen der 2ten Classe die eintliche Würderung, in Ermäßigung dieses Generals, zur Anwendung kommt? Gen. v. 21. März 1825. §. 3. (S. 87.)				
Generale, die von den Justizbeamten, bei Substitutionen und Alienationen von Grundstücken, in gleichen bei Concursen, den Amtseinnahmen zu ertheilenden Nachrichten betr.	" "	3. §.	I.	231
Rescript, die Gerichtsbarkeit über die Bergakademie zu Freyberg betr.	" "	3. §.	I.	231
Rescriptextract, die den Berg- und Hütten-Beamten und Officianten untersagte Annahme eines zum Bergetat nicht gehörigen öffentlichen Amtes, Pöblichens oder Titels betr.	6. "	3. §.	II.	114
Generale, die Liquidirung und Location der Contributions- Kreis- und Peräquationsanlagen in Concursen betr.	7. "	3. §.	I.	233
Befehl, den Rang der Confissorialassessoren betr.	9. "	3. §.	I.	144
Rescript wegen des Vorzugs der inländischen Viehhändler beim Binneneinkauf gegen ausländische Abnehmer.	13. "	3. §.	II.	114
Generale, die Ausschreibung einer Landlieferung an Korn und Hafer für die Militärmagazine betr.	25. "	3. §.	I.	649 619
(Ist mit dem am 20. Sept. 1806. erlassenen Generale gleichlautend.)				
Generale, die Bececessirung des Kirschenbetr.	14. Febr.	3. §.	II.	587
Generale, die Einschließung und Extension des unterm 4. Nov. 1805. erneuerten Pferdeausführungsbots betr.	24. "	3. §.	I.	823
Mähere Bestimmung: Gen. v. 26. Sept. 1809. (3. §. I. 823.)				
Generale, gewisse Personensteueransätze betr.	8. März.	3. §.	II.	462
Verordnung, den Gerichtsstand der im Standquartier zurückgebliebenen Soldatenweiber betr.	22. "	3. §.	I.	649
Extract Rescripts an die Landescommission.	23. "	3. §.	I.	16
[Diesfällige Zufertigung an die Kreisdeputationen und an die ständische Deputatellen in Merleburg.]				16
Ausdehnung: Rescr. v. 9. Mai 1809.				
Rescript, das Verfahren bei Erhöhung der Schulgelder und die dagegen eingewendeten Appellationen betr.	6. Apr.	3. §.	I.	76

	1809.			1809.
Rescript, die von den mit Zugewiß nicht versehenen Grundstückebesitzern, wegen der von den Anspännern geleisteten Milzfuhren, zu entrichtenden Beiträge betr.	12. Apr.	3. §.	I.	649
Circulare, die Einschätzung der, wegen Ausbündung der von Unbekanntem an die Buchhändler geforderten Bücherverzeichnisse an die Districtbrigaden, relaxirten Verfügung betr.	25. "	3. §.	I.	38
Rescript, die fortsetzte Cognition der Confessorien in Ehe- und Schwängerungssachen, wenn gleich dem Eheanspruch entsagt worden, betr.	27. "	3. §.	L.	179
Generale, die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Vorkehrungen betr.	"	3. §.	L.	455
Nähere Bestimmung: Gen. v. 20. Mai 1809.				
Rescript, die Extension des der Landescommission ertheilten Auftrags auf die neuen Kriegsergebnisse betr.	9. Mai.	3. §.	L.	15
[Diesfällige Verordnung an die Kreisdeputationen und an die ständische Deputation in Merseburg ic.]	"	"	"	16
S. Extract v. 23. März 1809.				
Generale, die Tag- und Nachtwachen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr.	20. "	3. §.	L.	456
Festsetzung: Gen. v. 7. Apr. 1820. §. 17. 2) (S. 111.)				
NB. In dem letztern Gen. steht 16. statt 20. Mai.				
Rescript, die Ehe- und Schwängerungssachen betr.	29. "	3. §.	L.	144
Rescript, die Erlaubnis zu Einhebung der Salzen betr.	30. "	3. §.	II.	115
Generale, die Ausschreibung einer Anzahl von Recruten, und das bei deren Auswahl und Uebergabe zu beobachtende Verfahren betr.	1. Jun.	3. §.	L.	650
Verhaltungspuncte	"	"	"	651
Erläuterung, sowohl der, den zur Besorgung der Landrecrutierung befehlten Commissarien, mittelst dieses Gesetzes, ertheilten Verhaltungspuncte: Refcr. v. 12. Jul. 1809. (3. §. I. 654.) als der Verhaltungspuncte für gebachte Landrecrutierung, hinsichtlich der Jahrgewürsche und Knechte der Forstbedienten, der unbewehnten und kinderlosen Hausbesitzer, auch der auf Freigebiet wohnenden jungen Mannschaft: Gen v. 13. Aug. 1809. (Ebd. S. 665.)				
Modification dieser 3 Gesetze: Gen. v. 30. Apr. 1811. (Ebd. S. 695.)				
Generale, die wechselseitige Annahme und Versorgung armer und preßhafter Personen in den Erblanden und beiden Kauffen betr.	1. Jul.	3. §.	L.	457
Generale, die Verhaftung uncommandirter und unbeantragter Sächsischer Soldaten betr.	9. "	3. §.	L.	654
Rescript zur Erläuterung der, den zur Besorgung der Landrecrutierung befehlten Commissarien, mittelst Rescript v. 1. Jun. d. J., ertheilten Verhaltungspuncte.	12. "	3. §.	L.	654
Rescript, die Leistung der herrschaftlichen Frohnen bei eintretenden Milzfuhren betr.	13. "	3. §.	L.	233
Dieses Rescript ist auch zu befolgen, wenn Streckenbauern mit herrschaftlichen Frohnbiennten zusammenstehen: Gen. v. 14. Jan. 1813. (3. §. I. 270.)				
Generale, die im Lande noch herumziehenden Trupps betr.	23. "	3. §.	L.	656
Mandat, die mit des Königs von Westphalen Majestät, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder verpflichteten Unterthanen, geschlossene Convention betr. (Die Actikel sind Deutsch und Französisch.)	26. "	3. §.	L.	656
Art. 7. Erläuterung: Refcr. v. 19. Jun. 1810. (3. §. I. 676.)				
Rescript, die Exemption mehrerer Witwensher eines Grundstücks von der Werbung, ingleichen derjenigen, welche ihre Grundstücke nicht selbst bewohnen oder demwirthschaften, betr.	28. "	3. §.	I.	664
Patent, die Transilobgabe vom durchgehenden Wein und Branntwein betr.	31. "	3. §.	II.	429
Generale, Verhaltungspuncte für die bewehrende Landrecrutierung, hinsichtlich der Jahrgewürsche und Knechte der Forstbedienten, der unbewehnten und kinderlosen Hausbesitzer, auch der auf Freigebiet wohnenden jungen Mannschaft, betr.	13. Aug.	3. §.	L.	665
Patent, die in dem Königreiche Sachsen gelegenen, vermals von Kaiser und Reich				

1809.	1809.			
oder von einem der jetzigen Bundesfürstentümer oder irgend einem auswärtigen Lehns- herren abhängig gewesen Erben betr. Erläuterung: Refcr. v. 7. Mai 1810., Refcrisprotocoll v. 6. Dec. 1810., Refcr. v. 2. Jan. 1811. und Refcrisprotocoll v. 6. Mai 1811. (3. B. I. S. 557. 559. 560.)	23. Aug.	3. B.	I.	557
Berordnung, das Auf- und Abtragen des Waggengetriebes auf die Wägen und von selbigen auf die Wagen betr. Patent. (S. 16. Sept.)	28. " 10. Sept.	3. B.	I.	666
Avertissement, das Verbot des Geschenkgebens bei Ablieferung von Aechten und Pferden für die Armee betr.	12. "	3. B.	I.	667
Patent, die Einschränkung der gegen eigenmächtige Einbindung der Halben ergangenen Verbote betr. (NB. In der Rubrik steht fehlerhaft: 10. Sept., s. 3. B. II. Druck- fehlerverzeichnis. unter h.)	16. " 18. "	3. B.	II.	115 329
Edict wegen Vermehrung der Kassenbillets mit einer Million Thalern. Findet auch statt bei den Kassenbillets v. 1812.: Cöter v. 21. März 1812. §. 1. (3. B. II. 332.)				
*Regulativ, die, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu ergreifenden Maaßre- geln betr. Mit welchem in der Oberlausitz herumziehenden Handwerksgehilfen nach diesem Regulativ zu verfahren ist? Mand. v. 25. Jan. 1823. §. 9. (S. 20.)	21. "			
Generale, die Einschränkung der, gegen die Ausführung der Pferde außerhalb Lan- des, erlassenen Verbote betr.	25. "	3. B.	I.	823
Generale, die Entziehung der Vorspann vom Lande für das Militär betr.	7. Dec. 17. Nov.	3. B.	I.	668
*Regulativ, obersächsisch publicirt unterem Gandbaten des Freystamms, welche ihren Aufenthalt in der Oberlausitz nehmen, sind nach diesem Regulativ verbunden, dem betreffenden Predigercollegium disjuncten: Berordn. v. 24. Mai 1833. (S. 61.)				
Rescript, das Ablefen der Mandate von den Kanzeln betr.	20. "	3. B.	I.	77
Berordnung, die Herausgabe und Debitirung in- und ausländischer Zeitungen betr.	23. "	3. B.	II.	367 360
Rescript, die Erkenntnisse in Streitigkeiten über Militärprästationen betr.	29. "	3. B.	I.	234
1810.				
Valuationstabelle auf die Monate dieses Jahres.				
Befehl, die Notizen über, zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrechen betr.	3. Jan.	3. B.	II.	348 Kamerl.
Avertissement, die anderwärts durch das Fregische Handelshaus negociirte Anleihe (von 1.500.000 Thalern) betr.	22. "	3. B.	II.	27
Rescript, die Einzel- Subscriptions- und Afssturggebühren bei den Bergämtern, insolich die Uebertragung der, in den vor letzteren geführten Untersuchungsacten erwachsenen Gerichts- und Actuarialgebühren durch den Fiscus betr.	26. "	3. B.	II.	117
Beantwortung der darin anzuverlässigen Frage über die nähere Bestimmung des andern Theils der Rubrik desselben: Refcr. v. 24. Nov. 1810. (3. B. II. 140.)				
Patent, die, zu Verhütung von Unglücksfällen bei den Zieh- und Föderhochstern, zu treffenden Vorkehrungen betr.	30. "	3. B.	II.	118
Generale, die Anlegung der Münzel- und anderer dergleichen Gelder in die durch das Fregische Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betr.	31. "	3. B.	I.	235
Generale, die für die königl. Hauptkasse durch das Fregische Handelshaus zu Leip- zig anvermeit zu eröffnende Anleihe betr.	" "	3. B.	II.	28
Generale, (die wegen der Holzpreise zu erlassenden tabellarischen Anzeigen betr.) Kammi zur Anwendung bei dem Dienstgenuß der Hofbedienten: Gen. v. 20. Jun. 1810. (3. B. II. 159.)	" "			

1810.	1810.			
Dberpfaßtsverordnung zu Erläuterung der wegen der Postfreiheit erlassenen Verfügungen.	6. Febr.	3. §.	II.	367
Rescript, die juristischen examina betr.	9. "	3. §.	I.	123
Rescript, die Exemption der Stadt Schnerberg von der Jurisdiction des Dberpfaßtsrichters betr.	" "	3. §.	L	235
Generale, das Quantum der zur Cognition der Erbsgerichte gehörenden Diebstähle betr.	10. "	3. §.	L	236
Dberpfaßtsverordnung, die uneingeschriebenen oder sogenannten blinden Pafpagiers betr.	" "	3. §.	II.	368
Rescript, die von fremden Deferteurs mitgebrachten Pferde und Equipagestücke betr.	14. "	3. §.	I.	668
Generale, die Anlegung der Band- und Schmuemühlen in hiesigen Landen betr.	2. März.	3. §.	L	459
Rescript, die Anlegung neuer Bleichen betr.	3. "	3. §.	L	460
*Notiz, von dem Kriegdepartement des Königl. Cabinets ertheilt, die Aufhebung der Generalfabefangniß betr.	9. "	3. §.	L	669
*Rescript, die Apothekerlicenzen durch Pöppelr fremder Bezirke betr. (Schmalz, Nr. 61. S. 60.)	15. "			
Publicandum, die Liquidation und Moderation der Gerichtskosten und Advocatengebühren bei dem Dberpfaßtsgerichte zu Leipzig betr.	16. "	3. §.	L	332
Rescript, den Verlag in Armenialen betr.	21. "	3. §.	L	145
Generale, das Verfahren auf die per saltum eingewandten Appellationen betr.	" "	3. §.	L	236
Rescript, die Realcitationen in Güterinterim ausgebliebener Beklagter in Ehefachen betr.	22. "	3. §.	I.	179
Mandat wegen Einschickung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen.	24. "	3. §.	II.	462
Quaest. II §. 2. In wie fern die Verjährung der Steuerfreiheit auf die sogenannten Bergfreiheitbüßer (nach §. 1. der sojgleich anzuwendenden Generalsverordnung v. 25. Jun. 1822 §. 5. verbunden mit §. 4. c) (S. 371.)				
" VII. Kommt auch bei Verjährung von Frauengerichtlichen zur Anwendung, f. oben unter Generalverordn. v. 13. Aug. 1717.				
" VII. §. 5. Unanwendbar, in Betreff des Krupziger und Thüringischen Krasses: Rescr. v. 3. Jul. 1812 §. 4. (3. §. II. 486.)				
In wiefern dieser §. auch auf die Verjährung solcher Gemungungsbüßer und eingetret. Abtheil. derselben, welche mit Schotz- und Exambesbreiten nicht besonders belegt und laterat sind, ausgedehnt ist: Generalverordn. v. 12. Jun. 1826. (S. 168.)				
" VIII. Erleid Anwendung bei der Frage: Ob und in welcher Weise ein Bergfreiheitshaus oder ein ausflüchtiges Bergwerkgrundstück, das sich vor seinem Bergwerknebenrauche im landesbertheliden oder geistlichen Besitze befand, oder vielmehr früher, als es in landesbertheliden oder geistlichen Besitz gelangte, ein Theil eines andern verfassungsmäßig steuerfreien Grundstücks war, zur Steuerfreiheitberechtigt angesehen werden soll: Generalverordn. v. 25. Jun. 1822 §. 9. (S. 372.)				
" VIII. §. 3. u. 4. } Erläuterung: Rescr. v. 21. Jan. 1831. (S. 29.)				
" IX.				
" IX. Nähere Bestimmung: Gen. v. 31. März 1817. §. 6. (3. §. II. 564.)				
" f. unt. Quaest. VIII. §. 3. u. 4.				
Bestätigung dieses Mandats in Betreff der steuerfreien Grundstücke und der Bergrechtigten: Verordn. v. 14. Dec. 1831. A. 5.) (S. 355.)				
Befehl, die Vernehmung des Oberstmeißels und der Gerste betr.	" "	3. §.	II.	687
Generale, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen, betr. (NB. Fehlerhaft steht die Jahrzahl 1813. statt 1810., f. 3. §. II. Druckfehlerverzeichnis. unt. a))	26. "	3. §.	I.	107
Ebdemselben zu einer Kirchrechnung.	" "	"	"	111
Nach diesem Generale haben sich die Gemessenen zu achten, f. das sojgleich folgende Rescr.	30. "	3. §.	I.	77
Rescript, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr.	14. Apr.			
*Verordnung, publicirt mittelst Oberamtspatents vom				
Wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit vom Landtr. benuset es bei dieser Verordnung; in allen hiesigen Fällen aber, wo die darin enthaltenen Vorschriften trin				

1810.	1810.			
<p>gemäßliche Anhalten geben, haben diese Gerichtsbehörden sich nach der erbländischen Carceren v. 12. Sept. 1812. und nach den demnach stattgefundenen Abänderungen gleichfalls zu richten: Carceren v. 19. Nov. 1823. §. 2. (S. 174.) Anhang der Sporteltaxe, s. unt. Regulativ v. 11. Aug. 1813.</p>				
Mandat, den Widerruf des in Untersuchungssachen von dem Angeeschuligten abgelegten Bekenntnisses betr.	17. Apr.	3. §.	I	237
Generale, die Rußhochace der Geistlichen betr.	18.	3. §.	II	588
Generale, die Gendarmrie betr.	30.	3. §.	L	460
Instruktion eines Gendarme	463
1) Eidesnotel für den Gendarme	473
<p>§. 44. Die in diesem §. erwähnte analoge Berücksichtigung der Gendarmen ist nicht auch auf solche Civil- und Militärbehörden, die, auf vorgängige Reclamation oder ohne solche, einen Defecteur aufsuchen und einlefern, anzuwenden. Vergl. Rescr. vom 19. Jun. 1810. (3. §. I. 676.)</p>				
Rescript, die Erläuterung des Patents v. 23. Aug. 1809., wegen der auswärtigen Lehnsverhältnisse, betr.	7. Mai.	3. §.	L	557
Generale, die fernere Einrichtung des Salzwesens betr.	8.	3. §.	II	403
<p>S. vorher unter Mand. v. 1. Oct. 1777.</p>				
Generale, das Paussiren der Deraufsir Keimweber betr.	10.	3. §.	I	474
Generale, die Aufhebung des Verbots der Getreidrausfuhr betr.	16.	3. §.	I	474
Rescript, die künftige Einrichtung der monatlichen Quartierlisten betr.	3. §.	L	669
Schema zu einer Quartierliste von den Stäben der Infanterieregimenter	670
„ „ „ den einzelnen Compagnien.	671
„ „ einem Nachtrage zu den eingereichten Quartierlisten einer Compagnie.	672
„ „ einer Quartierliste von den Stäben der Cavallerieregimenter.	673
„ „ „ Mannschaften und Pferden der Escadrons der Regimenter.	674
„ „ einem Nachtrage zu den eingereichten Quartierlisten der Mannschaften und Pferde der Compagnien.	675
Oberpostamtsverordnung, die portofreie Expedition der Festungsbemerkungsblätter betr.	18.	3. §.	II	368
Generale, die den Pächtern, wegen geistlicher Kriegsprästationen oder erlittener Kriegsschäden, von ihren Verpächtern zu gewährende Entschädigung betr.	26.	3. §.	L	238
<p>Vergl. Generaldecr. v. 2. Nov. 1763. (1. §. I. 865.)</p>				
Rescript. (S. 30. März.)	30.
Generale, das Personensteuercontingent der Hauptleits- und Landbaccis- auch Hauptleitssteuernehmer betr.	4. Jun.	3. §.	II	471
Generale, die einstweilige Aufhebung des Verbots der Ausführung von Pferden ins Ausland betr.	8.	3. §.	I	825
Generale, die Juden aus dem Herzogthume Warschau, Rußland, der Türkei und Gallicien betr.	13.	3. §.	II	617
<p>In simili wegen der Baierschen, Franckfurter, Anhalt, Dessausischen, Köthenschen, Oesterreichischen, Badenschen, Würzburgischen, Anhalt-Bernburgischen, Weimarschen und Eisenachischen, Meiningschen, Meklenburgischen, Preussischen, Danziger, Schwarzburg-Sondershausischen und Rudolstadtischen, Ingleichen der Fürstburgausischen Juden, am 15. Oct. 1810., am 7. Jan., 9. März, 11. Mai und 8. Nov. 1811.; 14. Febr., 12. März, 8. Apr. und 8. Oct. 1812.</p>				
Rescript, den 7. Artikel der mit dem Königl. Westphälischen Hofe abgeschlossenen Cartelconvention betr.	19.	3. §.	I	676
Rescript, die Einführung von Dienstlisten bei den Königl. Justizämtern betr.	20.	3. §.	II	28
Schema zu einer Dienstliste in den Ämtern.	30

	1810.		1810.		
Generale, die Dienstverhältnisse der Forstbedienten betr.	20. Jun.	3. §.	II.	157	
Schema zu einer Tabelle über die Dienstverhältnisse und Einkünfte der Forstbedienten.					160
Patent, den Gezeßell vom ausländischen Eisen betr.		3. §.	II.	380	
Generale, die bei den Gesuchen um Aufnahme preibäufiger Personen in die allgemeinen Armeen- und Waisenhäuser anzustellenden obrigkeitlichen Erörterungen und ärztlichen Explorationen betr.	29. "	3. §.	L.	475	
A. [Anweisung zur Erörterung und Nachweisung der einschlagenden Umstände.]				475	
B. Fragen, welche sowohl der Arzt, der den Kranken in der Cur gehabt hat, als der Physikus zu beantworten haben.				476	
A) In Rücksicht des Geistes,					
a) aus den Kinderjahren betr.					
b) aus den Jahren des erwachsenen Alters;				477	
B) in Hinsicht des Körpers,					
a) aus den Kinderjahren betr.					
b) aus den Jahren des erwachsenen Alters.				478	
Kann auch bei der Gebärentare des, über den Gemüthszustand einer Person auszusprechen, dem medicinisch gerichtlichen Gutachtens zur Anwendung kommen: Gebärentare v. 19. Febr. 1816. Nr. 9. (S. 8. 1. 516.)					
In Betreff der Doctorausf., s. Verordn. v. 19. Apr. 1822. (S. 345.)					
Rescript zur Erläuterung betr. wegen der Blatternepidemie und Beförderung der Vaccination, unterm 4. Dec. 1797. und 22. Apr. 1805. ergangenen Rescripte, [die Mitwirkung der Geistlichen betr.]	18. Jul.	3. §.	I.	145	
Generale, die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betr.		3. §.	II.	219	
Schema zu einer Tabelle über die Holzabgabe von N. Waldung.				220	
Rescript, die Ermäßigung der Defensionkosten betr.	14. Aug.	3. §.	L.	243	
Generale, die Bestimmung der Abshofverhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau betr.	16. "	3. §.	II.	31	
Diesem Generale soll ferner nachgegangen werden: Verordn. v. 27. Apr. 1820. (S. 103.)					
Rescript, die Erbauung und Herstellung der Kirchhofsmauern betr.	20. "	3. §.	L.	78	
Rescript, das Befahren wegen entwendeter oder verloren gegangener Partialisobligationen, Binsleifen und Coupons von den durch Frege und Compagnie in Leipzig eröffneten beiden Anleihen, ingleichen die Verjährung derselben betr.	26. "	3. §.	L.	243	
Rescript, die zwischen einigen Sächsischen und ausländigen Regimentern abgeschlossene Privatcartelconvention betr.	27. "	3. §.	L.	676	
Convention.				677	
Generale, die Bekanntmachung der, gegen entsprungene Verbrecher erlassenen Suchwiese an die Gendarmrie betr.	29. "	3. §.	L.	244	
Generale, die Handelsaccise vom Weinschante auf den Dörfern betr.	14. Sept. 17.	3. §.	II.	608	
Mandat, das unbefugte Tragen von Schießgewehr und Befahren gegen die Raubwägen betr.		3. §.	L.	245	
Bestätigung dieses Gesetzes: Sen. v. 16. Dec. 1817. (S. 8. II. 215.)					
Rescript, die zwischen dem Generalmajor Kengel und dem Oesterreichischen Regimente von Erbach geschlossene Privatcartelconvention betr.	{20. " {26. "}	3. §.	L.	677	
Convention.				678	
Generale, die Examination der Liquidationen der bei den Landrecrutterungen von 1808. und 1809. aufgewendeten Kosten und deren Vergütung betr.	27. "	3. §.	L.	679	
A. Grundsätze, nach welchen bei Examination der von Nemtern und übrigen Behörden eingereichten Liquidationen der aufgewendeten Kosten bei den, in den Jahren 1808. und 1809. stattgefundenen Landrecrutterungen verfahren, und die Vergütung eines Theils dieser Kosten, in so fern die Aufbringung					

1810.	1810.			
derselben nicht bereits von den Communen geschähen, aus der General- kriegsliste angeordnet worden.				
Generale, das den Unterthanen für Zuführung des Rauchputzes für die Dienstfeste zu vergütende Zehntlo betr.	17. Oct.	3. §.	I.	679
Rescript, die Transportirung der Collicitanten in die Stadtquartiere betr.	"	3. §.	I.	682
Anschlag, die Renuncianten der Appellationen, Ingleichen die Gesuche um Injun- ction zur Erlangung unerkannter Kosten betr.	18.	3. §.	I.	325
Rescript, die Austlieferung Herzogl. Gothaischer und Altenburgischer, zum dortigen Kriegedienste bestimmter Unterthanen betr.	24.	3. §.	I.	682
Befehl, die Vereinigung der Hauptzeughausartillerieregimente mit dem Kriegsgerichte des Artillerieregiments betr.	8. Nov.	3. §.	I.	683
Generale, die Entrichtung der Handloaccise auf Dörfern von fremden Aufkäufern betr.	12.	3. §.	II.	609
Befehl, die Vereinigung des Ingenieurcorpskriegsgerichts mit dem Kriegsgerichte des Artilleriecorps betr.	14.	3. §.	I.	683
* Rescript, das eigne Dispensiren der Aemtern bei den Ärzten betr. (Schmalz, Nr. 63. S. 52.)	20.			
Rescript, die Austlieferung Herzogl. Gothaischer Deserteurs betr.	6. Dec.	3. §.	I.	683
Rescriptextract, die auswärtigen Lehndurchfälle betr.	"	3. §.	I.	559
Wandat, die Abfällung verschiedener Innungsgebühren betr.	7.	3. §.	I.	478
Cap. I. Die Gesellenladen, Brüderchusen oder Gesellenshaften betr.	"	"	"	479
• II. Die Herbergen oder sogenannten Wäshen betr.	"	"	"	482
• III. Die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Wäshburche betr.	"	"	"	483
• IV. Verschiedene Handwerksmäßbrüche betr.	"	"	"	488
• V. Einige Erläuterungen der Innungsartikel betr.	"	"	"	490
Instruction für die Herbergsämter im Königreiche Sachsen.	"	"	"	491
Erläuterung, die wandernden Wäshburche betr.; Refcr. v. 11. März 1811.	"	"	"	"
Erläuterung, in Ansehung der Aufseher der wandernden Handwerksstellen; Refcr. vom 26. März 1811.	"	"	"	"
Erläuterung, die Verminderung der bei den Innungen zu Leipzig zu verobrachten Ge- senke, und die Zeit deren Abholung betr.; Refcr. v. 28. März 1812. (3. §. I. 502.)	"	"	"	"
In Betreff des Herbergsamts der Wäshburche; Refcr. v. 26. Apr. 1811.	"	"	"	"
Erläuterung, hinsichtlich des Herbergsamts und Gesenks bei der Wäshinnung zu Dis- pelsdorf; Refcr. v. 29. Jun. 1813. (3. §. I. 508.)	"	"	"	"
Erläuterung; Refcr. v. 7. Oct. 1813. (Ebd. S. 509.)	"	"	"	"
Höhere Bestimmung, in Betreff des Verkaufs der Wanderbücher; Refcr. v. 4. Jul. 1828. (S. 63.)	"	"	"	"
Cap. I. §. 3. d) Bestätigung; Refcr. v. 26. März 1811. §. 2. • I. • §. 5. } Anwendung auf wandernde Wäshburche; Refcr. vom • III. • §. 4. d) u. §. 12. c) } 11. März 1811. • II. In Hinsicht des Herbergsamts der Wäshburche bleibt es bei der bisher bestan- den Einrichtung; Refcr. v. 28. Apr. 1811. • III. Weib, in Ansehung der wandernden Diener, Gesellen und Wäshburche, we- gen deren Legitimation, strenglich gültig; Regulatio v. 27. Jan. 1818. II. §. 4. (3. §. I. 556. f.) • • Erläuterung und Ergänzung der in diesem Kapitel, hinsichtlich der Legitima- tionen der wandernden Diener, Gesellen und Wäshburche enthaltenen Vor- schriften; Wand. v. 25. Jan. 1828. (S. 17.) • • §. 2. In Betreff der ausländischen, in den künftigen Landen eintrufenden Diener, Gesellen oder Wäshburche; Regulatio v. 27. Jan. 1818. III. §. 1. (3. §. I. 556.) • • • §. 4. Wand. v. 25. Jan. 1825. §. 1. } Einföhrung, in Betreff der obrigkeitlichen Beglaub- • • • §. 5. Nov. 1827. §. 67. } gung der Wanderbücher und des in Betrachtf kommenden Wäshbüchleins; Erwerb. v. 4. Jul. 1828. §. 4. (S. 64.) — Ein- föhrung der nämlichen Gesetze für die Oberlausiz; Erwerb. vom 21. Jul. 1828. (S. 192.)	"	"	"	"

1810.		1810.			
Cap. III. §. 4. d), f. unt. Cap. I. §. 5.					
" " " 9. Abänderung dieses §., in Betreff der Handwerkszölle, reisenden Fähr- und Güterner, die ihr Handbuch oder ihre sonstigen Legitimationen verlieren zu haben verurtheilt, und dabei Inländer sind; aber unter 2 Voraussetzungen statthabende Befähigung des nämlichen §. bei Ausländern der gedachten Art: Mand. v. 22. Sept. 1806. §. 3. (S. 226.)					
" " " 12. e), f. unt. Cap. I. §. 5.					
" " " 12. e) und §. 13. Erziehung, in Betreff der arbeitslosen Handwerksgehilfen, wocunter in diesem Gelege alleinstehenden zugleich Diener und Weichbursche verstanden werden: Mand. v. 10. Oct. 1806. §. 1. (S. 231.)					
E. noch vorher unter Generalamunitionsurtheil v. 8. Jan. 1790. Kap. 2. §. 5.					
Rescript, die unentgeltliche Expedition in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Unterofficiere und Gemeinen betr.	7. Dec.	3. §.	I.	684	
Mandat. (S. 7. Dec.)	10. "				
Rescript, die Augothaccise etc. (S. Gen. v. 18. Apr. 1810.)	14. "				
Rescript, die Ausstellung der Bergpässe betr.	" "	3. §.	II.	118	
Generale, das Personensteuercontingent der Fleischsteuernehmer betr.	" "	3. §.	III.	471	
Generale, die Aufschreibung einer Lieferung von 4 Mehen Korn und 2 Scheffeln Hafer, Dresdner Maß, von jeder Magazinhufe, betr.	20. "	3. §.	I.	684 619	
Befehlsextract, die bei den Bergämtern befindlichen Inventariensätze betr.	21. "	3. §.	II.	119	
1811.		1811.			
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs.		3. §.	II.	348 Zumerk.	
Rescript, die auswärtigen Lehnverhältnisse betr.	2. Jan.	3. §.	I.	560	
Patent, die Haltung vollständiger Acten über Grubengebäude, Hüttenwerke und einzelne Gegenstände des Bergwerksbaubaus betr.	" "	3. §.	II.	119	
Extract aus der Landtagsproposition vom	6. "	3. §.	I.	24	
Decret an die Landstände, die auf dem Landtage 1805. angebrachten gravamina und intercessionales betr.	17. "	3. §.	I.	29	
Aberhöchste Resolutionen auf die von Er. getreuen Landtschaft auf dem Landtage 1805. angebrachten intercessionales generales und gravamina in Religion's Kirchen's Schul- und Consistorialsachen.				30	
Extract aus den intercessionalibus generalibus sämmtlicher anwesender Stände von Ritterchaft und Städten, v. 13. Apr. 1805.				30	
Intercess. 1.				30	
Resolution auf die von den Ständen auf dem Landtage v. J. 1805. in Kirchen- und Consistorialsachen angebrachten intercessionales generales.				30	
Extract aus der Haupt-gravaminum-schrift sämmtlicher anwesender Stände von Ritterchaft und Städten v. 13. Apr. 1805.				31	
A. Religion's Kirchen's Schul- und Consistorialsachen.				31	
Gravamen 1.				32	
" 2.				32	
Resolution auf die von den Ständen bei dem Landtage v. J. 1805. in Kirchen- und Consistorialsachen angebrachten gravamina.				32	
ad gravamen 1.				32	
ad gravamen 2.				33	
Aberhöchste Resolution auf die von Er. getreuen Landtschaft am Landtage 1805. angebrachten intercessionales generales in Justiz- und Polizeisachen.				33	
B. Intercessionales generales.				33	
Aberhöchste Resolution.				34	

1811.	1811.			
• Oberamtspatent. (Ermächt in der Generalverordn. v. 20. Dec. 1828; s. unt. Oberamtspatent v. 16. Sept. 1807.)	23. Jan.			
• Verordnung, die Einführung von Erpens- und Abrechnungsbüchern betr.	6. Febr.	3. §.	II.	120
• Bergamts N. Erpenbuch auf Ein Jahr vom 1. Januar bis ult. December 1811.				123
• Nota. [Anmerkungen.]				125
• Nota. [Anmerkungen.]				128
• Bergamts N. Abrechnungsbuch über Separatgebühren und Sportelantheil, auch Copialien, auf das Jahr 1811.				129
• Manual über steigende und fallende Accidenzien, auch Emolumente, auf das Jahr 1811.				
• §. 2. 6. 7. Einschränkung: Verordn. v. 6. Apr. 1814. §. 2. (3. §. II. 135.)				
• Rescript, die Censur der Kalender betr.	8. "	3. §.	I.	39
• Rescript, die zwischen dem Regimente Prinz Friedrich nebst dem Grenadierbataillon von Liebenau und dem Königl. Preussischen Leibinfanterieregimente nebst Leibgrenadier- und Jägerbataillon über die wechselseitige Austlieferung der, von den Defecteurs mitgenommenen, zu ihrem Privatvermögen nicht gehörigen Sachen geschlossene Privatconvention betr.	13. "	3. §.	I.	685
• Convention, die Zurücklieferung der von den Defecteurs mitgenommenen Ausrüstungs- Armatur- Lebzzeug- und Feldequipagestücke, wie auch alle übrigen von den Defecteurs entwendeten Effecten betreffend; abgeschlossen zwischen dem Königl. Sächsischen Major von Liebenau, derzeitigem Commandanten eines Grenadierbataillons und dem Königl. Preussischen Oberlieutenant von Horn, Commandeur des Leibinfanterieregiments.				685
• Generale, die Erhebung zweifelhafter Rechtsfragen in Abspöckfällen betr.	16. "	3. §.	I.	248
• §. 3. 13. Bestätigung: Rescr. v. 22. Nov. 1811.				
• §. 13. A. eintretenden Falls, auch bei Frankreich und Italien anzuwenden: Mand. vom 24. März 1813. (3. §. II. 34.)				
• Rescript, die Einrichtung der Militärgefängnisse in den Garnisonen der Cavallerie und Infanterie betr.		3. §.	I.	686
• Publicandum, das rechtliche Verfahren in den bei dem Oberhofgerichte vorkommenden Rechtsfällen betr.		3. §.	I.	332
• Rescript, die Erläuterung des Mandats v. 7. Dec. 1810., die Abstellung der Inanspruchnahmen, in Hinsicht auf die wohnenden Müllerbursche, betr.	11. März.	3. §.	I.	494
• Mandat, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienste, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte, mit den römisch-katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten betr. Auch reformirte Geistliche, Schul- und Kirchendiener dürfen sich nicht nach Rechtsstreit vertheidigen machen: Mand. v. 7. Aug. 1818. (S. 67.)	18. "	3. §.	I.	17
• Bestätigung: Mand. v. 23. Jul. 1827. (S. 106.)				
• Copie des r. (S. weiterhin unter Rescr. v. 22. Apr. 1812.)	22. "			
• Rescript, die Erläuterung des Mandats v. 7. Dec. 1810., in Ansehung der Aussteuer der wohnenden Danwerkesöhne, betr.	26. "	3. §.	I.	495
• Generale, das für die Lazaretheinrichtung in den Stabs- und Standquartieren der Cavallerie- und Infanterieregimenter entworfene Regulativ betr.	27. "	3. §.	I.	687
• Regulativ, wie es, in Ansehung der Lazaretheinrichtung in den Stabs- und Standquartieren der Cavallerie- und Infanterieregimenter, zu halten sey.				688
• Convention. (S. unt. Mand. v. 25. Apr. 1811.)	30. "			
• Rescript, die Aufsicht der Gendarmen auf Conventtionen gegen die Salzmandate betr.	9. Apr.	3. §.	II.	406
• Mandat, die mit des Königs von Boizen Majestät über wechselseitige Austlieferung				

	1811.				1811.
der Defecteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst dazu verpflichteten Unterthanen geschlossene Convention betr.	25. Apr.	3. §.	L.	689	
Convention (vom 30 März 1811.)				689	
Art. 7. u. 8. der Convention; näher Bestimmung: Berordn. v. 13. Apr. 1818. (S. 29.)					
Rescript, das Mandat v. 7. Dec. 1810., in Betreff des Wehrbergens der Wälderbursche, betr.	26. "	3. §.	L.	496	
Mandat, die Ausschreibung von Recruten, und das dabei zu beobachtende Verfahren betr.	30. "	3. §.	L.	695	
Avortissement, die Eröffnung einer sändischen Anleihe von 6 Millionen Thalern betr.	"	3. §.	II.	472	
Rescriptextract, die in hiesigen Landen befindlichen auswärtigen Privatlehne betr.	6. Mal.	3. §.	L.	560	
Generale, die Anlegung neuer Wäldern und die dazu erforderlichen Concessionen betr.	8. "	3. §.	II.	311	
Erklärung einer zweifelhafte Stelle dieses Generale: Berordnung v. 14. März 1825. (S. 65.)					
Bergl. oben unter Erziehung der Landesrechnen v. 12. März 1603.					
Befehl, wodurch die, in dem Dienstreglement v. J. 1753. enthaltene Disposition, wegen Abgabe des Parabe- oder Sterbepferde, aufgehoben wird.	10. "	3. §.	L.	697	
Bestätigung dieser Aufhebung: Mand. v. 15. Febr. 1822. §. 5. (S. 134.)					
Ausschreiben, das Ihre Majestät der Königin auf dem Landtage v. 1811. bewilligte Preisgeld betr.	20. "	3. §.	II.	473	
				449	
Rescript, die Reichensächsisch Anleihe betr.	22. "	3. §.	L.	255	
Rescript, die Liquidationen für die, über Vernehmungen gehaltenen Protokolle betr.	27. "	3. §.	L.	339	
Generale, das Verbot des Einbringens Brandenbugischer und Schiffscher baumwollener Waaren betr.	28. "	3. §.	II.	618	
Generale, die Aufnahme der Herzogl. Anhaltischen Unterthanen in den hiesigen Landen betr.	29. "	3. §.	L.	697	
Verhaltungspuncte, in Betreff der, der Recrutierung halber, ausgetretenen und nicht gestellten jungen Leute.	7. Jun.	3. §.	L.	698	
Rescriptextract, dem, auf den unter der Beserze begriffenen Handwergegestellten habenden Werbeanspruch betr.	10. "	3. §.	L.	701	
Avortissement, die Ausgabe neuer Coupons zu den landesherrlichen Obligationen betr.	13. "	3. §.	II.	474	
Generale, daß zu Transportierung der Verpflegungsbedürfnisse für die Armee in allen Fällen Vorspann vom Lande, gegen eine bestimmte Vergütung, gebraucht werden solle.	19. "	3. §.	L.	701	
Rescript, die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betr.	5. Jul.	3. §.	L.	146	
Erklärung, in Betreff der öffentlichen sowohl, als der stillen Beerdigung: Regulatio v. 7. Aug. 1818. §. 15. 20. (S. 63. und 66.)					
Die Beerdigung eimischkatholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eignen Geistlichen und einen eignen Begräbnisplatz hat, bis der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen; außerhalb solcher Orte aber demnachst bei diesem Rescripte, mit der Erklärung, daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Bestattung, sondern nur die Beerdigung des Begräbnisplatzes und der Gräber zu begehren sind: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 63. (S. 26.)					
Generale, die Beobachtung einer zweckmäßigen Coon- Fest- und Aufstagsfeier betr.	24. "	3. §.	L.	498	
Generale, die Prämien für Künstler und Professionisten, welche Laubstümme in ihrer Kunst oder Profession unterrichten, betr.	27. "	3. §.	L.	500	
Mandat, die Beschänkung des jübischen Buchers, bei den von Eprißen an Zu-					

1811.	1811.			
den ausgestellten Schul- und Wechselverschreibungen, auch Cessionen und Kunden betr.	1. Aug.	3. §.	I.	296
Dieses Mandat bezieht sich nicht auf Fülle, die kein eigentliches Darlehen zum Gegenstande haben: Refert. v. 21. Apr. 1815. (3. §. I. 291.)				
§. 9. Die Gläubiger der schiedlichen Staatspapiere mit dem baaren Gelde betr.: Mand. v. 17. Jun. 1825. (S. 101.)				
Rescript, den durch Verletzung der Ablieferung unterworfenen Deserteurs und Conscripten ermahnenden Betrag betr.	2. "	3. §.	I.	702
Steuerausschreiben auf die Jahre 1812. bis mit 1817.	16. "	3. §.	II.	475
Einschätzung, in Betreff der Krankheiterausseher und Dorfgemeinschaften: Krankheiterauschreiben v. 26. Oct. 1818. §. III. (S. 84.)				
Hinsichtlich der Erhebung und Abführung der Personensteuer, s. vorher unter Ausschreiben v. 31. März 1767.				
Generale, die bei den, vom Frost und dergleichen Schaden betroffenen Feldern und Weinbergen vorzunehmende anderweite Beschützung betr.	26. "	3. §.	II.	480
○ Schema zur Consignation des von den Einwohnern zu N. am Winter- (Sommer-) getreide, (Wieswachs,) (Weinbau,) am des Jahres erlittenen Wetter- (Wasser-) (Frost-) (Wind-) Schadens, (Wieswachs.)				481
Generale, die öffentliche Bekanntmachung der Wiederaufgreifung entsprungener Verbrecher betr.	20. Sept.	3. §.	I.	259
Instruction, (Wird erwähnt im Rescript v. 3. Febr. 1816.; vergl. unt. Refert. v. 4. Aug. 1785.)	30. "			
Rescript, die ten neuen Straf- und Verforgungsanstalten zu Sonnenstein, Langendorf und Lichtung verliehene Gerichtsbarkeit betr.	14. Dec.	3. §.	I.	260
Convention, die Aufhebung des Abschloßrechts zwischen den Königl. Sächsischen und den Fürstlich Hildburghausischen Landen betr.	20. "	3. §.	II.	31
Generale, die von aretischen Verbrechern aufzunehmenden Signalements, ingleichen verschiedene zu Verhütung ihrer Entweichung und Abkürzung ihres Arrests angeordnete Maßregeln betr.	26. "	3. §.	I.	260
Avertissement, (wie künftige halbjährliche Bekanntmachung der Valuationstabelle betr.)	30. "	3. §.	II.	348
Befehl, das beim Salzeinschleif, wegen der Confiscation und sonst, zu beobachtende Verfahren betr.	5. Nov.	3. §.	II.	407
Rescript, die Erdensverbindungen auf Universitäten, und das in den sich darauf beziehenden Untersuchungen zu beobachtende Verfahren betr.	8. "	3. §.	I.	124
Inserat (wie Obliegenheit akademischer Docenten und der Rectoren lateinischer Schulen betr.)				127
[Befehl der Landesregierung an sämtliche Ortsobrigkeiten zu und um Leipzig, die Hausbesizer, insbesondere die Schenkwirthe, Wein-, Kaffer- und Bier-schenken betr., in Verbindung mit dem nächstfolgenden 3 §.]				128
○ [Akademisches Gesetz, die Erdensverbindungen ic. betr. §. I.—IX.]				128
Rescript, die von den Rectoren der lateinischen Schulen über die Lichthigkeit zur Bezeichnung der Universität auszustellenden Zeugnisse betr.		3. §.	I.	130
Generale, die Bezeichnung der von Steuern, nach dem Insenfusse, freigebliebenen Güter und Grundstücke zu den außerordentlichen neuen Staatsbedürfnissen betr.	13. "	3. §.	II.	483
Schema zu einem diesfälligen Vergleichsliste.				484
Rescript, die Anrechnung des erlittenen Arrests bei zuerthennenden Strafen betr.	16. "	3. §.	I.	261
Rescript, das Abzugsgeld vom Vermögen geistlicher Personen betr.	22. "	3. §.	I.	147
Entwurf zu einem Regulativ, in Betreff des Abschloßes von dem Vermögen der unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden Personen in Emigrations- und Erbschaftsfällen und des diesfälligen Verfahrens.				147

	1811.		1811.		
Generale, die Erläuterung des Schulgenerale v. 4. März 1806. betr.	23. Nov.	3. §.	I.	78	
§. 6. Nr. 5. ist auf den Schulanterricht der Kinder im Felde verstorbenen Krieger anzuwenden: Berordn. v. 17. März 1815. (3. §. I. 93.)					
§. 10. In wie fern biefer §. bei gewissen Katecheten und Kinderschreibern zur Anwendung kommt: Erläuterungen, Aufträge u. d. S. Nov. 1827. Aufzug zu §. 8. (S. 161.)					
§. 10. 1) u. 2) Wichtigkeit: Berordn. v. 7. Dec. 1833. §. 11. (S. 55.)					
Generale, den in Leipzig angestellten politischen Censur betr.	28. . . .	3. §.	I.	89	
Extract der Instruction für den in Leipzig angestellten politischen Censur.	41	
Zuschreiben, die Beiträge der Grundstücksbesitzer zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen betr.	10. Dec.	3. §.	II.	485	
Generale, die Ausschreibung einer Lieferung von 4 Mehen Korn und 1 Scheffel Hafer, von jeder Magazinsbude, betr.	11. . . .	3. §.	I.	{ 703 619	
Generale, die Vergütung der Stallgelder an die Cavalleriequartiersämter, nach dem vollen Betrage, betr.	16. . . .	3. §.	I.	703	
	1812.				
Salvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem October (bis mit der am 21. Sept. erschienenen).	3. §.	II.	348	Anmerk.
Generale, die Auslieferung der reclamirten Französischen und Italienischen Conscripten und Deserteurs, ingleichen die Auslieferung der Coburgischen und Rheinischen militärpflichtigen Unterthanen betr.	13. Jan.	3. §.	I.	705	
Generale, die Bewerkstelligung einer anderweiten Landrecrutirung betr.	20. . . .	3. §.	I.	705	
Generale, den Beitrag der Lehnsfuhrlente und andere mit Pferden Gewerbe treibenden Einwohner zum Straßenbau betr.	23. . . .	3. §.	II.	387	
Extract.	388	
Rescript, die Erdverbindungen auf Schulen betr.	27. . . .	3. §.	I.	130	
Generale, die Bauerlehen betr.	30. . . .	3. §.	I.	561	
Generale, das Verbot der Ausfuhr des Schießpulvers ins Ausland betr.	13. Febr.	3. §.	I.	825	
Rescript, die Einführung des 11ten Theils eines neuen Kirchenbuchs betr.	21. . . .	3. §.	I.	84	
Befehl, die Aufhebung der Landvisitationen betr.	27. . . .	3. §.	I.	501	
Rescriptextract, daß der Fischereinahrung zu Dresden keine Befreiung von der Recrutirung zustehet.	2. März.	3. §.	I.	707	
Convention, die Aufhebung des Abhörsrechts zwischen den Königl. Sächsischen und den Fürstl. Württembergischen Landen betr.	7. . . .	3. §.	II.	32	
Generale, die Auslieferung der Weimarschen militärpflichtigen Unterthanen betr.	9. . . .	3. §.	I.	707	
Rescript, die Gütigkeit ausländischer Wechselbrettel betr.	12. . . .	3. §.	II.	612	
Rescript, die Leipziger Stadtsanleihe vom Jahre 1807., ingleichen die von den Städten des Stifts Merseburg und Fürstenthums Ansbach im J. 1811. erstnnten Anleihen betr.	14. . . .	3. §.	I.	262	
Verordnung, die Wiedereinschätzung des in den Instructionen der Magazinsbeamten und Rechnungsführer enthaltenen Puncts, wegen Enthaltung aller Bewoortigungen bei der Getreideeinnahme, betr.	15. . . .	3. §.	I.	708	
Edict wegen fernerer Vermehrung der im Umlaufe befindlichen Kassentillets mit einer Million Thalern.	21. . . .	3. §.	II.	331	
Generale, die Ursprungscertificate bei Waarenversendungen betr.	25. . . .	3. §.	II.	619	
A. Formular zur Beschreibung des Ursprungs. Deutsch.	620	
. Französisch.	622	
B. Formular zur Fabricaturbescheinigung. Deutsch.	621	
. Französisch.	623	
Rescript zur Erläuterung des Mandats v. 7. Dec. 1810., die Verminderung der bei den Innungen zu Leipzig zu verabreichenden Geschenke, ingleichen die Zeit ihrer Abholung betr.	28. . . .	3. §.	I.	502	
Generale, die Aufhebung des Ausfuhrverbots des Schießpulvers ins Ausland betr.	1. Apr.	3. §.	I.	826	

1812.	1812.			
Rescript. (S. 14. März.) Dieses Rescript ist auch auf die Anleihe der Stadt Leipzig von dem Jahren 1813. u. 1814. anzuwenden: Rescr. v. 27. Jun. 1817. (3. B. I. 309.)	1. Apr.			
Rescript, die zu beobachtende Gleichförmigkeit des Verfahrens bei Personen, welche in die Zucht- Arbeits- und Versorgungshäuser abzuliefern oder über die Landesgrenze zu bringen sind, betr.	22. "	3. B.	I.	263
Copie des an Sr. Königl. Majestät am 22. März 1811. erstatteten Berichts. Rescript. (Wied erwähnt im Rescr. v. 3. Febr. 1816.; vergl. unt. Rescr. v. 4. Aug. 1785.)	26. "			264
Der Director und die militärischen Vorgesetzten bei der Militärakademie sind als wirklich in Kriegsdiensten stehende Officiere, nach diesem Gesetze, hies dem Einmonatlichen Zugmentationsabzuge für die Armeehauptstadt und die Pölmientasse unterworfen: Rescr. v. 9. Oct. 1816. (3. B. I. 748.)				
Befehl, die Vernehmung der inländischen Seid- und Strickgarne bei der Landaccse betr.	8. Mai.	3. B.	II.	429
Rescript, die Herabsetzung der an die Garnisonstädte von unbequartierten Städten, wegen der Einquartierung, zu entrichtenden Selbstbeiträge betr.	15. "	3. B.	I.	708
Generale, die Abgaben von dem, aus Runkelrüben gewonnenen Zucker, Syrup und Branntwein betr.	"	3. B.	II.	589
○ Verzeichniß der Abgaben von den Runkelrüben und dem daraus zubereiteten Zucker, Syrup und Branntwein.	"	"	"	591
Generale, die Beiträge der pirum canasarum, Rämtheiten, Communen, Innungen und anderer Corporationen oder öffentlicher Anstalten zur Kapitalsteuer bei dem Profocium betr.	1. Jun.	3. B.	II.	487
Generale, die Entrichtung der Landaccse vom inländischen Tabak betr.	3. "	3. B.	II.	430
Rescript, die Kirchen-salsa betr.	19. "	3. B.	I.	180
Rescript, die Dismembration walgender Grundstücke in dem Leipziger und Thüringischen Kreise betr. Das bei Vergliederung walgender Grundstücke, vermöge dieses Rescripts, bisher schon im Leipziger Kreise beobachtete Verfahren soll auch in den übrigen Kreisländern unter den, in dem nämlichen Rescripte enthaltenen Modificationen in Anwendung gebracht werden: Generaldecree. v. 25. Aug. 1828. (S. 206.)	3. Jul.	3. B.	II.	488
Rescript, die Christmatten und das nächste Festlauteu betr.	8. "	3. B.	I.	118
Nähere Bestimmung: Rescr. v. 21. Aug. 1812.				
Mandat, die Einführung eines neuen Abgabensystems überhaupt und einer neuen Grundabgabe insbesondere, zum Behuf der Aufbringung der erhöhten neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfnisse, betr.	9. "	3. B.	II.	489
Nr. 1. Eidemotel für einen Delegirten beim Abschätzung- und Katastrationsgeschäft, zum Behuf der Vertheilung der neuen Grundabgabe. Verhaltung. S. 523. — Eid. S. 524.				
• 2. Eidemotel für ein Mitglied einer Amtocommission beim Abschätzung- und r. (Wie vorher.) — Verhaltung. S. 524. — Eid. S. eben.				
• 3. Eidemotel für einen Expedienten einer Amtocommission, beim Abschätzung- und r. (Wie vorher.) — Verhaltung. S. 525. — Eid. S. eben.				
• 4. Eidemotel für einen Localcommissar beim r. (Wie vorher.) — Verhaltung S. 525. — Eid. S. 526.				
• 5. Eidemotel für einen Taxator beim r. (Wie vorher.) — Verhaltung. S. 526. — Eid. Ebd.				
• 6. Eidemotel für einen Expedienten einer Localcommission beim r. (Wie vorher.) — Verhaltung. Ebd. — Eid. S. 527.				
• 7. Eidemotel für einen Messungsverständigen beim r. (Wie vorher.) — Verhaltung. S. 527. — Eid. Ebd.				

1812.		1812.		
A. Schema zu einer Consignation der Grundstücke und der Viehbestände im Dorfe N. unter die aelteste N. Gerichte zu N. gehörig. Amtsbezirk N., N. Kreis 18.				528
B. Flurbuch über das im Amtsbezirke N. gelegene, zum Rittergute N. gehörige Dorf N.				531
Schema zu einer Befehlung des von dem Localcommissar, den beiden Taxatoren und dem Protokollanten verfertigten Flurbuchs.				536
C. Schema zu einem Protokoll der Localcommission über Ausmittelung des Ertrags der Probäder für die Dorfcur N.				537
Schema zur Berechnung der Probäder für die Cur des Dorfs N.				539
D. Grundabgabekataster über das im Amtsbezirke N. gelegene Dorf N.				540
E. [Schema zu] des Amtsbezirks N. Grundabgabekataster.				547
Rescript, die speziellen Anzeigen, hinsichtlich der Vaccination und der an Blattern verstorbenen Personen in den Neujahrstabellen betr.	13. Jul.	3. §.	I.	148
Rescript, die auf Transportirung der Verbrecher in die Zuchthäuser zu verwendenden Kassen betr.	17.	3. §.	I.	265
Generale, die politische Censur und den besondernhalb angestellten Censor zu Leipzig betr.	7. Aug.	3. §.	I.	42
Mandat, das Censur- und Bücherwesen betr.	10.	3. §.	I.	43
§. II. 3. c) Einschreibung: Mand. v. 13. Nov. 1819. (S. 229.)				
§. III. 3. Erläuterung: Mand. v. 19. Febr. 1816. (S. §. I. 50.) — Dieses Erläuterungsmandat betreffend: Akter. v. 26. Febr. 1816. (S. 51.) — Was das gedachte Erläuterungsmandat der Censurcommission in Bezug nachlassen hat, wird aufgehoben: Mand. v. 13. Nov. 1819. (S. 230.)				
„ „ Die Inhaber und Verleger der in den Königl. Sächs. Landen befindlichen lithographischen Anstalten sollen auf alle von ihnen, mittelst des Steinbruchs, zu vervielfältigten Schriften künftig, in Gemäßheit dieses §., bei Vermeidung der dahiñ angedrohten Strafe und der Consecration, den Namen ihrer Steinbrucker setzen: Mand. vom 22. Dec. 1830. §. 2. (S. 247.)				
Die gedachten Inhaber und Verleger sind in ähnlicher Weise, wie es wegen der Buchdrucker in dem Decret v. 30. Sept. 1779. und in dem Mandate v. 10. Aug. 1812. vorgeschrieben ist, in Pflicht zu nehmen: (Ord. §. 1.)				
§. IV. — Nähere Bestimmung: Rescr. v. 14. Sept. 1812.				
Generale, die Ausschreibung des von den Städten auf die 6 Jahre 1812. bis mit 1817. bewilligten Magazingetreibes betr.		3. §.	I.	709
Rescript, die bei der Ausgleichungskasse durch die Landescommission zu eröffnende Anleihe von 300,000 Thalern betr.	20.	3. §.	I.	266
Rescript, die Christmetten betr.	21.	3. §.	I.	118
Rescript. (S. 3. Jul.)	24.			
Generale, die anderweitige Aushebung von Recruten betr.	27.	3. §.	I.	710
Mandat, die Publication einer Taxordnung, wegen der Gerichts- Advocaten- und Notariatsgebühren.	12. Sept.	3. §.	I.	339
Taxordnung, nach welcher die Gerichts- Advocaten- und Notariatsgebühren gefordert und bezahlt werden sollen.				340
Cap. I. Gerichts- und Notariatsgebühren.				
Tit. 1. Von den, in Ansehung der jurisdictionis contentiosae und in Civilsachen, vorkommenden Expeditionen.				340
2. Von den, in Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit und in Untersuchungs- auch Denunciationsfachen, vorkommenden Expeditionen.				351
3. Von den, in Ansehung der jurisdictionis voluntariae und sonst, in Gerichten vorkommenden Expeditionen, auch Notariats-handlungen.				357
Anhang, die Gebühren der Amts- und Gerichtsboten, der Amts-				

1812.
 und Gerichtsfrohne und Gerichtsdienet, ingleichen der Nachrich-
 ter betr.
 Cap. II. Gebühren der Advocaten und Anwälde in Proceß- und außerger-
 richtlichen Angelegenheiten.
 Anmerkungen.

Cap. I. Tit. 1. Nr. (50. bis mit) 53. } Hinsichtlich der für Taxation eines Grund-
 . 3. . 59. } stücks, Tit. 3. Nr. 59., schätzten Gebühren,
 werden bei Grundstücken, deren Taxwerth die Summe von
 500 Thlrn. übersteigt, künftig bios die Tit. 1. Nr. (50.
 bis mit) 53., bei Befristungen, Käufungen oder Be-
 wohnungen nachgelassen, nach Anzahl der darauf verwende-
 tem Tag, ansetzenden Gebühren; dessen aber nur ein
 halber Tag oder noch kürzer Zeit, zu Taxation eines
 Grundstücks von mehr, als 500 Thalem am Herthe erforder-
 lich ist, bios 2 Drittheile der höchst auf Einen Tag
 nachgelassenen Gebührmanlage erheben: Verordn. v. 3. Nov.
 1821. (S. 151.) NB. Nach der in der O.E. v. 1822. S.
 442., unten, vorerwähnten Verfügung ist die unter Cap. 1.
 Tit. 1. befindliche Nr. 53. abzuändern in — 50 bis
 mit 58.

- 1. • 65. Kommt nicht mehr zur Anwendung vergl. Handb. vom 13.
 März 1822. §. 1. (S. 206.)
- 1. Anmerkung 1. (S. 351.) Wegen der in gerichtlichen Sachen bei dem
 spezialischen Staatsgericht zu liquidirenden Gebühren treten die
 Bestimmungen des Handb. v. 28. Nov. 1753. §. 10., verbunden mit
 dessen Erläuterung in der ersten Anmerkung zu Cap. I. Tit. 1. der
 allgemeinen Speeritrate v. 1812. ein: Taxorta. B. v. 24. Dec. 1830.,
 Anmerkung, am Schluß. (O.E. v. 1831. S. 11.)
- 1. 2. 3. } In den vierhöfden Ruchsin, Sittau, Gamzu und Lössau ist
 • 3. Anhang. } von den Gerichten- und andern Behörden den ersten 3 Titeln
 und, in so weit diese für einige besondere Gegenstände durch spätere gericht-
 liche Dispositionen abgeändert worden sind, den letztern nachzugehen;
 jedoch nicht diesen Dazwischen ausgenommen, was im Anhang des
 3ten Titels, wegen der Dimer- u. Reiter- und Richtergergebühren fest-
 gesetzt ist: Verordn. v. 19. Nov. 1823. §. 1. (S. 173.)
- 2. Nr. 24. 25. Die höchst für Kerge- und Wundärzte ertheilten Bestim-
 mungen sind, (so wie alle andern durch Seaxaten oder Ges-
 wohnheit für dieselben etwa eingesührten Taxen) aufgehoben:
 Handb. v. 19. Febr. 1816. (3. §. I. 517.)
- 3. • 27. 28. Unannehmliche Patent v. (12.) 24. Mai 1814. (General-
 anwesenheitsakt. Stb. 2. S. 472.)
- • 57. 58., f. weiterhin unter Gen. v. 20. Jan. 1817. §. 17. 18. 19.
 • 59., f. Tit. 1. Nr. 50. bis mit 53.
 • 66. Anwendbar bei den, zum Behuf der Abfertigung, wegen
 Unentbehrlichkeit oder Anstößigkeit, erforderlichen Acten:
 Gen. v. 9. Dec. 1816. §. 4. (3. §. I. 764.) — Alle durch
 unjuristisch ertheilte, die gebührende Besche betreffende ober-
 richtliche Actenstücke erforderlich werdenen Gerichtsungsanträge
 sind, ohne Aferberung einiger Kosten, bei Ertrage des 4fachen
 Ertrages der erhebenen Gebühren, auszufertigen: Ebb. §. 7.

Taxordnung und deren
 Anhang I. Nr. 22. (S. 370.) } f. weiterhin den Actitel: Inpöstaten.

Cap. II. Die Gebühren der Oberaufsichtlichen Advocaten und Anwälde in Proceß- und außerger-
 richtlichen Sachen, sind allenfalls, nach Maßgabe dieses 2ten Kapitel-
 teils, zu liquidiren und einzufordern: Verordn. v. 19. Nov. 1823. §. 3. (S.
 174.)

Anmerkung 1. (S. 376.) Befristung: Refcr. v. 10. Febr. 1816. (3.
 §. I. 376.) NB. In diesem Manuscripte steht 3. 4. — p. 16. statt
 p. 376.

Xbidungen und Gemeinheitsstellungen. Alle Verhandlungen, welche sonst betref-
 fen, als die Curisdiction bei dem vorerwähnten Gerichtspuncte betreffen, werden

1812.

368
 371
 376

1812.

bei der Specialcommissien gebührenfrei expedirt, so daß die Parteien nur die Gericht-, Diäten und Reisekosten zu tragen haben: Gesetz v. 17. März 1832. §. 276. (S. 235.) — Kambohsmachung der gedachten Verträge: Ebd., am Schluß. (S. 236.)

In welchen Fällen die Gebühren nach der gesetzlichen Gebührentaxe anzusehen sind: Ebd. 279.

Die Diäten für den juristischen Specialcommissar bei Abthlungen und Gemeinheitsabtheilungen sind auf 3 Thlr. täglich festgesetzt: Ebd. §. 290. (S. 236.)

Bei Arbeiten, welche der erwähnte Commissar in seiner Wohnung verrichtet, z. B. bei Meßentwürfen, gehen 8 Stunden Arbeit für Einen Tag, der mit 3 Thlrn. zu benehnen ist: Ebd. §. 291., in Verbind. mit §. 290.

Bei den Abthlungen und Gemeinheitsabtheilungen trägt jeder Theil die seinem Rechtsbestande zu bezahlenden Kosten, selbst dann, wenn von der obem Behörde die Kostenersatzung verfügt wird; jedoch ist davon der Fall ausgenommen, wenn, bei Entstehung eines wirklichen Rechtsstreits, auf Erstattung der Kosten erkannt wird: Ebd. §. 290. (S. 238.)

Zeugnis-Commissarien und Inspectoren. Nach der gegenwärtigen Anordnung haben sich dieselben für außerordentliche, in der, sie betreffenden Specialtaxe v. 16. Jun. 1826. nicht aufgeführte Fälle zu richten: nur gedachte Specialtaxe, am Schluß. (S. 190.)

Advocaten, }
Anwälte, } Oberlaufische, f. unter Cap. II.

Auslösung, f. Restkosten.

Berggerichtssachen. Die Gerichts- oder Actuariatgebühren in den, bei den Bergämtern anhängigen Untersuchungssachen, in welchen der landesherrliche Fiscus (fiscus metallicus) wegen Armut der Insulpaten, die Kosten trägt, betreffend: Refert. v. 24. Nov. 1815. (S. 3. II. 140.)

Die Klungelassen der Arrestaten bei den Bergämtern werden nach denselben Sätzen und in derselben Weise liquibirt, wie bei den Justizämtern und Kammergutgerichten: Refert. v. 1. Nov. 1816. (S. 3. II. 144.)

Es übrigens vorher unter Taxordn. v. 20. Febr. 1764.

Berichtserstattung, f. Kostenliquidirung.

Beandberichtigungssachen. Wenn in denselben ein Auftrag mit Auftrag versehen ist, von einer Summen Gerichtsbeiträge, als solcher, Gebühren und Verträge und deren eigenen Mitteln einzufordern, so hat solcher dieselben nach der vorstehenden Specialtaxe zu liquidiren und zur Specialtaxe zu berechnen: Decret v. 1. Febr. 1823. §. 5. und 6. (S. 28.) NB. §. 2. und 4. enthalten noch einige andere bisher gebräuchl. Specialtaxen.

Caution. Sperten für die Eintragung des Betrags der von dem Vermunde zu bestrahlenden Caution in das Contoabuch: Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 47., verbunden mit §. 39. (S. 109.)

Cession, f. Einbringen, weibliches und Lehnhypothek.

Commissien, Specials, f. Abthlungen zc.

Depositengebühren — sind von den Gerichtsbehörden für die, in Folge der, bei Abthlungen und Gemeinheitsabtheilungen betretenden Auseinandersetzungen vorzunehmenden Expeditionen nicht zu fordern: Gesetz v. 17. März 1832. §. 277. (S. 236.)

Einbringen, weibliches. Für dessen Eintragen in das Contoabuch, so wie für die Anmerkung einer Grasse derselben ist an Sperten so viel zu entrichten, als für die Bemerkung einer, wegen unpagirter Kaufgelder, vorbehaltenen Appothel: [1818] Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 39. (S. 108.)

Entscheidung, f. Abthlungen zc.

Eröffnung, f. Arrestamt.

Expeditionen, unenthätige, f. Specialtaxe.

Fiscus metallicus, f. Berggerichtssachen.

— militaris, f. Militärangestellten.

Feststrägergericht. Wegen einer in denselben entschiedenen Klage ist an Gerichtskosten im Ganzen mehr nicht, als 6 Gr., zu liquidiren; dagegen es in allen andern Fällen bei den Vorschriften der Taxordn. v. 1812. sein Anwenden hat: Gen. v. 21. März 1825. §. 4. (S. 88.)

In Fortuntersuchungssachen ist specialtaxmäßig (nach der Taxordnung v. 1812.) zu liquidiren: Generalexordn. v. 30. Nov. 1814. (S. 3. II. 172.)

Gemeinheitsabtheilungen, f. Abthlungen.

Insulpaten. Die zeitlich in einzelnen Fällen erlassenen Anordnungen über die, den Insulpaten bei den königl. Ämtern und Kammergütern zu verabreichende Quantität Weid zur Ägung, und über den dieselbe zu berechnenden Preis werden aufse-

1812.

- haben, und basiren treten andrer mit der Taxordnung von 1812, und deren Anhang (zum 1ten Kapitel, 1.) Nr. 22. (S. 370.) Uebersichtliche Beschaffenheit ein: Rescr. v. 6. Sept. 1813. (3. R. I. 375.)
- K**assenbilletts, falsche. Dem Ausgeber, welchen eine Gefährde oder strafbare Nachlässigkeit nicht zur Last fällt, haben die Uebrigem aufgelaufenen Unkosten nicht zu tragen, und die Oberfürstlichen Collegien, Aemter und andern Bedebden v. o. officio zu examiniren: Edict v. 1. Oct. 1818. §. 22. (S. 108.) und Verordn. v. 5. Oct. 1797. (2. R. II. 415. oben.)
- L**iquitativurtheil. Die bei dem Oberbischöflichen verhandelnden Gerichtsstellen sind ohne Ausnahme, die Advocatengebühren aber in allen förmlichen Processen, der Vermögenswegen, zu den Acten zu liquidiren: Publicandum vom 16. März 1810. (3. R. I. 332.)
- Alleinständige Unterbehörden haben in allen, zur Berichtserstattung an irgend eine Oberbehörde gehörenden Sachen, in so fern die Anlegung von Kosten dabei überhaupt zulässig ist, solche jedesmal, bei Ertritt des Berichtes, vor Abgang des Berichtes zu den Acten zu liquidiren: Mand. v. 25. Jan. 1795. (S. 103.)
- L**iquidation. Für die Eintragung derselben in das für die Letzte bestimmte Grundbuch, so wie für die Anmerkung deren Gesten in denselben ist an Spectrin so viel zu entrichten, als für die Anmerkung einer, wegen unpagirter Kaufgebote, verorbhaltenen Hypothek: [2tes] Mand. v. 4. Jan. 1825. §. 13. (S. 113.)
- M**ilitärangewandten. In so weit (als) der Status militaris bei Processsachen oder andern gerichtlichen Angelegenheiten zu concurrenzen hat, ist derselbe mit Abschreibung einiger Spottelia zu versehen: Erbenannt v. 19. Jul. 1828. Ab. 2. §. 78. (S. 160.)
- Verden in criminellen oder Civilsachen der Unterefficiere und Gemeinen gegenständige Verwundungen zwischen Mörder- und Geisteskranken nöthig, so können solche, nur gegen Vergütung der baaren Verträge, Rathshuden; übrigens müssen sie ohne Entgelt geschehen: Edict. §. 81. (S. 106.)
- P**atrimonialgerichtsberechtigten, Oberaufsichtliche, vom Landtheile — haben in allen denjenigen Fällen, wo die in der, mittelst Oberamtspatents v. 14. Apr. 1810, publicirten Taxordnung enthaltenen Vorschriften kein anständiges Anhalten geben, nach der erbländischen Taxordnung und den demnachfalls Rathshudenden Abänderungen gleichfalls sich zu richten: Verordn. v. 19. Nov. 1823. §. 2. (S. 174.)
- P**redigten, Rettungs- und Auffindungsge. — In allen dergleichen betreffenden Angelegenheiten ist von den Behörden kostenfrei zu examiniren, auch den etwa abgehenden Betragen einer Entschädigung für den gemachten Streik oder gehobene Vernehmung nicht zu verabreichen: Mand. v. 18. Mai 1831. §. 9. (S. 110.)
- R**estitutions- und Auslösung. Bei diesen, so wie bei allen in der, das katholisch geistliche Consistorium betreffenden Taxordnung unter C. v. 24. Dec. 1830. Special nicht verzeichneten Anlässen treten die Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung v. 12. Sept. 1812. zur Befolgung ein: Taxordn. C. v. 24. Dec. 1830. Anmerkung 1. (Satz. 181. §. 17.)
- R**üge, 1. Rechtsrügegericht.
- [Spotteliasse. Wenn derselben Einbußen zugewogen, oder von dem Richter unzulässige Expeditionen vorgenommen werden sind: Rescr. v. 31. März 1794. §. 2. 3. (2. R. I. 585.)]
- T**axation eines Grundstückes: Gebühren für dieselbe: Verordn. v. 3. Nov. 1821. (S. 151.)
- T**estament. Der Richter kann für eine vorchriftsmäßige Eröffnung derselben, ein nachzuweisen, ob darin eine Kirche, Schule oder andere milde Stiftung bedacht ist, und für andere sich darauf beziehende Handlungen keine Kosten fordern: Mand. v. 30. Oct. 1826. §. 22., verbunden mit §. 14. und 15. (S. 237.) geschieht die Eröffnung auf Jemandes Antrag, und der Richter ist umsohalber nicht dazu verpflichtet, so hat die Kosten dafür der Antragende zu entrichten: Edict. §. 22.
- V**erbauungen. — f. Abwägungen.
- (Wegen des künftigen Aufwandes wurden die Gegenstände des vorstehenden altpöblichen Bescheidnisses nicht unter die Kapitel und deren Titel, nach deren verchiedenem Inhalte, vertheilt.)
- VB.** Das Spotteliasgesetz für die Königl. Beamten und Justiziarer, v. 3. Dec. 1827. und die Erläuterungsvorordnung, wegen der Separatgebühren bei auswärtigen Excalpeditationen, v. 19. März 1828. werden erollirt sowohl in der (1sten) Verordn. v. 31. Dec. 1831. §. 6. (Satz. v. 1832. §. 2.) als in der (2ten) Verordn. v. 31. Dec. 1831. (Edict. §. 5.) Diese beiden Verordnungen betreffen nicht bloß das gedachte Regulativ und das Spotteliaswesen, als solches, sondern auch die Bestimmungen des für die Königl. Gerichtsstellen neu errichteten Spotteliasgesetzes und dessen Bezugsverhältnis zu dem Justizministerium. — Noch einige andrer zu der gegenwärtigen Tax-

1812.

	1812.			1812.
ordnung erdrige geistliche Beschlüsse enthalten die Verordnungen v. 16. Oct. 1832. §. 9., (S. 323.) v. 21. Jun. 1832. §. 5. u. 6. (S. 346.) und v. 30. Jun. 1832. (S. 262.)				
Rescript, das Manb. v. 10. Aug. 1812. betr.	13. Sept.	3. §.	I.	50
Verordnung, das bei Erziehung und Untersuchung der Salzdeputatsreise zu beobachtende Verfahren betr.	15. "	3. §.	II.	408
Regulativ wegen des bei Erziehung und Untersuchung der Salzdeputatsreise künftiglich zu beobachtenden Verfahrens.	"	"	"	408
Schema zu einem Verzeichnisse sämmtlicher mit der Salzherstellung an die, einem Salzverwalter anvertraute Niederlage gewiesenen Orte, nach den Aemtern und in alphabetischer Ordnung.	"	"	"	410
Rescript, die Rekrutirungsbestellung der auf dem Witriolwerke zu Pöschappel unumgänglich erforderlichen Arbeiter, ingleichen der auf den dasigen Steinkohlengruben wirthlich ansehenden Bergleute betr.	16. "	3. §.	I.	711
Rescript, die von den Ständen der Niederlausitz durch das Handelshaus Frege eröffnete Anleihe betr.	28. "	3. §.	I.	267
Rescript, die Restitution der Generalaccise für das bei dem Bergbau nöthige Pulver betr.	2. Oct.	3. §.	II.	131
Generale, die Auslieferung der Gebürgischen, Französischen, Italienischen und Bergischen Deserteurs, ingleichen das bei der Transpactirung und Uebernahme derselben zu beobachtende Verfahren betr.	2. Nov.	3. §.	I.	712
Inferat.	"	"	"	713
Avvertissement, die sächsische Anleihe von 6 Millionen Thalern betr.	7. "	3. §.	II.	550
Rescript, die Einführung des 2ten Theils des neuen Kirchenbuchs betr.	11. "	3. §.	I.	85
Rescriptextract, das sämmtliche Wechselliste für das Militär lediglich aus inländischen Fabriken bezogen werden sollen.	14. "	3. §.	I.	713
Generale, das Verfahren bei der Holzabgabe aus Königl. Waldungen betr.	21. "	3. §.	II.	221
A. Schema zu einem Amt Holzschreiberegister von N. Revier auf das Jahr 18.	"	"	"	227
B. Schema zu einem Extracte über die in der Oberforstmeisterei N. für das Jahr 18. . . . verlangten und sonst abzugebenden Hölzer.	"	"	"	228
C. Schema zu einem Verzeichnisse sämmtlicher im Jahre 18. . . . auf den Wechsellisten des Amtes N. geschlagener Ruß- und Schritthölzer, auf $\frac{1}{2}$ liger Schrittmass reducirt.	"	"	"	230
§. 8. Anwendung bei dem Entwurfe eines Forstjagdplans: Verordnung d. 22. März 1815. (3. §. II. 292.)				
Bergl. Gen. v. 18. Jul. 1810.				
Generale, die Instruction der Salzschenken betr.	24. "	3. §.	II.	411
Instruction für die Salzschenken und Salzvertheiler.	"	"	"	411
Verhältnistabelle, wie, bei ansteigenden Hölzpreisen, der Salzverkaufspreis im Ausschankorte zu erhöhen ist.	"	"	"	415
Bergl. unter Gen. v. 30. Sept. 1806.				
Rescript, das neue Kirchenbuch betr.	2. Dec.	3. §.	I.	86
Rescript, die Geburts- Trauungs- und Sterberegister betr.	7. "	3. §.	I.	148
I. Schema zu einer Generalliste der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.	"	"	"	150
II. " " einer Specialliste der im gesammten Kirchspiele Gebornen.	"	"	"	150
III. " " einer Specialliste der im gesammten Kirchspiele Gestorbenen.	"	"	"	150
Generale, die Uebereinkunft wegen Aufnahme Gotthäuser und Altenburgischer militärpflichtiger Unterthanen betr.	10. "	3. §.	I.	714
Generale, die Veractirung der Fournage für die Dienstsperde der Cavallerie betr.	14. "	3. §.	II.	595
Höhere Bestimmung, vgl. oben unter Befehl v. 16. Jul. 1767.				
Rescript, die Hinzufügung der Entscheidungserlöbde zu den Urtheilen betr.	17. "	3. §.	I.	335

1812.		1812.			
Generale, die Austlieferung der Deserteurs von den, zum gegenwärtigen Kriege versammelten oder noch zu versammelnden Kaiserl. Oesterreichischen und Königlich Preussischen Truppencorps betr.		18. Dec.	3. §.	I	714
Generale, die Befehlsmiethung der, den durch Brand Verunglückten zukommenden Unterstellungen betr.		23. "	3. §.	I	503
Ordnung, rüchichtlich der, über vorgefallene Brandschäden zu erhaltenden Ansagen: Bercobn. v. 14. Mai 1824. (S. 70.)		28. "	3. §.	I	717
Generale, die anderweite Aushebung von Recruten betr.		31. "	3. §.	II	131
Befehl, die Abgabe des jährlichen Holzbedarfs für den Bergbau betr.					
1813.		1813.			
Valuationstabelle auf den Monat Januar, Februar und März 1813.			3. §.	II	348 Anmerk.
Generale, die Zulässigkeit des <i>possessorii summarissimi</i> in den, den Fiskus angehenden Sachen betr.		2. Jan.	3. §.	I	268
Rescript, daß die Entscheidungsgrenze auch bei den Conflitorien ad acta geschrieben werden sollen.		4. "	3. §.	I	151
Rescript, die gegen auswärtige Souveraine anzustellenden Klagen betr.			3. §.	I	269
Anwendung dieses Rescripts auch auf die Ombudnen der auswärtigen Souveraine, wenn sie gleich in hiesigen Landen unbewegliche Güter besitzen: Refer. v. 11. Aug. 1813.					
Rescript, die Insinuationen ausländischer Ausfertigungen an die Geistlichen, als Pfründconfecten, durch die Bezirkbeamten betr.		8. "	3. §.	I	151
Generale, das Zusammentreffen der zu Wiederbesetzung der Capenkrassen unentgeltlich zu leistenden Spinnfäden mit den herrschaftlichen Frohndienst betr.		14. "	3. §.	I	270
Bzgl. weiter unter Num. v. 3. Febr. 1779.					
Oberpostamtverordnung, das von allen Couriers und Militärpersonen ohne Ausnahme zu entrichtende Chausseegeld betr.		21. "	3. §.	II	369
Rescript, die männliche Impotenz betr.		27. "	3. §.	I	180
Rescript, die Klagen gegen entlassene Obergewaltigen aus den, während ihrer Anstellung, ausgestellten Documenten betr.		30. "	3. §.	I	271
Rescriptverdict, daß die Pfarrrechte, welche die Stelle der Verwalter und Schirmmeister vertreten, von der Anwerbung verschont bleiben sollen.		10. Febr.	3. §.	I	719
Rescript, die Bestellung der Hoffverwäter zu der Recrutenaushebung betr.		13. "	3. §.	I	719
Generale, die wegen nothwendiger Anlässigkeit von dem Militäre zu entlassende Mannschaft betr.		15. "	3. §.	I	720
Nähere Bestimmung: Mand. v. 25. Febr. 1825. und dessen Erläuterungen n. v. 5. Nov. 1827. §. 67. (S. 201.)					
Generale, die Erhöhung der den Unterthanen zu leistenden Vergütung für die den Truppen edonnammäßig zu reichenden Rationen betr.		17. "	3. §.	I	720
Generale, die Befreiung der Steuerrechte, ingleichen der Contributions-, Kreis- und Präcautionsanlagen von gewissen Kosten in Concursum betr.		23. "	3. §.	I	271 (II 551)
Nähere Bestimmung in Betreff der Kreislande: Refer. v. 5. Febr. 1817. 5) (3. §. I. 300.)					
Generale, den Gebrauch der Gendarmen bei Durchmärschen fremder Truppen betr.		2. März.	3. §.	I	504
Generale, die Vorkehrungsregeln bei Transpottierung kranker Soldaten betr.		6. "	3. §.	I	504
Rescript. (Wird erwähnt in der einige Zeilen weiterhin näher bezeichneten Copie.)					
Bergämter haben erwachsene junge Leute, welche wegen ihrer Größe oder sonst zum Militärdienst vorzüglich geeignet sind, beim Bergbau so wenig, als möglich anzunehmen; Bestätigung: Copie des Rescripts v. 14. Aug. 1816. (3. §. I. 762.)					
Rescript, die Anwerbung der famulorum der Superintenden ten betr.		15. "	3. §.	I	119) (I 721)

1813.		1813.			
Rescript, daß bei den jetzigen Rekrutierungen kaiserlich zum Militärdienst für immer untauglich befundenen Bursche mit gehörigen Verschönigungen versehen, und von künftiger persönlicher Einziehung befreit seyn sollen.		15. März.	3. §.	I.	721
Mandat, die mit des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien Majestät, über die wechselseitige abschließliche Erbfolge der Erbgebieter, getroffene Uebereinkunft betr.		24. "	3. §.	II.	34
Generale. (S. 26. März 1810.)		26. "	3. §.	II.	348
Bekanntmachung. [Den Werth der Königl. Preussischen Münzsorten betr.]		3. Apr.	3. §.	I.	272
Rescript, die Annahme der Kassenscheine bei Zahlung von Kasse- und Gerichtsspectein betr.		6. "	3. §.	I.	722
Rescript, die Mittelmacht der Drucker und Formenschnيدر bei den, wegen des durchpassirenden Militärs, erforderlichen Notendrucken und Notengängen betr.		6. "	3. §.	I.	561
Rescript, die bei Lehngütern erfolgten Veränderungen betr.		9. "	3. §.	I.	505
Generale, die Anwendung der Kassenscheine bei den Brandversicherungsanstalten betr.		13. "	3. §.	I.	272
Valuationsstabelle der Cours habenden silbernen und goldenen Münzsorten, von der Leipziger Ostermesse an bis zur Michaelismesse von 1813. r.		"	3. §.	II.	349
Avertissement, [die Bestimmung des Werths der Preussischen Scheidemünze betr.]		"	3. §.	I.	351
Generale, die Brandversicherungsbeiträge der Kirchen betr.		23. "	3. §.	I.	273
Begl. eben unter Generaltitel v. 1. Jan. 1800.					
Erklärung Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen u., die, wegen Aufhebung des Abshofrechts zwischen den Königl. Sächsischen und Herzogl. Hildburghausischen Landen, geschlossene Convention betr.		30. "	3. §.	II.	84
Gegenerklärung, f. 28. Mai 1813.					
Generale, die Zugelung der unverkauften Grundstücke bei Lieferungen und andern Prästationen betr.		3. Mal.	3. §.	I.	722
Rescript, die von den Oberlausner Ständen durch das Handelshaus von der Weeling eröffnete Anleihe betr.		4. "	3. §.	I.	274
Avertissement, die neue Reichenbachsche Anleihe betr.		21. "	3. §.	II.	551
Circularz, die Sommerbestellung in den Gegenden des Kriegsschauplatzes betr.		24. "	3. §.	I.	506
Ausgebt auf die Winterbestellung: Gen. v. 28. Sept. 1813. (3. §. I. 509.)					
Gegenerklärung Herrn Friedrichs August, Königs von Sachsen u., die Erklärung vom 30. Apr. 1813. betr.		28. "	3. §.	II.	36
Rescript, die Befreiung der Posthäuser von der Naturalinquartierung betr.		9. Jun.	3. §.	I.	723
Generale, die von den Obrigkeitlichen über merkwürdige Vorfälle einzufendenden Anzeigen betr.		10. "	3. §.	I.	507
Diese Berichte sind künftig gleichzeitig an das Ministerium des Innern und die Landesdirection und, hinsichtlich der Sächsischen Reichshofstätten, noch außerdem an die Gesamtregierung zu Glauchau einzufenden: Record. vom 24. Jun. 1833. (S. 71.)					
Patent, die zu Verhütung des Unterschleifs mit Bergmaterialien zu treffenden Veranlassungen betr.		12. "	3. §.	II.	132
Bekanntmachung, [Anschlag — die Verhütung und Verminderung der jetzigen öfters vorgekommenen Bergmaterialienpartierereien betr.]		"	"	"	132
Generale, die anderweite Aushebung von Rekruten betr.		16. "	3. §.	I.	724
Punkte, welche auf Ihre Königl. Majestät zu Sachsen Allerhöchsten Befehl bei der dormaligen Rekrutenstellung zu beobachten sind.		"	"	"	724
Patent, die Zurückberufung der in sächsischen Kriegsdiensten stehenden Unterthanen betr.		25. "	3. §.	I.	826
Rescript zur Erläuterung des Mandats v. 7. Dec. 1810., in Absicht auf das Beriberenzen und Gehalts bei der Märrerinnung zu Doppelschwaiba.		29. "	3. §.	I.	508
Rescriptextract, die Bestätigung der dormaligen Landrekrutierung betr.		1. Jul.	3. §.	I.	728

1813.	1813.		
Rescript, die Zulassung der Schifflechts- und Steinbrecher zur Recrutierung betr.	1. Jul.	3. §.	I 729
Rescriptextract, daß die bei dem collegio medico-chirurgico Studirenden nicht als gemeine Soldaten zur Recrutierung gezogen werden sollen.	5. "	3. §.	I 730
Rescript, die Ertheilung von Generalinbuiten betr.	6. "	3. §.	I 275
Rescriptextract, die Befreiung der Arbeiter bei den Königl. Stutereien von der Recrutierung betr.	13. "	3. §.	I 730
Rescript, die Anlegung einer Schulasse betr.	16. "	3. §.	I 87
*Patent (das Königl. Criminal- und Polizeygesetz zu Leipzig betr.)	17. "		
Regulativ, (zu diesem Patente gehörig.)	19. "		
Einige neue Bestimmungen dieses Regulativs: Preussischer Befehl v. 26. Febr. 1816. (Weisens Staatsr., B. 2. §. 170. Note 1. S. 107.)			
Änderungen des nämlichen Regulativs: Regulativ, (als Beil. zum Refcr.) v. 12. März 1822. (S. 188.)			
Befehl, die Vernehmung des ausländischen ledernen Geschirrs betr.	19. "	3. §.	II 430
Rescript, die Erläuterung der 10ten Decision vom Jahre 1746. betr.	21. "	3. §.	I 276
Generale, das Verfahren in den, über die Schenkerechtigkeiten entstandenen Differenzen betr.	24. "	3. §.	I 277
Rescript, die Trauungen Bairischer militärpflichtiger Personen betr.	26. "	3. §.	I 181
Generale, die Zulassung der mit Grundstücken von 100 Meissnischen Galden am Werthe und darunter anfassigen Besuche zur Recrutierung betr.	27. "	3. §.	I 731
Generale, daß der Transport von Recruten von einer Gerichtsperson begleitet werden solle.	28. "	3. §.	I 731
Generale, die gestiftliche Herabsetzung der Kassenbilletts betr.	30. "	3. §.	I 277
Rescriptextract, daß die Postschaffenträger zu Neustadt-Dresden von der Militärpflichtigkeit nicht befreit seyn sollen.	" "	3. §.	I 731
Mandat, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen ausübenden Befugnisse betr.	" "	3. §.	II 161
§. 6. Die Erwerbung der §. 101. des Gesetzes v. 17. März 1832. genannten Dienstbarkeiten durch Verträge kann, wie es in diesem §. §. bereits wegen einiger derselben bestimmt worden ist, von nun an nur in so fern zulässig seyn, als diese Verträge darüber schriftlich abgeschlossen, und von der Hypothekendirektion des Grundstücks, (an welchem die Vererbung geschehen werden soll, genehmigt worden: Gesetz v. 17. März 1832. §. 103. (S. 196.)			
Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn dergleichen Berechtigungen auf den Grund letztwilliger Verordnungen erworben worden sollen: Ueb.			
* 14. Die Ziegen, wenn solche auf die Futung gebracht werden dürfen, gehen mit dem Wirthlich, jedoch mit der in diesem §. in Ansehung der Gebirge und Wäldungen, verfallenen Beschränkung, und allemal nur, wo sie keinen Schaden an Kälbern und Leden thun; Bestätigung: Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 14. (S. 217.)			
* 17. Läßt sich anwenden bei der Futungsbefugniß (als einem besondern Rechte) eines oder mehrerer Communglieder auf einer Commune: Ueb. §. 26.			
Wegen der Treiben und Futungen in Wäldern und Holzungen, der Erwerbung dierfallsiger Befugnisse u. dergleichen, ist unverändert bei den in dem Mandate v. 1813. enthaltenen Vorschriften: Ueb. §. 54.			
Durch das Mandat v. 4. Oct. 1828. werden alle früher in Futungsstellen zur Anwendung gekommenen Gesetze und Rechtsgrundsätze, in so weit sie dem so eben gedachten Mandate entgegen sind, aufgehoben: Ueb. §. 57. und im Eingange. (S. 214.)			
Die noch nicht abgelaufenen Servituten unterliegen den Einschränkungen sowohl dieses Mandats, als des Mand. v. 4. Oct. 1828.: Ueb. §. 104.			
Bei den abgelaufenen Servituten kommen allenfalls die in nur gedachten beiden Mandaten aufgeführten, theils schriftlichen, theils unbedingte vorgeschriebenen Grundsätze zur Anwendung: Ueb. §. 121.			
Kommt auch in der Ueberlaus, in Betreff der Wäldungen der Berechtigungen, zur Anwendung, vergl. Ueb. §. 312.			
Rescriptextract, daß die auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgefeßen zur Recrutierung nicht zu ziehen.	6. Aug.	3. §.	I 732
Rescript, das Verbot der Einführung Böhmischer Drechselwaaren betr.	9. "	3. §.	II 624

1813.		1813.		
Rescript, die Klagen gegen Gemahlinnen anwärtiger Souveraine betr.	11. Aug.	3. §.	I.	278
*Regulativ, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmittelschheit des Markgrafthums Oberlausitz; mittelst Oberamtspatents publicirt am §. 8. 12. 13. 19. 20. 64. 79. 83.				
Einführung der Bestzung dieser Vorschriften; Ver- kündigung v. 20. Dec. 1822. (Jahrgang von 1823. Kapitel 7.				
Rechnungsschema unter ○				
§. 19.				
Rechnungsschema unter ○ } Die des Oberlausitzischen Kirchen- und Stiftungsvormögen die- se Rechnung, die Rechnungsbücher, wozu auch, nach abgelafter und justifi- cirteter Rechnung, die Rechnungsbücher gehören, werden, hinsichtlich der unter den Bischofen stehenden Kirchen, nach der bisfalls schon Dies getroffenen Einrichtung; in Ansehung der übrigen Kirchen des Oberlausitzischen Landtheils aber, nebst dem hoaren Gelde in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eifernen Kasten nach diesem §. aufbewahrt: Verordn. v. 14. Mai 1830. §. 12. (S. 57.) Die, nach Maßgabe des Schemas, am Schlusse jeder Kirchrechnung beizuliegenden Inventarien der Kirche, Pfarre und der Schule fallen künftig weg, und an deren Stelle sind nur diejenigen Inventariensätze anzusetzen, welche im Laufe des Jahres aus dem Kirchenvermögen angeschafft worden sind: Ebd., §. 40. (S. 61.)				
Rechtsanw. v. 11. Jun. 1813.				
Anhang der Specialverordn. v. 14. Apr. 1810. } In so fern bei den Bischofen zur Verwaltung des Kirchenvermögens ei- gene Deputationen oder Behörden gerednet, und dieselben mit besondern Regulati- ven versehen sind, ist die Befassung in dem Entwurfe der Oberlausitzischen Kirchen- matrikeln dies im Allgemeinen anzuwenden, und auf die Befassung Besichtigung zu nehmen. Für die Landesmittelschheit treten die Vorschriften des Regulativs von 1813. nebst dem erwähnten Anhang in Wirksamkeit: Verordn. v. 28. Apr. 1826. Beilage unter ○, S. 147. (S. 147.)				
Rescript, die Verrechnung der Ritter- und Pargüter von der Mittelschheit bei Vertheilungen betr.	13.	3. §.	I.	732
Avvertissement, die zu Verminderung der Kassenbillets für die Königl. Hauptkass- zu erlassende freiwillige Anleihe in Kassenbillets betr.	18.	3. §.	II.	36
Edict wegen Einführung der frühern über die Annahme der Kassenbillets ergangenen Befehl.	19.	3. §.	II.	333
E. vorher unter Titel v. 30. Dec. 1778.				
Generale, die Gültigkeit der von Actuaren, die nicht zur Advocatur legitimirt sind, in Criminalsachen gefertigten Protokolle betr.	23.	3. §.	I.	278
Rescript, die Zusiehung der Steinbrecher in den Aemtern Dresden, Pirna, Stot- ten und Hohenstein mit Löhnen zur Reccutierung betr.	25.	3. §.	I.	733
Generale, die neue Anleihe in Kassenbillets betr.	30.	3. §.	I.	279
Avvertissement, §. 18. Aug. 1813.				
Patent, die Anwendung von Kassenbillets bei Zahlungen an Königl. Kassen betr.	4. Sept.	3. §.	II.	39
Rescript, die Klagenstellen der Arrestanten bei den Aemtern und Kammergerichts- ten betr.	6.	3. §.	I.	375
Rescript, das wegen der Leiharbeits zu beobachtende Verfahren betr.	7.	3. §.	I.	562
Rescript, die Zusiehung der verabschiedeten Soldaten zum Botengehen betr.	8.	3. §.	I.	733
Generale, die schleunige Verrechnung der Reckname und das Verschaffen todter Pferde betr.	20.	3. §.	I.	508
Generale, die Unterstützung der durch den jezigen Krieg Verunglückten betr.	23.	3. §.	I.	509
Avvertissement, die fernere Einstellung der Auslösung der landchaftlichen Obligati- tionen betr.	29.	3. §.	II.	551
Rescript zur Erläuterung des Mandats vom 7. Dec. 1810.	7. Oct.	3. §.	I.	509
Generale, die Ueberinkauf mit den Fürstl. Russischen Häusern, wegen Aufnahme militärschlichtiger Unterthanen, betr.	12.	3. §.	I.	734
*Verordnung. (Gouvern. Bl. S. 28.)	12. Nov.			
Verordn. v. 12. Nov. 1813. §. 19.				
Verordn. v. 28. Dec. 1813. §. 26. u. 33. } Diese gesetzlichen Bestimmungen sind, wegen Publicandum v. 1. März 1814. } des von den hypothekarischen Gläubigern, aus solchen, von ihrem Kapitalien zu der Central- steuer zu leistenden Beitrags, bei der Vocation der gedachten Gläubiger zu berücksich- tigen: Refr. v. 5. Febr. 1817. 3) (3. §. I. 300.)				

1813.		1813.			
Extract der Verordnung, die Verbindlichkeit der Oberhofgerichtsadvocaten zur Berichtigung der erwachsenen Sporteln und Erpensen betr.		26. Nov.	3. §.	I.	279
Extract aus dem Sporteregulative des Oberhofgerichts zu Leipzig v. 15. Dec. 1790.		280
Verordnung, die Einziehung der Pfändel- und Stiftungsgelder in die Kassenbillettsanleihe betr.		18. Dec.	3. §.	I.	151
*Verordnung, (Generalgouvern. Bl. S. 109.)		28.
§. 26. und 33., f. unter Berordn. v. 12. Nov. 1813.					
1814.		1814.			
Verordnung, das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte und das Forstrechnungswesen betr.		2. Jan.	3. §.	II.	231
Schema I. Des Amts N., Reviers N., Forstregister auf das Jahr v. 1. Oct. 18. . . bis dahin 18. . . gehalten von dem Revierförker N.		240
A. Zum Verkauf bestimmte Hölzer und andere Forstproducte.		255
B. Freibölzer.		262tc.
• II. Des Amts N., Reviers N., Holzschlagstabelle, zur Jahresförkerel vom 1. Oct. 18. . . bis dahin 18.	264
• III. Anweisung, unentgeltlich Holz verabsorgen zu lassen. (zu §. 20. 21.)		263
• IV. Des Amts N. Forsttract auf das Jahr vom 1. Oct. 18. . . bis dahin 18.	269
A. Verkaufte Hölzer und andere Producte.		272
B. Freibölzer.		274tc.
C. Hölzer, welche in Vorrath geblieben sind.		276
• V. des Amts N. Forsttägeltabelle vom Jahre 18. . . an		278
• VI. des Amts N. Verzeichniß der zur Jahresförkerel 18. . . erforderlichen gemessenen Holzschlagslöhne.	
• III. [VII.] des Amts N. Forstgelderrechnung auf das Jahr 18.
§. 5. 12. 14. 17. Erläuterung: Gen. v. 24. Febr. 1817. §. 12. (3. §. II. 200.)	
§. 26. Die Amtsbeamten haben mit ihrem Verordnen für die ohne landesherrlichen Befehl gestandenen Holzgelder zu haften: Gen. v. 6. Febr. 1816. §. 5. (3. §. II. 181.)	
§. 47. Erläuterung: Gen. v. 20. Mai 1817. (3. §. II. 213.)	
Dieser Rechnungsombildniß, welche durch diese Verordnung für das Forstrechnungswesen angedordnet werden ist, soll auf die Berechnung der allgemeinen Wägen- und Gerichtskosten in den königl. Ämtern und Kammerzeuggerichten ausgeübt werden: Berordn. v. 2. Jan. 1815. (3. §. II. 39.)	
Wägen-Bestimmung sowohl der Berordn. v. 2. Jan. 1814., als ihrer Beilage: Berordn. v. 29. März 1815. (3. §. II. 285.)	
Verordnung, die Holzcultivir- und Holzflammenrechnungen betr.		14.	3. §.	II.	169
*Verordnung, (Richt im Gouvern. Bl.)		24.
Berordn. v. 24. Jan. 1814.	
• 14. Apr. 1814. (Richt ebenfalls dafüßl.)	
• 17. März 1815.	
					7. Aug. 1815. (3. §. I. 126.)
Verordnung, die Postfreiheit der Schulcollegatengelder betr.		31.	3. §.	I.	119
Verordnung, die Verlobungen und Trauungen der Landwehrmänner betr.		4. Febr.	3. §.	I.	182
*Publicandum, die Abschaffung der Eingangs- und des Currentsingen der Schuljugend betr. (Gouvern. Bl. S. 203.)		5.
§. 2. Erläuterung: Berordn. v. 21. Aug. 1824. (S. 183.) — Diese Erläuterung ist auch in der Oberaufsicht gültig: Berordn. v. 20. Oct. 1824. a. (S. 197.)	
Dberpostamtverordnung, die Postfreiheit der an die allgemeine Schulkasse, sowohl an die Hülf- und Wiederherstellungskommission eingehenden, als auch von letzterer zu versendenden Ordre, Briefe und Patere betr.		15.	3. §.	II.	369

1814.	1814.			
*Publicantum. (Gouvern. Bl. S. 233.) E. unt. Berordn. v. 12. Nov. 1813.	1. März.			
Berordnung, die Directorialsignature bei Liquidationen der Bergamterpeditionen und Protokollisten betr.	6. Apr.	3. §	II.	134
Berordnung. (E. unt. Berordn. v. 24. Jan. 1814.)	14. "			
Valuationstabelle . . . , wonach sich, von jetzt an bis zu ergebender anderer Anordnung, Jedermann . . . zu richten hat.	16. "	3. §	II.	352
Berordnung, die Anzeigen der an Platten Verstorbenen und der Vaccinirten betr.	18. "	3. §	I.	152
*Patent, die Witschäden betr. (Gouvern. Bl. S. 352.) Bestätigung, jedoch in Verbindung mit dem Mand. v. 17. Sept. 1810. —: Gen. v. 16. Dec. 1817. (3. §. II. 215.) §. 2. 10. und 11. Nähere Bestimmung: Gen. v. 19. Jan. 1818. (3. §. II. 216.)	21. "			
Therapostamtsverordnung, die bessere Beförderung der Ertragsessen betr.	23. "	3. §	II.	370
*Patent, die wegen der Kriegsschäden zu bewilligenden Abgabensüssen und Erlasse betr. (Gouvern. Bl. 365.) Hinsichtlich der, wegen besonderer Ursachen, in Schottlilien hieselben bewilligten außerordentlichen Befreiungen: Berordn. v. 27. Dec. 1814. §. 5. (3. §. II. 553.)	25. "			
*Patent. Günstigste Bestimmung, hinsichtlich der vorausgesetzten veränderten Einrichtung mit den Kreis- und Amtshauptmannschaften: Berordn. v. 27. Dec. 1814. §. 12. (3. §. II. 554.)	27. "			
*Patent, die mit der Receptor der Cavallerieversehung- oder Portions- und Receptorgeräthe zu machende Einrichtung betr. (Gouvern. Bl. S. 387.) Bestätigung: Ausschreiben v. 30. Jun. 1819. §. 5. (E. 185.)	" "			
*Bekanntmachung. (Gouvern. Bl. S. 465.) Bestätigung: Gen. v. 23. Dec. 1815. §. 2. (3. §. I. 293.)	5. Mai.			
Therapostamtsverordnung, die, wegen Centralisirung der Staffettenreuter, einzuführenden Bücher, und das verbotene Wechseln derselben betr.	10. "	3. §	II.	371
*Patent. (Gouvern. Bl. S. 472.) Bei der, durch dieses Patent erfolgten Aufhebung der auf Districtatuten oder Gemeindefestlichkeiten gründenden Interzessionsfolge, und bei den übrigen Bestimmungen dieses Patents, (wovon jedoch die in dessen 5. §. befindliche, so weit sie das bisherige Erbrecht der Erbennner betrifft, künftig in Wegfall kommt,) hat es sein Verordnen: Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 141. (E. 61.) Wegen dieses Patents hat zwar die reichliche Gütergemeinschaft in der Oberlausitz nicht aufgehört, jedoch soll keine hierüber Verhandlung aus dem Grunde, weil hiebei das Gemeinwohl angemessen werden ist, angeschlossen werden: (2tes) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 1. (E. 63.) — allein vom 1. Sept. 1829. an soll keine Gütergemeinschaft mehr stattfinden: Edd. §. 2.	24. "			
*Patent. (Gouvern. Bl. S. 475.) Patent v. 24. Mai 1814. } Die von der fremden Landesadministration verhängte Berordn. v. 18. Febr. 1815. (Hesl.) } Aufhebung der im Königreiche Sachsen vorhin bestanden im Gouvern. Bl.) } stehenden Abschreibungs innerhals Landes und der } Aufhebung der vom Könige ausdrücklich genehmigt: Berordn. v. 30. Aug. 1819. (E. 192.)	" "			
*Patent, die Königl. Jagden betr. (Gouvern. Bl. S. 478.) Aufschieben: Gen. v. 4. Mai 1830. (E. 43.)	31. "			
Generale, die Aufhebung der Jagdkasse betr. Anleitung: Gen. v. 18. Sept. 1815. (3. §. II. 177.)	27. Jul.	3. §	II.	170
Berordnung, die Schutzstationen betr.	29. Aug.	3. §	I.	88
Recept, das bei Vollstreckung der Hilfe in causis commissis hether üblich gewesene Verfahren betr.	" "	3. §	I.	280
Generale, die Verrechnung des auf Rittgeräten außer der Viertelmeile gebrannten, im Ganzen verkauften Branntweins betr.	" "	3. §	II.	610
Berordnung, die Witzgesellschaft betr.	14. Sept.	3. §	I.	153

1814.	1814.			
Generalverordnung über die Legitimation der Sachwalter vor Gerichte bei bürgerlichen Rechtsfertigkeiten. (Gouvern. Bl. S. 598.)	7. Dec.			
Ist auch in der Oberlausitz gültig: Wand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 24.) (S. 52.)				
☞ Jene Generalverordnung steht nicht, wie es in diesem Wandbote S. 52. heißt — in 3. §. I. 201, sondern in schon erwähnten Gouvern. Bl. S. 598.				
Verordnung, die Receptur der Cavallerieverpflegung, auch Rations- und Portionsgelder, ingleichen den Erlaß derselben betr.	27. "	3. §.	II.	552
) Schema zu einer Rationsvergrätungsconsignation.	556 u.
§. 12. 13. u. 14. Die dem Amtspaupten übertragen Equidung betr.: Gen. v. 21. Febr. 1816. (3. §. II. 586.)				
Generalverordnung, das Amtdepositenwesen betr.	1. Nov.	3. §.	I.	280
A. Schema des Depositenbuchs.	288 u.
B. Schema der halbjährlichen Depositenverzeichnisse (des summarischen Extracts aus den Amts- und Gerichtsdopositenbüchern.)	290
Einführung eines neuen Schemas zu den Depositen- Büchern und Verzeichnissen, f. Extract v. 3. Jan. 1815.				
S. oben unter Befehl v. 13. Nov. 1721.				
Verordnung wegen Verrechnung der Eisenstein- und Kieselsteinen, so wie der Laugeerde.	3. "	3. §.	II.	135
Oberpostamtverordnung, die Postfreiheit der Briefe und Pakete der Mitgliedschaft in Dresden betr.	8. "	3. §.	II.	371
Generale, das Forst- und Jagdregulirwesen betr. (f. 30. Nov.)	14. "	3. §.	I.	298
Generalverordnung. (Abgedruckt aus dem Gouvern. Bl. S. 660.)	30. "	3. §.	I.	298
Beschlagnahme: Rescriptextract v. 29. Mai 1816. §. 4. (3. §. I. 298.)				
Generalverordnung, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betr.	" "	3. §.	II.	170
A. u. B. Schema zu halbjährlichen und summarischen Anzeigen der Forstämter wegen der abgethanen und noch rückständigen Forst- und Jagdrügen.	174
C. u. D. Schema zu 2. tabellarischen Anzeigen der dermaligen Rückstände in Forstuntersuchungssachen.	175
E. Schema zur Vorladung der wegen Forst- und Jagdvergehen Angeeschuldigten. (zu §. 3. a))	175
§. 3. Erläuterung: Verordn. v. 5. Nov. 1816. (3. §. I. 196.)				
" " e) Erläuterung: Befehl v. 13. Febr. 1815. (3. §. II. 176.)				
" " g) Bei Vollstreckung der Strafen, in so fern dieselben in Gefängniß oder Handarbeit bestehen, ist in der Hauptsache die Wertschrift des 3. §. f) g) ferner in genaue Acht zu nehmen: Gen. v. 21. März 1825. §. 10. (S. 66.)				
" 4. Wegen Einrichtung summarischer Anzeigen über die abgethanen und noch rückständigen Forst- und Jagdrügen, so wie über die verurtheilt und noch zu verurtheilenden Strafen, vertritt es bei diesem §., mit der Erläuterung, daß die Rügen und Strafen, nach den verschiedenen Classen, von einander zu trennen sind: Obd., am Schluß.				
" 5. } Wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Forstverbrechen (Verordn. v. 23. Jun. 1817.) } den 3ten Classen findet alles Dasjenige Anwendung, was (Gen. v. 29. Apr. 1820.) } im gedachten 5. §. und in der Verordn. v. 1817, hinsichtlich der Forst- und Jagdvergehen 2ter Classen, so wie im Gen. v. 1820. angedordnet worden ist: Obd. §. 6.				
Abänderung: Verordn. v. 23. Jun. 1817. (3. §. II. 213.)				
[Mit den Anzeigen über das Civilregulirwesen in den Justizämtern und Kammergutgerichten soll eine, dem Forst- und Jagdregulirwesen ähnliche Einrichtung getroffen werden: Gen. v. 11. Apr. 1820. (S. 131.)]				
Generalverordn. v. 30. Nov. 1814. } Diese Besetze enthalten, in Betreff des Verfahrens in Forstuntersuchungssachen, gewisse prozessirische Bestimmungen: Gen. v. 21. März 1825., im Eing. (S. 65.)				
Verordn. v. 5. Nov. 1816. } Bestimmungen: Gen. v. 21. März 1825., im Eing. (S. 65.)				
" v. 23. Jun. 1817. } Bestimmungen: Gen. v. 21. März 1825., im Eing. (S. 65.)				
Verordnung, die Abgabe der Holzdeputate betr.	7. Dec.	3. §.	II.	281

1814.		1814.		1815.	
Verordnung, das Schulgeld für die Soldatenkinder betr.	30. Dec.	3. §.	I.	89	
A. Schema zu einer Rechnung über das currente Schulgeld.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	91	
B. Schema zu einer Rechnung über rückständiges Schulgeld.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	92	
Bestätigung: Refcr. v. 2. Oct. 1815.					
Verordn. v. 30. Dec. 1814. } Bestätigung und Anwendung auf die Kinder dre bei den Refcr. v. 2. Oct. 1815. } Truppen noch in wirthlichen Diensten stehenden ehemaligen Landwehrmänner: Refcr. v. 7. Febr. 1817. (3. §. I. 99.)					
1815.		1815.			
Valvationstabelle auf die Monate dieses Jahrs. (S. Valv. Tab. v. 16. Apr. 1814.)					
Verordnung, die Berechnung der Gerichts- und Rügenstrafen betr.	2. Jan.	3. §.	II.	39	
Schema zu einer allgemeinen Rügentabelle in den Justizämtern und Kammer- gutzgerichten.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	42	
*Verordnung, die einzureichenden Pflanzstadien betr. (Schmalz, Nr. 11. S. 7.)	16. "				
Ertract der Verordnung, daß die Kreisdeputationen besonders prägravirten Gemein- den temporäre Moderationen der Hufenansätze bei außerordentlichen Leistungen ge- statten können.	19. "	3. §.	I.	734	
Verordnung, die Cognition über eine, von dem seines Diensts entsetzten Schul- meister S., wegen Räumung der Schulwohnung, eingereichte Appellation, und das Verfahren in solchen Fällen betr.	9. Febr.	3. §.	I.	154	
Copie. Verordnung an die Königl. Sächsishe Landesregierung, [die nur er- wähnte Verordnung betr.]	• • • • •	• • • • •	• • • • •	154	
Befehl, die Erläuterung der Generalverordnung v. 30. Nov. 1814. betr.	13. "	3. §.	II.	176	
Verordnung, (Erwähnt in der Verordnung v. 30. Aug. 1819.)	18. "				
S. untr Verordn. v. 24. Mai 1814.					
Verordnung, die Berechnung des auf Dörfern, wo wieslicher Bergbau getrieben wird, zum Kohlenverbrauchten Getreides betr.	20. "	3. §.	II.	136	
Generalverordnung, die Verbesserung der Conjumententabellen betr.	4. März.	3. §.	I.	510	
Verordnung, den Schulunterricht der Kinder im Felde verstorbenen Krieger betr.	{ 11. "	3. §.	I.	93	
	{ 17. "				
Verordnung, den Forstbetriebe betr.	22. "	3. §.	II.	282	
Schema zu einem Forstbetriebe des Amtes N.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	283	
Verordnung, die Beschreibung der Freihölzer betr.	29. "	3. §.	II.	285	
Einschätzung: Gen. v. 6. Febr. 1816. §. 6. (3. §. II. 181.)					
Rüthe Bestimmung: Gen. v. 24. Febr. 1817. §. 13. (3. §. II. 200.)					
Ubersichtsverordnung, die Anweisung, in Ansehung der Staffettenrechnun- gen und deren Einrichtung, betr.	10. Apr.	3. §.	II.	371	
Ertract der Verordnung, die Schreibgebühren bei solchen Sachen, in welchen der Fiskus die Kosten trägt, betr.	14. "	3. §.	II.	136	
Rescript, die Erläuterung des Mandats v. 1. Aug. 1811., den jüdischen Bucher betr.	21. "	3. §.	I.	291	
Verordnung, die Auslieferung Oesterreichischer Deserteurs betr.	10. Mal.	3. §.	I.	735	
*Wiener Friedenstractat. (S. untr Hauptconvention v. 28. Aug. 1819.)	18. "				
§. 20. Die in den, vom Kaiserliche Sachsen durch diesen Tractat abgetreten Provinzen weiter behaltene wiesliche Gültigkeit der Regipflanzstellen ist aufgehoben; jedoch sind gewisse, in dessen Rahmen §. nachstehende Ergänzungen, wenn sie aus den abgetreten Provinzen eingehen, in dem Kaiserliche Sachsen, hin- sichtlich der Abgaben, den inländischen völlig gleich zu behandeln, und, bei dem Ausgange in gedachte Provinzen, keine Ausgange- und von dem Salz aus den nun eröthneten Provinzen bis die vorigen Abgaben zu erheben: Patent vom 13. März 1816. (3. §. II. 595.)					
• • • Dieser §. kommt, hinsichtlich der Gültigkeit und Landrechtserhebung, bei solchen Anstalt- und Bergogl. Sächsischen Rittersgüterbesitzern zur Anwendung, welche solche Ge-					

1815.	1815.			
zusamf. transportiren, deren gegenseitige Aus- und Einfuhr nach gebühtem Schiffe nicht erschwert werden soll: Beschl. v. 18. März 1816, Verbund. mit der Besl. A. ad 3. (Sdb. E. 431.)				
Mehreres f. weiterhin unter dem zuerst erwähnten Patente v. 13. März 1816.				
Extract der Verordnung, die Einführung eines neuen Schemas zu den Depositen-Büchern und Verzeichnissen. [§. 2.] Einführung und nähere Bestimmung: Patent v. 15. Mai 1816. (3. F. II. 142.)	3. Jun.	3. F.	II.	137
Patent, die Rückkehr Sr. Majestät nach Sachsen betr.	7. "	3. F.	I.	18
Bundesacte.	8. "			
Art. 2, f. unt. Wiener Schlußacte v. 15. Mai 1820.				
" 16, f. vorher unter Wand. v. 16. Febr. 1807.				
" 18. Unter welcher Voraussetzung die Freiheit von aller Rodsteuer, welche die verschiedenen Häfen und freien Häfen in diesem Reich ihren Unterthanen zu gewährt haben, im Betreff des einen oder des andern dieser Staaten, mit welchem nicht schon Reichsgerichtsverträge befrachten, von Seiten der Zollämter und der Kammergerichte eben so, wie die in den diesen Ländern zur Absicherung dieser berechneten Patrimonialgerichtsstellen stattfinden soll? Beschl. v. 10. Apr. 1816. (3. F. II. 49.)				
" 19. Die Freiheit von aller Rodsteuer, (ins detractum, ebenda emigranten), in so fern das Verbot in einem andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verbindungen durch Reichsgerichtsverträge befrachten, betreffend; Erläuterung und Vollziehung des vorläufigen, die Freiheit von aller Rodsteuer betreffenden Beschlusses in der am 23. Jun. 1817. gehaltenen 37ten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung: Wand. v. 24. Jan. 1818. (3. F. II. 79.) — NB. Dieser Beschl. macht den wesentlichen Inhalt des nur gedachten Wandts aus.				
" 4. Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Uebersetzer, gegen den Nachdruck von Gesetzen des Ruch- und Kunsthandels, in den Deutschen Bundes- und den sämmtlichen Oesterreichischen Staaten: Verordn. v. 1. Jun. 1833. (S. 63.)				
" 19. Der im Sinne dieses Artikels zwischen mehreren Deutschen Bundesstaaten geschlossen, die Beförderung der Handelsfreiheit betreffende Acten: v. 24. Sept. 1826. Art. 1. (Johr. v. 1829. S. 4.) Beförderer, zwischen mehreren Deutschen Bundesstaaten abgeschlossener Vertrag: v. 23. Sept. 1828. (Jahrg. von 1829. S. 17.)				
Kommt zur Annahme beiden Angelegen eines zum Deutschen Bunde gehörigen Staats, die in diesem Lande eine Niederlassung beabsichtigen, in Betreff ihrer Verbindlichk. mit j. Verbindlichen: Wand. v. 13. Febr. 1831. (S. 103.)				
Hauptvertrag, (Schlußacte des Wiener Congresses).	9. "			
Art. 106. Anwendung des im Congreßvertrage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die Russische Kaiser auf die bei der Erde: Verordn. v. 5. Febr. 1822. (S. 93.) welcher die hier in Betracht kommenden Urkunden, nämlich: unter 1 ^o , die Schiffsfahrtsacte (S. 95. bis mit S. 105.) unter 2 ^o , die Navigationen für diese Acte, (S. 125. und 126.) unter 3 ^o , die Convention zwischen Sachsen, Preußen, Hannover u. (S. 127. bis mit S. 130.) und unter 4 ^o , die Navigationen dieser Separatconvention, (S. 131.) beigefügt sind.				
Rescript, die Vorschriften bei Verheirathungen in Fällen, wo kein Todtenschein beizubringen, betr.	12. "	3. F.	I.	182
Patent, (S. 3. Jun.)	19. Jul.			
Rescript, die Restitution des vollen Landbesitzes von den, an den Bergbau gelieferten Handwerksfabricanten betr.	28. "	3. F.	II.	138
O Ummarschliche Verweisungen dazu.				139
Rescript, den Stempelsteß bei Militärversicherungcontracten betr.	3. Aug.	3. F.	I.	735
Rescript, verschiedene in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernementsverfügungen betr.	7. "	3. F.	I.	120
" Erlaßung: Wand. v. 23. Jul. 1827. (S. 106.) " E. vorher unter Verordn. v. 24. Jan. 1814. " S. 13. Sept. 11, Rath 17. März.				

	1815.			
Rescript, die Austlieferung der Oesterreichischen Deftereurs und Militärspflichtigen betr.	11. Aug.	3. §.	I.	736
Extract des Generale, die Dorfhandelsaccise von Klastereholz und Schindeln betr.	"	3. §.	II.	610
Statuten des Königl. Sächsischen Civilverdienstordens. §. 12. Unter den, nach diesem §., nach dem Tode der Wittwaber, an den Erbenmangeln zurückzufallenden Erbensinonien sind auch die zum Erben gehörigen goldenen und silbernen Medaillen begriffen: Bekanntmachung v. 4. Jan. 1831. (S. 18.)	12. "	3. §.	I.	19
Rescript, den anderweiten Versuch der Criminal- und Civilfachen in den Diskas- toren betr. (NB. Am 25. Aug. 1815. an den Schöppenstuhl, und am 2. Apr. 1818[?] an die Justizfacultät.)	25. "	3. §.	I.	291
Rescript, die Erkenntnisse in Frohndiensten betr.	26. "	3. §.	I.	292
Befehl, die Dienstverhältnisse, den Rang und den Gehalt der Auditoren, so wie die Uniformauszeichnung des, zu Verwaltung der Oberkriegsgerichte bei dem mobilen Corps, angestellten Oberauditeurs betr.	8. Sept.	3. §.	I.	736
Rescript, die Betretungsverbindlichkeit der ritterschaftlichen Anlagen betr.	18. "	3. §.	I.	21
Generale, die Berechnung der Jagdabgaben betr.	"	3. §.	II.	177
Rescript, das Schulgeld für die Soldatenkinder betr.	2. Oct.	3. §.	I.	93
Generale, die Ausschaffung der Fremden über die Grenze betr.	"	3. §.	I.	511
*Rescript, die Errichtung einer chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden betr. (Schmalz, Nr. 21. S. 14.)	17. "			
Patent, das bei der Geheimen Finanzkanzlei errichtete Ein- und Abgangsbureau und das Finanzpostamt betr. §. 3. Dessen Einschärfung: Patent v. 19. Aug. 1818. (S. 71.) Erläuterung: Patent v. 20. März 1819. (S. 163.)	18. "	3. §.	II.	44
Berordnung, das den Forstbedienten gestattete Halten von Kühen betr. Erläuterung: Befr. v. 15. Jan. 1816.	19. "	3. §.	II.	179
Generale, die, wegen Ablösung und Beförderung der aus der Landesregierung er- gehenden Rescripte und Ausfertigungen, ingleichen des Einbringung der Gebüh- ren, getroffene neue Einrichtung betr. Gen. v. 23. Oct. 1815. Berordn. v. 13. (18.) Aug. 1818. §. 6. } Einschärfung und andere Bestimmung: Be- ordn. v. 22. Jun. 1819. §. 3. und 1. (S. 160. und 179.)	23. "	3. §.	I.	292
Generale, die Berechnung der Pöfister bei der Personensteuer betr.	28. "	3. §.	II.	558
Rescript, die Berechnung geistlicher Religionsverwandten mit evangelischen Glau- bensgenossen betr.	20. Nov.	3. §.	I.	183
Rescript, die Gerichts- oder Actuarialgebühren in den bei den Vergämtern an- hängigen Untersuchungsfachen, in welchen der landesherrliche Fiskus die Kosten trägt, betr.	24. "	3. §.	II.	140
Convention (S. unter Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. Nr. III. S. 343.) Berordnung, den Feuerwand für diejenigen Erfangenen bei den Ämtern und Kammergerichten betreffend, für welche der Königl. Fiskus die Kosten der Ge- fangenschaft trägt.	25. "			
Berordnung, das Befugnis zum Stellen der Vogelweide in den Königl. Amts- und Kammergerichtswaldungen betr.	5. Dec.	3. §.	II.	45
Publicandum, die Wiedererrichtung der Hauptauswechslungskasse zu Dresden betr. Diese Kasse bleibt in ihrer jetzigen Befassung: Berordn. v. 20. Jun. 1832. (S. 343.)	6. "	3. §.	II.	179
Bekanntmachung, die Wiedererrichtung der Hauptauswechslungskasse zu Dresden, inleichen die, zu Erleichterung des Austauschs her auf das Herzogthum Sachsen überwiesenen Kassensbillets, gegen die dem Königreiche Sachsen verbliebenen Kassens- billets, getroffenen Verordnungen betr.	10. "	3. §.	II.	334
Patent, die Entnehmung des Kassensbilletsbedürfnisses bei der Hauptauswechslungs- kasse, inleichen das Verpacken der Weider betr.	15. "	3. §.	II.	335
	16. "	3. §.	II.	47

1815.		1815.	
Generale, die Befreiung der Gensarmen von der Personensteuer betr.	16. Dec.	3. §.	II. 558
Edict wegen der zu emittirenden Interimskassenscheine.	18. "	3. §.	II. 336
Generale, die Wiedererrichtung einer Kassabilitätscommission und Austauschungsanfall betr.	28. "	3. §.	II. 339
Auslösung dieser Commission: Berocb. v. 20. Jan. 1832. (S. 343.)			
1816.		1816.	
Valuationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem 26. März 1816.; f. Galt. Tab. v. 16. Apr. 1814.			
Resolution, Allerhöchste, Ihre Königl. Majestät an den Präsidenten der Kriegswirtschaftskammer, Generallieutenant v. Jäschou, daß die von Königl. Preussischen Defecteurs veruntrauten Dienstsferde, Armatur- und Equipagestücke, so lange das Reciprocum beobachtet werde, zurückgegeben, die Defecteurs aber, bevor nicht mit Preußen Cartel abgeschlossen worden, nicht ausgeliefert werden sollen.	4. Jan.	3. §.	I. 737
Rescript zur Erläuterung der Verordnung vom 19. Oct. 1815., das Halten der Rube von Seiten der Forstbedienten betr.	16. "	3. §.	II. 180
Extract Allerhöchster Instruktion für den Commandanten der Festung Königstein, die demselben zusehende personelle Gerichtsbarkeit, und in verschiedenen Fällen erforderliche Communication mit andern Behörden betr.	25. "	3. §.	I. 738
Verordnung, daß den zu bequertirrenden Rittergütern nicht mehr Mannschaft zugestellt werden solle, als der Raum erlaubt.	26. "	3. §.	I. 738
Bekanntmachung, die Herabsetzung der für hiesige Lande verlebenden Kassabilitäts von 3,190,000 Thalern bis auf den Betrag von 2,500,000 Thalern, ingleichen den Umsatz der Interimskassenscheine und Kassabilitäts bei hiesiger Austauschungsanstalt, auch deren Annahme bei den Königl. Kassen betr.	29. "	3. §.	II. 340
Generale, die Verarbeitung des reinen Bergzinn, auch Verzinnung der kupfernen und bleichernen Geschirre betr.	31. "	3. §.	I. 612
Anlage Nr. 1. Anweisung, mit reinem Bergzinn, ohne Bleizusatz, kupferne oder eisbleichere Gefäße zu verzinnen.			
" 2. A. Probe, ob das Zinn überhaupt rein von Blei sep.			
" B. Probe einer guten Verzinnung.			
E. oben unter Berocb. (ober nämliche Verordnung) v. 31. Jul. 1623. und C. A. II. 833. unter dem Artickl „Kunztz.“ oder „Kunztz.“ betr.			
Patent, die Anwendung der Kassabilitäts bei Zahlungen an Königl. Kassen betr.	" "	3. §.	II. 48
Rescript, die Befreiung der Berg- und Hüttenarbeiter und der Bergtheile von der Beitragsleistung bei Aufbringung außerordentlicher Staatsbedürfnisse betr.	1. Febr.	3. §.	II. 141
Rescript, die den Lehren bei dem adeligen Cadettencorps zu formirenden Gehaltsabzüge für die Armenhaushaupt- und Prämiencasse betr.	3. "	3. §.	I. 739
Anwendung auf den Director und die militärischen Oberlehrer der Militärakademie, als würtlich in Kriegsdiensten stehende Officiere: Rescr. v. 9. Oct. 1816. (3. §. I. 748.)			
Rescript, die Ertheilung von Moratorien betr.	6. "	3. §.	I. 293
Generale, die einzuzeichnenden Forstforschungstractate betr.	" "	3. §.	II. 180
A. Schema zu einem summarischen Verzeichnisse der in dem Vierteljahre eingegangenen Forstleinnahmen und bezahlten Forstausgaben. (Zu §. 1.)			
B. Schema zu einem tabellarischen Verzeichnisse über die Forst- Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahres. (Zu §. 3.)			
Abänderung: Gen. v. 24. Febr. 1817. f. 15. (3. §. II. 201.)			
Rescript, die Kassen in geringfügigen Rechtsachen betr.	10. "	3. §.	I. 376
Einschränkung dieses Gesetzes in der Oberaufsicht: Berocb. v. 5. März 1832. (S. 273.)			
Generale, die anderwärts Verpflichtung der, während des besondern fremden Couvernements, in Pflicht genommenen Bürger, Untertanen und Diener betr.	15. "	3. §.	I. 294
Generale, die anderwärts Ausdehnung einer extraordinären Naturalisierung für die Magazins betr.	17. "	3. §.	I. 739

	1816.	1816.		
Mandat zur Erläuterung des, das Censur- und Wächterwesen betreffenden untern 10. Aug. 1812. erlassenen Mandats. (S. unter diesem Mandate (v. 10. Aug. 1812).)	19. Febr.	3. §.	I.	50
Mandat, die Einführung einer Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch gerichtlichen Handlungen betr. Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte des Königreichs Sachsen bei medicinisch gerichtlichen Handlungen.		3. §.	L	517
Convention. (S. unter Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. Nr. I. S. 319.) §. 1. bis mit dem 16. Erläuterung und Ergänzung, wegen der wichtigsten Auerkennung der Vollbrigkeitserklärungen: Declarationen v. 3. März 1822. (S. 185.)	20. . . .			517
Rescript, die Erhebung des Salutaris betr.		3. §.	II.	415
Extract aus dem Generale, die Cavallerieverpflegungsgeldangelegenheiten betr.	21. . . .	3. §.	II.	558
Rescript, das Erläuterungsmandat vom 19. Febr. 1816., wegen des Censur- und Wächterwesens, betr. (S. unter Mand. v. 10. Aug. 1812.)	26. . . .	3. §.	L	61
• Befehl, provisorischer. (S. unter Regulativ v. 19. Jul. 1813.)				
Rescriptextract, daß der in dem §. 1. des Werbemandats v. 1792. mitgebrachte Ausdruck „erlerntes Handwerk“ auf ein junftmäßig gelerntes Meister nicht zu beschränken sey.	27. . . .	3. §.	L	740
Generale, die Bestimmung der eintretenden Verbindlichkeit zur Personensteuerbeitragsleistung bei gewissen Dienststellen betr.	1. März.	3. §.	II.	559
Generale, die Decken für die Gefangenen in den Frohnsteinen der Ämter und Kammergerichte betr.	5. . . .	3. §.	L	295
Rescript, die Erhebung des Salutaris betr.		3. §.	II.	416
Observanda bei Erhebung und Berechnung des Licentis von dem durch das Königreich Sachsen gehenden Salze.				416
Rescript, die Hochschule zu Jharand und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über selbige betr.	8. . . .	3. §.	L	296
Patent, das Abgabeverhältniß zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen betr. Punct 5. Nähere Bestimmung: Befehl v. 18. Mai 1816. (3. §. II. 562.) Die in diesem Puncte enthaltenen Grundzüge sollen auch bei den Transtauern, in so weit sie auf dieselben anwendbar sind, zur Rücksicht angenommen, mithin die, in Folge des (Nimm) Freidemocrats v. 18. Mai 1816., abgetretenen Landesdistrikt, in Hinsicht auf die Restituirten der Steuerabgaben von den dahin aus- und durchgehenden Getränken, dem übrigen Zustande völlig gleich behandelt, auch die von daher eingehenden als ausländische veranommen werden: Gen. v. 24. Apr. 1816. (3. §. II. 559.) Anwendbar, hinsichtlich der Entrichtung der Steuern von demjenigen in accisbaren Städten grüßeren Grundstücken, welche Personen in den abgetretenen Provinzen angehören: Befr. v. 10. Mai 1816. (3. §. II. 595.) Dieses Patent kommt nebst der Landaccislieferung für inländische Waaren v. 1. Ren. 1788. bei der Berechnung des von diesseitigen Getreidehändlern aus dem Herzogthume Sachsen eingebrachten Getreide zur Anwendung: Gen. v. 19. Apr. 1817. (3. §. II. 603.)	13. . . .	3. §.	II.	595
Generale, die über das Civilrägenwesen alljährlich zu erstellenden Anzeigen und die Einsetzung der Rügenprotokolle betr. (Gen. v. 14. März 1816.) Abänderung, das Civilrägenwesen in den Justizämtern und " " 28. Oct. 1817. §. Kammergerichten betr.: Gen. v. 11. Apr. 1820. (S. 131.)	14. . . .	3. §.	L	296
Befehl, die Abgabe vom Transtogut in das Herzogthum Sachsen, und die Streit- und Landaccisimmunität der diesseitigen Rittergüter betr.	18. . . .	3. §.	II.	431
Valvationsstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wonach sich von jetzt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann zu richten hat.	27. . . .	3. §.	II.	356
Rescript, die Verlicentierung des gelben Salzes betr.	28. . . .	2. §.	II.	419

1816.	1816.			
Rescript, die Instruction der Steins- und Landacisöbereuter zur Mitaufsicht auf die Ordnung im Salzwesen betr.	4. Apr.	3. §.	II.	419
Instruction für den Steins- und Landacisöbereuter N., wegen der ihm obliegenden Mitaufsicht auf die mandatsmäßige Ordnung im Salzwesen.				420
Rescript, die Censur der Bücher betr.	6. "	3. §.	I.	52
Rescriptextract, die Regulirung der Adhösionsverhältnisse gegen andere Deutsche Staaten betr.	10. "	3. §.	II.	49
Generale, die Erlernung der Forstwissenschaft zum Behuf der Qualification zum Königl. Sächsischen Forstdienste betr.	13. "	3. §.	II.	186
Aufgehoben: Bercebn. v. 18. Jul. 1832. §. 20. (S. 400.)				
Bekanntmachung, die Einrichtung der Königl. Sächsischen Forstakademie zu Tharand betr.	"	3. §.	II.	189
E. Plan v. 10. Apr. 1830.				
Extract des Allerhöchsten Regutatives Sr. Königl. Majestät von Sachsen u., die Vereinigung der beiden bisherigen Ingenieur- und Artillerieakademien in Eine Militärschule, und die Vermoaltung der Justiz dabei betr.	16. "	3. §.	I.	741
Verordnung, die Verpflegung, wie auch das Quartier- und Stallgeld für die, zu Unterhaltung der Correspondenz aus den Standquartieren und andern Ortschaften commandirten Erdnannnen betr.	19. "	3. §.	I.	741
*Rescript wegen Anwendung gewisser Vorichtsmaßregeln bei Verladung und Verfabung des rohen Arseniks. (Schmalz, Nr. 85. S. 95.)	20. "			
Bekanntmachung, die nähere Erläuterung der, den verabschiedeten Soldaten im 49. und in den folgenden Paragraphen des Werbemannats v. 21. Apr. 1792. zugesicherten Vorzüge, Vorthelle und Bestreitungen betr.	22. "	3. §.	I.	742
Rescript, die Salzerholung betr.	23. "	3. §.	II.	423
Generale, die Verhältnisse gegen das Herzogthum Sachsen, in Ansehung der, der Tranststeuer unterworfenen Getränke, betr.	24. "	3. §.	II.	569
Rescript, die fernere Erläuterung des Lehnsmandats, [Tit. 7. §. 1.] wegen Präferentiation der Mitbesizten, betr. (NB. Ist in der neuen Ausgabe des Sachst. Lehnsrechts §. 88b) (S. 122.) vom 7. Mai 1816. datirt, und S. 391. abgedruckt.)	29. "	3. §.	I.	562
Rescript.	1. Mal.			
Die Concessionen können in den vor sie gehörigen Angelegenheiten, nach Befinden, den Kreis- und Amtschauptleuten Aufträge ertheilen: Rescriptextract v. 24. Jul. 1816. 3. §. I. 156.)				
Generale, die Getreidequotate betr.	"	3. §.	II.	50
Kommt zur Anwendung in Betreff des Ainshafers, als Naturalabgabe, für die Forstfiscianten: Gen. v. 24. Febr. 1817. §. 14. (3. §. II. 201.)				
*Rescript wegen fernerer Vorichtsmaßregeln beim Transport des Arseniks. (Schmalz, Nr. 86. S. 96.)	"			
Aufschriften, die Einziehung der Centralsteuerobligationen betr.	6. "	3. §.	II.	560
Rescript. (S. Rescr. v. 29. Apr. 1816.)	7. "			
Rescript, den Gnadengenuß der Wittwen und Kinder verstorbenen Königl. Sächs. Diener betr.	8. "	3. §.	I.	22
Rescript, die Entrichtung der Steuern von denjenigen in acisbaren Städten gelegenen Grundstücken, welche Personen in den abgetretenen Provinzen zugehören, betr.	10. "	3. §.	II.	596
Patent, die Abschließung der Deposternextracte mit dem 30. März jeden Jahres und deren Einrichtung betr.	15. "	3. §.	II.	142
Rescript, die Schulsquisitionen betr.	17. "	3. §.	I.	94
Regutativ für die Superintendenzen und geistlichen Inspectoren in den Königl. Sächs. Landen, die Schulsquisitionen betr.				94
Schema zu einer Tabelle über die gehaltenen Schulsquisitionen.				97

	1816.			1816.
Befehl, die Vernehmung der aus dem Herzogthume Sachsen eingehenden Weine betr.				
Rescript, die Fortstellung derjenigen im Königreiche und Herzogthume Sachsen abhängigen Sachen, bei welchen eine connexion causae eintritt, betr.		28. Mai.	3. §. II.	562
Rescriptextract, die, während der Administration des fremden Gouvernements, in Rücksicht des Beschwernens und der Rechtsverfassung, getroffenen Anordnungen betr.		29. "	3. §. I.	297
Generalverordnung v. 30. Nov. 1814., (daß jede, den gesetzlich gefällten Erkenntnissen gemäß, zu vollstreckende Todesstrafe, vor deren Vollziehung, der landesherrlichen Genehmigung zu unterwerfen sey.) (Abgedruckt aus dem Gouvern. Bl. S. 660.)		" "	3. §. I.	297
Generale, die zwischen den Königl. Sächsischen und Königl. Hannoverschen, auch Großherzogl. Weimariſchen Landen eingeführte Abschöpffreiheit betr.		" "	" "	298
Rescript, die Krausheine der Landwehrmänner betr.		17. Jun.	3. §. II.	51
Generale, die Bekanntmachung der Instruction für die Kreis- und Amtshauptleute betr.		21. "	3. §. I.	183
A. Generalinstruction für die Amtshauptleute.		22. "	3. §. I.	521
B. Generalinstruction für die Kreisauptleute.		" "	" "	522
Die Constitution können in den vor sie gehörigen Anzeigenschriften, nach Befinden, den Kreis- und Amtshauptleuten, Aufträge ertheilen: Rescriptextract v. 24. Jul. 1816. (3. §. I. 156.)		" "	" "	535
Wegen der Kreis- und Amtshauptleute sonstige Aufsicht auf die Weibkasser: Rescr. v. 7. Dec. 1803. (Schmalz, Nr. 71. S. 81.)				
A. Generalinstruction für die Amtshauptleute.				
Nachtrag zu dieser Instruction —: v. 7. Dec. 1816. (3. §. I. 541.)				
§. 5. a) Beschränkung: Brecht. v. 6. März 1823. §. 1. (S. 31.)				
§. 8. Beschränkung: Ebd. §. 2.				
§. 12. Bei Erbauung neuer Wohngebäude, unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter, haben die Amtshauptleute auf genaue Befolgung dieser Anordnung Aufsicht zu führen: Gen. v. 14. Nov. 1825. §. 6. (S. 141.)				
§. 15. und 24. Nähere Bestimmung: Brecht. v. 6. März 1823. §. 3. und 4. (S. 31.)				
§. 18. bis 21., in Verbindung mit §. 22. Erläuterung: Ebd. §. 5. (S. 32.)				
§. 24. Erläuterung: Ebd. §. 6. und 7. (S. 32.)				
§. 30. Die Amtshauptleute haben ihre Berichte über die von ihnen vorgenommenen Revisionen der Speereitassen numerirt an das Justizministerium zu erstatten: Brecht. v. 31. Dec. 1831. §. 9. (Zabrg. 1832. S. 3.)				
Unschärfen bei amtshauptmannschaftlichen Revisionen, kann in Zukunft die Unterstufung der Speereitassen von Zeit zu Zeit durch den angestellten Speereitrichter geschärfen: Ebd. §. 10.				
§. 32. Nähere Bestimmung wegen der Concurrenz der Amtshauptleute beim Königl. Baueisen: Rescr. v. 20. Aug. 1816. (3. §. II. 52.) — Erläuterung dieses Rescripts vom 20. Aug. 1816.: Rescr. v. 10. Jun. 1817. (3. §. II. 77.)				
§. 36. Bzgl. noch unt. Gen. v. 23. Jun. 1731.				
§. 37. Nähere Bestimmung: Nachtrag zur Generalinstruction für die Amtshauptleute v. 7. Dec. 1816. (3. §. I. 541.)				
§. 38. Erläuterung: Brecht. v. 6. März 1823. §. 8. (S. 32.)				
§. 39. Erläuterung: Ebd. §. 9.				
§. 40. und 41. Erläuterung: Ebd. §. 10.				
§. 42. u. 43. Nähere Bestimmung: Ebd. §. 11.				
Die Amtshauptmannschaft (und das Bezirksamt) ist mit befähigtem Auftrage versehen, 1) den Eigentümer, welcher die Wanden, Schöder und Hausen zur Angehörigkeit, um den Anfang der Putzung zu vergrößern, stören ließe, und dabei Kammer- oder Rittergüter, als Putzungsüberrechte oder als Putzungsüberrechte concurrenzen, zur sofortigen Räumung derselben anzuhalten, und 2) auf Beschwerden der Putzungsüberrechten über den Grundbesitzer, sobald ebenfalls Kammer- oder Rittergüter dabei concurrenzen, unverzüglich summarische Entscheidung an Ort und Stelle anzustellen: Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 43. und 51. (S. 224. und 226.)				

1816.	1816.		
Den Kreisamtshauptleuten ist bei vorkommenden Calamitäten, auf ihre Verlangen, auf den Amtsstellen ihres Bezirks eine Summe bis zu 50 Thalern zu verordnen; Gen. v. 27. Jan. 1817.			
Der Amtshauptmann über der von ihm Subdiligente leitet die Wahl der neuen Stadträte und die Verhandlungen über die Errichtung des Localinstituts; Verordn. v. 2. Febr. 1832. §. 1. und 12. (S. 16. und 19.)			
B. Generalinstruktion für die Kreishauptleute. Nachtrag zu dieser Instruktion —: v. 7. Dec. 1816. (3. B. I. 539.)			
Rescript, die Prüfung der zu Schullehrern designirten Subjects vor der Probe durch die Superintendenten betr.	28. Jun.	3. B.	I. 98
Die Censuren der Superintendenten über die Prüfung der zu Schuldienern designirten Personen.			98
Generale, die Aufhebung der Ausfuhr- und Einfuhrverbote mehrerer Waaren betr. Aufgehoben, in Betreff der Pflanz- Bäuer- Mäuler- Schilfer- und Schafschweiler; Patent v. 1. Jul. 1816. §. 2. (3. B. II. 597.)	29. "	3. B.	II. 624
Patent, die Aufhebung und Verminderung einiger Abgaben betr.	1. Jul.	3. B.	II. 597
○ Verzeichniß der zur inländischen Consumtion eingehenden fremden Waarenartikel, wovon die Generalactse auf 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler des Werths ermäßigt worden ist.			598
§. 2. Die besondern Abgaben, mit welchen nach diesem Patente gewisse Waaren, wenn sie aus dem Inlande ins Ausland gehen, belegt sind, werden sernctis erhoben; Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 2. (Jahrg. v. 1823. S. 141.)			
Beschlagnahme, die Aufhebung der Ausgangsabgabe vom Worne aller Art betr.: Gen. vom 27. Jul. 1824. §. 1. (S. 149.)			
Rescript, das Gehaltsäquivalent für das von den Hammerwerken an den Bergbau geleistete Deputatsien betr.	12. "	3. B.	II. 142
Generale, die mit den Herzogl. Nassauischen Landen gegenseitig einzuführende Freizügigkeit betr.	15. "	3. B.	II. 62
Dberpostamtverordnung, die portofreie Expedirung der Cavalleriecorpsefugungsgeider betr.	22. "	3. B.	II. 375
Rescriptextract, die Auftragsvertheilung an die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betr.	24. "	3. B.	I. 155
Generale, die Verrechnung der Militärzeugnisse und der Foutage betr. §. 2. u. 3. Abänderung, in Betreff der Beschreibungen: Gen. v. 10. März 1817. (3. B. II. 601.)	30. "	3. B.	II. 599
Copie Rescripts an das Geheimne Finanzcollegium.	14. Aug.	3. B.	I. 761
Rescript zu Erläuterung des 32. §. der Instruktion für die Amtshauptleute, wegen freien Concurrenz in Baufachen.	20. "	3. B.	II. 62
Verordnung, die Holzamtsverordnungen betr.	26. "	3. B.	II. 195
Rescript, die von den zu Civilverordnungen gelangenden unterofficieren und Gemeinen zu residirenden Besoldungsabzüge zur Armenhaushaupt- und Prämienkasse betr.	4. Sept.	3. B.	I. 743
Anwendung auf 2 Militärbildungsanstalten: Rescr. v. 9. Oct. 1816. (3. B. I. 748.)			
Rescript, die Untersuchung der Salzkentunterschleife betr.	5. "	3. B.	II. 424
Rescript, die Militärpensionen betr.	28. "	3. B.	I. 744
Generale, die Recurrenzbeschwerden der Städte betr.	30. "	3. B.	II. 562
Anschlag, die Abkürzung einiger Feilen in Concursen und Verlassenschaftsachen betr.	8. Oct.	3. B.	I. 326
Näher Bestimmung, s. vorher unter Anschlag v. 19. Febr. 1745.			
Rescript, die Gehaltsabzüge des Personals der Militärakademie und Ingenieursbildungsanstalt betr.	9. "	3. B.	I. 748
Randat, die Bekanntmachung des Regulativs, wie es bei Märschen und Transporten, in Ansehung der Vorpannungstellung für das Königl. Sächs. Militär, gehalten werden soll, betr.	" "	3. B.	I. 749
[Zühren] Regulativ, wie es bei Märschen u. (Wie vorher.)	" "	" "	749

1816.	1816.			
A. bis mit D. Schemata zu den dem Militär, nach den Vorschriften sub A. bis mit D., zu ertheilenden Vorschriften und Pässen.	754
E. Schema zu einer nachgesuchten Verpauung.	758
F. Schema zu einem, von den Gerichten jeden Orts zu haltenden Spannverzeichnisse.	759
G. Schema zu einem, von den ausschreibenden Wehrbüchern zu haltenden Spannumanual.	760
Führungs-Regulativ.				
Der Amtshauptmann hat sich danach zu richten: Nachtrag B. zur Generalinstruktion v. 7. Dec. 1816. §. 6. (A. B. I. 542.)				
§. 6. Der Amtshauptmann hat nach diesem §. die Monanalen einzurichten: Cdd. §. 9. (Cdd.)				
Patent, den Anfang und Schluß des Lehrjahrs [sowol] auf der Bergakademie zu Freiberg (als auch bei den in den einzelnen Bergamtsrevieren bestehenden Berg-Schulanstalten) betr.	23. Dec.	3. §.	II.	143
Generale, die Einschickung der Actenverfendung und die Rügenprotokolle betr.	28. "	3. §.	I.	298
Rescript, die Abzugskosten der Arrestanten bei den Bergämtern betr.	1. Nov.	3. §.	II.	144
Verordnung zur Erläuterung der Verordnung v. 30. Nov. 1814., das Verfahren in Forstunterfuchungssachen betr.	5. "	3. §.	II.	196
S. weiter unt. [Zur] Generalverordnung v. 30. Nov. 1814.				
Generale, die anzuziehenden Preise der Brennholzer aus Privatwaldungen betr.	"	3. §.	II.	287
○ Schema zu einer Uebersicht der Verkaufspreise von Brennholzern aus Privatwaldungen im Amtebezirk N., im Monat . . . 18.				288
Rescript, daß die Berg- und Hüttenleute, wie auch die Weidbergemeinden zu Herenhub und Kleinwette von der Militärpflichtigkeit befreit bleiben; das Städtchen Schönau aber derselben künftig unterworfen seyn solle.	7. "	3. §.	I.	761
Copie des Rescripts an das Geheime Finanzcollegium v. 14. Aug. 1816.				
*Extract. (S. unt. 4. Jan. 1817.)				
Instruktion. (S. unt. 14. Dec.)				
Generale, die Erläuterung des 80. §. der Weidmann vom Jahre 1752., die Abschlagszucht betr.	7. Dec.			
Generale, die Bekanntmachung der Nachträge zu den Instructionen für die Kreis- und Amtshauptleute, in Beziehung auf die Militärdranglegenheiten, betr.	9. "	3. §.	I.	762
A. Nachtrag zur Generalinstruktion für die Kreis- und Amtshauptleute; v. 7. Dec.	14. "	3. §.	I.	538
B. Nachtrag zur Generalinstruktion für die Amtshauptleute; v. 7. Dec.	539
Generale.	541
In den allen Gebirgen sind die Kreis- und Amtshauptleute als Provinzialoberen für Militärdranglegenheiten anzusehen, und die Weidmann ist in ihnen, mittelst dieses Generale, bekannt gemachten Nachtragsinstructionen bestimmt; Bestätigung: Weidmann v. 19. Jul. 1828. §. 329. (S. 139.)				
B. Nachtrag.				
§. 15. Erläuterung: Weidmann v. 6. März 1823. §. 12. (S. 33.) — NB. Nach §. 13. dieser Verordnung ist der Criminalkreis der Amtshauptleute auch auf die Straf- und Verpflegungsanstalten ausgehnet worden.				
Generale, die Ausschreibung einer außerordentlichen Magazinlieferung betr. Regulativ, welches, bei der untern 18. Dec. 1816. ausgeschriebenen Lieferung, von sämtlichen Weantern, Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen pünctlich zu befolgen ist.	18. "	3. §.	I.	765
				766
1817.	1817.			
Salvationstabelle auf die Monate dieses Jahres; s. Vale. Tab. v. 27. März 1816.				
*Rescript wegen der bei Verpackung und Versendung des Arseniks anzunehmenden				

1817.	1817.			
Vorrichtungsregeln, und insbesondere wegen behrlicher Bezeichnung der zu transportierenden Kesselfässer. (Schmalz, Nr. 87. S. 96.) Extract aus einem oberbergamtlichen Gutachten. Dessen Anzeige von dem Schelmen Finanzcollegium v. 23. Nov. 1816. (Ebd.)	4. Jan.			
Rescript, den Wegfall des jährlichen Ablasses des Lumulitmandats von den Kanzeln betr.	8. "	3. §.	I.	98
Anweisung für die dem Schelmen Finanzcollegium untergebenen Rechnungsführer, wegen Einrichtung und Ablegung der Rechnungen.	13. "	3. §.	II.	63
1. Schema zu einem Lieferscheine.				63
2. " einer Berechnung der bei der Amtes-(Zolls u.)Kasse N. mit Schluß des Quartals N. (Jahrs) 18.. verbleibenden Schulden.				64
3. Classification der von den Haupteinnehmern abzuliegenden Rechnungen, in Rücksicht auf die, nach ihrem Umfange, zu Einwendung derselben und der Vorbeschießertracte bestimmten Fristen.				65
Anweisung.				
§. 15. 16. 19. 20. Nähere Bestimmung: Gen. v. 24. Febr. 1817. §. 13. (3. §. II. 200.)				
" 19. Nähere Bestimmung: Ebd. §. 14.				
" 33. Nähere Bestimmung der Anweisung, in Folge des in diesem §. enthaltenen Vorbeschieß: Ebd. im Eing. (Ebd. S. 197.)				
Patent, die Angabe der Kartaze auf den Ausbeutebogen betr.		3. §.	II.	145
Generalparolen für die Defensur der Königl. Schif. Armees.	20. "	3. §.	I.	769
*Rescript, die Verelignung der Hierarznrheilschule zu Dresden mit der chirurgisch- medizinischen Akademie betr. (Schmalz, Nr. 24. S. 18.)	21. "			
Rescript, die Militärchuldfonds und die Unterrichtsanstalten für Soldatenkinder betr.	25. "	3. §.	I.	770
Generale, die bei vorkommenden Calamitäten an die Bezirksamtshauptleute, auf deren Verlangen, zu verabreichenden Gelder betr.	27. "	3. §.	II.	70
Mandat, die Errichtung einer Armeereserve, und die zweckmäßigere Organisation der städtischen Schützencorps betr.	1. Febr.	3. §.	I.	772
A. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Reservepflichtigkeit und sonach von dem Dienste bei den Linientruppen befreit sein sollen.				786
B. Artikel, auf welche die zur Armeereserve gezogenen und jetzt in den Waffen zu stehenden Männer zu verpflichten sind.				791
Ebd.				793
O Schema zu einem Verzeichniß der jungen Mannschaft in der Stadt (in dem Dorfe) N.				794
D Schema zu einem Verzeichniß der jungen Mannschaft in dem Amte N. (unter den Berichten zu N. im Amte N.) (in der Stadt N., im Amte N.)				795
J Schema zu einem Verzeichniß der jungen Mannschaft in dem 1sten (2ten) amtschauptmannschaftlichen Districte des N. Kreises (in dem N. Landes- districte des Markgrathums Oberlausiz.)				796
K Schema zu einer Extracttabelle über die Armeereserve im N. Kreise (in der Oberlausiz.)				797
L Schema zu einer Liste der bei der Armeereserve dem Kreiscontingent des 1sten amtschauptmannschaftlichen Bezirks im . . . Kreise (dem Kreiscon- tingent des N. Landkreises im Markgrathum Oberlausiz.) zugetheilten Mannschaften.				798
Mandat.				
§. 7. Die wiedererlangten (der Recrutenaushebung wegen) Aufgetretenen, welche bei der Untersuchung zum Dienste unrichtig befunden worden, sind mit den in diesem §. festgesetzten Strafen zu belegen: Verordn. v. 22. Nov. 1823. §) (S. 176.)				
" 96. Nähere Bestimmung: Verordn. v. 17. Apr. 1819. (S. 169.)				
Die städtischen Schützencorps bilden von den, durch dieses Mandat ihnen aufgestellten				

1817.	1817.			
Verpflichtungen einbunden, und die in den Städten bestehenden Schützengilden treten in diejenige Verfassung zurück, welche sie vor dem 1. Febr. 1817. gehabt haben: Mand. v. 29. Nov. 1830. §. 1. (S. 197.)				
A. Verzeichniß.				
§. 3. 10) (S. 789.) Befehlsgang, in Betreff der Gewerksfabrikanten: Rescript: Extract v. 10. Jan. 1818. (3. §. I. 817.)				
§. 3. 11) (S. 789.) Erläuterung, hinsichtlich der Handwerksmeister: Gen. v. 8. Jan. 1818. (3. §. I. 816.) vrgl. mit Weil. A. zum Mand. vom 21. Apr. 1792. unt. B. 1) (2. §. I. 1373.) und mit dem Berathungspuncten v. 16. Jun. 1813. §. 1. 1) (3. §. I. 724.)				
Rescript, die Locirung der Centralsteuerbeiträge in Concursen betr.	5. Febr.	3. §.	I	300
Rescript, den Schulunterricht der Kinder der Unterofficiers und Gemeinen betr.	7. "	3. §.	I	99
Rescript, die Theilnahme einiger Jäger von dem Bataillon an dem Unterrichte auf der Forstakademie betr.	8. "	3. §.	I	799
Generale, den Wegfall der Ackerbaubegnadigungen betr.	" "	3. §.	II	600
Generale, die mit Vorbehalt künftiger Dienste ertheilten Militärabschiede betr.	10. "	3. §.	I	799
Rescript, das Schauffergeld vom Bergmagazintreibe betr.	12. "	3. §.	II	388
Verordnung, die Bildung junger Leute zum höheren praktischen Forstdienst betr. Aufgehoben: Verordn. v. 18. Jul. 1832. §. 7. (S. 355.)	18. "	3. §.	II	196
Rescript. (S. 2. Apr.)	20. "			
Generale, die Cautionen und Depositen bei den Königl. Kassen und das Pensionswesen betr. §. 16. Dessen Erläuterung dahin, daß unter dem ersten Dienst nicht bloß der Königl. sondern auch ein anderer Dienst bei einer öffentlichen Behörde und Instanz, welcher einen ausreichenden lebenslänglichen Unterhalt sichert, zu verstehen sey: Publicandum v. 5. Mai 1830. (S. 86.)	22. "	3. §.	II	70
Generale, die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betr.	24. "	3. §.	II	197
○ Schema zu einem Verdictact der vierteljährlichen Forst- Einnahmen und Ausgaben.				202
Schema zu Berechnung der bei der Forstklasse N. mit Schluß des Quartals N. (Jahre) 18.				212
Generale, die Beschreibungen der Ablieferung der Militärrequisitungsgegenstände betr.	10. März.	3. §.	II	601
Generale, die zu Erlangung der Rettungsprämien nöthige Bescheinigung der Rettungsfälle durch die Amtshauptleute betr. Beschränkung, s. vorher unt. Gen. v. 9. Jun. 1804. Ist hinsichtlich auch in der Oberaufsicht zur Anwendung zu bringen: Instruction v. 12. März 1821. §. 24. (S. 33.)	11. "	3. §.	I	648
Generale, die Erläuterung einiger Bestimmungen des, wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, unterm 10. Nov. 1794. ergangenen Mandats betr. §. 2. Erläuterung, hinsichtlich der über verfallene Brandschäden zu erhaltenden Angeln: Verordn. v. 14. Mai 1824. (S. 70.) S. unt. Mand. v. 10. Nov. 1784.	19. "	3. §.	I	549
Generale, die Besteuerung der Commungrundstücke im Veräußerungsfalle betr. Die in diesem Generale vorgeschriebene Berichterstattung an das Obersteuercollegium ist auch bei der Veräußerung solcher Commungrundstücke und einzelner Theile derselben erforderlich, welche mit Schode und Lustemsteuerungen nicht besonders belegt und taxirt sind: Generalverordn. v. 12. Jun. 1826. (S. 169.) Befehlsgang wegen des Anbaus neuer Häuser und Errichtung neuer Rathungen: Verordn. v. 14. Dec. 1831. A. 4) (S. 355.) §. 3. 4. Ist der, in Folge des Gesetzes v. 17. März 1832, abgetretene oder zu ertheilende Grund und Boden steuerfrei, so können bei den diesfälligen Auseinandersetzungen Schode und Lustemsteuer nicht aufgesetzt werden; daher auch bei Berechnung oder Veräußerung von bisher nicht besteuerten Gemeinbegrundstücken	31. "	3. §.	II	563

1817.	1817.			
<p>eine Bekräftigung der gedachten Art nicht stattfindet, und Das, was beide §§. darüber bestimmen, aufgegeben ist: Gesez v. 17. März 1832. §. 15. (S. 170.)</p> <p>§. 6. Aufgegeben in so fern, als Das, was von einem getheilten Gemeinbegrundstück oder, in Folge der Abtheilung, zu einer Haupttheilung kam, zu dieser in ein Erbtheilverhältniß trat, und nicht als während sich betrachtend löst: Gdd. §. 10. (S. 169.)</p>				
<p>Rescript, die Restitution der Handlungscasse für das Bergmagazingetreibet betr. (NB. Dieses Gesez ist im Rescr. v. 24. Apr. 1817. nicht vom 2. Apr., sondern vom 20. Febr. datirt.)</p>	2. Apr.	3. §.	II.	146
<p>Ist aufgegeben; jedoch, rücksichtlich der Generalhandlungscasse, in Bezug auf das Bergmagazingetreibet, eine Modalität getroffen worden: Rescr. v. 24. Apr. 1817.</p>				
<p>Generale, die Handlungscasse für das Bergmagazingetreibet betr. (NB. Dieses Generale stimmt im Wesentlichen mit dem vorhergehenden Rescripte überein.)</p>		3. §.	II.	602
<p>Rescriptextract, die beabsichtigte Schonung der starken Hölzer betr.</p>		5. "	3. §.	146
<p>Ankündigung einer Anleihe für die Hauptauswechslungskasse.</p>	12. "	3. §.	II.	75
<p>Rand. v. 26. Jan. 1775. } Avertissim. v. 10. Oct. 1763. } " 4. Oct. 1765. } Diese Geseze kommen bei der gedachten Anleihe zur Anwendung: Gdd. §. 7. (S. 76.) Rescr. v. 25. Jul. 1777. } " 29. Nov. 1777. }</p>				
<p>Rescript, die neue Kassenscheine betr.</p>	14. "	3. §.	I.	301
<p>Rescript, die Einziehung der Kirchenscheine in die Anleihe bei der Kassenscheineauswechslungskasse betr.</p>	18. "	3. §.	I.	122
<p>Convention. (S. unt. Rand. v. 2. Jun.)</p>				
<p>Rescript, die Ausschreibung von Geschnittenführern und die Ausstellung von Marschrouten und Quartieranweisungen betr.</p>	19. "	3. §.	I.	800
<p>Generale, die Vernehmung des von beiderseitigen Getreibehändlern aus dem Herzogthume Sachsen einzubringenden Getreibes betr.</p>		3. §.	II.	603
<p>Rescript, die Abgabebefreiung des Bergmagazingetreibes betr.</p>	24. "	3. §.	II.	147
<p>Rescript, die Einfindung der Extracte aus den Aementkassenerneuerungen betr.</p>	25. "	3. §.	I.	550
<p>Generale, die Verhandlung der über Willkürleistungen zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten betr.</p>	20. Mal.	3. §.	I.	801
<p>Erklärung: Berocn. v. 4. Dec. 1818. (Jahrg. v. 1819. S. 1.) Die oberste Verwaltungsbehörde für die Militärleistungen der Unterthanen ist die Kriegs-Verwaltungskammer, welche die nöthigen Verfügungen zu treffen, und bei Differenzen über Befehlsworden, in Folge dieses Generale, zu entscheiden hat: Erbordnung v. 19. Jul. 1824. §. 328. (S. 139.)</p>				
<p>Generale, die Abschreibung der inersäbigen Posten in der Forsträgenabgabe betr.</p>		3. §.	II.	213
<p>Convention. (NB. In der Verordnung v. 29. Apr. 1819. wird einer mit dem königl. Preussischen Hofe unterm 27. Mal 1817. abgeschlossenen Convention und eines Mandats v. 2. Aug. 1817. gedacht, durch welches diese Convention bekannt gemacht worden sey.)</p>	27. "			
<p>§. 3. Erklärung des Ausdrucks: „jezt abhängige Fälle“: Berocn. v. 29. Apr. 1819. (S. 171.)</p>				
<p>Rescript, das Reformationsjubiläum betr.</p>	23. "	3. §.	I.	121
<p>Rescript, die Anzeigen der in den Reichsbildstetken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr.</p>	2. Jun.	3. §.	I.	52
<p>Mandat, die mit des Königs von Preußen Majestät über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und aufgetretenen Militärlieftigen (unterm 18. Apr. 1817.) geschlossene und mittelst Mandats v. 2. Jun. geb. J. bekannt gemachte Convention betr.</p>		3. §.	I.	802
<p>Convention.</p>				802
<p>Art. 6. Normbestimmung der Auslieferungsorte: Gen. v. 16. Jun. 1817. (3. §. I. 808.)</p>				
<p>Mit einigen Abänderungen ist diese Convention auch mit Sachsen, Böhmen, Oesterreich und mit dem kaiserlich russischen Gesamtkaufe älterer und jüngerer Linie abgeschlossen</p>				

1817.		1817.			
werden: Berordn. v. 9. Febr. 1821. (S. 12.) und Berordn. v. 19. Febr. 1821. (S. 43.)					
*Dberamtspatent.		3. Jun.			
§. 3. und 12. Befehlsgung: Refcr. v. 4. Aug. 1830. (S. 157.)		4. "	3. F.	II.	566
Generale, das Personensteuercontingent der Kreispolizei-aufsieder betr.		5. "	3. F.	I.	184
Rescript, die Competenz des Appellationsgerichts in Ehefachen betr.		"	"	"	184
Expte Rescripts an das Appellationsgericht.		10. "	3. F.	II.	77
Rescript, die Concurrent der Amtshauptleute bei dem Königl. Bauwesen betr.		16. "	3. F.	I.	808
Generale, die Bekanntmachung der zu Abfertigung der Preussischen Defesteurs be- stimmten Orte betr.		20. "	3. F.	I.	301
Generale, die Einrichtung des Depositenwesens bei Patrimonialgerichten betr.		"	"	"	307
Schema der Depositenbücher.					
Bedeutung der Depositenbücher: Gdb. (Gen. v. 20. Jun. 1817.) §. 17. (S. 305.)					
§. 17. 18. 19. Die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen gelten künftig auch bei den Justizämtern und Kammergerichtsrichtern, und, in Gemäßheit derselben, sollen die fraglichen Verhöre baldmöglichst liquidirt und erhoben werden; daher die Bestimmungen der, durch das Mand. v. 12. Sept. 1812. bekannt gemachten Verordnung, Tit. 3. Nr. 57. und 58., künftig keine Anwendung weiter finden, vielmehr für die Registratur der Einlieferung eines Deposits in geeigneten Fällen, 6 bis 12 Gr., und für die Registratur der Auszahlung oder Auslieferung der deponirten Gegenstände eben so viel in Ansehung zu bringen gestattet ist; für den Depositenchein aber, außer den Copialen, resp. 4 und 8 Gr., besonders zu errichten sind: Berordn. v. 4. Aug. 1829. (S. 137.)					
Mandat, die mit des Kaisers von Oesterreich Majestät über die wechselseitige Auslieferung der Defesteurs abgeschlossene Convention betr.		23. "	3. F.	I.	808
Art. 2. Romantische Bestimmung der Auslieferungsorte: Gen. v. 23. Jun. 1818. (S. 818.)					
Verordnung, das Verfahren bei Untersuchungen in Forst- und Jagdsachen betr.		"	3. F.	II.	213
Wegen unmittelbarer Becladung der Forstbedienten ins Justizamt beordert es fernerehin bei dieser Verordnung: Gen. v. 21. März 1825. §. 9. (S. 89.)					
Vergl. vorher unt. Generalverordn. v. 30. Nov. 1814.					
Rescript, die Befestigung der (von lutherischen Geistlichen ausgefertigten) Lebensattestate auf den Zuständen pensionirter Soldaten, (mit dem Kirchenstellen) betr.		25. "	3. F.	I.	156
Dessen Anwendung auf die reformirte Geistlichkeit: Refcr. v. 27. Aug. 1817.					
Generale, die Bestrafung der Feldbleibhäre betr.		"	3. F.	I.	308
Rescriptvertract, die Ausfertigung der Galtbesprelliegten betr.		"	3. F.	I.	661
Rescript, die Anleihe der Stadt Leipzig von den Jahren 1813. und 1814. betr.		27. "	3. F.	I.	309
Generale, die dem Pensionsjahrlante zu entwachsende Erhebung der Personensteuerbeiträge von den Militärpensionären und andern Personen betr.		18. Jul.	3. F.	II.	666
Nähere Bestimmung: Gen. v. 6. März 1818. (S. 8. II. 572.)					
Rescript, die Ausfuhr des Heues und Strohs betr.		19. "	3. F.	I.	551
Generale, die Erhebung gewisser Gebühren bei den Steuererinnahmen betr.		19. "	3. F.	II.	569
Convention. (S. unter Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. Nr. II. S. 329.)					
Convention. (S. unter Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. Nr. IV. S. 348.)					
Verordnung, die Einschärfung des Verbots aller Handlungen, durch welche von Magazinsbeamten entweder das Königl. Interesse beeinträchtigt oder die Unterthanen benachtheiligt werden könnten.		"	3. F.	I.	814
Rescript, den Gerichtsstand der vom Banner und der Landwehr entlassenen Officiere betr.		28. "	3. F.	I.	309
Rescript, die Verzögerungen der Laufen betr.		2. Aug.	3. F.	I.	120
Nähere Bestimmungen: Refcr. v. 16. Dec. 1825. (Jahrg. v. 1826. S. 2.)					
Gültigkeit des letzten Rescripts in der Oberlausitz, jedoch so, daß der 3te §. derselben noch eine Erläuterung erhalten hat: Berordn. v. 23. Jan. 1826. (S. 13.)					
Mandat. (S. unterm 27. Mai 1817.)		"	"	"	"

1817.	1817.			
*Oberamtspatent, die Verödgerung der Laufen betr. (Erwähnt in der Verordn. v. 23. Jan. 1826.) E. unt. Ref. v. 2. Aug. 1817.	11. Aug.			
Rescript, die Erkenntniß auf die Strafe des Festungsbauers betr.	12. "	3. §.	I.	309
Rescript, die über das Kleben von Steuerbeamten an die Kreisannahmen zu erhaltenden Anzeigen betr.	14. "	3. §.	II.	570
Rescript, die Verfügungen zur Aufnahme in das St. Johannis-Hospital zu Freiburg betr. (NB. Fehlerhaft fest 25. statt 15. Aug.; s. 3. §. II. Druckfehlerverzeichnis. unt. e.)	15. "	3. §.	I.	156
Generale, die Vernehmung inländischer Eifen- und Blechwaaren betr.	18. "	3. §.	II.	603
Rescript, die Lebensattestate bei Pensionsquittungen betr.	22. "	3. §.	I.	22
Rescript, die Beitragsleistung der pensionierten Unterofficiers und Gemeinen zu außerordentlichen Anlagen betr.	23. "	3. §.	I.	815
Rescript. (S. 15. Aug.)	25. "			
Rescript, die Befestigung der Lebensattestate auf den Invalidenpensionsquittungen, hinsichtlich der reformirten Geistlichen, betr.	27. "	3. §.	I.	157
Generale, die Veranstaltung dringender Fortverbesserungen betr.	9. Sept.	3. §.	II.	214
Rescript, die Einreichung der Forstkulturanschläge betr.	16. "	3. §.	II.	214
Generale, das für das Vermessen des Binsgetreides zu entrichtende Meßgeld betr.	26. "	3. §.	II.	78
Generale, die Abkürzung des Verfahrens in Untersuchungsfachen bei den Justizämtern und Kammergerichten betr.	11. Oct.	3. §.	I.	310
Die Vorchriften dieses Generale sollen auch von den, dem Geheimen Finanzcollegium untergeordneten Gerichtsböörden bei demjenigen Untersuchungen beobachtet werden, welche zu der Compensirung dieses Gehältnisses gehören, und, nicht von §. 1. und 3. angeordneten Fällen bei gerichtlichen Anträgen und Anträgen, die derselbe in noch 2 andern Fällen erforderlich: Gen. v. 29. Apr. 1820. §. 1. 2. 3. (S. 134.)				
Oberpostamtsverordnung, die Einführung eines Kreuzwerts bei den mit Gold, Silber, Kassenbillets u. beschwerten Briefen betr.	13. "	3. §.	II.	375
Rescript, die Verpflegungskosten für die, als fremde Deserteurs, aufgegriffenen und an die Verhöden ausgelieferten, von diesen aber nicht dafür anerkannten Personen betr.	22. "	3. §.	I.	815
Generale, die Schlägerlöhne und Accidenzien, in Ansehung der Holzdeputate der Forstblenerschaft, betr.	28. "	3. §.	II.	289
Generale, die Brennholzabgabe an die Forstblenerschaft, außer den Holzdeputaten, betr.	"	3. §.	II.	289
Generale, das Eivilbürgerwesen in den Justizämtern und Kammergerichten betr. (Wied erwähnt im Gen. v. 11. Apr. 1820.) Änderung, s. vorher unter Gen. v. 14. März 1816.	"	"	"	"
Rescript, die innerhalb der Cantonirungsbezüge erforderlichen Weob- und Jourage-führen, betr.	29. "	3. §.	I.	816
Befehl, die Portions- und Rationsgelder der stifteserbsburgischen Patellen betr.	4. Nov.	3. §.	II.	570
Decret an die Landstände, die am Landtage 1811. angebrachten Beschwerden betr. Überhöchste Resolution auf die von Er. getreuen Landtschaft am Landtage 1811. angebrachten intercessionales generales und gravamina. B. Justiz- und Polizeifachen. Überhöchste Resolution.	5. "	3. §.	I.	34
Decret an die Landstände, die chirurgisch-medicalische Akademie und die damit in Verbindung gesetzte Chirurgenzunft betr. (Erwähnt in Weif. Staater. Bd. 2. §. 177. Note 4. (S. 112.))	"	"	"	35
Generale, die Freigebung der Elbtschiffahrt an Inländer betr. Die Elbtschiffahrt ist, in Bezug auf den Handel, auch Ausländern völlig freigegeben: Elbtschiffahrtacte v. 23. Jan. 1821. Art. 1. (Zobeg. v. 1822. S. 96.) Siehet noch Anwendung: Decret. v. 4. März 1822. §. 2. (S. 173.)	4. Dec.	3. §.	II.	626
Rescript, die Eicktung der zeitweil stattgefundenen Anwerbung von Freiwilligen betr.	6. "	3. §.	I.	816

1817.		1817.		1818.	
Generale, die Verjährung der Franksteuerbesenken geistlicher Personen betr.	9. Dec.	3. §.	II.	571	
Generale, die Prolongation der zeitlichen Landesbewilligung auf das Jahr 1818. betr.	15. "	3. §.	II.	572	
Generale, die Führung des Schießgewehrs und Wäberung des Wittschadens betr.	16. "	3. §.	II.	215	
1818.		1818.			
Valvationstabelle auf den Monat Januar, Februar und bis mit dem 20. März 1818., s. Wab. Tab. v. 27. März 1816.	4. Jan.				
Eberpostamtsverordnung. (Nicht in der Gesefsammlung befindlich. S. Wef. Staat. B. 2. §. 212. Note 6. S. 188.)	8. "	3. §.	I.	816	
Generale, die Referepflichtigkeit der Handwerksmeister betr.	9. "				
Börsenordnung, Leipziger. (NII. Befindet sich nicht in der 3ten Fortsetzung des Cod. Aug., ist aber in Quart besonders gedruckt.)	10. "	3. §.	I.	817	
Refersipttractat, die Militär- und Referepflichtigkeit der Gewerksarbeitanten zu Albernau, Wärenstein und Stahberg betr.	14. "				
Appellationsgerichtsprotokolle. (S. unter Anschlag v. 28. März 1818.)	19. "	3. §.	II.	216	
Generale, die Befichtigung und Wäberung der Wittschäden betr.					
Schema zu einer Ueberficht der durch das Schwarz-(Roth-)wittpret im Jahre . . . auf den Fluten innenbenannter Drifchafsen des Amtes N. verursachten Schäden.				217	
Generale, die zur Auslieferung der Oesterreichifchen Deferteurs bestimmten Drifchafsen betr.	23. "	3. §.	I.	818	
Gegenwärtig findet die Auslieferung der Sächfifchen Deferteure zu Pirna oder Marienberg, und die Uebernahme der in Sachfen ergriffenen Oesterreichifchen Deferteure zu Peterwarde oder Sebafianberg flatt. Weil aber die leßtern Uebernahmestert vom Militär nicht besetzt sind, fo soll das betreffende Herbedejeitscommando, vor jedermaliger Auslieferung eines oder mehrerer Oesterreichifcher Deferteure vorläufig davon benachrichtigt, und durch Zufendung der Berechnung über die Verpflegungsgelagria und sonstigen Kosten in den Stand gefest werden, wegen Uebernahme der Deferteure und Befichtigung der Auslagen zu festbestimmtem Tag und Stunde ein Commando an dem bestimmten Ort abzufenden: (Noch angebracht) Berordn. v. 2. Oct. 1830.					
Mandat, die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den Deutschen Bundesstaaten betr.	24. "	3. §.	II.	79	
Generale, das Regulativ wegen der Pafspässe betr.	27. "	3. §.	I.	552	
Regulativ über die Verwaltung der Pafspostel im Königreich Sachfen. Die genauere Beschreibung des Reciprokums gegen die Preussifchen Unterthanen wird ausdrücklich eingeschärft; vergl. Bekanntmachung v. 10. Aug. 1819. §. 3. und den Schluß. (S. 188.)					
Abfchn. 1. §. 2. Erklärung: Berordn. v. 15. Jul. 1829. §. 1. 2. (S. 126.)					
3. §. 2. Einschließung: Ebd. §. 3. f.					
Erklärung und Ergänzung dieses, in der Oberlausiz, mittelst Oberamtsprotokolls vom 12. März 1818., publicirten Regulativs: Berordn. v. 2. Sept. 1829. (S. 147.)					
Abfchn. 1. §. 2. } Erklärung und Ergänzung, in Betreff der Oberlausiz: Ebd. §. 1.					
3. §. 2. } 2. 3. f.					
Refersipt, die für Reversirler ausgesetzten Prämien betr.	24. Febr.	3. §.	II.	218	
Generale, die Personsteuer der auf dem Militärstat geföhnten Personen betr.	6. März	3. §.	II.	572	
Mätkerordnung, Leipziger. (Befindet sich nicht in der 3ten Fortsetzung des Cod. Aug.; ist besonders in Quart gedruckt.)	7. "				
Mandat, die Bekanntmachung und Sammlung der Gesetze betr.	9. "	GE.		.1	
§. 2. 3. 4. 5. Die Gesefsammlung wird, nach Wogabe des 2. u. 3. §., für die Oberlausiz verbesert, und die Oberlausizifchen Erbheben haben sich, nach §. 4. und 5., in Ansetzung der die Oberlausiz gleich betreffenden Gesetze, zu richten: Mand. v. 12. März 1821. §. 6. (S. 23.)					
Berordnung, die Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen betr.	18. "	GE.		4	
Knordnung. (Erwähnt im Aufschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 37.) (S. 148.)	19. "				

1818.	1818.			
Salvationstabelle . . . , wonach sich, von jezt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann . . . zu richten hat.	21. März.	GS.	.	6
Verordnung an die Justizbeamten und Gerichtsverwalter auf den Königl. Kammergütern, die kostenfreie Expedition auf die von K. K. Oesterreichischen Behörden in Criminalfällen erlassenen Requisitionen betr.	26. "	GS.	.	5
Anschlag, die Bekanntmachung einer neuen interinimischen Appellationsgerichtsposttafel betr.	28. "	3. §	I.	326
Interinimische Appellationsgerichtsposttafel v. 14. Jan. 1818.	328
Anmerkungen.	330
Mandat, die Erleerung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr.	2. Apr.	GS.	.	9
○ Allgemeine Hebammenordnung.	17
I. Formular zur Vertheidigung einer Hebamma.	26
II. Taxe für die Hebammen.	27
III. Formular zur Vertheidigung der Geburtshelfer.	28
Anmerkungen.	28
IV. Tabellarisches Verzeichniß sämtlicher durch den Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu . . . vom 1ten des Monats bis zum letzten des Monats 18. behandelten schwierigen Geburtfälle. (Auf einem beigelegten Quersollblatte.)				
Mandat.				
§. 15. Anwendung auf einen anzustellenden Physikat: Verordn. v. 26. Nov. 1831. (S. 343.)				
• 22. Nähere Bestimmung, in Betreff des nothdürftigen Unterhalts für Hebammen: Verordn. v. 13. Jun. 1832. (S. 339.)				
Hebammenordnung.				
§. 15. Nähere Bestimmung: Mand. v. 14. Jun 1830. §. 2. (S. 89.)				
• 22. Hebammen können die darüßit aufgelisteten Mittel von den Apothekern verabfolgt werden: Mand. v. 17. Oct. 1820. §. 6. (S. 163.)				
Verordnung, die von den Dreizehnten an die Kreishauptleute abzugebenden Stetsbriefe und tabellarischen Anzeigen betr.	9. "	GS.	.	33
Beihiligung: Gen. v. 7. Apr. 1820. §. 15. 3) (S. 110.)				
Verordnung, die Restitution der, in Gemäßheit des Cartells mit Bayern, für ausgelieferte Deserteur zu bezahlenden Gratifikationen und Verpflegungskosten betr.	13. "	GS.	.	29
Verordnung, den Penfionsgenuß invalider Unterofficiers und Gemeinen, welche in Strafanstalten detinirt werden, während der Strafzeit, betr.	14. "	GS.	.	31
Verordnung, die Advocaten betr.	29. "	GS.	.	35
Erleuterung: Bekanntmachung v. 11. Mai 1825. (S. 92.)				
Sinlichlich der Aubtcur, s. oben unter Mand. v. 12. [21.] Apr. 1723.				
Avertissement der altesländischen Stände, die Verjüngung und den Allgungsfonds der ältern und neuern landhaftlichen Obligationen sowol, als der von dem Königreiche Sachsen zu vertretenden Landescommissionsheime, ingleichen die Bekanntmachung der mit den diesfalligen Angelegenheiten beauftragten sändischen Deputirten betr.	23. Jun.	GS.	.	45
Verordnung, die über die Veranlassung einer Feuerbrunst, in Gemäßheit des Generale vom 21. Jul. 1804., anzustellende genaue Untersuchung und drehalbigte Reichthumsfeststellung betr.	25. "	GS.	.	49
Verordnung, die von den Dreizehnten den Physikern oder andern verpflichteten Ärzten, wegen genauer Beobachtung der in dem Generale v. 8. Apr. 1797. enthaltenen Vorschriften, bei vorkommenden Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen zu ertheilende Anweisung betr.	26. "	GS.	.	50
Mandat, die Erhebung der Hefsteuer in den Königl. Sächsischen Landen betr.	13. Jul.	GS.	.	37
§. 3. Wegen des Schloßhans verunglückten oder unrichtigen Werts ist dieser §. auch bei der Accise zu beobachten: Accisarsv. v. 12. Jun. 1824. unt. Bich B. 1) Anmerz. 2. u. 3. (S. 136.) 2) Anmerz. 3. (S. 139.)				

1818.	1818.		
§. 13. Vermöge dieses Gesetzes haben die zur Truppenverpflegung eingerichteten Anstalten auf die Fleischsteuerbefreiung, unter den hiesigst festgesetzten Bedingungen, Anspruch zu machen: Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Zpt. II. §. 61. (S. 163.)			
§. 13. 2) Erklärung: Patent v. 31. Mai 1826. (S. 167.)			
Verordnung, die bei den Gerichtsstellen gegen die Gen darmen angebrachten Klagen und Denunciationen betr. Wegen des verschiedenen Gerichtsstands der Gen darmen, vergl. Gen. v. 7. Apr. 1820. §. 11. (S. 109.)	21. Jul.	GE.	75
Verordnung (der Kriegsverwaltungskammer,) die Auffuchung und Einlieferung der, bei den Übungen der Artillerie, verschossenen eisernen Munition betr. Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsischen Landen. It auch in der Oberlausitz gültig: Verordnung v. 22. Aug. 1821. 1) (S. 92.); jedoch tritt wegen der Fälle, worüber in den alten Erblanden dem Kirchenrathe und resp. dem dasigen Consistorium die Cognition und Verfügung zuerhöht, in der Oberlausitz die Amtsregierung allenthalben an deren Stelle: Verordn. v. 20. März 1822. §. 2. (S. 22 4.)	24. "	GE.	53
Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldienere reformirter Religion betr.	7. Aug.	GE.	57
Verordnung, die Aufhebung der Wingercontracte und die An- und Abzugszeit der Winger betr. Bestätigung in so fern, als der 1ste März als Zeitpunkt des gewöhnlichen Dienstwechsels der Winger bestimmt ist: Mand. v. 6. Jul. 1831. §. 2. 3) (S. 180.)	"	GE.	67
Anordnung zur Gehaltserhöhung des Regierungsraths Sr. Majestät, Friedrich Auguste, König von Sachsen.	10. "	GE.	70
Verordnung, das Ein- und Abgangsbureau bei der Hof- und Justizkanzlei und das Sporetelwesen betr. Einführung und näher Bestimmung, s. vorher unter Gen. v. 23. Oct. 1815.	11. "	GE.	73
Patent, die von den Pächtern königlicher Domänen zur Hälfte in Kassenbillets zu bezahlenden Pachtzinsen betr.	13. "	GE.	55
Verordnung, (S. 13. Aug.)	14. "	GE.	69
Patent, die Einführung des 3. §. des, wegen Errichtung des Ein- und Abgangsbureau bei der Sächsischen Finanzkanzlei, unterm 18. Oct. 1815. in Druck erlassenen Patents betr.	18. "		
Verpflichtung, die Verzinsung, Verlosung und Zurückzahlung der Kammercreditkassenkapitalen betr.	19. "	GE.	71
Verordnung, die sportelfreie Expedition auf die, von K. K. Oesterreichischen Behörden an (Stadtärzte, Criminal- und Stadgerichte, auch) Patrimonialgerichte [auf dem Lande] in Criminalfällen ergehenden Requisitionen betr. Ähnliche Uebersicht mit Preußen: Erklärung v. 12. März 1823. (S. 79.) Sachsen: Declaration v. 1. Sept. 1823. (S. 111.) Sachsen-Weimar-Gotha: Erklärung v. 1. Aug. 1824. (S. 177.) Sachsen-Altenburg: Verordn. v. 15. Nov. 1826. (S. 239.) Württemberg: Declaration v. 5. Jan. 1828. (S. 17.)	"	GE.	72
Bekanntmachung, die Sitzungen des Oberstercollegiums betr.	21. Sept.	GE.	77
Edict, die mit dem 1sten Jul 1819. zu emittirenden neuen Kassenbillets betr. §. 14. Einstellung des Verkaufs von Kassenbillets al pari für baares Geld: Verordn. v. 20. Jun. 1832. (S. 343.) " 18. Abänderung: Mand. v. 26. Aug. 1826. (S. 208.)	"	GE.	81
Valuationstabelle wonach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Lehmann zu richten hat.	1. Oct.	GE.	95
Bekanntmachung, die Zuverächung der Kassenbillets betr.	2. "	GE.	78
	15. "	GE.	82

1818.	1818.	G.	83
Steuerausschreiben auf die Jahre 1819. und 1820. Repartition der, für die Jahre 1819. und 1820. ausgeschriebenen Pfennig- und Quatembesteuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahres. §. II. III. IV. V. In Betreff der Steuerabgaben von einbracht werdenden ausländischen Geträgen, bemerkt es fernhin unabhängig bei diesen §§.: Krant- steueraussschreiben v. 3. März 1819. §. 23. (S. 160.) • III. findet noch seiner Anwendung: Steueraussschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 20. (S. 143.)	26. Dec.	G.	83
Verordnung, die Transportirung der Sträflinge in die Strafanstalten hiesiger Lande betr.	30. "	G.	91
Verordnung, die Ausstellung der von Eingebornen hiesiger Lande, zum Behuf ih- rer Niederlassung in auswärtigen Staaten, gesuchten Zeugnisse über die Befreiung vom Militäranpruch, ingleichen die Aufzeichnung der Abwesenden in den Mann- schaftsconsignationen betr.	18. Nov.	G.	92
• Verordnung, die Erläuterung des, wegen Verhandlung der über Militäreisungen zwischen den Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, unterm 20. Mai 1817. er- gangenen Generale betr.	4. Dec.	G. 1819.	1
• Anschlag [des Appellationsgerichts], die Einreichung der Gesuche um Urtheil in forma probante betr. Abänderung und näher Bestimmung, s. oben unter Anschlag v. 19. Febr. 1745.	5. "	G. 1819.	168
• Hofrangordnung. (S. unter der sogleich folgenden Bekanntmachung.)	19. "	G.	3
• Bekanntmachung des Oberhofmarschallamts, die neue Hofrangordnung betr. Hofrangordnung.	28. "	G. 1819.	4
Gebäude.			
• Affessoren, die einem Jährigen Beiß bei der Landesregierung gehabt haben, und fernerhin zu Arbeten beibehalten werden, (Regierungsreferendarien): Bekannt- machung v. 11. Aug. 1823. (S. 98.)			
• Aubiteurs: Bekanntmachung v. 1. März 1822. (S. 152.)			
• Batsillenschirgen Iher und Zier Classe: Bekanntmachung v. 26. Dec. 1822. (Jahrg. v. 1823. S. 6.) — (Gesetz sind den promovirten praktischen Aerzten gleich zu achten: Bekanntmachung v. 1. Jun. 1824. §. 11. (S. 76.))			
• Canonici des Capitels der Stiftkirche zu Würzen: Bekanntm. v. 14. Aug. 1832. (S. 406.)			
• Dechant des Capitels der Stiftkirche zu Würzen: Bekanntm. v. 14. Aug. 1832. (S. 406.)			
• Generalrathbeorgl der Armer: Bekanntm. v. 26. Dec. 1822. 1) (S. 6.)			
• Hof- und Medicinalrath: Bekanntm. v. 10. Jun. 1824. (S. 81.)			
• Oberauctoren, s. Aubiteurs.			
• Professoren, die 3. ersten juristischen, auf der Universität Leipzig — deren Inhab- er, als Capitularen zu Merzbürg und Domherren zu Raumburg: Bekanntm. v. 5. Apr. 1821. (S. 44.)			
• Propst des Capitels der Stiftkirche zu Würzen: Bekanntmachung v. 14. Aug. 1832. (S. 406.)			
• Regierungsreferendarien (bei der Landesregierung), s. Affessoren.			
• Regimentschirgen: Bekanntmachung v. 26. Dec. 1822. (Jahrgang von 1823. S. 6.)			
• (Regimentschirgen sind den promovirten Aerzten gleich zu achten: Bekanntm. v. 1. Jun. 1824. §. 11. (S. 76.))			
• Regimentsquartiermeister, ohne Officiersgrad: Bekanntm. v. 26. Dec. 1822. (Jahrg. v. 1823. S. 6.)			
• Stadtmedicus: Bekanntm. v. 26. Dec. 1822. (Ebd.)			
• Unter-Rathschreiber bei dem Departement der auswärtigen Ber- hältnisse: Bekanntm. v. 18. Apr. 1822. (S. 337.)			
• Vicar, apothekeischer: Bekanntm. v. 5. Apr. 1821. (S. 44.)			
• Dorettaufg.			
• Kirchen- und Schulrath bei der Oberamtregierung: Bekanntm. v. 12. März 1821. (S. 19.)			
• Medicinalrath, beisehender: Bekanntm. v. 10. Jun. 1824. (S. 81.)			

1818.		1818.		1819.	
Präsident, Räthe, weltliche } : Bekanntm. v. 12. März 1821. (S. 19.)					
Regierungsreferendarin: Bekanntm. v. 6. Mai 1826. (S. 139.)					
*Bekanntmachung, die Einziehung der stiftsmässigen Regierungocollegien zu Würzen und die, dem zu Folge, in der Verwaltung des Stifts eintretenden Veränderungen, auch sonst erfolgten Bestimmungen betr.	30. Dec.	GE.	1819.		9
*Mandat, die Aufsicht über das Kammer- und Commundvermögen der Städte und über ihre Communkassen betr. §. 8. Abänderung, hinsichtlich der, der Landesregierung vorbehaltenen Cognation in Sachen: Mand. v. 30. Dec. 1822. (Folgt. v. 1823. S. 5.)	" "	GE.	1819.		12
*Verordnung, die Auflösung des Mobilienbrandversicherungsinstituts betr.	31. "	GE.	1819.		16
1819.		1819.			
Salvationstabelle auf den Januar bis mit dem 22. April 1819., s. Volk. Tab. v. 2. Oct. 1818.					
Generalverordnung, die Krankensteuern vom inländischen Bier, die Personensteuern und den Stempelimpf von Papier und Spielkarten betr.	11. Jan.	GE.			17
Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr. [Stempelmandat.]	" "	GE.			25
I. Von der Papierstempelsteuer.	" "	" "			26
II. Von der Kartenstempelsteuer.	" "	" "			36
III. Von der Kalenderstempelsteuer.	" "	" "			43
Stempeltaxe, nach alphabetischer Ordnung.	" "	" "			49
Anweisung über die Stempelverwaltung in den Königl. Sächsischen Landen.	" "	" "			77
Nr. 1. Schema zur Eidesnotel für einen bei dem Stempelwesen angestellten Diener. Verhaltung. S. 89. — Eid. S. Edd.	" "	" "			89
" 2. Schema eines Empfangsbekanntnisses über erhaltenes und, auf Rechnung des Steuercurarius, zu verkaufendes Stempelpapier.	" "	" "			90
" 3. Schema für das, bei der Stempelfactorie zu haltende Manual und Gegenmanual. NB. S. 94. steht zu Anfang der ersten Zeile XX. statt II.	" "	" "			91
" 4. Schema für die, von der Stempelfactorie abzuliegende halbjährliche Rechnung.	" "	" "			100
" 5. Manual über das bei der Kanzlei des . . . in dem . . . verkauften Stempelpapier.	" "	" "			106
" 6. Schema zu den Einrechnungen von den Kanzleien.	" "	" "			107
" 7. Schema zum Manual bei der Kreisimpfsteuereinnahme.	" "	" "			111
" 8. Schema zum Journale bei der Kreisimpfsteuereinnahme.	" "	" "			112
" 8. Schema zu den Rechnungen der Kreisimpfsteuereinnahmen.	" "	" "			113
A. Papierrechnung.	" "	" "			114 r.
Nr. 1. Uebersicht von dem, bei den Amtssteuer- und Stadtstempelimpfsteuereinnahmen im jetzigen Termin verkauften Stempelpapier.	" "	" "			116 r.
" 2. Uebersicht von dem, bei den Amtssteuer- und Stadtstempelimpfsteuereinnahmen im jetzigen Termin in Verath bleibenden Stempelpapier.	" "	" "			118 r.
Verzeichniß des im jetzigen Termin bei der Kreiseinnahme ausgegebenen Stempelpapier.	" "	" "			120 r.
B. Geldrechnung.	" "	" "			122
" 9. Schema zu dem Manual für die Kreischoßsteuerernehmer.	" "	" "			129
" 10. Schema zu dem Manual für die Amtssteuer- und Stadtimpfsteuereinnahmen.	" "	" "			131

1819.		1819.				
Art. 11. Schema zu den Entschungen der Amtskruer- und Stadtpost-einnahmen.						133
A. Papierrechnung.						134
B. Geldrechnung.						134
Wanbat.						
§. 2. Erläuterung: Wand. v. 4. Sept. 1822. §. 1. a) (S. 394.) — Der alterthümliche Stempel kann nicht als ein Eurogot des Oberlaufischen, und dieser nicht als das von jenem gebraucht werden: Ebd. §. 1. b.)						
§. 13. Erläuterung: Ebd. §. 2. a) bis mit b) (S. ebend.) und §. 15. a) (S. 401.)						
§. 22. Erläuterung: Ebd. §. 11. a) (S. 399.)						
§. 29. Erläuterung: Ebd. §. 3. (S. 396.)						
§. 33. Erläuterung: Ebd. §. 4. a) bis mit c) — Bre unter den Armen und Unerfahrenen zu verstehen sey: Ebd. a)						
§. 45. Erläuterung: Wand. v. 4. Sept. 1822. §. 5. (S. 396.)						
§. a), f. weierhin den Artiz, unter Militärlieferungscontracte.						
§. b). Dahin sind noch zu rechnen die Anzeigen der Schulgeverinnnehmer über auferlegte Schulgelder: Wand. v. 4. Sept. 1822. §. 2 d) (S. 396.)						
§. b). Unter den Bernächstigten und Schenkungen, denen im Stempelzettel die Befreiung vom Erbsteuerstempel zugesprochen ist, sollen nämlich, nach Analogie dieses f. unter b), auch die Bernächstigten und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke verstanden werden: [1Re] Refr. v. 15. Apr. 1830. (S. 41.) — Dieses Refrict ist auch in der Oberlausitz gültig: [2tes] Refr. v. 15. Apr. 1830. (S. 42.)						
§. D) k) l), f. Ebd. §. 5. c)						
§. k) l) m), f. Ebd. §. b)						
§. n), f. Ebd. §. 15. c) (S. 402.)						
§. 48. [7] 77. und 98. Aufgehoben: Wand. v. 29. Jul. 1829. §. 4. (S. 130.)						
§. 70. und 95. Pflichten der Wandarmen, hinsichtlich der Kartm- und Kalender)Stempel: Instruction von 7. Apr. 1820. §. 36. (S. 122.)						
§. 77. f. unt. §. 48.						
§. 95. f. unt. §. 70.						
Die Controlirung der Entschigung des Stempelzettel von den in proceßhändigen Rechtsanwaltschaften producirten Urkunden betreffend: Berordn. v. 16. März 1820. (S. 25.)						
Kartf.						
Abbildungen und Gemeinheitsbeitrungen. Wenn bei denselben die Stempelgebühren noch nachzuliquidiren sind: Gesetz v. 17. März 1832. §. 279. (S. 296.)						
Abbildungen und Gemeinheitsbeitrungen, f. Verhandlungen.						
Abtrieb. Nähere Bestimmung: Wand. v. 4. Sept. 1822. §. 6. (S. 397.)						
Abtrieb. Erläuterung: Ebd. §. 7. (S. 398.)						
Actiencheine, f. Discontofaß.						
Appellationen. Nähere Bestimmung: Ebd. §. 8. (S. 398.)						
Auktion und Subhastation. Ermäßigung der dieselbigen Stempelgebühren: Berordn. v. 11. Apr. 1831. (S. 89.) — Diese Ermäßigung findet auch in der Oberlausitz statt: [2te] Berordnung v. 11. Apr. 1831. (S. 90.)						
Auffindungsrechte, f. Rettungs- und Auffindungsprämie.						
Brandversicherung. Die in dem Stempelzettel derselben zugesprochene Stempelbefreiung kommt nicht zugleich den faumfälligen Obrißkeiten zu staten: Decret v. 1. Febr. 1823. (S. 27.)						
Bäckerprivilegien. Bei denselben ist, in Betreff der Deutschen Bundesstaaten, zu berücksichtigen: Berordn. v. 1. Jun. 1833. (S. 64.)						
Bäckerprotokoll, f. Einzelnheiten.						
Bäckerzettel, f. Fiskusfisch.						
Caffen, f. Kaffen.						
Caffencheine, f. Kaffencheine.						
Cession. Nähere Bestimmung: Wand. v. 4. Sept. 1822. §. 9. (S. 398.)						
f. unter Einbringen, weibliches.						
Comunalgardeninstitut. Die dasselbe betreffenden Schriften sind von der Stempelgebühren befreit: Wand. v. 29. Nov. 1830. §. 3. (S. 198.)						
Concession. Nähere Bestimmung: Wand. v. 4. Sept. 1822. §. 10. (S. 399.)						
Confirmation. } Nähere Bestimmung: Ebd. §. 9. (S. 398.)						
Consenß. }						
Contracte. Nähere Bestimmung: Ebd. §. 11. (S. 399.)						

1819.

- Discontokasse, Leipziger.** — Die bei derselben ausgegebenen Actien- und Kaufscheine sind Stempelabgabefrei. (Act. v. 3. Dec. 1827. (S. 134).)
- Einbringen, weibliches, und Mann** wegen der Eintragung des weiblichen dessen Gession. § Einbringens in das Gensbuch oder wegen der Anmerkung einer Gession desselben (darin) eine Ausfertigung stattfindet, oder eine Registratur ausgenommen wird, ist an Stempelpapier social, als für die Anmerkung einer, wegen unbegabter Kaufgüter, vorbehaltenen Hypothek, zu verwenden: (Zwei) Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 39. (S. 106.).
- ***Einzeichnen in das Bücherprotokoll.** Bei denselben ist für ein jedes Buch ein Zähler für den Stempelschein zu bestehen: Regulativ v. 18. Dec. 1773. §. 5. (2. §. I. 44.) — Wegen der Deutschen Bundesstaaten ist jedoch die Verordnung v. 1. Jun. 1833. (S. 64.) zu beachten.
- Erbschaft, f. vorher unter Mandat, f. 45. b)**
- Erbschaften.** Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 12. a) bis mit d) (S. 400.)
- Fidejussionen und Bürgscheine.** Nähere Bestimmung: Ebd. §. 13.
- Fiscus militaris.** In so weit derselbe bei Processen oder andern gerichtlichen Angelegenheiten zu concurreniren hat, ist derselbe mit dem Steuendeckel des Stempelpapiers zu versehen: Erbenang v. 19. Jul. 1828. Z. II. §. 75. (S. 166.)
- Geburtscheine, f. Militärpflichtigkeit.**
- Gemeinschaftstheilungen, f. 1) Abösungen und 2) Verbanlungen.**
- Häufscheln.** Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 14. (S. 401.)
- Hypothek.** Nähere Bestimmung: Ebd. §. 15.
- ***Inhibition.** Dessen aus Verleihen im Tarif weggefallenen Artikel betr.: Bekanntmachung v. 26. Apr. 1819. (S. 164.)
- Inquisitionen.** Mit dem, was voranwegen das gegenwärtige Stempelmandat §. 45. D (S. 35.) enthält, ist noch zu vergleichen —: bei, dem älteren Steueranschreiben v. 7. Dec. 1732. beigefügte Tarif, unter dem Artikel „Inquisitiones“ (I. §. II. 296.) und hauptsächlich: Mand. v. 3. Dec. 1728. (Ebd. S. 377., in der Mitte u.)
- Inventarium.** Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 16. (S. 402.)
- Kalender.** Die Stempelsteuern werden von denselben nicht mehr erhoben: Verordnung v. 17. März 1819. (S. 162.)
- Kassen, öffentliche, f. Stiftungen, mülde.**
- Kassenscheine, f. Discontokasse.**
- Kassenschein.** Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 17. (S. 403.)
- Kalkulareinnehmer.** Zu den Legitimationen, welche über ihre Verpflichtung zu ihren Rechnungen beigefügt werden müssen, ist kein Stempelpapier erforderlich: Ausschreiben v. 10. Dec. 1821. §. 7. (S. 141.)
- ***Militärlieferungsverträge.** Bei deren Abschließung ist der versaffungsmäßige Stempelsteuereinzahlung zu nehmen: Act. v. 3. Aug. 1815. (3. §. I. 75.)
- Nichtig** diesen vorerwähnten Fall die allgemeine Fassung von II. a. des 45ten §. des Stempelmand. v. 1819., in sich schließt, so scheint doch die in ähnlichen Fällen nicht ganz selten vorkommenden Zweifel ein Bestimmungsgrund zu sein, ihn hier mit aufzunehmen.)
- Militärpflichtigkeit.** Wegen derselben angelegte Geburtscheine sind Stempelsteuereinzahlung: Mand. v. 20. Sept. 1826. §. 4. (S. 210.)
- Processschriften, f. Ueberreichungsschreiben.**
- Culttung.** Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 18. (S. 403.)
- §. Stiftung, mülde.
- Registratur bei Communicationen der kaiserlichen Verwaltungs- Polizei- und Gerichtsbehörden.** Wenn diese Behörden in Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse ein ausföhrlicheres Communicat erfordern, unter sich nur durch Mittheilung der Originalacten, zu welchen eine den Grund und Zweck des Antrags andeutende Registratur gebracht worden ist, communiciren: so ist zu einer solchen Registratur kein Stempelpapier zu verwenden, außer wenn, in Folge einer solchen Communication, bei der andern Behörde eine Expedition vorzunehmen werden soll, und diese nach den bestehenden Gesetzen nicht stempelsteuereinzahlung ist: Verordnung v. 15. Jan. 1833. §. 1. 2. 3. (S. 13. und, hauptsächlich der Oberlausitz — (S. 15.)
- Stellungs- und Auffbindungsprämien.** In allen diese Prämien betreffenden Angelegenheiten ist von den Behörden stempelsteuereinzahlung zu expediren: Mand. v. 18. Mai 1831. §. 9. (S. 110.)
- ***Rügen, vergl. Stempelsteuere v. 7. Dec. 1732. unt. Rügen. (I. §. II. 899.)**
- Schenkungen, f. Vermächtnisse.**

1819.

1819.

1819.

Schulderschreibung. Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 19. (S. 406.)

Schulderschreibung. Erläuterung der in den Stempelmandaten v. 11. Jan. und 12. Aug. 1819. unter der Rubrik „Schulderschreibung“ enthaltenen Bestimmung, verbunden mit demjenigen, was im Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 5. f. vorgeschrieben ist: (18es und 2tes) Refer. v. 11. Jun. 1830. (S. 93. und 95.)

Staatspapiere, zu einer Erbschaft gehörige, f. Erbbschaften.

Stadtgemeinde, Stadträthe, f. Verhandlungen.

Stiftungen, milde, und öffentliche Kassen. Die Befreiung derselben von der Laiterringspempelsteuer in der Oberlausiz betr.: Bekanntm. v. 13. Sept. 1824. (S. 185.)

Subskription, f. Auktion.

Uebereidungsschreiben. Zu den mit besondern Uebereidungsschreiben bei den Geschiden übergeben werdenben Prozessschriften, die in dem Stempelarif nicht besonders erwähnt sind, z. B. Klagen, Beweisartifel, Obenbenoisartifel u. s. f. jedesmal eben so, wie zu den Uebereidungsschreiben, ein Stempelbogen zu 2. Gr. zu verwenden: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 2. f) (S. 395.)

Untersuchungen, f. vorher Inquisitionen.

Vergericht. Nähere Bestimmung: Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 20. (S. 406.)

Verhandlungen, — zwischen den Stadträthen und den, nach der Stadterhebung und dem örtlichen Statute jedes Orts, bestellten Beceitern der Stadtgemeinde, alle übrigen Verhandlungen der letztern, und diejenigen Angelegenheiten, welche auf ihrer Wahl und die Erhaltung oder nähere Bestimmung ihrer Wirksamkeit Beziehung haben, — bei diesen Verhandlungen und Angelegenheiten findet Stempelfreiheit statt: Allgem. Städteordn. v. 2. Febr. 1832. §. 9. (S. 22.)

Zu den Verhandlungen, welche Abteilungen und Gemeindefürsorgungen, so wie die Aufhebung der bei bestimmten Bedingpunkten betreffen, werden bei der Specialcommissionen Kammerfiskal erbetit: Beschl. v. 17. März 1832. §. 276. (S. 235.) — Ausnahme davon: Ebd. §. 279.

Vermächtnisse und Schenkungen, f. unt. Stempelmand. v. 1819. §. 45. b)

Verpflichtung, f. Waizsteuerernehmer.

Vocation, Schriftstücke, zu einem Pfarramte. Der zu diesem Ernante hat den Betrag des bei dieser Vocation zu verwenden gewesenen Stempelpapiers dem Colator oder besten Stellvertreter und, bezüglich, dem Spohor zu entrichten: Beceitern v. 7. Jun. 1833. §. 3. (S. 53. ab.)

Vocationenurkunde. In derselben ist, wenn sie ein verlesenes Predigtamt (im Gegenseite von einem Schulamte) betrifft, der mittlere Betrag der Stelle anzugeben, damit die Steuerbehörde die richtige Verewendung des vorgeschriebenen Stempelplages controliren könne. Die Behörde hat jedoch für den angezeigten Betrag keine Gewähr zu leisten: Beceitern v. 7. Jun. 1833. §. 3. (S. 53.)

Mandat mit Tarif.

Das Stempelmandat und der dazu gehörige Tarif (nebst dem Mandate v. 4. Sept. 1822.) gelten, in Betreff der Erhebung der Stempelposten von Papier, Spiritusarten und Kalternern, auch fernerhin: Steuerauschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 30. (S. 145.)

Beide finden auch statt in den Jahren 1825. bis mit 1830.: Steuerauschreiben vom 30. Sept. 1824. §. 9. (S. 191.)

Desgleichen in den Bewilligungsjahren v. 1831. bis mit 1833.: Steuerauschreiben v. 27. Sept. 1830. §. 7. (S. 171.)

Zurweisung.

§. 16. 29. 44. 47. [—] 48. sind aufgehoben: Mand. v. 29. Jul. 1829. §. 4. (S. 130.)

§. 47. [—] Nähere Bestimmung: Ebd. §. 1.)

Schma.

3. 4. 5. 7. u. 10. sind fernerhin zu befehlen: Ebd. §. 3. v. 4.

9. Statt des 9ten Schemas soll ein anderes mitgetheilt werden: Ebd. §. 3.

Generale, das Verfahren in Steuermoderationssachen betr.

○ **Schod, und Quatenbersteuermoderationsstabelle des Kreisf.**

Die Steuermoderationen und Befreiungen derselben von 1825. an im Allgemeinen fort:

Generalreferend. v. 22. Jul. 1822. (S. 375.)

Nähere Bestimmung: Generalreferend. v. 7. Jul. 1826. (S. 196.)

S. vorher unt. Gen. v. 15. Nov. 1773.

15. Jan.	○ S.	19
• • • • •	• • • • •	22
30. •	○ S.	137
• • • • •	• • • • •	149

	1819.		
B. Formular zur Verpflichtung für die, welchen innere und äußere Praxis gestattet ist.	150
C. Formular zur Verpflichtung der Apotheker.	151
Ebd.	152
2. Höhere Bestimmung in Betreff der Civilpraxis der Militärchirurgen: Mand. vom 1. Jun. 1824. §. 11. (S. 76.)			
2. Mand. v. 1. Jun. 1824. §. 11. } Bestätigung: Erdbennag v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 55. (S. 162.)			
§. 3. f. unt. §. 11. 14. 3.			
11. In wie fern den, nach diesem §. zur Ausübung der Handarzneikunde berechtigten Chirurgen an Orten, wo ein Arzt, ohne wesentlichen Nachtheil oder erhebliche Beschwerde für den Kranken, nicht zu erlangen ist, die Beforgung innerer Curen zu gestatten: Mand. v. 1. Jun. 1824. §. 13. (S. 76.)			
Arzte, die sich auf der chirurgisch-medizinischen Akademie zu Dresden, oder auf ausländischen dergleichen Akademien oder auch auf Universitäten, ohne zu promoviren, zur Ausübung der innern Heilkunde geübet, haben diesen §. zu befolgen: Ebd. §. 8. verb. mit §. 7. und 1.			
11. 14. 3. In wie fern den, nach diesem §§. berechtigten Chirurgen die Behandlung innerer Uebel gestattet ist: Ebd. §. 12.			
15. und 18. Die Barakallenchirurgen der Classe haben eben so, wie die Compagniechirurgen, nach ihrem Abgange vom Militärdienste, beide §§. zu befolgen: Ebd. §. 11.			
21. Höhere Bestimmung: Ebd. §. 11.			
E. überdies noch oben unt. Nr. 31. Dec. 1750.			
Frankenausschreiben auf die Jahre 1819. und 1820.	3. März.	GZ.	153
6. und 19. Die Ausstellung, Abgabe und Einrechnung der Bierabzettel, bei dem Verschrotten des Biers, kommen nunmehr auch, in Ansehung der mit der Franksteuer nicht steuernden Brauereien, in Wegfall: Generalverordn. v. 13. Nov. 1829. (S. 177.)			
9. findet statt bei nicht brauenden Mitregulären: Steuerzuschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 4. (S. 140.)			
12. Jeder Scheffel Gerstenmalz wird auch noch fernhin mit 6 Pf. versteuert; jedoch sind von jedem Scheffel Weizenmalz 9 Pf. an Walssteuer zu entrichten: Steuerzuschreiben v. 30. Sept. 1824. §. 3. (S. 150.) — Jeder Scheffel Weizenmalz wird dem Betrage von 1½ Scheffel Gerstenmalz gleichgeachtet: Ausschreiben v. 21. Apr. 1825. §. 7. (S. 79.)			
13. Die den Rechnungen der Weizensteuereinnahmer beizufügenden Legitimationen über ihre erfüllte Verpflichtung sind steuerfrei: Steuerzuschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 7. (S. 141.)			
16. Die hier bestimmten Strafen sind erlibt: Ebd. §. 6.			
In wie fern alle, Dazwischen, was in diesem Ausschreiben, in Beziehung auf die Fixitäten der Biersteuer bei den Mitregulären und sonstigen Landbrauereien, insbeson- derlich auf die Walssteuer verordnet ist, auch künftig seine volle Anwendung be- hält, und daß insbesondere bei steuernden Brauereien die Franksteuererheber sich aller Einmischung in die specielle Benutzung des Brauereiarz gänzlich zu enthalten haben: Ebd. §. 9.			
In wie fern dieses Ausschreiben Gültigkeit behält: Ausschreiben v. 21. Apr. 1825. §. 30. (S. 83.)			
Den steuerfreien ritterschaftlichen Tischtrunk betr., s. oben unter Erziehung der Landbes- trechen v. 22. Jun. 1861. Th. Von Justizsachen. §. 121.			
Verordnung, die Einschüpfung des, unterm 1. Sept. 1804., wegen Abstellung des weitläufigen Schreibmaßes, erlassenen Generale betr.	8. "	GZ.	161
Verordnung, den Wegfall der zeitlichen Generalaccisabgaben von Spielkarten und Kalendern und der Stempelimposten von Legern betr.	17. "	GZ.	162
Patent, die Beförderung der Finanzrechnungsachen betr.	20. "	GZ.	163
Verordnung, die Auszahlung der, den Bürgerschützen im 96sten §. des Mandats v. 1. Febr. 1817, in gewissen Fällen zugesicherten Entschädigung von 12 Gr. — oder 6 Gr. — für den ganzen oder halben Tag betr.	17. Apr.	GZ.	160
Valvationsstabelle der in den königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münz- sorten, wonach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jeder- mann . . . zu richten hat.	23. "	GZ.	165

1819.	1819.		
Bekanntmachung [des Geheimen Rathes, den, in dem durch das Mandat v. 11. Januar 1819. publicirten Stempelarif weggebliebenen Artikel: „Inhibition“ betr.]	26. Apr.	GE.	164
Verordnung, die Erläuterung des 3. §. der am 27ten Mai 1817. mit dem Königl. Preussischen Hofe abgeschlossenen Freizügigkeitsconvention betr.	29. „	GE.	171
Mandat, f. 9. Näherer Bestimmung der Art der Anstellung und Verpflichtung der im Oberlausitzischen Landstrich angestellten Schammern betreffend: Generaldecree. v. 6. Oct. 1830. (S. 179.)	8. Mai.		
Bekanntmachung [der Landescommission,] die Vertheilung der, auf die Reclamationen an die Krone Frankreich, eingegangenen Gelder, und das diesfalls angeordnete Verfahren betr.	12. „	GE.	172
Verordnung, die, in Absicht der Cognition über die Rettungsprämien, bestimmte Einrichtung betr.	29. „	GE.	175
Mandat, das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehngütern betr.	17. Jun.	GE.	176
Verordnung, das bei Einföhrung der Kanälepocteln zu beobachtende Verfahren betr.	22. „	GE.	179
A. Schema zu einem Pflastersteine.	„	„	181
B. „ zum Kistzerzeichniss.	„	„	182
Verordnung, die Erläuterung des 13ten §. des Generale vom Verfahren in Untersuchungssachen vom 30. Apr. 1783. betr.	23. „	GE.	187
Aus schreiben, den Esaj des, bei dem Einkaufe des Rauchsutters für die Armee im Jahre 1818. über die Normalpreise angelegenen Aufwands betr.	30. „	GE.	183
Mandat, die Elbe — Strom — Ufer- und Dammordnung enthaltend.	7. Aug.	GE.	197
Bergl. Dammordnung v. 12. Jun. 1558. §. 2. A. m.), (S. 202.) vergl. Beschl v. 12. Apr. 1712. (C. A. II. 697.)			
Bekanntmachung, das mit Preußen, in Ansehung des Pafswesens, erfolgtes Einverständnis betr.	10. „	GE.	188
Stempelmandat (v. 11. Jan. 1819.) nebst dessen Beilagen — für die Oberlausitz — datirt v. 12. Aug. 1819., und mittelst Oberamtspatents daselbst am 18ten gen. Mon. und Jahrs publicirt; f. GE. Jahrg. v. 1822. S. 393., Anmerkung (*)	12. „ } 18. „ }		
NB. Die Erläuterung zu dieses Mandats, so wie der dazu gehörigen Stempeltaxe, Anweisung und Schatzart, f. vorher unt. Mand. v. 11. Jan. 1819.			
Verordnung, die Aufhebung der Waarenschau auf den Jahrmärkten betr.	19. „	GE.	191
*Ausgleichsconvention. §. 40. Die Regulirung der Stiftung Zochmülken bei Rabernitz in der Oberlausitz; Convention über diese Regulirung) v. 2. Jun. 1828. (Jahrg. v. 1829. S. 27.)	27. „		
Hauptconvention zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königl. Majestäten von Sachsen und Preußen, zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen.	28. „	GE.	237
Verzeichniß der Beilagen a) an, über einzelne Gegenstände bereits früher abgeschlossenen Conventio- nen und b) an andern Beilagen.	„	„	317
I. Convention wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtsachen v. 20. Febr. 1816.	„	„	319
II. Convention über die Peräquationstilferungsäquivalentgelde- und Central- steuerangelegenheiten v. 23. Jul. 1817.	„	„	329
III. Convention wegen der Kassenbillets v. 25. Nov. 1815.	„	„	343

	1819.	
IV. Convention zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreiche und Herzogthume Sachsen v. 27. Jul. 1817.	348
○ Formular zu einer Tabelle über die wichtigsten noch zweifelhaft stehenden Stiftungen.	366
A. Uebersicht sämtlicher Steuercreditassensschulden und deren Abtheilung. (Zu Art. IV. §. 6. der Hauptconvention.)	359
B. Nachweisung der, Preussischer Seits übernommenen, unverwandten Steuerseine. (Zu Art. IV. §. 6. der Hauptconvention.)	363
○ Specielles Verzeichniß der einzelnen unverwandten Steuerseine, welche, Preussischer Seits aus den vorstehend unter B. aufgeführten Classen übernommen worden:		
I. an als verjähret zu betrachtenden	365
II. an gangbaren.	366
C. Abschluß der erbländischen sächsischen Steuercreditasse bis mit dem Michaelstermin 1817. (Zu Art. IV. §. 13. der Hauptconvent.)	371
D. Uebersicht, die Auseinandersetzung des erbländischen Steuerdars, so wie des der Stifter Wersburg und Naumburg-Beig betr. (Zu Art. V. §. 12. der Hauptconvent.)	379
E. Uebersicht sämtlicher Kammercreditassensschulden und deren Abtheilung. (Zu Art. VI. §. 3. d. §.)	385
F. Abschluß der Königl. Sächsischen Kammercreditasse bis mit dem Michaelstermin 1817. (Zu Art. VI. §. 6. d. §.)	393
G. Berechnung über den Nebenfonds der Königl. Sächsischen Kammercreditasse. (Zu Art. VI. §. 7. d. §.)	401
H. Berechnung und Abtheilung der Königl. Sächsischen Cassenbilletschauptanrechnungskasse, rücksichtlich der ausstehenden Kapitalien, der Staatspapiere und baaren Gelder. (Zu Art. X. §. 3. d. §.)	403
I. Berechnung über die Bestände		
A. der Königl. Sächsischen vormaligen Hauptausrechnungskasse, so weit sie in Cassenbillets bestanden,		
B. der in Leipzig sich befindenden Cassenbilletscontokasse und deren Abtheilung. (Zu Art. X. §. 6. d. §.)	407
K. Uebersicht derjenigen Königl. Sächs. Beamten und Pächter in dem abgetretenen Landestheile, mit welchen von den Königl. Sächsischen Behörden nach dem 5. Jun. 1815. bereits Abrechnung gepflogen worden. (Zu Art. XII. §. 17. d. §.)	411
L. Abtheilung der ehemaligen Generalbrandkasse. (Zu Art. XVII. §. 1. d. §.)	415
M. Hauptnachweisung über Einnahme und Ausgabe bei dem Immobilienbrandversicherungsinstitute bis mit Decern 1816., und Berechnung, was diesfalls ein Landestheil dem andern herauszugeben hat. (Zu Art. XVII. §. 2. d. §.)	419
N. Berechnung zur Auseinandersetzung des Mobilienbrandversicherungsinstituts. (Zu Art. XVII. §. 4. d. §.)	427
O. Uebersicht der activorum und passivorum der allgemeinen Straf- Verfolgungs- und Landarbeitsanstalten und deren Abtheilung. (Zu Art. XXI. §. 8. d. §.)	429
Ratification der [am 28. Aug. 1819. unterzeichneten] vorstehenden [Haupt-] Convention v. 10. Nov. 1819.	437
Hauptconvention.		
Art. 2. §. 10. Die in dieser Stelle den gegenseitigen Unterthanen, hinsichtlich des Weinstes und Schrotens in ausländischen Wägen, gestattete aber bereits abgelaufene jährliche Preß wird um 2 Jahre verlängert: Refr. v. 9. Febr. 1825. (E. 23.) — Die abgelaufene 24jährige		

1819.

1819.

Beist wird auf 12 Jahre wieder erstreckt: Bekanntmachung vom 26. Nov. 1827. (S. 221.) — Desgleichen auch für die Oberlauf: Bekanntm. v. 7. Dec. 1827. (Zabeg. v. 1828. S. 1.)

- Art. 22. §. 1. Die, in Folge dieses §., wegen Auseinandersetzung der mit den Stiftungen einzelner damit in Verbindung stehender Regimentsgewaltigen der Königlich Preussischen Sachsen und Preussischer Generalfeldmarschall Convention v. 4. Apr. 1825, im Eing. (Zabeg. v. 1828. S. 273.)
 . . . 1. u. 2. In Ansehung aller übrigen, in der Convention vom 4. Apr. 1825. nicht erwähnten mit den Stiftungen verbundene ist für jetzt noch, bis zu einer definitiven Bereinigung darüber, welche durch eine anderweitige nachträgliche Convention zum Abschluß gebracht werden soll, bei den Berathen im 1. und 2. §. enthaltenen Bestimmungen: Sdb. §. 24. (Sdb. S. 250.)

I. Convention (v. 20. Febr. 1816.)
 Nachträge zu derselben, f. Hauptconvention (v. 28. Aug. 1819.) Art. III. (S. 250.)
 S. vorh. unt. Convention v. 20. Febr. 1816.

IV. Convention (v. 27. Jul. 1817.)
 §. 2. Vorauf bei Beurtheilung der Frage: Welche von den, zu Folge dieses §., angelegten Familienstellungen, der Zufolge der Königl. Sächsischen oder Königl. Preussischen Regierung für die Zukunft unterworfen sein sollen? zu sehen ist: Convention v. 27. Sept. 1825. Art. 1. (Zabeg. v. 1826. S. 291.)
 §. 11. Gemissarische Bereinigung über die in diesem §. angelegten Stiftungen, welche ebenfalls Bestimmungen erforderlich machten: Convention v. 28. Dec. 1825, im Eing. (Zabeg. v. 1826. S. 335.)

Verordnung, die unter der fremden Landesadministration, wegen des Abschusses innerhalb Landes und der Hülfsgelder, ergangenen Verfügungen betr.

Valuationsstabellen der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wonach sich von jetzt an, bis zu ergäbender anderer Anordnung, Felder- mann . . . zu richten hat.

Verordnung, die Errichtung der Leipziger Feuerversicherungsanstalt betr.
 Ist auch in der Oberlauf gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 2) (S. 92.)
 S. jedoch Verordn. v. 23. Jul. 1828. (S. 187.)

Wundbeschlufs, provisorischer, über die in Ansehung der Universitäten zu ergehenden Massregeln. — Der 2. und 3. §. dieses Beschlusses sind abgedruckt in der Verordn. v. 24. Nov. 1832. unter §. (S. 471.)

Wandat, die Abfassung der Recognitionregistraturen betr.
 Anwendung, in Betreff der von dem durch Compromis erwählten Richter auszumittelnden Comitats der Compromittenten, Schwörenden oder Zeugen: Verordn. v. 21. März 1820. §. 6.
 Ist auch in der Oberlauf gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 5.)
 Bepl. vorher unt. Mand. v. 1. März 1804.

Verordnung, die mit Preussen, wegen des Forums bei Provocationsklagen gegenseitiger Unterthanen, getroffene Uebereinkunft betr.
 Ist auch in der Oberlauf gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 4) (S. 92.)

Patent, die Erläuterung des Generalaccisartiffs v. [22. Dec.] 1753., in Absicht auf die Verrechnung des Maßes, betr.
 Der zither beobachtete unterschied zwischen ausländischem Maß und Wein fällt in Zukunft weg: Patent v. 20. Mai 1820. — Dieses Patent ist auch in der Oberlauf gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 3) (S. 92.)
 S. jedoch vorher unt. Generalconventionsartiff v. 22. Dec. 1753.

Bekanntmachung, die Bestimmungen wegen Vermeidung der Perquisitionellese- rungsequivalentgeber- und Centralsteuerangelegenheiten betr.

Bekanntmachung, die Wiedereröffnung der Compensationscheyne betr.

Ratification. (S. unt. 28. Aug.)

Wandat, die bei der Bundesversammlung, wegen der Pressefreiheit und der entworfenen revolutionären Umtriebe, gefassten Beschlüsse betr.

I. Provisorischer Beschlufs über die Freiheit der Presse.

30. Aug.	GS.	192
16. Sept.	GS.	193
"	GS.	217
20. "		
27. "	GS.	221
30. "	GS.	220
18. Dec.	GS.	219
2. Nov.	GS.	225
10. "	GS.	228
13. "	GS.	229
"		231

1819.	1819.		
<p>II. Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeekten revolutionären Umtriebe.</p>		234
<p>Wanbat. Kriegs des 5. §. des Entwurfs v. 20. Sept. 1819, f. Bekanntm. v. 7. Dec. 1831. (S. 355.)</p>			
<p>*Verordnung, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betr. ○ Unschädliche Mittel gegen Ratten und Mäuse, und Anweisung zu Schwärzfärbung des Aschens.</p>	16. Nov.	G.S. 1820.	1
<p>*Verordnung, die Transportirung der Büchtlinge in die Büchtlhäuser betr.</p>	18. Dec.	G.S. 1820.	4
<p>*Extract allerhöchsten Decrets an den Geheimen Rath, die öffentliche Bekanntmachung der Suspensionen und Remotionen von der juristischen Praxis betr.</p>	G.S. 1820.	30
<p style="text-align: center;">1820.</p>	<p style="text-align: center;">1820.</p>		
<p>Salvationstabelle auf den Monat Januar bis mit dem 7. Apr. 1820.; f. Bala. Tab. v. 16. Sept. 1819.</p>			
<p>Mandat, die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentlichen Straße abzutretende Land betr. Anwendung, f. vecher unter Straßendammant. v. 28. Apr. 1781.</p>	4. Jan.	G.S.	5
<p>Erklärung, ministerielle. (S. unt. 28. März unt. ○)</p>	21. "		7
<p>Verordnung, die Errichtung von Wegweisern und Ortstafeln betr.</p>	29. "	G.S.	7
<p>Verordnung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betr.</p>	7. Febr.	G.S.	9
<p>§. 1. bis mit 9. In wie fern diese §§., in Betreff des Gerichtsstandes, zwischen den alten Erblanden und der Oberlausß, zu befolgen sind: Verordn. v. 20. März 1822. §. 1. (S. 222.)</p>			
<p>§. 3. 7. Abänderung dieser §§. für die Oberlausß: Obd., am Ende des §. I.</p>			
<p>§. 5. Erläuterung —: v. 20. Sept. 1820. (S. 213.)</p>			
<p>§. 10. ff. Auch in der Oberlausß gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 6) (S. 92.)</p>			
<p>In wie fern die gegenseitige Befolgung dieser Verordnung, zwischen den alten Erblanden und der Oberlausß, stattfindet: Verordn. v. 14. März 1822. (S. 221.)</p>			
<p>Kommt bei Untersuchungen über Heubüchtlähle und Baumscrot zur Anwendung: Mand. v. 27. Nov. 1822. §. 31. (Jahrg. v. 1823. S. 15.)</p>			
<p>Verordn. v. 7. Febr. 1820. Die Landes- und resp. Oberamtsregierung kön-</p>			
<p>§. 22. Aug. 1821. §. 6.) neu in Beschäftigungsstellen, statt besonders zu</p>			
<p>§. 14. und 20. März 1822.) ernennender Commissarien, nach ihrem Ermessen</p>			
<p>auch denjenigen Richter beauftragen, welcher zu der seaglichen Untersuchung nach</p>			
<p>diesen Gesetzen an sich schon competent sein würde: Mand. v. 28. Sept. 1820. §. 3. (S. 158.)</p>			
<p>Verordn. v. 7. Febr. 1820. §. 1—9.) Nicht bloß der über den Gerichtsstand des be-</p>			
<p>deren Erläuterung v. 20. Sept. 1820.) gangenen Verordn. (s. ob.) ausgesprochenen</p>			
<p>Verordn. v. 20. März 1822. unt. I.) Gerichtsbes., sondern auch die gesammten, in §. 1.</p>			
<p>deren Erläuterung v. 31. Aug. 1820.) bis 9. der Verordn. v. 7. Febr. 1820., und in</p>			
<p>deren Erläuterung für die alten Erblande, so wie in der Verordn. v. 20. März</p>			
<p>1822. unt. I. und in deren Erläuterung für die Oberlausß ertheilten Vorschriften sollen</p>			
<p>sowol zwischen mehreren Gerichtsstellen der alten Erblande oder der Oberlausß unter</p>			
<p>sich, als auch im (wechselseitigen) Verhältniße alterbländischer oder Oberlausßischer</p>			
<p>Gerechtsstellen gegen einander zur Anwendung gebracht werden: Verordn. v. 7. Oct. 1820. (S. 171.) und Verordn. v. 28. Oct. 1820. (S. 173.)</p>			
<p>⁂vertiffement, die, auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, auf die 6 Jahre 1820. bis mit 1825. ausgesetzten Preisaufgaben betr.</p>	22. "	G.S.	13
<p>Preisaufgaben auf die erwähnten 6 Jahre.</p>			15
<p>I. Für Verbesserung bei der Landwirthschaft.</p>			15
<p>II. Für Verbesserung bei Fabrikcn, Manufacturen und städtischen Gewerben.</p>			18
<p>§. 19. Nachtrag zu diesem §., die Zubereitung taubstummer Frauenpersonen betr.: Bekanntm. v. 2. Apr. 1822. (S. 331.)</p>			

1820.	1820.		
Rescript an die Unversität Leipzig. (Wird erwähnt im Mand. v. 21. März 1825. (S. 67.))	8. März.		
Berordnung, die Controlierung der Entrichtung des Stempelimposts von den in processiblen Rechtsangelegenheiten producirten Documenten betr.	16. "	⊗	25
Publicandum, die Leipziger Handelsabgaben betr.	18. "	⊗	45
○ Waarentarif für die Leipziger Handelsabgaben.		55
Anmerkung, den Wein und Branntwein betr.		94
Publicandum.			
§. 2. Der diesem Publicandum beigefügte Tarif unter ○ wird aufgehoben, und die vereinigte Handelsabgabe soll nunmehr nach dem unter J dem 2ten Publicandum v. 31. Jan. 1824. angefügten Tarif erheben werden: 2tes Publicandum v. 31. Jan. 1824. (S. 7.)			
• 7. Den freien Durchgang der Waaren betr.; Erläuterung: Ebb.			
• 11. Hinsichtlich der in Leipzig eingehenden ausländischen Getränke, vertritt es, wegen der davon zu erhebenden Transkurrenzen, allenthalben bei den, in diesem §. und in der, bei dessen 12. §. unterm 31. Jan. 1824. erfolgten Erläuterung desselben enthaltenen Bestimmungen: Mand. v. 12. Jun. 1824. §. 7. (S. 145.)			
• 12. Erläuterung: 2tes Publicandum v. 31. Jan. 1824. (S. 8.)			
• 15. 18. 20. 29. 35. Erläuterung: Ebb. (S. 9.)			
• 42. Erläuterung: Ebb. (S. 10.)			
• In wie fern diesem Publicandum bei der kaiserliche Kasse nachzugehen ist: Actordorn. v. 24. Jul. 1824. §. 5. (S. 154.)			
Tarif.			
⊗. unter dem vorstehenden Publicandum §. 2. und vorher unter Landaccisartarij vom 1. Dec. 1788.			
⊗. S. 51. §. 31. 3. 5. In mehreren Exemplaren ist statt Abgaben zu lesen Eingabe(n), und S. 83. §. 1. von unt. fallen bei Pomeranzen, siehe Früchte in beiden Abgabencolumnen die 3 Gr. woz; f. Berichtigung (im Jahrg. 1820.) S. 104. unt.			
Gleichordnung für die Stadt Leipzig.		⊗	95
⊗. durch die allgemeine Gleichordnung nicht abgelehrt: Allgem. Gleichordn. v. 15. März 1823. (S. 59. Col. 2, verbund. mit §. 6. (S. 41.))			
⊗. weiterhin Mandat (die neue allgemeine Gleichordnung betr.,) v. 15. März 1823.			
Berordnung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürglichen und Strafsachen geschehen sollen.	21. "	⊗	27
Erläuterung, die Abänderung der Zeugen betr.: Refr. v. 25. Aug. 1820. (S. 159.)			
§. 8. u. 9. Erläuterung dieser §§., in Bezug auf die Schönbuzischen Reichshofstätten: Refr. v. 10. Sept. 1822. (Nur in diesem Rescripte (⊗. S. v. 1822. S. 410.) Refr. §. 10: „des vorigen Jahres“ statt „des 1820ten oder vorigen Jahres.“)			
⊗. weiterhin unt. Refr. v. 25. Aug. 1820.			
Berordnung die zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft, so wie das Verfahren bei den Schülblingstransporten überhaupt betr.	28. "	⊗	31
○ Die über die vorstehende Uebereinkunft unterm 21. Jan. 1820., Königl. Sächsischer Seits ausgestellte ministerielle Erklärung.		34
Convention v. 21. Jan. 1820.			
§. 12. Nähere Bestimmung: (vorstehende) Berordnung v. 28. März 1820. (S. 31.)			
Diese Convention findet, mit der erforderlichen Abänderung der Uebereinkunft, auch statt zwischen dem Königreiche Sachsen und der kaiserl. Regierung jüngerer Linie Kreuz von Plauen: Berordn. v. 12. März 1821. (S. 13.)			
Deshalb auch, mit Ausnahme der Abänderungsacte, mit der kaiserl. Regierung älterer Linie Kreuz von Plauen: Berordn. v. 2. Jun. 1821. (S. 77.)			
Berordnung, die mit dem Königreiche Böhmen, wegen der auf den Schub gestellten Personen, getroffene Uebereinkunft betr.	⊗	38

	1820.	1820.		
Generale, die Gen darmereianstalt betr.		7. Apr.	GE.	105
○ Instruction für die Gen darmen.				118
Generale.				
§. 7. Nr. 2. und 3. Abänderung der, in Ansehung der Verpflegung der Gen darmen, bestimmten Einweisung: Verordn. v. 6. Jun. 1823. (S. 58.)				
§. 15. Nr. 3. und 4. } Erläuterung und näher Bestimmung: Verordn. v. 9. Aug. 1822. (S. 384.)				
Instruction.				
§. 10. 11. 23. 27. 29. 31. 34. u. 36. Erläuterung und näher Bestimmung: Nachtraginstruction v. 9. Aug. 1822. (S. 386. f.)				
§. 11. Erläuterung: Verordn. v. 9. Jul. 1820. (S. 117.)				
Reduktionstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wonach sich von jetzt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann zu richten hat.		8. "	GE.	21
Ausschreiben, den Ertrag des, bei dem Einkaufe des Rauchfatters für die Armee im Jahre 1819., über die Normalpreise angelegenen Aufwands betr.		10. "	GE.	41
Generale an die Justizämter und Kammerjustizgerichte, die über das Civilzugeswesen alljährlich zu erstattenden Anzeigen betr.		11. "	GE.	131
Schema zur Uebersicht der im Jahre 18.. anhängig gewordenen, und theils abgethanen, theils zur Entscheidung verbliebenen Civilsachen.				133
Patent, die Generalaccise vom Doppelbierc betr.		20. "	GE.	101
It auch in der Oberlausiz gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 7) (S. 92.)				
Verordnung, die Abshofverhältnisse mit dem Königreiche Polen betr.		27. "	GE.	103
Generale an die dem Geheimen Finanzcollegium untergeordneten Gerichtsbehörden, die Abführung des Verfahrens in den zu der Competenz desselben gehöri gen Untersachungs sachen betr.		29. "	GE.	134
Generale, die verbotene Einbringung des Dingsfahses und ähnlicher Salinenproducte betr.		13. Mai.	GE.	129
*Wiener Schlußacte.		15. "		
Art. 1. 17. 25. 26. 57. 58. u. 59. } In Bezug auf die Befestigung der Festung von Buda in den Deutschen Bundesstaaten — diesfalls unter dem 28. Jun. 1832. gefasste Bundesbeschlüsse; publicirt durch die Verordn. v. 24. Jul. 1832. (S. 389.) und Bundesbeschluß v. 5. Jul. 1832.; publicirt mittelst der Verordn. v. 24. Nov. 1832. (S. 469.) — Das Versehen bei Revisionen ausländischer Keschiden in den, im un. gedachten Bundesbeschluß v. 5. Jul. 1832. unt. Nr. 8. erwähnten Fällen betreffend: Verordn. v. 1. Dec. 1832. (S. 474.)				
Patent, die künftige Vernehmung des ausländischen Weinmoffs bei der Tranfporter und neuen Weinanlage betr.		20. "	GE.	136
Patent, die Ermäßigung des Schaffsteuere für das Frachtfuhrwerk mit breitfelsig(en) Rädern betr.		" "	GE.	137
It auch in der Oberlausiz gültig: Verordn. v. 22. Aug. 1821. 8) (S. 92.)				
Extract eines allerhöchsten Decrets v. 21sten Jun. 1820., die Erläuterung der 10ten Decision vom Jahre 1746. betr.		21. Jun.	GE.	147
Erklärung, ministerielle. (S. Verordn. v. 6. Jul. 1820. unt. ○.)		25. "		
Generale, die Legitimation der in den Justizämtern angestellten Secretariatsbeamten betr.		1. Jul.	GE.	146
Verordnung, die zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Baierschen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.		6. "	GE.	139
○ Die über die vorstehende, unterm 25. Jun. 1820., Königl. Sächsischer Seits ausgestellte ministerielle Erklärung.				141
Verordnung, die Auslieferung Herzogl. Sachsen-Coburgischer Deferteurs und Militärschlichter betr.		17. "	GE.	149
Verordnung, die Auslieferung Herzogl. Sachsen-Coburgischen und Altenburgischen Landen ausgetretenen Militärschlichtigen betr.		14. Aug.	GE.	150

1820.	1820.		
Rescript an den Stadtrath zu Prag, die Erläuterung der unterm 21. März 1820., wegen der Zugenabhebungen, erlassenen Verordnung betr. It auch in der Oberlausitz gültig; Kerech. v. 22. Aug. 1821. §. 10. (E. 93.) S. vorher unt. Kerech. v. 21. März 1820.	25. Aug.	GE.	159
Regulativ wegen Verwaltung der Dorfeinnahmen. Zu den nöthigen gerichtlichen Verhandlungen über die, nach gerichtlicher Vorchrift, ausgearbeiteten Rechnungsmatrizen sind bei den evangelischen Dorfschulzen in der Oberlausitz, nebst den höchsten Gemeindevorständen, noch drei oder vier Auswahlsperjonen von jeder Ortsgemeinde zuzuziehen, mit deren Wahl und Bestätigung, nach Befehle dieses Regulatives, zu verfahren ist; Oberamtsverordn. v. 28. Apr. 1826. (E. 142.)	18. Sept.		
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wonach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann . . . zu richten hat.	21 . .	GE.	151
Verordnung, die Bestrafung der Urheber innen bemeldeter falscher Gerüchte betr. It auch in der Oberlausitz gültig; Kerech. v. 22. Aug. 1821. 9) (E. 92.)	26 . .	GE.	155
Verordnung, die mit der Schmeißerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betr. Der Schmeißerischen Eidgenossenschaft diesezügige Declaration.	6. Dec.	GE.	156
Mandat, das Apothekerwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatoriums betr. It auch in der Oberlausitz gültig; Kerech. v. 22. Aug. 1821. 11) (E. 98.) §. 3. Bestätigung; Mand. v. 9. Jul. 1820. §. 7. (E. 108.) §. 4. Bestätigung; Obd. §. 2. Mit Ausnahme verschiedener Abänderungen, bedebet es fernerhin bei diesem Mandate: Obd. §. 8.	17 . .	GE.	161
Möhere Bestimmung, die Fertigung und den Verkauf der Arzneimittel betr.; Mand. v. 30. Sept. 1823. §. 1., verbund. mit §. 16. (E. 114.) Mand. v. 17. Dec. 1820.) Bei den Militärspitalern bleibt der Verkauf und das Dispensiren der Arzneimittel durch die Militärchirurgen ober etc. " " 30. Sept. 1823.) gene Militärapotheker in der Masse fernereweit nachgelassen, das Beides, nach regulativmäßigen Bestimmungen, unter Direction der obern Militärmedicinalbehörden, ohne an die Bestimmungen dieser 3 Mandate gebunden zu sein, betrieben werden kann; jedoch ist weder die Verarbeitung von Medicamenten an Einzelperjonen, noch die Annahme von Apothekererbringungen zulässig; Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 37. (E. 159.) Kerpl. weiterhin unter Art. 12. v. 9. Jun. 1823. und unter Mand. v. 30. Sept. 1823.			
Generale, die Ausfertigung neuer Lehnbriefe für die neubelohenen Vasallen, und das dabei zu beobachtende Verfahren betr.	30. Nov.	GE.	165
Steueraus schreiben auf das Jahr 1821.	23. Dec.	GE.	169
1821.	1821.		
Verordnung, die Erläuterung des Mandats vom 10ten Nov. 1784. Art. 1. §. 22., in Hinsicht auf die Würdigung der Partialbrandschäden, so wie die Gehühren bei Brandschädenbesichtigungen zuzuziehenden Gewerken betr.	2. Jan.	GE.	1
Erklärung. (S. unt. 12. März 1821. unt. O.)	" "		
Avertissement, die Umtauschung der, dem Königreiche Sachsen zu Vertretung verbliebenen ältern unverwechselten und bisher unverwechselbaren Steuerscheine, gegen verwechselbare, und deren, so wie der sämmtlichen ältern, 3 pro cent Zins gewährenden Steuerscheine Verlosung betr.	16. "	GE.	3
Aufforderung zu Abgabe rückständiger Magazinquittungen über, auf die Aus schreiben v. 16. Febr. und 11. Dec. 1816., ingleichen 12. Jan., 19. Jul. und 11. Dec. 1818., ershörtete extraordinary Getreidelieferungen.			
Verordnung, die von Er. Königl. Majestät von Sachsen mit Er. Königl. Hohheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen der gegenseitigen Austlieferung der Deserteurs und ausgetretenen Militärpflichtigen, unterm 18. Apr. 1817.	6. Febr.	GE.	9

	1821.		1821.
geschlossene und, mittelst Mandats vom 2. Jun. 1817., bekannt gemachte Convention betr.			
In auch in der Oberlausitz gültig: Berordn. v. 22. Aug. 1821, 12) (S. 93.) Verordnung, die Aushebung der Polizeiwächter und Schlichter im ergebirgischen Kreise mit Waaren und Vorkäufen betr.	9. Febr.	GS.	12
Verordnung, die von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit dem Fürstl. Preussischen Gesammthause älterer und jüngerer Linie getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preussen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und aufzutretenden Militärpflichtigen, unterm 13. Apr. 1817. geschlossene, und mittelst Mandats vom 2. Jun. 1817. bekannt gemachte Convention betr.	19. "	GS.	11
Auch in der Oberlausitz gültig: Berordn. v. 22. Aug. 1821, 13) (S. 93.) Verordnung, die mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Preuss von Ploauen getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebnahme der Bagabunden und (andrer) Ausgewiesenen betr.	"	GS.	13
⊙ Erklärung der Königl. Sächsischen Landesregierung, wegen der mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Preuss von Ploauen, getroffenen Uebereinkunft, in Ansehung der wechselseitigen Uebnahme der Bagabunden und (andrer) Ausgewiesenen v. 2. Jan. 1821.	12. März.	GS.	15
Mandat, die neuen Verfassungen- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr.	"	"	16
⊙ Instruction für den Amtshauptmann in der Oberlausitz.	"	GS.	17
Mandat. Nachtrag zu diesem Mandate: Bekanntmachung v. 30. Dec. 1822. (Jahrg. v. 1823. S. 4.)	"	"	25
Mand. v. 12. März 1821. } In Beziehung auf diese Gesetze ist der Sportellars " 3. Apr. 1824. §. 8. } v. 20. Sept. 1825. aus A. ein besondere Lehens " " " " §. 8. } für die Oberlausitz beauftragt worden: Pustisandum " " " " " } v. 20. Sept. 1825, im Gng. (S. 106.)			
§. 4. Hinsichtlich der in und bei Militärprästationen an einzelnen Orten und in den Gemeinden selbst zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten ist dieser §. anzuwenden: Instruction v. 14. Oct. 1822. §. 16. (S. 434.)			
" 5. f. vorher unt. Mand. v. 28. Nov. 1753.			
Das jus subcollektionis ist der Oberlausitz vorbehalten, und das Geschäft der Vertheilung der Militärleistungen auf Land und Städte wird befohlen, in Folge dieses Mandats, unter dem Vorbehalt des Amtshauptmanns, durch die ständische Militärdeputation besorgt: Erbennang vom 19. Jul. 1828. Th. I. §. 253. f. (S. 129.)			
Erklärung, hinsichtlich der, zu Prüfung der Schullehrer competenten Behörde: Refert. v. 4. Aug. 1830. (S. 157.)			
Mand. v. 12. März 1821. } Die näheren Bestimmungen wegen der in der Ober- Instruction v. 14. Oct. 1822. } lausitz bestehenden ständischen Deputation zu Besor- " " " " } gung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangehörigkeiten " " " " } ergeben sich aus dem gedachten Mandate und insbesondere aus der ihr ertheilten Instruction v. 14. Oct. 1822.: Erbennang v. 19. Jul. 1828. Th. I. §. 329. (S. 139.)			
Die Oberlausitzischen Behörden bleiben noch in ihrer bisherigen Wirkungskreis, und in der ihnen durch dieses Mandat angewiesenen Stellung zu den erbländischen Oberbehörden bereit, daß für den Geheimen Rath nunmehr das Gesamtministerium eintritt. Die Verfügungen an jene Behörden werden zwar in dem einzigen Departement expedirt, jedoch aus dem Gesamtministerium erlassen: Berordn. v. 7. Nov. 1831. §. 12. (S. 335.)			
Instruction. Nachtrag zu der (allgemeinen) Instruction für den Amtshauptmann, die Oberlausitzischen Militärcompetenzen betr.: Instruct. v. 14. Oct. 1822. (S. 429.)			
" 26. Mehrere Bestimmungen: Generalerorden. v. 4. Apr. 1821.			

1821.	1821.	GS.	37
Mandat, Die Einführung der altersländischen Proceßgesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz betr. . . .	13. März.	GS.	37
<p>§. 4. Erläuterung des 4. §. des Mand. v. 13. März Mand. v. 26. Nov. 1753. } 1821. dahin, daß in der Oberlausitz, in Betreff Erblut. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6. } des Betrages der geringfügigen Rechtsfachen, nicht Oberamtspatent v. 14. Apr. 1810. §. 4. } die Vorschriften der Erblut. Proc. Ordn. und des Mandats v. 1753. zur Anwendung kommen, sondern daß es bei dem, im 4. §. des Oberamtspatents v. 1810. für den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen geordneten Quantum von 50 Thälern ferner noch sein Bewenden haben solle: Refr. vom 10. Aug. 1825. (S. 205.)</p> <p>§. 5. Erläuterung dieses §. berg.falt, daß auch in der Oberlausitz die Erklärung des Schuldners: „er wolle, statt der wirklichen Hülfsvollstreckung, die Execution und Immiffion in die ihm zugehörigen Grundstücke für geschehen annehmen,“ mit der wirklichen Hülfsvollstreckung gleiche Kraft und Wirkung habe: Mand. v. 4. Jul. 1827. (S. 104.)</p>			
Verordnung, das, auf die wider Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks eingewendeten Protestationen oder Appellationen, zu beobachtende Verfahren betr. . . .	15. "	GS.	41
Deren Gültigkeit in der Oberlausitz: Berordn. v. 24. Sept. 1823. (S. 113.)			
Verordnung, die Requisitionen ausländischer Behörden in Abgabensubstitutionsfachen betr. . . .	31. "	GS.	43
Zuch in der Oberlausitz gültig: Berordn. v. 20. März 1822. §. III. a) (S. 224.)			
Avertissement [der altersländischen Stände,] die fernere Verloofung und Rückzahlung der Landeschulden betr. . . .	31. "	GS.	45
A. Bezugsjahr der beim Königreiche Sachsen, nach erfolgter Abtheilung mit Preußen, verbliebenen und, zu Folge gnädigsten Decrets v. 9. Mal 1794., als verjährd zu betrachtenden alten Steuerkapitalien. . . .			51
Generalverordnung an sämtliche Kreisoberigkeiten im Markgrafthum Oberlausitz, die jedesmalige Anzeige der mit den Nachbarn eintretenden Grenzgerungen zur Oberamtsregierung betr. . . .	4. Apr.	GS.	57
Bekanntmachung [des Oberhofmarschallamts, den Rang des hiesigen apostolischen Vicars, so wie der jedesmaligen Inhaber der 3 ersten juristischen Professuren auf der Universität Leipzig, als Capitularen zu Merseburg und Domherren zu Naumburg, betr.] . . .	6. "	GS.	44
Avertissement [der Kammercredittassenscommission,] die fernere Rückzahlung und Verloofung der Kammercredittassenscheine betr. . . .	11. "	GS.	55
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Coues habenden Münzsorten, wonach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann . . . zu richten hat. . . .	25. "	GS.	59
Verordnung der Kreisverwaltungsammer, das Verfahren beim Ausbleiben der Vorspann in Militärangelegenheiten betr. . . .	26. "	GS.	63
Verordnung, die aus dem Vermögen bemittelter Flüchtlinge oder sonst in gewissen Fällen, zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafanstalten zu leistenden Beiträge betr. . . .	30. "	GS.	67
Mandat, die Gleichstellung der neuen, zu 4 vom Hundert zinsbaren, landchaftlichen fowol, als über die Anleihe der Hauptauswechslungskasse ausgefertigten Partialobligationen, mit den älteren Steuer- und Kammercredittassenscheinen betr. . . .	14. Mal.	GS.	65
Verordnung, die mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Kreuz von Plauen getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Abgabunden und (anderer) Aufgewiesenen, betr. . . .	2. Jun.	GS.	77
○ Darüber ausgesellte gegenseitige Erklärung der Königl. Sächsischen Landesregierung und der Fürstl. Regierung älterer Linie Kreuz von Plauen. In der Oberlausitz gültig: Berordn. v. 20. März 1822. § III. c) (S. 224.)			78
Ausfchreiben, den Verkauf des, bei dem Einkaufe des Rauchs- und Hartfutters für			

	1821.		1821.
die Armee im Jahre 1820., über die Normalpreise angelegenen Aufwands betr.	5. Jun.	GE.	71
Verordnung über die Rechtsfrage: ob ein Ehemann die zu dem Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Güter und andere (sowegliche) Sachen, ohne ihre Zustimmung, in Empfang nehmen, und darüber quälteren könne? In der Oberlausitz gültig: Berordn. v. 20. März 1822. §. III. h.) (S. 224.)	7. "	GE.	76
Eibeschifffahrtsacte. (S. unt. Berordn. v. 5. Febr. 1822. unt. I.a))	23. "		
Convention. (S. unt. Berordn. v. 5. Febr. 1822. unt. II.a))			
Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Lehnsverleihungen bei derselben betr.	4. Jul.	GE.	86
Verordnung der Oberamtsregierung, die, bei künftiger Verpflichtung der Justizdirectoren, Actuarien, auch Land- und resp. Dorfrichter oder Schöppen im Landkreise der Oberlausitz, zu gebrauchenden Formulare betr.	9. "	GE.	79
A. Eibesformel, wonach sowohl ein jedesmaliger Kammerprocurator oder sonstiger Königl. Gerichtsverwalter, ingleichen die bei den übrigen Untergeordneten im Landkreise anzustellenden Kanzleibibliothecaren, Stiftsordnen, auch Secretarien, Stadtschreiber in Landstädten und sämtliche Justizianen, in Rücksicht auf die ihnen, als Richter[n], übertragen werdenden Justizadministrativen, vor Antritt der Geschäftsführung, künftig zu verpflichten sind.			80
Eib.			81
B. Eibesformel, wonach ein Gerichtsactuar, vor Antritt seiner Function, im Beiseyn der convocierten Gerichtsangehörigen, insonderheit zu verpflichten ist.			81
Eib.			82
C. Eibesformel für den Land- und Burglehns- auch jeden andern Richter einer Landstadt oder Dorfcommuna.			83
Eib.			84
D. Eibesformel für einen Land- Burglehns- oder Dorfgerichtschöppen.			84
Eib.			85
A. Eibesformel. Nach dieser Eibesformel ist die Verpflichtung der Gerichtsdirectoren zugleich auf die Fortsetzung gerichtlicher Poststelle gerichtet: Bestätigung vom 23. Jul. 1833. (S. 76.)			
Verordnung, die Liquidation des im Leipziger Kreise, vom 15. Apr. 1814. bis mit dem 30. Jun. 1816. erwachsenen und zur Zeit noch unvergütet gebliebenen Spannungsaufwands betr.	26. "	GE.	87
Rescript an die bestehenden Stände der 4. Kreise der alten Erblande, die allgemeine Kreistagsordnung betr.	10. Aug.	GE.	95
Allgemeine Kreistagsordnung. §. 20. Bestätigung dieses §., nach welchem die Curatoren für ihre Curantinnen auf Kreistagen erscheinen dürfen: Mand. v. 10. Nov. 1825. §. 22. (S. 249.) S. 104. §. 25. 3. 3. ff. „ven“ zu streichen; f. Bestätigung, S. 114. unten.			96
Verordnung, die neue Stadtanleihe zu Leipzig betr.	16. "	GE.	89
Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Anwendung mehrerer, in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen erschienenen, jedoch in der Oberlausitz noch nicht publicirten Mandate und Generalallen bei letzterer betr.	22. "	GE.	91
§. 6., f. unter Verordn. v. 7. Febr. 1820.			
Ratification. (S. unt. Verordnung v. 5. Febr. 1822. unt. I ^b) und II ^b).	15. Sept.		
Generalverordnung zu Bekanntmachung des neuen Regulativs, in Ansehung der, wegen des Anbaus von Wäldungen, ingleichen wegen erlittener Calamitäten, künftig in Steuern zu bewilligenden Begnadigungen.	24. "	GE.	115
Steuerbegnadigungsregulativ.			117
A. Schema [zu einer tabellarischen Uebersicht der Hauptpunkte, worauf es bei Bestimmung der Begnadigung ankommt. Zu §. 33.]			130

	1821.	1821.		1821.
B. Schema. [Zu §. 42.]				132
C. Schema. [Zu §. 45.]				134
Regulativ.				
§. 2. Erläuterung: Generalverordn. v. 26. März 1831. §. 1. (S. 69.)				
§. 7. Erläuterung: Ebd. §. 2.				
§. 8. 9.			} Erläuterung, den Ausdruck „Gebäude und Grundbesitz in accessiblen Städten“ betreffend: Ebd. §. 3.	
Gen. v. 3. Jul. 1789. §. 6. f.				
§. 10. 14. Erläuterung: Ebd. §. 5.				
§. 10. 18. 19. In Ansehung der Unterbringung des Militärs in den Städten, soweit in Betreff der Naturalinquartierung als der Beitragseinstellung zur Bewilligung des Orts, kann nur wegen Brand, Ueberschwemmung oder Giehung ein Erlass bewilligt werden, wobei die Bestimmungen dieser §§. einzutreten: Erdbemang v. 19. Jul. 1828. Th. I. §. 315. f. (S. 137.)				
§. 12. Erläuterung: Generalverordn. v. 26. März 1831. §. 4. (S. 70.)				
§. 13. 14. 16. 18. 19. Hinsichtlich der Unterbringung des Militärs auf dem Lande, soll nur wegen Brand, Ueberschwemmung oder Giehung ein Erlass an der Leistung eintreten, wobei die Grundzüge dieser §§. zu befolgen sind: Erdbemang v. 19. Jul. 1828. Th. I. §. 318. f. (S. 138.)				
§. 17. Erläuterung: Generalverordn. v. 26. März 1831. §. 6. (S. 71.)				
§. 20. findet auch Anwendung bei dem durch Feuerschaden veranlassten Weinmischwache: Verordn. v. 15. Dec. 1824. (S. 203.)				
§. 20. 21. Erläuterung: Generalverordn. v. 26. März 1831. §. 7. (S. 71.)				
§. 22. bis mit §. 26. Erläuterung: Ebd. §. 8.				
§. 30. Nähere Bestimmung: Ebd. §. 9.				
§. 33. 42. Abänderung der Schemata A. und B.: Ebd. §. 12.				
§. 35. Erläuterung: Ebd. §. 10.				
§. 37. Nähere Bestimmung: Ebd. §. 11.				
§. 40. 41. und 42. In Hinsicht auf die, wegen des durch Feuerschaden veranlassten Weinmischwache, obwaltende Exacerbation, und die, in Folge derselben, zu bewirkende Berichterstattung, ist den Vorhergehenden dieser §§. genau nachzugehen: Verordn. v. 15. Dec. 1824. §. 3. (S. 204.)				
Die nach diesem Regulativ (und dessen Erläuterungen) zu bewilligenden sogenannten Steuerababgängen bleiben ferner in Kürzbarkeit: Verordn. v. 14. Dec. 1831. C. 10. (S. 359.)				
Hinsichtlich des Erlasses an Cavallerieverpflegungsbeträgen, §. nachfolgende Generalverordnung.				
Schema A. und B.				
Deren Abänderung, f. unt. §. 33. und 42.				
Generalverordnung, in Betreff des Erlasses an Cavallerieverpflegungsgeldern, wegen des Anbaus von Wäldungen, inwiefern wegen erlittener Brand- Jagel- Ueberschwemmungs- und Viehschäden.		24. Sept.	GS.	136
§. 1. erhebt sich auch auf den durch Feuerschaden veranlassten Weinmischwache: Generalverordn. v. 15. Dec. 1824. (S. 203.)				
Valuationsstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wozu sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Aenderung, Jedermann . . . zu richten hat.		26. . . .	GS.	111
[Auszug aus den Verhandlungen des am 15. Dec. 1820. eröffneten und am 11. Jun. 1821. beschlossenen Landtags im Königreiche Sachsen. (Zit. mit Nr. 33. (S. 151. u.) ausgegeben worden, und befindet sich am Schluß des Jahrgangs von 1821.)				
Steuerausschreiben auf die Jahre 1822. 1823. und 1824.		6. Dec.]	GS.	139
Repartition der auf die Jahre 1822. bis mit 1824. ausgeschriebenen Pflanz- und Quatembesteuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahrs. (Zu §. 26.)				
§. 3. 4. 5. Drenm Verlesung, hinsichtlich der Rittergüter, in Betreff der ihnen zustehenden Steuerfreiheit ihres Fischtranks, während der Fixation der Biertranksteuer: [Biertranksteuer] Ausschreiben v. 21. Apr. 1823. §. 21. (S. 82.)				150
§. 6. Die in diesem §. bestimmte Strafe von 2 Adeln, wird für jeden, bei Entziehung der Walfsteuer, verschwiegenen Schiffe Walf, in Ansehung des auf Handmüt-				

1821.	1821.		
<p>len geschroteten Braumatze, auf 4 Weir. für jeden verschlogenen Schffel, erhöhet, und dem Denuncianten die Hälfte der wirklich eingehenden Strafgelder zugesichert: Edd. §. 12. (S. 79.)</p> <p>§. 9. Die Krankheitsverordnungen können, hinsichtlich der fixirten Brauerien, bei vorwaltendem andern oder entzerrtem Besuche einer beschuldigten Krankheitsentziehung, nach dem Ermessen der Kreisbaueinnehmer, auch zu Entziehung und Beerdigung fixirter Brauerien gebraucht werden: Edd. §. 13. bis mit 15. (S. 80.)</p> <p>In wie fern dieses Ausschreiben volle Gültigkeit behält: Edd. §. 30. (S. 83.)</p> <p>Im 4. 6. 7. und 9. §. steht 3. Mai statt 3. März.</p>			
<p>Verordnung, die für Taxation eines Grundstücks zu erhebenden Gebühren betr.</p> <p>§. 151 §. 5 ist statt: Tit. I. No. 53. zu lesen: Tit. I. No. 50 bis mit 53., f. Berichtigung, Jahrg. v. 1822. S. 442. unten.</p>	3. Nov.	G.S.	151
<p>Rescript an die Schöppen zu Leipzig, die Rechtsfrage betreffend: ob, nach Ablauf der Beweisfrist, die Benennung und Abführung neu aufgefundenen Zeugens zulässig sey.</p> <p>Ist auch in der Oberlausitz gültig: Mand. v. 3. Apr. 1824. §. 18. 25.) (S. 52.)</p>	22. "	G.S.	153
<p>Verordnung, die zwischen der Königl. Sächsischen und der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.</p> <p>○ Convention.</p> <p>Auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 20. März 1822. §. III. d) (S. 224.)</p>	4. Dec.	G.S.	154 155
<p>Erklärung, ministerielle. (S. unt. Verordn. v. 3. Jan. 1822.)</p>	17. "		
<p style="text-align: center;">1822.</p>	<p style="text-align: center;">1822.</p>		
<p>Verordnung, die zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.</p> <p>○ Die unt. 17. Dec. 1821. diesesitz aufgestellte ministerielle Erklärung.</p> <p>In der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 20. März 1822. §. III. c) (S. 224.)</p> <p>Fortdauer dieser Uebereinkunft: Bekanntmachung v. 15. Jun. 1831. (S. 134.)</p>	3. Jan.	G.S.	9 11
<p>Generale über die neue Einrichtung des Salzwesens.</p> <p>○ Verzeichniß der dormaligen Salzporkaufspreise bei den Königl. Sächsischen Salzniederlagen.</p> <p>○ Entwurf zu einem Salzpasse.</p> <p>Anmerkungen zu diesem Passe.</p> <p>Das Salz darf für Privatrechnung ins Land nicht eingebracht, und nur mit besonderer landesherrlicher Erlaubniß durchgeführt werden: Mand. v. 23. März 1822. §. 2. (S. 232.)</p> <p>§. 9. ist in Uebacht zu nehmen bei dem Handel mit sal gemmae (Strinksalz): Mand. v. 30. Sept. 1823. Beilage A., Anmerk. unter sal gemmae (S. 127.) und Mand. v. 9. Jul. 1830. Beil. A., Anmerk. unt. sal gemmae. (S. 109.)</p> <p>" , vergl. Gen. v. 13. Mai 1820. (S. 129.)</p> <p>Instruction für die Salzschenen und Salzvertheiler — : v. 24. Nov. 1812. (3. §. II. 411.)</p> <p>Bezgl. ob. unt. Mand. v. 1. Oct. 1777.</p>	5. "	G.S.	1 6 7 7
<p>Bekanntmachung, die Feler der Postage im Jahre 1822. betr.</p> <p>Generalverordnung, die, wegen der aus den letztern Feldjügen nicht zurückgekehrten Militärpersonen, zu erhaltenden Anzeigen betr.</p> <p>○ Schema zu einem Verzeichnisse der aus den letztern Feldjügen nicht zurückgekehrten Königl. Sächsischen Militärpersonen.</p> <p>Anmerkungen zu diesem Verzeichnisse.</p>	16. "	G.S.	20
	22. "	G.S.	17
			19 19

	1822.	1822.		
Mandat, das Strafgesetzbuch für die Königl. Sächsischen Truppen betr.		4. Febr.	GS.	21
Strafgesetzbuch für die Königl. Sächsischen Truppen.				
I. Allgemeiner Theil. — Allgemeine Grundzüge über Militär- Verbrechen und Vergehungen, auch deren Bestrafung.				23
II. Besonderer Theil. — Von den einzelnen Militär- Verbrechen und Vergehungen und deren Bestrafung insbesondere.				40
1ster Anhang zu dem besondern Theile.				85
Reglement wegen der Kriegsgefangenen.				85
2ter Anhang zu dem besondern Theile.				86
Kriegsartikel.				86
3) Tabelle, welche die Verhältnisse bestimmt, nach welchen die Militärstrafen sowohl unter sich, als gegen die gemeinen Strafen, gegenseitig berechnet werden. (Auf einem besondern Querfolioblatte zwischen S. 92. und 93.)				
Strafgesetzbuch.				
Art. 1. Wegen, welchen Militärpersonen vorgefallener Verleibquats kann zwar auf Abbitte erkannt werden, und solches Erkenntnis, selbst gegen Weigerung, stattfinden, die Abbitte aber nicht als Strafe, sondern bloß als Privatgenugthuung für den Verleibten angesehen, und nur dann, wenn derselbe sie verlanget, ausgesprochen werden; ein dergleichen Erkenntnis auf Abbitte ist jedoch in allen Fällen unzulässig, die den Dienst betreffen, oder in Dienstangelegenheiten vorkommen: (ungebrachte) Verorda. vom 29. Jan. 1830.				
19. u. 53. Der Reichs hat anzuordnen, daß die Kriegsverordnungsammlung in demselben Füllen, in welchen der 63ste Art. Anwendung leidet, unter andern auch jedesmal zu Beobachtung des 1sten Artikels, hinsichtlich der mit der Ehrenstrafe zu verbandenen körperlichen Sühnigkeit, angewiesen werde: (unabdruckte) Verorda. v. 12. Mai 1829.				
3. 38. 39. Nicht bloß Militärpersonen, (nach Maßgabe dieser beiden §§.) sondern auch Personen vom Civilstande werden durch Verbrechen und entsprechende Handlungen der ihnen verziessenen in- und ausländischen Ehren- und Ehrentiteln nicht den dieselben betreffenden Urtheilen zc. verziessig: Mand. v. 14. Mai 1830, im Eing. und S. 1. nebst S. 4.				
Verdrehung der, auf die Wiederholung des Desertionsvergehens gesetzten Strafe: Mand. v. 11. Aug. 1827. (S. 111.)				
Verordnung, die wegen der Schiffsahrt auf der Elbe geschlossenen Conventionen betr.		5.	GS.	93
I. ^a) Elbeschiffahrtsacte v. 23. Jun. 1821.				95
No. I. Gewichtstabelle zur Berechnung der Elbeschiffahrtsgebühren, nach den, Art. 8. der Elbeconvention bemerzten Gegenständen.				109
Bemerkungen zu dieser Tabelle.				113
II. Tarif des Elbegolles, nach den zu befahrenden Strecken vertheilt.				114
Nota bene und Anmerkung zu diesem Tarif.				115
III. Mümpsaltonstabelle für die Elbegölle.				116
Anmerkung dazu.				113
IV. Schema zu einem Manifeste.				119
Bemerkungen dazu.				119
V. Formular zu einer von dem Zollbeamten ausgestellten Quittung.				124
I. ^b) Ratification für die Elbeschiffahrtsacte v. 15. Sept. 1821.				125
II. ^a) Convention zwischen Sachsen, Preußen, Hannover, Dänemark und Medlenburg, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr.; vom 23. Jun. 1821.				127
II. ^b) Ratification der Separatconvention zwischen Sachsen, Preußen, Hannover, Dänemark und Medlenburg, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr.; v. 15. Sept. 1821.				131
Elbeschiffahrtsacte.				
3) 8. Bezeichnung der diesen §. beizugehören Gewichtstabelle: Bekanntm. v. 31. Dec. 1824. J. 1. (Abz. v. 1825. S. 1.)				

	1822.	1822.	
§. 9. Ergänzung der diesem §. anliegenden Tabelle unter 2: Cdb. §. 2.			
• • • • • Nähere Bestimmung: Cdb. §. 3.			
• 10. Abänderung: Cdb. §. 4. 5. 6.			
• 11. Abänderung: Cdb. §. 7. 8. 9. 10. 11.			
• 17. Das sub Lit. K. anliegende Schema soll künftig auf der Etbe zu einer allge- meinen Norm dienen: Cdb. §. 12.			
• 29. Nähere Bestimmung: Decordn. v. 8. Jan. 1823. (S. 17.)			
No. I.			
§. 8.			
IIa) Convention.			
Veränderung der, wegen des Kreuzfahrersfahrens auf der Etbe abgeschlossenen Convention: Decordn. v. 10. März 1823. (S. 23.)			
Bergl. vorher unt. Haupttitelcap. v. 9. Jun. 1815.			
Wegen der inländischen Etbeschiffahrt, f. Gen. v. 27. Febr. 1822.			
Mandat wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen, in Hinsicht auf Militärper- sonen.	15. Febr.	GE.	133
C. vorher unt. Kriegsgerichtsbegleitmt v. 23. Jan. 1789, Abschn. 8. §. 16. u. 17.			
Decret. (S. unt. Mand. v. 1. März 1822.)	19. "		
Generale, die inländische Etbeschiffahrt betr.	27. "	GE.	153
A. Tarif der Recognitionsgebühr für die Etbe, welche von den Schiffen zu er- legen ist.			158
B. Etbesolltaxif.			159
Die Bestimmungen wegen der Entrichtung der Wasserzölle auf der Etbe bleiben unverän- dert: Mand. v. 23. März 1822. §. 4. (S. 234.)			
Mandat zu Publication des, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königl. Sächsischen Truppen betreffenden Decrets.	1. März.	GE.	136
Decret, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königl. Sächsischen Truppen betr.; v. 19. Febr. 1822.			137
Decret.			
§. 41. In besondrer Beziehung auf die Kreisstadt Decordn. hat sich das Militär nach den Bestimmungen dieses §., in Betreff der Gerichtsbehörden, zu richt- ten: Ordennang v. 19. Jul. 1823. Th. II. unt. I. A. §. 14. (S. 155.)			
Bergl. vorher unt. Mand. v. 12. Apr. 1723. und weiterhin unt. Mand. v. 13. März 1822.			
Bekanntmachung des Oberhofmarschallamts, den Rang der bei den Königl. Trup- pen angestellten Aulibretts betr.	"	GE.	162
Declaration, die von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königl. Preussis- chen Hofe, wegen der wechselseitigen Anerkennung der Volljährigkeitsrückstellungen, getroffene Uebereinkunft betr.	3. "	GE.	185
Verordnung, die zu Betreibung der Etbeschiffahrt erforderlichen Erlaubnisscheine betr.	4. "	GE.	173
Avortissement [der zur Kammercredittafel vordneten Commission,] die Berechnung der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen bei denjenigen umsäbaren und umsäbaren Kammercredittafelsscheinen, deren Bezahlung, bis mit dem 16. Sept. und resp. bis mit dem letzten Apr. 1821. ausgesetzt gewesen, betr.	"	GE.	175
Bekanntmachung, die Extrapostr. und Courierbeförderung im Königreiche Sachsen betr.	6. "	GE.	177
Verordnung der Oberamtregierung zu Puhissin, die Erhöhung der Biersteuer vom Doppelbierre betr.	11. "	GE.	219
Rescript an das Kreisamt, die Universität und den Stadtrath zu Leipzig, die Be- kannntmachung des Regulativs, wegen Verwollnung der Polizei- und Criminalrechts- pflege in Leipzig, betr.	12. "	GE.	187
Regulativ wegen Verwollnung der Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig.			188
Regulativ.			
(§. 5. bis mit §. 11. betrifft die in Leipzig Studirenden.)			

1822.

- §. 7. Erläuterung: Regulatio v. 28. Febr. 1820. §. 7., (S. 86.) vergl. mit Bekanntm. v. 16. März 1829. §. 4. (S. 99.)
- 17. 28. Der Universitätsrichter nimmt, statt des geübriegen besondern Deputierten der Universität, künftig Theil an den Sitzungen und Geschäften des vereinigten Criminal- und Polizeiamts: Regulatio v. 28. Febr. 1829. §. 8. (S. 88.) und Bekanntm. v. 16. März 1829. §. 2. (S. 89.)
- 22. Abschn. 2. Nr. 4. u. 5. } Erläuterung: Auszug v. 26. Jul. 1823. (S. 99.)
- 26. " 6. }

Wanbat, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Processverfahrens beschlossenen Änderungen und Einrichtungen betr.

- §. 7. Soweit die vom Erste Weisen erhabenen Justizämter, als sammtliche stiftsmäntliche Patrimonialgerichte in Städten und auf dem Lande sollen in das nämliche Verhältniß zu dem Oberbischöfliche zu Leipzig treten, in welchem nach diesem §. die erblichlichen Untercourtleuten sich gegen dasselbe befinden: Rescr. v. 15. Decr. 1824. (S. 206.)
- 11. Auch bei denjenigen, welche in den in diesem §. bestimmten Fällen unmittelbar bei dem Appellationsgerichte Klage erheben, können sowohl in Betreff des Beckenbes, der Urkosten halber, als des Armenrechts, die Vorschriften der Gr. Proc. Ordn. ad Tit. 13. und ad Tit. 1. §. 10. zur Anwendung kommen: Publicandum v. 20. Sept. 1825. §. 4. (S. 107.) (NB. Dieses Publicandum ist überhaupt zu diesem Wanbate gehörig.)
- Die gegen den *secum militare* gerichteten Rechtsfachen sind, nach diesem §., nur bei dem Appellationsgerichte anzubringen: Ordnannng v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 75. (S. 165.)
- 12. In gewissen, bei dem katholischen Consistorium anhängig verbleibenden Rechtsfachen hat dasselbe, auf eingewendete Appellationen, nach Ertheilung der §. 12. ff. angeordneten Rüge, resp. zur Landesregierung oder zum Appellationsgerichte zu berichten, und die von daher erhaltenen Entscheidungen zu besorgen: Wand. v. 19. Febr. 1827. §. 17. (S. 16.)
- Die Büchercommission hat in den vor sie gebräuchl. Verlags- und andern, den Buch- und Musikalien- und Kunsthandel betreffenden Rechtsstreitigkeiten, nach §. 12. ff., auf Appellationen gegen Rechtsprüche und Entscheidungen, an das Appellationsgerichte, wenn sie obere gegen das rürstliche Verfahren gerichtet sind, an das Landbischöfliche Collegium zu berichten: Rescrd. v. 7. Nov. 1831. §. 10. und §. 8. a. (S. 334. und 332.)
- 13. Dessen Nähere Bestimmung: Anschlag v. 2. Apr. 1822.
- 31. 32. Was in diesem Wanbate, insbesondere §. 13. 31. 32., in Bezug auf die bleibenden Recepte des Appellationsgerichte festgesetzt worden, soll auf die an deren Stelle tretenden Entscheidungen und Beordnungen erstreckt werden: Anschlag v. 9. Apr. 1831. (S. 96.)
- Wenn der Insurgent eines Accisoffizianten einen privilegierten Gerichtsstand nach diesem §. hat, so ist das von dem Accisinspector aufgenommene Protokoll an das Geheimte Finanzcollegium einzurichten, welches das Weitere bei der betreffenden Behörde veranlaßt: Res. v. 10. Jun. 1826. §. 56. (S. 182.)
- 18. 1) Die Fortdauer der Schriftsälligkeit scheint auch bei ganzen Dörfern (nicht — bei bloß einzelnen unbeträchtlichen Pörtinanzhöfen) und Gerichten, die, unter lehn- und landesherrlicher Genehmigung, von schriftsälligen Wätern abgetheilt und veräußert worden sind, überzuzusommen mit — Rescrd. v. 2. März. 1769. (2. §. 1. 327.)
- 18. 19. Erläuterung: Rescr. v. 23. Nov. 1825. (S. 143.), mit verbindlicher Berücksichtigung sowohl des §. 18. Nr. 6. von dem gegenwärtigen Wanbate als des Decrets v. 19. Febr. 1822. §. 7.
- Der Gerichtsstand der weltlichen Weiber bei dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und der Subalternen des Collegiums ist, mit Ausnahme der Diensthäuser, hinsichtlich deren sie sammtlich unter dem Eide stehen, nach den in diesen §§. enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen: Wand. v. 19. Febr. 1827. §. 7. (S. 15.)
- 19. Die Bestimmungen dieses §. sind auch in Ansehung der Diensthäten und Beddingen der Königl. Berg- und Hütten-Beamten und Offizianten zur Anwendung zu bringen: Rescrd. v. 24. März 1832. (S. 302.)
- 21. Erläuterung dieses §., in Betreff der Grenzen der Zulässigkeit der Beschwerdebewegung in Justizsachen und gegen Justizbehörden: Wand. v. 4. Aug. 1827. (S. 199.)
- 25. Die in diesem §., wegen der Berechnung der gesetzlichen Fristen, im Civilprocess getroffene Disposition soll von Termin nicht verstanden, und daraus eine Ab-

1822.

13. März.

S. S.

205

1822.

1822.

änderung der in der Erklut. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 5., wegen der Publicationen- und Schwörungstermine, enthaltenen Anordnung nicht gefolgt worden: Refcr. v. 22. Sept. 1824. (S. 186.)

- §. 25. bis mit §. 29. Bei den Abtheilungen z. ff., auf Appellationen, sie mögen nun gegen das Verfabren (Extrajudicialappellationen) oder gegen Erkenntnisse gerichtet sein, überfalle an die Generalcommissionen, oder mit Rücksicht dieser §§., zu verhandeln: Geseh vom 17. März 1832. §. 208. (S. 234.)
 - 30. 31. Das Verfabren auf die bei dem Leipziger Handelsgerichte gegen Erkenntnisse eingewendeten Appellationen betr.: Becrden. v. 8. Jun. 1832. (S. 341.)
 - 31. } f. §. 13.
 - 32. }
 - 34. 36. ff. Das, in Ansehung des rechtlichen Einbringens des Justifications- und Prosecutionsverfahrens in diesen §§. enthaltene Verbot der Compromisse betr.; Wersältigung: Mand. v. 1. Apr. 1824. §. 5. (S. 36.)
 - 35. Dessen nähere Bestimmung: Appellationsgerichtsanschlag v. 13. Apr. 1822.
- Währet Bestimmung, hinsichtlich des Appellationsgerichts: Publicandum v. 2. Mai 1822.
- Dieses Mandat nebst dessen Erläuterung v. 23. Nov. 1825. ist auch auf dem, Accis- und Strafsachenbetreffenden Gerichtsstand anzuwenden: Gen. v. 10. Jun. 1826. §. 37. (S. 178.)
- Wenn bei den Abtheilungen Recurs gegen Erkenntnisse, oder in Kraft eines Erkenntnisses ertheilte Bescheidungen, binnen 10tägiger Frist, ergriffen worden ist, so hat hierauf die Specialcommission Bericht an die Generalcommission zu erstatten, wobei sie jedoch nicht an die Vorschriften dieses Mandats gebunden ist: Geseh v. 17. März 1832. §. 267. (S. 233.) (NB. Der Ausdruck: „Recursus“ ist hier nach der im 206. §. enthaltenen Gerichtsbestimmung verstehen zu nehmen.)
- Bergh. vorher unt. Decret. v. 19. Febr. 1822.

- Verordnung wegen gegenseitiger Befolgung der, wegen des Gerichtsstands in Criminalsachen, unterm 7. Febr. 1820. ergangenen Verordnung, zwischen den alten Erbältern und der Oberlausiz. 14. März. G. S. 221
- • • • • 20. • G. S. 222
- Verordnung der Oberamtregierung zu Budissin, die Anwendung verschiedener, durch die Gesehsammlung bekannt gemachten Gesehe in der Oberlausiz betr. 23. • G. S. 231
- • • • • 240
- Mandat, die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren betr.
- Grenzaccisarif für ausländische Waaren.
- [Grenzaccis:]Mandat. (A. Erbtländ.)

Mit diesem Mandate sind noch zu verbinden 1) Gen. v. 17. Jun. 1822., (Jahrg. v. 1823. S. 141.) welches die von den Accisofficianten zu beobachtenden Regimentsregeln und Vorschriften enthält, und biswalle soll einem jedem §. des gedachten Mandats näher bestimmt oder erläutert. — 2) Mand. v. 12. Jun. 1824., (S. 143.) die Vereinigung der ausländischen Tranststeuer mit der Grenzaccise betreffend. — 3) Gen. v. 27. Jul. 1824., (S. 149.) die Ausgangsabgaben von inländischen Erzeugnissen betreffend.

Kommt zur Anwendung bei den Leipziger Handelsabgaben: Publicandum v. 31. Jan. 1824. 7) (S. 16.)

Die von ausländischen Waaren nach diesem Mandate bezahlte Grenzaccise befreit nicht von der neuen Generalaccis: Generalaccisordn. v. 12. Jun. 1824. §. 95. (S. 107.)

- §. 1. bis mit 11. 13. 15. bis mit 17. 21. bis mit 23. 25. bis mit 27. 29. 31.: Erläuterung: Gen. v. 17. Jun. 1822. (Jahrg. 1823. S. 141.)
- 2. Der Schönburgischen Reichsherrschaften eigene Erhebung des Salzes betr.: Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 2. b) (Jahrg. v. 1823. S. 141.)
- 4. Aufhebung der in diesem Mandate, wegen der Tranststeuer, enthaltenen besondern Dispositionen: Mand. v. 12. Jun. 1824. §. 2. (S. 143.)
- 23. ff., in Betreff der Waarenbesianation, bei der Leipziger Handelsabgabe anzuwenden: Publicandum v. 31. Jan. 1824. (Zum 15. §. — S. 9.)
- 32. Die Hinterziehung der vorreinigten Tranststeuer vom ausländischen Getränke mit der Grenzaccise wird nach diesem §. mit dem 12fachen Betrage der bestimmten Abgabe bestraft: Mand. v. 12. Jun. 1824. §. 8. (S. 145.)

[Grenzaccis:]Mandat. (H. Oberlausiz.).

• Mand. v. 15. Apr. 1826.

	1822.		1822.
Mandat, die Erhebung des Bolles in der Oberlausitz betr.	23. März.	GE.	260
A. Oberlausitziger Zolltarif.	270
Mandat.			
§. 2. bis mit 10. 13. 14. 16. 18. 19. 20. 23. bis mit 27. 29. bis mit 31. 33. 34. 36.			
38. Erläuterung: Generalextr. v. 9. Jul. 1822. (Jahrgang v. 1823. S. 153. ff.)			
4. Höherer Bestimmung: Mand. v. 12. Jun. 1824. §. 3. (S. 144.)			
Besondere Ausgangsabgaben finden in der Oberlausitz nicht statt, indem solche nach §. 25. des gemischten Zollmandats unter dem Ausgangszolle mitbegriffen sind: Gen. v. 27. Jul. 1824. §. 7. (S. 150.)			
Mand. v. 23. März 1822. } Das wegen des Oberlausitzischen Bolles unterm 23. März			
Gen. v. 27. Jul. 1824. } 1822. erlassene Mandat und alle sonstigen, diesen Zoll			
Mand. v. 15. Apr. 1826. } betreffenden Generatien, so wie die, wegen Anlegung be-			
sonderer Grenzschle, Kierne und Imposten von gewissen eingehenden Waaren, er-			
gangenen früheren Bestimmungen werden aufgehoben, und, statt deren, das Gen. v. 27. Jul. 1824. und das Mand. v. 15. Apr. 1826. daselbst eingeführt: Mand. v. 15. Apr. 1826. im Eingange. (S. 49.)			
Mandat vom anverkauften Gute.		GE.	339
Dessen Anwendung in der Oberlausitz: Berordn. v. 28. Jul. 1823. (S. 101.)			
Den Abatrkstand des Bedrechens wider dieses Mandat in dem Falle betreffend, wenn die- jenigen, welche die unterschlagenen Geder eingezahlt, diese Thatfache nicht beidreit haben: Refcr. v. 16. März 1831. (S. 55.)			
Oberpostamtöverordnung, den Extrapostdienst betr. (Besonders gedruckt; f. Weisf. Staatsr., B. 2. §. 211. Note 7. S. 186.)	26. "		
Rescript an die Universität zu Leipzig, die Gesetze für die Studierenden daselbst betr. 1ster Titel. Von dem akademischen Bürgerrechte der Studierenden.	29. "	GE.	291
2ter " Von den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Studierenden.	293
3ter " Von Vergeltungen der Studirenden und deren Bestrafung.	295
4ter " Von dem Abgange von der Universität.	303
Zusatz zu dem akademischen Gesetzen: Refcr. v. 31. Jan. 1825. (S. 27.)	328
§. 2. u. 6. Einschärfung der Befolgung dieser §§. und daß diejenigen, welche die Inscrip- tion suchen, sich zuvor bei dem Unterrichtsrichter zu melden haben: Res- regulativ v. 28. Febr. 1829. §. 9. (S. 88.)			
3. Dessen Bestätigung: Mand. v. 4. Jul. 1829. §. 11. (S. 124.)			
6., f. §. 2.			
18. u. 24. Die Verkürzung der Sitzungszeits der Studirenden kann künftig doch wegen ständiger Generatien, Stukts und Heiligerber statfinden: Berordn. v. 29. Aug. 1831. (S. 417.)			
29. 1) Das Leipziger Kreibhaus hat möglichst Besichte anzuwenden, damit nicht von Studirenden Verpfändungen, welche diesem §. entgegen sind, angenommen werden: Refcr. v. 26. Sept. 1825. (S. 121.) 2) Die Annahme von Bü- chern, Betten und Kaufmannswaaren, als Pfändern von Studirenden oder für dieselben ist dergestalt verboten, daß diejenigen, welche demnach ein sol- ches Pfand annehmen, zu dessen Herausgabe, ohne vorherige Genehmigung des Kaufschillings, angehalten werden sollen: Refcr. v. 28. Jul. 1827. (S. 113.)			
32. Ist auf das Leipziger Kreibhaus nicht anwendbar: Leipz. Kreibhausordn. v. 26. Sept. 1825. §. 23. (S. 132.)			
47. bis mit §. 50. werden aufgehoben und, hinsichtlich des Verfahrens gegen flumiger Schuldner unter den Studirenden, die wegen der Execution und Hilfe über- haupt im Titel 39. der allgemeinen Proceßordnung enthaltenen gesetzlichem Vorschriften in Anwendung gebracht: Refcr. v. 27. Jan. 1830. (S. 15.)			
52. 2) 4) und } Diese §§. werden auch auf den Fall einer lebenslänglichen Bewein-			
158. } dung erstreckt: Refcr. v. 31. Jan. 1825. (S. 25.)			
104., f. unt. §. 109.			
109. in Verbindung mit §. 104. Erweiterung und höherer Bestimmung: Mand. vom 21. März 1825. (S. 67.)			
158., f. §. 52.			
191. Dessen Erläuterung: Regulativ v. 28. Febr. 1829. §. 7. (S. 88.)			
Die Applikationen in Schuljahren der Studirenden betr.: Berordn. v. 29. Dec. 1831. (Jahrg. v. 1832. S. 4.)			

	1822.		1822.
Mandat zu Entscheldung einiger zweifelhaften Rechtsfragen.			
Bekanntmachung [des Landes- — Oekonomie- Manufactur- und Commerzlen-Deputation, die, für die Anziehung und Ausbildung laubstummer Frauenpersonen zu einer, eine besondere Geschäftlichkeit oder Kunstleiß erfordernden nützlichen Erwerbsfertigkeit, ausgelegten Prämien betr.]	30. März.	GS.	355
Anschlag des Appellationsgerichts, die Verbindung der Gesuche um Urtheil in formaprobande mit den Gesuchen um Remission in bedrohten Sachen betr.	2. Apr.	GS.	331
Was darin, in Bezug auf Rescripte des Appellationsgerichts, festgesetzt worden, wird auf die, an deren Stelle tretenden Entscheldungen und Verordnungen erachtet: Anschlag v. 9. Apr. 1831. (S. 96.)	"	GS.	335
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	3. "	GS.	227
Verordnung der Landesregierung, die zwischen denselben und dem Fürstl. Schwarzburgischen Geheimen Consilium zu Sondershausen getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebnahme der Wagabunden und (anderer) Ausgewiesenen, betr.	11. "	GS.	333
○ Erklärung der Königl. Sächsischen Landesregierung wegen der mit dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Geheimen Consilium getroffenen Uebereinkunft, in Ansehung der wechselseitigen Uebnahme der Wagabunden und (anderer) Ausgewiesenen.	"	"	334
Appellationsgerichtsanschlag, die Anzeige der in Appellationsfällen, nach erfolgter Devolution, getroffenen Vergleiche betr.	13. "	GS.	343
Bekanntmachung [des Oberhofmarschallamts, den, dem Unterstaatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten in der Hofordnung angewiesenen Rang betr.]	18. "	GS.	337
Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissa, die von den Dringlichsten und Ärzten, bei der Cognition über die Versorgung der Seelenkranken, zu bedachtenden Vorschriften betr.	19. "	GS.	345
I. Anweisung über die, bei den Gesuchen um Versorgung gemüthskranker Personen anzustellenden Erörterungen.	"	"	346
II. Fragen, welche sowohl der Arzt, der den Kranken in der Cur gehabt hat, als der Physikus zu beantworten haben.	"	"	348
Publicandum der Oberamtsregierung zu Budissa, die Aufhebung des adeligen Einstandrechts bei Verkäufen Oberlausitzischer Rittergüter an Bürgerliche betr.	1. Mai.	GS.	353
Publicandum des Appellationsgerichts, die in demselben festgesetzte Gleichheit der Richte beider laterum, in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten, betr.	2. "	GS.	351
Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissa, die mit dem Fürstl. Schwarzburgischen Geheimen Consilium zu Sondershausen getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebnahme der Wagabunden und (anderer) Ausgewiesenen, betr.	15. "	GS.	357
Verordnung, die Aufnahme der aus den Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen nebst deren Kindern betr.	23. "	GS.	365
It auch in der Oberlausitz anzuwenden: Refcr. v. 8. Jun. 1822. Die Verordnung v. 23. Mai 1822. wird allenthalben auch auf die, aus den stehenden klinischen Anstalten in Dresden und Leipzig abgehenden Kranken ausgedehnt: Verordn. v. 25. Sept. 1824. (S. 187.) — Diese Ausdehnung findet auch in der Oberlausitz statt: Verordn. v. 20. F.-I. 1824. b) (S. 197.)			
Generalverordnung, die Quatembersteuerbefreiung der Berg- Hüften- und Kirdpelleute betr.	31. "	GS.	358
Rescript [des Geheimen Rathes] an die Oberamtsregierung zu Budissa, die gleichmäßige Befolgung der von der Landesregierung, wegen Aufnahme der aus den Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen und deren Kinder, unterm 23. Mai 1822. erlassenen Verordnung, auch in der Oberlausitz betr.	8. Jun.	GS.	367

1822.	1822.		
*Generale an sämtliche Accisecommissarien in den alten Erbländern, die Grenzaccisregie betr. nd §. 2. a) Das hier erwähnte Gen. v. 1. Nov. 1788. hat noch eine Erläuterung — v. 25. Jul. 1789. (2. Fl. II. 647.) erbotten. b) Die den Schönburgischen Reichserrichten bisjetzt gestattete eigene Erholung bei für ihren eigenen Verbrauch benötigten Salzes im Auslande, gegen die tarifmäßige Durchgangaccise, findet nicht weiter statt: Gen v. 15. Aug. 1829. (S. 145.)	17. Jun.	GE.	1823. 141
Verordnung der Kriegsverwaltungskammer, die wahrgenommene Unzuverlässigkeit der Mannschafteonfigurationen bei den Rekrutierungen betr.	22. "	GE.	373
Generalverordnung, die Besteuerung der an Privatpersonen überlassenen vormaligen Bergwerksgrundstücke betr. Einschränkung und nähere Bestimmung — s. das folgende folgende Rescript.	25. "	GE.	369
Rescript an das Oberbergamt zu Freiberg, die von den Bergbehörden den Steuerbehörden zu ertheilenden Nachrichten über die vormalig zum Bergbau acquirirten, jedoch von denselben wieder verlassenen Bergwerksgrundstücke betr.	28. "	GE.	374
*Generalverordnung, schriftliche, der Oberamtsregierung zu Wudisfin an sämtliche Oberlausitzische Gerichtsbehörden, die Vorladung der Gläubiger in Concursen betr.	1. Jul.	GE.	1827. 1
*Generalescript an den Generalaccisecommissarius in der Oberlausitz, Commissionsrath Schloffer, die Zollregie in der Oberlausitz betr. Verzeichniß der Haupt- und Beihilfeneinnahmen.	9. "	GE.	1823. 153 164
Erklärung, ministerielle. (S. unt. Verordn. v. 29. Jul. 1822.)	20. "		
Generalverordnung, die Steuermoderationen und die des(derent)halb anzuführenden Erörterungen betr. S. vorher unt. Gen. v. 15. Nov. 1773.	22. "	GE.	375
Verordnung, die Ausstellung von Heimathsscheinen betr. Ist auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 30. Aug. 1822.	23. "	GE.	383
Verordnung der Oberamtsregierung zu Wudisfin, die Erläuterung der, in der Oberlausitzischen Amts- und Gerichtsordnung vom Jahre 1612. P. I. Tit. Vom Schuldenwesen, über das Vorzugerecht rüchsländiger Kaufgelder, enthaltenen Disposition betr.	24. "	GE.	376
Verordnung, die zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebnahme der Wagnabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr. O Königl. Sächsischer Seits unterm 20. Jul. 1822. ausgestellte ministerielle Erklärung Diese Uebereinkunft erstreckt sich auch auf die Oberlausitz: Verordn. v. 19. Aug. 1822. Darin Fortdauer: Bekanntm. v. 15. Jun. 1831. (S. 134.)	29. "	GE.	379
Verordnung, die Erläuterung des, in Bezug auf die Gendarmerieanstalt unterm 7. Apr. 1820. ergangenen Generale betr. O Nachtragsinstruction für die Gendarmen.	9. Aug.	GE.	384 386
Verordnung der Oberamtsregierung zu Wudisfin, die mit der Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebnahme der Wagnabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.	19. "	GE.	407
Verordnung der Oberamtsregierung zu Wudisfin, die Ausstellung von Heimathsscheinen betr.	30. "	GE.	407
Wandat wegen Erläuterung einiger Stellen der, die Stempelsteuer betreffenden Gesetze v. 11. Jan. und 12. Aug. 1819. §. 2. c) Ausnahme, in Betreff der Relationen und Angelegen der Amtsanwärter und übrigen in der angegebenen Stelle genannten Personen und der amtlichem Gerichte: [Hof und Ziv] Refer. v. 18. Aug. 1830. (S. 153. u. 155.) §. 5. f) Erläuterung der in den Stempelparen v. 11. Jan. und 12. Aug. 1819. un-	4. Sept.	GE.	393

1822.	1822.		
ter der Rubrik: „Schuldverschreibung“ enthaltenen Bestimmung, verallgemeinert mit demjenigen, was im vorstehenden §. 5. f) vorgeschrieben ist: [1tes u. 2tes] Rescr. v. 11. Jun. 1830. (S. 93. u. 95.)			
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten etc.	7. Sept.	G.S.	389
Bekanntmachung [der Brandversicherungscommission.] den endlichen Abschluß der Mobilienbrandkassenechnungen betr.	10.	G.S.	408
Rescript [der Landesregierung] an die Gesamtregierung zu Glauchau, die Erhaltung der, wegen Abhörung der Zeugen in bürgerlichen und Strafsachen, unterm 21. März 1820. erlassenen Generalverordnung, in Beziehung auf die Schenburgrischen Kreisheerschaften, betr.	.	G.S.	410
Mandat über die Gewinnung der Steine Braun- und Erdkohlens und des Torfs. §. 30. Dessen Interpretation: Decret v. 6. Aug. 1825. (S. 133.)	.	G.S.	413
Generalverordnung des Geheimen Finanzcollegiums an sämtliche, demselben untergebene Provinzialcassenbehörden, die Annahme und Verpackung der silbernen Scheidemünzen betr.	14.	G.S.	409
Mandat, die Erneuerung von Bauergrundstücken betr.	G.S.	425
§. 3. Bestätigung: Mand. v. 13. Aug. 1830. §. 3. (S. 123.) Wenn bei Abtheilungen oder Gemeintheiltheilungen der Besitzer eines Ritterguts ein Bauergrundstück erwirbt, so bedarf es bei in diesem Mandate vorgeschriebenen Rechtsverhältnissen nicht, sondern die hiesig anzusehenden Verordnungen und Vereinbarungen sind lediglich von der Specialcommission zu veranlassen, und von der Generalcommission mit dem Hauptvertrage zu prüfen und zu genehmigen oder zu verweihen: Gesetz v. 17. März 1832. §. 19. (S. 171.)			
Dieses Mandat hat in der Oberlausitz keine Gesetzeskraft: Weis. D. zum Gesetz v. 17. März 1832. c) (S. 255.)			
Rescript an die Dikasterien zu Leipzig, die Rechtsfrage betreffend: wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingezeichneten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintreft?	.	G.S.	441
Anmerkung. Unter demselben Tage ist gleichlautend an das Oberhofgericht zu Leipzig rescribirt worden; unterm 28. Oct. 1822. aber aus dem Kiensteine gleichmäßige Verfügung an die Consistorien zu Leipzig und Glauchau, so wie an die übrigen unter ihm stehenden geistlichen Behörden ergangen. (S. 442.)			
Rescript der Oberamtregierung zu Puhlissin an den Amtshauptmann Johann Ernst Andreas von Jagenhäuff, die Beforgung der Militärangelegenheiten in der Oberlausitz betr.	14. Oct.	G.S.	429
Instruction für die, zu Beforgung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten, niedersufgehende Deputation. (Als Nachtrag der Instruction für den Amtshauptmann [v. 12. März 1821.])	.	.	430
Rescript an den Kreishauptmann und die Acciscommissarien im Meißnischen Kreise, die Landaccise von seidenen und baumwollenen inländischen Manufacturwaaren betr.	22.	G.S.	439
(Späterhin auch an die Kreishauptleute und Acciscommissarien in den übrigen Kreisen der alten Erbländer.)			
Rescript. (S. Rescr. v. 14. Sept. 1822.)	28.	.	.
Rescript an den Schuppenstahl zu Leipzig, die Beichtigung des Thierbestands bei Brandstiftungen betr.	11. Nov.	G.S.	443
§. 443. §. 2. 3. 2. ist, anstatt „der darüber“ zu lesen: „den darüber“, f. Beichtigung S. 468. unten.			
*Mandat über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevler. Dessen nähere Anwendung und das in den Forstämtern künftige zu beobachtende Verfa-	27.	G.S.	1823.
			9

1822.		1822.		
em bei Untersuchung der Forstverbrechen: Gen. v. 21. März 1825., im Eingang. (S. 85.)				
§. 1. bis mit §. 4. Die Bescheide sind in Forstverbrechen genau nach den auf jedes Vergehen gesetzlich festgesetzten, namentlich nach den in diesen §§. enthaltenen Strafbestimmungen abzufassen: Ebd. §. 2.				
• 19. Erörterung: Ebd. §. 3. verbunden mit dem Gen. v. 2. Jan. 1809. (3. §. I. 230.)				
• 33. In wie fern die in diesem §. vorgeschriebene Berichtserstattung auch bei den Forstämtern an die Landesregierung zu richten ist: Gen. v. 21. März 1825. §. 7. (S. 88.)				
Bekanntmachung, die Postanordnung betr.		3. Dec.	GE.	445
A. Briefportotarif nach Meilen und Gewicht.				446
Zamerkungen zur Brieftaxe, (auch für die recommandirten Briefe, Actenfascikel, Documente, welche dem baaren Gelde nicht gleich zu achten sind, rohe oder gehobete gedruckte Sachen, Briefe mit Weib- und andern Paletten u.)				447
B. Portotarif für harte Gebirgen und solche Gegenstände, welche danach tarirt werden. (Kassenbillets, Staatspapiere.)				449
Anmerkungen zur Geldtaxe.				450
C. Tarif des Porto für Waaren und Arten, so wie für Victualien, Bücher und Sachen von geringem Werthe.				452 u.
Anmerkungen zur Waarentaxe.				462
Anmerkungen zu der Victualientaxe.				463
D. Documententaxe bei den fahrenden Posten.				464
Anmerkungen zu der Documententaxe.				465
Taxe des Personengeldes bei den ordinären Postwagen und Postkutschen.				465
Allgemeine Anmerkungen.				466
Sendungen überhaupt. (Nach A. bis mit D.)				
Die grämlichigen, die Ablösungen und Gemeinheitsstellungen betreffenden Sendungen zwischen der General- und Specialcommission, sind postportofrei: Geßf vom 17. März 1822. §. 276. (S. 236.)				
Verordnung der Oberamtsregierung zu Hufßlin, die Anwendung der, wegen subsidiarischer Verbindlichkeit der Eingepfarrten zur Vertretung des Kirchenvermögens, in der Gesessammlung bekannt gemachten Befehle in der Oberlausitz betr.		4.	GE.	468
• Generalordre an sämtliche Untermittlungsgerichte, das bei den Regimentsgerichten der Oberlausitz zu gebrauchende Stempelpapier betr.		10.	GE.	1823. 25
• Verordnung der Oberamtsregierung zu Hufßlin, die Einschränkung des, mittelst Oberamtspotentés vom 11. Aug. 1813. publicirten Regulatives, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitteleinheit des Markgrafthums Oberlausitz.		20.	GE.	1823. 1
• Bekanntmachung [des Oberhofmarschallamts, den Rang des Generalsstabarztes der Armee, des Stabsmedicus, der Regiments- und Bataillonchirurgen und der Regimentsquartiermeister betr.]		26.	GE.	1823. 6
• Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Hufßlin, die Einrichtung des königl. Gerichtsamts Hufßlin betr.		30.	GE.	1823. 4
• Mandat, die Competenz in Erweisungsangelegenheiten betr.			GE.	1823. 5
• Mandat, die Rechtsfrage: ob bei den, wegen Ehebruchs, anhängig gemachten Ehebungsprocessen, die Ausslichte der Compensation und erfolgten Verzeihung amtswegen zu berücksichtigen seyn? betr.			GE.	1823. 7
1823.		1823.		
Verordnung, die Sicherungs- und Rettungsanstalten bei der Elbschiffahrt betr.		8. Jan.	GE.	17

	1823.		1823.		
Mandat, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen, betr.			11. Jan.	GE.	21
Zf. mit der erforderlichen Abänderung, in der Oberlausitz anzuwenden: Verordn. v. 25. Jul. 1825. (S. 97.)					
§ 5. Erläuterung: Mand. v. 18. Jan. 1826. (S. 16.)					
Bekanntmachung, die Feier der Fasttage im Jahre 1823. betr.			15. .	GE.	20
Decret an den Geheimen Rath, die in Brandversicherungsfällen von säumigen Gerichtsobrigkeiten zu erlegenden Stempel- und Sporelsgelder betr.			1. Febr.	GE.	27
Verordnung, einige Erläuterungen der amtschauptmannschaftlichen Instruction betr.			6. März.	GE.	31
Erläuterung [des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,] wegen der zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Criminaluntersuchungsfällen wider unvermögende Personen.			12. .	GE.	79
Mandat, die Erlassung einer allgemeinen Gleitsordnung betr.			15. .	GE.	39
○ Verzeichniß sowohl der gleichbaren Strafen nach Kreisen, Ämtern, Gleitsbestritten etc., als der aufgehobenen Freigleitsentnahmen und Wegegelde.					46 ic.
§ 1. Erläuterung: Gen. v. 29. Aug. 1823. (S. 167.)					
§ 4. 6. 7. 8. Erläuterung: Ebd. (S. 168.)					
§ 10. 13. Erläuterung: Ebd. (S. 169.)					
§ 13. 1) *Nur Originalschriste bewirkt eine Gleitsbefreiung: Befehl v. 3. Aug. 1778. (2. F. II. 607.)					
§ 13. 3) Bestätigung: Erdbauung v. 19. Jul. 1828. Th. II. §. 62. e) (S. 163.)					
§ 13. 6) *Bergämter haben zu den Bewerthschätzungen unentgeltlich Pässe auszustellen: Rescr. v. 7. Mai 1755. (1. F. I. 1429.) --. Besondere Verordnungen für die Ausstellung dieser Pässe: Rescript nebst Beilage-rescript v. 19. März 1765. (2. F. II. 225.)					
§ 13. 20. 22. 23. Erläuterung: Gen. v. 29. Aug. 1823. (S. 170.)					
Mand v. 15. März 1823.					
Gen. v. 29. Aug. 1823.					
Königlicher Gleitsordn. v. 18. März 1820.					
In Ansehung der in diesen Gesetzen, wegen Erhebung des Gleits, enthaltenen Bestimmungen treten verschiedene Abänderungen zur Erläuterung ein: Gen. v. 12. Nov. 1828. §. 1. 2. f. (S. 261. f.)					
Salvationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten etc.			20. .	GE.	35
Bekanntmachung [des Oberhofmarschallamts, den Rang des Landtagmarschalls in der Verordnung betr.			4. Apr.	GE.	77
Verordnung, den Handel mit wollenen und leinenen Garnen betr.			5. .	GE.	76
Anschlag des Appellationsgerichts, die Qualifikation der zu Annehmung der Urtheile zu gebrauchenden Annalisten betr.				GE.	81
Verordnung der Oberamtsregierung zu Hublitz, das persönliche Erscheinen der Parteien in den zur Pflanzung der Güte angelegten Terminen und w. d. anh. betr.			14. .	GE.	83
Verordnung, die Befähigung removirter und suspendirter Advocaten zu Geschlechtsvormündern betr.			26 .	GE.	87
Deren Gültigkeit in der Oberlausitz: Verordn. v. 21. Mai 1823.					
Bestätigung: Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 6. (S. 245.)					
Verordnung der Oberamtsregierung zu Hublitz, die Gültigkeit der, wegen Befähigung removirter und suspendirter Advocaten zu Geschlechtsvormündern, unterm 26. Apr. 1823. erlassenen Verordnung der Landbesetzregierung, in der Oberlausitz betr.			21. Mai.	GE.	91
Bestätigung: Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 6. (S. 245.)					
Mandat, die Erlassung einer allgemeinen Arzneyentare für die hiesigen Lande betr.			9. Jun.	GE.	89
Arzneyentare v. 9. Jun. 1823.					
Mand. v. 30. Sept. 1823.					
Bergl. vord. unt. Mand. v. 17. Oct. 1820.					
Arzneyentare: Mand. v. 9. Jul. 1830. im Eing. (S. 101.)					

1823.		1823.		
Mandat, die Beschränkung der, den Gläubigern Königl. Diener an deren Dienst-einkommen einzuräumen Rechte betr.	18. Jun.	GS.		93
In welchem Falle auch der Gehalt gesandtschaftlicher Personen mit Inhibition betragt werden kann: Mand. v. 29. Mai 1823. §. 3. (S. 101.)				
Zusatz eines Rescripts [der Landesregierung] an das Kreisamt, die Universitäts und den Stadtrat zu Leipzig, die Erläuterung einiger Punkte des, wegen Verarmung der Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig, unterm 12. März 1822. bekannt gemachten Regulativs betr.	26. Jul.	GS.		99
Verordnung der Oberamtsregierung zu Rudolstadt, die Anwendung des, unterm 23. März 1822. erlassenen Mandats vom anvertrauten Gute, in der Oberlausitz betr.	28. "	GS.		101
Verordnung, den Beitritt der Herzogl. Sachsen-Meiningischen Regierung zu der, wegen der Bagabunden und Ausgewiesenen, mit Sachsen-Gotha-Altenburg getroffenen Uebereinkunft betr.	8. Aug.	GS.		95
⊙ Erklärung Königl. Sächsischer Erbs v. 22. Jul. 1823.				97
Auch in der Oberlausitz gültig: Recor. v. 27. Aug. 1823.				
Deren Fortdauer: Bekanntmachung v. 15. Jun. 1831. (S. 134.)				
Bekanntmachung [des Oberhofmarschallamts, das Prädicat und den Rang der bei der Landesregierung einen Zehnjährigen Weisth gebabten und fernerhin zu Arbeiten beibehaltenen Assessoren betr.]	11. "	GS.		98
Verordnung der Oberamtsregierung zu Rudolstadt, den Beitritt der Herzogl. Sachsen-Meiningischen Regierung zu der, wegen der Bagabunden und Ausgewiesenen, mit Sachsen-Gotha-Altenburg getroffenen Uebereinkunft betr.	27. "	GS.		102
Generale an sämtliche Kreis- und Accisecommissarien in den alten Erblanden, die neue Kreisordnung betr.	29. "	GS.		167
Zu §. 1. — h. 5. Die für die Abfuhr des Holzes, Torfes, der Waldstreu &c. aus den Waldungen gewährte Weisthfreiheit wird auch auf das zu diesem Behufe dahin lerr gehende Fuhrwerk, wenn sich solches durch Zeugnisse der Dorfgerichte oder sonst auszuweisen vermag, erstreckt: Gen. v. 12. Nov. 1826. §. 3. (S. 262.)				
Zu §. 1. — h. 7. Die hier nur provisorisch ausgesprochene Befreiung des Fuhrwerks der 2ten und 3ten Classe der um den Weisthort innerhalb einer halben Meile liegenden Dörfschaften wird für fortdauernd erklärt, und es soll sich diese Befreiung auch auf die Umgebung der Weisthortsinnahme erstrecken, so daß solche ohne Unterschied stattfindet, es mag der Weisthort eine Haupt- oder Weisthortsinnahme seyn: Ebd. §. 5.				
Zu §. 1. — h. 8. Die hier geordnete Weisthortsbefreiung desjenigen Geschirrs, womit Bier aus den Eldern in die bahn mit der Bierzerholung geworbenen Erbschaften versehen wird, ist auch auf die zum Bierzwang berechtigten Rüttelgüter zu erstrecken: Ebd. §. 6.				
Zu §. 1. — h. 9. Die hier nachgelassene Weisthortsbefreiung des Geschirrs, womit Steinbofen, Kalk und Ziegeln erholet werden, findet bei der dem Gruben, Bräuen oder Ofen zunächst gelegenen Einnahme, sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückwege statt: Ebd. §. 4.				
Beyl. vorher unt. Mand. v. 15. März 1823.				
Declaration [des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,] die von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königl. Baierschen Hofe, wegen der durch Requisitionen in Strafsrechtsfällen erwachsenden Kosten, geschlossene Uebereinkunft betr.	1. Sept.	GS.		111
Verordnung, die mit der Fürstl. Reussischen der ältern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betr.	3. "	GS.		107
⊙ Die Uebereinkunft selbst.				108
Salvationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten &c.	5. "	GS.		103
Verordnung der Oberamtsregierung zu Rudolstadt, die Gültigkeit der, unterm				

	1823.		1823.		
15. März 1821. erlassenen Verordnung der Landesregierung, in Betreff des, auf die wider Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks einmündenden Protestationen oder Appellationen, zu beobachtenden Verfahrens, in der Oberlausitz betr.					
Mandat, den Verkauf von Arzneiwaaren betr.		24. Sept.	GE.		113
A. Verzeichniß von den Waaren, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern, und zwar in jeder Quantität verkauft werden dürfen.		30. "	GE.		114
NB. Bei sal gemmae, Steinsalz (S. 127.) steht noch die Anmerkung: „Hiebei ist jedoch die in dem, in Absicht des Handels hiemit, über die neue Einrichtung des Salzwesens unterm 5. Jan. 1822. erlassenen Generale im §. 9. enthaltene Verordnung, wegen der Einbringung und des Verkaufs des Steinsalzes, in Obacht zu nehmen.“					123
B. Verzeichniß der Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einer Unze erlaubt ist.					129
C. Verzeichniß der Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einem Viertelsunde erlaubt ist.					130
D. Verzeichniß der nach §. 9. mit besonderer Vorsicht zu behandelnden Arzneiwaaren.					131
I. Verpflichtungsformular für den, welcher mit Arzneiwaaren handelt.					134
II. Verpflichtungsformular eines Arzneilaboranten.					134
Eid.					135
§. 27. Dieser §. kommt zur Anwendung bei Militärten, welche franke Militärpersonen behandelt haben: Ordnung v. 19. Jul. 1828. Th. I. §. 175. (S. 108.)					
„ gilt hinsichtlich der Militärärzte und Chirurgen: Edd. Th. II. §. 55. (S. 162.)					
Vergl. vordr. unt. Rand. v. 17. Oct. 1820.					
Verordnung, die mit der Preussl. Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betr.		9. Oct.	GE.		137
○ Die Uebereinkunft selbst.					138
Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, den von den Gerichtsbehörden, Advocaten und Notarien der Oberlausitz, in rechtlichen Angelegenheiten, zu beobachtenden modum liquidandi betr.		19. Nov.	GE.		173
Verordnung der Kriegsverwaltungskammer, die Bestrafung derjenigen jungen Mannschaften, welche sich der Bestellung zur Recrutenaufhebung widerrechtlich entziehen, betr.		22. "	GE.		175
	1824.		1824.		
Bekanntmachung, Die Feier der Wurstage im Jahre 1824. betr.		16. Jan.	GE.		1
Verordnung, die mit der Fürstl. Preussischen der jüngern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betr.		17. "	GE.		2
○ Die Uebereinkunft selbst.					3
Publicandum [des Geheimen Finanzcollegiums.] 2tes, die Leipziger Handelsabgabe betr.		31. "	GE.		7
○ Kreditler Waarentaxf für die Leipziger Handelsabgaben.					11
Anmerkung zu dem Artikel: „Zümmereien.“ die Leipziger Stadtmüller betr.					26
Inländische Rohitwaaren, welche Rohitanten und Rohitverleger oder Grosshändler auf die Leipziger Messe senden, gemessen die in diesem Publicandum den inländischen Rohitanten zuwachsende Begünstigung; Bestätigung: Generatordern. v. 12. Jun. 1824. §. 85. (S. 105.) — Eine dergleichen Begünstigung haben auch die Oberlausitzischen Rohitwaaren; Generatordern. v. 15. Apr. 1826. §. 83. (S. 99.)					

1824.	1824.		
§. 11. 12. und 42. In wie fern diesen §§. bei der Leipziger Aechte nachzugehen ist: Generalsch. v. 24. Jul. 1824. §. 6. (S. 15.)			
• 12. ist, wegen des Weins und Branntweins, auch für die Oberlausitz anwendbar: Generalsch. v. 13. Apr. 1826. §. 13. (S. 86.)			
Verordnung, die Ausübung des sogenannten Reiheshantls auf dem Lande betr.	14. Febr.	G. S.	31
Rescript an das Oberbischöfliche zu Leipzig, die Ablösung der Dienste und Föhnen betr.	24. "	G. S.	57
Mandat über den Anfang der Beweisefrist in dreiviertel Rechtsfällen und über Compromisse auf Verlängerung der Rechtsfrist oder auf Sistirung des Processus während derselben.	1. Apr.	G. S.	35
Diesen Gültigkeit in der Oberlausitz: Verordn. v. 14. Apr. 1824.			
Mandat, das processualische Verfahren in der Oberlausitz, insbesondere die Kläuterungen und Appellationen betr.	3. "	G. S.	43
S. vorher unt. Mand. v. 12. März 1821.			
S. 52. §. 18. 24), f. vorher unt. Generalsch. v. 7. Oct. 1814.			
Verordnung der Oberamtsregierung zu Lublitz, die Anwendung des, unterm 1sten April 1824. erlassenen Mandats über die Beweisefrist in dreiviertel Rechtsfällen und über Compromisse auf Verlängerung der Rechtsfrist, oder auf Sistirung des Processus während derselben, in der Oberlausitz betr.	14. "	G. S.	55
Wakationsstabelle der in dem Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	22. "	G. S.	39
Bekanntmachung (der, wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission) das, bei Anbringung der Gesuche um Aufnahme verwalteter Kinder vom Civilstande in die Landbauernversorgung, zu beobachtende Verfahren betr.	1. Mai.	G. S.	83
○ Fragepunkte, welche zu Begründung der Aufnahmegesuche, ins Gebrochene geschrieben, auf der gegenüberschenden Seite zu beantworten sind.	. . .		86
Verordnung, das Bauen auf dem Lande betr. (Ermächtigt in der Verordn. vom 18. Mai 1832. §. 7. (S. 327.)	4. "		
Mandat, das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betr.	10. "	G. S.	59
S. allgem. Städtordn. v. 2. Febr. 1832. §. 263. (S. 81.)			
Die Frage über den Reiheshantl des Bierbrauens auf dem Lande, so wie des Verzapfens oder des Ausschütrens u. ist nach den Bestimmungen dieses Mandats zu verhandeln und zu entscheiden: Mand. v. 21. Febr. 1827. §. 69), verbunden mit §. 5. (S. 75. und 74.)			
Oberpostamtsverordnung, daß die Briefträger- oder Befestigungsgehältern nicht unter der Befreiung vom Poststeue begriffen sind. (Zieht in der Gesammmlung, S. Weisf. Staats. B. 2. §. 214. Note 6. S. 191., wo zugleich noch mehrere andere ebenfalls in der G. S. nicht befindliche Oberpostamtsverordnungen, dies dem Namen und dem Datum nach, angeführt sind.)	12. "		
Verordnung, die Erläuterung der Dorfverordnung vom Jahre 1775., rücksichtlich des gefährlichen Zusammenbauens, betr.	14. "	G. S.	69
Verordn. v. 14. Mai 1824.) Bei Gesuchen um Dispensation von diesen Verordnungen, v. 18. Mai 1832. §. 7.)			
Bei Gesuchen um Dispensation von diesen Verordnungen, v. 18. Mai 1832. §. 7.) wenn die Gebäude auf dem Lande, besonders wo Feuerbrünste stattgefunden haben, nicht wieder an einander, sondern in Zwischenräumen, aufgeführt werden sollen, inwiefern die (beabsichtigten) sonstigen Entscheidungen über Dispensationen in Kaufsachen, (mit Einschluß der Strafsachen), ist wenigstens eine nicht, bei Bebauung neuer Plätze innerhalb der Dörfer, zugleich bei hiesigen gerichtlichen Beschreibungen berücksichtigende Zeichnung zu dem Acten zu bringen, um dadurch das zur Beurtheilung des Sachverständigen, (hinsichtlich des Verhältnisses) nötige Bild zu geben: Verordn. v. 27. Jul. 1833. (S. 78.)			
Verordnung, die Erläuterung der Generalien vom 23ten Dec. 1812. und 19ten März 1817., rücksichtlich der über vorgesehene Brandschäden zu erstattenden Anzeigen, betr.	. . .	G. S.	70

	1824.		1824.		
Wvertiffement, (der Landes — Oekonomi — Manufactur — und Commerciendeputa- tion.) die Einladung zur Theilnahme an der Drehscheib Industrieausstellung betr.		28. Mal.	GE.	.	61
Mandat, die Aufhebung des Sanitätscollegiums und die, in deren Folge, zur Be- setzung der Medicinalpolizeistufe im Lande, getroffenen Einrichtungen betr. . . . Die in diesem Mandat geordneten medicinalpolizeilichen Oberbedenken haben über die sornfsichtige Erfüllung der, die Befreyung und Leitung des Impfschäfts betreffenden Vollkommenheit der Pflanze stetig zu wachen: Mand. v. 22. März 1826. §. 2. (S. 31.)		1. Jun.	GE.	.	65
Mandat, die Ausübung der innern Heilkunde betr.			GE.	.	73
o Verpflichtung eines vorkursmäßig legitimierten Arztes.	79
Eid.	79
o Schema zu einer Tabelle über die von einem verpflichteten Arzte behandel- ten innern Krankheitsfälle, die derselbe an den ihm vorgefertigten Pflanz- kas vierteljährlich einzureichen hat.	80
Wächter anderer promoveirter Arzte den Doctorstitel führen dürfen: Refec. v. 14. März 1829. (S. 83.)					
Beschlimmung, in Bezug auf die Anstellung eines Physikus: Beroben. v. 26. Nov. 1831. (S. 343.)					
Bekanntmachung (des Oberhofmarschallamts, den Rang der Hof- und Medicinal- räthe, so wie des Oberlausitzischen Medicinalraths in der Verordnung betr.)		10. "	GE.	.	81
Generalaccisordnung, allgemeine.		12. "	GE.	.	89
Accisartf.	111
Allgemeine Anmerkung.	142
[Instruktion der Vorshändler über die von ihnen zu beobachtenden Regievor- schriften.] (Wied erwähnt in der gegenwärtigen Accisordnung §. 80. (S. 104.) welche nach §. 86. (S. 105.) ein Jeder, der ein mit einem Handel verbundenes Gewerbe auf dem Lande treiben will, von der Accis- inspection, bei der er sich deshalb zu melden hat, statt der ehemaligen eiblichen Verpflichtung, schriftlich eingehändigt erhält.)					
Generalaccisordnung.					
Nachstehende einzige Abgaben:					
1) die Landaccise von inländischen Kooorn, nach der Landaccisordn. v. 1. Nov. 1788.					
2) die Generalaccisuntersaccise in Städten, nach der Accisordn. v. 31. Aug. 1707.					
3) die Zuckeraccise, nach der Accisordn. v. 13. Nov. 1705. und					
4) der Weizenaccise in den Städten, nach dem Ausschreiben v. 10. Dec. 1766. werden unter dem Namen der Generalaccise in eine einzige Abgabe vereinigt, und unter Eine Regie gestellt: vorsehende Generalaccisordn. §. 1.					
Die abgedachten 4 Gesetze und die zu deren Erläuterung gegebenen Verordnungen werden in so weit, als solche die Vollkommenheit der Accispflichtigen betreffen, aufzuheben: Abb. §. 109. — Dagegen bleiben die bestehenden allgemeinen und besondern Vorschriften, welche die Regie und das Rechnungswesen betreffen, und zur Nach- ordnung der nicht angeführten Finanzofficieren und Beförderung der Contribu- enten raugbar sind, bei Kosten: Abb. §. 110.					
Die Schatzkammeraccisen und die Herrschaft Wittenfels werden zur Zeit durchgängig, bei der Generalaccise als Ausland; der königl. Sächsische Antheil der Oberlausitz aber nunmehr als Inland angesehen und behandelt: Abb. §. 98.					
Wegen der in Accisordnungen zu findenden Unrichtigkeiten und wegen des Gerichts- raths in Accisfachen sind das Gen. v. 12. März 1783. nebst der zu dessen Erläute- rung gegebenen Instruktion und die sonst hierunter erlassenen Generalrescripte, auch für die nunmehr vereinigte Accise zu beobachten: Abb. §. 106.					
In Folge dieser Generalaccisordnung soll die besondere Erhebung der Transferte von ausländischen Weizen künftig hinwegfallen: Mand. v. 12. Jun. 1824. im Ein- gange. (S. 143.)					
Es eben unter Accisordn. v. 31. Aug. 1707.					
§. 9. u. 10. Hinfichtlich der Zuckelaccise und der mit der Post Befreuten sind beide §§. auch in der Stadt Pöppzig angewendet: Accisordn. v. 24. Jul. 1824. §. 7. (S. 154.)					

1821.

- §. 33. Die Häubler aus den in der Ueberschrift des einzeln Arten weiterhin angeführten Vertrags namhaft gemachten Staaten, welche Märkte im Königreiche Sachsen besuchen, wegen Berechtigung ihrer Waaren, nach diesen §. wie inländische Landfrüchte behandelt: Besondere Vertrag v. 29. Sept. 1828. Art. 4. 3) (Zobrn. 1829. S. 15.)
- 50. Hier gehört noch: 1) Befehl wegen Uebersetzung der Steuern von Landes-gerichten steuerbaren Grundstücken in acquirbaren Soldaten v. 13. Jun. 1788. (1. §. II. 493.) 2) Das oben unter dem Acquisitor v. 22. Oct. 1753. unter: — Rubrik „Steuern ad 8^o Reichsstadt.“
- • x. Unter die, bei Bestimmung des Census der städtischen Hausbesizer, zu berücksichtigenden Grundbesitzer gehören auch die, nach dieser Acquisitorordnung, von städtischen Grundstücken zu den Acquisitornahmen zu entrichtenden Realabgaben: Instruction v. 24. März 1832. unt. C §. 19. a) (S. 289.)
- 104. Höhere Bestimmung und analogische Anwendung des 41. §. bei Gen. v. dem 16. Jun. 1826, in Betreff der Acquisitorordnungen, bei welchen der Gegenstand von dem die Abgabe hinterlassen werden, von geringem Werthe ist: Generalextract v. 18. Oct. 1830. (S. 215.)
- *• 108. Die Bestimmung der Dorfseinnahmer betreffend: Gen. v. 27. Febr. 1768. (2. §. II. 1419.) — Die Verpflichtung der Dorfseinnahmer betr.: Gen. v. 11. Sept. 1793. (Ebd. S. 1439. und 513.)
- [• 112. Die wegen der Forderungen zu thunen Anzeigen und Anfragen betreffend: Befehl v. 1. Febr. 1791. (1. §. II. 909.)
Die Acta der Kaufacten, Kramer und anderer mit Waaren Handlung triebender Personen sind aufgehoben: Befehl v. 22. Aug. 1753. (Ebd. S. 949.)]

Generalacquistarist.

- Getreide A. 5.b Die hier geordnete Befreiung von der Eingangszoll ist auf sämtliche Getreide auszudehnen, welches die Untertanen beschleunigtmäßig in Wilhelmsmagazine, gegen Verabreichung oder unentgeltlich, liefern: Erbennanz v. 19. Jul. 1828. 23. II. §. 58. (S. 162.)
- Kalk. Dessen Acquisitorstellung auf dem Lande: Bekanntmachung v. 14. Dec. 1830. (S. 221.)
- Nahrungsgeld. Von denselben sind die unangesehnen verurlaubten Soldaten, welche sich von ihrer Handarbeit nähren, frei: Erbennanz vom 19. Jul. 1828. 23. II. §. 62. d) (S. 163.)
- Nahrungsgeld.
Schauplatzer, vergl. unt. Refr. v. 14. Aug. 1784.
Kalkler, vergl. Gen. v. 14. Sept. 1769. (2. §. II. 1125.) — Ob analogisch der 42. §. der Acquisitorordnung (S. 97.) auf dieselben anzuwenden?
- *Papiermüller. Wegen des Unterschieds der Behandlung derselben bei der Generalacquisite in acquirbaren Städten und auf dem Lande, vergl. Gen. v. 12. Jul. 1804. (3. §. II. 582.)
- *Kunstrübren. Die Abgabe von dem, aus denselben gewonnenen Zucker, Syrup und Weannaein betr., vergl. Gen. v. 15. Mai 1812. (Ebd. S. 609.)
- Steine. Erlaubung der zu diesem Zweck gehörigen Anmerkung, in Betreff der Kalksteine und des daraus gebannten Kalks: Bekanntmachung v. 14. Dec. 1830. (S. 221.)
- Wied. Wegen des Schlachtens verunfächtigten oder unrenten Viehs ist bei der Acquisitor §. 3. des Mand. v. 13. Jul. 1818. zu beobachten: Acquisitor v. 12. Jun. 1824. Anmerkt. 2. (S. 134.) — Wegen des Zusammenschlachtens, auch Schlachtens verunfächtigten und erkrankten Viehs ist §. 3. und 4. des nur erwähnten Mandats bei der Acquisitor zu befolgen: Ebd. Anmerkt. 3. (S. 134.)
- Die Veranlassung des zur Erzeugerzeugung bestimmten Getreides findet statt unter Theilung von Freigeldern: Erbennanz v. 19. Jul. 1829 23. II. §. 59. (S. 162.) — Auch unterliegt dergleichen Getreide bei dem Verkauf zu dem gebotenen Hofe nicht der in dem Generalacquistarist bei dem Hausbuden geordneten Acquisitor: Ebd. §. 60.
- Zu wie fern die städtische Eingangsgeneralacquisite und die Dorfhandelszoll bei Fabriken der inländischen Eisenhammerwerke, Erzschmelzen und Zerkleinern und Zerkleinern und Zerkleinern resp. zur Hälfte zu entrichten ist: Generalverordn. v. 4. Aug. 1831. 1) und 2) (S. 183.)
- Höhere Bestimmung der städtischen Eingangsgeneralacquisite und der Dorfhandelszoll, in Betreff der inländischen und ausländischen gegossenen eisernen Defen und anderer Ofenmaschinen, in so fern für nach dem Hofe nicht noch einer weiteren Bearbeitung unterliegen haben: Ebd. 3)

1824.

1824.	1824.		
Das aus dem Königreiche Preußen in hiesige Lande eingehende Eisen aller Art ist fortan, ohne Unterschied, nach den allgemeinen Grenzaccisstarifsystem zu vernehmen: Ebb.			
Bergl. übrigens unter Generalaccisfunktionsaccisstarif vom 22. Dec. 1753. Instruktion.			
Bergl. vorher unt. Rand. v. 29. Jan. 1767.			
Mandat, die Vereiniung der Tranfsteuer von ausländischen Getränken mit der Grenzaccise betr.	12. Jun.	G.S.	143
Die bisher von den Steuerbehörden erhobene Tranfsteuer vom ausländischen Wein, Bier, Branntwein und Essig wird mit der, von ausländischen Waaren, nach Vertheilung des Mandats v. 23. März 1822, zu erhebenden Grenzaccise vereinigt, deren Betrag aber dem Steueramtium vergütet: Ebb. §. 1.			
Die Tranfsteuer vom ausländischen Wein, Bier, Branntwein und Meissig wird, in Gemäßheit dieses Mandats, wie früher mit der Grenzaccise von ausländischen Waaren erhoben: Steuerausfchreiben v. 27. Sept. 1830. §. 3. (S. 170.)			
§. 6. In Betreff der Restitution der alten Meisksteuer für die dazu Berechtigten: Mand. v. 10. Jan. 1829. (S. 1.)			
Vertheilung der Verteilung der Strafsteuer bei der Grenzaccise: Gen. v. 10. Jun. 1826. §. 43. verbunden mit §. 42. (S. 180.)			
Verordnung der Oberamtsregierung zu Wubflin, die Erläuterung der Oberaufschlagschen Feuerordnung vom Jahre 1777., in Hinsicht des gefährlichen Zusammenbauens, betr.	23. "	G.S.	147
Accisordnung für die Stadt Leipzig.	24. Jul.	G.S.	153
Tarif für die Generalaccise in der Stadt Leipzig.			161
Anmerkung.			172
Accisordnung.			
Welche zur leipziger Univerfität und Kunstakademie gehörige Personen die Accisbefreiung, mit Ausnahme des Wahlgrofshens, genießen: Ebb. §. 27. verbunden mit §. 30. (S. 159.)			
Ob die Befreiung des leipziger Convictoriums von der Accise sich auch auf den Wahlgrofshen erstreckt: Ebb. §. 30. (S. 159.) — In Folge des Geläuterungsfchreib v. 9. Febr. 1767. §. 2. (I. F. II. 1067.) wird demselben der von ihm zu entrichtende Wahlgrofshen restituirt.			
Tarif für die Generalaccise in Leipzig.			
Von der Eingangaccise ist das Getreide frei, welches an das Convictorium abgetiefert wird: Ebb. unt. Getreide A. Anmerk. b) (S. 166.)			
Die allgemeinen Anmerkungen ad 2. 3. und 4. des allgemeinen Tarifs (v. 12. Jun. 1824. S. 122.) sind auch für Leipzig gültig: am Schluffe dieses Tarifs. (S. 172.)			
Getreide A. 2. a. } Abänderung der unter dieser Rubrik enthaltenen B. I. b. und III. a. 1. } Generalaccisätze vom Weib, Branntwein und Branntweinfchneiter: Publicationum vom 22. Jun. 1830. (S. 99.)			
Refcript des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig, die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden Geistlichen, (deren Kindern und Enkeln) betr.	26. "	G.S.	152
Abgelindert für die Oberaufschlag, weil dastelbst keine Epphoratverfassung stattfindet: Recorbn. v. 5. Nov. 1824.			
Generale an sämtliche Acciscommissarien und Justizbeamten, die Ausgangsabgaben betr. (NB. Dieses Generale befindet sich [für die Oberaufschlag bestimmt.] unverändert abgedruckt in der G.S. v. J. 1826. S. 80.)	27. "	G.S.	149
Die Schatzkammerischen Rechtverfchafften und die Herrschaft Wittenfels werden auch, in Hinsicht der Ausgangsabgaben, als Ausland betrachtet, nicht aber die Oberaufschlag Königl. Schöfflichen Antheil: Ebb. §. 4.			
§. 6. und 7. leiden in der Oberaufschlag keine Anwendung: Mand. v. 15. Apr. 1826., im Eingange. (S. 49.)			
Wegen der in diesem Generale geordneten besondern Ausgangsabgaben, wobei kein Unterschied zwischen Grenz- und Generalaccise stattfindet, ist das Gen. v. 10. Jun. 1825. anzuwenden: nur erholtes Generale, §. 56. (S. 152.)			

1824.	1824.		1824.
<p>In Betreff der verschiedenen Bezeichnung der Strafgelehr bei der Vermögens-, f. vorher unt. Mand. v. 12. Jun. 1824. E. vorher unt. dem 2ten Mand. v. 23. März 1822.</p>			
<p>Bekanntmachung [der altersländischen Städte von Ritterschaft und Städten] den Tilgungsfonds der neuen 4procentigen kändischen Anleihe betr.</p>	27. Jul.	G.E.	174
<p>Erklärung wegen der, zwischen der Königl. Sächsischen und Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung, verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Criminaluntersuchungssachen wider unermögende Personen.</p>	1. Aug.	G.E.	177
<p>• Kundbeschluss, die, in Ansehung der Universitäten, zu ergriffenden provisorischen Maßregeln betr. (S. Verordn. v. 24. Nov. 1832. Nr. 6. S. 470.)</p>	12. "		
<p>Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Anzeigen von den Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen in der Oberlausitz betr.</p>	13. "	G.E.	173
<p>Verordnung, die Erlduterung des Publicandums vom 5. Febr. 1814., wegen Aufschaffung der Singeumgänge der Schullugend, betr.</p>	21. "	G.E.	183
<p>Salvationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten ic.</p>	10. Sept.	G.E.	179
<p>Bekanntmachung [der Oberamtsregierung zu Budissin] die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen von der Quittungsstempelsteuer betr.</p>	13. "	G.E.	185
<p>Rescript an den Bramten zu Kötzsch, die Auslegung des 26. §. in dem, wegen der in verschiedenen Organständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens, beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen, unterm 13. März 1822. erlassenen Mandate betr.</p>	22. "	G.E.	186
<p>Verordnung, die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Kranken betr.</p>	25. "	G.E.	187
<p>It auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 20. Oct. 1824.</p>	30. "	G.E.	189
<p>Steuerauschreiben auf die Jahre 1825. bis mit 1830.</p>			194
<p>○ Repartition der auf die Jahre 1825. bis mit 1830. ausgeschriebenen Pfennig- und Quatembekleuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahrs.</p>			
<p>§. 2. Bekanntmachung der hier erwähnten näher Bestimmung, wegen Fixirung der Biertrancksteuer bei den Landbrauereien: Ausschreiben v. 21. Apr. 1825. (S. 77.)</p>			
<p>Ausschreiben v. 30. Sept. 1824. } Die darin, wegen der Salzsteuer und sonst, enthaltenen " 21. Apr. 1825. } am Anordnungen und Bestimmungen bleiben in den Verwilligungsjahren 1831. bis mit 1833. in Anwendung: Steuerzuschreiben v. 27. Sept. 1830. §. 2. (S. 170.)</p>			
<p>Verordnung, die Abkürzung der, zu Erlassung von Edictalen, wegen verloren gegangener Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betr. [zur Erlduterung des Rescr. v. 25. Jul. 1777.]</p>	6. Oct.	G.E.	196
<p>It auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 20. Oct. 1824. c) (S. 196.) E. vorher unt. Rescr. v. 25. Jul. 1777.</p>			
<p>Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Gültigkeit innenbenannter gesellschaftlichen Vorschriften in der Oberlausitz betr.</p>	20. "	G.E.	197
<p>Rescript an den Rath zu Leipzig, den angeordneten Wegfall der Succumbenzgelehr in Concursen beim Leipziger Handelsgericht betr.</p>	27. "	G.E.	199
<p>Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich vererblichenden Geistlichen, [deren Kinder und Enkel] betr. E. unt. dem Rescripte v. 26. Jul. 1824.</p>	5. Nov.	G.E.	200
<p>Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824. im Königreiche Sachsen gehaltenen Landtags. (NB. It eine Beilage zum 23. Ethel., und befindet sich nach S. 206.)</p>	7. "		
<p>Generatverordnung, den Steuererlaß wegen des durch Frostschäden veranlasseten Weinmishwachses betr. Diese Generatverordnung bezieht sich auf §. 20. des Steuerbegnadigungserlasses vom</p>	15. Dec.	G.E.	203

	1824.		1824.		
24. Sept. 1821. (S. 121.): Generatverordnung vom 26. März 1831. §. 7. (S. 71.)					
§. 1. Nähere Bestimmung: Ebb.					
Rescript an das Oberhofgericht zu Leipzig, die demselben, in Absicht auf die Aemter und Patrimonialgerichte des Stifts Wurzen, beizulegende Competenz betr.		16. Dec.	GE.		206
* Bekanntmachung, die getroffenen ergänzenden Bestimmungen zur Eibschiffshabetsacte vom 23ten Jun. 1821. betr.		31. "	GE.	1825.	1
Lit. A. Gewichtstabelle zu Berechnung des Eibzeolls. (Zum Art. 8. der Dredebrner Eibeacte.)					5
Bemerkungen.					10
• B. Tarif für den Eibzeoll, nach den, bei der Aufz. wie bei der Niederfahrt, zu befahrenden Strecken vertheilt. (Zum Art. 9.)					11
• C. Tarif der Recognitionengebühren für die Eide. (Zum Art. 11.)					12
• D. Formular zu den Mess- oder Aufstiefern. (Zum Art. 11.)					12
• E. Schema zu einem Manifeste. (Zum Art. 17.)					13
Bemerkungen.					13
	1825.		1825.		
Rescript an den Kirchenrath und Oberconsistorium, die Feier der Fasttage im Jahre 1825. betr.]		24. Jan.	GE.		22
Mandat, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7ten Dec. 1810. Cap. III., in Betreff der Requisitionen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlkurse erteilten Vorschriften betr.		25. "	GE.		17
§. 5. Rechtsnähe und Erweiterung: Becordn. v. 9. Mai 1832. (S. 307.)					
§. 6. Nähere Bestimmung: Ebb.					
Ausdehnung und Erläuterung: Mand. v. 22. Sept. 1826. (S. 225.)					
Bergl. ob. unt. Mand. v. 7. Dec. 1810.					
Rescript aus dem Kirchenrath an die Universität zu Leipzig, einen Zusatz zu den Gesetzen für die Studierenden auf der Universität zu Leipzig, vom 29. März 1822. betr.		31. "	GE.		25
Zusatz.					27
Rescript an den Kreisheubtmann des Meißner Kreises, die Verlängerung des zeitlichen freien Wahlvertrages an der Preussischen Grenze betr.		9. Febr.	GE.		23
Mandat, die Ergänzungen der Aemter und die Entlassungen vom Militär betr.		25. "	GE.		29
Mandat selbst. (NB. Dieses Mandat steht unter dem 5. Nov. 1827. neben den zu ihm gehörigen Erläuterungen, Abänderungen ic. wörtlich wieder so abgedruckt, daß es auf der abwärts gehaltenen Blattsseite zur linken Hand sich befindet; rechts aber die Erläuterungen ic. vorkommen. Zugleich ist bei diesem Wiederabdruck dem 4ten Kapitel noch ein neuer unter C. (S. 181. ic) befindlicher Abschnitt beigelegt worden.)					31
A. Schema zu einer Geburtsliste. (Zum §. 35.)					57
B. Schema zu einem Verzeichnisse der in N. aufgezählten 19jährigen, im Jahre 18. . gebornen Mannschaften. (Zum §. 37.)					58
C. Schema zu einem Verzeichnisse der in N. aufgezählten 20jährigen, im Jahre 18. . gebornen Mannschaften. (Zum §. 37.)					69
Zu diesem Mandate gehörige Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen: [Erläuterungs:] Mand. v. 5. Nov. 1827. (S. 156.)					
§. 23. a) b) und 4), f. weiterhin.					
• 32. Dieser §. wird aufgehoben: Ebb. §. 82. (S. 177.)					
• 35. b) Erfordere Anordnung über die Einführung von Geburtsbüchern: Mand. vom 20. Sept. 1826. (S. 209.)					
• 92. c) und 4) Die den Unterofficieren gehaltenen Vorzüge und Befreiungen kommen künftig auch bei den verabschiedeten Foulireen in Anwendung: Becordn. vom 12. Febr. 1829. (S. 81.)					

1825.	1825.			
<p>Wand. v. 25. Febr. 1824. } 5. Nov. 1827. } §. 23. a) b) und 4) Bei den Recrutirungscommissionen in den alten Erblanden findet eine Theilnahme ständlicher Deputirten (nach §. 23. c)) nicht [weiter] statt, und es dürfen demnach hieselbst künftig vorgebracht werden müssen auf dem §. 23. sub a) b) u. 4) bestimmten Mitgliedern; dagegen ist in der Eberlausitz bei der gedachten Einrichtung zur Zeit vorhanden: Bekanntmachung vom 6. Febr. 1822. §. 1. (S. 112.) — Insonderheit sind auch die Unterthanen der Schönburgischen Reichsgrafschaften, hinsichtlich der Militärpflicht, eben so, wie die Unterthanen der übrigen Landestheile nach den Grundgesetzen des 23. §. sub a) b) und 4) dieser beiden Mandate zu beurtheilen und zu behandeln: Edd. §. 2., vergl. mit der Verfassungsurkunde, §. 30. (S. 243.)</p>				
Verordnung, die nächst bevorstehenden Recrutirungen betr.	26. Febr.	G.E.	62	
Verordnung, die Erödterung einer zweifelhaften Stelle des Generals vom 8ten Mai 1811. betr.	14. März.	G.E.	65	
Mandat, die Aufsichtung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentlichen Anstellungen betr.	21. "	G.E.	67	
Generale an sämtliche Forstbeamten, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betr.	" "	G.E.	85	
Oberpostamtsverordnung, den Extraposdienst betr. (Besonders gedruckt; f. Weis. Staatsr. B. 2. §. 211. Note 7. S. 186.)				
Mandat, die Aufhebung der Landescommission und die anderweitige Vertheilung der, in Beziehung auf die Ausgleichungsanstalt, noch verbleibenden Geschäfte zwischen der Kriegsverwaltungskammer und dem Oberkriegscollegium betr.	23. "	G.E.	69	
Rationalitätabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	28. "	G.E.	73	
<p>Convention über die, im 1sten §. des XXIIten Artikels der, zu Besiegung des, zwischen Ihro Königl. Majestäten von Sachsen und Preußen, zu Wien am 18ten Mai 1815. geschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, abgeschlossenen Hauptconvention v. 28. Aug. 1819., zu besonderer Unterhandlung ausgesetzten militär. Stiftungen.</p> <p>(NB. Diese Convention ist eine nachträgliche Convention zu der erwähnten Hauptconvention, f. Convention v. 28. Dec. 1825., im Eing. (Jahrg. von 1825. S. 335.)</p>	4. Apr.	G.E.	1828.	273
<p>Ausschreiben, die in der jetzigen Landbewilligung von den Ritterguts- und sonstigen Landbesitzern zu entrichtenden Directsteuer-Akta f. w. d. a. betr.</p> <p>S. vorher unt. Ausschreiben v. 30. Sept. 1824. §. 22—28., f. vorher unt. Erleich. der Landbesitzer v. 22. Jun. 1661. Alt. Bon. Justizsachen, §. 121.</p>	21. "	G.E.	77	
Bekanntmachung [des Geheimen Rathes] den Gnadengnuß der Wittwen und Kinder der mit Procerestren verstorbenen Diener betr.	27. "	G.E.	91	
Bekanntmachung, die Zahl der in jedem Jahre zu admittirenden Sachwalter betr.	11. Mai.	G.E.	92	
Verordnung, die Abänderung der, in Ansehung der Verpflegung der Gen darmen, im Gen. v. 7. Apr. 1820. §. 7. No. 2. 3. bestimmten Einrichtung betr.	6. Jun.	G.E.	93	
Mandat über die Gleichsetzung der Sächsischen Staatspapiere mit dem daaren Gelde, in Beziehung auf die Verschiffung im §. 9. des Mandats v. 1sten Aug. 1811., die Beschränkung des sächsischen Wuchers betr.	17. "	G.E.	101	
Mandat, das Liquidiren der Kosten des Abgangs der Berichte betr.	25. "	G.E.	103	
<p>Mandat, den Durchzug fremder Militärcommandos zum Transport von Gefangenen durch hiesige Lande, und die Abreise dergleichen Commandos ins Ausland betr.</p> <p>Verordnung der Oberamtsregierung zu Budißin, das Verbot, Aufgehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitztungen eigenmächtig abzutreten, betr. (Schlesische Privilegium v. 1544.) Die Oberlausitzer Besitzen sollen, in Obacht der iberschnurung v. 1652. nicht in der, durch das erwähnte Privilegium und durch</p>	4. Jul.	G.E.	95	
	25. "	G.E.	97	

1825.	1825.			
die bemerke Nachforschung begründeten Disposition, in Betreff einer Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern oder andern bergleichen Besitztungen beschränkt, jedoch bei denselben an die vorgängige ausdrückliche erhaltene landbesitzende Genehmigung und ausdrückliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger gebunden seyn: Verordn. v. 25. Jul. 1825. §. 6. verbund. mit §. 1. (S. 59.)				
<p>Decret an den Geheimen Rath, die Interpretation der, im §. 30. des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdföhlen und des Torfs, unterm 10. Sept. 1822. ergangenen Mandats, wegen des von den Grundbesitzern, zu Führung der Abzuggräben, zu Anlegung der zur Abfuhr und sonst nöthigen Wege herzugebenden Landes, getroffenen Bestimmung betr.</p>	6. Aug.	G. S.	133	
<p>Publicandum (des Appellationsgerichts,) die Einführung einer verbesserten Appellationsgerichtspostelle und die, wegen Einziehung der zur Appellationsgerichtspostelle fließenden Gebühren, angeordneten Einrichtungen betr.</p>	20. Sept.	G. S.	105	
<p>A. Appellationsgerichtspostelle.</p>			111	
<p>Anmerkungen.</p>			114	
<p>Anhang einer Appellationsgerichtspostelle in Oberlausiger Appellationsfällen.</p>			115	
<p>Anmerkungen.</p>			116	
<p>Publicandum.</p>				
<p>§. 11. und 12. Die Abschaffung der Agenten bei dem Appellationsgerichte betr.: Publicandum v. 19. Sept. 1829. (S. 151.)</p>				
<p>Was in diesem Publicandum, insbesondre §. 6. u. 10. 11. 12. und in der, demselben beigefügten Sportulare aus A., in Bezug auf Rescripte des Appellationsgerichts festgesetzt werden, wird auf die an deren Stelle tretenden Einschreibungen und Berechnungen referirt: Anhang v. 9. Apr. 1831. (S. 96.)</p>				
<p>A. Appellationsgerichtspostelle.</p>				
<p>Ist von dem apostolischen Bicarate und dessen Kanzlei in Processen anzuwenden: Sportulare ordn. A. v. 24. Dec. 1830., Anmerkung, am Schluß. (Jahrg. v. 1831. S. 9.)</p>				
<p>Detaliren von dem apostolischen Bicaratsgerichte und dessen Kanzlei bei den, in der Sportulare ordn. B. nicht speciell bezeichneten Verbindungen: nur schwache Sportulare ordn. B., Anmerkung, am Schluß. (Jahrg. v. 1831. S. 11.)</p>				
<p>Rescript an den Statthalter zu Leipzig, die Leipziger Sparkassen- und Leihhausordnungen betr.</p>	26.	G. S.	121	
<p>Confirmationedecret, die Leipziger Sparkassen- und Leihhausordnungen betr.</p>			122	
<p>A. Sparkassenordnung.</p>			123	
<p>B. Leihhausordnung.</p>			126	
<p>Convention zu Feststellung der öffentlichen Verhältnisse, in Beziehung auf die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der Rechte der dabei theilhaftigen Privatpersonen.</p>	27.	G. S.	1828.	291
<p>A. Verzeichniß der dem Königreiche Sachsen überwiesenen Familienstiftungen. (Zum Art. 2.)</p>				297
<p>B. Verzeichniß der dem Herzogthume Sachsen überwiesenen Familienstiftungen. (Zum Art. 2.)</p>				321
<p>Convention.</p>				
<p>Art. 4. Nr. 1. bis mit 6. } Alle Erbhöden, welche in hiesigen Landen</p>				
<p>Conventionen v. 28. Dec. 1825. Art. 6. } Familien- und andere solche Localstiftungen,</p>				
<p>welche Genußberechtigten aus dem Herzogthume Sachsen oder den übrigen Königl. Preussischen Landen in Frage kommen könnten, zu verwalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen verbunden sind, haben, insbedernde die in der Convention vom</p>				
<p>27. Sept. 1825. Art. 4. Nr. 1. bis mit 6., wegen der Familienstiftungen erhaltenen, und durch die Convention v. 28. Dec. 1825. Art. 6. auch auf andere</p>				
<p>Localstiftungen ausgebreiteten Bestimmungen und Grundstücke auf das Genaueste zu besorgen: Verordn. v. 5. Nov. 1828. (S. 509.)</p>				
<p>Art. 4. §. 1. bis mit 7. Auf welche Weise die in hiesigen ss., wegen der Familienstiftungen, enthaltenen Bestimmungen auch auf die in der Convention vom</p>				
<p>28. Dec. 1825. auseinander gesetzten Stiftungen angewandt werden sollen: Convention v. 28. Dec. 1825. Art. 6. (Jahrg. v. 1828. S. 343.)</p>				
<p>Art. 4. Nr. 7b) (S. 295.) Bei jeder Theilung eines Familien- oder sonstigen, aus</p>				

1825.	1825.		
<p>einer Veranlassung zu gewöhnlichen Eidenbüchern sollen, wenn sich dazu, nach Ablauf des letzten Genußtermins, kein qualifizierter Geschlechtsverwandter oder resp. Genußberechtigter angemeldet hat, die betreffenden Wäbden eine Bekanntmachung, und zwar die Königl. Sächsischen in der Leipziger politischen Zeitung; die Königl. Preussischen aber in der Preussischen Staatszeitung, so wie in den Amtsblättern der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Bromberg a. d. S., Regins, Weisberg und Gerau erlassen; Berchn. v. 6. Nov. 1825, in Verbindung mit der Königl. Preussischen Ministerialverordnung v. 20. Oct. gr. J. (S. 509. und 510. Anmerkung v. 21. Dec. 1825.)</p>			
<p>Valuationsstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Wäbarten zc.</p>	6. Dec.	G.S.	117
<p>Anmerkung.</p>			120
<p>Uebersetzung. (S. 5. Dec.)</p>	17.		
<p>*Rescript. (Schmid, Weil. Nr. 7. S. 204.)</p>	23.		
<p>Wesentlicher Inhalt dieses Rescripts —: Die Berggerichtsbehörden haben in allen Appellationsfällen, — diese mögen nun in eigentlichen Bergrechtssachen oder in reinen Civilsachen vorkommen, — an das Geheimde Finanzcollegium, als oberst richterliche Behörde in Bergsachen, Bericht zu erstatten, und von demselben darauf Entscheidung zu erwarten; auch soll es, in Ansehung der eigentlichen, nach dem Mand. v. 26. Aug. 1713, zu be- handlenden Bergwerksachen, bei der durch das Mand. v. 13. März 1822, bestätigten Vorschrift dieses Bergproceßmandats unverändert bleiben.</p>			
<p>Mandat, die in der Oberlausitz nachzufolgende Confirmation der über daselbst gelegene Grundstücke jeder Art geschlossen wordenen Kaufe oder anderer Veräußerungscontracte betr.</p>	2. Nov.	G.S.	135
<p>Der neue Erwerber eines bei der Ruffinischer Oberamtsregierung zu sehn gehenden Gute kann, wenn er, bei der Anzeigung des Veräußerungscontractes, zu gleicher Zeit, wenigstens eventualiter für den Fall, daß die etwa vorhandene Anleihe gegeben werden, um die Bezeichnung zu bitten, sich verbindet sich, die Ebn nach zum Besten blienen der als Palate geordneten Frist von Jahr und Tag, von Zeit der Confirmation des eingereichten Contractes an gerechnet, suchen; Rescr. vom 2. Jan. 1825. (S. 9.)</p>			
<p>Mandat, die Beschränkung der im Lehnmantate vom 30. Apr. 1764, Tit. VI. §. 3. und [in] einigen früheren Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, insgleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationssuche, wegen veräußerter Immobilien, betr.</p>		G.S.	137
<p>Generale, wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter.</p>	14.	G.S.	139
<p>Rescript an den Justizbeamten zu Tredben, die Gerichtsbarkeit über die Witwen, deren Ehemänner, ohne einen Hofrang zu besitzen, einen eriminten Gerichtsstand gehabt haben, betr.</p>	23.	G.S.	143
<p>*Uebersetzung der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Sardinischen Regierung ausgewechselten Freijugigkeitsdeclaracion vom 17. Oct. und vom</p>			
<p>*Uebereinkunft, commissarische, über gewisse, das fisciatische Interesse betreffende gegenseitige Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen.</p>	5. Dec.	G.S. 1826.	149
<p>*Bekanntmachung des Kirchenraths, die von den, in das Protokoll der Wäbhercommission zu Leipzig eingewidmeten Wäbher abzugeben den Exemplare betr.</p>	6.	G.S.	1828.
<p>*Rescript des Kirchenraths, zur Erläuterung des Rescripts v. 1. Aug. 1817., die Verzögerung der Laufen betr.</p>	7.	G.S.	1826.
<p>Gültigkeit dieses Rescripts in der Oberlausitz, jedoch mit der Erläuterung des 3ten §. bes- stehen, zur nähern Bestimmung des Oberamtspatents v. 11. Aug. 1817.; Weisordn. v. 23. Jan. 1826.</p>	16.	G.S.	1826.
<p>S. auch vorher unt. Rescr. v. 2. Aug 1817.</p>			
<p>*Convention über die, in dem Königreich und dem Herzogthume Sachsen, aufser</p>			

1825.	1825.		
den in der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819. und den nachträglichen Conventionen vom 4. Apr. und 27. Sept. 1825. auseinandergesetzten Stiftungen, noch ferner zur Auseinandersetzung gezogenen Privat- und Localstiftungen.	28. Dec.	GS.	1828. 335
I. [Alphabetisches] Verzeichniß der Local- Provinzial- und allgemeinen Stiftungen des Königreichs Sachsen. (Zum Art. 3.)	• • •	• • •	345
NB. Das zu diesem Verzeichniß gehörige alphabetische Verzeichniß der Namen von den Äbtern und Äbtissinnen befindet sich im, dem Jahrgange 1825. vorgebrachten alphabetischen Repertorium unter Stiftungen, von S. XXXVI. an bis mit S. LXXIX. — Im Jahrgange v. 1824. sind S. 118. — kirchlich Verbesserungen enthalten, die zu den so eben erwähnten Seiten XXXVI. bis LXXIX. gehören.	• • •	• • •	445
II. [Alphabetisches] Verzeichniß der Local- Provinzial- und allgemeinen Stiftungen des Herzogthums Sachsen. (Zum Art. 3.)	• • •	• • •	
NB. No. I. und II. enthalten (in alphabetischer Ordnungsfolge) die Orte, für welche die Stiftungen bestimmt sind. S. Anmerkung in dem vorgebrachten Repertorium des Jahrg. v. 1828. S. LXXIX. vor dem Artikel: <i>Stetswach.</i>			
S. vorher unt. Genention v. 27. Sept. 1825.			
☞ 13 Verbesserungen; f. das NB. unter der vorhergehenden (No.) I.			
1826.	1826.		
Mandat, die Ausübung des Brannweinbrennens betr.	5. Jan.	GS.	5
Mandat, die Erläuterung des Kriegsgerichtreglements v. 23. Jan. 1789. Abfchn. 3. §. 5. betr.	9. •	GS.	9
S. vorher unt. Kriegsgerichtregim. v. 23. Jan. 1789. Abfchn. 3. §. 5.			
Bekanntmachung (des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Feier der Fasttage im Jahr 1826. betr.)	16. •	GS.	13
Mandat, die Erläuterung des 5. §. des Mandats vom 11. Jan. 1823., die Abtrennung der Zubehörigen von Rittergütern oder andern bei der Landestregierung zu Lehn gebenden Stiftungen betr.	18. •	GS.	16
Verordnung der Oberamtsregierung zu Rumbach, die Gültigkeit des, wegen Verjährung der Laufen, unterm 16. Dec. 1825. erlassenen Rescripts des Königl. Kirchenraths betr.	23. •	GS.	15
Verordnung der Landesregierung, das Verfaßniß zum Registriren betr.	22. Febr.	GS.	17
Gültigkeit dieser Verordnung in der Oberlausiz: Betechn. v. 29. März 1826.			
Der Wahlcommissar hat in der Oberlausiz sich, bei der Einleitung der Wahl provisorischer ständischer Communitätspräsidenten, eines besonders zu verpflichtenden, nach der Bestimmung dieser beiden Verordnungen qualifizirten Protocollanten zu bedienen: Mand. v. 15. Dec. 1830. §. 25. (S. 230.) verbunden mit der Dublet dieses Mandats (S. 225.)			
Bergl. weitersch unt. Verordn. v. 29. März 1826.			
Die bei der Armee anstehenden Auditeurs sind, wegen der von ihnen an die Civilbrigadieren gelangenden kriegsgerichtlichen Protocolle, und zu Begehung aller Anfecht gegen deren Rechtsbefähigung, nach Wahabg dieser Verordnung, mit dem Actuaratsidee zu belegen: (ungebrudert) Verordn. v. 23. Sept. 1825.			
☞ Im Ein gange dieser Verordnung §. 2. ist statt „30Rm“ zu lesen „15em“ (Wärz), f. Berichtigung, S. 27.			
Decret an den Geheimen Rath, das Hadersammeln betr.	4. März	GS.	21
Generale. (Wird in der nächstfolgenden Bekanntmachung erwähnt.)	17. •	• • •	
Bekanntmachung, das von dem Obersteuercollegium, wegen unweigerlicher Annahme der an die Reichsinnahmen, von den einnehmenden Ständen, durch die Post eingesendeten Gelder, erlassene Generale v. 17. März 1826. betr.	• • •	GS.	29
Salvationsstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten zc.	18. •	GS.	23
Mandat, die allgemeine Verbreitung der Schutzblatternimpfung betr.	22. •	GS.	30
○ Instruction für Aerzte und Wundärzte bei der Einimpfung der Schutzpocken.	• • •	• • •	36
I. Schema zu einem Verzeichnisse der Kinder, welche in den, in die Kirche zu			

1826.	1826.		
N. eingepfarrten Pfarshöfen vom 1. Apr. (Sept.) 18.. bis 1. Sept. (Apr.) 18.. geboren worden sind.	41
II. Schema zu einer Impftabelle des Impfdistricts des Physikalisch N. auf die erste Hälfte des Jahres 18..	42 n.
Berordnung der Oberamtregierung zu Budjissin, das Befugniß zum Registriren in der Oberlausitz betr.	29. März.	GS.	45
§. 2. Zu der Nützlichkeit einer von den Patrimonialgerichtshalter selbst aufgenommenen Registratur bedarf es des in diesem §. erwähnten Auftrages: „verpflichteter Protostoliant“ eben so wenig, als derselbe, in Folge des an die vormalige Landesregierung ergangenen Rescripts v. 25. März 1829, bei Justizbeamten, König, Justizarien, Advokaten und Gerichtsvorwaltern erforderlich ist; (auch kann dem Befasser eines gerichtlich aufgenommenen Protostolls die Unterzeichnung des vollen Vornamens nicht angeschlossen werden.) Berordn. v. 23. Jul. 1833. (S. 76.)			
Modification dieser Berordnung in so fern, als die Aufnahme der Registraturen über Recognitionen durch einen Secretär unter dem Besitze eines Oberamtregistrars erfolgen soll; jedoch sind die in der bisherigen Weise bei der Oberamtregierung gefertigten Recognitionenregistraturen gültig: Rescr. v. 26. Jun. 1827. (S. 102.)			
Berordn. v. 22. Febr. 1826. } Die von der Regierung des einen Landtheils, (in Berordn. v. 29. März 1826. } zug auf die Erblande und die Oberlausitz,) erhaltenen Admissions- oder Approbationscheine reichen hin, um auch in dem andern Landtheile sofort die Bekräftigung der juristischen Praxis nachsuchen, als auch zum Protostolianten und selbst zu Verwaltern des Richteramts verpflichtet werden zu können: Berordn. v. 29. Jun. 1832. (S. 115.)			
Rescript des Kirchenraths an die Consistorien zu Leipzig und Glauchau, die Investitur der Geistlichen betr.	14. Apr.	GS.	137
Mandat, die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren in der Königl. Sächsischen Oberlausitz betr.	15.	GS.	49
○ [Oberlausitzer] Grenzaccisestarif für ausländische Waaren.	61
Generale v. 27. Jul. 1824. (NB. Dieses Generale steht auch im Jahrgange 1824. S. 149.)	80
Begl. vorher unt. Mand. v. 23. März 1822. und, in Betreff des Rahmungsgebotes, unt. Rescr. v. 14. Aug. 1784.	
Generallaccisordnung für die Königl. Sächsische Oberlausitz.		GS.	83
[Oberlausitzer] Accisestarif.	104
Berordnung der Oberamtregierung zu Budjissin, die Einführung vollständiger Kirchenmatriceln bei den evangelischen Stadt- und Landparochien in der Königl. Sächsischen Oberlausitz betr.	28.	GS.	141
○ Schematische Anweisung zum Entwurfe der Kirchenmatriceln.	144
Zur Ausbreitung der Kirchen- und Pfarramtverpfechtung ist, in so weit es noch nicht geschehen, in Gemäßheit dieser Berordnung, ein in der Pfarrverordnung aufzuführender, verschlossener, geräumlicher und mit zweckmäßig eingerichteter Schlüssel versehener Schrank, auf Kosten des Kirchmairiums, ungekürzt anzuführen: Berordn. vom 14. Mai 1830. §. 13. (S. 57.)			
Begl. ob. Regulatio v. 11. Aug. 1813.			
§. 142. 3. 9. Recht systematisch statt schematisch.			
Bekanntmachung des Oberhofmarschallamts, den Rang der Oberlausitzischen Regierungsscribentarien in der Hofordnung betr.	6. Mai.	GS.	139
Preisaufgaben, welche auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Rahmungslands, auf die 6 Jahre 1826. bis mit 1831. ausgehrt worden sind, und von Er. Königl. Sächsischen Landes- Oekonomie- Manufactur- und Commerzdeputation bekannt gemacht worden.	12.	GS.	151
Verzeichnis der Prämien, welche, in n. von der Königl. Sächsischen Landes- Oekonomie- Manufactur- und Commerzdeputation zuerkannt, und bei der Königl. Prämienkassse ausgehrt worden sind.	159
§. 164. Col. 2. 3. 4. v. unt. ist zu lesen „Torf“ statt „Dorf“ (feuerung); s. Berichtigung, S. 194.			

1826.	1826.		
Patent, betreffend die Erläuterung des §. 13. des Mandats vom 13. Jul. 1813., wegen Erhebung der Fleischsteuer.	31. Mai.	G.S.	167
Decisivrescript der Landesregierung an das Obergericht zu Leipzig, die Entscheidung der Rechtsfrage: ob abschlägliche Zahlungen in Concursum auf das Capital oder auf die Zinsen abzurechnen? betr.	7. Jun.	G.S.	168
Generale an sämtliche Accis-Commissarien und Inspectoren in den Kreisländern, das Verfahren in Accisuntersuchungssachen betr.	10. "	G.S.	171
Extract aus dem Kriegsgerichtsgesetz vom 23. Jan. 1789.: 6ter Abschn.	184
Von der Accisgerichtsbarkeit über die Militärpersonen in Accisvergehungen.	187
O Sporteltaxe für Accis-Commissarien und Inspectoren.	187
J Schema zu einer von den Accisinspectoren zu fertigen den Klagentabelle.	191 u.
Generale.			
§. 13. 16. 17., vrgl. vorher unt. Gen. v. 12. März 1783.			
§. 22. Nähere Bestimmung: Generalrefr. v. 18. Oct. 1830. (S. 216.)			
§. 41. Analog Anwendung dieses §. auf Accisrägmsachen, bei welchen der Gegenstand, von dem die Abgabe hinterzogen worden, von geringem Werthe ist: Gebn.			
" " Worauf die Acciscommissarien, bei Ausübung der ihnen, in Folge dieses §. obliegenden Verpflichtung zu Revision der von den Accisinspectoren liquidirten Sperrtaxe, sonst noch die Augenmerk zu richten haben: Gebn.			
" " Wenn aus dem Verlaufe der erwänten denuncirten Raaren, die Abgabe und Strafe nicht vollständig zu erlangen sind, so darf eine Nachzahlung der Resten von dem Denunciaten nicht verlangt werden; jedoch soll zur Berichtigung der daaren Verträge der Kassenkassantheil mit verwendet werden: vrgl. Generalaccisordn. §. 104. (S. 106.)			
§. 46. bis 49., vrgl. Gen. v. 12. März 1783. §. 6. bis 9. (2. §. II. 1245.)			
§. 55. Erläuterung: Generalrefr. v. 15. Sept. 1827. (S. 131.) (Unterschied zwischen Accis ad mitem und Accis ad extenem. S. 188.)			
§. 57., vrgl. Gen. v. 12. März 1783. §. 5. (2. §. II. 1245.)			
In der Oberlausitz werden die Anzeigen über etwaige Hinterziehungen der Biersteuer bei dem Acciscommissariate angebracht, und in der Regel daselbst auftrageweise, nach Vorschrift dieses Generale, untersucht und entschieden: Mand. v. 13. Nov. 1830. §. 26. (S. 192.)			
Bei entdeckten Conventationen gegen das verschreibensmäßige Einbringen des Bildpreiss in accisbaren Subst. haben die Accisofficianten an die betrafte Accisinspectoren Anzeige zu erlassen, welche, wenn bei dem, nach Maßgabe dieses Generale, einzuleitenden Rügenverfahren, ein Bergehen gegen die Fortharke in Frage kommt, davon das betreffende Forhant, zur weitem Untersuchung, in Kenntniß zu setzen hat: Berordn. v. 7. Apr. 1830. §. 7. (S. 40.)			
Vrgl. vorher unt. Gen. v. 12. März 1783. und auch Gen. v. 20. März 1790. (2. §. II. 1313.)			
Sperrtaxe.			
Unter dem Gehn dieser Taxe ist das erforderliche Stempelpapier nicht besonders bemerkt, und für aufzuerhebende, in derselben nicht aufgeführte Fälle sich nach der, wegen der Gerichtsgeldern, unterm 12. Sept. 1812. erlassenen Taxordnung zu richten: Taxordn. (v. 10. Jun. 1826.) am Schlusse. (S. 190.)			
Generalverordnung des Obersteuercolligiums, die Veräußerung der Commungnblüthe betr.	12. "	G.S.	169
Vrgl. vorher unt. Generalverordn. v. 4. Mai 1784.			
Mandat, die Anwendung der §. 17. Lit. 39. der erläutert. Proc. Ordn. geordneten Strafe des Verlusts des Erkennungsbuchs und des 10ten Theils des Reichthums betr.	14. "	G.S.	170
Generalverordnung, die wegen unangabbarer Steuern anzustellende Erdsteuer betr.	7. Jul.	G.S.	195
G.S. 196. 3. 12. ist statt „so“ (haben sich n.) zu lesen: „ob“ (haben sich n.); s. Berichtigung, S. 202. unt.			
*Rescript. (S. Schmid, Weis. Nr. 1. S. 196.)			
(Nach diesem Rescripte leidet in allen von den Berggerichtsbehörden anhängigen reinen Civilsachen das Mand. v. 13. März 1822., mit alleiniger Ausnahme dem			

1826.	1826.			
darin wegen der Appellationsinstanz enthaltenen Bestimmungen, Anwendung; in Bezug dieser Ausnahme aber soll in Appellationsfällen, nach wie vor, an das Geheimen Finanzcollegium Bericht erstattet, auch demnächst in eigentlichen Bergsachen dem Bergproceßmandate vom 26. Aug. 1713., und namentlich den in solichem, rückichtlich der Fristen, ertheilten Vorschriften unabänderlich nachgegangen werden.)				
Verordnung, die Aufhebung der, unter dem 2. Aug. 1735., dem 23. Jun. 1736. und dem 23. Aug. 1740., wegen Einrichtung der Buttergefäße, erlassenen Rescripte betr.	13. Jul.	GE.	.	199
Vergl. oben unt. Beschl. v. 2. Aug. 1735.				
Verordnung, die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspiens, unter dem 18. Febr. 1784. ergangenen Generale betr. Auch in der Oberaufsicht gültig; Verordn. v. 14. Aug. 1. J.	15. "	GE.	.	201
Verordnung, die Erhöhung der Belohnung auf die Entdeckung eines Brandstifters betr. Vermehrung und Steigerung der gedachten Erhöhung, wegen der, zu einer Entdeckung und Ueberführung hinsichtlich Anzahl eines mehrmaligen Brandstifters oder mehrerer zur Brandstiftung durch Verabredung zusammengetretener Individuen; Verordn. v. 30. Jul. 1832. (S. 401.)	10. Aug.	GE.	.	203
Rescript des Geheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Lublitz, den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen in der Oberaufsicht betr.	"	GE.	.	205
Verordnung der Oberamtsregierung zu Lublitz, die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspiens, unterm 18. Febr. 1784. ergangenen Generale betr.	14. "	GE.	.	207
Mandat, die Abänderung des, wegen Emission der seit dem 1. Jul. 1819. circulirenden Kassenbillets, unterm 1. Oct. 1818. erlassenen Edicts betr.	26. "	GE.	.	208
Patent, wegen der aus den Feldjügen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrten Militärpersonen. Bei dem, in Folge dieses Patents, für todt Erklärten ist der 22. Sept. 1826. für diesen Tag (den Sterbe- oder vielmehr — Todestag) anzunehmen; Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 27. (S. 42.)	9. Sept.	GE.	.	219
Mandat, die von den jungen Mannspersonen, in Bezug auf ihre Militärpflicht, zu führenden Geburtscheine betr.	20. "	GE.	.	209
○ Schema zu einem Geburtscheine.	"	.	.	216
Mandat, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegattinnen betr.	"	GE.	.	217
Valuationstabelle der in den könlgl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	21. "	GE.	.	221
Mandat, die Ausdehnung und Erläuterung des, wegen der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Wählbüsche, unterm 25. Jan. vor. J. ergangenen Mandats betr.	22. "	GE.	.	225
Mandat, die Berechtigung zum Wehsschnitte betr.	2. Dec.	GE.	.	228
Mandat, die Ehen der Handwerksstellen und Ausländer betr. §. 2. kommt zur Anwendung; Mand. v. 13. Mai 1831. §. 9. d) (S. 102.)	10. "	GE.	.	221
Mandat, über die Eröffnung und Bekanntmachung der öffentlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen.	30. "	GE.	.	233
Verordnung, die mit der Herzoglich Sächsischen Gesamtlandbesregierung zu Altenburg, wegen kostenloser Expedirung auf Requisitionen in Strafsachsfällen getroffene Uebereinkunft betr. ○ Uebereinkunft.	15. Nov.	GE.	.	239
Rescript an die hiesigen [Dresdner] Beamten, Hofrath Prehmann und Kunab, die Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die jur. chirurgisch-medicinischen Academie gebörenden Personen betr.	"	.	.	240
Verordnung, die Erläuterung des, unterm 24. Jan. 1799., wegen der zu Ent-	2. Dec.	GE.	1827.	3

	1826.		1826.		
bedung und Bestrafung der Conventationen gegen die städtischen Bierzwangsgerichte, zu nehmenden Maaßregeln, ergangenen Generale betr.			4. Dec.	GE.	241
A. Anweisung für die Gerichtspersonen auf dem Lande, wegen des Verfahrens bei den sogenannten Bierausfällen.			• • • •	• • • •	243
* Publicandum des Oberhofgerichts zu Leipzig, die, wegen Einziehung der zur Oberhofgerichtspostkassse stehenden Gebäuden, angeordneten Einrichtungen betr.			11. •	GE.	1827. 4
Bergl. vorher unt. Sperterregulativ v. 15. Dec. 1790.					
* Mandat, das Practicieren der Advocaten vor solchen Gerichtsstellen, bei welchen einer ihrer nahen Anverwandten angestellt ist, betr.			29. •	GE.	1827. 9
	1827.		1827.		
Bekanntmachung [des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Feier der Bußtage im Jahre 1827. betr.]			17. Jan.	GE.	11
Mandat, die Befähigung und Publication des für die Oberlausitzer Brandversicherungsgesellschaft von Neuem abgefaßten Regulativs betr.			29. •	GE.	33
Regulativ für die Brandversicherungsgesellschaft der Königl. Sächsischen Oberlausitz.			• • • •	• • • •	35
A. Formular zur Fertigung der Specialkataster.			• • • •	• • • •	57 n.
Anmerkung.			• • • •	• • • •	58
B. Formular zur Fertigung der Katasternachträge.			• • • •	• • • •	67
C. Schema. Bemerkungen zu dem umgearbeiteten Brandversicherungskataster.			• • • •	• • • •	71
Regulativ v. 26. Apr. 1788.		} Statt des, die gebachte Societät betreffenden Regulativs v. 1788., und der sich auf diese beziehenden Oberamtspatente, so wie der die Bierfabrie betreffenden Convention v. 1821., vertritt in der Oberlausitz nunmehr die Stelle das Regulativ v. 29. Jan. 1827. Mand. v. 29. Jan. 1827. im Eingange. (S. 33.)			
Oberamtspatent v. 21. Mai 1788.					
" " " 22. Aug. 1792.					
" " " 27. Mai 1801.					
" " " 23. Sept. 1806.					
" " " 7. Jul. 1813.					
Convention v. 19. Sept. 1821.					
Regulativ v. 29. Jan. 1827.					
§. 17. Die bei der in der Sächs. Oberlausitz bestehenden Brandversicherungsgesellschaft versicherten Gegenstände an Gebäuden, so wie die in diesem §. bestimmten Geräthchaften oder Maschinen, welche sich in den zu Gewerben und Fabriken bestimmten Gebäuden befinden, nur noch bei Einer in- oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt versichern zu lassen, soll in so weit erstattet seyn, als dies nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen Brandverlust bei der zuerst bemernten Societät geschehen ist: Hierzu v. 27. Oct. 1826. §. 1. (S. 235.) (NB. Dem 17. §. dieses Regulativs liegt fast der ganze Tit. I. des 1sten Titels des Mand. vom 10. Nov. 1784. zum Grunde.)					
§. 56. Bei der nach diesem §. zu veranlassenden Untersuchung der Ursachen, aus welchen ein Brand entstanden, ist zugleich zu erörtern, ob und welche Abgebrannte ihre Vermögen bei andern Versicherungsanstalten, als der Brandversicherungsanstalt für die Oberlausitz, haben versichern lassen: Ebd. §. 11.					
Eine Beschränkung der Sicherstellung gegen Brandschäden auf nur Eine in- oder ausländische Feuerversicherungsanstalt findet, auch in Hinsicht des übrigen, sich an einem Oberlausitzischen Orte befindlichen Vermögen, statt: Ebd. §. 2.					
Bergl. übrigens vorher unt. Mand. v. 10. Nov. 1784.					
Decret an den Geheimen Rath, die Consenterhellungen auf Alloblaigrundstüde betr.			17. Febr.	GE.	77
Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Reichsländern, und die Grundstücke zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr.			19. •	GE.	13
⊙ Uebersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorium übertragenen Geschäfte.			• • • •	• • • •	28
Die zu diesem Mandate gehörigen Taxrechnungen s. unterm 24. Dec. 1830. unter A. B. und C. (Tabeg. v. 1831. S. 7. bis mit S. 17.)					
Mandat, den Uebertreitt von einer christlichen Confession zur andern betr.			20. •	GE.	30
Mandat, das Recht zum Bierbrauen und Ausschroten, auch Verzapsen des [eigenen] Gebraudes auf dem Lande betr.			21. •	GE.	73

1827.	1827.		
Rescript an die Kreishauptleute, die Scherfleine betr. (Erwähnt in der Verordn. v. 18. Mai 1832. §. 4. (S. 326.))	16. März.		
Verordnung, die mit der Herzogl. Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden Territorium stattfindenden Lehns- und Jurisdictionenverhältnisse, getroffene Uebereinkunft betr.	29. . . .	GE.	83
○ Uebereinkunft selbst.		84
Diese Uebereinkunft bezieht sich aber nicht auf die beiderseits zuzustehenden Domänen- und Steuerverhältnisse, sondern dieselben bleiben allemal haben unverändert: Gdb. (S. 85. unt.)			
Verordnung, die Aufhebung des unbedingten Verbots der Veräußerung von Brauereigerechtigkeiten betr.	5. Apr.	GE.	95
S. vorher unt. Generalverordn. v. 13. Aug. 1717.			
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	GE.	79
Mandat, die Berechnung der Sequestrationskosten und des Agio in Concursen betr.	9. . . .	GE.	87
Mandat, die Wirkung der Vorkaufs- und Retractrechte bei nothwendigen Substitutionen betr.	GE.	89
Bekanntmachung des Ablebens Sr. Majestät, Friedrich August, Königs von Sachsen u. u. und des Regierungsantritts Sr. Majestät, Anton Clements Theodor, Königs von Sachsen u.	5. Mal.	GE.	91
Decret an den Geheimen Rath, Sr. Königl. Majestät Titel und Siegel betr.	9. . . .	GE.	93
Bekanntmachung [des Geheimen Raths] die in den Codicem Augusteum aufgenommene Decretrescripte betr.	GE.	99
Patent, den Ein- und Abgang der Sachen bei der Kanzlei des Obersteuercollegiums betr.	18. . . .	GE.	97
Rescript an die evangelischen wirklichen Geheimen Räte: wohin die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen gerichtet werden sollen.	2. Jun.	GE.	101
Rescript des Geheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Wubislin, die Legalität der bei der Oberamtsregierung zu Wubislin ausgefertigten Recognitionregistraturen betr.	26. . . .	GE.	102
Mandat, die Erklärung des §. 5. §. des, wegen Einführung der alterbländischen Processgesetze sammt was dem anhängig in der Oberlausiz, unterm 13. März 1821. ergangenen Mandats betr.	4. Jul.	GE.	104
Mandat, die Aufzählung, insbesondere wegen der Religionsverhältnisse, betr.	23. . . .	GE.	105
Rescript der Landesregierung an das Kreisamt, die Universität und den Stadtrath zu Leipzig, die wegen des Wergens der Studirenden auf Pfänder in Antrag gebrachte Verfügung betr.	28. . . .	GE.	113
Mandat, die Besondereführungen in Justizsachen und gegen Justizbehörden betr.	4. Aug.	GE.	109
Mandat, die Bestrafung wiederholter Desertionen betr.	11. . . .	GE.	111
Verordnung der Landesregierung, die hiesige [Dresdner] vereinigte Blindenanstalt betr.	17. . . .	GE.	115
○ Bekanntmachung, die vereinigte Blindenanstalt zu Dresden betr.		116
Spinahme der Oberlausiz an der zu Dresden bestehenden vereinigten Blindenanstalt, und insonderheit an den darin bestimmten Geistlichen: Generalverordn. v. 10. Sept 1827.			
Mandat, die allgemeine Lehnsrenewierung betr.	25. . . .	GE.	121
In Bezug auf die Oberlausiz: Generalverordn. v. 11. Febr. 1828. Diejenigen Fotalen und Mühlbächen, welche einander diesen Mandate durch Befolgung der Lehn- und Mithelobenschaft zur Zeit [der Entlassung des Prinzen Friedrich August zur Mitregentschaft] noch nicht nachgelassen sind, denen aber, in so fern deren Güter in der Qualität als Lehngüter verliehen werden, wegen des sich hierunter zu Schulden gebrachten Verhältnisses, auf ihre diesfallsigen Ansuchen, Pardon ertheilt worden ist, über die zwar bereits in Lehnspflicht stehen, die Lehn und gesammte			

1827.	1827.		
<p>Land aber, wegen einer in der Person des Lehnmanns vorgegangenen Veränderung, anderweit zu besorgen schuldig sind, sollen, der nummehr dem Prinzen Wittregenten zu leistenden Lehnspflicht halber, durch gehörig legitimirte Specialbevollmächtigte zu gestafen werden: Mand. v. 21. Oct. 1830. (Jahrg. v. 1831. S. 47.)</p>			
<p>Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.</p>	31. Aug.	G.S.	123
<p>Mandat, die Recognition von Urkunden vor den Königl. Gesandtschaften im Auslande, und die durch diese und die auswärtigen Consuln zu bewirkenden Legalisationen betr.</p>	3. Sept.	G.S.	127
<p>§. 8. Dessen Gültigkeit in der Oberlausitz: Verordnung v. 24. Oct. 1827.</p>			
<p>Generalverordnung der Oberamtsregierung zu Budissin an sämtliche Gerichteoberigkeiten der Oberlausitz, die vereinigte Blindenanstalt zu Dresden betr.</p>	10. "	G.S.	130
<p>Generalrescript an sämtliche Actiscommissarien in den Kreislanden, die Injurien gegen Actisbeamte betr.</p>	15. "	G.S.	131
<p>Rescript [des Geheimen Finanzcollegiums] an sämtliche Kreishauptleute, die Lehnsteuerneuerung, in Ansehung der Amtsbauereine, betr.</p>	24. "	G.S.	133
<p>§. 133. §. 3. R., Stat. „Zwölfer“ zu lesen „Zwölfer“ Aug., f. Reichthigung, Jahrg. v. 1828. S. 23.</p>			
<p>Rescript an den Rath zu Leipzig, die in Leipzig zu errichtende Discontokasse betr.</p>	3. Oct.	G.S.	134
<p>Confirmationsbrevet, die in Leipzig zu errichtende Discontokasse betr.</p>	135
<p>○ Statuten für die in Leipzig zu errichtende Discontokasse.</p>	136
<p>Rescript.</p>			
<p>Der Leipziger Discontokasse sind mehrere Privilegien und Abweichungen von dem gemeinen Rechte bewilligt, und die bei derselben auszustellenden Actien- und Kassenscheine sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen: Edd. im Eing. (S. 134.) und Statuten §. 11. (S. 135.)</p>			
<p>Statuten.</p>			
<p>§. 11. Die in diesem §. der Leipziger Discontokasse gemährten Privilegien werden dem Structarium, hinsichtlich der bei diesen, für aus denselben erhaltene bare Gelder, eingesehten Pfänder von Staatspapieren, verliehen: Decret v. 13. Oct. 1830. (S. 181.) — Die gedachten Privilegien werden auch der Leipziger Feuerversicherungsanstalt, hinsichtlich der ihr, für gemachte Vorschüsse, unterpfändlich übergebenen Gegenstände, ertheilt: Rescr. v. 30. Oct. 1830. (S. 183.)</p>			
<p>§. 18. d) Erläuterung: Rescr. v. 25. Febr. 1830. (S. 19.)</p>			
<p>Rescr. vorher unt. Rescr. v. 25. Jul. 1777.</p>			
<p>Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Recognition von Urkunden vor den Königl. Gesandtschaften im Auslande betr.</p>	24. "	G.S.	151
<p>Convention. (S. 26. Nov. 1827.)</p>	3. Nov.	G.S.	151
<p>Mandat, die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militär betreffend, vom 25. Febr. 1825. nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen vom</p>	5. "	G.S.	153
<p>Das Mandat v. 25. Febr. 1825. steht, mit den dabei befindlichen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen.</p>	156
<p>1ter Theil. (NB. Cap. IV. hat einen Aufgabeschnitt unt. C. (S. 181. Col. 2.) erhalten.)</p>	156
<p>2ter Theil.</p>	200
<p>A. Schema zu den Geburtslisten. (Zum §. 35.)</p>	210
<p>B. Listen der sich den 15. Febr. angemeldeten Mannschaft. (Zum §. 37.)</p>	211
<p>C. Schema zu den Listen der sich zum 6. November angemeldeten Mannschaft. (Zum §. 37.)</p>	212
<p>4 Schema zu einem Gessellschaine. (Zum §. 61.)</p>	214
<p>Anmerkung.</p>	214
<p>○ Schema zu einer Registratur auf dem Geburtschaine. (Zum §. 67.)</p>	215

1827.	1827.		
D Schema zu der Einschaltung in das Wanderbuch: „auf wie lange dem Militärpflichtigen gestattet ist, im Auslande zu wohnern.“ (Zum §. 67.)		215
A n b e t . §. 29. Die darin geordnete Zie Annehmung der militärpflichtigen Mannschaft am 6. Nov. bleibt für das Jahr 1831. ausgefetzt: Generallorvern. v. 4. Oct. 1831. §. 1. (S. 311.)			
• 93. (des 2ten Theils, S. 205.) Geworbenen hiesländischen Militärpersonen ist, unter den in diesem §. enthaltenen Voraussetzungen, das Bürgerrecht unentgeltlich zu ertheilen: Städteordn. v. 2. Febr. 1832. §. 64. (S. 34.)			
Vergl. dergest. mit. Mand. v. 7. Dec. 1810.			
Bekanntmachung [des Geheimen Raths] die mit der Königl. Preuss. Regierung, wegen wechselseitiger, gegen den Höfemachdruck zu treffender gesetzlicher Vorkehrungen, geschlossene Convention betr.	26. Nov.	G.S.	217
○ Königl. Sächsischer Ministerialerklärung v. 3. Nov. 1827.	218
○ Königl. Preussische Ministerialerklärung v. 28. Dec. 1827.	219
Bekanntmachung [der Landesregierung,] die Verlängerung des zeitlichen freien Wahlrechts an der Preussischen Grenze betr.	G.S.	221
auch in der Eberamtung gütlich: Bekanntmachung v. 7. Dec. 1827.			
S portelregulativ. (Ist nicht in der Gesefsammlung befindlich.)	3. Dec.		
§. 7. Erklärung der am Schluß dieses §. den Kranten ertheilten Anweisung: „die Termindigkeit der zu ausrichtige Berichte zu begehrenden Kosten vorläufig zu prüfen, und Das, was gegen die Taxrechnung in Anseht gebracht werden, abzustellen.“ [etc] Verordn. v. 31. Dec. 1831. (Zabrg. v. 1832. S. 5.)			
• 12. und 40. Abänderung und Erklärung dieser §§. dahin, daß die Königl. Justizbeamten und Justitiare den in Criminalunterfuchungen von ihnen abzuhörenden auswärtigen Zeugen die termnigen Reife- und Schremskosten, so weit über dem Betrag sein Beweist hatfindet, von den, nach §. 43. und 56. dieses Regulativs in Unterfuchungssachen zu ihrer Disposition gestellten Verlagsactoren vorzuschreiben und, jeben Falls, gleich nach erfolgtem Ertheil, verabreichen sollen: Verordn. v. 4. Aug. 1832. (S. 406.)			
Dieses Sportelregulativ und die Erklärungsvorordn. v. 19. Mai 1828, wegen der Eberamtung bei auswärtigen Localerpeditionen, bleiben zur Zeit noch gütlich; jedoch sind die Kreisfchreibereit und Zahretendungen über die Sportelrechnungen, so weit die, nach dem geordneten Regulativ, an das Geheimne Finanzcollegium zu erstatten Berichte und Aufzügen mit alle sonst bisher dahin zu richten gewöhnliche Gesuche und Eingaben, in Bezug auf das Sportelwesen, bei dem Sportelcollegat einzureichen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte wegen des Erlasses von Sporteln, welche unmittelbar an das Justizministerium zu richten sind: Verordn. v. 31. Dec. 1831. §. 6. 7. (Zabrg. v. 1832. S. 2.)			
In das Sportelcollegat ist sich auch, wegen Verabfolgung der §. 4. 20. und 33. des Regulativs erredhrenden Kanstelschreiben an schwärzlichen Wegen zu Kreisverzeichnissen, Auflösungen, Erinnerungsgesetzen u. zu verwenden: Gb. §. 8. (S. 3.)			
Bekanntmachung der Eberamtregierung zu Lublin, die Verlängerung des zeitlichen freien Wahlrechts an der Preussischen Grenze betr.	7.	G.S. 1828.	1
Kerfcript an die Kreisauptleute, die Schorfrime betr. (Ervöhnt in der Verordn. v. 18. Mai 1832. §. 4. (S. 326.))
Mandat, das Forttragen der Montirung, Seiten der verachteten Soldaten, und das Verbot des Handels mit Montirungsfäden betr.	24.	G.S. 1828.	2
Mandat, die Zulässigkeit des Treuntprocesses aus Wecheln oder Schuldverschreibungen, deren Aussteller sich, wider die Wahrheit, für wechselnädig oder majorern ausgegeben, betr.	31.	G.S. 1828.	4
Kerfcript [des Geheimen Raths] an die Eberamtregierung zu Lublin, das Mandat vom 2ten Nov. 1826. [wegen Confirmation der Käufe von Grundstücken u.] betr.	2. Jan.	G.S.	9
Declaration, die von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königl. Würtemb.			

1828.		1828.	
bergischen Hofe, wegen der durch Requisitionen in Strafrechtssachen erwachsenden Kosten, geschlossene Uebereinkunft betr.		5. Jan.	GE. . . 17
Bekanntmachung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Feler der Bußtage im Jahre 1828. betr.		10. . .	GE. . . 7
Bekanntmachung, anderweite, [des Geheimen Rathes.] die mit der Königl. Preussischen Regierung, wegen des Büchermachdrucks, getroffene Vereinigung betr.		25. . .	GE. . . 13
Anschlag des Vicariatsgerichts im Königreiche Sachsen, das Verfahren bei Einwendung der an dasselbe gerichteten Appellationen betr.		30. . .	GE. . . 43
Bekanntmachung [des apostolischen Vicariats.] den Umfang der katholischen Pfarren in den hiesigen Kreisländern betr.		1. Febr.	GE. . . 11
Verordnung der Landesregierung, dem Gerichtssand, hinsichtlich der unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen, betr.		6. . .	GE. . . 19
Generalverordnung der Oberamtsregierung zu Bublissin, die wegen der allgemeinen Lehneuerneuerung in der Oberlausitz zu erlassende Bekanntmachung betr.		11. . .	GE. . . 15
Verordnung der Landesregierung, die unentgeltlich zu bewirkende Aufdingung und Losprechung taubstummer Kunst- und Handwerkerlehrlinge betr.		3. März.	GE. . . 21
Günstigkeit dieser Verordnung in der Oberlausitz: Verordn. v. 16. Apr. 1828.			
Bekanntmachung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, das Alter der in den Fürsten- und Landschulen zu Meissen und Grimma aufzunehmenden Schüler betr.		. . .	GE. . . 33
Rescript an die Kreishauptleute, die Schorsteine betr. (Erwähnt in der Verordn. v. 18. Mai 1832. §. 4. (S. 326).)		. . .	
Verordnung der Landesregierung, die Verlängerung der, wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe, unterm 23. Jun. 1821. abgeschlossenen Convention betr.		10. . .	GE. . . 23
*Verordnung, die Abänderung des im Kriegesgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. 8. §. 16. und 17. vorgeschriebenen, und im Mandate v. 15. Febr. 1822. §. 3. bestätigten Wechselverfahrens betr. NB. Noch ungedruckt.		18. . .	
Er. vorher un. §. 16. und 17. des erwähnten Kriegesgerichtsreglements.			
Mandat, die Errichtung von Bürgergarden betr.		22. . .	GE. . . 25
Aufgehoben: Mand. v. 29. Nov. 1830. §. 1. (S. 197.)			
Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften, welche die im Königreiche Sachsen militärpflichtigen jungen Mannspersonen, nach den Mandaten v. 25. Febr. 1825., v. 20. Sept. 1826. und v. 6. Nov. 1827. zu beobachten haben. (NB. Diese Uebersicht, auf Quartblätter befählich, ohne Seitenzahl und Datum, ist wahrscheinlich mit dem 8. Stück oder der 13. Nr. der Gesammmlung dieses Jahres ausgegeben worden; in dem vorliegenden Exemplare befindet sie sich nach S. 32.)			
Advertissement [der Kammercreditassenscommission.] die bei der Kammercreditkasse auf den Termin Ostern 1828. vorzunehmende Kapitalsauslösung, so wie die Erhöhung des Fonds zu Einlösung der unzulässigen Kammercreditassensscheine betr.		26. . .	GE. . . 34
Generalrescript des Geheimen Finanzcollegiums an sämtliche Gieß- und Accis-Commissarien, die Accisbehandlung der Schönburgischen Receptbeschaften betr.		2. Apr.	GE. . . 35
Verordnung der Oberamtsregierung zu Bublissin, die unentgeltlich zu bewirkende Aufdingung und Losprechung taubstummer Kunst- und Handwerkerlehrlinge betr.		16. . .	GE. . . 45
Valuationsstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Course habenden Münzsorten etc.		18. . .	GE. . . 39
Rescript der Landesregierung an den Stadtrat zu Dresden, die dassige Sparkassenordnung betr.		17. Mai.	GE. . . 47
Confirmationsecret, die Dresdner Sparkassenordnung betr.	 48
© Sparkassenordnung der Stadt Dresden.	 49
Erklärungsverordnung, (Wird erwähnt in der Verordnung v. 31. Dec. 1831. §. 6. (Jahrg. v. 1832. S. 2).)		19. . .	
Er. un. Sportsregulativ v. 3. Dec. 1827.			

1828.	1828.		
Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig, die Fähigkeit der Juden zu Erlangung bürgerlicher Rechte an Grundstücken betr. In der Oberlausiz gültig: Berochn. v. 6. Aug. 1828.	2. Jun.	GS.	59
Convention über die Regulirung der Verhältnisse beider Landesanteile des Markgrafthums Oberlausiz, in Betreff des weltlichen Früulenslistes Joachimstein des Rüdmerli.	" "	GS.	1829. 27
Rescript der evangelischen weltlichen Geheimen Rätthe an das Oberconsistorium, die Bekanntmachung des Regulativs, wegen der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden und der evangelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere betr. Regulativ.	7. "	GS.	55 56
Die bei der evangelischen Hofkirche angestrichen Hofgeistlichen sind in Dem, was ihr Amt betrifft, den evangelischen Geheimen Rätthen unmittelbar untergeordnet, von welchen deshalb an den Oberhofprediger verlaget wird: Edd. §. 3. In wie fern dieselben befugt sind, in allen Theilen der Stadt die Seelsorge auszuüben, und geistliche Handlungen zu verrichten: Edd. §. 4. bis mit §. 9. und §. 11. Dispositionen werden, in so weit sie nach diesem Regulativ erforderlich sind, bei der Hofkirche, von den Königl. evangelischen Geheimen Rätthen erteilt: Edd. §. 11.			
Rescript der Landesregierung an den Kreishauptmann Freiberger v. Fischer, die Dispensation von den landwirtschaftlichen Dienstjahren für die Söhne der Strumpfwirker im Amtsbezirke Chemnitz betr.	21. "	GS.	61
Rescript der Landesregierung an die Gerichte zu Froburg, das Curiren der Scharfrichter betr.	" "	GS.	62
Verordnung der Landesregierung, den Verkauf der Wanderbücher betr. In der Oberlausiz gültig: Berochn. v. 21. Jul. 1828.	4. Jul.	GS.	63
Mandat wegen Publication einer neuen Erdbonnanz.	19. "	GS.	67
Erdbonnanz [für die Erblande und die Oberlausiz.]	" "	" "	69
Inhaltsanzeige des 1ten Theils derselben (nach Abschnitten, Capiteln ic.)	" "	" "	71
1ster Theil der Erdbonnanz. Von den Leistungen der Unterthanen für das Militär.	" "	" "	75
(XII. Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Oberlausiz.)	" "	" "	129)
I. Verzeichniß zur Garnisoninquartierung verbindlichen schrifte- und amtssäßigen Städte und Orte, nach den 4 erbländischen Kreisen. (Zum §. 2.)	" "	" "	142
Die Garnisonsstädte in der Oberlausiz.	" "	" "	144
II. Uebersicht der Quartiergelder, welche die dazu berechtigten Oberofficiere der Königl. Sächsischen Armee in Friedenszeiten erhalten sollen, und der Zahl der Rationen, nach welcher ihnen die Stalling gebührt. (Zum §. 25.)	" "	" "	145
Anmerkung, Militärpersonen betreffend, welche Officiersrang haben.	" "	" "	145
III. Schema zu einer Cultung über die statigehabte Inquartierung und die verabreichten Portionen und Rationen. (Zum §. 128.)	" "	" "	146
IV. Schema zu einem Atteste über das Verhalten des Militärs. (Zum §. 128.)	" "	" "	147
Anmerkung.	" "	" "	147
V. Schema zu einer ärztlichen Liquidation über gehabte Vermähnung, Verläge ic. (Zum §. 173.)	" "	" "	148
VI. Ausweis der Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der gewöhnlichen Wundverletzung für die Kranken. (Zum §. 178.)	" "	" "	149
Inhaltsanzeige des 2ten Theils der Erdbonnanz, (nach Eintheilung und Unterabtheilungen.)	" "	" "	151

	1828.			
2ter Theil der Erbmannn. Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, in welchen das Militär mit der bürgerlichen Verfassung, in Hinsicht der Polizei, der Innungs- und Gewerbeverhältnisse, und wegen einiger besonderen Befreiungen, in Berührung kommt.	153
Vorschriften über das Verhalten des Militärs, in Bezug auf die Erbmannn v. 19. Jul. 1828. [als Anhang zu derselben.] (Zum §. 3.)	169
Inhaltsanzeige — nach Abschnitten und Kapiteln. — (Von dem Gehülfen und dem Verhalten des Militärs in den Standquartierorten, Marschquartieren, Cantonirungen, bei Commandos, und bei den Spanns- und Mannschaftsdiensten.)	169
Die Vorschriften selbst.	170
Erbmannn.				
1ster Theil.				
§. 202—204. (E. 114) Höhere Bestimmung: Vorschriften v. 19. Jul. 1828. §. 89. (E. 184)				
• 212. und 213. Höhere Bestimmung: Ebd. §. 92.				
• 306. b) (E. 135.) Die hier erwähnten Befreiungen der amtsführenden Bürgermeistern und Stadtrichter, der Kammerer, der Stadtschreiber und anderer Rathes- und Gemeindevorsteher von Service- und anderen Militärleistungen hören auf: Allgemeine Erbmannn. v. 2. Febr. 1832. §. 101. (E. 42.) — Diesfallsige Ausnahme: Ebd.				
2ter Theil.				
§. 32. 81. Bei Abfassung dieser Erbmannn ist eine Abänderung der betreffenden älteren Vorschriften des Kriegsgerichtsgesetzes v. 23. Jan. 1789. Abschnitt 11. §. 1., vergl. mit der Generalexacte v. 30. März 1791. nicht beibehalten worden, und demnach dieselbe Auslegung die entsprechende, nach welcher in dem angezogenen §. der Erbmannn nur von der Konfirmirung die Rede ist: (ungedruckte) Berordn. v. 16. Apr. 1830.				
• 38. In den Befreiungen, in welchen die nach diesem §. erforderliche Erlaubniß beizubringen ist, soll nicht mehr der (bisher gewöhnliche) Ausdruck „Concessio n.“ sondern statt dessen, das Wort „Erlaubniß“ schein“ gebraucht, auch der eigentliche Grund und Zweck der Ausfertigung hervorgehoben werden: (ungedruckte) Berordn. v. 22. Aug. 1829.				
• 39. Die gesetzliche Bestimmung dieses §. ist ohne Unterschied und Einschränkung auf alle Militärpersonen, sie mögen ihre Fertigkeit vor dem Dienstoberwährenden erweisen begonnen haben, anzuwenden: (ungedruckte) Berordn. v. 12. Jan. 1830.				
• 82. (E. 166.) f. unt. Kriegsgerichtsgesetz v. 23. Jan. 1789. Abschn. 8. §. 16. und 17.				
Berordnung der Oberamtsregierung zu Rudislin, den Verkauf der Wanderbücher betr.	21. Jul.	GE.	191
Berordnung der Landesregierung, die Theilnahme hiesiger Untertanen an Feuerversicherungsgesellschaften, und die Uebernahme der Agentenschaften für letztere betr. Gültig in der Oberlausitz: Berordn. v. 27. Oct. 1828. §. 1. Erläuterung: Berordn. v. 5. Aug. 1829. (E. 139.) Bergl. vorher unt. Wand. v. 10. Nov. 1784.	23.	GE.	187
Berordnung der Oberamtsregierung zu Rudislin, die Fähigkeit der Juden zu Erlangung dinglicher Rechte an Grundstücken betr.	6. Aug.	GE.	195
Mandat, die zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems versuchsweise angeordnete Vermessung und Abschätzung betr.	11.	GE.	196
Berordnung der Landesregierung, die an Königl. Französische Tribunale zu erlassenden Requisitionen und Aufertigungen betr. In der Oberlausitz gültig: Berordn. v. 3. Sept. 1828.	13.	GE.	199
Generalverordnung des Obersteuercollegiums, die Dismembration walgender Grundstücke betr.	25.	GE.	205
Mandat, die der Berechnungsdeputation, hinsichtlich des Verfahrens gegen säumige Rechnungsführer, verliehene Gewalt betr.	1. Sept.	GE.	201

1828.	1828.			
Verordnung der Oberamtregierung zu Wubflin, die an Königl. Französische Tribunale zu erlassenden Requisitionen und Aufzeichnungen betr.	3. Sept.	GE.	.	207
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Winkelforten u.	17. "	GE.	.	209
Erklärung des 5ten §. der Verordn. der Landesregierung v. 7. Febr. 1820., den Gerichtsstand in Criminalsachen betr. Die zu Erklärung des 5ten §. der untern 22. Aug 1821. und 20. März 1822. in der Oberlausitz publicirten Verordn. v. 7. Febr. 1820. erlassene Verordn. v. 20. Sept. 1828. kommt auch in der Oberlausitz zur Anwendung; Verordn. v. 31. Aug. 1829. (S. 146.)	20. "	GE.	.	213
*Verordnung. (S. unt. Verordnung v. 22. Febr. 1826.)	23. "			
Vertrag. (S. unt. Bekanntmachung v. 17. Jan. 1829. No. 1.)	24. "			
Besonderer Vertrag. (S. unt. Bekanntmachung v. 17. Jan. 1829. No. II.)	29. "			
Mandat, die in Hutungslochen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren betr.	4. Dec.	GE.	.	214
§. 17. 18. 19. Wenn die Zahl des aufgetriebenen Viehs in dem einzelnen Jahre nicht nachweisen ist, so wird nach Maßgabe dieser §§. die Kostentragungszahl zum Grunde gelegt; Gesetz v. 17. März 1832. §. 124. (S. 200.)				
• 53. Beim Zweifel: ob Koppelungen auf wirtlichen Rechte der Servituten beruhen, oder nach der Analogie der Gemeinschaft zu beurtheilen sind, wird das letztere nach diesem §. alsdann angenommen, wenn die gegenseitige Hutung mit gleichem Gutnamen von Vieh, zu dem nämlichen Zeiten, und auf einem und demselben Inbegriff von Grundstücken ausgeübt wird; Ebb. §. 113. (S. 199.)				
• 104. 121. Da dieses Mandat nicht auch in die Oberlausitz erlassen werden ist, so kommen diese beiden §§. nur hinsichtlich des Mand. v. 30. Jul. 1818. zur Anwendung; Ebb. §. 312. (S. 242.)				
Die noch nicht abgethanen Servituten unterliegen den Einschränkungen dieses Mandats; Ebb. §. 104. (S. 197.)				
Bei den abgethanen Servituten kommen allenfalls die in diesem Mandate aufgeführten, theils subsidiarischen, theils unbedingt vorgeschriebenen Grundzüge zur Anwendung; Ebb. §. 121. (S. 200.)				
Ja wie fern diese in der Oberlausitz nicht publicirte Mandat, dessen ungeachtet daselbst die Ablösung von Schafstutungsbezugsstellen zur Anwendung kommt; Ebb. §. 313. (S. 243.), in Verbindung mit §. 124. (S. 200.)				
Bei dem Schafstutungsrechte ist die Zahl des aufzutreibenden Viehs nach dem Bestande der letzten 12 Jahre vor diesem Mandate (v. 4. Dec. 1828.) zu ermitteln; Ebb. §. 122. u. (S. 200.)				
Generalverordnung der Oberamtregierung zu Wubflin an sämtliche Gerichtsbezirke des Oberlausitzischen Landraths, die Restitution der aus der Criminalkassse vorgeschossenen Untersuchungskosten betr.	20. "	GE.	.	229
○ Schema zu einem Verzeichnisse über die, bei den Gerichten zu N. in Untersuchung gekommenen Personen, für welche die Kosten verlagenseitig aus der Landcriminalkassse bestritten worden sind.			231
Verordnung der Oberamtregierung zu Wubflin, die Theilnahme hiesiger Untersuchungen an Feuerversicherungsanstalten und die Uebernahme der Agentenschaften für letztere betr.	27. "	GE.	.	235
Verordnung des Königl. Sächsischen Kirchenraths, die zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preussischen Regierung, sowohl über die, in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen, unter dem 27. Sept. und 28. Dec. 1825. abgeschlossenen Conventionen betr.	5. Nov.	GE.	.	509
Mandat über die Verfügungen der Frauenspersonen.	6. "	GE.	.	239
Anschlag des Appellationsgerichts, die in devoluirten Rechtsfachen den in forma probante angefertigten Urtheil beizufolgenden Entscheidungsgründe betr.	8. "	GE.	.	513
Mandat, die Geschichtsvormundschaft betr.	10. "	GE.	.	244

	1828.	1828.		
Mandat, einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zu Ernährung unehelicher Kinder betr.		12. Nov.	GE.	255
Dieses Mandat ist auch auf bereits eingetretene Fälle anzuwenden, so weit nicht rechtskräftige Entscheidungen oder gültige Vergleich vorhanden sind: Ebd. S. 7.				
Verordnung der Landesregierung, das an Landmeister hin und wieder erfolgte Ansinnen, das Bürgerrecht zu erlangen, betr.			GE.	259
Generale an sämtliche Kreis- und Accis-Commissarien in den alten Erblanden, die Kreisabgabe betr.			GE.	261
Bekanntmachung (Regulativ) des Geheimen Finanzcollegiums, die Land- und Nießpächter, und die von selbigen zur Postkasse zu entrichtende Abgabe betr.			GE.	264
§. 15. Änderung und Abänderung dieses §., jedoch mit Beibehaltung der, in der Postordnung v. 1713. §. 16. Punkt 7. enthaltenen Beschränkung, daß die Weiterbestärkung nicht mit abgewechselt, voraus- oder entgegenzusetzen Pferden erfolgen dürfe: Bekannt. v. 4. Nov. 1830. (S. 185.)				
§. 17. Einschränkung dieses §.: Ebd.				
Verzeichniß. (S. unt. Bekanntmachung v. 17. Jan. 1829. No. III.)		27. "		
*Aufschlag des Appellationsgerichtes, die Einrechnung des Terminsags in das, zum rechtlichen Verfahren in den bei selbigem unmittelbar anhängigen Rechtsfachen bestimmte doppelte Expetuum betr.		29. "	GE.	1829. 4
Mandat, die Befreiung der Schüler in der zu Dresden bestehenden technischen Bildungsanstalt vom Junftzwange betr.		17. Dec.	GE.	517
	1829.			
Rescript an den Stadtrath zu Dresden, die Grabelassenbeneficien betr.		3. Jan.	GE.	3
Mandat, die Abkürzung des zeitlichen Verfahrens, wegen Restitution der alten Weinsteuer für die dazu berechtigten Personen, betr.		10. "	GE.	1
Bekanntmachung, den zwischen mehreren Deutschen Staaten über die, zur Beförderung der Handelsfreiheit, gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, unter dem 24. Sept. 1828. geschlossenen Verein, ingleichen den darauf sich beziehenden besondern Vertrag vom 29. Sept. 1828. betr.		17. "	GE.	5
I. Vertrag, den zwischen mehreren Deutschen Staaten über die, zur Beförderung der Handelsfreiheit, gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, unter dem 24. Sept. 1828. geschlossenen Verein betr.				6
II. Besonderer Vertrag über verschiedene, dem nachbarlichen Handel und Verkehr zwischen dem Königreiche Sachsen und den Sachsen-Weimar-Eisenachischen, Altenburgischen, Coburg-Gothaischen, Meiningenschen, Reußischen und Schwarzburg-Kuboldischen Staaten wechselseitig zu gewährende Erleichterungen, vom 29. Sept. 1828.				17
III. Verzeichniß der Modificationen des Altenburgischen Gleits, nach Art. 8. des besondern Vertrags, vom 27. November 1828.				23
I. Vertrag v. 24. Sept. 1828. Der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen tritt, in Ansehung seines oberherrschaftlichen Landesanteils, diesem Vertrage bei: Bekanntmachung vom 14. Febr. 1829.				
Art. 14. unt. III. a) Rühre Bestimmung, Getreidearten und Hülsenfrüchte (nach 1 bis mit 11. unt. I. Seite 12.) betr.: Publicandum vom 18. Febr. 1829.				
II. Besondere Vertrag v. 29. Sept. 1828. Art. 4. Art. 14. e) u. f.) betreffen sich auf das Königreich Sachsen ausschließlich. Art. 17. Der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen tritt, in Ansehung seines oberherrschaftlichen Landesanteils, auch diesem besondern Vertrage bei: Bekanntmachung v. 14. Febr. 1829.				
III. Verzeichniß v. 27. Nov. 1828. Insbesondere werden die Äpfel in Köthen begünstigt: nur gedrucktes Verzeichniß, §. 10. (Jahrg. v. 1829. S. 24.)				

1829.	1829.		
Bekanntmachung [des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Feler der Bußtage im Jahre 1829. betr.]	21. Jan.	GE.	25
Mandat [I], die Grundsätze der gesellschaftlichen Adualierfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend. §. 61. 3. 1. (S. 48.) ff., statt §. „66.“ zu lesen „66.“; f. Berichtigung, S. 84. unt.	31. .	GE.	37
Mandat [II], (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt,) die Aufhebung der eheichen Gütergemeinschaft in der Oberlausß betr. Köhere Bestimmung dieses Mandats: Rescr. v. 31. Jan. 1829. (S. 65.)	„	GE.	63
Rescript [Mandat III] des Geheimen Rathes an die Oberamtsregierung zu Lubitz, die, wegen der in einigen Orten der Oberlausß zeitlich üblich gewesenen eheichen Gütergemeinschaft, nach Aufhebung derselben, in Bezug auf schon bestehende Rechtsverhältnisse, zu befolgenden Grundsätze betr. In Betreff der am 1. Sept. 1829. eber nachher eingegangenen Ehen, sind bei den Vermögenrechten der Ehegatten unter den Lebenden und auf den Todesfall, rüchßichtlich der Ehegatten selbst und dritter Personen, nächß dem allgermeinen, in der Oberlausß geltenden Rechte, insonderheit das Mandat über die gesellschaftliche Adualierfolge vom 31. Jan. 1829., und, rüchßichtlich der zur Sicherstellung des Dotals und Paraphernalvermögens der Ehefrauen dienenden Käses, die Vorschriften der, in Betreff der Erönung der Mäntiger, in Sitau geltenden Sperrschüssigen Proceßordnung vom Jahre 1622. Tit. 43. und 45. zu befolgen: Ebd. unt. D. (S. 66.)	„	GE.	65
Mandat, die Eheverlöbniße der Militärpersonen betr.	4. Febr.	GE.	26
Rescript an das Stadtpolizeicollgium zu Dresden, die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbenen jüdischer Glaubensgenossen betr. Rescript an den Stadtrath zu Dresden, die Abstellung ic. (Wie vorher.)	7. .	GE.	69
Berordnung der Kriegsverwaltungskammer, die Gleichstellung der Fouriere mit den Unterofficieren, hinsichtlich der, nach der Entlassung aus Militärdiensten, zu genießenden Vortheile und Begünstigungen betr.	12. .	GE.	81
Bekanntmachung der Landesregierung, den Beitritt von Schwarzburg-Sonderhausen zu dem, zwischen mehreren Deutschen Staaten, über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, unter dem 24. Sept. 1828. geschlossenen Vereine, inßgleich dem darauf sich beziehenden besondern Vertrage vom 29. Sept. 1828. betr.	14. .	GE.	68
Publicandum des Geheimen Finanzcollegiums, die Bestimmung §. 14. a. III. a. der Convention d. d. Cassel, den 24. Sept. 1828. betr.	18. .	GE.	73
Rescript der evangelischen wüßlichen Geheimen Rätthe an das Oberconsistorium, das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ betr. Regulativ wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit. §. 3. Das Universitätsgericht hat sich, bei Ausübung der Polizei- und Disziplinarergreift in wüßtigern und dringenden Fällen, und bei außerordentlichen und repetenten gerichtlichen Einschreitungen, anstatt der Pöbel, bis der bei dem vereinigten Polizeiamte angeßellten Diener und Wachen zu bedienen; Beschäftigung: Bekannim. v. 16. März 1829. §. 3. (S. 89.) §. 8. Beschäftigung, das die Stelle des zeitweiligen akademischen Deputierten zu dem vereinigten Criminal- und Polizeiamte künftig der Universitätsrichter vertritt: Ebd. §. 2.	23. .	GE.	85
Valuationstabelle der in den königl. Sächßischen Landen Cours habenden Münzsorten ic.	9. März.	GE.	75
Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt,) das Schrotten des Braumäles in den Mühlen betr.	11. .	GE.	79
Rescript der Landesregierung an die chirurgisch-medizinische Akademie zu Dresden, die Führung des Doctoritels, von Seiten auswärts promovirter Aerzte, betr.	14. .	GE.	83
Rescript der Landesregierung an die Armencommission zu Dresden, die Anwendung der Vorßchrift der düssigen Armenordnung, Cap. I. §. 10. auf die in Friedrichstadt neu organißirte Armenverforgungsanstalt betr.	16. .	GE.	84

1829.	1829.		
Bekanntmachung (der Landesregierung, den persönlichen Gerichtsstand des Universitätslehrers, so wie dessen Theilnahme an den Sitzungen und Geschäften des vereinigt en Criminal- und Polizeiamts ic. betr.)	16. März.	GE.	89
Rescript an die Landesregierung. (Ermächt in der Verordn. v. 23. Jul. 1833.) E. unt. Verordn. v. 29. März 1826. §. 2.	25. "		
Verordnung der Landesregierung, die Hülfsvollstreckung in committirten Rechtsfällen betr.	9. Apr.	GE.	91
Verordnung der Landesregierung, die Aufsicht auf die, wegen ihrer Person, Bevormundeten betr.	9. Mai.	GE.	93
Verordnung der Landesregierung, die mit der Großherzogtl. Sächsischen Landesregierung zu Weimar, wegen gegenseitiger Bestellung der Forst- und Jagdvorbescher, getroffene Uebereinkunft betr.	11. "	GE.	95
○ Die über diese Uebereinkunft ausgesetzte Erklärung.	"		96
*Verordnung. (E. vorher unt. Militärstrafgesetzbuch v. 8. Febr. 1822. Art. 19. und 53.)	12. "		
Anschlag der Landesregierung, die Lehnsboucours, so wie die Annahme von Geschenken überhaupt, und die Uebernahme von Aufträgen und Vollmachten, von Seiten der Kanzleiwardten betreffend, [nebst den, zur Drückung des durch die veränderte Einrichtung erwachsenden Aufwands, im 1ten §. eingeschalteten neuen Sportelsügen der Bekennung sowohl der Lehn, als der gesammten Hand.]	27. "	GE.	99
Mandat, die Inhibition gesandtschaftlicher Gehalte betr.	29. "	GE.	101
Mandat [L.] die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr.	4. Jun.	GE.	103
§. 41. (S. 108.) Wegen der nicht zu erlangenden gerichtlichen Cautionen und Hypotheken der Autoren und Curatoren, vergl. Rescr. v. 4 Jun. 1742. (I. §. I. 331.) Erslut. Proc. Erbn. ad Tit. 45. §. 1. und Vermundsch. Erbn. v. 10. Dec. 1782. Cap. 22. §. 5. In einer andern vormundtschaftlichen Beziehung, s. vorher unter der Vormundschaftsordnung, Cap. I. §. 8.			
Mandat [H.], einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen betreffend.	"	GE.	112
§. 5. (S. 112.) Die — auch ohne Einwilligung des Erbmanns, der mit Immobilien besizzen ist, oder ohne Beitritt eines andern Geschlechtsvormunds — auf Ansuchen der Oberaus geschene Eintragung ihrer Einbringens, (Detat: oder Paraphernalvermögens,) so weit es in beweglichen Sachen besteht, in das Genesenschaftsbuch auf ein Immobile des Erbsten, hat, wenn solches ein Lehn ist, die Erlaubnis, welche, in Gemäßheit des angemessenen Mandats, die ohne Genesenschaftsan Erbschaft eingeräumten Pfandrechte hervorbringen: [Hies] Mand. vom 4. Jun. 1829. §. 34., verbund. mit §. 25. und 26. (S. 107.)			
Bei den Abteilungen und Gemeinheitsbeteilungen sind solche Personen, welchen nach diesem Mandate noch fortbestehende stillschweigende Hypotheken zustehen, nicht unter den Realgläubigern mitbegriffen: Geset. v. 17. März 1832. §. 169. (S. 210.)			
1stes Mand. v. 4. Jun. 1829. } Hinsichtlich dessen, was in diesen beiden Mandaten 2tes Mand. v. 4. Jun. 1829. } über die Anmerkung und Eintragung in das Genesenschaftsbuch verordnet ist, soll es, in Ansehung der bei der Landesregierung revidirten Güter und anderer bei ihr in Lehn oder Erbe zu reichenden Gegenstände, bei der zutreffenden Einrichtung der Genesenschafts- und Genesenschaftsacten beresgalt bewenden, daß die in den gedachten Mandaten erwiderten Hypothekenannotationen dies durch Einmündelung der Concepte der diesfälligen Annotationscheine in die bemerzten Acten bewirkt werde: Verordn. v. 2. Dec. 1829.			
Rescript des Geheimen Raths an die Oberamtregierung zu Dublissa, das Straßensbaumwesen in der Oberlaufitz betr. Erklärung: Rescr. v. 6. Nov. 1830. (S. 196.)	20. "	GE.	133
Verordnung der Landesregierung, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr.	4. Jul.	GE.	115

1829.	1829.		
Mandat, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr. §. 4. 5. 6. Betrifft inländische Schulen, die öffentlichen — gelehrten — Schulen sind: Bekanntmachung v. 2. Mai 1831. (S. 98.) §. 7. 8. 9. Höhere Bestimmung: Regulativ v. 17. Dec. 1830. (Jahrg. v. 1831. S. 21.) Höhere Bestimmung: Verordn. v. 1. Dec. 1830. (S. 218.)	4. Jul.	GE.	121
Berordnung der Landesregierung, die Erläuterung einer Stelle im 11. §. der In- struction für die Ordnenen vom 7. Apr. 1820. betr.	9. "	GE.	117
Bekanntmachung des Königl. Staatssecretariats in Militärcommandoangelegenhei- ten, das Tragen der Art der Armeruniform der entlassenen Stabs- und Oberoffi- ciere betr.	13. "	GE.	119
Berordnung der Landesregierung, die Erläuterung und Ergänzung des, wegen Ver- waltung der Postpolizei, unter dem 27. Jan. 1818. ergangenen Regulativs betr. §. 1. B. 7. ist statt „Pausa“ zu lesen „Reuichen“; f. Berücksichtigung, S. 170. unt.	15. "	GE.	126
Mandat, die Vereinfachung des Stempelsteuerverfahrens betr.	29. "	GE.	129
Berordnung der Landesregierung, die Anträge der Depositengebühren bei den Justiz- ämtern und Kammergerichtsämtern betr.	4. Aug.	GE.	137
Berordnung der Landesregierung, die Auslegung der Vorschriften im §. 1. der Ge- neralverordnung vom 23. Jul. 1828. und §. 2. Lit. l. des Mandats vom 10. Nov. 1784., hinsichtlich der Versicherung der Immobilien gegen Brandschaden, betr.	5. "	GE.	139
Rescript der Landesregierung an den Beamten, Hofrath Pechmann, das bei Con- cursen, wegen des Wartgelds, zu beobachtende Verfahren betr.	8. "	GE.	141
Generale an sämtliche Accis- und Sleis-Commissarien, die Erläuterung des Gene- rais vom 17. Jun. 1822. betr.	15. "	GE.	145
Berordnung der Oberamtsregierung zu Wubislin, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Berunglückten an das anatomische Theater zu Dresden betr.	17. "	GE.	143
*Berordnung. (S. unt. Debonnang v. 19. Jul. 1828. Th. 2. §. 38.)	22. "		
Berordnung der Oberamtsregierung zu Wubislin, zu Publication der, von der Landesregierung unterm 20. Sept. 1828. erlassenen Erläuterungsverordnung, den Gerichtshand in Criminalsachen betr.	31. "	GE.	146
Berordnung der Oberamtsregierung zu Wubislin, die Erläuterung und Ergänzung des, mittelst Oberamtspatents vom 12. März 1818., publicirten Regulativs, we- gen Verwaltung der Postpolizei, betr.	2. Sept.	GE.	147
Bekanntmachung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, den Ein- und Abgang der Sachen bei denselben, und die Bedeutung von Agenten betr. §. 7. kommt noch zur Anwendung bei der Verordnung v. 3. Mai 1830. unt. O., f. An- merkt. Nr. 3. (S. 80.) und unt. J., f. Anmerkt. Nr. 1. (S. 87.)	14. "	GE.	167
Publicandum, die Abschaffung der Agenten bei dem Appellationsgerichte betr. Was darin in Bezug auf die Rescripte des Appellationsgerichts scharfge- worden, wird auf die an deren Stelle tretenden Entscheidungen und Verordnungen erstreckt. An- schlag v. 9. Apr. 1831. (S. 96.)	19. "	GE.	151
Rescript des Oheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Wubislin, die Regulir- ung der, von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, wel- che in einen festen Kirchenverband erst eintreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolzgebühren betr.	"	GE.	165
Valvationsabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münz- sorten u.	"	GE.	153
Berordnung der Landesregierung, die Verwendung hiesländischer Behörden an die Königl. Grenzschiffen im Ausland betr. Auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 26. Dec. 1829.	26 "	GE.	168
Mandat, das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr.	28. "	GE.	157

	1829.		1829.	
Verordnung der Oberamtregierung zu Bublissin, die reciproctische Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen in den Kreislanden und der Oberlausitz betr.	7. Oct.	GE.	.	171
Verordnung der Oberamtregierung zu Bublissin, die Verwendung hiesländischer Behörden an die Königl. Gesandtschaften im Auslande betr.	26. "	GE.	.	170
Verordnung der Landesregierung, die reciproctische Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen, in den Kreislanden und der Oberlausitz betr.	28. "	GE.	.	173
Verordnung der Landesregierung, die Zurückweisung ausländischer, mit ansteckenden Hautkrankheiten befallener Handwerksgelesen betr. Gültigkeit dieser Verordnung in der Oberlausitz: Beordn. v. 30. Nov. 1829. Bekanntmachung: Beordn. v. 16. Mai 1832. §. 8. (S. 323.)	12. Nov.	GE.	.	175
Generalverordnung des Obersteuercollegiums, den allgemeinen Befall der Steuerabgetheilten betr.	13. "	GE.	.	177
Verordnung der Oberamtregierung zu Bublissin, die Zurückweisung ausländischer mit ansteckenden Hautkrankheiten befallener Handwerksgelesen betr.	30. "	GE.	.	185
Decret an den Geheimen Rath, die Hypothekennotationen bei der Lehnscurie betr.	2. Dec.	GE.	.	187
Verordnung der Landesregierung, die Tödtung des, der Kinderpest verdächtigen Viehs, und die dafür zu leistende Entschädigung betr. Verzeichniß der Classen sowohl des getödteten Viehs, als der Geldentschädigungssätze: Gbd. §. 6. (S. 181. u.)	5. "	GE.	.	179
It auch in der Oberlausitz gültig, jedoch so, daß hinsichtlich der §. 8. ff. enthaltenen Dispositionen, an die Stelle des Archidiacons, für die Oberlausitz, die Oberamtregierung selbst, an die Stelle der Rentämter aber, die Provinzialhauptstadt zu Bublissin tritt: Beordn. v. 7. Dec. 1829.				
Verordnung der Oberamtregierung, die Tödtung des, der u. (Wie unmittelbar vorher.)	7. "	GE.	.	186
* Statuten des Königl. Sächsischen Militär- St. Heinrichsordens.	23. "	GE.	1830.	1
* Mandat, die Acceptation gezoGENER, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betr. Auch in der Oberlausitz gültig: Beordn. v. 29. Jan. 1830.	" "	GE.	1830.	7
* Mandat, die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betr.	" "	GE.	1830.	9
			1830.	
* Verordnung, f. unt. Erdbonnay v. 19. Jul. 1828. Th. 2. §. 39.	12. Jan.			
Bekanntmachung des Kirchenrath und Oberconsistoriums, die Feier der Bußtage im Jahre 1830. betr.]	27. "	GE.	.	11
Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Räte an das Oberconsistorium, den §. 47. u. des Gesetzes für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig betr.	" "	GE.	.	15
Verordnung der Oberamtregierung zu Bublissin, zu Publication des Mandats v. 23. Dec. 1829., die Acceptation gezoGENER, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betr.	29. "	GE.	.	37
* Verordnung. (S. unt. Militärstrafgesetzbuch v. 4. Febr. 1822. Art. 1.)				
Mandat, das bei dem Auswandern hiesiger Unterthanen zu beobachtende Verfahren betr. §. 1. a) und b) } sind auf überschriebene Auswanderungen nicht anzuwenden: Beordn. v. §. 5. } 1. Sept. 1832. (S. 415.)	6. Febr.	GE.	.	12
Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig, die Discontofasse dafisß betr.	25. "	GE.	.	19
Verordnung der Landesregierung, die neue Stadtanleihe zu Leipzig betr.	6. März.	GE.	.	17
Mandat über die Gewinnung der Stein- Braun- Schwefel- und Erdkohlen und des Torfs, für das Markgrasthum Oberlausitz.	2. Apr.	GE.	.	21
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	7. "	GE.	.	33
Verordnung, das Einbringen des Wildprets in [accisbare] Städte betr.	" "	GE.	.	39

1830.	1830.		
*Plan der Forstakademie.	10. Apr.		
Die beim Abgange von der Forstakademie, nach den Bestimmungen dieses Plans, bestan- dene Prüfung betrifft Demjenigen, welcher um eine Anstellung im Staatsforstbienste anbittet, nicht von einer besondern Prüfung. Die erfolgte Prüfung gibt jedoch noch keinen Anspruch auf Anstellung, sondern nur das Befugniß, um erzielte Forst- bienststellen anzuwenden zu dürfen. (Verordn. v. 18. Jul. 1832. §. 7. (S. 398.) Königl. Bekanntmachung v. 13. Apr. 1816. (3. §. II. 189.)			
Rescript des Geheimen Raths an das Obersteuercollegium, die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betr.	15. "	GE.	41
Rescript des Geheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Buttsin, die Vermäch- tnisse u. (Wie vorher.)		GE.	42
*Verordnung. (S. unt. Erdbannng v. 19. Jul. 1828. Th. 2. §. 32. 81.)	16. "		
Verordnung des Königl. Kirchenraths, wegen Bekanntmachung neuer Sporeltaord- nungen für den Kirchenrath und dessen Kanzlei, ingleichen für das Oberconfissio- rium und dessen Protonotariatsexpedition, und wegen einiger hierauf sich be- ziehender Bestimmungen.	3. Mai.	GE.	71
○ [Alphabetische] Taxordnung, nach welcher die Sporelta bei dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe und dessen Kanzlei gefordert und bezahlt wer- den sollen.			73
Anmerkungen.			80
ⓓ [Alphabetische] Taxordnung, nach welcher die Sporelta bei dem Königl. Sächsischen Oberconfissorium und dessen Protonotariatsexpedition gefor- dert und bezahlt werden sollen.			81
Anmerkungen.			87
Generale des Geheimen Finanzcollegiums, die Aufhebung des, wegen der Königl. Jagden, ergangenen Souverementepatents vom 31. Mai 1819., und die, in Bezug auf die Wildpretdeputate, geltenden Bestimmungen betr.	4. "	GE.	43
† Verzeichniß der Säbe, nach welchen von den Empfängern von Wildpretde- putaten das Jägerrecht zu entrichten ist.			48
Rescript des Kirchenraths an die theologische Facultät zu Leipzig, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betr.	5. "	GE.	49
Publicandum, die Erläuterung einer, §. 16. des, [wegen der Cautionen und De- positen bei den Königl. Kassen, so wie wegen des Pensionswesens ergangenen] Generale vom 22. Febr. 1817. enthaltenen Bestimmung betr.		GE.	88
Bekanntmachung, die Abführung der ordinären Waqasinlieferung betr.	11. "	GE.	50
Mandat, die Entziehung der Lebens- und Ehrentischen, wegen Unwürdigkeit des Inhabers, betr.	14. "	GE.	51
Mandat, die Aufstellung von Wachen vor Mietwohnungen von Militärpersonen, wegen Ausübung eines Retentionsrechts, betr.		GE.	54
Verordnung der Oberamtsregierung zu Buttsin, die Actenexpeditionen und Inven- tarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr.		GE.	55
ⓓ Schema, wonach sich bei Einrichtung der Kirchen- und Pfaractenexpediti- onen zu richten ist. (Zum §. 14.)			63
Ⓞ Schema zur Einrichtung der Kirchen- Pfarre- und Schulinventarien. (Zum §. 31.)			67
Rescript, die Appellationen, hinsichtlich der Anstellungen und Suspensionen von Geist- lichen und Schullehrern betr.	26. "	GE.	97
Rescript des Geheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Buttsin, eine Erläute- rung der Stempelmandate v. [11. Jan. und 12. Aug.] 1819. und v. [4. Sept.] 1822. betr.	11. Jun.	GE.	93
Rescript des Geheimen Raths an das Obersteuercollegium, eine Erläuterung u. (Wie vorher.)		GE.	95
Mandat, die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbenen Frauenspersonen betr.	14. "	GE.	89

1830.	1830.		
§. 60. Der gewöhnliche jährliche Dienstnachschuß des freien landwirthschaftlichen Dienstes findet bei Kantonen eben so, wie bei dem Braunschweig, nur zu Monats Rationen: Mand. v. 6. Jul. 1831. §. 1. (S. 181.) — Ausnahmen von dieser gesetzlichen Bestimmung: Ebd. §. 2.			
• 92. Die hier bemerkte gesetzliche Verbindlichkeit der Gerichtsmitteln zur Bewachung der Rittersitze in Zeiten der Unschicklichkeit, soll, ohne alle Entschädigung dafür von den Unterthanen, nicht mehr gefordert werden können; jedoch sind die etwa aus besondern Nothständen hervorgehenden Beschwerden der Abthlung unterworfen: Befehl v. 17. März 1832. §. 53. (S. 181.)			
Berichtigung der Mißbräutig dieses Mandats, als ob, in dessen Verfolg, die beschriebene Einleitung zu einer Abthlung der Putungen und Erbschaftsverfügnisse für aufgehoben zu achten sey: Mand. v. 30. Sept. 1830.			
Obgleich dieses Mandat für die Oberlausitz nicht publicirt worden ist, so sollen doch die Rechtsgrundzüge derselben, welche nicht in der, zu dem Befehl v. 17. März 1832. gehörigen, das Eigenthümliche der Oberlausitz betreffenden Anlage D. (S. 254. u.) beschränkt und abgeändert sind, bei den Abthlungserhandlungen und den dadurch veranlaßten Entscheidungen streitiger Punkte, von den damit beschäftigten Behörden, als Grundzüge angenommen werden: nur gedachtes Befehl, §. 308. (S. 242.)			
Rescript des Geheimen Rathes an das Obersteuercollegium, eine die Stempelabgabe betreffende Erläuterung betr.	18. Aug.	G.E.	153
Rescript des Geheimen Rathes an die Oberamtsregierung zu Wubslin, eine die 1c. (Wie vorher.)	" "	G.E.	155
Mandat, die Gleichstellung der, nach der sächsischen Bekanntmachung vom 7. Jul. 1830. auszugebenden neuen, zu 3 pro Cent sinstbaren landwirtschaftlichen Obligationsen mit den älteren Steuer- und Kammercredittassenscheinen betr.	26. "	G.E.	156
Bestätigung dieser Gleichstellung: Bekanntmachung v. 29. Jun. 1833. §. 7. (S. 74.)			
Bekanntmachung, die Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten des Königreichs betr.	13. Sept.	G.E.	159
Decret an den Geheimen Rath, die künftige Rescripts- Vertrags- und Berichtform betr.	15. "	G.E.	165
Valuationstabelle der in den königl. sächsischen Landen Courd habenden Münzsorten 1c.	16. "	G.E.	161
Steuerausschreiben auf die Jahre 1831, 1832 und 1833.	27. "	G.E.	169
⊙ Repartition der auf die Jahre 1831, bis mit 1833, ausgeschriebenen Pfennig- und Quatembersteuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahres.	" " "	" "	174
Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt,) zu Berichtigung einer Mißbräutig des, wegen allgemeiner Rechtsgrundzüge in Frohn- und Dienstsachen, erlassenen Mandats.	30. "	G.E.	167
• Verordnung, (S. vorher unt. Gen. v. 23. Jan. 1818.)	2. Dec.		
Bekanntmachung, die Maßregeln gegen künftige Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.	5. "	G.E.	175
Mandat, das Untersuchungs- und Strafverfahren gegen die bei den vermaligen Unruhen aufgegriffenen und erdickten Verbrecher betr.	6. "	G.E.	177
Generalverordnung der Oberamtsregierung zu Wubslin an sämtliche Gerichtsobrigkeiten des Oberlausitzischen Landkreises, die Verpflichtung der Hebammen betr.	" "	G.E.	179
Decret an den Geheimen Rath, die Darlehne aus dem Steuerararium betr.	13. "	G.E.	181
Verordnung, die Auslieferung der Obersteuerischen Districts betr.	14. "	G.E.	182
Generalrescript an sämtliche Aclts- und Glets- Commissarien, die Sportelansätze in Acltsfachen betr.	18. "	G.E.	215
Rescript der Landesregierung an den Stadtrat zu Leipzig, die Leipziger Feuerversicherungskassat betr.	30. "	G.E.	183
Bekanntmachung des Geheimen Finanzcollegiums, die Erläuterung und Abänderung des 15. §. der Bekanntmachung v. 12. Nov. 1828, die Land- und Wirthschaftler und deren Abgabe betr.	4. Nov.	G.E.	185

	1830.		1830.
Rescript des Geheimen Rathes an die Oberamtsregierung zu Subissin, das Straßensauberen in der Oberlausitz betr.			
Mandat, die Erhebung der Biersteuer in der Oberlausitz betr.	6. Nov.	GE.	195
Mandat, die Errichtung der Communalgarben betr.	13. "	GE.	187
Regulativ für Errichtung der Communalgarben.	29. "	GE.	197
A. [Verzeichniß der Städte, in welchen Communalgarben errichtet werden sollen. (Zum §. 1. des Regulativs.)]			200
Mandat.			211
Die Gerechte eines Bäckers dürfen nicht ausüben Derselben, welche, in Gemäßheit beschriebener Gesetz und Verordnungen, mit Bekanntmachung in einem Localblatte von der Communalgarbe ausgeschlossen worden sind: Allg. Städteordn. vom 2. Febr. 1832. §. 73. D) (S. 36.)			
Regulativ.			
Zu demselben gehöriq: Disciplineregulativ v. 5. Febr. 1831.			
§. 4. D) Erläuterung: Generalverordn. v. 22. Mai 1832. (S. 439.)			
§. 4. 5. 15. und 16. Erläuternde Bestimmungen, — als Beilage zu der Verordn. v. 10. Nov. 1832. (S. 437.)			
Verordnung des Geheimen Finanzcollegiums, die Abgabenbefreiungen der auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger betr.		GE.	219
Verordnung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.	1. Dec.	GE.	213
Bekanntmachung des Geheimen Finanzcollegiums, die Accisbefreiung des Kaltes auf dem Lande betr.	14. "	GE.	221
Mandat, die Wahlen provisorischer städtischer Communalrepräsentanten, und die denselben die zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung zu gebende Stellung betr.	15. "	GE.	223
A. Verzeichniß aller in der Stadt N. wohnhaften dasigen Bürger.			
I. Mit Wohnhäusern angelegene und damit wirklich besetzte, in der Stadt N. wesentlich wohnhafte Bürger. (Zum §. 26. und 28.)			240 Nr.
Anmerkung.			240
Anmerkung.			241
II. In der Stadt N. wesentlich wohnhafte Bürger, welche nicht schon in vorkleinerer Alter Abtheilung aufgeführt sind, nach alphabetischer Reihenfolge. (Zum §. 28.)			242 Nr.
B. Wahlliste oder Verzeichniß der, bei der nach Vorschrift des Mandats vom 15. Dec. 1830. vorzunehmenden Wahl provisorischer Communalrepräsentanten, stimmfähigen und wählbaren Bürger der Stadt N.			
I. Bürger, welche stimmfähig, und in der Eigenschaft als Unanwählbare wählbar sind.			244
II. Bürger, welche stimmfähig und auch in der Eigenschaft als Anwählbare wählbar sind.			245
III. Bürger, welche stimmfähig sind, ob ihnen gleich nach Vorschrift des §. 20. des Mandats v. 15. Dec. 1830., wegen ihrer Dienstverhältnisse, die Wählbarkeit abgeht.			246
Mandat.			
§. 13. Die Geschäfte und Befugnisse der in manchen Städten für die besondern Angelegenheiten der Angehörigen, §. B. für die Erwerbsangelegenheiten, bestimmten Vertreter, deren Stelle, nach diesem §. 13. §. die angeführten Gemeindevorsteher einzunehmen haben, gehen künftig auf die Angehörigen unter den Stadtverordneten über: Allg. Städteordn. vom 2. Febr. 1832. §. 121. (S. 49.)			
An dem Tage, an welchem der neu zu errichtende Stadtrath eingeführt werden wird, tritt die allgemeine Städteordnung am Orte in gesetzliche Wirksamkeit, und es ist daher, von diesem Tage an, dieses Mandat nicht weiter in Anwendung zu bringen: Gesetz v. 2. Febr. 1832. §. 10. (S. 13.)			

	1830.		1830.			
*Verordnung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Abiturientenprüfungen betr.			17. Dec.	GE.	1831.	19
○ Regulativ, das Abiturientenexamen betr.						21
Regulativ.						
In auch in der Oberlausitz zur Anwendung zu bringen: Verordn. v. 21. Jan. 1831.						
*Mandat, die Lehnerneuerung, wegen Belangung Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Friedrich August, zur Willigenschaft, betr.			21. "	GE.	1831.	47
Im Jahr. v. 1831. Sept. S. 47. 3. d. v. unt. „23ter“ hat „25ter“ (August 1827.)						
Mandat, die Erstreckung der Censurgesetze auf den Steinbruch betr.			22. "	GE.		247
*Publicandum des apostolischen Vicariats im Königreiche Sachsen, wegen Bekanntmachung der bei demselben, dem Vicariatsgerichte und dem katholisch-geistlichen Consistorium künftig in Anwendung zu bringenden Sporteltarordnungen.			24. "	GE.	1831.	5
A. Tarordnung, nach welcher die Sporteln bei dem apostolischen Vicariate im Königreiche Sachsen und dessen Kanzlei erhoben und bezahlt werden sollen.						7
B. Tarordnung, nach welcher die Sporteln bei dem Vicariatsgerichte und dessen Kanzlei erhoben und bezahlt werden sollen.						10
C. Tarordnung, nach welcher die Sporteln bei dem katholisch-geistlichen Consistorium und dessen Kanzlei erhoben und bezahlt werden sollen.						12
Separate Gebühren.						16
Anmerkungen.						17
Tarordnung A.						
Dispensationsfälle. In denselben sind, außer den in dieser Tarordnung bestimmten Sporteln, die, nach Verschiedenheit der Fälle, vorgeschriebenen Dispensationsgebühren noch besonders zu entrichten: Anmerkung am Schluß dieser Tarordnung. (S. 9.)						
Processachen. In denselben treten die Bestimmungen der Appellationsgerichtsprotokolle v. 20. Sept. 1825. zur Befolgung ein: Ebd.						
Tarordnung B.						
Bei allen vorkommenden, in dieser Tarordnung nicht speciell bezeichneten Fällen dient die Appellationsgerichtsprotokolle v. 20. Sept. 1825. zur Richtschnur: Tarordn. B. Anmerk. am Schluß. (Jahrg. v. 1831. S. 11.)						
Wegen der in geringfügigen Sachen zu liquidirenden Gebühren treten die Bestimmungen des Kanbats v. 24. Nov. 1753. §. 10. ein, verbunden mit dessen Erläuterung in der 1sten Anmerkung zu Tit. I. Cap. I. (3. §. I. 351.) der allgermeinen Sporteltaxe v. 12. Sept. 1812: Tarordn. B. Anmerk. am Schluß. (Jahrg. v. 1831. S. 11.)						
Tarordnung C.						
Berichte. Bei diesen wird die Reinskrist besonders liquidirt: Ebd. Anmerk. 3.						
Briefträgerlohn — In in den Anfänger dieser Tarordnung nicht mitbegriffen: Ebd.						
Denkmal, auf ein Grab zu setzendes, — dessen Gestattung: Tarordnung C., am Schluß. (Jahrg. v. 1831. S. 17.)						
Dispensationsfälle: s. Ebd. Anmerk. 2. am Schluß. (S. 17.)						
Postporto, wie bei Briefträgerlohn.						
Stempelpapier, wie bei Briefträgerlohn.						
Wegen der in geringfügigen Rechtsfachen zu liquidirenden Gebühren, s. vorher unter Tarordnung B.						
	1831.		1831.			
Mandat, die Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenpersonen betr.			3. Jan.	GE.		1
Bekanntmachung der Erbdenksäule, die Zurückgabe der Erbdenksinsignien und der zum Leben gehörigen goldenen und silbernen Civilverdienstmedaillen, nach dem Tode der Mitglieder, betr.			4. "	GE.		18

	1831.	1831.	
Rescript der evangelischen württembergischen Geheimen RÄthe an das Oberconsistorium, die Beschränkung der Feiertage betr. §. 4. Einsetzung dieses §., in Betreff des Reformationsfestes: Verordn. vom 28. Mai 1832. (S. 333.) Zu diesem Mandate geordnet: Mand. v. 16. Febr. 1831.		13. Jan.	GE. 25
Rescript derselben an die Oberamtsregierung zu Wübbisin, die Beschränkung zc. (Wie vorher.)		" "	GE. 27
Bekanntmachung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, die Beschränkung der Fasttage auf zwei in einem jeden Jahre, so wie die Festsetzung der dazu bestimmten Tage betr.]		19. "	GE. 33
Rescript des Geheimen Raths an das Obersteuercollegium, die Aufhebung von Quatenbern, wegen des Besizes steuerfreier Grundstücke, betr.		21. "	GE. 29
Verordnung der Oberamtsregierung zu Wübbisin, die Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen betr.		" "	GE. 31
Rescript des Geheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Wübbisin, die Befolgung des Mandats, wegen Ersetzung der Censurgesetze auf den Steindruck, in der Oberlausitz betr.		1. Febr.	GE. 34
Bekanntmachung des Geheimen Finanzcollegiums, das Schneeaustreiben auf den Chausseen betr.		2. "	GE. 51
Bekanntmachung [der Landesregierung, das Communalgarben Disciplinarregulativ betr.] Disciplinregulativ für die Communalgarben. Dessen Gültigkeit in der Oberlausitz: Verordn. v. 21. Febr. 1831. Zusätze zu diesem Regulativ: Bekanntm. v. 16. Jun. 1831. (S. 148.) Publication dieser Zusätze in der Oberlausitz und diese Zusätze selbst: Verordn. v. 17. Jun. 1831. (S. 149. u. 150.)		6. "	GE. 36
*Allgemeine Cartelconvention. (S. unt. 19. März 1831.) Mandat, einige Bestimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen, in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwangsgeldes, gehalten werden soll.		10. "	
Mandat, die Statuten der zu Leipzig errichteten Handelslehranstalt betr.		18. "	GE. 49
Verordnung der Oberamtsregierung zu Wübbisin, die Gültigkeit des Disciplinregulativs für die Communalgarben in der Oberlausitz betr.		19. "	GE. 67
Generalescript des Geheimen Finanzcollegiums an sämtliche Justiz- und Rentbeamte des erzgebirgischen Kreises, den Wegfall der Klappelzinsen betr.		21. "	GE. 53
Generalsordr. (S. unt. Verordn. v. 10. Nov. 1832.)		23. "	GE. 54
*Rescript, [daß es bei der, in solchen Fällen, wo Kure von einem, zu dem Vermögen der Inhaber derselben entstehenden Concurse betroffen werden, bisher vobachreten Verfahrensort und der deshalb verschiedentlich ertheilten Entscheidungen verbleiben solle.] (Schmb. Beil. Nr. 24. S. 229.)		27. "	
Rescript an die Landesregierung, die Erforderung von Anzeigen, Acteneinforderungen u. w. d. a. betr.		2. März	
Rescript der Landesregierung an den Schöppenstuhl und an die Juristenfacultät zu Leipzig, den Thatbestand des Verbrechens wider das Mandat vom anvertrauten Gute betr.		12. "	GE. 95
Mandat, wegen Publication der allgemeinen Cartelconvention der Deutschen Bundesstaaten.		16. "	GE. 55
Cartelconvention selbst.		19. "	GE. 57
Art. 1. 2. 8. und 12. Etwa Anwendung der Annahmestimmungen dieser Convention auf diejenigen in diesem Lande sich Aufhaltenden, welche sich, vor deren Abschlusse, der Militärpflicht gegen den Preussischen Staat entzogen haben, ohne in beiderseitige Militärdienste getreten zu sein: Verordn. v. 21. Mai 1833. (S. 47.) — Diese Verordnung ist auch in der Oberlausitz angewendet: Generalsordr. v. 22. Mai 1833. (S. 49.)			
1. 2. 3. 12. und 18. Item vor Abschluß dieser Convention besertiget oder ausgetretet			

1831.	1831.		
<p>nen, in diesen Artiteln bezeichneten Inhabern, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesglieds überzutreten, oder dazwischen bei ihnen obliegenden militärischen Dienstverhältnissen auszuweichen, kommt die im 18. Art. zugesicherte Amnestie zu. Bercebn. v. 22. Jun. 1832. 2) (S. 353.)</p> <p>Art. 9. Gebornenen, Polizeibienen, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Rücksamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, erhalten keine Prämie, wenn sie Desertire oder von diesen mitgenommene Pferde einfischen: (Ebd. 1)</p> <p>„ 18. Verlängerung der darin enthaltenen Frist: (Ebd. 3) (S. 354.)</p> <p>„ 18. f. Art. 1. 2. 3. 12. und 15.</p>			
<p>„ 18. Bercebn. v. 22. Jun. 1832. } Die den bis zum 19. März 1831. desertirten Militär- Bercebn. v. 22. Jun. 1832. } personen bis dahin bewilligte, und durch die Verordnung v. 22. Jun. 1832. bis zum 5. Oct. 1832. verlängerte Amnestie betr.; Erläuterung, beider Gesetze: (angebrachte) Bercebn. v. 24. Aug. 1832.</p>			
<p>Mandat, den künftigen Geschäftsjahr in Bezug auf die landesherrlichen Behörden betr.</p> <p>§. 2. Angewendet auf das Appellationsgericht: Anschlag v. 9. Apr. 1831.</p>	21. März.	GZ.	63
<p>Mandat, die Gleichstellung der Unehelichgeborenen mit den Eheheliggeborenen, hinsichtlich der bürgerlichen und Erbsverhältnisse betr.</p>	23. „	GZ.	65
<p>Normativrescript, die Leipziger Stadtverfassung betr.</p> <p>Ob die in diesem Rescripte enthaltene Bestimmung: „daß Polizeisachen, sobald sie in Civildingen übergehen, an das Stadtgericht abzugeben werden sollen,“ so zu verstehen ist, daß, wenn [s. B.] in einer Innungsabtheilung auf Beschneidung eines Befugnisses gesprochen worden, der Fall ihrer Fortstellung vor dem Stadtgerichte eintritt: Geschieden durch eine an den Leipziger Stadtrat erlassene Verfügung; f. Bercebn. v. 7. Jun. 1832. (S. 335.) — Vergl. diesfalls noch: allgemeines Statutenordn. v. 2. Febr. 1832. §. 263. (S. 81.)</p>			
<p>Generalverordnung wegen Erläuterung einiger Stellen des unterm 24. Sept. 1821. emanirten Steuerabzugsregulativs.</p> <p>A. Schema zu der mit den Berichten einzufendenden Tabelle.</p> <p>B. Schema (gleichlautend.)</p>	26. „	GZ.	69 74 76
<p>Generalverordnung, die Bezahlung der in Steuerfällen erwachsenden Kosten betr.</p> <p>Vergleichs dieser Kosten,</p> <p>A. welche das Steuerdrarium überträgt.</p> <p>B. die von den Privaten und Betheiligten zu übertragen sind.</p> <p>Wegen der, in Folge des Gesetzes über Ablösung und Gemeintheitsheilungen v. 17. März 1832., statigekundeten Bestimmung mit der Steuerbehörde über den Betrag der verhältnismäßig mitzubehaltenden Schad- und Luatembeträgen hat diese Behörde keine Kosten zu fordern: nur gedachtes GStk. §. 14. (S. 170.)</p>	30. „	GZ.	78 78 f.
<p>Valuationsstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Courz habenden Münzsorten ic.</p>	8. Apr.	GZ.	81
<p>Anschlag des Appellationsgerichtes, die an die Stelle der von selbigem bisher erlassenen Rescripte tretenden Verfügungen betr.</p>	9. „	GZ.	96
<p>Mandat, den statistischen Verein für das Königreich Sachsen betr.</p> <p>○ Grundzüge der Vereinigung für vaterländische Staatskunde.</p>	11. „	GZ.	85 87
<p>Verordnung an das Dorfsteuercollegium, den Stempel von Autionen und Subhastationen betr.</p>	„ „	GZ.	89
<p>Rescript an die Oberamtsregierung zu Hublitz, den Stempel ic. (Wie vorher.)</p>	„ „	GZ.	90
<p>Mandat, die Landes- und Privattrauer betr.</p> <p>Bestimmungen über die Trauer bei der Armer: Verordnung v. 12. Nov. 1831. Näher Bestimmung, das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherrn eingeführt zu werden betr.: Anschlag v. 28. Jan. 1832. (S. 117.)</p>	16. „	GZ.	91
<p>Bekanntmachung des Geheimen Rathes, die inländischen öffentlichen gelehrten Schulen betr.</p>	2. Mal.	GZ.	98

1831.	1831.		
Convention. (S. unter Bekanntmachung von 18. Jun. 1831.)	3. Mai.		
Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden, bei deren Aufnahme, in Rücksicht zu nehmenden Erfordernisse betr.	13. "	GS.	99
Erläuterungsmandat zu dem Mandate vom 18. Dec. 1773, den Buchhändler betr.	17. "	GS.	105
Mandat, die Rettungspremien betr.	18. "	GS.	107
Bekanntmachung, [wie am 17. und 18. Apr. l. J. in Dresden stattgefundenen Vorfälle betr.]	29. "	GS.	111
Generalverordnung der Landesregierung an sämtliche Obrigkeiten und Pfarrer der alten Erblande, die, wegen Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera, zu ergreifenden Maßregeln betr.	10. Jun.	GS.	115
Nöhere Bestimmung: Publicandum v. 15. Jun. 1831. (S. 123.)			
§. 4. Welche beschützte Bücher eine Revision aus Landesbesitz erhalten? Mand. vom 1. Aug. 1831. §. 1. (S. 176.)			
Bekanntmachung [der Landesregierung,] die Polizeibehörde zu Dresden betr.	11. "	GS.	132
Regulativ für die Organisation der Dresdner Polizeibehörde.	11. "		133
Decret an den Geheimen Rath, die wegen der Asiatischen Cholera zu ergreifenden Sanitätsmaßregeln betr.	12. "	GS.	119
Erdbre. (S. unt. Verordn. v. 10. Nov. 1832.)	14. "		
Mandat, die Aufhebung des Schuldhummesprocesses betr.	15. "	GS.	121
Publicandum, die Vervollständigung der, wegen Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera, zu ergreifenden Maßregeln, unterm 10. Jun. 1831. ergangenen Generalverordnung betr.		GS.	123
A. Formular zu einem Gesundheitspasse für Reisende.			126 zc.
B. " " " Thiere.			128 zc.
C. " " " Reinheitspasse für Waaren.			130 zc.
Publicandum.			
§. 9. Desem Ausschuhung: Merced. v. 13. Aug. 1831. §. 11.			
Bekanntmachung, die Fortdauer der vorhin mit mehreren Herzogl. Sächsischen Hülfen Ernestinischer Linie, wegen der Bagakunden und Ausgewiesenen, abgeschlossenen Conventionen betr.		GS.	134
Bekanntmachung, die Zusätze zu dem Disciplinarregulativ für die Communalgarden betr.	16. "	GS.	147
Zusätze selbst.			148
Bekanntmachung, die Asiatische Cholera betr.	17. "	GS.	135
Belehrung über die Kennzeichen der Asiatischen Cholera und einige Verhaltungsregeln.			135 zc.
Anderweite Maßregeln gegen die Asiatische Cholera: Generalverordn. v. 18. Jul. 1831. (S. 171.)			
Verordnung der Oberamtsregierung zu Rudolfs, die Publication der Zusätze zu dem Disciplinarregulativ für die Communalgarden in der Oberlausitz betr.		GS.	149
Zusätze selbst.		GS.	150
Bekanntmachung, die mit Spanien getroffene Freizügigkeitsübereinkunft betr.	18. "	GS.	143
○ Uebersetzung der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Spanischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeitsdeclarationen vom 3. Mai 1831.			
Generalverordnung, die Maßregeln gegen die Asiatische Cholera betr.	1. Jul.	GS.	144
Anweisung über das, bei der Annäherung der Cholera, so wie über das, bei dem Ausbruche derselben, in den Königl. Sächs. Landen zu beobachtende Verfahren.			154
A. Verzeichniß einiger Räucherungs- und Heilmittel, welche, bei dem Ausbruche			

	1831.	1831.		
Landtagsabschied. } (S. unt. 7. Sept. 1831.)		4. Sept.		
Verfassungsurkunde. }				
Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Budissa, die interimistische Districts- und Pfarstatbestimmtheilung der Oberlausitz betr.		5. "	GE.	231
○ Beilage, die speciellern Bestimmungen dieser Eintheilung betr.		5. "		233
Generalverordnung, die, wegen des Umschlagens der Asiatischen Cholera in den Königl. Preussischen Staaten, ferner getroffenen Maßregeln betr.		6. "	GE.	223
Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde.		7. "	GE.	235
Landtagsabschied vom 4. Sept. 1831.				237
Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831.				241
I. Verzeichniß sämtlicher Königl. Schlichter und Schöden in Dresden, Pölnitz, Wörthburg, Seditz und Hubertsburg, die für St. Majestät, die Königl. Familie und den Hofstat gebraucht werden.				276
Uebersicht des Inhalts der Verfassungsurkunde.				277
Verfassungsurkunde.				
§. 41. Einrichtung der Ministerialdepartements und des Gesamtministeriums, so wie die darauf Bezug habenden preussischen Verfügungen: Verordn. v. 7. Nov. 1831, im Gung. (S. 225.)				
§. 66. 70. 77. Die darin enthaltenen Vorschriften wegen der Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen werden ausgeführt: (Wahl-)Gesetz v. 24. Sept. 1831., im Gung. (S. 267.)				
§. 87. Königl. Decret wegen der administrativen und auf die äußern Formen, bei Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der Stadtgemeinden u., und auf den Gang der Geschäfte, sich beziehenden Bestimmungen der Städteordnung: Gesetz v. 2. Febr. 1832. §. 15. (S. 14.)				
§. 87. 88. In Gemäßheit dieser §§. erscheint die bisherige Gesefsammlung u. künftig unter dem Titel: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen“; Bekanntmachung v. 28. Dec. 1831.				
Generalverordnung der Oberamtsregierung zu Budissa an sämtliche Gerichte, behenden des Markgrafthums Oberlausitz, die zu beschleunigende Publication der in der Gesefsammlung erscheinenden Gesetze und Verordnungen betr.		12. "	GE.	283
Verordnung der Landesregierung, die Concurrenz der Kreis- und Amtshauptleute bei den Communalangelegenheiten betr.		13. "	GE.	285
Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betr.		24. "	GE.	287
○ Verzeichniß der Städte im Königreich Sachsen.				
I. Kreisstände.				306
II. Landstädte.				
A. Vierstädte.)				307
B. Landstädte.)				307
Inhalt der Abschnitte und Paragraphen des Wahlgesetzes.				308
[Abth.] Briefe.				
§. 5. h) und §. 8. } um durch die Form des richterlichen Erkenntnisses, nach				
Allgem. Ständetorden. §. 73. h) } welcher, in gleichmäßiger Richtung, sich allein die				
active und passive Wahlfähigkeit zu den ständischen Versammlungen beurtheilen				
läßt, die Art der geschehenen Freisprechung (von dem entstandenen Verdachte) so				
gleich erkennbar zu machen, sind den in Untersuchungsachen erkommenden Bes-				
cheiden, bei der völligen Freisprechung von der Anschuldbung, nach Verschle-				
beit des Sachverhältnisses, verschiedene, mit Ausschluß aller übrigen zeitlich bei				
der erwähnten Freisprechung gebrauchten, Formeln vorgeschrieben: Verordn. v. 30.				
Jun. 1832. (S. 361.)				
§. 27. Anwendung dieses §., in Betreff der Anstaltlichkeit, bei den ständischen und klauer-				
lichen Wahlangelegenheiten: Instruction v. 24. März 1832. §. 8. (S. 286.)				
§. 55. sub h) Zu Vollziehung dieser Vorschrift soll einstuwilen ein Auskunftsmittel ge-				
troffen werden, welches in der analogen Anwendung des für die Ernennung				
der Wahlmänner des Bauernlandes im Schlußsatz des 83. §. festgesetzten				
Verfahrens sich darbietet: Verordn. v. 25. Mai 1832. (S. 329.)				

1831.

1831.

- §. 56. Nr. 1. } Welche Abgaben unter die, nach diesem §§., bei Bestimmung des
§. 58. } Genus der städtischen Hausbesitzer, zu berücksichtigenden Grundsteuer
gehören? Ebd. §. 19. (S. 289.)
- 56. Nr. 4. Welche Abgaben bei den, unter dieser Num. erwähnten directen Realabgaben, in der Eigenschaft von Realabgaben in Betracht kommen? Ebd.
- Welche Personalabgaben zu den ebenfalls unter dieser Num. gebachten directen Personalabgaben zu rechnen sind? Ebd.
- Welche Abgaben nicht zu den directen Landesabgaben gehören? Ebd. (S. 290.)


Verzeichniß.

Die Benennung streitet für die Anwendbarkeit der Städteordnung, als eines Landesgesetzes, in den in diesem Verzeichniße genannten Städten: Gesetz vom 2. Febr. 1832, im Eing. (S. 8.)

Verordnung des Kirchenraths an die Juristenfacultät zu Leipzig, die Zeit der Zulassung zum Examen bei der Juristenfacultät zu Leipzig betr.	26. Sept.	GE.
Verordnung der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig, den Wegfall der zeitberigen Prüfungen dorer, welche die Rechtsstudien vollendet haben, bei dem Oberhofgerichte betr.	1. Oct.	GE.
Verordnung des Kirchenraths an die Juristenfacultät zu Leipzig, das Universitätsexamen der Aeligen bei der Juristenfacultät betr.	" "	GE.
Generalverordnung der Kriegsverwaltungsammer, wegen Aufschubs der nächsten Recrutirung.	4. "	GE.
Bekanntmachung, verschiedene Modificationen einiger, zu Abwehr der Asiatischen Cholera, seither bestehenden Anordnungen betr.	27. "	GE.
Die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Contumazieit wird, so viel die Communication auf dem Lande (im Gegensatz von Communication auf dem Wasser) betrifft, auf die Hälfte der jetzt bestimmten Zeit herabgesetzt, und einige Strafbestimmungen werden erlassen: Bercebn. v. 7. Dec. 1831.		
§. 9. Beschränkung: Bekanntmachung v. 16. Jan. 1832. (S. 111.)		
Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr.	7. Nov.	GE.
In Gemäßheit dieser Verordnung geht die dem Geheimen Finanzcollegium zuzustehende Aufsicht und oberste Verwaltung des Sportivweins bei den Justizämtern und königl. Untergerichten künftig an das Justizministerium über, und dergleichen wird eine eigene Behörde unter der Benennung „königl. Sportivcollegium“ niedergesetzt: Bercebn. v. 31. Dec. 1831, im Eing. (Jahrg. v. 1832. S. 1.)		
§. 4. Cap. 7. (S. 327.), §. unt. allgem. Städteordn. v. 2. Febr. 1832. §. 263. Vergl. vorher unt. Sportivregulativ. v. 3. Dec. 1827.		
Verordnung des Kriegsministeriums, die Trauer bei der Armee betr.	12. "	GE.
Verordnung, wegen der Errichtung des Staatsraths.	16. "	GE.
○ Verzeichniß der für jetzt zu den unter a) bis d) erwähnten Stellen Ernenneten.		
Verordnung der Landesregierung, die Qualification der als Physiker angestellten Aerzte betr.	26. "	GE.
Auch in der Oberlausitz gültig: Bercebn. v. 14. Dec. 1831.		
Bekanntmachung, die, mit Rücksicht auf die Leipziger Neujahrsmesse, gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera, zu ergreifenden Maßregeln betr.	3. Dec.	GE.
Bekanntmachung, daß die, zu Abwehr der Asiatischen Cholera, niedergesetzte Immediatcommission, dem Ministerium des Innern, als Commission untergeordnet werden soe.)	6. "	GE.
Verordnung, die Verabsiegung der Contumazieit für die Communication auf dem Lande, und die Erlassung einiger Strafbestimmungen betr.	7. "	GE.
§. 1. Abänderung: Bekanntmachung v. 16. Jan. 1832. (S. 111.)		
Bekanntmachung, die von der Bundesversammlung, wegen der Aufsicht auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, gefaßten Beschlüsse betr.	" "	GE.

	1831.	1831.		
Verordnung des Finanzministeriums an das Obersteuercollegium, die einzustellende Aufsicht über ungangbare Steuern betr.		14. Dec.	GE.	357
A. 4. Diese Verordnung und die in derselben angeführten ältern Gesetze kommen bei dem, in dem Gesetze v. 17. März 1832. gegründeten Trenn- und Abtheilungsfällen, wenn auf diese neue Wohnhäuser gebaut werden, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung derselben mit Contarben, zur Anwendung; nur gedachtes Gesetz §. 18. (S. 170.)				
Verordnung der Oberamtsregierung zu Pöhlitz, die Qualification der als Physiker in der Oberlausitz anzustellenden Aerzte betr.			GE.	363
Verordnung der Landesdirection an die Königlichen Justizbeamten und Justiziarium, die künftige Erledigung von Stellen der Physiker und Chirurgen, so wie die Verordnungen um solche Stellen betr.		17.	GE.	365
Bekanntmachung, die künftige äußere Form der Gesefsammlung und die darin aufzunehmenden Anordnungen und Verfügungen betr.		28.	GE.	366
*Verordnung des Königl. Staatsministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das Universitätsgericht zu Leipzig, die Appellationen in Schulfachen der Studirenden betr.		29.	GE.	1832. 4
*Verordnung, die für das Sporelweifen der Justizämter und Königl. Untergerichte zu treffende Einrichtung betr.		31.	GE.	1832. 1
*Verordnung des Ministeriums der Justiz an die Justizämter und Königl. Untergerichte, das Sporelregulativ für die Justizämter vom Jahre 1827. betr.			GE.	1832. 5
	1832.	1832.		
*Landtagsordnung, Entwurf zur. — In Dresden, aber ohne Datum und Unterschrift, in Quartformat erschienen.				
Bekanntmachung, einige Widerungen der bisherigen Grundsätze über die Verdächtigkeit der Anstreckung durch die Cholera betr.		16. Jan.	GE.	111
Anordnung. (S. unt. Bekanntmachung v. 24. März 1832. C.)		25.	GE.	(295)
Verordnung des Ministeriums der Justiz an das Landesjustizcollegium, die Wirkung der den Rechtscandidaten erteilten Approbationsscheine betr.		28.	GE.	115
Auszug einer Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das Conffistorium zu Leipzig, das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingesparrter Orte betr.			GE.	117
Gesetz, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betr.		2. Febr.	GE.	7
§. 8. (S. 12) Berichtigung des, bei Fassang dieses, mit §. 196. (S. 67.) und §. 124. (S. 49.) der allgem. Städteordnung im Widerspruche stehenden §., in welchem den verfallenen Erbkäufen: Verordn. v. 18. Jul. 1832. (S. 285.) — Diese Berichtigung ist auch in der Oberlausitz gültig: Verordn. v. 19. Jul. 1832. (S. 357.)				
§. 8. 3. 16. statt „solche kleineren Amtes- und Patrimonialhöfen“ L. solch* Kleinere Amtes- und Patrimonialhöfen; s. Berichtigung, S. 126.				
Verordnung, das Verfahren bei Einführung der allgemeinen Städteordnung und Errichtung der örtlichen Statuten betr.			GE.	16
I. Veranstaltung der Wahl neuer Städte und sonstiger zur Wirkksamkeit der Städteordnung erforderlichen Veranstaltungen.				16
II. Die Errichtung der Ortsstatuten betr.				19
Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen.		[2. Febr.]		21
A. [Formular zu einem Verzeichniß des Stadtvermögens zu N., wie solches am 183., als am Tage des Eintritts der neuen Stadtverwaltung beschaffen gewesen ist. (Zum §. 8. der Verordn. v. 2. Febr. 1832. S. 18.)				85
(Vorerinnerung.)				85
A. Activvermögen.				86
B. Passivbestand. (NB. Activbestand ist ein Druckfehler.)				91
Anhang. An Gegenständen, welche in Gewahrsam oder unter Ver-				

1832.	1832.				
waltung des Stadtraths sich befinden, oder von dem Stadtevermögen abzufordern sind.					93
B. [Schema zu einem] Verzeichniß aller in der Stadt N. wohnhaften (darfigen) Bürger. (Zum §. 132. der Städteordnung.)					94
C. [Schema zu einer] Wahlliste oder Verzeichniß der, bei der, nach Vorschrift der allgemeinen Städteordnung, vorzunehmenden Wahl von Stadverordneten und Ershämtern, Stimmberechtigten und wählbaren Bürger der Stadt N. (Zum §. 133. der Städteordnung.)					98
D. Einseitiges Regulativ, die Grenzen zwischen dem Wirkungskreise der, nach der allgemeinen Städteordnung, zu bestellenden Stadträthe und dem der städtischen Polizeibehörden betreffend. (Zum §. 264. der Städteordn.)					100
Verzeichniß des Inhaltes der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen.					103
§. 73. h), f. unt. Gesetz v. 24. Sept. 1831. §. 5. k) und §. 8.					
§. 61. §. 1. Satz „Aktivbestand“ L. „Passivbestand“; f. Berichtigung, S. 126.					
Bekanntmachung der Königl. Landesdirection, die, zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe, auf die 6 Jahre 1832. bis mit 1837. ausgefetzten Preisaufgaben betr.	2. Febr.	ES.			143
Verzeichniß der Prämien, welche, in Gemäßheit der auf die 6 Jahre 1826. bis mit 1831. ausgefetzten Preisaufgaben, von der vormaligen Königl. Landes — Dekonomie — Manufactur, und Commerziendirection zuerkannt und bei der Königl. Prämienliste ausgezahlt worden sind.					151
Bekanntmachung des Kriegsministeriums, einige aus der neuen Verfassung folgende Bestimmungen in Recrutationsfachen betr.	6. "	ES.			112
Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der, wegen Desinfection und Contumazierung der Waaren, gegebenen Vorschriften betr.	7. "	ES.			114
Bekanntmachung, [daß die Gesuche wegen Dispensation von Ehreboten, Stipendien, Bewilligungen u. s. fürs Künftige bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingereicht werden sollen.]	8. "	ES.			118
Verordnung, die Form der Notariatsinstrumente betr.	11. "	ES.			159
Verordnung, die, bei dem Ausbruche der Asiatischen Cholera im Inlande, zu beobachtenden Vorschriften betr.	14. "	ES.			119
A. Schema zu einer Uebersicht der seit dem Ausbruche der Asiatischen Cholera in von bis Uhr an der Asiatischen Cholera Erkrankten. (Zum §. 41.)					127
Tabelle der in an der Asiatischen Cholera Erkrankten (Febr.) 1832.					128 u.
B. Anweisung über die, zur Desinfection von Personen und Reinigung von Wohnungen und Effecten anzuwendenden Mittel, und das dabei zu beobachtende Verfahren. (Zum §. 16. 20.)					130
C. Verzeichniß einiger Räucherungs- und Heilmittel, welche, bei dem Ausbruche einer Epidemie der Asiatischen Cholera, auch an den Orten vorräthig zu halten sind, in welchen Apotheken fehlen. (Zum §. 23.)					133
1) Materialien zu Räucherungen.					
2) Arzneimittel zum äußern und innern Gebrauche.					
Verordnung wegen des im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu haltenden Landtags.	20. "	ES.			135
○ A. Abtheilung der Städte mit Ausschluß von Dresden, Leipzig und Chemnitz, in 20 Wahlbezirke.					138
B. Abtheilung der Wahlbezirke für den Bauernstand.					139
D. XIII. XXIV. XXV. (S. 141. l.) Dem 23sten, 24ten und 25ten allgemeinen Landtage, oder dem, 4ten und 5ten Dreijährigen Wahlbezirke sind verschiedene entla-					

	1832.		1832.
vierc erklärende Druker zugestimmt worden: Bekanntmachung v. 7. Mai 1832. 1) 2) und 3) (S. 303.)			
 f. 3. Authentische Berichtigung zweier in diesem §. vorkommenden Zahlangaben: Bekanntmachung v. 6. März 1832. (S. 161.)			
Verordnung der Oberamtsregierung zu Bublissin, die Unstatthaftigkeit der Affessur-gebühren in geringfügigen Rechtsfachen und bei Recognitionen betr.	5. März.	§§.	273
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, [die Berichtigung zweier im 3. §. der Verordnung vom 20. Febr. 1832. vorkommenden fehlerhaften Zahlangaben betr.]	6. "	§§.	161
Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.	17. "	§§.	163
[I. Erblande etc. — Ister bis mit dem 7ten Abschnitt.]			167
[II. Oberlausiz] — Ister Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Oberlausiz.			
A. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit betr.			238
B. Die Aufhebung des Lehnverhältnisses betr.			240
C. Sonstige besondere Bestimmungen für die Oberlausiz.			242
Tabelle A. Vertheilung einer Summe, welche, nach einer gewissen Anzahl von Jahren, ohne Zinsen erst zahlbar wird, in jährlich gleiche Termis- oder Rentenzahlungen. Berechnet nach 4 pro Cent einfacher Zinsen. (Zum §. 76. e))			245
" B. Der jetzige bare Werth von Termisgebühren oder Renten, welche am Ende eines jeden Jahres ohne Zinsen zahlbar sind, und sofort in einer Summe baar bezahlt werden sollen. Berechnet für die Rente = 1 Thaler zu 4 pro Cent einfacher Zinsen. (Zum §. 76. f.))			246
Hülftafel C. Zur Berechnung der Decimalthelle eines Thalers in Groschen und Pfennigen und so umgekehrt.			249
(Erläuterungen zu den Tabellen A. B. (und C.))			
Zur Tabelle A.			251
Zur Tabelle B.			252
D. Einschränkungen und Abänderungen, mit welchen das Mandat vom 13. August 1830., die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen betreffend, bei den Ablösungsverhandlungen und den dadurch veranlaßten Entscheidungen streitiger Punkte, als Grundlage angenommen werden soll. (NB. Diese Beilage betrifft bloß die Oberlausiz.)			254
Inhaltsverzeichnis des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			256
Gesetz.			
§. 23. a), f. 2tes (Landrentenbank-)Gesetz v. 17. März 1832. §. 7. (S. 268.)			
§. 76. e) bis mit g) (S. 185.) Statt des in diesem §. unter e) bis mit g) vorge- schriebenen Verfahrens, ist eine andere einfachere Art der Berechnung, mit Hülfe der unter C) beiliegenden neuen Tabelle und nach Anweisung des dar- bei befindlichen Rechnungsbeispiels anzuwenden: Verordn. v. 5. Apr. 1832. (S. 277.) — Bei dieser Berechnungsweise findet der Gebrauch der Tabelle A. und B. nicht weiter statt, und es behält bloß die Hülftabelle C. seine ihre Anwendung; Ebd. (S. 278.)			
" 292. 293. d) und 299. Bstättigung: Gesetz v. 15. Jun 1833. §. 5. (S. 66.)			
Tabelle A. B. } f. vorher unt. Gesetz §. 76. e) bis mit g) Hülftafel C. }			
Gesetz über die Errichtung der Landrentenbank.		§§.	267
Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die an, zu Keipzig Studirende wiesenschen Stipendien betr.		§§.	275
Bekanntmachung der Landesdirection, die zur Leitung der Wahlen der Städte und des Bauernlandes, wegen des im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu halten-	24.	§§.	

1832.	1832.		
den Landtags, in den Kreislanden ernannten Commissarien und die ihnen erteilte Instruction betr.	24. März.	ES.	281
○ Instruction für die, zur Leitung der Wahlen von Landtagsabgeordneten für die Städte und den Bauernland, ernannten Commissarien.			285
A. [Schema.] Stadt N. Liste der Stimmberechtigten, einschließlich der zur Ernennung als Wahlmänner Befähigten, zu den städtischen Wahlen vom Jahre 1832. (Zum §. 11. 15. 22. und 26.)			
I. Stimmberechtigte, welche, nach §. 55. des Wahlgesetzes, auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigt sind.			292
II. Stimmberechtigte, welche nicht schon in der vorstehenden 1ten Abtheilung dieser Liste vorkommen.			293
B. [Schema.] Stadt N. Liste der zu städtischen Abgeordneten Wählbaren vom Jahre 1832. (Zum §. 11.)			
I. Als Hausbesitzer Wählbare.			294
II. Wählbare, deren Befähigung nicht auf dem Besitze eines Hauses in der Stadt oder deren Reichthum beruht.			294
C. Anordnung des Obersteuercollegiums, den 58. und 59. §. des Wahlgesetzes vom 24. Sept. 1831. betr., vom 25. Jan. 1832. (Zum §. 18.)			295
D. Formular. (Zum §. 20. in Verbind. mit §. 18.)			296
Instruction.			
Zufüge zu dieser Instruction — Beilage unt. ○. zu der Bekanntmachung v. 7. Mai 1832. (S. 305.) NB. Diese Zufüge betreffen die wegen der Ueberausig stätigfundene Abänderung des 18. 19. und 23. §. der Instruction.			
NB. Hierbei ist auch noch vorzüglich zu erwähnen die Verordnung v. 24. Jul. 1832., die Erhebung mehrerer von den, zur Leitung der Wahlen des Bauernlandes, wegen des bevorstehenden Landtags, in den Kreislanden ernannten Commissarien, hinsichtlich der Ausführung der in dem Wahlgesetze v. 24. Sept. 1831. enthaltenen hieher gehörigen Bestimmungen, geschehenen Auftrags betr. (S. 355.)			
Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Gerichtsbarkeit über die Dienstboten Königl. Bergwerkshinter betr.		ES.	301
Verordnung, die Berechnung bei der Abschätzung abzuliefernder Baubienste betr.	5. Apr.	ES.	277
○ Tabelle. Hoher Wert eines nach Jahren zahlbaren Kapitals = 1., zu 4 pro Cent.			279
Rechnungsbeispiel.			280
Valvationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten u.	1. Mai.	ES.	297
Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Budissin, die, zu Leitung der Wahlen der Städte und des Bauernlandes, wegen des im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu haltenden Landtags, in der Oberlausitz ernannten Commissarien und deren Instructionen betr.	7. "	ES.	303
○ Zufüge zu der von der Königl. Landesdirection unterm 24. März 1832. bekannt gemachten Instruction für die zu Leitung der Wahlen von Landtagsabgeordneten für die Städte und den Bauernland in den Kreislanden ernannten Commissarien, in Bezug auf deren Anwendung in der Oberlausitz.			305
Verordnung zu Wiederaufhebung der neuerlichen Beschränkungen des Einwanterns fremder Handwerksgelesen in das Königreich Sachsen.	9. "	ES.	307
Verordnung zu Wiederaufhebung u. (Wie vorher.) für die Oberlausitz.		ES.	308
Auszug einer Verordnung. (S. unt. 4. Jul. 1832.)	11. "		
Verordnung, die Aufnahme von Wobölterungslisten betr.	15. "	ES.	309
○ [Schema.] Bestand der Consumenten in der Stadt . . . des Amtes . . . im . . . amtschauptmannschaftlichen Bezirk des . . . Kreises. (Zum §. 2. 10.)			314

	1832.		1832.
D [Schema] Bestand der Conumenten in dem Hause Nr. . . . am 1832. (Zum §. 9.)			316
(NB. In den Tabellen O und D sind um sehr niedrig gestellte Preiss lithographirte Schemate zu haben. Ebd. §. 13.)			
M [Was in den, von den Müllschäbern zu fertigenden besondern Bevölkerungslisten künftighin aufgeführt werden soll.] (Zum §. 5.)			318
Verordnung.			
§. 4. bis mit §. 7. Diese §§. sind bei den Tabellen nach dem vorkiehendem Schema unt. D zu berücksichtigen; Anmerkung S. zu dem gedachten Schema. (S. 217.) — NB. Am Schlusse dieser Anmerkung steht die Jahrszahl 1831. Statt 1832.			
It auch in der Oberlausß gültig; f. die folglich folgende Verordnung.			
Verordnung, die Aufnahme von Bevölkerungslisten in der Oberlausß betr.	15. Mal.	EO	319
Verordnung, die Behandlung armer, auf der Reise begriffener Kranken betr.	16. "	EO	321
Verordnung, die Behandlung armer, auf ic. (Wie vorher.) Für die Oberlausß.	"	EO	324
Verordnung. (S. unt. 7. Jun. l. J.)	"	"	"
Verordnung, baupolizeiliche Maßregeln zu Anwendung von Feuergefährd. betr.	18. "	EO	326
It, mit Ausnahme des 10ten §., auch in der Oberlausß gültig; f. folgende Verordnung. §. 7., f. unt. Verordn. v. 14. Mal 1824.			
Verordnung, die Anwendung der untern 18ten Mal 1832., wegen baupolizeilicher Maßregeln zu Anwendung von Feuergefährd., ergangenen Verordnung in der Oberlausß betr.	"	EO	328
Generalordre. (S. unt. Verordnung v. 10. Nov. 1832.)	22. "	"	"
Verordnung, die Ausführung des 55sten §. des Wahlgesetzes betr.	25. "	EO	329
Verordnung. (Wie vorher.) Für die Oberlausß.	"	EO	331
Verordnung der in Evangelicis beaufragten Staatsminister, die gleichmäßige Feier des Reformationstages betr.	28. "	EO	333
Verordnung an sämtliche, in den Kreislanden zu Einführung der Städteordnung und Errichtung der örtlichen Statuten bestellte Commissarien, die Geschäftsabtheilung zwischen den städtischen Verwaltungen und Gerichtsbehörden betr.	7. Jun.	EO	335
Wegen dieser Verordnung ist von der Oberamtsregierung zu Koblenz an die zu Einführung der Städteordnung bei den Kreisämtern der Oberlausß verordneten Commissarien schon untern 16. Mal l. J. verfügt worden: Bekanntm. v. 29. Jun. 1832. (S. 360.)			
Verordnung, das Verfahren auf die, bei dem Leipziger Handelsgerichte gegen Erkenntnisse eingewendeten Appellationen betr.	8. "	EO	341
Verordnung zu Erläuterung der mit Sachsen-Altenburg, wegen Uebernahme der Bagabunden und Ausgemessenen, bestehenden Convention.	13. "	EO	337
Verordnung zu Erläuterung der ic. (Wie vorher.) Für die Oberlausß.	"	EO	338
Verordnung, die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhalts für Hybammen betr.	"	EO	339
Verordnung, die Ausmittelung des ic. (Wie vorher.) Für die Oberlausß.	"	EO	340
Verordnung, die Aufösung der Kassendirektionscommission betr.	20. "	EO	343
Verordnung, die Stellung der für die Landtagewahlen der Städte und des Bauernstandes ernannten Commissarien zu andern Behörden, und verschiedene von den Ortsobrigkeiten, in Beziehung auf diese Wahlen, zu beobachtende Vorschriften betr.	21. "	EO	345
X. Schema zu den zu fertigenden ortsobrigkeitlichen Verzeichnissen aller mit Wohnsig versehenen Landgrundstücke. (Zum §. 7.)			349
Anmerkung.			349
Verordnung, die Stellung der ic. (Wie vorher.) Für die Oberlausß.	"	EO	352
Verordnung wegen Publication einiger, hinsichtlich der allgemeinen Cartelconvention der Deutschen Bundesstaaten, am Bundestage beschlossenen Erläuterungen.	22. "	EO	353
S. unt. Mand. v. 19. März 1831.			
Verordnung, die Bekanntmachung des ersten Nachtrags zu der, mittelst Mandats vom 6. Jul. 1830., eingeführten Arzneitaxe, so wie mehrerer Abänderungen derselben betr.	27. "	EO	367

1832.		1832.		
Verordnung, die Bekanntmachung des ic. (Wie vorher.) Für die Oberlausf. .		27. Jun.	CG.	359
*Bundesbeschlüsse. (S. unt. 24. Jul. 1832.)		28.		
Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Bubliss, die, in Betreff der Geschäftsabtheilung zwischen den sächsischen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, an die Commissarien, wegen Einführung der Städteordnung bei den Wierstädten, erlassene Verordnung betr.		29.	CG.	360
Verordnung, die Form der losprechenden Erkenntnisse in Criminalsachen betr.		30.	CG.	361
Bekanntmachung, die Portobefreiung in Kirchen- und Schulsachen betr.			CG.	363
Ratificationsurkunde des zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Westfälischen Staaten abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags. (S. unt. 22. Dec. 1832.)				
Verordnung, die Erledigung mehrerer von den, zur Leitung der Wahlen des Bauernlandes, wegen des bevorstehenden Landtags, in den Kreislanden ernannten Commissarien, geschehenen Anfragen betr.		4. Jul.	CG.	366
○ Auszug aus den, unter dem 24. März 1832, aus der Landesdirection an die Wahlcommissarien der Kreislande ergangenen Auftragsverordnungen. (Zum §. 24. S. 370.)				378
○ Auszug einer an den Wahlcommissar, Gerichtsdirector Behr zu Puschkenstein, wegen der Wahlen in dem dassigen Gerichtsbezirke ergangenen Verordnung, v. 11. Mai 1832. (Zum §. 83. und 95. c) (S. 374.)				379
Verordnung.				
In wie fern diese Verordnung auch in der Oberlausf. anwendbar ist: Verordn. v. 30. Jul. 1832. (S. 403.)				
☞ S. 366. §. 12. v. unt. steht „delegirten“ statt „belegirten“; s. Beilage, S. 416. unt.				
*Bundesbeschlüsse. (S. unt. Verordn. v. 24. Nov. 1832.)		6.		
Verordnung, die Feier des Jahrestags der Uebergabe der Verfassungsurkunde in diesem Jahre betr.		13.	CG.	381
ist auch in der Oberlausf. gütig: Generatverordn. v. 20. Jul. 1832. (S. 37.)				
Verordnung, den jährlichen Wechsel der auf Zeit gewählten Rathemmitglieder und Stadtvorordneten betr.		18.	CG.	386
ist auch in der Oberlausf. gütig: Verordn. v. 19. I. Wen. und Jahs.				
Verordnung, die Befähigung zum Staatsförstlerse betr.			CG.	393
Verordnung, den jährlichen Wechsel der auf Zeit gewählten Rathemmitglieder und Stadtvorordneten betreffend. Für die Oberlausf.		19.	CG.	387
Generalverordnung an sämtliche Colatoren und Pfarrer evangelischer Kirchen, in der Oberlausf., die Feier des Jahrestags der Uebergabe der Verfassungsurkunde in diesem Jahre betr.		20.	CG.	387
Verordnung an sämtliche Gerichtsbehörden, das Verbot der Koch- Trint- und Speisegewichte aus der Neussilberwaarenfabrik von Hrniger et Comp. in Berlin und Warschau betr.		21.	CG.	388
ist auch in der Oberlausf. gütig: Verordn. v. 24. Aug. 1832.				
Die Wiederaushebung des Verbots der Anwendung des Argentans und Neussilbers zu Koch- Trint- und Speisegewichten: Verordn. v. 18. Apr. 1833. (S. 25.)				
Verordnung zu Publication der unterm 28ten Jun. 1832. gefassten Bundesbeschlüsse.		24.	CG.	389
Bundesbeschlüsse v. 28. Jun. 1832.				389
Verordnung, die auf Entdeckung eines Brandstifters gesetzte Belohnung betr.		30.	CG.	401
S. verber. unt. Rand. v. 16. Nov. 1741.				
☞ S. 401. §. 6. von unt. ist zu lesen 17. Junf, statt 17. Julf. — S. 402. §. 11. von oben, März, statt Mai; s. Beilage, S. 416. unten.				
Verordnung an die mit Leitung der sächsischen Wahlen in den 5 bäuerlichen Districten der Oberlausf. beauftragten Commissarien, die Erledigung mehrerer, in Bezug auf das Wahlgeschäft, geschehener Anfragen betr.			CG.	403

1832.	1832.			
Verordnung an die Königl. Justizbeamten und Justiciare, die in Criminaluntersuchungen den abzubehrenden Zeugen zu verabreichenden Kasse- und Zehrungsstellen betr.	4. Aug.	ES.	405	
Bekanntmachung, den, den Mitgliedern des Capitels zu Würzen beigelegten Hofrang betr.	14. "	ES.	406	
Verordnung an die Gerichtsbehörden der Oberlausitz, die Gültigkeit der unterm 21sten Jul. 1832. von der Königl. Landesdirection, wegen des Verbots des Koch-Trink- und Spritzegeschirrs aus der Neusilberwaarenfabrik von Penniger und Compagnie in Berlin und Warschau, erlassenen Verordnung betr.	24. "	ES.	407	
Verordnung, die Grabgesellschaften betr. Belehrung über die, bei den zu errichtenden Grabgesellschaften in Betracht kommenden Grundsätze der Wahrscheinlichkeit, und einer danach zu führenden Berechnung. (Zum §. 4.)	29. "	ES.	408	
Ordnung der Sterblichkeit für eine Zahl von 100,000 Neugeborenen.	411	
Verordnung, die Grabgesellschaften in der Oberlausitz betr.	. . .	ES.	415	
Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das Universitätsgericht zu Leipzig, die Verkümmern der Sittengesamtheit der Studierenden zu Leipzig, bei dem Abgange derselben von der Universität, betr.	. . .	ES.	417	
Verordnung, die Anwendung des Mandats v. 6. Febr. 1830. auf überseische Auswanderungen betr.	1. Sept.	ES.	415	
Verordnung, die Anwendung des ic. (Wie vorher.) für die Oberlausitz.	. . .	ES.	416	
Reservations-tabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Wänsen etc.	28. "	ES.	418	
Verordnung, die Mittheilung der Veräußerungscontracte über Immobilien, vor der gerichtlichen Confirmation, an die Einnahmehbehörden betr.	. . .	ES.	421	
Verordnung, die Production der Personensteuerquittungen bei Erhebung von Befehlungen und Pensionen betr.	3. Oct.	ES.	423	
Verordnung, die künftige Leitung der Landeslotteriangelangeheiten betr.	8. "	ES.	424	
Verordnung, die von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Landtagsabgeordneten betr. Vertheilung der, den Rittergutsbesitzern in beiden Kammern der Ständerversammlung angewiesenen Wahlstellen.	6. Nov.	ES.	425	
Verzeichniß der Rittergüter im Königreiche Sachsen:	426	
I. Im Meißner Kreise. S. 427. — II. Im erzgebirgischen Kreise. S. 429. — III. In der Oberlausitz. S. 430. — IV. Im Leipsziger Kreise. S. 432. — V. Im Politzländischen Kreise. S. 434.	
Verordnung, die Bekanntmachung einiger Ordres des Obercommandes der Communalgarden betr.	10. "	ES.	435	
Generalordre an die Organisationscommissionen der Communalgarde in Dresden, Hain, Borna, Grimma, Neudorf, Chemnitz, Freyberg, Zwickau, Plauen und Hubitzsch v. 27. Febr. 1831. [Die Befreiung der Kreis- und Amtshauptleute vom Eintritte in die Communalgarde betreffend, in so fern sie nicht zu Commandanten gewöhlt werden.]	436	
Ordre an alle Commandanten oder Commissionen, wo solche noch nicht gewöhlt sind, v. 14. Jun. 1831.	436	
Erläuternde Bestimmungen zu dem Regulativ v. 29. Nov. 1830. für Errichtung der Communalgarde.	437	
Generalordre an sämtliche Communalgardenausschüsse v. 22. Mai 1832.	439	
Bekanntmachung, die Aufsicht der Prämiencasse betr.	20. "	ES.	441	
Verordnung in Publication der, in Bezug auf die Maßregeln zu Aufrechterhaltung	

1832.	1832.		
der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, unterm 5. Jul. 1832. gefassten Bundesbeschlusse.	24. Nov.	ES.	469
Bundesbeschluss v. 5. Jul. 1832.	469
Art. 8. (des Bundesbeschlusses. S. 472.) Das Verfahren bei Requisitionen ausländischer Behörden in den unter Art. 8. erwähnten Fällen betr.: Erorden. v. 1. Dec. 1832. (S. 474.)			
Verordnung, das Verfahren bei Requisitionen ausländischer Behörden in den im Bundesbeschlusse v. 5. Jul. 1832. sub No. 8. erwähnten Fällen betr.	1. Dec.	ES.	474
Verordnung an sämtliche Orichtebehörden, die Einreichung vergleichender Uebersichten der Civil- und Criminalrechtspflege betr.	12. "	ES.	447
I. Uebersicht der bei dem Amte (den Gerichten zu) im Jahre 18. . . verhandelten Civilprocessse.	448
II. Uebersicht der u. (wie vorher.) verhandelten Concurzprocessse.	448
III. Uebersicht der u. (wie vorher.) verhandelten Vormundschafsfachen.	449
IV. Uebersicht der u. (wie vorher.) anhängig gewesenen Untersuchungsfachen.	449
Verordnung für die Oberaufsicht, die Einreichung vergleichender Uebersichten der Civil- und Criminalrechtspflege betr.	" "	ES.	450
Verordnung, die vom 1sten Jan. 1833. an, auf einseitigen Antrag, stattfindenden Ablösungen und Gemeintheitsheilungen betr.	13. "	ES.	446
Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs zum nächsten Landtage betr.	22. "	ES.	451
Verordnung, die Bekanntmachung des, mit den vereinigten Staaten von Mexico unterm 4ten Dec. 1831. abgeschlossenen Freundschafts- und Handelstractats betr.	" "	ES.	453
Tractat nebst einem Separatartikel v. 4. Dec. 1831., und Königl. Schöffser Decret vom 30. Jun. 1832. genehmigt. (Französisch und Spanisch.)	455
Deutsche Uebersetzung dieses Tractats und des Separatartikels.	463
Verordnung, die sogenannten Nahrungstabellen betr.	" "	ES.	475
*Verordnung, die Vertreter der ersten Kammer der Ständerversammlung ernannten Mitregentschaften betr.	29. "	ES.	1833. 1
*Verordnung, die Mitglieder des Handels und Fabricwesens in der zweiten Kammer der Ständerversammlung betr.	" "	ES.	1833. 3

Z u s a m m e n

(Zum Theil durch die neueste Gesetzgebung veranlaßt.)

1) Zum Chronologischen Register.

a) Aus den Beilagen zu Püttmanns Leipziger Wechselordnung (Leipzig 1787.) entzogen. Die hier unangefommen gezeichnete nicht kleine Anzahl dieser Beilagen befindet sich schon entweder in dem Codex Augustaeus oder in dessen ihrer Fortsetzung.

Befehl, wie viel einem im Arrest stehenden Wechselschuldner täglich zu seinem Unterhalte zu reichen, v. 6. Jul. 1708. S. 132. unt. 8.

Patent, daß die Protectorien das Verfahren nach Wechselrecht nicht hindern sollen, v. 6. Oct. 1708. S. ebend. unt. T.

Supplicat, die Einführung des Wechselrechts in das Markgrafthum Oberlausiz betr., v. 4. Sept. 1709. nebst dem Landtagsabschluß von Bartholomäi 1709. Propos. 6. und was dem anhängig. S. 133. unt. V.

Publication der in dem Markgrafthume Oberlausiz eingeführten Leipziger Wechselordnung und des darüber unt. 23. Dec. 1699. (2. Jan. 1700.) erteilten Erläuterungsmandats d. d. Wubstlin. den 30. Jan. 1711. S. 137. NB. Befindet sich auch im C. A. II. 3. S. 426.

Befehl, daß ein Schuldner, wenn er den Wechsel weder recognoscieren, noch discurriren will, in Arrest geben soll, v. 20. Apr. 1726. S. 160. unt. KK.

Rescript, den Gerichtskand derjenigen Doctorum juris zu Leipzig, welche schriftfällige Kenner seibstern, auch Rathes- und andere Prädicate erlangt, betr., v. 3. Febr. 1746. S. 162. unt. MM.

Patent des Rathes zu Leipzig, wegen Verjährung der Wechselbriefe, v. 27. Apr. 1768. S. 209. unt. ZZ.

Rescript zu Erläuterung des geschärften Banqueroutlermandats v. J. 1766. §. 12., v. 11. Jun. 1770. S. 211. unt. BBB.

Rescript, die Unterschrift der von Compagniehandlungen ausgefertigten Indossiten und acceptirten Wechselbriefe betr., v. 14. Dec. 1773. S. 212. unt. CCC. NB. Dieses ursprünglich sich aus dem frühern Geheimen Consensum an die vormalige Landesregierung ergangene Rescript steht unter dem 8. Dec. 1773. auch in der 2. R. II. 1441.; die gedachte Regierung hat aber der unterm 14. Dec. 1773. bei ihr statigefundenen Aus- oder vielmehr Zufertigung besseien an den Leipziger Stadtrat noch 2., die Firma der Handwechsellisten sowohl in Leipzig, als auch in andern Städten Sachsens betreffende Auflage beigefügt, welche nur in Püttm. W. D. S. 213. vorhanden sind.

Rescript, den Gerichtskand dreienigen akademischen Bürger zu Leipzig, welche zur Schriftfälligkeit qualificirende Kenner, Dignitäten oder Charaktere erlangt, betr., v. 10. Mai 1779. S. 222. unt. KKK.

Patent des Rathes zu Leipzig wegen der, statt verschiedener Louisdor, von dem Gläubiger anzunehmenden Churfürstl. Sächsischen, Königl. Preussischen und Herzogl. Braunschweigischen doppelten, ganzen und halben Fünfschaterflude oder des geschnittenen Wechselcoupons nebst Agio, v. 6. Mai 1786. S. 226. unt. KKK.

Rescript, wie in Wechselstücken, wenn weder eines im Arrest stehenden Schuldners Kostlosung appellirt wird, zu verfahren v. 23. Aug. 1719. S. 228. unt. II. (Aus Einzelg. Berücksichtigung Wechselgläubiger. S. 163.)

b) In andern Büchern befindliche, zum Theil aber auch früher, jedoch erst dem Jahrgange der Sammlung der Gesetze z. v. 1833. entzogene Gesetze.

Rescript, nach welchem nicht bloß wider diejenigen, die Wechselbriefe ausgestellt, sondern auch wider die, welche nach Wechselrecht (u. B. in einem Pactcontracte) sich verschieben haben, der Wechselproceß gestattet werden soll, v. 14. Jun. 1738. f. Einzelg. Einleitung zum Wechselrechte, S. 207. Ausg. S. 247. und Gottschalk, T. II. S. 298.

Rescript v. 25. oder 26. Febr. 1731., die (in einem geeigneten Falle noch jetzt bei dem Appellationsgerichte zur Anwendung kommenden) Erläuterungen betr.; f. Gottschalk, T. II. S. 194.

Rescript v. 12. März 1812., die sowohl in hiesigen Landen von einem Notar, als an auswärtigen Orten aufgenommenen Wechselproteste betr.; f. Treitschke, B. 2. S. 294.

Märkerordnung, Leipziger, v. 7. März 1818. Nämlich auch abgedruckt in S. v. 1833. S. 91.

Rescript v. 5. Nov. 1829., die Aftersmäler betr. (S. v. 1833. S. 107.)

Rescript v. 1. Mai 1830. Ist jetzt erst abgedruckt im Jahrg. der S. v. 1833. S. 584.

Anordnung des Stadtmagistrats zu Leipzig v. 10. Jun. 1818. (Ist besonders geruckt, und ein Theil des wesentlichen Inhalts dieser Anordnung befindlich in Curtius Handb. des im Königl. Sachsen geltenden Civilrechts, im 4ten Bande der neuen Ausgabe von Hänel (1831.) S. 188.

- Verfügung v. 15. Nov. 1831., an sämtliche Forstämter erlassen. — (Sieht in der Gesessammlung, und ist angeführt im Geset. v. 3. Sept. 1833. §. 1. (S. 81.)
- Vereordnung v. 14. Jun. 1832. In unumkehr befristlich im Jahre, der S. v. 1833. S. 581.
- Generalverordnung des Obersteuercollegiums v. 4. Dec. 1833. (Wird in d. Berichten v. 23. Dec. 1833. §. 6. (S. 498.) erwähnt, ist aber in der Sammlung der Gesetze n. nicht vorhanden; nach Berichten v. 2. Nov. 1833. (S. 127.) besteht jedoch dieses Collegium vom künftigen Jahre an nicht mehr.
- 2) Zum authentischen Commentar.

Wechselordnung v. 2. Dec. 1682.

§. 82. Die Entschreibung der Bücher, in Ansehung der in diesem §. zum Besten der Kauf- und Handelsleute gerordneten Buchführung, vorgemerkten Zweifels Patent v. 27. Apr. 1768. (Dieses Patent f. unter den Zusätzen zum chron. Regist. unt. a.)

Handelsgerichtsordnung v. 21. Dec. 1682.

- Zit. 13. u. 20. Befehligen, zum Theil auch Abänderung und Erläuterung: Geset. v. 21. Sept. 1833. §. 8. 9. 10. (S. 110 f.)
15. In Ansehung auf die bei der Befehligenau und Gegenbefehligenau angetragenen Eide, soll die Wahl der Relation oder Beweiserbringung in den Erkenntnissen künftig nicht weiter nachgelassen werden. Es hat vielmehr derjenige, welchem hierbei der Eid angetragen worden, über den Gebrauch der Relation oder Beweiserbringung vollständig in dem letzten Zuge des rechtlichen Verfahrens sich zu erklären; in dessen Unterleitung der Eid für angenommen gehalten werden soll: Geset. v. 21. Sept. 1833. §. 1. (S. 109.)
16. Wenn in den handelsgerichtlichen Processen rechtskräftig auf die Leistung eines angetragenen oder zurückgegebene Eides, oder auch auf die Abigung eines Erfüllungseides oder Stillschweigens erkannt ist, soll ein Schwörungstermin nicht amtsbehälter angelegt, sondern vor Anberaumung des Termins, zu Leistung eines solchen Eides das Ansuchen der einen oder der andern Partei abgeordnet werden: Obnd. §. 3.
16. 17. Die vorgeschriebene 3 wöchentliche Frist ist in Handelsgerichtlichen auf eine Frist von 6 Wochen 3 Tagen verlängert, eine Dilatorien dabei auf diese Frist gestattet, und der bei dem Handelsgerichte statthabende Gerichtsgebrauch, über die eingegangenen Dilatorienentscheide rechtliches Erkenntnis einzubringen, abgesetzt: Obnd. §. 5.
17. Die Frist zu Einreichung der Gegenbefehligenau läuft in Zukunft von 5 Uhr Nachmittags desjenigen Tags an, an welchem die Befehligenauurtheil dem Gegenbefehligenauungsführer insinuiert worden sind: Obnd. §. 6. (S. 110.)
20. f. Erläuterung: Obnd. §. 10. (S. 111.)

Mandat v. 2. Mai 1695.

Das Fortschaffen des dem Staatsfiskus zu berechnenden Wirthschafts betr.: Geset. v. 3. Sept. 1833. §. 1. (S. 81.)

Patent v. 20. Sept. 1702.

In einigen erbländischen Krainen und Kemetern ist die Erfindung der Niederjaug, wegen der wechre statthabenden unangemessen Wirthschaft, für das Jahr 1833. bis zum 15. Sept. h. 2. verpachtet worden: Berichten v. 24. Aug. 1833. (S. 79.)

Vorordnung v. 27. Jul. 1713.

Den in Solunterforschungen requirierten Behörden ist unter Ferner Bekingung gestattet, Requisitionen vorzuschreiben von den Postämtern zu empfangen: Geset. v. 27. Dec. 1833. §. 208. (S. 556.)

Rescript v. 6. März 1716.

Aufgehoben: Geset. v. 27. Dec. 1833. §. 228. (S. 562.)

Erläuterte Proceßordnung v. 10. Jan. 1724.

ad Tit. 4. §. 2. Die in diesem §. gegebenen Vorschriften, hinsichtlich der Form der Einbindung (Insinuation) der schriftlichen Forderung, sind auch bei dem strafrechtlichen Verfahren gegen Uebertreter der Abgabengetze zu beobachten: Geset. v. 27. Dec. 1833. §. 52. (S. 526.) f. auch noch §. 75. (S. 530.)

18. §. 7. Im Handelsgerichtproceß soll die in diesem §. vorgeschriebene Einbringung einer Schätzlichen Frist nicht erforderlich sein, sondern die Eintragung einer Frist von 14 Tagen für hinreichend erachtet werden: Geset. v. 21. Sept. 1833. §. 4. (S. 110.)
19. §. 1. Die Disposition dieses §., das Demjenigen, welcher sich zur Beweiserbringung durch Eide erboten, aber nachher der Eidesleistung trümmert, oder nicht bewiesen hat, der Klags- zu der Obbescheidung nicht gestattet, sondern er derselben für verlässlich gehalten wird, ist unumkehr auch in Handelsgerichtlichen anzuwenden: Obnd. §. 2. (S. 109.)
41. §. 1. Die Verabfolgung der Waaren aus solamtlichem Beweismittel kann in keinem Falle, auch nicht von dem Gerichtshofen, Wählungen oder Güterverrenten bei Gewerken oder verlangt werden, als die bei Abgaben begabte sind: Geset. v. 4. Dec. 1833. §. 16. (S. 219.)

Hauptproceß v. 4. Mai 1740.

Die Eintragung der Proceß- und Verurtheilungsacten betr., f. in den gesammtenen Zusätzen zum Commentar, unter Obnd. v. 27. Sept. 1777. S. auch noch ebend. unter Ausfüßungsgeß v. 17. März 1832. §. 208. u. §. 249.

Mandat v. 16. Nov. 1741.

Unter welchen Bestimmungen dieses Mandat bei den vor dem Handelsgerichte anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten in Anwendung zu bringen? Geset. v. 21. Sept. 1833. §. 11. a) bis mit f). (S. 111.)

Mandat v. 28. Nov. 1753.

Unter welchen Bestimmungen dieses Mandat bei den vor dem Handelsgerichte anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten in Anwendung zu bringen? Geset. v. 21. Sept. 1833. §. 11. a) bis mit f). (S. 111.)

Banqueroutiermandat v. 20. Dec. 1766.

§. 12. Erläuterung: Rescr. v. 11. Jun. 1770. (Dieses Rescript befindet sich unt. den Zusätzen zum chron. Regist. unt. a.)

Ausfchreiben v. 31. März 1767. nebst dessen Erläuterungen.

In Ansehung der Eintragung von Personalschulden benimmt es, so weit nicht zu Einbringung der verfassungsmäßigen Localquartierquantoriam, auch Beiträge vom persönlichen Erwerbe aufzubringen sind, bei der, nach Maßgabe dieses Ausfchreibens und dessen Erläuterungen, zu entrichtenden Personalersteuer so lange, bis dergleichen veränderte gesetzliche Bestimmungen getroffen werden: Geset. v. 21. Dec. 1833. §. 3. (S. 495.)

§. 5. kommt in der Oberkass zur Anwendung: Obnd. §. 7. (S. 494.)

Steuerausfchreiben v. 9. Febr. 1770.

Aufgehoben in Betreff der Wirthschaft in den Städten und der, als Burgoort bestellend, auf dem platten Lande ein geschätzte 3 Pfennig von jedem Schick und 3 Quaternen: Geset. v. 4. Dec. 1833. §. 4. 3. (S. 215.)

Wanbat v. 26. Jan. 1775.

Der Befehl der Staatspapiere, welche nach Vorchrift dieses Wanbats und der, im Verfolge derselben, ergangenen Anordnungen, der Sindicacion a tertio possessore nicht unterwerfen son sollen, stellt gegen die durch eine Eigenthumsanlage getrieben gemacht worden seynenden Ansprüche haren auch dann fahre, wenn der Befizer einen zur Erwerbung des Eigenthumsrechts getragenen Rechtsstitel für sich anzuziehen nicht vermag; vergl. Auszug aus einem Decrete an den (vormaligen) Geheimen Rath v. 18. Aug. 1819; f. unv. Bekanntmachung v. 21. Sept. 1833. (S. 115.)

Generale v. 27. Sept. 1777.

Die, in Gemäßheit dieses Generals, alljährlich einzureichenden Verzeichs- und Vermuthschäftsabrisse sind von den amtsfahigen und andern mittelbaren Behörden in Zukunft lester unmittelbar an das Landesjustizcollegium, und in den Schulburgischen Kreisvertragsorten an die Gesamtsregierung zu Glashaus, binnen der nächsten 4 Wochen, nach Ablauf eines jeden Jahres, einzureichen: Verordn. v. 14. Dec. 1833. (S. 585.)

Vormundschafftsordnung v. 10. Oct. 1782.

Die Einreichung der Vormundschafftsabrisse betr., f. in den gememdt. Auf. zum Gemem. unv. Gen. v. 27. Sept. 1777.

Edict v. 1. Jul. 1803.

Findet noch seine Anwendung: Verordn. [Sturcausfchreiben auf das Jahr 1834.] v. 28. Dec. 1833. §. 4. (S. 495.)

Patent v. 1. Mal 1804.

Zufagehorn: Geſetz v. 9. Nov. 1813. (S. 129.)

Wiener Congress v. 9. Jun. 1815.

Die Wasserflöße oder auch Wegebahndämmen auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgeſchäft treffen, (Verordnungsabrisse) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder derselber Staatsverträge Anwendung finden, ferner [von den Untertanen der souverainsten Staaten] genehmigt nach jenen Bestimmungen zu entscheiden, in so fern dieselbe nicht besonders verabreicht wird: Selbstverpflichtungsvertrag v. 30. März 1833. Artikel 15. (S. 166.) — Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congressacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserflöße nach den privatrechtlichen Anordnungen [nach den besondern Anordnungen ihrer jeben] der betreffenden Regierungen [für ihre Staaten] erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Untertanen der contrahirenden Staaten und deren Boaren und Schiffgeſelle überall gleich behandelt werden: Obtr.

Wässerordnung v. 7. März 1818.

- §. 25. Abänderung der Strafe, wegen unbefugter Betreibung von Wässergräben: Refcr. v. 5. Nov. 1829. (Jahrg. v. 1833. S. 107.)
- §. 50. Rummertiger Unterschied zwischen Wäſcher- und Boaren-Regelmäßen: Befehl unter O zur Verordn. v. 20. Sept. 1832. (Jahrg. v. 1833. S. 108.)
- §. 51. Verordn. über die Befugnisse der Regimänter: Obtr.

Die Verordn. der Wäſcher, Schlußgettel und Attestate der verpflichteten Wäſcher betr.: Geſetz v. 21. Sept. 1833. (S. 89.)

Wanbat v. 2. Apr. 1818.

§. 2. dieses Wanbats u. §. 2. der demselben beifolgenden Erbammernordnung. — Befehl haben in Betreff solcher Hausempfernen, welche ihre Wohnorte als Erbverächter in eine öffentliche Erbtheilungsanstalt nachsuchen, ein mit der nach den abgedruckten beiben §§. referendariell Befähigtigkeit versehenes Zeugniß auszustellen: Refcrbn. v. 18. Nov. 1833. (S. 152.)

Wanbat v. 13. Jul. 1818. } Die nach Maßgabe dieses bei
 Patent v. 31. Mai 1826. } den Befehl zu ertheilend
 Reichsrecht beſteht fort: Geſetz v. 21. Dec. 1833. §. 4. (S. 493.)

Stempelwanbat v. 11. Jan. 1819. u. v. 12. Aug. 1819.

Wanbat.

§. 27. Befähigung dieses f., in Betreff der Stempelpapier von Papier, bei der im geſagten f. auf deren Stempelung gesetzten Strafe des fachen Betrags, weßhalb auch die im allgemeinen Strafgeſetz v. 21. Dec. 1833. §. 7. 8. 14. für den Fall der Wiederholung, gefezten höhern Strafe, und die Bestimmungen §. 9. 10. 11. die mit 66. mit einer Anwendung zu bringen sind: Gedachter Strafgeſetz f. §. 27. (S. 485.)

Während der kaiserl. Kriegen sind die Stempelverordnungen, welche die Verbürgung des Empfangers der Waare für den Ausreinger des Begleitſcheins und die gleichzeitige Beibringung der Notiz nach dem Waarenführer betreffen, stempelabdruckfrei: kaiserl. Verordn. v. 4. Dec. 1833. §. 10. (S. 350.)

Die Anwendung der Stempelpapier ist den bei den Jndus behörden anhängigen Acten haben diese, nicht aber die Hauptstell- oder Hauptverwalter oder die Stell- und Hauptdirection zu unteruchen und zu beſchließen: Geſetz v. 27. Dec. 1833. §. 2. (S. 514.)

Das geordnete Stempelpapier ist unter den in der Specis targeführten bei Zoll- und Steuerbehörden v. 27. Dec. 1833. aufgeführten Gebührenslisten nicht mitzugeben: Gedachter Tarif f. 4. (S. 571.)

Stempelwan. v. 11. Jan. 1819. f. d. Erblande. } Befähigung

Stempelwan. v. 4. Sept. 1822. f. d. Erb. u. d. Oberl. } v. 12. Aug. 1819. f. d. Oberl. unv. Gen. v. 27. Sept. 1777. } nicht, wegen der v. 1. Jan. 1834. an tretenden Verminderung des alterhöchsten und des Oberhöchsten Commisſionspreiſs zu Einem und der nämlichen ausſchließlich für die Abrechnung der allgemeinen Staatseinf. zu erwerbenden Abgabe, gewisse Modifikationen durch das Finanzministerium vorgelassen werden: Geſetz v. 21. Dec. 1833. §. 1. (S. 492.)

Tarif, Art. Karte (Nr. 4. S. 6.) } Diese f. ist
 Stempelwan. §. 48. (S. 37.) 55. 69 f. } der Artigkeit
 Tarif sind durch den Selbstverpflichtungsvertrag vom 30. März 1833. nicht aufgehoben: Gedachter Vertrag, Art. 5. (S. 161.)

Publicandum v. 18. März 1820. } Die kaiserl. Kontrole

Publicandum v. 31. Jan. 1824. } abgeben betr., nicht
 gegeben: Geſetz v. 4. Dec. 1833. §. 4. 8. (S. 215.)

Geſetzordnung v. 18. März 1820.

Aufgehoben: Geſetz v. 4. Dec. 1833. §. 4. 8. (S. 215.)

Verordnung v. 31. März 1821.

Untergeordnete haben bei Requisitionen ausländischer Behörden in Abgabeverpflichtungsacten, ebe auf solche von dem Staats unternommen wird, Bericht zum Landesjustizcollegium zu erstatten: Verordn. v. 26. Dec. 1833. (S. 149.)

Elfbeschiſfahrtsacte v. 23. Jun. 1821.

Verabredung zwischen der kaiserl. Sächſischen und kaiserl. Preussischen Regierung über den Verkehr mittelst der Elbe, auch wegen der Erhebung der conventionellen Schiffsfahrtsabgaben: Selbstverpflichtungsvertrag v. 30. März 1833. Art. 15. 1) bis mit 4) (S. 166.)

Regulativ v. 12. März 1822.

§. 2. (S. 188.) Auftragsweise revidirter Richterſtrich der kaiserl. Polizeibehörde: Verordn. v. 15. Nov. 1833. (S. 157.)

Mandat v. 13. März 1822.

§. 1. 2. 3. Anweisung dieser §§. auf die Einreichung der Process- und Normmündelstabilen: Verordn. v. 13. Dec. 1833. (S. 565.)

• 25. Die Vorchrift dieses §., daß alle, in Ansehung des Processverfahrens, vorgezeichneten Fristen, die Nachmittags um 5 Uhr beizulegen zu lassen, an welchem sie zu Ende gehen, findet auch bei dem Anwaltsgerichtspræsent Anweisung: Gesetz v. 21. Sept. 1833. §. 7. (S. 110.)

Mandat v. 23. März 1822.

§. 2. Die Ein- und Durchfuhr des Salzes, so wie Privat-Jalinen und die Verschleiertheit der Salzpreise in den unmittelbar an einander grenzenden Vereinigten z. betr. 1. Solterreinigungsvertrag v. 30. März 1833. Art. 10. a) bis mit g) (S. 161.)

Mandat v. 23. März 1822. } Aufgehoben: Gesetz v. 4. Dec. v. 15. Apr. 1826. } 1833. §. 4. a) a) und b) (S. 215.)

Rescript v. 10. Sept. 1822.

§. in dem gegenw. Aufsatz zum Commentar unter Abfängungs- §. 17. März 1832. §. 249.

Sportregulativ v. 3. Dec. 1822. (Erschint in der Verordn. v. 4. Aug. 1832.)

§. 43. u. 56. } In der nun nächsten Verordnung werden die ersten §. 12. u. 40. } beiden §§. bekräftigt, die andern deren §§. aber erläutert. Diese 4. §§. zu entscheiden: Gedächtnis- Mandat des 27. Dec. 1833. (S. 532.)

Geleitordnung v. 15. März 1823.

§. 15. (S. 43.) Bei Hinzutretung von Schauffier- Weidern und Weggebern linder das, was §. 10. des allgem. Strafs- gesetzes v. 21. Dec. 1833. verordnet, keine Anwendung, vielmehr ist bei der ersten Uebertretung nur nach §. 6., und im Falle der Wiederholung, nach §. 7. u. 8., jedoch mit Ausschluß des 13. §. zu entscheiden: Gedächtnis- Strafs- §. 59. (S. 465.) — NB. Das Gesetz v. 9. Nov. 1833. (S. 129.) erweist dies als Unaussehend.

Geleitordnung v. 15. März 1823. } Aufgehoben, mit Ver-
eiltungsgenerale v. 29. Aug. 1823. } behalt dessen, was
in beiden Gesetzen über die Befreiung von Privatgeleit,
so lange solche noch bestehen, geordnet ist: Gesetz v. 4.
Dec. 1833. §. 4. 1) (S. 215.)

Generale v. 29. Aug. 1823.

§. unt. Geleitordnung v. 15. März 1823.

Publicandum v. 31. Jan. 1824.

§. unt. Publicandum v. 18. März 1820.

Generalactiöordnung für die Erblande } Aufgehoben, mit

v. 12. Jun. 1824. } Ausschluß der

Generalactiöordnung für die Stadt Leipzig } bei der Abbit-
v. 24. Jul. 1824. } tungs- Generals-
Generalactiöordnung für die Oberlausitz v. 15. } actie und bei
Apr. 1826. } der Generals-
actie der Stadt Leipzig stattgefunden (und noch fort-
dauernden) Kreisgrundsteuer: Gesetz v. 4. Dec. 1833.
§. 4. 2) a) b) c) (S. 215.)

Mandat v. 3. April 1824.

§. 4. Erläuterung: Rescript v. 1. Mai 1830. (Jahrg. v. 1833. (S. 584.) in Verbindung mit der Verordn. v. 23. Nov. 1833. (S. 583.)

Mandat v. 10. Mai 1824.

§. unt. Städteordnung v. 2. Febr. 1832. §. 263.

Mandat v. 12. Jun. 1824.

Aufgehoben: Gesetz v. 4. Dec. 1833. §. 4. 5) (S. 215.)

Generalactiöordnung v. 24. Jul. 1824.

§. unt. Generalactiöordnung v. 12. Jun. 1824.

Generale v. 27. Jul. 1824.

Aufgehoben: Gesetz v. 4. Dec. 1833. §. 4. 7) (S. 215.)

Mandat v. 5. Jan. 1826.

§. 9. Aufgehoben: Allgem. Strafsgef. v. 21. Dec. 1833. §. 88. (S. 465.)

Generalactiöordnung v. 15. Apr. 1826.

§. unt. Generalactiöordn. v. 12. Jun. 1824.

Grenjactiömandat v. 15. Apr. 1826.

§. unt. Mand. v. 23. März 1822.

Patent v. 31. Mai 1826.

§. unt. Mand. v. 13. Jul. 1818.

Generale v. 10. Jun. 1826.

Aufgehoben: Gesetz v. 27. Dec. 1833. §. 228. (S. 562.)

Erbonnung v. 19. Jul. 1828. Th. 1. } Wenn die Unterfa-
§. 164. 165. 166. (S. 106.) } chungsbedürfe, bins
Vorchriften [Anh. zu dieser Erd.] §. 76. } sichtlich einer Hölle
bis mit 80. (S. 182.) } angefertigt, mit
Einlegung militärischer Execution verfähert, so sind die in
den angeführten §§. enthaltenen Vorchriften zu beobachten:
Gesetz v. 27. Dec. 1833. §. 169. a) (S. 549.)

Verordnung v. 10. Aug. 1826.

§. unt. Mand. v. 16. Nov. 1741. und die Verordn. v. 30. Jul. 1832. (S. 401.)

Mandat v. 28. Sept. 1829.

§. 2. Alle Kirchen- und Schulinspccionen in weltlichen Kreisländern haben, nach einer in einem geistlichen Heftbude ausgedruckten Feuerbrunst, beim Eintritt der in diesem §. vorgezeichneten Fälle, sofort an die königl. Landesdirection Anzeige zu erstatten: Verordn. v. 5. Sept. 1833. (S. 63.)

Mandat v. 13. Nov. 1830.

Aufgehoben: Gesetz v. 4. Dec. 1833. §. 4. 6) (S. 215.)

Rescript v. 13. Jan. 1831.

Dem Satz der Feir des Gedächtnisfestes (Erinnerungstags an Verfallenen) betr.: Verordn. v. 4. Dec. 1833. (S. 118.)

Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831.

§. 25. (S. 248.) Beitrag zu einem Gesetze über das noch zu er- wartende vollständige Heftbude: oder Staatsbürgerrecht: Mand. v. 13. Mai 1831. (S. 99.) NB. Im Einklange dieses Mandats steht, statt des 25ten §. der Verfassungs- urkunde, der 22te §. des Entwurfs zu bestehen.

• 39. Reform der bisherigen indirecten Abgaben: Gesetz v. 4. Dec. 1833. (S. 213.)

Verordnung v. 7. Nov. 1831.

§. 4. C. 7., f. weitem, unt. Städteordn. v. 2. Febr. 1832. §. 263.

Verfügung v. 15. Nov. 1831.

§. weitem, unt. Mand. v. 17. März 1832. unt. *

(Publications-) Gesetz v. 2. Febr. 1832. (S. 2.)

§. 5. 6. (überhaupt) Erläuterung: Gesetz v. 13. Sept. 1833. (S. 45.)

• 6. Die, außer der durch diesen §. bestimmten Zeit des Würfels, erwählten Communitätspräsidenten betr.: Oberb. §. 8. (S. 67.)

Städteordnung v. 2. Febr. 1832. (S. 21.)

§. 7. Die Anwendung dieses §. auf die Einreichung der Process- und Normmündelstabilen betr.: Verordn. v. 14. Dec. 1833. (S. 555.)

• 263. Zur Befestigung einiger Briefe, welche dieser §., bei Errichtung der Specialräthum und Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Städten, darüberhin, sollen sämtliche in den Kreisländern zu Einführung der Städteordnung und Errichtung der Localräthum befristeten Commisariats, in der fraglichen Beziehung, durch die Landesdirection mit Anweisung versehen werden: Verordn. v. 7. Jun. 1832. (S. 335.)

- § 263. Bei Entwurfung der Reichskassen und Regulierung des Geschäftsbetriebes zwischen den Stadträthen und Stadtrathesräthen, ist in Uebereinstimmung sowohl mit den Grundsätzen des Mand. v. 10. Mai 1824, welchem durch diesen §. nicht hat derogirt werden sollen, als auch mit der Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4., C. 7. die Einwirkung dahin zu treffen, daß Annahmen und andere Streitige Gewerbe (so wie Pächter- und Vermoethungsachen, wenn es auch nicht auf die Befreiung eines Pächters oder Pächterin bezüglichen Angelegenheiten, hoch je lange den Stadtrathen, als Vermoethungsbeholden, überlassen bleiben, als nicht durch Entscheidung der hohen Behörden bezüglichen Sachen ausdrücklich zur rechtlichen Ausführung bewiesen werden, und dadurch in wirkliche Justizsachen, welche schon nach dem gedachten 263. §. an die zustehende Gerichtsbehörde abgehen werden müssen, übergehen: Oben.

Gesetz über Ablösung u. v. 17. März 1832.

- § 52. c) (E. 190.) Abänderung dahin, daß, auf Ansuchen der Interessirten, auch mit Ablösung der an die Staatskasse zu entrichtenden Beiträge, gegen Übereinerung des 25 fachen Betrages derselben in Kapital, verfahren werden möge: Verordn. v. 28. Sept. 1833. (E. 113.)
- 53. Bestätigung: Gesetz v. 15. Jun. 1833. §. 4. (E. 65.)
- 249. Nach Analogie des Gesetzes v. 10. Sept. 1822. soll in dem, in diesem §. erwähnten Fällen das Amt Widuan, vermöge des im nur gedachten §. den Kreisleitern erteilten schriftlichen Auftrags, nur aulmal dann als competent angesehen werden, wenn bei der betreffenden Streitigkeit ein Mitglied des Schönbürgischen Gesamthauses betheilig ist, ansonst aber die Sache an die Gesamtregierung oder an ten derselben zu beauftragenden Schönbürgischen Tribunal zu verweisen ist: Verordn. v. 14. Jun. 1832. (Satzg. v. 1833. E. 681.)
- • Die Generalkommissionen für Ablösungen und Gemeintheilungen ist von dem Ministerium des Innern anerkannt worden, in vorerwähnten, die Anwendung dieses §. auf die Schönbürgischen Kreisbehörden betreffenden Fällen an die Specialkommissionen zu verlagern: Oben. (E. 582.)

§ 249. 257. Die Art der Anwendung dieser §§. in der Obereinstimmung: Verordn. v. 24. Dec. 1833. (E. 596.)

- 292. 293. d) u. §. 299. Die §. 4. des Gesetzes v. 15. Jun. 1833. enthaltenen Bestimmungen haben bei der Oberaufsicht in Rücksicht auf die befristete nach diesen §§. bestehende besondere Beschaffung keine Anwendung: Oben. §. 5. (E. 66.)
- Ablösung in Bezug auf den Staatsdienst, im Uebensatz des Privatguthums. (Nieder ein Abschnitt nach ein besonderer Paragraph des Ablösungsgesetzes schien gerichtet, hier auf ein Item oder diesen entsprechenden Artikel die folgende angeführte Beschlüsse unterworfen zu können. — Ein rietretender Abkömmling soll die Art der, in der Verfügung v. 15. Nov. 1831. gethathen Suspension aller und jeder zum Bissen des Staatsdienstes zu leistenden Tagelohnen, soweit sie nicht dem Kronspiegel des Mißvertrages dem Orte des Berechtigen (NB. wol als Kaufausdruck, statt des, in Bezug auf Abkömmlinge, bisweilen vorkommenden „Gutens“ (mortis) gebrachten, „Bers-f-r-ndens“ rüthlich einen in dem gegenwärtigen Zusammenhang unangemessenen Nebenbegriff) bis in die Wohnung des Rechtsdieneren betreffen, nicht in die in diesem §. erwähnten 6 Durchschneidjahre mitzuzurechnen werden: Gesetz v. 3. Sept. 1833. §. 1. (E. 81.)

Verordnung v. 18. Jul. 1832.

Regl. Gesetz v. 13. Sept. 1833. §. 5. 7. (E. 87.)

Verordnung v. 30. Jul. 1832.

E. im Mand. v. 16. Nov. 1741.

Verordnung v. 18. Nov. 1833.

Oben §. 19. §. 5. (E. 142.) ist statt „trodem“ zu lesen „nassen“; f. Verichtigung. E. 442. um.

§ 201. Gesetz v. 4. Dec. 1833. (E. 216.)

Die Sollordnung ist, als zur Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung dieses Gesetzes dienen, anzusehen und anzuwenden: Bestatig. §. 40. (E. 226.)

§ 202. Verordnung v. 4. Dec. 1833. (E. 301.)

E. vortez um. Sollgesetz v. 4. Dec. 1833.

§ 203. Verordnung (Strausaussprechen) v. 23. Dec. 1833. (E. 497.)

Wie dieser Verordnung sind noch zu verbinden der 216. Art. §. des Gesetzes v. 21. Dec. 1833. (E. 492.)

A. Appellationsgerichtsporteltare v. 20. Sept. 1825. (S. 111.)
Anhang einer Appellationsgerichtsporteltare in Oberlausitzer Appellationsfachen. (S. 115.)
Arztporteltare, f. Mand. v. 9. Jun. 1823. (S. 89.)
NB. Diese Taxe befindet sich nicht in der Gesefsammlung, sondern ift, nach diefem Mandate, in Dresden, in der Waltherschen Buchhandlung unter dem Titel „Arztporteltare für die Königl. Sächfifchen Lande“ (kläuflich) zu bekommen.
Auctionator, Bücher- } Inffruktion für die Dreßdner —
Abbeln- } abgedruckt in Schwaryens Wörterb., unter dem Artikel Auction.
Th. I. S. 89. Col. 1. r.
Auctiongebühren des Aucteurs: Inffruktion vom 25. Oct. 1794. §. 25. (3. F. I. 588.)
Aucteursinffruktion v. 25. Dec. 1794. (Ebd. S. 579.)
Aucteursporteltare, f. Generalfriegsgericht.
Banqueroutiermandat, gefchärftes, v. 20. Dec. 1766. (1. F. I. 921.)
[Wegnadigungsreglement v. 3. Mai 1702. (3. F. II. 435.)]
Wegnadigungsregulativ, Steuer: vom 24. Sept. 1821. (S. 117.)
Bekennung fowol der Lehn, als der gefammten Hand. Neue Sporteltare bei der Landregierung, f. Anffchlag v. 27. Mai 1829. §. 1. (S. 99.)
Bergproceßmandat, (hievon auch Bergproceßordnung genannt) v. 26. Aug. 1713. (C. A. II. 473. und Beil. zur Erl. Proc. Ordn. Nr. 11. S. 93.)
Biersteuer, f. Branntwein, Bier u. Steuer.
Biersteuerverordnung v. 4. Dec. 1833. (S. 421.)
Börsenordnung, Leipziger, v. 9. Jun. 1818. (Wesend. gedruckt in Quartformat.)
Brandfchäden, erlittene, f. Mand. v. 10. Nov. 1784. (2. F. I. 841.) — Fernere Verfchriften und Erläuterungen. f. Mand. v. 4. Nov. 1786. (Ebd. S. 899.)
Brandfchädenbefichtigungen. Die Gebühren der dabei zuzufehenden Gewerken betr., f. Berordn. v. 2. Jan. 1821. (S. 1.)
Brandverficherungsfocietät, Oberlausitzer. Regulativ für diefelbe v. 29. Jan. 1827. (S. 35.)
Branntwein: Bier: Wein: und Tabaksteuer. — Gefch. diefe Steuern betr. v. 4. Dec. 1833. (S. 279.)
Branntweinfeuerverordnung vom 4. Dec. 1833. (S. 379.)
Bundesacte, Deutfche, v. 8. Jun. 1815. Ganzlei, f. Kanzlei.
Cartelconvention, allgemeine, der Deutfchen Bundesstaaten v. 10. Febr. 1831. (S. 57.)
Caffenbilletts, f. Kaffenbilletts.
Confurregulativ v. 30. Sept. 1779. (2. F. I. 45.)
Chaufseegefch v. 9. Nov. 1833. (S. 129.)
Tarif, S. 131.
Chirurgen, f. Kertze.
Civilverdienfforden. Dessen Statuten —: v. 12. Aug. 1815. (3. F. I. 19.)

Confifforialfporteltare zu Leipzig v. 1783. (2. F. I. 285.)
Confifforium, katbolifch-geliftliches, und dieffen Kanzlei — Sporteltare für beide v. 24. Dec. 1830. (Jahrg. 1831. S. 12.)
Constitutiones electorales v. 21. Apr. 1572. (C. A. I. 73.)
Constitutiones ineditae (fogenannte fonderlich; Constitutionen) v. 21. Apr. 1572. (Ebd. S. 131.)
Dammordnung, f. Elb — Strom — Ufer u. Dammordnung.
Decifionen v. 22. Jun. 1661. (C. A. I. 293.)
Decifionen v. 2. Jul. 1746. (1. F. I. 349.)
Depositengebühren
1) bei den Patrimonialgerichten — Vergleichniff derfelben, f. Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 17. (3. F. I. 305.)
2) bei den Juftizämtern und Kammergutsgerichten, in Folge des 17. 18. und 19. §. des nur gedachten Generalf. Berordn. v. 4. Aug. 1829. (S. 137.)
Dienftreglement für die Infanterie v. 31. Dec. 1752. NB. Diefes Reglement wird hievon nach dem Jahre 1753., (dem Jahre, in welchem es im Druck erfchien,) fehlerhaft angefeht.
Dismembrationsfachen. — Gerichtshöhenpretare in denfelben v. 4. Mai 1784. (2. F. II. 989.)
Dipolbitiswalbaer Mandat v. 18. Febr. 1691. (C. A. I. 1161.)
Dorfsteuerordnung v. 18. Febr. 1775. (2. F. I. 711.)
Duellmandat, erläutertes und gefchärftes, vom 2. Jul. 1712. (C. A. I. 1785.) und dieffen Erläuterung v. 1. Jul. 1737. (1. F. I. 643.)
Echeordnung v. 10. Aug. 1624. (C. A. I. 1019.)
Elbfchiffahrtsacte vom 23. Jun. 1821. (Jahrg. v. 1822. (S. 95.)
Elb — Strom: Ufer: und Dammordnung vom 7. Aug. 1819. (S. 197.)
Ephoralarordnung vom 18. Jan. 1768. (1. F. I. 257.) — Abänderung — des 2ten Titels diefer Ordnung: Verordnung v. 7. Jun. 1833. §. 8. (S. 54.), in Verbind. mit dem Schluffe des 9ten §. und mit §. 10. — des 3ten Titels: Ebd. §. 12. (S. 57.) — Beide Abänderungen find jedoch bloß für die Kreislande gültig; f. am Schluffe diefer Berordnung.
Erbfolge, f. Allodialerbfolgemandat.
Erlebigung der Landesgebühren, v. 12. März 1603. (C. A. I. 161.)
Erlebigung der Landesgebühren, v. 23. Apr. 1612. (Ebd. S. 167.)
Erlebigung der Landesgebühren, neue, v. 22. Jun. 1661. (Ebd. S. 195.)
Feuerordnung für die Oberlausitzer Landstädte, Hiedn und Dörfer v. 8. Febr. (Public. am 12. März) 1777. (2. F. II. 3. S. 111.)
Feuerordnung, f. Dorffeuerordnung.
Feifchsteuermandat v. 13. Jul. 1818. (S. 37.)

Friedenstratrat, Wiener, v. 18. Mai 1816. (S. Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. (S. 237.)
 Frohnen, f. Mand. v. 13. Aug. 1830. (S. 121.); deren Ablösung u. f. Befehl v. 17. März 1832. (S. 163.)
 Fuhrneregulativ v. 9. Oct. 1816. (3. F. I. 749.)
 Gemeinheitsbeilungen, f. Ablösungen. (S. 3. F. I. 749.)
 Gendarmen, Instruction für dieselben v. 7. Apr. 1820. (S. 113.)
 Generalartikel v. 8. Mai 1557. } NB. Betreffen das
 Generalartikel v. 1. Jan. 1580. } Kirchen- und Schul-
 (Edd. S. 656.) } wesen.
 Generalinnungsartikel v. 8. Jan. 1780. NB. Im
 Besf v. 17. März 1832. §. 310. (S. 242.) werden sie nach dem Oberlausfizer Publicationspatente v. 7. Apr. 1780. angeführt.
 Generalkriegsgericht. Taxe der Gerichtsgebühren für dasselbe und die demselben futurblirnten Militärinstanzen v. 23. Jan. 1789. (2. F. I. 1315.)
 Gerichtsbarkeit, geistliche und weltliche. Regulativ zur Bestimmung der Grenzen zwischen beiden Arten, vom 31. Mai 1782. (2. F. I. 273.)
 Gerichtsgebühren, f. Taxeordn. vom 12. Sept. 1812. Cap. I. (3. F. I. 340.)
 Gefammte Hand, f. Bekennungen.
 Gefindeordnung, erneuerte, v. 16. Nov. 1769. (1. F. I. 967.)
 Gleitsordnung, allgemeine, v. 15. März 1823. (S. 39.) nebst dem dazu gehörigen Erläuterungsgenerale v. 29. Aug. 1823. (S. 167.) — Wegen des Privatgleits noch gültig.
 Grenzollpersonal — Erhaltungsvorschriften für dasselbe u. v. 4. Dec. 1833. (S. 277.)
 Grundstücf. Gerichtliche Taxation desselben; Gebühren dafür, f. Verordn. v. 3. Nov. 1821. (S. 151.)
 Handelsgerichtsordnung, (sogenannte alte), vom 26. Sept. 1682. (C. A. H. 2021.)
 Handelsgerichtsordnung, (neue), v. 21. Dec. 1682. (Edd. S. 2037.)
 Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. (S. 237.)
 Hebammertare v. 2. Apr. 1818. (S. 27.)
 Hofrangordnung v. 23. Dec. 1818. (Jahrg. v. 1819. S. 4.)
 Innungsartikel, f. Generalinnungsartikel.
 Innungsmandat v. 7. Dec. 1810. (3. F. I. 478.)
 Kassenbillstedict v. 6. Mai 1772. (2. F. H. 397.) und v. 1. Oct. 1818. (S. 95.) in Verbind. mit dem Mand. v. 26. Aug. 1826. (S. 208.)
 Kirchenmatrikeln, Oberlausfizer. Entwurf dazu, f. Besluge O zur Verordn. v. 28. Apr. 1826. (S. 144.)
 Kirchenordnung v. 1. Jan. 1690. (C. A. I. 481.) (Von Immunitäten. S. 534.)
 Kirchenrath und dessen Kanzlei. — Sporettarordn. für beide, v. 3. Mai 1830. (S. 71.)
 Kreishauptleute. Instruction für dieselben v. 22. Jan. 1816. (3. F. I. 535.)

Kreissteuereinnehmer, f. Steuersachen.
 [Kreistagsordnung, allgemeine, für die alten Erblande, v. 10. Aug. 1821. (S. 96.)]
 Kriegesartikel v. 4. Febr. 1822. (S. 86.) NB. Sie sind der 2te Anhang zu dem besondern Theile des [Militär:] Strafgesetzbuchs.
 Kriegesgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. (2. F. I. 1291.)
 Landesordnung v. Jahre 1482 und 1543. (C. A. I. S. 1. und S. 13.)
 Landesordnung v. 12. Nov. 1560. (Edd. S. 27.)
 Landesordnung v. 1. Oct. 1556. (Edd. S. 43.)
 NB. Die Landesordnungen heißen im Cod. Aug. bisweilen Ausfchreiben.
 Landtagsabschied v. 4. Sept. 1831. (S. 237.); f. unt. Besf v. 7. Sept. 1831.
 Landtagsordnung, Entwurf zur. In Dresden, ohne Datum und Unterschrift, im Jahre 1832. in Quartformat besonders erschienen.
 Lehn, f. Bekennungen.
 Lehnsausleihegebührentaxe v. 30. Apr. 1764. (1. F. I. 1036.) Ist dem sogleich folgenden Lehnsmandate beigefügt.
 Lehnsmandat v. 30. Apr. 1764. (Edd. S. 1021.)
 Leihanstalt zu Freyberg. Regulativ für dieselbe v. 6. Nov. 1832. (Jahrg. v. 1833. S. 33.)
 Leihhausordnung, Dresdner, v. 8. Oct. 1768. (1. F. I. 959.) und in Schwarz. Wittenb., unter diesem Art., S. 238. Col. 1. ff.)
 Leihhausordnung, Leipziger, vom 26. Sept. 1825. (S. 126.)
 Leipziger Consistorium — dessen Sporettaxe v. J. 1783. (2. F. I. 285.)
 Mäflerordnung, Leipziger, v. 7. März 1818. (S. 178.) v. 1833. S. 92. f. u. besonders gedruckt in Quartformat.)
 Messordnung, Leipziger, v. 4. Dec. 1833. (S. 347.)
 Militärgericht, f. Generalkriegsgericht.
 Münzgedict v. 14. Mai 1763. (1. F. I. 1605.)
 Münzmandat v. 31. Jul. 1623. (C. A. H. 783.)
 NB. Dieses Mandat erwähnt die neuere Gefebgebung bloß wegen der Innprobe, in welchem Falle aber die demselben S. 789. beigefügte Taxordnung gemeint ist, welche zugleich S. 833. unter dem Artikel „Kandels- oder Sinnleier“ Vorschriften für die Innprobe und den Verkaufspreis enthält. Den (dem Anheine nach, sonderbaren) Zusammenhang zwischen einem Münzmandate und der Innprobe zeigt der Eingang der erwähnten Taxordnung.
 Notariatsgebühren, f. Taxeordn. v. 12. Sept. 1812. Cap. I. (3. F. I. 340.)
 Oberconsistorium und dessen Protonotariatsrepetition, Sporettaxeordn. für beide v. 3. Mai 1830. (S. 81.)
 Oberhofgerichtsadvocaten. Deren Gebühren, f. unt. Oberhofgerichtsprocuratoren. (2. F. I. 581.)

- Dberhofgerichtsordnung v. 22. Dec. 1648. (C. A. I. 1279.)
- Dberhofgerichtsportellare v. J. 1783. (2. §. I. 679.)
- Ordnung v. 19. Jul. 1828. (S. 69.)
- Papregulativ v. 27. Jan. 1818. (3. §. I. 552.)
- Personensteuerausfchreiben v. 31. März 1767. (1. §. II. 737.)
- Polizeiordnung v. 22. Jun. 1661. (C. A. I. 1561.)
- Postordnung v. 27. Jul. 1713. (C. A. II. 1047.)
- Postarordnung v. 3. Dec. 1822. (S. 445.)
- Prebiger, f. Anstellungskosten.
- Proceß- und Gerichtsordnung vom 28. Jul. 1622. (C. A. I. 1067. und 2384. f.)
- Deren Erläuterung und Verbesserung v. 10. Jan. 1724. (Ebd. S. 2381.)
- Rangordnung, f. Hofrangordnung.
- Räubermandat v. 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1899.)
- Recrutirungsmandat vom 25. Febr. 1825. (S. 29.)
- nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Zusätzen vom 5. Nov. 1827. (S. 153.) NB. Das erwähnte Mandat heißt im Eingange des Mand. v. 24. Dec. 1827. (Jahrg. v. 1828. S. 2.) Werbegeres.
- Regimentsgericht, f. Generalkriegsgericht.
- Resolutions gravaminum, f. Erledigung der Landesgebühren.
- Schönburgischer Haupttreceß v. 4. Mai 1740.
- Schulgenerale v. 4. März 1805. (3. §. I. 58.)
- Schullehrer, f. Anstellungskosten.
- Schulordnung 1) für die Eburfächfischen Fürften- und Landfchulen, 2) für die lateinifchen Stadtfchulen der Eburfächfischen Lande, und 3) für die Deutfchen Stadt- und Dorfchulen der Eburfächfischen Lande, v. 17. März und publicirt am 18. Dec. 1773. (2. §. I. 69.)
- Sparcaffe, Freyberger, Regulativ für dieselbe v. 6. Nov. 1832. (Jahrg. v. 1833. S. 29.)
- Sparcaffenordnung.
- Dresdner, v. 17. Mai 1828. (S. 49.)
- Reipziger, v. 26. Sept. 1825. (S. 123.)
- Spartelregulativ für die Königl. Beamten und Justitiare, v. 3. Dec. 1827. — Dieses und die Erläuterungsbewerung, wegen der Separatgebühren bei auswärtigen Localexpeditionen, v. 19. Mai 1828. werden erwähnt in der [1ten] Verordnung v. 31. Dec. 1831. §. 6. (Jahrg. v. 1832. S. 2.) und in der [2ten] Verordnung v. 31. Dec. 1831. (Ebd. S. 5.)
- Spartellare für die Zoll- und Steuerbehörden v. 27. Dec. 1833. (S. 570.)
- Städteordnung, allgemeine, v. 2. Febr. 1832. (S. 21.)
- Stadtfteuereinnehmer, f. Steuerfassen.
- Stempellmandat für die Erblande, v. 11. Jan. 1819. } (S. 25.)
für die Oberlaußig, v. 12. Aug. 1819. }
Reiteres ist dafelbst publicirt am 18. Aug. 1819. (Jahrg. v. 1822. S. 393. Anmerf. *)
- Stempeltaxe (S. 49.)
- Steuerausfchreiben: Verordnung, die auf das Jahr 1834. ausgefchriebenen Steuern und Abgaben betr., v. 23. Dec. 1833. (S. 497.)
- Vertheilung der gedachten Steuern und Abgaben auf die 12 Monate des Jahres 1834., S. 500.
- Steuerbegnadigungregulativ v. 24. Sept. 1821. (S. 117.)
- Steuereinnahmen, f. Steuerfassen.
- Steuereinflößen, Inftruction dafelbst v. 14. Dec. 1799. (2. §. II. 1067.)
- Steuererfaffen, f. Steuerfassen.
- Steuerfaffen, Tarordnung wegen der Sporeten und Gebühren, welche bei den Kreisfteuereinnahmen, Steuererflößen, auch Amts- und Stadtfteuereinnahmen, in Steuerunterfuchungs- und andern in das Steuerwesen einschlagenden Fällen zu fordern und zu bezahlen find; v. 15. März 1773. (2. §. II. 861.) — Damit ist jedoch noch zu verbinden das Gen. v. 19. Jul. 1817. (3. §. II. 569.), das Verbot der Erhebung einiger namhaften Gebühren bei den Steuereinnahmen betreffend.
- Verzeichniß
- 1) der in Steuerfaffen erwachsenen Kosten, welche dem Steuerdarium überträgt, f. Generalverordn. v. 30. März 1831. unt. A. (S. 78.)
 - 2) derjenigen Kosten, welche von den Privaten oder Beizweiligen zu übertragen find, f. gedachte Generalverordn. unt. B. — Eine Ausnahme davon, f. Befehl über Ablösung ic. v. 17. März 1832. §. 14. (S. 170.)
- Strafgefeg v. 21. Dec. 1833. (S. 465.) — Wegen des damit in Verbindung stehenden Verfahrens, f. Unterfuchungsverfahren.
- Strafgefegbuch für die Königl. Sächfischen Truppen vom 4. Febr. 1822. (S. 23.)
- Straßenbaumandat v. 28. Apr. 1781. (2. §. II. 671.)
- Superintendententaxe, f. Epifcoralordnung.
- Synodaldecree v. 6. Aug. 1624. (C. A. I. 785.)
- Tabakfsteuer, f. Branntwein- Bier- u. Steuer.
- Tarordnung, wegen der Gerichts- Advocaten- und Notariatsgebühren, v. 12. Sept. 1812. (3. §. I. 340.) — Diese Tarordnung in Bezug auf die Oberlaußig, f. Verordnung v. 19. Nov. 1823. (S. 173.)
- Torgauer Ausfchreiben v. (S.) 18. Mai 1583. (C. A. I. 137.)
- [Trankfsteuerrevifor, Sporeten- und Gebührentaxe für denselben v. 3. Jul. 1782. (2. §. II. 965.)]
- Zumut und Aufreht, Mandat wider, vom 18. Jan. 1791. (2. §. I. 989.) Wegen der im October 1830. ernannten Unterfuchungskommissionen, f. Mandat v. 6. Dec. 1830. (S. 177.)
- Universitätsordnung v. 1. Jan. 1580. (C. A. I. 715.)
- Vergl. noch Ebd. S. 597. bis mit S. 615. u. S. 479.
- Unterfuchungsfachen, Generale wegen des Verfahrens in Unterfuchungsfachen, v. 30. Apr. 1783. (2. §. I. 453.)
- Unterfuchungsverfahren, Befehl, das Unterfuchungsverfahren gegen Uebertreter der gefeglichen Verordnungen in Sachen

- der indirecten Abgaben betr., v. 27. Dec. 1833. (S. 513.)
 NB. Zur Zeit ist mit diesem Gesetze noch zu verbinden:
 Verordn. v. 27. Dec. 1833. (S. 579.)
- Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831. (S. 241.)
 Vicariat, apostolisches u. dessen Kanzlei. Spertelstax-
 ordn. für beide, v. 24. Dec. 1830. (Jahrg. v. 1831. S. 7.)
 Vicariatsgericht und dessen Kanzlei. Spertelstaxordn.
 für beide, v. 24. Dec. 1830. (Jahrg. v. 1831. S. 10.)
 Verbeschiedsmandat v. 24. Febr. 1717. (C. A. I. 1191.)
 Steht auch in der Quartausgabe der ältern und erläuter-
 ten Proceßordnung, unter den Beilagen Nr. 1. (S. 4.)
 Vormundschäftsordnung, allgemeine, v. 10. Dec.
 1782. (2. B. I. 383.)
 Wahlgesetz v. 24. Sept. 1831. (S. 287.)
 Wechselordnung für die Stadt Ketschig, v. 2. Dec. 1682.
 * (C. A. II. 2023.)
- Weinsteuer, s. Branntwein, Bier- u. Steuer.
 [Webmandat v. 21. Apr. 1792. (3. B. I. 1357.)]
 " f. Recrutirungsmandat.
 Wiener Congress, dessen Schlusssacte, (Hauptver-
 trag) v. 9. Jun. 1815.
 Wiener Friedensacte, v. 15. Mai 1820.
 Wiener Friedenstractat Sachsens mit Preußen, vom
 18. Mai 1815.
 Wundärzte, s. Aerzte.
 Zabelstiger Mandat v. 16. Nov. 1648. (C. A. I. 1033.)
 Zollcartel, v. 11. Mai 1833. (S. 204.)
 Zollgesetz v. 4. Dec. 1833. (S. 216.)
 Zolltarif, S. 229.
 Zollordnung v. 4. Dec. 1833. (S. 301.)
 Zollvereinigungsvertrag v. 30. März 1833. (S. 156.)
 Zusatzartikel v. 31. Dec. 1833. (S. 176.)

Guf und Druck von Friedrich Nies.

Verichtigungen.

- C. 1. 3. 3. L. „nachweisendem.“
 • 15. unt. dem Jahre 1603. 3. 2. L. „Erörterung.“
 • 23. unt. dem Jahre 1623. ist — 3. 12. — ganz zu streichen, und statt derselben zu setzen „Taxordnung“ mit der in der 4ten Columne noch erforderlichen Seitenzahl „789.“
 • 61. unt. dem Jahre 1698. 3. 18. L. „Inhibitionen.“
 • 74. 3. 2. von unt. L. „Strafe.“
 • 75. 3. 7. der nach der Jahrzahl 1712. befindliche Querschnitt sollte vor „3. 22.“ stehen.
 • 76. 3. 3. L. „sämmtlicher Lande.“
 • 83. Bei dem Erläuterungsbefehl v. 5. Febr. 1711. ist die Seitenzahl „2283“ in 2273“ abzuändern.
 • „ 3. 1. von unt. L. „nur.“
 • 86. unt. dem Mandate v. 2. Jul. 1712. 3. 4. sollte, statt der Jahrzahl „1637.“ stehen „1737.“
 • 176. beim Rescript v. 2. Aug. 1752. 3. 6. l. (3. 8. l. „394.“)
 Die zu den 6 Gesetzen v. 7. 17. 18. 21. 29. u. 31. Aug. gehörigen 6 Columnenzeilen stehen eine Zeile zu hoch, und entsprechen deshalb auch nicht den fortweisenden Puncten.
 • 181. unt. dem Mandate v. 28. Nov. 1753. 3. 6. l. „bei geringfügigen Rechtsfachen und Recog-
 nitionen.“
 • 181. 3. 7. l. „5. März. 1832.“ (C. 273.)
- C. 189. unt. dem Befehl v. 2. Dec. 1760. 3. 3. — Das in dem Worte „Erläuterungsbefehl vorkommende t gehört zu einer andern Schrift.
 • 266. unt. der Generalsverordnung v. 4. Mai 1784. 3. 5. — Der nach dem Worte „Aufzeichnung“ stehende Punct ist zu entfernen.
 • 295. Bei dem Befehl v. 26. Nov. 1793. 3. 2. L. „von dem.“
 • 320. 3. 17. von unt. L. v. 13. Apr. 1805.
 • 351. unt. der Verordnung v. 2. Jan. 1814. 3. 13. — Statt der in der 4ten Columne befindlichen Seitenzahl „263“ sollte „265“ stehen.
 • 355. unt. der Bundesacte v. 8. Jun. 1815. Art. 19. 3. 2. — Statt „Werein: v.“ ist zu setzen „Werein vom —:“
 • „ 3. 4. Statt „Vertrag: v.“ steht zweckmäßiger „Vertrag vom —:“
 • 374. Bei dem Artikel „Militärlieferungscontracte“ 3. 3 ist dem Worte „Obgleich“ noch vorzusetzen die linke Theil des Parenthesezeichens, nämlich (
 • 416. unt. Rescript v. 3. Oct. 1827. 3. 5. l. „Diskontofasse.“
 • 494. 3. 13. konnte nach „privatim“ noch in einer Klammer stehen „landeigenthümlichen“, weil dieses Wort dem Sinne des Zusammenhangs völlig zu entsprechen scheint.



